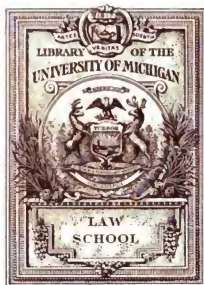


Annex
Oversize
HD
3626
.63

Digitized by Google



FL2
(M345)
S-5.
d2011

Markenschutz und Wettbewerb

Inhaltsverzeichnis

zur Zeitschrift

Unlauterer Wettbewerb

Monatschrift für gewerblichen Rechtsschutz.

Herausgegeben

von

Rechtsanwalt Dr. jur. Jul. Kubszynski-Berlin,

Syndikus des Bundes der Industriellen.

Jahrgang II.

Oktober 1902 — September 1903.



Zeitschriften Verlag Bechtel & Co. G. m. b. H.

Berlin S.W. 19,

Kommandantenstrasse 14.

Abänderung.	Zeit	Seite	J. a. Fälligkeit, Kurpfuscherei, Ausverkauf, Konsumwaren, Domilgermeit.	Zeit	Seite
In welchen Punkten ist das Gesetz zur Bekämpfung des unlauteren Wettbewerbs abänderungsbedürftig?	6	53			
Von Rechtsanwalt Paul Schmidt zu Berlin. . .	8	62			
Agent.	6	80			
Sieht der Agent unter dem Strafbestand des § 9 des Wettbewerbsgesetzes? Von Landgericht Dr. Rarud, Berlin. . .	10	95			
Antlich.	1	2			
Bedeutung der Bezeichnung: „Organ für Bekanntmachungen u. f. m.“ Entschreibung des Kammergerichts vom 11. 6. 1902 — D. 387/02. . .	1	10			
Angebot tatsächlicher Art.					
Unter welchen Voraussetzungen enthält die Bezeichnung „Münchener Versand-Preis“ auf den Bestellkarten und Etiketten der Bierflaschen einer Brauerei außerhalb Brandenburg eine unrichtige Angabe tatsächlicher Art über die Bezugsquelle des Bieres? Entsch. d. R.-G. vom 17. 10. 1902 — II. 183/02. . .	3	41			
Wann enthält die Bezeichnung „direkter Importeur“ eine unrichtige Angabe nach § 1 des Wettbewerbsgesetzes? Entsch. d. R.-G. vom 11. 11. 1902. — II. 221/02. . .	5	59			
Enthält die Ankündigung, eine bestimmte Anzahl unter Garantie nach langjähriger bewährter Heilmethode zu heilen, eine Angabe tatsächlicher Art? Entsch. d. R.-G. vom 27. 10. 1902 — D. 3933/02. . .	5	59			
„Gefestigte Zeitung“ als Angabe tatsächlicher Art. Entsch. des C.-L.-G. Braunschweig vom 6. 3. 1903. . .	9	89			
„Außergewöhnlich billiger Preis.“ Unrichtige Angabe tatsächlicher Art oder marktgerichtliche Anpreisung? Entsch. d. R.-G. vom 24. 11. 1902 — D. 2696/02. . .	10	98			
Unlauter Wettbewerbs durch Angaben über bezogene Preise und Rabattvergünstigung in Schaufensterplakaten und Annoncen. Entsch. d. R.-G. vom 3. 4. 1903 — II. 436/02. . .	10	99			
J. a. Fälligkeit, Kurpfuscherei, Unrichtig, Beschaffenheitsangebot.					
Angebot (Anschien eines besonders günstigen).					
Zur Auslegung des Begriffs: Anschien eines besonders günstigen Angebots. Entsch. d. Danzigerischen C.-L.-G. vom 16. 2. 1901 — Hf. II. 295/03. . .	2	24			
Erweist schon der Abdruck von Zeitungsartikeln in einer einzelnen Zeitungsnr. immer den Anschien eines besonders günstigen Angebots? Maßstab für die Beurteilung der besonderen Vorteilhaftigkeit eines Angebots. Entsch. d. L.-G. Hamburg vom 19. 6. 02 — S. III. 560/01. . .	3	36			
Liegt in der Bezeichnung zum Verkauf angebotener Waren in den Preislisten, auf Verpackungen und Etiketten als „bestes Feinergarn“ oder „Feinheitsgarn“, obwohl ein Teil davon nicht aus Feinen (Fäden), sondern aus Hamie (Chinagras) gewonnen, ein Vergehen gegen § 4 des Wettbewerbsgesetzes, wenn der Verkäufer auf diese Weise seine Kamergarne zu den gleichen Preisen, wie seine unter den gleichen Bezeichnungen in den Betrieben gebrauchten Feinergarne, anbietet und verkauft? Entsch. d. R.-G. vom 6. 3. 1902 — D. 5099/01. . .	6	66			
Bezeichnung „zentrifugiert“, „zentrifugal“ bei Seilen. Entsch. d. R.-G. vom 3. 1. 1903 — II. 430/02. . .	6	67			
Wird die Unrichtigkeit der Ankündigung einer Preisermäßigung durch den Einwand ausgeschlossen, daß der reguläre Verkaufspreis in dem Geschäft des Beklagten auf Grund einer willkürlichen, von der im realen Geschäftsverkehr üblichen, abweichenden Berechnungsweise festgestellt werde? Entsch. d. R.-G. vom 30. 1. 1903 — II. 331/02. . .	7	75			
Muß der Anschien eines besonders günstigen Angebots in § 1 Abs. 1 des Wettbewerbsgesetzes ein falscher sein? Entsch. d. R.-G. vom 13. 2. 1903 — II. 350/02. . .	9	89			
Angestellte.					
Gesichte an Angestellte beabsichtigt Verletzung beim Wettbewerb. Entsch. d. Kammergerichts vom 4. 2. 1903 — 10. U. 4792/02. . .	8	83			
Anpreisung.					
Wenn eine Konsumware in Zeitungen lediglich zum Zweck angepriesen wird, um dadurch das Publikum in das eigene Geschäft zu locken und dann vom Kauf der Konsumware abzurufen, dagegen seine eigenen Waren zu empfehlen, so ist der Anpreisung auf Unterlassung solcher Anpreisungen gerichtlich. Entsch. d. R.-G. vom 11. 11. 1902 — II. 222/02. . .	4	50			
Anschien, J. Angebot.					
Ausländer.					
Ausländer und der Schutz gegen unlauteren Wettbewerb. Von Rechtsanwalt Dr. Fuld in Mainz. . .	1	2			
Auslieferung.					
Auslieferung bei Verletzung gewerblichen Eigentums. Von Staatsanwaltschaft Rat Finger in Kolmar. . .	12	110			
Auslieferung.					
J. Hydraulik.					
Ausverkauf.					
Wird der Begriff des Ausverkaufs durch Nachschüßungen ausgeschlossen? Entsch. d. R.-G. vom 30. 6. 1902 — D. 1830/02. . .	4	51			
Ist der Erwerb des Warenbestandes einer Konsumware aus better Hand zur Ankündigung eines „Konsumausverkaufs“ berechtigt? Entsch. d. R.-G. vom 10. 3. 1902 — D. 5141/02. . .	5	58			
Die Ausnahme betrifft den Ausverkauf. Von J. Emden zu Hamburg. . .	6	67			
Anzeige eines Konsumwarenausverkaufs. Entsch. d. R.-G. vom 17. 2. 1903 — II. 355/02. . .	9	90			
Bantier.					
Die Bezeichnung „Bantier“. Von Rechtsanwalt Dr. Fuld in Mainz. . .	12	113			
Begehung.					
Kann eine Klage wegen unlauteren Wettbewerbs an dem Ort der Begehung erhoben werden? Wo ist der Ort der Begehung? Von Rechtsanwalt Dr. Jul. Lubysky zu Berlin. . .	1	8			
Behauptung tatsächlicher Art.					
Liegt in der Mitteilung eines durch Ankündigung entlassenen Angestellten, der ein Konsumgeschäft gegründet, daß er nach langjähriger Tätigkeit „unter geschwunden Gründen“ unerwartet seiner Stellung entlassen worden sei, eine Behauptung tatsächlicher Art? § 6 Wettbewerbsgesetz. Entsch. d. R.-G. vom 14. 10. 1902 — II. 178/02. . .	3	38			
Behauptung tatsächlicher Art in Form eines Urteils. Entsch. d. R.-G. vom 2. 1. 1903. — D. 4067/02. . .	6	84			
Bekanntmachung.					
Die öffentliche Bekanntmachung von Urteilen wegen unlauteren Wettbewerbs. Von Rechtsanwalt Dr. Jul. Lubysky zu Berlin. . .	3	83			
Beschaffenheitsangebot.					
Ist dadurch allein schon, daß ein Wort auf eine der mehreren Produktionsstätten einer Ware hinweist, ausgeschlossen, daß dieses Wort Beschaffenheitsangebot im Sinne des § 13 des Warenzeichengesetzes ist? Entsch. d. R.-G. vom 21. 4. 1902 — II. 456/02. . .	12	120			
Betriebsgeheimnis.					
J. Geschäftsgeheimnis.					
Bezugsquelle.					
J. Ursprungsangabe.					
Bürgerliches Gesetzbuch.					
Der § 826 Bürgerlichen Gesetzbuches als Mittel zur Bekämpfung des unlauteren Wettbewerbs. Von Rechtsanwalt Dr. Martin Hoffmann in Hamburg. . .	4	48			

	Seite	Seite		Seite	Seite
Rognat.			Gesichte.		
„Französischer Rognat.“ Von Rechtsanwalt Dr. Martin			Erkünde an Angekündigte behufs Bevorzugung beim		
Wessermann in Hamburg.	8	77	Wettbewerh. Entsch. des Kammergerichts vom 4. 2.		
Domizilvermerk.			1903 — 10. II. 4792/02	8	83
Beobachtung eines sog. Domizilvermerkes auf einer Druck-			Gewerbetreibende.		
schrift. Entsch. d. R.-G. vom 13. 2. 1903 —			Seit die nach dem zweiten Satze des § 1 Abs. 1 des		
II. 850/02.	9	89	Wettbewerhsgesetzes gegebene Klageberechtigung voraus,		
Einknieweile Verfügung.			daß der Gewerbetreibende Waren gleicht oder ver-		
Schleuniger Rechtschutz gegen Wettbewerbsvergehen durch			wandelter Art in einem erheblichen Umfange in den		
einknieweile richterliche Verfügung. Von Landgerichtsrat			Verkehr bringt? Entsch. d. R.-G. vom 13. Februar		
Dr. Marcus-Berlin	4	47	1903 — II. 850/02	9	89
Engros-Lager.			Gutachten.		
Schäfflers Engros-Lager. (Aus dem Jahresbericht der			Sachverständigen wegen eines unrichtigen Sachverständigen-		
Handelskammer für den Regierungsbezirk Köln zu			Gutachtens. (Aus der Praxis)	10	98
Stolz i. F. für 1902/1903	11	105	Heferpräparate.		
Firmenrecht.			Einheitsmaß für Heferpräparate	4	52
f. Markenrecht.			Hausung (für Angestellte).		
Fällinsinerte.			Unter welchen Voraussetzungen ist aus unlauterer Kellame		
Unzulässigkeit von Fällinsinerten. Entsch. des Kammer-			eines Geschäftsführers gegen den Geschäftsführern eine		
gerichts vom 11. 6. 1902 — 5. II. 887/02. .	1	10	Unterlassungssklage nach § 1 Absatz 1 des Wettbewerh-		
Erreicht schon der Abdruck von Fällinsinerten in einer			gesetzes begründet? Entsch. d. R.-G. vom 30. 1.		
einzelnen Zeitungsnnummer immer den Anschein eines			1903 — II. 331/02	7	75
besonders günstigen Angebots? Entsch. d. 2. O.			Handelskammer.		
Hamburg vom 19. 6. 1902 — 3. III. 560/01.	8	86	Sollen Handelskammern Wettbewerbsvergehen verfolgen?		
Gattungsnamen.			Eine Umfrage, veranstaltet von Rechtsanwalt Dr.		
Ist die Bezeichnung „Strawwelpeter“ Gattungsnamen für			Jul. Lubjanski zu Berlin	2	18
Kinderspielbücher geworden? Entsch. d. R.-G.			Handelskammern und unlauterer Wettbewerb. Von		
vom 9. 12. 1902 — II. 266/02.	6	65	Friz Eugenheim, Handelsrichter und Mitglied der		
Gerichtsstand.			Berliner Handelskammer	8	43
Die Nahrungsmittelindustrie und der fliegende Gerichts-			Herkunftsangaben.		
stand. Von Rechtsanwalt Dr. Fuld in Mainz .	11	104	Mises en bouteilles en Allemagne. Von Rechtsanwalt		
f. a. Bezeichnung.			Dr. Fuld in Mainz	8	81
Geschäftsführer.			„Französischer Rognat.“ Von Rechtsanwalt Dr. Martin		
Unter welchen Voraussetzungen ist aus unlauterer Kellame			Wessermann zu Hamburg	8	77
eines Geschäftsführers gegen den Geschäftsführern eine			Pariser Robell. Von Rechtsanwalt Dr. Fuld in		
Unterlassungssklage nach § 1 Absatz 1 des Wettbewerh-			Mainz	10	93
gesetzes begründet? Entsch. d. R.-G. vom 30. 1.			Gebrauch der Bezeichnung „aus Thorn“ und des Thorne		
1903 — II. 331/02	7	75	Stahlwappens auf der Verpackung und Umbüllung		
Geschäftsgeheimnis.			sog. Thorne Honigkuchen. Entsch. d. R.-G. vom		
Ist das Angebot eines Geschäftes, dessen Verkaufsfähigkeit			17. 4. 1903 — II. 535/02	10	99
allgemein bekannt ist, zu einem niedrigeren Preise als			Unter welchen Voraussetzungen entfällt die Bezeichnung		
dem bisher verlangten an den Inhaber eines Konkurrenz-			„Mündener Versand-Bräu“ aus den Bestellkarten und		
geschäfts für die Angestellten des letzteren ein Geschäfts-			Etiketten der Bierflaschen einer Brauerei außerhalb		
geheimnis nach § 9 Wettbewerhsgesetz? Reicht es zu			Mündens eine unrichtige Angabe falscherlicher Art über		
den Ausfluß des § 9 zu, wenn die Mitteilung des			den Bezugsquelle des Bieres? Entsch. d. R.-G. vom		
Geschäftsgeheimnisses von den Angestellten, nach			17. 10. 1902 — II. 183/02	8	41
Ränbignug ihrer Stellung, an den künftigen Socius			Hydrosystem.		
zu dem Zwecke erfolgt, um das Geschäft für die zu			Hydrosystem und unlauterer Wettbewerb. Von Rechts-		
gründende Konkurrenzgesellschaft zu kaufen? Entsch.			anwaltschaftsrat Finger zu Kolmar i. E.	1	6
d. R.-G. vom 14. 10. 1902 — II. 178/02.	3	38	Inzerate.		
Ist ein Handelsreisender befugt, aus den ihm auf die			f. Fällinsinerte.		
Reise mitgegebenen Kundenadressen u. f. w. für sich			Interesse.		
Kunden abzuschreiben und nach seinem Dienstaustritt			Oeffentliches Interesse?		
seinem neuen Prinzipal zur Verwertung zu übergeben?			Wann liegt ein berechtigtes Interesse nach § 6 Abs. 2		
Von Rechtsanwalt Dr. Jul. Lubjanski zu Berlin .	5	57	des Wettbewerhsgesetzes vor? Entsch. des R.-G. vom		
Erfordernis eines Geschäftsgeheimnisses nach § 9 und			10. 10. 1902 — II. 175/02	3	40
10 des Wettbewerhsgesetzes. Entsch. d. R.-G. vom			Interessent.		
23. 2. 1903 F. 5321/02	9	90	Die Durchführung des Unterlassungsanspruchs wegen		
Bezieht ein entlassener Angestellter, der von seinem			falscher Kellame seitens mehrerer Interessenten nach		
Prinzipale als „Elixir Condarango Peptonatum N.“			§ 1 des Wettbewerhsgesetzes. Von Landgerichtsrat		
hergestellt und bezugnehmte Ware als „Elixir Con-			Dr. Marcus in Berlin	10	94
darango Peptonatum“, genau nach den Instruktionen			International.		
des Professors Dr. R. hergestellt“ angeboten. § 8			Zum Anschluß des Deutschen Reichs an die inter-		
aber § 9 des Wettbewerhsgesetzes? Entsch. d. R.-G.			nationalen Union. Von Staatsanwaltschaftsrat Finger		
vom 13. 3. 1903 — II. 885/02	10	98	zu Kolmar i. E.	9	85
Zur Frage, betreffend den Schutz des Geschäfts- und			Italien.		
Vertriebsgeheimnisses. Von Landgerichtsrat Dr. Marcus			Gesetz vom 12. Dezember 1901, betreffend Gleichmugung		
in Berlin	11	101	der Brüsseler Zulußakte vom 14. Dezember 1900 zum		
Geheimnistrat in der chemischen Industrie. Mitgeteilt			Pariser Uebereinkommen vom 20. März 1883 und		
von der Badischen Anilin- und Sodafabrik zu Ludwig-			zum Wiener Uebereinkommen vom 14. April 1891		
hafen	11	107	über den Schutz des gewerblichen Eigentums	1	14

Kataloge.	Zeit	Seite	Kataloge.	Zeit	Seite
Die unlautere Nachahmung von Preisverzeichnissen und Geschäftskatalogen. Von Landgerichtsrat Dr. Marcus-Berlin	3	30	Unlauterer Wettbewerb durch Angaben über herabgesetzte Preise und Rabattgewährung in Schaufensterplakaten und Annoncen. Entsch. d. R.-G. vom 3. 4. 1903 — II. 436/02	10	99
Kerzen.			Rechtsmildigkeit.		
Kleinhandel mit Kerzen	3	43	Die Rechtsmildigkeit eines Delikts aus § 6 des Wettbewerbsgesetzes, insbesondere, wenn der Beklagte es selbst veranlaßt hat. Von Referendar Schröder in Berlin	2	21
Konsumwaren.			Sachverständiger.		
Anzeige eines Konsumwarenausverkaufs. Entsch. d. R.-G. vom 17. 2. 1903. — II. 356/02	9	90	Schadenersatzanspruch gegen einen Sachverständigen wegen eines falschen Gutachtens. (Aus der Praxis)	10	98
Ist der Erwerber des Warenbestandes einer Konsumware aus dritter Hand zur Ankündigung eines „Konsumwarenausverkaufs“ berechtigt? Entsch. d. R.-G. vom 10. 3. 1902 — D. 5141/02	5	58	Sparrasse.		
Kundenadressen.			Das Recht auf den Namen „Sparrasse“. Von R. Schneider, Oberlandesgerichtsrat in Stettin	12	116
Ist ein Handelsreisender beauftragt, aus den ihm auf die Reise mitgegebenen Kundenadressen u. s. w. für sich Kunden abzuschreiben und nach seinem Dienstausstritt seinem neuen Prinzipale zur Verwertung zu übergeben? Von Rechtsanwalt Dr. Jul. Lubahnski in Berlin	5	57	Strummelpeter.		
Kurpfuscherei.			Ist die Bezeichnung „Strummelpeter“ Gattungsnamen für Kinderbilderbücher geworden? Verstoß gegen § 8 des Wettbewerbsgesetzes durch Feilhalten und Verkauf eines mit dem Titel „Strummelpeter“ bezeichneten Kinderbilderbuches. Entsch. d. R.-G. vom 9. 12. 1902 — II. 266/02	6	65
Zur Bekämpfung der Kurpfuscherei. Von Staatsanwaltschaftsrat Jinger zu Kolmar i. G.	4	46	Tatfalsch.		
Sind die Königl. Kreisräte in Preußen berechtigt, gegen Kurpfuscher wegen Vergehens des unlauteren Wettbewerbs im Sinne des § 1 des Wettbewerbsgesetzes Strafanktrag zu stellen? Von Referendar Dr. Wilhelm Giese, Hofrath bei Elber	7	71	Liegt in der Mitteilung eines durch Kündigung entlassenen Angestellten, der ein Konkursvergeßniß gründet, daß er nach langjähriger Tätigkeit „unter geschwunden Gründen“ unerwartet seiner Stellung entlassen worden sei, eine Behauptung tatfalschlicher Art? § 6 Wettbewerbsgesetz. Entsch. d. R.-G. vom 14. 10. 1902 — II. 178/02	3	38
Entfällt die Ankündigung, eine bestimmte Krankheit unter Garantie nach langjähriger bewährter Heilmethode zu heilen, eine Angabe tatfalschlicher Art? Entsch. d. R.-G. vom 27. 10. 1902 — D. 3938/02	5	59	Behauptung tatfalschlicher Art in Form eines Urteils. Entsch. d. R.-G. vom 2. 1. 1903 — D. 4067/02	8	84
Model.			Unter welchen Voraussetzungen entfällt die Bezeichnung „Münchener Versand-Heu“ auf den Heißellarten und Etiketten der Bierflaschen einer Brauerei außerhalb Münchens eine unrichtige Angabe tatfalschlicher Art über die Bezugsquelle des Bieres? Entsch. d. R.-G. vom 17. 10. 1902 — II. 183/02	3	41
Pariser Model. Von Rechtsanwalt Dr. Fuß in Mainz.	10	93	i. a. Angabe tatfalschlicher Art und Kurpfuscherei.		
Nachahmung.			Thorn.		
i. Kataloge, Preisverzeichnisse.			i. Gestaltungsangabe.		
Nahrungsmittel.			Unverlaute Handlung.		
Die Nahrungsmittelindustrie und der fliegende Gerichtsstand. Von Rechtsanwalt Dr. Fuß in Mainz	11	104	i. Art und Bezeichnung.		
Namensrecht.			Unlauterer Wettbewerb.		
Entfällt die Ankündigung nur der Tatsache, daß die nach einem näher bezeichneten Verfahren von jedermann herstellbare Ware qualitativ gleich oder ähnlicher Art sei, wie eine unter einem bestimmten Personennamen im Verkehr bekannte Ware, eine Verletzung des Namensrechtes oder des mit diesem Namen eingetragenen Warenzeichens? Entsch. d. R.-G. vom 31. 3. 1903 — II. 458/02	11	108	Der Begriff „unlauterer Wettbewerb“. Von Kommerzienrat Hugo Wessner zu Berlin	11	102
i. a. Sparrasse.			Unrichtig.		
Essentiell.			Wird die Unrichtigkeit einer Angabe dadurch schlechthin ausgeschlossen, daß die Angabe für eine einzelne Sorte der angeforderten Waren richtig ist? Entsch. d. R.-G. vom 3. 10. 1902 — II. 160. 02	2	24
Essentiell. Interesse? Aus der Münchener Allgemeinen Handversteigerung	2	27	i. a. Fälschungen, Unterlassungsanspruch.		
Die öffentliche Bekanntmachung von Urteilen wegen unlauteren Wettbewerbs. Von Rechtsanwalt Dr. Jul. Lubahnski zu Berlin	3	33	Unterlassungsanspruch.		
Er.			Ist zur Rechtfertigung des Unterlassungsanspruchs aus § 1, Abs. 1 des Wettbewerbsgesetzes erforderlich, daß die Anzeige den ihr vom kausenden Publikum beigelegten Sinn nach der Absicht des Anzeigenden hatte? Entsch. d. R.-G. vom 16. 5. 1902 — II. 402/01	1	13
Kann eine Klage wegen unlauteren Wettbewerbs an dem Ort der Begehung erhoben werden? Wo ist der Ort der Begehung? Von Rechtsanwalt Dr. Jul. Lubahnski zu Berlin	1	8	Eine Verletzung des gewerblichen Schutzrechts nach einer Richtung begründet ohne Weiteres einen Anspruch auf Abwehr von Eingriffen jeder Art. Entsch. des Kammergerichts vom 11. 10. 1902 — 10. II. 2738/02	3	38
Pariser Model.			Wenn eine Konsumware in Zirkularen lediglich zu dem Zwecke angepriesen wird, um dadurch das Publikum in das eigene Geschäft zu locken und dann vom Kaufe der Konsumware abzurufen, dagegen keine eigene Ware zu empfehlen, so ist ein Anspruch auf Unterlassung solcher Anpreisungen gerechtfertigt. Entsch. d. R.-G. vom 11. 11. 1902 — II. 222/02	4	50
i. Model.					
Preisunterbietungen.					
Stetflichtlicher Schutz für Preisunterbietungen im Detailhandel. Von Otto Jäger, von Boernigk, Syndikus der Handelskammer zu Halberstadt	12	109			
Preisverzeichnisse.					
Die unlautere Nachahmung von Preisverzeichnissen und Geschäftskatalogen. Von Landgerichtsrat Dr. Marcus-Berlin	3	30			

	Seite	Seite
Unter welchen Voraussetzungen ist aus unlauterer Kasse eines Geschäftsführers gegen den Geschäftsführer eine Unterlassungsforderung nach § 1 Abs. 1 des Wettbewerbsgesetzes begründet? Entsch. d. R.-G. vom 30. 1. 1903 — II. 831/02	7	75
Die Durchführung des Unterlassungsanspruchs wegen falscher Kasse seitens mehrerer Interessenten nach § 1 des Wettbewerbsgesetzes. Von Landgerichtsrat Dr. Marcus in Berlin.	10	94
f. a. Fallinstitute		
Urheberrecht.		
f. Preisverzeichnisse, Kataloge.		
Urteil.		
Die öffentliche Bekanntmachung von Urteilen wegen unlauteren Wettbewerbs. Von Rechtsanwalt Dr. Zul. Lubzynski in Berlin.	3	33
Verfälscher.		
Beschaffenheit über den Geschäftsbetrieb der Verfälscher.	4	52
Verwechslung.		
Verwechslungsgefahr bei gleichlautenden Firmen. § 8 Wettbewerbsgesetz, § 30 Handelsgesetzbuch. Entsch. d. Kammergerichts vom 19. 9. 1902 — II. 11. 206/02.	4	49
Die Festsetzung des Hervorrufens von Verwechslungen. Von Rechtsanwalt Dr. Fuß in Mainz.	5	55
	7	73
	9	88
Kann der Inhaber einer Weinwirtschaft „zu den drei Kronen“ von seinem Nachbar, der eine Weinwirtschaft errichtet, auf Grund des § 8 des Wettbewerbsgesetzes verlangen, daß er an seinem Hause keine Aufschriften mit einer Krone in Wort oder Bild anbringt? Entsch. d. R.-G. vom 20. 1. 1903 — II. 811/02	8	83
Führt § 8 des Wettbewerbsgesetzes auch dann Anwendung, wenn eine in gutem Glauben gewählte Geschäftsbezeichnung später absichtlich dazu mißbraucht wird, um Verwechslungen mit einem älteren Konkurrenzgeschäft hervorzurufen? Entsch. d. R.-G. vom 17. 3. 1903 — II. 391/02	9	91
Bezieht ein entlassener Angestellter, der die von seinem Prinzipale als „Elixir Condurango Peptonatum R.“ hergestellte und bezeichnete Ware als „Elixir Condurango Peptonatum, genau nach den Intentionen des Professors Dr. R. hergestellt“ ankündigt, § 8 oder § 9 des Wettbewerbsgesetzes? Entsch. d. R.-G. vom 13. 3. 1903 — II. 355/02	10	98
Welche Gesichtspunkte sind bei Prüfung der Verwechslungsgefahr zwischen zwei Bildzeichen in Betracht zu ziehen? Entsch. d. R.-G. vom 19. 1. 1903 — II. 303/02	12	110
Waren.		
f. Gewerbetreibende.		
Warenhäuser.		
Kann sich der Fabrikant gegen das Schließen mit seinen Waren in den Warenhäusern schützen? Von Rechtsanwalt Dr. A. Cohen in Hamburg.	6	61
Warenklassifizierung.		
Absolution der Warenzeichenkommission des Kaiserlichen Vereins zu Hamburg zur Frage der Ausarbeitung eines Warenklassifizierungssystems	11	108
Warenzeichen.		
Nur Waren der angemeldeten Art genießen Zeichenschutz. Inwieweit sind die einzelnen Bestandteile eines Warenzeichens geschützt? (§§ 12, 20 Warenzeichengesetz). Entsch. d. Kammergerichts vom 18. 6. 1902 — 10. II. 456/02	3	35
Eine Verletzung des gewerblichen Schutzrechts (Warenzeichenrechts) nach einer Richtung begründet ohne Weiteres einen Anspruch auf Abwehr von Eingriffen jeder Art. Entsch. d. Kammergerichts vom 11. 10. 1902 — 10. II. 2733/02	3	38
Unlauterer Wettbewerb und § 13 des Warenzeichengesetzes. Von Dr. Martin Wessermann, Rechtsanwalt zu Hamburg	7	69
Entfällt die Ankündigung von „Epateinloolator“ eine Verletzung des Warenzeichens „Salvator“? Entsch. d. R.-G. vom 10. 2. 1903 — II. 438/02	7	76
Unter welchen Voraussetzungen entfällt der Gebrauch des Ausdrucks Drory oder Drory'scher Theraßengänge in Kostenanschlägen für Gasanlagen eine Verletzung des Warenzeichens „Drory'scher Theraßengänge“? Entsch. d. R.-G. vom 3. 4. 1903 — II. 435/03	11	107
Entfällt die Ankündigung nur der Tatsache, daß die nach einem näher bezeichneten Verfahren von jedermann herstellbare Ware qualitativ gleich oder ähnlicher Art sei, wie eine unter einem bestimmten Personennamen im Verkehr bekannte Ware, eine Verletzung des Namensrechts oder des mit diesem Namen eingetragenen Warenzeichens? Entsch. d. R.-G. vom 31. 3. 1903 — II. 458/02	11	108
Welche Gesichtspunkte sind bei Prüfung der Verwechslungsgefahr zwischen zwei Bildzeichen in Betracht zu ziehen? Entsch. d. R.-G. vom 19. 1. 1903 — II. 303/02	12	119
Ist dadurch allein schon, daß ein Wort auf eine der mehreren Produktionsstätten einer Ware hinweist, ausgeschlossen, daß dieses Wort Bezeichnungsbildung im Sinne des § 13 des Warenzeichengesetzes ist? Entsch. d. R.-G. vom 21. 4. 1902 — II. 456/02	12	120
Wettbewerbsgesetz.		
Zur Theorie und Praxis des Wettbewerbsgesetzes. Von Landgerichtsrat Dr. Marcus in Berlin	12	114
f. a. Rechtsamirabilität.		
Steht der Agent unter dem Strafverbot des § 9 des Wettbewerbsgesetzes? Von Landgerichtsrat Dr. Marcus in Berlin	1	2
Wettbewerbsvergehen.		
Sollen Handelskammern Wettbewerbsvergehen verfolgen? Eine Umfrage, veranstaltet von Rechtsanwalt Dr. Zul. Lubzynski zu Berlin	2	18
Zeichen.		
f. Warenzeichen.		
Zentrifugiert.		
Bezeichnung „zentrifugiert“, „zentrifugal“ bei Seifen. Entsch. d. R.-G. vom 3. 1. 1903 — II. 430/02	6	67
Verzeichnis der auf das Gesetz zur Bekämpfung des unlauteren Wettbewerbs vom 27. Mai 1896 (R.-G.-Bl. Nr. 13) bezüglichen Entscheidungen und Abhandlungen.		
Entscheidungen:		
§ 1. Abs. 1. Heft 1, S. 13. Heft 2, S. 24. Heft 3, S. 32. Heft 4, S. 36. Heft 5, S. 41. Heft 6, S. 59. Heft 7, S. 67. Heft 8, S. 75. Heft 9, S. 89. Heft 10, S. 99.		
§ 1. Abs. 2. Heft 11, S. 108.		
§ 1. Abs. 4. Heft 1, S. 10.		
§ 4. Heft 4, S. 47. Heft 5, S. 51. Heft 6, S. 58. Heft 7, S. 59. Heft 8, S. 66. Heft 9, S. 84. Heft 10, S. 98. Heft 11, S. 105.		
§ 6. Heft 3, S. 38.		
§ 6. Abs. 2. Heft 3, S. 40.		
§ 7. Heft 4, S. 45.		
§ 8. Heft 4, S. 49. Heft 5, S. 59. Heft 6, S. 65. Heft 7, S. 88. Heft 8, S. 91. Heft 9, S. 98.		
§ 9. Heft 3, S. 38. Heft 9, S. 90. Heft 10, S. 98.		
§ 9. Abs. 2. Heft 5, S. 57.		
§ 10. Heft 9, S. 90.		
§ 18. Abs. 4. Heft 1, S. 13.		

Abhandlungen:

- § 1. Abs. 1. Heft 4, S. 45. Heft 7, S. 71. Heft 7, S. 76. Heft 10, S. 93. Heft 10, S. 94.
 § 4. Heft 5, S. 65. Heft 7, S. 76.
 § 6. Heft 2, S. 21.
 § 8. Heft 7, S. 70. Heft 12, S. 116.
 § 9. Heft 1, S. 2. Heft 11, S. 101.
 § 13. Heft 3, S. 33.
 § 16. Heft 1, S. 2.

Verzeichnis der auf das Gesetz zum Schutz der Warenbezeichnungen vom 12. Mai 1894 (R.-G.-Bl. 1894, Nr. 22, S. 441) bezüglichen Entscheidungen und Abhandlungen.

Entscheidungen:

- § 12. Heft 3, S. 85. Heft 3, S. 88. Heft 11, S. 107.
 Heft 11, S. 108. Heft 12, S. 119.
 § 13. Heft 7, S. 69. Heft 7, S. 76. Heft 12, S. 120.
 § 14. Heft 11, S. 108.
 § 16. Heft 10, S. 99.
 § 20. Heft 3, S. 35. Heft 12, S. 119.

Abhandlungen:

- § 13. Heft 7, S. 70.
 § 14. Heft 6, S. 62.
 § 16. Heft 3, S. 31.

Verzeichnis der auf das Bürgerliche Gesetzbuch bezüglichen Entscheidungen und Abhandlungen.

Entscheidungen:

- § 12. Heft 11, S. 108.
 § 614. Heft 8, S. 83.
 § 817. Heft 8, S. 83.
 § 828. Heft 10, S. 98.
 § 826. Heft 1, S. 8. Heft 4, S. 50. Heft 5, S. 69. Heft. 10, S. 98.
 § 881. Heft 7, S. 75.

Abhandlungen:

- § 826. Heft 1, S. 6. Heft 4, S. 48. Heft 6, S. 61. Heft 11, S. 101. Heft 12, S. 116.

Verzeichnis der auf das Handelsgesetzbuch bezüglichen Entscheidungen und Abhandlungen.

- § 18. Heft 12, S. 113.
 § 30. Heft 4, S. 49.
 § 37. Heft 11, S. 108, 113.

Verzeichnis der auf die Zivilprozeßordnung bezüglichen Entscheidungen und Abhandlungen.

- § 32. Heft 1, S. 8.
 § 935. Heft 4, S. 47.
 § 940. Heft 4, S. 47.



Unlauterer Wettbewerb.

Monatschrift für gewerblichen Rechtsschutz.

Herausgegeben von

Rechtsanwalt Dr. jur. Jul. Lubozynski-Berlin,

Präsident des Bundes des Industriellen.

Offizielles Organ

Der Centralstelle zur Handhabung des Gesetzes über den unlauteren Wettbewerb
(Verlagshaus: Geh. Kommerz-Rath B. Wirt-Berlin).

Verlag von Hermann Walther Verlagsbuchhandlung G. m. b. H. in Berlin.

„Unlauterer Wettbewerb“ erscheint am 1. jeden Monats
im Umfang von 2 Bogen, Preis einschließlich M. 2.—.
Eingabe Nummer M. 1.—. Alle Buchbestellungen und
Postbestellungen nehmen Verleger an.
Postzeitungsamt Nr. 7664.



Redaktion u. Verlag: Berlin S-B. 19, Kommandantenstr. 14.
Vertriebspreis: 4, 1211.
Interesse die Verlagspreisliste (Hauptpreis) M. 0.20. Bei
Überbestellungen nach größeren Abzügen Rabatt. Bestellen
nach besonderer Vereinbarung.

Ihre Mitarbeit an der Zeitschrift „Unlauterer Wettbewerb“ haben u. a. zugesagt die Herren:

Dr. S. Appellus, Kammergerichtsrat, Berlin.
Dr. Inf. Bachem, Justizrat, Köln a. Rh.
Ferdinand Birkenblat, Landrichter, Frankfurt a. M.
Dr. Birkenwer, Professor, München.
Karl Bürger, Direktor, Berlin.
Carl Bremer, Direktor, Friedenau.
Dr. Felix Pamm, Kaiserlicher Regierungsrat, Ab-
teilungsvorstand im Patentamt, Berlin.
D. Dominicus jr., Fabrikbesitzer, Remscheid.
Heinrich Dove, Landgerichtsrat a. D., Syndikus des
Kleinstenkollegiums der Kaufmannschaft, Berlin.
Ghr. Finger, Staatsanwalt, Colmar i. E.
Dr. Ludwig Fuld, Rechtsanwalt, Mainz.
Ludwig Glaser, Regierungsbaumeister a. D.,
Patentanwalt.
Ernst Götze, Baumeister, Berlin.
Dr. Hradtke, Oberstaatsanwalt, Berlin.
Dr. Inf. Kuhn, Rechtsanwalt, München.
Robert Korb, Fabrikbesitzer und Handelsrichter,
Berlin.
Dr. Kreyher, Geh. Justizrat, Kammergerichtsrat,
Berlin.
J. Koster, Professor, Berlin.
Dr. Annath, Fabrikbesitzer, Leipzig.
Dr. F. Laband, Professor, Straßburg i. E.
Dugo Lissauer, Kommerzienrat, Berlin.
Dr. Loh, Landgerichtsrat, Dresden.
Dr. F. Lufensky, Geh. Ober Regierungsrat und
vortragender Rat im Handelsministerium, Berlin.
Julius Magnus, Rechtsanwalt, Berlin.

Dr. Marcus, Landgerichtsrat, Berlin.
Dr. J. Meiß, Professor, Jülich.
G. Müller, Reichsgerichtsrat, Leipzig.
Dr. Ernst Müller-Reinigen, Amtsrichter, Mitglied
des Reichstages, Jülich.
Dr. Ernst Neukamp, Oberlandesgerichtsrat, Köln a. Rh.
Dr. Albert Overhoff, Berlin.
Berthold Pechall, Rechtsanwalt, Berlin.
Dr. Pieker, Justizrat, Direktor der Bank für Handel
und Industrie, Berlin.
F. Kling, Kammergerichtsrat, Berlin.
Hermann Noeren, Oberlandesgerichtsrat, Mitglied
des Reichstages, Köln a. Rh.
Kurt von Nothmann, Regierungsrat, Merseburg.
Dr. Hermann Pelt-Simon, Rechtsanwalt und Notar,
Berlin.
Paul Schmidt, Rechtsanwalt, Berlin.
Emil Schmitz, Justizrat, Köln.
Paul Schulte, Syndikus der Handels- und Gewerbe-
kammer, Dresden.
Wilhelm Schulte, Direktor der A.-G. Schäffer &
Walder, Berlin.
Dr. Hermann Stank, Justizrat, Rechtsanwalt und
Notar, Berlin.
Dr. H. Stephan, Geh. Regierungsrat, Berlin.
Dr. Pöhlberg-Reckow, Direktor der Centralstelle zur
Vorbereitung von Handelsverträgen, Berlin.
Dr. Martin Wassermann, Rechtsanwalt, Hamburg.
Dr. Wilhelm Wendlandt, Generalsekretär, Berlin.
Hermann Wirth, Weimer Kommerzienrat, Berlin.

Steht der Agent unter dem Strafverbot des § 9 des Wettbewerbs-Gesetzes?

Von Landgerichtsrat Dr. Marcus, Berlin.

Wenn man den Zweck der Strafbestimmung des Reichsges. vom 27. Mai 1896 und die Vertrauensstellung des Agenten (§ 84 H. G. B. „ständig damit betraut“) zu dem von ihm vertretenen Hause ins Auge faßt, wird ein Zweifel an Bejahung der aufgeworfenen Frage kaum verständlich sein. Nach dem Wortlaut des § 9 kommt es nur darauf an: Ist der Agent ein „Angestellter“, und steht er zum Inhaber des Gewerbes, für den er nach seiner Stellung Geschäfte zu vermitteln oder abzuschließen berufen ist, in einem „Dienstverhältnis“? Beides muß für die Anwendbarkeit der in Rede stehenden Norm zusammenfallen. Also fragt es sich, ob die Bejahung beider Momente aus den Bestimmungen des Handelsgesetzbuches sich ergibt.

Zweifel sind um dessentwillen laut geworden, weil das Reichsgericht in der Civ.-Entsch. Band 31 S. 60 dem Agenturvertrag den Charakter des Dienstvertrages abgesprochen hat, und weil man unter Berufung auf die, z. B. von Staub, Komm. Anm. 5 zu § 84, geäußerte Ansicht, daß des Agenten Anstellung nicht diejenige eines Handlungsgehilfen sei, angenommen hat, § 9 finde auf den selbstständigen Kaufmann nicht Anwendung. Diese Bedenken treffen nicht zu.

Allerdings ist der Agent nach § 1 Abs. 1 und Abs. 2 Nr. 7 Kaufmann. Aber diese Selbstständigkeit seines Gewerbebetriebes, die seine Stellung von der anderer Handlungsgehilfen unterscheidet, fällt für unsere Frage nicht ins Gewicht. Entscheidend ist vielmehr, was übrigens bereits Staub gegen das Reichsgericht geltend gemacht hat, (a. a. O. Note 4), daß der Agenturvertrag ein Arbeitsvertrag auf Seiten des arbeitnehmenden Agenten ist, also ein Dienstverhältnis erzeugt, (Vergl. hierüber neuerdings Lotmar, der Arbeitsvertrag, 1902, S. 53 ff. und S. 292.) Also liegt das Requisite des § 9 Wettbewerbs-Gesetzes vor. Aber auch das andere: die einleitenden Worte in der Begriffsbestimmung des Agenten im § 84 H. G. B. „Wer ohne als Handlungsgehilfe angestellt zu sein“, beweisen doch ganz abgesehen davon, daß, wie Lotmar zutreffend bemerkt, das hervorgehobene negative Moment unvereinbar mit dem aus dem sonstigen Inhalt dieser Norm sich ergebenden Wesen der Agentendienste ist, die eben „kaufmännische“ sind, jedenfalls daß der Agent ein „Angestellter“ ist, wie im § 89 H. G. B. denn auch von ihm der Ausdruck gebraucht ist „bestellt“.

Diese Erwägungen rechtfertigen die bedenkenfreie Bejahung der aufgeworfenen Frage, deren Erörterung in der Literatur unseres Wissens bisher fehlte, obwohl im Interesse der Klarstellung des Verhältnisses zwischen Geschäftsherrn und Agenten die Schärfung des Bewußtseins der letzteren bezüglich der Pflichten, die den Schutzgegenstand des § 9 bilden, notwendig erscheint, besonders auch im Hinblick auf die zulässige Art der Konkurrenz.

Auch hier wird zu erwägen sein, ob nicht die Pflicht zur Geheimhaltung über die Dauer des Rechtsverhältnisses auszudehnen sein wird!

Ausländer und der Schutz gegen unlauteren Wettbewerb.

Von Rechtsanwalt Dr. Fuld in Mainz^{*)}

Weder in der Theorie noch in der Praxis des Reichsgesetzes über den unlauteren Wettbewerb vom 27. Mai 1896 besteht ein Zweifel darüber, daß vor dem Inkrafttreten des Pariser Unionvertrages über den Schutz des gewerblichen Eigentums vom 20. März 1883 und der Brüsseler Zusatzakte vom 14. Dezember 1900 den Ausländern, welche innerhalb des Reichsgebiets eine Hauptniederlassung nicht besitzen, der Schutz nach Maßgabe des genannten Gesetzes nicht zusteht. Die Versuche, welche in der Literatur gemacht wurden, § 16 des Gesetzes dahin auszulegen, daß der Schutz den eine Hauptniederlassung nicht besitzenden Personen auch ohne die darin vorgesehene Bekanntmachung zustehe, sei es auf Grund eines Uebereinkommens betreffend den gegenseitigen Warenschutz, sei es auf Grund eines Handelsvertrages, haben mit Recht den Beifall der Rechtspfprechung nicht gefunden, und auch das Reichsgericht hat sich im Sinne der strengen Interpretation ausgesprochen^{**)}.

Durch den Beitritt des Reichs zu der Union zu dem Schutze gewerblichen Eigentums und den soeben genannten beiden Verträgen wird nun dieser bisher bestehende Rechtszustand in bedeutsamer Weise geändert. In Gemäßheit der Bestimmung der Brüsseler Zusatzakte — der Pariser Vertrag enthielt eine derartige Vorschrift noch nicht — steht den Angehörigen der Vertragsstaaten in jedem derselben der Schutz

^{*)} Mit Genehmigung aus der Zeitschrift „Internationales Recht und öffentliches Recht“ (Verlag von Duncker u. Humblot in Leipzig).

^{**)} H. G. vom 13. November 1900, Zivilliche Rechtskraft 1900 S. 811. Obensticht, Unlauterer Wettbewerb, Hannover 1901, S. 168, 169. Fuld, Gewerb. Rechtschutz I S. 239, IV, S. 160—162. Meili, Unlauterer Wettbewerb, Jahrg. I. S. 239.

gegen unlautern Wettbewerb nach Maßgabe der daselbst geltenden Gesetzgebung zu. Es sind also insoweit die Angehörigen der Vertragsstaaten, gleichviel ob sie in ihrem Heimatstaate oder in einem anderen Staate ihren Wohnsitz, bezw. ihre gewerbliche Niederlassung haben, den Angehörigen des Staates gleichgestellt, für dessen Gebiet der Schutz beansprucht wird. Nach dem Reichsgesetz vom 27. Mai 1896 ist aber der Schutz, welchen dieses gewährt, nicht sowohl an das Inbigenat, sondern an die Thatsache geknüpft, daß der den Schutz Vergehende innerhalb des Reichsgebietes seine Hauptniederlassung besitzt, vgl. § 16 des Gesetzes — der Schutz ist also nicht von einer persönlichen Eigenschaft, sondern vielmehr von einem sachlichen Moment abhängig. Die Gleichstellung der Angehörigen der Vertragsstaaten mit den Angehörigen des eigenen Staates bedeutet — für das deutsche Reichsgebiet — eine Gleichstellung mit denjenigen Personen, welche im Inlande eine Hauptniederlassung nach § 16 besitzen; dieselben können sich also auf das Gesetz nach dem Inkrafttreten der oben genannten Verträge ohne weiteres berufen, und es bedarf nicht mehr der Untersuchung der Frage, ob und wo sie eine Hauptniederlassung besitzen oder nicht. Die Gleichstellung mit denjenigen Personen, welchen der Schutz zusteht, ist eine vollständige; die Angehörigen der Unionsstaaten können alle Schutzbestimmungen des Gesetzes zu ihren Gunsten anrufen, auch solche, welche ihnen einen Schutz gewähren, der ihnen nach der Gesetzgebung ihrer Heimatstaaten — *Lex originis* oder *Lex patriae* — nicht zusteht; denn für den Umfang und Inhalt des Schutzes ist auch gegenüber dem unlautern Wettbewerb nur das Recht des Staates maßgebend, in dessen Gebiet der Schutz betätigt werden soll, das Personalstatut kommt dabei mitnichten in Betracht. Aus der ausschließlichen Maßgeblichkeit des inländischen Rechts, also des Specialgesetzes vom 27. Mai 1896 und der dasselbe ergänzenden Vorschriften der §§ 823, 826 des R. G. B. ergibt sich, daß der Angehörige eines Unionsstaates auf den Schutz dieser Vorschriften nur nach Maßgabe der darin aufgestellten Voraussetzungen Anspruch hat und daß ihm der Schutz zu versagen ist, wenn letztere nicht erfüllt werden. Denn selbstverständlich kann durch einen internationalen Vertrag, welcher die grundsätzliche Gleichstellung der Ausländer mit den eigenen Staatsangehörigen für das eine oder andere Gebiet des Rechtslebens zum Inhalte hat, die inländische Gesetzgebung nicht beseitigt werden; der Ausländer soll allerdings dem Inländer durch ein derartiges Abkommen gleichgestellt, aber er

soll nicht besser gestellt werden wie er. Demgemäß ist die Aktivlegitimation des Angehörigen eines Unionsstaates nach § 1 des Gesetzes zu beurteilen, d. h. es steht das Vorgehen nur demjenigen Gewerbetreibenden zu, der Waaren gleicher oder verwandter Art herstellt oder in den geschäftlichen Verkehr bringt. Ob dieser geschäftliche Verkehr der inländische oder ausländische ist, erscheint für die Anwendung des Gesetzes um so gleichgültiger, als durch den Pariser Unionsvertrag wie auch durch den Brüsseler Zusatzvertrag eine Gemeinschaft der Signatarstaaten hergestellt wird, welche man nicht nur als eine Rechtsgemeinschaft, sondern auch als Wirtschaftsgemeinschaft bezeichnen kann. Es ist nun die Frage, ob der inländische Richter die Qualifikation des Angehörigen eines Unionsstaates als Gewerbetreibenden nach Maßgabe des inländischen Rechts oder mit Rücksicht auf das Personalstatut desselben zu entscheiden hat? Sehr große praktische Bedeutung hat dieselbe allerdings nicht, weil der Begriff „Gewerbetreibende“ im § 1 des Gesetzes von 1896 in weitester Ausdehnung aufgefaßt wird, sodann aber auch um deswillen, weil insoweit zwischen den Gesetzgebungen der Unionsstaaten ein nennenswerter Unterschied schwerlich bestehen dürfte. Es ist nicht zu verkennen, daß die Frage einer zweifachen Verantwortung fähig ist. Der Verfasser ist der Meinung, daß nicht das inländische Recht, sondern das Personalstatut in diesem Falle die Rechtsnorm enthält. Der Gesetzgeber will die Verurteilung auf die Schutzbestimmungen des Sondergesetzes nicht Jedem einräumen, sondern nur dem Gewerbetreibenden, allerdings dem Gewerbetreibenden im weitesten Sinne; ein Ausländer, im Auslande anässig, der nach dem Rechte seines Personalstatuts nicht als Gewerbetreibender gilt, kann aber auch für das Geltungsgebiet des Spezialgesetzes von 1896 nicht als Gewerbetreibender angesehen werden.

Schwieriger ist die Frage, welchen nichtphysischen Personen das Recht zusteht, von den Bestimmungen des Gesetzes Gebrauch zu machen. Nach § 1 sind nicht alle Verbände hierzu befugt, sondern nur Verbände zur Förderung gewerblicher Interessen, soweit die Verbände als solche in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten klagen können. Nichtrechtsfähige Vereine, welche dem deutschen Recht unterstehen, können zwar wie rechtsfähige Vereine verklagt werden, aber es fehlt ihnen nach der herrschenden Meinung die Befugnis, selbst als solche eine Klage zu erheben. Ob ausländische Vereine bezw. Verbände die Befugnis haben, als solche in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten Klage zu erheben, beurteilt sich nach ihrem Personal-

statut, d. h. dem Rechte des Staates, in welchem sie ihren Sitz haben^{*)}; hierüber sind Theorie und Praxis einig, und es hat daher der inländische Richter, falls ein ausländischer Verband, der in einem Unionsstaate seinen Sitz hat, eine auf das Wettbewerbsgesetz gestützte Klage erhebt oder einen Antrag auf Erlass einer vorläufigen Verfügung stellt, zunächst zu prüfen, ob er nach dem Gesetze seines Heimatstaates auch die aktive Parteifähigkeit besitzt. Allein das bejahende Ergebnis dieser Prüfung genügt noch nicht, um dem ausländischen Verband ein Vorgehen ohne weiteres zu gestatten, vielmehr muß noch geprüft werden, ob nicht auch Artikel 10 des E. G. zum B. G. B. hierbei in Betracht zu ziehen ist? Nach dieser Vorschrift gilt ein Verein, der einem fremden Staate angehört und nach dessen Gesetzen rechtsfähig ist, wenn er die Rechtsfähigkeit in Deutschland nur nach Maßgabe der Vorschriften in § 21 und 22 des B. G. B. erlangen konnte, als rechtsfähig, sofern seine Rechtsfähigkeit durch Beschluß des Bundesrates anerkannt ist; auf nichtanerkannte ausländische Vereine der bezeichneten Art finden die Vorschriften über die Gesellschaft, sowie § 54 Satz 2 des B. G. B. Anwendung. Es handelt sich hierbei um ausländische Vereine mit sogenanntem idealem Charakter, um diesen allerdings vielfach zu Unrecht angewendeten Ausdruck zu gebrauchen. Der ausländische Verein mit idealem Charakter muß, um im Inland als rechtsfähig anerkannt werden zu können, wie Riemeyer^{**)} bemerkt, zwei Voraussetzungen entsprechen, nämlich einmal muß der Verein nach den Gesetzen des Staates, dem er angehört, rechtsfähig sein; Johann aber muß seine Rechtsfähigkeit durch Beschluß des Bundesrates anerkannt sein. Die Rechtsfähigkeit wird also zwar grundsätzlich dem Recht des Staates unterstellt, dem ausländische Vereine angehören es muß aber die Anerkennung dieser Rechtsfähigkeit durch den Bundesrat hinzukommen. Beide Voraussetzungen stehen zu einander in kumulativem Verhältnis; die eine ist ohne die andere ohne Wirkung. Würde diese Vorschrift des E. G. auch bei der Anwendung der mehrgenannten internationalen Verträge als maßgeblich zu erachten sein, so könnten ausländische Verbände zur Förderung gewerblicher Interessen nur höchst selten in die Lage kommen, die Rechte des Gesetzes von 1896 ausüben zu können, weil naturgemäß der in Artikel 10 vorgesehene Beschluß des Bundesrats nicht leicht zu erlangen sein

wird. Es bedarf aber gar nicht dieses Beschlusses des Bundesrats, um Vereinen zur Förderung gewerblicher Interessen, die nach ihrem Personalstatut befugt sind klagend aufzutreten, die Möglichkeit zu geben, dies auch in Deutschland nach Maßgabe des genannten Gesetzes zu thun. Artikel 10 des E. G. kommt hierbei überhaupt nicht in Anwendung. Die Parteifähigkeit beurteilt sich in Gemäßheit des § 50 E. G. D. nach der Rechtsfähigkeit; Vereine, welche nach dem maßgeblichen ausländischen Recht als parteifähig anzusehen sind, müssen als solche auch bei der Anwendung des Wettbewerbsgesetzes betrachtet werden; denn die Gleichstellung, die in dem Pariser und Brüsseler Vertrag mit den inländischen Vereinen gleichen Charakters enthalten ist, würde verletzt, wenn das Klagerecht der ausländischen Verbände von einem Erfordernis abhängig gemacht würde, das gegenüber den inländischen Verbänden nicht aufgestellt worden ist. Bei den inländischen Verbänden verlangt aber das Gesetz nur, daß sie zur Förderung gewerblicher Interessen dienen, und weiter, daß sie als solche in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten klagend auftreten können. Die Fähigkeit klagend aufzutreten zu können, beurteilt sich bei ausländischen Verbänden nach dem Inhalte ihres Personalstatuts. Daher kann ihnen das Klagerecht auf Grund des Wettbewerbsgesetzes nicht versagt werden, falls feststeht, daß ihnen dasselbe nach ihrem Heimatsrecht zusteht. Zu diesem Resultat gelangt man lediglich durch Berücksichtigung des Inhaltes der beiden Verträge und des Wesens der dadurch eingeräumten Gleichstellung mit den Inländern, und es bedarf daher nicht der Hervorhebung der Thatsache, daß Artikel 10 nicht den Charakter einer allgemeinen Rechtsvorschrift, sondern vielmehr den einer singularen Bestimmung hat.

Es könnte nun in Frage kommen, ob die Bestimmungen des Pariser Vertrages und der Brüsseler Zusatzakte sich überhaupt auf andere als physische Personen beziehen? Die Verträge sprechen von Bürgern und Unterthanen der vertragsschließenden Staaten — *sujets et citoyens* —, während in anderen Staatsverträgen, welche sich auf die Einaräumung gewisser Rechte für die Angehörigen der vertragsschließenden Staaten beziehen, diese Ausdrücke vermieden werden und an ihrer Stelle der Ausdruck „Angehöriger“ — *ressortissant* — gebraucht wird. Es ist ohne weiteres klar, daß unter dem letzteren Begriff ebensowohl die physische als auch die nichtphysische Person, also die Körperschaft verstanden werden muß, und hierüber besteht auch in der praktischen Rechtsübung, soweit zu ersehen, heute ein eigentlicher Streit nicht mehr. Allgemein

*) Ullrich, d. N. R. Bd. 6 S. 174 u. ff., Glöck, Kommentar zu dem B. G. B. Bd. VI, Einl.-Abs. §. 33 Anm. 1.

**) Riemeyer, Das Internationale Privatrecht im Entwurf eines B. G. B. S. 36.

wird beispielsweise zugegeben, daß das in Staatsverträgen für die beiderseitigen Angehörigen enthaltene Zugeländnis der Befreiung von der Verpflichtung zur Leistung der dem staatsfremden Kläger etwa obliegenden Sicherheit, den Kriegergesellschaften und sonstigen Handelsgesellschaften mit Rechtspersönlichkeit, sowie allen sonstigen juristischen Personen nicht minder zusteht wie den Einzelpersonen. Wenn nun auch die Ausdrücke „Untertan“ (sujet), „Bürger“ (citoyen) zunächst nur von Individuen gebraucht werden, so unterliegt es doch nicht dem geringsten Zweifel, daß in den beiden in Rede stehenden internationalen Verträgen juristische Personen darunter ebensoviel verstanden werden, wie Individuen. Welchen Wert hätte denn die ganze Union, wenn den Kriegergesellschaften, Gesellschaften mit beschränkter Haftung, den Genossenschaften, Gewerkschaften u. s. w. die Schutzrechte in Ansehung ihrer Firma, ihrer Patente, ihrer Warenzeichen und Gebrauchsmuster nicht gewährt wären? Steht aber fest, daß in den Verträgen ein Unterschied zwischen physischen und juristischen Personen nicht gemacht wird, so muß auch der mit Rechtspersönlichkeit ausgestattete Personenverein, der einen Erwerbszweck nicht verfolgt, zu den Untertanen und Bürgern gerechnet werden. Man kommt daher in Ansehung der ausländischen Verbände zur Förderung gewerblicher Interessen zu dem Schluß, daß sie dieselben Rechte, wie die deutschen Verbände gleicher Art aus Grund des Wettbewerbsgesetzes ausüben können, sofern ihnen nach dem für sie maßgebenden Personalstatut, d. h. dem Rechte ihres Heimatsstaates die aktiv Parteifähigkeit zukommt, und daß der deutsche Richter keinen Anlaß hat, sobald dies festgestellt ist, die Frage der Aktivlegitimation zu verneinen. Daß diese Auslegung zu Folgen führt, die unter Umständen für Deutschland unbecom sein können, soll nicht in Abrede gestellt werden, allein dies bildet keinen Grund gegen die Richtigkeit der in Vorkiegenderem vertretenen Anschauung, die mit dem in Einklang steht, was auch bei der Interpretation anderer internationaler Verträge als dem Inhalt und der Absicht derselben entsprechend angenommen wird. Uebrigens ist es nicht gerade wahrscheinlich, daß in besonders umfangreichem Maße ausländische Verbände zur Förderung gewerblicher Interessen sich der Bestimmungen des Wettbewerbsgesetzes zum Vorgehen gegen Personen bedienen werden, deren Hauptniederlassung sich im Inlande befindet. Man hat bei der Anwendung dieses Gesetzes in genügendem Maße die Erfahrung gemacht, daß selbst die im Inland bestehenden Verbände zur Förderung gewerblicher Interessen doch nur zögernd an die

Gestendmachung einer Unterlassungsklage herantreten, was wohl zum guten Teil auf Mißerfolge zurückzuführen ist, die sie hierbei erlitten haben; ausländische Verbände werden sich naturgemäß weit seltener und noch zögernder hierzu entschließen. Weil sie einerseits damit rechnen müssen, daß der deutsche Richter bei der Frage, ob sie zur Förderung gewerblicher Interessen bestimmt sind, vielleicht einen Standpunkt einnimmt, der nicht dem ihrigen entspricht, so kann aber auch, weil ihnen der Beweis für die von ihnen behauptete Unlauterkeit eines bestimmten Verhaltens unter allen Umständen viel schwerer fällt, wie einem im Inlande selbst bestehenden Verein. Daher dürfte die Gleichstellung der Unionsangehörigen mit den innerhalb des Deutschen Reichs eine Hauptniederlassung besitzenden Personen doch in erster Linie nur von den Gewerbetreibenden im weitesten Sinne benutzt werden, um gegen ein unlauteres Geschäftsgehaben im Inlande vorzugehen.

Wie bereits erwähnt, verlangt § 16 des Wettbewerbsgesetzes den Erlass einer Bekanntmachung im Reichsgesetzblatt als Voraussetzung dafür, daß einer in einem bestimmten Staate ihre Hauptniederlassung besitzenden Person der Schutz inhaltlich derselben zusteht; bedarf es nun nach Publikation des Pariser und Brüsseler Vertrags nebst dem Ratifikationsvermerk gleichwohl noch einer besonderen Bekanntmachung im Reichsgesetzblatt? Dies kann nicht für erforderlich erachtet werden. Allerdings ergibt sich aus den Motiven zu § 16 des Gesetzes, daß man den Gerichten die Kognition über die Gegenseitigkeit entgegen und dieselbe der politischen Centralbehörde zuwenden wollte. Man ging von der Ansicht aus, es sei Sache dieser, zu prüfen, ob und in welchem Maße in dem betreffenden Staate den Reichsangehörigen ein Schutz gegen unlauteren Wettbewerb zu Teil werde. Daraus folgt, daß an und für sich eine Bekanntmachung des Inhaltes möglich ist, daß den in einem bestimmten Staate ihre Hauptniederlassung besitzenden Personen ein Schutz nach Maßgabe des Gesetzes von 1896 nicht ohne Einschränkung, sondern nur innerhalb gewisser Grenzen zusteht. Der Beitritt des Reichs zu den beiden Verträgen ist aber, wie ja auch notwendig war, vorbehaltlos erfolgt; demgemäß steht den Unionsangehörigen der gesammte Schutz des Gesetzes zu. Eine besondere Bekanntmachung des Reichsanzlers im Reichsgesetzblatt erübrigt sich in Ansehung der Unionsstaaten vollständig, weil beide Verträge im Reichsgesetzblatt bekannt gemacht werden, und daher auch dem formellen Erfordernis des § 16 durchaus genügt ist. In § 16 wird nicht gesagt, daß die Bekanntmachung nicht

auch in der Form eines Staatsvertrags geschehen dürfe, aus welchem hervorgeht, daß deutsche Gewerbetreibende in jedem der Signatarstaaten einen dem deutschen Gesetze entsprechenden Schutz genießen. Aus der Bestimmung der Brüsseler Akte über die Gleichstellung der Unionsangehörigen mit den Angehörigen jedes Signatarstaates rücksichtlich des Schutzes gegen unlauteren Wettbewerb geht aber hervor, daß den Reichsangehörigen in jedem Unionsstaate ein Schutz zusteht, welchen die Reichsregierung als einen dem durch das deutsche Recht gewährten entsprechenden betrachtet.

Hydrasystem und unlauterer Wettbewerb.

Von Staatsanwalt Finger zu Solmar L. G.

Nachdem das Reichsgericht in seinen bekannten vier Entscheidungen in der Gestalt des Hydrasystems auftretenden Unternehmungen in zutreffender Weise als Auspielungen charakterisiert hatte, mußte die gegenteilige Ansicht unterer Gerichte aus der Rechtsprechung verschwinden. So hat sich die Strafkammer des Landgerichts Solmar in nachstehendem Urtheile vom 24. April 1902 dem Reichsgericht angeschlossen.

R., Inhaber der Firma Au Bonheur zu La-Chaux-de-Fonds in der Schweiz, hatte zum Vertriebe seiner Uhren u. s. w. in Elsaß-Lothringen folgendes Verfahren angewandt:

Er verkaufte für 6 Franken ein Gutschein, welchem 5 Coupons angeheftet waren. Wenn der Käufer des Gutscheins diese 5 Coupons abgab (der Preis für jeden verkauften Coupon war 1 Frank) und dem Inhaber der Firma Au Bonheur die Namen und Adressen seiner Abnehmer angab, die letzteren auch die ihnen alsdann von jenem Inhaber unter Nachnahme von 5 Franken zugehenden weiteren Gutscheine nebst je 5 Coupons unter Bezahlung dieser Nachnahme annahmen, so erhielt der Käufer des ersten Gutscheins von dem Inhaber der Firma Au Bonheur Baaren nach Wahl im angegebenen Betrage von 30 Franken. Die gleiche Gegenleistung ist den weiteren Abnehmern von Gutscheinen zugesagt, sofern von ihren Abnehmern die erwähnten Bedingungen erfüllt werden.

An diesem Geschäftsbetriebe der Firma Au Bonheur haben sich etwa 20 Personen dadurch beteiligt, daß sie die von jener aus der Schweiz überjandten Gutscheine bezw. Coupons unter Bezahlung einer Nachnahme von 4,75 Mark erworben, die

Coupons theils entgeltlich, theils unentgeltlich weiter abgesetzt und für ihre Leistungen von der Firma Au Bonheur Uhren erhalten haben, unter denen sich äußerst minderwertige, zum Theil völlig unbrauchbare befanden.

Das Urtheil, welches auf Anklage gegen R. und 17 in der angegebenen Art an dem Unternehmen Theilgenosse gefällt wurde, führt nach Feststellung dieses Thatbestandes weiter aus:

„In diesem Verfahren ist der Thatbestand der öffentlich veranstalteten Auspielung beweglicher Sachen im Sinne des § 286 Abs. 2 StGB. zu erblicken. Denn der den Abnehmern der Gutscheine in Aussicht gestellte Gewinn ist abhängig von einem ungewissen und unbestimmbaren Ereigniß, das ist dem Zufall, daß die Abnehmer der Coupons neue Gutscheine laufen, wobei es rechtlich ohne Erheblichkeit ist, daß den Abnehmern der Erwerb von Baaren auch dann gestattet ist, wenn jener Zufall nicht oder nur theilweise eintritt; in diesem Fall liegt neben der Auspielung, wenn von dem Anerbieten der Firma Gebrauch gemacht wird, ein selbständiges oder mit der Auspielung verbundenes Kaufgeschäft vor, das auch im Falle der Verbindung den rechtlichen Charakter der Auspielung nicht beeinflusst.

Die Auspielung war auch eine öffentliche; denn der Kreis der mit der Firma Au Bonheur in der Folge des beschriebenen Verfahrens in Verbindung getretenen Abnehmer von Coupons und Gutscheinen ist ein völlig unbestimmter und unbegrenzter, da die Abnehmer mit der Firma in keinerlei näher bestimmbarer Verhältnis stehen. Eine obrigkeitliche Erlaubniß, die erforderlich gewesen wäre, ist zu der Auspielung nicht erteilt worden.

Die in Frage stehenden 17 Personen haben unter Kenntniß aller dieser, hinsichtlich des Angeklagten R. die Voraussetzungen des § 286 Absatz 2 StGB. erfüllenden Thatumstände, dem R. dadurch, daß sie die Coupons weiter verbreiteten, wissenschaftlich Beihilfe geleistet. Sie haben hierdurch gleichzeitig zu der durch R. auch ohne Entrichtung der Stempelabgabe veranstalteten öffentlichen Auspielung wissenschaftlich Hülfe geleistet und dadurch, daß sie die empfangenen, als ausländische Loose anzusehenden Coupons nicht, bevor sie mit ihrem Vertriebe begonnen haben, der zuständigen Behörde angemeldet und die Stempelabgabe entrichtet haben, gegen § 25 des Reichsstempelgesetzes vom 27. April 1894 bezw. 14. Juni 1900 verstoßen.

Die 17 Angeklagten wurden daher eines Vergehens gegen §§ 286 Abs. 2, 49 StGB. im begrifflichen Zusammenhang mit einem Vergehen gegen

§ 27 und einer Liebertretung gegen § 44 des Reichsstempelgesetzes für schuldig befunden und auf Grund des gemäß § 73 StGB. anzuwendenden § 286 StGB. zu einer Geldstrafe von je drei Mark oder einer Gefängnißstrafe von je einem Tag verurtheilt. Bei der Strafmessung wurde berücksichtigt, daß die Angeklagten redtörrthümlicherweise die Strafbarkeit ihrer Handlungsweise verkannt haben."

Der Angeklagte A. hatte es, wie in einem analogen Falle zu München, vorgezogen, zur Hauptverhandlung nicht zu erscheinen, eine Verurtheilung desselben konnte mithin nicht erfolgen, jedoch erließ das Gericht einen Haftbefehl gegen ihn und belegte sein im Deutschen Reich befindliches Vermögen mit Beschlagnahme (§ 332 StGB.).

Zu diesem Urtheile sei hervorgehoben, daß es eine werthvolle Ergänzung bildet zu den Urtheilen des Reichsgerichts, Entscheidungen in Strafsachen Bd. 34, S. 140, 321, 390, 430. Denn diese Entscheidungen beziehen sich nur auf die Thätigkeit des Unternehmers der Auspielung, sie enthalten keine Antwort auf die Frage, wie die Thätigkeit der Abnehmer rechtlich zu qualifizieren sei. Das Urtheil des Landgerichts Colmar sieht sie mit Recht als Beihilfe an und giebt damit einen Weg zur Bekämpfung des schädlichen Hydrasystems besonders für die Fälle, in denen der Unternehmer der Auspielung im Auslande wohnt und von dort aus die Auspielung zum Schaden der inländischen Geschäftstreibenden in das Inland verbreitet, so daß eine Strafe gegen ihn beim Ausbleiben in der Hauptverhandlung nicht möglich ist. Durch die Aussicht, als seine Gehülfen herangezogen und bestraft zu werden, wird das inländische Publikum sich nun warnen lassen, und dadurch auch ein derartiges Unternehmen lahm gelegt werden. Uebrigens wird auch im Urtheile des Reichsgerichts a. a. O. S. 326 vom Couponkäufer als dem freiwilligen Agenten des Unternehmers gesprochen, derselbe mithin auch hier als Gehülfe des Unternehmers betrachtet.

Ueber das Verhältniß des Hydrasystems zum unlauteren Wettbewerb hat sich das Reichsgericht nur in dem Urtheile vom 14. Februar 1901, a. a. O. S. 140 ff., geäußert. Es hat dort hinsichtlich der Eingangsworte des Prosektes: „Streng reell“ die Anwendbarkeit des § 4 des Wettbewerbsgesetzes verneint, weil diese Worte nicht über eine allgemeine Anpreisung des Geschäftes hinausgehen, und hinsichtlich der Schlüßworte: „Aus obigen Ausführungen ersieht Sie, daß Sie sich für 35 Fig. einen schönen, praktischen Gegenstand erwerben können. Ein Risiko ist dabei ausgeschlossen“ — insbesondere des-

halb, weil die Zusicherung über das Risiko eine allgemeine Anrühmung sei und eine falsche Angabe über die Preisbemessung nicht vorliege. Falsche Angaben über die Preisbemessung seien nämlich nur täuschende Angaben über die Höhe des wirklich zu zahlenden Preises oder unwahre Angaben über tatsächliche Umstände, die zu besonders billigen Preisen geführt haben sollen, nicht schon Täuschungen über den Werth ohne weiteres.

Nun hatte A. in den von ihm verbreiteten Gutscheinen und Coupons erklärt: „Für 1 Franken erhält man 30 Franken in Waaren wie Uhren, Schmuckfachen, Feder, Regulatoren. Das Haus Au Bonheur legt sich die Pflicht auf, nur neue tadellose Gegenstände zu versenden, dem angegebenen Werthe entsprechend. Für 30 Franken erhält man eine silberne Uhr extra feiner Qualität."

Der Fall liegt mithin anders, als der, über den das Urtheil des Reichsgerichts vom 14. Februar 1901 entschieden hat. Zwar enthalten die Erklärungen des A. auch keine tatsächlichen Angaben über die Preisbemessung der Waaren, er macht keine täuschenden Angaben über die Höhe des wirklich zu zahlenden Preises oder über tatsächliche Umstände, die zu besonders billigen Preisanlässen geführt haben sollen; indem er aber erklärt, die Waaren, die er den Abnehmern der Scheine und Coupons liefert, hätten einen Werth von 30 Franken („30 Franken in Waaren“, „dem angegebenen Werthe entsprechend“), so macht er damit tatsächliche Angaben über die Beschaffenheit der Waaren, sagt, sie seien derart beschaffen, daß sie einen Werth von 30 Franken haben; noch deutlicher ist dies bei den Bemerkungen, er sende nur neue, tadellose Gegenstände, man erhalte eine silberne Uhr extra feiner Qualität, Angaben so positiver Art, daß von bloßen allgemeinen Anpreisungen und Anrühmungen keine Rede sein kann.

Das Landgericht Colmar hat aber, wie oben erwähnt, als festgestellt erachtet, daß die Abnehmer der Scheine und Coupons für ihre Leistungen von A. Uhren erhalten haben, unter denen äußerst minderwerthige, zum Theil völlig unbrauchbare waren. Demnach hat A. über die Beschaffenheit der Waaren unrichtige Angaben gemacht. In Ermangelung eines Strafantrages konnte jedoch eine Entscheidung über die Bestrafung des A. gemäß § 4 des Wettbewerbsgesetzes nicht ergehen. Die objektive Thatsachstendmerkmale waren nach dem Ausgesprochenen vorhanden. Leider waren die inländischen Wettbewerber des A. nicht zu bewegen, auf Grund der §§ 1—3 des Wettbewerbsgesetzes zivilrechtlich gegen A.

vorzugehen, trotzdem sie durch sein Unternehmen erheblichen Schaden erlitten, auch hat sich meines Wissens kein Schutzverband ihrer angenommen. Sie konnten gegen K. den Gerichtsstand der begangenen Handlung (§§ 2, 3 des Wettbewerbsgesetzes) geltend machen und zum Mindesten eine Klage und einen Antrag auf Erlass einer einstweiligen Verfügung auf Unterlassung der unrichtigen Angaben auf den für einen größeren Kreis von Personen bestimmten Scheinen und Coupons wagen. Bei der auch durch dieses Verfahren feststellbaren Minderwertigkeit der Waaren und dem Umstande, daß die Angaben, für 1 Franken erhalte man Waaren im Werthe von 30 Franken, in Folge des sehr viel geringeren Werthes der Waaren auch geeignet waren, den Anschein eines in der That nicht bestehenden besonders günstigen Angebots hervorzuwerfen, hatten sie Aussicht, das Verbot zu erwirken und damit lange vor den Entscheidungen des Reichsgerichts — das Uhren-Hydrasystem wurde gerade von der Schweiz aus schon im Jahre 1900 nach Deutschland verbreitet — der weiteren Ausdehnung vorzubeugen.

Die Gutscheine des K. enthielten auch den Vermerk: „Dieses System ist nach §§ 42 a und 56 der deutschen Gewerbeordnung gesetzlich gestattet.“ Derselbe ist gleichfalls unrichtig, wird aber durch das Wettbewerbsgesetz nicht getroffen, weil er nicht geeignet ist, den Anschein eines besonders günstigen Angebots hervorzuwerfen. Daß §§ 42 a und 56 der Gewerbeordnung den Handel mit Loosen von Auspielungen nicht verbieten und der Handel mit den Gutscheinen und Coupons auch unter seinem anderen Gesichtspunkte gegen sie verstößt, mag vielleicht richtig sein, die Frage, ob eine öffentliche Auspielung gestattet ist, läßt sich aber nicht aus diesen Bestimmungen der Gewerbeordnung beantworten, sondern ist erledigt durch § 286 Absatz 2 StGB., wonach jede öffentliche Auspielung beweglicher Sachen der obrigkeitlichen Erlaubniß bedarf, ohne solche also auch in der Form der durch §§ 42 a, 56 der Gewerbeordnung geregelten Arten des Vertriebes von Waaren nicht gestattet ist. Der Vermerk auf dem Gutschein erweckt in jedem Leser den Irrthum, daß das System überhaupt gesetzlich gestattet sei, und daß §§ 42, 56 der Gewerbeordnung diese Erlaubniß enthielten, er besagt also etwas Unrichtiges. Die Unrichtigkeit kann, nachdem die Rechtslage durch die allgemein bekannt gewordenen Urtheile des Reichsgerichts festgestellt ist, dem K. oder irgend einem anderen Unternehmer der Auspielung nicht mehr verborgen sein, so daß er das Bewußtsein, Unrichtiges zu sagen, haben muß. Eine derartige Behauptung verstößt,

wie jede Unwahrheit im Handel und Verkehr, der von dem Grundsatz von Treu und Glauben beherrscht sein soll, gegen die guten Sitten und schädigt durch die Heranziehung von Kunden, die dem Vermerke vertrauen, sich auf das Unternehmen einlassen, die Mitbewerber des Unternehmens. Ist dazu nach Lage des Falles die Schadenzufügung eine vorläufige, so haben die geschädigten Mitbewerber gemäß § 826 BGB. die Klagen auf Schadensersatz und Unterlassung.

Kann eine Klage wegen unlauteren Wettbewerbes an dem Ort der Begehung erhoben werden? Wo ist der Ort der Begehung?

Das Kammergericht hat durch Urtheil vom 25. Januar 1902 (10. II. 4383. 01.)* den Grundsatze aufgestellt, daß als Gerichtsstand der unerlaubten Handlung bei Klagen wegen Verletzung gewerblicher Schutzrechte, und zwar sowohl für den Unterlassungs- als auch für den Schadenersatzanspruch, jeder Ort in Frage kommt, wozu die Lieferung des Produktes der Verletzung zum Zwecke des Festhaltens oder Verkaufes erfolgt ist. Das Kammergericht begründet diesen Standpunkt, welcher im Resultat mit der Auffassung des Reichsgerichts (Entscheidung vom 23. Mai 1887 Rep. I. 115/87) und mit der sonstigen Praxis des Senats übereinstimmt, in folgenden Worten:

„Der Auffassung, daß der Klagegrund für einen solchen Anspruch lediglich in dem „absoluten“ Patentrechte zu finden sei, konnte der Senat nicht beitreten, vielmehr billigt er die Ausführung des Vorderrichters, daß, da zur Begründung des negatorischen Anspruchs aus § 4 des Pat.-Gef. die Behauptung einer Störung des Patentrechts unentbehrlich ist, ohne diese Störung noch nicht actio nata vorliegen kann, diese Störung also einen Bestandtheil des Klagegrundes bildet.“

Selbst wenn man nun nicht annehmen wollte, daß eine solche Störung auch ganz unabhängig davon, ob sie schuldhafter Weise erfolgt, objektiv eine „unerlaubte Handlung“ im Sinne des § 32 der C. P. O. ist, durch welche der dort vorgesehene Gerichtsstand begründet wird, eine Annahme, welche

*) Vgl. Blätter für Rechtspflege im Bezirk des Kammergerichts, herausgegeben von Dr. Vert und Werschner I, Jahrgang 1902, Nr. 5

der erkennende Senat schon in einem Urtheile vom 16. Januar 1901 in Sachen Fischer gegen Stobbe und Genossen (10. II. 2482/00.) vertreten hat — so ist in vorliegendem Falle doch eine wissenschaftliche beziehungsweise grob fahrlässige, also schuldhafte Verletzung des klagerrischen Patentrechts ausdrücklich behauptet, und da eine solche schuldhafte Rechtsverletzung ohne alle Frage eine „unerlaubte Handlung“ ist, so muß für die darauf gestützte negatorische Klage der Gerichtsstand des § 32 E. P. O. als gegeben anerkannt werden. Denn — wie der Senat ebenfalls in dem oben citirten Urtheile ausgeführt hat — nicht der Umstand kann entscheidend sein, daß die Behauptung eines schuldhaften Verhaltens des Beklagten zur Begründung des negatorischen Anspruchs nicht notwendig ist, sondern der Inhalt der Klage ist konstitut zu wärtigen, und deshalb läßt sich aus ihm die zur Klagebegründung vorgebrachte Behauptung eines unerlaubten Handelns des Beklagten nicht willkürlich ausschalten.

Daß der zweite auf Schadenersatz gerichtete Klagsanspruch seinen Grund in einer unerlaubten Handlung des Beklagten hat, bedarf keiner Ausführung.

Der Gerichtsstand der unerlaubten Handlung ist sonach für beide in einer Klage vereinigte Ansprüche, die beide sich auf angebliche unerlaubte Handlungen stützen, vorliegenden Falles gegeben, und es kann sich nur noch darum handeln, ob Berlin als der Ort anzusehen ist, wo die unerlaubten Handlungen begangen sind, oder vielmehr als einer solcher Orte; denn für die nur dem Grunde nach begehrte Feststellung der Schadenersatzpflicht, ebenso wie für den ausschließliche Verletzung des Patentrechts gestützten negatorischen Anspruch ist der Gerichtsstand des § 32 a. a. O. bei jedem sachlich zuständigen Gerichts begründet, in dessen Bezirk eine schuldhafte Patentverletzung Seitens des Beklagten begangen ist. Mit Unrecht bestreitet der Beklagte, daß Berlin als ein solcher Ort anzusehen ist. Denn wenn auch die Handelsniederlassung des Beklagten in X. sich befindet und deshalb als Erfüllungsort für die von den in erster Instanz gehörten Zeugen bezeugten Lieferungen des Beklagten, durch welche dieser die Patentverletzungen begangen haben soll, gemäß § 269 des B. G. B. X. zu gelten hat, so ist doch der Verkäufer — also der Beklagte — hinsichtlich seiner Verpflichtungen aus dem Kaufgeschäfte mit der Absendung der Waare beziehungsweise ihrer Uebergabe an den Spediteur oder Frachtführer noch nicht endgültig liberirt, und sein in der Lieferung sich vollziehendes unerlaubtes Handeln fand fortwirkend auch

an dem Orte, wohin er lieferte, also in Berlin, statt, vor Allem aber unterstützte und ermöglichte sogar erst seine Lieferung das weiterhin in Berlin stattfindende Festhalten, und gegebenen Falles auch Verkaufen der Waare, welches ja ebenfalls einen unerlaubten Eingriff in das klagerrische Patentrecht enthielt, sofern die Klage materiell begründet ist.“

Gegen diese Entscheidung hat sich Rechtsanwalt Dr. Paul Alexander-Rap zu Berlin in Nr. 7 der Blätter für Rechtspflege gewandt. Er geht davon aus, daß für den Schadenersatzanspruch, der ein Anspruch aus der unerlaubten Handlung sei, allerdings der Gerichtsstand dort gegeben sei, wo die unerlaubte Handlung vorgenommen ist, dagegen bestiehe kein Zweifel, daß die bloß abweichende Klage, welche lediglich einen Anspruch auf Unterlassung verlange, nicht in dem Gerichtsstand der unerlaubten Handlung verfolgt werden könne. Dies sei selbst dann der Fall, wenn aus der Klage hervorgehe, daß die Störung wesentlich oder grob fahrlässig begangen sei; denn diese Angabe sei unerheblich, da die Klage auf Unterlassung in ihrer Begründung ganz unabhängig davon sei, ob die verletzende Handlung auch grobfahrlässig oder dolos vorgenommen sei, sondern nur die völlig objektive Frage zum Gegenstand habe, ob in das Patentrecht eingegriffen worden sei.

Was nun die Frage anbetrifft, ob der Gerichtsstand der unerlaubten Handlung dann gegeben ist, wenn, wie gewöhnlich, in einer Klagschrift der Anspruch auf Schadenersatz mit dem Anspruch auf Unterlassung verbunden ist, so stellt sich Alexander-Rap, entgegen der Auffassung des Kammergerichts, auf den Standpunkt, daß gegenüber einer solchen Klage, soweit sie auf Unterlassung gerichtet ist, der Einwand der Unzuständigkeit begründet sei. Er geht davon aus, daß die Klage aus dem absoluten Recht, welche auf Unterlassung geht, auch in diesem Fall nicht im Gerichtsstand der unerlaubten Handlung angesetzt werden könne. Die Verbindung mit der Schadenersatzklage sei etwas rein äußerliches, Zufälliges, was auf die rechtliche Behandlung der verschiedenen Ansprüche und das öffentliche rechtliche Verhältniß der gerichtlichen Zuständigkeit keinerlei Einfluß ausüben könne.

Ansichts dieses Streites ist es von Wichtigkeit, daß das Kammergericht auch in einer neuen Entscheidung wiederum den früheren Standpunkt konsequent aufrecht erhalten hat, so daß daraus ersichtlich ist, daß das Kammergericht trotz der erhobenen Einwendungen bei seiner Praxis hinsichtlich des Gerichtsstandes der unerlaubten Handlung zu verbleiben

gedenkt. Das Kammergericht führt nämlich in einer Entscheidung vom 9. Juli 1902 (10. II. 2214 02.) Folgendes aus:

„Unter den Begriff der unerlaubten Handlungen des § 32 C. P. O. fallen nicht nur die strafbaren Handlungen, sondern auch die civilrechtliche Verschuldung. Ausgenommen sind rein objektive Rechtsverletzungen, z. B. auf dem Gebiet des Patent- und Warenzeichenrechts. Nun richtet sich die vorliegende Klage allerdings lediglich auf Unterlassung weiterer Eiderung des Warenzeichenrechts des Klägers, und sie bedarf als solche zu ihrer Begründung an sich nicht des Nachweises eines subjektiven Verschuldens der Beklagten. Sie ist aber thatsächlich und unstreitig auch auf die Behauptung wissenschaftlich Zuverlässigkeit und arglistigen Verhaltens der Beklagten gestützt worden. In einem solchen Falle, wenn sich die Klage ausdrücklich auf subjektives Verschuldens gründet, obwohl das Klageverlangen auch ohne eine solche Begründung zu rechtfertigen wäre, ist die Anwendung des § 32 a. a. O. zulässig, wie der erkennende Senat in ständiger Rechtsprechung angenommen hat, (vgl. Blätter für Rechtspflege 1902, S. 47) und kann auf die entsprechenden Entscheidungen verwiesen werden.“

Es ist hieraus mit Deutlichkeit zu entnehmen, daß nach der Anschauung des Kammergerichts auch der bloße Anspruch auf Unterlassung, selbst ohne Verbindung mit dem Schadenersatzanspruch, in dem Gerichtsstand der unerlaubten Handlung erhoben werden kann, wenn nur in der Klage die Behauptung eines Verschuldens aufgestellt ist. Bei Klagen wegen unlauteren Wettbewerbs wird ein Verschuldens des angegriffenen Theils regelmäßig vorhanden und der Grund des Klageanspruchs sein, so daß nach der Auffassung des Kammergerichts diese Klagen durchweg dort angestrengt werden können, wo ein Begehungsort sich befindet, d. h., wo z. B. die incriminierte Äußerung mündlich gethan, oder schriftlich oder gedruckt verbreitet worden ist.

Der Herausgeber.

Aus der Praxis.

Bearbeitet von Rechtsanwalt Verthold Vogell, Berlin.

Angunstheiligkeit von Füllinscraten. Bedeutung der Bezeichnung: „Organ für Bekanntmachungen n. f. w.“

Kläger ist Herausgeber der „Deutschen Militär-Musiker-Zeitung“, sowie der Zeitschriften „Das Casino“ und „Die Kantine“.

Beklagter war bis Ende Dezember 1901 Verleger der Zeitung „Allgemeiner Anzeiger für die deutsche Armee“, welche die Bezeichnung führte: „Organ für die amtlichen Bekanntmachungen der Militär- und Militär-Verwaltungsbehörden“. Mit der Behauptung, daß Beklagter in sein Blatt eine überwiegend große Anzahl von „Füllinscraten“, d. h. weder bestellter, noch bezahlter Annoncen aufnehme, und mit der Ausführung, daß sowohl dies, wie die erwähnte Bezeichnung des Blattes gegen § 1 Abs. 4 des Wettbewerbs-gesetzes verstoße, hat der Kläger unter Bezugnahme auf die Reichsgerichtsentscheidung vom 1. März 1901 über die Unzulässigkeit von Füllinscraten die Verurteilung des Beklagten zur Unterlassung der Aufnahme von Füllinscraten und der erwähnten Bezeichnung bei Vermeidung einer fahrlässigen Strafe von 300 Mark für jeden Fall der Zuwiderhandlung begehrt, auch Zuhilfenahme der Befugnis der Publikation des Urtheilstenos beantragt.

Die 8. Kammer für Handelsachen des Königl. Landgerichts I Berlin hat durch Urtheil vom 10. Januar 1902 — 52. O. 555. 01 — die Klage mit folgenden Ausführungen abgewiesen:

Die Klage ist unbegründet. Der § 1 Abs. 4 des Gesetzes zur Bekämpfung des unlauteren Wettbewerbs, auf den die Klage sich stützt, besagt: „Im Sinne der Bestimmungen des Absatzes 1 und 2 sind den Angaben thatsächlicher Art bildliche Darstellungen und sonstige Veranstaltungen gleichzuachten, welche darauf berechnet und geeignet sind, solche Angaben zu ersetzen.“

Wenn man auch ohne weiteres annehmen kann, daß das Einrücken von Annoncen in ein Blatt eine „Veranstaltung“ im Sinne des citierten Gesetzes ist, so fehlen doch im vorliegenden Falle die im Absatz 4. 1. c. erforderlichen Merkmale, nämlich daß es sich um eine Veranstaltung handelt, die darauf berechnet und geeignet ist, solche Angaben zu ersetzen, wie sie im Abs. 1 und 2 aufgeführt sind.

Wenn nun auch zuzugeben ist, daß sogenannte Füllinscraten, das sind solche, die der Herausgeber der Zeitungen unentgeltlich und ohne Auftrag des Inserenten in seine Zeitung aufgenommen hat, geeignet sein können, die wichtige Vorstellung zu erwecken, daß das Blatt ein sehr verbreitetes ist und sich daher zu Inseraten eignet, so fehlt jedoch das erste Kriterium, daß die Aufnahme der Füllinscraten auch darauf berechnet ist, eine solche irrtümliche Vorstellung zu erwecken.

Klag als selbstverständlich erachtet werden, daß die Aufnahme der Füllinscraten den Zweck verfolgt, daß der Leser, welcher Inserate zu lesen pflegt, diese in nicht minderer Zahl als in größeren Zeitungen vorfinden soll, so ist jedoch diese Absicht, daß der Leser auch glauben soll, daß die Zeitung zur Aufnahme von Inseraten mit Rücksicht auf

den aus der Fülle des Interesses sich ergebenden Interesse besonders geeignet sei, noch keineswegs identisch.

Denn es liegt auf der Hand und ist allgemein bekannt, daß fast jedes neue Zeitungsunternehmen im Anfang mit großem Verlust arbeitet, um sich ein Publikum zu gewinnen. Ebenso wie es dem Verleger gestattet ist, die Zeitung umsonst abzugeben, kann es ihm auch nicht verweigert werden, unentgeltlich Annoncen aufzunehmen bezüglich Mittheilungen zu bringen, die der Zeitung selbst nicht zugegangen sind, vorausgesetzt, daß solche Mittheilungen nicht gegen das Nachdruckgesetz verstoßen.

Eine besartige Konkurrenz ist erlaubt und widerspricht nicht dem Gesetz.

Es müßte daher noch gegen den Beklagten eine Thatfache festgestellt werden, aus der so folgere ist, daß es ihm nicht nur darum zu thun gewesen ist, seine Leser zu erschöpfen und dem Blatt dadurch eine größere Verbreitung zu verschaffen, sondern auch daß die Vorstellung erreicht werden soll, das Blatt sei sehr verbreitet und eigene sich daher sehr zur Aufnahme von Inseraten.

Eine solche Thatfache wäre z. B., wenn Beklagter Gewerbetreibenden, welche zu annonciren pflegen, seine Zeitung mit den Gesuchen zugehen ließe, sein Blatt zu Insertionen zu benutzen. Dann allerdings müßte angenommen werden, daß derjenige, dem ein solches Angebot gemacht wird, in den Bedingungen versetzt werden soll, das Blatt wäre ein sehr verbreitetes und deshalb zur Aufnahme von Annoncen geeignet.

Eine dahin gehende oder ähnliche Behauptung ist von dem Kläger nicht aufgestellt.

Das Gericht kann sich daher den Gründen der vom Kläger angeführten Reichsgerichtsentcheidung nicht anschließen.

Aus den mitgetheilten Gründen derselben ergibt sich, daß dort der Streitfall von dem vorliegenden insofern abweicht, als dort der Beklagte die Inserate aus der Zeitung des Gegners entnommen und diese Entnahme trotz Verbots desselben fortgesetzt hat. Diese nicht unwesentliche Thatfache ist vorliegenden Falls vom Kläger nicht behauptet worden.

Hieraus ergibt sich die Abweisung der Klage, soweit durch dieselbe dem Beklagten die Aufnahme von Annoncen untersagt werden soll. Aber auch das fernere Begehren des Klägers, daß der Beklagte für seine Zeitung sich nicht der Bezeichnung bedienen soll, „Organ für die amtlichen Bekanntmachungen der Militär- und Militär-Verwaltungsbehörden“, ist unbegründet. Denn mit der Bezeichnung „Organ für amtliche Bekanntmachungen“ wird nur gesagt, daß das Blatt die amtlichen Bekanntmachungen bringt, aber nicht das Blatt von den betreffenden Behörden als Organ bestrahlt oder benutzt wird. Wollte der Beklagte diesen Glauben erwecken, dann hätte er sein Blatt als „amtliches Organ“ bezeichnet. Dieses hat Beklagter aber nicht gethan.

Auf die Berufung des Klägers hat der 5. Civilsenat des Königl. Kammergerichts durch Urtheil vom 11. Juni 1902 — 5. U. 887/02 — das landgerichtliche Urtheil abgeändert und den Beklagten kostenpflichtig nach dem Klageantrage verurtheilt, jedoch unter Androhung einer Strafe von nur 50 M. für jeden Zuwiderhandlungsfall und unter Verjagung der Publikations-

befugniß. Aus den Entscheidungsgründen des Kammergerichtlichen Urtheils ist Folgendes herozuziehen.

1. Die Aufnahme nicht bestellter Inserate setzt die unrichtige thattsächliche Angabe, daß diese Inserate der betreffenden Zeitung zur Veröffentlichung in Auftrag gegeben seien. Diese, die geschäftlichen Verhältnisse der Zeitung betreffende Angabe ist auch geeignet, den Anschein eines zum Inseriren mit benutzten Blattes und damit den Anschein eines besonders günstigen Angebots herozuziehen. (Vergl. Juristische Wochenschrift 1901 S. 265/16.)

Danach erachtet Kläger schon durch die Aufnahme nicht bestellter Inserate die Voraussetzung der Anwendbarkeit des § 1 des Gesetzes zur Bekämpfung des unlauteren Wettbewerbs vom 27. Mai 1896 für erfüllt, während der Vorordichter noch den besonderen Nachweis erfordert, daß die Aufnahme der nicht bestellten Inserate auch darauf berechnet sei, die irrige Vorstellung von einer großen Verbreitung des Blattes zu erwecken.

Ob auch die Absicht der Irthumserregung als eine Voraussetzung der Anwendbarkeit des § 1 l. c. anzusehen ist, kann hier jedoch dahingestellt bleiben, da im vorliegenden Falle, wie unten dargelegt werden wird, auch diesem etwaigen Erforderniß genügt ist.

Es folgt die thattsächliche Feststellung, daß nach dem Ergebnis der Vereisaufnahme in der Zeit vom Anfang Juni bis Ende September 1901 von sämtlichen in das Blatt des Beklagten aufgenommenen Inseraten etwa nur $\frac{1}{4}$ neu in Auftrag gegeben war, während von den restlichen $\frac{3}{4}$ der größte Theil aus alten abgelaufenen Inseraten und der kleinere Theil aus Inseraten bestand, welche den betreffenden Interessenten unentgeltlich angeboten waren.

Die danach den Interessenten unentgeltlich angebotenen Inserate sind aber „nicht bestellte“ Inserate im Sinne der Eingangs gemachten Ausführungen. Allerdings haben sich die betreffenden Interessenten schließlich mit der für sie kostenlosen Aufnahme einverstanden erklärt. Allein dadurch erlangten die Inserate noch nicht den Charakter von „bestellten“ Inseraten in dem hier in Betracht kommenden Sinn. Diese den Interessenten kostenlos angebotenen, zuweilen förmlich ausgedrängten Inserate mußten bei dem Publikum den Glauben erwecken, daß die betreffenden Interessenten das Blatt des Beklagten als für ihre Veröffentlichungen geeignet ausgewählt und deshalb den Beklagten mit den Insertionen beauftragt hätten.

Da es sich, wie oben festgestellt, bei diesen Inseraten namentlich um besonders große handle, bei denen ersparungs-gemäß der Inserent wegen der damit verknüpften Kosten die Auswahl unter den Zeitungen mit besonderer Sorgfalt trifft, so mußten diese — wegen ihrer Größe besonders in die Augen fallen — Inserate in den Interessentenskreisen bei der Frage, ob der Allgemeine Anzeiger des Beklagten ein geeignetes Publikationsorgan sei, um so mehr ins Gewicht fallen.

Ebenso charakterisiren sich auch die alten abgelaufenen Inserate mangels Erneuerung des erloschenen Auftrages als „nicht bestellte“ Inserate. Da die Aufnahme solcher Inserate in besonders großem Umfange erfolgte, so daß je mehr als ein Drittel aller Inserate ausmachte, so war diese Aufnahme unbedenklich auch geeignet, bei dem Publikum eine irrige Vorstellung über die Ver-

breitung des Blattes zu erwenden und den Anschein eines besonders günstigen Angebots hervorzuufen.

3. Wenn Beklagter dem gegenüber geltend macht, daß die Vorzüge aus dem vorstehend (zu 2) erzielten Zeitabschnitt von Anfang Juni bis Ende September 1901 überhaupt nicht in Betracht kämen, da die Klage sich nur auf die Zeitungsnnummer vom 14. November 1901 stütze, so wird dieses Vorbringen des Beklagten ohne Weiteres dadurch hinfällig, daß die Klage sich in Wirklichkeit keineswegs ausschließlich auf jene eine Nummer stützt. Vielmehr ist ausweislich der Klagegründe die Klage zunächst auf die allgemeine Behauptung begründet, daß Beklagter sogenannte Füllinserate in seine Zeitung aufnehme, sodann weiterhin darauf, daß Beklagter, durch Schreiben vom 23. Juli 1901 zur Unterlassung aufgefordert, letztere auch zugest, seine Zulage aber nicht gehalten habe. Als Beispiel hierfür hat Kläger die Zeitungsnnummer vom 14. November 1901 überreicht.

Esien jedoch sonst der Anspruch auf Unterlassung gemäß § 1 des Gesetzes durch Verstöße aus der Zeit von Anfang Juni bis Ende September 1901 begründet ist, so kann dieser Anspruch nicht dadurch wieder in Wegfall kommen, daß, wie Beklagter behauptet, solche Verstöße in einer späteren Zeit nicht mehr vorgekommen sind. Ein solcher Wegfall des bezeichneten Anspruchs ist, auch wenn der Anspruch rein negativer Natur wäre (vergl. Juristische Wochenschrift 1900, S. 77/14), um bewilligen nicht anzunehmen, weil die zeitweilige Unterlassung der Verstöße immer noch die Beforgnis der künftigen Wiederholung bestehen läßt (vergl. Eccius, 6. Aufl., Bb. 8 § 181 A. 18).

4. Der Behauptung des Beklagten, daß er alsbald nach Uebernahme des Verlags die Aufnahme nicht bestellter Inserate verboten habe, würde dann Bedeutung beizumessen sein, wenn weiterhin die Annahme begründet wäre, daß die nach diesem Verbot gleichwohl erfolgte Aufnahme nicht bestellter Inserate in Wirklichkeit ohne Wissen und Willen des Beklagten erfolgt wäre. Allein nach dem Ergebnis der mündlichen Verhandlung und der stattgehabten Vernehmungnahme ist die gegenteilige Annahme gerechtfertigt.

Unterstellt man nämlich entprechend der Behauptung des Beklagten, daß dieser alsbald nach Uebernahme des Verlags das fragliche Verbot erlassen hat, so ergibt die oben (zu 2) getroffene Feststellung, daß diesem Verbot in den darauf folgenden drei bis vier Monaten andauernd in größtem Umfange Zuwidergehandelt ist. Wäre es dem Beklagten mit seinem angeblichen Verbot Ernst gewesen, so hätte er die Befolgung desselben streng überwachen müssen, wodurch ein Zuwiderhandeln in dem vorliegenden Umfange unmöglich geworden wäre. Daraus, daß Beklagter Monate hindurch die Befolgung seines Verbots so wenig überwacht hat, daß es wirkungslos blieb, ist zu entnehmen, daß Beklagter selbst das Verbot nicht ernst gemeint hat, in Wahrheit vielmehr mit der weiteren Aufnahme nicht bestellter Inserate einverstanden war.

Hier folgt die Feststellung, Beklagter habe einen Annoncen-Acquisiteur darauf hingewiesen, daß er bei seinen Acquisitionsversuchen die Interessenten doch jedenfalls mit Erfolg auf jene großen — den betreffenden Inserenten unentgeltlich angebotenen — Inserate aufmerksam machen könnte. Daraus geht zur Genüge hervor, was Beklagter

mit der Aufnahme der zuletzt bezeichneten großen Inserate sowie auch der großen Zahl abgelaufener Inserate bezweckt: er beschlichtigte, bei den Interessenten die irrigte Vorstellung zu erwecken, daß sein Blatt in großem Umfange zum Inserieren benutzt werde.

Demnach ist der klägerische Anspruch auf Unterlassung der Aufnahme nicht bestellter Inserate auch dann begründet, wenn man mit dem Vorberichter die im Eingang erwähnte Absicht der Irrtumserzeugung als ein wesentlicher Bestandteil des Unterlassungsanspruchs aus § 1 des Gesetzes ansieht.

Daran ändert auch nichts, daß der Verlag seit Ende Dezember 1901 vom Beklagten auf einen anderen übergegangen ist. Denn wenn auch das dem Beklagten gegenüber ausgesprochene Verbot von geringer praktischer Bedeutung ist, so lange Beklagter nicht an dem Verlage des fraglichen Blattes beteiligt ist, so steht doch nichts im Wege, daß Beklagter den Verlag alsbald wieder übernimmt.

II. Die Bezeichnung „Organ für die amtlichen Bekanntmachungen der Militär- und Militär-Verwaltungsbehörden“ enthält eine Angabe inhaltlicher Art dahingehend, daß zwischen den genannten Behörden und dem Blatt des Beklagten ein dauerndes Auftragsverhältnis bestehe, demzufolge die amtlichen Bekanntmachungen der betreffenden Behörden speziell durch dieses Blatt erfolgen. Wie man nämlich unter dem „Organ“ für die Veröffentlichungen einer bestimmten Partei eine Zeitung versteht, die mit dieser Partei in enger Verbindung steht und speziell deren Interessen dient, so verbindet man auch mit der Bezeichnung „Organ für die amtlichen Bekanntmachungen“ gewisser Behörden die Vorstellung eines zwischen den Behörden und der Zeitung bestehenden besonderen Verhältnisses, auf Grund dessen speziell die betreffende Zeitung mit der Veröffentlichung der amtlichen Bekanntmachungen betraut ist. Eine derartige Angabe ist auch wohl geeignet, den Anschein eines besonders günstigen Angebots hervorzuufen. Denn nach dem — hier in Betracht kommenden — Anschauen des lesenden Publikums hat ein Blatt, welches in dem oben bezeichneten Verhältnis zu den Behörden steht, einen gewissen amtlichen Charakter, der ihn vor den Blättern sonst gleicher Gattung, aber ohne solchen Charakter auszeichnet. Insbesondere hat die Thatsache, daß ein Blatt von den Behörden zur Publikation ihrer Erlasse, Ausfchreibungen und sonstigen Bekanntmachungen benutzt wird, eine besondere Werbekraft in den Augen, die aus irgend einem Grunde — z. B. um sich bei Ausfchreibungen zu beteiligen — an der Kenntnis der Bekanntmachungen ein Interesse haben.

Daß aber zwischen dem hier in Frage stehenden Blatt und den Militär- und Militär-Verwaltungsbehörden ein solch besonderes Verhältnis, wie es vorstehend gekennzeichnet ist, besteht, hat, befinden hat, behauptet Beklagter selbst nicht. Die gleichwohl gestellte Bezeichnung „Organ“... ist deshalb eine unrichtige thatsächliche Angabe. Daran ändert nichts, daß, wie Beklagter behauptet, verschiedene Behörden öfters thatsächlich das Blatt zur Publikation ihrer Erlasse benutzt haben. Denn durch diese — angebliche — wiederholte Benutzung wird das Blatt noch nicht zu einem „Organ“ in dem maßgebenden oben bezeichneten Sinne. Demgemäß erscheint auch der klägerische Anspruch auf Unterlassung der Führung der fraglichen Be-

zeichnung gerechtfertigt, und war daher, da die Klageberechtigung des Klägers aus § 1 Abs. 1 des Gesetzes außer Zweifel steht, das erste Urtheil dem Klageantrag im Wesentlichen entsprechend, wie geschehen, in der Hauptsache abzuändern, wobei die angebotene Höchstkasse von 50 Mk. für jeden Zuwiderhandlungsfall für der Sachlage angemessen erachtet ist.

Dagegen erschien es insbesondere mit Rücksicht darauf, daß zur Zeit Beklagter nicht mehr Besitzer des Blattes ist, nicht angezeigt, dem Kläger auf Grund des § 13 Abs. 4 l. c. die erbetene Publikationsbefugniß zuzusprechen. Von einer besonderen Zurückweisung dieses Antrags des Klägers in der Urtheilsformel ist dabei abgesehen, da die erbetene Anordnung in das freie Ermessen des Gerichts gestellt ist, sobald sich der diesbezügliche Antrag des Klägers nur als eine Anregung darstellt, die Publikationsbefugniß zuzubilligen.“

Vom Reichsgericht.

Rüthgen v. Reichsgerichtsrath G. Müller, Leipzig.

31) **JA zur Nachsertigung des Untersassungsantrags aus § 1 Abs. 1 des Wettbewerbsgesetzes erforderlich, daß die Anzeige den ihr vom kaufenden Publikum beigegebenen Sinn nach der Absicht des Anzeigenden hatte!**

Klagter, der einen großen Posten Emailgeschirre von X. in J. bezogen hatte, veröffentlichte eine Bekanntmachung, worin er unter der Ueberschrift: „Großer Preissturz in Emaille-Geschirren“ verschiedene Arten dieses Geschirrs unter der Angabe der beigegebenen „billigen Preise“ und mit dem für den gegenwärtigen Rechtsstreit besonders in Betracht kommenden Zusage: „alles reguläre Spezial-Qualität, wie solche von den ersten Emaillewerkern in Thale und Amberg geliefert wird.“ andot. Die Klägerin, die zu Amberg die einzige Fabrik emailleirter Blechwaaren betreibt, nahm an, daß Beklagter in jenen Bekanntmachungen die Behauptung aufgestellt hat, daß er Emailgeschirre aus Amberg liefere, und hat auf Grund des § 1 des Wettbewerbsgesetzes den Antrag gestellt, dem Beklagten zu untersagen, in öffentlichen Bekanntmachungen u. s. w. zu behaupten, daß er Emailgeschirre aus Amberg liefere. Beklagter hat diesem Antrag mit der Ausführung entgegen: er habe nicht behauptet, die von ihm in den Handel gebrachten Geschirre seien Amberg Fabrikat, sondern dieselben seien ebenso gut, wie die Amberg und Thaler Fabrikate. Uebrigens sei er in gutem Glauben gewesen, da er angenommen habe, daß die Waaren wirklich aus Amberg stammten.

Der erste Richter hat die Klage abgewiesen auf Grund der Annahme: In der oben wörtlich angeführten Stelle der Anzeige des Beklagten ist nicht die Behauptung zu finden, seine Waaren seien Amberg Fabrikat, sondern die Behauptung, seine Waaren seien ebenso gut als die, wie sie in den ersten Fabriken in Thale und Amberg geliefert würden. Hierdurch habe er nur die Qualität seiner Waaren in helleres Licht rücken wollen. Ob hierin eine

unwahre Angabe enthalten sei, brauche nicht erörtert zu werden, weil Klägerin in Bezug hierauf keine Behauptungen aufgestellt habe.

Das Berufungsgericht hat dem Kläger unterstellt, in öffentlichen Bekanntmachungen u. s. w. zu behaupten, daß er Emailgeschirre aus Amberg liefere, insbesondere dieses in der Form zu behaupten, daß er reguläre „Qualität“, wie solche von den ersten Emaillewerkern in Amberg geliefert werde, zum Verkauf bringe, indem es ausführte: Bei einer streng grammatischen und logischen Auslegung der hervorgehobenen Stelle der Anzeige könne man zwar zu der Auffassung gelangen, daß Beklagter damit nur ein Urtheil über die Qualität der angepriesenen Waare abgebe. Abgesehen könne aber nur sein, welchen Sinn das laufende, betheiligte Publikum der Angabe beilegen müsse. Der Sprachgebrauch dieses Publikums sei auch bei der Beurtheilung der Frage, ob die Anzeige eine Angabe tatsächlicher Natur enthalte, von wesentlicher Bedeutung. Bei der Anzeige so gefaßt, daß dieses Publikum beim Lesen derselben bei gewöhnlicher Aufmerksamkeit die Uebersetzung geminne, daß ihm hier eine tatsächliche Zusicherung der im Gesetz bezeichneten Art gemacht werde, so könne der Anzeigende sich nicht darauf berufen, daß eine streng grammatische Fassung zu dem Ergebnis führe, daß nicht eine Thatsache behauptet, sondern nur ein Urtheil abgegeben sei. Wollte man dies nicht annehmen, so würde der Umgehung des Gesetzes Thür und Thor geöffnet sein. Von diesem Gesichtspunkte aus beurtheilt, verstoße die erste Annonce des Beklagten gegen § 1 des Wettbewerbsgesetzes; denn dieser erweide dadurch bei dem großen Publikum den Glauben, daß er seine Waaren theilweise aus Amberg geliefert erhalte. Er mache also über geschäftliche Verhältnisse, worunter insbesondere auch die Bezugsquelle, d. h. der Herkunft, und Produktionskosten falle, unwichtige Angaben tatsächlicher Art, durch welche eine Verleitung des Publikums herbeigeführt werden könne. Der Einwand des Beklagten, er habe damals in der fraglichen Annonce in gutem Glauben die Geschirre als Amberg Fabrikat empfehlen dürfen, da der Sitz seines Lieferanten aus Amberg gewesen sei, sei irrelevant, da der gute Glaube den Beklagten vor der hier angestellten Unterlassungsklage nicht schützen könne.

Die Revision des Beklagten wurde zurückgewiesen aus den Gründen: Dieselbe macht zunächst geltend, der von dem Berufungsgerichte festgestellte Umstand, daß das kaufende Publikum den ersten Anzeige des Beklagten einen gewissen Sinn beilegen müsse, könne derselben keinen anderen Sinn geben, als sie nach der Absicht des Anzeigenden haben sollte, vielmehr sei die letztere für die Anwendung des § 1 Abs. 1 des Wettbewerbsgesetzes entscheidend. Das Berufungsgericht habe aber nicht festgestellt, daß der Beklagte die Absicht gehabt habe, durch seine Ankündigung dasjenige zum Ausdruck zu bringen, was das Berufungsgericht als objektiven Sinn derselben festgestellt habe, nämlich, daß die von dem Beklagten angebotenen Waaren in Amberg hergestellt würden. Diese Behauptung erheint als unbegründet. Das Berufungsgericht hat angenommen, daß der Beklagte durch die den Gegenstand der Klage bildende Anzeige bei dem großen Publikum den Glauben erwecke, daß er seine Waaren theilweise aus Amberg geliefert erhalte. Für den Thatbestand des in § 1 Abs. 1 Wettbewerbsgesetz vorgesehenen, für die Revision allein in Frage

kommenen Unterlassungsanspruch — (im Gegensatz zu dem in § 1 Abs. 2 desselben Gesetzes bestimmten Schadenersatzanspruch und der durch § 4 desselben geregelten Straflage) — ist aber in subjektiver Hinsicht zur Begründung der Selbstlegitimation des wegen einer eigenen That belangten Beklagten nicht mehr erforderlich, als daß derselbe die (im Uebrigen der Bestimmung des § 1 Abs. 1 entsprechenden) Angaben so, wie sie objektiv gemacht sind, vorzüglich gemacht hat. Dagegen ist nicht notwendig, daß er sich bei seiner That auch des Vorliegens der sämtlichen übrigen Thatbestandsmerkmale, welche die Anwenbarkeit des § 1 Abs. 1 bezüglich der von ihm gemachten Angaben begründen, bewußt gewesen ist, oder daß er diese in seinen Willen mit aufgenommen hat. Dies ergibt sich bezüglich des Thatbestandsmerkmals der Unrichtigkeit der betreffenden Angaben unmittelbar aus der Vergleichung der Bestimmungen in § 1 Abs. 1 einerseits mit denjenigen in § 1 Abs. 2 und in § 4 desselben Gesetzes andererseits. Wenn es aber hiernach für den Thatbestand des § 1 Abs. 1 des Gesetzes unerheblich ist, ob der Thäter die Unrichtigkeit der von ihm gemachten Angaben kannte oder kennen mußte, so ist auch die Auffassung gleichgültig, welche der Thäter bezüglich des Sinnes dieser Angaben hatte; denn es handelt sich hierbei um ein subjektives Moment, das gerade dafür, ob der Thäter die Unrichtigkeit der von ihm gemachten Angaben gekannt hat oder hat kennen müssen, von entscheidender Bedeutung ist.

Die Absicht des Gesetzgebers, daß nicht die Auffassung des Thäters über den Sinn der von ihm gemachten Angaben, sondern lediglich die Auffassung des beteiligten Publikums für die Anwenbarkeit dieser Vorschrift maßgebend sei, hat sowohl in den Motiven zu § 1 bis 4 des Gesetzes, als auch namentlich in der Fassung des § 1 Abs. 1 des Gesetzes im Gegensatz zu der Fassung der entsprechenden Vorschrift in dem ersten Entwurf des Gesetzes ihren Ausdruck gefunden. Während nämlich § 1 Abs. 1 dieses Entwurfs („Wer es unternimmt, . . . durch unrichtige Angaben . . . den Anschein eines besonders günstigen Angebots hervorzurufen“ u. f. w.) in einer Weise gefaßt war, daß man daraus hätte schließen können, es werde verlangt, daß der Thäter sich des Vorliegens der sämtlichen gesetzlichen Thatbestandsmerkmale bewußt sein müsse, hat man in den folgenden Entwürfen und im Gesetze selbst für den § 1 Abs. 1 des Gesetzes („Wer . . . unrichtige Angaben thatsächlicher Art macht, welche geeignet sind, den Anschein eines besonders günstigen Angebots hervorzurufen“ u. f. o.) eine Fassung gewählt, in welcher auf die objektive Beschaffenheit der gemachten Angaben das entscheidende Gewicht gelegt ist, dagegen das subjektive Moment aus Zeiten des Thäters völlig zurücktritt. Die von der Revision befürwortete Auslegung des § 1 Abs. 1 kann um so weniger als der Absicht des Gesetzgebers entsprechend erachtet werden, als bei einer mehrdeutigen Fassung der gemachten Angaben wegen der Schwierigkeit des alsdann erforderlichen Beweises der subjektiven Auffassung des Thäters die Anwendung der Bestimmung des § 1 Abs. 1 in vielen Fällen ausgeschlossen sein würde, in welchen das von dem Gesetzgeber vorausgesetzte in Betracht gezogene praktische Bedürfnis deren Anwendung ohne Rücksicht auf ein etwaiges subjektives Verschulden des Thäters erheischt. Hiernach sind die

betreffenden Ausführungen des Berufungsgerichts rechtlich nicht zu beanstanden.

Die Revision rügt ferner, daß das Berufungsgericht den Beklagten mit Unrecht zur Unterlassung der von ihm gar nicht gemachten Angabe, daß er Emaliafchüre aus Amberg liefere, verurtheilt habe, da er höchstens zur Unterlassung der von ihm aufgestellten Behauptung dem Wortlaute seiner Anzeige gemäß hätte verurtheilt werden dürfen.

Auch diese Beschwerde erscheint als unbegründet. Indem nämlich das Berufungsgericht dem Beklagten unterlag, hat, zu behaupten, daß er „reguläre Qualität“, wie solche aus den ersten Emaliafchüren in Amberg geliefert wurde, zum Verkauf bringe, hat er in dem ersten Satz lediglich den von ihm als der Auffassung des Publikums entsprechend festgestellten Sinn und wesentlichen Inhalt der in dem zweiten Satz wörtlich angeführten Behauptung des Beklagten in Klarer, gemeinverständlicher Fassung wiedergegeben, nicht aber dem Beklagten mehr unterlag, als dieser nach der gerichtlichen Auslegung seiner Anklagebehauptung behauptet hatte, wie sich dies schon aus dem Zusammenhange jener beiden Sätze des Urtheils ergibt. Eine solche Fassung der Unterzusage, wodurch zugleich eine Wiederholung des Inhalts der früher gemachten Angaben in veränderter Form in wirksamer Weise vorgebracht werden soll, ist aber als dem Geiste und dem Zwecke der Bestimmung des § 1 Abs. 1 des Gesetzes entsprechend zu erachten.

Urth. II 402/01 vom 16. Mai 1902.

Gesetzgebung.

Italien.

Gesetz vom 12. December 1901, betreffend Genehmigung der Brüsseler Zusatzakte vom 14. December 1900 zum Pariser Uebereinkommen vom 20. März 1888 und zum Madrider Uebereinkommen vom 11. April 1891 über den Schutz des geographischen Eigentums.

Art. 1. Die Brüsseler Zusatzakte vom 14. December 1900, durch welche das Pariser Uebereinkommen über den Schutz des geographischen Eigentums vom 20. März 1888 nebst dem Schutzprotokoll zu diesem zwischen Italien und verschiedenen anderen Staaten abgeändert wird, wird genehmigt.

Die königliche Regierung wird ermächtigt, die Akte in der Art und innerhalb der Frist zu ratifizieren, wie es im Art. 3 der Akte bestimmt ist.

Art. 2. Die Brüsseler Zusatzakte vom 14. December 1900, durch welche das Madrider Sonderabkommen, betreffend die internationale Eintragung von Fabrik- und Handelsmarken vom 14. April 1891 nebst Schutzprotokoll zwischen Italien und verschiedenen anderen Staaten abgeändert wird, wird genehmigt.

Die königliche Regierung wird ermächtigt, die Akte in der Art und innerhalb der Frist zu ratifizieren, wie es im Art. 3 der Akte bestimmt ist.

(Bollettino della proprietà intellettuale 1902, p. 1.)

Vermischtes.

Berlin. Eine Berliner Börsenabritt bringt die von ihr in allen Formen hergeleiteten Fragen und Manöver unter der Bezeichnung „Morm“ in Handel und Verkehr. Im Anlauf ist A. M. hat sie einen besonderen Vertreter bestellt. Der Kaufmann Adolf Ruckert, der seit 71 ein Börsenabritt betreibt und in dessen Börsen hat zwei andere gleichartige Geschäfte bestanden. In einem der Börsen-Stragen verlor sich wieder, stellte ein Plakat an seinem Schaufenster aus, worin es hieß, daß seine Fragen nicht zu verwechseln seien mit einem minderwertigen Börsenabritt, das von der Konkurrenz unter der Bezeichnung „Morm“ verkauft und schon nach kurzer Zeit in der Börse unanständig wurde. Das Berliner Geschäft klagte gegen Ruckert mit dem Antrag, denselben (als das Plakat von einem Schaufenster entfernen und in Zukunft die Wiederholung der von ihm behaupteten Unthaten unterlassen. Das Landgericht erkannte nach dem Antrag, weil festgestellt sei, daß die von dem Beklagten behaupteten Unthaten objektiv unrichtig seien. (D. R.)

Kassel, 12. Juli. Ein großer Diebstahl wegen unlauteren Wettbewerbs wurde heute hand vor der Strafkammer in Kassel zur Verhandlung. Der der Schaufenster hand der Schuhwarenhandlung Hugo Wagner aus Kalle in Kassel. Er war beschuldigt, daß er in betrügerischer Absicht und unter der falschen Behauptung, es liege einmal raffinierter Schmiedehalt (Wollstirnhalb), den Bekannten, jenseits Schmiedewerkzeugen, gewöhnlichen Hühnerhäuten (Schmiedehäuten) verpackt und ihn über die Stadt vertrieben. Der Angeklagte hat seit mehreren Jahren seinen Stahl in der Weinlage des-Ofen, Nassau, Rheinland-Westfalen, Hannover, Oldenburg, Braunschweig etc. an Dammerschmied und kleinerer Schmiedeleute abgesetzt, bedeutet aber für vertrauliche Absicht und Veranschaulichung. Der Angeklagte hat sich seit mehreren Jahren zu vermehren: Raffinierter Stahl wird hauptsächlich zu Schmiedewerkzeugen, namentlich den besten Sachen (wie Messer, Scheren, Äxten, Beilen etc.) gebraucht; der Stahl wird in mehreren Quantitäten angefertigt und nachdem er, wie viel Mal er dem Feuerbestand ausgesetzt, b. raffinierter worden ist, mit entsprechenden Zeichen versehen, also als 1mal, 2, 3, oder 4mal raffinierter Stahl durch entsprechende Figuren für den Konsumenten gekennzeichnet und in Handel ausgeht. Die Schmiedeleute auf dem Lande erkennen nun, daß aus schließlich der Schmiedehalt für ihre Zwecke auf 4mal raffinierter Stahl, den sie für Jahrzehnte von der Firma Löffler & Comp. in Kassel bei Altona bezogen. Dieser war auch dem Angeklagten, welcher persönlich und durch Reisende die gleiche Gegend besuchte, bekannt, und er wird nun betrogen der Anlage beschuldigt, den erwähnten Schmiedeleuten auf dem Lande, obwohl sie 4mal raffinierter Stahl dieser verwendeten, solchen auch neu beschaffen und wieder zu erhalten umließen, keine weiteren, sondern einfachen Hühnerhäuten (Schmiedehäuten) für einen „et circa 10 bis 15 St. billigen Preis“ geliefert zu haben, während in Wirklichkeit solcher Stahl ganz erheblich niedriger im Preis steht. Der Angeklagte soll insbesondere dabei die Hühnerhäuten in den Verkehr bringen haben, daß sie meistens Hühnerhäuten erzielte. Ferner wurde dem Angeklagten infolgedessen unlauterer Wettbewerb zur Last gelegt, als er unlauterer Bekannte gemacht habe, Schmiedeleute, Schmiedeleute, Hühner n. l. w. führte, auf denen er sich als Besitzer eines „Schmiedewerks in allen Sorten Stahl und „Dammern“ ausgab (während er tatsächlich nur Händler war etc.), dadurch alle bei der Hühnerhäuten den Hühner erzielte, er letztere selbst und könne den Vorteil eines besonders günstigen Angebots gemessen etc. Das Strafgericht gegen den Angeklagten Wagner hat der Kasseler Strafkammer schon einmal im vorigen Jahre verurteilt. Die Verhandlung endigte damit, daß er zu einer Gefängnisstrafe von 3 Monaten und 300 M. Geldstrafe verurteilt wurde. Wegen dieses Urteils legte Wagner Revision an das Reichsgericht durch seinen Verteidiger Herrn Rechtsanwalt Dr. Weis ein und erzielte den Erfolg, daß zwar die Revision bezüglich des unlauteren Wettbewerbs verworfen, also die Verurteilung der Hühnerhäuten und die Geldstrafe wegen Verurteilung der Hühnerhäuten an die Kasseler Strafkammer zurückgewiesen wurde.

Nach der diesmaligen umfangreichen und langwierigen Verhandlung verurteilte der Reichshof ein freigesprochenes Urteil. Der Reichshof nimmt, nach dem kurz publizierten Urteilsgründen, an, der Angeklagte habe zwar unehrlich gehandelt, er habe ferner falsche Vorstellungen gemacht, auch einen Reklam erzeugt, lebten es jedoch bei den mildernden Umständen an einer genügenden Bestrafung der Verurteilung. Wenn auch der Verurteilung zwischen den beiden Straftaten Differenz, auch der Verurteilung bei dem einen Abnehmen ein ungünstiger gewesen ist, und diese also geschädigt wurden, so ließe es doch nicht annehmbar sein, daß dieses auf das Verschulden des Angeklagten allein zurückzuführen sei, vielmehr nicht auch an der vorerwähnten Verhandlung der Abnehmer gelegen habe etc. Es sei zwar sehr, daß die Verurteilung des Angeklagten der einen ersten Kaufmann nicht entsprache, es sei ferner sehr, daß die erste Abnehmer durch falsche Angaben getäuscht habe und einzelne auch erheblich geschädigt wurden, indem es habe sich aus obigen Gründen, ein feststehender Verurteilung nicht genügend schützen lassen. Da dieser Teil des Betragesparagraphe aber mit erforderlich sei, so habe Bestrafung des Angeklagten erfolgen müssen. (Vöhrscheider Wochenblatt.)

Kön. Wegen unlauteren Wettbewerbs hatte sich ein Wettbewerber vor der hiesigen Strafkammer zu verantworten. Der Angeklagte war Wettbewerber in der Salpetermineralien- und Salpetermineralien in Kassel. In dieser Stellung erzielte er einen Reichtum, dieser habe seinen Schwager, der in der Sprengungsfabrik in Kassel beschäftigt war, veranlassen, ihm die Wirkung für Sprengungsfabrik zu verschaffen. Dieser letztere habe das Ansehen ab und zeigte die Sache seinem Arbeitgeber an. Der Angeklagte wollte das Gehalt für die Wirkung ausbieten, die eine in Kassel neu-gegründete Salpetermineralien- und Sprengungsfabrik. Das Gericht erkannte auf 300 M. Geldstrafe.

Berlin, 13. Juni. Sommer 1900 richtete ein hiesiger Einwohner seiner erwachsenen Tochter in der Goldbergstraße ein Schmiedehaus ein, das aber nicht ging. Schließlich sollte das Geschäft wieder aufgelöst werden, und man wendete sich an einen Anwalt, der in solchen Verhältnissen einen Reklam erzeugte, damit dieser Reklam und Wert vorlagte, wie die allmähliche Auflösung des Geschäfts herbeizuführen. Dieser ging zum Reklam der Ausverkauf, aber da auch dieses nicht zog, wendete der Anwalt, man müsse die ausgegangenen Waren durch neu ersetzen, also durch Schmiedehäuten immer eine gewisse Auswahl von gangbaren Sorten zu liefern und dadurch auch die weniger gangbaren Sorten an den Mann zu bringen. Im Schaufenster wurde nun ein Plakat angebracht des Inhalts: „Günstiger Ausverkauf der Messer und anderer Waren zu Preisen wie noch nie.“ Hierzu ist bemerkt, daß die Worte „andere Waren“ gegenüber dem anderen Text ganz klein gedruckt waren. In dieser Art der Reklame erblickte die Konkurrenz den Handelshand des unlauteren Wettbewerbs und erhob eine Klage. Das Gericht wurde Vater und Tochter vom hiesigen Schöffengericht zu je 5 M. Geldstrafe verurteilt. Viel höher war die Strafe für den Anwalt, der wegen Verurteilung zum unlauteren Wettbewerber zu 150 M. Geldstrafe verurteilt wurde. Nur dieser letzte Verurteilung ein, mit der sich jetzt die Strafkammer zu beschäftigen hatte. Die Verurteilung erkannte, daß nach für circa 300 M. in Kommission bina gekauft worden waren. Die Strafkammer war der Ansicht, daß die Art und Weise der Reklame dazu angethan gewesen sei, den Anwalt eines besonders günstigen Angebots zu erwecken, weshalb es das Gericht als Reklam gemacht habe, solchen Wettbewerber zu betreiben. So erzielte die Strafe der ersten Verurteilung angemessen und es sei daher die Verurteilung zu verwerfen. (D. R.)

München. Unlauterer Wettbewerb im Uhrenhandel. Wie schon früher berichtet, erschienen im Frühjahr und Sommer des vergangenen Jahres in verschiedenen Tages- und Wochenblättern Inserate mit der verlockenden Aufschrift: „Wie ich goldene Herren-Monsterruhr gratis.“ In diesen Inseraten sämtlicher der Cigarrenhändler Josef Christoph in München an, daß jeder Besucher der Abnahme von 200 Stk. Daily-Zigaretten und 200 Stk. Sumatra im Gesamtpreis von 250 M. eine Herren-Monsterruhr mit Goldkette und vorzüglichem Werk (Werkpreis 15 bis 20 M.) unentgeltlich erhält. Der Betrieb der Cigarren- und Tabakhändler Münchens erregte

Unlauterer Wettbewerb.

Monatsschrift für gewerblichen Rechtsschutz.

Herausgegeben von
Rechtsanwalt Dr. jur. Jul. Lubczynski-Berlin,
Stabts des Bundes der Industriellen.

Offizielles Organ

der Centralstelle zur Handhabung des Gesetzes über den unlauteren Wettbewerb
(Verfasser: Geh. Kommerzien-Rath & Reichs-Rath).

Verlag von Hermann Walther Verlagsbuchhandlung G. m. b. H. in Berlin.



„Unlauterer Wettbewerb“ erscheint am 1. jeden Monats
im Umfang von 2 Bogen. Preis vierteljährlich M. 2.—
Eingabe: Nummer III. 1.—. Alle Druckbestellungen und
Postanfragen nehmen Verlegungen an.
Verlagsgesellschaft G. m. b. H.

Reaktion a. Verlag: Berlin S.W. 19, Kommandantenstr. 16.
Jahrespreis: 1. 12.11.

Informate die beizugewinnende Klagenanträge M. 2.50. Bei
Wiederholungen und größeren Abzügen Rabatt. Bestellen
nach beizugewinnender Klagenanträge.

Ihre Mitarbeit an der Zeitschrift „Unlauterer Wettbewerb“ haben u. a. zugesagt die Herren:

Dr. J. Appellus, Kammergerichtsrat, Berlin.
Dr. Jul. Bachem, Justizrat, Köln a. Rh.
Ferdinand Birkenhoff, Landrichter, Frankfurt a. M.
Dr. Birkmeyer, Professor, München.
Marlin Bürger, Direktor, Berlin.
Erl. Brenner, Direktor, Friedenau.
Dr. Felix Damm, Kaiserlicher Regierungsrat, Ab-
teilungsvorstand im Patentamt, Berlin.
D. Dominicus Jr., Fabrikbesitzer, Remscheid.
Heinrich Dove, Landgerichtsrat a. D., Syndikus des
Kellertentkollegiums der Kaufmannschaft, Berlin.
Erl. Finger, Staatsanwalt, Colmar i. E.
Dr. Ludwig Fuld, Rechtsanwalt, Mainz.
Ludwig Glaser, Regierungsbaumeister a. D.,
Patentanwalt.
Erl. Holop, Baumeister, Berlin.
Dr. Hrndel, Oberstaatsanwalt, Berlin.
Dr. Jul. Kuhn, Rechtsanwalt, München.
Robert Kord, Fabrikbesitzer und Handelsrichter,
Berlin.
Dr. Kuhn, Geh. Justizrat, Kammergerichtsrat,
Berlin.
J. Koster, Professor, Berlin.
Dr. Annath, Fabrikbesitzer, Leipzig.
Dr. F. Laband, Professor, Straßburg i. E.
Ango Lissauer, Kommerzienrat, Berlin.
Dr. Loh, Oberlandesgerichtsrat, Dresden.
Dr. F. Lufensky, Geh. Ober Regierungsrat und
vortragender Rat im Handelsministerium, Berlin.
Johann Magnus, Rechtsanwalt, Berlin.

Dr. Marcus, Landgerichtsrat, Berlin.
Dr. J. Meiß, Professor, Jülich.
E. Müller, Reichsgerichtsrat, Leipzig.
Dr. Ernst Müller-Münch, Abrichter, Mitglied
des Reichstages, Jülich.
Dr. Ernst Neuhamp, Oberlandesgerichtsrat, Köln a. Rh.
Dr. Albert Overstich, Berlin.
Herold Pechall, Rechtsanwalt, Berlin.
Dr. Kießer, Justizrat, Direktor der Bank für Handel
und Industrie, Berlin.
F. Kling, Kammergerichtsrat, Berlin.
Hermann Korten, Oberlandesgerichtsrat, Mitglied
des Reichstages, Köln a. Rh.
Kurt von Kroschke, Regierungsrat, Merseburg.
Dr. Hermann Kell-Simon, Rechtsanwalt und Notar,
Berlin.
Paul Schmidt, Rechtsanwalt, Berlin.
Erl. Schmitz, Justizrat, Köln.
Paul Schütz, Syndikus der Handels- und Gewerbe-
kammer, Dresden.
Wilhelm Schulze, Direktor der A.-G. Schüller &
Walder, Berlin.
Dr. Hermann Stand, Justizrat, Rechtsanwalt und
Notar, Berlin.
Dr. H. Stephan, Geh. Regierungsrat, Berlin.
Dr. Wöhrberg-Meckow, Direktor der Centralstelle zur
Vorbereitung von Handelsverträgen, Berlin.
Dr. Martin Wassermann, Rechtsanwalt, Hamburg.
Dr. Wilhelm Wendlandt, Generalsekretär, Berlin.
Hermann Wirth, Scheimer Kommerzienrat, Berlin.

Sollen Handelskammern Wettbewerbsvergehen verfolgen?

Eine Umfrage, veranstaltet von dem Herausgeber.

Die Frage, ob die Handelskammern bezw. die Handels- und Gewerbekammern und die ihnen gleichgestellten Institutionen im Deutschen Reich berechtigt und berufen sind, zur Wahrung der Interessen der zu dem Handelskammerbezirk gehörigen Gewerbetreibenden Klagen wegen unlauteren Wettbewerbs anzustrengen oder Strafanträge zu stellen, ist von großer praktischer Bedeutung. So mancher, der durch den unehrlichen Wettbewerb eines Konkurrenten verletzt wird, scheut sich dennoch, den gerichtlichen Weg zu beschreiten, um sich nicht als Einzelner öffentlich herauszustellen. Aus diesem Grunde hat das Wettbewerbsgesetz in den §§ 1 und 12 auch den gewerblichen Interessentenverbänden das Recht zu gerichtlichem Vorgehen erteilt, eine Befugniß, von der auch Seitens der kaufmännischen Verbände bisher in der Praxis ziemlich reichhaltiger Gebrauch gemacht worden ist. Aus Anlaß von Einfällen ist nun ein lebhafter Streit darüber entstanden, ob zu diesen gewerblichen Interessentenverbänden auch die Handelskammern zu rechnen sind und ob es ferner überhaupt zu den Aufgaben der Handelskammern gehört, auf diesem Wege die Interessen ihrer Wähler zu vertreten. Die Frage ist bereits in Art. 9 sowie in Art. 11 und 12 dieser Zeitschrift von Juristen und Praktikern zur Erörterung gezogen worden. Angesichts der Wichtigkeit dieser Frage hat sich der Herausgeber veranlaßt gesehen, die Auffassung der betheiligten Kreise durch eine Umfrage festzustellen, deren Resultate an dieser Stelle wiedergegeben werden sollen.

Der Syndikus der Berliner Handelskammer, Landgerichtsrath a. D. Heinrich Dove, äußert sich über die Frage wie folgt:

Die Frage, ob Handelskammern sich mit der Verfolgung unlauteren Wettbewerbs befassen sollen, zerfällt in zwei Theile: einmal ist die Befugniß der Handelskammer zu prüfen, zweitens, sofern diese Befugniß bejaht wird, die Zweckmäßigkeit und Angemessenheit, von der Befugniß Gebrauch zu machen.

Die Frage nach der Legitimation ist näher dahin zu präzisiren, ob die Handelskammern zu den in § 1 Abs. 1 des Reichsgesetzes vom 1. Juli 1896 bezeichneten „Verbänden zur Förderung gewerblicher Interessen“ zu rechnen sind. Nur um den Anspruch

aus § 1, nicht um den Schadenersatzanspruch aus § 6 des Gesetzes, kann es sich natürlich handeln, wenn die Legitimation der in § 1 bezeichneten Verbände geprüft werden soll. So sehr dies auf der Hand liegt, ist es doch nicht überflüssig, es zu erwähnen, weil eine Annahme in der That versucht hat, den Anspruch aus § 6 ihrerseits geltend zu machen. Die Entscheidung des Reichsgerichts vom 13. Juli 1897 hat diesen Versuch vereitelt. Neben der Klage aus § 1 kommt dann weiter das Antragsrecht aus § 4 gemäß § 12 des Gesetzes in Betracht. Die für die Ausübung des Klagerrechts aufgestellte Voraussetzung der Parteifähigkeit wird bei den Handelskammern stets zu bejahen sein, da sie überall als Korporationen öffentlichen Rechts sich darstellen. Man wird auch bejahen müssen, daß sie „Verbände zur Förderung gewerblicher Interessen“ sind. Der Ausdruck „Verband“ bezeichnet keine spezifische Form von Personenvereinigungen; schon der Hinweis auf die Annahmen, bezüglich deren Niemand bezweifelt, daß sie Klage- und antragsberechtigt nach §§ 1 und 12 des Wettbewerbsgesetzes sind, genügt, um in der Eigenschaft der Handelskammer als Zwangsorganisation und Vertretungskörper sein Hinerniß gegen die Subsumirung unter den Verbandsbegriff zu sehen. Gewerbliche Interessen aber haben die Handelskammern wahrzunehmen (vgl. z. B. § 1 des Preuß. Ges. über die Handelskammern vom 24. Februar 1870, 19. August 1897).

Daß es sich um spezielle Interessen handeln müsse, ist bei dem Klage- und Antragsrecht, soweit nicht Schadenersatzansprüche mit der Klage verfolgt werden, nicht vorausgesetzt. Das Gesamtinteresse von Handel und Gewerbe kann dazu führen, Mißbräuchen im gewerblichen Leben durch Benützung der in den Gesetzen gegebenen Rechtsbehelfe entgegenzutreten. Der Entscheidung des Oberlandesgerichts zu Karlsruhe vom 8. Mai 1898 wird also beizutreten sein.

Die fernere Frage, ob und inwieweit Handelskammern gut thun, von der vorstehend ihnen zugesprochenen Befugniß Gebrauch zu machen, fällt außerhalb des Rahmens juristischer Erörterung und läßt sich schwer ein für alle Mal beantworten. Im Ganzen aber möchte ich mich im Gegensatz zu den in Ro. 9 und Ro. 11/12 dieser Zeitschrift mitgetheilten Meinungsäußerungen Fuchs und Schulzes auf den Standpunkt der Rebatton der „Vaperrischen Handelszeitung“ stellen und die Handelskammern warnen, das Gebiet der Verfolgung von Fällen unlauteren Wettbewerbs durch Klage und Strafantrag zu betreten. Es mag, wie oben erwähnt, Fälle geben, in denen wirklich das Gesamtinteresse von

Handel und Gewerbe ein Einschreiten wünschenswerth erscheinen läßt. Es wird in diesen Fällen aber wohl nie an einem Kläger aus den Reihen der materiell interessirten Kläger und Antragsberechtigten fehlen. Die Handelskammer aber geräth, wenn sie ihrerseits die Initiative ergreift, nach meinem Dafürhalten in die Gefahr, sich die Rolle eines Censuramts beizulegen, welche mit ihren sonstigen Aufgaben und der Vertrauensstellung, welche sie gegenüber der Gesamtheit der Gewerbetreibenden ihres Bezirkes einnehmen soll, in Widerspruch kommen kann. Das Gebiet des unlauteren Wettbewerbs ist nun einmal ein schlüpfriges. Ueber die Segnungen des Gesetzes sind die Meinungen nicht ungetheilt, es ist keine Frage, daß seine Vorschriften zu unlauteren Zwecken im konkreten Fall mißbraucht werden können. Die Feststellung des Sachverhalts wird mit den der Handelskammer zu Gebote stehenden Mitteln selten zu zweifelsfreien Resultaten führen. Dem ganzen Begriff des unlauteren Wettbewerbs ist der Gegensatz verschiedener sich gegenüberstehender Interessen immanent. Indem die Handelskammer als Partei oder Denunziant auftritt, geräth sie in Gefahr, ihre außerhalb und über den Einzelinteressen stehende, nur die Gesamtinteressen im Auge habende Position zu verlassen. Untertieft sie im Prozeß oder erfolgt auf ihren Strafantrag eine Freisprechung, so hat sie eine Niederlage erlitten und setzt sich dem Vorwurf aus, zu Unrecht in den Wettbewerb der ihrem Schutze in ihrer Gesamtheit anvertrauten Interessen eingegriffen zu haben. Darum thut sie gut, nicht ohne zwingende Veranlassung das hier fragliche Gebiet zu betreten, und wenn sie dies dennoch thun zu müssen glaubt, die äußerste Vorsicht walten zu lassen. Denn auch der Schein der Parteilichkeit gefährdet ihr Ansehen als Behörde und als Vertretungskörper der Gesamtheit.

Der auf volkswirtschaftlichem Gebiet hochgeschätzte Sekretär der Braunschweiger Handelskammer, Regierungsrath Dr. Stegemann, läßt sich über die streitige Frage wie folgt aus:

Ob die mit Rechtspersönlichkeit ausgestatteten Handelskammern das Recht haben, im Sinne des § 1 Abs. 1 des Gesetzes zur Bekämpfung des unlauteren Wettbewerbs Ansprüche auf Unterlassung unrichtiger Geschäftsankündigungen geltend zu machen, ist nicht ganz zweifellos. Es kommt eben ganz darauf an, welche begriffliche Bedeutung man dem Worte „Verband“ beilegt. Wenn man die Handelskammern als „staatlich organisirten Zwangs-Verband“ definiren will, kann man sie unter das Gesetz bringen.

Ob es die Absicht des Gesetzgebers gewesen ist, die Handelskammern in § 1 einzubeziehen, läßt sich nicht ohne Weiteres sagen. Immerhin würde dafür sprechen, daß bereits vor Erlass des Gesetzes zur Bekämpfung des unlauteren Wettbewerbs Handelskammern die Bekämpfung unlauteren Wettbewerbs auch durch Verfolgung von Einzelfällen zu ihrer Aufgabe gemacht haben, und dies ist, wie ich mich zu erinnern glaube, bei den Beratungen nicht unbekannt geblieben. Wenn ich somit zu der Ansicht neige, daß die Handelskammern das Recht haben, nöthigenfalls auch ihrerseits gegen Fälle des unlauteren Wettbewerbs auf Grund des Gesetzes vom 1. Juli 1896 einzuschreiten, so ist es doch wohl eine andere Frage, ob die Erfüllung dieser Aufgabe ihnen als eine Pflicht zuzuschreiben ist. Dies möchte ich bestritten. Es ist bisher, und mit Recht, den Handelskammern überlassen geblieben, darüber zu entscheiden, was sie innerhalb der ihnen allgemein gestellten Aufgabe, der Förderung von Handel und Industrie, an besonderen Aufgaben pflichtmäßig aufnehmen wollen. Die Wähler der Handelskammer sorgen im Allgemeinen dafür, daß ihre Interessen Vertretung den nach den Verhältnissen des Bezirkes gegebenen Aufgaben sich nicht entziehen.

Somit hat für mich die Frage mehr die Bedeutung, ob die Handelskammern aus freier Entscheidung ihrer Bestimmung gemäß, die Bekämpfung des unlauteren Wettbewerbs selbst in die Hand nehmen sollen. Ich möchte diese Frage in ihrer Allgemeinheit weder mit ja, noch mit nein beantworten. Ich bin vielmehr der Ansicht, daß es aus verschiedenen Gründen nicht rathsam ist, wenn die Handelskammern die Verfolgung von Fällen unlauteren Wettbewerbs zu ihrer regelmäßigen Aufgabe machen. Auf der anderen Seite kann es aber sehr wohl im Gesamtinteresse eines Bezirkes liegen, wenn in besonderen Fällen von Seiten der berufenen Stelle bedenklichen Ausbreitungen im Handel mit Nachdruck entgegengetreten wird.

Eine dritte Möglichkeit möchte ich wenigstens nicht unerwähnt lassen, die Schaffung eines besonderen „Aussschusses zur Bekämpfung des unlauteren Wettbewerbs“ unter der Autorität der Handelskammer. In solchem Falle sorgt die Handelskammer zwar wohl für die Schaffung eines geeigneten Verbandes und stützt die Maßnahmen desselben mit ihrer Autorität, sie besaß sich aber im Allgemeinen nicht mit der Verfolgung der Einzelfälle. Diese Regelung hat nach meiner Kenntniß ebenfalls befriedigt.

Herr Oberlandesgerichtsrath Dr. Lobe: Dresden giebt seine Auffassung wie folgt kund:

Die Entscheidung hängt davon ab, ob die Handelskammern als Verbände zur Förderung gewerblicher Interessen oder als Vertreter solcher Verbände im Sinne von § 1 des Reichsgesetzes vom 27. Mai 1896 anzusehen sind? Die Frage dürfte mindestens nach sächsischem Recht zu verneinen sein.

Zwar „zur Förderung gewerblicher Interessen“ sind die Kammern berufen. Denn während sie in § 17 unter 12a des sächs. Ges. v. 23. Juni 1868 einerseits ausdrücklich als sachverständige Organe der Regierung bezeichnet werden, heißt es unter b ebenda: „Die Kammern sind ferner, eine jede in ihrem Bereiche, die Vertreter der gemeinschaftlichen Handels- und Gewerbeinteressen und besugt, selbständige Anträge und Wünsche an das Ministerium des Innern oder die Regierungsbehörden des Bezirks zu richten“. Die gleiche Aufgabe, die den Handelskammern hiernach mit den in § 1 des Reichsgesetzes erwähnten Verbänden zukommt, reicht aber nicht aus, ihnen auch die diesen zustehenden Befugnisse des Klagerrechts aus § 1 zu verleihen, wenn sie nicht selbst solche Verbände oder vertretungsberechtigte Organe solcher Verbände sind. Das ist aber nicht der Fall.

Wenn das Gesetz sagt, die Handelskammern seien die „Vertreter der gemeinschaftlichen Handels- und Gewerbeinteressen“, so ist damit nicht gesagt, daß sie auch die Vertreter der Handels- und Gewerbeinteressenten seien, die in ihrem Gebiete wohnen. Hiervon kann um so weniger die Rede sein, als nicht etwa sämtliche Fabrikanten, Kaufleute u. dgl. des Bezirks der Handelskammer einen Verband im Sinne von § 1 des Reichsgesetzes bilden. Sie sind vielmehr lediglich die Angehörigen eines von der Regierung abgegrenzten Bezirks, die zur Wahl der Mitglieder der Handelskammer berufen sind, aber unter sich und miteinander ebenso wenig verbunden sind, als etwa die Angehörigen eines Reichstagswahlbezirks. Der Ausdruck, die Handelskammern seien „Vertreter der Handelsinteressen“, bedeutet hiernach nichts anderes, als: sei ihre berufliche Aufgabe, die Handelsinteressen zu fördern.

Sonach bleibt nur übrig, ob die Handelskammer etwa selbst als ein „Verband“ angesehen werden darf. Dieser Annahme widerspricht aber sowohl der Sprachgebrauch als das Wesen der Handelskammer. Diese ist eine staatlich eingesetzte Behörde, ein staatliches Verwaltungsorgan, dessen Mitglieder nach einem durch Verordnung vom 16. Juli 1868

gesetzlich geregelten Wahlrechte gewählt werden. Ebenjowenig nun, wie man den Reichstag, das Organ der Volksvertretung, oder collegial zusammengesezte staatliche Behörden als „Verbände“ bezeichnet, ebenjowenig kann man dies bei den Handelskammern, die ja auch nichts anderes als collegial zusammengesezte staatliche Behörden sind.

Die Verbände, die § 1 des Reichsgesetzes vom 27. Mai 1896 im Auge hat, sind Vereinigungen von Personen, die in und durch den Verband ihre eigenen Interessen oder doch solche Interessen, deren Förderung sie selbst freiwillig übernommen und zu deren Durchführung sie sich eben verbunden haben, wahrnehmen wollen. Das trifft bei den Handelskammern in keiner Weise zu. Sie sind nicht Vereinigungen von Personen, die zu dem Zwecke gebildet sind, ihre eigenen Interessen wahrzunehmen oder sonst übernommene Verbandszwecke durchzuführen, sondern sie sind Organe, durch die der Staat handelt, um Staatszwecke zu erfüllen, die Interessen wahrzunehmen, deren Förderung der Staat übernommen hat. Daß Staatsorgane, Behörden, auch wenn sie aus mehreren Personen zusammengesetzt sind, nicht unter die „Verbände“ im Sinne von § 1 des angegebenen Gesetzes zu bringen sind, erhellt auch schon aus der Gleichstellung der Verbände mit dem einzelnen Gewerbetreibenden. Es sind eben hier private Vereinigungen zur Förderung gewerblicher Interessen gemeint, die damit Selbstthätig ausüben wollen, keine Behörden, die obrigkeitlichen Schutz genießen.

Bei collegialen Behörden ist der Umstand, daß sie aus einer Mehrzahl von Personen gebildet werden, nicht das Wesentliche für die Erreichung der ihnen gestellten Aufgabe. Die Personenmehrheit beruht allein auf Staatswillen und verwaltungsrechtlichen organisatorischen Gesichtspunkten, und dies allein ist das Band, das die einzelnen Personen umschlingt, nicht die Aufgabe an sich, die sie zu erfüllen haben und die, wenn es der Staat so gewollt hätte, auch von einem Einzelnen hätte übernommen werden können. Bei Verbänden dagegen ist die Vereinigung von mehreren Personen zur Erfüllung einer Aufgabe gerade das Wesentliche, hier ist der gemeinsame Zweck das alleinige Band, das die einzelnen Personen umschlingt, und ein anderes, außerhalb dieses Zwecks liegendes Band giebt es nicht.

Die Rechtswidrigkeit eines Delikts aus § 6 des Wettbewerbsgesetzes, insbesondere, wenn der Verlechte es selbst veranlaßt hat.

Von Helene von Scharbitter in Berlin.

Das Reichsgericht hat zu der in der Ueberschrift bezeichneten Gesetzesstelle am 30. Juli 1901 einen Beschluß gefaßt, gegen den O.L.G.-R. Lobe auf Seite 163 ff. d. Bl. einige Nebenben ausgesprochen und „zur weiteren Erörterung gestellt“ hat. Diese Nebenben dürften allerdings zum Theil, nicht aber in ihrem vollen Umfange gerechtfertigt erscheinen, weshalb hier einige Bemerkungen dazu gestattet sein mögen.

Der a. a. O. wiedergegebene Thatbestand hat von dem Oberlandesgericht Dresden, vom Reichsgericht und von Lobe je eine verschiedene Beurtheilung gefunden, denn auch die Lobesche Begründung ist von der von ihm wiedergegebenen Begründung des Oberlandesgerichts Dresden wesentlich verschieden.

I. Das Oberlandesgericht Dresden sagt:

1. Es genüge nicht die subjektiv rechtswidrige Handlungsweise der Antragsegegnerin. Diese müsse vielmehr auch objektiv rechtswidrig gehandelt haben.

2. Objektive Rechtswidrigkeit sei nicht vorhanden, wenn die Behauptung nicht zur Kenntniß Dritter komme. Zu diesen gehöre aber nicht der Antragsteller und seine als Werkzeuge zu betrachtenden Mittelspersonen.

3. Das Verbot der einstweiligen Verfügung sei nicht im öffentlichen Interesse, sondern lediglich zum Schutz der Antragstellerin erlassen.

4. Deshalb greife die Strafbestimmung der einstweiligen Verfügung nicht Platz, wenn das Verbot der letzteren lediglich auf Veranlassung der Antragstellerin übertreten werde.

II. 1. Das Reichsgericht verwirft unter Billigung des ersten Grundes des Oberlandesgerichts dessen zu 2 angeführten Grund, weil die Zeitungen nicht der Antragstellerin übergeben seien, sondern den Einkäufern, denen sie zur beliebigen Verwendung überlassen seien, insbesondere also zu der bei Zeitungen selbstverständlichen Verwendung, daß sie von den Käufern und anderen Personen gelesen würde.

2. Es fügt hinzu, daß auch dem durch § 6 I. c. geforderten Zweck des Wettbewerbs durch die Absicht der Antragsegegnerin, Wettbewerb zu machen, genügt sei, denn hierfür sei nicht erforderlich, daß thatsächlich Wettbewerb gemacht sei.

3. Den dritten Grund des Oberlandesgerichts billigt das Reichsgericht gleichfalls.

4. Auf den letzteren geht es garnicht ein, hält jedoch die Sonderinteressen der Antragstellerin insofern für verlegt und darum das zum Schutze derselben erlassene Verbot insofern für übertreten, als die Zeitungen an beliebige sich meldende Käufer verabfolgt seien, gleichgültig, ob dadurch thatsächlich das Interesse der Antragstellerin geschädigt sei oder nicht.

III. 1. Demgegenüber sagt nun Lobe, der § 6 I. c. fordere Verbreitung von Behauptungen thatsächlicher Art zu Zwecken des Wettbewerbs, die geeignet seien den Betrieb des Geschäfts oder den Kredit des Inhabers zu schädigen. Danach genüge nicht die Absicht der Antragsegegnerin, Wettbewerb zu machen, wie das Reichsgericht (s. o. zu II. 2.) sage, sondern das Vorbereiten an und für sich müsse auch objektiv geeignet sein, den Zwecken des Wettbewerbs zu dienen, was im vorliegenden Fall nicht zutreffe.

2. Wie die Absicht, Wettbewerb zu machen, allein nicht genüge, so sei andererseits allerdings, wie das Reichsgericht auch sage, gleichgültig, ob die Zuwiderhandlung thatsächlich den Erfolg gehabt habe, das Interesse der Antragstellerin zu schädigen. Immerhin müsse aber, wie gesagt, die Möglichkeit einer Gefährdung des Rechts auf Kundschaftserwerb vorliegen.

3. Selbst wenn nun aber auf Seiten der Antragsegegnerin subjektiv wie objektiv eine rechtswidrige Handlungsweise vorliegen sollte, so werde doch die objektive Rechtswidrigkeit wieder dadurch ausgelöst, daß die Antragstellerin selbst die Verbotsübertretung durch die Antragsegegnerin und damit die Gefährdung ihres eigenen subjektiven Rechts auf Kundschaftserwerb herbeigeführt habe.

IV. Die Gründe für und wider, wie sie hier im Einzelnen dargelegt sind, zerfallen in zwei Arten, von denen die erste die größten Meinungsverschiedenheiten hervorgerufen hat, während die zweiten nicht die genügende Berücksichtigung gefunden hat, wie Lobe mit Recht bemerkt.

1. Es handelt sich in erster Linie um die Erfordernisse des § 6 I. c. zur Feststellung, ob die Antragsegegnerin sich strafbar gemacht hat. (Dieser Ausdruck sei gestattet, wenn es sich auch nicht um eine vom Gesetz mit Strafe bedrohte Handlung, sondern nur um die Uebertretung eines durch einstweilige Verfügung ausgesprochenen Verbots handelt und wenn auch eine Strafverfolgung aus § 6 überhaupt nicht denkbar ist.) Die einstweilige Verfügung fügt sich auf § 6. Also müssen auch dessen Erfordernisse im vorliegenden Fall gegeben sein, wenn

das Verbot der einstweiligen Verfügung übertreten sein soll.

Die subjektive Rechtswidrigkeit der Handlungsweise der Antragsgegnerin ist von Niemand bestritten. Es handelt sich hier nur um die objektive Rechtswidrigkeit, und vor allem um die Frage, ob objektive Rechtswidrigkeit der Handlungsweise zur Strafbarkeit derselben gefordert werden muß, und ob, wenn diese Frage zu bejahen ist, in dem hier in Rede stehenden Fall objektive Rechtswidrigkeit vorliegt.

Bei alledem ist aber die Vorfrage nicht zu umgehen: Was ist objektive Rechtswidrigkeit?

Es soll hier kein Versuch unternommen werden, die objektive Rechtswidrigkeit gegenüber der subjektiven zu beleuchten. Wohl aber muß die Frage beantwortet werden: Was ist im vorliegenden Fall als objektive Rechtswidrigkeit der Handlungsweise der Antragsgegnerin anzusehen?

Das Oberlandesgericht sieht ein wesentliches Moment derselben in der Verbreitung der verbotenen Behauptung unter „Dritten“, hält dies aber in unserem Fall nicht für vorliegend, während das Reichsgericht eine Verbreitung unter „Dritten“ annimmt, und Lobe verlangt von der verbreiteten Behauptung, daß sie objektiv geeignet sei, den Zwecken des Wettbewerbs zu dienen, hält dies aber hier nicht für gegeben.

Den Wortlaut des § 6 auf den vorliegenden Fall zugeschnitten, handelt es sich darum, ob die Antragsgegnerin zu Zwecken des Wettbewerbs über das Erwerbsgeschäft der Antragstellerin Behauptungen tatsächlicher Art verbreitet hat, welche geeignet sind, den Betrieb des Geschäfts zu schädigen.

Die objektive Rechtswidrigkeit liegt nun darin, daß die tatsächlich verbreitete Behauptung diesen Erfordernissen entspricht. (Die subjektive liegt lediglich in der Uebertretung des Verbots.) Es liegt also auf der Hand, daß diese objektive Rechtswidrigkeit zur Strafbarkeit der Handlungsweise der Antragsgegnerin gefordert werden muß, und wir kommen jetzt zu der Frage, ob im vorliegenden Fall die Handlungsweise der Antragsgegnerin objektiv rechtswidrig war, d. h. den Erfordernissen des § 6, soweit darüber Streit besteht, entsprach oder nicht, denn es sollen hier keineswegs sämtliche Erfordernisse des § 6 im Allgemeinen und im Besonderen in Anwendung auf den vorliegenden Fall untersucht werden.

Lobes Kritik geht in zwei Punkten (s. o. zu III, 1. und 2) von der Möglichkeit einer Gefährdung des Rechts auf Kundschafterwerb aus, und zwar in dem einen Fall insoweit, als er mit dem Oberlandesgericht Dresden für vorliegenden Fall die Frage

verneint, ob Diejenigen, zu deren Kenntniß die Behauptung gelangt ist, als „mögliche Kunden“ oder, wie das Oberlandesgericht sagt, als „Dritte“ angesehen werden könnten. Aber die Frage dürfte wohl zu Unrecht verneint sein. Denn wenn auch der „gute Freund“ der Antragstellerin und der Kellner und der Lehrling tatsächlich „als Werkzeug zu betrachtende Mittelspersonen, als Stellvertreter und Beauftragte der Antragstellerin mit der Pflicht zur Ablieferung an sie anzusehen“ waren, was hindert sie denn, nebenher noch „mögliche Kunden“ zu sein? Ist es denn nicht möglich, daß sie alle bei dem Transport der Zeitung einen Blick hineinthrowen, darin die fragliche Behauptung lesen und sich dadurch versehen lassen, Kunden der Antragsgegnerin zu werden, also „mögliche Kunden“ zu sein, so daß dadurch das Recht der Antragstellerin auf Erwerbung von Kunden gefährdet wird oder, anders ausgedrückt, daß sie sich durch das Lesen der Behauptung abhalten lassen, Kunden der Antragstellerin zu werden oder werden lassen, nicht mehr Kunde derselben zu bleiben, wodurch deren Recht auf Erwerbung von Kunden ebenso gefährdet wird. (Daran würde nicht einmal die Thatsache etwas ändern, daß die Zeitung vielleicht verpackt gewesen wäre, denn auch eine Öffnung der Verpackung oder Umhüllung wäre doch möglich.) Es ist nicht richtig, die „möglichen Kunden“ den Vertretern oder Angestellten der Antragstellerin gegenüberzustellen. Es handelt sich doch nicht nur um die Möglichkeit beider Parteien, neue Kunden zu erlangen, sondern auch um die Möglichkeit, daß die eine Partei Kunden (an die andere) verliert. Wer würde den Verlust der Kunden nicht höher noch veranschlagen, als den Richterwerb neuer Kunden! Wenn Lobe sagt: „Die Antragsgegnerin glaubte zwar irrtümlich, an Kunden zu verbreiten, daß dies aber in Wirklichkeit nicht“, so mag das immerhin richtig sein. Es ist aber zuvor die Rede von „möglichen Kunden“ gewesen, und von diesen allein konnte gesprochen werden. An „mögliche Kunden“ hat die Antragsgegnerin aber stets geliefert, denn „möglicher Kunde“ ist Jedermann. „Möglicher Kunde“ der Antragsgegnerin ist sogar auch der Antragsteller. (Seine Zeitung ist Kundin anderer Zeitungen.) Es fehlt in diesem Falle nur das weitere Merkmal der Wettbewerbsbehandlung. Und es dürfte deshalb auch nicht richtig sein, mit Lobe zu sagen: „Eine Verbreitung an die Antragstellerin ist keine Verbreitung an deren mögliche Kundschaft und darum überhaupt keine Wettbewerbsbehandlung.“ Rein: Es ist keine Wettbewerbsbehandlung und darum keine Verbreitung im Sinne des § 6.

Und hat denn das Reichsgericht so Unrecht, wenn es sagt, die Zeitung sei zu der bei Zeitungen selbstverständlichen Verwendung überlassen, daß sie von den Käufern und anderen Personen gelesen werde. In dem Thatbestand ist keine Einschränkung hinsichtlich des Zwecks der Ueberlassung gemacht. Aber wohl kein Verleger würde auf die Frage hier nach sagen, er habe sie zu dem Zwecke überlassen, daß sie lediglich von Demjenigen gelesen werde, dem sie übergeben sei.

Wir haben jetzt gesehen, daß zu den Erfordernissen des § 6 oder der objektiven Rechtswidrigkeit gehört, daß die Behauptung unter „Dritten“ verbreitet sein muß und daß diesem Erforderniß im vorliegenden Falle auch genügt ist.

Lobe behandelt diese „Dritten“, wie gesagt, als „mögliche Kunden“. Und als solche fallen sie auch unter das weitere Erforderniß des § 6, das Lobe aufstellt, daß nämlich die Verbreitung der Behauptung objektiv geeignet sein muß, den Zwecken des Wettbewerbs zu dienen. Dies allein spricht schon dafür, daß auch dieses Erforderniß wirklich ein Erforderniß der objektiven Rechtswidrigkeit sein muß und daß die Ansicht des Reichsgerichts, es genüge schon die Absicht, Wettbewerb zu machen, unmöglich haltbar sein kann, wenn die Mittel zur Verwirklichung dieser Absicht untauglich sind. Denn dies ergibt sich mit zwingender Nothwendigkeit aus der Thatsache, daß es sich ja um ein vollendetes Delikt hier handelt, wenn wir den Ausdruck „Delikt“ hier gebrauchen dürfen. Der Gesetzgeber mag einen Versuch mit untauglichen Mitteln unter Strafe stellen — ein mit untauglichen Mitteln vollendetes Delikt aber ist ein Ding der Unmöglichkeit. —

Wenn die fragliche Behauptung thatsächlich unter Dritten verbreitet ist, so folgt daraus noch nicht, daß sie auch geeignet ist, Wettbewerb zu machen. Aber wir glauben oben nicht nur schon die Verbreitung unter Dritten nachgewiesen zu haben, sondern auch, daß die verbreitete Behauptung geeignet war, diejenigen, unter denen sie verbreitet war, zu Kunden der Antragsegegnerin zu machen oder sie zu veranlassen, nicht Kunden der Antragstellerin zu werden, bezw. nicht mehr zu bleiben. Es dürfte also auch nachgewiesen sein, daß die verbreitete Behauptung objektiv geeignet war, Wettbewerb zu machen.

Erwähnt sei hier nur noch das Eine, daß Lobe auch die Möglichkeit des Wettbewerbs bei einer Verbreitung in China oder Japan für ausgeschlossen zu halten scheint. Aber weshalb? Allerdings werden die Chinesen und Japaner kaum als mögliche Kunden

in Betracht kommen, wiewohl sie in Wirklichkeit zweifellos auch mögliche Kunden sind. Sollte aber nicht dort auch Jemand — vielleicht aus Ch. oder aus der Umgegend dieses Ortes — wohnen können, der nicht nur möglicher Kunde des Ch. . . . er Tageblattes und der Ch. . . . er Allgemeinen Zeitung ist, sondern als solcher auch wirklich bei einer Verbreitung dieser Zeitungen dort wegen seiner Herkunft ernstlich in Betracht kommen kann? Auch in China oder Japan dürfte also eine Verbreitung der fraglichen Behauptung unter Umständen sehr wohl objektiv geeignet sein, Wettbewerb zu machen.

Daß die verbreitete Behauptung thatsächlich den Erfolg gehabt hat, daß Wettbewerb gemacht und das Interesse der Antragstellerin geschädigt wurde, ergibt sich aus dem § 6 nicht und ist auch von keiner Seite behauptet.

Demnach wäre bis hiehin der Bitte der Antragstellerin zu entsprechen.

2. Es bleibt jedoch noch das weitere, von Lobe gegen die Entscheidung des Reichsgerichts angeführte Bedenken, daß die Handlungsweise der Antragsegegnerin um deswillen aufhöre, objektiv rechtswidrig zu sein, weil sie lediglich durch das Verhalten der Antragstellerin hervorgerufen worden sei.

Lobe behandelt dieses Bedenken aus dem Gesichtswinkel des Putativdelikts. Es dürfte aber vielleicht noch ein anderer Gesichtspunkt hier in Frage kommen, der für die Auslösung der objektiven Rechtswidrigkeit in solchem Falle spricht und wegen dessen der Bitte der Antragstellerin nicht stattgegeben werden darf.

Die Ausdrücke „Delikt“ und „sich strafbar machen“ sind im Vorstehenden nur mit Vorbehalt, und zwar aus Gründen der leichteren Ausdrucksweise, gebraucht, ohne Rücksicht auf streng juristische Terminologie. Es hat keineswegs damit ausgedrückt werden sollen, daß irgend welche Grundbegriffe oder allgemeinen Fälle des Strafrechts deshalb in vorliegendem Falle in Anwendung gebracht werden dürften. Dies ist aber der Fall, wenn wir mit dem Begriff „Putativdelikt“ operieren. Wo bleibt dann aber die Grenze, inwieweit wir strafrechtliche Sätze und Begriffe auf den vorliegenden Fall anwenden dürfen? Denn es wird doch wohl Niemand ernstlich behaupten wollen, daß beispielsweise die über Anstiftung, Beihilfe u. dgl. geltenden Sätze auf den vorliegenden Fall in Anwendung gebracht werden dürfen.

Es ist davon auszugehen, daß es sich im § 6 l. c. lediglich um einen civilrechtlichen Anspruch auf Schadenersatz und Unterlassung handelt. Die Antrag-

steierin hat den letztermähnten Anspruch geltend gemacht, und zwar noch keine endgültige Entscheidung, aber eine ihrem Klagebegehren entsprechende einstweilige Verfügung erwirkt, in der das freie richterliche Ermessen gemäß § 938 E.O. zur Erreichung des beabsichtigten Zweckes das Zuwiederhandeln gegen das Verbot der einstweiligen Verfügung mit Strafe bedroht hat. Und wie das Urtheil zwischen den Parteien Recht schafft, so schafft die einstweilige Verfügung zwischen den Parteien einstweilen Recht, d. h. bis zur endgültigen Entscheidung. Wie es aber den Parteien zweifellos freisteht, den Inhalt der endgültigen Entscheidung durch freie Vereinbarung abzuändern, d. h. unter einander zu vereinbaren, daß etwas von der endgültigen Entscheidung Abweichendes zwischen ihnen Rechtens sein solle, so auch bei der einstweiligen Verfügung. Denn in beiden Fällen ist das Interesse, eines Dritten — insbesondere ein öffentliches Interesse wie bei den strafbaren Handlungen i. S. des Strafrechts —, das durch die Vereinbarung verletzt werden könnte, nicht gegeben. Nun liegt allerdings in vorliegendem Fall keine freie Vereinbarung zwischen Antragstellerin und Antragsgegnerin vor. Indes wir brauchen nicht einmal zu sagen, daß das Verhalten der Parteien einer freien Vereinbarung gleich zu erachten wäre. Der Antragsgegnerin ist zu Gunsten der Antragstellerin eine Handlung verboten. Gestattet nun die Antragstellerin in einem besonderen Falle oder allgemein die Vornahme dieser Handlung, so bedarf es nicht erst noch des Mitwissens der Antragsgegnerin oder einer „Vereinbarung“, um anderes Recht zwischen den Parteien zu schaffen, als die einstweilige Verfügung geschaffen hat.

Man könnte jetzt nur noch einwenden: Die Antragstellerin hat die Vornahme der verbotenen Handlung durch ihre Handlungsweise gänzlich gestatten wollen, denn es heißt ja in dem Thatbestand: „Die Antragstellerin that dies zu dem ausgeprochenen Zweck, sich ein Beweismittel gegen die Antragsgegnerin zu verschaffen, durch das sie ihr die Uebersetzung des Verbots der einstweiligen Verfügung nachweisen und sie der Strafe zuführen könnte.“ Mit anderen Worten: Die Antragstellerin hat ihren Willen dahin kund gegeben, daß sie die Verbreitung in vorliegendem Fall gestattet, sich aber vorbehalten, daß die Verbreitung doch nicht gestattet sein sollte. Dieser Vorbehalt macht aber die Erklärung, daß sie die Verbreitung gestatte, nicht nichtig (WOB. S. 116).

Aus der Praxis.

Bearbeitet von Rechtsanwalt Berthold Regall, Berlin.

Zur Auslegung des Begriffs: Anfechtung eines besonders günstigen Angebots

hat das Hanseatische Oberlandesgericht in einem Urtheil vom 16. 2. 01. — Hf. II. 295/1900 — einige bemerkenswerthe Ausführungen gemacht.

Der Beklagte, Inhaber eines Engros-lagers und Enros-geschäftes, hatte größere Warenmengen veräußern lassen und in die Anirae des Auktionalors über eine der Versteigerungen die Worte hinzugefügt: „wegen Realisirung eines Engros-geschäftes über den vorhandenen reichhaltigen Lagerbestand“. Diese Angabe enthielt nicht der Wahrheit, weil der Beklagte, wie er selbst zugeben mußte, sein Enros-geschäft weiter betrieb.

Das Landgericht hatte in dem erwähnten Wafus keinen Anhaltspunkt dafür gefunden, daß den Kauflustigen eine Gelegenheit geboten sei, im Vergleich zu den sonst herrschenden geschäftlichen Verhältnissen zu besonders günstigen Preisen zu kaufen, zumal doch über die Preise nichts gesagt sei.

Demgegenüber führt das Oberlandesgericht aus:

„Letzteres (die Preisangabe) — wofür in einer Anzeige über eine Versteigerung auch kein Raum ist — ist jedenfalls nicht erforderlich, um den „Anfechtung eines besonders günstigen Angebots hervorgerufen“. Es genügen unrichtige thatsächliche Angaben jeder Art, welche geeignet sind, den Anfechtung hervorgerufen, daß es sich um eine besonders günstige Kaufgelegenheit handle (vgl. Ringer, Kommentar S. 51). Eine derartige Angabe erlbrt das Berufungsgericht in dem oben angeführten Satz. Soll weds Realisirung eines Enros-geschäftes der vorhandene reichhaltige Lagerbestand veräußert werden, so ist das, wenn es sich wirklich um eine Versteigerung unter solchen Umständen handelt, eine besonders günstige Kaufgelegenheit. Die wirkliche Realisirung eines großen Lagers kann — wenn nicht ganz besondere Verhältnisse vorliegen — regelmäßig nur mit erheblichen Nachlässen des Verkaufes auf die sonstigen Preise erfolgen und wird daher regelmäßig eine besonders günstige Kaufgelegenheit bieten. Das namentlich in großen zählreiche Käufer sich nicht mehr durch die lockenden Worte von Anzeigen zu Käufen verführen lassen, kann zugegeben werden. Jedemfalls bleiben stets minder erfahrene und minder vorsichtige Reflektanten übrig, für welche derartige Anzeigen geeigneten Anreiz zum Kauf bieten.“

Vom Fictisgericht.

Richteramt des Reichsgerichtsrath G. Müller, Leipzig.

32) Wird die Unrichtigkeit einer Angabe dadurch schließlich ausgeschlossen, daß die Angabe für eine einzelne Sorte der angehängten Waaren richtig ist?

Bei Beginn der Fahrtrabikation 1900 erschien in den Blättern zu M. ein Inserat des Beklagten, lautend: „Brennholz- und Pantier-Wäber. Wer beim Kauf eines Wäbes 50 — 60 M. sparen will, beachte meine Preise.“

Ich liefere Brennabor No. 1 — 150 Mk. (folgen weitere 7 Nummern mit Preisangabe), Panther No. 38 — 165 Mk. (folgen weitere 7 Nummern mit Preisangabe). Modell 1900. 1 Jahr Garantie. N. N.“ Der Kläger, welcher Fahrradfabrikant in M. ist, sagt ferner mit Wären aus den Papieren der Brennaborwerke und der Pantherwerke handelt, behauptet, daß diese Bekanntmachung des Beklagten, wonach dieselben Mäder zu den bezeichneten Preisen um 50—60 Mk. billiger bei ihm als bei der Kläger zu haben seien, thatsächlich unrichtige Angaben enthalte, durch die der Anfeiner eines besonders günstigen Angebots hervorgehoben werde, und hat mit der auf § 1 des Wettbewerbsgesetzes gestützten Klage beantrag, den Beklagten zu verurtheilen, in seinen Zeitungsinserten, betreffend Brennabor- und Panther-Mäder, die Angabe, daß bei seinen Preisen der Käufer 50 bis 60 Mk. spare, zu unterlassen.

Der erste Richter erkannte nach dem Klageantrag, das Berufungsgericht hob das Urtheil auf und wies die Klage ab, indem es erreg: es sei vor allem wesentlich, wie das Publikum, für welches das Inserat bestimmt war, die darin enthaltenen Angaben aufsaue, und von dessen Gesichtspunkt aus sei zu entscheiden, ob die Angaben zur Zurechtweisung in dem bezeichneten Sinne geeignet seien. Der Wortlaut des Inserats sei nun dahin zu verstehen, daß die Gelegenheit billiger angeboten werde, um 50 bis 60 Mk. billiger als bei der Konkurrenz einzukaufen; der Beklagte wurde eine unrichtige Angabe thatsächlicher Art gemacht haben, wenn zwischen den von ihm bezeichneten Preisen und denjenigen der Konkurrenz nicht ein Unterschied von 10 bis 60 Mk., sondern in geringerem Maße bestände, und bewußtlich für die Unrichtigkeit der Angabe bei der Kläger. Dieser Beweis sei aber nicht etwa schon dann geführt, wenn feststehe, daß dem betreffenden Publikum von irgend einem anderen Anzeigen auch nur Preise abgefordert werden, die hinter dem behaupteten Unterschied von 50 bis 60 Mk. zurückbleiben, oder wenn feststehe, daß nicht bei allen vom Beklagten bezeichneten 16 Sorten der Preisunterschied 50 bis 60 Mk. betrage, vielmehr könne die Angabe des Beklagten schon dann als unrichtig nicht bezeichnet werden, wenn auch nur eine der im Inserat bezeichneten Sorten um 50 bis 60 Mk. billiger sei, als bei derjenigen Konkurrenz, die er befechtigen wolle. Denn der ausgesprochene Zweck des Inserats sei, indem zur Beachtung der darin aufgeführten Preise aufgefordert werde, zunächst der, das Publikum zur Vergleichung dieser Preise mit denen der Konkurrenz zu veranlassen; der Kaufwillige werde durch die Behauptung angeleitet, daß er bei Beachtung der Preise 50 bis 60 Mk. sparen könne; sei eine der bezeichneten 16 Sorten in der That um 50 bis 60 Mk. bei dem Beklagten billiger zu haben als bei der nach den örtlichen Verhältnissen in Betracht kommenden Konkurrenz, so habe das Inserat nichts Unrichtiges behauptet, da der Käufer, der die Vorsicht machen will, dann die Gelegenheit dazu beim Beklagten finde. Der Prüfung der um die Zeit, in welcher das Inserat erschienen ist, vom Kläger erhaltenen Preise sei das Berufungsgericht zu dem Ergebnis gelangt, daß eine der im Inserate bezeichneten Sorten um 50 bis 60 Mk. bei dem Beklagten billiger war wie beim Kläger. Daraus habe der Beklagte mit der Zurechtweisung seines Inserats, daß bei Beachtung seiner Preise dieser Betrag gespart werden könne, eine unrichtige Angabe thatsächlicher Art nicht gemacht.

Auf die Revision des Klägers wurde dieses Urtheil

aufgehoben und die Sache in die Instanz zurückerwiesen aus den Gründen: Bei der Beurtheilung, ob das Uebersicht „Brennabor- und Panther-Mäder“ tragende Inserat des Beklagten im Sinne des § 1 des Wettbewerbsgesetzes unrichtige Angaben thatsächlicher Art über geschäftliche Verhältnisse, Preisberechnung u. s. w. enthalte, welche geeignet seien, den Anfeiner eines besonders günstigen Angebots hervorzuführen, kommt es nicht auf eine möglichst enge, sich streng an die gebrauchte Ausdrucks haltende Auslegung, auch nicht auf die Abicht des Mittheilenden, sondern auf die Auffassung des lesenden Publikums an, zu dessen Täuschung die Mittheilung nach ihrem objektiven Inhalt geeignet sein muß. Diese Grundsätze sind in dem Berufungsurtheile nach seiner Begründung nicht in richtiger Weise zur Anwendung gekommen. Zwar stellt das Berufungsgericht an die Spitze seiner Erwägungen den Satz, daß es wesentlich darauf ankomme, wie das Publikum, für welches das Inserat bestimmt war, die darin enthaltenen Angaben aufsaue, und nimmt hiernach an, das Inserat sei dahin zu verstehen, daß die Gelegenheit angeboten werde, um 50 bis 60 Mk. billiger als bei der Konkurrenz einzukaufen, und der Beklagte würde eine unrichtige Angabe thatsächlicher Art gemacht haben, wenn zwischen den von ihm bezeichneten Preisen und denjenigen der Konkurrenz nicht ein Unterschied von 50 bis 60 Mk., sondern in einer geringeren Höhe bestände. Allein im vorerwähnten Uebersicht der Gründe erachtet das Berufungsgericht das Verordnungsrecht der Unrichtigkeit der Angaben des Inserats schon dann nicht gegeben, wenn bei einer der beiden Gestaltungen von Mädern und bei nur einer der 8 Arten dieser Gestalt der behauptete Preisunterschied zutrifft. Auch wird die Unrichtigkeit des Inserats, Kaufwillige zu täuschen, schon deshalb verneint, weil diese wenigstens von einer Art (No. 38) der Gestalt „Panther-Mäder“ ein Mäder um 10 bis 60 Mk. billiger bei dem Beklagten kaufen können. Damit hat das Berufungsgericht den zu Anfang seiner Urtheilssatzgebilde angenommenen Standpunkt verlassen, wonach die Auffassung des Publikums allein für die Frage, ob und in welchem Umfange eine unrichtige Angabe vorliege, entscheidend sei. Denn es hatte dort festgestellt, der Inhalt des Inserats sei dahin zu verstehen, daß Gelegenheit geboten werde, um 50 bis 60 Mk. billiger als bei der Konkurrenz einzukaufen. Nach dieser Auslegung ließe sich annehmen, es läge eine unrichtige Angabe thatsächlicher Art zum Mindesten schon dann vor, wenn bei einer überwiegenden Anzahl der von ihm bezeichneten Arten von Mädern die oberrheinische Ursprung nicht gemacht werden könnte. Die Ausführungen des Berufungsgerichts aber, daß eine unrichtige Angabe thatsächlicher Art schlechthin schon dann nicht vorliege, wenn nur bei einer Sorte der behauptete Preisunterschied zutrifft, wären nur bei der jener Auslegung widersprechenden Annahme gerechtfertigt, daß das Publikum jenes Inserat nur dahin auffaue, es werde damit lediglich aufgefordert, die Preisliste des Beklagten zu prüfen, um daraus zu ersehen, daß es wenigstens eine der bezeichneten 16 Nummern seiner „Brennabor- und Panther-Mäder“ um 10 bis 60 Mk. billiger als bei der Konkurrenz erwerben könne.

Das auf diesem Widerspruch in der Begründung beruhende Urtheil war deshalb aufzuheben.

Urtb. II. 160/02 vom 3. Oktober 1902.

Vermischtes.

Entwendung chemischer Fabrikationsrezepte.

Am 2. Mai 1901 hielt der englische Industrielle Dr. Herbert Rowlinson, der Sohn des bekannten, in Manchester wohnhaften Fabrikanten und Vorstehers der Society of chemical industry, einen Vortrag in Bradford, einen Vortrag über die Fabrikation von künstlichem Indigo, in welchem er sprach über die Indigo-Fabrikation der Babilöner Änlin- und Soda-Fabrik in Ludwigshafen a. Rh. nähere Angaben mochte dieser Vortrag erfahren in verschiedenen englischen Organen im Druck, und es war daraus für die genannte Fabrik die Gefahr zu ersehen, daß die chemischen Material vorgelegten haben mußte, das, wenn auch größtentheils veraltet oder mißverstanden, ihren Einrichtungen und Fabrikationen entstammte. Außerdem war es für sie ohne Weiteres klar, daß dieses Material, das von ihr sorgsam als Geheimniß demontirt wurde, Augenblicklich aus durch Verlaß von Angehörigen oder Arbeitern zugänglich geworden sein konnte.

Die Babilöner Änlin- und Soda-Fabrik leitete daher nach verschiedenen Richtungen Nachforschungen ein, um dem an ihr verübten Verstoß auf die Spur zu kommen, es erwiesen sich jedoch ihre Nachforschungen gänzlich als erfolglos.

Anfange des Jahres 1902 wandte sich nun ein mit dem Gebiet der Gartenbaukultur vertrauter leiblicher Fabrikant in anderen Angelegenheiten an die Babilöner Änlin- und Soda-Fabrik und erbatte bei dieser Gegenmittel, es sei ihm wohl bekannt, daß bezüglich der Geheimnisse deutscher Fabrikanten auszuspartet würden, und daß ihr allmählich Interessenten durch Verstoß von Angehörigen und Arbeitern in den Besitz geheim gehaltenen Recepte und besonders guter Verfahrenswesen legten. Es gab Agenten, die an die Arbeiter und Arbeiter Veranlassungen, um denselben an Hand geschriebener Recepte und unter genauer Angabe von bestimmten Schlagworten die Verlangensgegenstände der Materialien, die einzuwachsenden Temperaturen und alle für sonst interessanten Eigenschaften auszulandischen. Diese Agenten arbeiteten entweder auf Bestellung oder gingen mit ihnen auf die geschätzte Welt entlang Verlassungen aus. Man läßt von ihnen für wenig Geld die werthvollsten Geschäftsgeheimnisse kaufen. Vieles haben auch Arbeiter deutscher Fabrikten, die mit bestimmten Verfahrenszweigen bekannt seien, von auswärtlichen Firmen auf kurze oder längere Zeit engagirt, damit dieselben auf diese Weise die gewünschten Verlassungen gleich in die Praxis einbringen könnten. Der genannte Fabrikant erklärte, daß in Frankfurt a. M. ihm dem Namen nach bekannte Persönlichkeiten erzählten, die sich mit Dazulegen befaßten, und er erbot sich bei denselben vorzusprechen und zu zeigen, ob durch sie das Indigoverleihen der wälschen Änlin- und Soda-Fabrik auspartet werden sei. Auf diese Weise kam er mit dem Garmacharenhändler Johann Wilhelm Rump in Frankfurt a. M.-Badenheim zusammen, und dieser verkaufte ihm eine eigenhändig geschriebene, mit Zeichen von Apparaten u. s. w. versehen Zusammenstellung als das Indigoverleihen der Babilöner Änlin- und Soda-Fabrik um den Preis von 300 Mk. Als seine hintermänner benannte Rump die bei genannter Fabrik beschäftigten Arbeiter Martin Walter und Ludwig Dreyer. Die Babilöner Änlin- und Soda-Fabrik erklärte auf diese Vorschläge hin Anträge der bei der Fabrik stehenden, in Frankfurt, welche die seltene Verleihen der drei Verleihen veranlaßte. Nach anfanglichem Weigern gelang Rump die Anstellung der Arbeiter ein, und es gab den letzteren zu, den ihnen zur Zeit gelegten Verstoß verübt zu haben. Alles deutet darauf hin, daß Rump an dem von ihnen, die ihm von Schweizer heimischen Fabrikten gelehrt waren, seine Verleihen bei den Arbeitern beizubringen. Jedoch suchte er sich als das verführte Opfer eines jetzt verstorbenen Geheimnisses Dr. König aus Karlsruhe, und dem zusammen er in Frankfurt a. M. eine Wasserzuckerung betrieb, hinzusetzen, und gab an, nur im Auftrag Königs gehandelt, und bereit die von den Arbeitern erzielten Anstellungen durchs weitere Verleihen angefertigt zu haben. In Königs Auftrag habe er auch das Indigoverleihen dem früheren Badler Fabrikdirektor Dr. Winkler überbracht und dafür für König den Preis von 1000 Mk. vererbmacht.

In der Hauptverleihen wurde festgestellt, daß Rump, der früher selbst als Arbeiter und später als Verleihen in verschiedenen deutschen chemischen Fabrikten thätig gewesen war, sich schon seit Verleihen allgemeinmäßig mit dem Ausparten und dem Verstoß von Fabrikationsgeheimnissen befaßt und bereits ziemlich aus wegen solcher Verleihen erheblichen Freiheitsstrafen — das eine Mal sechs, das andere Mal vier Monate Gefängnis — zu verurtheilt hatte. Weiterhin wurde auf die Geheimnislosigkeit hingewiesen, mit der Rump christliche Arbeiter verleihte und sie unter lächerlichen Verleihen einer glänzenden Erlöse und der Verleihen, die Verleihen von Fabrikationsgeheimnissen für durchaus profitlos, in Verleihen seines verberberischen Ruhms machte. Um ganz sicher zu geben, nahm er jedoch noch den von ihm Verleihen das Geheimniß ab, ihm selbst nicht zu verleihen. Obwohl die Arbeiter als Opfer der Geheimnislosigkeit Rump zu betrachten sind, so wurde doch in Ermüdung gesagt, daß sie wissen mußten und wissen konnten, daß sie Geheimnisse, deren Kenntnis für Augenblicke nicht heilbar war, verleihen hatten und daß sie durch ihr Thun die Fabrik empfindlich schädigen konnten. Im Nachdruck dieser Unannehmlichkeiten und Mächtig auf die Geheimnislosigkeit und die Geheimnislosigkeit der Rump und seine an den Tag gelegte Geheimnislosigkeit, sowie mit Rücksicht auf die Thatsache, daß seine Verleihen wegen ähnlicher Verleihen eine Verleihen nicht zur Folge hatten, wurden die Erlöse in beträchtlicher Höhe befreit. Rump wurde wegen eines Verleihen des Verleihen von Fabrikationsgeheimnissen und eines solchen der Anstellung dieser zu einer Gefängnisstrafe von ein oder zwei Jahren verurtheilt und jetzt erst verurtheilt; die beiden Arbeiter erhielten mit Rücksicht auf den schweren Vertrauensbruch Gefängnisstrafen von je drei Monaten.

Es wurde auch bemerkt, daß durch Verleihen von Art der vorliegenden die Gefahr der in Betracht kommenden Verleihen um das Fünftel jahrelang erhöht wurde und auch um das von ihnen zur Ausführung ihrer Verleihen aufgewandte Anlagekapital gebracht werden können und daß, wenn die Verleihen gar auch noch ins Ausland getragen werden, nicht nur das Verleihen der betreffenden Firma allein sondern auch das deutsche Nationalvermögen empfindlich geschädigt wird.

Man darf hoffen, daß die strengen Erlöse ihrer Verleihen nicht verleihen und dem belandlich recht schwammigen Handel mit deutschen chemischen Fabrikationsgeheimnissen, wie er von Rump und den Verleihen, die in gleicher Weise wie er thätig sind, irgend nach der für chemische Verleihen potentiellen Schweiß betrieben wurde, ein Ende machen. Auch für die Indigoverleihen (alle das Verleihen eine Warnung sein, zumal sich ergab, daß den beiden Arbeitern die ihnen gemachten Verleihen, wie natürlich zu erwarten war, in seiner Weise erfüllt wurden, je viel mehr die guten Verleihen verlieren und empfindlich Erlöse zu verleihen haben.

Gefäßgebung.

Das Kunstgewerbe.

Der Deutsche Verein für den Schutz des gemerblichen Eigenthums strebt im Zusammenhang mit der bevorstehenden Revision des Kunstgesetzes und des Kunstschutzesgesetzes auch einen wirksameren Schutz der kunstgewerblichen Schöpfungen an. Nach dem heutigen Stande der deutschen Gefäßgebung ist der Schutz der Werke der bildenden Kunst gegen unerlaubte Nachbildung verstoßen, je nachdem es sich um ein Werk der reinen Kunst oder der angewandten Kunst handelt. Werke der reinen Kunst (Gemälde, Skulpturen, Photographien, plastische Bildwerke) erlangen Schutz im Augenblick ihres Entstehens. Eine Namelung, Hinterlegung ist nicht erforderlich. Eine Gebührenzahlung findet nicht statt. Die Schutzdauer umfaßt die Lebenszeit des Künstlers und 30 Jahre nach seinem Tode. Werke der angewandten

Kunst, die, obwohl Kunstschöpfungen, einem Gebrauchs zweck dienen, werden nur als gewerbliche Muster geschützt. Dieser Schutz erfordert: Hinterlegung des Musters, bevor ein nach dem Muster gefertigtes Exemplar verbreitet wird; Zahlung einer Gebühr, die im Anfang 3 Mark beträgt und für die ganze Schutzfrist auf 22 Mark anwächst. Die höchste Schutzdauer beträgt hier 15 Jahre. Gestattet der Urheber eines Werkes der reinen Kunst, daß das Werk „an einem Werke der Industrie, der Künste, Handwerke oder Manufaktur nachgebildet wird“, also z. B. die Anbringung eines Gemäldes auf Porzellantellern, die Verwendung einer Zeichnung zu einer Anstichspindel oder zu einem Nalaf, so erlangt ein solches Werk Schutz gegen anderweitige Nachbildung in der Industrie u. s. w. nur als gewerbliches Muster, d. h. unter der Voraussetzung der Hinterlegung und der Gebührengahlung, sowie für eine Höchstfrist von fünfzehn Jahren. Dieser Rechtszustand hat zu manchen Klagen Anlaß gegeben. Es ist für den Industriellen vielfach unmöglich, die Zeichnungen, Farbendrücke, Materialien, die er auf seinen Versuchsanstalten anfertigt, zu hinterlegen, bevor ein nach dem Muster gefertigtes Exemplar verbreitet wird. Dies ist regelmäßig der Fall, wenn der Industrielle ein schon im Kunsthandel befindliches Werk (ein Gemälde) erwirbt, um es zu industriellen Zwecken zu verwirklichen. Ist aber das Bild schon im Druck oder in der Photographie verbreitet, dann ist eine Muster-einktragung wertlos, die weitere Nachbildung in der Industrie steht jedem frei. Dieser Umstand erschwert vor allem den Konkurrenzkampf im Auslande, wo fast stets einheimische Kunstindustrielle besser geschützt sind, dem Zurschellen über der Schutz verweigert wird unter der Behauptung, daß die Normalkriterien des Ursprungslandes (Hinterlegung in Deutschland) nicht erfüllt seien. Der Deutsche Verein für den Schutz des gewerblichen Eigentums beklagt nun, daß jede Kunstschöpfung gleichmäßig geschützt werde, gleichviel, ob sie einem Gebrauchszweck diene oder nicht. Der Kunstschutze würde dadurch für nur gewerbliche Normschöpfungen bestehen bleiben. Der Schutz des Kunstgewerbes würde sich dann folgendermaßen gestalten: Jede Kunstschöpfung würde ohne Weiteres gegen Nachbildung geschützt sein, auch wenn sie Gebrauchszwecken diene, oder wenn auch der Künstler seine Einwilligung zu ihrer industriellen Verwendung erteilt hat. Damit würde die Möglichkeit gegeben sein, gute Kunstwerke ohne Gefahr unlauteren Wettbewerbs und ohne zeitliche Beschränkung gewerblich zu verwerten, ferner die Preise für kunstgewerbliche Schöpfungen herabzusetzen und damit das Eindringen der Kunst in weitere Volksschreie zu fördern. Der Verein hat zur Förderung dieses Zieles eine besondere Kommission eingesetzt, die ihrerseits beschloffen hat, zunächst in den Interessentenkreisen eine umfassende Umfrage zu veranstalten, um festzustellen, ob die Bestimmungen des Kunstgewerbes entsprechen, und in welchem Umfange ein Bedürfnis nach Änderung des bisherigen Rechtsschutzes empfunden wird.

Sprechsaal.

Öffentliches Interesse?

Die in München erscheinende „Allgemeine Handwerker Zeitung“ mocht über die Frage des „öffentlichen Inter-

esses“ bei unlauterem Wettbewerb folgende Ausführungen:

„Derortsogende Juristen und wohl alle Männer der Praxis sind sich heute so ziemlich darüber einig, daß durch das Reichsgesetz über den unlauteren Wettbewerb nicht die Wirkungen erzielt worden sind, die die Gesetzgeber — Volksvertreter sowohl als Reichsregierung — beabsichtigen und erhofften. Die Ursache dieser betrübenden Thatsache ist vornehmlich in der beherrschenden, hochlautartigen Fassung des Gesetzes zu suchen. Dieser Mifstand ist bei unsrem neuem Gesetze — mit Ausnahme des monumentalen Bürgerlichen Gesetzbuches — leider fast allgemein zu beklagen. Nun hat vorer ein begreiflicher Minister im Landtage gelegentlich erklärt, je beherrschter ein Gesetz, desto besser sei es. Wir für unsren Theil verdammen und dieser Anschauung jedoch nicht anzuschließen. In England, wo die Richter mehr nach dem Geiste der Gesetze urtheilen, ja, da mag eine beherrschte Gesetzesfassung, die den Richtern weiten Spielraum läßt, angebracht und nützlich sein. Aber bei uns in Deutschland, wo der Richterhand in zunehmendem Maße sich allzu engbegrenzt an dem todtten Buchstaben der Gesetze hält, da verlangt die große Dehnbarkeit Urtheile, die das Rechtsgesühl des Volkes einfach nicht zu bereifern vermag. Derartige Urtheile sind auf Grund des Gesetzes über den unlauteren Wettbewerb in großer Anzahl gefüllt worden. Vergleicht man die Reichstagsdebatten bei Berathung des Gesetzes über den unlauteren Wettbewerb mit der Begründung mancher Urtheile auf Grund desselben Gesetzes, dann tritt der gewaltthätige Unterschied zwischen juristischer Theorie und den Bedürfnissen des praktischen Lebens augenfällig zu Tage. Es soll damit unsren Richtern kein Wortwort gemacht werden; sie urtheilen zweifellos nach bestem Wissen und Gewissen, unter strenger, ja ängstlicher Beachtung des Wortlauts des fraglichen Gesetzes. Für die Gesetzgeber ergeben sich aber aus den gemachten Erfahrungen Lehren, die wir hier wohl nicht des Näheren zu erörtern brauchen. Unter den mannigfachen Klagen über die Unzulänglichkeit des Gesetzes und über die Ausführung desselben steht an erster Stelle die, daß die Staatsanwaltschaften den Paragrafen des öffentlichen Interesses bei der Anwendung des Wettbewerbsgesetzes viel zu eng und zu rückerst auslegen. An den meisten Fällen werden die Antragsteller wegen mangelnden öffentlichen Interesses auf dem Wege der Privatklage verwiesen. Aber „die Erstarrungen“, so heißt es im Jahresberichte der oberbayerischen Handwerkerkammer, „welche gewerbliche Korporationen gegenüber solch schlaun Geschäftsinhabern gemacht haben, haben nicht dazu ein, auch nach des Rükks der Gerichtsstellen zu tragen“. In Handwerkerkreisen besteht überdies die Meinung, daß gleichartige Fälle, die in Preußen zu Verurtheilungen führten, in Süddeutschland und speziell in Bayern mit Freisprechungen der Angeklagten endigten. So ist es denn gekommen, daß nach Berichten aus verschiedenen Seiten vornehmlich das Unwesen der sogenannten geamanten Auswärtstuf, welches nach Erlass des Reichsgesetzes über den unlauteren Wettbewerb anfänglich abzunehmen schien, an Umfang und Gefährlichkeit wiederum erheblich zugenommen“ hat. Das ist nicht etwa irgend eine Petitionsmeinung, sondern die Worte finden sich in der Ministerialentscheidung des Königlich bayerischen Staatsministeriums des Innern vom 7. Februar 1902, in der die Distrikts- und Erbpolspreibörden angewiesen werden, die Beamtungsfähigkeit trügerischer Auswärtstuf

von Amtswegen zu verfolgen. Also auch die Regierungen sind sich der unzulänglichen Handhabung des Gesetzes wohl bewußt. Im Preußen ist man noch einen Schritt weiter gegangen als in Bayern. Dort hat der Justizminister an die Staatsanwaltschaften eine Entschärfung erlassen, in der dieselben aufgefordert werden, Vergehen gegen das unlautere Wettbewerbsgesetz thunlichst von Amtswegen zu verfolgen. Dieser Schritt scheint seine Wirkung nicht verfehlt zu haben. Wenigstens berichtet Rechtsanwalt Dr. F. Fuld-Mainz, der in der Materie wohl bewandert ist, im „Unlauteren Wettbewerb“, daß Anzeichen dafür vorhanden sind, daß in der jüngsten Zeit eine verständnisvollere Auffassung Seitens der Staatsanwaltschaften Platz gegriffen hat. Allerdings, die vielbeschäftigten Staatsanwaltschaften bei den Landgerichten sind noch immer sehr bereit, den Antragsteller wegen mangelnden öffentlichen Interesses auf den Weg der Privatklage zu verweisen, aber bei den oberen Beamten der Staatsanwaltschaft klopft man jetzt nicht mehr in dem Maße erfolglos an, wie das früher der Fall war. Es. Fuld hat beiläufig eine Anzahl von Staatsanträgen, die in den letzten Monaten eingereicht wurden und in der ersten Instanz mit der besetzten Majorität zurückgewiesen worden waren, durch Beschwerde an die Staatsanwaltschaft bei dem übergeordneten Oberlandesgericht die Uebernahme der Verfolgung im öffentlichen Interesse erreicht. In den anderen Bundesstaaten bezeugt man dagegen zum Theil immer noch eine ziemlichen Jurisdiktion auf Seiten der Staatsanwaltschaften. Eine Besserung läßt sich nur dadurch erzielen, daß man in jedem Falle sich die Mühe nicht verzeihen läßt, die Sache bis an das Justizministerium zu bringen, das sich mit der bei den parlamentarischen Verhandlungen gedungenen Neuerung doch nicht gut in Widerspruch setzen kann. In besonders schweren Fällen empfiehlt es sich auch, die Angelegenheit dem Reichsamt des Innern vorzulegen, bei welchem man auf volles Verständnis für diese Fragen rechnen kann. Das Amt hat allerdings keinen direkten Einfluß auf die Staatsanwaltschaften, aber sein indirekter Einfluß ist nicht zu unterschätzen. Wir können uns diesem Maße vollkommen annehmen, denn er trägt einen Weg, wie das gegenwärtige ungenügende Gesetz so gut als möglich ausgemittelt werden kann; deswegen ist aber das unbedingt eine Erweiterung und Verthärkung desselben erforderlich, wie das ja auch bereits im Reichstage angeregt worden ist*.

Briefkasten.

An die Redaktion des El. Volksblatts. Zuuläng ist nach § 16 des neuen Urheberrechtsgesetzes der Abdruck von Gesetzen, Verordnungen, amtlichen Erlassen und Entscheidungen, sowie von anderen, zum amtlichen Gebrauch bestimmten amtlichen Schriften. Es ist anzunehmen, daß die von Ihnen erwähnten öffentlichen Bekanntmachungen, deren Charakter Sie nicht genau bezeichnen haben, in den Kreis der amtlichen Verordnungen und Erlasse fallen, ja daß der Nachdruck gesetzlich erlaubt wäre.

An die Chemische Fabrik in P. Die Feststellung, ob ein Waarenzeichen für eine bestimmte Waarenklasse als „Freizeichen“ anzusehen ist, kann allein durch das Kaiserliche Patentamt getroffen werden. Den Gerichten ist die

Entscheidung über die Freizeicheneigenschaft entzogen. Sie können indessen während des zur Zeit anhängigen Prozesses den Antrag auf Lösung bei dem Kaiserlichen Patentamt stellen und die Aussetzung des Prozesses bis zur Entscheidung durch das Patentamt bei dem Gericht beantragen. Für das Gericht würde die Entscheidung des Patentamts bindend sein. Selbstverständlich würde sowohl der Einspruch als der Einspruch gegen die Entscheidung des Patentamts einbringlich sein. Sie sind einbringlich, wenn das Patentamt die Freizeicheneigenschaft als vorhanden annimmt.

An Th. & Sohn, Berlin. Ein ähnlicher Fall, wie der von Ihnen bezeichnet, wo nämlich zwei Personen eine fingierte Klage gegen einander anstrengen und sich auf Grund des ergangenen Urtheils Waaren hatten abspähen lassen, um sie auf dem Wege der öffentlichen Vertheuerung zu veräußern, ist bereits vom Reichsgericht (Urtheil vom 28. Juni 1900, Csl. in Strafsachen Bd. 33, S. 325) entschieden worden. Das Reichsgericht stellt sich auf den durchaus zutreffenden Standpunkt, daß ein solches Vorgehen den täuschenden Ansehen eines besonders günstigen Angebots hervorruft und deshalb unter §§ 1, 4 des Wettbewerbsgesetzes fällt.

Geschäftliche Mittheilung.

Als gegen Ende 1899 die Verlagbuchhandlung A. H. Brockhaus in Leipzig zum Grußrauen oder Welt mit einem Schlag sämtliche 17 Bände ihres alljährlichen Konversationslexikons fe und fertig als „revivirte Ausgabe“ der 1861–87 erschienenen, nämlich neu bearbeiteten und mit allen modernen Hilfsmitteln der Technik glänzend ausgestatteten (14) Jubiläumsausgabe auf den Markt warf, da war man wohl berechtigt, anzunehmen, daß nun auf Jahre hinaus ein neuer „Brockhaus“ nicht zu erwarten sei, und doch, kaum sind wenige Monate über zwei Jahre vergangen, da übertrifft uns der Verlag schon wieder mit den ersten Bänden einer „neuen revivirten Ausgabe“ jener Ausgabe, die sich nicht nur ihrem Inhalte, sondern auch ihrem Gewande nach von der früheren so sehr unterscheidet, daß man sie fast als eine gänzlich neue Ausgabe ansehen kann.

Wer sich aber kurz dann entschließen wird, ein Konversationslexikon zu kaufen, der hat gemäß den vertheilten Wünschen, in dem neuen Werk, das er heute erhält, auch alle Taschen, alle Angaben nach dem neuesten Stande zu finden, nach dem Stande eben dieses Jahres.

Der „Neue Brockhaus“ gibt dafür die besten Garantien. Im vorliegenden 8. Band, der wie seine Vorgänger mit künstlerischen farbenreichen Tafeln, genau, überaus hübschen bunten Karten und Plänen und mit inkrustierten Holzschnitten ausgestattet ist, bietet sich die beste Gelegenheit, dies zu konstatieren.

Dem Artikel „Panbe“ und den sich daran anschließenden Stichworten sind nicht weniger als 30 Seiten gewidmet. Natürlich kommen dabei auch die Panbeisätze zur Sprache, und der neue Brockhaus bietet eine hundertprozentige Uebersicht über den gegenwärtigen Stand der Vertragsbeziehungen des Deutschen Reichs. Alles in allem ist der achte Band in jeder Hinsicht so trefflich gerathen, wie seine Vorgänger, und es ist eine besondere Freude, zu konstatieren, daß nun schon die dritte dieser Monumentalwerke, welches in seiner deutschen Familie leben sollte, vorliegt.

Besondere für die Redaktion: Rechtsanwalt Dr. jur. Jul. Dabbert, Berlin

Ernst Herse,
Ingenieur und Patentanwalt,
Berlin S.W. 29,
Mittenwalderstrasse 34 part.

Unlauterer Wettbewerb.

Monatschrift für gewerblichen Rechtsschutz.

Herausgegeben von

Rechtsanwalt Dr. jur. Jul. Lubzynski-Berlin,

Spezialist des Handels- und Gewerblich-Rechts.

Offizielles Organ

der Centralstelle zur Handhabung des Gesetzes über den unlauteren Wettbewerb
(Verlagshaus: Dr. Kommerz.-Rath G. Wied-Berlin).

Verlag von Hermann Walther Verlagsbuchhandlung G. m. b. H. in Berlin.



„Unlauterer Wettbewerb“ erscheint am 1. jeden Monats
im Umfange von 2 Bogen. Preis vierteljährlich M. 2.—,
Semester M. 3.—, für Subskribenten aus
Deutschland und den Vereinigten Staaten
Postzusatz M. 1.—.

Redaktion u. Verlag: Berlin SW. 19, Kommandantenstr. 14.
Erscheinungszeit: 1. 12. 1902.
Inserate die den vierteljährlichen Preis von M. 2.—, für
Werbekontingente und größere Anzeigen Rabatt. Beträge
nach beiderseitiger Uebereinkunft.

Ihre Mitarbeit an der Zeitschrift „Unlauterer Wettbewerb“ haben u. a. zugesagt die Herren:

Dr. H. Appellus, Kammergerichtsrat, Berlin.
Dr. Jul. Baßgen, Justizrat, Köln a. Rh.
Ferdinand Birkenhöhl, Landrichter, Frankfurt a. M.
Dr. Birkmeier, Professor, München.
Martin Bürger, Direktor, Berlin.
Carl Brenner, Direktor, Friedebau.
Dr. Felix Damm, Kaiserlicher Regierungsrat, Ab-
teilungsvorstand im Patentamt, Berlin.
D. Dominicus jr., Fabrikbesitzer, Remscheid.
Heinrich Dove, Landgerichtsrat a. D., Syndikus des
Kleinstenkollegiums der Kaufmannschaft, Berlin.
Ghr. Fieger, Staatsanwalt, Colmar i. E.
Dr. Ludwig Fink, Rechtsanwalt, Mainz.
Ludwig Glaser, Regierungsbaumeister a. D.,
Patentanwalt.
Ernst Golop, Baumeister, Berlin.
Dr. Henrich, Oberstaatsanwalt, Berlin.
Dr. Inf. Kuhn, Rechtsanwalt, München.
Robert Korb, Fabrikbesitzer und Handelsrichter,
Berlin.
Dr. Kersch, Geh. Justizrat, Kammergerichtsrat,
Berlin.
J. Koster, Professor, Berlin.
Dr. Annath, Fabrikbesitzer, Leipzig.
Dr. F. Laband, Professor, Straßburg i. E.
Lugo Lissauer, Kommerzienrat, Berlin.
Dr. Lohr, Oberlandesgerichtsrat, Dresden.
Dr. F. Lufensky, Geh. Ober Regierungsrat und
vortragender Rat im Handelsministerium, Berlin.
Johann Magnus, Rechtsanwalt, Berlin.

Dr. Marcus, Landgerichtsrat, Berlin.
Dr. J. Meiß, Professor, Zürich.
E. Müller, Reichsgerichtsrat, Leipzig.
Dr. Ernst Müller-Melungen, Amtsrichter, Mitglied
des Reichstages, Jülich.
Dr. Ernst Neukamp, Oberlandesgerichtsrat, Köln a. Rh.
Dr. Albert Ockerietz, Berlin.
Berthold Pöschel, Rechtsanwalt, Berlin.
Dr. Kießer, Justizrat, Direktor der Bank für Handel
und Industrie, Berlin.
F. Kling, Kammergerichtsrat, Berlin.
Hermann Moeren, Oberlandesgerichtsrat, Mitglied
des Reichstages, Köln a. Rh.
Karl von Mohr, Regierungsrat, Merseburg.
Dr. Hermann Peit-Simon, Rechtsanwalt und Notar,
Berlin.
Paul Schmidt, Rechtsanwalt, Berlin.
Emil Schmitz, Justizrat, Köln.
Paul Schulze, Syndikus der Handels- und Gewerbe-
kammer, Dresden.
Wilhelm Schulte, Direktor der H.-W. Schüller &
Walder, Berlin.
Dr. Hermann Stand, Justizrat, Rechtsanwalt und
Notar, Berlin.
Dr. H. Stephan, Geh. Regierungsrat, Berlin.
Dr. Voßberg-Rechow, Direktor der Centralstelle zur
Vorbereitung von Handelsverträgen, Berlin.
Dr. Martin Wassermann, Rechtsanwalt, Hamburg.
Dr. Wilhelm Wendlandt, Generalsekretär, Berlin.
Hermann Wirth, Geheimer Kommerzienrat, Berlin.

Die unlautere Nachahmung von Preisverzeichnissen und Geschäfts-Katalogen.

Von Sanbergrichtspr. Dr. Marcus (Berlin.)

Die Entwicklung des geistigen und gewerblichen Eigentums, die sich nach der rechtsgeschichtlichen Gestaltung des bürgerlichen Rechts in Deutschland bisher in Sondergesetzen vollzog, hat in dem Gesetz über das Urheberrecht vom 19. Juni 1901 einen weiteren Fortschritt aufzuweisen. Die Hauptbedeutung des wesentlich auf dem Reichsgesetz vom 11. Juni 1870, der ersten Vorgabe des norddeutschen Bundes an das bis dahin unter dem kümmerlichen Privilegenschutz dahinlebende Urheberrecht, beruhenden neuen Gesetzes liegt in der Herstellung der Übereinstimmung mit den im internationalen Rechtsverkehr hervorgetretenen Anschauungen und in der schärferen Betonung der persönlichen Seite des Urheberrechtes. Nicht nur die Anerkennung als Vermögensrecht, sondern wesentlich das Recht der Persönlichkeit bildet die Grundlage des Schutzes des geistig und gewerblich schöpferisch Thätigen im neuen Gesetze im Sinne der besonders von Gierke bereits lange übergewogen vertretenen Lehre, Deutsch. Privatrecht I, Seite 764 ff. Begreiflich richteten sich die Augen Derer, die, mit der Freiheit des Gewerbebetriebs auch die Verantwortlichkeit des Einzelnen betonend, dafür gesorgt wissen wollen, daß Jedem, der auf dem Markte als Wettbewerber auftritt, die Ehre seiner Leistungen, die Integrität seines Geschäftes, der Lohn seiner Mühen gewährleistet werde, auf das Gesetz, um aus demselben Material für Beseitigung von Mängeln und Ausfüllung von Lücken zu gewinnen im Interesse des Schutzes der Heiligsarbeit des Gewerbetreibenden. Fühlbar sind solche auf einem Gebiete geworden, das trotz der Musterchutz- und Wettbewerbsgesetze des Reichs mannigfache Angriffspunkte bietet und von den Marodeurs des Gewerbelebens zu solchen oft unter dem Scheine des Rechts benutzt wird. Es handelt sich um die geschäftlichen Anzeigen in Form von Druckschriften, die als Preisverzeichnisse, Geschäftskataloge u. s. w. im modernen Verkehr zwischen Produzenten, Großhändlern einer- und Konsumenten andererseits eine große Rolle spielen. Ihre Ausdrucksfähigkeit, die in ihnen enthaltene spezifische Kenntnis der betr. Branche, die zum Ersatz für mündliche Darlegungen bestimmten Erklärungen, Beschreibungen und Gebrauchsanweisungen, vielfach auch

beigefügten Abbildungen — alle diese Eigenschaften bieten zur Nachahmung erwünschten Anlaß und deshalb eben solchen zu der Untersuchung, ob die fraglichen Druckschriftpublikationen als schutzberechtigte Objekte anzusehen seien. Diese Frage hat schon früher die Gerichte und die Literatur beschäftigt, ohne zu einer befriedigenden Lösung zu führen; (vgl. Dambach, Gezegeßung des norddeutschen Bundes über das Urheberrecht, 1871, Seite 15, 16, 215, Stenglein, strafrechtl. Nebengesetze des deutschen Reichs, 1901, S. 131/2.) Aus den inzwischen erlassenen Industrieschutzgesetzen, auch aus dem Wettbewerbsgesetz ist eine Antwort nicht zu entnehmen, und die ungeklärte Tragweite des § 826 B. G. B. mit seinem Verbote der Schädigung Anderer durch ein mit den guten Sitten unvereinbares Thun oder Lassen bietet auch keine Gewißheit, daß die Gerichte von dem früheren ablehnenden Standpunkt leicht abgehen werden. Hat doch das vormalige preussische Obertribunal, obwohl der preussische Sachverständigenverein ausgesprochen hatte, daß sogar eine Geschäftsannonce, die in belehrender Form in Gestalt einer Broschüre die Vorteile der angeklagten Waare darlegt, schutzberechtigt sei, diese Ansicht verworfen, und ebenso haben preussische Gerichte Illustrationen gewerblicher Schriften kurzer Hand den Schutz verweigert, weil es sich um Heranziehung von Käufern und nicht um Belehrung handelte; hierauf kann hier nicht näher eingegangen werden. vgl. Dambach a. a. O.

Dieser Rechtsprechung ist ja glücklicher Weise der Boden abgetragen durch die prinzipiell veränderte Stellungnahme des Reichsgerichts. Schon vor unserm neuen Gesetz hat dasselbe in der bei Stenglein a. a. O. S. 132 mitgetheilten Entscheidung angenommen, daß die Frage der Schutzberechtigkeit je nach der bei der Anfertigung entwickelten geistigen Thätigkeit auch bei Preislisten anzuerkennen sei. Diese Auffassung bedeutet zwar einen mit Freuden zu begrüßenden Fortschritt der Rechtsprechung, beruht aber doch auf einem Gedanken, der für das neue Urheberrecht nicht als ausschlaggebend zu billigen ist, auch nicht wenig weitreichenden Schutz gewährt.

Für unsere Frage ist lediglich ins Auge zu fassen: Sind die hier in Rede stehenden Geschäftspublikationen nach § 1 Nr. 1 des Gesetzes als Schriftwerke anzusehen — von den Abdruck-Ausnahmebestimmungen der §§ 16 ff. des Gesetzes sei hier abgesehen — und fallen die jenen beigegebenen Abbildungen unter Nr. 3 § 1 des Gesetzes?

In ersterer Beziehung ist zunächst davon aus-

*) Der Verfasser hat die Wichtigkeit, daselbe Thema angesichts seiner Wichtigkeit noch in einem späteren Heft ausführlich zu behandeln.

zugehen und darf als herrschende Meinung gelten — vgl. Alfeld, Komm. z. Ges. 1902, Seite 41, daß der Grad und der Wert der geistigen Tätigkeit für die Qualifizierung des Schriftwerkes als schutzberechtigtes unerheblich ist, ebenso — was noch Dambach für das ältere Gesetz annahm, a. a. O. S. 14, Note 4 — seine Verlagsfähigkeit. Entscheidend ist allein, ob ein individuelle geistige Tätigkeit vorliegt, ob ein durch die Mittel der Sprache in eigenwilliger Form gebrachter Gedankeninhalt in den fraglichen Preisverzeichnissen u. f. w. zu finden, speziell neben den darin enthaltenen tatsächlichen Mitteilungen über den Gegenstand und Preis auch solche aufklärenden, belehrenden Inhalts daselbst enthalten sind. Soweit dies der Fall ist, stellen, trotz des vorwiegend der Kundengewinnung bestimmten Zwecks, Kataloge, Preis- und Warenverzeichnisse Schriftwerke dar, die nach Maßgabe des Gesetzes geschützt sind. Man denke z. B. an die Preisataloge der elektrischen Gewerbebetriebe, aus denen, wie neulich überzeugend in der Nationalzeitung geschildert wurde (vgl. zweites Beiblatt vom 7. November 1902), ein Privatstimmum über Elektrizität als Betriebskraft zu entnehmen ist! Daß diese Preislisten manches „Wert der Literatur“ an geistiger Bedeutung des Schöpfungsinhalts bedeutend übertragt, wäre leicht zu demonstrieren. Insofern kann den an sich zutreffenden Ausführungen Alfelds, a. a. O. Seite 44, nicht ganz beigepflichtet werden, wenngleich derselbe anderseits a. a. O. Seite 52 unter bestimmten, aber auch nicht ganz einwandfrei formulierten Voraussetzungen für den Schutz von Schriften geschäftlichen und Reflamazwecken dienenden Inhalts eintritt. Gleicher Ansicht ist Auglenbeck in seinem Komm. z. Ges., Seite 68, ohne jedoch näher auf die Frage einzugehen.

Hat man sich im Sinne des vorstehenden Gedanken erst von der Anschauung frei gemacht, daß Schriftwerken, deren Ausführungen einem geschäftlichen Zwecke dienen, der Schutz lediglich innerhalb des Verlags — auch wenn sie belehrend auftreten, auch wenn sie neue Thatsachen bekannt geben, deren Kenntnis fördernd für das Publikum zu wirken geeignet ist —, eine Auffassung, die zwar vornehm erscheint und vielleicht angemessen erscheint, so lange nur ein sogenanntes „literarisches“ Urheberrecht privilegiert wurde, die aber durch unser Gesetz nicht zur Anerkennung gelangt ist (vgl. Alfeld a. a. O. Seite 40), so wird erhöhte Schutzberechtigung zu statuieren sein, wenn Abbildungen, die nach den Kriterien des § 1 Nr. 3 entsprechen, in solchen Katalogen enthalten sind. Sicher wollen

solche durch die Anregung des ästhetischen Gefühls wirken. Aber sie treten nach ihrer Zweckbestimmung und in ihrem Gesamtszusammenhang nicht mit der Präntation, als Kunstwerke zu gelten, auf — und das genügt! Sie wollen zeigen, belehren, veranschaulichen, wie sich das druckschriftlich ausgebotene Waarenstück individuell präntiert, also z. B. wie sich ein Muster als Brunsstoff verwerten läßt, wie bestimmte Gardinenmuster in einer Wohnungseinrichtung oder Möbel in solcher wirken. Inwieweit dies in einer die Formgestaltung und den Text als individuellen Gedankeninhalt verkörpernden Weise geschieht, greift § 1 des Urhebergesetzes zum Schutz dieser Druckschriften mit den Wirkungen des Gesetzes Platz. Das ist in jedem einzelnen Falle zu entscheiden, aber festzuhalten, daß nach den Zweck dieser Publikationen nicht ein literarischer Maßstab, sondern lediglich derjenige des realen Gewerbetreibenden anzulegen ist, als wäre von diesem die Frage zu beantworten, ob er es als mit seiner Ehre vereinbar ansehen würde, seine eigenen geschäftlichen Angebote unter Aneignung desselben Druckschrifteninhalts zu machen, oder ob er darin eine Aneignung fremder Arbeit, ein Schmühen mit fremden Federn sähe, sehen würde. So weit dies zu bejahen, wäre ein individuelles Geistesprodukt in jenen Geschäftsdruckschriften erwiesen, in den Mitteilungen neben dem reinen Preisangebot ein dem betreffenden Gewerbetreibenden eigentümliches Geisteswerk vorförrert und damit das Vorhandensein der Voraussetzungen des Urheberrechts anspruchs bekräftigt.

Dies an derartigen Schriften verschiedener Geschäftszweige zu illustrieren, sei für die praktische Erläuterung einer andern Gelegenheit vorbehalten. Hier kam es zunächst darauf an, eine Verständigung über einen prinzipiellen Gesichtspunkt in einer praktisch höchst wichtigen Frage des modernen Geschäftsverkehrs anzuregen.

Mises en bouteilles en Allemagne.

Von Rechtsanwalt Dr. Paul in Mainz.

Die Frage, ob der innerhalb des Zollgebietes aus französischem Hochwein hergestellte Schaumwein unter dem Namen französischer Champagner veräußert und in den Verkehr gebracht werden darf, ohne daß eine Verletzung des § 16 des Warenzeichengesetzes vorliegt, bildete in den neueren Jahren den Gegenstand eines lebhaften Meinungsaustausches, bei welchem sich die möglichen Ansichten ziemlich scharf

einander gegenüberstanden. Durch Urteil des Reichsgerichts vom 7. Mai 1896 ist entschieden worden, daß dies auch unter der Voraussetzung in vereinigtem Sinne beantwortet werden müsse, wenn die im Inlande gefüllten Flaschen auf dem Etikett oder an einer andern auffälligen Stelle mit dem Vermerk „Mises en bouteilles à . . .“ versehen sind oder mit einer andern Bemerkung, die in der Hauptsache dasselbe besagt, z. B. Cuvée d'Avizo tirée en bouteilles à Schillingheim“. Das Reichsgericht ging in dem gedachten Erkenntnis von der Auffassung aus, daß bei der Prüfung der Bedeutung der Herkunftangaben, welche unter Umständen auch Angaben über Herstellung und Herstellungsort eines Produktes sein können, die Imponderabilien des Geschmacks eine wesentliche Rolle spielen und daß durch den gedachten Zusatz nicht die Annahme des konsumierenden Publikums ausgeschlossen werde, es handle sich um eine Flasche Champagner, welche in der Flasche aus Frankreich bezogen worden sei. Das Reichsgericht hat des Weiteren in dem Urteil festgestellt, daß Champagner nicht als ein reines Naturprodukt mehr aufzufassen sei, sondern als Kunstprodukt. Die Richtigkeit dieser Auffassung unterliegt keinem Zweifel, sie ist auch seit dem Erlasse des genannten Urteils ernstlich nicht angefochten worden. Es ist nun neuerdings versucht worden, die obige Bezeichnung „Mises en bouteilles“ auch im Cognachandel zu verwerthen. Französische Firmen lassen unter der für sie in Cognac bei dem dortigen Handelsgericht eingetragenen Handelsmarke in Deutschland zu im Verhältnis billigen Preisen Cognac in Flaschen verkaufen, welcher auf dem Etikett mit dem Zusatz versehen ist „Mises en bouteilles en Allemagne“. Diese Worte sind gewöhnlich in weit kleinerer Schrift gedruckt als der übrige Inhalt des Etiketts, und es ist nun die Frage entstanden, ob diese Bezeichnung sich nach Maßgabe der geltenden Gesetzgebung als erlaubt oder als unlauteres Wettbewerbsmittel kennzeichnet, eine Frage, die nicht nur theoretische, sondern auch praktische Bedeutung in erheblichem Maße besitzt, da, wie ohne Weiteres ersichtlich ist, die Interessen der deutschen Cognac-Brennerei hierdurch empfindlich in Mitleidenhaft gezogen werden können. Bei der gutachtlichen Beantwortung derselben können zwei Gesichtspunkte in Frage kommen, einmal der Gesichtspunkt des § 16 des Warenzeichengesetzes, sodann derjenige des § 1 des Wettbewerbsgesetzes. Für die Anwendung des § 16 genügt die Feststellung, daß Waaren, ihre Verpackung, Umbüllung u. s. w. fälschlich mit dem Namen eines Ortes, einer Gemeinde oder eines weiteren Kom-

munalverbandes zu dem Zwecke versehen werden, um über Beschaffenheit oder Werth der Waaren einen Irrthum zu erregen, es sei denn, daß es sich um Ortsbezeichnungen handelt, welche nach Handelsgebrauch zu der Bezeichnung gewisser Waaren dienen, ohne daß hierdurch deren Herkunft angegeben werden soll. Es besteht nun kein Zweifel, daß zu den Bezeichnungen, welche nicht auf die Herkunft hinweisen, der Name Cognac ohne jeden weiteren Zusatz gehört, während andererseits die Bezeichnung französischer Cognac als Herkunftseigenen aufgefaßt wird, wenigstens steht die ganz überwiegende Mehrheit der Gerichte und wohl auch der Angehörigen der am Cognac-Handel und der Cognac-Brennerei Interessirten auf diesem Standpunkt. Wer französischen Cognac kauft, ist der Ansicht, daß alle Manipulationen, welche die Herstellung von Cognac erfordert, auf französischem Boden, und zwar in dem Gebiete des Charente-Departements, vorgenommen worden sind, welches als region du Cognac bezeichnet wird. Dies anerkennen auch die Geraer Beschlüsse des Verbands öffentlicher Chemiker Deutschlands, die besagen, daß unter französischem Cognac nur der aus Frankreich importirte und entweder im Originalzustande belassene oder nur mit Wasser verdünnte Cognac zu verstehen ist. Die Verbindung mit Wasser hat nur den Zweck, die hohe Alkoholstärke etwas zu reduciren und hierdurch den bezogenen Cognac dem Geschmack des deutschen Konsumenten entsprechend zu gestalten; jede weitere an der Cognac vorgenommene Manipulation ist für absolute Unstatthaft zu halten, und ein in anderer Weise noch behandelter Cognac würde als französischer Cognac nicht mehr verkauft werden können, ohne zu einer Uebertretung der beiden vorgenannten Gesetze Anlaß zu geben. Die Bemerkung, daß der Cognac im Inlande auf Flaschen gezogen sei, besagt für die objektiv allein richtige Auffassung nur, daß der in Flasern aus Frankreich bezogene Cognac in Deutschland in Flaschen gefüllt und hierbei weiter keine Veränderung an seiner Beschaffenheit vorgenommen wurde als die sich aus der Reduktion des starken Alkoholgehaltes mit Wasser ergebende. Wenn und inwieweit es sich um Cognac handelt, der lediglich diese Verdünnung in Deutschland erfahren hat, läßt sich die Bezeichnung Mises en bouteilles nicht beanstanden; sie ist aber unter dieser Voraussetzung auch vollständig überflüssig, da es Jedem unbenommen ist, den in Flasern bezogenen Cognac biesseits der Zollgrenze mit Wasser zu reduciren, auf die Flasche zu füllen und alsdann unter der Bezeichnung französischer Cognac zu verkaufen. Wenn aber die Bemerkung Mises en bou-

weilens an Allemagne auf die Herstellung eines Verschnitts hinweisen soll, der aus französischem Stoff in Verbindung mit deutschem Spirit oder mit Essenzen hergestellt wird, so ist dem gegenüber zu bemerken, daß ein solches Produkt nicht als französischer Cognac verkauft werden kann, und daß durch die Bemerkung Mises en bouteilles durchaus nicht erkennbar gemacht wird, daß ein in Deutschland verfertigtes Produkt verkauft werden soll. In diesem Falle wäre die Bemerkung Mises en bouteilles sogar ein Anhaltspunkt für die Annahme, daß der Verkäufer wesentlich falsche Angaben über Herkunft und Beschaffenheit der Waare macht, weil aus ihr mit Nichten hervorgeht, daß der Originalstoff in Verbindung und Verarbeitung mit andern alkoholartigen Substanzen zu einem gleichwohl den Namen französischer Cognac führenden Getränk verarbeitet worden ist. Die Verletzung des Wettbewerbsgesetzes neben der Verletzung des Waarenzeichengesetzes durch diese Bezeichnung unter der gedachten Voraussetzung ergibt sich ohne Weiteres; in der Behauptung Mises en bouteilles wird gesagt, daß der in Fässern aus Frankreich bezogene Cognac in Deutschland auf Flasche gezogen worden ist; diese Behauptung ist eine thatsächliche und sie ist unwahr; denn der bezogene Cognac ist nicht so, wie er war, in Flaschen gefüllt worden, sondern man hat aus ihm etwas Neues gemacht, man hat, allerdings unter Verwendung eines Theils desselben, einen wesentlich davon verschiedenen Cognac hergestellt; was der Verkäufer in den Handel bringt, ist dem bezogenen Cognac gegenüber ein aliud, und die Behauptung der Flaschenfüllung ist um deswillen eine unwahre, weil sie vollständig verschweigt, was sonst noch mit dem Cognac gemacht wurde, bevor er in die Flasche gefüllt worden ist. Die Analogie mit der Bedeutung des Mises en bouteilles bei dem Champagner ist hier besonders in die Augen fallend; zwar bestehen zwischen der Technik der Schaumweinherstellung und der Technik der Cognacbereitung sehr wesentliche Unterschiede, nicht am wenigsten auch in Ansehung der Reihenfolge der einzelnen Arbeiten, deren Endergebniß der zum Genuß reife Champagner bezw. Cognac ist; bei dem Verfahren zur Herstellung des Schaumweins unterscheidet man eine große Anzahl von Arbeiten, die zeitlich auseinanderfallen und theilweise sogar erst nach dem Abzug des Weins in Flaschen vorzunehmen sind; allein insoweit stimmen beide überein, als die Flaschenfüllung nur einen Theil der betreffenden Operationen bildet und vielleicht noch einmal den wichtigsten.

So wenig bei dem Schaumwein die Bemerkung Mises en bouteilles eine ausreichende, d. h. auch dem

Konsumenten verständliche und begriffliche Deklaration bezüglich des Herstellungsorts enthält, ebensowenig ist dies in Ansehung des Cognac der Fall, sofern nicht entweder jede Manipulation an dem Cognac unterblieb oder nur die Verbünnung mit Wasser erfolgte, und daher wird man die Entscheidung des Reichsgerichts von 1896 auch hierauf entsprechend anwenden, des Weiteren aber auch unter den aus dem Obigen sich ergebenden Voraussetzungen nach Maßgabe des Wettbewerbsgesetzes hiergegen einschreiten können.

Wenn es den Grenzfirmen bei der Anpreisung ihrer Fabrikate als französischen Champagnern mit der mehrerwähnten Bemerkung um eine Täuschung zu thun war, um eine Täuschung des Publikums, das einen auf deutschem Gebiete verfertigten Schaumwein als französischen Champagnern faulen und konsumiren sollte, so ist dies auch der Zweck derjenigen Firmen, welche in Deutschland aus Verschnitt mit französischem Originalcognac hergestellten Cognac, also in Wirklichkeit deutschen Cognac, als französischen in den Handel bringen. Es empfiehlt sich daher, diesem Verfahren die größte Aufmerksamkeit zu schenken und ihm gegebenen Falles auch mit der größten Entscheidung entgegenzutreten; daselbe muß jedenfalls zu den raffinierten Umgehungen des Gesetzes gerechnet werden, die aber bei verständiger Auslegung sich mit Hülfe desselben treffen lassen.

Die öffentliche Bekanntmachung von Urtheilen wegen unlauteren Wettbewerbs.

Vom Herausgeber.

In den Prozessen wegen unlauteren Wettbewerbs spielt die öffentliche Bekanntmachung des ergehenden Urtheils eine erhebliche Rolle. Die Publikation der Entscheidung ist oftmals für die Parteien von größerem Werth als die Entscheidung selbst. Ja, in vielen Fällen wird ein Prozeß nur zu dem Zweck begonnen, um in der Publikation eine Waffe gegenüber dem unlauteren Gegner zu gewinnen. Daß hierbei auch mancher Mißbrauch getrieben und die Veröffentlichung selbst oftmals als unlauteres und gefährliches Kampfmittel benützt wird, hat die Praxis gezeigt.

Die Veröffentlichung der Erkenntnisse soll, wie die amtliche „Begründung“ ausführt, dazu beitragen, das durch trügerische Vorpiegelungen irreführte Publikum aufzuklären und es zu bestimmen, sein Vertrauen dem soliden Geschäftsbetrieb zuzuwenden. Dieser gesetzliche Zweck der Publikation darf niemals

auss den Augen gelassen werden. Ursprünglich enthielt die Regierungsvorlage nur Vorschriften über die Publikation von verurtheilenden Erkenntnissen, dagegen fehlte eine Vorschrift über die Veröffentlichung von Freisprechungen. Bei den Beratungen zweiter Lesung erst wurde dem § 13 der Absatz 3 hinzugefügt, laut dessen auf Antrag auch des freigesprochenen Angeklagten das Gericht die öffentliche Bekanntmachung der Freisprechung anzuordnen hat.

Das Gesetz unterscheidet zwischen denjenigen Fällen, in denen eine Publikation angeordnet werden kann, und denjenigen Fällen, in denen eine solche Anordnung erfolgen muß. Zu den ersten Fällen, in denen die Veröffentlichung des Erkenntnisses dem Ermessen des Gerichts überlassen bleibt, gehören zunächst sämtliche Civilurtheile, welche in Klagen auf Unterlassung auf Grund der §§ 1, 6 und 8 l. c. ergehen. Gleichgültig ist es hierbei, wie das Urtheil ausgefallen ist. Erfolgt eine Verurtheilung auf Unterlassung, so kann dem Kläger, erfolgt eine Abweisung der Unterlassungsforderung, so kann dem Beklagten die Publikationsbefugniß auf Kosten der anderen Partei zugesprochen werden. Man ersieht hieraus, daß auch die Anstrengung einer Civilklage wegen unlauteren Wettbewerbs insofern ein zweischneidiges Schwert ist, als ein Mißlingen derselben durch Veröffentlichung des abweisenden Urtheils Nachtheile für den Kläger in der Oeffentlichkeit nach sich ziehen kann. Siegen beide Parteien theilweise ob, d. h., tritt theilweise eine Verurtheilung, theilweise eine Abweisung des erhobenen Anspruchs ein, so kann das Gericht eine Theilung der Publikation für beide Theile nach freiem Ermessen vornehmen.

Was die Strafurtheile anbelangt, so tritt eine fakultative Anordnung der Bekanntmachung in denjenigen Fällen ein, in denen auf Grund des § 4 (unwahre Anpreisung eignen Waaren und Leistungen) eine Bestrafung erfolgt. Wird dagegen bei einem Vergehen gegen § 7 (unwahre Ausstreunungen über die Waaren oder Leistungen eines Anderen) auf Strafe erkannt, so ist die Anordnung der Publikation für das Gericht obligatorisch. In diesem Fall muß dem Verletzten die Befugniß zugesprochen werden, die Verurtheilung innerhalb bestimmter Frist auf Kosten des Verurtheilten öffentlich bekannt zu geben. Die präcise Fassung des Gesetzes läßt erkennen, daß der Anspruch der Bekanntmachung in allen diesen Fällen unabhängig von der Mitwirkung der Partei, also ohne und eventuell sogar gegen den Antrag des Verletzten, zu erfolgen hat. Allerdings bleibt, da dem Verletzten lediglich

die Befugniß zur Publikation zugesprochen wird, die Ausführung dieser Anordnung in letzter Linie natürlich immer dem Ermessen des Verletzten überlassen.

Der Unterschied zwischen den Folgen einer Verurtheilung aus § 4 und § 7 l. c. ergibt sich daraus, daß, wie die „Begründung“ zutreffend bemerkt, „in den Fällen des § 7 die Veröffentlichung eine Genugthuung ist, auf welche der durch unwahre Ausstreunungen in seinem Abjage Geschädigte berechtigten Anspruch hat“, während in den Fällen des § 4 ein solcher moralischer Anspruch eines einzelnen Geschädigten nicht zu bestehen braucht.

Für die Fälle, in denen die Anordnung der Veröffentlichung dem Ermessen des Gerichts überlassen bleibt, hat sich in der Praxis der Gerichte bereits eine ziemlich feste Richtschnur ausgebildet. Die Gerichte gehen im allgemeinen davon aus, daß eine derartige Anordnung, welche oft tief in den gewerblichen Kredit und die soziale Stellung des Betroffenen eingreift, nur in denjenigen Fällen am Platze ist, wo durch das Vergehen eine Gefährdung weiterer Kreise entstanden ist. Die Publikatur steht insbesondere auf dem Standpunkt, daß von der Veröffentlichung dann abzusehen ist, wenn die durch die Publikation zu befürchtenden Nachtheile für die verurtheilte Firma nicht im Verhältnis stehen zu der von ihr begangenen Handlung*, daß ferner die Publikation überflüssig ist, wenn der Kläger schon das Seine zur Aufklärung des Publikums gethan hat**). Von der Zuspredung der Publikationsbefugniß machen in der Regel die Gerichte auch dann nicht Gebrauch, wenn die Abweichung von der Wahrheit eine nur geringfügige ist und nur wenig über die Grenzen des Zulässigen hinausgeht, so daß der Geschäftsfrieden des ethlichen Konkurrenten kaum als gestört angesehen und deshalb auch eine Wiederherstellung in der Oeffentlichkeit nicht als notwendig erachtet werden kann.†) Stehen für den Kläger nur geringe Nachtheile in Frage, während der Beklagte nicht arglistig oder fahrlässig gehandelt und sich bemüht hat, die Wirkung der Unrichtigkeit zu beseitigen, so werden die Gerichte in der Regel von der Ertheilung der Befugniß Abstand nehmen.††)

Umgekehrt wird die Publikation in der Regel zugesprochen sein, wo die Gefahr besteht, daß sich

*) Bgl. Entsch. des Kammergerichts vom 3. April 1901 („Unlauterer Wettbewerb“, Jahrgang 1, S. 81).

**) ebenda.

†) Entsch. d. D. 2. O. Karlsruhe vom 26. 11. 1899 in der Zeitschrift für fr. G. R. Bd. 31, S. 238.

††) Entsch. d. D. 2. O. Oamberg vom 26. 4. April 1901 in der Rechtsprechung d. D. 2. O. Bd. 11, S. 278.

ein unbekannter Kundenkreis durch die unstatthafte Bekanntheit des Besagten zu dessen Gunsten habe beeinflussen lassen. In diesem Falle steht ein Mittel zur Klarstellung auf direktem oder privatem Wege dem Verletzten nicht zu Gebote*). Auch die Verletzung, daß der Kläger die Bekanntmachungsbezugnis nur zu Bekanntheitszwecken für sich verwerten würde, schließt die Zuerkennung dieser Bezugnis nicht aus, wenn durch die Handlungsweise des Besagten die Gefahr einer Schädigung der Klägerin in ihrem Geschäftsbetrieb entstanden ist und zur Verringerung der durch die unrichtige Anpreisung hervorgerufenen nachteiligen Wirkung eine öffentliche Richtigstellung notwendig ist.***) Insbesondere entspricht es das gerade für solche Fälle, in denen mittelst Zeitungsinserten ein unlauterer Wettbewerb begangen ist, der Billigkeit, dem Verletzten die Bezugnis zuzuerkennen, das von ihm erstrittene Verbot in denselben Zeitungen, die der Konkurrent benutzte, zu veröffentlichen***).

(Ein zweiter Artikel folgt.)

Aus der Praxis.

Verarbeitet von Rechtsanwalt Berthold Wegall, Berlin.

Nur Waaren der angemeldeten Art genießen Zeichenschutz. Inwiefern sind die einzelnen Handelsbezeichnungen eines Warenzeichens geschützt? (§§ 12, 20 Warenzeichengesetzes.)

Der Klägerin (Schultheiß-Brauerei in Berlin) ist ein Warenzeichen geschützt, welches aus dem in der Mitte befindlichen Zeichen des eisernen Kreuzes und den hierum gruppierten Worten: „Brown German-Tivoli Export-Bier-Monopol“ besteht. Die Beklagte hat eine verschiedenen Zeitungen als Beilage beigefügte Anpreisung folgenden Inhalts veröffentlicht:

Ein dem echten Rulmbacher Exportbier in Geschmack . . . durchaus ähnliches . . . Produkt erzeugt der Bauer nur aus seinem guten . . . Bier durch Zusatz unserer im Charakter der Rulmbacher Exportbiere hergestellten brauereifreien Spezial-Farbbiere:

Rulmbacher Monopol

Brauerei, Großte und älteste Berliner Brauerei für brauereifreie Farbbiere-Getränke.

In brauereifreien Farbbieren stellen wir folgende Spezialbierkategorien her:

Rulmbacher Monopol

*) Entsch. d. D. O. R. Dresden vom 28. 6. 1898 im Sachl. Kreb. Bd. IX. S. 243.

**) Entsch. d. D. O. R. Hamburg vom 28. 10. 1900 in der D. O. J. Jahrgang 1900.

***) Egl. ebendort.

Mit der Behauptung, das Wort „Monopol“ sei ein wesentlicher Bestandteil ihres geschützten Warenzeichens, welches durch diese Anpreisung der Beklagten verletzt werde, hat die Klägerin beantragt, der Beklagten bei fiktalischer Strafe zu untersagen, ihre Waaren oder deren Verpackung oder Umhüllung mit der Bezeichnung „Rulmbacher Monopol“ zu versehen, diese so bezeichneten Waaren in Verkehr zu bringen, sowie auf Ankündigungen, Preislisten, Geschäftsbriefen, Empfehlungen, Rechnungen oder dergleichen das Zeichen anzubringen.

Das Landgericht I zu Berlin, 18. Zivilkammer, hat durch Urteil vom 7. Dezember 1901 — 35, O. 277.01 — die Klage abgewiesen mit der Begründung, die Beklagte habe ihr Fabrikat nur mit einem neuen meistens anderen im klägerischen Warenzeichen enthaltenen Worte bezeichnet, es liege mithin eine Abweichung von diesem Zeichen im Sinne des § 20 des Warenzeichengesetzes vor, eine Verwechselungsgefahr ungeachtet dieser Abweichung bestehe jedoch nicht, weil die Beklagte nicht ein Bier, sondern einen Biercharakter, d. h. ein Fabrikat empfehle, das geeignet sei, einem Bier das Aussehen und den Geschmack eines renommierten, sogenannten „echten“ Bieres zu geben, und weil sich die Beklagte an die Produzenten, die Brauer, wende, während das Fabrikat der Klägerin ausschließlich für die Bierkonsumenten bestimmt sei.

Die hiergegen eingelegte Berufung der Klägerin ist vom Kammergericht, 10. Zivilsenat, durch Urteil vom 18. Juni 1902 — 10. U. 456, 02 — zurückgewiesen.

Aus den Entscheidungsgründen des kammergerichtlichen Urteils ist Folgendes hervorzuheben:

„Die Klage ist die negatorische aus §§ 12, 20 des Warenzeichengesetzes. Dieselbe würde nur dann begründet sein, wenn die Beklagte das für Bier angemeldete Zeichen der Klägerin selbst, oder mit so geringen Abweichungen, daß ungeachtet der letzteren die Gefahr einer Verwechselung im Verkehr mit dem klägerischen Zeichen vorlag, für gleichartige Waaren benutzt hätte.

Dies trifft aber nicht zu.

Die Klägerin hat in erster Instanz eine Verletzung ihres Zeichenrechts durch die Beklagte lediglich darin erblickt, daß die letztere in einer . . . gedruckten Ankündigung bzw. Empfehlung . . . ein von ihr hergestelltes Farbbier als „Rulmbacher Monopol“ bezeichnet hat.

Dieser Thatbestand rechtfertigt indes die Feststellung, daß die Beklagte das klägerische Zeichen recht verletzt habe, selbst dann nicht, wenn man — was weiter unten als unzutreffend nachgewiesen werden wird — zu Gunsten der Klägerin annimmt, daß das Wort „Monopol“ ein wesentlicher Bestandteil des der Klägerin geschützten, aus bildlichen Darstellungen und Worten zusammengesetzten Zeichens sei und daß die Gefahr einer Verwechselung der von der Beklagten gebrauchten Bezeichnung „Rulmbacher Monopol“ mit dem Zeichen der Klägerin vorliege.

Denn das von der Beklagten als „Rulmbacher Monopol“ angepriesene Farbbier kann trotz seiner Bezeichnung als Bier und trotzdem die Beklagte ihren Geschäftsbetrieb als Brauerei bezeichnet, nicht als eine Waare derjenigen Art angesehen werden, für welche das klägerische Zeichen angemeldet ist. Es ist kein Bier im wörtlichen Sinne, d. h. kein für sich selbst als Nahrungs- und Genussmittel geeignetes und bestimmtes Getränk, es ist vielmehr das Vorhandensein eines bereits fertigen Bieres, dem es,

sei es auf warmem, sei es auf kaltem Wege, zugelegt wird, um denselben das Aussehen und den Geschmack des echten Rulmbacher Exportbieres zu verleißen, zu seiner zweckentsprechenden Verwendung vorzura.

Anders würde die Sache vielleicht liegen, wenn durch einfaches Mischen des Nordbieres mit Wasser ein Biergetränk erzielt werden könnte; dies wird aber von der Klägerin selbst nicht behauptet.

Hiernach das Falschbier der Beklagten keine Waare „der angemeldeten Art“ im Sinne des § 12 B. G., so kann auch darin, daß die Beklagte dasselbe in den inkriminierten Anknüpfungen als „Rulmbacher Monopol“ bezeichnet hat, ein Eingriff in das klägerische Zeichenrecht nicht gefunden werden; und es ist deshalb auch gleichgültig, ob die Beklagte ihre Cirkulare nicht an Feinschmecker und Fachzeitschriften für Brauer, sondern auch an Schankwirthe, Bierverleger und sogenannte Kolbbräuer versendet hat.

Wenn man aber selbst als wahr unterstellen wollte (was Klägerin in 2 Instanz behauptet hat), daß die Beklagte selbst hergestelltes oder gekauftes Bier, dem sie Falschbier zulegt, in Flaschen, welche sie mit Eisketten „Rulmbacher Monopol“ und in Gebinden, welche sie, mit derselben Bezeichnung versehen, in Verkehr gebracht hätte: so würde darin dennoch eine Verletzung des klägerischen Waarenzeichenrechts deshalb nicht eintreten können, weil einmal nicht anzunehmen ist, daß das Wort „Monopol“ der Klägerin mit ihrem Zeichen überhaupt geschützt ist, und weil ferner, selbst wenn letzteres der Fall wäre, die Möglichkeit einer Verwechselung der Beklagten „Rulmbacher Monopol“ mit dem Waarenzeichen der Klägerin, und somit auch die Möglichkeit einer Verwechselung der beiderseitigen Waaren, für ausgeschlossen erscheint werden muß.

Bei Beantwortung der Frage, inwieweit ein Waarenzeichen schutzfähig, ist davon auszugehen, daß, wenn ein solches Zeichen Worte enthält, welche entweder Freizeichen sind oder im Verkehr eine ganz allgemeine Bedeutung haben, sich der Zeichenschutz nicht auf diese Worte, sondern nur auf die weiter in dem Zeichen enthaltenen charakteristischen Worte oder bildlichen Darstellungen erstreckt.

Das Wort Monopol, in dessen Gebrauch die Klägerin eine Verletzung ihres Zeichenrechts erblickt, wird nun im Verkehr allgemein in der Bedeutung gebraucht und verstanden, daß derjenige, welcher es in Bezug auf eine Waare anwendet, für sich das Recht zur alleinigen Herstellung und zum alleinigen Vertrieb dieser Waaren in Anspruch nehmen wolle. Das Wort „Monopol“ kann wegen dieser seiner ganz allgemeinen Bedeutung keineswegs als charakteristisches Solognom des klägerischen Zeichens oder überhaupt als ein wesentlicher Bestandteil desselben angesehen werden. Sein Gebrauch steht vielmehr Jedermann, und daher auch der Beklagten, frei, zumal unter den obwaltenden Umständen garnicht anzunehmen ist, daß die Beklagte das Wort überhaupt als Waarenzeichen hat gebrauchen wollen.

Es wird dann näher dargelegt, daß die Klägerin selbst jenes Wort nicht als einen wesentlichen Bestandteil ihres Zeichens ansehe, wie die Waarenzeichenschützen des Patents ergaben.

Selbst wenn aber das Wort „Monopol“ als wesentlicher Bestandteil des klägerischen Zeichens angesehen wäre, würde eine Verletzung des klägerischen Zeichenrechts doch

nicht vorliegen, weil im konkreten Falle die Gefahr einer Verwechselung der von der Beklagten gebrauchten Bezeichnung „Monopol“ mit dem Zeichen der Klägerin, und somit auch eine Verwechselung der beiderseitigen Waaren in Folge jenes Gebrauchs als ausgeschlossen erscheint werden muß.

Es ist allen denen, die überhaupt ein Interesse für die von der Klägerin hergestellten und vertriebenen Biere haben, genau bekannt, daß die Klägerin Rulmbacher Bier oder Bier nach der Art des Rulmbacher Bieres überhaupt nicht herstellt oder vertribet. Jeder Interessent ersieht daher und muß auch dem von der Beklagten gebrauchten Zusatz „Rulmbacher Monopol“ ersieht, daß das etwa von der Beklagten unter der inkriminierten Bezeichnung vertriebene Bier kein solches ist, das von der Klägerin herrührt. Es ist somit der Gefahr einer Verwechselung durch den von der Beklagten gebrauchten Zusatz in durch- aus zuverlässiger Weise vorgebeugt. Alle vorstehenden Ausführungen würden auch für das unter der Bezeichnung „Rulmbacher Export“ vertriebene Falschbier der Beklagten zutreffen, wenn dasselbe, wie die Klägerin behauptet, das Berufsgerichtsamt aber mit dem ersten Richter verneint, ein wirkliches Bier wäre.

Liegt aber eine Verletzung des klägerischen Waarenzeichenrechts selbst dann nicht vor, wenn die Beklagte wirkliches Bier unter der Bezeichnung „Rulmbacher Monopol“ vertriben würde, so kann eine solche Verletzung auch darin nicht gefunden werden, daß die Beklagte wie die Klägerin... behauptet hat, ihr als „Rulmbacher Monopol“ bezeichnetes Falschbier an Tische in der Abicht oder mit dem Bewußtsein vertriben hätte, daß diese wirkliches Bier, nachdem sie demselben das Falschbier zulegt, unter der Bezeichnung „Rulmbacher Monopol“ in den Verkehr bringen sollten bzw. würden.

Nach alledem entsteht die von der Klägerin erhobene negative Frage nach jeder Richtung hin der Begründung, und rechtsfertigt sich deshalb die... getroffene Entscheidung.

a. **Fälligkeit.** Erweckt schon der Abdruck in einer einzelnen Zeilungsnummer immer den Anschein eines besonders günstigen Angebotes?

b. **Maaßstab für die Beurtheilung der besonderen Vortheilhaftigkeit eines Angebotes.**

a. Die vom Reichsgericht*) bereits in negativem Sinne entschiedene Frage der Zulässigkeit von Fällinferaten ist neuerdings in einer ausführlich begründeten Entscheidung des Landgerichts Hamburg vom 19. 6. 02 — H. III 560/01 — einer erneuten Prüfung von dem Gesichtspunkte aus unterzogen worden, ob schon durch den einmaligen Abdruck von Fällinferaten in einer einzelnen Zeitungsnummer unter allen Umständen der Anschein eines besonders günstigen Angebots erredet werde. Das Landgericht Hamburg hat diese Frage für den ihm zur Entscheidung vorliegenden Fall verneint.

Beide Parteien waren Verleger jährlcher Zeitungen. Der Kläger hatte dem Beklagten zum Vorwurf gemacht, daß er in einer Reihe von Fällinferaten der klägerischen Zeitung, welche „Stellungsfrage“ betrafen, in seiner (des Beklagten) Zeitung zum Abdruck gebracht habe, ohne hierzu von dem Kläger oder den Inferenten beauftragt

*) Im Urtheil vom 1. März 1901, abgedruckt im Jahrgang I dieser Zeitschrift, S. 46, 47.

morden zu sein. Zur Begründung seiner Behauptung hatte der Kläger ein einzelnes Heftblatt der Zeitung des Beklagten mit Inseraten überreicht, von denen mehrere solche unbefugt abgedruckten Inserate darstellen sollten.

Nachdem das Landgericht auf Grund eingehender Unterzucht zu dem Ergebnis gekommen ist, daß alle übrigen Merkmale der unlauteren Klamme nach § 1 des Wettbewerbsgesetzes vorhanden seien, führt es aus:

„Wenn auch insoweit die gesetzlichen Merkmale des unlauteren Wettbewerbes gegeben sein dürften, so nützt doch das Gericht auf Grund des ihm unterbreiteten Materials das weitere erforderliche Merkmal nicht festzustellen, daß der unbefugte Abdruck der Inserate in der besaglichen Zeitung geeignet ist, den Anschein eines besonders günstigen Angebots zu erwecken, d. h. das Publikum, an welches ja das Angebot gerichtet ist, in die irrthümliche Meinung zu versetzen, daß die Annahme gerade dieses Angebots besonders erhebliche wirtschaftliche Vortheile gegenüber der Benutzung anderer Angebote einschließe.

Rgl. Finger, Commentar zum Gesetz vom 27. Mai 1898, S. 51.

Bei der Entscheidung der Thatsache, ob auch dieses letzte gesetzliche Merkmal hier gegeben ist, kann sich das Gericht lediglich auf folgende Thatsachen materiell stützen, wobei die vom Beklagten bestrittenen, aber unter Beweis gestellten Behauptungen des Klägers als erwiesen angenommen werden.

Es liegt eine theilweise ausgeschnittene Beilage zu dem besaglichen Familienblatt vor, von der etwa anderthalb Seiten mit Inseraten bedruckt sind. . . . Wenn nun auch zugegeben ist, daß die Zahl der abgedruckten Auktionsankündigungen im Verhältnis zu den eigenen besaglichen Anzeigen dieser Art ziemlich hoch erscheint, so können doch aus diesem einzelnen Falle keine allgemeinen weitertragenden Schlüsse gezogen werden. Kläger hat zwar behauptet, Beklagter habe in einer Reihe von Fällen (s. Anlage) Inserate des Klägers in seiner Zeitung zum Abdruck gebracht. Allein diese Behauptung, für die ein Beweis nicht angetreten ist, läßt doch die erforderliche Bestimmtheit vermissen.

Es bleibt unklar, wie groß die Zahl der Fälle ist, ob die Fälle in zeitlich mehr oder minder großen Zwischenräumen oder in unmittelbarer Folge vorgekommen sind; es steht endlich dahin, wie sich in diesen andern Fällen das Verhältnis der beflagglichen zu den abgedruckten klägerischen Inseraten gestaltet hat. Eine für die Entscheidung maßgebende Bedeutung kann somit der erwähnten Behauptung nicht zuwachsen werden, so daß als alleinige Unterlage für die Feststellung, ob Beklagter durch den Abdruck von Inseraten den Anschein eines besonders günstigen Angebots hat hervorgerufen können, lediglich der durch die Beilage veranschaulichte Fall in Betracht kommt. Diese Unterlage erscheint aber bei der Eigenart der auf dem Gebiet des Zeitungs- und Inseratenwesens bestehenden Verhältnisse nicht genügend, um eine solche Feststellung in bejahendem Sinne zu rechtfertigen. Denn es muß angenommen werden, daß das Publikum, welches zu inseriren beabsichtigt und zu diesem Zwecke überhaupt eine Auswahl unter mehreren Zeitungen trifft, sich jenen Urtheil, welche von diesen letzteren ihm die besten Aussichten bietet, auf dem Wege des Inserirens zu dem gewünschten Ziele zu gelangen, nicht auf Grund

einer einzelnen Nummer dieser oder jener Zeitung bilden, sondern eine Reihe von Nummern derselben Zeitung prüfen und nach Inhalt und Zahl der darin enthaltenen Inserate miteinander vergleichen wird, um aus dem so gefundenen Durchschnittsergebnis den erforderlichen Schluß zu ziehen. Dies muß umso mehr angenommen werden, wenn, wie in den hier einschlägigen Verhältnissen, die Auswahl unter den Zeitungen, welche zur Insertion von Angeboten für jüdische Auktionsbeamte, Lehrer u. dergl. geeignet sind, nur beschränkt ist, und als Inserenten vornehmlich solche Anstalten wie hier, nämlich jüdische Gemeinden, bezogen werden. In Betracht kommen, denen doch ein gewisses Maß von Ueberlegung und Urtheilsfähigkeit bei der Auswahl des Insertionsorgans zuzusprechen werden muß. Der Kläger hält nach Meinung des Gerichts behaupten und unter Beweis stellen müssen, daß Beklagter fortgesetzt durch eine gewisse Zeit hindurch oder mindestens in einer erheblichen Anzahl von Fällen klägerische Inserate in einem Umfange abgedruckt habe, daß sie den Bestand der eigenen Inserate des Beklagten beträchtlich vermehren. Nur dann könnte von einem zur Irrführung des Publikums geeigneten Abdruck die Rede sein.“

Weiterhin hat sich das Landgericht auch deshalb außer Stande erklärt, dem Klagebegehren zu entsprechen, weil es ihm an dem genügenden Maßstabe für die Beurtheilung der Frage fehle, ob das Angebot des Beklagten im Verhältnis zu anderen Angeboten als besonders günstiges habe erscheinen können.

Die hierauf bezüglichen beachtenswerthen Ausführungen des Landgerichts sind die folgenden:

„Wie schon erwähnt, verlangt das Gesetz, daß der Anschein eines besonders günstigen Angebots hervorgerufen werde. Daß hier auf dem Worte „besonders“ der Nachdruck liegt, wird ziemlich allgemein in der Literatur angenommen und demgemäß der Standpunkt vertreten, daß der gesetzliche Thatsachenzustand nur dann erfüllt ist, wenn das Publikum durch das unwahre Angebot in den Irrthum versetzt wird, daß es bei Annahme dieses Angebots besonders erhebliche, zum mindesten erheblichere Vortheile eintausche gegenüber den aus der Annahme anderer Angebote zu erzielenden Vortheilen.

Rgl. Finger a. a. C.

Fuldt S. 69.

Saah S. 46.

Waller S. 41.

Stephan S. 44.

Nachem & Roeten S. 58.

Es sind mithin die Angebote der Konkurrenten und das angeblich unlautere Angebot nach ihren wirtschaftlichen Vortheilen miteinander zu vergleichen, gegeneinander abzumessen, denn nur auf diesem Wege läßt sich erkennen, ob der unlautere Wettbewerber dem Publikum ein „besonders günstiges“ Angebot vorzulegte. Es ist unzweifelhaft, was offenbar dem Klage vorzulegt, den Maßstab für die Beurtheilung dem unlauteren Angebot selbst zu entnehmen, d. h. das unwahre vorgelegte Angebot mit dem wahren Angebot, wie solches sich nach Beglaffung der unbefugt abgedruckten Inserate darstellen würde, zu vergleichen und das vorgelegte „Plus“ als das Kennzeichen des besonders günstigen Angebots zu betrachten. Dieser Unterschied ist ledig-

lich der des wahren und unwahren Angebots. Erst durch die Beziehung des unwahren Angebots auf Konkurrenzangebote und die Abhängigkeit derselben gegeneinander ergibt sich die Möglichkeit der vom Gesetze vorgeschriebenen Feststellung.

Vorliegendes Fall nun fehlt dem Gericht jegliches Material, um die Beziehung und Abhängigkeit vorzunehmen; es weiß nicht, da ihm darüber nichts vorgebracht ist, wie die Angebote der Konkurrenten, insbesondere des Klägers, beschaffen sind. Die einzige Behauptung des Klägers, die trotz ihrer allgemeinen Fassung in dieser Richtung vielleicht verwertbar wäre, die Behauptung, daß Kläger über einen ausgedehnten, Beklagter nur über einen beschränkten Kreis von inskribierten Kunden verfüge, ist vom Beklagten bestritten und klägerseitig ohne Beweis andernfalls gelassen worden. Uebrigens muß bemerkt werden, daß eine Zeitung, welche, wie die beklagte, in einer 10 Seiten umfassenden Nummer . . . 5 mit Inseraten bedruckt sein bringt, immerhin über einen nicht unerheblichen Kreis von Inserenten gebietet.

Hingru kommt, daß Kläger in dem Streit der Parteien, ob die beklagte Zeitung wirklich einen so großen Leserkreis habe, wie sie sich rühme, jedenfalls nicht behauptet hat, daß die klägerische Zeitung einen größeren Leserkreis habe als die beklagte.

Aus allen diesen Erwägungen heraus ist das Gericht nicht in der Lage, festzustellen, daß der Abdruck der Inserate in der beklaglichen Zeitung geeignet gewesen sei, den Anschein eines besonders günstigen Angebots hervorzurufen."

Eine Verletzung des gewerblichen Schutzrechts nach einer Richtung begründet ohne Weiteres einen Anspruch auf Abwehr von Eingriffen jeder Art.

In dem Urtheil vom 11. Oktober 1902 in Sachen 10 U. 2733/02 hat der zehnte Civil-Senat des Kammergerichts den nachstehenden Rechtsgrundsatz ausgesprochen, welcher auch für Klagen wegen Verletzung anderer gewerblicher Schutzrechte, sowie wegen Verletzungen des Gesetzes gegen den unlauteren Wettbewerb von großer Erheblichkeit ist:

"Es begründet ein Eingriff in das Waarenzeichenrecht eines Anderen, wenn er dasselbe auch nur in einer bestimmten Richtung verletzt hat, ohne weiteres die Befolgung weiterer, auch in anderen Richtungen sich bewegender Eingriffe und gibt deshalb den Verletzten grundsätzlich das Recht, die Klage auf Unterlassung von unzulässigen Eingriffen jeder Art zu erheben."

Vom Reichsgericht.

Mittheilung von Reichsgerichtsrath E. Müller, Leipzig.

Liegt in der Mittheilung eines durch Kündigung entlassenen Angestellten, der ein Konkurrenzgeschäft gründet, daß er nach langjähriger Thätigkeit "unter gesuchten Gründen" unerwartet seiner Stellung entlassen worden sei, eine Behauptung thatsächlicher Art! § 6 Wettbewerbsgesetz.

Ob das Angebot eines Geschäftes, dessen Verkaufsfähigkeit allgemein bekannt ist, zu einem niedrigeren

Preise als dem bisher verlangten, an den Inhaber eines Konkurrenzgeschäfts für die Angestellten des letzteren ein Geschäftsgewinn nach § 9 Wettbewerbsgesetz! Reicht es zum Ausschluss des § 9 zu, wenn die Mittheilung des Geschäftsgewinns von den Angestellten, nach Kündigung ihrer Stellung, an den künftigen Socius zu dem Zwecke erfolgt, um das Geschäft für die zu gründende Konkurrenzgesellschaft zu kaufen!

Der Kläger, Inhaber eines Kunstvorlages und einer Kunsthandlung in Firma Z., übertrug vom 1. April 1896 ab die Leitung seines Geschäftes dem Beklagten A. und B. Er kündigte denselben durch Schreiben vom 10. August 1900 ihre Anstellung bei ihm. Am 1. Oktober 1900, an welchem Tage sie aus seinem Geschäft austraten, begründeten A. und B. zusammen mit dem Beklagten C., nachdem sie den Z'schen Kunstvorlag angekauft hatten, eine Kunstvorlagshandlung, die sie als offene Handelsgesellschaft unter der Firma A. und B. betrieben. Die drei Inhaber dieser Firma verhandelten unterm 1. Oktober 1900 ein Geschäft; diesem lag ein ebenfalls vom 1. Oktober 1900 datirtes, von A. allein unterschriebenes Schreiben bei, das unter Anderem folgende Angabe enthielt:

"In nicht geringer Verwunderung wird Sie meine Mittheilung sein, daß es der Inhaber der Firma Z. fertig brachte, uns nach 16 beziehungsweise 18jähriger Thätigkeit unter gesuchten Gründen unerwartet unserer Stellung zu entziehen, obwohl wir seit Jahren Vorarbeiten hatten und doch bezüglich Uebernahme des Geschäfts auch durch Betrag von ihm verpflichtet worden waren, also für die Zukunft völlig versorgt zu sein glaubten."

Kläger behauptet, in diesem Schreiben seien zu Zwecken des Wettbewerbs unwahre Angaben thatsächlicher Art aufgestellt, die den Vorwurf unehrenhafter Handlungsmittel enthalten, und in Folge deren sein Geschäftsbetrieb geschädigt worden sei. Weiter macht der Kläger die Thatsache geltend, daß er mit L. über den Ankauf seines Vorlages umhandelt hatte, und behauptet, die Beklagten A. und B., welche davon Kenntniz hatten und insbesondere wußten, daß L. sich ihm gegenüber bereit erklärt hatte, das öffentlich für einen Preis von 60000 Mk. ausgebotene Geschäft ihm für 15 bis 18000 Mk. zu verkaufen, hätten nach während ihrer Dienststellung bei ihm unbesorgt die als Geschäftsgewinn anzusehende Thatsache zu Zwecken des Wettbewerbs, nämlich in der Absicht, ein Konkurrenzgeschäft zu eröffnen, an C. mitgetheilt, wodurch ihm ein Schaden erwachsen sei. Demgemäß beantragte der Kläger, auf Grund der §§ 6 und 9 des Wettbewerbsgesetzes dem Beklagten A. u. B. unterzulegen, die Behauptungen, daß A. und B. nach 16 beziehungsweise 18jähriger Thätigkeit von dem Kläger aus gesuchten Gründen unerwartet ihrer Stellung entlassen worden seien oder Behauptungen inhaltlich gleicher Art zu wiederholen und zu verbreiten, sowie denselben zur Zahlung des auf 300 Mk. berechneten Schadenersatzes zu verurtheilen, ferner die Firma A. u. B. mit deren Theilhaber A., B. und C. als Gesamtschuldner zur Zahlung von ursprünglich 30000 Mk., später 1600 Mk. als Schadenersatz zu verurtheilen. Die Beklagten beantragten Abweisung. A. erklärte, daß die in dem Schreiben vom 1. Oktober 1900 enthaltenen Angaben wahr und ungerügt seien, das Geschäft des Klägers zu schließen, aber dies zur Wahrnehmung seiner berechtigten Interessen vor-

gebracht worden seien. Im Uebrigen machten die Beklagten geltend, daß die zwischen dem Kläger und L. stattgehabten, aber abgetroffenen Kaufverhandlungen nicht als Geschäftsgeheimnis zu betrachten seien, und daß nicht „einem Andern“ Mittheilung darüber gemacht, vielmehr nur von der beklagten Firma die Kenntniß ihrer Inhaber verwerthet worden sei.

Der erste Richter wies die Klage ab; das Berufungsgericht entsprach gegen den Beklagten A. dem aus § 6 Wettbewerbsgesetz abgeleiteten Untersuchungsantrage und dem auf § 6 bezüglichen weiteren Begehren wegen Erfolges des auf 800 Mk. geschätzten Schadens, wies aber im Uebrigen die Berufung des Klägers als unbegründet zurück. In dem Urtheile wird gegen A. angenommen, daß derselbe in dem Schreiben vom 1. Oktober 1900 über die Verleumdung des Klägers als Inhaber der Firma Z. zu Jueden des Wettbewerbes Behauptungen thatsächlicher Art aufgestellt und verbreitet habe, die geeignet seien, den Betrieb des Geschäfts und den Kredit des Klägers zu schädigen, und thatsächlich dem Kläger Schaden verursacht hätten. A. theile nämlich in dem Schreiben der Runkelheit die dieser noch nicht bekannte Thatsache der Ränkung mit und gebe sie durch den Zufall, daß die Entbehrung „unter gesuchten Gründen“ unerwartet geschehen sei, Kenntniß von der angeblich ohne triftige Gründe, also grundlos, erfolgten Entbehrung. In dem Vorwurfe der Ausübung des Ränkungsgewaltigen ohne triftige Gründe gegen langjährige und erprobte Mitgetheilte sei nach den Anschauungen der Geschäftsmitte der Vorwurf unehrenhafter Handlungsweise enthalten. Auch sei nach dem Inhalte des Schreibens anzunehmen, daß A. sich bewußt gewesen sei, einen Vorwurf gegen den Kläger zu erheben, und daß er das Schreiben nicht zu dem Zwecke, sich vor dem Empfänger desselben zu rechtfertigen, sondern zu dem Zwecke abgefaßt habe, um sie für das neue Geschäft — zum Nachtheile des alten — zu gewinnen, daß er mithin ein berechtigtes Interesse an dem Schreiben nicht gehabt habe. A. habe die Wahrheit seiner Behauptung nicht bewiesen; vielmehr habe der Kläger den Gegenbeweis der Unwahrheit der Behauptung erbracht.

Dagegen wird der auf Grund des § 9 des Wettbewerbsgesetzes aus dem Kaufe des L.'schen Verlages gegen die Beklagten hergeleitete Schadenerspruch für unbegründet erklärt und dazu ausgeführt: Die Verkauflichkeit des L.'schen Kunstverlages sei in den Kreisen der Betheiligten allgemein bekannt gewesen. Auf das niedrige Angebot, das der Kläger gemacht habe, sei ein Stillstand in den Kaufverhandlungen zwischen ihm und L. eingetreten. Die Thatsache, daß über ein Angebot des Klägers zwischen ihnen Verhandlungen geführt hätten, könne nicht als Geschäftsgeheimnis des Klägers angesehen werden, dessen unbefugte Mittheilung zum Schadensersatz verpflichte.

Die Revision des Beklagten A. wurde zurückgewiesen, die des Klägers zum Theil für begründet erachtet aus folgenden Gründen: Der Beklagte A. greift mit Unrecht die Annahme des Berufungsgerichts an, daß er durch seine Mittheilung in dem Schreiben vom 1. Oktober 1900, der Kläger habe ihn und H. aus gesuchten Gründen ihrer Stellung entzogen, eine Behauptung thatsächlicher Art aufgestellt habe. Die Bekanntheit der den Empfängern der Mittheilung unbekannten Thatsache der Dienstentlassung der beiden Angeführten des Klägers enthält ungewissheit die Behauptung einer Thatsache, eines konkreten Gesche-

nisses. Durch die weitere Mittheilung, daß die Entlassung aus gesuchten Gründen erfolgt sei, wird der Thatsache ein Urtheil beigelegt. Dieser Zusatz entleert aber die Mittheilung nicht ihrer Eigenschaft als einer thatsächlichen und stempelt sie nicht zu einem Urtheile um. Das Berufungsgericht konnte vielmehr ohne Rechtsirrtum die aufgestellte Behauptung in ihrer Gesamtheit als eine thatsächliche aufassen und hat insbesondere nicht verkannt, daß zwischen Thatsachen und Urtheilen ein Unterschied besteht.

Die mit der Revision des Klägers erhobenen Angriffe erscheinen dagegen im Allgemeinen begründet. Diese Revision betrifft die Abweisung der Klage, soweit diese auf § 9 des Wettbewerbsgesetzes gegründet wird. Das Berufungsgericht vermisst vor Allem das zur Anwendung desselben erforderliche Vorliegen eines Geschäftsgeheimnisses. In dieser Beziehung hat es in seinen eigenen Ausführungen und durch Bezugnahme auf die „zutreffenden“ Ausführungen des Landgerichts nur die Thatsachen berührt, daß die Verkauflichkeit des L.'schen Verlages durch die öffentlichen Bekanntmachungen allgemein bekannt war, daß ferner Kaufverhandlungen zwischen dem Kläger und L. schwebten und daß in denselben ein Stillstand eingetreten war. Auch wird erzwungen, es sei nichts dafür geltend gemacht worden, daß die Thatsache, daß der Kläger auf den L.'schen Verlag geboten habe, als Geheimnis behandelt worden sei. Dabei ist die wesentliche der zur Begründung des Vorhandenseins eines Geschäftsgeheimnisses vom Kläger vorgebrachten Thatsachen, daß nämlich ihm von Seiten des L. das Verlagsgeschäft zum Preise von 15 000 bis 18 000 Mk. angeboten worden ist, während dasselbe öffentlich zu einem Preise von 60 000 Mk. ausgesetzt wurde, von den Vorrichtern gar nicht beachtet worden. Die Möglichkeit der Annahme, daß diese Thatsache ein Geschäftsgeheimnis des Klägers gewesen sei, erscheint nahe liegend. Letztere unterscheidet sich in zwei Richtungen von den Seiten des Berufungsgerichts der Beurteilung unterworfenen Thatsachen, nämlich darin, daß nicht der Kläger es war, welcher das Gebot machte, sondern daß von L. dem Kläger der Verlag angeboten wurde, und darin, daß dieses Angebot zu dem gegenüber dem öffentlichen Angebote von 60 000 Mk. sehr niedrigen Preise von 15 000 bis 18 000 Mk. erfolgt ist. In beiden Richtungen erscheint die Thatsache von großer Wichtigkeit für den Kläger und für L. Letzterer hatte keine Aussicht mehr, von einem Andern ein höheres Gebot zu erhalten, wenn bekannt wurde, daß er bereit war, das Verlagsgeschäft für 15 000 bis 18 000 Mk. herzugeben. Der Kläger war der Gefahr ausgesetzt, daß andere Kaufsucher sich mit höheren Geboten einfänden würden, er also das Geschäft nicht für 15 000 bis 18 000 Mk. oder für einen noch niedrigeren Preis bekommen würde, wenn das billige Angebot des L. an ihn weiter bekannt wurde. Könnte es aber dem Kläger gelingen, durch den Erwerb des L.'schen Verlagsgeschäftes zu einem vorteilhaften Preise seinen Geschäfts- und Kundenkreis erheblich zu vergrößern und seinen Abzug zu vermehren, so war die in Rede stehende Thatsache von großer Wichtigkeit für seinen gewerblichen Wettbewerb und waren die Bekanntgabe der Thatsache und die Verwerthung derselben durch Andere geeignet, den Kläger zu schädigen. Ein besonderer Nachweis, daß die Thatsache im Geschäftsgeheimnis des Klägers be-

handelt worden sei, war nicht unbedingt erforderlich und dann entbehrlich, wenn wegen der Wichtigkeit der Thatsache die Geheimhaltung von selbst geboten war. Der Umstand, daß die Verhandlungen zwischen dem Kläger und L. zum Stillstand gekommen waren, entledigte nicht ohne Weiteres die Thatsache der Eigenschaft des Geheimnisses. Ein völliger Abbruch der Verhandlungen ist nicht behauptet und nicht festzustellen worden.

Hiernach erscheint die Annahme des Berufungsgerichts, daß ein Geschäftsgeheimnis des Klägers nicht gegeben sei, mangelhaft begründet und deshalb ungerichtet, die angefochtene Entscheidung zu rechtfertigen. In den von dem Berufungsgericht bezogenen Ausführungen des Landgerichts findet sich noch ein zweiter Grund für die Abweisung der auf § 9 des Wettbewerbsgesetzes gestützten Klage. Es wird dort erwaogen, unter den § 9 falle nicht die Verwerthung eines Geschäftsgeheimnisses Seitens eines Angestellten zu eigenem Nutzen in der Weise, daß sich derselbe selbstständig mache und das Geheimnis für sich ausnütze, sogar wenn er dies zu Zwecken des Wettbewerbes mit seinem früheren Prinzipale thue, auch sei der Sozius, mit dem der Angestellte sich vereinige, kein Dritter im Sinne des § 9. Diese Ausführungen können in ihrer Richtigkeit dahingestellt bleiben *). Jedenfalls fehlt es an einer Darlegung, inwiefern derselbe auf den gegenwärtigen Fall anwendbar ist, was nicht ohne Weiteres erhellt. Der Kläger behauptet, daß seine Angestellten A. und B. während d. ihrer Anstellung bei dem Kläger das in Rede stehende Geschäftsgeheimnis unbefugt an C. zu Zwecken des Wettbewerbes erteilt hätten. Die Anstellung von A. und B. bei dem Kläger endete mit dem 30. September 1900 und die Gesellschaft derselben mit C. begann am 1. Oktober 1900. Zur Zeit der Handlung, der Mittheilung des angeklagten Geschäftsgeheimnisses an C., der keine geschäftlichen Beziehungen zum Kläger hatte, bestand also zwischen den Mittheilenden A. und B. einerseits und C. andererseits kein Geschäftsverhältnis, war dieser nicht ihr „socius“, und konnten die Ersteren, da sie sich noch nicht selbstständig gemacht hatten, vielmehr noch Angestellte des Klägers waren, nicht das Geheimnis für sich ausnutzen. Sie konnten nur aus der früher begangenen That in ihrem später begründeten Geschäft nachträglich die Früchte genießen. Hierdurch wurde die That aber nicht eine erlaubt, wenn sie zur Zeit ihrer Begehung unter die Bestimmungen des § 9 fiel, weil damals A. und B. tatsächlich ein Geschäftsgeheimnis an C. als einen „Anderen“ im Sinne des § 9 zum Zwecke des Wettbewerbes unbefugt erteilt haben. Der Vorbericht hätte näher begründen müssen, warum trotz der hier hervorgerufenen, unrichtigen Thatsachen ein unbefugter Verrat des angeklagten Geschäftsgeheimnisses zu Zwecken des Wettbewerbes an einen Anderen nicht vorliege, warum insbesondere C. zur Zeit der an ihn erfolgten Mittheilung des angeklagten Geschäftsgeheimnisses nicht als „ein Anderer“ im Sinne des § 9 anzusehen sei. Auch hätte das Berufungsgericht prüfen sollen, ob die Beklagten A. und B., wenn nicht auf Grund des § 9 des Wettbewerbes, so doch auf Grund ihrer aus dem Dienstvertrage herzuleitenden Verpflichtungen oder auf Grund des § 826 des B. G. B. dem Kläger gegenüber zum Schadensersatz verpflichtet seien. Hiernach leidet auch der zweite Ent-

scheidungsgrund, abgesehen davon, daß er ebenso wie der erste nur unwesentliche Behauptungen und nicht die Behauptung des Klägers, daß ihm der L. 'sche Betrag für 15 000 bis 18 000 M. angeboten worden sei, zur Grundlage hat, an dem Mangel einer genügenden Begründung. Die hiernach gebotene Aufhebung des angefochtenen Urtheils und Zurückverweisung der Sache an das Berufungsgericht konnte aber auf die beklagte Firma A. und B. nicht erstreckt werden. Besaglich ihrer ist die Klage abweisende Entscheidung gerechtfertigt, da die Firma, wie die Gesellschaft, erst am 1. Oktober 1900 ins Leben getreten ist und die übrigen Beklagten samt zur Zeit des angeklagten Verrathes eines Geschäftsgeheimnisses nicht in der Lage waren, für die Firma zu handeln und sie zu verpflichten. Urth. II. 178/02 vom 14. Oktober 1902.

Wann liegt ein berechtigtes Interesse nach § 6 Abs. 2 des Wettbewerbsgesetzes vor?

Die Klägerin und die Sep- und Jünglings-Maschinenfabrik X., bei welcher letzteren der Beklagte als ihr Vertreter für Süddeutschland mit festem Gehalt und Provision bezeugt angestellt ist, betreiben, jede nach besonderem System, zu X. die Herstellung von Segmaschinen. Im Februar 1901 verbriefte der Beklagte ein Rundschreiben, in welchem er bezeugte, daß von der Klägerin hergestellten Zweibuchstaben-Maschinen, nämlich Segmaschinen, mit welchen zwei Arten von Druckkraft gesetzt werden können, ertheile, daß die in einer näher bezeichneten Zeitung in X. aufgestellt gewesene Zweibuchstaben-Maschine umgewandelt sei, da sich die Interessenten auf höchste befragt und gemerkt hätten, daß sich die seit jen fallenden Worte von den übrigen Worten nicht unterscheiden ließen. Unter der Behauptung, daß das Rundschreiben unanwahr und zur Schädigung des Geschäftsbetriebes der Klägerin geeignete Angaben enthalte, klagte diese auf Widerruf des § 6 des Wettbewerbsgesetzes mit dem Antrage auf Verurtheilung des Beklagten zur Unterlassung der Verbreitung der erdachten tatsächlichen Behauptungen.

Der erste Richter erkannte nach dem Antrag der Klage, das Oberlandesgericht wies die Berufung als unbegründet zurück. Es nahm an, daß der Beklagte in seinem Rundschreiben durch die in der Formel des Urtheils erster Instanz wiedergegebenen Ansführungen zu Zwecken des Wettbewerbes über die Waaren der Klägerin Behauptungen tatsächlicher Art verbreitet habe, welche den Geschäftsbetrieb der Klägerin zu schädigen geeignet seien und deren Wahrheit von dem Beklagten nicht erwiesen sei, sowie daß ein berechtigtes Interesse der Mittheilung der Thatsachen für den Beklagten nicht vorgelegen habe. Die Klage, deren Angriffe nur dagegen gerichtet waren, daß das Vorhandensein eines berechtigten Interesses des Beklagten an der Mittheilung des Inhaltes des Rundschreibens verneint worden ist, wurde auf folgenden Gründen zurückgewiesen: Daß nach Absatz 2 des § 6 der Anspruch auf wirtlichlichen Schutz gegen die Aufstellung nicht erwiesener mehrerer Behauptungen dem Schutze berechtigter Interessen weichen soll, kann nicht bezeugt werden und ist von dem Berufungsgericht nicht verkannt. Ob aber in einzelnen Fällen ein berechtigtes Interesse der Mittheilenden oder des Empfänger des Urtheils an derselben bestanden hat, ist im Wesentlichen nach den gegebenen tatsächlichen Umständen zu beurtheilen. Das Berufungsgericht hat diese

*) Vergl. für einen etwas anders gelagerten Fall Reichsgericht Entsch. in Strafsachen. Bd. 33. S. 6.

Prüfung vorgenommen und ist, ohne rechtlich zu irren, zu der Entscheidung gelangt, daß der Kläger, wenn er auch von seinem Vermögensinteresse getrennt wurde, doch an der von ihm verbreiteten Mittheilung ein berechtigtes Interesse im Sinne des Absatzes 2 des § 4 des Wettbewerbsgesetzes nicht gehabt habe. Zutreffend führt dasselbe aus, daß die Thatsachensumme des Absatzes 1 des § 6, wie das Handeln zum Zweck des Wettbewerbs und der gute Glaube (ein Handeln wider besseres Wissen gehört zum Thatsachensatz des § 7 des Wettbewerbsgesetzes) nicht zugleich ein berechtigtes Interesse des Handelnden im Sinne des Absatzes 2 des § 6 darstellen könnten, weil sonst der Anwendung des Absatzes 6 der Boden entzogen würde, und es nimmt an, daß das Bestreben des Beklagten, durch die Verbreitung der nicht erwiesenen, zur Schädigung der Klägerin geeigneten Behauptungen, Kunden der Klägerin zu entziehen und sich selbst zu gewinnen, kein Wahrnehmen berechtigter Interessen nicht sei. Nach der Begründung des Entwurfs zum Wettbewerbsgesetz soll die an sich zulässige abschließende Kritik fremder Waaren Seitens eines Konkurrenten ihre Schranke gerade in der Pflicht finden, solche unwahre Angaben zu vermeiden, welche geeignet sind, das Publikum zu irren zu führen und den Mitbewerber widerrechtlich zu schädigen, indem durch die unwichtigen Angaben zum Beispiel die bisherige Abnehmer bestimmt werden, ihre Aufträge anderen Geschäften zuzuwenden, und soll nach Abs. 2 des § 6 die Verbreitung einer Mittheilung der in Abs. 1 bezeichneten Art nur durch gewisse Umstände, insbesondere dann gerechtfertigt sein, wenn es sich um Auskunftertheilung über Rechtsverhältnisse handelt. Demnach sollen die Bestimmungen des Abs. 1 des § 6 nur dann nicht Anwendung finden, wenn die Anwendung nach der Sachlage aus Gründen, die hauptsächlich außerhalb des Zweckes des Wettbewerbs liegen, der Billigkeit zuwider laufen würde. Wenn aber derartige Umstände nach der konkreten Sachlage nicht gegeben sind, erscheint das Handeln, bei welchem die Thatsachensumme des Abs. 1 vorliegen, als ein unlauterer Wettbewerb, und dies kann insbesondere angenommen werden, wenn die Handlung in der Absicht der Schädigung eines Konkurrenten vorgenommen wird. Diese Absicht stellt das Oberlandesgericht dahin fest, daß der Beklagte die Absicht verfolgt habe, durch Herausgabe der als untauschbar hingestellten Einlothe der Klägerin die Buchdruckereibitzer von der Anschaffung von Einlothen der Klägerin abzuhalten und zur Anschaffung von Waagstein des K. zu bestimmen. Das Berufungsgericht hat auch nicht unbeachtet gelassen, daß der Beklagte in dem Verfahren gehandelt hat, einer starken Feltme der Klägerin für ihre Zweibuchdrucken. Einlothe in seinem eignen und dem Interesse des K. entgegenzusetzen. Es konnte aber in der Handlungsweise des Beklagten, insbesondere in der Verschüttung der Schädigungsabsicht Seitens desselben eine Ueberschreitung der für die Vertretung gegen Angriffe der Klägerin gebotenen Grenzen erblicken.

Urth. II. 175/02 vom 10. Oktober 1902.

Unter welchen Voraussetzungen enthält die Bezeichnung „Münchener Versand-Bräu“ auf den Beschriftungen und Etiketten der Bierflaschen einer Brauerei außerhalb Münchens eine unrichtige An-

gabe thatsächlicher Art über die Bezugsquelle des Bieres?

Der Verein der Bierbrauereibitzer in München hat am 3. Dezember 1898 bei dem Oberlandesgericht in Hamburg auf Grund des § 1 des Wettbewerbsgesetzes gegen die Beklagte ein in der Revision einfließendes bestätigendes Urtheil erwirkt, worin derselben unterstellt wurde, ihr in Hamburg gebrautes Bier in Flaschen mit der Etikette: „Prima Münchener Versandbier Gnomens Brauerei, fünf Goldene Medaillen“ in den Handel zu bringen. Die Beklagte versendet nunmehr an einen großen Kreis von Personen gedruckte Postkarten zur Bestellung ihres Bieres. Auf denselben sind verschiedene Biere namhaft gemacht, darunter an erster Stelle: Münchener Versand-Bräu, das Dugend Flaschen zu 1,50 M. Sie verbreitet in Hamburg große Quantitäten Bier in Flaschen. Auf denselben ist eine Etikette in großem Formate angebracht mit der Aufschrift:

„Münchener
Versand
Bräu
aus
der

R. Brauerei-Kt. Ges. Hamburg“

darüber befindet sich ein schmaler Papierstreifen mit der Inschrift:

Unter Garantie eingebracht
nach dem bayerischen Brauergesetz
ausschließlich aus
Malz, Hopfen, Heide und Wasser.

Das betreffende Bier trägt aus der Brauerei der Beklagten in Hamburg her. Der Verein der Münchener Brauereien sowie die misslagenden Brauereien in München erblicken auch in diesen Bezeichnungen einen Verstoß gegen § 1 des Wettbewerbsgesetzes. Sie erhoben Klage mit dem Antrage, die Beklagte zu verurtheilen, die Verwendung und Verwendung dieser Etiketten und Einlothen zu unterlassen. Die Beklagte beantragte die Abweisung der Klage.

Das Landgericht wies die Klage als unbegründet ab, weil die Bezeichnung Münchener für Bier nicht mehr Ursprungs-, sondern Haltungsbezeichnung sei, und auch der Zusatz „Versand“ hieran nichts ändere, da deutlich hinzugefügt sei, daß das Bier aus der Brauerei der Beklagten in Hamburg stamme.

Das Berufungsgericht verurtheilte die Beklagte, die Verwendung der Etiketten und die Verwendung der Etikette, insofern auf beiden ihr Bier als Münchener Versandbier bezeichnet ist, der Strafe zu unterlassen, indem es annahm: Nach der dem Gerichte wohlbekannten und maßgebenden Auffassung der Hamburger Konsumenten habe die Bezeichnung „Münchener Versand-Bräu“ in Hamburg keineswegs aufgehört, Verunsicherungsbezeichnung zu sein. Ob dieselbe ausnahmsweise als Herkunftsbezeichnung verstanden werden könne, hänge davon ab, ob die Beklagte in einer jeden Zweifel ausschließender Weise dieses zum Ausdruck gebracht habe. Das sei aber nicht der Fall. Denn, wenn auch der Zusatz: aus der R. Brauerei Kt. Ges. in Hamburg zunächst so zu verstehen sei, daß das Bier in Hamburg gebraut sei, so werde dieses doch wieder aufgehoben durch die Einschließung des Wortes „Versand“, welches, da das Bier in Hamburg abgefüllt werde, die Meinung hervorrufen könne

und solle, es handle sich um von München nach Hamburg versandte Bier. Die Bezeichnung „Münchener Pilsener-Brau“ sei daher eine, in öffentlichen, für einen größeren Personenkreis bestimmten Mittheilungen gemachte unrichtige Angabe der Beklagten, und zwar thatsächlicher Art, über die Bezugsquelle ihres Bieres und geeignet, den Anschein eines besonders günstigen Angebots hervorzurufen, und falle unter § 1 des Wettbewerbsgesetzes.

Die Revision wurde zurückgewiesen aus den Gründen: Es handelt sich um die Bezeichnung „Münchener Pilsener-Brau“ auf den Bestellkarten und Etiketten der Bierflaschen der Beklagten. Nach dem Thatbestand des Urtheils wurde zwischen den Parteien hauptsächlich darüber gestritten, ob die Bezeichnung „Münchener Bier“ noch Herkunftsbeyzeichnung ist, oder zu einer Qualitätsbezeichnung geworden ist, und ob, wenn ersteres zutrifft, der weitere Inhalt der Bestellkarten und Etiketten, sowie die Beschaffenheit der Flaschen derartig ist, daß dadurch ein Zweifel über den wirtlichen Ursprungsort des Bieres ausgeschlossen wird. Das Oberlandesgericht hat ausgeführt, daß der Name „Münchener Bier“ ursprünglich Herkunftsbeyzeichnung sei, daß dann zwar in Norddeutschland, anfänglich wohl mißbräuchlich, gewisse dasebst gebrauchte Biere als Münchener Bier bezeichnet zu werden pflegten, daß aber in Hamburg und Umgebung, wo die Beklagte ihr Bier absetze, nach der dem Gerichte wohlbekannten Auffassung der Biertrinker es noch nicht so weit gekommen sei, daß vielmehr in Hamburg die Gäste, denen in Mittheilungen auf ihre Verlangen nach Münchener Bier in Hamburg nach Münchener Bier gebrauchte Bier vorgestellt werde, sich für betrogen halten, und auch im Flaschenbierhandel die Konsumenten, welche Bier aus einer Hamburger Brauerei wünschen, nicht Münchener Bier fordern. Das Oberlandesgericht hat hiernach aus thatsächlichen Ermüdungen für das Absatzgebiet des Bieres der Beklagten (Hamburg und Umgebung) verneint, daß nach Handelsgebrauch die Bezeichnung Münchener Bier zur Bezeichnung des nach Art des echten Münchener Bieres hergestellten Bieres diene, ohne dessen Herkunft bezeichnen zu sollen, und ist diese Begründung, soweit darin ein entscheidendes Gewicht auf die Auffassung der Konsumenten in dem betreffenden Absatzgebiete gelegt ist, rechtlich nicht zu beanstanden, wie denn auch der erkennende Senat sich bereits mehrmals in diesem Sinne ausgesprochen hat. Ebenso wenig ist die weitere Erörterung des Berufungsrichters darüber, ob nicht der weitere Inhalt der Bestellkarten und der Aufsätze auf den Etiketten in einer jeden Zweifel ausschließenden Weise klarstellen, daß es sich nur um eine Qualitätsbezeichnung handle, rechtlich nicht zu beanstanden, und sind die gegen diesen Theil der Urtheilsgründe erhobenen Angriffe nicht begründet. Das Oberlandesgericht hat nicht verkannt, daß an sich der Zusatz „aus der R. Brauerei M. Oel. Hamburg“ darauf hinweist, daß das Bier in dieser Brauerei hergestellt wird, allein es sieht diese Ansicht wieder beseitigt durch das eingeschobene Wort „Pilsener“, da mit Rücksicht darauf, daß die Beklagte ihr Bier nicht auf größere Entfernungen versende, sondern im Lokalverkehr absetze, diese Bezeichnung despectu und verleitlich, d. h. geeignet sei, die Konsumenten glauben zu machen, daß das Bier von München aus der Beklagten zugeführt und in deren Brauerei auf Flaschen abgefüllt werde.

Nichtig ist allerdings, was schließlich die Beklagte zur

Begründung ihrer Revision behauptet hat, daß in dem Berufungsurtheile nicht ausdrücklich erwähnt ist, daß auf den Bestellkarten der Preis für ein Duzend Flaschen Münchener „Pilsener“-Brau zu 1,50 M., also weit unter dem gewöhnlichen Preis des echten Münchener Bieres, angegeben und in den, nach der Behauptung der Beklagten mit den Bestellkarten stets mitverschickten Gutskalen gesagt ist, daß „Münchener“ lediglich die Charakterbezeichnung des Bieres sei. Das regelmäßige Mitverschicken der Gutskalen halten aber die Kläger bestritten, und der Thatbestand des Berufungsurtheils ergibt nicht, daß die Beklagte in dieser Beziehung Beweis erboten hat. Uebrigens, wenn auch die Gutskalen mit den Bestellkarten zur Verfertigung gelangen sollten, so ist doch nicht ersichtlich, daß die Abnehmer der einzelnen Flaschen im Zwischenhandel und in den Wirtschaften von jenem Inhalte der Gutskalen, die doch nur die ersten Abnehmer erhalten würden, Kenntniz erhalten. Die betreffende Behauptung ist daher unrichtig.

Urth. II. 183/02 vom 17. October 1902.

Vermischtes.

Treiben. Der Konsumturmwaren-Händler Günsbueger in Trebbin hatte in seinem Schaufenster Cementeimer ausgelegt und ein Pintal drüßig mit der Aufschrift: „Eilener Beigebettentau 8,75 M. an und 4,50 M. an.“ Das Wort „von“ sollte ganz und das Wort „an“ nur so verdr. daß der Kuchenscheibe es unmöglich leben konnte. In dem Glauben nun, Tanneneck, wie sie ausgenutzt waren, für den Spottpreis von 8,75 M. und 4,50 M. kaufen zu können, sprachen zahlreiche Viehhändlerinnen vor, mußten sich aber bedenken lassen, daß die ausgeschleichen Käse erheblich mehr kosteten, daß aber geringere Quantitäten schon von 8,75 M. und so weiter an zu haben seien. Die Entschärfung wandte sich an den Verein gegen Unwesen im Handel und Gewerbe, der Sitzantrag wegen unlauteren Wettbewerbs, und zwar mit dem Urtheile stellte, daß Günsbueger vom Schöffengericht zu 150 M. Geldstrafe verurtheilt wurde und daß das Landgericht als Berufungs-Inhänger das Urtheil bekaugte.

Blas. Der jetzige Amtler, frühere Gattler- und Tälhnermeister Franz Beysen von hier hat sich wegen Raubtheil genüßig, sein seit einer langen Reihe von Jahren hier am Blase bestehendes Lederwarengeschäft und Wohnsitz auszulösen. Im Anbetracht der Größe desselben — er hatte ein Jahressumme von 40000 M. — war es unmöglich, einen Käufer zu finden, weshalb er beschloß, das Lager durch „Ausverkauf“ zu veräußern. Der am 15. März 1901 beendete „Ausverkauf“ zu welchem herabgesetzten Preisen wurde bis 1. März dieses Jahres. Im letzteren Rahmen soll und ganz zu berechnen, resp. keine Waaren vortheilhaft verkaufen zu können, hatte Beysen Waarennachschäbe gemacht, die in ihrem Umlage über den Preis des Ausverkaufs hinausgingen. Diese Nachschäbe betragen innerhalb 3 Monaten für Lederwaren allein 1087 M. Das Gerichte hielt den Angeklagten, nach Anhörung mehrerer Sachverständigen, des unlauteren Wettbewerbs schuldig und erkannte auf eine Geldstrafe von 200 M. event. 30 Tagen Gefängnis und Publication des Urtheils. (H. G. H.)

Gefährdung.

Der Verband Württ. Gewerbevereine hat eine Aenderung des Gesetzes zur Bekämpfung des unlauteren Wettbewerbs vom 27. Mai 1896 in Anregung gebracht und zwar in der Richtung: an Stelle der bisherigen kassistischen Formulirung einzelner zivil- und strafrechtlichen Thatbestände des unlauteren Wettbewerbs den Begriff desselben durch eine allgemeine, auf neue Erscheinungsformen unmittelbar anwendbare Formulirung zu ersetzen, und das Erfordernis des Antzuges der Strafverfolgung der in den § 4, 7, 9, 10 des Gesetzes bezeichneten Vergehen zu beseitigen. Die Ermittlungen haben ergeben, daß im Ganzen nur 6 Fälle des unlauteren Wettbewerbs gerichtlich anhängig geworden sind; davon endigten 3 mit Verurteilung, 2 mit Klagzurücknahme, 1 mit Freisprechung. Auf Grund eines eingehenden Referats des Sekretärs über das Gesetz und die Aenderungsorschläge beschloß die Kammer, sich dahin zu äußern, daß bereit eine Veranlassung zur Aenderung des Gesetzes in der beantragten Richtung nicht als vorliegend erachtet werden könne, und daß die beiden Aenderungsorschläge nach dem Sinn und der Struktur des Gesetzes als erreicht erscheinen.

Kleinhandel mit Aetzen.

Am 1. Januar 1903 tritt die auf Grund des Gesetzes über die Bekämpfung des unlauteren Wettbewerbs vom Bundesrath erlassene Bekanntmachung, betreffend den Kleinhandel mit Aetzen, in Kraft. Es werden von da ab aus den Aetzen des reitbauchenden oder des mitberwerbenden Publikums oder auch von Antzogen durch die Polizei häufig Veranlassungen und Denunziationen wegen Uebertretung der Vorschriften durch die Verkäufer erfolgen. Somit ist sich dabei um Zuwiderhandlungen formaler Natur handelt, wird die Feststellung des Thatbestandes keine Schwierigkeiten bereiten. Voraussetzlich wird aber meistens der wirthliche Noth- und Mangelwerth der Waaren authentisch festzustellen sein. Hierzu dürfte die polizeilichen oder gerichtlichen Behörden nicht immer im Stande sein, da bei der Enge der festgestellten Fehlergrenzen eine Nachprüfung, welche auf einer im Handelsverkehr üblichen, wenn auch gerichten Handelswaagen vorgenommen wird, unter Umständen nicht genügend zuverlässige Ergebnisse liefern kann. Die Minister des Innern sowie für Handel und Gewerbe haben deshalb die Regierungspresbiteren angewiesen, die nachgeordneten, zur Mitwirkung bei der Strafverfolgung berufenen Organe der Polizei darauf hinzuwirken, daß es im Interesse einer zweckmäßigen Ermittlung des Thatbestandes liegt, zur Ausübung der Prüfungen technisch geschulte und mit den nöthigen feinen Hilfsmitteln versehene Personen heranzuziehen. Als solche würden in erster Linie die Akkreditierten in Betracht kommen. Die überwiegende Zahl der Akkreditierten hat die Befugnis zur Nüchternung Handelsgegenstände und ist daher mit den erforderlichen Waagen und genaueren Gewichtsmitteln ausgerüstet, um die in Rede stehenden Waagen mit der nöthigen Sicherheit vorzunehmen. Um den Akkreditierten für diese Thätigkeit die nöthige Befugnis zu geben und eine zuverlässige und auch hinsichtlich der Gebührenhebung einheitliche Durchführung

des Prüfungsgegenstands sicher zu stellen, hat der Minister für Handel und Gewerbe eine Anweisung zur Feststellung des Noth- und Mangelwerths von Waagen mit Aetzen erlassen.

Sprechsaal.

Handelskammern und unlauterer Wettbewerb.

Die Frage, ob Handelskammern berechtigt sind, zum Schutze der Interessen der ihren Bezirken zugehörigen Gewerbetreibenden Klagen wegen unlauteren Wettbewerbs führen zu können, kann nur von Juristen gelöst werden; daß die Kammern dazu berufen sind, die gewerblichen Interessen ihrer Bezirke nachdrücklich wahrzunehmen, darüber dürfte eine Meinungsverschiedenheit nicht vorhanden sein.

Wenn man nun als praktischer Kaufmann Umfassen hält, so kann man nicht übersehen, in wie schwerer Weise fortgesetzt der reelle Gewerbetreibende durch unlautere Konkurrenz niedergehalten, wenn nicht ausgerichtet wird. Es sind ganz besonders die mittleren und kleineren Gewerbebetriebe im Kleinhandel, die oft aus Feingefühl nicht gegen den illegalen Konkurrenten gerichtlich vorgehen wollen, oder ihm — dem unlauteren Verkaufsgeossen — auch gar nicht gewachsen sind. Außer der Sach-, unlauteren Manipulationen des Konkurrenten ausfinden, kommt auch die Verleumdung in Betracht, die manchen schwächeren Gewerbetreibenden abhält, sich selbst zu wehren.

Wenn man aber zugeibt, daß weite Kreise des Handels unter dem Trude des unlauteren Wettbewerbs schwer leiden, dann muß man vom Standpunkt des Praktikers auch die Frage bejahen, ob es zu den Kompetenzen einer Handelskammer gehört, den Kampf gegen Unlauterkeit aufzunehmen; es dürfte sogar zu den vornehmsten Aufgaben einer Kammer gehören, mit aller Energie in ihrem Bezirk dafür einzutreten, daß das große Publikum wider Treu und Glauben im Handel für die Noth hält. — Es sind schon manche Vorschläge gemacht worden, wie dem nachteilenden, schwachen Kleinhändler geholfen werden kann; diesen durch Bekämpfung des unlauteren Wettbewerbs beizuspringen, dürfte eine ebenso notwendige wie dankbare Aufgabe sein, die in ihrer Wirkung ungeachtet der viel mehr gute Erfolge zeitigen würde, wie zum Beispiel die verunglückte Waagenbauweise.

Es ist bei der überaus schwierigen Lage der Sache gewiß nicht leicht, die richtige Form zu finden, wie dem Uebel des unlauteren Wettbewerbs beizukommen ist; nach Auffassung des Verfassers dieser Zeilen würde etwa der folgende Weg einzuschlagen sein. Die Kammer wählt einen ständigen Ausschuss zur Bekämpfung der Auswüchse in Handel und Gewerbe in ihrem Bezirk und beauftragt mit diesem Falle, die aus dem Kreise der Interessenten zur Anzeige gebracht werden. Der Ausschuss lehnt nach Beratung ein Votum in die Sache ab, oder tritt in eine genaue Prüfung des Falles ein. Durch konstantes Verfahren muß allmählich festgestellt werden, ob und wie weit unlauterer Wettbewerb vorliegt, und könnte ein solcher Fall durch eine Verurteilung ihrer Verleumdung finden; im Wiederholungsfalle wäre die Androhung der Veröffentli-

lichung in den Tagesblättern angebracht, welcher in einer zweiten Wiederholung die thatsächliche öffentliche Bekanntmachung mit prägiger Darstellung des Falles zu folgen hätte, und endlich erst, wenn diese drei Instanzen ergebnislos verlaufen sind, wäre Klage zu erheben; es soll dies jedoch immer nur dann geschehen, wenn ein Zweifel an der obgehenden Zurückführbarkeit kaum vorhanden ist.

Auf diese Weise würde nur ein kleiner Theil der einkaufenden Fälle die Güter zu beschaffigen haben, und, wenn dann wirklich einmal ein Proceß zu Ungunsten der betreffenden Kammer entschieden werden sollte, so wäre immer die Niederlage nicht so hoch zu bewerten, um auf die großen Vortheile einer rationalen Organisation, einer billigen, energischen Bekämpfung des unlauteren Wettbewerbs zu verzichten.

Fritz Eugenheim,

Dandelsrichter und Mitglied der Berliner Dandelskammer.

Bücherschau.

Vassow, Dr. phil. et jur. Die Rechtserklärung des § 187 E. O. B. in historischer, dogmatischer und kritischer Darstellung (Heft 42 der Heft. Abhandlungen, herausgegeben von Erling, Kopenhagen 1892, Heft 42 S. 1-121).

Der Satz des Art. 6, als besonders geordnet, im modernen Rechtszustand einmündigen Rechtsgutes, ist erst in den Gesetzgebungen des neunzehnten Jahrhunderts in Deutschland, zunächst in den Einzelgesetzen, zur Anerkennung gelangt. Dem Rechte verstanden wir namentlich denselben in den drei Epochen: am 187 E. O. B. § 67 des Wettbewerbsgesetzes und § 824 des Bürgerl. Ges. O. B. Trotz der länger als dreißigjährigen Geltung des E. O. B. ist das Recht der Rechtserklärung, das im deutschen E. O. B. in dem Abschnitt über die Verleitung zum Verstoß, bislang fast im Hinblick auf die Erörterungen über die Erklärungen der Ober, z. B. aber überhaupt noch nicht in besonderer monographischer Darstellung behandelt worden.

Viele Punkte ausgeführt, ist die Aufgabe der vorliegenden Abhandlung, der sich der Verfasser, soweit das Rechtliche betrifft in Frage kommt, mit Geschick entledigt. Nach einem geschichtlichen Ueberblick (Seite 1-12) wird das geltende Recht dogmatisch entwickelt (Seite 12-32), und bildet eine Kritik der geltenden Gesetzgebungen in den Absätzen der Abhandlung. Weiter hat der Verfasser es sich angeeignet, auf die Bestimmungen des Wettbewerbsgesetzes einzugehen. Er wendet dann zu dem Nachweise des Bedürfnisses für seine gewonnen und hätte nach dem Zweck des Gesetzes, sowie bei Berücksichtigung des § 824 E. O. B. das Wesen des geschäftlichen Rechtsgutes, das bei allen Formen als daselbst gedacht sein muß, nach schärfer erläutert. Denn daß die Rechtserklärung nicht auf dem Boden, dem das römische Recht der *injuria* entspringt, enthalten ist, nicht aus dem Gesichtspunkte des letzteren ohne scharfe Betonung des Rechts der Persönlichkeit in ihrer Annullierung und Integrität auf dem Gebiete des Wirtschaftlichen erlangt werden kann, liegt auf der Hand. Das verleiht der Verfasser auch nicht in seiner bezüglichen Äußerung, wie in dem Sinne 14. zusammengefaßt, auf der Disposition der Definition des Rechts laufenden Resultat. Anknüpfend die einzelnen Handelsmomente (Seite 16 ff.), so legt das Recht einen aus Wirtschaftlichen Begriffen heraus, daselbst sind jedenfalls auch juristische Personen, nicht aber Personen — die wohl beiderseitig werden können — gegen jede Kreditirrtümmung zu schützen, ebenso Verbindungen, die in bestimmten Personentreis umfassen, worauf gegenüber § 1 Wettbew. Ges., wie § 14 E. O. B. näher, als Verfasser Seite 18-21 theil, eingegangen werden konnte. Daß er den Einzel nicht als Objekt des Rechts gelten lassen will, kann auch nicht ohne Weiteres acceptiert werden; man denke an verurteilende Behauptungen

über freisprechende öffentlich-rechtliche Körperlichkeiten. Bezußten ist ihm Verfasser, daß der Satz des § 187 E. O. B. dem nur § 187 E. O. B. Anknüpfen nicht zu Gute kommen kann (§ 22). In dem subjektiven Handelsmomente (z. B. des Vorlages, wie in dem objektiven — die Handelsabhandlung — zeigt sich die Vertheilbarkeit des Zeitraumes von dem des Verstoßes gegen § 6 des Wettbewerbsgesetzes und § 824 E. O. B. Ge sei nur darauf hingewiesen, daß nach seiner der Normen die Gütertheilbarkeit, den Kredit zu gefährden, nach § 187 E. O. B. nur das Vermögen des Verstoßenden, das die ihm vertheilte Theilgabe geeignet ist, den Kredit des Dritten zu gefährden, erfordert ist, nach nach § 6 Wettbewerbsgesetz, und § 824 E. O. B. ebenfalls anzurechnen ist, mit der Einschränkung, daß nicht nur die Verstoßtheilbarkeit, d. h. die Verursachung des Erfolges, sondern auch die Theilbarkeit, die herausführbar, ist danach verantwortlich macht. Wird in § 187 „wider besseres Wissen“ wie in § 7 Wettbewerbsgesetz, erfordert — was darunter zu verstehen, sind Seite 24 beiläufig entwickelt — so kommt es darauf nach § 6 Wettbewerbsgesetz, § 824 E. O. B. nicht an, nur muß dort der Vorfall darin liegen, daß „zum Zweck des Wettbewerbs“ gehandelt wird. Dabei konnte einer Klage eines Berliner Kaufmanns, die gegen einen Verstoß der Firma schließlich darauf geführt war, daß er unwiderstehlichen über ihr Verhalten im Zusammenhang seines Verstoßes behauptet haben sollte, aus § 6 seit. nicht entgehen werden. Nach den beiden letztgedachten Bestimmungen, soweit es sich um den Unterlassungsanspruch handelt, ist nicht erforderlich, daß ein schädigender Erfolg eintritt — ebenso nicht nach § 187 E. O. B. Darnach muß die Behauptung objektiv unwahr sein, wie nach § 7 Wettbewerbsgesetz, nach dessen § 6 genügend ist, daß die rechtlich mehr Theilgaben behauptet sind. An diesen Hinweis im Hinblick auf die Erörterung der einzelnen Handelsmomente mag es hier genügen. Der Abschnitt über Einzelanforderung, Strafe und Buße (Seite 27 bis 31) giebt das geltende Recht nach dem, was in dem namhaften Kommentar des E. O. B. wieder und giebt im Hinblick dieser Blätter zu Bemerkungen keinen Anlaß. Selbständig ist der dritte Theil der Arbeit, die Kritik der geltenden Gesetzgebungen enthalten. Daß der Kredit ein schädigendes Rechtsgut ist, kann heute als unbestreitbar angenommen werden. Daß dies per se aus einem Gesichtspunkte der Betrachtung des E. O. B. noch anders lag (Seite 6-10, 82 der Schrift), ist ein Beweis der Verfeinerung unseres Rechtsgutes, die ihren Schatten in der Welt einer gewissen überreinen Empfindlichkeit allerdings in unvollständigen Klagen gar oft trifft. Der, wie überhaupt im Kampf um Recht des Wettbewerbs zu helfen, mag nur eine scharfe Begründung des Standes der Wettbewerbsenden zur Anknüpfung, Nachvollziehbarkeit und Werthigkeit — und sichermachendes Verständnis für die widerrechtlichen Interessen Seiten des Marktes. Mit Recht plädiert Verfasser Seite 35 sowohl für Vertheilbarkeit der freisprechenden Verstoßtheilbarkeit, die im § 7 des Wettbewerbsgesetz nicht ausgesprochen zu werden brauchte, weil sie § 187 E. O. B. sanftmüthig, und für die Änderung der Fassung und Stellung des § 187 E. O. B., soweit er die hier fragliche Streitabhandlung betrifft. — Ge geht in die Kritik der Verstoßtheilbarkeit. Wir werden noch in einer nächsten Zeile der Fassung der Verstoßtheilbarkeit das Wort reden, für die auch Verfasser Seite 41 eintritt, am Schluss eine neue Redaction des § 187 E. O. B. vorzulegen, worüber hier nicht berichtet werden soll.

Nach dem Gesagten ist die angelegte Schrift der Theilnahme aller für die Beförderung der Sache, Klanten und überhaupt im Handel und Wandel Interessierten zu empfehlen. — Auch den Richtkräften!

Berlin.

Dr. Marcus, Rechtsanw.-Rath.

Besondere ist zu erwähnen: Rechtsanw. Dr. jur. Jul. Ewald, Berlin

Ernst Herse,

Ingenieur und Patentanwalt,
Berlin S.W. 29,
Mittenwalderstrasse 24 part.

Unlauterer Wettbewerb.

Monatschrift für gewerblichen Rechtsschutz.

Herausgegeben von
Rechtsanwalt Dr. jur. Jul. Eubzysynski-Berlin,
Synodus des Bundes der Industriellen.

Offizielles Organ

der Centralstelle zur Handhabung des Gesetzes über den unlauteren Wettbewerb
(Vorsitzender: Geh. Kommerz-Rath H. Wirth-Berlin).

Zeitschriften-Verlag Hermann Walther & m. d. N. in Berlin.

„Unlauterer Wettbewerb“ erscheint am 1. jeden Monats im Umfange von 2 Bogen. Preis vierteljährlich M. 2.—. Einzelne Nummer M. 1.—. Alle Buchhandlungen und Postämter nehmen Bestellungen an. Postzustellungsamt Nr. 1907.



Redaktion u. Verlag: Berlin SW. 19, Kommandantenstr. 14.
Fernsprecher: 1, 1211.
Inserate die dreigespaltene Nonpareilzeile M. 0,50. Bei Wiederholungen und größeren Anzeigen Rabatt. Belagen nach besonderer Uebereinkunft.

Zur Bekämpfung der Kuppelscherei.

Von Staatsanwalt Finger zu Colmar i. G.

In Bd. I S. 115 fig. dieser Zeitschrift wird die erfolgreiche Bekämpfung der unlauteren Kellame eines Heilfürstlers durch einen ärztlichen Bezirksverein mitgeteilt. Nicht so erfolgreich war ein solcher Versuch in dem folgenden Falle.

Die Naturheilkundige Frau D. hatte in ihrer Wohnung zu Colmar eine ihrer sie dort besuchenden Kundschaft sichtbare Kellametafel angebracht, auch ließ sie in borigen Zeitungen Annoncen über ihren Geschäftsbetrieb erscheinen.

Die Kellametafel enthielt folgende Inschrift:

Kath und Heilung. Lungenleiden, Schwindsucht sowie alle anderen Krankheiten und alle Wunden, wo ärztliche Hilfe nichts mehr nützt, werden mit Erfolg beseitigt bei Frau D. Wassenhafte Mittel von Geheilten liegen zur Einsicht offen. Die Annoncen lauteten:

Kath und Heilung. Von allen Magenkrankheiten, Brust- und Herzleiden, Wasserfucht, Leber- und Nierenleiden, sowie Flechten, Drüsen, Lupus, Krebs, offene Veinschäden, Gicht und Rheumatismus, die veraltetsten Fälle, wo anderswo keine Hilfe mehr zu finden ist, werden in kurzer Zeit aus dem Mute geheilt bei Frau D. Wassenhafte Mittel von Geheilten liegen zur Einsicht offen.

Auf den Rechnungsformularen der Frau D. steht: Kath und Heilung von allen Krankheiten und Wunden.

Fürzliche Vorbildung besitzt Frau D. nicht. Sie kennt jedoch Kräuter und verwendet als Heilmittel einen nach ärztlichem Gutachten harmlosen Thee aus Bernuth, Ehrenpreis und Schafgarbe.

Namens des Colmarer Kertze-Syndikats stellte dessen Vorsitzender Strafantrag gegen Frau D. wegen unlauteren Wettbewerbs. Frau D. wurde des Betrugs in mehreren Fällen und des Vergehens nach § 7 des Wettbewerbsgesetzes angeklagt, in letzterer Hinsicht, weil sie zu Zwecken des Wettbewerbs über die gewerblichen Leistungen der Colmarer Kertze wider besseres Wissen Behauptungen aufgestellt und verbreitet habe, welche geeignet seien, den Geschäftsbetrieb derselben zu schädigen.

Die Verurtheilung erfolgte nur wegen Betrugs in einem Falle, in welchem ein angeblich Geheilter in Wirklichkeit nicht geheilt worden war, aber Versprechungen der Heilung erhalten hatte. Von der Anklage aus § 7 des Wettbewerbsgesetzes wurde Frau D. freigesprochen mit der Begründung: „In dieser Hinsicht besteht einmal das Bedenken, ob in dem von dem Sanitätsrathe Dr. St. gestellten Strafantrag ein rechtmäßiger Strafantrag im Sinne des § 12 des Wettbewerbsgesetzes vorliegt, was um des willen zu verneinen sein dürfte, weil dem Syndikate die Eigenschaft einer juristischen Person nicht beizumohnen. Zudem aber erachtet das Gericht in der in den Anzeigen der Angeklagten enthaltenen marktstreuerischen Behauptung, daß sie zu heilen im Stande sei, wo keine ärztliche Hilfe mehr nütze, nicht eine unwahre Behauptung thatsächlicher Art, welche gegen das Gewerbsgeschäft gerade der Mitglieder des Colmarer Kertze-Syndikats gerichtet ist. Dazu ist die Aussage zu allgemein und unbestimmt gehalten.“

Das an und für sich erfreuliche Vorgehen des Kertze-Syndikats konnte in diesem Falle keinen Erfolg haben, und zwar schon aus dem im Urtheile angegebenen Grunde des Mangels der juristischen Persönlichkeit des antragstellenden Vereins. Aber auch wenn diese bestünde, so kann ein Kertzeverein, d. h. ein Verband zur Förderung der gewerblichen Interessen der Kertze im Sinne des § 1 des Wettbewerbsgesetzes, nach §§ 7 und 12 dieses Gesetzes durch seinen Antrag keine Verfolgung aus § 7 des Wettbewerbsgesetzes erreichen, da er nicht Verlehter im Sinne des § 7 ist, sondern nur eine solche aus § 4. Verurtheilung aus § 7 wäre selbst dann aus geschlossen, wenn die Behauptungen des Heilfürstlers gegen das Gewerbsgeschäft der Mitglieder des betreffenden Kertze-Syndikats gerichtet wären; sie wäre abhängig von einem Strafantrag der einzelnen durch die Behauptungen des Heilfürstlers verletzten Kertze.

Von allgemeinem Interesse erscheint nun aber zu obigem Falle die Frage, ob bei derartigen Klagen von Heilfürstlern rechtmäßiger Strafantrag eines ärztlichen Bezirksvereins, eines Kertze-Syndikats oder einer ähnlichen Vereinigung von Kertzen im Sinne des § 1 des Wettbewerbsgesetzes mit juristischer

Persönlichkeit eine Verurtheilung des Heilfünftlers aus § 4 des Wettbewerbsgesetzes erhoffen läßt, und ob eine Klage des Verbanbes aus § 1 des Wettbewerbsgesetzes Ausflucht auf Erfolg hat.

Es kommt hierbei besonders auf den Begriff der „Angaben tatsächlicher Art“, ihr Geegnetsein zur Hervorrufung des Anscheins eines besonders günstigen Angebots oder zur Irreführung, ihre Unwahrheit und das Verschulden des Heilfünftlers an.

Werfen wir zunächst einen Blick auf die bisherige Rechtsprechung, so finden wir in der Sammlung der Entscheidungen auf dem Gebiete der öffentlichen Gesundheitspflege, herausgegeben vom Reichs-Gesundheitsamt, zwei hierher gehörige Urtheile.

Bd. III S. 241 bringt das in Bd. I S. 115 dieser Zeitschrift erwähnte Urtheil des Landgerichtes Baugen vom 30. März 1900. Der Heilfünftler wurde aus § 4 verurtheilt, weil er sich nach seinem Zeugnissinformat einer eigenartigen Befähigung zur Heilung ewiger Leiden beräume und behaupte, daß er nach dieser Hinsicht praktische Erfahrung besitze und nach seiner besonderen Methode schon dauernde Heilung von solchen Krankheiten erzielt habe. Diese Angaben tatsächlicher Art über die Beschaffenheit seiner heilgewerblichen Leistungen seien objektiv unwahr, auch im Uebrigen sei der Thatbestand des § 4 gegeben. Das Informat hatte auch dahin gelautet, der Heilfünftler heile schnellstens alle nur vorkommenden Krankheiten. Das Urtheil läßt es jedoch dahingestellt, ob auch in dieser Versicherung des Angeklagten eine Verletzung des § 4 zu erblicken sei, oder ob sie vielmehr nur anzusehen sei als eine allgemeine marktschreierliche Anpreisung, deren Unwahrheit aber erkennen müsse, die also keine zur Irreführung geeigneten Angaben enthalte.

Bd. III S. 349 flg. enthält ein Urtheil des Landgerichtes Leipzig vom 2. Februar 1901, welches den Angeklagten von der Anklage des Betruges in einer Reihe von Fällen freispricht. Er hatte schon seit vielen Jahren dem Publikum gegenüber sich die Fähigkeit, Krankheiten aller Art heilen zu können, beigelegt. Niemand schien es dem Gerichte nicht zweifelhaft, daß er damit eine Thatsache behauptet habe. Der Begriff der Thatsache sei nämlich nach der Sprachpraxis keineswegs auf solche Vorgänge beschränkt, die der äußeren Wahrnehmung zugänglich seien, er umfasse vielmehr auch konkrete innere Eigenschaften oder Fähigkeiten, die einer bestimmten Person beigelegt werden. Die Behauptung des Angeklagten, er verstehe sich darauf, das Wesen jeder beliebigen Krankheit zu erkennen und dieselbe in wesentsprechende Behandlung zu nehmen, entbehre somit keines eines tatsächlichen Inhalts, wie ihn § 263 St. G. B. verlange. Jedoch seien die Thatsachen nur objektiv falsch, aber nicht wissentlich der Wahrheit zuwider fundgegeben. In einem Falle, in welchem ein wegen Verkümmung des Rückgrats von der Bildung eines Budeles Befallener zuerst mit Aiden, dann aber ohne solche, aber so, daß der durch das Heilverfahren nicht beseitigte Budele nicht sichtbar war, als geheilt photographirt und das Bild in das Lehrbuch des Angeklagten aufgenommen worden war, liege zwar ein Vergehen gegen das Wettbewerbsgesetz vor, es fehle aber der zur Verfolgung desselben erforderliche Thatbestand.

Aus den Ausführungen dieser Urtheile erhellt die Richtigkeit der schon vielfach geäußerten Ansicht, daß unsere Gerichte immer noch Gefahr laufen, die Wirksamkeit des Wettbewerbsgesetzes dadurch zu beeinträchtigen, daß sie die Grenze zwischen Marktschreierei und irreführenden Angaben tatsächlicher Art

verkennen, obwohl es an genügenden Vorgängen, welche bei der Feststellung wenigstens des Begriffes der Angaben tatsächlicher Art benutzt werden können, in unserer Gesetzgebung keineswegs fehlt. Die Ausdrücke „Thatsachen, Angaben tatsächlicher Art“ sind nicht neu, sie finden vielmehr schon in den §§ 131, 186, 187, 189, 190, 192, 263 St. G. B. und im § 11 des Wettbewerbsgesetzes. Es liegt wohl keine Veranlassung vor, zum Wettbewerbsgesetz und zu § 224 St. G. B. diesen Ausdrücken eine Auslegung zu geben, die von der durch die Rechtsprechung längst anerkannten zum St. G. B. und zum Preßgesetz abweicht, im Gegentheil muß der Anschluß an diese Praxis im Interesse einer einheitlichen Rechtsprechung als erwünscht bezeichnet werden. Daher ist unter einer Thatsache auch im Sinne des Wettbewerbsgesetzes jeder äußere oder innere konkrete beweisbare Vorgang oder Zustand zu verstehen. Nach dieser Begriffsbestimmung kann es wohl nicht zweifelhaft sein, daß die Behauptung einer Person, sie heile alle Krankheiten, wo ärztliche Hilfe nicht mehr möglich ist, die Angabe einer Thatsache äußerer Art enthält, umso mehr, wenn auf massenhafte Atteste von Geheilten verwiesen wird; zugleich wird dadurch aber auch eine Thatsache innerer Art behauptet, denn die Person legt sich damit die Fähigkeit bei, alle Krankheiten zu heilen.

Es kann ferner wohl nicht bezweifelt werden, daß diese tatsächlichen Angaben objektiv unrichtig sind, denn Niemand heilt tatsächlich alle Krankheiten und Niemand besitzt die Fähigkeit und die Mittel zu solcher Heilung.

Dieser Umstand genügt allerdings noch nicht einmal zu einer Unterlassungsklage aus § 1 des Wettbewerbsgesetzes, die den Kartellvereinen als das leichteste Mittel zur Bekämpfung der unlauteren Klame der Heilfünftler in erster Linie zu empfehlen ist. Denn sie erfordert, daß die Angaben geeignet sind, den Anschein eines besonders günstigen Angebots von heilgewerblichen Leistungen hervorzurufen. Man ist nun in der Rechtsprechung dahin einig, daß dieser Anschein bei dem für den Eingefall maßgebenden Publikum möglich sein muß, daß es erforderlich ist, aber auch genügt, wenn die Angaben hierzu geeignet sind. Das oben erwähnte Urtheil des Landgerichtes Baugen läßt diese Frage hinsichtlich der Klame, daß man alle Krankheiten heile, dahingestellt, und auch das Landgerichtes Colmar spricht sich hierüber nicht aus. Man darf diese Klame jedoch keineswegs für bloße Marktschreierei und daher für ungeeignet zur Erwerbung des Anscheins halten. Wenn man berücksichtigt, daß die Mehrheit des Publikums bei dem Wunsche nach Heilung von wirklichen oder eingebildeten Leiden von einer überaus großen Leichtgläubigkeit und Vertrauensseligkeit gerade gegenüber den Heilfünftlern beherbergt ist, in der es die Angaben dieser Leute, alle Krankheiten zu heilen und heilen zu können, erfahrungsgemäß thatsächlich ernst nimmt, was ja besonders durch den ungemein großen Zulauf, dessen sich viele Heilfünftler aus allen Kreisen des Volkes erfreuen, tagtäglich bewiesen wird, so erscheint der Schluß unabweislich, daß die fraglichen Angaben geeignet sind, bei dem maßgebenden Publikum den Anschein eines besonders günstigen Angebotes heilfünftlerischer Leistungen gegenüber dem Wettbewerb zu hervorzurufen.

Da die Angabe ferner die Beschaffenheit der gew Leistungen betrifft, so können die erwähnten Kartelle mindestens die Klage auf Unterlassung der betreffenden Annoncen und dgl. mit Erfolg erheben.

Aber auch der Thatbestand des § 4 des Wettbewerbsgesetzes wird in der Regel gegeben sein. Was die Frage, ob die Angaben wissenschaftlich unwahr sind, betrifft, so gehört guter Glaube in dieser Hinsicht zu den wohl seltenen Ausnahmen; abgesehen hiervon weiß jeder Heilkünstler, daß er nicht alle Krankheiten heilt und nicht die Fähigkeit und Mittel dazu besitzt. In der Regel sind die Angaben mithin wissenschaftlich unwahr. Sie sind ferner geeignet zur Irreführung des maßgebenden Publikums, welches, wie oben schon betont wurde, durch die Angaben in den Irrthum versetzt werden kann, besonderen Fähigkeiten des Heilkünstlers zur Heilung aller Krankheiten und der spärlichen Heilung derselben zu begegnen. Kennt der Heilkünstler aber die Unwahrheit seiner Angaben, so will er damit auch die Irreführung des Publikums, und der Erfolg zeigt ihm die Geeignetheit der Angaben zu dieser Irreführung, so daß er auch diese Eigenschaft der Angaben kennt. Seine Absicht kann bei solcher Sachlage aber nur dahin gehen, gegenüber anderen Gewerbetreibenden mit gleichen oder verwandten Leistungen, also auch gegenüber den Ärzten, den Anschein eines besonders günstigen Angebots beim Publikum hervorzurufen.

Bei der großen Zahl der unter § 1 und, wie vordienend ausgeführt, auch in der Regel unter § 4 des Wettbewerbsgesetzes fallenden Reklamen der Kurfürscher wird das Vorgehen der Ärztevereine gegen dieselben sicher von guten Wirkungen begleitet sein, indem es zwar das Kurfürstenthum nicht beeinträchtigt es aber wenigstens in der öffentlichen Reklame zu einem ruhigen Wettbewerbe zwingt und insoweit auch dem Publikum Schutz bietet. Die Zeitungen bringen ja fort und fort lebenskluge Reklamen dieser Art, z. B. auch folgende:

Durch das Mittel des F. Massieu, sind schon alle Arten Krankheiten, Wunden, Gießerfchmerzen, Rückgratsschmerzen, Rheumatismus, schlafende Glieder, Verlauchung, Verrentung geheilt worden.

Als beliebtes Reklamemittel verwendet der Heilkünstler auch die Dankzungen, die ihm seine Kunden wohl auf seine Veranlassung ausstellen und die er dann in die Zeitungen u. s. w. bringt. So findet man z. B. einen „Aufrichtigen Dank“, in welchem es heißt, der Kranke habe alle erdenklichen Mittel angewendet und die verschiedensten Kräfte zu Nuth gezogen, aber alles ohne den geringsten Erfolg. Da sei ihm gerathen worden, es bei der bekannten Frau X. noch zu versuchen, indem dieselbe staunenswerthe Erfolge, ja fast ungläubliche Heilungen erziele. Wenn derartige Heilungen und Erfolge nicht vorliegen, die Dankzungen also unrichtig sind, so handelt es sich auch in diesen Fällen nicht um bloße Marktschreierei, sondern um gegen § 1 bezw. 4 des Wettbewerbsgesetzes verstoßende Reklame des Heilkünstlers oder des sonstigen Einfenders zu des Heilkünstlers Gunsten.

Schließlich sei noch darauf hingewiesen, daß Reklamen der gedachten Art gegen die guten Sitten verstoßen und den Ärzten Schaden zufügen, so daß also, wenn diese Schadenszufügung eine vorläufige ist, den Geschädigten auch die Klage auf Unterlassung und Schadenersatz aus § 826 B. G. B. zusteht. wird insbesondere bei nicht öffentlicher Reklame von Vergehen sein. Doch können die Ärztevereine diese Klagen erheben, sondern nur die geschädigten Kräfte.

Schleuniger Rechtschutz gegen Wettbewerbsvergehen durch einseitige richterliche Verfügung.

Von Landgerichtsrath Dr. Marcus-Berlin.

Auf keinem Rechtsgebiete kommt es so sehr darauf an, durch schnelle Rechtshilfe einzugreifen, wie bei Verletzung des Gewerbrechts. Und so gilt es bei Bekämpfung des unlauteren Wettbewerbs von Allem, möglichst schnell, die anderen Gewerbetreibenden durch die gesetzlich, sei es ausdrücklich, sei es im Geiste desselben, verbündeten Nachschaffenden Schaden erwächst — wobei der nicht materiell greifbare, ideale Nachtheil oft schwerer wiegt, als der demnach richtiger in Geld zu schätzende — dem Unterzugesberechtigten richtigeren Schutz zu verschaffen. Auf dem Boden des geltenden deutschen Prozessrechts bietet die einstweilige Verfügung §§ 135, 940 ff. hierzu die Handhabe. Richtig ausgelegt, reichen die Bestimmungen wohl aus zu dem Zwecke, dem als getrübt glaubhaft gemachten Recht vorläufigen Schutz zu verschaffen. Nur muß man an den Geist, nicht an den Vorlaut dieser Bestimmungen sich halten. Nur weil dieses für die Rechtsanwendung geltende Gebot leider zu oft außer Acht gelassen wird, konnte das Reichsgericht in der Entsch. i. Civils. Bd. 28 S. 166 ff. aussprechen, daß zum Schutz eines Gewerbetriebes eine einstweilige Verfügung unter dem für den entscheidenden Fall maßgebenden preuß. Landrechte nicht erlassen werden durfte. Die Begründung dieses merkwürdigen Urtheils, bei dem ausdrücklich betont war, daß die als glaubhaft anzusehenden Handlungen sogar unter das Strafgesetzbuch zu fallen scheinen, gipfelt in der Ausführung, daß zwischen den streitenden, konkurrierenden Gewerbetreibenden kein Rechtsverhältniß bestehe, wie dies in § 940 (früher § 819) C. P. D. für den Erlass einer einstweiligen Verfügung vorausgesetzt ist. Nur besteht aber sonst ein Zweifel daran nicht, daß jedes rechtlich geschützte Lebensverhältniß ein Rechtsverhältniß darstellt, daß alle diejenigen Personenzirkel, für die ein gewisses Verhalten hinsichtlich der zu jenem Gehörigen vorgeschrieben ist, sei es in zivilrechtlicher oder strafrechtlicher Beziehung, mit einander in einem Rechtsverhältniß stehen, wie dies schon neuerdings von Stammler (die Lehre vom richtigen Recht, z. B. S. 207) dargelegt ist. Bei solchen Festargumenten ergab sich natürlich das Bedürfnis, bei Beratung des Reichswettbewerbsgesetzes gesetzliche Abhülfe zu schaffen. Dies ist durch § 3 des Gesetzes geschehen, welcher sagt: „Zur Sicherung des im § 1 Abs. 1 bezeichneten Anspruchs können einstweilige Verfügungen erlassen werden, auch wenn die in den zitierten Paragraphen der C. P. D. bezeichneten Voraussetzungen nicht vorliegen.“

Sollte mit dieser Norm eine Begünstigung des Schutzes gegen unlautere Reklame allein durch Paratellung schleuniger Fälle in Gestalt einstweiliger richterlicher Ge- oder Verbote geschaffen werden, oder war hier nur anlässlich des Einen Thatbestandes des Gesetzes eine Norm zur analogen Anwendung für die sonst der schleunigen Intervention des Richters bedürftigen Fälle, als welcher z. B. die Kreditgefährdung durch falsche Nachrede (§ 6 Gef.) besonders qualifiziert erscheint, geschaffen? Leider ist die Frage, deren Entscheidung im Sinne der zweiten Alternative dem Unbefangenen als selbstverständlich erscheint, ohne jede besondere Begründung aus der Wesensverschiedenheit der verschiedenen Delikte, in der Substanz der Obergerichte wie des Reichsgerichts (vgl. Vitenbich, Unl. Wettbew., erläutert durch die Rechtsprechung 1902 Seite 64, Zf. 1 bis 163, Seite 111, Zf. 264) im ersten Sinne beantwortet

und so schleppt sich bereits jetzt — un widersprochen — durch die Praxis der Gerichte wie durch die Kommentatorenliteratur der Satz: § 3 findet nur auf die Fälle des § 1 Anwendung, während für die Fälle der §§ 6, 8 die Erfordernisse, die die Willkürprohibition für einstweilige Verfügungen auferlegt, vorliegen müssen. Die Begründung für dies Axiom vermisst man, wie gesagt, der Satz aber ist auch nicht wahr im Sinne des richtigen Rechts, wie diesen der stiftende Rechtslehrer in dem oben zitierten Werke, auf das hiermit auf das Nachdrücklichste hingewiesen sei, in allen Bezügen zu Sittlichkeit, Religion dargelegt hat.

Wenn der Gesetzgeber für einen bestimmten Fall ein Rechtsschutzbedürfnis anerkennt und weil jener als typisch erkannt ist, die Sanktion eines prozessualen Schutzes an dessen Regelung anreißt, so ist damit nicht gesagt, daß die besondere Schutznorm nur auf jenen beschränkt sei. Denn dem Gesetzgeber ist, Mangels eines besonderen Anhalts für diese Annahme, nicht auszutragen, daß er, wo für die Anwendung einer Norm nach allgemeinen Grundbegriffen auf ähnlich gelagerte Fälle Anlaß ist, jene ausgeschlossen wissen wollte. Die Bestimmung des § 3 des Wettbewerbsgesetzes giebt nach ihrer Entstehungsgeschichte, der ja an sich für die Auslegung des Gesetzes allerdings keine ausschlaggebende Bedeutung beigelegt werden kann, keinen Anlaß zu deren restriktiver Behandlung. Und so deuten wir deren Sinn und Tragweite im Interesse der rechten Dienstverrichtung des Gesetzes zu Gunsten kräftigen schleunigen Rechtsschutzes dahin, daß nach Maßgabe des § 3 cit. jedenfalls auch in den Fällen der §§ 6, 8 Wettbewerbsges. von den positiven Erfordernissen der §§ 930, 940 C.P.O. abgesehen ist, wenn nur nach Lage des Falles zum Erlass einer einstweiligen Verfügung Anlaß ist — wie immer da, wenn ein Unterfangensverbot gegen fortgesetztes, als solches glaubhaft gemachtes, belingendes Handeln in Frage steht.

In diesem Geiste ausgelegt wird seltener über Lückenhaftigkeit der Gesetzgebung geklagt und nicht bei jeder Neuererkennung im Wirtschaftsleben nach neuen Gesetzen erlangt werden. Oekonomie hierin und mehr philosophische Vertiefung in die Ideen des geltenden Rechts thun uns noth. Videant consules!

Der § 826 Bürgerlichen Gesetzbuches als Mittel zur Bekämpfung des unlauteren Wettbewerbs.

Von Dr. Martin Hoffmann, Rechtsanwalt in Hamburg.

Schon wiederholt ist in dieser Zeitschrift zum Ausdruck gebracht worden, daß sowohl das Gesetz zur Bekämpfung des Unlauteren Wettbewerbs vom 27. Mai 1896, als auch das Waarenzeichen-Gesetz vom 12. Mai 1894 sinibigen Köpfen weiten Spielraum zur Betätigung eines nach der Auffassung von Tren und Gauden als „unlauter“ zu bezeichnenden Wettbewerbs lassen und es ermöglicht, daß ein durch Waarenzeichen geschützter Gewerbetreibender von seinem Konkurrenten oft um die Früchte jahrelanger Arbeit und Kosten gebracht wird.

Es sei hier nur auf die Uebelstände verwiesen, zu denen die Bestimmung des § 13 des Waarenzeichen-Gesetzes geführt hat, die bekanntlich den Inhaber einer Wortmarke nicht dagegen schützt, daß ein Anderer aus Waaren u. f. w. seinen Namen, seine Firma, seinen Wohnort, auch in abgefälschter Gestalt,

anbringt und dadurch oft die schlimmsten Verwechslungen mit dem Inhaber des geschützten Zeichens hervorruft).

Seit dem Erlass der beiden erwähnten Gesetze beschäftigt die interessirten Kreise vielfach die Frage, wie gegen diese Uebelstände eine wirksame Abhilfe geschafft werden könne, und es hat nicht an Vorschlägen zu einer gesetzlichen Neuordnung oder Ergänzung dieser den Bedürfnissen der Praxis vielfach nicht genügenden Gesetze gefehlt.

So haben noch auf dem letztjährigen Kongress des Vereins für gewerblichen Rechtsschutz im Mai 1902 in Hamburg die mit dieser Materie speziell betrauten Kommissionen als Ergebnis eingehender Beratungen eine weitere Ausgestaltung bzw. Aenderung beider Gesetze für wünschenswerth erklärt und hierin die Zustimmung der von einer großen Zahl sachverständiger Teilnehmer besuchten Versammlung gefunden.

Durch die Einführung des B. G. B. — oder vielleicht richtiger, durch die dem § 826 durch Entscheidung des Reichsgerichts vom 11. April 1901 gewordene Auslegung — ist allerdings die Sachlage nicht unerheblich verändert und eine gesetzliche Ergänzung oder Aenderung wenigstens des Gesetzes zur Bekämpfung des unlauteren Wettbewerbs vielleicht unnöthig geworden.

§ 826 B. G. B. bestimmt:

„Wer in einer gegen die guten Sitten verstoßenden Weise einem Anderen vorsätzlich Schaden zufügt, ist dem Anderen zum Ersatz des Schadens verpflichtet.“

Dieser an sich ganz unschuldig erscheinenden Worten hat das Reichsgericht nun ausdrücklich die Bedeutung beigelegt:

„eine Schutzwehr gegen illoyale Handlungen in umfassender Weise zu gewähren, namentlich für den geschäftlichen Verkehr, soweit nicht durch Spezialgesetz hiergegen Vorsorge getroffen sei.“

Durch das Gesetz vom 27. Mai 1896 sei das Gebiet des Rechtsschutzes gegenüber den Schädigungen des Unlauteren Wettbewerbs im Gewerbetriebe nicht ausschließlich geregelt. Dieses Gesetz bezwecke lediglich die besonders ausgeprägt zu Tage tretenden Auswüchse des mißbräuchlichen Wettbewerbs abzuschneiden, es habe aber nicht alle Erscheinungsformen desselben treffen können.

„Hier treten ergänzend die allgemeinen Bestimmungen des B. G. B. ein.“

Das Reichsgericht hat mit dieser Entscheidung bewußt-mäßig die Wege der französischen Inhabitar betreten, die ihren sehr ausgebildeten Schutz gegen „concurrence déloyale“ lediglich auf extensiver Interpretation des Art. 1382 Code civil aufgebaut hat, dessen Wortlaut:

Tout fait quelconque de l'homme, qui cause à autrui un dommage, oblige celui par la faute, duquel il est arrivé, à la réparer . . .

fast noch harmloser klingt als derjenige unseres § 826 B. G. B. So lebhaften Beifall dieser Schritt des höchsten deutschen Gerichts bei allen benachteiligten gefunden hat, die die Säulen der bisherigen Spezialgesetze auf diesem Gebiete erkannt hatten, so wurden doch vielfach Zweifel laut, ob die vorstehenden deutschen Richter im Allgemeinen dem Beispiel des Reichsgerichts aus den bürren Worten des Gesetzes soviel heraus-zieh wie das Reichsgericht in dieselben hineingelegt hat. Hatte doch das Reichsgericht, abgesehen von der

Auslegung des „Verstoßes gegen die guten Sitten“ — dem Verleugner, dem das Gesetz in seinem Verlaufe nur einen Schadenersatzanspruch gewährt, ausdrücklich außerdem das Recht zuerkannt, auf Unterlassung künftiger schädigender Handlungen zu klagen.

Ueb in der That haben — soweit bisher bekannt geworden ist — die unteren Gerichte sich nur sehr zaghaft auf dieses Feld gewagt und selbst ganz flagrante Verstoße gegen die Gebote des rechtlichen Wettbewerbs nur in vereinzelten Fällen, als gegen die guten Sitten verstoßend, verboten.

Um so freudiger ist es zu begrüßen, daß das Hanseatische Oberlandesgericht in einem neuerdings bekannt gewordenen Urteil vom 21. Juni 1902¹⁾ mit vollen Segeln in das vom Reichsgericht gefestgesetzte Fahrwasser hineinschleut.

In dem dort behandelten Falle handelte es sich um Folgendes: Eine bekannte Margarine-Fabrik fabriziert und vertreibt sogen. „Bittello“-Margarine. Ein Hamburger Kaufmann verkaufte in mehreren Filialen seines Großgeschäftes Margarine anderer Marken. Eine angestellte Verkäuferin desselben hatte, obwohl „Bittello“-Margarine verlangt worden war, zwei Frauen andere (angeblich geringere) Margarine veräußert, ohne dieselben aufzuklären. Auf Vorhalt eines Vertreters der klägerischen Fabrik hatte sich der Kaufmann geweigert, seine Verkäuferin zu instruieren, derartige Täuschungen „Bittello“-forbender Kunden künftig zu vermeiden.

Die Fabrik hatte klagend beantragt, dem Kaufmann bei Strafe zu verbieten, in seinen Filialen den „Bittello“-Margarine verlangenden Kunden eine andere Marke zu verkaufen, wurde aber vom Landgericht aus Rechtsgründen abgewiesen.

Das Oberlandesgericht hob dieses Urteil auf und verurteilte den Beklagten dem Klageantrag gemäß, und zwar unter ausdrücklicher Bezugnahme auf das vorerwähnte Reichsgerichtsurteil.

Die Gründe des Oberlandesgerichts sind um deswillen besonders interessant, weil sie ausdrücklich anerkennen, daß weder das Waarenzeichengesetz vom 12. April 1894, noch das Wettbewerbsgesetz vom 27. Mai 1896 eine wirksame Handhabe gegen ein solches, wider die guten Sitten verstoßendes Verfahren des Beklagten bieten.

Das Waarenzeichengesetz komme aus dem Grunde nicht in Betracht, weil es nur die Anbringung eines unrichtigen Zeichens, auf der Waare, Verpackung, Umhüllung etc., nicht aber die rein mündliche unrichtige Bezeichnung der Waare treffe.

Das Wettbewerbsgesetz treffe zwar auch mündliche Mittheilungen, aber nur, falls solche für einen größeren Personenzirkel bestimmt seien, während es sich im vorliegenden Falle allenfalls nur um eine Mittheilung an den unmittelbaren Theilhabenden handelt, überdies verjage das Wettbewerbsgesetz auch schon aus dem Grunde, da der § 8, der von einer zur Verwechslung Anlaß gebenden Benennung eines Namens spricht, nur den Namen eines Erwerbsgeschäftes (Firma, besondere Bezeichnung etc.) betreffe.

Es ist natürlich seit dem Bekanntwerden jener reichsgerichtlichen Entscheidung vielfach versucht worden, den Schutz des § 826 auch in Fällen in Anspruch zu nehmen, in denen von einem irtümlichen Verstoß gegen die guten Sitten bei objektiver Beurteilung nicht wohl die Rede sein könnte, — ist es doch oft

schwer genug, einen richtigen Maßstab dafür zu finden, welche Sitten gut und welche nicht gut sind.

Bei der Beilichtheit der deutschen Gerichte ist indessen kaum zu befürchten, daß dieselben in der Beurtheilung desjenigen, was gegen die guten Sitten verstößt, zu weit gehen werden, ebensowenig, wie bisher eine Klage darüber laut geworden ist, daß die Gerichte von der ihnen durch § 287 C. P. O. gewährten Befugniß der freien Schätzung eines entstandenen Schadens einen zu weitgehenden Gebrauch gemacht hätten.

Im Allgemeinen halten sich die deutschen Gerichte in solchen Fragen gern an Präjudikate höherer Instanzen, und es ist daher im Interesse einer einheitlichen Rechtsprechung und der Schaffung größerer Rechtssicherheit wünschenswerth, daß sich auch die zweitinstanzlichen Gerichte auf den Boden des reichsgerichtlichen Urtheils stellen, damit der § 826 B. G. B. den ihm von mancher Seite beilegelegten Namen eines Kaufschwurparagrafen nicht lange behalte!

Aus der Praxis.

Vertheilt von Rechtsanwalt Verthold Bergall, Berlin.

Verwechslungsgefahr bei gleichlautenden Firmen. § 8 Wettbewerbsgesetzes, § 30 Handelsgerichtsordnung.

Die Herren A. B. und C. hatten ein von ihnen unter der Firma „Deutscher Sport“ betriebenes Wettkommissionsbureau und Verlags-Gesellschaft mit Aktien und Bessinen in eine neu begründete Gesellschaft mit beschränkter Haftung eingebracht, welche die Firma „Deutscher Sport“ fortsetzte und unter dieser Firma am 14. December 1900 ins Handelsregister eingetragen wurde. Diese G. m. b. H. ist gegen den Beklagten, welcher die schon seit dem 1. September 1900 eingetragene Firma „Deutscher Sport, Kommissionsbureau Mag 2 . . .“ führt, zunächst auf Unterlassung des Gebrauchs des Zuges „Deutscher Sport“ klagbar geworden und hat, nachdem sie vom Landgericht I zu Berlin durch Urteil vom 14. März 1902 mit der Klage abgewiesen war, mit der von ihr eingeleiteten Berufung den weiteren Anspruch auf Beseitigung dieses Zuges bei der Firma des Beklagten erhoben.

Der 11. Civilsenat des Königl. Kammergerichts hat durch Urteil vom 10. September 1902 — 11. U. 2066. 02 — die Berufung zurückgewiesen, und zwar aus folgenden Gründen:

„Die vorliegende Klage ist gestift:

1. Auf den Anspruch aus dem Firmenrecht der Klägerin.
2. Auf den Anspruch aus § 8 des Gesetzes vom 27. Mai 1896 zur Beseitigung des unlauteren Wettbewerbs.

Das den ersten Anspruch anlangt, so ist derselbe unbegründet, weil die Firma der Klägerin unstrittig erst am 14. December 1900, also später als die Firma des Beklagten, deren Eintragung schon am 1. September 1900 erfolgt ist, eingetragen ist. Daß die Klägerin die Rechtsnachfolgerin des Herrn A. B. geworden ist, der sich unstrittig schon früher als Beklagter der Firma „Deutscher Sport“ bediente, ist nicht nachgewiesen worden. Selbst wenn man aber eine Rechtsnachfolge als selbstgestelltes annehmen wollte, müßte doch die Firmenführung des Beklagten als befragt anzuerkennen sein, weil sie sich durch den Zusatz „Kommissionsbureau Mag 2 . . .“ genügend deutlich von der Firma der Klägerin unterscheidet. Nach § 30 G. B. B. wird nämlich lediglich verlangt, daß eine deutliche Unterscheidung einer neuen Firma von einer bereits bestehenden möglich sei. Wenn aber, wie das Reichsgericht in seiner Entscheidung, Bd. 20, S. 71 ff., anerkannt hat, häufig schon verhältnißmäßig kleine Verschiedenheiten, z. B. eine andere Stellung der in der Firma enthaltenen Anfangsbuchstaben begn. die Anwendung eines Anfangsbuchstaben mehr oder weniger die Unterscheidung von Firmen bewirken können, so ist es im vorliegenden Falle unabweislich, daß der Zusatz des Zuges 2 Worten, den Beklagten der Klägerin die Firma zur Bildung seiner eigenen gegeben hat, nämlich der Worte „Kommissionsbureau Mag 2 . . .“, dem geschehenen Erfolge des § 30 I. c. entspricht. Daß aber der Beklagte, gemäß

¹⁾ vgl. im Uebrigsten für Patente, Marken und Zeichenwesen 1902,

entragung im Handelsgesetz, diesen Jufatz seiner Firma bei seinen geſchäftlichen Bekanntmachungen beifügen, ergibt ſich überzugen aus den in der Verhandlung vorgelegten, nicht beantragten Formularen. Bl. 7, 47 der Akten.

Auch der zweite Klägerſchick geltend gemachte Anſpruch aus § 8 des Geſetzes zur Bekämpfung des unlauteren Wettbewerbs kann als begründet nicht angeſehen werden. Da wegen des, was bereits geſagt, deutlich ſich unterſcheidenden Jufatzes, den Beklagter in ſeine Firma aufgenommen hat, nicht angenommen werden kann, daß die Benutzung der Firma ſeitens des Beklagten geeignet iſt, Verwechſelungen mit der Firma der Klägerin herbeizuführen oder die Zuſchugung zu erregen, als ſie das von dem Beklagten betriebene Gewerbe im Inſtitut der Klägerin. Ob die Benutzung der Firma ſeitens des Beklagten darauf berechnet iſt, ſolche Verwechſelungen herbeizuführen, kann auf ſich berufen, da dies zur Anwendung des § 8 a. d. N. nicht genügt.

Was hiernach ſchon der in 1. Inſtanz geltend gemachte Anſpruch als unbegründet angeſehen, ſo erhebt ſich ein Eingehen auf den in 2. Inſtanz geſtellten weitergehenden, auf Liſtung der Firma gerichteten Antrag.

Die Verurteilung war daher zurückzuweiſen, die Koſten des Rechtsmittels mußten nach § 97, 1 G. B. d. der Klägerin auferlegt werden."

Vom Reichsgericht.

Mittheilung von Reichsgerichtsrath G. Müller, Leipzig.

Wenn eine Konkurrentenwaare in Circularen lediglich zu dem Zwecke angeſehen wird, um dadurch das Publikum in das eigene Geſchäft zu locken und dann vom Kaufe der Konkurrentenwaare abzurathen, dagegen ſeine eigene Waare zu empfehlen, ſo iſt ein Anſpruch auf Unterlaſſung ſolcher Anpreisungen gerechtfertigt.

Die Firma A. und B., deren alleiniger Inhaber nunmehr der Kläger A. iſt, betreibt zu R. gemeinſchaftlich den Verkauf von Brennern verſchiedener Systeme, darunter auch der ſog. 3 . . . Brenner, deren Kleinvertrieb für R. dem Kläger übertragen iſt. Der Beklagte, der ſich in den Circularen als Inhaber einer Brenner-Fabrik zu R. bezeichnet und dort auch ein offenes Verkaufsgewerbe hat, ſucht inſondere einen von ihm erfundenen und fabricirten Brenner „X“ zu vertrieben. Im Jahre 1890 ſiegt er ein Circular verbreiten, in dem er auch 3 . . . Brenner zum Verkaufe anpreis, — nach dem Vorbringen des Klägers lediglich zu dem Zwecke, um dadurch das Publikum in ſein Geſchäft zu locken und demſelben ſobald vom Kaufe der 3 . . . Brenner abzurathen, dagegen ſeine 3 . . . Brenner zu empfehlen.

Mit der Klage war deshalb der Antrag geſtellt, dem Beklagten bei Strafandrohung zu verbieten, in öffentlichen Bekanntmachungen oder in Mittheilungen, welche für einen größeren Kreis von Perſonen beſtimmt ſind, 3 . . . Brenner auszuheben oder ſonſt den Anſchein zu erwecken, als ob er ein Lager in 3 . . . Brennern unterhalte und ſonſt ihm 3 . . . Brenner zu beſitzen ſein.

Die Reſolution des in den Vorbringen dieſes Antrages gemäß verurtheilten Beklagten wurde zurückgeſen aus dem Gründe: Wie das Berufungsgericht ohne proceſſuallichen Verſtoß als beſtanden anſah, hat Beklagter, jezt Reſolutionskläger, die 3 . . . Brenner in ſeinem Geſchäfte gar nicht verkaufen wollen, er hat, ebenſo wie er ſie ihres ſchönen Ausſehens wegen in die Schauſtreiße geſtellt hat, um Kunden in das Geſchäft zu führen, deren Anpreisungen nur erſtehen, um Kunden in das Geſchäft zu veranlaſſen, in ſein Geſchäft zu kommen, und hat beſchäftigt, dem Publikum, ſobald es ſich auf ſeine Anpreisungen der 3 . . . Brenner bei ihm einſtellen werde, von dem Kaufe von 3 . . . Brennern abzurathen und ihm ſeine 3 . . . Brenner zu empfehlen.

Das Berufungsgericht erachtete durch dieſen als beſtanden angenommenen Sachverhalt den Thatbeſtand des § 37, Theil I, Titel 6 A. d. R. gegeben; denn Beklagter habe durch die ſchreibaren Anpreisungen der 3 . . . Brenner den Kläger, welcher den Kleinvertrieb dieſer Brenner für R. hatte, zu ſchädigen beſchäftigt, und auch thatſächlich, wie angenommen iſt, geſchädigt, da, ſobald Kunden auf die Anpreisungen des Beklagten hin in deſſen Geſchäft kamen, um 3 . . . Brenner

zu kaufen, ſie durch das Jureben des Beklagten und ſeiner Angehörigen dazu ſehr leicht gebracht werden mußten, andere Brenner zu kaufen, und ſo ſonach dem Kläger, als alleinigen Verkäufer der 3 . . . Brenner, die Verluſte an dieſe Kunden entgehen mußten. Aus den gleichen Gründen, und da Beklagter aus unlauteren, wider die guten Sitten verstoßenden Motiven die nicht erſtlich gemeinten Anpreisungen erloſen habe, ſi auch der Thatbeſtand des § 826 B. G. B. gegeben.

Dieſe Ausſetzungen ſind geeignet, die Entſcheidung zu tragen. Die Vorſchrift des § 37, Theil I, Titel 6 A. d. R., deren übrige Vorausſetzungen vorliegen, erfordert weder ein ſonſtliches Rechtswertmäßig zwaiſchen der unmittelbare Beſchädigten, noch eine unmittelbare Schädigung durch die Ausübung einer Begünstigung; vielmehr iſt die Schädigung eines zur Schädigung geeigneten Zuſtandes durch die Ausübung einer Begünstigung jedenfalls dann zureichend, wenn der Urheber dieſen Zuſtand in der Abſicht herbeiführt, um durch deſſen Ausnutzung den Gegner zu ſchädigen, und deſſenſelbe auch mit dem Erfolge der Schädigung wiſſlich ausnützt. Welches iſt von dem Berufungsgericht einmüthig angenommen. Die Klage des Reſolutionsklägers, jeder Kaufmann ſei berechtigt, Waaren anzuſprechen und außerdem den Kunden zu ſagen, daß er noch beſſere Waaren gleicher Art habe, trifft nicht die Sache. Denn es handelt ſich hier um einen Mißbrauch der Begünstigung. Waaren anzuſprechen zu dem Zwecke planmäßiger Schädigung das jene Waare erſtlich verkaufenden Konkurrenten in der Weiſe, daß deſſen Kunden, die jene Waare zu kaufen beabſichtigen, durch jene nicht erſtlich gemeinten Anpreisungen angelockt und zum Kaufe eines anderen Konkurrentenartikels verleitet werden. Ein ſolcher Mißbrauch wird auch durch den von dem Reſolutionskläger gleichfalls angeſprochen, das Vertheilen allerdings an ſich beſchreibenden Grundſatz der Gewerbetreibend nicht gedeht. Der erkennende Senat hat daher keinen Anlaß, von ſeiner, in einem früheren Urtheile bei Entſcheidung einer zwaiſchen den gleichen Parteien anhängigen Streitſache ausgeprochenen Anſicht abzugehen, daß § 37, Theil I, Titel 6 A. d. R. auf Fälle der hier in Frage ſtehenden Art anwendbar ſei. Rechtlich einmüthig iſt ferner die Zuſchugung des Berufungsurtheils, daß der Beklagte, deſſen Verhalten im Weiteren auf unlauteren, den guten Sitten widerſprechenden Motiven beruht, dadurch in einer gegen die guten Sitten verstoßenden Weiſe den Kläger vorſätzlich ſchädigt, und daß demnach der ſelbſtgeſtellt Sachverhalt aus dem Thatbeſtand einer unerlaubten Handlung nach § 826 B. G. B. erfüllen würde.

Das Berufungsgericht nahm ſodann weiter an, daß ſowohl nach § 37, Theil I, Titel 6 A. d. R., als auch nach § 826 B. G. B. eine Klage auf Unterlaſſung der Fortſetzung des ſchädigenden Handelns in der Zukunft für Fälle der hier in Rede ſtehenden Art zuläſſig ſei. Das Preußiſche Landrecht enthielt zwar keine ausdrückliche Vorſchrift darüber, ob die unerlaubte Handlung neben dem Reſtitutions- oder Reſtitutionserſe — § 10, Theil I, Titel 6 — auch den Prohibitions-erſe — Anſpruch auf Sicherung gegen Wiederholung der Rechtsverletzung in der Zukunft — begründe. Inſeſen iſt für das gemeine Recht — vergl. Uebering, Rechtsſchutz gegen injuriöſe Rechtsverletzungen, Jahrbücher für Dogmatik, Bd. 23, Seite 257 — eine ſolche Unterlaſſungs-klage aus einer unerlaubten Handlung, deren Fortſetzung oder Wiederholung in der Zukunft droht, anzuſehen, und zwar iſt dieſe — 1. 24, § 14, d. q. 2 — die Unterlaſſungspflicht als ein Theil der eoll. ſtändigen Genugthuung aufzuſehen. Ein ſolcher Anſpruch auf Unterlaſſung der Fortſetzung der unerlaubten Handlung in der Zukunft iſt ferner für das Recht des Code civil — Entſcheidungen in Civilſachen, Band 25, Seite 257 — anerkannt, und zwar mit der vom gemeinen Rechte abweichenden Beſchränkung, daß das Geſetz, worn es auch ausdrücklich nur die Schadenersatzpflicht beſtimmt ſtatuiert, welcher eine unerlaubte Handlung vorgenommen hat, nothwendig von dem Soge ausgeht, daß deſſelbe verpflichtet ſei, eine Donablung, weil mit Unrecht in die Rechtsſphäre eines Anderen eingreift, zu unterlaſſen. Aus den Vorſchriften des Preußiſchen Landrechts läßt ſich nichts entnehmen, was gegen die Zuläſſigkeit einer ſolchen Unterlaſſungsklage, inſondere in Abwägung von dem gemeinen Rechte, verwerthet werden könnte. Nach dem Rechte des B. G. B. wird die Zuläſſigkeit dieſer Unterlaſſungsklage, inſondere in den Fällen des § 8.6 des B. G. B., gleichfalls anerkannt — Reichsgerichtsentſcheidungen in C. Band 48, Seite 114 ff. hier Seite 119/120 —, und es Anſicht von dem erkennenden Senate lediglich gebilligt wird nach war die erhobene Unterlaſſungsklage gerechtfertigt.

Urth. II 222/02 vom 11. November 1902.

Nachstehenden Zeitungsanzeigen unwahre Angaben hinsichtlich der Kriege, die im Publikum den Glauben erwecken konnten, daß es bei dem Kaufmann wirklich sorgsam gearbeitete Anzüge aus guten Stoffen für einen ungewöhnlich niedrigen Preis angefertigt erhalten könne. Wegen den Angelegten wurde eine Geldstrafe von 50 R. erlassen. (Hlg. Sig.)

Versteigerung.

Einheitsmaß für Asperpräparate.

Von der Handelskammer zu Aachen ist beantragt worden, der Deutsche Handelsrat möge beschließen, daß auf Grund des § 5 des Gesetzes zur Bekämpfung des unlauteren Wettbewerbs vom 27. Mai 1896 festgesetzt werde, daß Asperpräparate im Einzelverkauf nur in solchen Packungen gleichmäßig verkauft oder freigegeben werden dürfen, deren Reingewicht 250 Gramm, 500 Gramm oder ein Pfundstück von 500 Gramm betrage. Daraufhin haben es mehrere Handelskammern als erwünscht bezeichnet, daß die Vorschriften des Verkaufs nach demselben Gewichte nicht allein für Asperpräparate, sondern für alle für den Kleinvertrieb bestimmten Packungen von Waren, wie Thee, Pfefferkuchen, Zucker und Mehlkonfekten u. s. w., erlassen werde. Die Versammlung stimmt dieser Anregung zu.

Vorschriften über den Geschäftsbetrieb der Versteigerer.*)

Der preussische Minister für Handel und Gewerbe hat aus Anlaß der vielen unredlichen Manipulationen, die sich bei öffentlichen Versteigerungen und sogenannten Auktionskäufen gezeigt haben, besondere Vorschriften über den Umfang der Pflichten und Verpflichtungen, sowie über den Geschäftsbetrieb der Versteigerer erlassen. In einem besonderen Anhange an die Regierungspräsidenten hat der Minister erlaßt, die Ortspolizeibehörden anzuweisen, bei jeder angemessenen Versteigerung die Frage, ob die Versteigerung zu Zwecken des unlauteren Wettbewerbs vorgenommen werden soll, oder eine empfindliche Schädigung der angelegten Gewerbetreibenden herbeiführen würde, einer eingehenden und sorgfältigen Prüfung zu unterziehen. Die Ortspolizeibehörden sollen ferner, soweit thunlich, vor ihrer Aufschlüsselung einen oder mehrere sachverständige Gewerbetreibende hören.

Aus den Vorschriften ist insbesondere das Folgende hervorzuheben:

„Der Versteigerer ist unterlagt, sich die Bezeichnung „Auktionskommissar“ oder „Königlicher Auktionskommissar“ beizulegen. Nur der beedigte und öffentlich angestellte Versteigerer ist die Bezeichnung der Bezeichnung: „beedigter und öffentlich angestellter Versteigerer (Auctionator)“ gestattet.

Der Versteigerer ist der Betrieb der Gast- und Schankwirtschaft, des Kleinhandels mit geistigen Getränken, des Tabakhandels und des Spielzeuggewerbes unterliegt. Der Betrieb anderer Gewerbe ist ihnen nur mit Erlaubnis des Regierungspräsidenten (in Berlin des Polizeipräsidenten) gestattet. Die Erlaubnis kann jederzeit widerrufen werden.

Die Versteigerer haben sich aller Handlungen oder Unterlassungen, die auf eine Täuschung des Publikums abzielen, zu enthalten. Versteigerungsaussätze, die gegen gesetzliche oder polizeiliche Vorschriften verstoßen, oder von denen sie wissen oder den Umständen nach annehmen müssen, daß eine Täuschung oder Schädigung des Publikums beabsichtigt wird, haben sie abzuweichen. Insbesondere ist ihnen untersagt, die Höchstpreisgrenze (Hörmengrenze, Schutzmaxime u. s. w.) der Sachen zu betiteln oder untertänig zu machen und den Sachen zum Zwecke der Täuschung des Publikums ein verändertes Aussehen zu geben.

Der Versteigerer und die von ihm zugezogenen Angestellten (Auktoral, Schreiber, Protokollierer) dürfen weder für sich persönlich oder durch einen Anderen, noch als Vertreter eines Anderen bieten oder kaufen. Der Versteigerer darf auch seinen Angehörigen (Ziff. 4 Abs. 2) das Mitbieten nicht gestatten.

Der Versteigerer hat sich bei der Versteigerung jedes unlauteren

Geschäftsgebührens, insbesondere des trügerischen Anpreises der zu versteigerten Sachen, der Vertuschung zum Nachteil der Aufstellung von Personen, die nur zum Schein mitbieten, zu enthalten. Weig er oder muß er den Umständen nach annehmen, daß Betreibungen getroffen sind, auf Grund deren Andere von Mitbieten oder Weiterbieten abgehalten oder Sachen (durch vergrößerte Personen) angekauft werden sollen, um unter den Teilnehmern sodann zu gemeinsamen Vorteilen veräußert zu werden, so hat er die an solchen Betreibungen Beteiligten, nötigenfalls mit polizeilicher Hilfe, zu entfernen. Er kann die Versteigerung auch abbrechen.

Die Versteigerungen dürfen in Wirtschaften nur dann stattfinden, wenn ein anderer geeigneter Raum nicht vorhanden ist. Der Versteigerer hat darauf zu halten, daß während der Versteigerung geistige Getränke nicht unangemessen verabreicht werden und daß ein Mißbrauch geistiger Getränke nicht stattfindet. Betrunkenen Personen dürfen zum Bieten nicht zugelassen werden.

Bücherschau.

Dr. Rues, Wtl. Geh. Oberjustizrat und Ministerialdirektor: *Beleitung zur Strafrechtlichen Praxis*. Berlin 1902. Verlag von Otto Schmidt, VII und 416 S., Preis M. 8.

Das Reichs-Gesetz, dessen Pflege und Fortbildung diese Bücher gewidmet sind, handelt in den §§ 4, 6, 7 und 9 vom Strafrechtlich zu lösenden Fragen, die mit Ausnahme der Fälle des § 5 i. g. Antragstellung sind, die nach § 12 im Wege der Privatklage von dem Verurteilten verfolgt werden können, da die öffentliche Klage von der Staatsanwaltschaft nur, wenn dies im öffentlichen Interesse liegt, erhoben wird. Um jedoch darauf einzugehen, es auch für den Kreis der Juristen, die am „unlauteren Wettbewerb“ von Scheitern, das Strafrechtliche kennen zu lernen. Die Umstände und die Bedeutung des oben erwähnten Gesetzes bezüglich der einen Hinsicht auf dessen Inhalt. Aufstrebend seiner Tendenz, jungen Juristen einen Einblick in ihre strafrechtlichen Ausbildung zu bieten, steht der Herr Verfasser der lehrbuchartigen Darstellung, von sich selbst als theoretischen Lehrenten über die mannigfachen Grundlagen des Strafrechts ab, schildert vielmehr den Gang derselben an der Hand praktischer, sehr glänzend gewählter und die Anschauung des Rechtsgelehrten fördernder Fälle. Dabei werden namentlich die Prinzipien des Strafrechts, die Stellung der Staatsanwaltschaft, die für die Urteilsfindung maßgebenden Gesichtspunkte beleuchtet, so weit das Bedürfnis nach der praktischen Anwendung der gesetzlichen Bestimmungen es erfordert. Die wissenschaftliche Anordnung der letzteren, ihre Kenntnis wird vorausgesetzt, da der Nachdruck lediglich auf der Anwendung zähl. theoretischen Wissen zu praktischem Können auszuhalten, wie der Herausgeber Strafrecht und Strafrechtswissenschaften es fordert, bei dem es nicht an Routine allein ankommt, sondern vielmehr auf die angestrebte, zum Nachteil der richtigen Beurteilung dieser praktischen Rechtsgründe.

Der Verfasser, dem in der Ausbildung begriffenen Juristen ist das Buch empfohlen. Dem jungen Juristen werden 4, die bei den verschiedenen bestehenden Lehrenten (Seite 8-14) nützliche Eingänge in den verschiedenen Strafrechtslehren; er findet hier die oft gestrichelten Stimmen in Ministerialbeschlüssen mit fortlaufenden Hinweisen auf das, worauf es ihm ankommt.

Dem Verfasser, dem in der Ausbildung begriffenen Juristen ist das Buch empfohlen. Dem jungen Juristen werden 4, die bei den verschiedenen bestehenden Lehrenten (Seite 8-14) nützliche Eingänge in den verschiedenen Strafrechtslehren; er findet hier die oft gestrichelten Stimmen in Ministerialbeschlüssen mit fortlaufenden Hinweisen auf das, worauf es ihm ankommt.

Es ist unsere Überzeugung, daß der Herr Verfasser sich durch seine Arbeit ein großes Verdienst um die Förderung strafrechtlicher Praxis erworben hat. Doch glauben wir für die später zu erwartenden ferneren Ausgaben des Buchs den Wunsch nicht unterdrücken zu sollen, daß auch die Strafrechtswissenschaft in den Kreis der Fortbildung einbezogen werden möchte. Für dies ist der Veranlassung voraussetzende, wichtige Gebiet ist gerade dem jungen Juristen als ein verlässlicher Führer.

Landgerichtsrat Dr. Marcus, Berlin.

Gründungsmitglied für die Redaktion: Rechtsanwalt Dr. Jur. Zul. Buchholtz, Berlin

Ernst Herse,

Ingenieur und Patentanwalt,

Berlin S.W. 29.

Milttenwalderstrasse 34 part.

*) Preussischer Ministerial-Erlass vom 14. Juli 1902 (R. St. d. S. u. S. 270).

Unlauterer Wettbewerb.

Monatschrift für gewerblichen Rechtsschutz.

Herausgegeben von
Rechtsanwalt Dr. jur. Jul. Eubszyski-Berlin,
Syndikus des Bundes der Industriellen.

Offizielles Organ

der Centralstelle zur Handhabung des Gesetzes über den unlauteren Wettbewerb
(Vorsitzender: Geh. Kommerz-Rath H. Wirth-Berlin).

Zeitschriften Verlag Bechly & Co. G. m. b. H. in Berlin SW. 19.

Vertretung für den Buchhandel: Hermann Walther Verlagsbuchhandlung G. m. b. H. Berlin SW. 19.

„Unlauterer Wettbewerb“ erscheint am 1. jeden Monats im
Anfange von 2 Bogen. Preis vierteljährlich M. 2.—.
Einzelne Nummer M. 1.—. Alle Buchhandlungen und
Postämter nehmen Bestellungen an.
Postzeitungsamt Nr. 7987.



Verlag: Berlin SW. 19, Kommandantenstr. 14. Fernspr.: 1. 6375.
Redaktion: Berlin W., Potsdamerstr. 25 a.
Inserate die viergespaltene Nonpareilzeile 10 Pf. Bei Wiederholungen und größeren Anzeigen Rabatt. Bestellen nach besonderer Uebersicht.

In welchen Punkten ist das Gesetz zur Bekämpfung des unlauteren Wettbewerbs abänderungsbedürftig?

Von Rechtsanwalt Paul Schmidt zu Berlin.¹⁾

I. Einleitung.

Das Gesetz zur Bekämpfung des unlauteren Wettbewerbs vom 27. Mai 1896 ist seit mehr als fünf Jahren in Kraft; seine Bestimmungen sind in einer nicht unerheblichen Reihe reichsgerichtlicher Entscheidungen zum Gegenstande der Prüfung und Erörterung gemacht; die beteiligten Verkehrskreise haben Gelegenheit gehabt, seine Wirksamkeit in der Praxis zu prüfen und seine Vorzüge und Mängel kennen zu lernen.

Vielfach begegnet man der Behauptung, das Gesetz sei ganz wirkungslos geblieben und der unlautere Wettbewerb blähe jetzt mehr denn vorher. Diese Behauptung dürfte verfehlt sein; das Gesetz hat vielmehr meines Erachtens entschieden dazu beigetragen, die Empfindung der Handels- und Industriekreise für das, was im Konkurrenzkampfe erlaubt und was nicht nur vom

moralischen, sondern auch vom geschäftlichen Standpunkte unzulässig ist, zu schärfen; das zeigt sich insbesondere in den Kreisen derjenigen Handels- und Gewerbetreibenden, welche an sich Treu und Glauben im geschäftlichen Leben zu wahren bereit sind, vor dem Versehen des Gesetzes aber durch die gesetzlich nicht zu unterdrückenden unlauteren Manipulationen der weniger gewissenhaften Konkurrenz sich schließlich, um dieser Konkurrenz gewachsen zu sein, vielfach verleiten ließen, zu gleichen Mankvoren ihre Zusage zu nehmen; zumal sie ja nicht nur Dritten gegenüber, sondern auch vor ihrem eigenen Gewissen sich damit beruhigen konnten, daß diese Handlungen nicht gesetzlich verboten, also erlaubt seien. Seitdem durch das Gesetz die schlimmsten Erscheinungsformen des unlauteren Wettbewerbs ausdrücklich als solche gekennzeichnet und verboten sind, ist gerade in diesen an sich willigen, aber im Kampfe mit der rücksichtslosen Konkurrenz der Anderen selber schwankend gewordenen Kreisen das Gefühl für die Unzulässigkeit dieser Handlungen gleichzeitig mit dem Bewußtsein oder wenigstens der Hoffnung der Möglichkeit eines erfolgreichen Vorgehens gegen die unlautere Konkurrenz gehoben und gestärkt, was praktische Folgen im Sinne einer strikteren Beobachtung von Treu und Glauben in breiteren Schichten der Geschäftsleute gehabt hat. Wenn nun trotzdem der Erfolg des Gesetzes hinsichtlich der Säuberung des geschäftlichen Lebens von den Schlägen der unlauteren Konkurrenz noch keineswegs in vollem Maße und in allen Beziehungen den berechtigten Erwartungen entspricht, welche die beteiligten Verkehrskreise seiner Zeit an die Einführung gesetzlicher Maßnahmen gegen unlauteren Wettbewerb hoffen knüpfen zu können, und wenn trotz der Einführung des Gesetzes sich doch noch vielfach unlauteres Verhalten im Geschäftsverkehr in mannigfachen Formen zeigt und sogar in marktspreizender Weise breit macht, so berechtigt dies doch keineswegs zu der eingangs erwähnten Behauptung, daß das Gesetz völlig wirkungslos gewesen sei. Doch kann man andererseits freilich nicht bestreiten, daß dasselbe nur vermocht hat, den unlauteren Wettbewerb einzudämmen, nicht aber ihn ganz oder auch nur überwiegend zu unterdrücken. Die Gründe dieser mangelhaften Wirkung liegen zum Teil nicht sowohl in dem

¹⁾ Von dem Ausschuss zur Vorbereitung des auf Anregung des Deutschen Vereins für den Schutz des gewerblichen Eigentums im Frühjahr des Jahres 1902 in Hamburg tagenden Kongresses für gewerblichen Rechtsschutz waren zur Bearbeitung der verschiedenen in Betracht kommenden Rechtsgüter Unterkommissionen gewählt, deren eine insbesondere die Frage etwaiger Abänderungsbedürftigkeit der gesetzlichen Vorschriften zum Schutz gegen unlauteren Wettbewerb zu prüfen hatte.

Die nachstehenden Ausführungen entsprechen mit geringen Abweichungen dem Inhalte eines von dem Verfasser der vorerwähnten Kommission erstatteten Berichtes.

Von den in diesem Bericht angeregten Fragen befaßte die Kommission mit Rücksicht auf die erforderliche Heftschönheit nur zwei Punkte dem Kongress zur Beratung vorzuliegen, nämlich die Frage der Erweiterung der Strafverfahren des § 4 und die Frage der Einführung einer Strafbestimmung gegen Verlässe gegen die Bestimmungen des § 8.

Die erstere Frage ist zwar an dem Kongress erörtert, doch sind die diesbezüglichen diesfälligen Entschlüsse von der Kommission zurückgezogen, weil die Frage noch weiterer Vorbereitung bedürftig erschien, auf die diesfälligen Beschlüsse zu § 4 hat der Kongress folgende Resolution gefaßt:

„Der Kongress erachtet es wünschenswert, daß dem § 8 des Gesetzes zur Bekämpfung des unlauteren Wettbewerbs eine strafrechtliche Sanktion gegeben werde, wobei jedoch die Strafverfolgung von einem Strafantrag des Verletzten abhängig zu machen wäre.“

Wesche, als in dem Verhalten der beteiligten Verkehrstreife selbst gegenüber dem Wesche, d. h. derjenigen Gewerbetreibenden, welche durch die unlautere Konkurrenz direkt oder indirekt geschädigt oder beeinträchtigt werden. Man hat vielfach die Einschätzung strafrechtlicher Bestimmungen gegen unlauteren Wettbewerb für unratksam und als eine große Gefahr für das gesamte Verkehrsleben bezeichnet und hat als eines der Argumente für diese Behauptung die Thatfache angeführt, daß, wenn das Gesetz die Möglichkeit biete, gegen alle Handlungen des unlauteren Wettbewerbs die Staatsanwaltschaft anzurufen, um diese von Amtswegen eingreifen zu lassen, die Gewerbetreibenden vor Eingriffen seitens der Strafbehörden sich nicht würden retten können, weil Jeder, der sich durch irgend eine geschäftliche Manipulation seines Konkurrenten in seinem eigenen Geschäftsabgange beeinträchtigt fühle, dann gern den für ihn mit keinerlei Kosten verbundenen Schutz des Strafgesetzes anrufen würde und die Staatsanwaltschaften mit Strafanzeigen wegen unlauteren Wettbewerbs überhäuft werden würden. Das deutsche Gesetz hat die Berechtigung dieser Befürchtungen anerkannt, indem es, soweit es gegen die einzelnen Formen des unlauteren Wettbewerbs überhaupt Strafvorschriften gegeben hat, die Strafverfolgung — mit Ausnahme der Fälle des § 5 — von der Erhebung einer Privatklage auf Kosten und Gefahr des Privatklägers abhängig gemacht und die Staatsanwaltschaften angewiesen hat, nur in den Eingriffen einzugreifen, in denen in besonderem Maße ein öffentliches Interesse als vorliegend erachtet wird. Ob die strikte Durchführung dieses Prinzips für alle Formen des unlauteren Wettbewerbs empfehlenswerth war, darauf wird noch weiter unten eingegangen werden; hier mag nur hervorgehoben werden, daß der nach Vorliegendem in dem Gesetze allgemein beobachtete Grundsatz, die übermäßige Belästigung des Verkehrslebens mit Verfahren wegen unlauteren Wettbewerbs dadurch einzudämmen, daß man dieselben sowohl zivilrechtlich wie strafrechtlich nur auf Kosten des angeblich Geschädigten eintreten läßt, zweifellos den damit vom Gesetzgeber erstrebten Erfolg gehabt hat, ja sogar in einem vom Gesetzgeber wohl nicht beabsichtigten Sinne gewirkt hat, indem die meisten Gewerbetreibenden, so sehr sie sich auch durch das unlautere Verhalten eines Theiles ihrer Konkurrenz beschwert fühlen, dennoch vielfach wegen der damit verbundenen Kosten von der Einleitung gerichtlicher Schritte Abstand nehmen.

Wer als Anwalt in der Lage ist, die bezüglich der Anwendung des Gesetzes vielfach geltend gemachten Wünsche des Publikums kennen zu lernen, der wird bestätigen müssen, daß die Gewerbetreibenden den Anwalt zwar vielfach mit Anfragen des Inhalts in Anspruch nehmen, ob in der oder in jener Handlung eines Konkurrenten ein Verstoß gegen das Gesetz zu sehen sei, daß dieselben aber, wenn es sich dann um die Frage handelt, wie gegen diesen unlauteren Wettbewerb einzuschreiten sei und ihnen eröffnet wird, daß die Anrufung der Staatsanwaltschaft nicht erfolgreich sein würde, vielmehr der Weg der Zivil- oder strafrechtlichen Privatklage beschritten werden müßte, sofort ängstlich zurückzogen und auf einmal die angebliche Schädigung, die sie erst in grellen Farben geschildert hatten, in viel milderem Lichte erblickten. Diese Erscheinung tritt natürlich besonders bei denjenigen Handlungen des unlauteren Wettbewerbs hervor, welche, wie die Verstöße gegen §§ 1 und 4 des Gesetzes, nicht sowohl direkt einzelne bestimmte Gewerbetreibende betreffen (wie die Vergehen gegen §§ 6, 7, 8, 9 und 10), sondern sich vielmehr unmittelbar nur gegen die

Gesamtheit der Konkurrenten oder einen größeren Kreis derselben richten. In solchen Fällen will dann in der Regel keiner der Geschädigten seine Haut zu Markte tragen, weil er sich sagt, daß er dadurch doch nicht nur seine Sache, sondern zugleich auch diejenige der übrigen Erwerbsgenossen betreibt.

In dieser Beziehung würde jedenfalls zu empfehlen sein, daß die Gewerbetreibenden in viel größerem Umfange als bisher, von der Zulässigkeit der Geltendmachung zivilrechtlicher Ansprüche auf Grund des § 1 d. G. durch alle berechtigten Interessenten anerkannte Vereinigungen u. s. w. Gebrauch machten und sich die Angehörigen bestimmter gewerblicher Interessensphären mehr als bisher gerade unter dem Gesichtspunkte der erfolgreichen Bekämpfung des unlauteren Wettbewerbs auf gemeinsame Kosten zu beratigen Vereinigungen zusammenschließen, diese aber auch zum Vereindegitter anmeldden, wovon ja die Tragfähigkeit solcher Vereine abhängig ist. Aber auch die einzelnen Gewerbetreibenden sollten bei der Bekämpfung des in ihrer Interessensphäre sich geltend machenden unlauteren Wettbewerbs mehr als bisher den idealen Gesichtspunkt der Unterdrückung dieses Krebsgeschwürs und weniger die Rücksicht auf den Kostenpunkt für sich maßgeblich sein lassen. Müßen somit, um das Gesetz vom 27. Mai 1896 zu größerer Wirksamkeit zu bringen, die beteiligten Verkehrstreife selber sich aktiver an der Bekämpfung des unlauteren Wettbewerbs betheiligen, so läßt sich doch andererseits auch nicht bestreiten, daß die nicht in jeder Beziehung befriedigende Wirksamkeit des Gesetzes zum Theil, und zwar zum großen Theil, auch auf Mängeln des Gesetzes selbst beruht, die zu erhöhter Aufgabe der folgenden Abschnitte sein soll.

II. Änderungsvorschläge allgemeiner Natur.

a. Einführung einer allgemeinen Verbotsvorschrift gegen unlauteren Wettbewerb.

Vor Inkrafttreten des Gesetzes, als es sich erst darum handelte, ein solches zu schaffen und die allgemeinen Grundlagen für ein solches zu finden, standen sich zwei Meinungen hauptsächlich entgegen. Auf der einen Seite standen diejenigen, welche gesetzliche Maßregeln gegen unlauteren Wettbewerb theils überhaupt für überflüssig und sogar für die auf dem Konkurrenzkampf beruhende freie Entwicklung der Industrie für gefährlich erachteten, theils wenigstens solche Maßnahmen möglichst einschränken, und allenfalls nur für einzelne bestimmt abgegrenzte Thatbestände zulassen wollten; ihren Wünschen entsprach die kassirische Fassung des Gesetzes durchaus, sofern sie es nicht noch als zu weit gehend erachteten.

Auf der anderen Seite standen diejenigen, welche, angeregt durch das Beispiel der französischen Gesetzgebung und Rechtsprechung, nur eine dem Art. 1382 code civil entsprechende allgemeine Bestimmung als geeignetes Mittel zur erfolgreichen Bekämpfung des in den mannigfaltigsten und immer neuen Formen auftretenden unlauteren Wettbewerbs erachteten und höchstens für die strafrechtliche Abmahnung die Aufstellung einzelner, bestimmt abgegrenzter Thatbestände zulassen wollten. Wenn nun auch jetzt noch, nachdem das Gesetz schon seit fünf Jahren in Kraft ist, die Klagen über unlauteren Wettbewerb keineswegs verstummen wollen und theilweise noch recht häufig und leider berechtigt sind, so hat das zum Theil seinen Grund in dem Umstande, daß die von dem Gesetz aufgestellten einzelnen Thatbestände, wie voraus zu sehen war, durchaus nicht zu einer er-

folgreichen Bekämpfung ausreichen, indem sie einzelne Erscheinungsformen des unlauteren Wettbewerbs überhaupt nicht berücksichtigen (wie z. B. das Gella- und Hydrasystem²⁾) bei anderen Formen aber das Verbot — und zwar auch das zivilrechtliche — auf den Fall des Vorhandenseins gewisser, theilweise unbedingt zu eng gefaßter Thatbestandsmomente beschränken. Dazu kommt, daß der Konfuzionslampf immer neue, z. B. des Erlasses des Gesetzes noch garnicht oder nur ganz vereinzelt hervorgetretene Erscheinungsformen des unlauteren Wettbewerbs erzeugt.

Unter diesen Umständen erscheint es durchaus wünschenswerth, daß der Nachschuß gegen unlauteren Wettbewerb nicht auf die in dem Gesetz vom 27. Mai 1896 behandelten einzelnen Wettbewerbsarten beschränkt wird, sondern in der Gesetzgebung der allgemeine Rechtsgrundsatz Anerkennung findet, daß an illoyale Wettbewerbsbehandlungen allgemein sich rechtliche Folgen zu Lasten des Handelnden knüpfen, und daß mindestens neben den einzelnen im Gesetze behandelten Spezialfällen, wenigstens soweit es sich um den zivilrechtlichen Unterlassungsanspruch handelt, suppletorisch eine dem Inhalt des Art. 1382 code civil entsprechende allgemeine Bestimmung gegen die Verletzung fremder Geschäftsbetriebe durch die gegen guten Sitten verstoßende, zum Zwecke des Wettbewerbs erfolgende Handlungen Anderer in dem Gesetz zur Geltung gelangt.

Doch scheint es nicht erforderlich, das Gesetz vom 27. Mai 1896 selber in vorstehendem Sinne umzugestalten oder zu ergänzen, da die §§ 82 und 82b W. G. W. sowohl nach der Absicht der Gesetzgebung wie nach höchstinstanzlicher Rechtsprechung dazu berufen sind, diese Lücke in dem bisherigen Schutz gegen unlauteren Wettbewerb auszufüllen³⁾.

Andererseits erscheint es aber auch nicht wünschenswerth, daß mit Rücksicht auf die allgemeinen Vorschriften der §§ 824 und 826 B. G. B. die Spezialbestimmungen des Gesetzes vom 27. 5. 96 oder auch nur dessen zivilrechtliche Vorschriften völlig aufgehoben werden, weil insbesondere die subjektiven Voraussetzungen der §§ 813 und 826 B. G. B. einerseits und der §§ 1, 6 und 8 des Gesetzes vom 27. 5. 96 sehr verschieden sind und mithin die Bestimmungen der letzteren durch erstere keineswegs in vollem Umfange ersetzt werden. Demgemäß hat auch der Hamburger Kongreß von 1902 folgende Resolution gefaßt:

„Der Kongreß ist der Ansicht, daß der Reichsgerichtsentcheidung vom 11. April 1901, soweit sie prinzipiell der Anwendbarkeit die §§ 824 und 826 B. G. B. auf dem Gebiete der Bekämpfung des unlauteren Wettbewerbs feststellen, zuzustimmen ist, daß aber trotzdem eine weitere Ausgestaltung des Gesetzes vom 27. 5. 96 erforderlich erscheint.“⁴⁾

An dieser Stelle soll lediglich die Frage geprüft werden, ob und in welchem Umfange das Gesetz, wie es nun einmal vorliegt, abänderungs- und verbesserungsbedürftig ist.

b. Verhältnis der zivilrechtlichen und strafrechtlichen Vorschriften des Gesetzes.

1. Redaktionell ist die Zusammenstellung aller

¹⁾ Diefem versucht allerdings das Reichsgericht in mehreren Entscheidungen unter dem Gesichtspunkte der unerlaubten Ausplünderung entgegen zu treten; aber die Bedenken, welche diesen Entscheidungen entgegen stehen, siehe Richard Alexander *Rog* in dieser Zeitschrift I. Jahrgang Nr. 7.

²⁾ Regl. insbes. Entsch. d. R. G. vom 11. April 1901, Entsch. Nr. 48, S. 114, sowie Entsch. d. Oberlandesger. zu Hamburg vom 26. 1. 02. Gewerblicher Nachschuß und Urheberrecht. 7. Jahrg. Nr. 9.

³⁾ Siehe auch *Weg* im Jahrgang I Nr. 8 dieser Zeitschrift.

zivilrechtlichen Bestimmungen einerseits und aller strafrechtlichen Bestimmungen andererseits zu empfehlen.

In dieser Beziehung erscheinen nun vor allem die strafrechtlichen Bestimmungen des Gesetzes abänderungsbedürftig.

Das Gesetz enthält in den §§ 1—3 wider die durch Wort oder Bild erfolgende unlautere Beklame über geschäftliche Verhältnisse zivilrechtliche Vorschriften, im § 4 aber strafrechtliche nur wider die durch wörtliche, nicht auch durch bildliche Mitteilungen (z. B. die Abbildung eines großen Fabrikgebüdes) erfolgende unlautere Beklame, sofern sie sich auf einzelne bestimmte, die Waren oder Leistungen betreffende Verhältnisse bezieht.

§ 5 enthält gegen Quantitätsverschleierungen Bestimmungen lediglich strafrechtlicher Natur.

§§ 6 und 7 enthalten wieder zivil- und strafrechtliche Bestimmungen gegen die Anschöpfung, während gegen die Herbeiführung von Verwechslungen durch Mißbrauch fremder Namen, Firmennamen und Geschäftsbezeichnungen lediglich zivilrechtliche Vorschriften im § 8 gegeben sind. Mit zivil- und strafrechtlichen Folgen ist der Verrath der Geschäftsgeheimnisse und die Verwerthung durch solche erlangter Kenntnisse bedroht, während das Unternehmen der Verleitung zum Verrath von Geschäftsgeheimnissen nur strafrechtlich geahndet wird.

Diese Vermengung zivil- und strafrechtlicher Vorschriften in den verschiedenen Paragraphen einerseits, die ungleichmäßige Behandlung der Wettbewerbsarten hinsichtlich der zivil- und der strafrechtlichen Anwendung andererseits ist an sich geeignet, eine gewisse Unklarheit und einen Mangel an Uebersichtlichkeit des Gesetzes zu begründen, der sich auch in der Praxis dadurch fühlbar macht, daß der Gewerbetreibende sich im Allgemeinen nicht dem präzisen Inhalte des Gesetzes nicht recht vertraut gemacht hat. Es wäre wohl — selbst wenn man den faustfeinen Bahnen des Gesetzgebers folgen wollte — überflüssig gewesen, die zivilrechtlichen Bestimmungen bezüglich sämtlicher in Betracht gezogenen Arten des unlauteren Wettbewerbs aneinander zu reihen, sie zum Fundament des ganzen Gesetzes zu machen und daran Strafbestimmungen für den Fall der Uebertretung dieser zivilrechtlichen Vorschriften unter gewissen erscheinenden Voraussetzungen zu knüpfen.

(Fortsetzung folgt.)

Die Bestrafung des Hervorrufens von Verwechslungen.

Von Rechtsanwalt Dr. Fuld in Mainz.^{*)}

In Bezug auf den Umfang des strafrechtlichen Schutzes der Individualrechte besteht in der deutschen Gesetzgebung kein einheitliches System; auf der einen Seite wird die Antastung eines solchen Rechts, die mißbräuchliche Urrupation desselben, sei es für geschäftliche, sei es für sonstige Zwecke unter Strafe gestellt, während andererseits die Verletzung sich damit begnügt, dem berechtigten Inhaber eines solchen Rechts den zivilrechtlichen Schutz abzugeben zu lassen, der entweder in der Geltendmachung der Unterlassungsklage oder der Schadenersatzklage besteht. Antastungen des literarischen und künstlerischen

^{*)} Mit Genehmigung des Herrn Verfassers auf Nr. 4 der Zeitschrift „Gewerblicher Nachschuß und Urheberrecht“, herausgegeben von Dr. Albert Osterfeld zu Berlin.

Urheberrecht, des Patentrechts, Waarenzeichen- und Musterrechts, und zwar sowohl des Geschmacksmusterrechts als auch des Gebrauchsmusterrechts, unterliegen nicht nur der civilrechtlichen, sondern auch der strafrechtlichen Ahndung, die zwar im Einzelnen eine verschiedene ist, aber doch von dem Gedanken geleitet und beherrscht wird, daß es zu der wirksamen Beschüßigung dieser Rechte nicht ausreicht, wenn dem Verfüßigungsberechtigten nur die Möglichkeit geboten sei, durch Geltendmachung der soeben genannten civilrechtlichen Rechtsbehelfe den ihm zugefügten Schaden ersetzt zu sehen, bezw. die Unterlassung der auf Fortsetzung der Rechtswidrigkeit gerichteten Thätigkeit herbeiführen zu können. Im Gegentheil zu der Beschüßigung dieser Individualrechte huldigt der Gesetzgeber der Ansicht, daß das Individualrecht des Namens, der Firma, der eigenthümlichen Geschäftsbezeichnung, der eigenthümlichen Bezeichnung einer periodischen oder nicht periodischen Druckschrift, sowie des Namens und Titels einer Druckschrift des strafrechtlichen Schutzes nicht bedürfe, sondern es durchaus genüge, den Beschädigten auf den civilrechtlichen Schutz zu verweisen. Allerdings bestehen ja allenthalben Straßbestimmungen, welche sich gegen die unbesugte Föhrung von Namen sowie gegen die Seiten der zuständigen Behörden nicht genehmigte Aenderungen von Namen richten, allein hierbei ist der maßgebende Gesichtspunkt der polizeirechtliche; es soll nicht dem individuellen Namenrecht die strafrechtliche Beschüßigung zu Theil werden, sondern im Interesse der allgemeinen Ordnung tritt der Staat mit Strafe jeder eigenmächtigen Verfüßigung über den Namen entgegen. Demgemäß ist der Schutz des Namens, sowohl des Familiennamens als auch des Vornamens, im R. O. B. § 12 geregelt, und auf diesen Schutz hat auch, richtiger Anschauung zu Folge, das literarische oder künstlerische Pseudonym Anspruch, obwohl die Ansichten hierüber ziemlich auseinander gehen. Auch dem Firmenrecht gegenüber steht die strafrechtliche Sanktion; zwar hat der Registrirter nach § 37 Abs. 1 des R. O. B. die Befugniß, von der ihm zustehenden Ordnungsgeldstrafe wegen des Zweite Gebrauch zu machen, damit derjenige, welcher eine ihm nach den Vorschriften des genannten Gesetzes nicht zustehende Firma gebraucht, diesen Gebrauch unterläßt; allein schon die Bezeichnung der zu verhängenden Strafe als einer Ordnungsstrafe zeigt, daß es sich auch hier nicht darum handelt, ein Individualrecht unter den strafrechtlichen Schutz zu stellen. Wer in seinen Rechten dadurch verletzt wird, daß ein Anderer seine Firma unbesugt gebraucht, ist nach Absatz 2 dieser Vorschrift auf die Unterlassungs- klage und gegebenen Falles auf die Schadenersatzklage angewiesen; die Verhängung der Ordnungsstrafe hat dagegen die Verletzung einer Person in ihren Rechten mit nichten zur Voraussetzung. Was schließlich die besondere Geschäftsbezeichnung, den Namen eines Geschäfts oder einer Druckschrift betrifft, so giebt § 8 des Wettbewerbsgesetzes gegen den auf Verwechslung berechneten und zu der Verwechslung geeigneten Gebrauch gleichfalls nur die civilrechtlichen Rechtsbehelfe der Unterlassungs- und Schadenersatzklage. Es ist nun neuerdings über das Fehlen einer strafrechtlichen Sanktion dieser Vorschrift in den Kreisen der Interessenten lebhaft Klage geführt worden, und man hat es als infonsequant bezeichnet, daß der Gesetzgeber in § 14 und 15 des Gesetzes über die Waarenbezeichnungen von der Straßandrohung einen ausgiebigen Gebrauch mache, während er bei den mit dem Thatbestand der in § 14 und 15 normierten Handlungen doch sehr nahe verwandten Thatbestand des § 8 auf die strafrechtliche Ahndung gar keinen Wert lege. Das Verlangen weiter

Kreise der Industrie und des Handels geht demgemäß dahin, daß bei der Aenderung des Gesetzes vom 27. Mai 1896, die über kurz oder lang erfolgen dürfte, wenn schon vielleicht nicht in dem vielfach erwarteten Umfange, die strafrechtliche Sanktion des § 8 Aufnahme finde, allerdings nur in der Weise, daß das Einsbreiten der Staatsanwaltschaft nicht von Amte wegen erfolge, sondern auf Antrag derjenigen Persönlichkeit, deren Individualrecht durch die auf Verwechslung berechnete und auch hierzu geeignete Verwechslungsweise verletzt worden ist. Diese Forderung hat auch da zum Theil kräftige Unterstützung gefunden, wo man nicht geneigt ist, den auf Erweiterung des Straßrechts zum Zwecke möglichst nachdrücklicher Bekämpfung gewisser unerwünschter Auswüchse im Handel und Verkehr gerichteten Bestrebungen das Wort zu reden und daran festhält, daß gerade auf dem Gebiete des unlauteren Wettbewerbes — dieser Begriff im weitesten Sinne verstanden — die erfolgreiche Thätigkeit des Straßrechts aus inneren Gründen nur eine beschränkte sein kann, während in der Hauptsache das Civilrecht berufen ist, die Mittel zu deren Verwechslung zu gewähren.

In den Motiven des Wettbewerbsgesetzes wird bei der Begründung des Vorschlags zu § 6, welcher dem § 8 des geltenden Gesetzes entspricht, die Frage der eventuellen strafrechtlichen Verfolgung sehr kurz behandelt; es heißt daselbst, daß man sich auf die civilprozessualen Schutzmittel zu beschränken habe und eine Straßandrohung schon um deswillen entbehrlieh sei, weil nur die Verletzung berechtigter Interessen von einzelnen bestimmten Wettbewerbern in Frage komme. Das berechtigte Interesse einzelner bestimmter Konkurrenten wird also dem berechtigten Interesse der Allgemeinheit gegenüber gestellt. Außerdem ist aus anderen Theilen der Motive zu entnehmen, daß der Gesetzgeber in diesem Eingriff in das Individualrecht nicht eine so schwere Verletzung der Grundlagen der allgemeinen Rechtsordnung erblickt, daß die Verstrafung gerechtfertigt erscheine. Bei der Rechtstiftung des strafrechtlichen Einsbreitens gegen den Namensschwindel bemerken die Motive, daß der unlautere Wettbewerb insofern nach den Mitteln, die er anwende, und nach den Zwecken, die er verfolge, in zahlreichen Fällen als eine gröößere Verletzung der die Grundlage des geschäftlichen Verkehrs bildenden Prinzipien von Treu und Glauben und somit als ein Bruch der allgemeinen Rechtsordnung zu charakterisiren sei, der vom sittlichen Standpunkte faum milder beurtheilt werden könne als Betrug, strafbarer Eigennutz oder Untreue. Das öffentliche Interesse — so wird mit Nachdruck betont — erfordere, wie für diese Vergehen so auch für schwere Ausschreitungen im geschäftlichen Wettbewerb eine strafrechtliche Sühne und die Befolgung, in einzelnen Fällen frivole oder unbegründete Straßanzeigen hervorzurufen, könne dem Gesetzgeber, der an die Bekämpfung des Uebels herantrate, nicht in einem grundsätzlichen Verzicht auf das wirksame Bekämpfungsmittel bestimmen. Als Rechtfertigung verweisen die Motive dann weiter auf die in § 14 des Waarenzeichengesetzes enthaltene Straßbestimmung. Es ist nun ohne weiteres ersichtlich, daß diese Ausführungen mit der oben angeführten Bemerkung aus den Motiven zu § 6 des Entwurfs nicht vollständig im Einklang stehen. Die schwere Verletzung der Grundlagen des modernen Verkehrs, die Verletzung der Prinzipien von Treu und Glauben, ist bei der weitestgehenden Nachahmung eines besonderen Geschäftsbezeichnung zum Zwecke der Hervorrufung von Verwechslungen in vielen Fällen in nicht geringerem Grade gegeben, wie bei den weitestgehenden Ausschreitungen der Namens- und es dürfte sogar nicht besonders schwer halten, Fälle an-

zuführen, in denen vom sittlichen und geschäftlichen Standpunkte der in der ergränzten Handlung enthaltene Bruch der Grundlagen der Rechtsordnung ein intensiver ist, wie der in der wissenschaftlich falschen Beklame zu findende. Aber die seit Jahren von einem Hotel geführte Bezeichnung „Moravia-Hotel“ dem von ihm neu errichteten Hotel beilegt, hat doch nur den Zweck im Auge, die Klienten jenes irren zu führen und in den Arztem zu verführen, sein Haus sei das altseltene. Es ist in der That nicht einzusehen, daß diese Handlungsweise eine geringere Verletzung von Treu und Glauben darstellt, als die Beklame des Kaufmanns, der behauptet, er veranlasse einen Totalauverfall, während er sein Lager fortlaufend ergänzt. Es ist richtig, daß dort nur der Inhaber des älteren Hotels geschädigt wird, während hier die Schädigung sich vielleicht auf eine größere Anzahl von Kaufleuten erstreckt, welche die gleichen Gegenstände führen, insofern kann dieser Unterschied für die strafrechtliche Abmildung eines an sich strafwürdigen Vorgangs nicht von Bedeutung sein, und man würde doch zu sehr seltenen und vom Standpunkte des modernen Staates vollständig unannehmbaren Resultaten kommen, wollte man die Bestrafung einer an sich strafwürdigen Handlung oder Unterlassung davon abhängig machen, ob eine größere oder kleinere Anzahl von Personen dadurch geschädigt wird; übrigens ist auch bei dem Beklame-schwindel, wenigstens in den meisten Fällen, die Reihe der unmittelbar Geschädigten eine begrenzte. Selbst in einer kleinen Stadt empfinden nicht alle Manufakturisten die schädigenden Einwirkungen des von einem Manufakturwaarenhändler in schwindelhafter Weise veranstalteten Ausverkaufes in demselben oder auch nur annähernd demselben Maße, gar nicht zu reden von den Verhältnissen, wie sie in den größeren und großen Städten bestehen. Mit dieser Erwägung läßt sich also der Verzicht auf die strafrechtliche Verfolgung um so weniger vertheidigen, als letztere von dem Gesetze selbst als das wirksamste Bekämpfungsmittel des unlauteren Wettbewerbs angesehen wird und kein Grund besteht, auf eine wirkliche Bekämpfung dieser Unterform des unlauteren Wettbewerbs Verzicht zu leisten. Wenn in den Motiven zu §§ 1 und 4 auf die Analogie der unter Strafe gestellten Handlung mit Betrug, Untreue und Eigennutz verwiesen wird, so ist dieselbe auch bei der Usurpation von Geschäftsbeziehungen und Namen von Druckschriften jedenfalls insofern vorhanden, als es sich um die Parallele mit Betrug handelt; die subjektiven Merkmale des Betrugsbegriffs sind fast annehmbar auch bei demjenigen vorhanden, welcher die vorgenannte Konfusion im Sinne des § 8 begibt. Daß diese Auffassung auch außerhalb Deutschlands theilhaft wird, geht beispielsweise aus dem Entwurf eines schweizerischen Strafgesetzbuchs hervor, der in Artikel 80 bestimmt: „Wer durch arglistige Kunst, schwindelhafte Angaben, böswillige Verdächtigungen oder durch andere unethische Mittel die Kundenschaft eines Geschäfts aus Eigennutz von demselben abzulenken sucht, wird auf Antrag mit Gefängnis oder mit Geldstrafe bis zu 1000 Fr. bestraft. Die beiden Strafen können verbunden werden.“ Diese Bestimmung enthält allerdings weit mehr als die strafrechtliche Sanction der Aneignung einer Firma, eines Geschäftsnamens, der Bezeichnung einer Druckschrift zum Zwecke der Verwechslung und in der Absicht, dieselbe hervorzurufen, sie erstreckt sich vielmehr auf alle Arten des unlauteren Wettbewerbs, beispielsweise auch auf das Annehmen der Geschäfts- und Verhältnisse — in der französischen Rechtsprache als *détournement* und *embauchage* bezeichnet — u. s. w. Der Gesichtspunkt, daß die Strafe nicht

die Verletzung der allgemeinen Ordnung rügen soll, sondern das Individualrecht zu schützen bestimmt ist, kommt darin scharf und deutlich zum Ausdruck. Das Individualrecht, das hierbei in Frage kommt, wird von Weili als die Kundenschaft, das *denominee*, der Kredit der Gewinnerbeholden bezeichnet, und der genannte Schriftsteller sagt in dieser Beziehung mit Recht: „Unter dem Oberbegriff der *concurrence déloyale* fällt nicht bloß die Absprengungsmachung der Kundenschaft, sondern auch das Anlocken derselben, wenn und wofern dasselbe durch unlautere Mittel geschieht. Man kann freilich sagen, daß in letzterem Falle die Täuschungsabsicht in erster Linie gegen das Publikum gerichtet ist, allein das Mittel ist ja zweifellos durchaus geeignet, den ehrlichen Handel in ungehöriger Art zu schädigen. Es ist aber nicht einzusehen, weswegen ein Rechtsstaat nicht einschreiten sollte und könnte gegen die Praktizierung derartiger Wandel innerhalb seines Gebietes.“

(Schluß folgt.)

Da ein Handelsreisender beauftragt, aus den ihm auf die Reise mitgegebenen Kundenadressen u. s. w. für sich Kunden abzuschreiben und nach seinem Dienstaustritt seinem neuen Prinzipal zur Verwerfung zu übergeben?

Ueber diese für die Praxis ungemein wichtige Frage hat sich der VIII. Civilsenat des königlichen Kammergerichtes im Urtheil vom 25. Oktober 1902 in Sachen H gegen C. — 8, L. 2220. 02. — wie folgt ausgesprochen:

Der weiterhin dem Kläger gemachte Vorwurf, daß er sich während seiner Dienstzeit die Namen der Provinzialkunden des Beklagten aus den ihm auf die Reise mitgegebenen Adressenbüchern abgeschrieben und sie nach seinem Dienstaustritt seinem neuen Prinzipal mitgeteilt habe, ist zur Begründung der daraus vom Beklagten geltend gemachten Schadensersatzforderung nicht geeignet.

Nach § 9, Abs. 2 des Reichsgesetzes über den unlauteren Wettbewerb vom 27. Mai 1896 verstößt zwar ein Angestellter der dort angedrohten Strafe, wenn er Geschäfts- oder Betriebsgeheimnisse, die ihm vermöge des Dienstverhältnisses anvertraut oder sonst zugänglich geworden sind, zu Zwecken des Wettbewerbs nebstverwerthet oder an Andere mittheilt. In Abs. 3 daselbst ist ferner bestimmt, daß Zuwiderhandlungen außerdem dem Erlass des entstandenen Schadens verpflichtet. Die Anwendbarkeit dieser Vorschriften, deren Rechtsgrund das Vertragsrecht, nicht ein absolutes Individual- oder Persönlichkeitsrecht bildet, erscheint jedoch hier ausgeschlossen. Kundenlisten und Adressenbücher gehören als solche nicht ohne Weiteres zu den kaufmännischen Geschäftsgeheimnissen, d. h. zu den im Interesse des Geschäfts geheim zu haltenden Vorgängen, die im Sinne jenes Gesetzes schon an sich einen besonderen Schutz in Anspruch nehmen könnten. Die Namen der einzelnen Kunden des Beklagten waren dem Kläger durch seine Heftschaffigkeit, auch ohne daß er Abschriften aus den Adressenbüchern nahm, bekannt geworden. Daraus, daß der Kläger sich Abschriften von dem Adressenverzeichnis der Kunden, die er zu besuchen

*) Weili, der gegenwärtige Kampf gegen Schädigungen im Handwerksbereich 1901, S. 391.

hatte, gefertigt hat, folgt noch nichts für eine auf seiner Seite vorhandene unlautere Absicht, vielmehr hätte das Vorhandensein bestimmter Umstände nachgewiesen werden müssen, welche ein arglistiges Verhalten des Klägers erkennbar machen. In dieser Beziehung sind aber besondere Momente nicht angeführt, insbesondere ist nicht behauptet, daß dem Kläger bezüglich der Kundenadressen die Schweigepflicht vertraglich auferlegt worden sei. Wenn daher der Kläger nach seinem Ausscheiden aus dem Dienste des Beklagten die Kunden desselben dem neuen Prinzipal bezeugt hat, so liegt darin gegenüber dem bisherigen Dienstherren kein Verrat von Geschäftsgeheimnissen, der einen Schadensersatzanspruch gegen den Kläger begründet.

Der Reisende wird angenommen nicht nur zur Erhaltung der bisherigen Kundschaft, sondern auch zum Erwerb neuer Kunden. Durch den geschäftsführenden Reisenden soll das Abgabegbiet des Geschäftshauses in erster Linie vergrößert werden. Zu dem Zwecke werden namentlich auch die Reisenden, die früher bei Konkurrentengeschäften thätig gewesen waren, in Stellung genommen. Ein solcher Reisender ist berechtigt, seinem neuen Prinzipal die Namen geeigneter Kaufteufelanten, die ihm in seiner bisherigen Stellung theils durch eigene Mühewaltung, theils durch die Mittheilung des früheren Prinzipals bekannt geworden sind, zu bezeugen. Eine derartige Mittheilung, gleichviel ob sie aus dem Gedächtnis geschöpft, oder zur Unterstützung des Gedächtnisses zu Papier gebracht ist, dient allerdings auch dem Wettbewerbe im Handel, ist aber nicht unlauter.

Die Auffassung des Kammergerichts muß nach mancher Richtung hin recht bedenklich erscheinen und steht im Widerspruch mit demjenigen Theil der Judikatur, der ein Vergehen gegen § 9 des Wettbewerbsgesetzes mit Recht stets dann als vorhanden ansieht, wenn der Angeklagte während seiner Dienstzeit durch Abschreiben von Kunden die Vorbereitungen zu einer späteren Verwertung nach Dienstaustritt trifft. Es ist ein wesentlicher Unterschied, ob ein Reisender die Kunden im Gedächtnisse behält und von dieser Kenntniss später Gebrauch macht (was ihm nicht verwehrt werden kann), oder ob er sie sich aus den Adressbüchern abschreibt, was doch nur geschieht, um die Adressen, die der Reisende sonst nicht im Gedächtnis behalten kann, späterhin zu verwerthen. Nach den allgemeinen Begriffen von Treu und Glauben im Handelsverkehr muß es als stillschweigend ausgeschlossen gelten, daß der Reisende die Verzeichnisse haben soll, aus den Kundenlisten Auszüge oder Abschriften zu nehmen. Der besondere Aufsehung einer Schweigepflicht bedarf es nicht, wo es sich um eine aus der geschäftlichen Treue ohne Weiteres hervorgehenden Verpflichtung handelt.

Der Herausgeber.

Vom Reichsgericht.

Urtheil von Reichsgerichtsrath G. Müller, Leipzig.

Im der Erwerber des Waarenbestandes einer Konkursmasse aus drifter Hand zur Ankündigung eines „Konkursausverkaufs“ berechtigt!

Die Strafkammer hatte den Angeklagten wegen Vergehens nach § 4 des Wettbewerbsgesetzes verurtheilt; dessen Revision wurde zurückgewiesen aus den Gründen: Die Strafkammer hat angenommen, daß Angeklagter in der Absicht, den Anschein eines besonders günstigen Angebotes herbeizuführen, in öffentlichen Blättern und Mittheilungen, welche für einen größeren Kreis von Personen bestimmt waren, über den An-

laß oder Zweck des Verkaufes von Waaren wissenschaftlich unwahre und zur Irreführung geeignete Angaben theilschlicher Art gemacht habe. (§ 4 des Wettbewerbsgesetzes.) In dieser Hinsicht ist festgestellt, daß der Angeklagte Mitte Juli 1901 von den Kaufleuten A. und B. das in Manufakturwaaren bestehende Waarenlager der in Konkurs getretenen, zu D. bestehenden Firma S. und H. im Werth von etwa 32000 M., das sie kurz zuvor vom Konkursverwalter zu 25000 M. erworben hatten, für 28000 M. gekauft hat. Angeklagter habe darauf in D. Plakate angekleben und Flugblätter hauptsächlich unter die Landbevölkerung der Umgebung vertheilt, in denen der Verkauf „der S. und H.'schen Konkurswaaren“ ein „Konkursverkaufs“ und eine „Konkursausverkaufsgelgenheit“ angekündigt war. Da im gewöhnlichen Sprachgebrauch unter „Konkurswaaren“ solche Waaren verstanden würden, welche zu einer Konkursmasse gehören und von einem „Konkursausverkauf“ nur die Rede sei, wenn derselbe vom Konkursverwalter unter dessen Aufsicht und Leitung abgehalten werde, so seien diese Angaben, da jene Waaren aus der Konkursmasse bereits mit der Veräußerung von A. und B. ausgehoben waren, unwahr und geeignet gewesen, Leute insbesondere von geringer Erziehung zu irreführen. Letzteres ist umsoher der Fall gewesen, als die ersten Ankündigungen ohne Nennung eines Namens des Verkaufes und der Verkauf in den Räumen der bankrotenen Firma S. und H. erfolgte, an denen angeschrieben stand: „Hier ist der Totalausverkauf der S. und H.'schen Konkurswaaren.“ Das Publikum ist dadurch des irrigen Glaubens geworden, es handle sich um einen vom Konkursverwalter gehaltenen Ausverkauf. Unstreitig worden bei diese Zählung noch durch Bekanntmachung des Angeklagten in Zeitungen, in denen der Einzelverkauf „bis zum Tage der öffentlichen Versteigerung“ angezeigt wurde, während eine solche nach Feststellung der Strafkammer nicht gehalten wurde.

Die Wissenschaftlichkeit der unwahren Angaben leidet je zunächst daraus ab, daß der Angeklagte wußte, daß der Verkauf nur ein freihänderer war, bei Ankündigung der selbigenben Waaren als „Konkurswaaren“ aber sich bewußt war, durch diese Bezeichnung könne maßbildeweise bei den Käufern ein Irrthum erzeugt werden, trotzdem aber, auf die Gefahr hin, das Publikum zu täuschen, jene Ankündigung erließ.

Die Revision ist nun der Meinung, der Angeklagte sei, da er sich bei dem Konkursverwalter Rechtsanwalt A. zuvor Auskunft geholt habe, bei seinen Geschäftsempfehlungen im guten Glauben gewesen. Damit steht es nicht insofern nach dem Ausfalle mit den tatsächlichen Annahmen des ersten Richters in nach § 376 Strafprozeßordnung in der Revisionseinstanz unzulässigen Widerspruch. Allerdings ist im Urtheil festgestellt, daß Rechtsanwalt A. eine Fassung des ihm vom Angeklagten vorgelegten Entwurfes einer Anzeige des Verkaufes mißbilligt hatte, weil sie den Anschein erwecke, als ob er als Konkursverwalter den Verkauf betreibe, dagegen den Gebrauch des Wortes „Konkurswaaren“ nicht beanstandet habe, da es so ausgelegt werden könne, daß die Waaren aus einem Konkurs herkämen. Die Strafkammer hat aber, wie erwähnt, erklärt, daß unter dieser Bezeichnung im gewöhnlichen Sprachgebrauch Waaren verstanden würden, die zu einer Konkursmasse gehören, und hat gerade aus dieser Verbanbung des Angeklagten mit Rechtsanwalt A. das Bewußtsein des Erstern von der Möglichkeit einer Irreführung des laudenden Publikums abgeleitet, aber auch für letzteren Fall die Strafe so, wie sie erfolgt ist, für vom Angeklagten gewollt erklärt. Dem stand nicht im Wege, daß das Gesetz die Absicht verlangt, den Anschein eines besonders günstigen Angebotes herbeizuführen. Denn es ist sehr wohl oerzinnbar, daß der Verkäufer einer Waare bei deren Ankündigung in der von ihm gewählten Form vorzuzieht, es könne ein Theil des Publikums mißverständlich darin ein besonders vorthilhaftes Angebot finden, diese Form jedoch gleichwohl nicht vermeidet, weil er dabei von der Absicht geleitet ist, in eben diesen Fällen, — in denen das Publikum eine Angabe darin finden, die in Wahrheit in dem Sinne, wie es dieselbe versteht, nicht richtig ist, — den Anschein besonders günstiger Kaufgelgenheit zu erwecken.

Indem die Strafkammer festgestellt hat, daß das Publikum theilschlich „irregewirrt“ wurde, hat sie zum Ausdruck gebracht, daß das besonders günstige Angebot, wie es bei der Verwerthung einer Konkursmasse zu verstehen war, nicht verlor, worauf schon aus dem Einkaufspreis von 28000 M. in seinem Verhältniß zum Werth des Lagers von 32000 M. geschlossen werden durfte. Urtheil des I. Strafsenats vom 10. März 1902, D. 5141 — auch abgedruckt Holtzhammers Archiv 49, S. 136.

Wann enthält die Bezeichnung „direkter Importeur“ eine unrichtige Angabe nach § 1 des Wettbewerbsgesetzes?

Kläger importiert eine von der Firma R. zu Buffalo fabrizierte und unter dem Namen „Buffalo Silent Meat Cutter“ in den Handel gebrachte Fleischhiebemaschine. Im Juni und Juli 1900 hat die Beklagte in ihrer Handelsniederlassung zu A ein Plakat ausgehängt, auf dem sie sich als direkter Importeur der „Buffalo Silent Cutter“ bezeichne. Kläger hat unter der Behauptung, daß die Bezeichnung der Beklagten als direkter Importeur der Maschine unrichtig und überdies geeignet sei, den Anschein eines besonders günstigen Angebots herbeizuführen, auf Grund des § 1 des Wettbewerbsgesetzes Urteil gegen die Beklagte beantragt, auf Plakaten oder ähnlichen Bekanntmachungen die Bezeichnung als direkter Importeur der „Buffalo Silent Meat Cutter“ zu unterlassen. Die Beklagte beantragte Abweisung der Klage, sie behauptete, daß auch sie zwei Stüde der bezeichneten Maschine direkt aus Amerika importiert habe, was von Seiten des Klägers bestritten wurde.

Das Landgericht hat die Klage abgewiesen; das Oberlandesgericht auf Berufung des Klägers die Beklagte nach dem Klagebegehren verurteilt. Bei Zurückweisung der Revision der Beklagten wurde erzwungen: Das Berufungsgericht hat ausgeführt, direkte Importeure ausländischer Waaren seien solche Kaufleute, die Waaren im produzierenden Auslande aufkaufen und als ihr Eigentum auf eigene Rechnung und Gefahr vom Auslande in das Inland einführen, um solche dort weiter zu verkaufen; direkte Importeure ausländischer Waaren seien aber nicht solche Kaufleute, die bei einem im Inlande Ansässigen, sei dieser Inländer oder Ausländer, ein einzelnes Stück ausländischer Waare aufkaufen, das der Verkäufer auf seine Rechnung im Auslande bei Dritten bestellt und auf eigene Rechnung ins Inland eingeführt habe und das nur insofern dem deutschen Kaufmann mit dem Auslande in Verbindung bringe, als ihm von dem ausländischen Verkäufer seines inländischen Verkäufers das Stück direkt vom Auslande aus zugestant werde. Das Berufungsgericht hat aber serner angenommen, daß lediglich der letztere (dem Gebrauch der Bezeichnung „direkter Importeur“ nicht erforderliche) Zwischenhandel bezüglich der beiden von der Beklagten bezogenen Fleischhiebemaschinen vorliege, indem die Beklagte diese Maschine von der in Deutschland bestehenden Niederlassung einer amerikanischen Firma als Zwischenhändlerin gekauft habe. Diese letztere Annahme hat das Berufungsgericht näher dahin begründet, daß die Verkäuferin der Beklagten die fraglichen Maschinen von einer andern amerikanischen Firma (also nicht von dem Hauptgeschäfte, dessen Filiale sie war) für ihre eigene Rechnung gekauft und sie an die Beklagte weiter verkauft, ihre Verkäuferin aber angewiesen habe, die Maschinen direkt an die Beklagte zu schicken. Nach dieser Feststellung ist die Verkäuferin der Beklagten allerdings mit Recht vom Berufungsgericht bezüglich der in Rede stehenden Verkäufe als Zwischenhändlerin angesehen worden. Im Uebrigen läßt sowohl die erwähnte Auslegung der Worte „direkter Importeur“, wobei das Berufungsgericht mit Recht bei im Verkehr herrschender Auffassung dieses Ausdrucks zu Grunde gelegt hat, als auch die weitere Begründung, daß in dem Gebrauch dieser Worte Seitens des Beklagten zur Verzeichnung seines einseitigen Geschäftsbetriebes eine unrichtige Angabe desselben im Sinne des § 1 cit. liegt, seinen Rechtsschutz erkennen.

Urth. II. 221/1902 vom 11. November 1902.

Euthält die Ankündigung, eine bestimmte Krankheit unter Garantie nach langjähriger bewährter Heilmethode zu heilen, eine Angabe thätfächlicher Art?

Die Frage wurde von den Staatsrathen verneint bei folgendem Sachverhalte: Der Angeklagte kündigte in einer Zeitung an: „Nichtentfalten, trockene, nässende Schuppenflechten und was diesem Uebel verbunden, so unerträglich lästige „Quasidun“ heilt unter Garantie selbst denen, die nirgends Heilung fanden, nach langjähriger bewährter Heilmethode (ohne Verursachung u. s. w.)“ Er wurde von der Kammer des Vergehens gegen § 4 des Wettbewerbsgesetzes bei der Strafkammer freigesprochen aus den Gründen: Das Verprechen des Eingetragten für unbedingte Heilung jedes Nichtenanfalten enthält überhaupt keine Angaben thätfächlicher Art. Wäre die Annahme in dem Sinne zu verstehen, daß der Angeklagte verstanden hätte, daß er lange Jahre das von ihm zu beziehende Mittel mit sicherem Erfolge bei allen von ihm behandelten Nichtenanfalten angewendet hätte, in welchem Sinne die Worte „nach langjähriger bewährter Heilmethode“ gedeutet werden

könnten, dann würde allerdings § 4 des cit. Gesetzes Anwendung finden können. Diese Auslegung ist aber nicht zwingend. Gemeint kann auch sein, daß der Angeklagte ganz allgemein, ohne Bezugnahme auf sein optimistisches Versprechen, auf Erfolge in seiner bisherigen Praxis hinweisen wollte, eine Behauptung, deren Unwahrschkeit sich nicht dartun läßt.

Die Revision der Staatsanwaltschaft wurde als unbegründet zurückgewiesen mit der Begründung: Nicht zureichend ist die Ansicht, der Angeklagte habe eine Angabe thätfächlicher Art gemacht, weil er die allerdings in der Zukunft liegende Behauptung aufgestellt habe, daß durch seine Behandlung die in Frage stehenden Krankheiten unter allen Umständen geheilt würden. Denn Angaben thätfächlicher Art müssen sich auf die Vergangenheit oder Gegenwart beziehen, ebenso wie dies in § 187 und § 263 Strafgesetzbuchs bei der Behauptung, Falschmeldung oder Unterdrückung von Thatfachen gilt.

Die Übernahme der Garantie, das Versprechen des Eingetragten zur Heilung ist eine Willensbetätigung, welche an und für sich auf ein eozugewandenes oder gegenwärtiges Ereignis nicht Bezug nimmt.

Die Behauptung der Fähigkeit, gewisse Krankheiten zu heilen, kann nach Lage des Falles die Angabe von thätfächlichen Vorgängen oder Zuständen enthalten, wie die Behauptung einer beruflichen Ausbildung, des Besizes dienlicher Mittel, der Erreichung bestimmter Erfolge (Entscheidungen des Reichsgerichts in Goldammer's Archiv, Band 48, Seite 350), wobei die Übernahme der Garantie zur Auslegung herangezogen werden darf. Das Landgericht hat in dieser Richtung die Ankündigung des Angeklagten geprüft, insbesondere mit Rücksicht auf die Worte „nach langjähriger bewährter Heilmethode“, und ist zu dem Ergebnis gelangt, es lasse sich der Ankündigung nicht mehr entnehmen, als daß der Angeklagte ganz allgemein auf Erfolge in seiner bisherigen Praxis hinweisen wolle, und die Behauptung der Unwahrschkeit solcher Erfolge sei nicht nachzuweisen. Was nun auch für die Reher der Annahme eine andere Deutung möglich sein oder nahe liegen, so ist doch damit ausgeprochen, daß der Angeklagte wissenschaftlich nichts Unwahres zum Ausdruck gebracht habe. Diese thätfächliche Würdigung des Landgerichts enthält keine Verletzung einer Rechtsnorm.

Urtheil des III. Strafenals vom 27. Oktober 1902. — D. 3933/02

Aus der Praxis.

Verarbeit von Rechtsanwalt Verthold Wegall, Berlin.

Bei Kunden der Firma Gebrüder Wagner, Seifenfabrik zu Strahburg, die echte Seifenreife mit dem Sterne fabrizirt, erschien der Seifenfabrikant Kader Wagner aus Colmar und bot bei einigen ohne Nennung von Namen und Firma Wagners Kernreife mit dem Sterne an, so daß die Kunden der Meinung waren, er komme von der Firma Gebrüder Wagner aus Strahburg; bei anderen bezeichnete er sich als Reisender der dieser Firma. Begierde erbot Klage aus § 8 des Wettbewerbsgesetzes auf Unterlassung und Schadenersatz. Die Kammer für Handelsachen zu Colmar erkannte nach Klageantrag, indem sie die Klage sowohl aus § 8 des Wettbewerbsgesetzes als auch aus § 826 B. G. B. für begründet erklärte. In letzterer Hinsicht führt das Urtheil aus, Klägerin habe ein rechtliches Interesse, zu verhindern, daß ein Anderer sich unzulässiger Weise als Reisender oder Angehöriger ihrer Firma ausbehe, ihr dadurch Kunden entziehe und Schaden zufüge. Es verstohe auch gegen die guten Sitten, wenn der Beklagte die Reize nur im guten Glauben lasse, er sei Reisender jener Firma.

Staatsanwaltschaftsrath Finger, Colmar.

Vermischtes.

Wannen. In Wannen haben die Stadtoberordneten beschlossen, daß die niedrigste Forderung bei der Aufschlagsverteilung als fest nicht unbedingt zu berücksichtigen ist, namentlich dann nicht, wenn sie einen unverhältnismäßigen Abhang von den übrigen Angeboten zeigt. Aufgeschloffen sollen solche Angebote werden, deren Preisforderungen im offenbaren Miß-

Unlauterer Wettbewerb.

Monatsschrift für gewerblichen Rechtsschutz.

Herausgegeben von .

Rechtsanwalt Dr. jur. Jul. Eubszysynski-Berlin,

Syndikus des Bundes der Industriellen.

Offizielles Organ

der Centralstelle zur Handhabung des Gesetzes über den unlauteren Wettbewerb
(Vorsitzender: Geh. Kommerz-Rath H. Wirth-Berlin).

Zeitschriften Verlag Bechly & Co. G. m. b. H. in Berlin SW. 19.

Vertretung für den Buchhandel: Hermann Walther Verlagsbuchhandlung G. m. b. H. Berlin SW. 19.

„Unlauterer Wettbewerb“ erscheint am 1. jeden Monats im
Umfange von 2 Bogen. Preis vierteljährlich M. 2.—,
Einzelne Nummer M. 1.—. Alle Buchhandlungen und
Postanstalten nehmen Bestellungen an.
Postzeitungsamt Nr. 7967.



Verlag: Berlin SW. 19, Kommandantenstr. 14. Fernspr.: I. 6725.
Redaktion: Berlin W., Potsdamerstr. 23 a.
Inserate die viergespaltene Nonpareillezeile 40 Pf. Bei Wieder-
holungen und größeren Anzeigen Rabatt. Beilagen nach be-
sonderer Uebereinkunft.

Kann sich der Fabrikant gegen das Schleudern mit seinen Waaren in den Waarenhäusern schützen?

Von Rechtsanwalt Dr. R. Cohen in Hamburg.

Die Waarenhäuser sind in Deutschland nicht nur für die
Detailisten, denen sie durch Preisbieten der Waaren zu Schleuder-
preisen die Kundschaft abwendig machen, sondern auch für die
Fabrikanten zur Kalamität geworden, weil deren Abnehmer, die
Detailisten, sich leicht der Konkurrenz zuwenden, sobald bestimmte
Artikel in den Waarenhäusern zu billigeren als den von ihnen
verlangten Detailpreisen angeboten werden.

Im Allgemeinen giebt es für den Fabrikanten kein Mittel,
sich gegen die durch das Schleudern der Waarenhäuser ver-
ursachten Unannehmlichkeiten und Schäden zu schützen, denn
mit dem Eigentum an der angekauften Waare erwirbt Jeder
das Recht, nach seinem Belieben über dieselbe zu verfügen,
also auch die Waare zu beliebigen Preisen weiterzuverkaufen.

Nur seinen direkten Abnehmern gegenüber kann der Fabrikant
sich schützen, indem er ihnen seine Waare nur unter der Be-
dingung verkauft, daß sie sich verpflichten, die von ihm bestimmten
Preise einzuhalten, nicht aber auch Dritten gegenüber, welche
die Waare indirekt beziehen.

Um fernerem Schleudern mit Waaren zu verhindern, muß
deshalb der Fabrikant vielfach Abhandelsgebühren oder die
vorhandenen Vorräte aufkaufen, wenn es ihm überhaupt
gelingt, sich mit dem Inhaber des Waarenhauses zu einigen.

Die aus dem Kauf und dem Eigentumsüberwerb sich
ergebende Befugnis des Käufers über die gekauften Waaren zu
verfügen, wie es ihm beliebt, also auch dieselben zu beliebigen
Preisen feilzubieten und weiterzuverkaufen, wird an und für
sich auch dadurch nicht beeinträchtigt, daß der Fabrikant die
Waare seinerseits immer nur unter der Bedingung zur Ein-
haltung bestimmter Verkaufspreise verkauft, selbst dadurch nicht,
daß der Käufer hiervon Kenntnis hat und zum Zwecke der
Umgehung dieser Bedingung die Waare nicht direkt von dem
Fabrikanten, sondern indirekt von dritter Hand bezieht.

Es fragt sich aber, ob nicht unter Umständen auf ein

solches Verhalten die Bestimmung des § 826 des Bürgerlichen
Gesetzbuches Anwendung findet, nach welcher Derjenige, der in
einer gegen die guten Sitten verstoßenden Weise einem
Anderen vorsätzlich Schaden zufügt, zum Ersatz des Schadens
verpflichtet ist und auch, wie das Reichsgericht wiederholt aner-
kannt hat, auf Unterlassung bei Vermeidung von Strafen ver-
klagt werden kann.

Es fragt sich ferner, ob nicht, sofern es sich um eine
patentirte oder mit einem Waarenzeichen versehene Waare
handelt, in einem solchen Verhalten ein strafbarer Verstoß gegen
das Patent- oder Zeichenrecht des Fabrikanten zu erblicken ist,
nach welchem diesem das ausschließliche Recht zusteht, den
patentirten oder mit dem Waarenzeichen versehenen Gegenstand
in Verkehr zu bringen oder feilzubieten.

Nachdem das Reichsgericht in der Entscheidung vom
11. April 1901 den § 826 des Bürgerlichen Gesetzbuches dahin
ausgelegt hat, daß derselbe „eine Schutzwehr gegen illoyale
Handlungen in umfassender Weise namentlich für den geschäfts-
lichen Verkehr gewähren soll“, wird seine Anwendung einem
Bedenken nicht unterliegen, wenn etwa der Inhaber des Waaren-
hauses, der die Waare von dem Fabrikanten ohne die Unter-
zeichnung eines Reverses wegen Einhaltung eines festgesetzten
Verkaufspreises nicht erhalten konnte, nunmehr sich die Waare
auf einem Gleichgewichte indirekt beschafft, um sie alsdann doch
billiger feilzubieten.

Aber auch eine strafrechtliche Verfolgung wegen Ver-
gehens gegen das Patent- bzw. Waarenzeichengesetz wird in
diesem Fall als möglich erachtet werden müssen, und zwar aus
folgenden Erwägungen:

Die Ertheilung eines Patents und die Eintragung eines
Waarenzeichens haben die Wirkung, daß Niemand besugt ist,
ohne Erlaubnis des Inhabers den patentirten bzw. mit dem
Waarenzeichen versehenen Gegenstand in Verkehr zu bringen.

Diese Erlaubnis gilt allerdings in der Regel dadurch als
stillschweigend ertheilt (sogen. stillschweigende Lizenz), daß der
Verrechtigte den Gegenstand selbst zum Zwecke des Weiterverkaufs
veräußert.

Ist aber diese Erlaubnis nicht allgemein erteilt, sondern ausdrücklich an die Bedingung geknüpft, daß bestimmte Verkaufspreise eingehalten werden, so kann sich derjenige, der von dieser ausdrücklichen Beschränkung der Erlaubnis Kenntnis hat, auch nicht auf eine allgemeine stillschweigende Lizenz berufen, und er macht sich, wenn er die ihm bekannte Beschränkung der Erlaubnis nicht beachtet, einer nach § 36 des Patentreuges bzw. § 14 des Warenzeichengesetzes strafbaren Handlung schuldig.

Ist die Bestimmung einer Preisgrenze für den Detailhandel von dem Fabrikanten als Bedingung des Verkaufs in der Weise vorgeschrieben, daß die Ueberschreitung der Preisgrenze die Ungültigkeit des Weiterverkaufs in Detailhandel und den Wegfall der nur bei Einhaltung gewisser Preisgrenzen gewährten Befugnis hierzu bewirken soll, so enthält die Nichterfüllung dieser Bedingung einen unbefugten Eingriff in das geschützte Recht des Fabrikanten.

Es kann hierbei auch keinen Unterschied begründen, ob die Bedingung von Demjenigen nicht erfüllt worden ist, mit welchem sie direkt von dem Berechtigten vereinbart ist, oder von dessen Abnehmer, sofern nur die letzteren die Bedingung gekannt haben.

Diese aus der Natur der gewerblichen Schutzrechte hergeleiteten Grundsätze sind zur Anerkennung gelangt in der Entscheidung des 3. Straßsenats des Reichsgerichts vom 24. März 1902 in der Strafsache gegen den Geschäftsführer des Warenhauses Hermann Tietz in Hamburg wegen unbefugten Festhaltens von Dalki-Plättchen unter den von der Deutschen Glashoff-Gesellschaft in Dresden festgesetzten Detailpreisen.

Der gleiche Rechtsstandpunkt war schon früher u. a. vertreten in einer in *Waren'* Entscheidung in Patentfachen, Bd. 7, Seite 331 abgedruckten Entscheidung und in dem Kommentar von Seligson zum Patentrecht Nr. 7 zu § 6 des Gesetzes.

Abweichende Meinungen haben geäußert:

begüßlich des Warenzeichensrechts:

das Hanseatische Oberlandesgericht (vergl. Hanseatische Gerichtszeitung 1898 Nr. 92 und Blatt für Patentwesen Jahrgang 1899 Seite 115 ff.), das Königlich Sächsische Oberlandesgericht (in der Entscheidung vom 5. Oktober 1900 in Sachen Richter und Gohert gegen Hildebrand) und das Kammergericht (in der Sache Johann Maria Farina in Rln gegen ein Berliner Warenhaus, vergl. Nr. 6 der Zeitschrift „Unlauterer Wettbewerb“ von 1902.)

und begüßlich des Patentrechts:

das Reichsgericht I. Zivilsenat in der Entscheidung vom 26. März 1902 in Sachen der Chemischen Fabrik v. Heyden gegen Kretzel & Co. (abgedruckt in der Juristischen Wochenschrift No. 34 von 1902, Seite 275).

Mag es hiernach auch immer noch als zweifelhaft bezeichnet werden können, ob das Festhalten von Baaren unter den von dem Fabrikanten für den Detailhandel festgesetzten Preisen als strafbare Handlung verfolgt werden kann; jedenfalls ist eine Bestrafung in dem oben citirten Falle unter Billigung des Reichsgerichts tatsächlich erfolgt, und eine Zivilklage auf Unterlassung und Schadenersatz gemäß § 826 W. G. A. wird bei idiosyncrasie oder glänzendem Geschäftsergebnis der Warenhändler jedenfalls als begründet anerkannt werden müssen.

In welchen Punkten ist das Gesetz zur Bekämpfung des unlauteren Wettbewerbs abänderungsbedürftig?

Von Rechtsanwalt Paul Schmidt zu Berlin.

(Fortsetzung.)

2. Der Mangel strafrechtlicher Bestimmungen im Falle des § 8 ist zu rügen.

Insbesondere aber kann auch das völlige Fehlen strafrechtlicher Vorschriften im Falle des § 8 nicht gebilligt werden. Zweifelslos ist es wünschenswert, auf dem Gebiete des Handels und gewerblichen Rechtslebens ein Eingreifen der Strafbehörden von Amtswegen möglichst einzuführen, und principiell namentlich in den Fällen, bei denen nicht sowohl die Interessen der Allgemeinheit, als vielmehr diejenigen einzelner bestimmter Konkurrenten durch die unlauteren Konkurrenzhandlungen getroffen werden, den zivilrechtlichen Schutz in den Vordergrund zu rücken. Dadurch wird aber ein völliger Ausschluss der Möglichkeit strafrechtlicher Verfolgung nicht notwendig begründet. Wer unlauteren Wettbewerb treibt, wer versucht, dadurch sich in einer den Sittengesetzen widersprechenden Weise vor seinen Konkurrenten Vorteile zu verschaffen, der zeigt dadurch schon in der Regel einen gewissen sittlichen Defekt, der vermuthen läßt, daß er durch die durch eine zivilrechtliche Verurteilung wegen unlauteren Wettbewerbs eintretende Herabsetzung in den Augen der Mitmenschen durch die damit verbundene Erminderung in den Preisen der Erwerbsgegenstände nicht erheblich berührt wird. Gegenüber unlauteren Konkurrenten erscheint vielmehr als wirksames Abschreckungsmittel in der Regel nur Furcht vor drohendem Vermögensverlust, oder aber vor Strafe, sei es, daß diese wiederum ihrerseits in einer Vermögensstrafe besteht, oder aber in Freiheitsstrafe. Werden nun die gesetzlichen Folgen einer Handlung des unlauteren Wettbewerbs auf die Verpflichtung beschränkt, den durch diese Handlung erzeugten Schaden zu ersetzen, so erstrecken sich die Wirkungen einer solchen Gesetzgebung lediglich auf denjenigen, welcher auch tatsächlich in der Lage ist, solchen Schaden zu ersetzen. Die Erfahrung lehrt aber, daß diejenigen, welche wissenschaftlich und absichtlich unlauteren Wettbewerb treiben, in der Regel nicht zu dem gut situirten ehrenwerthen, in fundierten Verhältnissen sich befindenden Kaufmanns- und Gewerbestande gehören, sondern zu denjenigen Mitglieder dieser Stände, welche entweder vermögenslos sind, oder wenigstens es verstehen, durch zahllose Manipulationen sich vermögensrechtlichen Zugriffen zu entziehen. Werden die Folgen einer Handlung des unlauteren Wettbewerbs einem Soldaten gegenüber darauf beschränkt, daß er verpflichtet ist, den durch ihn erzeugten Schaden zu ersetzen, so wird auch dieses Mittel in der Regel oder mindestens häufig denselben nicht abbrechen, auch fernerhin unlauteren Wettbewerb zu betreiben, denn der Schadenersatzanspruch des Geschädigten wird ihm gegenüber häufig ein illusorischer sein; auch hier gilt das alte Sprichwort: „Wo nichts ist, hat selbst der Kaiser sein Recht verloren“. Und bei Leuten dieses Schlages ist in der Regel nichts; sie werden also trotz Verurteilung ihr unlauteres Wesen unentwegt fortsetzen, weil sie davon nur Worte und keine Noththat haben; hier hilft nur strafrechtliche Verfolgung, durch welche auch der betroffen werden kann, der seinen Schadenersatz leisten kann oder sich der Verpflichtung zum Schadenersatz zu entziehen vermag. Auf der andern Seite sind nun allerdings die vordringend gegenüber der Einführung strafrechtlicher Vorschriften überhaupt hervorzuheben Bedenken zu würdigen.

Berücksichtigung verdient nämlich zweifellos die Erwägung, daß, wie auch diesseits schon hervorgehoben und zugegeben ist, im wirtschaftlichen, im Handels- und Verkehrsleben ein Eingriff der Strafbehörde von Amtswegen nach Möglichkeit beschränkt werden soll. Steht nun auf einer Seite das Bedürfnis nach strafrechtlichem Schutz, auf der anderen Seite aber das Bedürfnis nach möglicher Beschränkung des Eingriffs der Strafbehörde von Amtswegen, so lassen sich diese beiden Bedürfnisse sehr wohl vereinigen zu einer nach jeder Richtung für den Schutz des Handels und Gewerbes zweckmäßigen Organisation; und diese Vereinigung hat meines Erachtens das deutsche Gesetz mit richtigem Takt gefunden, indem es die Strafverfolgung für alle Fälle von der Stellung eines Strafantrages, ja sogar von der Erhebung einer Privatklage abhängig gemacht hat. Die Privatklage, welche vor Einführung des Gesetzes zur Befämpfung des unlauteren Wettbewerbs nach deutschem Recht nur für den Fall der Beleidigung gegeben war, besteht darin, daß, während im Uebrigen bei Vorliegen strafbarer Handlungen die Verfolgung seitens der Staatsanwaltschaft, sei es von Amtswegen, sei es auf Antrag des Verletzten eingeleitet wird, und zwar auf Kosten des Staates, hier ausnahmsweise der Verletzte auf seine Kosten klagen muß, allerdings nicht wie bei allen andern Klagen vor dem Zivilgericht, sondern vor dem Strafgericht. Gerade in dieser Nothwendigkeit, auf seine Kosten klagen zu müssen, liegt aber ein außerordentlich bedeutsames Schutzmittel gegen allzu häufige Anrufung des Strafrichters wegen unlauteren Wettbewerbs.

Die thatsächliche Folge dieser Verhältnisse ist die, daß, wer wegen unlauteren Wettbewerbs die Privatklage erheben will, sich in der Regel von vornherein klar machen muß, daß er dafür gewisse pekuniäre Opfer bringen muß, welche ihm auch im Falle des Obiegens nicht ersetzt werden. Das ist aber ein sehr wesentliches Moment, um der Anstellung leichtsinniger und frivolster Privatklagen und somit der allzu häufigen Anrufung der Strafbehörden vorzubeugen. Andererseits ist die Bestimmung, daß in den Fällen, in denen ein öffentliches Interesse vorliegt, die Staatsanwaltschaft aus von Amtswegen eingreifen soll, zweifellos berechtigt, umso mehr, als diese Fälle außerordentlich selten sind und die Praxis gelehrt hat, daß diese Bestimmung durchaus nicht zur Beunruhigung des Verkehrs gebietet hat¹⁾. Darüber, daß die Ueberweisung der Entscheidung über die auf Grund des Gesetzes zur Befämpfung des unlauteren Wettbewerbs erhobenen Privatklagen an die Strafkammern an Stelle der jetzt zuständigen Schöffengerichte zu empfehlen ist, wird auf die späteren Bemerkungen unter Nr. 4 Bezug genommen.

3. Im Falle des § 4 ist an Stelle der Privatklage die öffentliche Anklage, jedoch nur auf Antrag, zu empfehlen.

Es erscheint sogar als ein Fehler des deutschen Gesetzes, daß nicht nur in dem Fall der §§ 7, 9 und 10, d. h. in dem Fall der Anschwärzung und des Verrathes von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen, also da, wo es sich wesentlich um die Verletzung von Privatinteressen handelt, sondern auch im Falle des § 4 des deutschen Gesetzes, d. h. im Falle der un-

lauteren Kellame, die Strafverfolgung in der Regel nur auf erhobene Privatklage eintreten soll; denn die Handlungen der unlauteren Kellame betreffen — wie erwähnt — in der Regel nicht einen einzelnen Konkurrenten, sie richten sich vielmehr fast immer in erster Linie gegen die Allgemeinheit der durch sie geschädigten Konsumenten und nur in zweiter Linie und mittelbar gegen die Gesamtheit der Konkurrenten. Es ist also in solchem Falle in der Regel ein einzelner unmittelbarer Geschädigter und an der Bestrafung Interessirter nicht vorhanden; die Bestrafung liegt vielmehr im öffentlichen Interesse. Mit Rücksicht aber auf die vorgeschilderten thatsächlichen Verhältnisse, d. h. mit Rücksicht auf die mit der Erhebung der Privatklage in der Regel verbundenen Kosten, wird jeder Einzelne der interessirten Konkurrenten, da sie ja im einzelnen in der Regel nicht getroffen sind, sondern nur in ihrer Gesamtheit, häufig Bedenken tragen, die Privatklage zu erheben; wenn nun dieses Recht auch den Vereinen und Verbänden zur Vertretung der gewerblichen Interessen zurkannt ist, so ist doch dieser Apparat vielfach zu schwerfällig, um in allen wünschenswerthen Fällen eingzugreifen. Die Folge davon ist, daß häufig gerade da, wo es im Interesse des Publikums, der Allgemeinheit liegt, d. h. in den Fällen der unlauteren Kellame, eine Strafverfolgung unterbleibt; weil niemand da ist, welcher sich den Kosten derselben unterziehen will und dem Publikum als solchem, d. h. den Konsumenten, ein Strafverfolgungs-Antragsrecht im Gesetz nicht zufinden ist. Darum erscheint es richtig, wenn in allen Fällen der unlauteren Kellame von dem System der Privatklage abgesehen und die öffentliche Anklage vorgeschrieben wird; andererseits liegt es allerdings wohl im Interesse des geschädigten Konkurrenten, wenn auch die Erhebung der Anklage Seitens der Staatsanwaltschaft nur dann erfolgt, wenn ein diesbezüglicher Antrag Seitens eines der Konkurrenten, oder aber seitens eines Verbandes von solchen erfolgte; denn daraus gerade, daß ein solcher nicht eingebracht wird, könnte die Staatsanwaltschaft am besten erkennen, daß eine wirkliche Schädigung nicht vorliegt, weil, wenn eine solche Schädigung vorläge, gewiß irgend einer der Konkurrenten, wenn es ihm keine Kosten verursacht, den Antrag stellen würde.

4. Schließlich erhebt aber auch die Beschränkung der Bestimmungen des § 10 auf eine Strafandrohung ohne gleichzeitige Androhung civilrechtlicher Folgen durchaus nicht berechtigt; doch dürfte hier § 828 B. G. B. ergänzend eingreifen.

5. Zuständigkeit der Strafkammern zur Entscheidung über die auf Grund des Gesetzes vom 27. Mai 96 erhobenen Privatklagen.

Nach § 12 des Gesetzes vom 27. Mai 1896 erfolgt die auf Grund dieses Gesetzes einzuleitende Strafverfolgung — mit Ausnahme der Fälle, in denen der Staatsanwalt ein öffentliches Interesse als vorliegend annimmt — durch Erhebung der Privatklage, für welche die Schöffengerichte zuständig sind. Letztere Bestimmung, d. h. diejenige über die Zuständigkeit der Schöffengerichte, entbehrt der inneren Begründung; sie lehnt sich an die Bestimmungen der §§ 414 ff. des Str. Pr. O. an, wonach die strafrechtliche Verfolgung der Beleidigung und Körperverletzung, soweit sie nur auf Antrag eintritt, im Wege der Privatklage erfolgen kann, und an § 27 B. G. B., wonach für die nur auf Antrag zu verfolgenden Beleidigungen und Körperverletzungen, wenn die Verfolgung im Wege der Privatklage geschieht, die Schöffengerichte zuständig sind.

Diese Bestimmungen mögen vielleicht begründet erscheinen,

¹⁾ Vorstehendem Vorschlag entspricht auch eine Resolution des vorerwähnten Hamburger Kongresses zum Schutz des gewerblichen Eigentums: „Der Kongress erachtet es für wünschenswerth, daß dem § 8 des Gesetzes zur Befämpfung des unlauteren Wettbewerbs eine strafrechtliche Sanktion gegeben werde, wobei jedoch die Strafverfolgung von einem Strafantrage des Verletzten abhängig zu machen wäre.“

soweit es sich lediglich um Verleumdungen und Körperverletzungen handelt, wennschon auch hier manche Bedenken entgegen stehen; ganz unberechtigt erscheint aber die Uebertragung dieser Grundsätze über die Gerichtszuständigkeit auf die Privatklagen auf Grund des Gesetzes über den unlauteren Wettbewerb. Denn hier handelt es sich in der Regel um Eingriffe in sehr wichtige und dabei häufig sehr schwer zu beurtheilende wirtschaftliche Beziehungen. Es mag bloß auf den schon zur höchstinstanzlichen Entscheidung — wenn auch auf civilrechtlichen Gebieten — gelangten Fall hingewiesen werden, daß jemand bewußt wahrheitswidriger Weise behauptet, ein Anderer verlege mit einer von letzterem in Verkehr gebrachten Maschine ein dem Privatkläger auf eine solche theiltes Patent (§ 7 d. B. v. 27. S. 96).

Das Gericht soll nun nicht nur entscheiden, ob diese Behauptung objectiv unwahr ist, was möglicherweise eine eingehende Vertiefung in technische Fragen verlangt, sondern es soll auch nach Ansicht des Reichsgerichts weiter entscheiden, ob diese Behauptung im konkreten Falle thatsächliche Natur ist, oder lediglich ein Urteil.

Alle Achtung vor jedem ehrenwerten Mitbürger, mag er nun juristisch gebildet sein oder ein ehrfamer Handwerker; ob aber gerade Gewatter Schuster und Handbühmacher zur gegenwärtigen Mitwirkung bei der Beurtheilung von Fragen der angegebenen Art geeignet sind, muß billiger Weise bezweifelt werden, dazu dürfte ihnen in der Regel die dem Juristen eigene logische Schulung fehlen. Und ebenso liegt es, wenn ein Fabrikant auf dem Lande vor dem für seinen Fabrikort zuständigen Amtsgericht wegen unlauteren Wettbewerbs verklagt wird und als Schöffen vielleicht ein paar fernige Bauern mitwirken, die von kaufmännischen und technischen Verhältnissen nicht die geringste Ahnung haben. Dazu dürfte aber das Institut der Schöffen wohl kaum vom Gesetzgeber geschaffen sein, damit die Schöffen lediglich bei der Urtheilsfindung wie die Pagoden dem Vorstehenden Beisatz zünden.

Das Vertrauen des wegen unlauteren Wettbewerbs klagenden oder besagten Gewerbetreibenden zur Rechtspflege muß im höchsten Maße erschüttert werden, wenn er erfahren muß, daß die für ihn vielleicht eminent wichtigen Fragen von größter wirtschaftlicher Bedeutung, z. B. ob er wider besseres Wissen seinen Konkurrenten angelächelt hat, oder lediglich im Konkurrenzkampfe berechtigte Behauptungen aufgestellt hat, von so ungeeigneten, den in Betracht kommenden wirtschaftlichen Verhältnissen ganz fern stehenden Personen abgeurtheilt werden.

Daher scheint die Forderung, daß für auf Grund des Gesetzes vom 27. Mai 96 erhobene Privatklagen die Strafkammern für zuständig erklärt werden sollen, sehr berechtigt.

c. Veröffentlichung der Urtheile.

Ueber die Veröffentlichung der auf Klagen auf Grund dieses Gesetzes ergehenden Urtheile hat das Gesetz im § 13 besondere Vorschriften gegeben. Nach dem bisher geltenden deutschen Recht wurde das Recht zur Veröffentlichung des Urtheilstenotens nur in bestimmten Fällen der Verurtheilung in Strafsachen, so z. B. wegen Verleumdung, wegen Wareneichenverletzung, wegen Patentverletzung und einigen anderen Fällen den durch die unter Strafe gestellten Handlungen Verletzten zugesprochen, doch war in diesen Fällen für den Verletzten ein Anspruch auf dieses Recht begründet. Das Gesetz über den unlauteren Wettbewerb hat in dieser Beziehung ganz neue Bahnen betreten, indem es einmal auch die Zulässigkeit der Urtheilsver-

öffentlichung bezüglich ergangener Civilurtheile begründet, andererseits aber eine derartige Veröffentlichungsbefugniß unter Umständen nicht nur dem durch die in Betracht kommende Handlung Geschädigten zuspricht, also dem Kläger oder Privatkläger oder Antragsteller, sondern auch für den Fall der Freisprechung dem Freigesprochenen, und indem es andererseits es in einzelnen Fällen in das Belieben des Gerichts stellt, ob es das Recht zur Urtheilsveröffentlichung zusprechen will oder nicht. Zunächst ist dabei hervorzuheben, daß in den Fällen der Befristung wegen Betraths von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen, d. h. in den Fällen der §§ 9 und 10, eine Befugniß zur Urtheilsveröffentlichung überhaupt nicht zugesprochen wird. Im Falle der Befristung auf § 4 kann das Gericht die Publikationsbefugniß dem Verletzten zusprechen; im Falle der Befristung auf § 7 hat das Gericht dem Verletzten die Publikationsbefugniß zuzusprechen; im Falle der Freisprechung bei Anlagen aus §§ 4 und 7 kann das Gericht dem Freigesprochenen die Publikationsbefugniß zuzusprechen, und zwar entweder auf Kosten des Privatklägers oder auf Kosten der Staatskasse.

Bzüglich der Civilurtheile auf Unterlassung kann das Gericht sowohl dem Klagenben, wie der besagten Partei, immer aber selbstverständlich nur der obliegenden Partei, die Publikationsbefugniß zusprechen.

Diese Regelung der Zuerkennung der Publikationsbefugniß erscheint nicht begründet, vielmehr würde es richtig sein, wenn auf Antrag der obliegenden Partei dieser stets die Publikationsbefugniß zugesprochen werden müßte, denn beim unlauteren Wettbewerb, welcher ja stets, insbesondere da, wo es sich um unlautere Kessame handelt, mehr oder weniger sich an die Öffentlichkeit wendet, liegt selbstverständlich das Interesse des Verletzten in erster Linie in der Möglichkeit, auch die Öffentlichkeit seinerseits wiederum davon zu unterrichten, daß die in Frage kommende Handlung des Gegners ein unlauterer Wettbewerb im Sinne des Gesetzes war, sei es davon, daß die Kessame nicht unberechtigt war, sei es davon, daß die den Geschäftsbetrieb des Verletzten herabsetzenden Mittheilungen unberechtigt waren, sei es davon, daß der unterliegende Theil nicht mehr berechtigt ist, sich des Namens, der Firma u. s. w. zu bedienen; in allen diesen Fällen ist es für den Verletzten die Hauptsache, und mit Recht die Hauptsache, daß das Publikum, an welches sich ja auch der Verletzte mit seiner Handlung gewendet hat, über die Unrechtmäßigkeit der Handlung aufgeklärt wird. Andererseits aber kann unter Umständen der Verletzte sogar ein Interesse daran haben, daß die Sache nicht in die Öffentlichkeit gezogen wird, und in Folge dessen insbesondere auch ein Interesse daran, daß die Entscheidung, selbst wenn sie zu seinen Gunsten gefällt ist, nicht veröffentlicht wird. Darum erscheint es als das Richtige, die Publikationsbefugniß immer auf Antrag, aber auch nur auf Antrag, zuzusprechen.

d. Gleichstellung der Darstellungen u. s. w. mit wörtlichen Angaben.

Nach § 1 Abs. 3 des Gesetzes sind im Sinne des Abs. 1 und 2 den Angaben tatsächlicher Art bildliche Darstellungen und sonstige Veranstaltungen gleich zu achten, die darauf berechnet und geeignet sind, solche Angaben zu erzeugen.

Als bildliche Darstellungen im Sinne dieser Bestimmung sind z. B. die Darstellung eines Fabrikgebäudes zu betrachten, durch welche der Ansehen erweckt werden soll, als sei der Gewerbetreibende Fabrikant, während er thatsächlich nur Händler ist.

Eine Veranstaltung im Sinne der genannten Bestimmung ist z. B. darin zu sehen, daß ein Zeitungsunternehmer in der von ihm herausgegebenen Zeitung zahlreiche, anderen Zeitungen entnommene Inserate abdruckt, um dadurch den Anschein zu erwecken, als ob sein Blatt ein viel benutztes Annoncenblatt sei (R. G. Str. v. 1. 3. 01, Jurist. W. 1901 S. 256), oder aber auch in der Auffstellung von Verkaufsmöbeln in Privaträumen, um den Anschein zu erwecken, als handele es sich um einen Gelegenheitsverkauf (R. G. v. 12. 11. 00, Str. Wb. 33 S. 441). Nach den Entsch. d. R. G. in Straß. Wb. 30 S. 408 v. 11. 1. 98 und Wb. 33 S. 43 v. 16. 10. 00 findet jener Grundlag natürlich auch dann Anwendung, wenn der Anschein des besonders günstigen Angebots durch eine Vereinigung bildlicher Darstellungen und wörtlicher Angaben erfolgt.

Leider beschränkt das Gesetz diese Gleichstellung der bildlichen Darstellungen u. s. w. mit den wörtlichen Angaben auf den Fall der unlauteren Falschname, und auch da noch auf das civilrechtliche Verbot derselben, während die strafrechtlichen Vorschriften wegen unlauteren Falschname und die Vorschriften gegen alle anderen Formen des unlauteren Wettbewerbs nur gegenüber wörtlichen Angaben zur Anwendung kommen.

In dieser Beziehung dürfte nun der Standpunkt des von der I. österreichischen Regierung veröffentlichten Entwurfs eines Gesetzes gegen unlauteren Wettbewerb vorzuziehen sein, welcher im § 30 den Grundlag des § 1 Abs. 3 des deutschen Gesetzes auf alle Fälle des unlauteren Wettbewerbs, soweit sie vom Gesetz unterlag werden sollen, verallgemeinert und ihn sowohl civilrechtlich wie strafrechtlich für anwendbar erklärt.

(Fortsetzung folgt.)

Vom Reichsgericht.

Mitgeteilt von Reichsgerichtsrath G. Müller, Leipzig.

**ist die Bezeichnung „Strummelpeter“
Gattungsname für Kinderbilderbücher geworden?
Verstoß gegen § 8 des Wettbewerbsgesetzes durch Feilhalten
und Verkauf eines mit dem Titel „Strummelpeter“
bezeichneten Kinderbilderbuches.**

Die Klägerin verlegt seit 1845 das von Dr. Hoffmann verfasste Kinderbilderbuch „Der Strummelpeter“. Die Beklagte vertreibt in ihrem Warenhaufe ein gleichzeitiges Kinderbilderbuch desselben Titels, welches bei R. in J. erschienen ist. Mit Klage beantragte die Klägerin auf Grund des § 8 des Wettbewerbsgesetzes Beurteilung der Beklagten zur Unterlassung des Feilhaltens und Vertriebs des von R. hergestellten Kinderbilderbuches „Der Strummelpeter“. Die Beklagte beantragte Abweisung der Klage. Sie behauptete, R. habe schon vor dem Erscheinen des Hoffmann'schen Bilderbuches sich des Titels „Strummelpeter“ bedient, nämlich seit 1838 eine Reihe von Bilderbogen, denen ähnliche Abschnitte des Hoffmann'schen Buches entnommen, herausgegeben und später solche Bilderbogen zu einem Bilderbuche vereinigt. Der erste Richter erkannte nach dem Klageantrage. Die Beklagte legte Berufung ein. Sie machte noch geltend, daß das Wort Strummelpeter schon seit mehreren Jahrzehnten nicht mehr die besondere Bezeichnung des Hoffmann'schen Buches bilde, vielmehr eine Gattungsname für Kinderbilderbücher geworden sei, die dem gemeinsamen Zweck verfolgten, durch unterrichtliche Darstellung der am häufigsten vorkommenden Kinderunfälle bessernd einzuwirken. Die Berufung wurde als unbegründet zurückgewiesen.

Das Reichsgericht erachtet das Wort „Strummelpeter“ als die besondere Bezeichnung des zuerst von Dr. Hoffmann als Buch mit dem Titel Strummelpeter herausgegebenen Werkes, nimmt insbesondere an, daß die in der Buchhändlerwelt sowie bei dem kaufstüchtigen Publikum

herrschende allgemeine Meinung mit dem Worte Strummelpeter von jeher den Begriff des Hoffmann'schen Werkes verbunden habe, und erteilt eine schließliche Vereindeutigung der Beklagten dafür, daß das Wort Strummelpeter ein Gattungsname für Kinderbilderbücher der von der Beklagten angegebenen Art geworden sei. Ferner sieht das Berufungsgericht das Fehlen des Erscheins anderer Strummelpeter-Bücher nicht als ein schließendes Einverständnis der Klägerin mit der allgemeinen Benutzung des Buchtitels Strummelpeter, noch als einen bindenden Verzicht auf ihr ausschließliches Benutzungsrecht des Titels an und erachtet in dem Feilhalten und Verkaufen des bei R. erschienenen Buches durch die Beklagte ein Benutzen des Titels „Strummelpeter“, wozu nicht erforderlich ist, daß Jemand eine von ihm hergestellte Druckschrift mit dem fremden Titel versehen. Im Hinblick auf die völlige Lebens-einstimmung der Titel des von der Beklagten feilgehaltenen und des von der Klägerin verlegten Buches wird auch angenommen, daß die Art der Benützung des Titels durch die Beklagte geeignet sei, Verwechslungen mit dem Titel des Hoffmann'schen Werkes herbeizuführen, sowie aus den zahlreichen Ähnlichkeiten, die abgesehen von der Gleichheit der Titel, zwischen dem von der Beklagten vertriebenen R.'schen Bilderbuche und dem Hoffmann'schen Original-Strummelpeter in Bezug auf Anlage, Ausstattung und Inhalt bestanden, geschlossen, daß der Vertrieb des R.'schen Bilderbuches in dem Warenhaufe der Beklagten auf Verherrlichung von Verwechslungen mit dem Hoffmann'schen Strummelpeter berechnet sei. Die von der Beklagten behauptete Anordnung, in ihrem Geschäfte, die Bilderbücher von Dr. Hoffmann und von R. nebeneinander auszuliegen und jedem Kaufsuchenden gleichzeitig vorzulegen, wird für ungeeignet zur Erbringung des Gegenbeweises erachtet. Weiter wird die Befugniß der Klägerin, sich des Titels Strummelpeter für das von ihr verlegte Hoffmann'sche Bilderbuch zu bedienen, aus der unfreilichen Thatsache entnommen, daß Dr. Hoffmann im Jahre 1845 als der Erste eine Druckschrift, nämlich das von der Klägerin verlegte Kinderbilderbuch, mit dem Titel Strummelpeter versehen habe, indem aus der hierin liegenden Befugnisgrenz von dem Titel in Verbindung mit dem früher ausgeübten ausschließlichen Gebrauche desselben das Recht der Klägerin zum ausschließlichen Gebrauche dieser Bezeichnung als Buchtitel gefolgert wird.

Der von der Beklagten versuchte Nachweis, daß dem R. ein älteres und besserer Recht auf den Gebrauch des Titels Strummelpeter zustünde, wird als misslungen, insbesondere die Behauptung, daß R. vor dem Erscheinen des Hoffmann'schen Werkes Bilderbogen der hier in Rede stehenden Art oder ein Bilderbuch „Strummelpeter“ hergestellt habe, für unvornehm erachtet.

Die Revision der Beklagten wurde zurückgewiesen aus den Gründen: Die Ausführungen des Berufungsgerichts lassen eine Gesetzesverletzung nicht erkennen. Die Feststellungen, daß, weil Dr. Hoffmann als Erster im Jahre 1845 einem Kinderbilderbuche den Titel Strummelpeter beigegeben habe, die Klägerin zur Benutzung des Titels befugt sei und daß dieser Titel damals die besondere Bezeichnung der Druckschrift in dem Sinne des später erlassenen Wettbewerbsgesetzes bildete, geben zu keinem Bedenken Anlaß und sind auch seitens der Beklagten nicht besonders angefochten worden. Derselbe beschränkt sich aber über die Zurückweisung ihrer Einwendung, daß der Titel selber die Eigenschaft einer besonderen Bezeichnung des Hoffmann'schen Werkes verloren habe und Gattungsname für Kinderbilderbücher geworden sei. Das Berufungsgericht unterstellt die Wichtigkeit der von der Beklagten hierfür aufgestellten Behauptungen, daß nämlich von R. und anderen Verlegern 50 oder mehr Kinderbilderbücher unter dem Titel Strummelpeter angefertigt und vertrieben seien, was der Klägerin bekannt gewesen und von ihr nicht verkindert worden sei. Derselbe nimmt aber an, daß dadurch die in der Buchhändlerwelt und bei dem kaufstüchtigen Publikum herrschende Meinung, nach welcher mit dem Worte Strummelpeter von jeher der Begriff des Hoffmann'schen Werkes verbunden worden sei, keinen Wechsel erfahren habe, und daß die anderen Verleger und Buchhändler, welche den Titel missbräuchlich benutzten hätten, dabei gerade auf die Meinung des Publikums, in dem betreffenden mit dem Titel Strummelpeter versehenen Buche eine Ausgabe des berühmten und vielgelesenen Hoffmann'schen Werkes vor sich zu haben, gerechnet und somit selbst mit der auch in den Augen des Publikums von ihnen vorausgesetzten Bedeutung des Wortes Strummelpeter als der besonderen Bezeichnung des Hoffmann'schen Bilderbuches gerechnet hätten. Diese im Reichsgericht aus der Würdigung der thatsächlichen Auffassung der bei dem Vertrieb und dem Kaufe der Kinderbilderbücher interessierten Kreise herrührende

Erwägungen konnten zur Begründung der Feststellung dienen, daß der Titel *Strummelpeter* seine Eigenschaft als besondere Bezeichnung des Hoffmann'schen Bilderbuches im Laufe der Zeit beibehalten und nicht Geltungswanne geworden sei. Denn dabei das Verfahren der Verleger, welche ohne Erlaubnis der Älgerin den Titel „*Strummelpeter*“ benutzt haben, als ein mißbräuchliches bezeichnet wird, so kann darin ein Rechtsverstoß nicht bezweigen gefunden werden, weil jene Verleger nach der damaligen Gesetzgebung durch ihr Verfahren ein ausdrückliches Verbotsgesetz nicht übertreten. Das Verurteilungsgericht führt weiter aus, daß ein bindender Verzicht der Älgerin auf ihr durch den erstmaligen Gebrauch des Buchtitels erworbenes ausschließliches Benutzungsrecht aus der Duldung des Gebrauchs des Titels durch andere Verleger nicht gefolgert werden könne. Das Obsequende ist in dieser Ausführung die rechtlich nicht zu beanstandende Annahme, daß die Älgerin auf das ihr aus der Priorität des Gebrauchs zustehende Recht zur Benutzung des Titels *Strummelpeter* nicht verzichtet habe. Nebenfallsich und deshalb unschädlich in Ansehung der angefochtenen Entscheidung ist die Bezeichnung des Rechtes der Älgerin als eines ausschließlichen Benutzungsrechtes, welche irrig sein würde, wenn damit gemeint wäre, daß ein Anderer die Bezeichnung überhaupt nicht gebrauchen dürfte. Unlauterkeit ist nur in dem Sinne des Wettbewerbsgesetzes mißbräuchliche Art, nicht jede Art der besonderen Bezeichnung einer Druckschrift. Uebrigens hat auch das Berufungsgericht nicht Anderes gemeint, wie daraus hervorgeht, daß es den § 8 des Wettbewerbsgesetzes nicht deshalb angewendet, weil die Beklagte den Titel *Strummelpeter* benutzt, sondern weil sie ihn in der durch § 8 des Wettbewerbsgesetzes als mißbräuchlich bezeichneten Weise benutzt habe.

Mit einem ferneren Revisionsschritt beauptet die Beklagte, festgestellt sei nur des Benutzens der Beklagten von der Möglichkeit einer Verwechselung der von ihr selbstgekauften und verkauften Bilderbücher mit den Hoffmann'schen, nicht auch der erforderliche Vorbehalt der Verhinderung von Verwechselungen. Diese Behauptung trifft nicht zu. Das Berufungsgericht spricht nicht nur widerstrebend aus, daß das Verfahren der Beklagten auf Verhinderung von Verwechselungen berechnet gewesen sei, sondern bringt die Annahme, daß die Beklagte die Absicht, Verwechselungen hervorzuwirken, gehabt habe, zum zweifelslosen Ausdruck.

Danach ist der zur Annahme des § 8 des Wettbewerbsgesetzes erforderliche Vorbehalt dahin, daß die Benutzung des Titels *Strummelpeter* nach der Absicht der Beklagten Verwechselungen hervorzuwirken sollte, als bewiesen angenommen worden. Der für zulässig erklärte Gegenstand ist aber nach der weiteren Annahme des Berufungsgerichts nicht in erheblicher Weise angetreten. Die einzige dabei angegebene Thatsache, die von der Beklagten ihren Angehörigen erhebliche Anzeile nennlich, das Hoffmann'sche und das A.'sche Bilderbuch nebeneinander auszuliegen und jedem Kaufsuchenden gleichzeitig zur Ansicht vorzulegen, wird, auch wenn sie rechtzeitig getroffen und streng durchgeführt worden sein sollte, abgesehen von anderen Gründen deshalb für ungenügend erachtet, die Möglichkeit von Verwechselungen zu beibringen oder auch nur zu vermindern, weil der Kaufsuchende, in der Meinung, verschiedene Ausgaben des berühmten Hoffmann'schen „*Strummelpeter*“ vor sich zu haben, in der Bestimmung der Fälle die, „vermeintlich nur wohlfeilere, inhaltlich aber gleichwertige“ Ausgabe, also das A.'sche Bilderbuch, wählen werde. Der Ausdruck „*vermeintlich*“ bezieht sich offensichtlich nicht nur auf das Wort „*wohlfeilere*“, sondern auch auf das Wort „*gleichwertige*“ und legt als von der Beklagten beabsichtigte Täuschung des Kaufsuchenden dessen Irrtum dar, er habe in dem billigeren A.'schen Bilderbuch eine gleichwertige Ausgabe des Hoffmann'schen Bilderbuches vor sich. Damit steht die daran geknüpfte Schlussfolgerung des Berufungsgerichts im Einklange, daß auf die Weise gerade der Erfolg, nämlich der Abfall des A.'schen Bilderbuches, erzielt oder doch befördert würde, welchen die Beklagte durch ihre Anwendung angeblich habe vorzuziehen wollen. Hierin ist, entgegen den Ausführungen des Beraters der Beklagten, eine genügende und auch sonst rechtlich nicht zu beanstandende Begründung für die Unrechtheit des angetretenen Gegenstandes zu finden. Urtell II. 286,02 vom 9. Dezember 1902.

Legt in der Bezeichnung zum Verkauf angeblicher *Garne* in den Preislisten, auf *Verpackungen* und *Etiketten* als „*bestes Zeinengarn*“ oder „*Leinenfädelgarn*“, obwohl ein *Hehl* davon nicht aus *Leinen (Flachs)*, sondern aus *Namie (Schinagrass)* gewonnen, ein Vergehen gegen § 4 des Wett-

bewerbsgesetzes, wenn der Verkäufer auf diese Weise seine Namiegarne zu den gleichen Preisen, wie seine unter dem gleichen Bezeichnungen in den Verkehr gebrachten Leinengarne, anliet und verkauft?

Diese Frage wurde bei folgendem Sachverhalte von den Strafgerichten oerkennt:

Der Angeklagte hatte in den Jahren 1897 bis 1900 Garne feilgehalten und verkauft, die in seinen Preisverzeichnissen, auf den Verpackungen und Etiketten als „*bestes Zeinengarn*“ oder „*Leinenfädelgarn*“ bezeichnet waren. Ein Titel dieser Garne war jedoch nicht aus *Leinen (Flachs)*, sondern aus *Namie (Schinagrass)* hergestellt. Der Angeklagte machte geltend, er habe keinen Vortheil aus seiner Handlungsweise gezogen, da der Einkauf von *Namie* sich oft noch theurer als der von *Leinen* gestellt und er trotzdem das *Namiegarne* zu dem gleichen Preise wie *Leinen* Zeinengarn verkauft habe.

Die Staatsanwaltschaft nahm an: Der Angeklagte habe in seinen für das gesamte Publikum bestimmten Mittheilungen durch Preislisten und Verkaufsausschriften über die Beschaffenheit seiner Garne wissenschaftlich unwahre und zur Irreführung geeignete Angaben theilnehmender Art gemacht, indem er unter Angabe eines unrichtigen Ursprungs seiner Waaren *Namiegarne* als *Zeinengarne* bezeichnet; er könne sich zu seiner Entschuldigung nicht darauf berufen, daß beide Stoffe, weil aus Pflanzenfasern hergestellt, identisch seien; denn *Namie* sei im Vergleich mit dem von dem Angeklagten angebotenen besten *Zeinengarn*, zu dessen Verfertigung man nur besten Material zu verwenden pflege, ein minderwertiger Stoff. Indessen ergebe sich das weitere Erforderniß, daß die unwahren und zur Irreführung geeigneten Angaben in der Absicht gemacht worden sind, den Anschein eines besonders günstigen Angebotes hervorzuwirken, nicht gegeben. Der Angeklagte habe das *Namiegarne*, wie nicht widerlegt worden sei, zu gleichen Preisen, wie seine unter denselben Etiketten in den Verkehr gebrachten *Leinengarne* angeboten und verkauft. Sein Verhalten sei daher nicht geeignet gewesen und seine hierin sich zeigende Absicht habe deshalb nicht dahin gehen können, den Anschein eines besonders günstigen Angebotes hervorzuwirken, da eine Anlockung des Publikums gerade zum Kauf des angeblichen *Zeinengarnes* im Gegensthe zum wirthlichen etwa durch das Vorgehen, es werde echtes *Zeinengarn* zu einem sonst nicht üblichen Preis verkauft, nicht stattfand. Der Angeklagte möge durch sein Vorgehen nur bescheidet haben, das schwer verkäufliche *Namiegarne*, das er mit dem gangbaren *Zeinengarn* gleichwerthig hielt, unter dessen Namen abzusetzen.

Auch wenn genügende Anhaltspunkte nicht vorhanden, um in diesem durchaus vorwerflichen Handeln des Angeklagten einen Betrug feststellen zu können. Denn *Namie* sei jedenfalls bis Herbst 1899, zu welcher Zeit *Leinen* bedeutend im Preise stieg, oft theurer gewesen, wie *Namie*. Ferner seien die Ansichten der Sachverständigen über die Verwerthbarkeit des *Namiegarne*s auch zur Spitzenbestimmung verschieden, so daß nicht ausgeschlossen sei, der Angeklagte habe seine *Namiegarne* für die üblichen, von den Käufern beabsichtigten Verwendungszwecke tauglich gehalten.

Unter diesen Umständen fehle der Nachweis, daß das Publikum in Folge der Handlungsweise des Angeklagten in irrtümlich gedrückt worden ist, jedenfalls daß dieser sich bemußt gewesen ist, seine Handlungsweise für geeignet, eine Schädigung herbeizuführen.

Die Revision gegen dieses freisprechende Urtell wurde zurückgewiesen aus den Gründen: Ein Verdachtirrtum scheint der Verneinung des Begriffsmerkmals der Absicht, den Anschein eines besonders günstigen Angebotes hervorzuwirken, nicht anzuhängen. Man mag der (som Überreichhaltigkeit nicht vertretenden) staatsanwaltschaftlichen Revision zugeben, daß nach dem allgemeinen Sprachgebrauch wie nach dem Wortlaut von § 4 ein Waarenangebot nicht nur mit Rücksicht auf die Vertriebsweise, sondern auch mit Rücksicht auf andere Angaben, z. B. über die Beschaffenheit der Waare, ein besonders günstiges sich darstellen kann. Dagegen greift die Revision offenbar über den Kreis richtiger Betrachtungen hinaus, wenn sie den Satz aufstellt, „die Bezeichnung *bestes Zeinengarn* erwecke die Vorstellung, es werde ein besonders sorgfältig und aus besonders gutem Stoff hergestelltes *Zeinengarn* angeboten, dessen Erwerb dem tauchenden Publikum dadurch als ein im Verhältniß zu sonstiger Anschaffung besonders empfehlenswerther und besonders günstiger augenfällig nahe gelegt werde.“ Jedemfalls zwingt weder der allgemeine Sprachgebrauch noch der Zusammenhang des § 4, nach dem Einbruch, der vielleicht die Bezeichnung „*bestes Zeinengarn*“ bei den Abnehmern

erwacht, mit demgefügigen Rohwienigkeit zu dem Schlusse, daß der Angeklagte durch die wesentlich falsche Bezeichnung den Handel verfolgt habe, den Anschein eines besonders günstigen Angebots hervorzuufen, und besteht gegen die Verurteilung dieses Begriffsirrtums um so weniger ein rechtfertigendes Bedenken, als dem Angeklagten in den Urteilsgründen nicht verworfen ist, er habe Kamie- und Zeinengarn für gleichwertig gehalten und die falsche Bezeichnung für das erstere nur zur Gleichrichtung des an sich erichtenen Abwages genützt; denn die Gleichschätzung von Kamie- und Zeinengarn schlägt die Absicht, durch unrichtige Bezeichnung den Anschein eines besonders günstigen Angebots zu erwecken, geradezu aus.

Eine Verletzung von § 263 St. G. W. liegt nicht vor. Da die Urteilsgründe von der Möglichkeit ausgehen, daß der Angeklagte seine Kamie- und Zeinengarn für gleichwertig betrachtete, sonach die Absicht, sich durch Unterstreichung von Kamie- statt Zeinengarn einen rechtswidrigen Vermögensvorteil zu verschaffen, überhaupt nicht schwebt haben kann. Demgemäß bedarf seiner Erörterung, ob sich die Urteilsgründe in einem unzulässigen Widerspruch bewegen, wenn sie Kamie im Vergleich mit bestem Glas als einen minderwertigen, dann aber wieder als einen bis Herbst 1899 theureren Stoff bezeichnen, ob die von ihnen behauptete „Verwerflichkeit“ der Handlungsweise des Angeklagten mit dem Verursachen einer Schädigung des Vermögens seiner Abnehmer sich deckt, wie die Revision der Nebenklägerin annehmen scheint, und unter welchen Voraussetzungen trotz gleichen oder höheren Wertes der Kamiegarne eine Vermögensschädigung bei den Abnehmern an sich bejaßt zu werden vermöchte. Urtheil des I. Strafsenats vom 6. März 1902 D. 5009/01 — theilweise abgedruckt in Goldmanns Archiv Bd. 49, Seite 134.

Bezeichnung „Zentrifugal-“, „Zentrifugal-“ bei Seifen.

Nebe der Parteien betrifft eine größere Seifenfabrik, der Beklagte unter der seit 1886 im Handelsregister eingetragenen Firma „A. Fabril zentrifugierter Seifen“. Er hatte vom Professor Viebrich die Lizenz für die Ausübung eines diesem patentierten Verfahrens, wodurch die Seife mittels Zentrifugen aus der Seife entfernt werden sollte, anfangs der 1880er Jahre erhalten zur Verwertung für die Herstellung seiner Seifen, und hatte sich im Jahre 1886 für Seifen eine Wilmars, worin sich das Wort zentrifugiert befindet, eingetragen lassen, die 1895 in die Zeichnenrolle des Patentamtes übertragen wurde; ferner wurden ihm als Waarenzeichen für Seifen am 22. April 1896 die Wortzeichen eingetragen: „A's Zentrifugal-Seife und A's zentrifugierte Seife.“ Das Viebrichsche Verfahren erwies sich jedoch als unbrauchbar, der Beklagte verzichtete 1891 auf die Lizenz und stellte wieder die Seifen nach eigenem Verfahren her, ohne Zentrifugen; erst nach Überlegung der gegenwärtigen Klage bemerkt er wieder eine Zentrifuge, aber nur zum Trocknen der Seife. Seit mehreren Jahren versendet er an seine Kunden Preislisten, worin neben dem Waarenzeichen die von ihm hergestellten Seifen als zentrifugiert bezeichnet werden und als Spezialität zentrifugierte medizinische und zentrifugierte Toilette-Seifen aufgeführt werden, bei erstere ist gesagt, daß sie durch ihre fabrikatorische Herstellung stets absolut neutrale Seifen seien, bei letzteren, daß sie bedingt durch ihre eigenartige Herstellungsdarstellung absolut neutral seien; jede besonders aufgeführte Seife hat das Vermerk zentrifugiert. Ähnliche Aufzeichnungen hat er in öffentlichen Anzeigen, Aufschlägen, Plakaten, auf seinen Wagen und in Briefen angebracht. Die Klägerin erhebt hierin einen Verstoß gegen § 1 des Wettbewerbsgesetzes. Sie behauptet, daß die Bezeichnung zentrifugiert und zentrifugal eine unrichtige, theilweise Angabe über die Herstellungsort und Beschaffenheit der Seifen des Beklagten sei, die geeignet sei, den Anschein eines besonders günstigen Angebots hervorzuufen, da das Publikum den zentrifugierten Seifen einen besonderen Vorzug beilege, indem es dabei an das Viebrichsche Verfahren denke; das Verhalten des Beklagten werde durch jene Waarenzeichen nicht gerechtfertigt. Sie erhebt daher Klage mit dem Antrage, den Beklagten unter Einschließung zu verurtheilen, in öffentlichen Bekanntmachungen u. s. w., für die von ihm hergestellten Seifenfabrikate die Bezeichnung „zentrifugiert“ oder „Zentrifugal-“ zu unterlassen. Der Beklagte beantragte die Abweisung der Klage. Er behauptete zunächst, in Folge seiner Waarenzeichen zum Gebrauche dieser Worte, wie in seinen Mittellungen, Anzeigen u. s. w. geschehen, bejaßt zu sein und suchte sodann auszuführen, daß er bei Niemanden falsche Vorstellungen über die Herstellung seiner Seifen durch den Gebrauch der gewählten Worte bewirken wolle, sondern nur beabsichtige, seine unter dem Namen Zentrifugal-Seife in den

Handel gebrachte und dem Publikum seit dem Viebrichschen Patente unter diesem Namen bekannte Waare unter der gleichen Bezeichnung dem Publikum darzubieten. Schon seit Ende der 1880er Jahre sei allgemein bekannt, daß das Viebrichsche Verfahren sich nicht bewährt habe, das Zentrifugieren bedeute überhaupt keine Verbesserung der Seife, es sei daher nicht ersichtlich, wie die von der Klägerin beanbaltete Bezeichnung den Anschein eines besonders günstigen Angebots erwecken könne; das Publikum denke überhaupt nicht darüber nach, nach welchem Verfahren eine Seife hergestellt werde, und die Aezie, Apotheker und Drogerien seien darüber genügend aufgeklärt. Uebrigens seien i. e. j. seine Seifen wirklich zentrifugiert, indem er jetzt dieselben Verfahren zum Trocknen benutze, die Bezeichnung sei also wahr.

Der erste Richter wies die Klage ab; das Berufungsgericht erkannte nach dem Klageantrage. Die Gründe führen aus: Die Bezeichnungen zentrifugiert und Zentrifugal-Seife seien Angaben thatsächlicher Art über die Herstellungsort und Beschaffenheit der Seife, sie würden nämlich von dem unbefangenen Leser und Käufer in dem Sinne verstanden, daß die Seife durch Herstellung mittels Zentrifuge neutralisiert, von schädlichen Stoffen (Laugen) befreit werde. Diese Angabe sei unrichtig, da der Beklagte erst n. a. M. Stellung der Klage sich einer Zentrifuge bediene, aber nicht zur Herstellung der Seifen, sondern zum Trocknen der fertiggestellten Seifen. Im Anschlusse an das patentierte Verfahren des Professors Viebrich seien die Aufzeichnungen des Beklagten geeignet, bei dem Publikum den Anschein zu erwecken, daß die Seifen durch das Zentrifugieren besondere Vorzüge erhalten hätten; das ergab das Gutachten des Sachverständigen. Die Voraussetzungen des § 1 des Wettbewerbsgesetzes seien hiernach gegeben.

Die Revision wurde zurückgewiesen aus den Gründen: Mit Unrecht trägt der Appellationsrichter insofern einen prozeßualen Verstoß, als das gegen ihn ausgesprochene Verbot allein auf den Gebrauch der Bezeichnung „Zentrifugal-“ oder „Zentrifugal-“ gerichtet ist, während die Urteilsgründe zu der Annahme führten, daß der Berufungsrichter, dem Gutachten des Sachverständigen folgend, die unrichtige Angabe über die Herstellungsort und Beschaffenheit seiner Seife nicht in diesen Worten für sich allein, sondern nur in Verbindung mit weiteren Angaben in den Preislisten und Rundschreiben und auf den Umhüllungen gefunden habe. In diesem Sinne ist aber die betreffende Ausführung des Berufungsgerichts nicht zu verstehen. Mit Recht sind daher nur diese beiden Worte von dem Verbot betroffen. Wäre übrigens die Begründung in dem Berufungsurtheile so, wie von dem Beklagten gemocht, zu verstehen, so würde nicht einzufehen sein, wie dann der Beklagte durch das angeführte Urtheil beschwert sein sollte, indem desselbe ihm dann weniger verbotenen hätte, als ihm bei entsprechender Erweiterung der Klage hätte unterlag werden können.

Im Weiteren hat das Berufungsgericht ausgesprochen, daß das Publikum, und zwar gerade verurteilt durch die eigenen Klagen des Beklagten, als verstoßt nach das Viebrichsche Patent ausbetrachte, die Meinung hat, die angeblich zentrifugierten Seifen des Beklagten seien in Folge des Zentrifugierens nach dem Viebrichschen Patente von besonderer Güte, und daß es durch die Veröffentlichungen des Beklagten hierin noch bekräftigt werde, es hat also im Auge gefaßt, daß das Publikum bei der Werthschätzung der zentrifugierten Seife noch immer mit dem Viebrichschen Verfahren, wenn auch irriger Weise, rechnet. Die Ausführungen in dieser Beziehung lassen einen Rechtsirrtum nicht erkennen, sie rechtfertigen die Annahme, daß die fraglichen Bezeichnungen geeignet sind, den Anschein eines besonders günstigen Angebots hervorzuufen.

Die Parteien find, wie auch in den Vorinstanzen, darin einverstanden, daß durch das Verbot, die Bezeichnung „Zentrifugal-“ und „Zentrifugal-“ zu gebrauchen, dem Beklagten die Benutzung seiner Waarenzeichen als solcher nicht unterlagt sein soll; es bedarf daher nicht der Entscheidung der vom Berufungsgericht noch erörterten Frage, ob aus § 1 des Wettbewerbsgesetzes mit Erfolg gegen Anwendung von Waarenzeichen mit irreführenden Angaben eingegangen werden kann.

Urtheil II. 480/02 vom 3. Januar 1908.

Sprechsaal.

Die Auswählung betreffs der Ausverkäufe.

Die § 1 und § 4 des Gesetzes gegen den unlauteren Wettbewerb größeren zweifellos eine starke Handhabung gegen unrichtige Angaben über

den Ankauf oder Jued eines Verkaufs. Wenn trotzdem anhaltend Klagen über Schädigungen durch schwindelhafte Ausverkäufe ertönen, so muß der Grund wohl zunächst darin erblickt werden, daß die gefährlichsten Mitbewerber ihr Klagerrecht gegen solche Ausverkäufe nicht in entsprechender Weise ausnutzen, vielmehr den Wunsch zu hegen scheinen, daß durch beherrschende Aufsicht resp. beherrschendes Eingreifen auch ohne ihre Mitwirkung die Wunderschuld zu beseitigen sein. Es ist nicht zu leugnen, daß Eingreifen der Schädigung, d. h. je nach Umfang des Plages bei solchen Verkäufen auch schon in kurzer Zeit eintreten kann, der Weg der Klage auf Grund des Gesetzes, besonders wenn es sich nur um künftige Unterlassung handelt, für die Errichtung des Juedes ein zu langwieriges ist, daß daher nur ein Gesetz mit polizeilichen Prohibitiv-Maßregeln einen wirksamen Schutz gegen das Unternehmen solcher vom kaufmännischen Standpunkt aus schwindelhafte Ausverkäufe bieten könnte. So solche Nachvermeidung der polizeilichen Klage aber wirtschaftlich wertlos, dürfte immerhin vom Standpunkt des freien geschäftlichen Verkehrs in Anbetracht der möglichen mißbräuchlichen Anwendung der Polizeigewalt sehr zweifelhaft erscheinen. Wenn man das Wort Ausverkauf ins Auge faßt, und dabei an die Vermeidung eines Verkaufes denkt, so ist zunächst festzustellen, daß früher, vor Erlaß des Gesetzes gegen den unlauteren Wettbewerb dieser Ausdruck allseitig dann in Anwendung gebracht wurde, wenn Jemand den an sich für einen Geschäftsmann natürlichen Wunsch hegte, seine Waarenveräußerung oder einen bestimmten Teil derselben in beschleunigtem Tempo zu verkaufen, resp. die durch die Vermeidung Ausverkauf herbeigeführte vermehrte Kaufkraft zu benutzen, auch sonstige, speziell für diesen Jued zugewandte Waaren durch Ansetzen billiger Preise, oder durch Ermüdung des Anschauers den Billigkeit in größeren Mengen abzugeben. Soweit dann für solche Verkäufe, die nur den Jued hatten und haben, in Zeiten geringeren Bedarfs die Kaufkraft angestiegen, der einfache Ausverkauf Ausverkauf genannt wurde, ohne daß über den Ankauf des Ausverkaufs noch sonstige inhaltliche Behauptungen aufgestellt wurden oder werden, läßt sich gegen die Vermeidung solcher unter Hochdruck betriebenen Verkaufs billiger Preise nichts einwenden, da es jedem Geschäftsmann unbenommen bleiben muß, auch in ruhigeren Geschäftszuständen für einen flotten Absatz zu sorgen, und hat derjenige Mitbewerber, welcher sich, sei es aus Abneigung, einen Verkauf durch besondere Reklamemittel zu forcieren, sei es sonst aus Beweglichkeit, durch solche Verkäufe in seinen Einnahmen beeinträchtigt fühlt, kein Recht, sich über solche Ausverkäufe zu beklagen. Seit Erlaß des Gesetzes sind aber selbst für Verkäufe dieser Art eine ganze Reihe neuer Ausdrücke in Anwendung gekommen, welche ihren Ursprung in dem Gedanken haben, den Jued der Räumung resp. des flotten Verkaufes zu erröthen, ohne den vielleicht oft ansehnlichen Ausverkauf Ausverkauf anzuwenden. Dazu gehören in erster Linie die „Ausnahmestage“, welche dazu dienen, während bestimmt begrenzter Tage eine bestimmte Kategorie von Waaren wirklich oder anscheinend billiger, als sonst, zu verkaufen, und die daher in noch viel wirksamerer Weise, als ein vorübergehender Ausverkauf ansehens eine Attraktion ausüben kann, die den Ausverkauf Ausverkauf ganz erheblich macht. Dazu gehören ferner die denselben Jued dienenden Ausdrücke „Räumungs-Verkauf“, „Saison-Ausverkauf“ und viele andere, sobald bei einem allgemeinen Bedarf oder bei Befriedigung der Anwendung des Wortes Ausverkauf deshalb wenig herauskommt, weil insoweit der durch das Gesetz gegen den unlauteren Wettbewerb eingetragene Vorbehalt in Anwendung des Wortes Ausverkauf der Erfindung anderer Ausdrücke, die dazu dienen sollen, dem Geschäftsbetrieb eine erhöhte Attraktion zu geben, der vorerwähnte Spielraum gelassen ist, und somit dem passiven Geschäftsmann nach wie vor durch den nach der Richtung der Reklame aktiveren Geschäftsmann eine Schädigung entstehen kann, wenn man den Ausdruck Ausverkauf nicht noch auf ganz besondere Veranlassungen des Verkaufs beschränkt, die Anwendung aber beim freien solchen Veranlassungen überhaupt verbieten will. Es kommen dann alle Fälle in Frage, in denen Konturs oder Geschäftsaussage als Veranlassung genannt wird. Bei diesen Fällen sind unbedingt die Ausverkäufe, welche nachweislich auf diesen Tatsachen beruhen, als berechtigt anzuerkennen, da bei Konturs und Geschäftsaussage, wenn der Grund wirklich ortsbunden ist, an einer Vermeidung des Verkaufs nicht zu zweifeln ist. Dagegen dürfte Geschäftserleugung, Geschäftseränderung mehr als Räumungsverkauf anzusehen sein und daß der Ausverkauf Ausverkauf als nicht berechtigt anzusehen sein. Eine besondere Schädigung wird durch den Umstand herbeigeführt, daß solche Ausverkäufe weit über das wirtschaftliche Bedürfnis hinaus ausgedehnt werden, noch eher nur durch die ziemlich zeitweilige Berechtigung des Waarennachschubs möglich wird. In dieser Hinsicht ist die Hauptursache der Klagen zu suchen. Es müßte überhaupt bei

Ausverkauf jeder Nachschub unterlag sein, es müßte aber jedem freistehen — natürlich ausgenommen bei Konturs-Ausverkauf — vor Beginn des als Ausverkauf angelegten Verkaufs seine Lagerbestände zu kompletieren, daß er in der Lage ist, seine ohne diese Kompletierung unkontanten Bestände mitverkaufen zu können, und muß jeder sachverständige Kaufmann in der Lage sein, sich darüber vor Beginn des Ausverkaufs so klar zu sein, daß er nachdem auf jeden Nachschub verzichten kann. Wenn diese Bestimmung streng durchgeführt wird, dürfte die schädliche Ausdehnung des Ausverkaufs durch die natürlich schnellere Räumung der Bestände bald verschwinden. Der Ausverkauf Ausverkauf dürfte daher nur bei wirtlicher Vermeidungsbefähigung, sei es freibändig oder durch Konturs verursacht, erlaubt sein, dagegen für alle anderen Verkäufe, die nur den Jued eines größeren Abzuges verfolgen, nur „Verkauf“ angewandt werden dürfte, so z. B. Räumungs-Verkauf wegen Geschäftserleugung, wegen Brandstiftung, Saison-Räumungs-Verkauf, Ernte-Verkauf zu billigen Preisen u. s. Will man zur Durchführung dieses Prinzips gesetzliche oder polizeiliche Maßregeln einführen, so gibt es nur das Mittel, den wirtlichen Ausverkauf an die Befähigung polizeilicher Anmeldung unter Darstellung der Umstände zu knüpfen, dagegen dann alle anderen fortsetzen Verkäufe, die den Ausdruck „Ausverkauf“ vermeiden, frei zu lassen. Will man auch hinsichtlich dieser Verkäufe Befähigungen einführen, so könnte man die Zahl der jährlichen Saison-Verkäufe auf zwei, Inventurverkäufe auf einmal, und ebenso Verkäufe wegen Geschäftserleugung, Geschäftseränderung und ähnliche mit Veranlassung bezeichneten Verkäufe auf einmal pro Jahr beschränken. In allen diesen Fällen wird es aber immer nöthig sein, daß die Mitbewerber bei Befähigungen der Vorkehrungen den Abzügen Anzeiger stellen, weil es diesen letzteren nicht möglich sein wird, darüber die Aufsicht zu führen, und würde sich das ganz den Bestimmungen des Gesetzes gegen den unlauteren Wettbewerb anschließen.

Hamburg, Februar 1908.

J. Emden.

Vermischtes.

Wannheim. Eine interessante Patentangelegenheit beschäftigt die Straßmann. Angelegt worden der 1891 in Wehrheim (Kr. Bensheim) geborene Direktor der Gesellschaft für Kaffeeplantagen in Kambom, Sigmond Heiler, und der 1876 in Leipzig geborene angesehene Ingenieur Otto Wendemann wegen Vergehen gegen § 40 Abs. 2 des Patentreteges. Die Wehrheim hat 1891 das Patent Nr. 100000 auf eine Kaffee- und 1892 ein Patent auf eine Kaffee- und 1893 ein Patent auf eine Kaffee- und 1894 ein Patent auf eine Kaffee- und 1895 ein Patent auf eine Kaffee- und 1896 ein Patent auf eine Kaffee- und 1897 ein Patent auf eine Kaffee- und 1898 ein Patent auf eine Kaffee- und 1899 ein Patent auf eine Kaffee- und 1900 ein Patent auf eine Kaffee- und 1901 ein Patent auf eine Kaffee- und 1902 ein Patent auf eine Kaffee- und 1903 ein Patent auf eine Kaffee- und 1904 ein Patent auf eine Kaffee- und 1905 ein Patent auf eine Kaffee- und 1906 ein Patent auf eine Kaffee- und 1907 ein Patent auf eine Kaffee- und 1908 ein Patent auf eine Kaffee- und 1909 ein Patent auf eine Kaffee- und 1910 ein Patent auf eine Kaffee- und 1911 ein Patent auf eine Kaffee- und 1912 ein Patent auf eine Kaffee- und 1913 ein Patent auf eine Kaffee- und 1914 ein Patent auf eine Kaffee- und 1915 ein Patent auf eine Kaffee- und 1916 ein Patent auf eine Kaffee- und 1917 ein Patent auf eine Kaffee- und 1918 ein Patent auf eine Kaffee- und 1919 ein Patent auf eine Kaffee- und 1920 ein Patent auf eine Kaffee- und 1921 ein Patent auf eine Kaffee- und 1922 ein Patent auf eine Kaffee- und 1923 ein Patent auf eine Kaffee- und 1924 ein Patent auf eine Kaffee- und 1925 ein Patent auf eine Kaffee- und 1926 ein Patent auf eine Kaffee- und 1927 ein Patent auf eine Kaffee- und 1928 ein Patent auf eine Kaffee- und 1929 ein Patent auf eine Kaffee- und 1930 ein Patent auf eine Kaffee- und 1931 ein Patent auf eine Kaffee- und 1932 ein Patent auf eine Kaffee- und 1933 ein Patent auf eine Kaffee- und 1934 ein Patent auf eine Kaffee- und 1935 ein Patent auf eine Kaffee- und 1936 ein Patent auf eine Kaffee- und 1937 ein Patent auf eine Kaffee- und 1938 ein Patent auf eine Kaffee- und 1939 ein Patent auf eine Kaffee- und 1940 ein Patent auf eine Kaffee- und 1941 ein Patent auf eine Kaffee- und 1942 ein Patent auf eine Kaffee- und 1943 ein Patent auf eine Kaffee- und 1944 ein Patent auf eine Kaffee- und 1945 ein Patent auf eine Kaffee- und 1946 ein Patent auf eine Kaffee- und 1947 ein Patent auf eine Kaffee- und 1948 ein Patent auf eine Kaffee- und 1949 ein Patent auf eine Kaffee- und 1950 ein Patent auf eine Kaffee- und 1951 ein Patent auf eine Kaffee- und 1952 ein Patent auf eine Kaffee- und 1953 ein Patent auf eine Kaffee- und 1954 ein Patent auf eine Kaffee- und 1955 ein Patent auf eine Kaffee- und 1956 ein Patent auf eine Kaffee- und 1957 ein Patent auf eine Kaffee- und 1958 ein Patent auf eine Kaffee- und 1959 ein Patent auf eine Kaffee- und 1960 ein Patent auf eine Kaffee- und 1961 ein Patent auf eine Kaffee- und 1962 ein Patent auf eine Kaffee- und 1963 ein Patent auf eine Kaffee- und 1964 ein Patent auf eine Kaffee- und 1965 ein Patent auf eine Kaffee- und 1966 ein Patent auf eine Kaffee- und 1967 ein Patent auf eine Kaffee- und 1968 ein Patent auf eine Kaffee- und 1969 ein Patent auf eine Kaffee- und 1970 ein Patent auf eine Kaffee- und 1971 ein Patent auf eine Kaffee- und 1972 ein Patent auf eine Kaffee- und 1973 ein Patent auf eine Kaffee- und 1974 ein Patent auf eine Kaffee- und 1975 ein Patent auf eine Kaffee- und 1976 ein Patent auf eine Kaffee- und 1977 ein Patent auf eine Kaffee- und 1978 ein Patent auf eine Kaffee- und 1979 ein Patent auf eine Kaffee- und 1980 ein Patent auf eine Kaffee- und 1981 ein Patent auf eine Kaffee- und 1982 ein Patent auf eine Kaffee- und 1983 ein Patent auf eine Kaffee- und 1984 ein Patent auf eine Kaffee- und 1985 ein Patent auf eine Kaffee- und 1986 ein Patent auf eine Kaffee- und 1987 ein Patent auf eine Kaffee- und 1988 ein Patent auf eine Kaffee- und 1989 ein Patent auf eine Kaffee- und 1990 ein Patent auf eine Kaffee- und 1991 ein Patent auf eine Kaffee- und 1992 ein Patent auf eine Kaffee- und 1993 ein Patent auf eine Kaffee- und 1994 ein Patent auf eine Kaffee- und 1995 ein Patent auf eine Kaffee- und 1996 ein Patent auf eine Kaffee- und 1997 ein Patent auf eine Kaffee- und 1998 ein Patent auf eine Kaffee- und 1999 ein Patent auf eine Kaffee- und 2000 ein Patent auf eine Kaffee- und 2001 ein Patent auf eine Kaffee- und 2002 ein Patent auf eine Kaffee- und 2003 ein Patent auf eine Kaffee- und 2004 ein Patent auf eine Kaffee- und 2005 ein Patent auf eine Kaffee- und 2006 ein Patent auf eine Kaffee- und 2007 ein Patent auf eine Kaffee- und 2008 ein Patent auf eine Kaffee- und 2009 ein Patent auf eine Kaffee- und 2010 ein Patent auf eine Kaffee- und 2011 ein Patent auf eine Kaffee- und 2012 ein Patent auf eine Kaffee- und 2013 ein Patent auf eine Kaffee- und 2014 ein Patent auf eine Kaffee- und 2015 ein Patent auf eine Kaffee- und 2016 ein Patent auf eine Kaffee- und 2017 ein Patent auf eine Kaffee- und 2018 ein Patent auf eine Kaffee- und 2019 ein Patent auf eine Kaffee- und 2020 ein Patent auf eine Kaffee- und 2021 ein Patent auf eine Kaffee- und 2022 ein Patent auf eine Kaffee- und 2023 ein Patent auf eine Kaffee- und 2024 ein Patent auf eine Kaffee- und 2025 ein Patent auf eine Kaffee- und 2026 ein Patent auf eine Kaffee- und 2027 ein Patent auf eine Kaffee- und 2028 ein Patent auf eine Kaffee- und 2029 ein Patent auf eine Kaffee- und 2030 ein Patent auf eine Kaffee- und 2031 ein Patent auf eine Kaffee- und 2032 ein Patent auf eine Kaffee- und 2033 ein Patent auf eine Kaffee- und 2034 ein Patent auf eine Kaffee- und 2035 ein Patent auf eine Kaffee- und 2036 ein Patent auf eine Kaffee- und 2037 ein Patent auf eine Kaffee- und 2038 ein Patent auf eine Kaffee- und 2039 ein Patent auf eine Kaffee- und 2040 ein Patent auf eine Kaffee- und 2041 ein Patent auf eine Kaffee- und 2042 ein Patent auf eine Kaffee- und 2043 ein Patent auf eine Kaffee- und 2044 ein Patent auf eine Kaffee- und 2045 ein Patent auf eine Kaffee- und 2046 ein Patent auf eine Kaffee- und 2047 ein Patent auf eine Kaffee- und 2048 ein Patent auf eine Kaffee- und 2049 ein Patent auf eine Kaffee- und 2050 ein Patent auf eine Kaffee- und 2051 ein Patent auf eine Kaffee- und 2052 ein Patent auf eine Kaffee- und 2053 ein Patent auf eine Kaffee- und 2054 ein Patent auf eine Kaffee- und 2055 ein Patent auf eine Kaffee- und 2056 ein Patent auf eine Kaffee- und 2057 ein Patent auf eine Kaffee- und 2058 ein Patent auf eine Kaffee- und 2059 ein Patent auf eine Kaffee- und 2060 ein Patent auf eine Kaffee- und 2061 ein Patent auf eine Kaffee- und 2062 ein Patent auf eine Kaffee- und 2063 ein Patent auf eine Kaffee- und 2064 ein Patent auf eine Kaffee- und 2065 ein Patent auf eine Kaffee- und 2066 ein Patent auf eine Kaffee- und 2067 ein Patent auf eine Kaffee- und 2068 ein Patent auf eine Kaffee- und 2069 ein Patent auf eine Kaffee- und 2070 ein Patent auf eine Kaffee- und 2071 ein Patent auf eine Kaffee- und 2072 ein Patent auf eine Kaffee- und 2073 ein Patent auf eine Kaffee- und 2074 ein Patent auf eine Kaffee- und 2075 ein Patent auf eine Kaffee- und 2076 ein Patent auf eine Kaffee- und 2077 ein Patent auf eine Kaffee- und 2078 ein Patent auf eine Kaffee- und 2079 ein Patent auf eine Kaffee- und 2080 ein Patent auf eine Kaffee- und 2081 ein Patent auf eine Kaffee- und 2082 ein Patent auf eine Kaffee- und 2083 ein Patent auf eine Kaffee- und 2084 ein Patent auf eine Kaffee- und 2085 ein Patent auf eine Kaffee- und 2086 ein Patent auf eine Kaffee- und 2087 ein Patent auf eine Kaffee- und 2088 ein Patent auf eine Kaffee- und 2089 ein Patent auf eine Kaffee- und 2090 ein Patent auf eine Kaffee- und 2091 ein Patent auf eine Kaffee- und 2092 ein Patent auf eine Kaffee- und 2093 ein Patent auf eine Kaffee- und 2094 ein Patent auf eine Kaffee- und 2095 ein Patent auf eine Kaffee- und 2096 ein Patent auf eine Kaffee- und 2097 ein Patent auf eine Kaffee- und 2098 ein Patent auf eine Kaffee- und 2099 ein Patent auf eine Kaffee- und 2100 ein Patent auf eine Kaffee- und 2101 ein Patent auf eine Kaffee- und 2102 ein Patent auf eine Kaffee- und 2103 ein Patent auf eine Kaffee- und 2104 ein Patent auf eine Kaffee- und 2105 ein Patent auf eine Kaffee- und 2106 ein Patent auf eine Kaffee- und 2107 ein Patent auf eine Kaffee- und 2108 ein Patent auf eine Kaffee- und 2109 ein Patent auf eine Kaffee- und 2110 ein Patent auf eine Kaffee- und 2111 ein Patent auf eine Kaffee- und 2112 ein Patent auf eine Kaffee- und 2113 ein Patent auf eine Kaffee- und 2114 ein Patent auf eine Kaffee- und 2115 ein Patent auf eine Kaffee- und 2116 ein Patent auf eine Kaffee- und 2117 ein Patent auf eine Kaffee- und 2118 ein Patent auf eine Kaffee- und 2119 ein Patent auf eine Kaffee- und 2120 ein Patent auf eine Kaffee- und 2121 ein Patent auf eine Kaffee- und 2122 ein Patent auf eine Kaffee- und 2123 ein Patent auf eine Kaffee- und 2124 ein Patent auf eine Kaffee- und 2125 ein Patent auf eine Kaffee- und 2126 ein Patent auf eine Kaffee- und 2127 ein Patent auf eine Kaffee- und 2128 ein Patent auf eine Kaffee- und 2129 ein Patent auf eine Kaffee- und 2130 ein Patent auf eine Kaffee- und 2131 ein Patent auf eine Kaffee- und 2132 ein Patent auf eine Kaffee- und 2133 ein Patent auf eine Kaffee- und 2134 ein Patent auf eine Kaffee- und 2135 ein Patent auf eine Kaffee- und 2136 ein Patent auf eine Kaffee- und 2137 ein Patent auf eine Kaffee- und 2138 ein Patent auf eine Kaffee- und 2139 ein Patent auf eine Kaffee- und 2140 ein Patent auf eine Kaffee- und 2141 ein Patent auf eine Kaffee- und 2142 ein Patent auf eine Kaffee- und 2143 ein Patent auf eine Kaffee- und 2144 ein Patent auf eine Kaffee- und 2145 ein Patent auf eine Kaffee- und 2146 ein Patent auf eine Kaffee- und 2147 ein Patent auf eine Kaffee- und 2148 ein Patent auf eine Kaffee- und 2149 ein Patent auf eine Kaffee- und 2150 ein Patent auf eine Kaffee- und 2151 ein Patent auf eine Kaffee- und 2152 ein Patent auf eine Kaffee- und 2153 ein Patent auf eine Kaffee- und 2154 ein Patent auf eine Kaffee- und 2155 ein Patent auf eine Kaffee- und 2156 ein Patent auf eine Kaffee- und 2157 ein Patent auf eine Kaffee- und 2158 ein Patent auf eine Kaffee- und 2159 ein Patent auf eine Kaffee- und 2160 ein Patent auf eine Kaffee- und 2161 ein Patent auf eine Kaffee- und 2162 ein Patent auf eine Kaffee- und 2163 ein Patent auf eine Kaffee- und 2164 ein Patent auf eine Kaffee- und 2165 ein Patent auf eine Kaffee- und 2166 ein Patent auf eine Kaffee- und 2167 ein Patent auf eine Kaffee- und 2168 ein Patent auf eine Kaffee- und 2169 ein Patent auf eine Kaffee- und 2170 ein Patent auf eine Kaffee- und 2171 ein Patent auf eine Kaffee- und 2172 ein Patent auf eine Kaffee- und 2173 ein Patent auf eine Kaffee- und 2174 ein Patent auf eine Kaffee- und 2175 ein Patent auf eine Kaffee- und 2176 ein Patent auf eine Kaffee- und 2177 ein Patent auf eine Kaffee- und 2178 ein Patent auf eine Kaffee- und 2179 ein Patent auf eine Kaffee- und 2180 ein Patent auf eine Kaffee- und 2181 ein Patent auf eine Kaffee- und 2182 ein Patent auf eine Kaffee- und 2183 ein Patent auf eine Kaffee- und 2184 ein Patent auf eine Kaffee- und 2185 ein Patent auf eine Kaffee- und 2186 ein Patent auf eine Kaffee- und 2187 ein Patent auf eine Kaffee- und 2188 ein Patent auf eine Kaffee- und 2189 ein Patent auf eine Kaffee- und 2190 ein Patent auf eine Kaffee- und 2191 ein Patent auf eine Kaffee- und 2192 ein Patent auf eine Kaffee- und 2193 ein Patent auf eine Kaffee- und 2194 ein Patent auf eine Kaffee- und 2195 ein Patent auf eine Kaffee- und 2196 ein Patent auf eine Kaffee- und 2197 ein Patent auf eine Kaffee- und 2198 ein Patent auf eine Kaffee- und 2199 ein Patent auf eine Kaffee- und 2200 ein Patent auf eine Kaffee- und 2201 ein Patent auf eine Kaffee- und 2202 ein Patent auf eine Kaffee- und 2203 ein Patent auf eine Kaffee- und 2204 ein Patent auf eine Kaffee- und 2205 ein Patent auf eine Kaffee- und 2206 ein Patent auf eine Kaffee- und 2207 ein Patent auf eine Kaffee- und 2208 ein Patent auf eine Kaffee- und 2209 ein Patent auf eine Kaffee- und 2210 ein Patent auf eine Kaffee- und 2211 ein Patent auf eine Kaffee- und 2212 ein Patent auf eine Kaffee- und 2213 ein Patent auf eine Kaffee- und 2214 ein Patent auf eine Kaffee- und 2215 ein Patent auf eine Kaffee- und 2216 ein Patent auf eine Kaffee- und 2217 ein Patent auf eine Kaffee- und 2218 ein Patent auf eine Kaffee- und 2219 ein Patent auf eine Kaffee- und 2220 ein Patent auf eine Kaffee- und 2221 ein Patent auf eine Kaffee- und 2222 ein Patent auf eine Kaffee- und 2223 ein Patent auf eine Kaffee- und 2224 ein Patent auf eine Kaffee- und 2225 ein Patent auf eine Kaffee- und 2226 ein Patent auf eine Kaffee- und 2227 ein Patent auf eine Kaffee- und 2228 ein Patent auf eine Kaffee- und 2229 ein Patent auf eine Kaffee- und 2230 ein Patent auf eine Kaffee- und 2231 ein Patent auf eine Kaffee- und 2232 ein Patent auf eine Kaffee- und 2233 ein Patent auf eine Kaffee- und 2234 ein Patent auf eine Kaffee- und 2235 ein Patent auf eine Kaffee- und 2236 ein Patent auf eine Kaffee- und 2237 ein Patent auf eine Kaffee- und 2238 ein Patent auf eine Kaffee- und 2239 ein Patent auf eine Kaffee- und 2240 ein Patent auf eine Kaffee- und 2241 ein Patent auf eine Kaffee- und 2242 ein Patent auf eine Kaffee- und 2243 ein Patent auf eine Kaffee- und 2244 ein Patent auf eine Kaffee- und 2245 ein Patent auf eine Kaffee- und 2246 ein Patent auf eine Kaffee- und 2247 ein Patent auf eine Kaffee- und 2248 ein Patent auf eine Kaffee- und 2249 ein Patent auf eine Kaffee- und 2250 ein Patent auf eine Kaffee- und 2251 ein Patent auf eine Kaffee- und 2252 ein Patent auf eine Kaffee- und 2253 ein Patent auf eine Kaffee- und 2254 ein Patent auf eine Kaffee- und 2255 ein Patent auf eine Kaffee- und 2256 ein Patent auf eine Kaffee- und 2257 ein Patent auf eine Kaffee- und 2258 ein Patent auf eine Kaffee- und 2259 ein Patent auf eine Kaffee- und 2260 ein Patent auf eine Kaffee- und 2261 ein Patent auf eine Kaffee- und 2262 ein Patent auf eine Kaffee- und 2263 ein Patent auf eine Kaffee- und 2264 ein Patent auf eine Kaffee- und 2265 ein Patent auf eine Kaffee- und 2266 ein Patent auf eine Kaffee- und 2267 ein Patent auf eine Kaffee- und 2268 ein Patent auf eine Kaffee- und 2269 ein Patent auf eine Kaffee- und 2270 ein Patent auf eine Kaffee- und 2271 ein Patent auf eine Kaffee- und 2272 ein Patent auf eine Kaffee- und 2273 ein Patent auf eine Kaffee- und 2274 ein Patent auf eine Kaffee- und 2275 ein Patent auf eine Kaffee- und 2276 ein Patent auf eine Kaffee- und 2277 ein Patent auf eine Kaffee- und 2278 ein Patent auf eine Kaffee- und 2279 ein Patent auf eine Kaffee- und 2280 ein Patent auf eine Kaffee- und 2281 ein Patent auf eine Kaffee- und 2282 ein Patent auf eine Kaffee- und 2283 ein Patent auf eine Kaffee- und 2284 ein Patent auf eine Kaffee- und 2285 ein Patent auf eine Kaffee- und 2286 ein Patent auf eine Kaffee- und 2287 ein Patent auf eine Kaffee- und 2288 ein Patent auf eine Kaffee- und 2289 ein Patent auf eine Kaffee- und 2290 ein Patent auf eine Kaffee- und 2291 ein Patent auf eine Kaffee- und 2292 ein Patent auf eine Kaffee- und 2293 ein Patent auf eine Kaffee- und 2294 ein Patent auf eine Kaffee- und 2295 ein Patent auf eine Kaffee- und 2296 ein Patent auf eine Kaffee- und 2297 ein Patent auf eine Kaffee- und 2298 ein Patent auf eine Kaffee- und 2299 ein Patent auf eine Kaffee- und 2300 ein Patent auf eine Kaffee- und 2301 ein Patent auf eine Kaffee- und 2302 ein Patent auf eine Kaffee- und 2303 ein Patent auf eine Kaffee- und 2304 ein Patent auf eine Kaffee- und 2305 ein Patent auf eine Kaffee- und 2306 ein Patent auf eine Kaffee- und 2307 ein Patent auf eine Kaffee- und 2308 ein Patent auf eine Kaffee- und 2309 ein Patent auf eine Kaffee- und 2310 ein Patent auf eine Kaffee- und 2311 ein Patent auf eine Kaffee- und 2312 ein Patent auf eine Kaffee- und 2313 ein Patent auf eine Kaffee- und 2314 ein Patent auf eine Kaffee- und 2315 ein Patent auf eine Kaffee- und 2316 ein Patent auf eine Kaffee- und 2317 ein Patent auf eine Kaffee- und 2318 ein Patent auf eine Kaffee- und 2319 ein Patent auf eine Kaffee- und 2320 ein Patent auf eine Kaffee- und 2321 ein Patent auf eine Kaffee- und 2322 ein Patent auf eine Kaffee- und 2323 ein Patent auf eine Kaffee- und 2324 ein Patent auf eine Kaffee- und 2325 ein Patent auf eine Kaffee- und 2326 ein Patent auf eine Kaffee- und 2327 ein Patent auf eine Kaffee- und 2328 ein Patent auf eine Kaffee- und 2329 ein Patent auf eine Kaffee- und 2330 ein Patent auf eine Kaffee- und 2331 ein Patent auf eine Kaffee- und 2332 ein Patent auf eine Kaffee- und 2333 ein Patent auf eine Kaffee- und 2334 ein Patent auf eine Kaffee- und 2335 ein Patent auf eine Kaffee- und 2336 ein Patent auf eine Kaffee- und 2337 ein Patent auf eine Kaffee- und 2338 ein Patent auf eine Kaffee- und 2339 ein Patent auf eine Kaffee- und 2340 ein Patent auf eine Kaffee- und 2341 ein Patent auf eine Kaffee- und 2342 ein Patent auf eine Kaffee- und 2343 ein Patent auf eine Kaffee- und 2344 ein Patent auf eine Kaffee- und 2345 ein Patent auf eine Kaffee- und 2346 ein Patent auf eine Kaffee- und 2347 ein Patent auf eine Kaffee- und 2348 ein Patent auf eine Kaffee- und 2349 ein Patent auf eine Kaffee- und 2350 ein Patent auf eine Kaffee- und 2351 ein Patent auf eine Kaffee- und 2352 ein Patent auf eine Kaffee- und 2353 ein Patent auf eine Kaffee- und 2354 ein Patent auf eine Kaffee- und 2355 ein Patent auf eine Kaffee- und 2356 ein Patent auf eine Kaffee- und 2357 ein Patent auf eine Kaffee- und 2358 ein Patent auf eine Kaffee- und 2359 ein Patent auf eine Kaffee- und 2360 ein Patent auf eine Kaffee- und 2361 ein Patent auf eine Kaffee- und 2362 ein Patent auf eine Kaffee- und 2363 ein Patent auf eine Kaffee- und 2364 ein Patent auf eine Kaffee- und 2365 ein Patent auf eine Kaffee- und 2366 ein Patent auf eine Kaffee- und 2367 ein Patent auf eine Kaffee- und 2368 ein Patent auf eine Kaffee- und 2369 ein Patent auf eine Kaffee- und 2370 ein Patent auf eine Kaffee- und 2371 ein Patent auf eine Kaffee- und 2372 ein Patent auf eine Kaffee- und 2373 ein Patent auf eine Kaffee- und 2374 ein Patent auf eine Kaffee- und 2375 ein Patent auf eine Kaffee- und 2376 ein Patent auf eine Kaffee- und 2377 ein Patent auf eine Kaffee- und 2378 ein Patent auf eine Kaffee- und 2379 ein Patent auf eine Kaffee- und 2380 ein Patent auf eine Kaffee- und 2381 ein Patent auf eine Kaffee- und 2382 ein Patent auf eine Kaffee- und 2383 ein Patent auf eine Kaffee- und 2384 ein Patent auf eine Kaffee- und 2385 ein Patent auf eine Kaffee- und 2386 ein Patent auf eine Kaffee- und 2387 ein Patent auf eine Kaffee- und 2388 ein Patent auf eine Kaffee- und 2389 ein Patent auf eine Kaffee- und 2390 ein Patent auf eine Kaffee- und 2391 ein Patent auf eine Kaffee- und 2392 ein Patent auf eine Kaffee- und 2393 ein Patent auf eine Kaffee- und 2394 ein Patent auf eine Kaffee- und 2395 ein Patent auf eine Kaffee- und 2396 ein Patent auf eine Kaffee- und 2397 ein Patent auf eine Kaffee- und 2398 ein Patent auf eine Kaffee- und 2399 ein Patent auf eine Kaffee- und 2400 ein Patent auf eine Kaffee- und 2401 ein Patent auf eine Kaffee- und 2402 ein Patent auf eine Kaffee- und 2403 ein Patent auf eine Kaffee- und 2404 ein Patent auf eine Kaffee- und 2405 ein Patent auf eine Kaffee- und 2406 ein Patent auf eine Kaffee- und 2407 ein Patent auf eine Kaffee- und 2408 ein Patent auf eine Kaffee- und 2409 ein Patent auf eine Kaffee- und 2410 ein Patent auf eine Kaffee- und 2411 ein Patent auf eine Kaffee- und 2412 ein Patent auf eine Kaffee- und 2413 ein Patent auf eine Kaffee- und 2414 ein Patent auf eine Kaffee- und 2415 ein Patent auf eine Kaffee- und 2416 ein Patent auf eine Kaffee- und 2417 ein Patent auf eine Kaffee- und 2418 ein Patent auf eine Kaffee- und 2419 ein Patent auf eine Kaffee- und 2420 ein Patent auf eine Kaffee- und 2421 ein Patent auf eine Kaffee- und 2422 ein Patent auf eine Kaffee- und 2423 ein Patent auf eine Kaffee- und 2424 ein Patent auf eine Kaffee- und 2425 ein Patent auf eine Kaffee- und 2426 ein Patent auf eine Kaffee- und 2427 ein Patent auf eine Kaffee- und 2428 ein Patent auf eine Kaffee- und 2429 ein Patent auf eine Kaffee- und 2430 ein Patent auf eine Kaffee- und 2431 ein Patent auf eine Kaffee- und 2432 ein Patent auf eine Kaffee- und 2433 ein Patent auf eine Kaffee- und 2434 ein Patent auf eine Kaffee- und 2435 ein Patent auf eine Kaffee- und 2436 ein Patent auf eine Kaffee- und 2437 ein Patent auf eine Kaffee- und 2438 ein Patent auf eine Kaffee- und 2439 ein Patent auf eine Kaffee- und 2440 ein Patent auf eine Kaffee- und 2441 ein Patent auf eine Kaffee- und 2442 ein Patent auf eine Kaffee- und 2443 ein Patent auf eine Kaffee- und 2444 ein Patent auf eine Kaffee- und 2445 ein Patent auf eine Kaffee- und 2446 ein Patent auf eine Kaffee- und 2447 ein Patent auf eine Kaffee- und 2448 ein Patent auf eine Kaffee- und 2449 ein Patent auf eine Kaffee- und 2450 ein Patent auf eine Kaffee- und 2451 ein Patent auf eine Kaffee- und 2452 ein Patent auf eine Kaffee- und 2453 ein Patent auf eine Kaffee- und 2454 ein Patent auf eine Kaffee- und 2455 ein Patent auf eine Kaffee- und 2456 ein Patent auf eine Kaffee- und 2457 ein Patent auf eine Kaffee- und 2458 ein Patent auf eine Kaffee- und 2459 ein Patent auf eine Kaffee- und 2460 ein Patent auf eine Kaffee- und 2461 ein Patent auf eine Kaffee- und 2462 ein Patent auf eine Kaffee- und 2463 ein Patent auf eine Kaffee- und 2464 ein Patent auf eine Kaffee- und 2465 ein Patent auf eine Kaffee- und 2466 ein Patent auf eine Kaffee- und 2467 ein Patent auf eine Kaffee- und 2468 ein Patent auf eine Kaffee- und 2469 ein Patent auf eine Kaffee- und 2470 ein Patent auf eine Kaffee- und 2471 ein Patent auf eine Kaffee- und 2472 ein Patent auf eine Kaffee- und 2473 ein Patent auf eine Kaffee- und 2474 ein Patent auf eine Kaffee- und 2475 ein Patent auf eine Kaffee- und 2476 ein Patent auf eine Kaffee- und 2477 ein Patent auf eine Kaffee- und 2478 ein Patent auf eine Kaffee- und 2479 ein Patent auf eine Kaffee- und 2480 ein Patent auf eine Kaffee- und 2481 ein Patent auf eine Kaffee- und 2482 ein Patent auf eine Kaffee- und 2483 ein Patent auf eine Kaffee- und 2484 ein Patent auf eine Kaffee- und 2485 ein Patent auf eine Kaffee- und 2486 ein Patent auf eine Kaffee- und 2487 ein Patent auf eine Kaffee- und 2488 ein Patent auf eine Kaffee- und 2489 ein Patent auf eine Kaffee- und 2490 ein Patent auf eine Kaffee- und 2491 ein Patent auf eine Kaffee- und 2492 ein Patent auf eine Kaffee- und 2493 ein Patent auf eine Kaffee- und 2494 ein Patent auf eine Kaffee- und 2495 ein Patent auf eine Kaffee- und 2496 ein Patent auf eine Kaffee- und 2497 ein Patent auf eine Kaffee- und 2498 ein Patent auf eine Kaffee- und 2499 ein Patent auf eine Kaffee- und 2500 ein Patent auf eine Kaffee- und 2501 ein Patent auf eine Kaffee- und 2502 ein Patent auf eine Kaffee- und 2503 ein Patent auf eine Kaffee- und 2504 ein Patent auf eine Kaffee- und 2505 ein Patent auf eine Kaffee- und 2506 ein Patent auf eine Kaffee- und 2507 ein Patent auf eine Kaffee- und 2508 ein Patent auf eine Kaffee- und 2509 ein Patent auf eine Kaffee- und 2510 ein Patent auf eine Kaffee- und 2511 ein Patent auf eine Kaffee- und 2512 ein Patent auf eine Kaffee- und 2513 ein Patent auf eine Kaffee- und 2514 ein Patent auf eine Kaffee- und 2515 ein Patent auf eine Kaffee- und 2516 ein Patent auf eine Kaffee- und 2517 ein Patent auf eine Kaffee- und 2518 ein Patent auf eine Kaffee- und 2519 ein Patent auf eine Kaffee- und 2520 ein Patent auf eine Kaffee- und 2521 ein Patent auf eine Kaffee- und 2522 ein Patent auf eine Kaffee- und 2523 ein Patent auf eine Kaffee- und 2524 ein Patent auf eine Kaffee- und 2525 ein Patent auf eine Kaffee- und 2526 ein Patent auf eine Kaffee- und 2527 ein Patent auf eine Kaffee- und 2528 ein Patent auf eine Kaffee- und 2529 ein Patent auf eine Kaffee- und 2530 ein Patent auf eine Kaffee- und 2531 ein Patent auf eine Kaffee- und 2532 ein Patent auf eine Kaffee- und 2533 ein Patent auf eine Kaffee- und 2534 ein Patent auf eine Kaffee- und 2535 ein Patent auf eine Kaffee- und 2536 ein Patent auf eine Kaffee- und 2537 ein Patent auf eine Kaffee- und 2538 ein Patent auf eine Kaffee- und 2539 ein Patent auf eine Kaffee- und 2540 ein Patent auf eine Kaffee- und 2541 ein Patent auf eine Kaffee- und 2542 ein Patent auf eine Kaffee- und 2543 ein Patent auf eine Kaffee- und 2544 ein Patent auf eine Kaffee- und 2545 ein Patent auf eine Kaffee- und 2546 ein Patent auf eine Kaffee- und 2547 ein Patent auf eine Kaffee- und 2548 ein Patent auf eine Kaffee- und 2549 ein Patent auf eine Kaffee- und 2550 ein Patent auf eine Kaffee- und 2551 ein Patent auf eine Kaffee- und 2552 ein Patent auf eine Kaffee- und 2553 ein Patent auf eine Kaffee- und 2554 ein Patent auf eine Kaffee- und 2555 ein Patent auf eine Kaffee- und 2556 ein Patent auf eine Kaffee- und 2557 ein Patent auf eine Kaffee- und 2558 ein Patent auf eine Kaffee- und 2559 ein Patent auf eine Kaffee- und 2560 ein Patent auf eine Kaffee- und 2561 ein Patent auf eine Kaffee- und 2562 ein Patent auf eine Kaffee- und 2563 ein Patent auf eine Kaffee- und 2564 ein Patent auf eine Kaffee- und 2565 ein Patent auf eine Kaffee- und 2566 ein Patent auf eine Kaffee- und 2567 ein Patent auf eine Kaffee- und 2568 ein Patent auf eine Kaffee- und 2569 ein Patent auf eine Kaffee- und 2570 ein Patent auf eine Kaffee- und 2571 ein Patent auf eine Kaffee- und 2572 ein Patent auf eine Kaffee- und 2573 ein Patent auf eine Kaffee- und 2574 ein Patent auf eine Kaffee- und 2575 ein Patent auf eine Kaffee- und 2576 ein Patent auf eine Kaffee- und 2577 ein Patent auf eine Kaffee- und 2578 ein Patent auf eine Kaffee- und 2579 ein Patent auf eine Kaffee- und 2580 ein Patent auf eine Kaffee- und 2581 ein Patent auf eine Kaffee- und 2582 ein Patent auf eine Kaffee- und 2583 ein Patent auf eine Kaffee- und 2584 ein Patent auf eine Kaffee- und 2585 ein Patent auf eine Kaffee- und 2586 ein Patent auf eine Kaffee- und 2587 ein Patent auf eine Kaffee- und 2588 ein Patent auf eine Kaffee- und 2589 ein Patent auf eine Kaffee- und 2590 ein Patent auf eine Kaffee- und 2591 ein Patent auf eine Kaffee- und 2592 ein Patent auf eine Kaffee- und 2593 ein Patent auf eine Kaffee- und 2594 ein Patent auf eine Kaffee- und 2595 ein Patent auf eine Kaffee- und 2596 ein Patent auf eine Kaffee- und 2597 ein Patent auf eine Kaffee- und 2598 ein Patent auf eine Kaffee- und 2599 ein Patent auf eine Kaffee- und 2600 ein Patent auf eine Kaffee- und 2601 ein Patent auf eine Kaffee- und 2602 ein Patent auf eine Kaffee- und 2603 ein Patent auf eine Kaffee- und 2604 ein Patent auf eine Kaffee- und 2605 ein Patent auf eine Kaffee- und 2606 ein Patent auf eine Kaffee- und 2607 ein Patent auf eine Kaffee- und 2608 ein Patent auf eine Kaffee- und 2609 ein Patent auf eine Kaffee- und 2610 ein Patent auf eine Kaffee- und 2611 ein Patent auf eine Kaffee- und 2612 ein Patent auf eine Kaffee- und 2613 ein Patent auf eine Kaffee- und 2614 ein Patent auf eine Kaffee- und 2615 ein Patent auf eine Kaffee- und 2616 ein Patent auf eine Kaffee- und 2617 ein Patent auf eine Kaffee- und 2618 ein Patent auf eine Kaffee- und 2619 ein Patent auf eine Kaffee- und 2620 ein Patent auf eine Kaffee- und 2621 ein Patent auf eine Kaffee- und 2622 ein Patent auf eine Kaffee- und 2623 ein Patent auf eine Kaffee- und 2624 ein Patent auf eine Kaffee- und 2625 ein Patent

Unlauterer Wettbewerb.

Monatsschrift für gewerblichen Rechtsschutz.

Herausgegeben von

Rechtsanwalt Dr. jur. Jul. Kubzjynski, Berlin,

Syndikus des Bundes der Industriellen.

Offizielles Organ

der Centralstelle zur Handhabung des Gesetzes über den unlauteren Wettbewerb
(Vorsitzender: Geh. Kommerz-Rath H. Wirth-Berlin).

Zeitschriften Verlag Bechly & Co. G. m. b. H. in Berlin SW. 19.

Vertretung für den Buchhandel: Hermann Walther Verlagsbuchhandlung G. m. b. H. Berlin SW. 19.

„Unlauterer Wettbewerb“ erscheint am 1. jeden Monats im
Umfange von 2 Bogen. Preis vierteljährlich M. 2.—.
Einzelne Nummer M. 1.—. Alle Buchhandlungen und
Postanstalten nehmen Bestellungen an.
Postzeitungsamt Nr. 7987.



Verlag: Berlin SW. 19, Kommandantenstr. 14. Fernspr. 1, 652.
Redaktion: Berlin W., Potsdamerstr. 25 a.
Inserate die viergespaltene Nonpareilzeile 40 Pf. Bei Wiederholungen und größeren Anzeigen Rabatt. Beilagen nach besonderer Uebereinkunft.

Unlauterer Wettbewerb und § 13 des Waarenzeichengesetzes.

Von Dr. Martin Waffermann, Rechtsanwalt zu Hamburg.

In dem Rechtsstreite zwischen dem Generalvertreter der
Cigarettenfirma Kyriazi Frères zu Kairo und der Firma
Kyriazi Frères, Berlin-Hamburg, über welchen ich im Sep-
temberheft 1902 der Zeitschrift „Unlauterer Wettbewerb“ be-
richtet habe, hat am 14. Januar 1903 das Hanf. Oberlandes-
gericht gesprochen und unter Aufrechterhaltung der übrigen Ent-
scheidungen des landgerichtlichen Urtheils der Berlin-Hamburger
Firma Kyriazi Frères bei Vermeidung einer Strafe von
100 M. für jeden Uebertretungsfall unterlag, die Worte
„Kyriazi Frères“ auf Cigaretten oder Umhüllungen und
Verpackungen von Cigaretten und Tabak anzubringen und zu
verwenden.

Dieses Urtheil, gegen welches allerdings Revision einge-
legt ist, ist in thatsächlicher und rechtlicher Beziehung interessant.

Zunächst hat das Oberlandesgericht festgestellt, daß die
Berlin-Hamburger Firma nicht mit der im Jahre 1874 in
Adrianopel von den drei Brüdern Achille, Constantin und
Alexander Kyriazi gegründeten, aber nicht handelsgerichtlich
eingetragenen Firma Kyriazi Frères identisch sei.

Nach der eigenen Angabe des Prozeßvertreters der Berlin-
Hamburger Firma hat nämlich das Adrianopeler Geschäft nie
mit Cigaretten, sondern mit Tabak gehandelt, während die
Berlin-Hamburger Firma nur von zweien der Brüder, nämlich
Achille und Constantin, gegründet worden ist und sich aus-
schließlich mit der Fabrication und dem Verkauf von Cigaretten
befaßt.

Hieraus hat das Hanf. Oberlandesgericht gefolgert, daß
eine Identität der Adrianopeler und der Berlin-Hamburger
Firma nicht vorhanden sei. Das Hanf. Oberlandesgericht ist
der ersten Instanz insoweit gefolgt, als es die Klage der Berlin-
Hamburger Firma gegen den Generalvertreter der Kairo-Firma,
welche darauf gerichtet war, dem Letzteren die Benutzung seiner

die Worte „Kyriazi Frères“ enthaltenden Waarenzeichen zu
unterlagen, abgewiesen hat.

Das Hanf. Oberlandesgericht hat auch das landgerichtliche
Urtheil insoweit bestätigt, als es die Klage des Generalvertreters
der Kairo-Firma gegen die Berlin-Hamburger Firma auf
Beföschung der letzteren Firma im Handelsregister für unbe-
gründet erklärt hat.

Abweichend von dem landgerichtlichen Urtheil hat aber
das Hanf. Oberlandesgericht dem Eventualantrage des General-
vertreters der Kairo-Firma stattgegeben, der dahin ging, der Berlin-
Hamburger Firma zu unterlagen, Cigaretten oder deren
Umhüllung, Verpackung u. s. w. mit den Worten „Kyriazi
Frères“ zu versehen und dergestalt in den Handel zu bringen.

Gestützt wird diese Entscheidung des Hanf. Oberlandes-
gerichts auf § 8 des Gesetzes zur Bekämpfung des unlauteren
Wettbewerbs, welcher lautet:

„Wer im geschäftlichen Verkehr einen Namen, eine
Firma . . . in einer Weise benutz, welche darauf be-
rechnet und geeignet ist, Verwechslungen mit dem Namen
der Firma oder der besonderen Bezeichnung hervorzurufen,
deren sich ein Anderer befugter Weise bedient, ist diesem
zum Ersatz des Schadens verpflichtet. Auch kann der
Anspruch auf Unterlassung der mißbräuchlichen Art der
Benutzung geltend gemacht werden.“

Das Landgericht hatte dem Generalvertreter der Firma
Kyriazi Frères in Kairo diesen Schutz des § 8 verweigert,
mit der Begründung, daß nicht ihm, sondern allenfalls der Firma
Kyriazi Frères in Kairo selbst das Recht dieses Paragraphen
schützend zur Seite stehe.

Das Hanf. Oberlandesgericht ist nun zu der Ueberzeugung
gelangt, daß die Berlin-Hamburger Firma bei der Wahl der
Firma Kyriazi Frères es darauf abgesehen hatte, Verwechse-
lungen derselben mit der Firma Kyriazi Frères in Kairo,
sowie Verwechslungen der von ihr fabricirten Cigaretten mit
den von der Firma in Kairo hergestellten Waaren hervorzurufen.
Die Benutzung der Firma finde daher, insoweit sie die-
selbe zur Bezeichnung ihrer gebachten Fabrikate anwende, miß-

bräuchlich zum Zwecke der Täuschung statt und verlege die Rechte des Generalvertreters der Rairo Firma, welche auf Grund der eingetragenen Waarenzeichen sich befugter Weise der Worte Kyriazi Frères zur Bezeichnung der von ihm vertriebenen Cigaretten und Tabake der Firma in Rairo bediene.

„Auf Grund des § 8 des Wettbewerbsgesetzes erscheint daher der Antrag der Widerklage mit der Maßgabe berechtigt, daß der Klägerin die Benutzung der Worte Kyriazi Frères zur Bezeichnung ihrer Fabrikate zu untersagen ist.“

Es ist nicht der Zweck dieses Urtheils, das nicht rechtskräftige Urtheil des Hanf. Oberlandesgerichts einer eingehenden Kritik zu unterziehen, da solche jedenfalls in kurzer Zeit vom Reichsgericht geübt werden wird.

Indessen, so freudig die Entscheidung des Hanf. Oberlandesgerichts von allen Seiten begrüßt werden wird, welche das Verfahren der Berlin-Hamburger Firma für nicht vereinbar mit den Grundsätzen der rechtlichen Konkurrenz gehalten haben und halten, so sei es schon jetzt gestattet, diese Interessenten vor einem vorzeitigen Jubel zu warnen, denn eine reichsgerichtliche Bestätigung dieser Entscheidung des Oberlandesgerichts erscheint zum mindesten fraglich, da dieselbe wenigstens mit dem Wortlaut des § 8 des Wettbewerbsgesetzes und der bisherigen Rechtsprechung schwer verträglich ist.

Befugter § 8 gewährt nämlich einen Schutz gegen Verwechselungen mit dem Namen, der Firma oder der besonderen Bezeichnung eines Erwerbsgeschäftes eines Anderen.

Nach den Feststellungen des Oberlandesgerichts kann aber die Benutzung der Berlin-Hamburger Firma eine Verwechselung mit dem Namen des Generalvertreters (welcher J. W. lautet) oder mit dessen Firma (welche den gleichen Wortlaut hat) nicht herbeiführen, und von einer „besonderen Bezeichnung des Erwerbsgeschäftes“ ist bei dem Generalvertreter nicht die Rede, sondern, wie das Hanf. Oberlandesgericht auch ausdrücklich ausführt, ist von der Berlin-Hamburger Firma beabsichtigt, eine Verwechselung mit der Firma Kyriazi Frères in Rairo, mit den von dieser Firma fabrizirten Waaren und mit dem Waarenzeichen des Generalvertreters herbeizuführen.

Die Gefahr einer Verwechselung mit den Waaren oder Waarenzeichen eines Andern wird aber nicht durch § 8 des Wettbewerbsgesetzes bekämpft, sondern fällt in das Gebiet des Waarenzeichen-Gesetzes. Wenigstens ist dies wiederholt von Gerichten höherer Instanz ausgesprochen worden.

(Blatt für Patentmuster- und Zeichenwesen, Band 5, Seite 18, und Vitenbleich, „Der unlautere Wettbewerb“, S. 126 Nr. 305.)

Eine Verwechselung mit der Firma Kyriazi Frères in Rairo würde diese wohl berechtigen, eine Klage auf Grund des § 8 gegen die Berlin-Hamburger Firma zu erheben, wenn eine in Ägypten ansässige Firma Recht auf den Schutz des Wettbewerbsgesetzes hätte, was indessen bisher nicht der Fall ist, da ein Gegenseitigkeitsvertrag in diesen Fragen zwischen dem Deutschen Reich und Ägypten nicht besteht, und nach § 16 des Gesetzes zur Bekämpfung des unlauteren Wettbewerbs vom 27./5. 1896 Ausländern der Schutz dieses Gesetzes nur im Falle ausdrücklich anerkannter Gegenseitigkeit gewährt wird. Ob daher der europäische Generalvertreter ein Recht, welches der ägyptischen Firma selbst nicht zusteht, ausüben kann, ob es richtig ist, zu sagen, daß er sich der ägyptischen Firma

befugtermaßen bedient und daher aus eigenem Recht als Beschützer dieses Schutzes genießt, erscheint zum Mindesten zweifelhaft, da er nicht das Recht hat, die ägyptische Firma zu zeichnen, sondern nur zwei Waarenzeichen besitzt, die unter Anderem auch die Worte Kyriazi Frères enthalten.

Aber wie auch das Reichsgericht in dieser Sache urtheilen möge, der Fall bietet schon jetzt um deswillen ein allgemeineres Interesse, weil er uns auf eine Eigentümlichkeit unserer heutigen Gesetzgebung deutlich hinweist, nämlich die Möglichkeit einer Kollision zwischen dem Rechte der Firma und dem Rechte aus einem Waarenzeichen.

Während die Eintragung eines Waarenzeichens nämlich dem Inhaber das Recht verleiht, jedem Dritten die Benutzung dieses oder eines zur Verwechselung geeigneten ähnlichen Zeichens zu untersagen, wird dieses Recht durchbrochen durch die Bestimmung des § 13 des Waarenzeichengesetzes, nach welcher, ungeachtet der Eintragung eines solchen Waarenzeichens, ein Anderer nicht gehindert wird, seinen Namen, seine Firma . . . auch in abgefügter Gestalt, auf Waaren oder deren Verpackung oder Umpackung anzubringen.

Es soll mithin niemand durch Eintragung eines Wortes — insbesondere eines Personennamens — als Waarenzeichens die zur Zeit der Eintragung bereits berechtigten Träger solchen Namens an der rechtmäßigen Benutzung ihres Namens oder ihrer Firma verhindern.

Aber auch die spätere freie Wahl von Firmen in den durch das P. G. W. gewährleisteten Grenzen soll durch die Eintragung eines Wortzeichens nicht in Frage gestellt werden.

Der Grundgedanke des § 13 ist nämlich der:

Man soll durch das Wortzeichen die Sprache nicht berartig monopolisiren, daß sie nunmehr für die sonstigen Zwecke des Rechtslebens unbrauchbar wird.

(Vergl. Staub, Kommentar zum P. G. W., Anm. 25 zu § 37.)

Bezüglich der Firma bestimmt andererseits § 37 des P. G. W., Abs. 2, daß derjenige, der in seinen Rechten verletzt wird, indem ein Anderer eine Firma unbefugt gebraucht, von diesem die Unterlassung des Gebrauchs der Firma verlangen kann.

Unter unbefugtem Gebrauch im Sinne dieses § 37 P. G. W. ist nun nach herrschender Ansicht ein Gebrauch zu verstehen, der nach den Vorschriften des P. G. W. über Firmen nicht berechtigt ist. Es liegt solcher beispielsweise vor, wenn sich eine neue Firma, entgegen der Bestimmung des § 30, von einer an demselben Orte oder in derselben Gemeinde bereits bestehenden, in das Handelsregister eingetragenen Firma nicht deutlich unterscheidet, oder wenn die Firma eines Einzelkaufmannes, entgegen der Bestimmung des § 18 P. G. W., einen Zusatz enthält, der ein Gesellschaftsverhältnis andeutet oder sonst geeignet ist, eine Täuschung über die Art oder den Umfang des Geschäftes oder die Verhältnisse des Geschäftsinhabers herbeizuführen.

Nicht dagegen fällt unter den Begriff eines „unbefugten Gebrauchs“ im Sinne des § 37 P. G. W. das Betreiben unlauterer Konkurrenz mit einer an sich berechtigten Firma.

(Vergl. Staub, Anm. 19 zu § 37, und dort citirte Entscheidung des Reichsgerichts, Band 20, S. 71.)

Ein solcher Fall gehört vielmehr in das Gebiet des Waarenzeichensrechts oder der Bestimmungen zur Bekämpfung des unlauteren Wettbewerbs.

Hieraus folgt, daß, wenn jemand als Waarenzeichen (oder

als wesentlichen Bestandteil eines solchen) sich ein Wort hat schenken lassen, welches an sich geeignet ist, den wesentlichen Theil einer Personal- oder Sachfirma zu bilden, ihm die Bestimmung des § 37 P. O. M. niemals Schutz dagegen gewährt, daß ein Dritter, der dieses Wort als Firma zu führen nach den Grundbügen des Firmenrechts berechtigt ist, Raaren derselben Art mit diesem Worte bezeichneth.

Die zahlreichen Prozesse, welche aus derartigen Kollisionen entspringen sind — es sei an die Fälle Johann Maria Farina, Praetorius, Aluthner, Haber, Benedek erinnert —, legen ein deutliches Zeugniß dafür ab, wie häufig gerade bekannte Firmen unter der Bestimmung des § 13 des Waarenzeichengesetzes zu leiden gehabt haben.

Nun gewährt allerdings § 8 des Wettbewerbsgesetzes nach Ansicht von Staub und Kent, sowie nach der vorliegenden Entscheidung des Hanf. Oberlandesgerichts einen Schutz auch gegen denjenigen, der eine ihm an sich rechtmäßig zustehende Firma in einer Weise führt, welche darauf berechnet und geeignet ist, Verwechslungen herbeizuführen.

Wenn man auch, wie das Oberlandesgericht, entgegen dem Wortlaute des § 8, diese Bestimmung dahin auslegt, daß Verwechslungen mit einem eingetragenen Waarenzeichen eines Andern hinunter fallen, was ich, wie oben ausgeführt, für zum Mindesten bedenklich halte, so wird es gleichwohl in ganz ausnahmsweise klar liegenden Fällen möglich sein, in der Praxis den Nachweis zu führen, daß eine solche Verwechslungsabsicht vorgelegen hat.

Derartige Prozesse pflegen in der Regel sämmtliche drei Instanzen zu durchlaufen, und ihr Ausgang ist selten auch nur mit annähernder Sicherheit vorher festzustellen.

Dies hat zur Folge, daß das Mittel zur schleunigen Abhilfe, welches die Zivilprozeßordnung und das Wettbewerbsgesetz durch die Zulassung von einstweiligen Verfügungen gewähren, jedenfalls nur selten in Anwendung kommen kann, denn bei der Unsicherheit des Ausgangs und bei der Höhe der in solchen Fällen oft in Frage stehenden Objekte muß und wird der Richter eine solche einstweilige Verfügung in der Regel von einer außerordentlich hohen Sicherheitseinstellung abhängig machen, und andererseits wird ein vorsichtiger Kläger Angesichts der ihr im Falle des Unterliegens drohenden hohen Entscheidungssprüche sich nur schwer entschließen, eine solche einstweilige Verfügung zu erwirken oder auch nur ein für vorläufig vollstreckbar erklärtes Urteil erster oder zweiter Instanz vor Rechtskraft zu vollstrecken.

Diese Erwägungen haben im Kreise von Interessenten schon häufig zu einer Erörterung der Frage geführt, ob sich die Bestimmung des § 13 des Waarenzeichengesetzes in der Praxis bewährt habe, oder ob nicht die Nachtheile, welcher dieser § 13 herbeigeführt hat, seine Vortheile überwiegen.

Eine definitive Beantwortung dieser Frage erfordert eine gründliche Beleuchtung von allen Seiten. Eine solche würde über den Rahmen dieser Betrachtung weit hinausgehen; an dieser Stelle möge es genügen, darauf hinzuweisen, daß bei einer in Aussicht genommenen Reform der einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen die praktische Bedeutung dieser Frage nicht außer Acht gelassen werden darf.

Sind die Königl. Kreisärzte in Preußen berechtigt, gegen Kurpfuscher wegen Vergehens des unlauteren Wettbewerbs im Sinne des § 1 des Wettbewerbsgesetzes Strafantrag zu stellen?

Von Referendar Dr. Wilhelm Giese, Hildesheim bei Göttingen.

Die Anwendung des Wettbewerbsgesetzes auf schwindelhafte Anpreisung von Heilmitteln und Heilmitteln der Kurpfuscher hat das Reichsgericht in einem Urtheile vom 16. Juni 1900, D. 1863/00, XI. 1589, grundsätzlich gebilligt. Auf diese Entscheidungen sind in Preußen die Staatsanwaltschaften durch Verfügung des Justizministers vom 21. Dezember 1900 mit dem Bemerken hingewiesen worden, daß zu den Strafantragberechtigten im Sinne des § 1 obigen Gesetzes außer den Ärzten selbst die zu ihrer Vertretung berufenen Kerkammern bezw. deren Vorstände (vergl. Verordnung vom 25. Mai 1847, Ges.-Sammlg. S. 169, betr. die Errichtung der ärztlichen Standesvertretung) zu rechnen seien und daß sich von einer thatkräftigen Anwendung des Wettbewerbsgesetzes eine wesentliche Einschränkung des Treibens der Kurpfuscher erhoffen ließe.

So berechtigt die mannigfachen Klagen aus Kerkzirkreisen (vgl. die Verhandlungen des vorjährigen Kerkzertages in Königsberg) über das maßlose Unheil und die grenzenlose Verwirrung sind, die seit der Aufhebung des Kurpfuscherverbots durch trügerische Anzeigen bei Urtheilslosen hervorgerufen werden^{*)}, so wenig machen gerade die Kerkze von den Befugnissen, die ihnen nach dem Wettbewerbsgesetze zufließen, Gebrauch. Wie oft selbst der von dem Prehausschuße des ärztlichen Bezirksvereins in München in vorigen Jahre auf dem Königsberger Kerkzertage erstattete Bericht die in der Praxis häufig hervorretende Thatsache zu, daß „gegen Anzeigen auf Grund des Gesetzes gegen den unlauteren Wettbewerb eine gewisse Abneigung bei den Ärzten bestehe, die Pfuscher so als eigentliche Wettbewerber anzusehen, womit eine Art von Ebenbürtigkeit zugestanden und womit die Kerkze sich selbst noch mehr als Gewerbetreibende bekennen würden, eine Abneigung, die durch die wenig empfindlichen, von den Gerichten verhängten Strafen nicht aufgehoben werde“. Aus diesem Grunde hat auch der Prehausschuß des ärztlichen Bezirksvereins in München von der Stellung solcher Strafanträge bisher Abstand genommen.

Dieser Standpunkt verdient nicht gebilligt zu werden, mag man sich eines noch so gemäßigten Urtheiles befleißigen. Wollen die Kerkze im Interesse des allgemeinen Wohles den Kampf gegen die Kurpfuscher durch Aufklärung der Bevölkerung energisch aufnehmen, wie dies auf dem Königsberger Kerkzertage (vgl. das von Dr. Reiffig-Hamburg erstattete Gutachten) mehrfach hervorgehoben ist, so dürfen sie in erster Linie kein gelegentliches Mittel zur Beseitigung verabsäumen, mag man die persönliche Abneigung des einzelnen Arztes gegen Anzeigen wider Kurpfuscher wohl zu würdigen wissen.

Welch' einschneidende Wirkung die Säuberung der Presse von marktprerischer Kellame erwarten ließe, lassen doch die zahlreichen Anträge aus Kerkzirkreisen, die der vor-

^{*)} Siehe solche Anzeigen in der Schrift: Alexander, Bahr und lasche Heilkunde, S. 29, 30 ff.; ferner ist erwähnt ein am Niederrhein vertriebenes Flugblatt, in dem ein Heilkundiger unter Verhöhnung jähreschriftl. Dankschreiben die Stellung von Rußes (reißender Fische) „unter Garantie absolut sicher“ verspricht.

jährige Kerkzeit wiederholt hat, auf Erlaß einer für das Deutsche Reich geltenden Verordnung erkennen, die im Anschluß an die vom Staate Hamburg unter dem 1. Juni 1900 erlassene Verordnung von Allen die praxerliche Anknüpfung von Heilmitteln und Heilmethoden unter Strafe stellen soll.

„So lange wir jedoch eine solche Verordnung nicht besitzen,“ verzeihen „die Gleichgültigkeit und stolze Verachtung, namentlich Seitens älterer und einflussreicher Aerzte, gegenüber jedem Vorgehen gegen die Kurfürserei“ (vgl. die Verhandlungen des Königsberger Kerktagcs) selbst den Anklagebehörden oft die wünschenswerthe Verfolgung der Schwindelreklame, indem die um Stellung von Strafanträgen angegangenen Aerzte sich ablehnend verhalten. Diese Abneigung der Aerzte nöthigt meist die Anklagebehörden in Fällen, die eine strafrechtliche Abnähung wünschenswerth erscheinen lassen, in erster Linie die beamteten Aerzte, die Kreisärzte, um Stellung von Strafanträgen anzugehen, welche begründete Anträge der Behörden nicht so leicht ablehnen, da § 46 ihrer Dienstamweisung vom 23. März 1901 es ihnen zur besonderen Pflicht macht, im Verein mit den Aerzten des Bezirkes die Bevölkerung in geeigneter Weise über das gemeinschaftliche Treiben der Kurfürserei aufzuklären und sie vor Schäden zu bewahren.

„Insbesondere hat der Kreisarzt nach § 46 a. o. D. sein Augenmerk auf diejenigen Personen zu richten, welche, ohne approbirt zu sein, die Heilkunde gewerbmäßig ausüben, und über sie unter Beihilfe der Aerzte des Bezirkes und der Crispolizeibehörden ein Verzeichniß zu führen, welches Mittheilungen über Vorleben, Beruf, Heilmethoden und etwaige Verstrafungen enthält. Er hat weiter darauf zu achten,

daß nicht approbirtc Personen sich nicht als Arzt bezeichnen oder sich einen ähnlichen Titel beilegen, durch den der Glaube erweckt wird, der Inhaber sei eine geprüfte Medizinalperson (vgl. § 147 Nr. 3 der Reichsgewerbeordnung),

daß sie nicht mit ärztlichen Funktionen betraut werden (§ 29 a. o. D.),

daß sie nicht im Umherziehen die Heilkunde ausüben (§ 56a Nr. 1, § 148 Nr. 7a).

Zuwerdhandlungen sowie Gesundheitsbeschädigungen durch gewerbmäßige Kurfürserei bei Ausübung der Heilkunde (vgl. §§ 222, 230, 232, 367 Nr. 3 des Reichsstrafgesetzbuches) sind sofort der zuständigen Behörde mitzutheilen.“

Sollte man bei dieser weitgehenden Aufsichtspflicht der Kreisärzte über das Gesundheitswesen und das Treiben der Kurfürserei, womit eine Anzeigepflicht auf strafrechtlichem Gebiete Hand in Hand geht, nicht von vornherein geneigt sein, die Kreisärzte zwecks energischer Erfüllung dieser Dienstpflichten für berechtigt, wenn nicht für verpflichtet halten, Strafverfolgungen der Kurfürserei durch Stellung von Strafanträgen im Sinne des § 1 des Gesetzes zur Bekämpfung des unlauteren Wettbewerbs zu ermöglichen? Diese Frage ist inbesscn von der Strafkammer des Königl. Landgerichts in Elbe in folgendem Falle verneinend entschieden worden.

Der Königl. Kreisarzt in A. hatte gegen eine Naturheilfunktbe, Frau K., Strafantrag gestellt, weil sie Anzeigen

wissentlich unwahren Inhaltes verbreitet hatte, in denen offenbar der Thatbestand der § 4 obig. Gesetzes gegeben war. Trotzdem lehnte die Strafkammer die Eröffnung des Hauptverfahrens ab, da der Kreisarzt nicht zu den Gewerbetreibenden im Sinne obigen § 1 gehöre und deshalb zur Stellung des Strafantrages nicht befugt sei. Auf die gegen diesen Beschluß erhobene Beschwerde der Staatsanwaltschaft eröffnete der Strafsenat des Oberlandesgerichtes in Köln das Hauptverfahren ohne Angabe von Gründen. Die Angcclagte wurde dann vom Schöffengericht in R. mit Rücksicht auf ihre Gemeingefährlichkeit zu einer Geldstrafe von 500 Mark verurtheilt, in der Berufungsinstanz wurde jedoch das Verfahren von der Strafkammer mangels genügenden Strafantrages eingestellt. Der eingelegte Revision verlagte der Strafsenat des Oberlandesgerichtes den Erfolg, weil die Frage nach den Erfordernissen des Strafantrages eine Rechtsnorm über das Verfahren betreffe und zur Begründung der Revision nach § 380 der Strafprozeßordnung nicht geeignet sei. Ob diese Entscheidung, welche die Sache in grundsätzlicher Hinsicht nicht erledigte, zutreffend ist, soll hier nicht erörtert werden, da sie allein auf der auch vom Reichsgericht gebilligten Auffassung von der Rechtsnatur des Strafantrages beruht.

Daß der Kreisarzt — der vollbesoldete wie der nicht vollbesoldete — nach der ihm im Preuß. Gesetze vom 16. September 1899 eingeräumten Stellung die Eigenschaft eines Staatsbeamten hat, ist klar; er ist der staatliche Gesundheitsbeamte des Kreises. Daneben hat er dieselben Verpflichungen und Interessen wie die praktischen Aerzte und bildet mit ihnen den Kerkstand. Diese Gemeinschaft erkennt auch die Dienstamweisung an, indem sie dem Kreisarzt die Pflege der ärztlichen Interessen, die Förderung der ärztlichen Berufstätigkeit auf wissenschaftlichem und praktischem Gebiete und die öffentliche Gesundheitspflege im Verein mit den übrigen Aerzten zur besonderen Pflicht macht (vgl. z. B. §§ 23, 36, 46 der Dienstamweisung). Beamtete und nicht beamtete Aerzte üben — von den besonderen Pflichten des ersteren abgesehen — grundsätzlich eine ärztliche Berufstätigkeit gleicher Art aus, nämlich die Pflege der menschlichen Gesundheit in ihren einzelnen Richtungen und Verzweigungen. Ein Unterschied liegt lediglich darin, daß der beamtete Kreisarzt für die Ausübung der ärztlichen Thätigkeit ein Gehalt bezieht, während der nicht beamtete Arzt auf Honorarzählungen angewiesen ist.

Dieser Unterschied bildet aber kein Hinderniß, den § 1 des Wettbewerbsgesetzes ebenso auf Kreisärzte wie auf praktische Aerzte anzuwenden. Nach dieser Vorschrift kann der Strafantrag von jedem Gewerbetreibenden, der Waaren oder Leistungen gleicher oder verwandter Art herstellt oder in den geschäftlichen Verkehr bringt oder von Verbänden zur Förderung gewerblicher Interessen geltend gemacht werden.

Erläutert man diese Bestimmung in Uebereinstimmung mit der oben erwähnten Entscheidung des Reichsgerichtes auf die „gewerblichen Leistungen“ der Heilfunktler für anwendbar und die Aerzte — ein Unterschied zwischen beamteten und nicht beamteten ist nicht gemacht — für berechtigt, den Strafantrag zu stellen, so erkennt man an, daß Aerzte und Heilfunktler zu den Gewerbetreibenden im Sinne des § 1 a. o. D. gehören und beider Leistungen als gewerbliche Leistungen aufzufassen sind. Folgerichtig kann man daher den Heilfunktlern das Recht nicht absprechen, gegen die Aerzte wegen Vergehens gegen das Wettbewerbsgesetz Strafantrag zu stellen, mag dieses Recht auch keine

*) Nach Niederschrift dieses Aufsatzes ist unter dem 16. Dezember 1902 für den Regierungsbefehl Düsseldorf eine Polizeiverordnung ergangen, welche die das Publikum irreführten oder belästigenden Anknüpfungen von Heilmitteln und Mitteln u. s. w. unter Strafe stellt. (Vergleiche Amtsblatt, 1902, S. 676.

praktische Bedeutung gewinnen. Hat man aber die Leistungen der ärztlichen Kunst und Wissenschaft zu den gewerblichen im Sinne des § 1 a. o. D. zu rechnen, so geht man über den laubläufigen Begriff des Gewerbebetriebes, der jede der äußeren Erscheinung nach dauernde und auf Gewinn gerichtete Tätigkeit umfaßt, weit hinaus. Zwar ist in den Verdicten der IV. Kommission zur Vorberatung dieses Gesetzes allerseits zugegeben, daß die Leistungen der approbierten Ärzte und der Heilkünstler, wie auch der vielfach mit der Anpreisung von Heilmitteln und Heilmethoden getriebene Umlauf den Bestimmungen des Wettbewerbsgesetzes unterliege, während die Leistungen der Kunst und Wissenschaft von dem Bereiche dieses Gesetzes ausgeschlossen seien; dagegen hat man es zur Vermeidung von Mißverständnissen unterlassen, die ärztlichen Leistungen in dem Gesetze ausdrücklich zu erwähnen. (Vgl. Finger, Kom. zu diesem Gesetze, Ann. zu § 1, S. 30, 31, 32.) Da jedoch die ärztliche Tätigkeit zweifelsohne auch zu den künstlerischen und wissenschaftlichen Leistungen gehört, ist man durch die Anwendung des Gesetzes auf diese Tätigkeit in der Praxis über den Rahmen der „gewerblichen Leistungen“ hinausgegangen.

Die gemeinsame Interessensphäre der Ärzte und der Heilkundigen findet das Gesetz in der Art ihrer Berufstätigkeit nämlich in der Ausübung der Heilkunde, und erblickt hierin das Feld ihres Wettbewerbes, nicht aber darin, daß beide das gleiche Gewerbe als Erwerbsquelle ansehen. Das Gesetz fordert, daß die Wettbewerber Leistungen gleicher oder verwandter Art herstellen, ohne Gewicht darauf zu legen, daß diese Tätigkeit als ein Gewerbe zu gewinnbringenden Zwecken ausgeübt wird. Sonst würde man dahin kommen, die Frage, ob die Herstellung der Leistungen gleicher Art entgeltlich in gewinnbringender Absicht oder unentgeltlich, z. B. aus Freundschaft am Verus, erfolgt, für die Berechtigung zur Stellung des Strafantrages zur erblicklich zu halten.

So wenig man aber bei dem praktischen Arzte und dem Heilkundigen das gemeinsame Merkmal ihrer Tätigkeit in der Erwerbsquelle erblicken kann, so wenig darf man bei den beamteten und den nicht beamteten Ärzten auf die Verschiedenheit der Honorierung Werth legen. Auch bei ihnen ist die wesentliche Voraussetzung des § 1 a. o. D. gegeben, nämlich der gemeinsame Wettbewerb, indem beide Leistungen gleicher Art herstellen. (Vgl. Finger, a. o. D. S. 54.) Im Blick auf die völlige Gleichheit der Berufstätigkeit und die Gemeinschaft der Interessensphäre, die in Allem, was die Behauptung der Standesehre und die Achtung vor der ärztlichen Wissenschaft und Praxis anlangt, die gleiche ist, wird man deshalb den beamteten Arzt wie den nicht beamteten für berechtigt halten, im Sinne des Wettbewerbsgesetzes Strafantrag zu stellen.

Daß dieses Gesetz nicht auf das Gewerbe als Einnahmequelle, sondern auf die Gemeinschaft der idealen Interessensphäre den entscheidenden Werth legt (vgl. Urtheil des Kammergerichts vom 31. Oktober 1900 bei Mugdan-Falkmann, Rechtsprechung des Oberlandesgerichts S. 42), geht aus daraus hervor, daß gewerbetreibende Verbände, z. B. Ärztekammern, ebenso antragsberechtigt sind (vgl. die oben erwähnte Verfügung des Justizministers) wie die einzelnen Ärzte. Gerade bei Ärztekammern und deren Vorständen kann man von einer Gewerbetätigkeit in gewinnbringender Absicht nicht wohl reden. Ueberhaupt tritt bei den gewerbetreibenden Verbänden die Frage nach der Förderung eines besonderen Gewerbebetriebes mehr zurück, indem sie zum Schutze der gesammten gewerblichen In-

teressen, materieller und idealer, niederer und höherer Art, ohne Unterschied durch Stellung von Strafanträgen eintreten können.

Sollte man aber geneigt sein, auf die Frage nach Ausübung der ärztlichen Tätigkeit als Geldquelle erheblichen Werth zu legen, wozu das Gesetz keinen Anlaß bietet, so kann man zum mindesten die nicht vollbesetzten Kreisärzte, denen nach § 27 der Dienstamtwweisung die Ausübung der ärztlichen Praxis gestattet ist, nicht von den Gewerbetreibenden im Sinne des § 1 a. o. D. ausschließen; außer ihrer amtlichen Tätigkeit üben sie gleichzeitig die ärztliche Praxis aus, machen diese also neben dem Staatsgehalt zu ihrer Einnahmequelle.

Von dem Strafsenat des Oberlandesgerichts in Köln und dem Schöffengericht in K. gebilligte Auffassung, der Kreisarzt sei zur Stellung des Strafantrages im Sinne des § 1 des Gesetzes zur Bekämpfung des unlauteren Wettbewerbes berechtigt, widerspricht nicht den Vorschriften dieses Gesetzes und erscheint sonach als die richtige.

Die Bestrafung des Hervorrufens von Verwechslungen.

Von Rechtsanwalt Dr. Hald in Mainz.

(Fortsetzung von No. 5.)

Auch diese Ausfüßungen lassen erkennen, daß der von den Motiven des Wettbewerbsgesetzes nach den oben citirten Stellen eingenommene Standpunkt einer grundsätzlichen Untertheilung zwischen dem in § 4 und § 8 behandelten Fall des unlauteren Wettbewerbs keine Billigung beanspruchen kann. Derselbe harmonirt aber auch in keiner Weise mit der Auffassung, von welcher der Gesetzgeber sich hat beherzigen lassen, als er die Strafbestimmungen der §§ 14 und 15 des Waarenbezeichnungsgesetzes in Voranschlag brachte. Derjenige, welcher wissentlich Waaren oder deren Verpackung oder Umhüllung, oder Anfüßigungen, Preislisten, Geschäftsbriefe, Empfehlungen, Rechnungen oder dergleichen mit dem Namen oder der Firma eines anderen, oder mit einem nach Maßgabe des Gesetzes geschützten Waarenzeichen widerrechtlich verleiht oder dergleichen widerrechtlich gekennzeichnete Waaren in Verkehr bringt oder feilhält, verfällt der Strafe nicht etwa nur deswegen, weil er das Vermögen eines Käufers beschädigt, weil er die Vermögensinteressen des Käufers gefährdet oder sich einer betrügerischen bezw. betrügerischen Handlung gegenüber diesem schuldig macht, sondern nur um deswegen, weil er das Individualrecht desjenigen antastet, dessen Waarenzeichen geschützt ist, dessen Namen oder Firma er mißbräuchlicher Weise benutzt. Nicht der Schutz des konsumirenden Publikums ist der Zweck dieser Strafsandrohung, wie des Waarenzeichengesetzes überhaupt, sondern vielmehr der Schutz des zu der Verfügung über das Individualrecht Berechtigten. Wollte man sich mit den Motiven des Wettbewerbsgesetzes zu § 6 des Entwurfs auf den Standpunkt stellen, daß bei der Gefährdung des Vermögensinteresses bestimmter Einzelinteressenten der Strafschutz nicht angedrängt sei, so müßte man auch bei der Waarenzeichenverletzung dazu kommen, von diesem abzugehen. Die gleiche Erwägung käme gegenüber § 15 des Waarenzeichengesetzes in Betracht, während bei § 16 dieser Gesichtspunkt nicht verwertbar ließe. Gewiß, es läßt sich nicht bestreiten, daß mittelbar der dem Verfügungsberechtigten gewährte Schutz auch dem

konsumirenden Publikum zu gute kommt, das sich darauf verläßt und verlassen kann, daß eine mit einem bestimmten Waarenzeichen versehene Waare nicht von einer Person in den Verkehr gebracht wird, welche nicht darüber verfügen kann; aber dieser mittelbare Nutzen der Strafvorschriften für den Konsumenten freis ändert an der Thatsache nichts, daß das geschützte Rechtsgut nicht das Vermögensinteresse des Käufers oder ein anderes Interesse desselben ist, sondern lediglich das Individualrecht des Veräußerungsberechtigten. Genau so verhält es sich bei dem strafrechtlichen Schutz des Patent- und Markenrechts, des literarischen, künstlerischen und photographischen Urheberrechts, und auch bei dem Wettbewerbsgesetz ist es nicht das Interesse des Konsumenten, das geschützt werden soll, das hier wie bei dem Schutze des gewerblichen Eigentumsrechts überhaupt zurücktritt.

Verpflichtigt man die, so kann die strafrechtliche Bedrohung des in § 8 des Wettbewerbsgesetzes bezeichneten Thatbestandes keineswegs als ein mit dem übrigen Inhalt des Wettbewerbsgesetzes bezw. mit dem Gesetzen über Patent-, Muster- und Zeichenschutz grundsätzlich in Widerspruch stehendes Vorgehen erachtet werden, wie dies vielfach geschieht, vielmehr würde eine sich hiergegen richtende Strafanordnung sehr wohl in das System des deutschen Rechts passen.

Es fragt sich nun, ob nicht dem Bedürfnis nach strafrechtlichem Schutze des mehrbezeichneten Individualrechts an dem Namen, der Firma, der besonderen Bezeichnung eines gewerblichen Unternehmens durch die Anwendung des Betrugsparagraphe genügt werden kann? Dies ist nicht der Fall, wenigstens für die Regel nicht, während andererseits allerdings die Möglichkeit besteht, unter gewissen, nicht allzu oft zu konstatierenden Voraussetzungen § 263 St. G. B. hierauf anzuwenden; kann im Einzelfalle festgestellt werden, daß durch die mißbräuchliche Vernehmung der Bezeichnung „Zum Wilsdo“ für ein mit chinesischen und japanischen Waaren handelndes Geschäft der Kaufleute in einen Irrthum versetzt wurde, der ihn bezw. eine chinesische Waise in dem Geschäft zu laufen, das sich dieser Usurpation bediente, während er tatsächlich in dem andern laufen wollte, so kann wohl Verurtheilung nach § 263 mitunter ausgesprochen werden, freilich nur unter der Voraussetzung, daß nachgewiesen wird, daß der Kaufleute ohne diese Usurpation mit Bestimmtheit die gleiche Waise in dem andern Geschäft gekauft haben würde. Denn das Moment der Vermögensschädigung ist nur dann gegeben, wenn ein nicht angefallener Gewinn ohne die betrügerische Handlung mit Sicherheit angefallen wäre. Die Frage, ob ein zu machender Gewinn als Bestandtheil vorhandenen Vermögens anzusehen ist, beantwortet sich nach der Rechtsprechung des Reichsgerichts dahin, daß nur derjenige Gewinn, welcher mit Sicherheit und ohne weiteres Zutun erzielt worden sein würde, falls die Täufung die nicht verhindert hätte, zum Vermögen hinzugerechnet werden muß, wogegen Hoffnungen und Erwartungen, die sich eben sowohl erfüllen als verflüchtigen und fehlschlagen können, sich nicht als Vermögensbestandtheile qualifizieren lassen; das Reichsgericht erlöst demgemäß nur in dem unter die erstere Kategorie fallenden Gewinn einen Vermögensvorteil nach § 263 St. G. B., wobei es aber keinen Werth darauf legt, ob dem Veräußernden aus dem Gewinn ein gleiches Recht zustand oder nicht. Wie schwierig es in den meisten Fällen der Konfusion sein muß, dieses Moment der Vermögensschädigung und der Täufung darzutun, bedarf keiner weiteren Ausführung. Wenn der Betrugsparagrah im Verhältnis so

fehlen gegenüber dieser mißbräuchlichen Vernehmung fremder Individualrechte zu geschäftlichen Zwecken mit Erfolg angewendet werden kann, so beruht dies hierauf und nicht etwa auf dem Auseinanderfallen von Täufungen und Geschädigten. Denn die herrschende Meinung geht bekanntlich dahin, daß eine Identität des Täufenden mit dem Geschädigten von dem Gesetze nicht verlangt wird, und seitdem das Reichsgericht sich konsequent zu derselben bekannt hat, ist die Zahl derjenigen immer geringer geworden, welche an der gegenwärtigen Anschauung, sei es schlechthin, sei es nur innerhalb gewisser enger Grenzen, festhalten. In dem Urtheile des Reichsgerichts vom 28. Februar 1882, Rechtsprechung Bd. IV., S. 214, auf welches Bezug genommen wird, um die Unrichtigkeit der für eine neue Strafvorschrift eintretenden Anschauung darzutun, lag der Fall in thatsächlicher Beziehung folgenmaßen: der Angeklagte hatte ein früher in einer Stadt B. pachtwise übernommenes und fortgeführtes Geschäft an einem andern Orte errichtet und durch Täufung den Glauben hervorgerufen, daß er das früher in B. betriebene Geschäft jetzt an einem andern Orte weiterführe, hierdurch aber die Kunden des früher gepachteten Geschäfts in sein eigenes Geschäft hinübergezogen. Es ergab sich aus dem abgedruckten Urtheile des Reichsgerichts nicht, welcher Art die zur Täufung angewendeten Mittel waren, es scheint aber nicht, als ob es sich lediglich um die täufende Anwendung der Firma oder der besonderen Bezeichnung gehandelt habe. Die Feststellung der Vermögensbenachteiligung, sowie des kausalen Zusammenhangs derselben mit der Täufung ist, soweit aus der Sammlung der Entscheidungen ersichtlich, damals auch nicht auf wesentliche Hindernisse gestoßen, so daß der Fall jedenfalls nicht als typischer oder Normalfall für die Fälle der Konfusion bezeichnet werden kann.

Noch schwieriger als bei der mißbräuchlichen Vernehmung der besonderen Bezeichnung eines Erwerbsgeschäfts würde sich die Anwendung des Betrugsparagraphe bei der mißbräuchlichen Vernehmung des Namens oder der besonderen Bezeichnung einer Druckchrift gestalten; wenn eine neue Zeitschrift unter dem Titel „Nord und Süd“ begründet wird, so müßte der Nachweis der Vermögensschädigung seitens der Eigentümerin der bekannten Zeitschrift „Nord und Süd“ darauf gerichtet werden, daß in Folge dieser Nachahmung ihrer Bezeichnung entweder bisherige Abonnenten aus Irrthum bei der neuen Zeitschrift abonniert haben, oder Inserenten, welche ihr einen Auftrag eigentlich zuwenden wollten, denselben dem Konkurrenzblatt, veranlaßt durch die hervorgerufene Täufung, überwießen. Es bedarf keiner großen Vertrautheit mit den Verhältnissen, wie sie bei einer größeren Zeitschrift vorhanden sind, um die Behauptung als eine nicht ungerechtfertigte anzusehen, daß dieser Beweis sowohl im Sinne der einen wie der anderen Alternative praktisch fast undurchführbar ist. Hiernach kann allerdings nicht bestritten werden, daß weitaus in den meisten Fällen der Konfusion im Sinne des § 8 des Gesetzes vom 27. Mai 1896 die Möglichkeit, eine Verurtheilung nach § 263 St. G. B. herbeizuführen, nicht besteht.

Für die Nothwendigkeit einer Ergänzung des genannten Spezialgesetzes in dieser Beziehung durch eine Strafvorschrift erscheint aber einmal von Bedeutung, ob mit Rücksicht auf die Natur der betreffenden Handlung ihre Pönalisierung sich empfiehlt, sodann aber, ob der bisher gegen die Konfusion gewährte zivilrechtliche Schutz sich als ausreichend nicht erweisen hat. Was die letztere Frage betrifft, so wird sie von den unmittelbaren

Interessenten, den Vertretern von Handel und Industrie, in der entschiedensten Weise bejaht und auch zahlreiche Juristen, insbesondere solche, welche sich mit der Aus- und Fortbildung des gewerblichen Eigentumsrechts speziell befassen, sind dieser Meinung; der Beschluß, den der Kongreß der Vereinigung für gewerblichen Rechtsschutz zu Hamburg im Mai 1902 hierüber gefaßt hat, muß als Beweis dafür angesehen werden, daß die Erweiterung des Strafschutzes von den Interessenten als unentbehrlich für den ausreichenden Schutz ihrer Individualrechte angesehen wird. Dieser Ueberzeugung der unmittelbar Beteiligten wird aber auch derjenige Beachtung schenken müssen, welcher, wie der Verfasser, an sich die Ansicht vertritt, daß in Deutschland mit einem energisch gehandhabten Civilrechtsschutz auch gegenüber dieser Form und Art des unlauteren Wettbewerbs ebensowohl auszukommen sei, wie dies in Frankreich der Fall ist. Freilich kann zu Gunsten der Forderung, abgesehen von sonstigen Gründen, das Moment geltend gemacht werden, daß die Energie des Civilschutzes in Deutschland weit hinter derjenigen zurücksteht, die in Frankreich als selbstverständlich gilt. Schadenersatzbeträge in der Höhe der von französischen Gerichten bei den Aburtheilungen wegen Konfusion ausgeprochenen Verurtheilungen kennt man in Deutschland leider noch nicht und es muß dahingestellt bleiben, ob man sie jemals kennen lernen wird. Wenn aber der Civilschutz ein der gebotenen Intensität entbehrender ist, so begreift es sich allerdings vollkommen, daß man auf die strafrechtliche Sanktion Seitens der Interessenten nicht länger verzichten will.

Was nun die Frage der Strafbarkeit an sich betrifft, so beruht es in der That auf seiner Ueberpumpung des strafrechtlichen Schutzgedankens, wenn man dieselbe bejaht. Der Eingriff in das Individualrecht, der mittelst der in § 8 normierten Handlung begangen wird, steht an Schwere hinter der Anstiftung des Waarenzeichens nicht zurück, die praktischen Folgen des ersteren übertreffen aber nicht selten die bei dem letzteren zu konstatierenden ganz erheblich. Fälle, in welchen die Aneignung eines Namens oder einer Bezeichnung geradezu den Ruin des an sich Dispositionsberechtigten zur Folge haben, sind nicht selten. Die derjenige, welcher ein Patent nachahmt, ein geschütztes Waarenzeichen für seine Waaren benützt, von einer betrügerischen Absicht — im weitesten Sinne gesprochen — geleitet ist, so handelt auch derjenige, welcher sich der Annäherung der besonderen Bezeichnung eines Erwerbsgeschäfts oder einer Druckchrift schuldig macht, aus betrügerischen Motiven und zu betrügerischem Zweck; damit ist aber die Strafbarkeit bargethan. Wenn die deutsche Strafgesetzgebung einen Betrugsparagrafen besäße, der weniger formalistischen Inhalts wäre wie der § 263, wenn insbesondere das Moment der Vermögensbeschädigung aus dem Thatbestand eliminiert wäre, wie dies beispielsweise in den Strafgesetzbüchern Luxemburgs und Hollands der Fall ist, so würde kein Zweifel bestehen, daß diese Form des unlauteren Wettbewerbs unter den weitergehenden Betrugsbegriff fiel. Da nun aber vorab auf eine Umbildung des § 263 St. G. B. im Sinne der Bestimmungen der oben angeführten Gesetzbücher nicht gerechnet werden kann, es überhaupt auch fraglich erscheint, ob die Reichsgesetzgebung sich jemals entschließen wird, diesen Standpunkt einzunehmen, so wird nur übrig bleiben, bei der Aenderung des Gesetzes von 1896 für die Aufnahme einer strafrechtlichen Sanktion Sorge zu tragen.

(Schluß folgt.)

Vom Reichsgericht.

Mitgeteilt vom Reichsgerichtsrath G. Müller, Leipzig.

1. Unter welchen Voraussetzungen ist aus unlauterer Beklame eines Geschäftsführers gegen den Geschäftsherrn eine Unterlassungsklage nach § 1 Abs. 1 des Wettbewerbsgesetzes begründet?

2. Wird die Richtigkeit der Ankündigung einer Preiserhöhung durch den Einwand ausgeschlossen, daß der reguläre Verkaufspreis in dem Geschäft des Beklagten aus Grund einer willkürlichen, von der im vollen Geschäftsverkehr üblichen — abweichenden Berechnungsweise festgesetzt werde?

Im September und Oktober 1901 wurde in der zu X. erscheinenden Zeitung folgende Annonce veröffentlicht:

„Ich habe Gelegenheit, große Posten diesjähriger Herbstneubeln in Kleiderstoffen bedeutend unter regulärem Werth anzukaufen, und kommen dieselben mit 50 bis 75 Prozent Preiserhöhung zum Verkauf.“

Die Worte „diesjähriger Herbstneubeln in Kleiderstoffen, 50 bis 75 Prozent“ sind durch großen hakenförmigen Druck hervorgehoben. Der klagende Verein, der nach seinem Statut die Wahrnehmung und Förderung der gemeinschaftlichen Interessen seiner Mitglieder bezweckt, behauptet, daß die Angabe in diesen Veröffentlichungen, die Stoffe gelangten mit 50 bis 75 Prozent Preiserhöhung zum Verkauf, unrichtig sei. Gegen die hieraus gerührte Unterlassungsklage aus § 1 Abs. 1 des Wettbewerbsgesetzes machte der Beklagte geltend, die fraglichen Veröffentlichungen seien nicht von ihm ausgegangen, dieselben seien von seinem Geschäftsführer zu X. veranlaßt worden, ohne daß er, da er in X. wohne, davon vorher Kenntnis erhalten habe. Die Angabe sei aber auch richtig. Nach der für seine verschiedenen Geschäfte bestehenden Ordnung seien ferner seine Angestellten freigelegt verpflichtet, den Ankäufern nur richtige Angaben zu machen, auch sei sein Geschäftsführer angewiesen, einen Konflikt mit den gesetzlichen Vorschriften zu vermeiden.

Die Vorberichteurtheile den Beklagten. Dessen Revision wurde aus folgenden Erwägungen zurückgewiesen: Was zunächst die Passivlegitimation des Beklagten (Personalsklage) betrifft, so handelt es sich nicht um eine Schadenersatzklage, sondern um die Klage auf Unterlassung der unrichtigen Angabe aus § 1 Abs. 1 des Wettbewerbsgesetzes. Das Oberlandesgericht hat in dieser Hinsicht den Beklagten deshalb als verantwortlich erachtet für die auf seinen Namen lautenden Veröffentlichungen, obwohl diese nicht von ihm, sondern von dem Geschäftsführer seines in Neumünster bestehenden Geschäfts veranlaßt worden sind, weil derartige Annoncen zum regelmäßigen Betriebe eines solchen Geschäfts gehörten und der Beklagte in der Lage gewesen sei, das zur Unterlassung der unrichtigen Angabe Erforderliche zu thun, auch nicht behauptet habe, daß sein Geschäftsführer gegen sein ausdrückliches Verbot gehandelt habe. Diese Begründung ist rechtlich nicht zu beanstanden. Wenn auch nicht zu verkennen ist, daß das Wettbewerbsgesetz im allgemeinen den unlauteren Wettbewerb, vorantrieb auch die trügerische Beklame, als eine Verletzung des die Grundlage des geschäftswerblichen Verkehrs bildenden Prinzips von Treu und Glauben, als ein betrügerisches Handeln, aufweist, so tritt doch dieser Gesichtspunkt in der rechtlichen Konstruktion des Unterlassungsanspruchs aus § 1 Abs. 1 des Gesetzes zurück, indem zur Begründung dieses Anspruchs nicht ein willkürlicher oder schließlicher Handel, sondern nur verlangt wird, daß objektiv eine unrichtige Angabe gemacht ist, geeignet, den Anschein eines besonders günstigen Angebots hervorzuheben; ein Verschulden, das regelmäßig die Voraussetzung einer unerlaubten Handlung bildet, ist nicht erforderlich.

Die Frage, ob der Geschäftsführer bezüglich des Unterlassungsanspruchs für die von seinem Geschäftsführer betriebene unlautere Beklame verantwortlich gemacht werden kann, entscheidet sich sonach nicht aus dem für die Schadenersatzklage des Geschäftsherrn aus unerlaubten Handlungen seines Angestellten maßgebenden § 881 A. G., sondern nach allgemeinen Rechtsgrundsätzen. Da der Inhaber eines Geschäfts für dessen Betrieb, wozu im vorliegenden Falle auch der kassationistische Feststellung des Verurtheilungsgerichts, daß die Beklame gehört, einen Geschäftsführer bestellt, so muß er dafür Sorge tragen, daß die auf seinen, die Geschäftsfirma darstellenden Namen lautenden Veröffentlichungen, sich

Unlauterer Wettbewerb.

Monatsschrift für gewerblichen Rechtsschutz.

Herausgegeben von

Rechtsanwalt Dr. jur. Jul. Eubszjynski-Berlin,

Syndikus des Bundes der Industriellen.

Offizielles Organ

der Centralstelle zur Handhabung des Gesetzes über den unlauteren Wettbewerb

(Vorstands: Geh. Kommerz-Rath H. Wirth-Berlin).

Zeitschriften Verlag Bechly & Co. G. m. b. H. in Berlin SW. 19.

Vertretung für den Buchhandel: Hermann Walther Verlagsbuchhandlung G. m. b. H. Berlin SW. 19.

„Unlauterer Wettbewerb“ erscheint am 1. jeden Monats im

Umfange von 2 Bogen. Preis vierteljährlich M. 2.—.

Einzelne Nummer M. 1.—. Alle Buchhandlungen und

Postanstalten nehmen Bestellungen an.

Postzeitungsamt Nr. 2987.



Verlag: Berlin SW. 19, Kommandantenstr. 14. (Telef. 1. 673.)

Redaktion: Berlin W., Potsdamerstr. 23 a.

Inserate die viergespaltene Nonpareilzeile 40 Pf. Bei Wiederholungen und größeren Anzeigen Rabatt. Beilagen nach besonderer Uebereinkunft.

„Französischer Cognak“.

Von Dr. Martin Wasseremann, Rechtsanwalt zu Hamburg.

Von allen Nationen zeichnen wir Deutschen uns dadurch aus, daß wir eine unbegrenzte Vorliebe für alles Fremde hegen und den Satz, daß der Prophet in seinem eigenen Lande nichts gelte, mehr als irgend ein anderes Volk durch Beispiele erläutern.

Englische Roben, französische Toiletteartikel, amerikanische Maschinen erfreuen sich großer Beliebtheit, obwohl sehr oft die Artikel, welche das deutsche Publikum unter einer solchen Marke bezieht, mit der Bezeichnung „Made in Germany“ erst ins Ausland gewandert sind, um, geschmückt mit hochtönenden englischen oder französischen Namen und beschwört mit deutschem Einfuhrzoll, in die Hände des deutschen Konsumenten zu gelangen.

Es ist eine vielleicht wenig bekannte Thatsache, daß beispielsweise sog. englisches Pflaster in großen Quantitäten von Deutschland nach England importiert wird; aber es wird von englischen Fachleuten allgemein anerkannt, daß sich dieses in Deutschland fabrizierte Pflaster in seiner Qualität vor dem englischen Produkt vielfach vorteilhafter auszeichnet.

Es ließen sich ähnliche Beispiele in großer Menge anführen! Auf seinem Gebiete aber wird das ausländische Produkt von dem deutschen Konsumenten so sehr bevorzugt, wie in der Nahrungsmittelbranche und speziell im Wein- und Spirituosenhandel.

Welche Manipulationen angewandt worden sind, um einem mehr oder minder deutschen Sekt einen französisch klingenden Namen beizulegen, dürfte dem Leserkreis dieser Zeitschrift zur Genüge bekannt sein.

Die scharfen gesetzlichen Spezialvorschriften haben allerdings das vielfach unlautere Vorgehen in diesem Artikel in letzter Zeit wesentlich eingeschränkt.

Mit vollen Kräften aber wird noch heute in dieser Richtung in der Cognakbranche gearbeitet.

Ich darf, um aus der Fülle der Fälle ein Beispiel herauszugreifen, auf einen tüchtig in Darmstadt verhandelten Prozeß

verweisen, in welchem ein Herr Fetz in Mainz seinen zu deutsch klingenden Namen durch Vermittelung eines französischen Geschäftsfreundes in die wohlklingende (!) Firma

„Henry Gras & Co.“

verwandelt hat, in dem öffentlichen Verkehr, dem von ihm vertriebenen Cognak den Anschein französischer Provenienz zu geben.

(Vergl. Deutsche Wein-Zeitung, Jahrgang 39, Nr. 94 vom 19. Dezember 1902.)

Es ist in diesem Prozeß von sachverständiger Seite offen erklärt worden, daß man Cognak lieber mit französischem Namen etikettire, da das Publikum dann lieber laufe.

Soweit sich aus dem Zeitungserferat ersieht läßt, wonach Fetz wegen dieser Handlungsweise auf Grund des § 4 des Wettbewerbsgesetzes verurteilt ist (die wörtliche Begründung des Erkenntnisses liegt dem Verfasser noch nicht vor), hat das Gericht also angenommen, daß das Angebot französischen Cognaks den Anschein eines günstigeren erwecke, als dasjenige deutschen Cognaks oder Trinksbranntweins.

Diese Annahme dürfte nach den Eingangs erwähnten Ausführungen eine durchaus berechtigte sein, da die Verkaufschancen einer Waare oft weniger von ihrer inneren Güte, als von Vorstellungen, Neigungen, Vorurteilen und der Einbildung des Publikums abhängt.

Die Frage, inwieweit man einen Cognak, welcher nicht vollständig, d. h. nicht in genußfähigem Zustande, in Frankreich hergestellt ist, ausdrücklich als französischen Cognak bezeichnen darf, hat so häufig die Gerichte beschäftigt, daß es unmöglich ist, in dem engen Rahmen eines kurzen Artikels diese Frage gründlich zu behandeln.

Nach der strengen Auffassung, welche beispielsweise von Fuld vertreten wurde, und welche auch das Patentamt in einer Entscheidung vom Jahre 1895 vertreten hat, ist unter französischem Cognak lediglich der in Frankreich vollständig hergestellte, also in Originalflaschen aus Frankreich eingeführte zu verstehen.

(Vergl. Fuld in Zeitschrift für Gewerblich. Rechtsschutz und Urheberrecht 1901, Seite 95-96.)

Das Patentamt hat in der von Zuld citirten Entscheidung sich gerade über die Unfitte ausgesprochen, daß Hersteller von Cognac ihren deutschen Namen auf dem Etikett ins Französische überlegen, daß sich z. B. Edmund Klein Edmond Petit oder Carl Groß Charles Grand nennen, und hat solche Bezeichnungen für Täuschungsversuche in Ansehung der Provenienz erklärt.

Eine andere, weniger strenge Auffassung geht dahin, daß es wohl zulässig sei, als französischen Cognac ein in Frankreich hergestelltes, in Fässern nach Deutschland importirtes, aber in Deutschland auf Flaschen gefülltes Produkt zu bezeichnen.

Es wird also nicht gefordert, daß der Cognac in Frankreich selbst auf Flaschen gezogen und in Originalflaschen importirt werde, was bekanntlich einen weitaus höheren Zoll verursacht, als der Import in Fässern.

Diese Ansicht erscheint mir durchaus berechtigt.

Während bei der Selbstfabrikation das Auf Flaschen-Füllen einen wesentlichen Theil der Herstellung ausmacht, und es also seine Berechtigung haben mag, den Ort, wo dieser Theil erfolgt, als Herstellungsort zu bezeichnen, ist bei Stillweinen und Liqueuren — abgesehen von der Garantie der Unverfälschtheit — der Ort, wo sie auf Flaschen gefüllt werden, für die Qualität des Produktes ohne Einfluß.

Vorbezugweine werden — abgesehen von den als Liebhawerwerte besonders hoch bezahlten Schloß- und Vorbezugsauslagen — allgemein im Faß importirt und in Deutschland auf Flaschen gezogen, und kein Mensch wird doch einem dergestalt behandelten Weine die Bezeichnung eines

„französischen Rotweines“

absprechen!

Auch eine sogenannte „importirte Cigarre“ würde doch diese Eigenschaft nicht verlieren, wenn der Importeur sie vielleicht in einer Packung von 1000 Stück in einer Kiste aus der Havana kommen läßt und in Deutschland in Kisten von 100, 50 oder 25 Stück umpackt und in solcher Verpackung in den Handel bringen würde.

Ich bin daher der Ansicht, daß ein im Faß aus Frankreich importirtes, in Deutschland auf Flaschen gezogener Cognac die Bezeichnung

„echt französischer Cognac“

oder

„französischer Cognac“

verbient.

Nun geht aber eine dritte, u. A. von dem Verbandschemiker durch die Gerar Weichsäule anerkannte Ansicht noch weiter. Sie hält die Bezeichnung

„französischer Cognac“

auch für zulässig bei einem Produkte, welches als hochprozentiges Destillat aus Frankreich bezogen und zwecks Zoll- und Frachtersparnis innerhalb der deutschen Zollgebiete durch Zusatz von Wasser gemächlicher gemacht wird.

Diese Ansicht muß indessen rechtlich zum mindesten als anfechtbar erscheinen.

Wenn mit einem französischen Produkte eine Veränderung in Deutschland vorgenommen wird, — und das Gerabhegen eines hochprozentigen Destillats zur Herbeiführung eines geringeren Alkoholgehaltes ist eine solche Veränderung, — so entsteht

ein neues Produkt, nämlich eine Mischung französischen Destillats mit deutschem Wasser.

Mag die Qualität des deutschen Wassers durchaus der des französischen ebenbürtig sein, es ist und bleibt deutsches Wasser, und ebenso wenig wie man eine Mischung von Vorbezugwein mit deutschem Wasser noch Vorbezugwein nennen kann, so ist man, strenge genommen, berechtigt, die Rationalität des französischen Destillats auf die durch die Verbindung mit deutschem Wasser gewonnene Mischung auszubedenken.

Dies scheint auch die Auffassung der am 8. Januar 1901 im Centralhotel zu Berlin versammelten Kommission des Verbandes deutscher Chemiker, betreffend die Beurtheilung von Cognac, gewesen zu sein, denn der dort gefaßte Beschluß enthält nichts von einer Verbindung mit Wasser, sondern lautet:

„Als französischer Cognac oder unter den diesem Begriffe entsprechenden Bezeichnungen ist in Deutschland nur ein aus Frankreich importirter und im Originalzustande belassener Cognac zu verstehen.“

Auf Cognac aus anderen deutschen Ländern finden diese Bestimmungen ebenfalls sinngemäße Anwendung.“ (Vergl. Zeitschrift für die öffentliche Chemie 1901, Heft 1.)

Wenn daher Zuld in seinem Aufsatz:

„Mise en bouteille en Allemagne“

in Nr. 3 der Zeitschrift

„Unlauterer Wettbewerb“

(vom 1. December 1902, S. 32) jagt, es sei jedem unbenommen, „den in Fässern bezogenen Cognac diesseits der Zollgrenze mit Wasser zu reduzieren, auf die Flasche zu füllen und alsdann unter der Bezeichnung „französischer Cognac“ zu verkaufen,“

so steht dies mit der von demselben Verfasser in seinem bereits eingangs citirten, im Aprilheft 1901 des „Gewerblichen Rechtsschutz und Urheberrecht“

1901 S. 95

vertretenen strengen Auffassung in unvereinbarem Widerspruch.

Wie dem aber auch sei, die Frage, ob die einfache Herabsetzung des hohen Alkoholgehaltes durch Beigabe von Wasser aus rechtlichen oder technischen Gesichtspunkten dem Produkt seine französische Rationalität raubt oder nicht, ist nicht von so einschneidender Bedeutung für den praktischen Verkehr — denn hierauf beschränkt sich leider die inländische Cognac-Industrie nicht — sondern vielsach setzt sie der aus dem Auslande bezogenen Grundwaare nicht allein Wasser, sondern deutschen Spirit und Essenzen (künstliches Cognacst. zc.) zu, abgesehen davon, daß bei dem Verdünnen mit Wasser ein Theil des Süßigkeitsgehaltes verloren geht, der dann vielfach durch Zucker oder Süßweine wieder ersetzt wird.

Ein solchgerichtet vom Auslande bezogenes Nothdestillat, im Zollgebiet mit Wasser herabgesetzt, durch Zucker oder Süßweine versetzt, durch Spirit und Cognacesenzen „aromatist“, ist, strenge genommen, weder ausländisch, noch überhaupt Cognac, sondern weiter nichts als Cognac-Verschnitt oder Facon-Cognac.

Trotzdem ist in den letzten Jahren vielfach — und nicht immer erfolglos — der Versuch gemacht worden, solche Kunstprodukte unter dem Namen ausländischer Cognacs in Deutschland in den Handel zu bringen, und diese Versuche sind durch Gutachten von allgemein als sachverständig geltenden Personen unterstützt worden.

In einem mir vorliegenden Gutachten eines vielfach als gerichtlicher Experte fungierenden Berliner Chemikers, welches in einem hier anhängig gewesenen Prozesse fälschlich produziert wurde, heißt es:

„Ebenso gut, wie man echten Jamaica-Rum von den Antillen so stark an Alkohol als Destillat der Zuckermelasse einführt, daß das Getränk als Genußmittel Gift wäre, und um Zoll zu eriparen, den Alkoholgehalt erst im Inlande herabsetzt, so ist dies auch bei französischen echten Cognac der Fall. . . . Wenn ein solches Getränk außerhalb seines Produktionsortes einen anderen Zusatz als Wasser erfährt, so ist derselbe nicht mehr als echt zu bezeichnen, darf aber als französischer Cognac oder . . . bezeichnet werden, vorausgesetzt, daß die Grundsubstanz aus Frankreich oder . . . stammt.“

Diesen Unterschied zwischen

„echt französischem“ und einfach „französischem“

Cognac vermag ich nicht als berechtigt anzuerkennen.

Bei Menschen mag man allenfalls davon sprechen, daß jemand ein echter Franzose sei — wenn beispielsweise seine beiderseitigen Vorfahren Franzosen gewesen sind — im Gegensatz zu einem anderen, dessen mütterliche Familie vielleicht einer anderen Nationalität angehört.

Aber bei einem Weinberedestillat halte ich es für unzulässig, die französische Provenienz aller Bestandtheile durch den Zusatz echt zu kennzeichnen, und eine Mischung von französischen und deutschen Bestandtheilen als einfach französische Produkt zu bezeichnen, als ob die deutschen Elemente der ihrer Verbindung mit den französischen, gleichsam wie eine deutsche Frau, die sich mit einem Franzosen vermählt, ihrer deutschen Nationalität verlustig gingen!

Ich bin der Ansicht, daß die Bezeichnung einer derartigen Mischung als

„französischer Cognac“

gegen die Bestimmungen der §§ 1 und 4 des Wettbewerbsgesetzes verstößt und daher zivil- und strafrechtlich zu verfolgen ist.

Dieser mein Standpunkt ist in einem vor mehreren Jahren — kurz nach Erlass des Gesetzes vom 27. Mai 1896 — über eine analoge Frage geführten Prozesse von allen drei Instanzen gebilligt worden.

Es handelte in demselben sich darum, daß der Hamburger Vertreter der „Dankse Sprit-Fabrik zu Altona“ mit deren ausdrücklicher Genehmigung einen von der Kallborger Fabrik bezogenen Aquavit-Extrakt im deutschen Zollgebiet mit Sprit und Wasser mischte, diese Mischung als „echt Kallborger Korn-Aquavit“ oder „Kallborger Taffel-Aquavit“ oder „Taffel-Aquavit der Dankse Sprit-Fabrik zu Altona“ bezeichnete und in Flaschen mit der Aufschrift und den als Waarenzeichen geschützten Etiketten der Dankse Spritfabrik in den Handel brachte.

Auf die Klage einer Anzahl hiesiger Spirituosenfirmen ist ihm dies gerichtlich auf Grund des § 1 des Wettbewerbsgesetzes untersagt worden.

Der Einwand des Beklagten, er stelle das Fabrikat aus dem Extrakte der bänischen Fabrik mit gleich gutem Sprit und unter Kontrolle der bänischen Fabrik her, ist sowohl vom Oberlandesgericht wie vom Reichsgericht für unbegründet erklärt worden.

„Werabe in der Benutzung des Etiketts mit dem geschützten Waarenzeichen der bänischen Fabrik,“

sagt das Reichsgericht,

„liegt objektiv die Erklärung, daß die Waare ganz, d. h. das Fabrikat in den Flaschen aus der Hand der bänischen Fabriken selbst hervorgegangen sei.“)

Eine solche Erklärung liegt meines Erachtens unter Umständen ebenso in dem Ausdruck einer französischen Firma auf den Etiketten, den Kapseln, Marken einer Cognacflasche; es wird durch solche Verwendung französischer Namen und Worte beachtlicher Mahen der Ansicht erweckt, daß die in der Flasche befindliche Waare von der französischen Firma in Frankreich hergestellt sei.

Dies entspricht indessen in mehreren, mir in letzter Zeit bekannt gewordenen Fällen nicht der Wahrheit.

Es existirt eine solche Firma wie auf dem Etikett mit hochtönenben französischen Namen — meist mit dem Zusatz „& Co.“ — prangt, in Frankreich garnicht, d. h. sie ist beim Tribunal de commerce in Cognac oder einer anderen Stadt der Charente nur als

„Marque de commerce“

für irgend einen dortigen Wein- oder Cognachändler eingetragen, aber eine Person dieses Namens, eine offene Handelsgesellschaft o. a. ist nicht vorhanden.

Mit einer solchen „Marque de commerce“ — der Anschaulichkeit halber mag dieselbe einmal den (von mir frei erlundenen) Namen „A. Germain & Co.“ erhalten — wird nun von deren Eigenthümer, dem Cognachfabrikanten A., ein schwunghafter Handel getrieben, er vergiebt sie quasi ligeweise an seine Kunden in Deutschland für bestimmte Raums; dem Einen für Bayern, dem Zweiten für Sachsen, dem Dritten für Berlin und Ulmgegen u. s. w. natürlich nicht umsonst und auf unbestimmte Zeit, sondern nur, sofern und so lange sie ein bestimmtes Quantum seiner Produkte abnehmen oder ihm ein sonst vereinbartes Äquivalent zahlen.

Seine „Produkte“ heißt aber nicht etwa von ihm in Frankreich hergestellter Cognac — den würde er ihnen ja gerne unter seiner eigenen Firma liefern, aber er stellt sich durch Tracht und Zoll zu teuer — sondern er liefert ihnen die zur Herstellung von Cognacverschnitten dienenden Rohprodukte, d. h. ein französisches Destillat (Eau de vie fine Champagne) und allenfalls auch ein oder zwei — meistens in Deutschland von seinem Vertreter hergestellte — Produkte, „welche zur Mischung, Züsung, Älterung und Würzung des deutschen Industrie-Alkohols dienen.“

In einem mir vorliegenden Fall tragen die Produkte den Namen „Eau boissée“ und „Bonifaut de Charente“.

Ferner liefert er dem „Kunden“ — der meistens absolut nichts von der Branche versteht, sondern vielfach durch eine verlodende Zeitungsbannerne gewonnen ist. — Etiketten, Marken mit Brand, Kapseln mit Prägung und Halsschleifen — alles natürlich versehen mit der Marke

„A. Germain & Co.“

Cognac

und je nachdem mit einem, zwei, drei Sternen, mit (VO) (VSO) (VSOP) „Fine Champagne“, „Grand Fine Champagne“, „Grande Fine Champagne Supérieure“, fuzum — wie ein Reisender treffend bewerkte — „mit allen Chiffren der Neuzeit“.

*) Die Entscheidung des Oberlandesgerichts ist abgedruckt in der Sanftallischen Gerichtszeitung 1897 Sp. 121 ff., die des Reichsgerichts in der Sanftallischen Gerichtszeitung Sp. 1899 S. 72 und Gewerbl. Reichszeitung 1898 S. 166 Gewerbl. Reichs Band 63 S. 273 ff.

Da der „Kunde“, der vielleicht bisher in „Lebensversicherungen“ oder ähnlichen Mitteln gearbeitet hat, von der Cognatfabrikation meistens nicht viel versteht, liefert ihm unser Freund oder sein deutscher Vertreter meistens „kostenlos“ die Instruktionen, die ihn dann in den Stand setzen, aus diesen „Hohprodukten“ und deutschem fuselfreien Industrialkohol „Cognat“ herzustellen, der dann unter dem wohlklingenden Namen

„A. Germain & Co.“

„Cognat“

mit eleganten französischen Bezeichnungen, wie

„Grande fine Champagne supérieure“, mit eingebrannten Korben und geprägten Kapseln dem ahnungslosen deutschen Konsumenten verkauft werden.

Nach einer derartigen, mir vorliegenden „Information“ ist das Verhältnis des zu solcher Cognatfabrikation erforderlichen Industrialkohols zu den Rohprodukten das folgende:

1000 Liter Industrialkohol mit 20 Litern „Ru boissée“ und 100 Litern „Bonihaut de Charente“ ergeben nach einigen Wochen Lagern einen trinkfähigen „Cognak ordinaire“.

Um aus diesem nun die besseren Qualitäten herzustellen, jenseit man „Eau de vie“ in folgendem Verhältnis zu:

Qualität	1000 l	Cognak ordin.	50 l	Eau de vie
„	1000 l	„	100 l	fine
„	1000 l	„	150 l	Champagne
„	1000 l	„	150 l	„
„	1000 l	„	200 l	Eau de vie
„	1000 l	„	250 l	VSO
„	1000 l	„	250 l	„
„	1000 l	„	300 l	Eau de vie
„	1000 l	„	350 l	Grande fine
„	1000 l	„	350 l	Champagne.
„	1000 l	„	350 l	„

Also die beste Sorte, die unser Kunde unter der stolzen Marke

„Grande fine Champagne supérieure“ vertreibt, enthält ca. 65% fuselfreien Industrialkohol und ca. 35% Weindestillat!

Und so etwas geschieht in Deutschland im siebenten Jahre nach dem Erlaß des

„Gesetzes zur Bekämpfung des Unlauteren Wettbewerbs“!

Um dem Verthum entgegenzutreten, daß dieser Fall etwa vereinigt dasthe, will ich bemerken, daß unser französischer Freund nicht etwa nur diese eine Marke de commerce besitzt, sondern eine ganze Anzahl, so daß er derartige Lizenzverträge für jeden Bezirk in größerer Zahl abschließen kann, und wie ich höre, auch abgeschlossen hat.

Das deutsche Publikum hat also Gelegenheit, wenn ihm z. B. die Marke

„A. Germain & Co.“

nicht genehm sein sollte, Waare der gleichen Güte nach dem gleichen Rezept aus den gleichen Ingredienzien hergestellt, unter einer anderen ebenso wohlklingenden Marke zu begeben.

Der Vollständigkeit halber will ich zum Schluß noch erwähnen, daß ebenso wie mit französischem Cognac auch der Versuch gemacht worden ist, ein Produkt als

„Echten Tofayer Cognac“

„Tofayer Cognac“

u. s. w. in Deutschland in den Handel zu bringen, welcher — wie durch Zeugenaussagen gerichtlich festgestellt ist — aus hoch-

gradigem Tofayer Weindestillat von einem Angestellten der Tofayer Firma in Berlin mit Weinspirit, Wasser und etwas Wein zur Süßung hergestellt wurde.

In einem zwischen der ausländischen Firma und einem Hamburger Käufer entstandenen Prozeß hat die erste Instanz allerdings festgestellt, daß die Waare nicht als „echter Tofayer Cognac“ bezeichnet werden dürfe, und hat die Klage auf Abnahme dementsprechend abgewiesen.

Zu einer höchstgerichtlichen Entscheidung ist dieser Fall insofern nicht gelangt, da sich die Parteien nach langwierigen Sachverständigen-Vermehrungen und 3½-jähriger Dauer des Prozesses in zweiter Instanz verglichen haben.

Daß aber ein derartiger Prozeß so lange dauern kann, beweist nur Genüge, wie wenig geklärt unsere Rechtsbegriffe in dieser Frage zur Zeit noch sind.

Der Schutz der Herkunftsangaben (Indications de Provenance) ist eben, wie auch Fuld in seinem citirten Aufsatz überzeugend ausführt, in Deutschland ein durchaus ungenügender; nur glaube ich, daß der Fehler nicht, wie Fuld meint, in der Gesetzgebung, sondern in der Anwendung der Gesetze zu suchen ist.

Die Gesetzgebung in Frankreich und England, wo auf diesem Gebiete viel strengere Grundzüge herrschen, ist bei weitem nicht so gabelig wie die unsere — aber der französische und englische Richter sind gewohnt, den Gesetzen eine weitherzige Auslegung zu geben — und diese größere richterliche Bewegungsfreiheit hat zur Folge, daß das Rechtsbewußtsein des Volkes gewisse Dinge als unerlaubt betrachtet, die zwar nicht direkt durch bestimmte Gesetzesparagrafen verboten sind, die sich aber mit den Begriffen von Treu und Glauben, Anstand und Moral nicht vereinigen lassen.

Der frische Wind, der in dieser Richtung auch in Deutschland seit Einführung des Bürgerlichen Gesetzbuchs in den höchstgerichtlichen Sphären weht und sich besonders bei der Auslegung des § 828 B. G. B. *) bemerkbar gemacht hat, wird hoffentlich mit der Zeit auch die erste und zweitinstanzlichen Gerichte günstig beeinflussen und eine Rechtsprechung auf diesem Gebiete in die Wege leiten, die, ohne daß es eine Verschärfung der Gesetzgebung bedarf, mit den heutigen Uebelständen aufräumt.

In welchen Punkten ist das Gesetz zur Bekämpfung des unlauteren Wettbewerbs abänderungsbedürftig?

Von Rechtsanwalt Paul Schmid zu Berlin.

(Fortsetzung aus Nr. 6.)

III. Abänderungsvorschläge bezüglich der einzelnen Fälle des unlauteren Wettbewerbs betreffenden Vorschriften des Gesetzes.)

a. Unlautere Namens §§ 1—4 des Gesetzes.

1. Angaben tatsächlicher Art.

Die unlautere Namens behandelt das Gesetz in den §§ 1 bis 4, und zwar enthalten die §§ 1—3 die civilrechtlichen Bestimmungen, § 4 die strafrechtlichen.

*) § 828 B. G. B. lautet:

und ist vom Reichsgericht in einem vielbesprochenen Urtheil vom 11./4. 1901 für eine Ordnung des Spezialgesetzes zur Bek. d. Unl. Wettbewerbs erklärt worden.

**) Durch ein Versehen sind in dem in Nr. 3 des Jahrgang II erschienenen ersten Teil dieses Aufsatze die Correkturen des Verfassers nicht

Die Bestimmung der §§ 1 und 4 des Gesetzes richtet sich gegen unrichtige Angaben thatsächlicher Art.* Gerade diese Voraussetzung des Gesetzes hat mit zu den größten Zweifeln an zu den bedenklichsten Mängeln der gerichtlichen Entscheidungen beigetragen. Es hat insbesondere das Reichsgericht in einer Entscheidung vom 18. 10. 98, Jurist. R. 1899, S. 749, die in einem Circular verbreitete Behauptung des Beklagten, Kläger habe sein Patent auf einen Bier-Siphon verlegt, als nicht unter den § 1 des Gesetzes fallend bezeichnet, weil diese Behauptung ein Urtheil sei; denn ob eine Erfindung verlegt werde oder nicht, sei nicht, wenn nicht die spezifischen thatsächlichen Angaben gemacht würden, aus denen der Leser die Thatsache der Verlegung selber bezugeln könne, eine Behauptung thatsächlicher Art, vielmehr handele es sich dabei nur um eine allgemeine, ein Urtheil enthaltende Behauptung. Es ist dieses eines der trefflichsten Beispiele, aus denen sich erkennen läßt, wozu diese Voraussetzung, daß es sich um thatsächliche Behauptungen handeln muß, führt. Ihm zur Seite ist jene Entscheidung des R. O. v. 26. 5. 99, Jurist. R. 1899, S. 446, zu stellen, in welcher die Ansicht ausgesprochen wurde, die Bezeichnung „Ham-burger Engros-lager“ für ein aus solchem seine Waaren beziehendes Detailgeschäft in einer Provinzialstadt sei nicht unzulässig, weil sie keine thatsächliche Behauptung, sondern ein Urtheil enthalte. Inzwischen hat ja nun auch das Reichsgericht in zahlreichen Entscheidungen diese Auffassung erheblich modifizirt, indem es ausgeführt hat, daß auch die Aufstellung einer Ansicht oder eines Urtheils eine Behauptung thatsächlicher Art enthalten könne, wenn nämlich dieses Urtheil etwas als geschehen oder vorhanden, also in einer Weise aufstellt, daß die Richtigkeit oder Unrichtigkeit des Behaupteten im gegebenen Falle objektiv festgestellt werden könne, und ferner z. B., wenn ein Urtheil darin besteht, daß Personen oder Dingen Eigenschaftsworte beigelegt werden, aus denen jedermann das Aussehen einer bestimmten konkreten Thatsache entnimmt (R. O. v. 12. 7. 01 Jurist. R. 1901, S. 684; R. O. v. 30. 3. 00 Jurist. R. 1900, S. 397; R. O. v. 13. 11. 00 Jurist. R. 1900, S. 858; R. O. v. 6. 6. 01 Jurist. R. 1901, S. 827).

In der That erscheint auch dieses Erforderniß, daß es sich um Behauptungen thatsächlicher Art handeln müsse, wenigstens soweit es sich um civilrechtliche Fragen handelt, deshalb überflüssig, weil ja das andere Erforderniß vom Gesetze aufgestellt ist, daß nämlich die betreffende Behauptung oder Angabe den Anschein eines besonders günstigen Angebots erwecken muß; und dieses letztere gerade scheint das Wichtige. Nur darauf kommt es an, ob durch die Verbreitung der in Frage kommenden Behauptung oder Angabe das Publikum zu der Auffassung verlockt wird, als werde ihm hier etwas besonders Gutes angeboten, und daß es zu dieser Auffassung verlockt wird durch unrichtige Behauptungen; dabei scheint es aber nicht erforderlich, das Gewicht darauf zu legen, daß diese Behauptungen thatsächlicher Art sind, und zwar gerade deshalb nicht, weil, wie ja das Reichsgericht selber anerkannt hat, diese Frage häufig sehr zweifel-

hafter Natur ist und selbstverständlich von dem einfachen Laienpublikum noch viel weniger scharf beurtheilt werden kann, als von einem so sachverständigen Kollegium, wie es das Reichsgericht ist. Darum erscheint es empfehlenswerth, den § 1 dahin abzuändern, daß gesagt wird: „Wer über geschäftliche Verhältnisse Angaben macht, welche geeignet sind, den Anschein eines besonders günstigen Angebots hervorzurufen.“ Selbstverständlich ist es dabei, daß es sich immer nur um solche Angaben handeln kann, welche von einem konsumirenden Durchschnittspublikum in der That in dem Sinne aufgefaßt werden können, das dadurch der Anschein eines besonders günstigen Angebots hervorgerufen wird, und daß es sich nicht lediglich um starke Uebertreibung handelt, welche jeder Verständige als solche und als Anpreisungen, wie sie einmal im Verkehr üblich sind, auffaßt, z. B. Bemerkungen, wie „Beste Waare“, „Billigste Preise“, „Größte Lager der Residenz“, „Den bisherigen Methoden in jeder Weise überlegen“, „Reife und leistungsfähigste Fabrik“, ferner solche Angaben, wie z. B. „Paar Geld vertheilt“ u. a. m., denen jeder ohne Weiteres die Unrichtigkeit ansieht.

2. Als öffentliche Bekanntmachungen oder Mittheilungen, welche für einen größeren Kreis von Personen bestimmt sind, können unter Umständen auch die auf den Waaren angebrachten Etiketten oder sonstigen Ausdrücke betrachtet werden, insofern nämlich die Waaren in ihren Umhüllungen (z. B. die Flaschen) üblicher Weise als Ledigenhandsche in den Schaufenstern aufgestellt zu werden pflegen. Das Reichsgericht hat denn auch schon, z. B. im Appollinarisprozeß, die auf Waarenetiketten angebrachten Angaben als Mittheilungen im Sinne des § 1 d. G. behandelt. Immerhin können darüber Bedenken entstehen. Es wird aber zu erwägen sein, ob nicht die Anwenbarkeit der Bestimmungen über unlautere Klammern auch ausdrücklich im Gesetze auf die auf Waarenetiketten enthaltenen Angaben ausgedehnt werden soll, wie dies z. B. in dem österreichischen Entwurf geschieht.

3. Vorschriften über die Veranstaltung von Ausverkäufen und Auktionen.

Wohl nicht mit Unrecht wird behauptet, daß speziell hinsichtlich des sogenannten Ausverkaufeschwindels das Gesetz in seinen Wirkungen weit hinter den Erwartungen und den berechtigten Bedürfnissen der Industrie zurückgeblieben ist. Zum Theil ist daran die Rechtsprechung, und zwar auch gerade die Rechtsprechung des Reichsgerichts, Schuld, welche insbesondere in der Entscheidung vom 13. Mai 1897 (Jurist. R. 1897, S. 328) in einem wohl zu weit gehenden Maße das Nachschicken von Waaren trotz angefügten Ausverkaufs und die Zulässigkeit des Partialausverkaufs als zulässig und mit der Ankündigung eines Ausverkaufs vereinbar erklärt hat.

Theilweis ist aber der Grund der mangelhaften Wirkungen des Gesetzes auf diesem Gebiete auch in dem Umstande zu suchen, daß der Begriff eines „Ausverkaufs“ weder gesetzlich noch durch die kaufmännische Praxis schon hinreichend klar umgrenzt und festgelegt ist. Eine allen rechtlichen Bedürfnissen entsprechende wissenschaftliche Definition des „Ausverkaufs“ zu geben, dürfte auch sehr schwer fallen, weil die Frage, ob man ein bestimmtes Geschäftsgeschäft oder nicht mit Recht als einen „Ausverkauf“ bezeichnen kann oder nicht, durchaus von den besonderen Verhältnissen des einzelnen Falles abhängig ist, und es in der That nicht bezweifelt werden kann, daß es unter Umständen berechtigt erscheinen muß, daß ein Ausverkauf nicht der gesamten Waaren-

zur Berücksichtigung gelangt. Es sei hier beizufügen und erwähnt, daß es bezüglich auf Seite 55, Epalle 1, Zeile 47, statt „§§ 82 und 82b“ lauten muß: „§§ 82a, 82b und auf Seite 56 statt „§ 82“ lauten muß: „§ 82a“.

*) In einem der Handelskammer zu Halberstadt erstatteten Bericht spricht sich auch der Seckunde dieser Handelskammer, Dr. v. Bornig, in dem Sinne aus, daß das Erforderniß, daß es sich um Angaben „thatsächlicher Art“ handeln müsse, in der Praxis zu unangünstigen Konsequenzen geführt habe und deshalb besser aus dem Gesetze gestrichen werde.

bestände eines Geschäftsbetriebes, sondern nur der Waaren einer bestimmten Abtheilung des Geschäftes oder auch einer oder einzelner bestimmter Waarenarten stattfindet. Andererseits wird man es als dem Wesen des Ausverkaufes widersprechend bezeichnen können, wenn während des Ausverkaufes Waaren der zum Ausverkauf stehenden Art nachgeschoben werden.

Denn gerade der Umstand, daß nur noch Reste von Waaren vorhanden sind und mit diesen geräumt werden soll, veranlaßt in der Regel den realen Ausverkauf und begründet die Hoffnung des Publikums, diese Waaren besonders billig zu bekommen.

Gerade das Nachschieben der Waaren läßt den Ausverkauf in der Regel als unreell erscheinen.

Aus Vorstehendem ergibt sich, daß der Ausverkauf nicht immer, sondern nur unter bestimmten Voraussetzungen, nämlich, wenn er ein ungesegelter ist, ein unlauterer Wettbewerb ist. Die Voraussetzungen des geseglichen und des ungeseglichen Ausverkaufes aber zu fixiren, dürfte nicht Sache des Gesetzes wider den unlauteren Wettbewerb sein, vielmehr dürfte es sich empfehlen, daß die Zulässigkeit der Veranstaltung von Ausverkäufen durch ein Spezialgesetz oder aber durch gewerbepolizeiliche Verordnung geregelt wird, wie das z. B. in Oesterreich durch das Gesetz vom 16. 1. 95 erfolgt ist und auch bei uns ausgiebig von der Reichsregierung die Bitte gerichtet wird, sie möge den Entwurf des beabsichtigten Gesetzes über Ausverkäufe der Kritik der betheiligten Interessentenkreise unterbreiten, bevor sie denselben den gesetzgebenden Körperschaften vorlegt.

Den Ausverkäufen entsprechend sind auch die Veranlassungen von Auktionen zu behandeln.

4. Es fehlt eine Bestimmung, wonach die Kellame nicht nur subjektiv darauf berechnet, sondern auch objektiv geeignet sein muß, den Anschein eines besonders günstigen Angebots zu erwecken, um strafbar zu sein.

Das Gesetz erklärt in § 4 nur die auf einzelne besonders aufgeführte geschäftliche Verhältnisse bezüglichen Angaben für strafbar und macht die Strafbarkeit dieser Angaben jenseithin objektiv nur davon abhängig, daß sie unwahr und zur Irreführung geeignet sind, dagegen nicht auch davon, daß sie objektiv den Anschein eines besonders günstigen Angebots zu erwecken geeignet sind, während es subjektiv die Absicht, einen derartigen Anschein zu erwecken, zur Voraussetzung macht. In § 1 dagegen macht es die civilrechtlichen Folgen davon abhängig, daß die betreffenden Angaben gerade objektiv geeignet sind, den Anschein eines besonders günstigen Angebots zu erwecken; die Verschobenheit begründet es einen Unterschied in den objektiven Voraussetzungen der civilrechtlichen Unlauterkeit und der Strafbarkeit, die der Gesetzgeber sicherlich nicht beabsichtigt hatte; es kann nämlich eine Angabe nachweislich in der subjektiven Absicht aufgestellt sein, um den Anschein eines besonders günstigen Angebots zu erwecken und zugleich auch objektiv irreführend sein, ohne trotzdem objektiv auch geeignet zu sein, den Anschein eines besonders günstigen Angebots zu erwecken.

Es müßte also § 4 in dem Sinne abgeändert werden, daß die Strafbarkeit nicht nur davon abhängig ist, daß die Hervorbringung eines besonders günstigen Angebots durch die unwahren, zur Irreführung geeigneten Angaben nicht nur gewollt, sondern auch objektiv möglich ist.

5. Die Beschränkung der Strafbarkeit der unlauteren Kellame auf bestimmte, geschäftliche Verhältnisse betreffende falsche Angaben ist nicht begründet.

v. Woenigst schlägt in seinem vorerwähnten Bericht vor, die Beschränkung der Strafbarkeit auf Angaben bezüglich der eingelen in dem § 4 aufgeführten geschäftlichen Verhältnisse aufzuheben und allgemeinen Angaben über geschäftliche Verhältnisse unter den weiteren im § 4 aufgeführten Voraussetzungen für strafbar zu erklären, ein Vorschlag, dem beizutreten kein Bedenken vorliegt.

7. Dagegen kann ich dem weiteren Vorschlage v. Woenigsts, die Worte „zur Irreführung geeignet“ im § 4 zu streichen, nicht beitreten.

b. Anschwärzung fremder Geschäftsbetriebe. Streichung der Worte „thatsächlicher Art“ in §§ 6 und 7.*

Die Bestimmungen der §§ 6 und 7, von denen § 6 die civilrechtlichen, § 7 die strafrechtlichen Vorschriften sind die Folgen der Anschwärzung (Denigrement) fremder Geschäftsinhaber und Geschäftsbetriebe enthalten, haben sich im Wesentlichen bewährt, nur nach einer Nichtung erscheinen Abänderungsvorschläge begründet.

Die im Vorstehenden dargelegten Wünsche, wonach die Voraussetzung, daß die Angaben sich auf thatsächliche Verhältnisse beziehen müssen, daß sie thatsächlicher Art sein müssen, gestrichen werden soll, sind ebenso wie im § 1 so auch in diesem Paragraphen berechtigt. Diese Voraussetzung hat nämlich zur Folge, daß Handlungen, welche dem einfachen Laienverstande ungewisshalt als solche des unlauteren Wettbewerbs und der unerlaubten Anschwärzung erscheinen, von der Nachspröhung unter Umständen nicht als solche behandelt werden, weil es zweifelhaft erscheint, ob die Behauptungen lediglich ein Urteil enthalten oder thatsächlicher Art sind. Das oben zu § 1 angeführte Beispiel der Reichsgerichtsentcheidung vom 18. October 1899 bezüglich der angeblichen Patentverletzung bezieht sich gerade auf den § 6. Es läßt aber erkennen, zu welchen bedentlichen Konsequenzen gerade dieses Erforderniß des § 6, daß es sich nämlich um Behauptungen thatsächlicher Art handeln müsse, in der Nachspröhung führt; es sollte vielmehr genügen, daß die Angaben zum Zwecke des Wettbewerbs erfolgen, nicht erweislich wahr sind und geeignet, den Betrieb des Geschäftes zu stören oder den Anhaber zu schädigen. Werden diese Erfordernisse aufgestellt, so ist es ausgeschlossen, daß die Nachspröhung etwa als unlauteren Wettbewerb bloße Schwärmungen behandeln würde, weil die Verbreitung von Schimpfungen über einen Geschäftsinhaber denselben vielleicht beleidigen können, trotzdem aber nicht geeignet sind, seinen Geschäftsbetrieb zu stören. Es werden also immerhin in der Praxis doch nur thatsächliche Behauptungen, wenn sie nicht wahr sind, als Verletzung der Bestimmungen des § 6 behandelt werden, nur daß durch die Streichung der Worte „thatsächlicher Art“ in dem Gesetze selber für den Richter ohne Weiteres die Möglichkeit geboten

*) Eine Ergänzung haben die Bestimmungen des § 6 durch §§ 894 und 895 B. G. B. gefunden; da aber die Voraussetzungen der Answärzung dieser Bestimmungen von denen des § 6 des Ges. vom 27. 5. 90 theilweise abweichend sind, soll — wie schon Eingangs dargelegt — auf diese Paragraphen des B. G. B. an dieser Stelle nicht eingegangen werden, da auch trotz derselben die nachstehende Abänderungsvorschlag begründet ist, zumal auch § 824 B. G. B. nur an die Verbreitung objektiv unrichtiger thatsächlicher Behauptungen rechtliche Folgen knüpft.

wird, in weiterem Umfange als jetzt geschäftlich schädigende Äußerungen den Bestimmungen des Gesetzes zu unterwerfen.

Allenfalls mag vielleicht der Entschädigungsanspruch nur an die Verbreitung „thatsächlicher Behauptungen“ geknüpft werden; für den Unterlassungsanspruch dagegen sollte unbedingt von der Aufstellung dieser Voraussetzungen Abstand genommen werden.

(Fortsetzung folgt.)

Aus der Praxis.)

Geschenke an Angestellte desufs Verwertung beim Wettbewerb.

Ein Angestellter einer großen Firma hatte von dem Prokuristen einer anderen Firma fortlaufend Geschenke dafür erhalten, daß er die letztere in gewisser Hinsicht vor anderen Konkurrentenfirmaen bevorzugte. Rummehre strengte die Firma, deren Prokurist die Geschenke gegeben hat, gegen diesen Angestellten die Klage auf Rückgabe der geschenkten Beträge an. Das Kammergericht hat diese Klage durch Urteil vom 4. Februar 1903 — 10 U. 4792. 02 — mit folgender Motivierung zurückgewiesen:

„Wenn der Vorderrichter annimmt, daß der Prokurist anfänglich als Prokurist des Klägers, nachher als Oberaufseher und Leiter des Klägerschen Stättelplatzes beauftragt gewesen sei, dem Beklagten eine monatliche Vergütung von dafür zu gewähren, daß der Beklagte für Sorge trug, daß also der Beklagte diese Vergütung nicht schlechthin „ohne rechtlichen Grund“ erlangt habe, so ist diese Auslegung nicht zu beanstanden. Das Berufungsgericht tritt derselben vielmehr in der Erwägung bei, daß der Prokurist als Willensvertreter des Klägers anzusehen war, und es auch keineswegs der Fall, zum mindesten nicht erkennbar ist (und somit auch dem Beklagten nicht erkennbar war), daß der Prokurist dem Interesse seines Prinzipals zuwider handelte; denn der Letztere erlangte durch die aus seinem Vermögen erfolgende Zuwendung an den Beklagten einen entsprechenden Vorteil, nämlich die Wahrscheinlichkeit, daß Dieser Umstand war geeignet, oder konnte wenigstens von dem Prokuristen (und auch vom Beklagten) für geeignet erachtet werden, die durch die Zahlungen an den Beklagten bewirkte Verringerung des Verdienstes vollkommen auszugleichen.

Aber auch die Ausführung des Klägers, daß der Beklagte durch die Annahme der Vergütung gegen die guten Sitten verstoßen habe, ist nicht geeignet, die Aufforderungsclasse zu begründen. Denn es ist nicht ohne Weiteres zuzugeden, daß der Beklagte durch seine Handlungsweise seine Pflichten gegen seine Prinzipalität, die Aktiengesellschaft X, verletzt hat. Für diese ist es prima facie völlig gleichgültig, ob und indem der Beklagte sich verpflichtet,

daß er nicht, was die Interessen seiner Prinzipalität schädigte,, zumal die nicht mehr zu zahlen brauchte, als sie vereinbart hatte. Der Kläger müßte bei solcher Sachlage darlegen, inwiefern es dem Vorteil der Aktiengesellschaft X zuwider gelaufen habe, daß der Beklagte jene Zulage ertheile. Der Beklagte hat sich lediglich für ein nicht pflichtwidriges Handeln einen besonderen Vorteil ausbedungen, und dies braucht, so lange nicht nachgewiesen werden kann, daß er demselben gewesen sei, ein für längere Zeit zu benutzen, also die dem Geschäftsbetriebe seiner Prinzipalität zuträglich war, nicht gegen seine Angestelltenpflicht und somit gegen die guten Sitten zu verstoßen. Es kommt lediglich auf die in den betreffenden Stellen herrschenden Anschauungen an, ob die Ausbedingung solcher persönlichen Vorteile durch einen Angestellten ohne Schädigung des Prinzipals als verwerflich anzusehen ist, und dafür ist vom Kläger nichts erbracht worden.

Sollte man aber selbst annehmen, daß ein Angestellter, wie der Beklagte, unethisch handelt, wenn er bei der Ausführung eines Geschäftes seines Prinzipals sich selbst einen Vorteil verschafft und ihn nicht dem Geschäftsbetriebe zuwendet, so ist dem Vorderrichter in der Annahme bei-

zutreten, daß der Klage im vorliegenden Falle § 817 Satz 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs entgegensteht. Ist nämlich jene Abmachung auf Seite des Empfängers der Leistung unethisch, so ist es auch auf Seiten des Vergebenden, denn abdann stellt sie sich auf dessen Seite als aktive Befolgung dar. Es würde dann also auch der Prokurist sich eines Verstoßes gegen die guten Sitten schuldig gemacht haben, und der Kläger wird, wenn er in Ansehung des Aufforderungsrechtes dann sich selbst als einen unbefuglichen Dritten anstellt. Das Obgenannte folgt aus der schon oben betonten Erwägung, daß der Prokurist der Willensvertreter des Klägers gewesen ist und der Kläger deshalb den Verstoß des Prokuristen sich als seinen eigenen entgegenhalten lassen muß (§ 614 des Bürgerlichen Gesetzbuchs).“

Vom Reichsgericht.

Mitteilung vom Reichsgerichtsrath C. Müller, Leipzig.

Kann der Inhaber einer Weinwirtschaft „zu den drei Kronen“ von seinem Nachbar, der eine Weinwirtschaft errichtet, auf Grund des § 8 des Wettbewerbsgesetzes verlangen, daß er an seinem Hause keine Aufschriften mit einer Krone in Form oder Bild anbringe!

Der Kläger betreibt in seinem Anwesen zu H. die seit Jahrhunderten bestehende Weinwirtschaft „zu den drei Kronen“. Der Beklagte, sein Nachbar, der bisher nur eine Bäckerei betrieb, rüch im Sommer 1901 ebenfalls eine Weinwirtschaft ein. Er brachte zunächst an den beiden seitlichen Giebeln des an Stelle des alten von ihm neu errichteten Hauses die Aufschrift: „zum Dreikronenbä, Weinbä, Bäckerei, Gasse“ an und ersetzte nach Zustellung der vom Kläger deshalb erhobenen Klage dieselbe durch die Aufschrift „zum goldenen Kronenbä“ an den Giebeln, fügte an der Vorderseite des Hauses die Aufschrift „Weinbä zum goldenen Kronenbä“ hinzu und brachte über dem Ausgange für die Bodentüre eine große goldene Krone mit den daneben stehenden Worten: „Weinbä, Feinbä, Gasse“ an.

Gegen die Klage aus § 8 des Wettbewerbsgesetzes wendete der Beklagte unter Anderem ein, der Wä, an dem das Anwesen des Klägers und sein Anwesen ist, heiße „der Kronenplä“, es sei von jeher in H. üblich gewesen, die gewerbliche Bezeichnung der Bäckereien von dem Wä oder der Straße, an oder in deren Nähe sich dieselben befinden, zu entnehmen und bei Einrichtung eines Weinaushankes mit solchen Bäckereien diese Weinaushankes mit „Weinbä“ des Namens der betreffenden Bäckerei zu benennen, die in dem Hause des Beklagten betriebene Bäckerei habe auch von jeher der „Kronenbä“ geheißen.

Die Revision des in beiden Vorinstanzen verurteilten Beklagten wurde zurückgewiesen aus den Gründen: Das Berufungsgericht hat ohne Verletzung des von ihm angewandten § 8 des Wettbewerbsgesetzes festgestellt, daß der Beklagte im geschäftlichen Verkehr die besondere Bezeichnung „zu den drei Kronen“, deren sich der Kläger beifügte Weise für seine Weinwirtschaft bediene, in einer Weise benutze, welche darauf berechnet und geeignet sei, Verwechslungen mit dieser Bezeichnung hervorzuufen, indem er bei Einrichtung einer Weinwirtschaft zu der bisher von ihm betriebenen Bäckerei sein Haus mit den Aufschriften „zum goldenen Kronenbä“ und „Weinbä zum goldenen Kronenbä“, sowie mit einer goldenen Krone versehen hat. Dasselbe dürfte aus Grund dieser Feststellung den Beklagten für verpflichtend erachten, sich der an seinem Hause angebrachten und anderer eine Krone enthaltenden Bezeichnungen zu enthalten. Die dagegen von dem Revisionsinstanz erhobenen Angriffe sind nicht gerechtfertigt. Nichtig ist zwar, daß der Kläger sich nicht des einzigen Wä „Krone“ und nicht des Bildes einer Krone, sondern der Worte „zu den drei Kronen“ als besonderer Bezeichnung bediene. Das Berufungsgericht hat aber in dieser Bezeichnung die Krone als des eigenhümliche und unterscheidende Merkmal angesehen und bei dieser Beurteilung nicht nur auf den Wortlaut, sondern auch darauf Rücksicht genommen, daß sich in Folge der Bezeichnung „zu den drei Kronen“ bei dem Publikum die Benennung „Krone“ für die Weinwirtschaft des Klägers als üblich herausgebildet hat. Diese Erwägungen waren gesetzlich nicht unzulässig. Denn bei der Beantwortung der Frage nach dem Schutze der besonderen Bezeichnung eines Erwerbsgeschäftes kommt es wesentlich darauf an, in

*) Will nämlich auf die zu benennende Distrikten konnte leider eine weniger lächerliche Mitteilung der Urteilsgründe von dem Instanzen nicht gegeben werden.

welcher Form die besprechende Bezeichnung bei dem Publikum zu Ansehen gelangt und für den berechtigten Inhaber derselben wertvoll geworden ist. Die Annahme aber, daß das dem Kläger zustehende Recht auf Schutz seiner Geschäftsbezeichnung sich sowohl auf das Wort „Krone“, als auch auf das Bild einer Krone erstreckt, und daß jeder Gebrauch der Krone in Wort oder Bild in einer betrügerischen Zusammenstellung mit anderen Zeichen seitens des Beklagten als Bezeichnung für seine Weinwirtschaft eine mißbräuchliche Benutzung der besonderen Geschäftsbezeichnung des Klägers infizieren darstelle, als das Publikum irreführt und dadurch Rumschafst von der Wirtschaft des Klägers abgehalten werden könnte, beruht auf der gebotenen Würdigung der tatsächlichen Verhältnisse, welche sich innerhalb der gesetzlichen Grenzen hält. Die von dem Beklagten unter Beweis gestellten Behauptungen, daß nach R.'er Uebung Bäckerin und später etwas damit verbundene Weinwirtschaften nach dem Plage oder der Straße, wo sie liegen, benannt würden, und daß für die Bäckerin des Beklagten die Benennung „Kronenbäck“ seitens des Publikums von jeher üblich gewesen sei, konnten ohne rechtlichen Verstoß für unerschließend erklärt werden, da es sich hier um die neu errichtete Weinwirtschaft, nicht die Bäckerin des Beklagten handelt, übrigens auch für diese bisher eine Auffchrift auf dem Hause des Beklagten nicht vorhanden gewesen ist und trotz der angeblich in R. bestehenden Uebung des Anbringens einer Auffchrift nur infolge zulässig sein würde, als dadurch das dem Kläger nach § 8 des Wettbewerbsgesetzes zustehende Recht auf Schutz seiner Geschäftsbezeichnung nicht verletzt würde. Die unlautere Absicht des Beklagten, durch die Wahl der von ihm auf seinem Hause angebrachten Auffchriften Verwechselungen mit der Geschäftsbezeichnung des Klägers herbeizuführen, konnte das Berufungsgericht auch bei Unterstellung der Richtigkeit der Behauptungen des Beklagten, daß die Auffchriften nicht von ihm selbst erronnen, sondern ihm von andern angetragen seien, und daß sie der vorerwähnten R.'er Uebung entsprächen, ohne rechtlichen Verstoß als vorhanden annehmen.

Ersichtlich zeigt hiernach die Entscheidung des Berufungsgerichts zu begründeten Bedenken keinen Anlaß. Der Sinn derselben wird jedoch durch die Formel des Urteils erlitten, indem nicht mit genügender Bestimmtheit zum Ausdruck gebracht. Es bedurfte daher, um Zweifeln vorzubeugen, einer Abänderung der Fassung der Urteilsformel. Zu behebenden waren die gegen den Beklagten erlassenen Gebote, die vorhandenen Auffchriften zu ändern und sich künftig einer das Wort „Krone“ enthaltenden Aufschrift und „jeder sonstigen Benutzung“ der Bezeichnung „zu den drei Kronen“ zu enthalten, in das dem Satz 2 des § 8 des Wettbewerbsgesetzes entsprechende Gebot der Unterlassung der bisherigen und künftigen die Krone in Wort oder Bild enthaltenden Auffchriften zusammenzufassen. Zugleich erschien es zweckmäßig, im Sinne der Entscheidung des Berufungsgerichts ausdrücklich festzustellen, daß das Unterlassungsgebot nur so lange auf Geltung Anspruch hat, als der Beklagte seine Weinwirtschaft fortbesteht. Deshalb wurde die Urteilsformel dahin gefaßt: Der Beklagte wird verurteilt, die Auffchriften „zu den goldenen Kronenbäck“ und „Weinstube zum goldenen Kronenbäck“ oder andere das Wort „Krone“ enthaltende Aufschriften, sowie die bildliche Darstellung einer Krone an seinem Hause zu R., so lange er in demselben eine Weinwirtschaft betreibt, zu unterlassen.

Urteil II, 811/02 vom 20. Januar 1903.

Behauptung thatsächlicher Art in Form eines Urteils.

Der Angeklagte hatte in öffentlichen Blättern unter Anderem bekannt gemacht: „Die Kur ist verblüffend einfach, billig, schnell und sicher.“ Das freisprechende Urteil der Strafkammer wurde aufgehoben mit der Begründung: Die Annahme der Strafkammer, daß diese Erklärung nur Urtheile, aber nicht Behauptungen thatsächlicher Art enthalte, ist nicht frei von Rechtsirrtum. Die sich aus dem Wortlaute des § 4 des Wettbewerbsgesetzes und der dem Entwurfe dieses Gesetzes beigefügten Begründung (Seite 10) ergibt, ist der Kellame die lobenswerte, selbst mit Ueberzeichnungen verbundene Beurteilung der eigenen gewerblichen Leistungen gesetzlich nicht verboten; mit Strafe bedroht aber wird durch den § 4 die schwindelhafteste Kellame dann, wenn sie sich in der Absicht, den Anschein eines besonders günstigen Angebots hervorzurufen, über die Beschaffenheit gewerblicher Leistungen unwahr thatsächlicher Angaben bedient und dadurch demjenigen, an welchen sie sich wendet, eine falsche Unterlage für die Bildung seines eigenen Urteils bietet. Damit ist keineswegs ausgeschlossen, daß für die Kellame die Form

eines Urteils gewählt wird, um nicht sowohl eine bloße subjektive Auffassung über die Beschaffenheit einer gewerblichen Leistung, als vielmehr eine konkrete Begebenheit, ein Vorkommen oder einen Zustand, die in der Vergangenheit oder Gegenwart in die Erscheinung getreten und damit Gegenstand menschlicher Wahrnehmung geworden sind, das ist eine Thatsache, — vergl. Entsch. des Reichsger. in Strafsachen, Bd. 22, S. 158; Bd. 24, S. 387 — als wahr zu behaupten.

Der ohne jegliche Begründung hingestellter Ausdruck des ersten Richters, daß die Erklärung des Angeklagten: seine Kur sei sicher, nur ein Urteil enthalte, legt die Annahme nahe, daß derselbe, ohne jene Erklärung nach obigen rechtlichen Gesichtspunkten zu prüfen, die Annahme einer Angabe thatsächlicher Art lediglich auf Grund der gewählten Form eines Urteils vermeint hat und somit der seiner Entscheidung durch Rechtsirrtum beeinflusst worden ist.

Unter der „Kur“ kann nicht wohl etwas Anderes als die vom Angeklagten angewendete Art der Behandlung der Kranken zum Zwecke ihrer Heilung verstanden werden. Hatte aber die Versicherung des Angeklagten — was ungenügend geblieben ist — den Sinn, daß die Kur nach den durch ihre Anwendung in der Vergangenheit gemachten Erfahrungen die Gewähr des Erfolges der Heilung biete, so wird ihr die Bedeutung einer Angabe thatsächlicher Art nicht zu verlesen sein, vergl. Entsch. des Reichsger. in Strafsachen, Bd. 35, S. 267. Das angesagte Urteil war hiernach aufzuheben.

Urteil des II. Strafsenats vom 2. Januar 1903. D. 4067.02.

Bereitgestellt für die Redaktion: Buchhändler Dr. Jar. Jul. Siegel, Berlin

Geschäftliche Mitteilungen.

Welche enormen Ausdehnung in den Elementen des Kosmos herrscht, erzählt man aus dem interessantesten Werke *Die Welt als Wimmelwelt*, welches den Versuch der letzten Jahre gemacht hat, nicht weniger als 62 Grad Kälte hatten die fähigen Forscher zu ertragen. Es geht aber auf der Erde, wie man aus dem uns schon gesehene 10. Bande der *Neuen Kosmischen Jubiläum-Ausgabe von Brodhause Konversations-Verlag* erkennen kann, sogar eine Kälte, deren Einwirkung noch viel niedrigeren Temperaturen ausgereicht hat. Es ist die Wärmekälte in Schichten, welcher Ort einen Kältepunkt besitzt. Für die in dem Artikel „Kälte“ aufgeführten Temperaturen von 101 Grad unter Null, dem Erdbodenpunkt der fähigen atmosphärischen Luft, haben wir überhaupt keine Begriffe mehr. Die Möglichkeit der Herstellung einer solchen Kälte läßt uns deutlich den richtigen Fortschritt erkennen, welchen die Naturwissenschaften und in ihrem Geleite die Technik gemacht haben. Auf jedem Bogen der *Neuen Kosmischen Jubiläum-Ausgabe des Brodhause* läßt sich dies verfolgen.

Der neue Band des Brodhause ist aber auch eine rechte Augenweide für den, der die meisterhaften Abbildungen nur flüchtig durchblättert, und eine unerschöpfliche Quelle reichster Belehrung für den, der sich mit diesem Vorgang, das bewußte Volkselemente beschäftigt. Zur letzten Konversationsausgabe wird das Werk noch mehr benutzt wie vor 100 Jahren. Jetzt ist der Reiz des Brodhause ein unerschöpflicher Reiz für den Kampf um Wissen. 500 der hervorragendsten Gelehrten und Praktiker haben sich in den Dienst des Werkes gestellt und ein von Anfang bis Ende gereinigtes Werk geschaffen. Nicht nur das Wichtigste, auch das Beste registriert Brodhause auf allen Gebieten. Auf den Artikel „Krankheitsveränderung“ muß aufmerksam gemacht werden, aus dem das richtige Krankheitsbild der Organismen hervorgeht, und auf die Ueberwelt über die Sechzigste der einzelnen Staaten, die zeigt, wie sehr auf diesem Gebiete das Deutsche Reich noch hinter den andern Großmächten zurücksteht. Eine besondere Erwähnung verdienen die dem 10. Bande in reicher Anzahl beigegebenen Tafeln. Bilder wie die vier neuen Kosmischen sind eine Wunderleistung, ebenso die beiden großen Kosmischen „Kälte“ und die eckförmige Tafel „Kälte“, welche die niedrigen Schichten sogar mit dem Weltallismus ihres bunten Schöners wiedergibt. Die Karten und Pläne sinden sich durch ihre Genauigkeit und klare Darstellung aus, so daß sie ihren Zweck voll erfüllen. Text und Abbildungen vereinigen sich in der neuen Ausgabe des Brodhause zu einem harmonischen Ganzen, wie es trefflicher nicht gedacht werden kann. Wir können daher nur jeden unserer Leser aufs wärmste empfehlen, sich den neuen Brodhause, den Grund und Geist einer jeden Hausbibliothek, anzuschaffen, zumal der Preis von 12 R. für den Band bei der Reichhaltigkeit und Vortrefflichkeit des Gebotenen sehr billig zu nennen ist.

Ernst Herse,

Ingenieur und Patentanwalt,

Berlin S.W. 29,

Mittenwalderstrasse 24 part.

Unlauterer Wettbewerb.

Monatsschrift für gewerblichen Rechtsschutz.

Herausgegeben von

Rechtsanwalt Dr. jur. Jul. Eubszjynski-Berlin,

Syndikus des Bundes der Industriellen.

Offizielles Organ

der Centralstelle zur Handhabung des Gesetzes über den unlauteren Wettbewerb
(Vorsitzender: Geh. Kommerz-Rath R. Wirth-Berlin).

Zeitschriften Verlag Bechly & Co. G. m. b. H. in Berlin SW. 19.

Vertretung für den Buchhandel: Hermann Walther Verlagsbuchhandlung G. m. b. H. Berlin SW. 19.

„Unlauterer Wettbewerb“ erscheint am 1. jeden Monats im
Umfange von 2 Bogen. Preis vierteljährlich M. 2.—.
Einzelne Nummer M. 1.—. Alle Buchhandlungen und
Postanstalten nehmen Bestellungen an.
Postzeitungsamt Nr. 1987.



Verlag: Berlin SW. 19, Kommandantenstr. 14. Fernspr.: 1, 6375.
Redaktion: Berlin W., Potsdamerstr. 25a.
Inserate die viergespaltene Nonpareilzeile 40 Pf. Bei Wiederholungen und größeren Anzeigen Rabatt. Beilagen nach besonderer Uebereinkunft.

Zum Anschluß des Deutschen Reiches an die internationale Union.

Von Staatsanwaltschaftsrat Fingert zu Kolmar im Elsass.

Der vielseitige Wunsch auf Anschluß des Deutschen Reiches an die internationale Union für gewerblichen Rechtsschutz, deren weitgehende Bedeutung auch in Deutschland von vornherein gewürdigt wurde, ist nun bekanntlich in Erfüllung gegangen. Nachdem der Reichstagler schon im Jahre 1901 dem Reichstag eine diesbezügliche Vorlage zugleich mit einer Denkschrift (Drucksachen des Reichstags 1901, Aktenstück 342) überreicht und gemäß Art. 11 Absatz 3 der Reichsverfassung der Bundesrat seine Zustimmung sowie der Reichstag seine Genehmigung erteilt hat (vgl. auch Art. 17 der Union), ist der Beitritt des Deutschen Reiches durch Anzeige an die Schweiz mit Rechtswirksamkeit vom 1. Mai 1903 (Art. 16 der Union) erfolgt. Dabei ist die Pariser Uebereinkunft vom 20. März 1883 mit der Brüsseler Zusatzakte vom 14. Dezember 1900 als maßgebend erklärt.

Was die Ausdehnung der Union anbelangt, so gehören ihr nunmehr folgende Staaten an:

Belgien, Brasilien, Dänemark mit den Färöern, die Dominikanische Republik, Spanien, die Vereinigten Staaten von Amerika, Frankreich nebst Algerien und den Kolonien, Großbritannien nebst Neuseeland und Queensland, Italien, Japan, Norwegen, die Niederlande mit Niederländisch-Indien, Surinam, und Curacao, Portugal nebst den Azoren und Madeira, Serbien, Schweden, die Schweiz, Tunis und Deutschland, also 18 Staaten. Auf die Frage, ob der Anschluß des Deutschen Reiches sich auch auf seine Schutzbereiche erstreckt, soll hier nicht eingegangen werden. Vgl. hierüber: Der Anschluß des Deutschen Reiches an die internationale Union, Berlin 1902, Carl Heymann, S. 52 ff. Das Patentamt bejaht die Frage Vgl. Blatt für Patente, Muster- und Zeichenwesen, Bd. IX, S. 128.

Guatemala, Ecuador und Salvador, die der Union angehört hatten, sind wieder ausgefallen. Für das Verhältnis zwischen dem Deutschen Reich, Serbien, und der Dominikanischen

Republik ist die Union zunächst nicht maßgebend, da diese Staaten die Brüsseler Zusatzakte bisher nicht ratifiziert haben.

Den Zweck der Union giebt ihr Art. 1 selbst an. Danach bilden die ihr beitretenden Staaten einen Verband zum Schutze des gewerblichen Eigentums. Das Schlußprotokoll bemerkt hierzu, daß die Worte „gewerbliches Eigentum“ in ihrer weitesten Bedeutung genommen werden sollen, berart, daß sie nicht bloß auf Erzeugnisse im eigentlichen Sinne, sondern ebenso auf Erzeugnisse des Ackerbaues (Wein, Getreide, Früchte, Vieh u. s. w.) und auf in den Handel gebrachte mineralische Erzeugnisse (Mineralwasser u. s. w.) Anwendung finden. Damit ist jedoch lediglich zum Ausdruck gebracht, daß der Begriff der Waare im Sinne der Union einen möglichst weiten Umfang haben soll, was dem § 1 Absatz 5 des Wettbewerbsgesetzes entspricht. Die Gegenstände des gewerblichen Eigentums, d. h. die Rechtsgebiete, insbesondere die sogenannten Persönlichkeitsrechte und Summaterialgüterrechte, deren Schutz die Union bezweckt, sind in Art. 2 ff. ausdrücklich und erschöpfend genannt; es sind:

1. Erfindungspatente, Art. 2, 4, 6, 11;
2. gewerbliche Muster und Modelle, Art. 2, 4, 11;
3. Fabrik- und Handelsmarken, Art. 2, 4, 6, 7, 9, 11;
4. Handelsnamen, Art. 2, 8—10;
5. Schutz gegen unlauteren Wettbewerb, Art. 10 b.

Im Folgenden soll nur das unter Ziffer 5 bezeichnete Rechtsgebiet einer Erörterung unterzogen werden, und zwar hinsichtlich des Einflusses der Union auf unsere diesbezügliche Gesetzgebung, wobei das Wettbewerbsgesetz, das Waarenbezeichnungsgesetz und das Bürgerliche Gesetzbuch in Betracht kommen.

1. Zu Ziffer 1—4 gewährt die Union folgenden Personen Schutz:

a) Nach Art. 2 den Untertanen oder Bürgern, d. h. den Staatsangehörigen der vertragsschließenden Staaten.

b) Nach Art. 3 den Untertanen oder Bürgern, d. h. den Staatsangehörigen der dem Verbands nicht beigetretenen Staaten, welche in dem Gebiete eines der Verbandsstaaten

ihren Wohnsitz oder tatsächliche und wirkliche gewerbliche oder Handelsniederlassungen haben.

Diese Personen sollen in jedem Verbandsstaate dessen Staatsangehörigen gleichgestellt sein. „Sie sollen die Vorteile genießen, welche die betreffenden Gesetze den Staatsangehörigen gegenwärtig gewähren oder in Zukunft gewähren werden. Demgemäß sollen sie den gleichen Schutz wie diese und dieselbe Rechtshilfe gegen jeden Eingriff in ihre Rechte haben, vorbehaltlich der Erfüllung der Förmlichkeiten und Bedingungen, welche den Staatsangehörigen durch die innere Gesetzgebung jedes Staates auferlegt werden.“ Art. 2. Auf diesen Standpunkt haben sich schon die Sonderabkommen Deutschlands mit Oesterreich-Ungarn, Italien, der Schweiz und Serbien über den gegenseitigen Patent-, Muster- und Markenschutz gestellt, und die Denkschrift bemerkt, es handle sich um die Gleichstellung der wechselseitigen Angehörigen der Verbandsstaaten mit den eigenen Staatsuntertanen. Die Union will also, daß z. B. der Deutsche in Frankreich wie ein Franzose, der Franzose in Deutschland wie ein Deutscher, der Luxemburger (dieser Staat gehört der Union nicht an), der in Frankreich eine tatsächliche und wirkliche gewerbliche oder Handelsniederlassung besitzt, in Deutschland wie ein Deutscher, in Italien wie ein Italiener, in Frankreich wie ein Franzose geschützt werde.

Hinsichtlich des unlauteren Wettbewerbes bestimmt die Union durch Art. 10 b:

Die unter der Uebereinkunft stehenden Personen (Art. 2 und 3) sollen in allen Verbandsstaaten den den Staatsangehörigen gegen den unlauteren Wettbewerb zugesicherten Schutz genießen.

Der Schutz ist sonach denselben Personen wie zu Ziffer 1 bis 4 und in derselben Maße gewährt.

Hieraus ergibt sich, daß die Frage, welchen Schutz nunmehr die Staatsangehörigen der Verbandsstaaten (Art. 2) und deren Schutzgenossen (Art. 3) in Deutschland gegen den unlauteren Wettbewerb genießen, gemäß Art. 10 b abhängig von der Vorfrage: Welchen Schutz genießen die deutschen Staatsangehörigen in Deutschland? Denn gerade diesen und keinen schwächeren oder stärkeren Schutz sollen auch die Staatsangehörigen der übrigen Verbandsstaaten und die Schutzgenossen in Deutschland genießen.

Bei dieser Vorfrage kommt zunächst § 16 des Wettbewerbsgesetzes in Betracht und es ist zu unterfragen, ob derselbe eine Antwort enthält. Nun stoßen wir aber bei § 16 auf die merkwürdige Tatsache, daß er die Frage, welchen Personen das Wettbewerbsgesetz seinen Schutz verleihe und welchen nicht, gar nicht nach der Staatsangehörigkeit, sondern nach der Hauptniederlassung der zu schützenden Personen entscheidet und bestimmt: Wer eine Hauptniederlassung im Inlande besitzt, wird, gleichgültig ob er Inländer oder Ausländer ist, durch das Wettbewerbsgesetz ohne Weiteres geschützt, z. B. ein Franzose, der eine Hauptniederlassung in Berlin besitzt. Dagegen hat derjenige, der nicht in dieser Lage ist, mag er auch der Staatsangehörigkeit nach Deutscher sein, auf den Schutz des Wettbewerbsgesetzes nur insoweit Anspruch, als in dem Staate, in welchem seine Hauptniederlassung sich befindet, nach einer im Reichsgesetzblatt enthaltenen Bekanntmachung deutsche Gewerbetreibende, d. h. solche, die im Gebiete des Deutschen Reiches eine Hauptniederlassung besitzen, einen entsprechenden Schutz genießen. Hat z. B. ein deutscher Staatsangehöriger keine

Hauptniederlassung nur in Japan, so ist er in Deutschland auf Grund des Wettbewerbsgesetzes nur dann geschützt, wenn die Bekanntmachung oder ein zum Erlaße derselben geeigneter Staatsvertrag besteht.

Da es nun bis jetzt an solchen Bekanntmachungen und Staatsverträgen fehlt, so konnten bisher Personen, welche im Deutschen Reich keine Hauptniederlassung besitzen, seien es natürliche oder andere, in Deutschland auf Schutz aus dem Wettbewerbsgesetze keinen Anspruch erheben, also in diesem Falle sogar deutsche Staatsangehörige ihn nicht genießen.

Der Grundsatz des § 16: Maßgebend ist die Nationalität des Geschädigten insofern, der Hauptniederlassung, steht in völliger und unvereinbarer Widersprüche mit dem Grundsatze des Art. 2 der Union: Maßgebend ist die Staatsangehörigkeit des Geschäftsinhabers. Beide lassen sich meines Erachtens auch nicht in der Weise vereinigen, daß man mit Fußb. II. Satzgrund. S. 3 dieser Zeitschrift, annimmt: „Die Gleichstellung der Angehörigen der Vertragsstaaten mit den Angehörigen des eigenen Staates bedeutet — für das Deutsche Reichsgebiet — eine Gleichstellung mit denjenigen Personen, welche im Inlande eine Hauptniederlassung nach § 16 besitzen.“ Denn Art. 2 der Union besagt ausdrücklich, daß eine Gleichstellung mit den Staatsangehörigen des Deutschen Reiches stattfindet, und über diese Staatsangehörigkeit enthält § 16 überhaupt Nichts, er gewährt im Gegenteil diesen Personen als Staatsangehörigen gar keine Rechte. Die Schlussfolgerung erscheint daher gerechtfertigt, daß die Union, soweit sie Geltung beansprucht, den § 16 des Wettbewerbsgesetzes nicht nur modifiziert, sondern aufgehoben hat und an seine Stelle getreten ist. Bedenken gegen diese Annahme können umso weniger bestehen, als ja die Union durch die Zustimmung des Bundesraths und die Genehmigung des Reichstages, wozu noch am 13. April 1903 die Bekanntmachung im Reichsgesetzblatt S. 147 getreten ist, für das Deutsche Reich die Bedeutung eines Reichsgesetzes erlangt hat und deshalb ihr widersprechende ältere Reichsgesetze aufhebt. Nun geht aber Art. 2 der Union ganz im Gegensatz zu § 16 des Wettbewerbsgesetzes von dem Grundsatze aus, daß jeder Verbandsstaat seinen eigenen Staatsangehörigen als solchen, gleichgültig, in welchem Staate sie Wohnsitz oder Niederlassung haben, den Schutz seiner Gesetze gegen unlauteren Wettbewerb gewährt. Durch den Beitritt zur Union hat auch das Deutsche Reich zuvörderst diesen Grundsatz gegenüber dem des § 16 des Wettbewerbsgesetzes zum Gesetze erhoben. Anderenfalls hätten trotz dem Beitritte Deutschlands die Angehörigen der übrigen Verbandsstaaten keinen Schutz im Deutschen Reich, weil nach § 16 auch deutsche Staatsangehörige als solche keinen Schutz aus § 16 in Deutschland genießen, wodurch der Zweck des Beitritts: den Staatsangehörigen als solchen den gesetzlichen Schutz zu gewähren, sicher nicht erreicht wäre. Wir gelangen mithin bezüglich des durch die Union geschaffenen Rechtszustandes zu folgenden Regeln:

1. Deutsche Staatsangehörige genießen jetzt als solche, ohne weitere Voraussetzungen und ohne Rücksicht darauf, in welchem Staate sie Wohnsitz oder Niederlassung haben, in Deutschland den Schutz der §§ 1–15 des Wettbewerbsgesetzes, Art. 2 der Union.

2. Denselben Schutz genießen in Deutschland die Staatsangehörigen jedes anderen Verbandsstaates, sei es, daß sie in einem derselben, sei es, daß sie in einem dem Verbandsstaate nicht

angehörenden Staate Wohnsitz oder Niederlassung besitzen. Art. 2 der Union.

3. Denselben Schutz genießt in Deutschland auch jeder Staatsangehörige eines nicht zum Verbands- gehörenden Staates und jeder, der gar keinem Staate angehört, wenn er im Gebiet eines Verbandsstaates, z. B. auch in Deutschland, seinen Wohnsitz oder eine tatsächliche und wirkliche gewerbliche oder Handelsniederlassung hat, denn gemäß Art. 3 der Union steht er in jedem Verbandsstaate den Angehörigen desselben gleich und genießt daher in jedem von ihnen den gleichen Schutz wie diese Angehörigen. Der Grundgedanke des § 16 des Wettbewerbsgesetzes kehrt hier wieder, aber bedeutend erweitert, indem die sämtlichen Verbandsstaaten als ein einziges Land betrachtet werden, das jeden in ihm Ansässigen, dem Verbands- nicht schon in Folge seiner Staatsangehörigkeit Zugehörnden schützt, allerdings nicht nach einem und demselben Gesetz, sondern nur in jedem Verbandsstaate nach dessen Gesetz. Also z. B. ein Luxemburger oder ein Russe eine solche Niederlassung in Deutschland, so genießt er hier den Schutz des deutschen Gesetzes und in jedem anderen Verbandsstaate den durch dessen Gesetz seinen Staatsangehörigen gewährten Schutz.

Art. 3 der Union geht aber in Anwendung des Satzes von der entscheidenden Bedeutung der Niederlassung viel weiter als § 16 des Wettbewerbsgesetzes, denn er verlangt, und zwar, wie die Denkschrift bemerkt, absichtlich, keine Hauptniederlassung, indem er die in sich flüssige Unterscheidung zwischen Haupt- und Nebenniederlassung vermeiden will. Es genügt jede nicht fingierte geschäftliche (gewerbliche oder Handels-) Niederlassung, sonach auch eine Zweigniederlassung, Filiale, Etsukasse und dergleichen. Vergleiche § 23 des Warenbezeichnungsgesetzes. Hat also z. B. ein Russe in Deutschland auch nur eine dergartige Niederlassung, so genießt er hier und in allen übrigen Verbandsstaaten den gleichen Schutz, und zwar sogar wenn umgekehrt kein Angehöriger eines Verbandsstaates in Rußland Schutz gegen unlauteren Wettbewerb genießen sollte.

4. Jeder deutsche Staatsangehörige, gleichgültig ob er in Deutschland Wohnsitz oder Niederlassung besitzt, oder anderswo, genießt in jedem Verbandsstaate den Schutz der Gesetze dieses Staates gegen unlauteren Wettbewerb, den dessen Staatsangehörige gemäß Art. 2 der Union genießen müssen.

Vgl. hierzu auch Damm, Deutsche Jurisprudenz Bd. VI S. 401, der bemerkt, daß in Zukunft in sämtlichen Verbandsstaaten deren Angehörige und die Fremden, sofern sie in einem der Staaten Wohnsitz oder Niederlassung haben, den vollen inländischen Schutz in Bezug auf den unlauteren Wettbewerb genießen.

5. Wer in keinem der Verbandsstaaten Staatsangehöriger ist und auch in keinem Verbandsstaat einen Wohnsitz oder eine Niederlassung im Sinne des Art. 3 der Union besitzt, d. h. die Angehörigen dritter Staaten, die nicht zugleich Schutzgenossen nach Art. 3 der Union sind, Personen also, auf welche die Bestimmungen der Union keine Anwendung finden, unterliegen bezüglich des Schutzes in Deutschland dem § 16 des Wettbewerbsgesetzes. Insofern und nur insofern ist § 16 aufrecht-erhalten. Der Russe z. B., der nur in Rußland Wohnsitz und Niederlassung besitzt, ist in Deutschland durch das Wettbewerbsgesetz nur geschützt, wenn zwischen Rußland und Deutschland die Gegenseitigkeit aus § 16 besteht, d. h. bis jetzt überhaupt nicht.

Nach Art. 15 der Union ist jeder Verbandsstaat befugt,

mit einem anderen weitere besondere Abmachungen zum Schutze des gewerblichen Eigentums zu treffen, sofern diese Abmachungen den Bestimmungen der Union nicht zuwiderlaufen. Darin liegt zugleich die Bestimmung, daß derartige zur Zeit schon zwischen einzelnen Verbandsstaaten bestehende Abmachungen durch die Union nicht berührt werden. Jedoch sind die Sonderabkommen Deutschlands mit Italien und der Schweiz durch neue Übereinkommen mit der Union in Einklang gebracht worden, während das mit Serbien noch nicht abgeändert ist. Auf den unlauteren Wettbewerb bezieht sich aber keines dieser Sonderabkommen, und auch mit anderen Verbands- oder anderen Staaten hat Deutschland solche Abmachungen nicht getroffen, auch die neuen Übereinkommen mit Italien und der Schweiz beziehen sich nicht auf das Wettbewerbsgesetz: In dieser Hinsicht gilt nur Art. 10 b der Union.

Was den Umfang des Schutzes betrifft, den der Angehörige oder Schutzgenosse eines Verbandsstaates in jedem Verbandsstaate genießt, so ist dies auch bezüglich des unlauteren Wettbewerbs derjenige, den das betreffende inländische, z. B. in Deutschland das deutsche Gesetz, gewährt. Es stehen den Schutzberechtigten demnach in Deutschland die sämtlichen Rechtebezüge des deutschen Wettbewerbsgesetzes zu Gebot, sie können also die Zivilklagen sowie auch Privatsklagen erheben und Anträge auf Befristung sowie Zuerkennung von Buße stellen und sich als Nebenkläger anschließen wie deutsche Staatsangehörige. Ziffer 3 des Schlussprotokolls der Union betont, daß die Union die Gesetzgebung jedes der vertragschließenden Staaten in Betreff des Verfahrens vor den Gerichten und die Zuständigkeit dieser Gerichte in keiner Weise berühren soll. Insofern muß sich der Ausländer schon nach allgemein anerkannten Grundsätzen dem inländischen Rechte unterwerfen. Vgl. §§ 2, 3, 15 des Wettbewerbsgesetzes. Andererseits ist der Schutz unseres Wettbewerbsgesetzes auch für die Unionsangehörigen, die nicht Deutsche sind, von der Erfüllung besonderer Förmlichkeiten und Bedingungen, wie sie z. B. für die Erfindungen und Warenzeichen bestehen, nicht abhängig.

II. Art. 10 b übt auch auf das Warenbezeichnungsgesetz vom 12. Mai 1894 erheblichen Einfluß aus. Die Union erwähnt, wie oben gezeigt wurde, von den Gegenständen dieses Gesetzes, indem sie dieselben unter ihren Schutz stellt, nur die Fabrik- und Handelszeichen, also die Warenzeichen im Sinne dieses Gesetzes, und die Handelsnamen (§§ 1–14 des Warenbezeichnungsgesetzes, Art. 2, 4, 6–11 der Union), bagegen die Ausstattungen (§ 15 des Warenbezeichnungsgesetzes) gar nicht und die Personalsbezeichnungen (§ 16 des Warenbezeichnungsgesetzes) nur in bestimmter Beziehung und in Verbindung mit Handelsnamen (Art. 11 der Union). Hieraus folgt jedoch keineswegs, daß die Union sich auf die Ausstattungen und die Personalsbezeichnungen — bei letzteren von vorgenannter Ausnahme abgesehen — nicht erstreckt. Sie können zwar nicht nach Analogie der Warenzeichen behandelt werden, es ist jedoch davon auszugehen, daß die §§ 15 und 16 des Warenbezeichnungsgesetzes, wie ein Vergleich derselben mit §§ 8 und 12 des Wettbewerbsgesetzes ergibt und wie auch die Begründung zu denselben betont, zur Materie der Bekämpfung des unlauteren Wettbewerbs gehören. Daher fallen sie unter Art. 10 b der Union, so daß die Frage zu beantworten ist, welchen Einfluß die Union auf den § 23 Absatz 1 des Warenbezeichnungsgesetzes, der für die internationalen Beziehungen der §§ 15 und 16 desselben maßgebend ist, ausübe. § 23

Abſatz 1 entſpricht dem § 16 des Wettbewerbsgeſetzes inſofern, als er in gleicher Weiſe den Heimatiſtaat des geſchäftlichen Unternehmens und nicht die Staatsangehörigkeit des Geſchäftsinhabers für den Schutz aus dem Waarenbezeichnungsgesetz entſcheidend ſein läßt und ſomit ebenſowenig beſtimmt, welchen Schutz deutſche Staatsangehörige aus dieſem Geſetz in Deutſchland genießen. Er iſt daher durch die Union in gleichem Umfang erſetzt, wie dies hiñſichtlich des § 16 des Wettbewerbsgeſetzes oben dargelegt wurde, d. h.: deutſche Staatsangehörige genießen nun als ſolche, ohne Rückſicht auf den Staat ihres Wohnſitzes oder ihrer Niederlaſſung, in Deutſchland den Schutz des Geſetzes vom 12. Mai 1894 bezüglich der Ausſtattungen und Perſonſtandsbezeichnungen; denſelben Schutz genießen in Deutſchland die Angehörigen der übrigen Verbandsſtaaten und die Schutzgenoſſen des Art. 3 der Union. Nur für die übrigen Perſonen kommt nach § 23 Abſatz 1 in Betracht, wobei jedoch gegenüber § 16 des Wettbewerbsgeſetzes zu beachten iſt, daß die Gegenſeitigkeit verhängende Bekanntmachungen gemäß § 23 Abſatz 1 auch mit einer Reihe von Staaten, welche der Union nicht beigetreten ſind, z. B. mit Griechenland, Luxemburg, Oeſterreich-Ungarn, Rumänien, Rußland, Venezuela, ergangen ſind, ſo daß Perſonen, welche in einem dieſer Staaten eine Hauptniederlaſſung beſitzen, auch wenn ſie keinem Unionsſtaat angehören und in keinem derſelben Wohnſitz oder Niederlaſſung haben, in Deutſchland den Schutz der §§ 15, 16 des Waarenbezeichnungsgesetzes genießen, und ebenſo deutſche Waarenbezeichnungen in dieſen Staaten in gleichem Umfang wie die dort inländiſchen. Staatsverträge mit ſolchen Staaten über dieſen Gegenſtand bleiben ebenfalls in Geltung.

III. In Art. 10 b der Union ſind endlich auch die §§ 823, 826 BGB., ſoweit ſie zur Verſämpfung des unlauteren Wettbewerbs dienen können, zu erwähnen. Der Schutz aus denſelben ſteht zwar auch ohne Rückſicht auf die Union den Angehörigen aller Staaten zu, wenn unter dieſe Paragraphen fallende Handlungen gegen ſie in Deutſchland begangen werden, d. h. es wird in Deutſchland inſofern kein Unterſchied gemacht zwiſchen Deutſchen und Ausländern, und inſoweit bringt die Union für die Anwendung des BGB. nichts Neues; jedoch beſtätigt ſie dieſen im BGB. nicht ausgeſprochenen Grundſatz des internationalen Privatrechts und ſtellt ſicher, daß ähnliche allgemeine Beſtimmungen in anderen Verbandsſtaaten auch den deutſchen Staatsangehörigen und den Angehörigen ſonſtiger Verbandsſtaaten ebenſo zum Vorteil gereichen, wie den Staatsangehörigen der betreffenden Staaten ſelbſt. Auch iſt die Union wohl von Einfluß auf Art. 31 E.-G. z. BGB., wonach unter Zuſtimmung des Bundesrats durch Anordnung des Reichskanzlers beſtimmt werden kann, daß gegen einen ausländiſchen Staat ſowie deſſen Angehörige und ihre Rechtsnachfolger ein Vergeltungsrecht zur Anwendung gebracht wird. Denn es wird ſelbſtverſtändlich jeder Verbandsſtaat beſtrebt ſein, den durch die Union übernommenen Verpflichtungen nachzukommen, ſo daß ihnen gegenüber das Deutſche Reich ſamt in die Lage kommen wird, den Art. 31 anzuwenden. Sollte allerdings ein Verbandsſtaat Deutſchen gegenüber die genannten Verpflichtungen vernachläſſigen, dann wäre auch Deutſchland ihm gegenüber nicht an den Vertrag gebunden, könnte auch auf dem Gebiete des Privatrechts, ſei es das BGB. oder des Wettbewerbsgeſetzes oder des Waarenbezeichnungsgesetzes (vgl. auch deſſen § 22) von dem Vergeltungsrechte des Art. 31 Gebrauch machen. Der Umſtand, daß ein Verbandsſtaat überhaupt ſeinen Schutz gegen unlauteren

Wettbewerb gewährt, alſo auch ſeinen eigenen Angehörigen nicht, genügt zur Ausübung der Retorik nicht, obwohl in Deutſchland die Angehörigen jenes Staates wie Deutſche geſchützt ſind. Aber die Union legt jedem Verbandsſtaat die Pflicht auf, Geſetze gegen den unlauteren Wettbewerb zu erlaſſen, und zwar wird ſie nicht zum wenigſten den Erfolg haben, daß in allen Verbandsſtaaten ſich ein möglichſt übereinſtimmender geſetzlicher Schutz gegen den unlauteren Wettbewerb bilden wird.

Die Beſtrafung des Hervortretens von Verwechſelungen.

Von Rechtsanwalt Dr. Paul in Mainz.

(Schluß.)

Es iſt nun die Frage aufgeworfen worden, ob es notwendig iſt, die Straffunktion ſoweit auszubehnen, daß nicht nur Firma, Name und beſondere Bezeichnung eines gewerblichen Unternehmens, ſondern auch der Name und die beſondere Bezeichnung einer Druckſchrift darunter ſielen, und man hat die Meinung geäußert, daß in Anſehung der beſonderen Bezeichnung und des Titels der Druckſchriften eine Ausdehnung des Strafrechts nicht geboten ſei. Dieſer Auffaſſung muß aber in der entſchiedenſten Weiſe widerſprochen werden; unter dem Obigen vertretenen Geſichtspunkt erſcheint es vollſtändig unſittlich, zwiſchen dem Namen eines Geſchäfts und dem Namen einer Druckſchrift einen ſolchen Unterſchied machen zu wollen; bei der Druckſchrift hat die beſondere Bezeichnung die gleiche Bedeutung wie der Geſchäfts- oder Firmenname bei einem gewerblichen Unternehmen, ein Individualrecht iſt hier wie dort vorhanden. Man kann auch nicht behaupten, daß gerade den Druckſchriften gegenüber für die Ausdehnung des Straßgeses ein Bedürfnis nicht vorhanden ſei, weil ja die Nachahmung des Titels einer Druckſchrift unter Umſtänden als ſtrafbare Verletzung des Urheberrechts erſcheine, und demgemäß die Rechtsfolgen des Nachdrucks nach ſich ziehe. Allerdings ſtand ſchon nach dem Urheberrechtsgesetz von 1870 dem Titel in gewiſſen Fällen ein urheberrechtlicher Schutz zu, vgl. Entſcheidungen des Reichs-Ober-Handelgerichts Bd. III, S. 315—319, und durch das neue Geſetz, das der Büchertitel ebenſowenig wie jenes ausdrücklich Erwähnung thut, iſt in dieſer Hinſicht eine Herabſenkung des Rechtsſtandes nicht herbeigeführt worden. Aber die Fälle, in welchen für den Büchertitel der urheberrechtliche Schutz in Anſpruch genommen werden kann, ſind naturgemäß ſehr ſelten, weil die notwendige Vorausſetzung dafür die Geſtellung bildet, daß der Titel eine ſelbſtſtändige literariſche Bedeutung hat. Demgemäß kann dieſer Einwand nicht als maßgebend erachtet werden. Andererſeits iſt nicht zu beſtreiten, daß der Mißbrauch, der mit beſonderen Bezeichnungen von Druckſchriften getrieben wird, ein beſonders großer iſt; die auf Grund des § 8 des Wettbewerbsgeſetzes erwaſſene Rechtsprechung giebt darüber Aufſtand. Es muß daher darauf beſtanden werden, daß bei der Pönaliſierung des Thatbeſtandes der Konfuſion zwiſchen beſonderen Bezeichnungen von Gewerbgewächſen und Druckſchriften ein Unterſchied nicht gemacht werde. Dies entſpricht auch der Anſchauung, welche in den Buchhändlerkreiſen vertreten wird; die Bewegung zur Er-gänzung des § 8 durch eine Strafbestimmung iſt nicht von ihnen ausgegangen, und ſie haben ſich auch bisher an derſelben nicht in hervorragender Weiſe beteiligt, von der Ueberzeugung ausgehend, daß es ſelbſtverſtändlich ſei, daß bei der Erweiterung

der strafrechtlichen Beschädigung der Individualrechte die Druckschriften den gewerblichen Untersuchungen ebenso völlig gleichgestellt werden würden, wie dies in der Normierung des Zivilverstoßes durch § 8 geschehen ist. Was die Formulierung des Tatbestandes für die Verletzung anlangt, so würde derselbe der des § 8 sein. Da die Rechtsprechung überwiegend annimmt, daß schon für eine zivilrechtliche Verurteilung nach § 8 die Feststellung unabweislich ist, daß der Beklagte die Klage gehabt hat, Verwechslungen hervorzurufen, wie aus den bei Vitenbühl, Unlauterer Wettbewerb S. 128, Nr. 309 und S. 131, Nr. 317 mitgetheilten Erkenntnissen hervorgeht, so ist die faktische Verursachung der Verwechslung nicht einmal zivilrechtlich verlosbar. Die Wichtigkeit dieser Anschauung unterliegt allerdings sehr starken Bedenken, aber gleichwohl muß mit der Thatlage gerechnet werden, daß die Rechtsprechung sich in dieser Richtung entwickelt hat. Die strafrechtliche Sanktion kann sich nur auf die absichtliche Hervorrufung von Verwechslungen beziehen; weiter zu gehen, müßte als unzumessig und geradezu bedeutend bestraft werden. Demgemäß würde der Thatbestand, wie er in § 8 für die zivilrechtliche Verfolgung normiert ist, auch für die strafrechtliche ausreichen.

Aus der Praxis.

„Gefleiste Zeitung“ als Angabe thatsächlicher Art. Entscheidung des O. L. G. Braunschweig vom 6. März 1903.

Die erstattete einstweilige Verfügung bewirkte die Sicherung des in § 1 Abs. 1 des Wettbewerbsgesetzes begründeten Anspruchs. Von den Voraussetzungen dieses Anspruchs könnte als zweifelhaft, wie Parteien auch nicht verkennen, nur in Betracht kommen: ob die in Rede stehenden Angaben als solche thatsächlicher Art im Sinne des § 1 leg. cit. anzusehen sind und ob dieselben geeignet sind, den Anschein eines besonders günstigen Angebots hervorzurufen. Unter Angaben thatsächlicher Art im Sinne des § 1 leg. cit. kann man verstehen die direkte Angabe über vorhandene Thatfachen oder Angaben, die geeignet sind, in dem Publikum die Vorstellung zu erwecken, daß diesen Angaben auch vorhandene Thatfachen entsprechen. (S. A. G. Bd. 46, S. 53. Nur um Angaben der letzteren Art kann es sich im vorliegenden Falle handeln, ob eine Zeitung die gefleiste überhaupt oder auch nur innerhalb eines bestimmten Bezirks (Stadtsgebiet) ist, ob sie von den meisten Lesern dieses Bezirks oder wenigstens mehr als irgend eine von den übrigen in dem Bezirk erscheinenden Zeitungen gelesen wird, ist mit Sicherheit gar nicht festzustellen; es kann sich infolgedessen auch für das Publikum immer nur um eine Schlussfolgerung aus anderen Thatfachen handeln. Oben ist aber die Frage, ob eine Zeitung als die verbreitetste innerhalb eines bestimmten Bezirkes, als diejenige anzusehen ist, die die meisten Ausgaben bietet, den größten Verkaufserlös zu finden, nur zu entscheiden auf Grund von Schlussfolgerungen aus anderen Thatfachen.

In welchem Sinne die in öffentlichen bezw. für einen größeren Kreis von Personen bestimmten Mittheilungen enthaltenen Angaben zu verstehen sind, dafür ist die Auffassung des Publikums maßgebend, an welches sich die Mittheilung richtet. (Jur. W. 1900 S. 265, 1901 S. 14, Nr. 21.) Es kommt also im vorliegenden Falle darauf an, ob die in Rede stehende Angabe geeignet war, in dem Publikum heftiger Stadt die Vorstellung zu erwecken, daß derselben, wie Kläger behauptet, die Thatfache entspreche, der Stabstanziger habe von den in hiesiger Stadt erscheinenden Zeitungen in der Stadt die größte Zahl der festen Abnehmer bezw. die höchste Auflage. Nun ist zwar nicht zu verkennen, daß für die Beurtheilung der obgedachten Fragen nicht allein die Zahl der regelmäßigen Abnehmer, die Stärke der Auflage, sondern auch andere Faktoren — Auslagen an öffentlichen Orten, an denen verhältnismäßig wenig Exemplare einer unbestimmten Anzahl von Personen leicht zugänglich sind (Straßenbahn, Verkehr), besondere Zugkraft von Artikeln für das an öffentlichen Orten verkehrende Publikum

(Wettbewerbs) in Betracht kommen können. Als der wesentlichste Faktor für die Beurtheilungsfähigkeit einer Zeitung wird aber immer die Zahl der ständigen Leser-Abnehmer und sonstigen regelmäßigen Abnehmer, mit deren Zahl sich stets im Wesentlichen die Stärke der Auflage decken wird, gelten müssen. Dieser Faktor bildet den einzigen hiesigen Maßstab für die Beurtheilung der Leistungsfähigkeit einer Zeitung und ist deshalb auch, wie die Vorinstanz mit Recht annimmt, allein besonders für das inferierende Publikum von Interesse; das interessierte Publikum wird sich bei der Entscheidung über die Wahl der Zeitung wesentlich an die gebenden, für dasselbe greifbaren Thatfachen halten. Nun wird bei einer solche Thatfachen nicht direkt enthaltenen, nur im Allgemeinen eine Zeitung als „gelesenste“ und „verbreitetste“ hinstellenden Ankündigung das interessierte Publikum in der Regel eine bessere Vorstellung der derselben zu Grunde liegenden thatsächlichen Verhältnisse unterlassen; eine derartige Ankündigung wird in der Regel mehr als allgemeine Anpreisung, als die Rundgebung einer subjektiven Ansicht der ankündigenden, als eine sich in Uebertreibung ergehende Redensart angesehen werden. Dieser Auffassung steht aber im vorliegenden Falle entgegen, daß der Stabstanziger von den Beklagten, und zwar offenbar gegenseitlich, in Gegenseitigkeit gestellt ist zu den übrigen hiesigen Zeitungen. Mit diesem Zusatz hat die Thatlage das Gebiet der allgemeinen Anpreisung verlassen. Diese Vergleichung der Verbreitung des Stabstanzigers in hiesiger Stadt mit der der übrigen hiesigen Zeitungen in demselben Gebiete muß das Publikum, auch wenn es die früheren Streitzettel unter den Parteien nicht kennt, auf den Gedanken führen, daß damit diejenigen Thatfachen als bei dem Stabstanziger zutreffend hingestellt werden, die nach den betreffenden Anschauungen den fixierten Maßstab für die Verbreitungsfähigkeit einer Zeitung abgeben; es kann, zumal wenn nicht die geringste Anbeutung anderer zur Begründung der dem Stabstanziger beigegebenen Prädikate geeigneten Momente erfolgte, mit deren Anknüpfen nur den ihm am nächsten liegenden Sinne verbunden: „daß darauf hingewiesen werde, daß der Stabstanziger die übrigen Zeitungen an Zahl der festen Abnehmer und an Stärke der Auflage übersteige; daß diese Thatfache aber unrichtig ist, hat die Thatlage selbst nicht bestritten.

In der so gestellten Angelegenheit tritt aber für das Publikum in unabweisbarer Weise die Tendenz hervor, den Stabstanziger als aus dem oben angegebenen Grunde für das hiesige Publikum empfehlenswertestes Zeitungs- und insbesondere Anzeigenorgan hinzustellen. Daß eine Zeitung mit der größten Zahl der festen Abnehmer bezw. der höchsten Auflage den Interessierten, insbesondere den Inferierenden mehr bietet, als andere hinter ihr zurückbleibende, an denselben Orten erscheinende Zeitungen, wird mithin der Umstand, daß eine Zeitung sich als günstiger hinstellt, als sie ist, geeignet ist, den Anschein eines besonders günstigen Angebots hervorzurufen, bedarf einer weiteren Begründung nicht.

Vom Reichsgericht.

Mittheilung vom Reichsgerichtspräsident G. Müller, Leipzig.

1. Setzt die nach dem zweiten Satze des § 1 Abs. 1 des Wettbewerbsgesetzes gegebene Klagebeurteilung voraus, daß der Gewerbetreibende Waaren gleicher oder verwandter Art in einem erheblichen Umfange in den Verkehr bringt?
2. Muß der Anschein eines besonders günstigen Angebots in § 1 Abs. 1 des Wettbewerbsgesetzes ein solcher sein?
3. Bedeutung eines sog. Pommesmerkmalen auf einer Produktur.

Der Beklagte, Inhaber der Firma N. zu Berggrün, hat seit 1898 durch eine Traditions- „authentische Jamaica-Rums“ frei als Traditions- Lager Berggrün zum Kaufe an. Die Traditions- enthält oben rechts den Aufdruck:

Abfüllung: Transil-Lager Berggrün Firma N. Rumbrennerei.
London. — Berggrün.

Der Kläger machte geltend, daß der Beklagte durch jenen Aufdruck die wichtige Bezeichnung thatsächlicher Art ausstelle, er habe in London eine eigene Handelsniederlassung, und dadurch gegen § 1 Abs. 1 des Wettbewerbsgesetzes, dessen übrige Voraussetzungen gegeben seien, verstoße. Mit der Klage war der Antrag gestellt, dem Beklagten das Auf-

stellen jener unrichtigen Behauptung auf Grund des § 1 Abs. 1 a. a. D. zu unterlegen.

Die Revision des in beiden Vorinstanzen zu diesem Punkte unterlegenen Beschlages wurde zurückgewiesen aus den Gründen: Nach dem zweiten Satz in § 1 Abs. 1 des Wettbewerbsgesetzes kann der dort aufgestellte Anspruch auf Unterlassung von jedem Gewerbetreibenden geltend gemacht werden, der Waren gleicher oder ähnlicher Art in den geschäftlichen Verkehr bringt. Das Verurteilungsgericht erachtet die Voraussetzung für die Klageberechtigung des Klägers gegeben, weil der Kläger im Betriebe seines Gewerbes vor, bei und nach der Klageerhebung zum in den geschäftlichen Verkehr brachte und mithin als Wettbewerber des Beklagten auf dem Gebiete des Rumhandels zu betrachten sei. Diese Annahme wird in erster Reihe darauf gestützt, daß er zum auf eigene Rechnung verkauft habe. Die hiergegen erhobenen Angriffe des Beklagten und Revisionsklägers sind nicht gerechtfertigt. Zwar kann den Ausführungen des Revisionsklägers zugegeben werden, daß der Umstoß des Klägers an Rum nur unbedeutend gewesen ist; indessen darf daraus nicht die Unkenntlichkeit der bezeichneten Gesetzesbestimmung abgeleitet werden, welche die Klageberechtigung jedem Gewerbetreibenden zuerkennt, der Waren gleicher oder ähnlicher Art in den Verkehr bringt. Im Widerspruch mit dem Gesetze würde ein von diesem nicht gewolltes, weiteres Erfordernis aufgestellt, wenn ein gewisser Umfang des Umstoßes oder ein aus anderen Gründen zu rechtfertigendes besonderes Interesse zur Begründung der Klageberechtigung verlangt würde. Der noch erhobene Angriff, das Verurteilungsgericht habe nicht in Verletzung gezogen, daß Kläger, wenn er überhaupt Rum in den Verkehr brachte, nur „Jamaica-Rum-Verfälscht“ oder in Deutschland hergestellten Rum vertrieben habe, während die Geschäftsanzeige des Beklagten sich auf echten, importierten Jamaica-Rum bezog, läßt außer Betracht, daß im Gesetze ausdrücklich das Anzeigebringen von Rum verordnet ist für zureichend bezeichnet ist und daß, da die verschiedenen Rumsorten Rum verordnet ist, das Verurteilungsgericht seinen Anstoß hatte, diesen Umstand, der in den Instanzen nicht zum Gegenstand von Erörterungen gemacht war, ausdrücklich hervorzuheben.

Das Verurteilungsgericht nimmt an, Beklagter habe durch Verfeinerung der Druckschrift an seine Rundschiff und an andere Personen zur Vergrößerung der Rundschiff die Behauptung falschfälschlich Art aufgestellt, er habe in Berggrün und auch in London eine Handelsniederlassung. In diesem Sinne werde der Dornschiffortener nach rechts von dem Kreise derjenigen aufgeführt, für welche jene Geschäftsanzeige bestimmt ist, und zwar sowohl von Kreisförmigen als Detailisten. Wenn der Beklagte geltend mache, er habe damit nur sagen wollen, er habe in London eine Verladungsstelle oder ein Lager von echtem Rum, so sei zu beachten, daß es nicht darauf ankomme, welchen Sinn der Urheber einer Anzeige ihr beilegen will, vielmehr entscheidend sei, welchen Inhalt die Anzeige wirklich hat, und daß, selbst wenn sie einer misslichen Auslegung fähig sei, es gerade darauf ankomme, wie sie der Regel nach von dem Personenkreis aufgeführt werde, an den sie sich richtet. Doch der Empfänger der Druckschrift zu der Annahme gelangt, in London bestesse ebensowohl wie in Berggrün eine Handelsniederlassung, gebe übrigens auch daraus hervor, daß der Beklagte schließlich selbst in den anderen Druckschriften bei London den Zusatz gemacht habe, „nur Verladungsstelle“.

Es ermöglicht jedoch weiter, daß die in jener Druckschrift enthaltene Behauptung, Beklagter habe auch in London eine Handelsniederlassung, unrichtig sei. Diese Ausführungen lassen einen Verstoß gegen das Gesetz nicht erkennen.

Das Verurteilungsgericht führt endlich aus, diese unrichtige Angabe des Beklagten, er habe auch in London eine Handelsniederlassung, sei geeignet gewesen, den Anschein eines besonders günstigen Angebotes in den Kreisen hervorzurufen, für die jene Geschäftsanzeige bestimmt war. In den Instanzen sollte der Beklagte noch geltend gemacht, er sei nach den von ihm getroffenen Dispositionen in Wirklichkeit im Stande, weil er die Kosten des Jüdischenhandels erspare, für direkte Verkäufe aus London billiger wie der Londoner Verkäufer zu verkaufen und auch für Verkäufe im Inlande besonders günstige Preise anzulegen, sein Angebot sei also in Wirklichkeit ein besonders günstiges.

Das Verurteilungsgericht räumt vieles Vorbringen mit der Ermögen aus, die Angaben des Beklagten in der fraglichen Geschäftsanzeige seien aus dem Grunde irreführend, weil er London als Ort einer Handelsniederlassung angegeben habe, der Nachweis der Unmöglichkeit dieser Behauptung genüge aber zur Begründung des Unterlassungsanspruchs aus § 1 Abs. 1 des Wettbewerbsgesetzes, es sei nicht erforderlich, daß der

Anschein eines besonders günstigen Angebotes ein falscher sei, es reiche zu, wenn mit Hilfe unrichtiger Angaben ein Angebot als günstiges hingestellt wird, mag es auch wirklich günstig sein.

Die Revisionsbegründung findet mit Unrecht in diesen Ausführungen eine Verletzung des Gesetzes. In dem § 1 des Wettbewerbsgesetzes handelt es sich nicht um den Schutz des Publikums, sondern um den der Konkurrenten; deshalb wird nicht gefordert, daß das besonders günstige Angebot objektiv falsch sei, sondern nur verlangt, daß die zur Begründung des Anscheines eines solchen Angebotes geeigneten Angaben falsch seien. Das in § 1 a. a. D. ausgesprochene Verbot richtet sich gegen unrichtige Angaben, die, weil sie den Schein der Wahrheit erwecken, geeignet sind, die Meinung des Publikums von einem günstigeren Angebote, wie das der Konkurrenten, hervorzurufen. Diese Auffassung des Gesetzes entspricht übrigens der bisherigen Praxis des erkennenden Senats und ist auch in dem Urtheile des III. Strafsenats vom 5./12. Mai 1902 — Endlich, in Strosfaden Bd. 35, S. 235 — gebilligt. Demnach war die Revision des Beschlages als unbegründet zurückzuweisen.

Urtheil III 350/02 vom 13. Februar 1903.

Erfordernisse eines Geschäftsgeheimnisses nach § 9 und 10 des Wettbewerbsgesetzes.

Die Revision der wegen Vergehen nach § 9 und 10 des Wettbewerbsgesetzes verurtheilten Angeklagten wurden zurückgewiesen aus den Gründen: Die Bestimmung des § 9 und 10 des Wettbewerbsgesetzes richtet sich gegen den Vertrauensbruch, gegen die Verletzung der aus einem gewissen Dienstverhältnisse erwachsenden Vertrauenspflicht. Der gesetzliche Schutz umfaßt Betriebsgeheimnisse im weitesten Sinne, Geschäftsgeheimnisse höherer und niedriger Art; er greift gerade ein, wo die Geheime über das geistige Eigentum, das Patentrecht insbesondere und die anderen den gewerblichen Rechtsschutz betreffenden verfügen.

Erste begriffliche Voraussetzung ist das Geheimnis. Was offenkundig ist oder, wie die Motive sich ausdrücken, der Öffentlichkeit oder einer Mehrzahl von Personen bekannt ist, kann nicht als Geheimnis gelten. Indiskretionen, welche bekannte Dinge betreffen, liegen nicht unter der Strafbestimmung des § 9 und 10 des Gesetzes. Im Uebrigen ist nach den Ausführungen des Regierungsrates in der Reichstags-Sitzung vom 13. Dezember 1895 (Sten. Berichte S. 108) Geheimnis im Sinne eines Geschäftsgeheimnisses alles, was seinem Betriebsbetriebe, seiner Sonderbetriebsfähigkeit, seinem Geschäftsgeheimnisse so eigenständig ist, daß es in anderen Kreisen nicht bekannt und nicht angewendet wird. Als Betriebsgeheimnisse erscheinen deshalb nicht nur wirkliche Erfindungen, sondern auch technische Fortschritte und Hilfsmittel aller Art. Ein besonderes Verfaßten, ja selbst ein Kunstgriff kann unter Schweigegebot stehen, wenn er nur sonst nicht bekannt ist. Das erkennbare Interesse des Geschäftsgeheimnishafters und sein Wille entscheiden hierüber. Selbstverständlich muß das Betriebsgeheimnis ein absolutes, es kann außer dem Geschäftsgeheimnishafters auch andern Eingeweihten, selbst anderen Betrieben bekannt sein, wenn nur sein Gegenstand für die Konkurrenz nicht offenkundig ist.

Die Strafkammer hat den besprochenen Begriff nicht verkannt. Das hier fragliche Schmiervergehen hatte der Geschäftsleiter der Firma R. erlitten; es war eine eigenständige, anderen Gewerbetreibenden verborgene Schmiervergehen; die Geheimhaltung lag im Interesse der Firma; seine Schweigepflicht war dem Richter B. erkennbar; er hat sie auch erkannt. Diese tatsächlichen Grundlagen des Urtheils waren ausreichend, um an ihrer Hand zu der Feststellung eines Betriebsgeheimnisses zu gelangen; seiner förmlichen und detaillierten Aufzählung bedurfte es nicht. Selbst wenn er sich nur um einen Kunstgriff, um einen Kunst, wie die Revision sich ausdrückt, gehandelt haben sollte, war die Ausnahme eines Betriebsgeheimnisses nicht zu beanstanden.

Urtheil des I. Strafsenats vom 23. Februar 1903 D. 5321/02.

Anzeige eines Konkurswarenausverkaufs.

Die Beklagten haben das Warenlager der Konkursmasse des Teppich- und Möbelhandels A. eingeliefert und gegen 12. Dezember 1901 in den bisherigen Laden des A. den Ausverkauf dieser Waren eröffnet, den sie baldst noch Juni 1902 fortsetzen; zugleich verkaufen sie noch andere, nicht aus der A. ihren Konkursmasse herrührende Waren, die sie namentlich aus Geschäften in Leipzig und Berlin bezogen. An der linken Innenseite des Schaufensters des Ausverkaufsfalles brachten sie einen

Leinwandstücken mit der Aufschrift: „Konkurswarenausverkauf der H. J. Konsumwarenausverkauf“, und an der rechten Innenseite einen Streifen mit der gleichen Inschrift und darunter in kleiner Schrift die Worte „und anderer Waaren“ an, im Hintergrunde der Schaufensterauslage 109 sich durch die ganze Breite des Fensters ein Streifen mit der Inschrift: „Konkurswarenausverkauf“. In der Zeit vom 12. bis 25. Dezember 1901 zeigten sie in Heftungen den Verkauf von Teppichen, Decken, Bettstellen u. s. w. unter der Überschrift an: „Konkurswarenausverkauf der H. J. Konsumwarenausverkauf und anderer Waaren 44 Petrisstraße“, hierbei sind die Worte „und anderer Waaren“ kleiner gedruckt als die anderen Worte und Ziffern. Auf Antrag des Klägers, eines zur Förderung gewerblicher Interessen gebildeten Vereins, unterlagte das Amtsgericht zu A. unter Androhung von Geldstrafe für jeden Fall der Zuwiderhandlung den Beklagten durch einstweilige Verfügung vom 19. Dezember 1901, in Plakaten und Annoncen ihren Ausverkauf als einen Konkurswarenausverkauf der H. J. Konsumwarenausverkauf zu bezeichnen. Nach dem 25. Dezember 1901 erhielten sämtliche Plakate den Zusatz „und anderer Waaren“, und wurde im Schaufenster ein ein Quadratmeter großes Schild aufgestellt mit der Aufschrift: „Sämtliche Waaren der H. J. Konsumwarenausverkauf sind mit dem Stempel „Konkurswarenausverkauf“ versehen. Der Klageverein erblidte in den zuerst erwähnten Plakaten und Veröffentlichungen Verstöße gegen § 1 des Wettbewerbsgesetzes, da durch diese Ankündigungen bei dem unbekannten Leser der Eindruck hervorgerufen werde, daß nur Waaren aus der besagten Konkursmasse zum Ausverkauf gelangten, während tatsächlich unter dieser Angabe auch andere Waaren losgeschlagen würden; der Verstoß „und anderer Waaren“ trete durch seinen kleinen Trud gegenüber der groß und dick gedruckten weiteren Ankündigung so zurück, daß er im Verstehe nicht bemerkt werde. Er erhob daher Klage mit dem Antrage, die Beklagten zu verurteilen, in Plakaten und Annoncen die Bezeichnung ihres in dem ehemaligen H. J. Konsumwarenausverkauf als einen Konkurswarenausverkauf der H. J. Konsumwarenausverkauf zu unterlassen.

Die Revision der in beiden Vorinstanzen unterlegenen Beklagten wurde zurückgewiesen aus den Gründen: Die von den Beklagten an dem früheren H. J. Konsumwarenausverkauf, worin sie den in Rede stehenden Verkauf betrieben, angebrachten Plakate, sowie die darauf bezüglichen Anzeigen in den Zeitungen bezweckten, das Publikum auf den Ausverkauf aufmerksam zu machen und es zu Ankäufen zu veranlassen. Für die Veranlassung der Frage, wie diese Ankündigungen zu verstehen sind, welche Angaben tatsächlicher Art sie enthalten, ist daher die Auffassung des Publikums maßgebend, das sich für solche Waaren interessiert. Wie die Beklagten (Revisionsklägerinnen) mit Recht hervorheben, ist hierbei nicht die Meinung des schlüssigen Beschauers, des schlüssigen Lesers, sondern die Auffassung des sogenannten Durchschnittspublikums von Bedeutung, welches die Ankündigungen mit der im Verstehe üblichen Aufmerksamkeit beachtet. Nun ist zwar in den Gerichten des Berufungsbereichs gesagt, daß die kleingedruckten Worte „und anderer Waaren“ in den Zeitungannoncen von einem schlüssigen Leser außerordentlich leicht übersehen werden könnten, und daß die Plakate noch schlüssiger durchgehen würden. Allein die in der Erklärung der Annoncen sich anschließenden Ausführungen ergeben, daß das Oberlandesgericht die Ausdrücke schlüssiger Leser und schlüssiger Beschauer nicht in dem von den Beklagten gedachten Sinne gebraucht hat, sondern damit sagen wollte, daß das für den in der Petrisstraße zu A. stattfindenden Ausverkauf der Beklagten sich interessierende Publikum nicht in der Lage sei, mit Aufmerksamkeit die Plakate zu lesen und ihren Inhalt zu würdigen, sondern daß er dieselben nur flüchtig ansehe und dabei die klein gedruckten Worte, sowie die Untersätze in den verstreuten Plakaten und die kleine Aufschrift auf dem Schild übersehe und nicht beachte, und daß das Publikum mit gleich geringer Aufmerksamkeit solche Annoncen zu lesen pflege. Damit ist ausgeprochen, daß im vorliegenden Falle die durchschnittliche Aufmerksamkeit für solche Plakate und Annoncen bei dem betreffenden Publikum nur eine flüchtige ist und dasselbe die Worte außer Acht läßt, die nach der Behauptung der Beklagten eine Täuschung ausschließen sollten. Sonach ist die Annahme des Oberlandesgerichts, daß die fraglichen Ankündigungen brägen, daß ausschließlich auf der H. J. Konsumwarenausverkauf stehende Waaren ausverkauft werden, rechtlich nicht zu beanstanden.

Daß diese Angabe eine unrichtige ist, hat das Oberlandesgericht aus dem eigenen Gesandnis der Beklagten entnommen, wonach sie neben den vormals H. J. Konsumwarenausverkauf noch von anderwärts bezogene Waaren von 1700 M. Einkaufswert veräußert, oder doch zum Verkauf bereit-

sein im Verhältnis zu den von ihnen übernommenen Konkurswarenausverkauf nur von unbedeutendem Werte und ihrer Befestigung zur Ermöglichung des Ausverkaufs der Konkurswarenausverkauf kaufmännisch erforderlich gewesen, zutreffend sein sollte, die Unrichtigkeit in dem Inhalte der Ankündigungen gemäß § 1 des Wettbewerbsgesetzes verneint werden könnte, bedarf seiner Erklärung, da die Ausführung des Berufungsrichters, die anderwärts bezogenen Waaren seien von beträchtlicher Menge und seien darunter gerade besonders gangbare Artikel gewesen, die tatsächliche Feststellung enthält, daß dieselben auch gegenüber den Konkurswarenausverkauf von Bedeutung waren. Die Ausführungen des Oberlandesgerichts, daß die gedachte unrichtige Angabe geeignet ist, den Anschein eines besonders günstigen Angebots herbeizuführen, sind von den Beklagten nicht bemängelt. Die Voraussetzungen des § 1 Abs. 1 des bezogenen Gesetzes sind hiernach ohne Gefährdung festzustellen, und ist der auf Veranlassung zur Unterlassung begründete Anspruch nicht dadurch gegenstandslos geworden, daß die Beklagten nachträglich die ungeschehen Ankündigungen beseitigt haben wollen. Zu Bedenken könnten die Sätze in den Urteilsgründen Anlaß geben, worin gesagt ist, daß die Beklagten damit gerechnet hätten, daß das Publikum die Plakate falsch verstehen werde, und daß diese von ihnen beabsichtigte Wirkung auch durch das Schild nicht befestigt werde, daß die Beklagten dem Publikum nur die Tatsache vor Augen zu führen beabsichtigte hätten, daß ein Ausverkauf der H. J. Konsumwarenausverkauf stattfinde, und ihm möglichst zu verbergen gesucht hätten, daß noch auch andere Waaren zum Verkauf gelangen. Dieselben könnten nämlich der Vermutung Raum geben, als verlange das Oberlandesgericht zur Anwendung des § 1 Abs. 1 des Wettbewerbsgesetzes, daß derjenige, welcher die Angaben macht, zu täuschen beabsichtige, was rechtlich sein würde, da nur verlangt wird, daß objektiv die Angabe unrichtig und geeignet ist, den Anschein eines besonders günstigen Angebots herbeizuführen. Allein auf dieser rechtstheoretischen Ansicht müßte das Urteil nicht beruhen, da, wie vorangegeben, die wörtlichen Erfordernisse des zur Anwendung gebrachten Gesetzes festzustellen sind.

Urteil II, 356/02 vom 17. Februar 1903.

Findet § 8 des Wettbewerbsgesetzes auch dann Anwendung, wenn eine in gutem Glauben gewählte Geschäftsbezeichnung später alsbald als nichtbraucht wird, um Verwechselungen mit einem älteren Konkurrenzgeschäft hervorzurufen?

Der Beklagte hatte seit frühe in anderen Städten Wellsteden bestehende Geschäfte die Bezeichnungen „Gredithaus zum Bergmann“ und „zum Bergmann“ gebraucht. Nach Errichtung eines gleichen Geschäftes in A. bezeichnete er dieses als „Möbelcredithaus zum Bergmann“, „Gredithaus zum Bergmann“ und „zum Bergmann“. Der Kläger betrieb schon vorher in A. ein gleichartiges Geschäft unter der Bezeichnung „Möbelhandlung Gläufau von A. Bergmann“; er erblidte in dem Verhalten des Beklagten eine Verletzung des § 8 des Wettbewerbsgesetzes.

Das die Klage abweisende Urteil des Berufungsgerichts wurde auf Revision des Klägers aufgehoben und die Sache in das Berufungsgericht zurückverwiesen aus folgenden Gründen: Das Berufungsgericht nimmt rechtlich einmündig an, daß die von dem Beklagten zur Bezeichnung seines Geschäftes in A. gewählten Bezeichnungen „Möbelcredithaus zum Bergmann“, „Gredithaus zum Bergmann“ und „zum Bergmann“ objektiv geeignet sind, Verwechselungen mit dem von dem Kläger unter der Bezeichnung „Möbelhandlung Gläufau von A. Bergmann“ zu A. betriebenen Geschäft herbeizuführen. Auf Grund des Umstandes aber, daß der Beklagte bereits vor Errichtung seines Geschäftes in A. in anderen Städten, wo eine Konkurrenz mit dem Möbelgeschäft eines Bergmann nicht in Frage steht, zur Bezeichnung seines Geschäftes die gleichen Bezeichnungen „Gredithaus zum Bergmann“ und „zum Bergmann“ gewählt hatte, sieht das Berufungsgericht nicht als bemessen an, daß die Wahl der Geschäftsbezeichnungen in A. von dem Beklagten darauf berechnet gewesen sei, Verwechselungen mit dem Geschäft des Klägers herbeizuführen. Im Anschlusse hieran wird erogen: „Sieht hiernach nicht sehr, daß der Beklagte die Wahl der von dem Kläger angeführten Geschäftsbezeichnung mit dem Verwunsfen getroffen hat, Verwechselungen des Geschäftes des Klägers mit seinem Geschäft herbeizuführen, so ist der Klageantrag unbegründet“. Diese Erögenung beruht, wie der Revisionsrichter mit Recht richtig, auf einer zu engen Auslegung des § 8 des Wettbewerbsgesetzes und bildet den Grund dafür, daß das Vorbringen des Klägers nicht in seiner vollen Bedeutung und in seinem Zusammenhang gewürdigt worden ist. Die Anwendbarkeit des § 8 festgestellt haben. Ob, wenn die Behauptung der Beklagten, diese Waaren

Unlauterer Wettbewerb.

Monatsschrift für gewerblichen Rechtsschutz.

Herausgegeben von

Rechtsanwalt Dr. jur. Jul. Eubsjynski-Berlin,

Synodus des Bundes der Industriellen.

Offizielles Organ

der Centralstelle zur Handhabung des Gesetzes über den unlauteren Wettbewerb
(Vorschreiber: Geh. Kommerz-Rath R. Wirth-Berlin).

Zeitschriften Verlag Bechly & Co. G. m. b. H. in Berlin SW. 19.

Vertriebung für den Buchhandel: Hermann Walther Verlagsbuchhandlung G. m. b. H. Berlin SW. 19.

„Unlauterer Wettbewerb“ erscheint am 1. jeden Monats im
Umfange von 2 Bogen. Preis vierteljährlich M. 2.—,
Einzelne Nummer M. 1.—. Alle Buchhandlungen und
Postanstalten nehmen Bestellungen an.
Postzeitungsamt Nr. 297.



Verlag: Berlin SW. 19, Kommandantenstr. 14. (Telephon: 1, 6372).
Redaktion: Berlin W., Potsdamerstr. 25A.
Inserate die viergespaltene Nonpareilzeile 40 Pf. Bei Wiederholungen und größeren Anzeigen Rabatt. Beilagen nach besonderer Uebereinkunft.

Pariser Modell.

Von Rechtsanwalt Dr. Ludwig Gold in Köln.

Mit Herkunftsbzeichnungen wird ein von Tag zu Tag steigender und sich ausbreitender Mißbrauch getrieben; die Vorschrift des Wettbewerbsgesetzes, welcher bekanntlich eine inhaltlich hiermit übereinstimmende des Waarenzeichengesetzes entspricht, wonach die Verwendung von Namen gestattet ist, mit welchen nach Handelsgebrauch die Bedeutung der Provenienzbezeichnung nicht verbunden ist, ermächtigt und befördert denselben. Die gewöhnliche Entschuldigung desjenigen, welcher wegen falscher Herkunftsbzeichnung in Anspruch genommen wird, ist, daß die Bezeichnung diesen Charakter längst verloren habe. Die Parais trägt bei der Frage, ob der ursprüngliche Herkunftsbegriff zu einem Gattungsbegriff geworden sei, den Anschauungen der Konsumenten viel zu wenig Rechnung, und darauf ist es nicht am wenigsten zurückzuführen, wenn die hierauf sich beziehenden Entscheidungen vielfach zu Bedenken Anlaß geben. In der jüngsten Zeit ist mehrfach die Frage besprochen worden, welche Bedeutung der Ausdruck „Pariser Modell“ habe, vor Allem in der Damenkonfektion und im Modewaaren-Geschäft; die Mehrheit der Personen, die sich darüber äußerte, hielt an dem Charakter der Herkunftsbzeichnung fest, nur eine kleine Minderheit war der Ansicht, daß man auch Kostüme, Damenjaden, Hüte u. s. w. als Pariser Modelle öffentlich zum Verkauf anfündigen dürfe, welche nicht in Paris fertiggestellt und nach Deutschland fertig eingeführt sind. Allerdings war auch diese Minderheit nicht darüber im Zweifel, daß wenn die Inhaberin eines Damenkostüm-Geschäftes oder eines Mode-Salons angehe, sie sei von ihrer Einkaufsreise nach Paris zurück und laßt zum Besuch ihres Ateliers und zur Prüfung der Pariser Modelle ein, sie sich strafbar mache, falls sie auch Modelle als Pariser bezeichne, die nicht in Paris fertiggestellt wurden. Nach Ansicht des Verfassers muß der Ausdruck „schlecht“ und ausnahmslos im Sinne der Herkunftsbzeichnung aufgefaßt werden. Das Publikum versteht ganz ungewisselt darunter ein in Paris fertiggestelltes Stück, dem es mit Rücksicht hierauf auch besondere Vorzüge, insbesondere in Bezug auf

geschmackvolle Arbeit beilegt. Ob diese Annahme des Publikums berechtigt ist oder nicht, erscheint vollständig gleichgültig, und die Rechtsauslegung begiebt sich auf einen Irrweg, wenn sie diesem Umstande irgendwelche Beachtung beilegt. Bei der Würdigung von ausländischen Waaren oder sonstigen Erzeugnissen spielen, wie sich das Reichsgericht sehr treffend einmal ausgedrückt hat, die Imponderabilien des Geschmacks eine sehr große Rolle, und diese Imponderabilien können von der Rechtsprechung nicht unbeachtet gelassen werden, wenn sie auf der Höhe ihrer Aufgabe bleiben will. Die Dame, welche für einen Pariser Modellhut einen sehr hohen Preis zahlt, würde denselben nicht zahlen, wenn der Hut in Berlin oder in Frankfurt fertiggestellt worden wäre, der höhere Preis bildet für sie den Gegenwert dafür, daß der Hut in Paris fertig hergestellt und in fertigem Zustande nach Deutschland eingeführt ist. Ebenso verhält es sich, wenn jemand ein fertiges Kostüm als Pariser Modell kauft, einen Mantel, eine Jacke u. s. w. Unter Umständen wird in dem Anpreisen einer Waare als Pariser Modell, die kein solches ist, ein Betrugsversuch, in dem Verkauf der Thatbestand des vollendeten Betrugs liegen, jedoch läßt sich § 263 St. G. W. hierauf nur in den im Verhältnis nicht häufigen Fällen anwenden, in denen das Moment der Vermögensschädigung hinreichend festgestellt werden kann; in allen Fällen aber muß die unwahre Angabe hierüber als eine Zuwiderhandlung gegen § 1 des Wettbewerbsgesetzes betrachtet werden. Daß ein Handelsgebrauch sich entwickelt habe, welcher zu Gunsten der gegentheiligen Auffassung verwertet werden könnte ist nach Ansicht der Verfasser vollständig unbeweisbar; ein Handelsgebrauch aber, der ermächtigt, ein Kostüm unter der Bezeichnung Pariser Modell zu dem dafür üblichen Preise zu verkaufen, obwohl derselbe nicht aus Paris stammt, ein solcher Handelsgebrauch kann sich gar nicht bilden, denn er würde ja auf die Duldung und Billigung betrügerischer Vorspiegelungen hinauslaufen; wir müssen aber auch bei der Anwendung des § 1, Absatz 4 des Wettbewerbsgesetzes, wie auch des § 16 Absatz 2 des Waarenzeichengesetzes mit Strenge darauf achten, daß einer Übung in Handelsstreifen, welche sich nicht sowohl als Gebrauch denn vielmehr als Mißbrauch

darstellt, als Mißbrauch, welcher die erwähnten Imponderabilien des Geschäfts für seine Zwecke nutzbar macht, die Anerkennung in foro verjagt wird. Es will dem Verfaßer scheinen, als ob man diesem Moment bei der Frage, ob nach Handelsgebrauch ein Begriff Provenienzenbezeichnung oder Gattungsbegriff ist, nicht immer in der für notwendig zu erachtenden Weise Rechnung getragen habe; manche Entscheidungen lassen sich nur durch die Berücksichtigung dieser Vernachlässigung erklären, die auch die Folge hat, daß der Richter dem angeblich bestehenden Handelsgebrauch ohne Weiteres rechtliche Beachtung zuerkennt. Es würde für die Anwendung des Wettbewerbs- und Waarenzeichengesetzes nur vorteilhaft sein, wenn man in Zukunft diesem Moment eine größere Wichtigkeit beilegen wollte, als es bislang vielfach wenigstens geschehen ist. Jedenfalls aber muß daran festgehalten werden, daß „Pariser Modell“ zur Zeit in Deutschland noch Herkunftsbegriffung ist. Auch bezüglich der Bedeutung von „Wiener Modell“ ist der Verfaßer der gleichen Ansicht; soweit demselben bekannt, hat der Gebrauch des letzten Ausdrucks zu Erörterungen in den unmittelbaren Interessentenkreisen bisher noch keinen Anlaß gegeben.

Die Durchführung des Unterlassungsanspruchs wegen fasscher Klamme Seitens mehrerer Interessenten nach § 1 des Wettbewerbsgesetzes.

Von Landgerichtsrat Dr. Marcus in Berlin.

Das Wettbewerbsgesetz vom 27. Mai 1896 ist bereits in das zweite Aukrum seiner Geltung getreten. Wer beruflich Gelegenheit hat, seine Wirkungen zu beobachten, wird freudig anerkennen müssen, daß dieselben sich als segensreiche erwiesen haben, daß, ohne zur Schädigung der legitimen freien Konkurrenz zu führen, das Gesetz sich besonders als Korrektiv gegen die unlauteren Machenschaften einer frivolen Klamme, als eine Art Nachzerziehungsmittel für gewissenlose Gewerbetreibende, die es auf Ausbeutung des Publikums und ihren Berufsgenossen durch wahrheitswidrige Geschäftsklamme absehen, bewährt hat.

Während bei anderen civilrechtlichen Delikten die Verletzten meist individuell bestimmte Rechtsgenossen sind, behandelt das Gesetz im Falle der unlauteren Klamme (§ 1) jeden Gewerbetreibenden, der Waaren oder Leistungen gleicher oder verwandter Art herstellt oder in den Verkehr bringt, wie den, auf dessen Gewerbe die falsche Klamme sich bezieht, durch letztere als Verletzten in dem Sinne, daß er deren Unterlassung fordern kann, außerdem aber die Verbände zur Förderung gewerblicher Interessen, wenn diese mit Rechtspersönlichkeit ausgestattet sind. Bei den Klagen dieser Verbände handelt es sich um die Verletzung der Interessen der Allgemeinheit an der Lauterkeit des gewerblichen Treibens, es tritt an die Stelle der Berücksichtigung der Einzelschädigung dieses oder jenes Konkurrenten die mehr idealtsoziale Seite des Kampfes gegen unaufrichtigen Wettbewerb in allen seinen Schattierungen in den Vordergrund.

Es ist deshalb bei Prüfung der Aktivlegitimation dieser Verbände nicht, wie dies oft geschieht, anzunehmen, daß nur ad hoc begründete Vereine, als Zusammenfassung bestimmter Kategorien von Gewerbetreibenden, klageberechtigt sind. Vielmehr gilt jene für die Unterlassungsklage nach § 1 zu Gunsten aller juristischen Personen, deren Aufgaben und Wirkungskreis

die Förderung gewerblicher Interessen umfassen. So wird man kein Bedenken haben, den Organen des Handelslandes, die bereits im § 126 des Gew., betr. die Angelegenh. d. freiwilligen Gerichtsbarkeit, zu Rechtspflegeorganen bestellt sind, die Klagebefugnis zuzusprechen, soweit sie, wie z. B. die preuss. Handelskammern nach § 35 des Handelskammergef. v. 19. August 1897, die Rechte einer juristischen Person haben, also im § 1 Abs. 1 Wettbewerbsgef. in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten klagen können. Das Gleiche gilt von den Innungen und Handwerkskammern gemäß § 86, 103a des Reichsgef. vom 26. Juli 1897, betr. d. Abänderung der Gewerbeordnung.

Je mehr diese erkannt und im Interessentenkreise beachtet wird, desto mehr wird sich die Schärfe des Gesetzes mindern, die sich darin zeigt, daß mehrere Einzelkonkurrenten unabhängig von einander gegen einen Schuldigen wegen desselben Klamme-reates in verschiedenen Klagen vorgehen. Ist auch durch den für die Klagen aus § 1 gegebenen

besonderen Gerichtsstand, der im § 2 als ausschließlicher gegeben ist, jene Gefahr vermindert, insbesondere wenn die richterliche Prozeßleistung durch Verbindung mehrerer solcher Klagen gemäß § 147 G. P. O. einseht, so kann doch nicht schlechterdings behauptet werden, daß nach Erlass eines von einem Konkurrenten erwirkten Urtheils ein Zweiter auf Grund des gleichen Thatbestandes vorgeht. Mit dem Einwanbe der Schläne kann der in Anspruch genommene Beklagte nicht gehört werden; denn der zweite Kläger kann durch den Beklagten Klamme anders und mehr sich geschädigt fühlen, als der frühere. Der Unterlassungsklage des Zweiten wird durch den Obsequ des ersten Klägers nicht ohne Weiteres der Boden entzogen. Denn da nicht der Ansicht zuzustimmen ist (vergl. Wolff, Arch. f. bürgerl. Recht, Band 13, Seite 16ff., 64), daß das Fundament der Unterlassungsklage die Bedrohung mit einem Schaden ist, den das Gesetz singirt, vielmehr das Gesetz sich garnicht mit Fiktionen befaßt und in der falschen Klamme die Verletzung einer Rechtsverletzung anerkennt, weil der Gewerbe-Genosse in seinem Frieden, in der Ungeörtlichkeit seines Willens durch Lügen des Andern beeinträchtigt ist und dadurch ein Klagerrecht erzeugt wird zur Abwehr eines präsenten, nicht künftigen Schadens, — so kann, ohne daß die Klage als sog. Popularklage charakterisirt wird, grundsätzlich nicht geäußert werden, daß Ein Recht eine Unzahl von Klagen dem einbringen kann, der aus § 1 Wettbewerbsgef. peccirt hat, und zwar können die Kläger derart vorgehen, daß sie unabhängig von einander aus dem gleichen Thatbestand denselben Klagenanlaß herleitend die Klage auf Unterlassung erheben.

Daß hieraus ein Mißverhältnis zwischen der Schwere der Verletzung und der Verantwortungspflicht entstehen kann, ist bereits bei den Vorarbeiten zum Gesetze erkannt worden. Der nicht genug beachtete Antrag der Breslauer Handelskammer auf einen Zusatz, „die Anstellung einer auf Unterlassung gerichteten Klage Seitens eines Konkurrenten schließt die Anstellung von gleichen, auf dieselbe Thatfache gestützten Klagen Seitens anderer Konkurrenten aus“, ist nicht zum Gesetze erhoben worden. Eine solche Vorschrift war allerdings mit dem beabsichtigten Sinn der Unterlassungsklage schwer vereinbar. Wenn man nun der Konsequenz, die daraus nach dem Gesagten sich ergibt, geglaubt hat, damit begegnen zu können — vgl. Birkenbihl, Kommentar zum Gesetz vom 27. Mai 1896, Berlin 1896, Seite 33 —, daß man dem Beklagten gegenüber einer nach Rechtskraft des von dem ersten Kläger erstrittenen Urtheils erhobenen, auf dieselbe Klamme

gestützten Klage eines anderen Konkurrenten mit dem Einwand der Rechtskraft helfen wollte, so wird dabei verkannt, daß für die Ausnahme der Erstföhung der Wirkung eines Urtheils auf einen Dritten bei dem vorangegangenen Rechtsstreit Unbefestigten hier es an den Voraussetzungen fehlt. Der erste Prozeß ist eben als Streitfache nicht im öffentlichen Interesse, sondern im Dienste desjenigen geführt, der als Einzelter seinem gekränkten Rechte durch die Unterfagungsklage für sich den Schutz hat erwirken wollen. Das gilt nicht in gleichem Maße, wenn die Klage von Verbänden erfolgt — hier ist der Gesichtspunkt zutreffend, daß das, worüber für die Allgemeinheit bereits getritten ist, von dem Einzelnen, soweit dieser nicht einen besonderen Schadensanspruch zu verfolgen in der Lage ist, nicht mehr im Wege der Unterfagungsklage zum Gegenstand richterlicher Entscheidung gemacht werden kann.

Soweit aber nun auch die Klageverfolgung Seitens eines Verbandes nicht erfolgt ist, steht doch der wiederholt wegen desselben Rechtes aus § 1 Wettbewerbsgesetz auf Unterlassung in Anspruch Genommene auch nicht hilflos da. Denn alle Klagen sind nicht nur privatrechtlich, sondern auch publizistisch bebingt. Mag auch die das jenem zu Grunde liegende materielle Recht betreffende Norm es nicht besonders aussprechen, wie dies überhaupt nur selten geschieht — vgl. die Ausführungen bei Gaupp Stein, Kommentar zur Zivilprozedurordnung, V. Aufl., Bd. I Seite 516 sub 2 —, immer ist zur Rechtfertigung der Klage ein Rechtsschutzbedürfnis, das Interesse des Klägers an dem von ihm erstrebten Urtheil darzulegen. Ist ein solches nicht vorhanden, so muß der Rechtsschutz verlag werden. Wenn also in dem zur Erörterung stehenden Falle der Schaden repariert erscheint dadurch, daß der Unterfagungsanspruch wegen unlauterer Reklame auf Grund eines Urtheils bereits realisiert ist, so wird der Beklagte gegen die zweite Klage, zwar nicht aus dem Gesichtspunkt der Rechtskraft, wohl aber aus dem des Mangels an dem Rechtsschutzbedürfnisse, wofür er gegenüber dem unstrittigen Thatbestand der Klage beweispflichtig ist, sich zu verteidigen in der Lage sein. Die Prüfung dieser Vertbeidigung ist dadurch erleichtert, daß die Anschließlichkeit des Gerichtsstandes die Belangung des Beklagten bei mehreren Gerichten unmöglich macht. Auch insoweit ist es von Nutzen, daß der Gerichtsstand des § 32 C. für die Unterfagungsklage befestigt ist, wenn auch nach § 3 des Wettbewerbsgesetzes er für einstweilige Verfügungen für das Einschreiten des Amtsgerichts aufrecht erhalten ist.

In welchen Punkten ist das Gesetz zur Bekämpfung des unlauteren Wettbewerbs abänderungsbedürftig.

Von Rechtsanwalt Paul Schmitz zu Berlin.

(Schluß.)

c) Mißbrauch fremder Namen, Firmen und geschäftlicher Kennzeichnungen (§ 8).

1. Darstellung des jetzigen Rechtszustandes.

Die Bestimmungen des § 8 dieses Gesetzes betreffen den Schutz fremder Namen und Firmen, sowie der besonderen Kennzeichnungen von Erwerbsgeschäften oder gewerblichen Unternehmungen oder Druckchriften, deren sich bestimmte Gewerbetreibende bejngter Weise bedienen, gegen den zum Zwecke des Wettbewerbs erfolgenden Mißbrauch Seitens anderer Gewerbe-

treibender. Dieselben stellen sich nur als ein Teil der im deutschen Rechte gebotenen Schutzmittel gegen den Mißbrauch von Namen, Firmen und Geschäftskennzeichnungen im gewerblichen Leben dar; sie finden ihre Ergänzung in folgenden anderweitigen gesetzlichen Vorschriften:

Nach § 12 des Bürgerlichen Gesetzbuchs kann, wenn das Recht zum Gebrauch eines Namens dem Berechtigten von einem Anderen bestritten wird, oder das Interesse des Berechtigten dadurch verletzt wird, daß ein Anderer unbefugt den gleichen Namen gebraucht, der Berechtigte von dem Anderen Befestigung der Beeinträchtigung verlangen, und sofern weitere Beeinträchtigungen zu besorgen sind, auf Unterlassung klagen.

Nach § 37 des Handelsgesetzbuchs kann, wer in seinen Rechten dadurch verletzt wird, daß ein Anderer eine Firma unbefugt gebraucht, von diesem die Unterlassung des Gebrauchs der Firma verlangen, ein nach sonstigen Vorschriften begründeter Anspruch auf Schadensersatz bleibt unberührt.

Nach § 15 des Waarenzeichengesetzes ist derjenige strafbar und zum Schadensersatz verpflichtet, der zum Zwecke der Täuschung in Handel und Verkehr Waaren oder deren Verpackungen oder Umhüllungen oder Anhängungen u. s. w. mit einer Ausstattung, welche innerhalb betheiligter Verkehrskreise als Kennzeichen gleichartiger Waaren eines Anderen gilt, ohne dessen Genehmigung verfertigt, oder derartig gekennzeichnete Waaren in den Verkehr bringt.

Auch §§ 12 und 14 des Waarenzeichengesetzes können hier insoweit in Betracht gezogen werden, als sie die unredelmäßige Benutzung eines fremden Namens, Firma oder eingetragenen Waarenzeichens als Waarenbezeichnungen verbieten.

Schließlich kommen auch noch §§ 823 und 826 B. G. B. in Betracht, und zwar § 826 als allgemeines Prinzip zur Bekämpfung illoyaler Handlungen, als welche insbesondere auch die mißbräuchliche Benutzung fremder Namen, Firmen- und Establishmentsbezeichnungen zu erachten ist; § 823 knüpft an die vorläufige oder schließliche widerrechtliche Verletzung eines fremden Rechtes bestimmte Rechtsfolgen. Da durch die vorgenannten Gesetze bestimmte, unter gewissen Voraussetzungen positive Rechte auf den Schutz von Namen, Firmen-, Waarenbezeichnungen und Establishmentsbezeichnungen begründet werden, so stellt sich ein Verstoß gegen diese Rechte gleichzeitig als eine Zuwiderhandlung gegen § 823 B. G. B.

Hiernach ist durch die deutsche Gesetzgebung bezüglich der Benutzung fremder Kennzeichnungen im geschäftlichen Verkehr folgender Rechtszustand begründet:

1. Nach § 12 B. G. B. ist die objektiv unberechtigte Benutzung eines fremden Namens verboten, und begründet diese für den berechtigten Inhaber des Namens den Anspruch auf Unterlassung.

2. § 37 d. B. G. B. enthält entsprechende Vorschriften für die Benutzung einer fremden Firma. In beiden Fällen kommt es auf die subjektiven Absichten des den Namen oder die Firma Benutzenden nicht an. Die Benutzung ist auch dann zu unterlassen, wenn der Benutzende sich zur Benutzung für berechtigt erachtet und außerdem ohne Rücksicht darauf, ob sie zum Zwecke des Wettbewerbs geschah oder nicht, jedoch immer nur vorausgesetzt, daß der Benutzende selber zur Benutzung des Namens nicht berechtigt ist.

3. Nach § 8 des Gesetzes vom 27. Mai 1896 verpflichtet die Benutzung eines Namens oder einer Firma, deren sich ein Anderer bejngter Weise bedient, nicht nur zur Unterlassung,

sondern auch zum Schadenersatz, wenn sie nicht nur objektiv geeignet ist, Verwechslungen hervorzurufen, sondern auch subjektiv darauf berechnet ist und zum Zwecke des Wettbewerbs erfolgt, und zwar ohne Rücksicht darauf, ob der Handelnde an sich zur Benutzung des Namens oder der Firma berechtigt ist oder nicht, wenn nur die Art und Weise, wie er sie benutzte, die Verwechslungsgefahr herbeiführt.

4. Unter den gleichen Voraussetzungen ist auch die Benutzung einer Etablissementsbezeichnung oder der Bezeichnung eines gewerblichen Unternehmens oder einer Druckschrift, deren sich ein Anderer unbefugter Weise bedient, verboten und verpflichtet zum Schadenersatz.

5. Die Benutzung fremder Waarenzeichen im geschäftlichen Verkehr ist nur dann untersagt, wenn das Waarenzeichen durch Eintragung in die Zeichenrolle geschützt ist (§§ 12 und 14 des Gesetzes vom 12. Mai 1894).

6. Nach § 15 des Gesetzes vom 12. Mai 1894 ist auch die Benutzung fremder Waarenausstattungen unzulässig, wenn sie nicht nur objektiv geeignet ist, die Gefahr der Verwechslung hervorzurufen, sondern auch subjektiv auf Täuschung berechnet ist.

Hieraus ergibt sich Folgendes:

I. Schutz der Namen und Firmen.

a) Der Anspruch auf Unterlassung der Benutzung ist begründet, sofern die Benutzung objektiv unberechtigt ist, ohne Rücksicht darauf, ob auch subjektiv ein Mißbrauch beabsichtigt war oder der Benutzende sich der Unrechtmäßigkeit bewußt ist (§ 12 B. G. B. und § 37 F. G. B.).

b) Der Anspruch auf Unterlassung ist bei objektiv unberechtigter Benutzung als Waarenbezeichnung stets begründet, der Anspruch auf Entschädigung, sofern der Benutzende in grober Fahrlässigkeit handelt, und auf Strafe, wenn der Benutzende wissentlich handelt (§ 14 des Gesetzes vom 12. Mai 1894).

c) Der Anspruch auf Unterlassung und Entschädigung ist auch gegen Jeden begründet, der objektiv zur Führung des Namens oder der Firma berechtigt ist, wenn die Benutzung in einer Weise geschieht, die subjektiv auf Herbeiführung einer Verwechslung gerichtet und objektiv dazu geeignet ist (§ 8 des Gesetzes vom 27. Mai 1896).

II. Ein Schutz der Bezeichnungen von Etablissements, gewerblichen Unternehmen und Druckschriften besteht nur unter den unter Nr. I c angegebenen Voraussetzungen. Derselbe begründet einen Anspruch auf Unterlassung und Entschädigung (§ 8 des Gesetzes vom 27. Mai 1896).

III. Ein Schutz der Waarenausstattungen besteht, soweit nicht ein eingetragenes Waarenzeichen entgegensteht, nur wenn die Benutzung zum Zwecke der Täuschung in Handel und Verkehr erfolgt; der Anspruch geht auf Unterlassung, Entschädigung und Strafe (§ 15 des Gesetzes vom 12. Mai 1894).

IV. Ein Schutz für Waarenzeichen besteht nur für eingetragene Zeichen, für diese aber in dem unter I b angegebenen Umfang.

V. Ein Schutz der Wappen besteht überhaupt nicht.

VI. In allen vorstehend aufgeführten Fällen ist gemäß § 823 B. G. B. Schadenersatz begründet, wenn die Verletzung vorsätzlich oder fahrlässig widerrechtlich erfolgte, d. h. wenn der Handelnde selber zur Benutzung des Namens u. f. w. nicht berechtigt ist. Ist er zwar an sich berechtigt, erfolgt aber die Benutzung in einer gegen die guten Sitten verstoßenden Weise und vorsätzlich oder doch mindestens mit dem Bewußtsein der

schädigenden Wirkung der Handlung, so ist gemäß § 826 B. G. B. ein Schadenersatzanspruch begründet.

2. Abänderungsvorschläge.

Zweifellos wäre eine Ergänzung dieses lückenhaften Systems wünschenswert. Insbesondere erscheint es nicht berechtigt, daß der Schutz gegen Nachahmungen von Etablissementsbezeichnungen sowie von Bezeichnungen eines geschäftlichen Unternehmens oder einer Druckschrift davon abhängig ist, daß diese Nachahmung nicht nur objektiv geeignet, sondern auch subjektiv darauf berechnet ist, Verwechslungen im Verkehr herbeizuführen.

Es müßte also meines Erachtens § 8 dahin erweitert werden, daß, wer einen fremden Namen, eine fremde Firma, ein fremdes Wappen oder die Bezeichnung eines Etablissements oder eines gewerblichen Unternehmens oder einer Druckschrift, deren sich ein Anderer befugter Weise bedient, in einer Weise benutzte, welche geeignet ist, die Gefahr der Verwechslung zu begründen, zur Unterlassung verpflichtet ist, zum Schadenersatz jedoch nur dann, wenn er die Herbeiführung der Verwechslung beabsichtigte. Die Führung eines Namens oder einer Firma oder eines Wappens, zu welcher der dieselbe Führende an sich berechtigt ist, soll dann untersagt sein und zum Schadenersatz verpflichten, wenn sie in einer Weise geschieht, die geeignet und darauf berechnet ist, Verwechslungen im Verkehr mit dem Geschäftsbetriebe eines Anderen hervorzurufen, welcher auch seinerseits diesen Namen oder diese Firma oder das Wappen berechtigter Weise führt.

Weiterhin wäre dann § 8 noch in dem Sinne zu erweitern, daß auch die Benutzung eines fremden Waarenzeichens oder einer fremden Waarenausmachung oder Ausstattung, mag es sich nun um ein eingetragenes Waarenzeichen handeln oder nicht, zum Schadenersatz verpflichtet, wenn sie in einer Weise geschieht, welche darauf berechnet und geeignet ist, Verwechslungen mit dem Geschäftsbetriebe eines Anderen, der sich befugter Weise des Waarenzeichens oder der Waarenausmachung oder Ausstattung bedient, hervorzurufen.*)

Es wäre auch zu erwägen, ob nicht, wie das der österreichische Entwurf thut, unter gewissen Voraussetzungen ein Anspruch darauf begründet werden soll, daß der Gewerbetreibende dem von ihm an sich berechtigter Weise geführten Namen, Firma oder Wappen ein Unterscheidungsmerkmal beifügen muß, um die durch die Führung des Namens u. f. w. begründete Verwechslungsgefahr mit dem Geschäftsbetrieb eines Anderen zu vermeiden.

d. Verrat von Geschäfts- und Betriebsgeheimnissen (§§ 9—10 B. G.).

1. Verbot des Verraths auch nach Beendigung des Dienstverhältnisses.

Als ein erheblicher Mangel des Gesetzes wird die Bestimmung des § 9 empfunden, wonach der Verrat von Geschäfts- oder Betriebsgeheimnissen durch Angestellte, Arbeiter oder Lehrlinge nur dann gesetzlich verboten ist, wenn er während der Geltungsdauer des Dienstverhältnisses erfolgt. Nicht mit Unrecht hebt v. Boenigk hervor, daß insbesondere die chemische In-

*) Dementsprechend hat der im Jahre 1901 zu Köln tagende Reichstag zum Schutze des gewerblichen Eigentums folgende Resolution gefaßt:

„Wer eine Geschäftsbezeichnung, deren sich ein Anderer berechtigter Weise bedient, in einer Weise benutzte, welche geeignet ist, eine Verwechslung seines Geschäftsbetriebes mit demjenigen des Anderen herbeizuführen, ist zur Unterlassung und, wenn seiner Handlungswelt ein Verstoß zu Grunde liegt, zum Schadenersatz verpflichtet. Erfolgt seine Handlungswelt in der Absicht der Täuschung, so ist auf eine Strafe zu erkennen.“

dustrie darunter zu leiden gehabt hat, daß Angestellte sich Betriebsgeheimnisse sammeln und, wenn sie genügend zu haben glauben, mit ihren Zeichnungen u. s. w. zu einem Konkurrenten ihres Chefs gehen, ihm unter Hinweis auf ihren Besitz ihre Dienste anbieten und auch, sobald sie dort eingetreten sind, aber erst dann, die fraglichen Geheimnisse verrathen. Gewiß erscheint es wünschenswerth, wenn es möglich wäre, ein Mittel zur Unterdrückung solchen unlauteren Gebahrens zu finden. Dabei muß aber andererseits berücksichtigt werden, was schon bei Entleerung des Gesetzes für die vorstehend erwähnte Beschränkung in der Anwendbarkeit der Bestimmungen über den Verrath von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen maßgebend war, daß allzu strenge Bestimmungen über die Weitertragung der von den Angestellten in ihren Anstellungsverhältnissen erworbenen Branchenkenntnisse zu einer unberechtigten Beeinträchtigung des Fortkommens der Angestellten führen könnten.

Vielleicht ließe sich ein Ausweg darin finden, daß für die Zeit nach Beendigung des Dienstverhältnisses die Verbreitung nur derjenigen Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse unter das Verbot des § 9 gestellt würde, zu deren Geheimhaltung sich der Angestellte ausdrücklich schriftlich verpflichtet hat, vorausgesetzt, daß es sich um einzelne bestimmt charakterisirte Betriebs- oder Geschäftsgeheimnisse handelt und der Angestellte nicht nachweist, daß der Gegenstand dieser Geheimnisse im Inlande offenkundig vorbenutzt oder in öffentlichen Druckschriften beschrieben ist.

2. Unzulässigkeit der Ausnutzung der Kenntnisse der Geheimnisse durch den Angestellten selbst während des Dienstverhältnisses.

Zwei Erweiterungen der Bestimmungen des § 9 des deutschen Gesetzes enthält der österreichische Entwurf, deren Aufnahme auch in dem deutschen Gesetz zu empfehlen sein dürfte.

Nach § 10 des österreichischen Entwurfes ist es als unerlaubt bezeichnet, wenn Bedienstete während des Bestandes des Dienstverhältnisses ein ihnen vermöge desselben anvertrautes oder sonst zugänglich gewordenes Geschäfts- oder Betriebsgeheimnis zu Zwecken des Wettbewerbs oder in der Absicht, dem Inhaber des Unternehmens Schaden zuzufügen, nicht sowohl einem Anderen mittheilen (was natürlich auch verboten ist), als vielmehr zu ihren eigenen Vortheile ausnützen.

Diese Bestimmung soll wohl solche Fälle treffen, in denen der Angestellte die von ihm in Folge seines Anstellungsverhältnisses, aber ohne eine gegen die guten Sitten verstoßende Handlung (ein Fall, der im § 9 Abs. 2 des deutschen Gesetzes besonders behandelt wird) seinerseits erlangte Kenntnisse etwa in der Weise ausnützt, daß er noch während seines Anstellungsverhältnisses schon auf eigene Rechnung die gewerbliche Verwerthung dieses Geheimnisses betreibt, ein Fall, den das deutsche Gesetz bisher nicht vorsieht.

3. Verletzung fremder Geheimnisse durch Nichtangestellte unter Vertrauensbruch.

Nach § 11 Abs. 1 des österreichischen Entwurfes handelt unerlaubt, wer die Kenntnisse von Betriebs- oder Geschäftsgeheimnissen jeit es einem Anderen zu Zwecken des Wettbewerbs mittheilt, sei es in seinem eigenen oder in dem Unternehmen eines Dritten ausnützt, sofern in dieser Verwerthung solcher Kenntnisse ein Vertrauensbruch liegt.

Dabei ist jedenfalls an solche Fälle gedacht, in denen ein Nichtangestellter, z. B. ein Patentanwalt oder Rechtsanwalt, die ihm vermöge seines Auftragsverhältnisses zugetragenen Kenntnisse (z. B. von Erfindungen) Anderen mittheilt oder selbst verwertet

oder durch Andere verwertben läßt, oder auch ein früherer Socius eines Geschäftes nach seinem Ausscheiden aus der Societät solches thut, obgleich die geschäftliche Verwerthung der Geheimnisse, sei es vertraglich oder gesetzlich, dem Geschäftsinhaber allein verbleiben sollten.

e) Auf Waaren erichtlich zu machende Angaben über die Mengen u. s. w. (§ 5 d. G.)

1. Ausdehnung der Anwendbarkeit des § 5 allgemein auf Waaren, die nach Hohlmaassen in den Verkehr gebracht werden.

Die §§ 24–27 und 33 des österreichischen Entwurfes enthalten mehrfache, durchaus empfehlenswerthe Erweiterungen der Bestimmungen des § 5 des deutschen Gesetzes.

Nach § 5 Abs. 2 ist die Anwendbarkeit der Bestimmungen des Abs. 1 über den Erlaß von Vorschriften durch den Bundesrath darüber, daß bestimmte Waaren im Einzelverkehr nur in vorgeschriebenen Einheiten der Zahl u. s. w. oder mit einer auf der Waare oder ihrer Aufmachung anzubringenden Angabe über die Zahl u. s. w. gewerbmäßig verkauft oder feilgehalten werden dürfen, bei denjenigen Waaren, die nach Maassen, d. h. Hohlmaassen verkauft werden, auf den Verkauf von Bier in Flaschen oder Krügen beschränkt. Diese Beschränkung entbehrt der inneren Begründung; es sollte vielmehr die Bestimmung des § 5 Abs. 1 allgemein auf solche Waaren als anwendbar erklärt werden, welche in Hohlmaassen in den Verkehr gebracht werden (z. B. Petroleum) — wie es der österreichische Entwurf thut — und daher der Wortlaut des Abs. 1 dahin abgeändert werden:

„Durch Beschluß des Bundesrathes kann festgesetzt werden, daß bestimmte Waaren im Einzelverkehr nur in vorgeschriebenen Einheiten der Zahl, der Länge, des Gewichts und des Maasses oder mit einer auf der Waare oder ihrer Aufmachung anzubringenden Angabe über Zahl, Länge, Gewicht oder Maß gewerbmäßig verkauft oder feilgehalten werden dürfen.

2. Allgemeine Zulässigkeit der Festsetzung von Fehlergrenzen.

Nach Abs. 2 des § 5 des deutschen Gesetzes kann, wenn für den Einzelverkehr mit Bier in Flaschen oder Krügen die Angabe des Inhalts durch den Bundesrath vorgeschrieben wird, zugleich eine angemessene Fehlergrenze als zulässig festgesetzt werden. Diese letztere Bestimmung erweitert der österreichische Entwurf mit Recht auf alle Fälle, in denen die Angabe von Zahl, Länge, Gewicht oder Maß auf den Waaren durch Verordnung vorgeschrieben wird.

3. Ausdehnung der Bestimmungen des § 5 auch auf Qualitäts- und Herkunftsbezeichnungen.

§ 24 des österreichischen Entwurfes schreibt ferner vor, daß durch derartige Verordnung auch verfügt werden kann, daß für den Handelsverkehr bestimmte Erzeugnisse nur unter Erdschriftmachung ihrer Beschaffenheit in den Verkehr gebracht werden dürfen und lit. 2 des Absatz 2 ergänzt diese Vorschrift dahin, daß es sich dabei handeln müsse um die Anordnung von thatsächlichen Angaben über die zur Herstellung verwendeten Rohstoffe, die Art der Herstellung oder Zusammensetzung oder sonstige Eigenschaften, welche das Wesen der Waare zu kennzeichnen geeignet und für den Verkehrswert derselben bestimmend sind; und weiterhin läßt § 24 auch Verordnungen in dem Sinne zu, daß zum Handelsverkehr bestimmte Erzeugnisse nur unter Erdschriftmachung des Ortes ihrer Herkunft in den Verkehr

gebracht werden dürfen, was in lit. 3 des Absatz 2 dahin erläutert wird, daß es sich nur um die drückliche Herkunft von Erzeugnissen der Reproduktion handeln darf. Diefen Erweiterungen des im § 5 des deutschen Gesetzes enthaltenen Prinzips kann nur zugestimmt werden. Es muß hier ausdrücklich darauf hingewiesen werden, daß diese Bestimmung nicht etwa zusammenfällt mit der des § 16 des deutschen Warenzeichengesetzes; denn während es sich in letzterem Falle um das Verbot unrichtiger Herkunftbezeichnungen handelt, handelt es sich hier um die Verpflichtung zur Anbringung von Herkunftbezeichnungen auf der Waare, die selbstverständlich auch richtig sein müssen.

4. Bestimmung über die Verschlagnahme von Waaren, welche den Bestimmungen der nach § 5 erlassenen Verordnungen zuwiderlaufen.

§ 26 des österreichischen Entwurfes enthält analog dem Absatz 4 des § 5 des deutschen Gesetzes die Vorschriften über die Folgen der Zuwiderhandlungen gegen im Sinne der §§ 24 und 25 erlassenen Verordnungen, und zwar außer Strafverordnungen noch weiterhin Vorschriften über Maßnahmen zur Verhütung und Unterdrückung der auf Zuwiderhandlung gegen die in Frage kommenden Verordnungen beruhenden Verletzungen auf Waaren und deren Verpackungen, Vorschriften, welche dem deutschen Gesetze fehlen. Denn wenn auch nach den allgemeinen Bestimmungen der Reichsstrafprozessordnung (§§ 94 und 98) zwecks Sicherung des Beweises eine vorläufige Verschlagnahme stattfinden kann, so findet doch die Bestimmung des § 40 des Reichsstrafgesetzbuchs über Einziehung und Vernichtung keine Anwendung, während der Entwurf im § 26 des österreichischen Entwurfes folches in Aussicht nimmt, und zwar auch für den Fall, daß zwar objektiv eine Verletzung der in Betracht kommenden Verordnungen vorliegt, subjektiv aber eine bestimmte Person zur Verurteilung nicht gezogen werden kann.

Aus der Praxis.

„Ein Sachverständiger hatte ein Gutachten erstattet, welches das Gericht seiner Entscheidung zugrunde legte. Die unterliegende Partei behauptet, daß das Gutachten objektiv falsch gewesen sei, daß der Sachverständige dasselbe fahrlässig erstattet habe, und daß sie daher den Prozeß durch Schuld des Sachverständigen zu Unrecht verloren habe. Sie hat demzufolge gegen den Sachverständigen die Schadenersatzklage erhoben und dieselbe auf § 823, Absatz 1, B. G. B. gestützt. Das Landgericht hat den Anspruch grundsätzlich für unbegründet erklärt, indem es ausführt, daß durch die Bestimmung des § 823, Absatz 1 B. G. B. Vermögensrechte obligatorischen Inhalts nicht geschützt seien. Das Kammergericht hat aber in seiner Entscheidung vom 27. März 1903 (11. L. 4327/02) demgegenüber Folgendes ausgesprochen:

„Jedenfalls ist die Möglichkeit, den durch fahrlässige Abgabe eines falschen Gutachtens entstandenen Schaden von dem Sachverständigen zu erlangen, damit gegeben, daß Abs. 1, 2 des § 823 auch denjenigen, der gegen „ein dem Schutze eines Anderen bewandenes Gesetz“ verstößt, dem Anderen zum Schutze des ihm daraus entstandenen Schadens verpflichtet. Denn der Sachverständige, der aus fahrlässiger Versehen zur Abnahme von Eiden zuständigen Behörde ein falsches Gutachten mit seinem Eide beistellt, verstößt gegen das in den §§ 154, 163 St. G. B. gegebene Verbot des Falscheides. Die Bestimmungen des Strafgesetzbuchs über Meineid und Falscheid sind aber „den Schutze eines anderen bewandene Gesetze“, sie sollen dem Schutze des Einzelnen nicht weniger dienen wie dem Schutze der Gesamtheit.“

Vom Reichsgericht.

Mittheilung vom Reichsgerichtsrath C. Müller, Leipzig.

Versteht ein entlassener Angestellter, der die von seinem Prinzipale als „Elixir Condurango Peptonatum N.“ hergestellte und bezeichnete Waare als „Elixir Condurango Peptonatum, genau nach den Intentionen des Professors Dr. R. hergestellt“ ankündigt, § 8 oder § 9 des Wettbewerbsgesetzes?

Der Apotheker B. stellt ein Mittel her, welches er mit Erlaubniß des Professors R. als „Elixir Condurango Peptonatum N.“ bezeichnet. Nach dem Tode des R. entfiel am 18. November 1901 seine Witwe und Rechtsnachfolgerin den bisher im Geschäft angestellten Beistellern. Kurze Zeit nach seiner Entlassung machte der Beistellende Biskular bekannt, er werde in dem von ihm errichteten Laboratorium das Elixir Condurango Peptonatum genau nach den Intentionen des Professors R. herstellen.

Der Klagenantrag auf Zurückweisung des Beistellenden zum Unterlassen des Gebrauchs der Worte „genau nach den Intentionen des Professors Dr. R. hergestellt“ oder eines ähnlichen Zusatzes mit dem Namen R. bei öffentlichen Anpreisungen seines Fabrikates Elixir Condurango Peptonatum wurde abgewiesen und die dagegen eingeleitete Verurteilung unbegründet zurückgewiesen. Das Oberlandesgericht sah die Anpreisung des Beistellenden bezüglich seines Elixirs Condurango Peptonatum als „ein genau nach den Intentionen des Professors R. hergestelltes“ nicht als eine unrichtige Angabe an und hielt auf sie weder § 9 des Wettbewerbsgesetzes, noch § 826 B. G. B. für anwendbar, wie es auch einen Mißbrauch des Namens, der Firma oder der besonderen Bezeichnung des Erwerbsgeschäftes der Klägerin im Sinne des § 8 des Wettbewerbsgesetzes darin nicht fand.

Die Revision der Klägerin wurde zurückgewiesen aus den Gründen: Eine Verletzung der von der Klägerin insbesondere angeführten §§ 8 und 9 des Wettbewerbsgesetzes und des § 826 des B. G. B. Seitens des Verurteilten durch Mißbrauch desselben ist nicht anzuerkennen. Die Anwendung des § 8 des Wettbewerbsgesetzes ist, selbst unter der Voraussetzung, daß ein Benutzen des Namens R. im Sinne des Gesetzes hier gegeben ist, schon durch die rechtlich nicht mit Grund zu beanstandende Feststellung ausgeschlossen, daß dieser Name nicht in einer Weise von dem Beistellenden benutzt werde, welche geeignet wäre, Verwechslungen mit dem Namen R. wie die Klägerin ihn benutzt, hervorzurufen. In dieser Beziehung führt das Berufungsgericht aus, daß mit Rücksicht auf den Unterschied zwischen der Bezeichnung der Waare der Klägerin „Elixir Condurango Peptonatum N.“ und der Bezeichnung des Elixirs des Beistellenden als „nach den Intentionen R.“ hergestelltes weder die unmittelbaren Abnehmer, nämlich die Apotheker, noch das übrige Publikum, welches die Waare auf ähnliche Anordnung erhalte, getäuscht würden. Die Nichtanwendung des § 9 des Wettbewerbsgesetzes und des § 826 B. G. B. ist zutreffend durch die Erwägung gerechtfertigt, daß der Beistellende nach seiner entgeltlichen Entlassung aus der Apotheke der Klägerin beauftragt gewesen sei, die Leistungen und Kennzeichen, die er als Angestellter der Klägerin gemommen hatte, für sein eigenes Geschäft zu verwerten. Insbesondere mußte hierin auch nicht ein Verstoß gegen die guten Sitten im Sinne des § 826 gefunden werden. Auch die Voraussetzungen für eine Anwendung des § 1 des Wettbewerbsgesetzes sind nicht vorhanden, da nach der tatsächlichen Annahme des Berufungsgerichts die Angabe des Beistellenden, sein Elixir werde nach den Intentionen des Professors R. hergestellt, nicht unrichtig ist.

Urtheil II. 385/02 vom 13. März 1903.

„Angeregenheitslos billiger Preis“. Unrichtige Angabe tatsächlicher Art oder marktspezifischer Anpreisung!

Nach den Ausführungen des angefochtenen Urtheils der Kammer veräußerte der Angeklagte in seinem Laden unter der Bezeichnung „Weltbut“ und für 1,90 Mk. das Stück einen Vorrath von Herrenschuhen, die zum weitaus größten Theil gering waren und einen unter 3 Mk. bleibenden Verkaufspreis hatten, veröffentlichte aber, um bei dem Publikum die Meinung hervorzurufen, daß man bei ihm den Bedarf an Hüten vortheilhafter als an anderer Stelle decken könne, zur

Anpreisung des „Weltbuts“ Zeitungsanzeigen, worin er über ihn unter Anderem, in wesentlich unwarer und zur Irreführung geeigneter Weise bemerkt: „ein Gut, dessen realer Werth 4–5 Mk. beträgt. Wollen Sie einen wirklich guten Gut zu einem außergewöhnlich billigen Preise, so kaufen Sie von heute ab Weltbut“, später: „realer Werth 3–6 Mk. . . . zu dem Spottpreis von 1,90 Mk.“

Die Urtheilsgewährung fanden den Angeklagten aus § 4 des Wettbewerbsgesetzes um deswillen schuldig, weil er in öffentlichen Bekanntmachungen in der Absicht, den Anschein eines besonders günstigen Angebots hervorzuwirken, über die Preisermessung von Waaren wissenschaftlich unnoth und zur Irreführung geeignete Angaben thatsächlicher Art gemacht habe.

Auf die Revision des Angeklagten wurde dieses Urtheil aufgehoben und der Angeklagte freigesprochen aus folgenden Gründen: In der Begründung der angefochtenen Entscheidung offenbart sich eine Verkenntnis, dem gesetzlichen Thatsbestand innewohnender Merkmale. Als Angaben thatsächlicher Art erscheinen nämlich nur solche Behauptungen, welche einzelne bestimmte (konkrete) Vorkommnisse oder Zustände zum Gegenstand haben, und über Preisermessung find Angaben nur dann gemacht, wenn die behaupteten Vorkommnisse oder Zustände den Schluss nahe legen, mit Rücksicht auf sie sei der Preis ausnahmsweise niedrig, also für den Abnehmer vorteilhaft, angesetzt worden. Die Versicherungen des Angeklagten, sein „Weltbut“ habe einen „realen Werth“ von 4–6 oder von 3–6 Mk. und der Verkaufspreis von 1,90 Mk. sei ein „Spottpreis“, gehen aber sichtlich über allgemein gehaltene marktgerichtete Anpreisungen nicht hinaus und stehen mit der Preisermessung, d. h. mit dem Inbegriff aller für den Angeklagten bei Festsetzung seines Verkaufspreises maßgebender Umstände, in keinerlei Zusammenhang, vielmehr enthalten die Ausdrücke „realer Werth“ einerseits und „Spottpreis“ andererseits nur ein außerhalb des Gebietes bestimmter (konkreter) Thatsachen liegendes und also einseitige, willkürliche Aufstellung erkennbarer Urtheil über die Preiswürdigkeit der Waare, das mit den Grundlagen für die Bemessung des Verkaufspreises nichts gemein hat.

Demgemäß könnte es sich vorliegend höchstens um einen Versuch mit untauglichen Mitteln handeln; ein Versuch wurde jedoch, mangels einer ausdrücklichen Strafandrohung, wegen der Vorschrift in § 43 Absatz 2 Strafrechtsbuch straflos.

Urtheil des I. Strafsenats vom 24. November 1902. D. 3690/02.

Unlauterer Wettbewerb durch Angaben über herabgesetzte Preise und Rabattgewährung in Schaufensterplakaten und Anzeigen.

In der Band I Seite 137 mitgetheilten Sache wird das Berufungsgericht auf Grund der erneuten Verhandlung die Berufung gegen die verurtheilende Entscheidung des ersten Richters zurück. Die Revision des Beklagten wurde zurückgewiesen mit folgenden Gründen: Grund und Anlaß zu dem von dem klagenden Verein erhobenen Unterlassungsantrag haben Zeitungsankündigungen und Plakate gegeben, welche letztere in 8 von den 11 Schaufenstern des Geschäftsraumes der Beklagten angebracht waren. In den Zeitungsankündigungen priß die beklagte Firma ihren „Ausverkauf wegen Umzugs“ mit der Versicherung an, sie gewähre auf sämtliche Einkäufe 10% Rabatt, nachdem bereits fast alle Preise bedeutend ermäßigt worden seien. Der Inhalt des Plakates ging dahin, daß 10% Rabatt auf alle Einkäufe auf die schon bedeutend ermäßigten Preise gewährt würden. Ausdrücklich ausgenommen waren in beiden Ankündigungen die echt Meißener und Bendorfer Fabrikate und die Gegenstände des echt englischen Anstaltsschiffes. Das Berufungsgericht findet in dem Plakate die thatsächliche Angabe, daß, abgesehen von den ausdrücklich ausgenommenen, alle Waaren im Preise herabgesetzt seien, und trachtet die Angabe deshalb für unrichtig, weil die Ermäßigung der Preise sich nur auf die Hälfte bis zu 1/3 der Waaren erstreckt habe. In dem Plakate und den Zeitungsankündigungen findet dasselbe die thatsächliche Behauptung, daß ein Rabatt von 10% gewährt werde auf Preise, die zum Theil herabgesetzt, zum anderen Theil aber wenigstens in der bisher notirten Höhe erhalten geblieben seien, und leitet die Unrichtigkeit dieser Behauptung aus den als bewiesen angenommenen Thatsachen her, daß die Beklagte nicht nur nicht alle Preise ermäßigt, sondern sogar bei dem Beginne des Ausverkaufs für einen kleinen Theil von Waaren im Jahre 1899

bedeutend ermäßigte Preise in geringem Maße wieder erhöht hat. Die hiergegen gerichteten Antragsanträge sind nicht gerechtfertigt.

Der Antragsklägerin ist zwar zugegeben, daß sie freisind, diejenigen Preise, welche sie aus Anlaß eines früheren Ausverkaufs ermäßigt hatte, später wieder zu erhöhen. Da aber nach der Annahme des Berufungsgerichts die Wiederhöhung erst beim Beginne des aus Anlaß des Umzugs erfolgten Ausverkaufs stattgefunden hat, konnte das Berufungsgericht davon ausgehen, daß dem Publikum nur die Ermäßigten, bis dahin noch geltenden Preise zur Zeit der Eröffnung des Ausverkaufs bekannt waren und daß das Publikum beim Lesen der Ankündigungen zu der Meinung gelangte, die bisher notirten, ihm bekannten Preise seien mindestens nicht erhöht worden. Wenn auch trotz dieser Erhöhung die Preise im Verhältnis zu den vor der früheren Ermäßigung geltenden Preisen immer noch ermäßigt gewesen sein mögen, so waren sie doch gegenüber den bis zum Beginne des Ausverkaufs geltenden nicht ermäßigten, sondern vielmehr erhöhte Preise. Das Berufungsgericht konnte daher ohne rechtlichen Verstoß auch bezüglich des Inhaltes der Zeitungsankündigungen die Unrichtigkeit der Angabe der Beklagten, sie gewähre auf alle Einkäufe einen Rabatt von 10%, insofern annehmen, als die thatsächlich gewährten 10% sich um den Betrag der stattgegebenen, allerdings geringfügigen, Erhöhung der Preise minderten. Mit Unrecht bemängelt die Revisionklägerin ferner die Feststellung des Berufungsgerichts, daß der Inhalt der Plakate, obwohl diese nur an 8 Schaufenstern angebracht worden sind, auf das gesamte Waarenlager mit Ausnahme der ausdrücklich aufgeführten Gegenstände bezogen worden sei. Das Berufungsgericht hat nicht den Satz aufgestellt, daß für den Sinn des Plakates nur der Inhalt desselben maßgebend sei, sondern hat neben dem Inhalte des Plakates auch die Thatsachen gewürdigt, welche von der Beklagten behauptet waren. Unter Auslegung des Inhaltes der Plakate und unter Berücksichtigung insbesondere auch der Behauptung der Beklagten, daß an den mit Plakaten versehenen 8 Fenstern sich nur Waaren mit ermäßigten Preisen befunden hätten, erklärt das Berufungsgericht, der Anschlag habe nach dem Inhalte des Plakates keinen anderen Sinn gehabt und keinen anderen Sinn haben können als den, daß sich der Ausverkauf und die damit verbundene Vergünstigung auf das ganze Waarenlager erstrecken sollten. Damit ist die Auffassung gemeint, welche das Plakate lesende Publikum nach Lage der thatsächlichen Verhältnisse über die Bedeutung des Plakates gewinnen mußte und gewonnen hat.

Ungegründet erscheint auch der Angriff, welcher gegen die Annahme des Berufungsgerichts erhoben ist, daß der Unterlassungsantrag mit der Einstellung des Ausverkaufs und mit der Vollendung des Umzugs nicht der Boden entzogen sei. Zutreffend rechtfertigt das Berufungsgericht seine Annahme mit der Möglichkeit der Wiederholung solcher unwahren Ankündigungen, wie der erfolgten, und mit der Sachlage, die zur Zeit der Klageerhebung bestanden hat. Zur Zeit der Klageerhebung fanden die dem klagenden Verein zu Grunde liegenden Ankündigungen noch statt. Die Unmöglichkeit einer Wiederholung derselben in Gegenwart und Zukunft ist nicht festzustellen und auch nicht ersichtlich. Das Verbot weiterer Ankündigungen hat somit auch heute noch Sinn und Zweck, und die zugefallene Berücksichtigung des Gebotes der Unterlassung kann nicht wohl zur Irreführung des Publikums führen, weil das Gebot der Unterlassung eine Angabe betrifft, welche den Räumungsausverkauf der Beklagten zum Gegenstande hat.

Urtheil II 436/02 vom 3. April 1903.

Gebrauch der Bezeichnung „aus Thorn“ und des Thörner Stadtwappens auf der Verpackung und Umbildung sog. Thörner Sonntagsuchen.

Beide Parteien betreiben die Sonntagsuchfabrikation, der Kläger in Thorn, der Beklagte in A. Letzterer hat die Herstellung der Sonntagsuchen in Thorn erlangt und daselbst die Meisterprüfung bestanden. In öffentlichen Bekanntmachungen bezeichnet er seine Fabrikate als Thörner Sonntagsuchen, auf deren Umhüllungen ist aufgedruckt auf der Vorderseite um eine Schutzmantel: Sonntagsuchen-Fabrik A. B. aus Thorn, auf beiden Seiten befindet sich das Stadtwappen von Thorn mit der Inschrift civitas thorun und darunter die Inschriften: A . . . , A . . . straße 20 und 21. Auf der Rückseite ist wieder die Schutzmantel und das Wappen, dieses ohne Inschrift, angebracht, dazwischen befinden sich die Worte 1 Th. Thörner Rathmannen.

Der Kläger erblickt in dieser Bezeichnung auf den Umfaltungen der Waaren des Beklagten, sowie in dessen Veröffentlichungen einen Verstoß gegen § 16 des Warenzeichengesetzes und gegen § 1 des Wettbewerbsgesetzes.

Das Berufungsgericht unterlagte dem Beklagten, auf Verpadungen oder Umfaltungen oder Preisoberzeichnungen seiner Waaren die Bezeichnung „aus Thorn“ oder ein Wappenschild der Stadt Thorn zu führen, und verurteilte denselben, dem Kläger den diesem durch die unrichtige Angabe „aus Thorn“ und die Führung des Wappens der Stadt Thorn auf den Verpadungen oder Umfaltungen oder Preisoberzeichnungen der Waaren des Beklagten verursachten Schaden zu ersetzen.

Die Revision des Beklagten wurde zurückgewiesen aus den Gründen: Das Oberlandesgericht hat zu Gunsten des Beklagten angenommen, daß er die Bezeichnung „Thorn“ für seine nach Thorne Art angefertigten Honigkuchen gebraucht habe, weil dieselbe nach Handels- und Sprachgebrauch die Bedeutung einer Herkunftsbearzeichnung völlig verloren habe und nur nach zur Benennung der Waare diene, hat ihm dagegen in Anwendung des § 1 des Wettbewerbsgesetzes und des § 16 des Warenzeichengesetzes den Gebrauch des Wappens der Stadt Thorn und der Worte „aus Thorn“ in den Aufschriften auf seinen Preisoberzeichnungen und den Verpadungen und Umfaltungen seiner Honigkuchen unterlag und ihm zum Ersatz des dem Kläger durch diese Bezeichnung verursachten Schadens verurteilt. Die rechtliche Begründung dieser Beurteilung, wegen der der Beklagte Revision eingelegt hat, giebt zu Bedenken keinen Anlaß. Daß die Aufschrift auf den Preisfalten, Verpadungen und Umfaltungen als für einen größeren Kreis von Personen bestimmte Mitteilungen anzusehen ist, ist zutreffend damit begründet, daß die ersten an unbekannt viele Personen verschickt werden, und daß die Verkaufsstellen in den Verpadungen und Umfaltungen in den Schaufenstern und Geschäftsalalen zu jedermanns Einsicht offen liegen. Die weitere Ausführung, die große Masse des kaufenden Publikums fasse die Aufschrift infolge der Befügung des Wappens der Stadt Thorn, wozu sich die Aufschrift civitas thoran befindet, und der Worte „aus Thorn“ in dem Sinne auf, als seien die angefertigten Honigkuchen in Thorn angefertigt, und als habe der Beklagte dort eine Fabrik, in A. nur eine Verkaufsstelle, beruht auf tatsächlichen Ermüdungen unter Berücksichtigung der Gewohnheiten des Verkehrs, der Unkenntnis der beteiligten Publikums mit den persönlichen Verhältnissen des Beklagten und der Art und Weise, wie das Wort „Thorn“ durch großen Druck im Anschluß an die großgedruckten Worte Honig-Kuchen-Fabrik A. B. gegenüber dem übrigen Teil der Aufschrift hervortritt. Wenn hierbei das Oberlandesgericht bemerkt hat, daß die Worte „aus Thorn“, wie sie in der Aufschrift angebracht sind, grammatisch nur auf die Person des Klägers bezogen werden könnten, daß es aber nicht darauf, sondern darauf ankomme, wie das Publikum die Bezeichnung vernehme, so kann dem von beider Seiten werden; denn die Mitteilungen sind für das Publikum bestimmt, dessen Auffassung muß also für dasjenige, was deren Inhalt besagt, maßgebend sein. Die Angabe, die Honigkuchen seien in Thorn angefertigt, der Beklagte habe dort eine Fabrik, ist aber, wie in der Revision auch nicht bezweifelt ist, eine Angabe tatsächlicher Art über geschäftliche Verhältnisse, die unrichtig ist, da der Beklagte seine Honigkuchen in A. anfertigt. Daß sie geeignet ist, den Anschein eines besonders günstigen Angebots hervorzurufen, hat das Berufungsgericht damit begründet, daß, wie gerichtlich festgestellt sei, die echten, d. h. die in Thorne hergestellten Honigkuchen in der Verpachtung des Publikums höher ständen, als solche, die anderswo nach Thorne Art angefertigt würden, daher durch die unrichtige Angabe in der Aufschrift des Beklagten bei den Kaufwilligen der Glaube erweckt werde, der Kauf der Honigkuchen des Beklagten sei ein besonders günstiger. Damit ist der Kaufzusammenhang zwischen der unrichtigen Angabe und die Möglichkeit des täuschenden Erfolges festgestellt, das Publikum glaubt, einen besonders gute Waare zu erhalten. Ob in Wirklichkeit die Honigkuchen des Beklagten ebenso gut wie die echten Thorne sind, ist unerheblich, entscheidend ist die Meinung des beteiligten Publikums; denn das Wettbewerbsgesetz bezweckt nicht sowohl den Schutz des Publikums gegen Uebervorteilung, als vielmehr den Schutz der rechtlichen Konkurrenz gegen die durch unerlaubte Nachahmung zugefügten Nachteile.

Daß der Beklagte die Unrichtigkeit der Angabe in dem erwähnten Sinne gekannt hat, ist in dem Berufungsurteil genügend begründet, indem darin ausgeführt ist, daß er die Umfaltungen, Verpadungen und

Preisoberzeichnungen zu dem Zwecke mit dem Thorne Wappen und den Worten „aus Thorn“ versehen habe, um in dem Publikum den Irrtum zu erregen, es handele sich um echten Thorne Pfefferkuchen, daß er dieses gewußt und gewollt habe, um sich die höhere Verpachtung der Thorne Fabrikate zu Nutzen zu machen. Da die höhere Verpachtung der echten Thorne Waare, wie das Oberlandesgericht ausgesprochen hat, gerichtsunfähig und auch von der Handelskammer auf Grund ihrer Sachkunde festgestellt ist, der Beklagte, der nach seiner eigenen Angabe gerade in der Herstellung des echten Thorne Honigkuchens in Thorne ausgebildet worden ist und in seinem Geschäft durch den Verkehr mit den Käufern Gelegenheiten hatte, die Auffassung des Publikums kennen zu lernen, konnte das Oberlandesgericht keine Kenntnis und Absicht des Beklagten annehmen und damit auch das für die Begründung der Schadenerschuld nötige subjektive Erfordernis als vorhanden erachten.

Sonach erweisen sich die Revisionsansprüche gegen die Anwendung des § 1 des Wettbewerbsgesetzes, wie geltend, als unbegründet und ist infolgedessen die Entscheidung nicht zu beanstanden. Uebrigens giebt auch ihre Begründung aus § 16 des Warenzeichengesetzes zu rechtlichen Bedenken keine Handhabe.

Urteil II. 535/02 vom 17. April 1903.

Bücherschau.

Dr. Stephan: Das Gesetz zur Bekämpfung des unlauteren Wettbewerbs. Zugabe zum Mittheilung und Sachregister. Talschenmühl. 3. Auflage. Berlin 1903. 60 Seiten. 1. Mark.

Unter den Beiträgen zur Einführung in das neue Gesetz im Jahre 1896 war die Zugabe des Verfassers eine der ersten, verdienstvoll damals besonders durch die einleitende historisch-rechtliche Darstellung des Gesetzes und die Behandlung desselben, sowie durch kurze gute Eingangsnotizen. Die vorliegende dritte Auflage verdrängt das seit dem Erscheinen der zweiten in Kraft getretene B. G. B., sowie die Literatur des Reichsgerichts eingehend — und mehr als in der ersten Auflage als weitausgehender Führer auch neben den großen Kommentaren erweisen.

Berlin.

Dr. W. R. W. W. W.

Das Reichsgesetz zur Bekämpfung des unlauteren Wettbewerbs. Kommentar von Julius Albert Wimmer. Rechtsanwalt in Berlin. (3. Ausgabe. Verlagsbuchhandlung 1903, Preis 5 Mk.)

Wenn man bedenkt, mit welchen Schwierigkeiten bisher jeder Praktiker zu kämpfen hatte, dem es darauf ankam, über die bisherige Rechtsprechung und Anwendung des Wettbewerbsgesetzes orientiert zu werden, mit welcher Mühe man jetzt, seitdem das Gesetz in Kraft getreten ist, auf die Person des Klägers bezogen werden könnten, daß es aber nicht darauf, sondern darauf ankomme, wie das Publikum die Bezeichnung vernehme, so kann dem von beider Seiten werden; denn die Mitteilungen sind für das Publikum bestimmt, dessen Auffassung muß also für dasjenige, was deren Inhalt besagt, maßgebend sein. Die Angabe, die Honigkuchen seien in Thorn angefertigt, der Beklagte habe dort eine Fabrik, ist aber, wie in der Revision auch nicht bezweifelt ist, eine Angabe tatsächlicher Art über geschäftliche Verhältnisse, die unrichtig ist, da der Beklagte seine Honigkuchen in A. anfertigt. Daß sie geeignet ist, den Anschein eines besonders günstigen Angebots hervorzurufen, hat das Berufungsgericht damit begründet, daß, wie gerichtlich festgestellt sei, die echten, d. h. die in Thorne hergestellten Honigkuchen in der Verpachtung des Publikums höher ständen, als solche, die anderswo nach Thorne Art angefertigt würden, daher durch die unrichtige Angabe in der Aufschrift des Beklagten bei den Kaufwilligen der Glaube erweckt werde, der Kauf der Honigkuchen des Beklagten sei ein besonders günstiger. Damit ist der Kaufzusammenhang zwischen der unrichtigen Angabe und die Möglichkeit des täuschenden Erfolges festgestellt, das Publikum glaubt, einen besonders gute Waare zu erhalten. Ob in Wirklichkeit die Honigkuchen des Beklagten ebenso gut wie die echten Thorne sind, ist unerheblich, entscheidend ist die Meinung des beteiligten Publikums; denn das Wettbewerbsgesetz bezweckt nicht sowohl den Schutz des Publikums gegen Uebervorteilung, als vielmehr den Schutz der rechtlichen Konkurrenz gegen die durch unerlaubte Nachahmung zugefügten Nachteile.

Was Eingeweihten soll in dieser Zeitschrift später noch ausführlich eingegangen werden. Vertüffelt soll das Wort an dieser Stelle nur als dasjenige bezeugt werden, das zum ersten Mal das gesamte bisher vorhandene Material zu dem Gesetz in zusammenfassender und vollständiger Weise veröffentlicht, und damit auch für die weitere Einwirkung des Gesetzes Brauchbares schafft.

Jul. W. W. W.

Verantwortlich für die Redaktion: Rechtsanwalt Dr. jur. Jul. W. W. W., Berlin

Ernst Herse,

Ingenieur und Patentanwalt,

Berlin S.W. 29,

Miltienwalderstrasse 24 part.

Unlauterer Wettbewerb.

Monatschrift für gewerblichen Rechtsschutz.

Herausgegeben von

Rechtsanwalt Dr. jur. Jul. Eubszjynski-Berlin,

Syndikus des Bundes der Industriellen.

Offizielles Organ

der Centralstelle zur Handhabung des Gesetzes über den unlauteren Wettbewerb
(Vorsitzender: Geh. Kommerz-Rath H. Wirth-Berlin).

Zeitschriften Verlag Bechly & Co. G. m. b. H. in Berlin SW. 19.

Vertretung für den Buchhandel: Hermann Walther Verlagsbuchhandlung G. m. b. H. Berlin SW. 19.

„Unlauterer Wettbewerb“ erscheint am 1. jeden Monats im
Umfange von 2 Bogen. Preis vierteljährlich M. 2.—.
Einzeln Nummer M. 1.—. Alle Buchhandlungen und
Postämter nehmen Bestellungen an.
Postzeitungsamt Nr. 1967.



Verlag: Berlin SW. 19, Kommandantenstr. 14. Fernspr.: 1.673.
Redaktion: Berlin W., Potsdamerstr. 23a.
Inserate die viergepaltene Nonpareilgröße 40 Pf. Bei Wieder-
holungen und größeren Anzeigen Rabatt. Beilagen nach be-
sonderer Uebereinstimmung.

Zur Frage betreffend den Schutz des Geschäfts- und Betriebsgeheimnisses.

Von R.-G.-Rath Dr. Marcus in Berlin.

Die Anerkennung des Geschäfts- und Betriebsgeheimnisses als schutzbedürftiges und -fähiges Objekt, als Rechtsgut, hat im deutschen Recht seinen einfachen Entwicklungsprozeß durchgemacht. Ein Hauptargument der Gegner lag, abgesehen von der Befürchtung, es könne eine das Gewerbeleben gefährdende Geheimnisträmerei sich entwickeln, in der angeblichen Schwierigkeit der Formulierung des Begriffs des Fabrik- und Geschäftsgeheimnisses. Diese Bedenken wurden durch den deutschen Juristentag vom Jahre 1888, der für den strafrechtlichen Schutz jener Güter energisch eintrat, verworfen. Die damit gewonnene autoritative Anregung hat dann im Reichs-Wettbewerbsgesetz auch zur Anerkennung des civilrechtlichen Schutzes geführt, §§ 9, 11 b. Gef.

Die Geschichte dieser Ertrungenschaft ist überaus belehrend zur Entfräntung des Axioms der historischen Schule von der Entstehung des Rechts. Darum ist es als ein Verdienst einer neuerdings in der v. Röggers'schen Sammlung von Abhandlungen des kriminalistischen Seminars an der Berliner Universität erschienenen Schrift von Dr. Eugen Friedländer „Der strafrechtliche Schutz des Geschäfts- und Betriebsgeheimnisses“, Berlin, Wuttentag 1903, anzusehen, daß er im ersten Abschnitt seiner auch dogmatisch erfreulich ergebigen Abhandlung die Geschichte unseres Gesetzes in dessen obencitirten einschlägigen Bestimmungen in eingehender Darstellung vorangeführt hat. Je weniger, was die Feststellung des Begriffs der Deliktshandlungen des § 9 überhaupt und des Geschäfts- und Betriebsgeheimnisses insbesondere betrifft, bislang eine Uebereinstimmung festzustellen werden kann, wie die von Friedländer in seiner Erläuterung des Gesetzes durch die Rechtsprechung, Hannover 1902, mitgetheilten Präjudikate Nr. 348—352 und die von Friedländer (Seite 50 bis 64) mitgetheilte Litteratur beweisen, umso rückhaltloser wird man dem Ergebnisse der Begriffsuntersuchungen F.'s beipflichten

können, in dem Versuch einer formulirenden Definition gipfelnd (Seite 65): Geschäfts- oder Betriebsgeheimnisse sind alle einem Geschäftsbetriebe eigenthümlichen nicht offenkundigen Thatfachen, welche, wie erkennbar zum Ausdruck gekommen, nicht offenbart werden sollen und an deren Richtoffenbarung der Inhaber des Geschäftsbetriebes ein Interesse hat.

Welcher Art Rechtsgut gesetzlich zur Anerkennung gebracht ist, dieser für das Verständnis des Reichswettbewerbsgesetzes zu den Normen des B. G. B. in den §§ 823—826 (vgl. Marcus in der Zeitschr. „das Recht“ 1901, S. 425 und die überaus fördernde Entscheidung des Reichsog. in Civilf. Band 48, S. 114 bis 129) bedeutamen Frage, ist der Abschnitt III der Friedländer'schen Abhandlung gewidmet (S. 65—82). Unter sorgfamer Berücksichtigung der Litteratur gelangt der Verfasser zu der diesbezüglichen Ansicht: Das Recht der Persönlichkeit ist Quelle und Gegenstand des Rechtsguts. Nur so fügt sich das Sonderrecht des Wettbewerbsgesetzes in den Rahmen des B. G. B. Lit. Buchf. 2 des B. G. B., nur so ist es unter die lex generalis des § 826 B. G. B. zu subsumiren, dessen Bedeutung für unser Spezialgesetz das Reichsgericht in der cit. Entscheidung (S. 119 ff.) in mannigfachen, praktischen Folgerungen anerkannt hat. Unter letzteren ist für den civilrechtlichen Schutz, dessen Erörterung nicht im Rahmen der angezeigten Arbeit Friedländer's lag, dem Wortlaut des Gesetzes gegenüber, als für die Praxis bedeutsam Folgendes hervorzuheben:

I. Wenn der Abf. 3 des § 9 des Wettbewerbsgesetzes ausdrücklich sagt: „Zu widerhandlungen verpflichten außer dem“ — neben der Strafe — „zum Erfolge des entstandenen Schadens“, so ist diese Bestimmung gegenüber dem § 823 B. G. B. einerseits selbstverständlich, andererseits nicht erscheidend: denn aus dem strafwürdigen Vergehen aus §§ 9, 10 des Wettbewerbsgesetzes folgt auch was nicht hier, und in § 11 nur bezüglich des § 9 erwähnt ist: ein genereller Unterlassungsanspruch, worauf schon treffend gegen Cosack Dernburg bürgerl. Recht, Band II, 2. Abf., S. 645, hierin nicht

genug beachtet, hingewiesen hat. II. Nicht minder ist, obwohl § 2 des Wesf. dies nur für die Unlauterkeitslagen aus § 1 anordnet, die in den §§ 2 und 15 geregelte Zuständigkeit der Civil-Gerichte für alle Unlauterkeitslagen aus dem Wettbewerbs-realen gegeben — selbst wenn diese letztere, statt auf dem Sonder-gesetz aus § 826 B. G. B. fußen, was folgewidrig von Dernburg a. a. O. Note 18 verneint wird.

Ist eben mit dem Reichsgericht daran festzuhalten, daß für das Gebiet des unlauteren Wettbewerbs die Bestimmungen des B. G. B. als ergänzende anzuwenden, so können die Special-normen nicht in Wegfall kommen, wenn dort nicht vorgelegene Wettbewerbsmißbräuche als solche im Geiste der ergänzenden Norm des § 826 B. G. B. verfolgt werden sollen.

Der strafrechtliche Schutz des Geschäft- und Betriebs-geheimnisses, der das eigentliche Thema der tüchtigen Arbeit, die zu diesen Zeiten den Laß gab, bildet, erfährt im letzten Abschnitt S. 82—110 eine so eingehende Darstellung, daß wohl keine Frage unerledigt ist. Auch dieser Abschnitt sichert der Schrift gebührende Beachtung in der Literatur des Gesetzes, dessen Pflege diese Blätter gewidmet sind. — Ihren Lesern sei dieselbe hiermit nachdrücklich empfohlen, da sie mit Größlichkeit den Vorzug leichter Lesbarkeit verbindet, darin auch den erfolg-reichen Einfluß des Meisters, Prof. von Liegt, dokumentierend.

Der Begriff „unlauterer Wettbewerb“.

Von Kommerzienrath Hugo Ziffauer zu Berlin.

Die Revision des Gesetzes gegen den unlauteren Wettbewerb dürfte nur eine Frage der Zeit sein, denn daß über kurz oder lang dieses unvollkommene Gesetz, das so außerordentlich zahl-reiche Mängel zum Durchschlüpfen enthält, ausgestaltet werden muß, bedarf eigentlich keiner Begründung.

So mannigfaltig auch die Einzelsfälle der Unlauterkeit sein mögen, die zum eigenen Vortheil auf Kosten der Konkurrenz zur Ausführung kommen und so nahe die Versuchung liegen mag, auf Grund der ergangenen richterlichen Entscheidungen diejenigen Läden nachzuweisen, die das Gesetz hat und dem entsprechende Ergänzungsvorschläge zu machen, so wird man in der Praxis immer von Neuem Fälle finden, an die die kühnste Phantasie nicht gedacht hat.

Sch will nur wenige der originellsten hier anführen. Ein Kaufmann hat durch die Zeitungen einen plakatartigen Preis-ferant verbreitet und denselben auch an seine Schaufenster angebracht. Der Konkurrent nimmt einige dieser Preisferanten, er sieht, da sie ja den Zeitungen beigegeben haben, leicht verschaffen kann, schneidet von denselben die Firma ab und bringt sie nunmehr in seinen eigenen Schaufenstern an. Die Anwendung des § 8 des Gesetzes ist nicht zulässig, da der Konkurrent ausdrücklich die Firma seines Konkurrenten be-jeitigt hat.

Der § 8 des Gesetzes, der hier in Frage kommen könnte, sagt ausdrücklich: „wer — einen Namen oder eine Firma oder die besondere Bezeichnung eines gewerblichen Unternehmens in einer Weise benutzt, welche darauf berechnet und geeignet ist, Verwechslungen mit dem Namen, der Firma oder der besonderen Bezeichnung hervorzurufen u. s. w.“

Es liegt also ein Verstoß gegen diesen § nicht vor, da die Verwechslung nicht durch die Benutzung eines dazu

geeigneten, ähnlichen Namens oder dergl., sondern lediglich durch die äußere Form der als Plakat benutzten Zeitungsbeilage hervorgezufen werden soll.

Eine andere Zeitungsbeilage schädigt das Weingeschäft seit geraumer Zeit. Der Liquidator einer Weinhandlung giebt derselben die Form eines Cirkulars, das im ersten Augenblick den Anschein erweckt, als ob es von amtlicher Seite veröffentlicht und zugestellt wird. Auch hier erscheint lediglich die Form, nicht der Inhalt der Mittheilung geeignet, eine Täuschung hervorzurufen.

Um der Verfolgung wegen Nachschubs von Waaren bei Ausverkäufen von Waaren aus Konsummassen zu entgehen, wird jetzt vielfach der Zusatz bei Ankündigungen „und anderer Waaren“ benutzt. Meist ist dieser Zusatz mit ganz kleinen Buchstaben angehängt, während „Konsum-masse“ in ganz großen Lettern prangt. Augencheinlich sind die in Frage kommenden §§ 1 und 4 nicht verletzt, denn der Zusatz „und anderer Waaren“ verallgemeinert die Ankündigung derartig, daß solche nur Angaben enthält, die den That-sachen entsprechen, und dennoch liegt der Versuch, durch riesengroße Buchstaben die Konsumwaare hervorzuhoben und durch den kaum hervortretenden Zusatz „und anderer Waaren“ das Nach-schieben der letzteren zu verdecken, also die Absicht einer Täuschung des Publikums greifbar auf der Hand. Nur der Richter hat nicht das Recht, zuzugreifen, weil die präzise gehaltene Fassung der einschlägigen §§ ihn daran hindert. So geht es in außer-ordentlich zahlreichen Fällen, was dem Gesetz zum Schaden gereicht, da die Erkenntniß der Mangelhaftigkeit eines Gesetzes und der Möglichkeit, solches zu umgehen, das Ansehen desselben herabsetzen muß.

Als der Gesegentwurf i. Z. im Werden begriffen war, gab es rege Kämpfe zwischen den Wanchenherren, die das Vor-gehen gegen derartige Manipulationen für feinlich hielten und den Befürwortern radikaler gesetzlicher Bestimmungen. Aber selbst die Gegner konnten sich trotz allen Widerstrebens der Begründung des damaligen Gesegentwurfes, die auf die erzieherische Wirkung, auf die Äußerung hinwies, die gesetzgeberische Be-stimmungen über den unlauteren Wettbewerb in Handel und Verkehr tragen müßten, nicht verschließen. Die damaligen Gegner des Gesetzes hatten darin recht, daß sich unlautere Auschreitungen durch Strafbestimmungen würden nie ganz und gar beseitigen lassen, eine Wahrheit, die indessen für alle Gesetze zutreffend ist, denn weder Diebstahl noch Betrug, noch Mord und Totschlag sind jemals durch das Gesetz ganz beseitigt worden. Dasselbe schütz nur gegen das Ueberhandnehmen dieser Verbrechen. Freunde und Gegner des Gesetzes hofften indessen — und darin wurden sie schließlich einig —, daß solches in erzieherischer Hinsicht von Wirkung sein und die Begriffe von Treu und Glauben läutern würde.

Es wird wohl von keiner Seite in Abrede gestellt werden, daß diese Erwartungen verwirklicht worden sind, und daß die Selbstkontrolle der Unternehmer in Handel und Gewerbe eine größere geworden ist. Freilich aber nur zum Theil. Zum andern Theil ist auch die Pflichten- und Verschämtheit ge-wachsen, wie durch Vermeiden buchstäblich festgelegter Momente, die das Kriterium strafbarer Handlungen genau im Gesetze festlegen, denselben ein Schnippchen geschlagen werden kann. Daß die Zindigkeit, solche Umgehungen herauszufinden, somit ebenfalls durch das Gesetz vermehrt worden ist, läßt sich daher andererseits auch nicht in Abrede stellen. Einige Beispiele für

solche Fiktion, die sich außerhalb der Zuständigkeit des Gesetzes weig, habe ich oben angeführt.

Das Unlauterkeitsgesetz ist seit dem 1. Juli 1896, mithin bald sieben Jahre, in Kraft. Es ist dies ein Zeitraum, der genügt, um Erfahrungen auf einem neuen gesetzgeberischen Gebiete zu sammeln und namentlich dessen Hauptzweck, erzieherisch auf die Gesittetheiten in Handel und Verkehr zu wirken, wenn auch nicht ganz zu erfüllen, so doch das Feld dafür genügend vorzubereiten. Man kann wohl mit Zug und Recht behaupten, daß die Kenntnis des Gesetzes in den theilweisen Kreisen genügend als Warnung vor unlauteren Handlungen verbreitet ist, und daß somit der Zeitpunkt gekommen scheint, auch denjenigen Manipulationen zu Leibe zu gehen, deren Art und Form der Gesetzgeber nicht voraussehen konnte.

Wenn bei der Schaffung des Unlauterkeitsgesetzes ängstlich vermieden wurde, nach Art des § 1382 des *Código civil* eine allgemein gehaltene Bestimmung in dasselbe aufzunehmen, durch die Jeder zum Ersatz für allen einem Anderen zugefügten unrechtmäßigen Schaden verpflichtet ist — eine Bestimmung, die bekanntlich ein spezifisches Unlauterkeitsgesetz in Frankreich überflüssig macht —, so hatte dies damals seine Berechtigung. Der Uebergang von Verhältnissen, wie sie vor der Emanation des Unlauterkeitsgesetzes bestanden und das waren solche, unter denen Ausbreitungen im Wettbewerb lächerlich mit dem Hinweise auf diejenigen, die nie alle werden, oder auf die zweifellose Unmöglichkeit alle Unlauterkeit in Handel und Wandel zu beseitigen, hingenommen wurden, zu einer ganz allgemein gehaltenen Bestimmung, die dem Richter die Beurtheilung, ob Unlauterkeit vorliege oder nicht, frei überlassen, wäre zu schroff gewesen. Und zwar nicht allein der Kaufleute, sondern mindestens ebenso der Richter wegen. Haben sich doch letztere nur sehr schwer daran gewöhnen können, unlautere Tüds als strafbar zu beurtheilen, da sie mehr oder weniger der Ansicht zuneigten, daß gewisse Manipulationen eben nicht aus dem Handelsverkehr zu beseitigen seien, daß solche vielmehr als Handelsge- oder mißbräuchliche sich Bürgerrecht in Handel und Wandel erworben hätten. Durch ganz allgemein gehaltene Bestimmungen, die von der Aufzählung bestimmter Merkmale unlauterer Wettbewerbsverhandlungen absehen, wäre es daher dem Richter nach wie vor überlassen worden, entweder das Vorhandensein strafbarer Handlungen im Wettbewerb nach freiem Ermessen zu verneinen oder nach seiner subjektiven Auffassung durch strenge Kritik des Einzelfalles über das Ziel hinauszufischen. Damit das Gesetz durch die Art und Weise seiner Auslegung nicht zu große Unsicherheit in die von Handel- und Gewerbetreibenden angewendeten Mittel und Wege tragen konnte, war es thatsächlich damals angezeigt, von ganz allgemeinen Bestimmungen abzusehen und die Merkmale strafbarer Handlungen möglichst genau festzustellen.

Die Gegner aller Gesetze, die die Bewegungsfreiheit des Einzelnen einschränken, dieselben, die auch heute noch nicht für ein Gesetz zum Schutze der Bauhandwerker zu haben sind, drangen damals darauf, von faustkultartigen Bestimmungen Abstand zu nehmen, obgleich sie der Ansicht zustimmten, daß sich kein erschöpfendes Verzeichniß aller unlauteren Manipulationen herstellen ließe.

Bei den Vorschlägen für eine demnächstige Revision des Unlauterkeitsgesetzes wird nach den inzwischen gemachten Erfahrungen vor allen Dingen daran festzuhalten sein, daß es nach wie vor niemals gelingen wird, in dieser eigenartigen

Materie alle denkbaren Arten der Uebertretungen zu rubriciren und daß hierin ein Anreiz für alle unlauteren Elemente liegt, neue Formen für ihre Manipulationen zu suchen, die der Gesetzgeber außer Acht gelassen hat. Hieraus ergibt sich die Nothwendigkeit, namentlich in der ferneren Epoche der Wirksamkeit des Unlauterkeitsgesetzes Bestimmungen allgemeiner Natur festzusetzen, die dem Richter die Möglichkeit geben, auch solche Unlauterkeitsfälle zu ahnden, die nicht einem der bis jetzt im Gesetze charakterisirten Typen entsprechen.

Es dürfte sich somit empfehlen, hinter § 10 einen § etwa folgenden Inhalts einzufügen:

Handlungen, die unlauteren Wettbewerb bezwecken, ohne buchstäblich in den §§ 1, 4, 6—10 enthaltenen Merkmalen zu entsprechen, werden nach den Bestimmungen derjenigen dieser §§ bestraft, der durch die strafbare Handlungen umgangen werden soll.

Es unterliegt wohl kaum einem Zweifel, daß hierdurch alle diejenigen Ausbreitungen getroffen werden, die bisher dem Gesetze ein Schnippen schlugen und den Geschädigten stets von Neuem Kopfschmerzen verursachen, wie dem Unfuge gesteuert werden kann. Die kritische Befugniß des Richters würde allerdings durch eine solche Bestimmung erheblich erweitert werden, insofern vermindert sich diese Gefahr durch den Wunsch weiter Kreise, in das Gesetz eine Bestimmung ausgenommen zu sehen, durch die der sich geschädigt Glaubende nicht allein das Recht, sondern sogar die Pflicht hat, die Gegenpartei zur Unterlassung der von ihm beanstandeten Handlung aufzufordern, bevor der richterliche Apparat in Bewegung gesetzt werden darf. Hierdurch würde, wie es bei Verleibungssachen der Fall ist, eine ganz bedeutende Anzahl von Streitigkeiten ausscheiden, die durch Unterlassung der beanstandeten Handlung ihre Erledigung finden würden. Die Ausdehnung der richterlichen Nachsprüche würde sich also nur auf diejenigen Fälle erstrecken, in denen der Beschuldigte entweder in guten Glauben gehandelt, also unlauteren Wettbewerb nicht beabsichtigt hat, mithin auch nicht verurtheilt werden kann oder auf solche, in denen der mit Recht Beschuldigte Eigensinn und Unverfrorenheit in solchem Maße an den Tag legt, daß sich eine Beurtheilung schon aus diesem Grunde rechtfertigen würde.

Auf alle Fälle würde aber durch Erweiterung des Gesetzes in der angegebenen Richtung dasselbe einen definitiven Abschluß erhalten, der es vor dem Vorwurf der Unfertigkeit und Unvollkommenheit ein für alle Male schützt. Auch würde in dasselbe der Begriff „unlauterer Wettbewerb“, der bis jetzt nirgends im Gesetz erwähnt, sondern nur umschrieben und beschrieben ist eingeführt werden. Der unlautere Wettbewerb ist aber zum Theil Gefühlslos und dies macht es denn auch erklärlich, daß er nicht seit durch äußere Merkmale begrenzt werden kann. Soll das Gesetz, wie es beabsichtigt ist, erzieherisch in vollkommener Weise wirken, so muß es jeden Einzelnen vor die selbst zu beantwortende Frage stellen, was Unlauterkeit im Wettbewerbe ist. Die Antwort wird den Gefragten am aller-leichsten vor Verlebung des Gesetzes schützen.

Die Nahrungsmittelindustrie und der steigende Gerichtsstand.^{*)}

Von Rechtsanwalt Dr. Fuld in Mainz.

Der Erfolg, welcher nach langen Bemühungen und Bestrebungen im Jahre 1902 für die Presse dadurch endlich erreicht wurde, daß § 7 der deutschen Strafprozeßordnung einen Zusatz erhielt, welcher den steigenden Gerichtsstand für die Aburtheilung von Preßdelikten grundsätzlich beilegte — abgesehen von der Verfolgung von Verleumdungen im Wege der Privatklage — hat den an der Nahrungsmittelindustrie Interessierten den Anlaß gegeben, mit einem Wunsche an die verbündeten Regierungen heranzutreten, welcher inhaltlich den langjährigen Wünschen der Presse gleich ist. Bei der Anwendung des Nahrungsmittelgesetzes hat sich nämlich im Laufe der Zeit ebenfalls eine Art von steigendem Gerichtsstand entwickelt, der ohne Zweifel Mißstände und Unzulänglichkeiten im Gefolge hat. Zum Vergleichungen gegen das genannte Gesetz und vor allem gegen § 10 desselben werden keineswegs lediglich bei dem Gerichte verfolgt und abgeurtheilt, in dessen Bezirk sich die gewerbliche Niederlassung des Angeeschuldigten befindet, sondern auch bei dem Gerichte des Bezirks, innerhalb dessen das betreffende Nahrungsmittel verkauft oder sonst in den Verkehr gebracht worden ist. Die Rechtsprechung ist der Ansicht — eine Ansicht, die nach Inhalt des § 7 der Strafprozeßordnung auch nicht als unrichtig bezeichnet werden kann —, daß die strafbare Handlung durch den auf das Inverkehrbringen gerichteten Willensakt begangen wird und daß daher der Ort, an welchem das Inverkehrbringen stattgefunden hat, als Ort der Begehung zu betrachten ist. Ein Versuch, gegen diese vollständig feststehende Rechtsübung anzukämpfen, ist aussichtslos. Wenn daher der in Mainz wohnende Konjunkturfabrikant nach Bromberg Konjunktoren verkauft, welche nach Ansicht der Behörde verfallt oder nachgemacht sind, so kann gegen ihn in Bromberg das Strafverfahren stattfinden. Der Nahrungsmittelindustrielle, dessen Geschäftsbetrieb sich regelmäßig über einen großen Theil des Reichs erstreckt, muß daher mit der Eventualität rechnen, wegen einer Uebertretung der Nahrungsmittelgesetzgebung bei den verschiedensten Gerichten Deutschlands sich verantworten zu müssen und es besteht insoweit — das kann nicht bestritten werden — eine weitgehende Analogie mit den Zuständen, mit welchen die Presse vor Erlass der Novelle zu § 7 der Strafprozeßordnung zu thun hatte. Die Nachteile, welche sich hieraus ergeben, sollten nicht unterschätzt werden und es entspricht wohl der Bedeutung der Nahrungsmittelindustrie, daß man die diesfalls laut gewordenen Klagen sorgfältig und ohne Voreingenommenheit prüft und denselben möglichst bald Rechnung trägt. Zunächst bedeutet dieser Rechtszustand für den Nahrungsmittelindustriellen, dem eine Verfehlung imputirt wird, in sehr vielen Fällen eine Vermögensschädigung, die in gar keinem Verhältnis zu der Schwere des Delikts steht, wegen dessen er sich verantworten muß. Wegen einer Uebertretung leichteren Charakters, die auch im Falle einer Verurteilung nur mit einer leichten Strafe gebüßt wird, muß er eine Reise an ein weit entferntes Gericht unternehmen und die hierdurch erwachsenden Kosten unter allen Umständen aus seiner Tasche tragen; es ist gar nicht so selten, daß diese Kosten den Betrag der erkannten Strafe

um ein Mehrfaches übersteigen. Bedenklicher aber als dieser Mißstand ist die nicht von der Hand zu weisende Erwägung, daß die Voraussetzungen für eine richtige Behandlung der Nahrungsmitteldelikte an dem Orte der Herstellung des betreffenden Produktes doch in ungleich höherem Maße gegeben sind, wie an einem Orte, an welchem die Produktion unbekannt ist; nicht nur der Handelsgebrauch spielt hierbei eine gewisse, nicht allzu kleine Rolle, sondern die Anschauungen an dem Produktionsorte und innerhalb des Produktionsbezirks über das, was für die Herstellung und Erhaltung des Produktes erforderlich ist, sind nicht nur ausnahmsweise wesentlich verschieden von den Ansichten in einem Bezirke, in welchem man das Produkt nur als fertiges kennt, dem Hergang bei der Produktion aber fremd gegenübersteht. Es ist selbstverständlich hier keine Rede davon, daß Anschauungen oder Gebräuche berichtigt werden sollten, welche mit dem Gesetze, den guten Sitten oder den Grundätzen von Treu und Glauben in Widerspruch ständen; solche Bräuche würden als Mißbräuche zu bezeichnen sein, denen der Strafrichter ebensowenig Beachtung schenken darf wie der Zivilrichter; es handelt sich vielmehr um solche Gebräuche, welchen diese Qualifikation nicht entgegengelegt werden kann und die für die Beurtheilung des Thatbestandes des Nahrungsmitteldeliktes nicht nur mit Rücksicht auf die subjektive, sondern auch die objektive Seite von Bedeutung sind. Ein sehr nahe liegendes Beispiel für die Richtigkeit dieser Ausführungen bietet die Weinproduktion; niemand wird bestreiten wollen, daß man am Rhein, an der Mosel, in der Pfalz und anderen Weinbaubezirken über die Weinbehandlung andere Ansichten hat als in Schleswig-Holstein und Westpreußen, wo der Wein nicht als Gegenstand der Produktion, sondern nur als fertiges Produkt bekannt ist; ebensowenig läßt sich aber in Zweifel ziehen, daß bei Anlagen wegen Verfehlungen gegen das Nahrungsmittelgesetz in Bezug auf Waaren oder wegen Verletzung der Weingeseze diese Anschauungen auf das Urtheil des erkennenden Richters einen gewissen Einfluß ausüben, wobei natürlich der Gegensatz zwischen Purismus und Richtpurismus aufscheidet. Urtheile der Gerichte in verschiedenen Theilen des Reichs, welche miteinander kaum zu vereinbaren sind, erklären sich vor allem durch die Berücksichtigung dieses Moments. Man wird daher den Wunsch der Nahrungsmittelindustriellen nach Aufhebung des für sie bestehenden steigenden Gerichtsstandes grundsätzlich für durchaus berechtigt erachten müssen und der Reichsregierung die Berücksichtigung desselben nur empfehlen können. Verlegungen der Nahrungsmittelgesetzgebungen sollten bei dem Gerichte abgeurtheilt werden, innerhalb dessen Bezirk der für die Verlegung Verantwortliche seine gewerbliche Niederlassung hat, ein anderes Gericht sollte sich aber nur dann mit der Sache befassen können, wenn der Betreffende innerhalb des Reichsgebietes eine gewerbliche Niederlassung nicht besitzt. Zu Gunsten dieser Forderung spricht auch die Erwägung, daß die Wirkung der Verurtheilung wegen Nahrungsmittelverfehlung doch eine viel nachhaltigere ist, wenn sie von dem für den Ort der gewerblichen Niederlassung zuständigen Gericht ausgeht, als wenn sie von einem ganz entfernten Gericht erfolgt, in dessen Bezirk der Angeklagte so gut wie unbekannt ist. Mit Rücksicht auf die intensive Thätigkeit, welche die Reichsregierung in den letzten Jahren auf dem Gebiete der Nahrungsmittelindustrie entfaltet hat und in Erwägung der Thatfache, daß der weitere Ausbau dieses Spezialzweiges der Gesetzgebung mit Sicherheit erwartet

^{*)} Aus der „Bayerischen Handelszeitung“; herausgegeben von der Handels- und Gewerbekammer für Oberbayern; redigirt von Rechtsanwalt Dr. Jol. Rahn-München.

werden kann, erscheint die praktische Bedeutung der Forderung der Nahrungsmittelindustriellen sehr erheblich und man wird ihnen die Erfüllung derselben um so weniger verargen können, als man dieselbe den Journalisten und Redakteuren genährt und damit anerkannt hat, daß ein Einschreiten der Gesetzgebung gegen die mit dem fliegenden Gerichtsband verbundenen Nachtheile grundsätzlich berechtigt und durch praktische Bedürfnisse notwendig geworden ist.

Aus der Praxis.

Sächsisches Engros-Lager.

(Aus dem Jahresbericht der Handelskammer für den Regierungsbezirk Rostock vom 1. April 1902/1903.)

Auf Grund eingegangener Beschwerden, die von den in der betreffenden Stadt wohnenden Rammernmitgliedern als zutreffend bezeichnet wurden, richtete die Kammer am 10. Dezember 1901 an das Amtsgericht zu N. folgendes Schreiben:

Seit dem Oktober d. J. betreibt dort ein X. . . Y. . . ein Kurzwaaren-Geschäft unter der Bezeichnung „Sächsisches Engros-Lager“, obwohl die darin geführten Kurzwaaren weder durchweg aus Sachsen bezogen, noch engros vertrieben werden. Das Geschäft stellt vielmehr in Wirklichkeit ein Detailgeschäft dar, das die aus verschiedenen Gegenden bezogenen Waaren zu Detailpreisen verkauft, ja bei einzelnen Artikeln weigert sich das Geschäft, mehr als ein, höchstens zwei Stück an einen Kaufwilligen zu verkaufen, und zwar mit dem Betonen des Inhabers, daß er kein Engros-Geschäft habe.

Durch diesen Thatbestand fühlen sich eine Anzahl anderer dortiger Geschäfte, wie sie aus bekannterestem mittheilen, geschädigt, da das Publikum, wie ihnen bekannt geworden sei, durch die Bezeichnung „Sächsisches Engros-Lager“ in den Glauben versetzt werde, in dem Geschäft günstiger einzukaufen.

Nach alledem sind wir der Ansicht, daß es sich in vorliegendem Fall um einen Verstoß gegen § 4 des Gesetzes zur Bekämpfung des unlauteren Wettbewerbs vom 27. Mai 1896 handelt. Denn die Bezeichnung „Sächsisches Engros-Lager“ ist nach Vorstehendem offensichtlich unmaß, zur Irreführung geeignet und beschädigt den Anschein eines besonders günstigen Angebots hervorzuheben, da gerade für Kurzwaaren Sachen als hervorragendes Probatumsgebiet vortrefflich bekannt ist und von einem „Engros-Lager“ eine besonders günstige Preisbemessung erwartet wird.

Unter Hinweis auf § 12 des genannten Gesetzes stellt daher die unterzeichnende Handelskammer als ein Verbot zur Förderung gewerblicher Interessen, mit dem Rechte der juristischen Person ausgestattet, den Antrag auf Strafverfolgung.

Hinsichtlich der Berechtigung der Handelskammer zur Stellung des Antrags wird auf § 1 und § 35 des Gesetzes über die Handelskammern vom 24. Februar 1870

... sowie auf ein Urteil des Oberlandesgerichts Rastatt vom 8. Mai 1899 hingewiesen, wonach die Handelskammern des badischen Rechts, hinsichtlich auf ihre landesgesetzliche Organisation und ihren landesgesetzlichen Wirkungsbereich in herangezogenen Weise als Straf-antragsgewalt und deshalb auch privatrechtsvermittelnde Verbände zur Förderung gewerblicher Interessen im Sinne des § 1 des Reichsgesetzes vom 27. Mai 1896, die Bekämpfung des unlauteren Wettbewerbs betreffend, anzusehen sind.

Der Beschuldigte betritt bei seiner Vernehmung, sich vergangen zu haben: „Ich habe hiermit nicht feigen wollen, daß ich nur Engros-Geschäfte mache, sondern es ist nur allein eine Firmenbezeichnung, wie sie in ähnlicher Weise verschiedenes ganz giebt, z. B. . . . Ich wüßte auch nicht, wie meine Firma für das Publikum irreführend sein sollte, denn die Bezeichnung „Engros-Lager“ kann das Publikum doch nur so auffassen, daß ich die Sachen als Halbein engros einkaufe, was auch zum größten Theil der Fall ist. Vergleichbar beziehe ich auch meine Sachen zum größten Theil aus Sachsen.“

Ich meine, daß es mit unbenommen bleiben kann, ab ich es gro oder en detail wieder verkaufe, die Firma hat damit nichts zu thun.

Außerdem giebt es einige Engros-Händler, die von mir kaufen, ihre Namen nenne ich noch nicht, weil es noch vorläufig Geschäftsgeheimnis ist.“

Die Staatsanwaltschaft bei dem zuständigen königlichen Landgericht gab dem Antrage Folge und in ihrer Anklage-schrift vom 6. Januar 1902 „wird X. Y. angeklagt, im Jahre 1901 zu N. in der Absicht, den Anschein eines besonders günstigen Angebots hervorzuheben, in einer öffentlichen Bekanntmachung, welche für einen größeren Kreis von Personen bestimmt ist, nämlich auf seinem Firmenschild, über die Preisbemessung und die Bezugsquelle von Waaren durch die Bezeichnung seines Handelsgeschäfts als „Sächsisches Engros-Lager“ offensichtlich unmaß und zur Irreführung geeignete Angaben hinsichtlich der Art gemacht zu haben, Vergehen gegen §§ 4, Abs. 1, 12 des Gesetzes zur Bekämpfung des unlauteren Wettbewerbs vom 27. Mai 1896.“

Das königliche Landgericht verwarf indeß den Antrag auf Eröffnung des Hauptverfahrens, das vielmehr erst nach der fortgesetzten Beschwerde der Staatsanwaltschaft auf Beschluß des Oberlandesgerichts begann.

In der Verhandlung vor dem königlichen Schöffengericht zu N. am 6. Mai 1902, in dem Zeugen und Sachverständigen nicht vernommen wurden, wurde X. Y. mit folgender Begründung freigesprochen:

„Die Anklage stützt sich auf die eigenen Angaben des Angeklagten. Danach betreibt der Angeklagte seit dem 3. Oktober 1901 ein Kurzwaarenlager unter dem Namen „Sächsisches Engros-Lager“ und ist unter dieser Firma auch im Handelsregister eingetragen. Angeklagter bezieht seine Waaren zum größten Theil aus engros aus Sachsen und verkauft die Waaren seines Geschäfts als engros und en detail.“

In diesen thatsächlichen Ausführungen des Angeklagten hat der Gerichtshof eine Begründung der Anklage und dadurch eine nach §§ 4, 12 des Gesetzes vom 27. Mai 1896 strafbare Handlung nicht finden können. Die Bezeichnung des Geschäfts als „Sächsisches Engros-Lager“ ist durchaus nicht dahin zu verstehen, daß in diesem Geschäft ausschließlich sächsische Engros-Waaren fiktional gehalten werden, sie enthält auch keine über die Preisbemessung und die Bezugsquelle der Waaren offensichtlich unmaß und zur Irreführung geeigneten Angaben thatsächlicher Art. Auch ist dem Angeklagten in keiner Weise nachgewiesen, daß er bei der Bezeichnung seines Geschäfts als „Sächsisches Engros-Lager“ die Absicht gehabt hat, dadurch bei dem Publikum den Anschein eines besonders günstigen Angebots hervorzuheben und desselbe dadurch irre zu führen.“

Der Amtsanwalt legte hiergegen Berufung ein:

„Gegen das obenbenannte Erkenntnis ist die Berufung angemeldet, weil der Angeklagte freigesprochen ist.“

Der Angeklagte betreibt seit dem Monat Oktober 1901 im hiesigen Orte ein Kurzwaaren-Geschäft. Er bezeichnet dasselbe als „Sächsisches Engros-Lager“, und ist dasselbe auch unter dieser Bezeichnung in das Handelsregister eingetragen. Der Angeklagte hat wiederholt in den hiesigen beiden Zeitungen sowie durch biligende Bekanntmachungen sein Geschäft als „Sächsisches Engros-Lager“ dem Publikum empfohlen.

Es unterliegt wohl keinem Zweifel, daß diese öffentlichen Bekanntmachungen für einen größeren Kreis von Personen bestimmt waren. Wie die in der Bekanntmachung angegebenen Preise ergeben, werden die Sachen in dem Geschäft des Angeklagten für Preise von 1 Bfg. an zum Verkauf angeboten, und hierin dürfte ein Detail- und kein Engros-Geschäft zu finden sein. Der erste Richter hat dies verneint und den Angeklagten freigesprochen, zumal derselbe auch zum Theil seine Waaren aus Sachsen bezieht. Der erste Richter dürfte aber übersehen haben, daß der Angeklagte geständig nicht allein aus sächsischen, sondern auch aus anderen Waarenhäusern seine Verkaufsgegenstände bezieht und dieselben durch sein Personal in einzelnen Stücken und zu den geringen Preisen von 1 Bfg. an verkauft.

Beweis:

1. des Prüblers
2. des Kaufburschen

hier.

In der Art und Weise, wie der Angeklagte seine Sachen in den öffentlichen Blättern in den bekannten Bekanntmachungen zum Kauf empfiehlt, dürfte ein sogenannter Klammergewinnde bzw. unlautere

Wettbewerb zu finden und dazu angethan sein, sich einen besonderen Vermögensvorteil zu verschaffen.

Durch das eigene Verhalten des Angeklagten dürfte feststehen, daß er gegen §§ 4, 12 des Gesetzes vom 27. Mai 1896 geschildert hat, und wird beantragt,

das schöffengerichtliche Erkenntnis aufzuheben und den Angeklagten zu verurtheilen."

Die Berufungsinstanz, die zweite Strafammer des Königl. Landgerichts, gelangte ebenfalls zu einem streifenden Urteil aus den nachstehenden Gründen:

"Oben das oordesignierte schöffengerichtliche Urteil, durch welches der Angeklagte von dem Vergehen gegen § 4 Absatz 1, 12 des Gesetzes vom 27. Mai 1896 freigesprochen worden ist, hat die Staatsanwaltschaft in rechter Frist und Form Berufung eingelegt und die Befristung der Angeklagte an beantragt.

Die Beweisaufnahme zweiter Instanz hat jedoch denselben Sachverhalt ergeben, welchen schon der Vorberichter nach den hienmit in Bezug genommenen Gründen seines zur Verlesung gelangten Urteils angenommen hat. Auch bei dem vernommenen Zeugen . . . hat richtig und glaubhaft bestätigt, daß der Angeklagte, soweit ihr Kenntnis reiche, seine Waaren aus Sachsen bezöge, daß er vielleicht an Händler aus dem Lande ein gros Kartaus, daneben aber auch ein umfangreiches Detailgeschäft betriebe, 7 Verkäuferinnen, 1 Kassiererin und 1 Kaufburschen beschäftige.

Bei diesem Thatbestande kann aus den schon vom ersten Richter angeführten Gründen in der vom Angeklagten geführten Firma „Sächsisches Engros-Lager" eine Verlesung im Sinne der Anlage nicht gefunden werden. Er bezieht die Waaren zum überwiegenden Theile aus Sachsen und verkauft sie theils en detail, theils en gros, hat also auch ein Engros-Lager. Wenn er vereinzelte Artikel auch nicht aus Sachsen beziehen sollte, so wird doch das Publikum durch die Bezeichnung „Sächsisches Engros-Lager" ebensowenig getäuscht, wie etwa durch die Bezeichnung „Cigaretten-Import-Haus", obwohl man in einem solchen meist auch nicht importirte Cigaretten zu kaufen bekommt. Ueberdies ist nicht einzusehen, daß gerade die aus Sachsen stammenden Auszuwaren von besonderer Güte wären oder auch nur beim Publikum in einem solchen Aufse stünden. Dadurch ferner, daß in dem „Engros-Lager" des Angeklagten auch en detail verkauft wird, kann gleichfalls Niemand getäuscht werden. Wer einen Engros-Einkauf machen will, kann bei ihm en gros einkaufen, was einen Detailkauf machen will, muß bereits wissen, -- worüber übrigens die Instrukte des Angeklagten dem Publikum auch seinen Zweifel lassen -- daß bei ihm auch en detail verkauft wird. Die Bezeichnung „Sächsisches Engros-Lager" für das Geschäft des Angeklagten enthält also weder thatsächlich falsche Angaben, noch ist sie zur Irreführung des Publikums geeignet, noch endlich eine erkennbare Absicht des Angeklagten, den Anschein eines besonders günstigen Angebots hervorzuheben, entsprungen. Der Verung der Staatsanwaltschaft war sonach jeder Erfolg zu versagen. Die Kostenlast regelt § 505 St. P. O.

Da die Berufung eingelegt worden ist, um eine Entscheidung über die Frage herbeizuführen, ob die Bezeichnung „Sächsisches Engros-Lager" geeignet ist, das Publikum irre zu führen und den Anschein eines besonders günstigen Angebots hervorzuheben, diese Frage hier aber garnicht zu entscheiden ist, sondern nur die, ob die Firma „Sächsisches Engros-Lager" in Bezug auf das Geschäft des Angeklagten wissentlich unwahre Angaben über Preisberechnung und Preisvergleich der Waaren enthält, welche geeignet und in der Absicht gemacht sind, das Publikum in der oben beschriebenen Art irre zu führen, so schien es mit Rücksicht auf die völlige Schuldlosigkeit des Angeklagten angemessen, von der Reueinstufung des § 499 Abs. 2 St. P. O. Gebrauch zu machen und der Staatskasse auch die Kosten der Vertheidigung aufzuerlegen.

Die Staatsanwaltschaft legte gegen die freisprechende Reueinstufung ein: Die gegen das freisprechende Urteil der ersten Strafammer II Königl. Landgerichts vom 19. Juni d. J. rechtzeitig angemeldete Reueinstufung, wie folgt, gerechtfertigt:

„Die angefochtene Entscheidung verlegt den § 4 des Gesetzes vom 27. Mai 1896 zur Bekämpfung des unlauteren Wettbewerbs durch irrtige Auslegung.

Wenn auch festgestellt ist, daß der Angeklagte die Waaren theils en detail, theils en gros verkauft, er also auch ein Engros-Lager hat, so ist es nicht erfindlich, weshalb er sein Handelsgeschäft nur als

„Sächsisches Engros-Lager" bezeichnet. Indem er diese Bezeichnung wählte, hat er zweifellos die Absicht gehabt, bei dem Publikum den Anschein eines besonders günstigen Angebots hervorzuheben und denselben irrezuführen, zumal für Auszuwaren gerade Sachsen nach Auskunft der Handelskammer in Stolz als hervorragendes Produktionsgebiet vortheilhaft bekannt ist und von einem „Engros-Lager" eine besonders günstige Preisberechnung erwartet wird.

Es kommt hinzu, daß der Angeklagte, wie das Gericht zweiter Instanz festgestellt hat, seine Waaren zwar zum überwiegenden Theile aus Sachsen, aber doch auch aus anderen belagerten Orten bezieht.

Hiernach wird beantragt,

unter Aufhebung des angefochtenen Urteils die Sache zur nochmaligen Verhandlung und Entscheidung an das Landgericht zurückzuverweisen."

Jedoch das Königl. Oberlandesgericht zu Stettin verwarf die Reueinstufung:

„Die Reueinstufung rügt nicht richtige Annahme des § 4 des Gesetzes vom 27. Mai 1896 zur Bekämpfung des unlauteren Wettbewerbs mit der Begründung, daß der Vorberichter die von dem Angeklagten öffentlich bekannt gemachte Bezeichnung „Sächsisches Engros-Lager" mit Unrecht nicht als ein Vergehen gegen § 4 des Gesetzes vom 27. Mai 1896 beurtheilt habe, obwohl der Angeklagte weder ausschließlich ein Engros-Lager gehabt, noch aus seine Waaren ausschließlich aus Sachsen bezogen habe.

Die Reueinstufung ist nicht begründet.

Der § 4 leg. rit. sagt voraus,

1. daß der Thäter wissentlich unwahre und zur Irreführung geeignete Angaben thatsächlicher Art gemacht hat,

2. daß er dieses in der Absicht gethan hat, den Anschein eines besonders günstigen Angebots hervorzuheben.

Kun kann allerdings zugegeben werden, daß die Bezeichnung „Sächsisches Engros-Lager" gewählt sein kann, um im Publikum eine Täuschung über die Preisberechnung hervorzuheben; insbesondere das Publikum zu der Annahme zu verleiten, daß es auch im Detailhandel zu Engrospreisen kaufen könne. -- Zur Befristung ist aber weiter erforderlich, daß die Bezeichnung objektiv unwahre Angaben enthält und daß der Angeklagte diese unrichtigen Angaben in Kenntnis derselben gemacht hat. In dieser Beziehung hat aber der Vorberichter ohne Rechtsthum festgestellt, daß die Bezeichnung „Sächsisches Engros-Lager" keine objektiv unrichtigen Angaben enthält. -- Der Angeklagte hat in der That ein Engros-Lager, verkauft auch bei Engros-Veräußerung zu Engrospreisen und bezieht seine Waaren zum überwiegenden Theile thatsächlich aus Sachsen.

Diese mit der Reueinstufung nicht angreifbaren Feststellungen haben den Vorberichter ohne Rechtsthum zur Verneinung der Frage nach dem Vorhandensein der Voraussetzungen des § 4 leg. rit. geführt.

Die Reueinstufung war daher zu verwerfen.

Die Kosten regelt § 505 St. P. O."

Der Gang des Verfahrens ist im Vorstehenden wortgetreu wiedergegeben. Wer im geschäftlichen Leben thätig wird bei der Beurtheilung des Falles davon ausgehen, daß die regelmäßige Bezeichnung eines Geschäfts diejenige nach dem Namen des Inhabers ist und daß eine abweichende Bezeichnung besondere Gründe hat. Ist also Verneinung gemacht: „Sächsisches Engros-Lager", so wird der praktische Geschäftsman nicht daran zweifeln, daß es in der Absicht geschieht, damit die Aufmerksamkeit der Käufer zu Gunsten des Geschäfts zu erregen. Erstens dient hierzu das Eigenschaftswort „Sächsisches", angewandt auf ein Geschäft, das Auszuwaren vertritt. Denn es ist ausgeschlossen, daß ein deraartiges Geschäft sich etwa als „Ciprusisches" oder „Westpreussisches" bezeichnen würde, das Eigenschaftswort will vielmehr das Vertrauensgebiet der Waaren angeben, um damit Eindruck auf die Käufer zu machen, die mehr oder minder die Vorstellung besitzen, daß Sachsen eine doppelt so gute Auszuwarenzeugung ist.

Demnach war festzustellen, ob die Waaren oder wenigstens ihr größter Theil aus Sachsen stammt. In erster Instanz begnügte man sich in dieser Beziehung mit der Behauptung des Angeklagten selber, daß er seine Waaren zum größten Theil aus Sachsen bezöge, in zweiter Instanz vernahm man eine Angekündete des Angeklagten, die richtig bestätigte, daß er, soweit ihre Kenntnis reiche (!), seine Waaren aus Sachsen bezöge, und die dritte Instanz hat dies hienach als ohne Rechtsthum festgestellt erklärt!

Daß es sich bei dem Geschäft zweitens nicht allein um ein

„Engros-Lager“, welches nur an Wiederverkäufer zu Engrospreisen abgibt, sondern auch um ein offenes Ladengeschäft an detail handelt, ist von dem Angeklagten nicht bestritten worden. Zu prüfen war nur, ob und in welchem Umfang überhaupt ein gros verkauft wird. Auch in dieser Beziehung hat sich die erste Instanz mit der Angabe des Angeklagten begnügt, daß es einige Engrosbänder gäbe, die von ihm laufen, deren Namen er aber noch nicht nenne, weil es vorläufig Geschäftsgeheimnis sei. Die zweite Instanz hat dann die gleiche Angelegenheit des Angeklagten endlich dahin verurtheilt, daß er vielfach an Händler auf dem Lande ein gros verkaufe, daneben aber auch ein umfangreiches Detailgeschäft betreibe, 7 Verkäuferinnen, 1 Kassiererin und 1 Verkaufsdame beschäftige. Hierbei ist auch die dritte Instanz stehen geblieben. Das Verhältnis des Engros-Verkaufes zum Detail-Verkauf ist gerichtet untersucht worden, wobei ist aber die Angabe der Handelskammer verhandelt: „Bei einzelnen Artikeln weicht fast das Geschäft, mehr als ein, höchstens zwei Stück an einen Kaufslustigen zu verkaufen, und zwar mit dem Bemerkten des Inhabers, daß er kein Engrosgeschäft habe,“ noch ist eine bei den Alten liegende Reklame berücksichtigt, die übertrieben ist: „Was bringt das Schädliche Engros-Lager . . . alles für 1 Pfennig und am Schluss besagt: „Ehrge Mühe werden an Wiederverkäufer nicht abgegeben.“ Es ist also nicht klar gestellt, warum der Angeklagte statt des üblichen Ausdrucks: Verkauf an gros und an detail“ die einseitige Bezeichnung: „Engros-Lager“ benutzte, es ist die Zusammenfassung des laufenden Publikums eines dratigen Geschäfts in einer Mittelzahl von 20 000 Einwohner mit ländlicher Umgebung und der Einbuße nicht gewidmet, denn die Bezeichnung auf ein solches Publikum machen muß.

Wenn das geschilderte Verfahren dem Gesetz zur Bekämpfung des unlauteren Wettbewerbs gerecht wird, so wird die Wesse des Gesetzes im vorliegenden Fall, der von grundsätzlicher Bedeutung ist, als untauglich zu gelten haben.

Geheimnisverrat in der chemischen Industrie.

(Mittheilung von der Badischen Anilin- und Sodafabrik zu Ludwigshafen.) Durch Urtheil der Strafammer des kgl. Landgerichts Frankenthal vom 14. Oktober 1902 wurde der Formerkennhändler Joh. Wilh. Rumpf, geb. 1862, aus Frankfurt a/M. mit zwei Arbeitern der Badischen Anilin- und Sodafabrik in Ludwigshafen a/Rh. wegen Vergehens gegen das Gesetz zur Bekämpfung des unlauteren Wettbewerbs durch Verrat von Geschäftsgeheimnissen zu empfindlichen Gefängnisstrafen verurtheilt. Im Laufe der damaligen Hauptverhandlung konnten die Namen zweier weiterer Arbeiter festgestellt werden, zu welchen Rumpf, der gewerbmäßig Geschäftsgeheimnisse auszuplündern und durch Verkauf ins Ausland (Schweiz und England) zu verwerthen suchte, gleichfalls Beziehungen unterhielt. Das genannte Gericht hatte sich in Folge dessen in der Sitzung vom 26. Juni d. J. mit der Verurtheilung dieser beiden Arbeiter Namens Karl Schütz und Martin Weder, welche von Rumpf durch Geschenke und Versprechungen zu den von ihnen begangenen Straftathaten verleitet worden waren, zu befassen. Die Hauptverhandlung gegen Rumpf, gegen den auch in diesen beiden Fällen Anklage erhoben worden war, konnte nicht stattfinden, da er während der Verurtheilung der ihm durch das Eingangs erwähnte Urtheil auferlegten einjährigen Gefängnisstrafe in eine Kronenanstalt überwiesen worden mußte; dagegen wurden die beiden Arbeiter zu Gefängnisstrafen von je einem Monat verurtheilt.

Im Anschluß hieran wurde ein weiterer Fall zur Mittheilung gebracht, bei dem der in Ludwigshafen wohnhafte Witz Ernst Genter in Gemeinschaft mit dem Arbeiter Adam Deubert der Badischen Anilin- und Sodafabrik verhaftet hatte, Handelsgeheimnisse an Interessenten zu vertheilen. Die erwähnte Fabrik hatte von dem Vergehen der beiden Genannten Kenntniz erhalten und Straf anzeigen erlassen, nachdem ihr gelungen war, sie der That zu überführen. Auch in diesem Falle wurden Gefängnisstrafen gegen beide Angeklagten, und zwar gegen Deubert eine solche von sechs Monaten und gegen Genter eine solche von einem Monat verhängt. Gegenüber den bereits betreffs dieser Angelegenheit von unautorisierten Seite in die Presse gelangten Nachrichten, welche nach ihrem Wortlaut die Mittheilung zulassen, als sei eine deutsche Konfurrenzfabrik oder ein Chemiker betrieblen in einer unlauteren Weise an dieser Angelegenheit beteiligt, wird von der Badischen Anilin- und Sodafabrik ausdrücklich betont, daß dies nicht der Fall ist, daß vielmehr durch die von jener Seite erfolgte Mittheilung die Herbeiführung der Bestrafung der Schuldigen erleichtert wurde.

Vom Reichsgericht.

Mittheilung vom Reichsgerichtspräsident G. Müller, Leipzig.

Unter welchen Voraussetzungen enthält der Gebrauch des Ausdrucks Drory oder Drory'scher Theraabgang in Rollenanschlüssen für Gasanlagen eine Verletzung des Waarenzeichens „Drory'scher Theraabgang“?

Die Klägerin ließ im Jahre 1895 des Waarenzeichens „Drory'scher Theraabgang“ in die Zeichenrolle des Patentamtes für Apparate an Theraabrohren zur selbstthätigen Abführung des Thers aus der Vorlage, System von L. G. Drory, eintragen, und erhob im Juli 1899, gestützt auf § 12 des Gesetzes zum Schutz der Waarenzeichnungen, Unterjagungsanträge gegen die Beklagten, weil diese in ihren Rollenanschlüssen „Drory'sche Theraabgänge“ angeboten und insbesondere am 8. September 1898 an H. einen Voranschlag übersendet haben, in welchem es wörtlich heißt: „Lieferung und Montage zweier Drory'scher Theraabheider in den Anlagen mit Theraabheider an der Klinkerseite der Theraabrohre.“ Die Beklagten bestritten, die Bezeichnung „Drory'scher Theraabgang“ waarenzeichenmäßig, nicht als bloße Benennung, gebraucht zu haben, wurden aber vom ersten Richter klagenmäßig verurtheilt.

Das die Berufung der Beklagten zurückweisende Urtheil wurde auf die von den Beklagten eingelegte Revision durch Urtheil des Reichsgerichts vom 23. November 1900 aufgehoben, weil eine dem § 12 a. C. entsprechende thatsächliche Feststellung, daß die Beklagten in dem erwähnten Rollenanschlag die Worte „Drory'scher Theraabheider“ oder des Wort „Drory“ als Zeichen angebracht und waarenzeichenmäßig gebraucht haben, vermuthet wurde.

Das Berufungsgericht wies nach nochmaliger Verhandlung die Berufung wiederum als unbegründet zurück, und die Revision der Beklagten wurde nunmehr zurückgewiesen aus folgenden Gründen: Den Revisionsklägern ist zuzugeden, daß das reichsgerichtliche Urtheil sich der eine Thatbestandmündigung einschließenden Entscheidung darüber wüßig enthalten hat, ob die vermuthete Feststellung, daß des Waarenzeichens der Klägerin auf dem Rollenanschlag angebracht ist, nach Sachlage mit Recht getroffen werden könnte oder nicht, insbesondere nicht zu erkennen gegeben hat, daß es den vorliegenden Gebrauch der Worte, als jeder besonderen Hervorhebung aussehend, erachte, gleichwohl aber die Feststellung eines waarenzeichenmäßigen Gebrauchs nicht als ausschlaggebend betrachte. Diese nicht entsprechende Deutung der Gründe des Revisionsurtheils von Seiten des Berufungsgerichts konnte aber doch nicht zu Aufhebung des Berufungsurtheils führen, weil dieses selbst Feststellungen enthält, auf welche hin es ohne Rechtsirrtum zur Anrechnung gelangt ist, daß eine Anbringung des Waarenzeichens der Klägerin auf dem dem Jrogen A. mitgetheilten Rollenanschlag stattgefunden habe. Wenn auch eine besondere Art der Hervorhebung der ein Waarenzeichen bildenden Worte im einzelnen Falle dazu führen kann, anzunehmen, daß der Gebrauch dieser Worte die Annahme der Anbringung derselben als Waarenzeichens eines Rollenanschlusses rechtfertige, so schließt das Geich doch die Annahme einer solchen Anbringung eines Zeichens auch in dem Falle nicht aus, wenn die Worte ohne besondere äußere Hervorhebung in Verbindung mit der officiellen Warte gebracht find. Die Bezeichnung des angebotenen Apparates als eines Drory'schen könnte als eine Bezeichnung nach dem Grfinder Drory aufgefaßt werden, allein nach den Darlegungen des Berufungsgerichts, welche sich auf unter einem anderen Gesichtspunkte, nämlich die Bezeichnung mit Drory ein Freizichen geworden sei, von dem Kaiserlichen Patentamt angestellte Untersuchungen stützen, hat die Bezeichnung „Drory'scher Theraabgang“ eine andere, auf die Herkunft aus der Probationsstätte der Klägerin hinweisende Bedeutung erlangt. Der Ausdruck „Drory“ oder „Drory'scher Theraabgang“ wird hiernach nicht, wie die Beklagten behaupten, als eine in Verkehr allgemein übliche Benennung ohne jede Beziehung zur Herkunft aus der von dem Grfinder Drory der Klägerin überlassenen Probationsstätte angesehen, vielmehr hat nach der Feststellung des Berufungsgerichts dieser Ausdruck längst und auch schon zur Zeit der Mittheilung des Voranschlags an H. die Bedeutung einer Bezeichnung der Herkunftsstelle, nämlich der Fabrik der Klägerin, gewonnen, was auch den Beklagten bekannt gewesen sei. Wenn nun hietaus weiter geschlossen wird, daß das im Rollenanschlag in Verbindung mit dem officiellen Apparate gesetzte Wort „Drory“ als Zeichen auf dem Schriftstück angebracht ist, und daß die so geartete Benutzung für nicht von der Klägerin subjektiv

Zuerst erging ein verbotener Eingriff in das klägerische Zeichenrecht einhaltig, so kann darin eine Verletzung des § 12 a. a. D. nicht gefunden werden. Das Wort bildete den, wie angenommen wird, daraufstehenden Teil des geschützten klägerischen Warenzeichens, „Dortz“ ihrer Zubereitung“ und ließ daher den angeblichen Apparat als einen von der Fabrikation der Klägerin herührenden erscheinen, während die Beklagten die Thatsache nicht von der Klägerin bezogen hatten.

Urteil II. 435/03 vom 8. April 1903.

In § 1 Abs. 2 Satz 2 des Wettbewerbsgesetzes.

Rebakteur und Verleger der Zeitung, in der die zur Gründung des gegen sie erhobenen Schadensersatzanspruches gemachten Beifügungen erfolgt sind, können sich auf den zweiten Satz des § 1 Absatz 2 des Wettbewerbsgesetzes nicht berufen, der für den Schadensanspruch Kenntnis von der Unrichtigkeit der Angaben fordert, wenn die Veröffentlichungen von ihnen zu Zwecken des eigenen Wettbewerbes vorgenommen wurden.

Urteil II 558/02 vom 28. Juni 1903.

Entfällt die Ankündigung nur der Thatsache, daß die nach einem näher bezeichneten Verfahren von jedermann herstellbare Waare qualitativ gleich oder ähnlicher Art sei, wie eine unter einem bestimmten Personennamen im Verkehr bekannte Waare, eine Verletzung des Namensrechtes oder des mit diesem Namen eingetragenen Warenzeichens?

Die Klägerin ist eine seit Jahrzehnten unter der Firma „J. M. Wills“ erigirte offene Handelsgesellschaft, die insbesondere den nach Annahme der Instanzgerichte weltbekannten Berliner Getreidekammel herstellt und vertreibt. Ihre beiden Inhaber haben den Familiennamen Wills. Für die Klägerin ist auch das Wort „Wills“ als Warenzeichen für Kammel und Körb in die Zeichenrolle des Patentamtes eingetragen.

Der Beklagte stellt her und vertreibt eine größere Anzahl von Extratten, die von ihm als patentmäßig geschützte Noa's Original-Extrakte bezeichnet werden. Er hat eine Druckchrift unter dem Titel „Die Destillation im Haushalt“ herausgegeben, die unentgeltlich abgegeben und verbreitet wird. Diese Druckchrift besteht in der Hauptsache aus einer Zusammenstellung von angeblichen „Rezepten“ zur Herstellung verschiedenerartiger Getränke, die jedoch nach Behauptung der Klägerin verfehlende Anweisungen zur Herstellung jener Getränke aus dem jeweils mit Preisangabe versehenen speziellen Extrakte der Beklagten sein sollen. Auf Seite 17 befindet sich die Stelle: Nr. 47 Getreide-Kammel à la Wills, 2 1/2 Ltr.

Rp.: 1 Liter Weingeist, 1 1/2 Liter Wasser, 1/2 Pfund Zucker
loche in 1/2 Liter Wasser. 1 Orig.-Gl. Noa's exst. Getreide-Kammels
Extrakt p. Gl. 60 Pfg.

Die Klägerin leidet aus dieser Stelle der Druckchrift und deren Verbreitung in der dargelegten Art eine Verletzung ihres Firmenrechts, des Namensrechtes ihrer Inhaber und ihres Warenzeichens ab und hat mit der Klage unter Bezugnahme auf die §§ 37, Abs. 2 des Warenzeichengesetzes, 12 und 14 des Gesetzes zum Schutz der Warenbezeichnungen vom 12. Mai 1894 beantragt, den Beklagten zu verurtheilen: zu unterlassen, Waaren oder deren Verpackung oder Umhüllung, Ankündigungen oder Preislisten oder dergleichen mit der Firma „J. M. Wills“ oder dem Wortzeichen „Wills“, wie auch mit Fußzeichen, wie „à la“, zu versehen oder dergleichen widerrechtlich gekennzeichnete Waaren oder Preislisten in Verkehr zu bringen oder feilzubieten.

Die Revision der in beiden Instanzen abgewiesenen Klägerin hatte keinen Erfolg aus den Gründen: Bei Würdigung der Thatsachen, aus denen die Klägerin eine Verletzung ihres Warenzeichens abgeleitet hatte, ist das Berufungsgericht mit dem ersten Richter zu dem Ergebnisse gelangt, daß — selbst wenn in dem beanstandeten Theile der Druckchrift des Beklagten an sich eine Ankündigung zu finden wäre, dieselbe von den betheiligten Kreisen als Ankündigung eines Verfahrens zur Herstellung eines Kammels nach Art des Wills verstanden werde und deshalb auch jeder Vergleich darauf entbehe, es sei der so bezeichnete Kammel ein Fabrikat der Klägerin oder des Beklagten. Nach dieser Annahme ist das in jener Ankündigung verwendete Wort „Wills“ in einem nur sachlichen Zusammenhange zu dem empfohlenen Verfahren und der nach diesem von jedermann herzustellenden Waare gebraucht worden. Eine sachliche Aussage über eine — über die von einem

Dritten bezugstellende — Waare ist keine Bezeichnung derselben im Sinne vom Verurtheilungsgericht. Deshalb enthält die aus jener Annahme vom Berufungsgericht abgeleitete Verurteilung eines unter § 12 des Gesetzes zum Schutz der Warenbezeichnungen fallenden Gebrauchs des Warenzeichens der Klägerin keine Verletzung jener Gesetzesvorschrift. Dieser Theil der Entscheidung ist auch von der Revisionskammer nicht zum Gegenstand eines besonderen Angriff gemacht worden.

Auf Grund der oben dargelegten Auslegung der streitigen Ankündigung konnte das Berufungsgericht ferner zu dem Ergebnisse gelangen, daß dadurch weder der Personennamen „Wills“, noch die Firma der Klägerin im Sinne der hier in Betracht kommenden Bestimmungen des § 12 B. G. B. und § 37, Abs. 2 B. G. B. gebraucht wurde. Die hierher erhobenen Angriffe der Revisionskammer, mit denen eine Verletzung des § 12 B. G. B. geltend gemacht ist, sind nicht gerechtfertigt. Es ist kein Gebrauch eines Personennamens im Sinne dieser Gesetzesvorschrift, wenn jemand nur die Thatsache ankündigt, daß die nach einem näher bezeichneten Verfahren von jedermann herstellbare Waare qualitativ gleich oder ähnlicher Art sei, wie eine unter einem bestimmten Personennamen in dem Verkehr bekannte Waare. Daß aber jene Angabe unrichtig ist, wor in den Instanzen nicht geltend gemacht worden; die Instanzgerichte hatten deshalb keinen Anlaß, in eine Erörterung der Frage einzutreten, ob eine unrichtige Angabe dieser Art als eine Verletzung des Namensrechtes verfolgt werden könne.

Urteil II. 458/02 vom 31. März 1903.

Gefechgebung.

(Deutscher Verein für den Schutz des gewerblichen Eigentums, Kommission für Warenzeichenschutz).

Resolution der Warenzeichenkommision des Kaiserlichen Vereins zu Hamburg zur Frage der Ausarbeitung eines Warenklassensystems.

Unter Bezugnahme auf die von der Warenzeichenkommision des Deutschen Vereins für den Schutz des gewerblichen Eigentums angerathene Ausarbeitung eines Warenklassensystems gemäß der Kaiserlichen Kommission die Erklärung ab, daß der Exportortseiner seiner Natur nach das dringende Bedürfnis hat, die Zeichen, deren er sich zur Kennzeichnung seiner Waaren bedient, für ein allgemeines Warenverzeichnis nach Art desjenigen der jetzigen Warenklasse 42 oder an Stelle dessen für „Waaren aller Art“ ohne unbedingte Benennung der einzelnen Waaren, wenn auch gegen erhöhte Gebühren, eingetragen zu erhalten.

Unter der Voraussetzung, daß diese Sammelwaarenklasse beibehalten wird, stützt der Verein im Uebrigen der Aufstellung und Einführung eines geschlossenen, ausreichend spezialisirten Warenklassensystems nach Art des jetzt für den inneren Geschäftsbetrieb beim Patentamt bestehenden Warenzeichensystems, eventuell in etwas erweiterter Form, spontanzüglich gegenüber. Bei dieser Art der Regelung würden in Zukunft sämtliche Zeichen (mit Ausnahme der Exportzeichen) für bestimmte unter sich gleichartige Waaren umfassende Warenklassen mit der Wirkung eingetragen werden, daß das durch die Eintragung erlangte Gebrauchs- und Verbotrecht sich ausschließlich auf die Waaren der durch die Anmeldung in Anspruch genommenen Klasse oder Klassen erstreckt.

Dabei würden zweckmäßig bei der Eintragung der Exportzeichen diejenigen Klassen ihrer Höher nach ausgenommen zu bezeichnen sein, für die sich die angemeldeten Zeichen bei ihrer Prüfung auf Eintragungsfähigkeit als nicht eintragungsfähig erweisen.

Genehmigt von der Kommission: Präsident Herr Dr. jur. Jul. Engelhardt, Berlin

Ernst Herse,
Ingenieur und Patentanwalt,
Berlin S.W. 29,
Mittenwalderstrasse 34 part.

Unlauterer Wettbewerb.

Monatschrift für gewerblichen Rechtsschutz.

Herausgegeben von

Rechtsanwalt Dr. jur. Jul. Eubszyski-Berlin,

Syndikus des Bundes der Industriellen.

Offizielles Organ

der Centralstelle zur Handhabung des Gesetzes über den unlauteren Wettbewerb
(Vorstand: Geh. Kommerz-Rath H. Wirth-Berlin).

Zeitschriften Verlag Bechly & Co. G. m. b. H. in Berlin SW. 19.

Vertretung für den Buchhandel: Hermann Walther Verlagsbuchhandlung G. m. b. H. Berlin SW. 19.

„Unlauterer Wettbewerb“ erscheint am 1. jeden Monats im
Umfange von 2 Bogen. Preis vierteljährlich M. 2.—
Einzelne Nummer M. 1.—. Alle Buchhandlungen und
Postanstalten nehmen Bestellungen an.
Postzeitungsamt Nr. 7987.



Verlag: Berlin SW. 19, Kommandantenstr. 14. Fernspr.: 1.6373.
Redaktion: Berlin W., Potsdamerstr. 25A.
Inserate die viergesaltene Normpreiszelle 40 Pf. Bei Wiederholungen und größeren Anzeigen Rabatt. Beilagen nach besonderer Uebereinkunft.

Strafrechtlicher Schutz für Preisunterbietungen im Detailhandel.

Von Otto Frhr. v. Boenigl,
Syndikus der Handelskammer zu Halberstadt.

I.

Seit einiger Zeit tritt in beteiligten Kreisen lebhaft das Bedürfnis zu Tage, Mittel und Wege zu besitzen, um in ausreichender Weise der Unterbreitung der vom Fabrikanten einer Waare festgesetzten Detailpreise zu begegnen.

Der Einwand, daß diese Unterbietung mit ihren Schatten-seiten schon immer vorhanden gewesen und der Gewerbefreiheit inhärent sei, trifft nicht zu. Erst neuerdings, lange nachdem die Gewerbefreiheit gegeben wurde, ist eine grundlegende Veränderung in den Anschauungen des Publikums über die käuflich zu erwerbenden Waaren eingetreten. Während man früher beispielsweise auf Dauerhaftigkeit der Waaren ein entscheidendes Gewicht gelegt hat, daher auch bereit gewesen ist, größere Ausgaben zu machen, da dieselben einer Anzahl von Jahren galten, hat man sich jetzt daran gewöhnt, nur die Bedürfnisse des Augenblicks zu befriedigen, also auf Saison-Mode, Ausstattungs- und Billigkeit das Hauptaugenmerk zu richten. Diesem „Zug der Zeit“ sind im Detailhandel besonders die Waarenhäuser und die sog. Ramischgeschäfte entgegengelommen, welche ihre Waaren oft nach Pfennigen berechnen und den gesamten Detailhandel mehr oder weniger zwingen, billigere und geringwertigere Waare mehr als früher auf Kosten der guten, aber lohnspieligeren Waaren zu führen.

Zu diesem aus der Zeitströmung erwachsenen und von ihr getragenen Waarenhausprinzip tritt noch erschwerend eine andere Erscheinung hinzu: Die Abgabe von einzelnen „Losartikeln“, evtl. unter Einkaufspreis, bezugs Heranziehung eines großen Kundenkreises. Derartige, an sich unethische und nur durch den lobnenden Verkauf anderer Waaren ermöglichte Unterbietungen wirken auf die „Spezial-Geschäfte“ (um einen kurzen Ausdruck zu gebrauchen) naturgemäß äußerst störend; der Kleinbetailist muß seine Kunstschaff wegen einiger derartiger

Unterbietungen an jene Geschäfte abgeben. Den Rath, die Handlungen des Waarenhauses in dieser Beziehung nachzumachen, vermag er nicht zu befolgen, weil er den Verlust beim Verkauf einiger Artikel unter dem Einkaufspreis nicht zu tragen vermag und auf den Ausgleich durch anderweitige Verkäufe an die Kunstschaff nicht mit derselben Sicherheit rechnen kann, wie z. B. das Waarenhaus, das in seinen Etagen und Winkeln für jeden eintretenden Menschen irgend etwas feilhält und ihm auch sichtbar machen kann. Die Kleinbetailisten werden daher in ihrer ruhigen und wirtschaftlich wichtigen Thätigkeit in Folge solcher Unterbietungen erheblich gestört und zum Theil scharf geschädigt.

Ebenso weite Kreise der Fabrikanten. Auch hier ist der Einwand, daß das im Wesen der Gewerbefreiheit liege und stets der Fall gewesen sei, nicht zutreffend. Die Entwicklung vom Kleinbetrieb zum Großbetrieb in der Industrie hat erst in der neuesten Zeit in weitem Umfange die Nothwendigkeit erzeugt, auf feste dauernde Gewinnung eines großen Absatzgebietes hinzuwirken, was früher nicht der Fall war. Die Produktion in Massen ist bei dem heutigen Stande der Technik und der gewerblichen Organisation kein großes Kunststück mehr; die Schwierigkeit liegt jetzt im Absatz!

Um sich den zu vertheilenden, benutzt die Industrie nicht zum geringsten Theile die Klame. Die jährlichen Ausgaben einzelner Firmen für Anzeigen zählen nach Hunderttausenden von Mark, ja ein Anzeigenkonto von jährlich einer halben Million gehört nicht mehr zu den Seltenheiten. Unsere sämtlichen Zeitungen und Zeitschriften — abgesehen von Litschbüchlein, Straßenbahnen, Placaten und Schaufenstern — wimmeln von Anzeigen über Dalli, Obol, Maggi, Kokak usw., und ich bin überzeugt, daß der Millionenregner, der sich hierdurch über unsere Zeitungsverlagsanstalten erhebt, den größten Theil der Rentabilität wohl der meisten unserer Blätter stützt, also, so absurd es klingt, das geistige Leben Deutschlands nicht unerheblich befruchtet. Diese riesigen Ausgaben aber wollen die Fabrikanten nicht Jahr für Jahr zum Fenster hinauswerfen; sondern sie rechnen darauf, sie durch entsprechende Preisstellung

ihrer Fabrikate von den Abnehmern zurückerstattet zu erhalten. Vielleicht nicht gleich im ersten Jahre, aber doch später muß, wenn das Unternehmen nicht unterliegen soll, die Kellame sich bezahlt machen. Derartige riesige Ausgaben für Kellame waren früher völlig unbekannt; man würde jeden, der auch nur annähernd derartige Beträge für „Marktschreierei“ ausgegeben hätte, für einen thörichten Verschwendunger gehalten haben. Früher konnte man eben nicht die Großbetriebe und ihre Lebensbedingungen, zu denen die Kellameffekte gehört.

Aber nicht nur die großen Kellameffekte beweisen, daß die systematische Herabdrückung der Preise nicht immer die gleichen üblen Wirkungen im gewerblichen Leben zeitigt hat wie heute, sondern auch häufig die ebenso hohen Beträge, welche die Großindustrie für die Erwerbung von Patenten und sonstigen Rechten ausgeben muß. Keulich ging die unkontrollierbare Notiz durch die Presse, die Firma Rathreiner habe für die ausschließliche Benutzung zur Benutzung des Namens Kneipp von Wörthhofen 500 000 Mark (zu wohnthätigen Zwecken) gezahlt. Diese halbe Million kann nicht in einem Jahre „herausgeholt“ werden, muß vielmehr nach und nach amortisiert werden.

Die moderne Industrie braucht also unbedingt die Möglichkeit, durch eigene Feststellung der Detailpreise für ihre Waaren sich auf Jahre hinaus eine feste Grundlage zu schaffen.

Verstärkt werden die hierbei sich ergebenden Mißbilligkeiten noch dadurch, daß die Unterbietungen die Tendenz zeigen, sich gerade auf solche Artikel zu werfen, welche von einer allgemein renommierten Firma hergestellt oder betrieben werden, oder welche als eine ganz bestimmte und beliebte Marke einer Fabrik mit den von dieser festgesetzten Preisen allgemein bekannt sind. Die Verbraucher beispielsweise wissen ganz genau, daß die Kaiser-Obol ganz allgemein 1,50 Mk. kostet, daß ein echter Kuer-Wählkörper 50 Pfg. kostet. Wenn nun eine Firma diese Waaren mit 1,20 Mk. bezw. 0,40 Mk. anbietet, so ist das Publikum sofort in der Lage, zu beurtheilen, daß sie bei dieser Firma die fraglichen Waaren billiger erhält als andermwärts, während diese sofortige Erkenntnis bei der Unterbietung in anderen, nicht besonders bekannten oder (durch Waarenzeichen, Patente u.) kenntlich gemachten und in verschiedenen, vielleicht vielen Fabriken hergestellten Waaren, wie z. B. Kleiderstoffen, Kaffee, Wein, Cigarren, nicht eintreten würde.

Die Großgeschäfte, welche durch exorbitante Beispiele dem Publikum zeigen wollen, daß sie billiger verkaufen als die Konkurrenten, können dies naturgemäß am leichtesten, wenn sie sich an solche Artikel halten, welche als Erzeugnisse einer renommierten Firma oder Qualität allgemein bekannt und deren Preise in Folge einer Regelung durch die Fabrikanten allgemein gleich sind. Besonders geeignet erscheinen hierzu naturgemäß sogenannte „Einkaufartikel“, d. h. solche, welche durch das allgemein bekannte, geschützte Waarenzeichen einer berühmten Firma als Erzeugnisse derselben gekennzeichnet sind und daher, sofern sie nur die Zeichen tragen, nicht von anderer Seite kommen können. Ebenso klar läßt sich die Wohltheil der Preise in einem Geschäft auch an patentierten Artikeln darthun, da diese nur von einer einzigen Stelle herrühren können, also der Preisunterschied im Waarenhaus und Spezialgeschäft sich nicht aus einer Qualitätsdifferenz erklären läßt.

Bekannt werden Vorgänge zeigen deutlich, wie einzelne Geschäfte sich wohl bewußt sind, daß sie auf diesem Wege die Waaren ohne die weiter unten zu besprechenden Einschränkungen-

bedingungen bezüglich des Preises nicht erhalten würden. So soll beispielsweise eine Berliner fingierte Doppelfirma gegründet worden sein, deren beide Inhaber sich dann als Angestellte eines Waarenhauses entpuppten, und welche die Erwerbung z. B. von Konferenzen für die bewussten Zwecke zur Aufgabe hatte (Materialist Nr. 52, 1900). Die Firma Albert Goldschmidt, Berlin, wendet sich öffentlich gegen den Verkauf ihrer Eisenbücher in einem Waarenhaus „mit unerlaubt hohem Rabatt“ (Manufakturist Nr. 34, 1902). In einem anderen Falle beschaffte sich ein Waarenhaus, nachdem ein direkter Ankauf der bekannten Stahlwaaren von Wendels-Colingen nicht geglückt war, dieselben indirekt von einem Chemnitzer Eisenhändler; hierbei wurde die Vorsicht beobachtet, die Waaren erst nach Chemnitz zu senden und erst von da aus weiter zu senden. Der fragliche Eisenhändler wurde deshalb aus dem Verband deutscher Eisenhändler ausgeschlossen. (Nach „Der Eisenhändler“ Manufakturist, 1901 Nr. 7 und 11.) Ein Hamburger Waarenhaus verschaffte sich auf Schleißwegen die bekannten Dalli-Plättchen und den dazugehörigen Martin-Mischlof. Klagen über ähnliche Fälle sind häufig.

Ebenfalls richtig ist es auch, daß Prozesse und Unterbietungen der genannten Art früher kaum vorgekommen sein dürften — die wirtschaftlichen Grundlagen, welche zu ihnen führen, sind eben erst neueren Datums.

Es ist also festzustellen: Es macht sich mehr und mehr ein früher nicht bekanntes, aber durch die wirtschaftliche Entwicklung der neuesten Zeit hervorgerufenes Bedürfnis geltend, dahingehend, daß der Unterbietung gewisser vom Lieferanten festgesetzter Detail-Verkaufspreise wirksam begegnet werden kann. —

Welche Mittel die bestehende Gesetzgebung bietet, um dies Bedürfnis zu befriedigen, und inwieweit eine Ergänzung dieser Gesetzgebung erforderlich ist, soll in der folgenden Nummer dieser Zeitschrift erörtert werden.

(Fortsetzung folgt.)

Auslieferung bei Verletzung gewerblichen Eigenthums.

Von Staatsanwaltschaftsrath Finger in Rohnar.

Wer im Inlande, d. i. im Gebiete des Deutschen Reiches, fremdes gewerbliches Eigenthum verlegt und nach Begehung der Handlung das Reichsgebiet verläßt und seinen dauernden Aufenthalt im Auslande nimmt, kann trotzdem im Inlande mit den civilrechtlichen Mitteln, der Klage auf Unterlassung und Entschädigung, belangt werden, sofern nur zur Zeit der Erhebung einer dieser Klagen nach den allgemeinen Bestimmungen in §§ 12 ff. C.P.D. oder nach § 2 des Wettbewerbsgesetzes im Inlande ein Gerichtsstand gegeben ist. Dann ist auch die Beendigung des Rechtsstreites im Inlande durch Urtheil möglich. Denn falls der Beklagte nicht nach Vorchrift der C.P.D. in der mündlichen Verhandlung selbst erscheint bezw. vertreten ist, so ergeht gegen ihn ein Veräumnisurtheil, da die Ladung unter allen Umständen möglich ist. Vgl. §§ 174 ff., 199, 200, 206 C.P.D., Paager Abkommen vom 14. November 1896, Art. 1—4. In einer Reihe ausländischer Staaten ist auch die Vollstreckung der civilgerichtlichen Urtheile deutscher Gerichte zu erreichen. C.P.D. §§ 328, 722, 723, 791.

Anderer liegt in solchen Fällen die Sache bezüglich der strafrechtlichen Verfolgung. Zwar sind die strafrechtlichen Bestimmungen der Gesetze zum Schutze des gewerblichen Eigenthums

thums anwendbar, wie sich ohne weiteres aus dem auch für diese Gesetze maßgebenden Territorialprinzipie des § 3 St.-G.-B. ergibt. Und der Gerichtsstand der begangenen Handlung (§ 7 St.-P.-O.) ist im begangenen Falle stets gegeben. Auch ist die Abhandlung des im Auslande sich aufhaltenden zur Hauptverhandlung durchaus möglich. §§ 37, 40 St.-P.-O. Ohne seine Anwesenheit in der Hauptverhandlung wäre aber die Fällung des Urtheils nur ausnahmsweise zulässig, nämlich:

1. Beim Ausbleiben des Angeklagten im Falle des § 231 St.-P.-O., d. h. wenn die That nur mit Geldstrafe. Fast oder Eingehung, allein oder in Verbindung mit einander, bedroht ist, was nur bei § 14 des Musterstrafgesetzes vom 11. Januar 1876, bei § 40 des Patentgesetzes (Vorspiegelung des Patentschutzes), bei § 4 Absatz 1 (unlautere Nachahmung im ersten Fall) und § 5 (Quantitätsverfälschungen) des Wettbewerbsgesetzes zutrifft.

2. Bei Entbindung des Angeklagten von der Verpflichtung zum Erscheinen in der Hauptverhandlung, wenn keine andere Strafe als Freiheitsstrafe bis zu 6 Wochen oder Geldstrafe oder Eingehung, allein oder in Verbindung mit einander, zu erwarten steht. § 232 St.-P.-O. Damit ließen sich die weniger schweren Fälle der strafbaren Verletzung gewerblichen Eigenthums erledigen, aber die Bestimmung wird bezüglich des im Auslande sich aufhaltenden Angeklagten selten Anwendung finden können. Denn sie setzt einen Antrag desselben voraus, den er gerade nicht stellen wird, weil er regelmäßig eine Verurtheilung vermeiden will. Und die Entbindung liegt ganz im Ermessen des Gerichts, welches sie in solchen Fällen wohl regelmäßig nicht bewilligen wird.

3. Wegen eines Abwesenden, wenn die den Gegenstand der Untersuchung bildende That nur mit Geldstrafe oder Eingehung, allein oder in Verbindung mit einander, bedroht ist. § 319 St.-P.-O. Diese Bestimmung trifft nur die zu 1 erwähnten Fälle, jedoch mit Ausnahme des § 5 des Wettbewerbsgesetzes.

Hieraus ergibt sich, daß in der Regel strafbare Handlungen gegen gewerbliches Eigenthum, die im Inlande begangen sind, nur dann mit einer Verurtheilung des Schuldigen im Inlande gefahndet werden können, wenn der Angeklagte in der Hauptverhandlung erscheint, sei es freiwillig oder gezwungen. Die Frage ist nun außerordentlich, ob der im Auslande befindliche Angeklagte zwangsweise vor das deutsche Gericht gebracht werden kann. Sie kann nur nach Maßgabe der zwischen dem Deutschen Reiche bzw. einzelnen Bundesstaaten und ausländischen Staaten bestehenden Auslieferungsverträge beantwortet werden, und die Antwort ist nicht ganz leicht zu finden, da der gegenwärtige Zustand auf diesem Gebiet ein sehr ungleichmäßiger ist, je nach der Methode, welche die einzelnen Auslieferungsverträge befolgen.

Die meisten Auslieferungsverträge des Deutschen Reiches oder deutscher Staaten mit Auslandsstaaten beruhen auf der sogenannten Enumerationsmethode, d. h. sie zählen die Auslieferungsbefehle einzeln auf, so daß nur wegen dieser die Auslieferung stattfinden kann, dagegen hinsichtlich aller übrigen Delikte ausgeschlossen ist. In diese Klasse gehören die Auslieferungsverträge des Deutschen Reiches mit Belgien, Brasilien, Großbritannien, Italien, dem Kongosaate für die deutschen Schutzgebiete, Luxemburg, den Niederlanden, Schweden und Norwegen, der Schweiz, Spanien, Uruguay; ferner der Preussens mit Frankreich, der Vertrag Preussens und anderer deutschen Staaten mit den Vereinigten Staaten von Nord-

amerika; Bayerns mit Frankreich, den Vereinigten Staaten von Nordamerika und Rußland; von Sachsen, Württemberg, Baden, Posen, den beiden Mecklenburg, Sachsen-Weimar, Oldenburg, Waldeck, Hamburg, Bremen und Lübeck mit Frankreich; Badens mit den Vereinigten Staaten von Nordamerika, Preussens mit Rußland.

Keiner von diesen Verträgen enthält in seiner Aufzählung der Auslieferungsbefehle irgend eine gegen das gewerbliche Eigenthum gerichtete Handlung, so daß zwischen den vor genannten Staaten eine Auslieferung im Gebiete des gewerblichen Eigenthums nicht stattfindet.

Einen ganz anderen Standpunkt nimmt dagegen der zwischen Deutschland und Oesterreich als Auslieferungsvertrag noch gültige Beschluß des deutschen Bundes vom 26. Januar 1854 ein, indem er die Auslieferung, abgesehen von politischen Verbrechen, Abgabebefraustaltungen und Uebertretungen von Polizei- und Finanzgesetzen, für alle Verbrechen und Vergehen gewährt. Aus Oesterreich kann sonach Deutschland die Auslieferung wegen sämtlicher nach den deutschen Gesetzen strafbaren Verletzungen des gewerblichen Eigenthums, mit Ausnahme der Uebertretung gegen § 5 des Wettbewerbsgesetzes, beanspruchen, vorausgesetzt allerdings, daß diese Handlungen auch nach den Gesetzen Oesterreichs als Verbrechen oder Vergehen anzusehen sind.

Der Vertrag zwischen Preußen und Rußland vom 13. Januar 1885 befolgt zwar in erster Linie ebenfalls die Enumerationsmethode und betrifft insofern die Verletzungen gewerblichen Eigenthums nicht, er bestimmt aber weiter allgemein, daß auch wegen anderer strafbaren Handlungen die Auslieferung, wenn nichts entgegensteht, stattfinden soll.

Die Vereinbarung zwischen dem Deutschen Reiche und Korea vom 26. November 1883 giebt den deutschen Behörden die Befugniß, die Auslieferung wegen aller strafbaren Handlungen zu verlangen.

Zwischen Deutschland und Kolumbien, Japan, den Niederlanden (neben der Aufzählung) und Serbien besteht die Weistbegünstigungsklausel. Ob sich mit derselben eine Auslieferung im Gebiete des gewerblichen Eigenthums erreichen läßt, kann nur bei Prüfung des einzelnen Falles entschieden werden.

Somit Auslieferungsverträge fehlen, läßt sich ein bestimmter Grundsatz nicht aufstellen.

Hinsichtlich des gegenwärtigen Zustandes läßt sich aus Obigem wohl ersehen, daß von den für Deutschland hauptsächlich wichtigen Staaten nur Oesterreich und Rußland, und auch diese nicht unbedingt, die Auslieferung an Deutschland wegen Verletzung des gewerblichen Eigenthums gewährleisten.

Man kann zunächst die Frage stellen, ob dieser Zustand durch den Anschluß Deutschlands an die internationale Union für gewerblichen Rechtsschutz eine Minderung erfahren hat, wird aber zur Vereinerung derselben gelangen müssen. Denn die Union hat nicht die Auslieferung zum Gegenstande, sondern im Gegentheil nur den Schutz, den der Angehörige oder Schutzgenosse eines Verbandsstaates in einem anderen Verbandsstaate nach dessen Gesetzen genießt. Wenn also Jemand gewerbliches Eigenthum eines Deutschen in Frankreich verleiht, so wird nach der Union der Deutsche in Frankreich nach den französischen Gesetzen geschützt, die Auslieferungssfrage dadurch aber nicht berührt. Und in dem hier behandelten Falle, d. h. wenn Jemand in Deutschland gewerb-

liches Eigenthum eines Anderen verletzt und dann ins Ausland sich begibt, ist die Union die Frage, ob der Thäter in dem Staate, wohin er sich entfernt hat, nach dessen Gesetzen zu verfolgen ist; die Auslieferung ist also wiederum nicht zu erörtern. Man kann auch nicht sagen, daß die Union hiermit denselben Erfolg erreicht wie Auslieferungsverträge, so daß dieselben durch sie zwischen den Verbandsstaaten überflüssig geworden wären. In manchen Fällen mag dies zutreffen, aber dann z. B. nicht, wenn in dem Verbandsstaate, in dem sich der zu Verfolgende befindet, kein auf das Delikt anwendbares Strafgesetz besteht oder wenn es nicht den gleichen Schutz gewährt, wie das Strafgesetz des Thäters. So, wenn es z. B. dem § 4 Abs. 1, Abs. 2 Ziffer 3 unseres Strafgesetzbuches entspricht, wonach wegen eines im Auslande begangenen Vergehens nur Verfolgung eintreten kann und nur gegen einen Deutschen, oder wenn Uebertretungen, die im Auslande begangen wurden, nur dann zu strafen sind, wenn diese durch besondere Gesetze oder durch Verträge angeordnet ist. § 6 St.-G.-B.

Es ist eben von wesentlicher Bedeutung, daß gerade auf dem Gebiete der in den einzelnen Kulturstaaen geltenden Systeme über die Bestrafung von im Auslande begangenen Delikten eine außerordentlich große Verschiedenheit herrscht, die nur das Eine gemeinsam hat, daß sie Alle Unterschiede zwischen Bürgern und Fremden machen, und daß gerade deshalb die Auslieferung als Korrektur und Vervollkommen des Systems von Wichtigkeit ist. So A. Groch, das deutsche Auslieferungsrecht, S. 4.

Es bestehen wohl keine Gründe dafür, daß auf dem Gebiete des gewerblichen Eigenthums die Auslieferung diese Rolle „Korrektur und Vervollkommen des Systems“ zu sein, nicht spielen dürfe, im Uebrigsten müßte sie gerade hier Geltung erlangen, da dem Schutze des gewerblichen Eigenthums neuerdings immer mehr Beachtung geschenkt wird. Wenn die bisherigen Auslieferungsverträge das gewerbliche Eigenthum nicht erwähnen, so mag dies zum Theil seine Erklärung in dem Umstande finden, daß die meisten Auslieferungsverträge aus einer Zeit stammen, zu welcher an einen energischen Schutz derartiger Güter noch nicht gedacht wurde. Ist doch auch in Deutschland die Ueberzeugung von der Notwendigkeit dieses Schutzes erst allmählich durchgedrungen.

Geht man die Aufzählung der Auslieferungsdelikte in den einzelnen Verträgen durch, so findet man eine ganze Reihe von strafbaren Handlungen, die von keiner größeren Bedeutung sind, wie die meisten der gegen das gewerbliche Eigenthum gerichteten Delikte. So nennen die Verträge Deutschlands mit Belgien, Großbritannien, Italien, den Niederlanden, der Schweiz, Uruguay, Schweden und Norwegen, Spanien und der Vertrag Preußens mit Frankreich: Diebstahl, Unterschlagung, Betrug; der Deutschlands mit Brasilien: Betrug und Unterschlagung; der mit Großbritannien: Diebstahl und Unterschlagung; die Verträge mit Belgien, Spanien und Uruguay: Hausfriedensbruch, Bedrohung; der Vertrag zwischen Preußen und Ausland: Körperverletzung und Beleidigung.

Diese Delikte sind zum Theil gewiß nicht von erheblichem öffentlichen Interesse, sie sind auch als Vergehen nur mit Geld- oder Gefängnisstrafen bedroht und können auch bei nicht besonders schweren Fällen zur Auslieferung Veranlassung geben. Andererseits sind die strafbaren Verletzungen gewerblichen Eigenthums mit nachfolgenden höchsten Hauptstrafen bedroht:

Musterschutzgesetz vom 11. Januar 1876, § 14: Geldstrafe bis zu 3000 M.;

Patentgesetz vom 7. April 1891, § 36: Geldstrafe bis zu 5000 M. oder Gefängnisstrafe bis zu einem Jahre; § 40: Geldstrafe bis zu 1000 M.;

Gebrauchsmusterschutzgesetz vom 1. Juni 1891, § 10: Geldstrafe bis zu 5000 M. oder Gefängnisstrafe bis zu einem Jahre;

Waarenbezeichnungsgesetz vom 12. Mai 1894, § 14 Geldstrafe von 150 bis zu 5000 M. oder Gefängnisstrafe bis zu 6 Monaten; § 15 Geldstrafe von 100 bis zu 3000 M. oder Gefängnisstrafe bis zu 3 Monaten; § 16 Geldstrafe von 150 bis zu 5000 M. oder Gefängnisstrafe bis zu 6 Monaten;

Wettbewerbsgesetz: § 4 Geldstrafe bis zu 1500 M., bei Rückfall Haft bis zu sechs Wochen oder Gefängnisstrafe bis zu sechs Monaten; § 7 Geldstrafe bis zu 1500 M. oder Gefängnisstrafe bis zu einem Jahre; § 9 Geldstrafe bis zu 3000 M. oder Gefängnisstrafe bis zu einem Jahre; § 10 Geldstrafe bis zu 3000 M. oder Gefängnisstrafe bis zu neun Monaten.

Ergibt sich aus dieser Uebersicht, daß die Reichsgesetzgebung auch dem gewerblichen Eigenthum einen durch hohe Geldstrafen und erhebliche Freiheitsstrafen gewährleisteten energigen Schutz zu Theil werden läßt, so dürfte seine Veranlassung bestehen, denselben im internationalen Verkehre weniger zu betonen, als den Schutz der aus den oben angeführten Verträgen genannten Rechtsgüter des Eigenthums, des Hausfriedens, der Ehre u. s. w. Zur vollkommenen Wirkung des Schutzes gehört die Erstreckung auch auf das Ausland, umso mehr, nachdem die internationale Seite des gewerblichen Rechtsschutzes durch die Gründung und Ausdehnung der internationalen Union noch mehr in den Vordergrund getreten ist. Es wird daher zur Vollenbung des Ausbaues unseres gewerblichen Rechtsschutzes dahin zu wirken sein, daß in die Auslieferungsverträge des Deutschen Reiches und der deutschen Staaten mit ausländischen Staaten auch der gewerbliche Rechtsschutz die ihm gebührende Aufnahme findet und dadurch den inländischen Behörden die Möglichkeit gegeben wird, den Verleger vom Auslande zurückzuhalten und vor den inländischen Gerichten nach Maßgabe des inländischen Rechtes zur Redenshaft zu ziehen.

Es mag zum Schluß noch darauf hingewiesen sein, daß das Urheberrecht sich in der gleichen Lage befindet, wie das gewerbliche Eigenthum. Auf dem Gebiete des Urheberrechts entspricht der internationalen Union die Berner Konvention vom 9. September 1886 und 4. Mai 1896, welche ebenso wenig wie jene die Auslieferung betrifft, und in keinem unserer Auslieferungsverträge hat das Urheberrecht Erwähnung gefunden. Der strafrechtliche Schutz des Urheberrechts ist allerdings weniger intensiv, als der des gewerblichen Eigenthums, denn es drohen an:

Gesetz vom 9. Januar 1876, betr. die Werke der bildenden Künste, § 16: Geldstrafe bis zu 3000 M.,

Gesetz vom 10. Januar 1876, betr. den Schutz der Photographien, § 9: Geldstrafe bis zu 3000 M., und § 38 des Gesetzes, betr. die Werke der Literatur und Tonkunst vom 19. Juni 1901, die gleiche Strafe, § 39 Geldstrafe bis zu 1500 und § 44 folche bis zu 150 M.

Die bei Nichtbeitragsbarkeit der Geldstrafe von 3000 M. eintretende Gefängnisstrafe darf höchstens auf sechs Monate lauten.

Die Strafe kann hiernach doch so bedeutend sein, daß die

Gründe, welche beim gewerblichen Eigentum zu Gunsten der Auslieferung anzuführen waren, auch für das Urheberrecht geltend gemacht werden können. Da die strafbaren Handlungen gegen das Urheberrecht nur mit Geldstrafen und Einziehung bezw. Vernichtung bestimmter Gegenstände bedroht sind, so geben sie allerdings mehr wie die gegen das gewerbliche Eigentum gerichteten Gelegenheiten zur Anwendung der §§ 231, 232, 319 St.-P.-O. Jedoch genügt ein in solchem Verfahren ergangenes Urtheil eines deutschen Gerichtes nicht zur Strafverfolgung im Auslande, da kein Staat einem ausländischen Staate hierzu Rechtshilfe leistet. Es bleibt also auch aus diesem Grunde die Zulassung der Auslieferung zu wünschen.

Die Bezeichnung „Bankier.“

Von Rechtsanwalt Dr. Aulß in Mainz.

Wißbräuchliche Bezeichnung von Geschäften als Bankgeschäfte oder Banken, sowie deren Inhaber als Bankiers ist in zahlreichen deutschen Städten nicht unbekant, und lange Zeit hindurch hat man sich nicht veranlaßt gesehen, hiergegen vorzugehen. Es bedurfte der Thätigkeit des Zentralverbandes des deutschen Bank- und Bankiergewerbes, um die mit der Führung des Handelsregisters beauftragten Amtsgerichte zu bestimmen, auf Grund der ihnen nach §§ 18 und 37 des Handelsgesetzbuchs zustehenden Befugniß die Löschung der Bezeichnung in denjenigen Fällen herbeizuführen, in welchen sich dieselbe als unzutreffend und daher zur Täuschung des Publikums geeignet erweist. Nach Absatz 2 des § 18 darf der Firma kein Zusatz beigefügt werden, der ein Geschäftsverhältniß andeutet oder sonst geeignet ist, eine Täuschung über die Art oder den Umfang der Geschäfte oder die Verhältnisse des Geschäftsinhabers herbeizuführen. Es unterliegt keinem Zweifel, daß zu diesen Zusätzen auch die Geschäftsbezeichnung gehört, welche auf die Art und den Charakter des Geschäftes hinweist. Als Bank und Bankgeschäft kann nun sowohl nach der Auffassung der Fachkreise, wie auch insbesondere nach dem juristischen Sprachgebrauche nur dasjenige gewerbliche Unternehmen bezeichnet werden, welches sich mit der Beschaffung, dem Umlauf und der Veräußerung von Geld, Geldsendungen und Wertpapieren der Art beschäftigt, daß die hierauf gerichtete Thätigkeit den Selbstzweck bildet. Daraus folgt, daß derjenige nicht beugt ist, sein Geschäft als Bankgeschäft zu bezeichnen, welcher gelegentlich Wechsel diskontirt oder Baaren bezw. Wertpapiere lombardirt. Diskontirung von Wechseln kommt heute fast in jedem Geschäft gelegentlich oder auch öfters vor, aber Niemand wird aus diesen Thatfachen folgern, daß der Inhaber des betreffenden Geschäftes darum ein Bankgeschäft neben dem anderen Geschäft betreibe. Mit vollem Recht hat sich daher auch das Amtsgericht I Berlin als Registergericht den Anschauungen nicht angeschlossen, welche bezüglich der Frage, ob die Bezeichnung „Bankgeschäft“ für Hypotheken und Grundbesitz“ statthaft ist, seitens des der Berliner Handelskammer angegliederten Zuckauschusses für Grundstücks- und Hypothekenverlehrs vertreten wurden. Der genannte Ausschuß hat angenommen, die soeben erwähnte Bezeichnung habe sich seit mindestens einem Menschenalter in Berlin eingebürgert und gebe zu Bedenken keinen Anlaß. Das Registergericht hat es abgelehnt, sich diese Auffassung anzueignen. Es ist ohne

weiteres ersichtlich, daß sich ein Handelsgebrauch oder gar ein Gewohnheitsrecht, durch welches die Beifügung von zur Täuschung geeigneten Firmenzusätzen sanktionirt würde, überhaupt nicht bilden kann und jedenfalls von dem Richter ignoriert werden muß, weil dasselbe mit dem öffentlichen Recht in Widerspruch stehen würde. Wollte man die Zulässigkeit annehmen, so müßte man auch mit der Eventualität rechnen, daß sich in gewissen Kreisen ein Geschäftsgebrauch entwidelt, wonach auch derjenige Gewerbetreibende sich Fabrikant nennen dürfte, welcher die betreffenden Waaren nicht herstellt, sondern in fertigem Zustande bezieht; hiervon kann natürlich keine Rede sein. Daß aber die Bezeichnung „Bankgeschäft“ mit Unrecht von einem Unternehmer geführt wird, welcher sich in der Hauptsache mit dem Grundstücks- und Hypothekengeschäft befaßt, gelegentlich auch diskontirt und lombardirt, kann kaum bestritten werden. Die meisten und vor Allem gerade diejenigen Geschäfte, welche nach der geltenden Auffassung des Verlehrs für den Bankbegriff von wesentlicher Bedeutung sind, werden von vielen Unternehmungen nicht betätigt und das Publikum unterscheidet auch scharf zwischen ihnen und dem Bankgeschäft. Wer Wertpapiere kaufen oder verkaufen, wer Geld in Depot geben will, gleichviel, ob als offenes oder geschlossenes, wendet sich nicht an das „Hypotheken- und Bankgeschäft“, sondern an das reine Bankgeschäft. Dem Umstande aber, daß nach den örtlichen Verhältnissen eine Vermischung dieser Geschäftskategorie mit den eigentlichen Bankgeschäften nicht ausgeschlossen, vielleicht sogar höchst unwahrscheinlich ist, kann aber ein entscheidendes Gewicht bei der Frage, ob diese Bezeichnung nach § 18 Abs. 2 d. H. G. zu beanstanden ist, nicht beigemessen werden; denn es muß auch mit denjenigen Personen gerechnet werden, welche mit den lokalen Verhältnissen nicht vertraut sind und dieselben durch die unzutreffende Bezeichnung zu der Annahme verleitet werden können, das Geschäft sei ein eigentliches Bankgeschäft. Nachdem nun zunächst in Berlin mit Erfolg unternommen wurde, die gedachte Bezeichnung solchen Personen und Geschäften zu untersagen, welche darauf keinen Anspruch haben, ist zu erwarten, daß auch an anderen Orten in gleichem Maße und in ähnlicher Weise vorgegangen wird. Hierbei sollten die Registerrichter ihre Aufmerksamkeit auch auf den Mißbrauch lenken, der mit den Worten „Bank“ und „Bankkommandite“ getrieben wird. „Bank“ bedeutet ein Bankgeschäft von einem gewissen Umlauf; wenn sich auch nicht generell bestimmen läßt, wie groß ein Bankgeschäft sein muß, um mit Recht als Bank bezeichnet werden zu können, so ist doch andererseits klar, daß kleine Zwerggeschäfte auf diese Bezeichnung keinen Anspruch haben. Thatsächlich kommt es aber, und zwar nicht selten, vor, daß ganz kleine und bedeutungslose Geschäfte sich mit dem stolzen Namen „Bank“ bezeichnen. Ähnlich verhält es sich mit der Bezeichnung „Bankkommandite“ oder „Kommandite“. Das Gesetz kennt nur die Kommanditgesellschaft und nicht die Kommandite; das Publikum identifizirt beide Ausdrücke mit einander und betrachtet die „Kommandite“ als eine Gesellschaft, bei welcher der eine Gesellschaftler unbeschränkt, der andere nur mit seiner kommanditarischen Einlage haftet; diese Auffassung ist auch die nach dem Gesetz allein mögliche, und daher sollte verhindert werden, daß ein Geschäft, das in der That keine Kommanditgesellschaft ist, als Kommandite oder als Bankkommandite bezeichnet wird. Die beanstandeten Mißbräuche lassen sich schon nach Maßgabe der angeführten Bestimmung des Handelsgesetzbuchs beseitigen, aber auch auf § 1 und 4 des Wettbewerbsgesetzes kann von Seiten der Interessenten in ge-

wissen Fällen — nicht immer allerdings — ein Vorgehen gestiftet werden, da in der Bezeichnung „Bank“ und „Bankier“ die Angabe von tatsächlichen Verhältnissen zu erblicken ist, durch die unter Umständen der Ansicht eines besonders günstigen Angebots hervorgerufen wird. Jedenfalls ist es sehr wünschenswert, daß mit möglicher Strenge darauf gesehen wird, daß die mißbräuchliche Aneignung der gedachten Bezeichnung, welche unter den Begriff des unlauteren Wettbewerbs im Kaufgeschäft in weitem Sinne fällt, nach Möglichkeit unterdrückt wird.

Zur Theorie und Praxis des Wettbewerbsgesetzes.

Von Landgerichtsrath Dr. Marcus in Berlin.

In Nr. 10 des laufenden Jahrgangs dieser Zeitschrift ist seitens des Herrn Herausgebers auf einen neuen Kommentar zum Reichsgesetz zur Bekämpfung des unlauteren Wettbewerbs von Justizrath Albert Pinner, Rechtsanwalt in Berlin (1903 J. Guttentag's Verlagbuchhandlung), hingewiesen und unter allgemeiner Würdigung dieses Werkes in Aussicht gestellt worden auf dasselbe näher einzugehen.

Je rückhaltloser das Verdienst des Pinner'schen Buches um Förderung der praktischen Handhabung des Gesetzes anzuerkennen, um so bereitwilliger ist der Schreiber dieser Zeilen der Aufforderung des Herrn Herausgebers gefolgt, auf die Ergebnisse dieses Kommentars die Leser dieser Zeitschrift hinzuweisen. Dabei sollen nur einige Punkte hervorgehoben werden. Das Bedürfnis zunächst für das vorliegende Buch wird bei aller Anerkennung für die vorhandenen Werke gleichzeitiger Tendenz der nicht verkennen, der die Fälle des vom Verfasser in umsichtiger Weise verarbeiteten, täglich wachsenden Materials hier vor sich sieht. Auch der, dem nicht neue Tatsachen mitgeteilt werden, erzählt, wie wichtig es ist, bei Urbarmachung des jungfräulichen Bodens der in Frage stehenden Materie von Zeit zu Zeit bei der Arbeit Halt zu machen und das Erreichte rückgehend zu betrachten. Welch eine Wegstrecke verheißungsvoller Neuentwicklung ist zurückgelegt, wenn man auf den bereinigten engen Standpunkt des Reichsgerichts in Anerkennung des Rechtsschutzes gegen die Konkurrenz überhaupt (siehe Pinner S. 5) zurückblickt und sieht, welch großzügige, weitergehende Auffassung an dessen Stelle getreten, so in d. Entsch. Band 48 S. 114 und — von P. noch nicht berücksichtigt — allerneuestens in dem Band 53, S. 400 d. Civilentscheidungen veröffentlichten Urtheil vom 6. Februar 1903. Es ist nicht zu verkennen: der grundlegende Gedanke des Wettbewerbsgesetzes, über den Pinner Seite 5–8 sich nicht erschöpfend äußert, ist nur zu verstehen aus specie der großen, geistig-sittlichen Bewegung, welche in den letzten Jahrzehnten des vergangenen Jahrhunderts in allen großen Kulturländern entlitten ist, und die auch auf die Rechtsbildung reflektiert hat.

Wie jene (vgl. Moulet, mouvement éthique deutsch von Benzj unter dem Titel „Pioniere des sittlichen Fortschritts“, Berlin 1903, Hermann Balthar Veredelung und Sicherung des sittlichen Gesellschaftslebens anstrebt und ihre Aufgabe darin sucht, es durchzusetzen, daß „der Einzelne im Nachbarn nicht mehr ein Hindernis oder ein Werkzeug für die eigenen Zwecke sehe“, sondern der Betonung der Ziele der Gerechtigkeit, Menschlichkeit und gegenseitigen Achtung jeder in allen gleichgeordneten Menschen den gleichberechtigten Mitarbeiter respektive, so ist unseres Wett-

bewerbsgesetzes Grundgedanke: die Humanisierung des Erwerbslebens durch das Gebot der Lauterkeit des letzteren und der Achtung des Konkurrenten. Es ist also nicht der Kern der Sache und die entwicklungsfähige Gesetzesidee richtig erfasst, wenn P. S. 9 sagt, es handele sich um ein Gesetz „zum Schutz des Handels- und Gewerbetreibenden.“ Dasselbe proklamirt vielmehr den Rechtsgedanken, der die Rechtsgemeinschaft der Erwerbenden aus dem Banne des lediglich „disziplinären Egoismus“ des römischen Rechts erlösend, zu neuen Freiheitskreisen in Gestalt zunächst einzelner positiver Satzungen zu dem Ziele der ethischen Bewegung die Erwerbenden geleiten soll. Nur so ist es verständlich, daß das Reichsgesetz selbst über den Rahmen des unlauteren Wettbewerbs in den Bestimmungen der §§ 5, 7 hinausgegangen ist, und nur von diesem Standpunkt aus könnte die Auffassung überwunden werden, als handele es sich um ein kasuistisches Gesetz, das nur auf die Einzelfälle desselben Anwendung zu finden habe, daß Schutzansprüche nur soweit sie in den einzelnen Normen erwähnt sind, erwachsen. Daß letzteres nicht der Fall, ist in dem zitierten Urtheil des Reichsgerichts vom 6. Februar 1903 aus allgemeinen Erwägungen bargelegt und so J. B. der Civil-Anspruch auf Unterlassung der im § 7 pädonaligen Handlungen der Anknüpfung anerkannt, wie dies auch Pinner S. 104 thut. Also: Auch die nicht zu Wettbewerbszwecken gefehene Anknüpfung erzeugt außer den im Gesetze ausdrücklich vorgesehenen Straffolgen den Unterlassungsanspruch — wenn die Wiederholung des verbotenen Handelns zu erwarten ist. Das Reichsgericht lehnt es in der zitierten Entscheidung ausdrücklich ab, darauf einzugehen, ob der Unterlassungsanspruch den rein privatrechtlichen Charakter der quasi negatorischen des Klägers hat, als seinem subjektiven Rechte auf unbeeinträchtigte Ausübung des Gewerbebetriebes entliegend. Es ist damit der Jingerzeit gegeben, daß das Wettbewerbsgesetz nicht reines Privatrecht, sondern öffentliches Sozialrecht darstellt. Daraus ist der gemischte Inhalt seiner Normen civil- und strafrechtlichen Inhalts, so find die polizeilichen Elemente derselben zu erklären, die sich J. B. hinsichtlich des Unterlassungsanspruchs aus § 1 Ges. dadurch erweisen, daß es auf Kenntniss oder Kennenmüssen der Unrichtigkeit der Angaben nicht ankommt, worauf zu den Erläuterungen bei Pinner Seite 52 hier hingewiesen sein mag: vgl. auch Dernburg d. bürgerl. R. des Deutschen Reichs, Band II, Abth. 2, S. 643. Im Verhältnis zum V. G. B. (Pinner S. 169 ff) ist das Wettbewerbsgesetz ein Schutzgesetz i. S. § 823, Abs. 2, Satz 1, soweit die §§ 1–4, 6–7, 8, 9 und 10 in Frage kommen — zu Gunsten des durch § 16 umgrenzten Personenkreises der Gewerbetreibenden, denen auch die künstlerisch-wissenschaftlichen Gewerbetreibenden zuzählen, so zutreffend Pinner Seite 10–12. (Daß § 16 eine eingreifende Umgestaltung erfahren hat, wird im Verlauf dieser Erörterung zu zeigen sein.)

In der erschöpfenden Darstellung der nach §§ 1, 4 verbotenen Klammernausschreitungen geben die Ausführungen Pinner's bezgl. d. Unterlassungsanspruchs (§. 47 ff.) zu folgenden Bemerkungen Anlaß: Irreführend ist es, wenn unter Nr. 2, S. 47 gesagt ist: „Der Unterlassungsanspruch ist kein selbstständiger Anspruch“, wohl ist er ein solcher i. S. § 241 Abs. 1, 2 V. G. B. — soweit die subjektiven aus objektiven gesetzlichen Voraussetzungen desselben gegeben sind, denn die Unterlassungspflicht ist in obligationes, so sehr, daß — was bisher gegenüber dem Unterlassungsanspruch des § 3 N. Ges. nicht beachtet ist, daß zu Gunsten desselben auch § 259 C. P. D. Platz greift. Es kann

also, wenn den Umständen nach zu beforgen ist, daß eine Zuwiderhandlung gegen die Unterlassungspflichtigen, die aus dem Gesetze folgen, eintreten wird — um einer schwierigen Schadensklage den Boden zu entziehen, auch Klage erhoben werden, daß die und die bestimmte Handlung (§. 3. Eine bestimmte geplante Annonce) unterbleibe, so daß der Anspruch auf Zwangsvollstreckung zur Unterlassung nach Maßgabe der E. P. O. parat ist, wenn die Konvention infamiert wird.

Was die Schadensklage anlangt, so ist gegen das zu Nr. 2 E. 59 ausgeführt zu bemerken: Kläger hat nicht den Kaufzusammenhang zwischen dem flagbegreifenden Reat und seinem Schaden darzutun. Dies folgt aus dem oben dargelegten Charakter des R. G. Die aus dem preußischen Recht entfallende Rechtsvermutung, daß derjenige, der gegen ein zum Schutz bestimmter Interessen gegebenes Gesetz handelte, den Schaden erzeugt hat, dessen Verhütung durch jenes beweckt war, gilt fort auch im heutigen Recht — vgl. Dernburg a. a. O. S. 616 — Also hat Kläger nur die Zuwiderhandlung und den Schaden, nicht auch, wie Pinner lehrt, den Kaufzusammenhang zwischen dem Schaden und der verbotenen Handlung darzutun.

Was die strafrechtliche Komplementärvorschrift des § 4 zu der Bestimmung in § 1 betrifft, so hat im Rahmen seiner Aufgabe P. S. 69—79 es unterlassen, kritisch zu dieser Vorschrift Stellung zu nehmen. Uns erscheint dieselbe unzureichend und angemeßener, der allgemeinen Betrugsparagrafen des § 246 St. G. B. auf den fraglichen Tatbestand für anwendbar zu erklären.

„Zu § 5 des Wes. führt P. Seite 81 unter 4 auf, daß die Zuwiderhandlungen dagegen keine zivilrechtliche Verletzung begründe. Das erscheint nicht zutreffend und mit dem von P. S. 104 oben und S. 139 III unter 1 Vorgetragenen in Widerspruch. Denn dort trägt er in Uebereinstimmung mit dem vom Referenten im „Recht“ 1901 S. 425 Entwidmeten selbst den Grundlag vor, daß, wo das Gesetz Strafnormen aufstellt, aus deren Verletzung auch ein zivilrechtlicher Unterlassungsanspruch erwächst. Daran ist festzuhalten, vgl. die oben zit. Entsch. d. R. G. in Zivilsachen Vb. 53, Seite 402.“

Unter das Reat der Kreditfälschung (§§ 6, 7 Wettbew.-Ges., § 824 B. G. B., § 187 Strafges.-B.) sind nicht nur die gegen den Geschäftsbetrieb und die materielle Vertrauenswürdigkeit eines Andern gerichteten Behauptungen unwahren Inhalts, sondern auch solche, die die persönliche kaufmännische Ehre betreffen, zu subsumieren, die die Vertrauenswürdigkeit der Person zu beeinträchtigen geeignet sind. Die unwahre Behauptung §. 3., „Jemand mache Terminsgeschäfte, würde an sich noch nicht den Tatbestand der gedachten Bestimmungen erfüllen — denn das Terminsgeschäft ist, trotz der Erzwingbarkeit der Verpflichtungen aus solchen beschränkenden Bestimmungen des Borfengesetzes an sich ein legitimes Geschäft; andererseits siede die unwahre Behauptung, es habe der Betreffende den Spieleinwand aus solchen Geschäften erhoben, wohl darunter. Denn, wie befallsowert das Reichsgericht gegenüber seiner unheilvollen weiten Auslegung des Begriffs des Terminsgeschäftes und der Zulassung des Spieleinwands in Vb. 53 d. Zivilentsch. E. 268 angenommen hat, schädigt derjenige, der sich von seinem Worte, allerdings unter dem Schutz des Gesetzes, mit jenem Einwand befreien will, seine kaufmännische Ehre, also trotz dies auch, wer einem Andern wahrheitswidrig nachsagt, er habe von jenem Einwand Gebrauch gemacht. Dies

zu den Ausführungen Pinner's Seite 92 (1c), der die beachtenswerten Darlegungen Passon's zum Thema der Kreditfälschung u. E. nicht ausreichend gewürdigt hat.

Zu den Ausführungen betr. § 8 B. Ges. (Pinner S. 104 ff.) sei wegen der Reformbedürftigkeit auf die beachtenswerten Darlegungen Schmitz's in Nr. 8 und 10 des laufenden Jahrgangs dieser Zeitschrift und wegen des Delikts des Mißbrauchs von Geschäftsgeheimnissen (§ 9 Ges., Pinner S. 122 ff.) auf das diesseits in Nr. 11 d. II. Jahrg. dieser Zeitschrift erstattete Referat verwiesen. Daß die Nichtausübung des Rechts der Zeugnisverweigerung niemals eine unbefugte Offenbarung eines Geheimnisses bedeutet, wie P. S. 132 unter 4 annimmt, unter Verleugnung der Verjährungsartigkeit der Eingefälle, ist nicht zutreffend — vgl. Entsch. d. Reichsger. in Zivilsachen Vb. 53, E. 317 und die Note dazu.

Wegen der Anwendbarkeit des § 9 auf Agenten sei gegen Pinner S. 129 ad 3 außer auf das in dieser Zeitschrift Vb. 2, Seite 2 vom Verfasser dieser Zeilen Gesagte auch darauf hingewiesen, daß grundsätzlich, wie Pinner selbst an verschiedenen Stellen annimmt, das Gesetz extrahierend, soweit im Geiste derselben die Anwendung seiner Bestimmungen geboten, auszulegen ist. Das sollte mehr als üblich beachtet werden, besonders auch im Hinblick auf die Generalklausel des § 826 B. G. B., deren ergänzende Bedeutung von P. nicht verkannt ist. Beispielsweise ist auch P.'s Standpunkt zur Behandlung des Eventualbols §. 182 sub VI unter Nr. 1.

Was das in § 13 Wes. aus dem Strafgesetzbuch übernommene Institut der „Bekanntmachung von Verurteilungen“ in den Fällen der §§ 1, 4, 6, 7, 8 betrifft, so beweist dieses, daß das Gesetz doch nicht nur an den Schutz der Konkurrenten gegen einander, sondern auch an das interessierte Publikum gedacht hat — vgl. die Worte der Begründung bei P. S. 153 A. 1. Wichtig ist die Ansicht P.'s Seite 156 C 2, daß die faktulative Bekanntmachung der Freisprechung des Angeklagten sich auf alle Wettbewerbsdelikte erstreckt, wenn auch im Gesetze sie nur für einige Fälle vorgesehen ist. Auch hier gilt die Ratio, aus den tatsächlichen Bestimmungen ein Prinzip herauszuarbeiten, wie dies mit den Aussprüchen der römischen Juristen in Justinian's Robifikation geschehen ist.

Die Bekanntmachung der Zivilurteile, nach § 13 Abs. 4 nur für die Unterlassungsklagen aus den speziell aufgeführten Bestimmungen vorgesehen, ist nicht Genugthuung, sondern Sicherungsmittel und im Geiste der hier vertretenen Auffassung auf alle Unterlassungsansprüche auszuweihen — nicht aber auch zu Gunsten des absolvierten Beklagten, dem dies Recht nicht, wie dem Angeklagten in Abs. 3, zugesprochen ist. n. a. Pinner ohne Gründe E. 157 D sub 3.

Ein besondere Bedeutung kommt dem § 16 des Wes. zu, deshalb sei hierauf im Anschluß an Pinner's Ausführungen Seite 13, 14, 165—168 noch zum Schluß eingegangen, mit dem Hinweis darauf, was schon im Eingang dieser Umschau betont ist, daß auch hier das Verdienst erhellt, welches sich der Verfasser dadurch erworben, daß er, zu allen Detailfragen Stellung nehmend, zu deren Nachprüfung Anregung geboten hat: Im Widerspruch mit den sonstigen Tendenzen des Gesetzes, den Konkurrenzkampf im weitesten Umfang zu etfihiren, hat in § 16 eine Beschränkung Geltung gefunden, die mit den aus den Materialien erhellenden Absichten dieser Bestimmung (Pinner, Seite 9 ff., 165 sub 1) nicht in Einklang steht. Denn was hat es mit der Absicht, dem Ausländer den Schutz des Gesetzes

nur insoweit angehehen zu lassen, als der Anländer im Auslande gleicher Weise Schutz erfährt, zu thun, auch den Deutschen für schutzberechtigt zu erklären, wenn er im Inlande eine Hauptniederlassung hat, unter dieser Voraussetzung aber unbeschränkt den Ausländer dem Anländer gleich zu stellen? Das ist gesetzgeberisch verfehlt. Das Indigenat entscheidet prinzipiell. Deshalb kann auch B. S. 165 unter 1 nicht beigeprägt werden, wenn er allgemein sagt, „§ 16 regelt die Frage, inwiefern die Ausländer auf den Schutz des Gesetzes Anspruch haben“, das war allerdings die Absicht; es ist eben im § 16 bedauerlicher Weise mehr gesagt, vgl. Fußb. i. d. Zeitschr. Bd. II Seite 4 ff. Daß es mit dem Ausdruck „Hauptniederlassung“ und selbst dem Erfordernis der „Niederlassung“ gegenüber den sonstigen Bestimmungen des Gesetzes nicht zu streng zu nehmen ist, wenn man insbesondere an den nach § 1 geschützten Kreis der Erwerbenden denkt, hat B. mit Recht S. 168 unter I 3 betont, ohne eben sonst auf das Widerspruchsvolle des § 16 hinzuweisen. Daß nach dem Beitritt des Deutschen Reiches zu der Pariser Konvention in deren Ergänzung durch die Brüsseler Zusatzakte der Deutsche, der im Auslande innerhalb eines Verbandsstaates seine Niederlassung hat und nicht auch im Inlande, schutzberechtigt geworden ist, ist zwar bisher nicht beachtet worden, kann aber wohl nicht zweifelhaft sein — da der im Auslande im Gebiete eines Verbandsstaates domizilierte Deutsche nicht schlechter gestellt sein kann, als der Angehörige eines Verbandsstaates, der das deutsche Indigenat nicht hat. Wegen der Aktelegitimation ausländischer Vereine und juristischer Personen ist den Ausführungen Fußb. a. a. O. beizupflichten, Pinner hat die Frage nicht berührt. Mit Recht nimmt letzterer an S. 168, daß der Beitritt Deutschlands zu dem gedachten Unions-Aktomen und dessen Publikation im Reichsgesetzblatt die weitere Bekanntmachung nach § 15 Ges. erübrigt; denn die normativen Verträge des Völkerrechts schaffen objektives Recht mit derogatorischer Wirkung auch gegenüber der fraglichen Sondergesetzgebung. Im Uebrigen sei bezüglich der Tragweite des Anschlusses des Reichs an die internationale Union im Rahmen dieser Zeilen auf die Ausführungen Finger's in dieser Zeitschrift II S. 85 ff. verwiesen, die nach der Veröffentlichung des Pinner'schen Kommentars erschienen sind.

Das Recht auf den Namen „Sparkasse“.)

Von R. Schneider, Oberlandesgerichtsrath in Stuttgart.

Den Lesern dieser Zeitschrift ist es bekannt, daß auf der letzten Mitgliederversammlung des Deutschen Sparkassen-Verbandes in Berlin am 22. November 1902 sehr lebhaft die Frage erörtert wurde, ob den öffentlichen Sparkassen der Städte, Kreise, Kremler usw. nicht ein Vortrecht auf den Namen „Sparkasse“ zuzueken, und zwar mit der Rechtsfolge, daß sie seinen Gebrauch beliebigen Privatunternehmungen unterlagen dürften. Der Berichterstatter Geh. Regierungsrath v. Bobbin führte mit bereiten Worten das Bedürfnis eines Schutzes gegen den Mißbrauch des Namens „Sparkasse“ aus; seinen Vorschlägen trat Professor Dr. Schäffer unterstützend bei, während der Regierungvertreter, Geh. Oberregierungsrath v. Knebel-Döberitz, zwar die geringsten Uebelstände zugab, aber ein Heilmittel in einer Anwendung des

Reichsgesetzes vom 27. Mai 1897 gegen den „unlauteren Wettbewerb“, wie man sie u. A. ins Auge gefaßt hatte, nicht zu erbilden vermochte. Denn dann müßten die öffentlichen Sparkassen sein, was sie nicht seien, Erwerbs-Institute, während man in ihnen gemeinnützige und deshalb auch (nach fester Rechtsprechung des Oberverwaltungsgerichts) gewerbesteuerfreie Anstalten vor sich habe. Er fragte hinzu, ein gesetzliches Alleinrecht auf den Namen „Sparkasse“ bedürfte einer besonderen gesetzlichen Schöpfung, und zu einer solchen sei zur Zeit keine Aussicht vorhanden.

Immerhin hielt man damals diese Angelegenheit, wenn auch nicht für spruchreif, doch für so wichtig, daß man trotz dieser Bedenken einen Beschluß darüber vorerst noch vertagte und den Ausschuss beauftragte, unter Berücksichtigung der bisherigen Anträge und Verhandlungen sich mit ihr weiter zu beschäftigen und für die nächste Mitgliederversammlung neue Anträge vorzubereiten.

Wielleicht wird diese dem Ausschusse gewordene Aufgabe durch die folgende Erörterung in etwas gefördert.

Die Bezeichnung „Sparkasse“ wird, wie mit Recht bei obengedachter Gelegenheit bemerkt wurde, so vielfach gebraucht — bei Genossenschaften und Fabriken; auch bei den Darlehnskassen der Landchaften lassen sich „Sparkassen“ machen —, daß ohne Befehlen einer gesetzlichen Vorrrechtsertheilung nicht daran zu denken ist, die öffentlichen Sparkassen hätten darauf ein Alleinrecht, tragt besten sie jenen Veranstaltungen den Gebrauch des Namens „Sparkasse“ untersagen könnten. Tragt doch selbst diese Zeitschrift, das Organ des Deutschen Sparkassen-Verbandes, ihn in allen Ehren! Ich erinnere auf daran, daß der Gesetzgeber selbst im § 1, Abs. 3 jenes Reichsgesetzes ausdrücklich einen entsprechenden Allgemeingebrauch von Warenbenennungen von seinen Bestimmungen ausnimmt.

So ungeweihtlich also den öffentlichen Sparkassen der Städte, Kreise usw. dieje Charakterisierung oder die Bezeichnung als Stadt-, Kreis-, Amts-Sparkasse allein zueht, so wenig haben sie zur Zeit ein allgemeines Vorrrecht gegen die bloße Benennung irgend eines Erwerbsgeschäftes oder einer sonstigen Veranstaltung, die Sparkassen annehmen, als einer „Sparkasse“.

Es fragt sich aber, ob nicht doch in gewissen einzelnen Fällen, wo der Mangel dieses Rechts begrifflicher Weise besonders schmerzhaft empfunden ist, eine gesetzliche Hilfe gegeben sei.

Ich möchte diese Frage bejahen, unter Vorbehalt einer Antwort auf die weitere, ob die einzelne öffentliche Sparkasse oder ihr Verband oder ein hierfür besonders gebildeter Schutzverband sich wirklich dieser Hilfe bedienen können. Darüber später.

Ich finde sie in dem § 8 des angegebenen Reichsgesetzes, wenn man auf folgende Worte darin achtet: „Wer im geschäftlichen Verkehr — die besondere Bezeichnung eines Erwerbsgeschäftes — in einer Weise benutzt, welche darauf berechnet und geeignet ist, Verwechslungen mit — der besonderen Bezeichnung hervorzuheben, deren sich ein anderer befugter Weise bedient, ist diesem zum Erlasse des Schadens verpflichtet. Auch kann der Anspruch auf Unterlassung der mißbräuchlichen Art der Benutzung geltend gemacht werden“. Aber also für seinen privaten Sparkassen-Betrieb das Wort „Sparkasse“ — ohne Zusatz: „Genossenschafts-“ oder „Fabrik-Sparkasse“ — benutzt, dessen sich ja die öffentlichen Sparkassen befugter Weise

*) Entnommen aus der volkswirtschaftlichen Zeitschrift „Die Sparkasse“. Herausgeber Professor Dr. W. Schäffer zu Hannover.

bedienen, um damit Verwechslungen seines Geschäftes mit dem einer öffentlichen Sparkasse hervorzurufen, ist nicht nur schaden- ersapflichtig (was hier offenbar weniger in Betracht kommt), sondern kann auch auf Unterlassung vor dem Zivilgerichte in Anspruch genommen werden.

Bei den bekannten landläufigen Irrungen bei den Sparkassen, wenn ihnen die Bezeichnung „Sparkasse“ entgegentritt — worunter sie nämlich regelmäßig eine durch Staats- aufzicht gesicherte, öffentliche Sparanstalt verstehen —, ist zu fordern, daß im rechtlichen Geschäftsverkehr ein anderweitiger Sparkassen-Betrieb sich deutlich als solcher kennzeichne und unterscheidet. Würdigt man recht jene praktische Erfahrung, so ist die innere Berechtigung dieser Forderung kaum zweifelhaft, und damit zugleich die Anwendbarkeit des angeführten § 8 gegeben. Der an sich nicht ganz einfache Nachweis, daß ein privates Geschäft durch den Gebrauch der Bezeichnung „Sparkasse“ „Verwechslungen“ hervorrufen wolle, kann dann auch nicht allzuschwer fallen. Allerdings wird von einer solchen Absicht nicht gesprochen werden dürfen, wo ein Zusatz, wie „eingetragene Genossenschaft“, „Fabrik-Sparkasse“ usw. gebraucht ist, oder die unterliegenden Verhältnisse sonst deutlich kundgegeben werden. z. B. „Sparkassengeld“ des Kaufmanns X. oder Bankiers Y., für die an und für sich (mangels eines „offenen Lebens“ bei einem bloßen Sparkassen-Betriebe) die Vorschrift des § 15 a der Gewerbeordnung nicht gelten würde.)

Man hat also, im Gegesatz dazu, an Benennungen zu denken, wie „Sparkasse für Jedermann“, „Allgemeine Sparkasse für Stadt und Land“ usw., und damit wohl auch die Fälle ärgsten Mißbrauchs ins Auge gefaßt. Die Sparkassen der Genossenschaften z. B. und ihre berechtigten Interessen bleiben dann mit Recht ganz unbehelligt.

Zu bemerken ist auf alle Fälle, daß der § 8 des Reichs- gesetzes als Verletzten entweder nur ganz allgemein „einen anderen“ voraussetzt, also nicht nur „gewerbliche Unternehmer“, zu denen man die öffentlichen Sparkassen ja nicht gern zählt, oder doch „einen anderen im geschäftlichen Verkehr“, in dem auch diese zweifellos stehen.

Eine öffentliche Sparkasse, die sich nach genauer Prüfung des hiernach ihr obliegenden Beweises zu einer Klage gegen einen privaten Sparkassen-Betrieb verdächtiger Art entschließt, hat beim Objete den Vortheil, daß sie sich nach § 13 des Reichsgesetzes die Befugnis zusprechen lassen kann, „den verfügbaren Theil des Urtheils innerhalb bestimmter Frist auf Kosten der Partei öffentlich bekannt zu machen“. Die Art der Bekanntmachung wird allerdings im Urtheil bestimmt; aber durch richtig gestellte Anträge wird in dieser Beziehung gerade das Ziel erreicht werden können, daß die Angelegenheit in breitesten Volksekreisen hinreichend bekannt wird. Schädigt die öffentliche Sparkasse ihren Schaden (selbst auf die Gefahr, in- so weit im Rechtsstreite zu unterliegen) oder auch nur ihr Interesse an der Unterlassung auf mehr als 1500 Mark,

so ist das Endurtheil des Oberlandesgerichts „revisibel“, d. h. diese wichtige und einflussreiche sogar grundsätzliche Frage kann nötigen Falls an das Reichsgericht gebracht werden.

Man könnte verjacht sein, auch § 4 und § 1 jenes Reichs- gesetzes zum Schutze der öffentlichen Sparkassen in Bewegung zu setzen; bei Letzterem, dem § 1, würde dann die oben aufgestellte Frage nach ihrem gewerbsmäßigen Betriebe besonders in den Vordergrund treten.

§ 4 böte den Vortheil, daß die Angelenheit ohne Risiko der öffentlichen Sparkasse selbst als Strafsache durch die Staats- anwaltschaft betrieben würde, falls diese ein „öffentliches Inter- esse“ als durch den Mißbrauch verletzt ansehe. (§ 12 a. a. O.) Daran würde es allerdings wohl nicht fehlen; schlimmsten Falls aber wäre der weniger erfreuliche Weg der Privatklage vor dem Schöffengerichte zu beschreiten. Die Schwierigkeit und, wie mir allerdings scheinen will, Undurchführbarkeit der Sache liegt hier jedoch in einem besonderen Erfordernisse des Gesetzes, das unter den besprochenen Umständen nicht erfüllt wird. § 4 lautet nämlich: „Wer in der Absicht, den Anschein eines besonders günstigen Angebots hervorzurufen, in öffentlichen Bekannt- machungen — über die Beschaffenheit — von gewerblichen Leistungen — wissentlich unwahre und zur Irre- führung geeignete Angaben tatsächlicher Art macht, wird — bestraft“. Denn wenn im Uebrigen das Gesetz durchaus auf den zu verfolgenden Mißbrauch paßt, weil durch die Benutzung des nicht näher bestimmten Wortes „Sparkasse“ in öffentlichen Bekanntmachungen (durch Anschlag, durch Zeitungen usw.) der Anschein eines besonders günstigen Angebots bei diesem Sparkassen-Betriebe, nämlich die Sicherheit einer öffentlichen Sparkasse, erweckt wird und werden soll, so kann man doch nicht sagen, daß dabei „wissentlich unwahre“ Angaben gemacht seien. Viel- mehr steht nur die Verwendung zweideutiger, „zur Irreführung geeigneter Angaben“ in Frage, die zu Verwech- slungen“, wie § 8 sagt, führen können. Das genügt aber, wie der Wortlaut des § 4 zeigt, dem Gesetze in diesem Falle nicht.

Dasselbe Bedenken tritt dann auch gegen die Brauchbarkeit des § 1 im bezeichneten Reichsgesetze für den Zweck der öffent- lichen Sparkassen hervor. Denn es heißt hier ganz entsprechend: „Wer in öffentlichen Bekanntmachungen — über geschäftliche Verhältnisse — insbesondere über die Beschaffenheit von — gewerblichen Leistungen — unrichtige Angaben tatsächlicher Art macht, welche geeignet sind, den An- schein eines besonders günstigen Angebots hervorzurufen, kann auf Unterlassung der unrichtigen Angaben in Anspruch ge- nommen werden“. Es handelt sich hier eben um denselben, eine Billigkeit begründenden Sachverhalt, wie bei § 4. Bei dem § 1 tritt aber noch ein weiteres Hinderniß — scheinbar oder wirklich — dazwischen. Denn er lautet weiter: „Dieser Anspruch kann von jedem Gewerbetreibenden, der Waaren oder Leistungen gleicher oder verwandter Art herstellt, — oder von Verbänden zur Förderung gewerblicher Interessen geltend ge- macht werden, soweit die Verbände als solche in bürgerlichen Rechtsfreiheiten (lagen“) können“.

Also nicht jeder „andere“ oder jeder „andere im geschäft- lichen Verkehr“, wie nach § 8.

*) D. h., die kraft staatlicher Verleihung oder durch Annahme einer reichs- gleichen Geschäftsform die sogen. „juristische Persönlichkeit“ besitzen: Bürgerliches Gesetzbuch § 22, § 54; Gasloprokzedurung § 50, Abs. 2.

Da jedoch § 1 schon aus dem ersterwähnten Grunde außer Betracht bleiben muß, so hätte ein näheres Eingehen auf letzteren Punkt an dieser Stelle keinen Zweck, wenn er nicht bei den Beratungen des letzten Verbandstages eine gewisse Rolle gespielt hätte.

Es wurde den öffentlichen Sparrassen überhaupt die Möglichkeit bestritten, sich auf das Reichsgesetz gegen den unlauteren Wettbewerb zu stützen, weil sie keine Erwerbsanstalten seien.

Um ihnen ein Vorgehen nach § 8 zu ermöglichen, wäre das, wie gezeigt, auch nicht nötig. Es muß aber auch, im vollen Gegenlage zu dieser Meinung, gesagt werden, daß unsere Rechtsprechung — leider! — daran festhält, daß die öffentlichen Sparrassen Kaufleute nach § 1, Abs. 2 Nr. 4 des Handelsgesetzbuchs *) seien, also auch ein Gewerbe betreiben. Darüber habe ich in dieser Zeitschrift eingehend bereits berichtet (Nr. 436 aus 1900); hatte auch früher schon, als es noch Zeit gewesen wäre, durch eigene besondere Vorchrift im Handelsgesetzbuch, wie nach dessen § 452 für die Postverwaltungen des Reichs und der Bundesstaaten, dieser unliebsamen Rechtsfolge vorzubeugen, darauf hingewiesen (Nr. 350 aus 1896; vergl. die bestimmende Äußerung in Nr. 354). Es läßt sich ja auch nicht leugnen, daß die öffentlichen Sparrassen neben allen von ihnen verfolgten Zielen öffentlicher Wohlfahrt mit der Absicht auf Gewinn, auf einen gewissen sachlich faum zu beanstandenden Ueberschuß arbeiten. Damit ist aber ihre Erwerbsstellung, ihr Gewerbebetrieb gegeben, so sehr er in den Augen der Beteiligten in den Hintergrund treten mag. Man vergleiche dazu u. A. die Entscheidung des Reichsgerichts in Zivilsachen, Band 37, S. 297, und die Äußerung Staub in seinen angeführten Erläuterungen zum Handelsgesetzbuch (VI. und VII. Auflage), S. 44: „So ist Gewerbetätigkeit auch dann vorhanden, wenn die erhofften Gewinne anderen als gewinnfüchtigen, etwa wissenschaftlichen, religiösen oder politischen Zwecken dienen sollen, oder, wie beim gewerbetreibenden Staate, der öffentlichen Wohlfahrt. Derartige Endzwecke des Gewerbebetriebes heben den Begriff des Gewerbebetriebes erst dann auf, wenn die Absicht der Gewinnerzielung überhaupt nicht besteht, wenn etwa die Handhabung der Geschäfte in der Weise erfolgt, daß nur die Selbstkosten gedeckt werden“.

Wuß man also wohl oder übel diese eigenthümliche Rechtsstellung des Betriebes öffentlicher Sparrassen anerkennen und mit in den Kauf nehmen, so wird man sich andererseits doch auch nicht zu besinnen brauchen, ob man die Vortheile daraus für sie in Anspruch nehmen solle, — mithin vorliegend die Kampfmittel aus dem gegen unlauteren Wettbewerb gerichteten Reichsgesetz. Und die Betonung jener Rechtsstellung könnte selbst bei Anwendung seines § 8 von Werth sein, wenn man der von mir oben vertretenen Auslegung der Worte „ein anderer“ nicht beipflichten sollte, sondern „einen anderen Gewerbebetreibenden“ als Verletzten dabei voraussetzte.

*) „Kaufmann im Sinne dieses Gesetzbuchs ist, wer ein Handelsgewerbe betreibt. Als Handelsgewerbe gilt jeder Gewerbebetrieb, der eine der nachstehenden bezeichneten Arten von Geschäften zum Gegenstande hat:

4) die Bank- und Wechselgeschäft“.

Eine Auseinandersetzung mit den abweichenden Entscheidungen in Gewerbesteuerfällen, die Gehelmer Oberrichtersth. v. Ansel. Doberitz erwähnt, erscheint mir an dieser Stelle nicht nötig. Es gibt auch sonstige Unterschiede zwischen öffentlichen Sparrassen und Kaufleuten, z. B. daß das sog. Depotgesetz vom 5. Juli 1896 auf jene nicht Anwendung findet.

Das Festhalten an dem gewonnenen Ergebnisse hat weiter insofern Werth, als außer jenem Reichsgesetz auch die Anwendbarkeit des § 826 im Bürgerlichen Gesetzbuch in Frage kommt, dem die Rechtsprechung des Reichsgerichts eine besondere Spitze gegen Unrechtsfertigkeiten in Handel und Wandel gegeben hat. In dem wichtigen Urtheile vom 11. April 1901 („Zivilentscheidungen“, Bd. 48, Nr. 29, insbesondere S. 119) ist darüber Folgendes gesagt: ein Bedürfnis nach Rechtsschutz gegen rechtswidrige Eingriffe bestehe hauptsächlich für den Gewerbebetrieb. Das Gebiet des unlauteren Wettbewerbes sei aber durch das bezeichnete Reichsgesetz „nicht ausgeschlossen“ geregelt. Dasselbe bezwecke, die besonders ausgeprägt zu Tage tretenden Auswüchse des mißbräuchlichen Wettbewerbes abzukneifen, hat aber nicht alle Erscheinungsformen desselben treffen können. Hier treten ergänzend die allgemeinen Bestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuchs in die Lücke; und gerade diejenige des § 826 ist dazu geeignet, und vom Gesetzgeber auch dazu bestimmt, eine Schutzwehr gegen illoyale Handlungen in umfänglicher Weise zu gewähren, namentlich für den geschäftlichen Verkehr —.

Der § 826 selbst lautet: „Wer in einer gegen die guten Sitten verstoßenen Weise einem Anderen vorzüglich Schaden zufügt, ist dem Anderen zum Ersatz des Schadens verpflichtet“.

Das Reichsgericht will ihn, nach dem Mitgetheilten, also vornehmlich auf den geschäftlichen oder gewerblichen Verkehr beziehen und gegen dessen Mißbräuche setzen; es ist daher auch hier nicht ohne Bedeutung, zu wissen, daß die öffentlichen Sparrassen mit auf diesem Boden stehen und wirken.

Das Reichsgericht giebt ferner (S. 118 a. a. O.) aus § 826 nicht nur die Schadenserstattung, sondern, was nach dem früher Bemerkten praktisch weit wichtiger ist, einen Anspruch auf Unterlassung. Somit würde also eine öffentliche Sparrasse, selbst unbekümmert um die Besonderheiten der §§ 1 und 8 des Reichsgesetzes zur Bekämpfung des unlauteren Wettbewerbes, wie sie von mir vorher entwickelt wurden, kraft ihrer Stellung im Erwerbsleben auch nach § 826 mit einem solchen Anspruche gegen mißbräuchliche Bezeichnung von Sparrassengeschäften vorgehen können, obwohl nicht zu leugnen ist, daß die Möglichkeit, sich dabei auf die bestimmten Vorschriften jenes Gesetzes — im Gegenlage zu der sehr allgemeinen und deshalb verschiedener Beurteilung zugänglichen Fassung des § 826 im Bürgerlichen Gesetzbuch! — berufen zu können, ihre Vorrage hat. Auch die Befugnis der Urtheilsveröffentlichung fehlt nach § 826.

Einen Versuch mit einer solchen Klage zu machen, dürfte sich also wohl verlohnen. Ja, ich halte es für durchaus wünschenswerth, daß die öffentlichen Sparrassen dieses Stüd von „Gewerbepolizei“ gegen unlautere und den Sparrassinn schädigende Machenschaften einmal sehr ernsthaft in die Hand nehmen. Man soll nicht nach der staatlichen Polizei rufen, wo man sich selbst helfen kann; und die öffentlichen Sparrassen sind gewiß die besten Vertreter, wo es sich darum handelt, auf dem so wichtigen Gebiete des Sparrassens Erbnung zu schaffen und zu erhalten.

Sie sollten dieses schon Vorrrecht nicht aus der Hand geben oder ungenutzt lassen. Sie sind die nächsten zum Kampfe; sie empfinden hier die Schädigung des volkreuerberlichen unlauteren Wettbewerbes sojagalen am eigenen Leibe und versichen daher auch, wie dem Gegner am besten anzukommen sei. Bei Verhandlung über die Kartellfrage habe ich in meinem vor dem

„Deutscher Landwirtschaftsrath“ kürzlich erstatteten Berichte ausdrücklich darauf hingewiesen, daß der Gesetzgeber mit gutem Bedachte die allgemeinen Klagen — nach römischrechtlichem Ausbrude wahre „actiones populares!“ — durch das Reichsgesetz vom 27. Mai 1896 je nachdem, den es angeht, vertriehen hat. Denn so kann in der That den Mißbräuchen im Handel und Verkehr von nächstbetheiligter und sachkundiger Seite am besten und zum allgemeinen Besten gründlich und erfolgreich entgegengetreten werden!

Für den Fall einer betraglichen Klage gegen alle Unternehmungen, die die Art ihres Sparkassen-Betriebes nicht in unzweideutiger, gegen „Verwechslungen“ schützender Weise kennzeichnen, ist endlich noch Folgendes ins Auge zu fassen: der Erfolg ist bei der Neuheit dieses Rechtsstoffes nicht unbefriedigend. Das liegt aber nicht daran, daß, wie manche meinen, das Recht eine „wäucherne Kasse“ habe; sondern daran, daß verschiedene Anschauungen darüber, ob solche Mißbräuche wirklich unter das Gesetz fallen, in der That leicht möglich sind. Um zu einem glücklichen Ende in solchem Rechtsstreite zu gelangen, ist es dann übrigens völlig unerlässlich, daß dem Gerichte die thatsächlichen Verhältnisse, insbesondere die erfahrungsmäßige Irreführung der kleineren Sparer durch das unbestimmte Wort „Sparkasse“ recht eindringlich vorgestellt werden. Zum Theil auch deshalb, weil die Gerichte, noch in der schönen alten Lehre vom Segen des „freien Spieles der Kräfte“ befangen, den durch den Gesetzgeber jetzt gewollten beschränkenden Eingriffen vielfach abhold sind und deshalb schwerer von der Anwendbarkeit der gesetzlichen Bestimmungen zu überzeugen sind.

Für die hiernach empfohlene Rechtsverfolgung ist, wie ich schließlich noch hinzufügen möchte, die Bildung eines nach außen hervortretenden Schutzverbandes nicht erforderlich.

Vom Reichsgericht.

Richteramt vom Reichsgerichtsrath W. Müller, Leipzig.

Welche Gesichtspunkte sind bei Prüfung der Verwechslungsgefahr zwischen zwei Bildzeichen in Betracht zu ziehen?

Der Klägerin sind für Zigaretten, Cigaretten und Cigaretten zwei Warenzeichen in der Zeichenrolle des Patentamtes eingetragen: Das Wortzeichen Automobil und ein Bildzeichen, welches einen Herrn und eine Dame, diese stehend und den Herrn hinter ihr stehend, auf einem Automobil darstellt, darüber befindet sich die Aufschrift „Automobil“. Das Bildzeichen verwendet die Klägerin in einem größeren Format, colorirt, mit einfacher landschaftlicher Staffage und der Unterschrift „Cigarettes“, namentlich als Plakat, und in kleinerem Format als Einsteile auf Umschlägen ihrer Zigarettenfabrikate, in letzterem Falle befindet sich an Stelle der Unterschrift „Automobil die Unterschrift „Zimmer Bornworts“ und am Fuße des Bildes die Unterschrift W. . . . zu I. Die Beklagte, welche eine lithographische Anstalt betreibt, fertigt Bilder an zum Absätze an Zigaretten und Cigarettenfabrikanten und Händler zur Ausstattung ihrer Zigarettenfabrikate oder zum Gebrauche als Plakate. Von ihren Bildern kommen drei in Betracht: Ein kleines, darstellend einen Herrn und eine Dame nebeneinander in einem Automobil stehend, das durch eine Landschaft mit Fernbild auf Bergen und Thälern tritt, ein mittleres, welches ebenfalls einen Herrn und eine Dame nebeneinander stehend in einem Automobil darstellt, das in einer gleichartigen Landschaft einen fahrenden Eisenbahnzug überholt, es trägt die Unterschrift Sport-Cigarette, ein größeres, das diese Bilder in der Weise kombiniert, daß zwei Automobile hintereinander, inmitten einer solchen Landschaft, mit einem Eisenbahnzuge verkehrend, dargestellt sind, in denen

die vorerwähnten Waare sich befinden. Die Klägerin behauptet, die Beklagte greife durch den Vertrieb dieser Bilder zu dem angegebenen Zwecke fahrend in ihr Zeichenrecht ein, da dieselben im Verkehr mit ihren Warenzeichen verwechselt werden könnten. Sie erhebt daher Klage mit dem Antrage, die Beklagte nach § 12 des Warenzeichengesetzes zu verurtheilen.

Das Landgericht verurtheilte nach dem Klageantrage; das Berufungsgericht hob auf und wies die Klage ab. Auf die Revision wurde dessen Urtheil aufgehoben und die Sache an das Berufungsgericht zurückverwiesen aus den Gründen: Die dafür gegebene Begründung, daß zwischen dem Bildzeichen der Klägerin und den von der Beklagten hergestellten drei Bildern keine Verwechslungsgefahr im Verkehr bestehe, kann nicht aufrecht erhalten werden. Schon der Ausgangspunkt des Oberlandesgerichts, daß der Anmeldung und Eintragung des klägerischen Bildes nicht die Bedeutung beigelegt werden könne, hiernach für die Zukunft das Bild eines Automobils überhaupt oder auch nur eines mit einer Dame und einem Herrn besetzten Automobils schlechthin der Klägerin zum ausschließlichen Gebrauche als Warenzeichen zu sichern, weil schon im Jahre 1900 das Automobil als ein aufstrebendes und vielfach zur Darstellung kommenbes Besidehungsgegenstand sich dargestellt habe, dessen alleinige Benutzung als Zeichen die Klägerin nicht wohl habe beanpruchen wollen und können, ist rechtlich nicht haltbar. Denn mag auch das Automobil bereits vielfach als Beförderungsmittel dargestellt worden sein, so ist damit noch nicht festgestellt, daß es bei Zigarettenfabrikaten vielfach als Bezeichnung Verwendung gefunden hat, es steht an sich zu den Waaren der Zigaretten- und Cigarettenindustrie in keiner Beziehung, ist vielmehr in Bezug auf sie als ein ganz unähnliches Bild anzusehen, das sich als Zeichen für sie zur Bezeichnung ihrer Herkunft wohl eignet, und die Annahme des Berufungsgerichts, daß die Klägerin das Bild des Automobils als Zeichen nicht habe beanspruchen wollen, entbehrt jeder Begründung. Damit zerfällt die Annahme des Oberlandesgerichts, daß angemeldet und geschützt durch die Eintragung nur die konkrete Formgebung des Automobildbildes sei. Vielmehr mußte das Oberlandesgericht das klägerische Bildzeichen in seiner Gesamterscheinung ins Auge fassen und dabei prüfen, ob auch nicht nach der in dem betheiligten Verkehrskreise herrschenden Anschauung dem in dem Bildzeichen befindlichen Automobilbilde eine solche aufschlaggebende Bedeutung beigelegt ist, daß hiernach die Gesamterscheinung im Verkehr begrifflich wird. Der Berufungsrichter durfte sich dieser Prüfung umso weniger entziehen, als er selbst ausgeführt hat, daß im Cigarettengeschäft das Kennwort, unter welchem eine gewisse Sorte eingeführt wird, in der Folge von besonderer Bedeutung ist, indem der Käufer unter Angabe des Kennwortes als Namen die Waare verlangt, daher des klägerischen Bildzeichens die geschäftliche Bedeutung habe, für die als Automobil-Cigarette eingeführte Sorte auch eine entsprechende bildliche Darstellung zur Anbringung auf Waarenumschlägen zu schaffen. Ergab sich aber hiernach, daß im Verkehr in dem klägerischen Zeichen das Bild des Automobils als das ausschlaggebende, als das eigentliche Unterscheidungszeichen gilt und demgegenüber die besondere Gestaltung sowie die sonstigen Zuthaten als nebensächlich zurücktreten, so war weiter nach denselben rechtlichen Gesichtspunkten zu untersuchen, ob das Automobilbild diese wesentliche, charakteristische Bedeutung auch in den Bildern der Beklagten hat, oder ob es in diesen in ihrer Gesamterscheinung zurücktritt, so daß letztere im Verkehr ein anderes charakteristisches Gepräge hat. Eine Entscheidung nach diesen Richtungen hin enthalten die Gründe des Berufungsurtheils nicht. Indem das Oberlandesgericht für die Verurteilung der Verwechslungsgefahr auf die verschiedene Lage und Kleidung der Personen in den betheiligten Bildern, sowie auf die verschiedenartige Staffage und auf die mehr oder weniger feine Zeichnung und Colorirung Gewicht gelegt und ferner hervorgehoben hat, daß auf zwei Bildern der Beklagten eine Wechselfahrt zwischen Automobil und Eisenbahn dargestellt ist, ohne dabei auch nur anzudeuten, welchen Einfluß diese Bezeichnungsheiten auf die Gesamterscheinung im Verkehr haben, ist anzunehmen, daß es nur wegen der Verschiedenheiten im Einzelnen, ohne Rücksicht auf die Gesamterscheinung der Bilder im Verkehr, die Verwechslungsgefahr verneint hat. Auch im Weiteren geben die Gründe zu Bedenken Anlaß. Csomai zeigt richtig ausgeführt ist, daß von der Colorirung des Bildes der Klägerin, das als Zeichen nicht in bestimmten Farben, sondern in Schwarzdruck eingetragen ist, abzusehen ist, da der Klägerin freisteht, ihr Zeichen in beliebigen Farben zu verwerten, wird doch beim Verwechseln der Unterschiede in den Bildern der Beklagten auf deren Colo-

rifische Ausführung Gewicht gelegt. Sodann fehlt ein genügender Anhalt dafür, ob das Oberlandesgericht bei Prüfung der Verwerfungsgründe aus dem Umstande sich beruht gewesen ist, daß im Verlechte dem Käufer, dem mit den Bildern der Beklagten bezeichnete Tabakfabrikate vorgelegt werden, in der Regel nicht auch zugleich von der Klägerin herkömml. mit deren Zeichen versehenen Waaren vorgelegt werden, so daß ihm letztere Zeichen nur in der Erinnerung in seinem charakteristischen Gesamtbilde zur Vergleichung gegenwärtig sein wird. Wenn in den Gründen gesagt wird, daß der laienhafte Käufer sich an die Darstellung des Automobils auf den Ästen u. f. w. gewöhne und auf Grund eines oft nur flüchtigen Blickes auf dieselbe die Waare verlange, und an einer anderen Stelle, daß eine Verwerfung mit den beklaglichen Bildern verschiedenen Umfassungen von Tabakfabrikaten mit solchen der klägerischen Waarenumfassungen auch bei ganz flüchtigen Blicken ausgeschlossen sei, so schließt dieses nicht die Möglichkeit aus, daß damit nur gesagt sein soll, daß der Käufer die beiderseitigen, ihm vorliegenden Bilder auch bei flüchtigen Besehen nicht verwechseln könne. Die Entscheidung des Oberlandesgerichts war daher wegen Verletzung des § 20 des Waarenzeichengesetzes aufzuheben.

Urteil II. 303/02 vom 19. Januar 1903.

Es dadurch allein schon, daß ein Wort auf eine der mehreren Produktionsstätten einer Waare hinweist, ausgeschlossen, daß dieses Wort Beschaftenheitsangabe im Sinne des § 13 des Waarenzeichengesetzes ist!

Klägerin ist Eigenthümerin zweier Hütten im Lahngebiete, die Verklagte Eigenthümerin dreier Hütten daselbst. Diese 5 Eisenhütten bildeten früher einen zusammenhängenden Besitz der Familie Wuberus, gehörten später der getrennten Handelsgesellschaft Gebrüder Wuberus und dann der an deren Stelle getretenen Aktiengesellschaft Wuberus'cher Eisenerie, der jetzigen Beklagten. Mitte der 1890er Jahre kauften Mitglieder der Familie Wuberus die beiden erbschaften Hütten und gründeten damit die klagende Aktiengesellschaft, deren Firma das Wort „Wuberus“ nicht enthält. Für die Beklagte wurde am 31. Januar 1901 das Wort Wuberus als Waarenzeichen für Nischen und dergleichen eingetragen. Die Klägerin bringt seitdem ihr Eigenthümthum gleichfalls unter dem Namen Wuberus in den Handel. Sie behauptet, hierzu befugt zu sein aus folgenden Gründen: das Wort Wuberus sei für das Eisen der Partien Qualitäts- und Herkunftsbeyzeichnung, es werde, wie durch Zeugen dargelegt werden könne, damit im Geschäftsleben und in der Wissenschaft das auf den beiderseitigen Eisenshütten nach einem bestimmten Verfahren hergestellte Nischen von besonderen Vorzügen und besonderer Beschaffenheit verstanden, die beklagte Gesellschaft habe auch selbst solches Eisen, das auf der Main-Werke-Hütte erzeugt worden sei, als Wuberus-Eisen verkauft, darnach treffe § 13 des Waarenzeichengesetzes zu. Mit dieser Begründung und unter Bezugnahme auf § 256 C. P. D. erhob die Klägerin Klage mit dem Antrage, festzustellen, daß sie befugt sei, ihr Eigenthümthum unter der Bezeichnung Wuberus in den Handel zu bringen.

Die Beklagte beantragte die Abweisung der Klage und erhob Widerklage mit dem Antrage: der Klägerin unter Strafandrohung zu unterlegen, Eigenthümthum mit dem Waarenzeichen Wuberus zu versehen, die so bezeichneten Waaren in Verlechte zu setzen oder feil zu halten, oder diese Zeichen auf Anknüpfungen u. anzubringen.

Durch Urteil des ersten Richters wurde die Klage abgewiesen, auf die Widerklage aber unter Abweisung eines hier nicht rechthetlichen weitergehenden Antrags der Klägerin nach § 12 des Waarenzeichengesetzes unterlag, Eigenthümthum mit dem Waarenzeichen Wuberus zu versehen und die so bezeichneten Waaren in Verlechte zu setzen oder feil zu halten oder auf Anknüpfungen u. anzubringen.

Die Berufung der Klägerin wurde zurückgewiesen. Auf die Revision der Klägerin wurde das oberlandesgerichtliche Urteil, soweit es gegen sie erkannt hatte, aufgehoben aus den Gründen: Wuberus ist nicht der Name der Klägerin, sie kann sich also für dessen Gebrauch als Name nicht auf § 13 des Waarenzeichengesetzes berufen. Die Beklagte ist ferner nicht die Familie Wuberus, sondern eine Aktiengesellschaft, sie würde durch die von Mitgliedern der Familie Wuberus gegebene Erlaubnis nur dann verpflichtet sein, wenn auch mit ihr in dieser Beziehung eine ausdrückliche oder stillschweigende vertragliche Abmachung zu

Stande gekommen wäre. Eine derartige Abmachung ist aber von der Beklagten bestritten und von der Klägerin nicht dargelegt. Es besteht also zwischen der beklagten Gesellschaft und der Klägerin kein ortszugewandenes Band, welches die Zeichenentragung der ersten gegenüber der letzteren unumfänglich machen könnte. Das Oberlandesgericht hat hieraus weiter mit Recht entnommen, daß, wenn unter diesen Umständen die Beklagte sich das Wort Wuberus als Waarenzeichen für ihr Eisen habe einzutragen lassen und nimmte von den ihr als Eingetragenen nach § 12 des Waarenzeichengesetzes zustehenden Rechten, wenn auch vom Schaben der Klägerin, Gebrauch mache, hinein ein Handeln gegen Treu und Glauben, ein Verstoß gegen die guten Sitten nicht zu erblicken sei.

Dagegen konnte der Revision insoweit der Erfolg nicht verlag werden, als das Oberlandesgericht die Berufung der Klägerin auf § 13 des Waarenzeichengesetzes aus lediglich der unter Beweis gestellten Behauptung die Anrechnung verlag hat, daß man nämlich in den beklaglichen Eigenthümthum Wuberus-Eisen ein als Kolbenstücken des Lahngebietes erlassenes Eigenthümthum von besonderem Vorzuge und besonderer Beschaffenheit, hervorgehend aus einer der Hütten der Partien und vom ersten Male von Wuberus hergestellt, verstände, und diese Bezeichnung demnach im Verlechte als Qualitätsbezeichnung und zugleich Herkunftsbeyzeichnung allgemein gangbar sei. Das Oberlandesgericht ist zwar zutreffend davon ausgegangen, daß auch ein Familienname durch die Uebung und Gewöhnung des Verlechte zu einer Geltungsbezeichnung für Waaren von bestimmten Eigenschaften und damit zu einer Angabe über die Beschaffenheit dieser Waaren werden könne, und daß dieses nur dann anzunehmen sei, wenn der Verlechte sich daran gewöhnt habe, unter dieser Bezeichnung lediglich eine besonders geartete Waare, ohne Rücksicht auf eine bestimmte Geschäfts- oder Ursprungsstätte, zu verstehen, da gerade das Waarenzeichengesetz die Aufgabe habe, die besondere Kennzeichnung einer Waare, die ihre Herkunft aus dem Geschäftsbetriebe des Zeicheninhabers erkennen lassen soll, zu schützen. Allein es hat hierbei die Bedeutung jener Behauptung der Klägerin verkannt. Wenn es nämlich in derselben heißt, daß nach der Verlechteanweisung Wuberus-Eisen solches Eisen sei, welches, abgesehen von anderen Eigenschaften, aus einer der Hütten der Partien herkömml. und daß diese Bezeichnung zugleich Herkunftsbeyzeichnung sei, so ist damit nur weiterhin auf die Bedeutung des Wortes Wuberus als Beschaffenheitsangabe sowie darauf hingewiesen, daß dasselbe im Verlechte auch als Angabe über den Ort der Herstellung des betreffenden Eisens gelte, nicht aber ist damit zum Ausdruck gebracht, daß, wie der Berufungsrichter angenommen hat, darunter das in einem bestimmten Gewerbebetriebe erzeugte und in den Handel gebrachte Eisen verstanden werde; dieses würde mit der Behauptung der Klägerin unvereinbar sein, der Verlechte nehme an, daß das fragliche Eisen sowohl aus den Hütten der Klägerin, als auch aus den Hütten der Beklagten, also aus zwei verschiedenen, von einander getrennten und ganz unabhängigen Gewerbe- und Geschäftsbetrieben herstamme. Wenn nun auch darin dem Oberlandesgerichte beizustimmen ist, daß Wuberus nicht eine Ortsangabe im Sinne des § 13 des Waarenzeichengesetzes sein kann, da darunter nur geographische Bezeichnungen zu verstehen sind, so beruht doch insofern die zu Ungunsten der Klägerin erfolgte Entscheidung auf Verletzung dieser Gesetzesvorschrift, als der von der Klägerin dafür erbrachte Beweis, daß der Verlechte Wuberus-Eisen als eine Beschaffenheitsangabe ansehe, als unentschiedlich abgelehnt worden ist. Es mußte daher das angegriffene Urteil in dem oben bezeichneten Umfange aufgehoben und die Sache zur anderweiten Verhandlung an das Berufungsgericht zurückverwiesen werden.

Urteil II. 456/02 vom 21. April 1902.

Verantwortlich für die Redaktion: Redaktionsrat Dr. jur. Jul. Cohnstamm, Berlin

Ernst Herse,

Ingenieur und Patentanwalt,

Berlin S.W. 29,

Mittenwalderstraße 24. part.

Inhaltsverzeichnis

zur Zeitschrift

Unlauterer Wettbewerb

Monatschrift für gewerblichen Rechtsschutz.

Herausgegeben

von

Rechtsanwalt Dr. jur. Jul. Lubszynski-Berlin,

Syndikus des Bundes der Industriellen.

Jahrgang III.

Oktober 1903 — September 1904.



Zeitschriften Verlag Bechly & Co. G. m. b. H.

Berlin S. 14.

Neue Roß-Strasse 8.

	Seite	Seite		Seite	Seite
Angabe tatsächlicher Art.			Aufforderung.		
Ankündigung des Verkaufs zu Original-Fabrikpreisen. Entsch. des R.-G. vom 4. März 1904	8	68	Bedarf es vor Klage-Anstrengung wegen unlauteren Wettbewerbs einer Aufforderung? Entsch. des R.-G. vom 30. September 1903 — VII. II. 3316/03	2	14
Behauptung tatsächlicher Art oder marktfeilerliches Anpreisen. Entsch. des R.-G. vom 21. Juni 1904 — II. 527/03	11	103	Ausländer.		
Die Auffassung der Abnehmerkreise, auf welche sich eine Klame richtet, ist für deren Beurteilung nach § 1 des Wettbewerbsgesetzes maßgebend. Entsch. des R.-G. vom 8. April 1904 — II. 423/03	9	82	Schutz der Ausländer gegen unlauteren Wettbewerb. Von Rechtsanwalt Dr. Martin Baffermann in Hamburg	8	67
Die Auffassung des Publikums entscheidet, ob eine Behauptung tatsächlicher Art oder ein Urteil vorliegt. Entsch. des R.-G. vom 29. Dezember 1903 — II. 205/03	6	53	Dasselbe. Von Rechtsanwalt Dr. Martin Baffermann in Hamburg	7	57
Die öffentliche Verbreitung von Zeugnissen und Anerkennungschriften als Verstoß gegen § 1 des Wettbewerbsgesetzes. Von Landgerichtsrat Dr. Marcus in Berlin	2	13	Ausstattung.		
Gebrauch des von einem amerikanischen Privat-Institut verliehenen Doktortitels. Wird § 1 des Wettbewerbsgesetzes durch die Genehmigung der Führung des Doktortitels von der einheimischen Verwaltungsbehörde ausgeschlossen? Entsch. des R.-G. vom 26. Jan. 1904 — II. 482/04	7	63	Insufern kann die Ausstattung von Schaumwein-Flaschen gegen § 1 des Wettbewerbsgesetzes verstoßen? Entsch. des R.-G. vom 9. Okt. 1903 — II. 78/03	8	25
Östung des Fabrikanten für die Nichtigkeit der veröffentlichten Anerkennungschriften. Entsch. des R.-G. vom 26. April 1904 — II. 414/03	9	82	Ausverkauf.		
Nicht erweislich wahre Behauptung über die Ware eines Konkurrenten in einer an sich gerechtfertigten Beschwerde. Entsch. des R.-G. vom 26. Mai 1903 — II. 516/02	2	14	Ausverkaufsumwehen. (Aus den Handelskammern.) Erweiteter Rechtschutz gegen unlautere Ausverkaufsanzeigen. Von Landgerichtsrat Dr. Marcus in Berlin	6	50
Urteil über Behauptung tatsächlicher Art. Entsch. des R.-G. vom 28. Juni 1904 — II. 542/03	12	115	Unlautere Ausverkäufe. Von Dr. G. Feß-Stuttgart.	4	29
„Verbreiteste und geleseste Zeitung“. Eine Behauptung tatsächlicher Art. Entsch. des R.-G. vom 22. Dezember 1903 — II. 201/03	6	53	Behauptung.		
Verstoß gegen § 1 des Wettbewerbsgesetzes durch Gebrauch der Bezeichnung „Dr. chir. dent. in Amerika approbierter Zahnarzt“. Entsch. des R.-G. vom 26. April 1904 — II. 589/03	9	81	Unterschied zwischen Aufstellen und Verbreiten einer Behauptung nach § 6 des Wettbewerbsgesetzes. Entsch. des R.-G. vom 16. Okt. 03 — II. 114/03	8	27
Angebot (Anschein eines besonders günstigen).			Beschaffenheitsangebe.		
Kann die Bezeichnung „R. er zahnärztliche Klinik“ durch einen Zahnarzt zu R. gegen § 1 des Wettbewerbsgesetzes verstoßen? Entsch. des R.-G. vom 26. Jan. 1904 — II. 482/03	7	63	Die Qualitätsbezeichnungen in der Bäckereibranche. (Sprechsaal)	8	71
Kann die unrichtige Angabe über die Herkunft einer Ware zugleich geeignet sein, den Anschein eines besonders günstigen Angebots hervorzurufen? Entsch. des R.-G. vom 14. Juni 1904 — II. 480/03	12	112	Beschuldigung.		
			Falsche Beschuldigungen. (Sprechsaal.) Von Wlß. Hüßner, Direktor der Ramenzer Wollwerke	12	116
			Betriebsgeheimnis.		
			1. Geschäftsgeheimnis.		
			Cognac.		
			1. Cognac.		
			Einseitige Verfügung.		
			Kann eine einseitige Verfügung auf Grund eines Patentes gewährt werden, wenn dessen Nichtigkeit glaubhaft gemacht ist. Entsch. des R.-G. vom 1. Juli 1903 — 10. II. 2578/03	10	90
			Gebrauchsmuster.		
			Gebrauchsmusterung und unlauterer Wettbewerb. Vom Landgerichtsrat Dr. Marcus in Berlin	5	40

Geschäftsgeheimnis.

Das unbefugte Offenbaren eines Betriebsgeheimnisses insbesondere im Verhältnis zur Zeugnispflicht. Von Dr. jur. Eugen Friedländer in Berlin

Fests. Seite

3 21

Der Verrat von Geschäfts- und Betriebsgeheimnissen. Von Rechtsanwalt Dr. Martin Wassermann in Hamburg

1 5

Dasselbe (Schluß)

2 9

Geheimnisverrat und Zeugnispflicht. Von Dr. Fels, Rechtsanwalt in Hamburg

4 33

Gewerblicher Rechtsschutz.

Der VII. Internationale Kongreß für gewerblichen Rechtsschutz. Von Rechtsanwalt Magnus in Berlin

11 100

Ein Rückblick auf den VII. Internationalen Kongreß für gewerblichen Rechtsschutz. Von Rechtsanwalt Dr. Martin Wassermann in Hamburg

11 93

Gewerbliches Eigentum.

Ein Beitrag zur Auslegung der Pariser Übereinkunft zum Schutze des gewerblichen Eigentums. Von Rechtsanwalt Dr. Martin Wassermann in Hamburg

6 45

Gute Sitten.

Verkauf zu Schleuderpreisen — ein Verstoß gegen die guten Sitten. Entsch. des L.-G. in Düsseldorf

5 43

Zur Auslegung des Begriffs gute Sitten. (Aus der Praxis)

12 115

Haftung.

f. Vereine.

Handwerkskammer.

Sind Handwerkskammern klageberechtigte Verbände? Von Rechtsanwalt Dr. Fuld in Mainz

6 49

Steht einer Handwerkskammer das Recht zu, Strafanträge wegen unlauteren Wettbewerbes zu stellen oder Zivilklagen deswegen anzustrengen? (Aus der Allgem. Handwerker-Zeitung.) f. Verein

4 36

Hauserhandel.

Hauserhandel und unlauterer Wettbewerb (Aus der Allgem. Handwerker-Zeitung).

6 52

Herkunftsangaben.

Beginn der Herstellung des Schaumweines. Entscheidung des R.-G. vom 9. Oktober 1903. II 78 03

3 25

f. Kognak. Unrichtig.

Ein Beitrag zur Kognakfrage. Von Rechtsanwalt Dr. Martin Wassermann in Hamburg

12 109

Empfiehlt sich der Beitritt des Deutschen Reiches zu dem Madrider Abkommen betr. die Unterdrückung der falschen Bezeichnungen von Waren? Von Rechtsanwalt Dr. Martin Wassermann in Hamburg

9 78

Gebrauch der Bezeichnung „Straßburger Gämleber-Basteten“ auf Gläsern. Entsch. des R.-G. vom 20. Mai 1904 — II 504 03

10 91

Gebrauch französischer Bezeichnung für deutschen Kognak. Urteil des L.-G. I Berlin, 15. B. f. S. vom 29. Februar 1904 — 58 D. 333 03

7 58

Kann die unrichtige Angabe über die Herkunft einer Ware zugleich geeignet sein, den Anschein eines besonders günstigen Angebots hervorzuwirken? Entsch. des R.-G. vom 14. Juni 1904 — II. 480 03

Fests. Seite

12 112

Interesse.

Wahrung berechtigter Interessen nach § 6 Abs. 2 des Wettbewerbsgesetzes § 824 Abs. 2 B. G. B. Entsch. des R.-G. vom 4. März 1904 — II 837 03

8 70

Wann liegt ein berechtigtes Interesse nach § 6 Abs. 2 des Wettbewerbsgesetzes vor? Entsch. des R.-G. vom 23. Februar 1904 — II 295 03

7 62

Kognak.

Ein Beitrag zur Kognak-Frage. Von Rechtsanwalt Dr. Martin Wassermann in Hamburg. Französische Bezeichnung für deutschen Kognak. (Aus der Praxis)

12 109

9 84

Konturs.

Einkauf des Konturs auf schwebende Wettbewerbsprose. Von Rechtsanwalt Dr. Fuld in Mainz

8 66

f. Ausverkauf.

Patentamt.

Bedeutung der Ankündigung. „Patentamtlich geschützt“

11 103

Bekämpfung unlauteren Wettbewerbs durch das Patentamt. Von Staatsanwaltschaftsrat Finger-Golmar I./G.

9 73

Preisunterbietung.

Strafrechtlicher Schutz für Preisunterbietung im Detailhandel. (Schluß.) Von Otto Fehr, von Boenigst, Syndikus der Handelskammer zu Halberstadt

1 1

Revisionssumme.

Berechnung der Revisionssumme bei Beurteilung zur Unterlassung nach § 1 des Wettbewerbsgesetzes. Entsch. des R.-G. vom 10. Mai 1904. — II. 454 03

10 91

Berücksichtigung der geschäftlichen Nachteile des auf Grund des Wettbewerbsgesetzes Beurteilten bei Berechnung der Revisionssumme. Entsch. des R.-G. vom 4. Dez. 1903. — II. 170 03

5 42

Schadensanspruch.

Kann von dem nach § 1 des Wettbewerbsgesetzes Schadenersatzpflichtigen der Verleste die Herausgabe des durch die Unrechthandlung gemachten Gewinns verlangen? Von Landgerichtsrat Dr. Marcus in Berlin

10 87

Schadensansprüche aus Wettbewerbsdelikten. Von Landgerichtsrat Dr. Marcus in Berlin

6 49

Submission.

Zum Submissionswesen. Von Fabrikbesitzer Johs. Müller in Berlin

3 18

Dasselbe (Schluß)

4 30

Tatsächlich.

f. Angabe tatsächlicher Art.

Unlauterer Wettbewerb.

Notes Kreuz und unlauterer Wettbewerb. Von Rechtsanwalt Dr. Fald in Mainz
Unlauterer Wettbewerb im Weinhandel. Von Rechtsanwalt Dr. Fald in Mainz
Das Schweizer Wettbewerbsgesetz
Bekämpfung des unlauteren Wettbewerbs in Belgien. Von Justizrat Dr. Jul. Pachem in Köln.
 f. Gebrauchsmuster.

Unrichtig.

„Fertigstellung in unserer Füllale“ als unrichtige Angabe tatsächlicher Art. Entsch. des R.-G. vom 9. Okt. 1903. — II. 78.03.
Ob die Auffassung des künftigen oder des aufmerksamen Lesers für die Frage entscheidend, ob eine Reklame gegen § 1 des Wettbewerbsgesetzes verstößt? Entsch. des R.-G. vom 10. Mai 1904. — II. 458.03.
Welche Gesichtspunkte kommen bei der Prüfung in Betracht, ob in einer an die Konsumenten gerichteten Broschüre unrichtige Behauptungen aufgestellt sind? Entsch. des R.-G. vom 12. Mai 1903. — II. 495.02

Unterlassungsanspruch.

Geht die Unterlassungsanfrage aus § 12 des Warenbezeichnungsgegesetzes nur gegen den, der selber das Zeichen in Benutzung genommen hat, oder gegen alle, die als Vervielfacher der Eizung anzusehen sind? Entsch. des R.-G. vom 14. Juni 1904. — II. 480.03
Inhalt der Verurteilung zur Unterlassung aus § 826 B. G. B. Entsch. des R.-G. vom 29. Januar 1904. — II. 263.03

Urheberrecht.

Schutz des Urheberrechts an Werken der Literatur und Kunst in den Vereinigten Staaten von Nord-Amerika
Urheberrecht und Kunstschutzesetz
 f. a. Ausverkauf.

Urteil.

Gegenstand und Umfang der Verurteilung wegen Verletzung eines Warenzeichens durch Gebrauch seines unterschiedenden Handelszeichens in einer zur Verwechselung im Verkehr geeigneten Weise. Entsch. des R.-G. vom 19. Januar 1904. — II. 245.03

Verein.

Festlegung eines eingetragenen Vereins, dessen 1. Vorsitzender zugleich mit der Redaktion des Vereinsblattes beauftragt ist, nach § 31, B. G. B., für Veröffentlichung im Vereinsblatt. Entsch. des R.-G. vom 29. Januar 1904 — II. 269.03
Unter welchen Voraussetzungen kann der Vorsitzende eines Vereins „gegen Unwesen im Handel und Gewerbe“ selbst gegen § 6 des Wettbewerbsgesetzes verfochten? Entsch. des R.-G. vom 26. Juni 1903 — II. 5.03

Verwechselung.

Die Bezeichnung „Vermessungs- und Kultur-Ingenieur“ seitens derjenigen, die nur die erste praktische Prüfung bestanden, verstößt gegen das Wettbewerbsgesetz, wenn staatlich nur den Feldmessern, die die Staatsprüfung bestanden haben sich „geprüfte Vermessungs- und Kultur-Ingenieure“ zu nennen gestattet ist. Entsch. des R.-G. vom 8. Dezember 1903 — II. 176.03
Enthält der Gebrauch des Adjekts „Eisenlegeteile“ zur Firma A. A. eine Verletzung der Konkurrenzfirma „F. v. G. Stahl- und Eisenlegeteile“? Entsch. des R.-G. vom 18. März 1904 — II. 359.03
Erlaubt die Bezeichnung eines Unternehmens als „Prüfungs- und Überwachungsanstalt für elektrische Anlagen“ unter dem Schutze des § 8 des Wettbewerbsgesetzes? Entsch. des R.-G. vom 24. November 1903 — II. 227.888.03
Ist die goldene 110°. Entsch. des R.-G. I. Berlin 14. Q. 30.03
Zulässigkeit des Verbots der Benutzung einer an sich zu Recht bestehenden Firma auf Grund des § 8 des Wettbewerbsgesetzes. Entsch. des R.-G. vom 4. November 1903 — I. 220.03

Warenzeichen.

Beseitigung unlauterer Warenhäuser. Von Staatsanwaltschaftsrat Finger zu Kolmar
Der Fall „Ayrault-Frères“ vor dem Reichsgericht. Von Rechtsanwaltschaft Dr. Martin Wassermann in Hamburg
Erfordernisse einer Ausfertigung für den Schutz des § 15 des Warenzeichengesetzes. Urteil des R.-G. vom 17. November 1903 — II. 126.03
Liegt in der Bezeichnung „Nizza“, feinstes Tafelöl, ein Verstoß gegen § 9 des Warenzeichengesetzes. (Aus der „Drogistenzeitung“).
Schutz des § 13 des Warenzeichengesetzes. Entsch. des R.-G. vom 17. Juni 1904 — II. 483.03
System „Kölner“ oder „Verfeinertes Kölner“ als Verletzung des Warenzeichens „Kölner“. Entsch. des R.-G. vom 29. Sept. 1903 — II. 163.30.

Wettbewerbsgesetz.

Einspruch der geplanten Entlassung des R.-G. auf die zivilrechtlichen Ansprüche aus dem Wettbewerbsgesetz von Landgerichtsrat Dr. Markus in Berlin
Gebührt jedem gewerblichen Unternehmer der Schutz des § 8 des Wettbewerbsgesetzes? Von Landgerichtsrat Dr. Markus in Berlin

Wappen.

Die Verwendung von Wappen in geschäftlichen Zwecken. Vom Staatsanwaltschaftsrat Finger-Kolmar I. G.

Zeichen.

f. Warenzeichen.

Zeitung.

Das Recht an Titeln und Untertiteln in einer Zeitung. Von Professor J. Kohler-Berlin

Unlauterer Wettbewerb.

Monatschrift für gewerblichen Rechtsschutz.

Herausgegeben von

Rechtsanwalt Dr. jur. Jul. Eubszyski-Berlin,

Syndikus des Bundes der Industriellen.

Offizielles Organ

der Centralstelle zur Handhabung des Gesetzes über den unlauteren Wettbewerb
(Dortseher: Geh. Kommerz-Rath H. Wirth-Berlin).

Verlag: **Zeitschriften Verlag Bechly & Co. G. m. b. H. in Berlin SW. 19.**

Vertretung für den Buchhandel: Hermann Walther Verlagsbuchhandlung G. m. b. H. Berlin SW. 19.

„Unlauterer Wettbewerb“ (Postzeitungsliste Nr. 7987.) erscheint am 1. jeden Monats.
Bezugspreis halbjährlich M. 4.—.
Einzelne Nummer M. 1.—. Alle Buchhandlungen und Postanstalten nehmen Bestellungen an, ebenso die Expedition: Berlin S.W. 19, Kommandantenstr. 14.



Verlag: Berlin SW. 19, Kommandantenstr. 14. Fernspr.: 1, 6575.
Redaktion: Berlin W., Potsdamerstr. 23a.
Anzeigen kosten pro Millimeter Höhe u. 50 Millimeter breite Spalte 15 Pf.
Bei Wiederholungen und größeren Anzeigen entsprechende Ermäßigung.

Beginn eines neuen Jahrgangs!

Zur Bequemlichkeit derjenigen Leser, welche unser Blatt direkt unter Streifband beziehen, legen wir der vorliegenden Nummer ein Postanweisungsförmular zwecks Einzahlung des

Halbjahres-Abonnements von Mk. 4.— bei.

Abonnementsbeträge, die bis **30. Oktober d. J.** nicht eingelangt wurden, lassen wir, der Einfachheit halber, am **1. November d. J.** durch Postauftrag erheben.

Strafrechtlicher Schutz für Preisunterbietungen im Detailhandel.

Von Otto Rehr, v. Bornigt,
Syndikus der Handelskammer zu Halberstadt.

(Schluß.)

II.

Es kann naturgemäß Niemandem verwehrt werden, einen Vertrag wegen Lieferung von Waaren an bestimmte Bedingungen zu knüpfen, also beispielsweise festzusetzen, daß die Waaren nicht unter einem bestimmten Preise weiter veräußert werden dürfen. (R. G. B. §§ 145 ff., §§ 158 ff.) Diese Bedingungen können sogar noch weiter gehen und dem Abnehmer von Waaren weitgehende Verpflichtungen auferlegen.

Man hat daher in der Praxis ein sogenanntes „Reversverfahren“ ausgebildet. Eine bekannte Parfümerie-Firma verkauft z. B. nur gegen folgenden Revers:

„Wir verpflichten uns, Ihr Fabrikat, gleichviel aus welcher Quelle wir dasselbe beziehen, im Detailhandel nicht unter zu verkaufen. Bei Gewährung von Rabatt in Geld und Waare verpflichten wir uns, die Preise so zu stellen, daß nach Abzug des Rabatts oder der Gratizgabe der vom Publikum tatsächlich gezahlte Preis nicht unter die oben genannten Minimalpreise zu stehen kommt. Ebenso erklären wir, unseren Unternehmern eine gleiche Verpflichtung auferlegen und deren

Verpflichtungsscheine Ihnen auf Verlangen sofort zur Verfügung stellen zu wollen.“

Dieses System ist ganz allgemein geworden und allenthalben bekannt. Natürlich geben andere Keverse mit allerhand Klauseln viel weiter als obiges Beispiel. Genauerer hierüber enthält das Zulage der grünen Hefte des Vereins z. Schutze d. gewerblichen Eigentums. Viele Firmen haben ganze Bücher mit Listen aller Firmen, welche ihre Keverse unterzeichnet haben. Die Organisation ist in manchen Fällen sehr groß, z. B. handelt es sich oft um eine nach Zehntausenden von Detaillisten zählende Rundhaft.

Daß derartige Vertragsbedingungen einschränkender oder auflösender Art im Waarenverkehr („über die Art des Verkehrs“) zulässig sind, bedarf keiner näheren Begründung, da von einem Verstoß gegen die guten Sitten oder der Ausbeutung einer Nothlage (R. G. B. 138) nicht die Rede sein kann. Verletzt Jemand einen derartigen Vertrag, indem er, entgegen dem Inhalt des von ihm vollzogenen Verpflichtungsscheines, die betreffenden Waaren unter dem vom Fabrikanten festgelegten Preise verkauft, so, so kann er vom Fabrikanten (bzw. seinem Lieferanten) im Wege der Privatklage, und zwar je nach Inhalt des Vertrages oder Lage der Verhältnisse — auf Schadensersatz, Konventionalstrafe, Unterlassung u. in Anspruch genommen werden.

Es entsteht nun die Frage, ob ein über diesen civilrechtlichen Schutz hinausgehender Schutz gegen die Verdrängung der Preise für Waaren einer bestimmten Fabrik durch die bestehenden, speziell den Schutz des gewerblichen Eigentums betreffenden Gesetze zu erlangen sei.

Zunächst denkt man dabei naturgemäß an das Unlauterkeitsgesetz vom 1. Juli 1896, allein dasselbe wendet sich nur gegen tatsächliche Unwahrheiten, „unrichtige Angaben tatsächlicher Art“, kommt also nur in Betracht, wenn ein Kaufmann beispielsweise Eau-de-Cologne als eine bestimmte Marke zu Unterbietungspreisen verkauft, während es sich um eine andere Marke handelt. Wenn aber der Kaufmann in der That die annoncierte Marke zu den annoncierten, auch noch so niedrigen Preisen ver-

faugt, so kann er niemals auf Grund des Unlauterkeitsgesetzes belangt werden.

Ebenso hat das R.-G., betr. das Urheberrecht an Mustern und Modellen vom 11. Januar 1876 (Musterschutzesetz), auszuscheiden, da es sich in demselben ausschließlich um das Recht handelt, ein gewerbliches Muster oder Modell nachzubilden, während in der zur Erörterung stehenden Frage nicht Nachbildungen, sondern „echte“ Waaren in Betracht kommen.

Anderes liegen die Dinge aber beim Patentgesetz vom 7. April 1891. Der § 4 giebt dem Patentinhaber die ausschließlichen Rechte, die patentirten Waaren „herzustellen, in Verkehr zu bringen, feilzuhalten oder zu gebrauchen“, und § 6 erklärt die beschränkte Verleibtragung dieser Rechte auf Andere für zulässig. Wer wissenschaftlich die Erfindung in Benutzung nimmt, wird auf Antrag bestraft u. Der Verletzte kann Entschädigung oder Buße verlangen u. Wenn nun ein patentirter Artikel unter dem vom Fabrikanten (Lieferanten) festgesetzten Preise en détail verkauft wird, so hängt die Verurtheilung der Frage, ob neben dem oben geschilderten allgemeinen Schutz aus dem Bürgerlichen Gesetzbuch noch der Schutz des Patentgesetzes anwendbar ist, im einzelnen Falle davon ab, ob der Patentinhaber sein Recht, die Waaren in Verkehr zu bringen, bezw. feilzuhalten, ganz oder nur zum Theil auf den Abnehmer übertragen hat.

So hatte die Deutsche Glühstoffgesellschaft in Dresden zu klagen über Preisunterbietung in einem Waarenhaus bezüglich der ihr patentirten Glühstoff-Artefakte, System Martin. Das Reichsgericht entschied am 24. März 1902 (dritter Strafsenat; in den „Entscheidungen“ nicht abgedruckt) wie folgt:

„Welche rechtliche Bedeutung einem Vertrage beizulegen ist, durch welchen eine unter Patentschutz stehende Waare mit der Bestimmung in den Verkehr gebracht wird, daß bei ihrer weiteren Veräußerung im Detailhandel nicht unter einen gewissen Preis heruntergegangen werden dürfe, hängt zunächst von dem Parteiwillen der beteiligten Interessenten ab.

Es kann denselben föhlich nicht verwehrt werden, den Vertrieb einer patentirten Waare gleich bei der ersten Veräußerung für den Handel und Verkehr unbeschränkt freizugeben und das erklärende Interesse, welches für sie möglicher Weise an der Einhaltung eines bestimmten Mindestpreises im Einzelverkauf bestehen kann, durch eine lediglich zivilrechtliche Wirkung erzeugende Vertragsbedingung zu wahren, durch welche dem Detailhändler die Einhaltung jenes Mindestpreises kontraktlich zur Pflicht gemacht wird, ohne die Zulässigkeit der Weiterveräußerung en détail hiervon abhängig zu machen.

An einem solchen Falle würde selbstredend bei Nichtbeachtung der fixirten Preisgrenze von einem kriminell strafbaren Eingriff in das Patentrecht nicht gesprochen werden können. Rechtlich denkbar und möglich ist es aber auch, daß die Bestimmung einer Preisgrenze für den Detailhandel bei dem Vertragsabschluß als wahre und echte Bedingung im gesetzlichen Sinne in der Weise unter den Beteiligten vereinbart wird, daß die Weiterveräußerung der Preisgrenze die Unzulässigkeit des Weiterverkaufs im Detailhandel und den Wegfall der nur bei Einhaltung der Preisgrenze gewährten Befugniß hierzu bewirken soll.

Trifft in einem gegebenen Falle diese Voraussetzung eines wirklich bedingten Vertragsabschlusses zu, so wird allerdings gesagt werden müssen, daß die Nichterfüllung der Bedingung einen unbefugten Eingriff in das Patentrecht enthält und demgemäß als strafbar sich darstellt.

Es kann hierbei auch keinen Unterchied begründen, ob die Bedingung von demjenigen nicht erfüllt worden ist, mit welchem sie direkt und unmittelbar von dem aus dem Patente Berechtigten vertragmäßig vereinbart wurde, oder von dessen Abnehmern, sofern nur die letzteren die Bedingung, von deren Erfüllung die Befugniß zur Weiterveräußerung abhing, kannten und nicht vorher etwa die patentirten Waaren durch Uebergang in die Hände eines gutgläubigen Zwischenabnehmers in den freien Verkehr übergelassen waren.“

Nun hat aber der I. Civilsenat des Reichsgerichts in einem ähnlichen Falle (es handelt sich um Guajafol-Karbonat, sog. Duosol) zwei Tage später, am 26. März 1902 (Entscheidungen, Bd. 51, S. 139) einen anderen Standpunkt eingenommen. Dort heißt es:

„Das Patent räumt . . . nicht die Befugniß ein, Bedingungen vorzuschreiben, unter denen ein Verkehr mit dem (auf Grund eines patentirten Verfahrens) Produkt stattfinden soll. Will der Patentinhaber seinen Abnehmern derartige Bedingungen auferlegen, so ist er daran nicht verhindert; allein sein Recht hierzu entspringt lediglich aus der allgemeinen Vertragsfreiheit, nicht aus der Ausschließlichkeit seines Patentrechts. Diese setzt den Patentinhaber in den Stand, mit Ausschließung Anderer darüber zu bestimmen, ob sein Produkt in den Verkehr gelangen soll, nicht aber, die Art dieses Verkehrs nach seiner Willkür zu gestalten. . . . Es ist auch nicht anzunehmen, daß eine derartige Ausdehnung der Rechte des Patentinhabers der Mhicht des Gesetzes entspräche, weil sie zu untraglichen Beschränkungen des Verkehrs führen würde. . . . Die Waare, welche die Klägerin einmal in den Verkehr gebracht hat, ist patentrechtlich frei von Verkehrsbeschränkungen.“

Der Widerspruch in diesen beiden Urtheilen ist nicht auszugleichen. Ich meinerseits muß gestehen, daß meinem Empfinden nach die erigenannte Entscheidung dem Geiste und dem Wortlaut des Patentgesetzes mehr entspricht. Da dem Patentinhaber einerseits durch § 4 das ausschließliche Recht zusteht, die patentirten Waaren in Verkehr zu bringen und feilzuhalten, und andererseits nach § 6 dies Recht durch Vertrag auch nur in beschränktem Umfange auf Andere übertragen werden darf, so muß es ihm auch erlaubt sein, seine Waaren unter gewissen Beschränkungen in Verkehr zu bringen u. Deshalb glaube ich, daß das Reichsgericht künftig sich die Argumentation des III. Strafsenats zu eigen machen wird. Die „untraglichen Beschränkungen“ sind mir nicht bekannt; ich glaube nicht daran.

Beim R. G. vom 1. Juni 1891, betreffend den Schutz der Gebrauchsmuster, liegen die Verhältnisse ähnlich, denn die §§ 4 und 7 entsprechen fast wörtlich den §§ 4 und 6 des Patentgesetzes; auch die Strafen u. sind die gleichen.

Es bleibt nun noch das R. G. zum Schutze der Waarenbezeichnungen vom 12. Mai 1894. „Wer in seinem Geschäftsbetriebe zur Unterscheidung seiner Waaren von den Waaren Anderer eines Waarenzeichens sich bedienen will“, kann die Eintragung des Zeichens herbeiführen; er hat dann das aus-

schließliche Recht, die fraglichen Waaren oder ihre Umhüllung mit jenem Waarenzeichen zu versehen, die so bezeichneten Waaren in Verkehr zu setzen, sowie auf Druckladen i. d. das Zeichen anbringen (§§ 1 und 12). Das Reichsgericht (II. Civilsenat, Urth. vom 28. Februar 1902, Entscheidungen, Bd. 50, S. 220) hat den Inhalt dieses Schutzrechts in einem Prozeß, in welchem eine Eau-de-Cologne-Firma verlangte, dem beklagten Händler solle der weitere Verkauf von Köln-Wasser, welches Kläger mit seinem geschützten Waarenzeichen versehen und so in Verkehr gesetzt hatte, verboten werden, wie folgt ausgelegt:

„Zweck und Bedeutung der Waarenzeichen ergeben sich klar aus dem Wortlaut des § 1. Hiernach dient das Waarenzeichen nur zur Unterscheidung der Waaren des Zeicheninhabers von den Waaren Anderer. . . . Dafür, daß es noch einem anderen Zwecke . . . dienen soll und daß der Eingetragene fracht des Zeichenrechts berechtigt sei, den Abnehmern der von ihm mit dem Zeichen versehen und so in Verkehr gesetzten Waare Beschränkungen hinsichtlich des weiteren Betriebes der Waare, insbesondere durch Fixirung des Verkaufspreises, aufzuerlegen, enthält das Gesetz keinen Anhaltspunkt. . . . Der Eingetragene hat . . . unbedenklich das Recht, die Einräumung der Befugniß, Waaren mit seinem Zeichen zu versehen und in Verkehr zu setzen, von Bedingungen und Voraussetzungen abhängig zu machen; überschreitet dann der Dritte die ihm gezogenen Schranken dieses Rechts, so . . . verstößt er gegen § 12. . . . Ist dagegen eine Waare, sei es von dem Eingetragenen selbst, sei es von einem hierzu ermächtigten Dritten, objektiv rechtmäßig mit dem Zeichen versehen und so in Verkehr gesetzt, so ist damit die Wirkung des Zeichenrechts erschöpft.“ . . .

Diesen Ausführungen ist beizupflichten. Das Recht aus dem Waarenzeichengesetz ist materiell von dem der Patent- u. Gesetzgebung völlig verschieden; das zeigt sich schon darin, daß eine zeitliche Beschränkung für den Waarenzeichenschutz nicht besteht und daß (§ 7) das Recht aus der Eintragung eines Waarenzeichens nicht, wie bei Patent- und Gebrauchsmuster, theilweise an Andere übertragen werden kann. Es kann wohl durch Vertrag auf Andere übertragen werden, aber entweder ganz oder gänzlich; hätte der Gesetzgeber die theilweise, d. h. an gewisse Bedingungen geknüpfte Uebertragung zulassen wollen, so hätte er sicherlich den Wortlaut des § 7, der bekanntlich dem § 6 des Patentrechts (§ 7 des Gebrauchsmusterrechts) nachgebildet ist, anders gestaltet. (Dieses Fehlen der Worte „beschränkt oder unbeschränkt“ im Uebertragungsparagraphen des Waarenzeichengesetzes ist auch umgekehrt ein Beweis dafür, daß der Gesetzgeber für Patente und Gebrauchsmuster die in obigem Reichsgerichtsurtheil vom 24. März 1902 zum Ausdruck kommende Auffassung gewollt hat.) Für unsere Frage vermag sonach das Waarenzeichengesetz vollständig.

Es läßt nunmehr nur noch der § 826 des Bürgerlichen Gesetzbuchs in Frage, auf den man in weiten Kreisen große Hoffnungen setzt: „Wer in einer gegen die guten Sitten verstoßenden Weise einem Anderen vorsätzlich Schaden zufügt, ist dem Anderen zum Ersatz des Schadens verpflichtet“. Das Reichsgericht hat diesem Paragraphen besonders große Aufgaben zugewiesen, aber in unserer Frage kann er nennenswerthe Dienste nicht leisten. Schon der Nachweis eines Schadens wird schwer gelingen, weil der Schaden oft erst in der Zukunft liegt; die Höhe des Schadens ist oft überhaupt nicht fest-

zustellen (S. B. O. § 287); das Vorliegen der schädigenden Absicht ist in den seltensten Fällen zu erweisen, schon weil sie in den seltensten Fällen vorliegen dürfte. Allerdings hat die 2. Civilkammer des Düsseldorf'schen Landgerichts am 3. V. 1903 in der Klage verschiedener Kolonialwarenhändler gegen einen Unterbieter von Thomp'sen Seifenpulver entschieden, daß das Vorliegen des Verwufhs nicht ausreicht, um ein Konkurrenten schädigender Erfolg eintreten, ausreicht, um ein vorsätzliches Handeln im Sinne von B. G. B. 826 anzusehen. Dem dürfte auch der Rechtsprechung nicht ausschließen — und zwar mit Recht, denn zwischen dem Schädigenden und dem Verwufhen, daß eine Handlung einen Anderen schädigt, ist ein großer Unterschied. Auch dürfte man nicht mit Sicherheit darauf rechnen können, daß das Gericht einen Verstoß gegen die guten Sitten annimmt, denn einen solchen würden auch wir nur dann als vorliegend erachten, wenn dem Beklagten nachzuweisen ist, daß er die Preisfestsetzungen des Fabrikanten gekannt und deren Unterbietung sich durch arglistige Maßnahmen ermöglicht hat. — Wer würde einen derauf unsicheren Prozeß auf sich nehmen. —

III.

Das Resultat unserer Betrachtungen ist also das, daß ein einigermaßen ausreichender Schutz nur für patentirte und unter Gebrauchsmusterfeld stehende Artikel besteht, der aber auch nur auf Grund umständlicher, kostspieliger und zeitraubender Beweisführung nutzbar gemacht werden kann. Die anderen Artikel können im Wesentlichen nur durch ein umständliches Reversverfahren in völlig ungenügender Weise gegen Preisbruch geschützt werden. Ein großes Unternehmen schreibt uns hierüber: „Natürlich ist dies eine um so größere und kostspieligere Arbeit, als viele Wiederverkäufer unter Berufung auf die Schleuderei von Konkurrenten und aus „Prinzip“ Schwierigkeiten machen. Unsere Reisenden und Korrespondenten haben viel Zeit auf diese Revers-Aktion zu verwenden. In einzelnen Provinzen und in mehreren großen Städten, z. B. auch in Berlin (über 3000 Kunden) ist die Aktion bereits durchgeführt. Im Ganzen kommen für uns mehr als 80 000 Detailkäufe in Frage. . . . Welche enorme Arbeit und welche riesigen Wiederverkäufers-Ausgaben uns durch eine entsprechende gesetzliche Bestimmung erspart würden, geht aus den angegebenen Zahlen wohl klar hervor.“

Am einfachsten wäre zur Hebung der Schwierigkeiten der Erlass eines Gesetzes, nach welchem Jeder, der Waaren unter dem vom Lieferanten festgesetzten Detailpreise verkauft, bestraft wird. Allein dafür, alle Waaren dem Preischutz zu unterstellen, liegt nicht nur kein Bedürfnis vor, es sind vielmehr starke Bedenken dagegen zu erheben.

Schon oben sagte ich, daß es sich im Wesentlichen um „Spezialartikel“ oder „Exklusivartikel“ handle und auf diese muß sich u. A. die gesetzgeberische Reform beschränken. Aus diesem Grunde bin ich davon, eine Veränderung des Unlauterkeitsgesetzes anzustreben, abgesehen und neige jetzt der Auffassung zu, daß man sich am besten an die „Exklusiv“, also an das Waarenzeichen hält, mithin versucht, durch Veränderung des Waarenzeichengesetzes seinen Zweck zu erreichen. Zu scheint es dabei am einfachsten, daß der Inhaber eines eingetragenen Waarenzeichens auf Wunsch gegen Zahlung einer jährlichen Inschlagsgebühr das Inschlagsrecht des „Preiszeichens“ beantragt erwirbt, daß die mit seinem Waarenzeichen versehenen Waaren im Detailhandel nicht unter den von ihm festgesetzten

und veröffentlichten Preisen verkauft werden dürfen und Zuwiderhandlungen behandelt werden wie Verletzungen des Zeichensrechts. Man könnte im Gesetz diesen Preisschutz abhängig machen von gewissen Voraussetzungen, z. B. daß die Schutz-Inhaber ihre Preise ihren Rechnungen und Waaren (soweit es bei letzteren möglich ist) aufzudrucken haben. Naturgemäß würde diese Regelung die eine Lücke aufweisen, daß diejenigen, welche die Thatfache des Preisschutzes nicht gekannt haben, nicht erfaßt werden können; allein diese Lücke wird immer bei jedem Vorschlag bestehen bleiben müssen, sobald aber eine Regelung nach Art der von mir skizzirten Platz gegriffen hat und im Volke bekannt geworden ist, wird der Detailist in der Unterbietung von Eilettartikeln sehr vorsichtig sein.

Eine solche Bestimmung dürfte in etwa folgender Weise zu motiviren sein: Die Schädigungen, welche die Unterbietung in Eilettartikeln mit sich bringt, trifft nicht nur einzelne Firmen, sondern, wenn auch nicht am gleichen Tage, sehr viele Betriebe. Diese Betriebe sind ein notwendiges Produkt unserer auf den Großbetrieb hindeutenden Entwicklung; ihre Existenz ist daher eine berechtigte. Aber ihre Existenz und ihre Prosperität ist auch eine in öffentlichen Interesse überaus wichtige, weil von derselben die Prosperität weiter Kreise des Groß- und Detailhandels und insbesondere die Existenz zahlreicher Arbeiterfamilien abhängt, deren Oberhäupter in jenen Fabriken Beschäftigung finden. Die Interessen eines industriellen Großbetriebes sind heutzutage in weitestem Umfange mit den Interessen der Allgemeinheit identisch; der Staat thut daher gut, wenn er diese Interessen durch zweckentsprechende und zeitgemäße Gestaltung nicht nur des privaten, sondern auch des öffentlichen Rechts, in unserem Falle des Strafrechts stützt und fördert. Der Hinweis, der die Nothwendigkeit der freien Konkurrenz hervorhebt, wird hinsichtlich durch die Feststellung, daß die Freiheit der Konkurrenz zwischen verschiedenen Fabrikaten keineswegs in Frage gestellt wird, daß vielmehr der Konsum einer Konkurrenz eines und desselben Fabrikats gegen sich selbst beseitigt werden soll. Im Uebrigen ist die freie Konkurrenz zur Zeit nur noch ein historischer Begriff, da unsere Gesetzgebung sowohl (Patentgesetz, unlauterer Wettbewerb u. s. w.) als auch die natürliche Entwicklung (Markterklärung) das Prinzip *de facto* längst aufgegeben hat.

Rum noch ein Wort über die Selbsthülfe. Das Vereinsverfahren Einzelner, sich selbst zu helfen, ist schon oben besprochen; hier kommt es auf die genossenschaftliche Selbsthülfe an. Die Buchhändler, die Musikalienhändler, die Eisenhändler haben die bezügliche Verträge geschlossen und zwar zum Theil mit recht gutem Erfolge. Ich erfuhr, daß man in England auf diesem Gebiete, vielleicht aber gestützt auf eine zweckmäßigere Gesetzgebung, schon einen Schritt weiter gegangen ist. Dort giebt es verschiedene Associations, z. B. die Chemists Defence Association, welche mit großem Erfolge vorgegangen ist. Die mir zugegangene Nachricht scheint sich nicht zu bemerken, daß die Industriellen eine Art Ring geschlossen haben und derjenige Detailist, welcher eine Waare unterbietet, von keinem der faktuellen Betriebe mehr Waaren erhält. Allein, mag diese Nachricht falsch oder richtig sein, jedenfalls giebt sie einen werthvollen Fingerzeig für die Richtung der auf Selbsthülfe beruhenden Reform. Wenn beispielsweise die Fabriken bezw. Großhandlungen Liebig, Waggi, Wul, Garde, Rathreiner, Gentel, Grand Söhne, Anhalt, Odol u. s. w. sich zu einem Vereine verbinden, dahingehend, daß sie sich verpflichten, dem-

jenigen Detailisten keine Waaren abzugeben, der die Waaren eines der Vereinsmitglieder unterbietet, so wären sie in der Lage, einem solchen Unterbieter unter Umständen die Lebensader vollständig abzuschneiden. Der Reverse mit all ihren Umständen bedürfte es dann nicht, denn die Detailisten würden lediglich durch Rundschreiben über den Verein aufzuklären sein und würden in ihrem eigenen Interesse diesem Vereine keine Schwierigkeiten in den Weg legen.

Der Verrat von Geschäfts- und Betriebsgeheimnissen.

Ein Beitrag zur Reform des Wettbewerbsgesetzes.

Von Dr. Martin Hoffmann, Rechtsanwalt zu Hamburg.

Anlässlich der in Aussicht genommenen Reform des Gesetzes zur Bekämpfung des unlauteren Wettbewerbs dürfte es angebracht sein, die Frage einer Betrachtung zu unterziehen, ob und inwieweit die jetzigen Bestimmungen, welche den Schutz von Geschäfts- und Betriebsgeheimnissen bezwecken, sich bewährt oder als einer Abänderung bedürftig erwiesen haben.

Nach § 9 des Gesetzes zur Bekämpfung des unlauteren Wettbewerbs vom 27. Mai 1896 wird

mit Geldstrafe bis zu Mk. 3000, — oder mit Gefängnis bis zu einem Jahre bestraft,

1. wer als Angestellter, Arbeiter oder Lehrling eines Geschäftsbetriebes Geschäfts- oder Betriebsgeheimnisse, die ihm vermöge seines Dienstverhältnisses anvertraut oder sonst zugänglich geworden sind, während der Dauer des Dienstverhältnisses unbefugt auf andere, zum Zwecke des Wettbewerbs oder in der Absicht, dem Inhaber des Geschäftsbetriebes Schaden zuzufügen, mittelst;
2. derjenigen, welcher Geschäfts- oder Betriebsgeheimnisse, deren Kenntniss er durch eine solche Mitteilung oder durch eine gegen das Gesetz oder die guten Sitten verstößende eigene Handlung erlangt hat, zu Zwecken des Wettbewerbs unbefugt verwertet oder an andere mittelst,

und nach § 10 wird

mit Geldstrafe bis zu Mk. 2000, — oder mit Gefängnis bis zu 9 Monaten bestraft:

wer zum Zwecke des Wettbewerbs es unternimmt, einen Anderen zu einer unbefugten Mitteilung eines solchen Betriebs- oder Geschäftsgeheimnisses zu bestimmen.

In dem Entwurf, welchen die Reichsregierung am 3. Dezember 1893 nach Genehmigung des Bundesrats dem Reichstage vorlegte, hatte diese Bestimmung einen anderen Wortlaut. Während die heutige Fassung den Verrat von Geschäfts- und Betriebsgeheimnissen nur bestraft, wenn derselbe erfolgt, während der Angestellte sich noch im Dienstverhältnisse befindet, so enthielt der Regierungsentwurf außerdem noch die Bestimmung, daß eine solche Mitteilung von Geschäfts- und Betriebsgeheimnissen auch dann bei Strafe verboten sein sollte, wenn sie innerhalb eines bestimmten Zeitraumes nach Ablauf des Dienstvertrages erfolgte; jedoch nur in solchen Fällen, wenn der Angestellte schriftlich für einen bestimmten Zeitraum die Verschwiegenheit ausdrücklich bezüglich des betreffenden Gegenstandes zugesichert hatte.

Die Frage, in welchem Umfange Verschwiegenheit auch nach Ablauf des Dienstverhältnisses verlangt werden könne und müsse, um den Geschäftsherrn sicher zu stellen; und

wie weit eine solche Ausdehnung der Pflicht der Verschwiegenheit den Angestellten in seinem Fortkommen zu beeinträchtigen geeignet sei, diese Frage hat die gesetzgebenden Faktoren eingehend befragt; sie hat zu dem Beschlusse des Reichstages geführt, entgegen dem Regierungsentwurf, eine Pflicht zur Verschwiegenheit für die Zeit nach Ablauf des Dienstverhältnisses wenigstens nicht unter strafrechtliche Sanktion zu stellen; aber die Frage ist auch nach Erlass des Gesetzes nicht verfallen; sie hat nach wie vor in den beteiligten Kreisen häufig Erörterung gefunden, und das Interesse, welches Handel und Industrie an ihr haben, ist heute ein so reges, daß es bei einer Reform des Wettbewerbsgesetzes nicht wohl möglich sein dürfte, sie zu umgehen.

Zum richtigen Verständniß dieser Frage ist es erforderlich, wenigstens mit einigen Worten auf die Geschichte der §§ 9 und 10 zurückzukommen:

Die Begründung des von der Regierung dem Reichstage vorgelegten Entwurfes teilt mit, daß die Notwendigkeit, einen allgemeinen Schutz gegen den Verrat von Geschäfts- und Betriebsgeheimnissen zu schaffen, während des letzten Jahrzehnts, namentlich in dem Bereiche einzelner Industriezweige, immer schärfer hervorgetreten sei, und daß in der öffentlichen Erörterung der gegen solchen unlauteren Wettbewerb zu richtenden Maßnahmen die Fälle größtlichen Vertrauensbruchs in Bezug auf Betriebsgeheimnisse einen breiten Raum eingenommen haben, ja, nach einer Mitteilung von beachtenswerter Seite sei es so weit gekommen, daß der Verrat und die unbefugte Ausbeutung fremder Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse an einzelnen Stellen geradezu die Form einer gewöhnlichen Organisation angenommen haben.

Nach eingehenden Beratungen haben die zu diesem Zwecke zusammenberufenen Sachverständigen ursprünglich sich dahin erklärt, die unbefugte Mitteilung oder Verwertung solchen Betriebs- oder Geschäftsgeheimnisses den Angestellten noch binnen zweier Jahre nach Beendigung des Dienstverhältnisses zu unterlagen; dieser Vorschlag ist indessen in der derzeitigen öffentlichen Erörterung überaus lebhafter Anfechtung begegnet; insbesondere ist in einer solchen Bestimmung, welche die Angestellten noch 2 Jahre nach ihrem Austritt aus dem Geschäft an die Wahrung der ihnen dort anvertrauten Geheimnisse binden würde, von vielen Seiten, und zwar ebenso in den Kreisen der Prinzipale, wie in denen der Gehilfen, eine schwere Schädigung der Interessen der gewöhnlichen Angestellten erblickt worden.

Der Regierungsentwurf hat daher davon Abstand genommen, die Schweigepflicht auf eine bestimmte Dauer nach Lösung des Dienstverhältnisses auszudehnen; sie indessen auf die Zeit des Dienstverhältnisses zu beschränken, hat der Entwurf um deswillen unterlassen, um nicht dadurch einen Anreiz zum baldigen Verlassen der Dienststellungen zu schaffen.

Er hat geglaubt, die Interessen des Dienstherrn und der Angestellten in der Weise auszugleichen zu sollen, daß er grundsätzlich die Schweigepflicht auf die Dauer des Dienstverhältnisses beschränkte, und sie über die Dauer desselben hinaus nur für den Fall ansahnte, wenn sich der Prinzipal durch eine besonders ausweisende Urkunde der Verschwiegenheit seines Personals versichert hatte.

Dieser Ausweg bot nach Ansicht der Regierung den Angestellten Sicherheit gegen die Gefahr, daß der Prinzipal bei Beginn oder während der Dauer des Dienstverhältnisses schlechtthin alle Einzelheiten des Geschäftsbetriebes als Geheimnisse zu be-

zeichnen und hierdurch der späteren Verlegung zu entziehen sonst in der Lage wäre, und den Vorteil, daß durch genaue Abgrenzung der geheim zu haltenden Gegenstände jede Handhabe zu chifanßer Verlegung eines seine Stellung aushebenden Angestellten beseitigt werde.

In der Rede, welche der Vertreter der Regierung, der damalige Staatssekretär des Innern, Dr. v. Vödtger, bei der Vorlage des Regierungsentwurfes am 13. Dezember 1895 im Reichstage hielt, hat derselbe sich eingehend gegen die von beteiligter Seite erhobenen Bedenken gewandt, daß durch diese Bestimmung das Fortkommen der Angestellten, der Arbeiter, der Funktionäre in einem Geschäft oder einer Fabrik erheblich geschädigt werde.

Er hat ausdrücklich erklärt, daß der Entwurf von dem Bestreben beherzigt werde, — und diese Tendenz kommt in dem einzelnen Vorschriften klar zum Ausdruck — daß der Schutz des Schwachen, des minder Starken bezweckt werde. Es sei daher nicht die Absicht des Entwurfes, den Lehrling zu verhindern, dasjenige, was er im Geschäft seines Meisters oder Prinzipals gelernt habe, auch zu seinem ferneren Fortkommen für sich nutzbar zu machen. Andererseits aber habe die Ausnutzung fremden Gutes im Laufe der Zeit einen derartigen Umfang angenommen, daß es geboten sei, auch den Belehren, den Prinzipal zu schützen gegen das Bestreben seiner Konkurrenten, sich die Geheimnisse anzueignen, die ein Lehrling in dem Geschäft kennen gelernt habe.

Zu übrigen hätten die Erfahrungen, welche man in anderen Ländern gemacht hätte, in denen ähnliche Vorschriften bestünden, ergeben, daß von solchen Vorschriften ein außerordentlich seltener Gebrauch gemacht werde, beispielsweise habe die französische Statistik gezeigt, daß in Frankreich durchschnittlich im Jahre kaum ein einziger Fall einer Verurteilung wegen Verlegung von Fabrik- und Geschäftsgeheimnissen vorgekommen sei. Es ließe sich hieraus schließen, daß diese Vorschrift durch ihr bloßes Bestehen auf die Moralität der Beteiligten günstig wirke, und daß ihre Existenz schon den Vorteil gewähre, daß Ausbreitungen auf dem Gebiete des Verrats von Fabrik- und Geschäftsgeheimnissen immer seltener würden.

Wie bereits erwähnt, ist der Regierungsentwurf indessen in dieser Form nicht zum Gesetz erhoben worden. Schon in erster Lesung wurden von den Abgeordneten Bassermann und von Langen Bedenken gegen die Ausdehnung der Verschwiegenheitspflicht über die Vertragszeit hinaus erhoben. Durch eine solche würden die Angestellten vollständige Sklaven des jeweiligen Geschäftsinhabers, weil sie bei anderen Unternehmern ihre Kenntnisse nicht verwerten könnten.

Auch aus den Interessentenkreisen wurde ein lebhafter Protest gegen diese Ausdehnung der Verschwiegenheitspflicht erhoben; insbesondere von den Vertretern der Handlungsgesellschaften, dem Verein der Handlungs-Kammern von 1858 in Hamburg, dem Zweigverein dieses Vereins in Elberfeld, dem Leipziger Verbande deutscher Handlungsgesellschaften u. A.

Die Reichstagskommission, an welche der Entwurf in seiner ersten Lesung verwiesen wurde, spricht in ihrem Bericht vom 5. März 1896 aus, daß gegen die Beibehaltung der §§ 9 und 10 sich ein wahrer Petitionssturm erhoben habe. Die Kommission hat, scheinbar nicht unbeflügelt von diesen Petitionen, die Ausdehnung der Verschwiegenheitspflicht über die Zeit des Dienstverhältnisses hinaus nach eingehenden Erwägungen für rechtlich unhaltbar und praktisch kaum durchführbar erklärt.

Gerade die Bestimmung des Regierungsentwurfes, daß sich

diese Verschwiegenheit nur auf solche Geheimnisse beziehen sollte, die dem Angestellten gegen die ausdrückliche Aufsehung der Verschwiegenheit als Geheimnisse anvertraut wären, hat zu diesen Bedenken geführt; es heißt diesbezüglich in dem Berichte der Kommission:

„Es wird sich in der Praxis kaum durchführen lassen, daß der Vorsteher eines größeren Geschäfts, beispielsweise einer chemischen Fabrik, der eine Anzahl von Technikern und hunderte von Arbeitern beschäftigt, jedem einzelnen seiner Leute diejenigen Geheimnisse, die er als solche betrachtet zu sehen wünscht, ausdrücklich und umfassend anvertraut; er wird sich zu überlegen haben, bei jedem seiner Leute, welche Geheimnisse er demselben mit der Wirkung anvertrauen soll, daß dieser sie geheim hält. Um eine vollständige Sicherheit darüber zu erlangen, müßte er jedem einzelnen diejenigen Thatfachen, über die dieser nicht sprechen soll, schriftlich mittheilen, und würde ihm dadurch die Gelegenheit, sie zu verraten, erleichtern, ja, in vielen Fällen erst gewähren.“

Er müßte auch für sich eine besondere Registratur darüber anlegen, welche Geheimnisse er jedem Einzelnen anvertraut hat; es liegt auf der Hand, daß die Durchführung eines solchen Vorschlages in das Reich der Unmöglichkeit gehört.

Dazu kommt nun aber ein zweiter Punkt:

Wenn ausnahmsweise der Fabrikherr in die Lage kommt, einem seiner Angestellten, also insbesondere einem Techniker seiner Fabrik, ein Geheimnis mit der Wirkung anzuvertrauen, daß dieser es nicht verraten soll, so wird der Angestellte sich, vermöge des Abhängigkeitsverhältnisses, in welchem er steht, einem solchen Zwange nicht entziehen können. Anscheinend schreibt das Gesetz einen freien Vertrag darüber vor, welches Geheimnis als ein solches erachtet werden soll; tatsächlich ist es eine Anordnung des Prinzipals, die dieser seinen Angestellten widerspruchsfrei diktieren kann; und hier kann nun sehr leicht der Fall eintreten, daß der Geschäftsherr von seinem Angestellten die Wahrung eines Geheimnisses verlangt, welches gefunden zu haben das persönliche Verdienst des Angestellten ist; daß er also die wirtschaftliche Macht, welche er als Fabrikherr hat, benutzt, um sich in den Alleinbesitz von Kenntnissen zu setzen, die der ihm Untergebene durch eigene Arbeit erworben hat, und als ein Mittel betrachtet, seinen Weg durchs Leben zu nehmen.

Rebenher ist dabei nicht außer Acht zu lassen, daß die Durchführung einer solchen Bestimmung, wie sie hier vorgeschrieben wird, Veranlassung dazu geben kann, daß tüchtige und erfahrene Leute ihren Weg ins Ausland nehmen, weil dort die Beschränkungen, welche man hier ihrer Tätigkeit auferlegen will, nicht existieren, und daß das Gesetz daher von dem größten Nachtheil begleitet sein würde, tüchtige Menschen ins Ausland zu drängen.“

Aus diesen Gründen hat sich die Kommission einstimmig dahin schlüssig gemacht, den Grundsat zu aufstellen, daß Jeder, nachdem er sein Vertragsverhältnis zu einem gewissen Lehrgern kenntlich hat, der uneingeschränkte Herr seiner Fähigkeiten und Kenntnisse ist.

In der Sitzung des Reichstages vom 17. April 1896 ist dann der Entwurf in der von der Kommission abgeänderten Fassung in zweiter Lesung angenommen worden; nicht ohne daß in sehr lebhafter Debatte das Für und Wider von Seiten der verschiedenen Interessenten mit aller Energie verteidigt wurde. Es mag an dieser Stelle nur der Abände-

rungsantrag des Abgeordneten Schmidt-Eiberfeld erwähnt werden, welcher dahin ging:

den § 9 zu streichen und an dessen Stelle zu setzen mit Geldstrafe bis zu 3000 M. oder mit Gefängnis bis zu einem Jahre

wird bestraft, wer Geschäfts- oder Betriebsgeheimnisse, deren Kenntniß er durch eine gegen die guten Sitten verstoßende Handlung erlangt hat, zu Zwecken des Wettbewerbs unbefugt verwendet oder an Andere mittelst:“

und einen § 10a einzufügen, lautet:

„Vereinbarungen, durch welche dem Angestellten eines Geschäftsbetriebes Beschränkungen auferlegt werden bezüglich der Verwendung seiner Kenntnisse oder seiner Arbeitskräfte nach Ablauf des Dienstverhältnisses, sind nichtig, es sei denn, daß der Inhaber des Geschäftsbetriebes sich für die Dauer der Beschäftigung verpflichtet hat, dem Angestellten für die in den auferlegten Beschränkungen liegenden Nachteile Ertrag zu gewähren.“

In der Rede, mit welcher der Abgeordnete Schmidt diesen seinen Antrag begründete, nahm derselbe Bezug auf eine am 30. Januar 1896 in Berlin stattgehabte Interessentenversammlung, welche von dem Deutschen Verein für gewerblichen Rechtsschutz berufen war. In dieser Versammlung habe ein hervorragender Vertreter des Handels, Mitglied der Sachverständigen-Kommission für gewerbliche Angelegenheiten der Kassen der Kaufmannschaft zu Berlin, erklärt, er selbst sei Inhaber einer größeren Firma, seine ganzen Konkurrenten setzten sich aus früheren Angestellten seines Hauses zusammen, die nur bei ihm erworbene Kenntnisse verwendeten; in seiner 40-jährigen Praxis seien ihm eigentlich Geschäftsgeheimnisse nicht vorgekommen, sollte es solche gleichwohl geben, so kenne er sie ganz allein und kein Anderer, insbesondere kein Angestellter sei in der Lage, sie zu verraten.

Aus dem Bericht über diese Versammlung des Deutschen Vereins für gewerblichen Rechtsschutz („Gewerblicher Rechtsschutz und Urheberrecht“, 1896, S. 72) zitierte sich nun, daß diese von dem Abgeordneten Schmidt gütig Äußerung des betreffenden Teilnehmers sich nur auf Geschäftsgeheimnisse, nicht dagegen auf Fabrikgeheimnisse bezog, und daß keineswegs sämtliche Teilnehmer jener Versammlung, insbesondere nicht die Vertreter der Industrie, diesen Standpunkt teilten.

Es ist natürlich nicht möglich, in dem engen Rahmen dieser Betrachtung auf die einzelnen Argumente, welche derglei bei den Beratungen des Gesetzes vorgebracht, und auf die Beispiele, welche von den verschiedenen Vertretern angeführt worden sind, hier näher einzugehen; es mag genügen, daß in der zweiten, sowie in dritter Lesung, nämlich am 7. und 8. Mai heftig um die Bestimmungen der §§ 9 und 10 gekämpft wurde, und daß diese Paragraphen schließlich in der Fassung der Kommission angenommen worden sind.

Hierauf wird also der Verrat von Geschäfts- und Betriebsgeheimnissen durch den Angestellten nur bestraft, wenn er zum Zwecke des Wettbewerbs oder in der Absicht der Schädigung des Geschäftsinhabers während der Dauer des Dienstverhältnisses erfolgt.

Unabhängig von dem Dienstverhältnis, also nach Auflösung des Dienstverhältnisses, ist er nur strafbar, wenn der Angestellte die Kenntnis des Geheimnisses durch eine gegen das Gesetz oder die guten Sitten verstoßende eigene

Handlung erlangt hat; also wenn er sich beispielsweise diese Kenntnis dadurch verschafft hat, daß er Listen abgeschrieben hat, deren Einsicht ihm zwar möglich war und frei stand, zu deren Abschreibnahme er indessen nicht befugt war. In diesem Sinne hat wenigstens das Reichsgericht am 9. Januar 1900 entschieden (vergl. Entscheidung des Reichsgerichts in Strafsachen, Vb. 33, S. 63); nicht dagegen ist nach dem heutigen Gesetz strafbar, wenn ein Angestellter Geheimnisse, die ihm während der Dienstzeit ausdrücklich als solche anvertraut sind, nach Verabreichung des Dienstverhältnisses verrät; denn die Kenntnis solcher Geheimnisse hat er nicht durch eine gegen das Gesetz oder die guten Sitten verstößende Handlung erlangt.

Es gütet sich also nimmere, inwieweit sich diese Bestimmungen des Gesetzes in der 7jährigen Praxis bewährt haben, und ob der Lebenslaß, welchen die gesetzgebenden Faktoren durch diese Bestimmung beseitigen wollten, entfernt, oder doch verringert worden ist, oder ob derselbe nach wie vor fortbesteht.

(Schluß folgt.)

Vom Reichsgericht.

Mitgeteilt von Reichsgerichtsrath G. Müller, Leipzig.

Anter welchen Voraussetzungen kann der Vorhaber eines Vereins „gegen Unwesen im Handel und Gewerbe“ selbst gegen § 6 des Wettbewerbsgesetzes vorgehen?

Der Beklagte ist Vorsitzender eines Vereins „gegen Unwesen im Handel und Gewerbe“ zu L., woselbst die in M. domicillierte Klägerin eine Zweigniederlassung hat und russisches Petroleum an Strömer und Kolonialwarenhändler verkauft. In einer am 13. Januar 1902 mit der Tagesordnung „der unlautere Verkauf von Wispetroleum“ abgehaltenen Vereinsversammlung ertheilte der Beklagte als Vorsitzender über das genannte Thema einen Bericht, welcher in dem vorliegenden Vereinsblatt vom 15. Januar 1902 veröffentlicht ist. Dabei kam zunächst ein dem Verein zugewandenes Schreiben zur Verlesung, worin der Verein aufgefordert wird, Schritte gegen die Vermischung von amerikanischen und russischen Petroleum, welches mindermächtig sei, zu veranlassen. Die Klage entnimmt diesem Schreiben die Behauptung 1. daß russisches Petroleum erheblich mindermächtig als das amerikanische sei, und 2., daß es den Dacht und die Lampe beschmutze und die Luft des Zimmers verderbe und mit Ruß schwängere, ferner aus dem mündlichen Bericht des Beklagten die weitere Behauptung, daß der Verbrauch russischen Petroleum im Haushalte der Gesundheit sehr schädlich sei, weshalb auch die preussische Eisenbahnverwaltung verboten habe, russisches Petroleum in den Wägen zu verwenden. Es erobiert in dem Regeltheil des Beklagten in der erwähnten Versammlung eine zum Zwede des Wettbewerbes vorgenommene Auffstellung und Verbreitung von unrichtigen Behauptungen thatsächlicher Art über ihre Waare, welche geeignet seien, ihren Betrieb zu schädigen, und verlangt deshalb gegen die Bezugnahme auf die §§ 6 und 13 des Wettbewerbsgesetzes Schadenersatz, Erlassung eines Verbots der Wiederholung jener Behauptungen und Aufsperrung der Publikationskassette.

Der Beklagte, welcher Klageabweisung beantragte, bestritt, daß die erwähnten Behauptungen zum Zwede des Wettbewerbes aufgestellt wurden, da jo nur gegen das Wispetroleum, welches die Klägerin gar nicht vertreibt, gekämpft worden ist, und machte geltend, daß sowohl er als Vorsitzender des Vereins wie die beteiligten Händler und das Publikum ein berechtigtes Interesse an der Klärung über den Werth des Wispetroleum gehabt hätten.

Die Klägerin entgegnete, daß dem Verein zugewandene Schreiben von M. sei zwecks des zu Zweden des Wettbewerbes verfaßt und richtete sich nicht bloß gegen das Wispetroleum, sondern auch gegen das russische Petroleum, das Interesse der Klägerin an der Klärung ergebe sich aber daraus, daß dieselbe sowohl reines russisches Petroleum, als

auch Wispetroleum, beides jedoch unter spezieller Bezeichnung des Gegenstands, in den Handel bringe, und dieses Petroleum sei bei richtiger Verwendung dem amerikanischen Petroleum vorzuziehen. Der Beklagte und der von ihm geleitete Verein hätten sich durch ihr Vorgehen die unwahren Behauptungen der Firma M. zu eigen gemacht und ergebe sich die Verantwortlichkeit des Beklagten für dieselben auch aus dem Grunde, daß er bei Verlesung des Zwedes des Vereins, unlauterem Wettbewerb entgegenzutreten, über das erlaubte Maß hinausgegangen sei und Behauptungen mit Bezug auf das russische Petroleum, wie, daß die Regierung und die preussische Eisenbahnverwaltung den Gebrauch russischen Petroleum in den von Beamten benutzten Diensträumen untersagt habe, welche er nach seinen eigenen Behauptungen im vorliegenden Prozesse nicht aufrecht erhalten konnte, aufgestellt hat.

Der Beklagte erwiderte, daß das Vorgehen des Vereins sich nicht gegen das russische Petroleum gerichtet habe. Dieses und in gleicher Weise das Wispetroleum lasse sich nicht auf jeder Lampe verwenden, es verbrenne auch den in Norddeutschland üblichen Lampen wegen der Schwere des Oeles nicht vollständig und gebe Ruß, lasse sich aber auf geeigneten Lampen sehr gut verwenden. Was der Beklagte in der Versammlung vom 13. Januar vorgetragen, beruhe auf Mittelungen Sachverständiger und sei lediglich zur Wahrung berechtigter Interessen vorgebracht, es stehe deshalb dem Beklagten die Bestimmung des Abs. 2 des § 6 des Wettbewerbsgesetzes zur Seite, übrigens sei Abs. 1 schon um deswillen nicht anwendbar, weil der Beklagte überhaupt keinen Handel mit Petroleum betriebe und somit auch nicht in Wettbewerb mit der Klägerin getreten sei.

Das Landgericht wies die Klage ab. Das Oberlandesgericht hob auf und erkannte: 1. dem Beklagten werde bei Strafmessungen unterlagt, die Behauptungen zu wiederholen und zu verbreiten, das russische Petroleum dunkle, qualme und sehr Kohle am Dachte an und es sei der Gebrauch des russischen Petroleum im Haushalte der Gesundheit sehr schädlich, weshalb die preussische Eisenbahnverwaltung verboten habe, russisches Petroleum in Wägen, in welchen Beamte thätig seien, zu verwenden; 2. werde der Beklagte verpflichtet, der Klägerin denjenigen Schaden — vornehmlich der Herabsetzung der Döde desselben — zu ersetzen, welcher der Klägerin dadurch erwachsen sei, daß der Beklagte in der vom Verein gegen Unwesen im Handel und Gewerbe berufenen Versammlung vom 13. Januar 1902 die unter 1. begründeten Behauptungen aufgestellt hat.

Die Revision des Beklagten wurde aus folgenden Gründen zurückgewiesen: Das mit der Revision angegriffene Urtheil geht davon aus, der Beklagte habe, wie er zugeben, in der Vereinsversammlung vom 13. Januar 1902 bei Gelegenheit der Verhandlungen über den Verkauf von Wispetroleum mit Bezug auf das russische Petroleum die in die Urtheilsformel aufgenommenen Behauptungen aufgestellt. In diesen Äußerungen konnte das Berufungsgericht unbedenklich Behauptungen thatsächlicher Art betreffend die von der Klägerin vertriebenen Waaren, speziell über russisches Petroleum finden, welche geeignet seien, den Betrieb des Geschäfts der Klägerin zu schädigen, auch bereits Schaden verursacht hätten, die aber, wie nach den eigenen in der Berufungsinanz abgegebenen Erklärungen des Beklagten festgestellt wird, nicht erweislich wahr seien. Dabei wurde von dem Berufungsgericht ausdrücklich in Betracht gezogen, daß nach dem die Einladung zu jener Versammlung betreffenden Antrale in den Zeitungen der unlautere Verkauf von sogenanntem Wispetroleum den Gegenstand der Verhandlung bilden sollte und daß aus in der That über Maßnahmen in der Versammlung beraten wurde, wie dem unlauteren Verkauf der Wägen von amerikanischen mit russischem Petroleum in wickmamer Weise entgegenzutreten werden könne; allein andererseits wurde festgestellt, daß der Beklagte seinen eigenen Erklärungen nach die vorerwähnten Behauptungen nicht mit Bezug auf das Wispetroleum, sondern mit Bezug auf das russische Petroleum aufgestellt habe, und ausgesetzt, daß derselbe aus der Verantwortlichkeit für die Behauptungen nicht dadurch befreit werde, daß sich die Verhandlung in erster Linie gegen den Verkauf von Wispetroleum gerichtet habe; der Beklagte habe sich eben nicht darauf beschränkt, den Verkauf von Wispetroleum als amerikanisches Petroleum zu bekämpfen, sondern durch die Behauptung, daß der Gebrauch von russischem Petroleum im Haushalte zu Brennmedien in Folge gewisser, dieser Waare eigenenthümlichen Eigenschaften der Gesundheit sehr schädlich sei und die preussische Eisenbahnverwaltung angeblich das erwähnte Verbot erließ, der Verwendung des russischen Petroleum zu Brennmedien überhaupt entgegenzuwirken gesucht. Dabei wurde hervorgehoben, daß zwar nach

den Angaben des Beklagten in der Verfassungsinjektung die ungünstigen Eigenschaften des russischen Petroleums sich nur bei der Benutzung von Lampen der in Norddeutschland gebräuchlichen Art geltend machen, daß aber hieron die Behauptungen, die der Beklagte in der Vereinsversammlung über die schädlichen Eigenschaften des russischen Petroleums als solches vorgebracht und die er nicht zu beweisen vermöge, wesentlich zu unterscheiden seien. Das Verfassungsgericht hat aber auch angenommen, es liegt das weitere Erfordernis des § 6 des Wettbewerbsgesetzes vor, daß der Beklagte diese letzten Behauptungen über das russische Petroleum zu Zwecken des Wettbewerbs aufgestellt habe. Hiergegen richtet sich der Angriff der Revisoren, indem ausgeführt wurde, der Zweck des Wettbewerbs beruhe auf einem sittlich verwerflichen Beweggrund, der nicht vorliege, wenn der Beklagte die Konsumenten von Petroleum gegen eine Uebervorteilung schützen und die Zwecke des von ihm geleiteten Vereins fördern wollte. Die Feststellungen des Verfassungsgerichts seien einander widersprechend, denn wenn auch an einer Stelle gesagt werde, die dieselbe gegen die Verwendung des russischen Petroleums zu Brennvorrichtungen gerichteten Behauptungen könnten nur in der Absicht geschehen sein, den Wettbewerb im Sinne des Verfalls des in der Verammlung verlesenen Schreibens vom Dezember 1901 zu fördern, werde doch an einer anderen Stelle zugegeben, der Beklagte könne auch die Zwecke des Vereins zu fördern die Absicht gehabt haben, und jedenfalls sich der Absicht entziehen, daß der sittlich verwerfliche Zweck die anderen guten Zwecke überwiegen habe.

Diese von dem Revisionsräte erhobenen Rügen konnten in Uebereinstimmung mit den Uebersetzungen des Vertreters der Revisionsbefragten nicht für gerechtfertigt erachtet werden. Nach der Annahme des Verfassungsgerichts, welche auf tatsächlicher Würdigung der Ergebnisse der Verhandlung beruht und rechtlich nicht zu beanstanden ist, beschränkt sich der Beklagte nicht darauf, innerhalb des Vereinszwecks und des speziellen Zwecks der einberufenen Versammlung auf Abkühlung des Heizrauchs, Mißpetroleum als amerikanisches Petroleum zu verkaufen, hinzuwirken und der Wahrheit entsprechend über die nachteiligen Folgen dieser Täuschung aufzuklären, sondern ging dazu über, die oben angeführten, nicht erweislich nachden Behauptungen über russisches Petroleum falschlich aufzustellen, und zwar, wie das Verfassungsgericht feststellt, nicht bloß mit dem Bewußtsein, sondern geradezu mit der Absicht, den Wettbewerb der am Handel mit amerikanischem Petroleum beteiligten Kaufleute gegenüber den Importeuren von russischem Petroleum zu unterstützen. Damit hat das Verfassungsgericht unter ausreichender Begründung eine Handlung unzulässigen Wettbewerbs im Sinne des § 6 des Gesetzes festgestellt, welche, indem zu Gunsten konkurrierender Gewerbetreibender Waaren, wie sie die Klägerin, die in dem mehrerwähnten Briefe namentlich genannt war, vertreibt, dadurch herabgesetzt wurden, daß nachteilige Eigenschaften derselben, obgleich der Beklagte deren Vorhandensein nicht zu erweisen vermochte, behauptet und verbreitet wurden, die Grenzen einer erlaubten Kritik wesentlich überschritten hat.

Daß aber für eine solche nicht erweislich machte ungünstige Ausbreitung über die von der Klägerin vertriebenen Waaren, welche den Betrieb ihres Geschäfts zu gefährden geeignet war, nicht ein berechtigtes Interesse im Sinne des Abs. 2 des § 6 des Wettbewerbsgesetzes für den Mittelbesitzer oder für die Empfänger der Mitteilung bestand, wurde von dem Verfassungsgericht gleichfalls ohne Bedenken angenommen. Der von dem Verein gegen Unwesen im Handel und Gewerbe, dessen Vorsitzender der Beklagte ist, vorgelegte Mangel richtet sich nicht gegen den, den vom Gesetze (§ 6 a. L.) getroffenen Mangel an Sorgfalt und Vorsicht bei zu Zwecken des Wettbewerbs gemachten tatsächlichen Mitteilungen zu entschuldigen und eine Verurteilung zu Behauptungen, wie die hier festgestellten, zu begründen.

Urteil II. 5/08 vom 26. Juni 1908.

trage des Bundes der Haus- und Gewerbetreibenden verliessen Kunde, das den Charakter einer Agitationschrift nicht verlor. Nachdrücklich wird nicht nur der Verfälschung des Wettbewerbs, sondern gelbeschrifteten Einsichtens überhaupt gegen moderne Gewerbetriebsformen, die als Unwesen zu bezeichnen, das Wort gerecht. Aber das das Uebel, um dessen Bekämpfung es sich handelt, durch die Verfälschung zu beseitigen, ist eine übertriebene Hoffnung, mit deren Ziel, zu wenig von Verhängnis und Kultureinsicht und zu viel von Staatsanmaßlichkeit und Vorurteil erwartet. Doch ist sein Verbleib anzuregen, nicht nur den an der Verfälschung beteiligten Organen Material für künftige Gegenüberstellungen beigebracht, sondern auch durch die Darstellung des modernen gleichgerichteten Klammerens einen Impuls an die Gesamtheit gerichtet zu haben, dagegen auf der Hut und so mitschuldig zu sein, dem Uebel den Boden abzugraben.

An der Hand einer Sammlung von Wettbewerbsdrücken, deren Kritik nicht gerade glimpflich, deren Inhalt aber auch nicht überall einwandfrei mangellos ist, macht Herr von Weizsäcker, die Abänderungsbefugnisse des Wettbewerbsgesetzes darzulegen, und gibt dann, nachdem er in den Kapiteln 1-5 die Hauptzüge gewisser Wettbewerbsdrücke, das Ordinalsystem — hier verlangt er Sonderrecht! —, die Scheinverkauf und das Logarithmieren, geschildert, im Kapitel 6 Abänderungsvorschläge zum Gesetz. Ein mangelloses starkes Buch. Es illustriert die Ausführungen des Verfassers, dem aber zu widersprechen ist, wenn er seine Vorschläge zu Ergänzung der im Einverständnis mit dem Wettbewerbsgesetz beseitigt, weil, daß ungenügende Bekämpfung (schränkte) Konsumtion, die monarchische Stellung verarmter Handwerker, verführerischer Bauern und mit Hypotheken überlasteter Hausbesitzer und kapitalistischer Industrieller bedroht. Diese Erwägungen können nicht Aufschluß geben, rechtlichen auch keine Vorschläge. Nicht. Von seinen juristisch juristischen Wünschen ist der auf nachdrückliche Bekämpfung der Unterlassungswirkung, Ausbreitung der einseitigen Befugnisse und des Unilateralismus der Staatsanmaßlichkeit im öffentlichen Interesse (siehe S. 293) befürwortenswert, dagegen die Abänderungsvorschläge in §§ 1-4 Wettbewerbsgesetzes (Seite 218-217) theils als zu lokalisch, theils in wesentlichen Punkten einerseits zu weitgehend, andererseits zu unheimlich, nicht acceptabel. Darauf soll bei besonderer Erwähnung eingegangen werden.

Verfasser: Dr. Marcus.

Verantwortlich für die Redaktion: Rechtsanwält Dr. jur. Jul. Schuchardt, Berlin.

Geschäftliche Mitteilung.

Die Jahre, welche geschäftlichen Unternehmen liegt bei dem sich fortgesetzten Wettbewerbs in allen Zweigen des Handels und der Industrie in der möglichst sorgfältigen Ausnutzung und Einbeziehung der Arbeitskraft, in der möglichst vollkommenen Organisation des Betriebes. Tüchtige Geschäftsführer verlangen daher mit Aufmerksamkeit das Aufsuchen neuer Kräfte, die den verlorenen Jorden zu neuen befruchten. Ganz neue Aufgaben haben sich seit einiger Zeit ergeben, welche den Bedürfnis, maßgebende Einrichtungen für den kaufmännischen und technischen Betrieb aller Zweige in Handel und Industrie zu schaffen, entgegenkommen.

Als eines der praktischsten Werkzeuge der Kunst, Geld zu verdienen, sind Thomas's Schmelzwerke anzusehen, die den Zweck verfolgen, den gesamten Wirtschaftskreis, den der Einzelne mit seinen Mitbewerbern — umgibt — pflegt, in einer leichten, handlichen, aber überaus reichhaltigen zu vereinigen. Durch die Benutzung von Thomas's Schmelzwerke vollzieht sich der Geschäftsgang in bedeutend vereinfachter, daher Zeit und Geld sparender Weise; die unterbreitet sich deshalb leicht verständlich, von dem Einzelnen nach in vielen Geschäften über den Handelsgeschäft, Wirtschaft, der in unserer modernen Zeit mit ihren steigenden Anforderungen an Geschäftlichkeit des Geschäfts und Intelligenz des Einzelnen nicht mehr hienachpaßt.

Thomas's Schmelzwerke finden den verschiedensten Anforderungen gemessen; sie sollen für alle geschäftlichen Verhältnisse übernehmend und in der Vollständigkeit der Ausführung voran für ihre mit dem gleichen Vorteil zu bedienen, wie der Fabrikant, der Rechtsanwalt und die Beschäftigten.

Wenn daran gelegen ist, seinen geschäftlichen Einrichtungen möglichst volle Komplexität zu geben, wie die Vorgelege einer maßgebenden Ordnung im Geschäft und die daraus entspringende Möglichkeit einer gleichgerichteten Verwaltung, können Thomas's Schmelzwerke, die wie Thomas's Schmelzwerke einzuführen; er wird sich, wenn er sie einmal eingeführt, nicht mehr davon zu trennen wünschen.

Kühner aber diese Schmelzwerke teilen auf Wunsch Thomass's Schmelzwerke-Abteil, Berlin N. 39, mit, ohne daß dem Antragenden hieraus irgendwelche Verpflichtungen erwachsen.

Bücherschau.

Heinrich Vossel: Die Praxis des Gesetzes zur Bekämpfung des unzulässigen Wettbewerbs, Berlin 1908. Verlag von Otto Viedmann. Preis 2.50 Mark ungeb., 4.50 Mark geb.

Daß das Reichsgericht, vom 27. Mai 1896 reformbedürftig, hat, neuerdings an einzelnen Punkten Paul Schmidt in diesem Hinsicht nachgewiesen. Weitergehend sind die Verf. Forderungen in dem angelegten, in Auf-

Ernst Herse,
Ingenieur und Patentanwalt,
Berlin S.W. 29,
Mittenwalderstrasse 24 part.

Unlauterer Wettbewerb.

Monatschrift für gewerblichen Rechtsschutz.

Herausgegeben von

Rechtsanwalt Dr. jur. Jul. Eubszysnski-Berlin,

Syndikus des Bundes der Industriellen.

Offizielles Organ

der Centralstelle zur Handhabung des Gesetzes über den unlauteren Wettbewerb
(Vorsitzendes: Geh. Kommerz-Rath H. Wirth-Berlin).

Zeitschriften Verlag Bechly & Co. G. m. b. H. in Berlin SW. 19.

Vertretung für den Buchhandel: Hermann Walther Verlagsbuchhandlung G. m. b. H. Berlin SW. 19.

„Unlauterer Wettbewerb“ (Postzustellungsliste Nr. 7987.) erscheint am 1. jeden Monats.
Bezugspreis halbjährlich M. 4.—
Einzige Nummer M. 1.— Alle Buchhandlungen und Postämter nehmen Bestellungen an, ebenso die Expedition: Berlin S.W. 19, Kommandantenstr. 14.



Verlag: Berlin SW. 19, Kommandantenstr. 14. Fernspr.: I. 6375.
Redaktion: Berlin W. Potsdamerstr. 25a.
Anzeigen kosten pro Millimeter Höhe a. 50 Millimeter breite Spalte 15 Pf.
Bei Wiederholungen und größeren Anzeigen entsprechende Ermäßigung.

Der Verrat von Geschäfts- und Betriebsgeheimnissen.

Ein Beitrag zur Reform des Wettbewerbsgesetzes.

Von Dr. Martin Wassermann, Rechtsanwalt zu Hamburg.

(Schluß)

II.

Ein von der Badischen Anilin- und Sodafabrik aufgedeckter Fall, welcher u. a. kürzlich in dieser Zeitschrift mitgeteilt worden ist (Unlauterer Wettbewerb, 2. Jahrgang, S. 107) hat ergeben, daß vielfach die Geheimverfahren deutscher Fabriken durch Verrat von Angestellten und Arbeitern ausplündert werden und daß die geheim gehaltenen Recepte und besonders guten Verfahrensorten gewerbsmäßig von Agenten erworben werden, welche zum Teil auf Bestellung auswärtiger Häuser arbeiten, zum Teil mit ihren auf diese Weise erlangten Erfahrungen auf eigene Rechnung haufieren geben.

In dem von der Badischen Anilin- und Sodafabrik mitgeteilten Falle gelang es, einen Farbwarenhändler Joh. Wilh. Kump in Frankfurt a. M. zu ermitteln, der zwei bei der genannten Fabrik beschäftigte Arbeiter bestochen und sich durch deren Vermittlung das Indigo-Verfahren dieser Fabrik verschafft hatte, wie er auch schon früher als Arbeiter und später als Meister gewerbsmäßig in verschiedenen deutschen Fabriken derartige Geheimnisse gegen Entgelt verraten hatte.

Die chemische Industrie hat unter solchen Verrätereien besonders schwer zu leiden, da diese Geheimverfahren meistens ins Ausland, insbesondere nach der für chemische Verfahren patentfreien Schweiz und nach den Niederlanden, wo überhaupt ein Patentrecht nicht besteht, verraten werden.

Wehr jedoch, als diese Fälle, die bereits nach dem geltenden Gesetz einer Bestrafung unterliegen, weil es sich um Geschäftsgeheimnisse während des Dienstverhältnisses handelt, geben diejenigen Fälle zu Bedenken Anlaß, in denen ein solcher Verrat nach Beendigung des Dienstverhältnisses stattgefunden hat.

Wie bereits erwähnt, enthält § 9, Absatz 2, in seiner jetzigen Fassung eine solche Strafbestimmung nur für den Fall, daß

der Angestellte das Geheimnis durch eine gegen das Gesetz oder die guten Sitten verstoßende eigene Handlung erlangt hat.

Wenn ein Angestellter also beispielsweise aus dem unter Verschluß befindlichen Geheimnisse seines Prinzipals ein Receptbuch unter Benützung von falschen Schlüsseln oder in ähnlicher Weise sich zu verschaffen gewußt, und sich aus diesem Geheimbuch Abschriften gemacht hat, so wird man ihn bestrafen können, auch wenn er diese Notizen erst nach Beendigung des Dienstverhältnisses verwertet oder an andere mitteilt; aber nachzuweisen, daß eine solche gegen das Gesetz und die guten Sitten verstoßende Handlung vorliegt, das wird nur in verschwindend wenig Fällen möglich sein.

Es ist speziell von Paul Schmid in seinen Verbesserungsvorschlägen zu dem Gesetz vom 27. Mai 1896 darauf hingewiesen worden, daß ein mit einem guten Gedächtnis von der Natur ausgestatteter Angestellter nur größere oder kleinere Zusammenstellungen von Selbstkostenpreisen, eine Liste von Bezugsquellen oder von Abnehmern, während seiner Dienstzeit und in Ausübung der ihm übertragenen Geschäfte förmlich auswendig zu lernen brauche; wenn er nach seinem Austritt aus dem Geschäft dieses auswendig gelernte Material niederschreibt und daselbe in einem Konkurrentengeschäfte verwendet oder an ein solches verkauft, so dürfte kein Gericht feststellen, daß er die Kenntnis durch eine gegen das Gesetz oder die guten Sitten verstoßende eigene Handlung erlangt habe.

Ähnlich liegt der Fall, wo sich der Angestellte solche Liste oder solche Aufzeichnungen ohne jede verräterische oder betrügerische Absicht, nur zur Erleichterung der ihm obliegenden Aufgaben, im Geschäft in ein von ihm selbst gekauftes Büchlein eingetragen hatte; kein Mensch kann ihm verwehren, bei seinem Austritt aus dem Geschäft dieses ihm eigentümlich gebörende Büchlein mitzunehmen und es bei einem späteren Eintritt in ein Konkurrentengeschäft seinem neuen Prinzipal zu übergeben oder in dessen Interesse zu verwenden.

Die Kenntnis hat er in diesen beiden Fällen, die sich beliebig vermehren ließen, nicht durch eine gegen das Gesetz oder die guten Sitten verstoßende Handlung erlangt.

Diese Erkenntnis, daß ein wirksamer Schutz durch die Bestimmung des § 9 des Gesetzes in seiner jetzigen Form gegen Vertrauensbruch der Angestellten nach Beendigung des Dienstverhältnisses nicht gegeben wird, hat die Vertreter der Industrie dahin geführt, zu versuchen, sich einen solchen Schutz im Vertragswege zu sichern.

Da nun die Vereinbarung einer Konventionalstrafe oder die Verpflichtung zum Schadenersatz die Mehrzahl der Fälle nach dem Sprichwort „wo nichts ist, hat der König sein Recht verloren“, zu keinem praktischen Ergebnisse führt, so hat man vielfach als einzig wirksames Mittel, das Übertreten der Angestellten zur Konkurrenz und damit die Möglichkeit des Verrats von Geheimnissen zu verhüten, das vertragsmäßige Konkurrenzverbot in Anwendung gebracht.

Diese Konkurrenzklause, soweit sie gesetzlich überall zulässig ist, sieht nämlich den Prinzipal in dem Stand, im Zwangsvollstreckungswege seinen bisherigen Angestellten zu zwingen, den Dienst bei der Konkurrenz wieder zu verlassen. Dadurch wirkt sie auch in solchen Fällen, in denen mangels vorhandener Mittel eine Konventionalstrafe oder eine Verpflichtung zum Schadenersatz ausbleiben, als Abschreckungsmittel vor Verrat zu dienen.

So hat sich auch die kürzlich in Nürnberg stattgehabte Generalversammlung des Vereins der deutschen Textil- und Bleichwarenfabrikanten dahin erklärt, daß sie den kaufmännischen Angestellten gegenüber eine solche Konkurrenzklause solange für nicht entbehrlich erachte, als das Gesetz gegen den unlauteren Wettbewerb Strafbestimmungen nicht enthalte, welche sich auf den Verrat von Geschäftsgeheimnissen nach dem erfolgten Austritt beziehen.

Wenn nun der Fabrikant eines bestimmten chemischen Produktes seinen Angestellten vertraglich verbietet, binnen eines oder zweier Jahre nach Beendigung des Dienstverhältnisses innerhalb des Deutschen Reiches, der Niederlande und der Schweiz in eine Fabrik einzutreten, welche dasselbe Produkt herstellt, so wird man angesichts der zeitlichen, örtlichen und sachlichen Begrenzung dieses Konkurrenzverbots eine solche Abrede als gültig im Sinne des § 74 des H. O. B. betrachten müssen.)

Es kann gleichwohl unter Umständen ein solches Konkurrenzverbot für den Angestellten eine schwere Einschränkung seiner Interessen bedeuten, es kann ihn möglicherweise zwingen, zwecks Erlangung einer neuen Stellung mit seiner Familie in einen weit entfernten Ort überzusiedeln. Es kann ihm die Möglichkeit abnehmen, eine ihm sonst genehme, gut bezahlte Stellung in einem ähnlichen Betriebe anzunehmen. Es kann mithin weit größere Härten mit sich bringen, als eine gesetzliche Vorschrift, welche ihm untersagt, auch nach dem Austritt aus der Stellung die bei dem früheren Prinzipal erlangten Betriebsgeheimnisse zu verraten.

Wenn daher die Reichstagskommission bei der Ablehnung des ursprünglich im Regierungsentwurf vorgesehenen diesbezüg-

lichen Verbots davon ausgegangen ist, die Angestellten als die wirtschaftlich Schwächeren nach Möglichkeit vor Ausbeutung vonseiten des Geschäftsherrn zu schützen, so ist es zum mindesten fraglich, ob dieser Zweck durch das Gesetz in seiner jetzigen Form erreicht ist, oder ob nicht vielmehr die vertraglichen Konkurrenzklause, zu denen die Geschäftsherren durch einen mangelfastigen Schutz des Gesetzes vielfach gezwungen sind, weit häufiger eine Erschwerung des Fortkommens der Angestellten bedingen, als es ein Gesetz thun würde, welches für alle gleichmäßig gilt, und an welches sich Handel und Industrie sehr bald gewöhnt haben würden.

Alle diese Momente haben in Verbindung mit den reichen Erfahrungen aus der Praxis vielfach zu der Ueberzeugung geführt, daß die Bestimmung der §§ 9 und 10 des Wettbewerbsgesetzes zum Schutz der Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse nicht ausreicht; daß sie weder den Interessen der Geschäftsherren, noch denen der Angestellten gerecht wird, und daß es daher unbedingt wünschenswert erscheint,

die Beschwiegenheitspflicht auch über die Zeit des Dienstverhältnisses auszu dehnen, aber diese Ausdehnung von anderen Voraussetzungen abhängig zu machen, als nach dem jetzigen Gesetz.

Allerdings darf solche Ausdehnung nicht unbegrenzt erfolgen. Die sachliche Begrenzung, die Definition dessen, was überhaupt als Geschäfts- oder Betriebsgeheimnis zu betrachten sei, hat schon vor und bei Erlass des Gesetzes zu den lebhaftesten Debatten Veranlassung gegeben. Über diese Frage, welche in der Regel keine Rechtsfrage, sondern ein *quæstio facti* ist, wird im Zweifelsfalle natürlich der Richter erst unter Hinzuziehung von Sachverständigen zu entscheiden haben. Die Lösung dieser Frage wird oft eine schwierige sein, denn es liegt in der Natur der Sache, daß die subjektive Auffassung des Geschäftsherrn und des Angestellten in diesem Punkte häufig sehr weit von einander abweichen werden.

Der Geschäftsherr wird in der Regel geneigt sein, den Begriff: Geschäfts- oder Betriebsgeheimnis möglichst weit zu interpretieren; während umgekehrt der Angestellte, sei es bona fide, sei es gegen seine Überzeugung, im Falle einer Anklage sich immer damit zu verteidigen suchen wird, daß er erklärt, er habe die Thatfachen, welche er an die Konkurrenz mitgeteilt hat, nicht als Geschäfts- oder Betriebsgeheimnis betrachtet.

Schon in den Vorberatungen zu dem ersten Regierungsentwurf, insbesondere auf der am 18. und 19. September 1894 von den Braunschweigischen Handelskammern veranstalteten Versammlung zur Befämpfung des unlauteren Geschäftsgeheimnis, hat man versucht, wenigstens für gewerbliche Betriebsgeheimnisse ein bestimmtes Schema aufzustellen, welches folgendermaßen lautet: *)

Zum Inhalt der gewerblichen Betriebsgeheimnisse gehören die folgenden Gegenstände:

- a) Zeichnungen von Fabrikanlagen und Dispositionspläne von einzelnen Teilen der Fabrik;
- b) besondere chemische und physikalische Verfahren und technische Prozesse bei Herstellung von Waren, zu deren Schutz eine hinlängliche Ausnutzung der gewerblichen

*) § 74 lautet: „Eine Vereinbarung zwischen dem Prinzipal und dem Handlungsgehilfen, durch welche dieser für die Zeit nach der Beendigung des Dienstverhältnisses in seiner gewerblichen Thätigkeit beschränkt wird, ist für den Handlungsgehilfen nur insoweit verbindlich, als die Beschränkung nach Zeit, Ort und Gegenstand nicht die Grenzen überschreitet, durch welche eine unbillige Erschwerung des Fortkommens des Handlungsgehilfen ausgeschlossen wird. Die Beschränkung kann nicht auf einen Zeitraum von mehr als 3 Jahren von der Beendigung des Dienstverhältnisses an erstreckt werden.“

*) Vergl. Stagemann, Unlauteres Geschäftsgeheimnis, Braunschweig 1894 (L. Zeit. S. 30 u. 48).

Spezialschutzgesetze nicht möglich ist. Hierzu gehören Mischungen von Materialien, von Farbstoffen und Metallen etc., Legierungen und ähnliche Verbindungen, sowie namentlich auch Recepte;

- c) Modelle, Muster, Zeichnungen, Beschreibungen und Proben von Fabrikaten, Halbfabrikaten und Rohstoffen;
- d) die Bezugsquellen für die Roh- und Hilfsstoffe der Fabrication, wie überhaupt die dem Geschäftsbetriebe charakteristischen, zu seinem Inhalt als wesentliche Bestandteile gehörigen Waren;
- e) die Preisverheimlichung;
- f) Lohnlisten;
- g) der Gestehungspreis (Kalkulationspreis des Fabrikats);
- h) die Kundenschaft als der durch Vertrauen, Ansehen, Geschäftlichkeit und gute Bedienung erworbene Absatzkreis.

Um über diese Schwierigkeiten hinwegzukommen, hatte schon der Regierungsentwurf vorgehoben, daß die Verschwiegenheitspflicht über die Dauer des Dienstverhältnisses hinaus nur bezüglich solcher Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse auszudehnen sei, welche den Angestellten gegen die schriftliche, den Gegenstand des Geheimnisses ausdrücklich bezeichnende Zusicherung anvertraut worden seien.

Zweifellos bietet dieser Mobus den Vorteil, daß er eine Rechtsunsicherheit über die Frage, was Betriebs- oder Geschäftsgeheimnis ist, beseitigt, und es ist daher auch von Paul Schmid in seiner bereits zitierten Abhandlung der Vorschlag gemacht worden, eine Abänderung des Gesetzes im Sinne dieses früheren Regierungsvorschlages anzustreben.

Von anderer Seite wurde demgegenüber hervorgehoben, daß es im kaufmännischen und industriellen Betriebe Geheimnisse gäbe, die sich nicht von vornherein formulieren ließen. Es müßten daher unter Umständen diese schriftlichen Verpflichtungen häufig, ja manchmal von einem Tage zum andern, geändert werden. Auch gäbe es in manchen Betrieben Geheimnisse, die viele Angestellte, insbesondere niederer Art, im regelmäßigen Geschäftsbetriebe überhaupt niemals kennen lernten, und es könne nicht wohl dem Geschäftsherrn zugemutet werden, seine Angestellten durch eine solche schriftliche Verpflichtung gerade auf diese, oft sehr wichtigen Geheimnisse mit der Nase zu stoßen.

Es läßt sich nicht verkennen, daß dieses Moment zu gewichtigen Bedenken Anlaß giebt. Immerhin hat ein solches System der schriftlichen Niederlegung von Geschäftsgeheimnissen große Vorteile und wird auch in der Praxis schon seit einer Reihe von Jahren mit günstigem Erfolge beobachtet.

So wird beispielsweise im Kriegsministerium eine Liste von Geheimnissen geführt, die den Fabriken, welche Aufträge des Kriegsministeriums auszuführen haben oder in sonstiger geschäftlicher Verbindung mit denselben stehen, mitgeteilt und auf dem Laufenden gehalten wird, insofern alljährlich die neuen Geheimnisse hinzugefügt werden und andere Gegenstände, deren Geheimhaltung nicht mehr erforderlich erscheint, ausgemerzt werden.

Wenn es erscheint ein solcher Mobus geeignet, die Rechtsunsicherheit bezüglich der Frage, was im Einzelfalle als Geschäfts- oder Betriebsgeheimnis zu betrachten sei, zu mindern, ja vielleicht sogar zu beseitigen; aber die Unzulänglichkeit des Schutzes solcher Geheimnisse wird dadurch nicht gehoben.

Dies dürfte nur durch Verschärfung der strafrechtlichen Bestimmungen geschehen; denn da der Bruch des Geheimnisses in den weitaus meisten Fällen durch Personen erfolgt, deren Vermögenslosigkeit ein zivilrechtliches Vorgehen von vornherein unwirksam macht, so hat ein Schadenersatz- oder Unterlassungsanspruch in solchen Fällen natürlich keinen Wert.

Da überdies das Wettbewerbsgesetz einen solchen strafrechtlichen Schutz in seinen §§ 9 und 10 bereits kennt, da ferner andere Berufskreise unter strafrechtlicher Sanktion zur Verschwiegenheit verpflichtet sind, wie beispielsweise Rechtsanwälte, Ärzte, Hebammen, Apotheker (§ 300 des Strafgesetzbuches) und deren Geheissen, so dürfte es nur logisch sein, wenn man, auf dieser Bahn fortschreitend, den Schutz von Geschäfts- und Betriebsgeheimnissen, den die genannten §§ 9 und 10 des Wettbewerbsgesetzes bezwecken, aber, wie wir gesehen haben, nicht voll erreicht haben, durch einen Ausbau dieser Bestimmungen, bezw. durch ein Verändern derselben, zu einem wirklich kräftigen zu gestalten versuchen.

Schon seit längerer Zeit hat sich der Deutsche Verein zum Schutz des gewerblichen Eigentums mit dieser Frage eingehend beschäftigt. Derselbe war Gegenstand der Beratung auf seiner diesjährigen, am 20. Mai in Nürnberg abgehaltenen Hauptversammlung, und wenn auch ein bestimmter Beschluß mit Rücksicht auf die zu weit auseinander gehenden Ansichten der Teilnehmer nicht gefaßt werden konnte, so herrschte doch darüber Einverständnis, daß die jetzige Rechtslage keine befriedigende sei, und daß insbesondere die Frage einer eingehenden Prüfung bedürfe, auf welcher Weise sich ein wirksamer Schutz dagegen erzielen läßt, daß der Angestellte nach Beendigung des Dienstverhältnisses die während des Dienstverhältnisses ihm anvertrauten oder sonstwie bekannt gewordenen Geheimnisse zum Zwecke des Wettbewerbs oder der Schädigung seines bisherigen Prinzipals verrate.

Ohne die Schwierigkeit der Lösung dieser Frage zu verkennen, möchte ich mit gestatten, hier einen praktischen Vorschlag der Berücksichtigung bei einer Reform des Gesetzes zu empfehlen, den ich auch auf der Nürnberger Versammlung vertreten habe.

Nach heutiger Gesetzgebung wird der Verrat in zwei Fällen bestraft, nämlich 1. wenn er während des Dienstverhältnisses erfolgt; 2. wenn er nach Auflösung des Dienstverhältnisses erfolgt, aber nur in dem Falle, wenn der Angestellte das betr. Geheimnis in einer ungeschicklichen oder unbilligen Weise erlangt hat. Diese Untercheidung erscheint logisch und praktisch den Kernpunkt der Frage nicht zu treffen. Es ist nicht wohl einzusehen, weshalb das Gesetz ein ausschlaggebendes Gewicht darauf legt, auf welche Weise der Angestellte das Geheimnis erlangt hat; auf diese Frage dürfte es gar nicht so sehr ankommen, denn es kann ein Verrat ebenso verwerflich und gemein sein (der erst nach Beendigung des Dienstverhältnisses erfolgt), wenn der Angestellte das Geheimnis während des Dienstverhältnisses in völlig legaler Weise erfahren hat; ja, wenn einem Angestellten heute ein Geheimnis anvertraut wird, und er verläßt morgen seine Stellung und verrät nachher das Geheimnis an einen Konkurrenten, so liegt unter Umständen in diesem Verrat eine moralisch viel verwerflichere Handlung, als wenn er dem Konkurrenten ein Geheimnis verrät, welches er

ohne den Willen des Prinzipals, sei es durch Zufall, sei es durch Inebriation, sei es durch widerrechtlich erworbene Einsicht geheimer Akten und Bücher, erlangt hat.

Um einen Vergleich mit dem allgemeinen Strafrecht heranzuziehen, würde in letzterem Falle seine Handlungsweise mit einem Diebstahl, in ersterem Falle mit der Veruntreuung anvertrauten Gutes korrespondieren.

Ebenso wie im allgemeinen Strafrecht liegt kein Grund vor, in unserem Falle das dem Diebstahl korrespondierende Delikt zu bestrafen, das der Untreue vergleichbare Vergehen straflos zu belassen.

Es erscheint daher notwendig, daß, wenn der Verrat von Geheimnissen nach Beendigung des Dienstverhältnisses überall unter Strafe gestellt werden soll — und diese Notwendigkeit dürfte heut kaum ernstlich mehr bestritten werden können —, diesen Verrat zu bestrafen, unabhängig davon, auf welche Weise der Angestellte in den Besitz des Geheimnisses gelangt ist.

In dieser unumschränkten Form inbessen die Verschwiegenheitspflicht auf die Zeit nach Beendigung des Dienstverhältnisses auszu dehnen, kann nicht wohl als ernstlicher Vorschlag in Frage kommen. Es würde dies eine Erschwerung des Fortkommens der Angestellten bedeuten, wie sie mit der sozial-politischen Richtung unserer Gesetzgebung niemals in Einklang zu bringen wäre. Es lassen sich auch viele Fälle denken, in denen die strafrechtliche Verfolgung des Verrats schon durch das Fehlen jeder bösen Absicht eine unberechtigte Härte bedeuten würde. Insbesondere auch müßte der Umstand berücksichtigt werden, ob der Angestellte den Dienst seinerseits aufgegeben oder ob er vom Prinzipal entlassen worden ist; ob und wie lange er im Dienste des betr. Prinzipals gestanden hat, welche Stellung er dort bekleidet, ob er eine besondere Vertrauensstellung eingenommen hat usw. usw.

Alle diese Momente erfordern Berücksichtigung für die Beantwortung der Frage, ob im Einzelfalle in dem Verrat des Geheimnisses eine moralisch verwerfliche Handlung zu erblicken ist; und nur in solchen Fällen dürfte es berechtigt sein, sie strafrechtlich zu verfolgen; während eine bloße Geschäftswägheit, Unvorsicht und Dummheit, kurzum ein Verrat wider Willen oder ohne böse Absicht, natürlich straflos bleiben müßte.

Das entscheidende Moment dürfte in allen Fällen darin zu suchen sein, ob sich der Verrat selbst als ein Verstoß gegen die guten Sitten darstellt; wenn dies der Fall ist, und wenn er, wie bereits jetzt gesetzlich normiert ist, unbefugt und zum Zwecke des Wettbewerbs oder in der Absicht, dem Geschäftsherrn einen Schaden zuzufügen, erfolgt, dann erscheint eine strafrechtliche Ahndung berechtigt, ohne daß es darauf ankommt, ob der betr. Angestellte das Geheimnis loyal oder in einer gegen die guten Sitten oder das Gesetz verstoßenden Weise erlangt hat.

Nachdem man aber die Strafbarkeit hiervon abhängig stellt, man mithin jeden Verrat von Geschäftsgeheimnissen, gleichviel, ob er während oder nach Beendigung des Dienstverhältnisses erfolgt, unter Strafe, wenn er einen Verstoß gegen die guten Sitten bedeutet, so dürfte man alle diejenigen Fälle treffen, die nach dem heutigen Gesetz straflos bleiben müssen, obwohl sich ein Rechtsgefühl dagegen sträubt.

Es ließe sich gegen diesen Vorschlag das Bedenken geltend machen, daß die thatsächliche Feststellung eines

Verstoßes gegen die guten Sitten zu schwierig sei und dem richterlichen Ermessen einen zu weiten Raum ließe. Gewiß ist die Forderung berechtigt, daß Strafgesetze einen möglichst klaren Vortragslaut haben, und es möglichst vermeiden sollen, mit Begriffen zu operieren, denen laienrechtliche Elastizität innewohnt. Aber bei der anglichsamen Vorsicht, welche unsere deutschen Strafrichter bei ihrer Urteilsfällung zu üben pflegen, erscheint die Gefahr einer zu extensiven Interpretation und somit eine Verschlimmerung der Lage der Angestellten nicht begründet.

Überdies ist ja auch bereits in das heutige Gesetz der Begriff eines Verstoßes gegen die guten Sitten als Tatbestandsmerkmal für die Strafbarkeit aufgenommen, denn der Absatz 2 des § 9 erklärt ja den Verrat nach Beendigung des Dienstverhältnisses für strafbar, wenn der Angestellte das Geheimnis in einer gegen das Gesetz oder die guten Sitten verstoßenden Weise erlangt hat.

Es kommt hinzu, daß dieser Begriff durch den § 826 des B.G.B. und durch die reichhaltige, sich an diesen Paragrafen anschließende Judikatur der höchsten Gerichte allmählich aus seinem etwas nebelhaften Wesen zu einer immer klareren und feineren Gestalt geworden ist, und es ist daher mit Sicherheit zu erwarten, daß er bei seiner weiteren höchstgerichtlichen Ausbildung mit der Zeit ganz feste Formen annehmen wird.

Die Furcht, daß dieser Begriff, ähnlich wie der des groben Unfugs, den Charakter eines allumfassenden Deduktors für alle sonst nicht unterzubringenden Delikte werden könnte, erscheint angesichts der lebhaften Judikatur des Reichsgerichts nicht begründet. Dagegen erscheint es logisch berechtigt, ebenso wie man im Zivilrecht die Bestimmungen des § 826, der eine gegen die guten Sitten verstoßende Handlung eine Schadensersatzpflicht begründen läßt, als Erweiterung des Spezialgesetzes gegen den unlauteren Wettbewerb betrachtet, den Verstoß gegen die guten Sitten auch bei der strafrechtlichen Beurteilung als integrierendes Element für die Frage der Strafbarkeit zu normieren; also einen Verrat von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen zu bestrafen, wenn in ihm ein Verstoß gegen die guten Sitten zu erblicken ist, gleichviel, ob der Verrat während oder nach der Beendigung des Dienstverhältnisses begangen wird.

Wie gesagt, soll dieser Vorschlag nichts anderes sein, als eine Anregung für den bei der Reform des Wettbewerbsgesetzes einzuschlagenden Weg.

Auf der diesjährigen Hauptversammlung des Deutschen Vereins für gewerblichen Rechtsschutz sind von verschiedenen Seiten gewichtige Bedenken gegen eine derartige Ausdehnung des strafrechtlichen Schutzes erhoben worden, deren Bedeutung keineswegs verkannt werden soll.*

Wenn daher diese Zeilen dazu beitragen, weitere Kreise auf die Bedeutung dieser Frage hinzuweisen, wenn sie Veranlassung geben, daß ein möglichst umfangreiches Material zusammengetragen und zur Kenntnis der mit der Reform des Gesetzes in erster Linie betrauten Behörden gebracht werde, so haben sie ihren Zweck wohl erreicht.

*) Vergl. den Bericht über die am 20. Mai in Nürnberg stattgehabte Hauptversammlung in der Zeitschrift „Gewerblicher Rechtsschutz und Urheberrecht“ 1908, S. 215–217.

Die öffentliche Verbreitung von Zeugnissen und Anerkennungsschreiben als Verstoß gegen § 1 des Wettbewerbsgesetzes.

Aus einem Rechtsfall erörtert von
Landgerichtsrat Dr. Marcus in Berlin.

Die Beklagte, als Inhaberin eines Patents auf eine neue Maschine, hatte von einer Aktiengesellschaft, an welche eine solche geliefert war, ein Zeugnis erhalten, worin jene erklärte, „sie sei mit der Maschine zufrieden, dieselbe habe mehrere Jahre hindurch seit der Aufstellung ununterbrochen funktioniert, soweit nicht durch Umstände, die mit der Beschaffenheit der Maschine nicht zusammenhängen, dies verhindert worden.“

Dies Zeugnis fügte Beklagte u. a. ihren Katalogen und Prospekten bei, welche sie öffentlich verbreitete.

Klägerin, die ihrerseits Maschinen für den gleichen Zweck herstellte, erhob die Unterlassungsklage aus § 1 Reichsgesetz vom 27. Mai 1896, mit der Behauptung, die in dem Zeugnis attestierte Angaben seien unwahr. Die Ausstellerin habe nach Lieferung wiederholt Aufstellungen gegen die Brauchbarkeit der Maschine gemacht, außerdem seien wiederholt monatlang Reparaturen notwendig geworden, die die Benutzung der Maschine erschwerten oder unmöglich machten, und daß die Beklagte selbst mit den Reparaturen besetzt gewesen sei. Danach sei das Zeugnis unwahr. Die Beklagte bestritt, daß selbst die Richtigkeit der klägerischen Behauptungen unterstellt, der Tatbestand des Gesetzes erfüllt sei.

Bei Prüfung dieses Rechtsstreits war also zu fragen:

1. Entsteht das Zeugnis selbst unrichtige Angaben tatsächlicher Art?
2. Stellt die Benutzung des Zeugnisses sich als unrichtige Angabe tatsächlicher Art dar?
3. War solche geeignet, den Anschein eines besonders günstigen Angebots hervorzurufen?

Jedes dieser Momente mußte vorliegen, damit das Fundament der Klage als gegeben anerkannt werden konnte.

Was zunächst den Punkt 3 betrifft, ist denjenigen, die in der Literatur vielfach kontrovers ist — vgl. Pinner, Reichsgesetz zur Bekämpfung des unlauteren Wettbewerbs, Seite 29 und II c, so ist davon auszugehen, daß ein besonders günstiges Qualitäts-Angebot nicht erfordert das Anpreisen einer außergewöhnlichen Beschaffenheit, Mäßigkeit, Brauchbarkeit; es genügt, daß das Angebot die betr. Ware als eine solche darstellt, wie sie in dieser Qualität für ihre Bestimmung anwerthenweit hergestellt wird, daß andere Maschinen nicht das leisten, wie die angepriesene. Wenn also eine neue, patentierte Maschine angepriesen wird mit der bloßen Angabe, sie habe von ihrer Ablieferung an ununterbrochen mehrere Jahre funktioniert, so ist hierin — abgesehen von der Frage, ob diese Tatsache wahr oder nicht — das Hervorrufen des Anscheins eines besonders günstigen Angebots nur dann zu finden, wenn es sonst bei Maschinen der fraglichen Art in ihrer bisherigen Gestalt nicht zu erzielen war, daß sie jahrelang ununterbrochen funktionierte. Nur dann kam eine Qualität in Frage, die weil sie die Konkurrenz der Beklagten, also auch Klägerin, nicht gewährte, das Angebot zu einem besonders günstigen machte.

Weiter handelt es sich darum, ob das fragliche Zeugnis Unrichtigkeiten tatsächlicher Art enthielt, ob die Veröffentlichung

deselben sich als Behauptung und Verbreitung solcher seitens der Beklagten darstellte.

Darauf, ob der Ersteller des Zeugnisses die darin etwa enthaltenen Tatsachen als unwahr erkannte — was vorliegend übrigens nicht in Frage kam —, war kein Gewicht zu legen. Denn nach dem § 1 des Gesetzes ist nur erfordert und deshalb für dessen Anwendung genügend die objektive Unrichtigkeit, vgl. Pinner a. a. O. Seite 28 sub II 1.

In dem angeführten Zeugnis ist attestiert die „Zufriedenheit“ des Bestellers. Dieser Bestandteil des verbreiteten Zeugnisses fiel ohne weiteres für die Klage außer Betracht. Denn dabei handelt es sich um ein nicht nachkontrollierbares, überdies das Angebot in seiner Weise qualifizierendes Urteil. Also konnte dahingestellt bleiben, ob, wie Klägerin behauptete, zunächst beim Besteller Unzufriedenheit herrschte. Somit spitzte sich die Entscheidung auf die Fragen zu, ob die bezugte Tatsache: die Maschine habe ununterbrochen mehrere Jahre seit Aufstellung funktioniert, als wahr oder unwahr sich erwies, und ob Beklagte, ohne dem § 1 zu verfallen, diese von einem Dritten bezeugte Tatsache, wenn sie als unwahr erwiesen ward, verbreiten durfte.

In dieser Beziehung ist nach § 1 „Wer . . . unrichtige Angaben tatsächlicher Art macht . . .“ kein Unterschied zu machen, ob Jemand allein oder neben einem Dritten die verpönten Angaben öffentlich macht oder verbreitet. Wenn also Beklagte ein Zeugnis des als unwahr erwiesenen Inhalts verbreitete, so kann sie sich nicht darauf berufen, sie habe nur das ihrem Ursprung nach wahre Zeugnis verbreitet, wenn der Inhalt im übrigen dem § 1 des Gesetzes entspricht. Das könnte für eine etwaige Schadenersatzklage, nicht bei der Klage auf Unterlassung in Betracht kommen. Denn für diese kommt es auf Wut- oder Scheltzläubigkeit nicht an, wie dies in höchstgerichtlicher Rechtsprechung anerkannt ist. Somit kam es weder darauf an, ob die Organe der Gesellschaft, von der das Zeugnis herührte, die Tatsachen kannten, welche das Zeugnis inhaltlich als unwahr qualifizierten, noch darauf, ob die Beklagte wußte, daß die Maschine nicht so funktioniert hat, wie attestiert war. Demgemäß war rechtlich die Verbreitung des Zeugnisses gegenüber dem Unterlassungsanspruch so zu behandeln, als wäre ohne ein solches die als unwahr seitens der Klage hingestellte Behauptung im Sinne des § 1 des Gesetzes verbreitet worden, sofern eben der Beweis der Unwahrheit gelang.

Nach diesen Gesichtspunkten ist der Angriff gegen Sachverständigengutachten, die ein Gewerbetreibender sich erwirkt und verbreitet und auch gegen Auszeichnungen möglich und am Plage, sofern für letztere die engere Auslegung des § 1 mit der herrschenden Meinung angenommen wird. Da dieser Punkt in der Literatur in diesem Zusammenhang nicht erörtert ist, mag die vorstehende Erörterung gerechtfertigt erscheinen, ebenso der kurze Hinweis auf die Ausdehnung des § 1 auf die Verleumdungserwiderungen durch Gutachtens- und Auszeichnungserbärmungen.

Mit einem Worte sei noch darauf hingewiesen, daß, insoweit nach vorstehenden Erörterungen Zeugnisse, Anerkennungsschreiben u. s. w. unter § 1 Reichsgesetz fallen, auch deren Aussteller nach Maßgabe des Gesetzes als Täter haften, vgl. Pinner, Kommentar, S. 52/53 sub 2.

Dies mag zur Vorsicht auch für Dritte dienen, sich vor Unterlassung unlauterer Konkurrenz zu hüten.

Aus der Praxis.

Wedarf es vor Abkündigung wegen unlauteren Wettbewerbs einer Aufforderung?

Zu der wichtigen Frage, ob ein Kläger vor Anstellung einer Klage aus dem Gesetz zur Bekämpfung des unlauteren Wettbewerbs den Beklagten zur Unterlassung auffordern müsse, hat nunmehr auch das Kammergericht Stellung genommen.

Der 7. Zivil-Senat desselben führt in der Entscheidung vom 80./9. 1903 — 7. II. 8816/08 — folgendes aus:

„Die Auffassung des Beklagten, daß er um bewilligen die Kosten nicht zu tragen habe, weil er zur Unterlassung nicht aufgefordert worden sei, ist unzutreffend. Zwar fallen gemäß § 93 G.-B.-O., falls der Beklagte den Anspruch sofort anerkennt, dem Kläger die Prozesskosten zur Last, wenn dieser nicht durch sein Verhalten zur Erhebung der Klage Veranlassung gegeben hat. Wer aber, wie vorliegend der Beklagte, durch unrichtige Angaben sich einer vom Gesetz verbotenen, rechtswidrigen Beklame schuldig gemacht und sich einer Unterlassungsklage ausgesetzt hat, hat allein durch die Tatsache der Verbreitung der unrichtigen Angaben jedem zur Geltendmachung des Unterlassungsanspruchs nach § 1 des Reichsgesetzes zur Bekämpfung des unlauteren Wettbewerbs vom 27. Mai 1896 Berechtigten zur Klage Veranlassung gegeben, auch wenn eine Aufforderung zur Unterlassung nicht vorausgegangen ist. Selbst wenn Beklagter den Anspruch sofort anerkennt, treffen ihn daher die Kosten.“

(Vgl. Winer, das Rechtsgesetz zur Bekämpfung des unlauteren Wettbewerbs 1903, S. 66 zu II¹ und dort angeführte Entscheidungen. Ebenso Finger, Kommentar zu dem angeführten Gesetz 1897, S. 68 zu g.)“
Rechtsanwalt Dr. in R.

Vom Reichsgericht.

Mittheilung von Reichsgerichtsrath G. Müller, Leipzig.

Wird die Anwendung des § 6 des Wettbewerbsgesetzes dadurch ausgeschlossen, daß nicht erweislich wahre Behauptungen über die Waare eines Konkurrenten zu Zwecken des Wettbewerbs in einer an sich gerechtfertigten Beschwerde über geschäftliche Abtheilung aufgestellt sind?

Die beiden Beklagten, welche in X. unter der Firma R. amerikanischen Petroleum verkaufen, haben im December 1901 an den betzigen Verein gegen Unwesen im Handel und Gewerbe ein in dem Rechtstreit II. 5/08 erwähntes Schreiben gerichtet. Der Verein hat darauf, wie dort dargelegt ist, eine Veranlassung mit der Tagesordnung: „Der unlautere Verkauf von Mißpetroleum“ abgehalten, zu welcher insbesondere Käufer und Kolonialwaarenhändler eingeladen und erschienen waren und über deren Verkauf der vorliegende Bericht Auskunft gibt. Die Klägerin, welche russisches Petroleum in X. vertreibt und im letzten Absätze des Schreibens der Beklagten genannt ist, findet in dem Schreiben behauptet, russisches Petroleum sei erheblich minderwerthig gegenüber amerikanischen, es beschmugne den Docht und die Lampe, verdecke die Luft des Zimmers und schwängere dieselbe mit Rauch. Durch diese Behauptungen fällt sich die Klägerin, welche russisches Petroleum auch in R. vertreibt, also dem Beklagten Konkurrenz macht, und welche das russische Petroleum dem amerikanischen an Güte mindestens gleichgestellt wissen will, verleiht. Die von dem Berufungsgericht hervor gehobene Tendenz des Briefes vom December 1901, das Publikum über eine seine Interessen schädigende Täuschung aufzuklären, welche darin bestände, daß mit in geringem Preise stehendem russischem Petroleum gemischtes als reines amerikanisches Petroleum verkauft werde, schließt an sich nicht aus, daß nebenher in demselben Schreiben zu Zwecken des Wettbewerbs, nämlich um bei dem Schreiben genannten Klägerin Kunden abwendig zu machen und den Beklagten oder Dritten zuzuführen, über die von der Klägerin vertriebenen Waaren nicht erweislich wahre Behauptungen tatsächlicher Art aufgestellt wurden, welche geeignet erscheinen, deren Geschäftsbetrieb zu schädigen. Wenn also auch von der Klägerin in dem Schreiben gesagt ist, daß sie in ihren Offerten von aus russischem und amerikanischem Petroleum gemischter Waare diese als Mißöl offen bezeichne, so könnte doch in der Ankündigung der ganz bestimmten ungunstigen Eigenschaften des von der Klägerin in den Handel gebrachten Petroleum und des mit russischem gemischten Petroleum aus eine Warnung vor Anklagen bei der Klägerin gefunden werden. Diese Frage tatsächlicher Natur hat aber in den Urtheilsgründen des Berufungsgerichts keine genügende Berücksichtigung gefunden, es ist daraus nicht zu entnehmen, daß die Thatfachen, auf welche sich allein die Klage stützt, eine gesonderte Prüfung unterzogen wurden und weshalb neben der Tendenz, vor einem im Petroleumhandel beobachteten unethischen Geschäftsbetrieb zu warnen, nicht eine Veranlassung unlauteren Wettbewerbs gegenüber der Klägerin anzunehmen sei, die selbst aufgestellt und Beweis dafür erhoben

gerichtet gewesen sei, welche Mißpetroleum als amerikanische Waare verkauft habe. Außerdem machten die Beklagten geltend, die Behauptung der Minderwerthigkeit sei lediglich ein Urtheil und in der Kl. 4. des Schreibens aufgeführte Behauptung beziehe sich nur auf das Mißpetroleum, also nicht auf die Waare der Klägerin; die Klägerin gebe in ihrem Rundschreiben selbst zu, daß das von ihr vertriebene „Mißöl“ Petroleum mangelhaft sei.

Die Klägerin entgegnete, der Brief lasse erkennen, daß das Mißpetroleum deshalb die aufgeführten Fehler haben sollte, weil es russisches Petroleum enthalte, und daß sie vom Gebrauche des spezifisch schwächeren Mißpetroleum abgeraten habe, sei deshalb geschehen, weil die in X. gebührenden Brenner sich für dieses nicht geeignet hätten.

Das Landgericht wies die Klage ab, indem es davon ausging, daß die Behauptung der Minderwerthigkeit des russischen Petroleum gegenüber dem amerikanischen lediglich ein Urtheil enthalte, und daß im Uebrigen die Absicht der Beklagten bei Abfassung des Briefes nicht gegen die Klägerin und deren Waaren als solche gerichtet gewesen sei, sondern nur gegen den Verkauf von aus russischem und amerikanischem bestehenden Mißpetroleum als reines amerikanisches Petroleum.

Die Berufung der Klägerin wurde zurückgewiesen. Das Berufungsgericht verneinte das Vorliegen des Thatbestandes des § 6 Abs. 1 des Wettbewerbsgesetzes, weil der erwähnte Brief nicht Zwecken des Wettbewerbs verfaßt habe und weil, wenn dies auch anzunehmen wäre, die Anwendung des Abs. 1, da die Ausnahme des Abs. 2 vorliege, ausgeschlossen wäre. Auf Revision der Klägerin wurde das Berufungsurtheil aufgehoben aus den Gründen: Die Annahme des Berufungsgerichts, daß der von den Beklagten im December 1901 an den Verein gegen Unwesen im Handel und Gewerbe gerichtete Brief, soweit er sich über unethische Firmen wegen Verkauf von Mißpetroleum, bestehend aus amerikanischem und russischem Petroleum, als reines amerikanisches Petroleum beschwerte, nicht zu Zwecken des Wettbewerbs, sondern um das Publikum vor Schäden zu warnen, geschrieben sei, trifft ein rechtliches Bedenken nicht. Auch kann dahingestellt bleiben, ob eine andere Beurtheilung Platz greifen könnte, wenn der Kaufmann, gegen welchen sich nach der Behauptung der Beklagten die über den Vertrieb von Mißöl der angeführten Art in fälschen amerikanischen Imports, also unter dem Anschein reinen amerikanischen Petroleum erhobene Beschwerde richtete, im Briefe genannt oder erkennbar bezeichnet worden wäre. Die Klage ist überhaupt nicht auf den Vorwurf, daß mit russischem Petroleum gemischtes als reines amerikanisches Petroleum verkauft werde, gerichtet. Sie richtet sich lediglich gegen die in dem erwähnten Schreiben enthaltenen Behauptungen, russisches Petroleum sei erheblich minderwerthig gegenüber amerikanischen, es beschmugne den Docht und die Lampe, verdecke die Luft des Zimmers und schwängere dieselbe mit Rauch. Durch diese Behauptungen fällt sich die Klägerin, welche russisches Petroleum auch in R. vertreibt, also dem Beklagten Konkurrenz macht, und welche das russische Petroleum dem amerikanischen an Güte mindestens gleichgestellt wissen will, verleiht.

Die von dem Berufungsgericht hervor gehobene Tendenz des Briefes vom December 1901, das Publikum über eine seine Interessen schädigende Täuschung aufzuklären, welche darin bestände, daß mit in geringem Preise stehendem russischem Petroleum gemischtes als reines amerikanisches Petroleum verkauft werde, schließt an sich nicht aus, daß nebenher in demselben Schreiben zu Zwecken des Wettbewerbs, nämlich um bei dem Schreiben genannten Klägerin Kunden abwendig zu machen und den Beklagten oder Dritten zuzuführen, über die von der Klägerin vertriebenen Waaren nicht erweislich wahre Behauptungen tatsächlicher Art aufgestellt wurden, welche geeignet erscheinen, deren Geschäftsbetrieb zu schädigen. Wenn also auch von der Klägerin in dem Schreiben gesagt ist, daß sie in ihren Offerten von aus russischem und amerikanischem Petroleum gemischter Waare diese als Mißöl offen bezeichne, so könnte doch in der Ankündigung der ganz bestimmten ungunstigen Eigenschaften des von der Klägerin in den Handel gebrachten Petroleum und des mit russischem gemischten Petroleum aus eine Warnung vor Anklagen bei der Klägerin gefunden werden. Diese Frage tatsächlicher Natur hat aber in den Urtheilsgründen des Berufungsgerichts keine genügende Berücksichtigung gefunden, es ist daraus nicht zu entnehmen, daß die Thatfachen, auf welche sich allein die Klage stützt, eine gesonderte Prüfung unterzogen wurden und weshalb neben der Tendenz, vor einem im Petroleumhandel beobachteten unethischen Geschäftsbetrieb zu warnen, nicht eine Veranlassung unlauteren Wettbewerbs gegenüber der Klägerin anzunehmen sei, die selbst aufgestellt und Beweis dafür erhoben

dass die Behauptung des Beklagten, die nicht dahin gehe, daß der Gesamterfolg überhaupt nicht als Garantie für die Verfertigten angesehen werden dürfe, sondern nur als unrichtig hervorhebe, daß der Garantiefond mit dem Referendos vereinigt als ein Vermögen oder als eine Garantie für die Verfertigten angegeben sei, auf Wahrheit beruht. Auch diese Begründung, die die Unstichung in Betreff der zweiten Behauptung trägt, ist richtig nicht zu beanstanden; dieselbe beruht auf der aus der ganzen Sachlage des vorliegenden Falles geschöpften Annahme, daß die Leser der Annonce der Klägerin durch die Zusammenstellung der beiden Fonds zu der irtümlichen Ansicht gelangen können, als bildeten beide in gleicher Weise Vermögen der Klägerin.

Zur zweiten Behauptung des Beklagten hat das Oberlandesgericht in eingehender Begründung dargelegt, daß der unbefangene Leser der Annonce der Klägerin die darin enthaltene Angabe: „Die Gesellschaft arbeitet nach dem ministeriell empfohlenen Normalstatut . . .“ bis: „vergütet jeden Schaden soll ohne Abzug“ in dem Sinne verstehen werde, daß die Klägerin auch die Viehlebendversicherung zu festen Prämien versichere und dabei jeden Schaden voll und ohne Abzug reguliere, und hat ferner festgestellt, daß die Behauptung des Beklagten, diese Angabe sei nicht richtig, die Mitglieder der Viehlebendversicherung bzw. Gruppenerwerber müßten aber die Prämien hinaus für den Geschäftserfolg kosten und erhielten nur 70%—75% des Schadens vergütet, in Wahrheit beruhe. Der Hinweis der Referentklägerin darauf, daß sie sich in ihrer Annonce durch die Beifügung der Buchstaben a. G. in üblicher Weise als Gesellschaft auf Gegenseitigkeit bezeichnen habe, und der Leser daraus entnehmen müsse, daß die Anschaffung der festen Prämie und der Schadensvergütung ohne Abzug sich nur auf die unter Ziffer 2—4 aufgeführten Versicherungen beziehe, verliert dadurch seine Richtigkeit, daß das Oberlandesgericht bereits an anderer Stelle dargelegt hat, daß die Buchstaben a. G. in der Annonce auch als Bezeichnung für Aktiengesellschaft verstanden werden könnten.

Den an vierter Stelle gestellten Satz in der Behauptung des Beklagten hat das Oberlandesgericht dem im Sinne aufgefaßt, er enthalte nicht die Behauptung, daß ein Nachschuß von über 100% der Vorpriemien Seitens der Klägerin eingefordert worden sei, und daß die Mitglieder der Viehlebendversicherung über 100% der Vorpriemien gezahlt hätten, sondern er belege, was unbestritten ist, daß die Nachforderungen, wie sie in der Sagung vorgelesen seien, im Jahre 1899 mehr als 100% der Vorpriemien betragen hätten. Damit ist auch die Wahrheit dieser Behauptung festgestellt.

Wenn endlich in der Revision noch darauf hingewiesen worden ist, daß der Berufungsrichter den Begriff „unlauterer Wettbewerb“ durch zu enge Auslegung verstanden habe, so kann auch dieser Angriff keinen Erfolg haben. In dieser Beziehung könnte, wie auch am Schluß der Gründe des Berufungsurteils hervorgehoben ist, § 826 B. G. B. in Betracht kommen. Das Oberlandesgericht hat aber vernimmt, daß die Handlungsweise des Beklagten als gegen die guten Sitten verstoßend anzusehen sei, und dieses damit begründet, daß die Klägerin mit der Versicherungsgesellschaft, deren Generaldirektor der Beklagte sei, im Wettbewerb stehe, und letzterer den vorzüglichen Inhalt der Annonce der Klägerin ausbeute und der Klägerin nicht ohne Grund den Vorwurf gemacht habe, sie habe mit jener Annonce „unlauteren Wettbewerb“ getrieben. War aber der Inhalt der klägerischen Annonce in den beregten Punkten vorzüglich und damit eine Täuschung des sie lesenden Publikums über den richtigen Sachverhalt in sich schließend, so kann nicht davon die Rede sein, daß der Beklagte sie unrichtig ausgelegt habe, wenn er auch für seine Person als Fachmann je anders als das Publikum aufgefaßt habe selbst; zudem hat das Oberlandesgericht an einer anderen Stelle seiner Begründung festgestellt, daß die unrichtigen Angaben der Klägerin in Betreff des Vermögenscharakters des Gesamtfonds und in Betreff der festen Prämie und der Vollerstattung nicht auf ein Verfehlen der Klägerin zurückzuführen seien, daß letztere also damit auch wirklich dasjenige sagen wollte, was ihr der Beklagte als unrichtig vorgeworfen hat, von einer atypischen Benutzung der nur formell mangelhaften Meinung der Klägerin kann wenigstens in diesen beiden Punkten daher keine Rede sein. Hiernach ist die Wahrheit der Behauptungen des Beklagten von dem Berufungsrichter ohne Rechtsirrtum festgestellt.

Ur. II. 495/02 vom 12. Mai 1903.

Geschäftliche Mitteilung.

Mehr als 8 Bismarckcorps hat sich die Weltverhältnisse, die sich in Deutschland mit der Herstellung und Verarbeitung jenes Stoffes beschäftigen, der unferm Zeitalter die Signatur verleiht, dem Stoffe. Das Reich hat sich auf dem Gebiete der Papierherstellung, wie aus dem 12. Bande der neuen Jubiläum-Ausgabe von *Prodrums Romperallianz* hervorgeht, unbestrittenem Fortschritt, wenn auch der Reizum in England noch größer ist als bei uns. Die statistischen Angaben des Reichs sind seit dem neuen amtlichen Material einnehmen, und der Benutzer des Reichs hat somit die nicht zu unterschätzende Garantie, daß die Schiffsleistungen auf sicheren Boden ruhen. Man kann einem Bande von über 3100 eng gedrängten Spalten in einer kurzen Besprechung nicht gerecht werden, enthält doch jeder Band eingehende Darstellungen. So widmet er z. B. Österreich-Ungarn, der uns eng verbundenen Monarchie, eine über 6000 Seiten umfassende Monographie, welche eine enorme Fülle von 176 Seiten enthält, und ebenfalls 9 große Karten und eine prächtige Chromolith. Dabei bildet jeder Artikel nur den 10. Teil eines Buchs-Bandes, kostet also anteilig etwa 40 Pf. Es ist nicht ohne Bedeutung, an diesem praktischen Beispiel zu zeigen, zu welcher unglaublich billigen Preise durch Brockhaus ein unübertreffliches Bildungsmaterial in die weiten Kreise des Volkes gelangt. Die Ausstattung des 12. Bandes mit Karten ist besonders hervorzuheben, dabei ist die große Karte der Nordpolardarstellung speziell zu erwähnen. Denn auf ihr ist der neueste Stand der geographischen Kenntnisse vom nördlichen Gebiete, welches so viele Menschenopfer gekostet hat, mit einem Bild zu übersehen. Kein zufälliges Inkongruenz ist es, daß die zwei neuesten Kartensorten des berühmten Verlags von J. W. Brockhaus, Repitius Vertriebs und der Druck der Karten, durch ihre Exzellenzen besonders hervorzuheben, das Bild der Karte zu verändern. Aber nicht auf geographischen Gebiete allein bemerkt sich die Überlegenheit des Brockhaus, die anderen Wissenszweige sind mit nicht geringerer Sorgfalt in überfälligen, erschöpfenden Artikeln behandelt. Er führt zum Beispiel die für die moderne Weltanschauung wichtigen Artikel: Kernenergie, Kernkraft, Uranium, und dem mit 2 Karten und einer illustrierten Textbeilage ausgestatteten ebenso modernen Artikel „Kernenergie“ an.

Wenn ein Buch unentbehrlich ist, so ist es, wie sich aus dem Obengesagten deutlich ergibt, der neue Brockhaus, von welchem die neue Jubiläum-Ausgabe noch in diesem Jahr erscheinen wird. Der Preis von 12 Mr. pro Band ist für jede Reihe zu empfehlend.

Der Gesamtauflage vorliegender Nummer ist ein Prospekt über die Sonder-Ergänzungen der *Thomann-Schneiderei-Fabrik*, Berlin N. 39 beigefügt, dessen Beachtung unseren Lesern hierdurch noch besonders empfohlen wird.

Diejenigen Abonnenten,

welche das Bezugsgehalt von **Wart 4.** für das

Salzjahr Oktober 1903—März 1904

bisher nicht entrichtet haben, machen wir höflichst darauf aufmerksam, daß obiger Betrag **zusätzlich 30 Pf.** **Spreisen** am 3. **November** durch **Festnahme** erhoben wird.

Die Geschäftsstelle.

Anzeigen-Aufträge

und

Änderungen an bestehenden

Anzeigen

werden für das Dezember-Heft dieses Blattes
bis spätestens **26. November d. J.**
erbeten.

Ernst Herse,

Ingenieur und Patentanwalt,

Berlin S.W. 29,

Mittenwalderstrasse 24 part.

Unlauterer Wettbewerb.

Monatschrift für gewerblichen Rechtsschutz.

Herausgegeben von

Rechtsanwalt Dr. jur. Jul. Kubzjynski-Berlin,

Syndikus des Bundes der Industriellen.

Offizielles Organ

der Centralstelle zur Handhabung des Gesetzes über den unlauteren Wettbewerb
(Vorstandsber: Geh. Kommerz-Rath H. Wirtz-Berlin).

Zeitschriften Verlag Bechly & Co. G. m. b. H. in Berlin SW. 19.

Vertretung für den Buchhandel: Hermann Walther Verlagsbuchhandlung G. m. b. H. Berlin SW. 19.

„Unlauterer Wettbewerb“ (Polzeitungsskizze Nr. 7987.) ers.
scheint am 1. jeden Monats.
Bezugspreis halbjährlich M. 4.—.
Einzelne Nummer M. 1.—. Alle Buchhandlungen und
Postämtern nehmen Bestellungen an, ebenso die
Expedition: Berlin S.W. 19, Kommandantenstr. 14.



Verlag: Berlin SW. 19, Kommandantenstr. 14. Fernspr.: I. 6375.
Redaktion: Berlin W. Potsdamerstr. 25.
Anzeigen kosten pro Millimeter Höhe u. 50 Millimeter
breite Spalte 15 Pf.
Bei Wiederholungen und größeren Anzeigen entsprechende
Ermäßigung.

Notes Kreuz und unlauterer Wettbewerb.

Von Rechtsanwalt Dr. Fuld in Mainz.

Durch das Reichsgesetz vom 22. März 1902 (R.G.B. S. 125) zum Schutz des Genfer Neutralitätszeichens ist der Gebrauch des roten Kreuzes auf weissen Feld der gewerblichen Verwertung entzogen worden. Nach § 1 darf das in der Genfer Konvention zum Neutralitätszeichen erklärte rote Kreuz auf weissem Grunde, unbeschadet der Verwendung für Zwecke des militärischen Sanitätsdienstes, zu geschäftlichen Zwecken sowie zur Bezeichnung von Vereinen oder Gesellschaften oder zur Kennzeichnung ihrer Tätigkeit nur auf Grund einer Erlaubnis gebraucht werden, welche von den Centralbehörden der Bundesstaaten erteilt wird; das Gleiche gilt von den Worten „Notes Kreuz“. Dieses Verbot, dessen Uebertretung der Uebertretungsstrafe unterliegt, ist am 1. Juli 1903 in Kraft getreten. Für die vor dem 1. Juli 1901 eingetragenen Warenzeichen und Titeln, in welchen das rote Kreuz Verwendung gefunden hat, sowie für die Namen rechtsfähiger Vereine, in welchen sachgemäß das rote Kreuz bereits vor diesem Tage geführt wurde, enthält § 6 eine Uebergangsbestimmung, welche die Fortführung in der bisherigen Weise bis 1. Juli 1906 gestattet. Die dem Gesetze zuwiderlaufende Benützung des roten Kreuzes als Bild sowie der betreffenden Worte zu gewerblichen Zwecken, sei es in der Form der Verschönerung von Waren oder deren Ausküstung damit, sei es in der Form der Anbringung auf Lebensbildern, Preislisten, Warenverzeichnissen, Briefbogen u. dgl. m., kann fortan nicht nur mit der Uebertretungsstrafe geahndet werden, sondern es wird sich auch unter Umständen dagegen auf Grund des Wettbewerbsgesetzes vorgehen lassen. Nachdem auf Grund des Reichsgesetzes die Verwendung des roten Kreuzes für gewerbliche Zwecke untersagt ist und die Erlaubnis zur Benützung desselben hierfür in Gemäßheit der von dem Bundesrat aufgestellten Grundzüge — vgl. Bekanntmachung des Reichsfanzlers vom 7. Mai 1903, R.G.B. S. 215 — überhaupt nicht erteilt wird, enthält die Verwendung für geschäftliche Zwecke, insbesondere für Reklamazwecke die Angabe, daß dem betreffenden

Unternehmen die Erlaubnis zur Führung des Genfer Konventionszeichens seitens der Landescentralbehörde erteilt worden sei. Der Umstand, daß diese Angabe sich nicht auf die Anbringung des roten Kreuzes allein, sondern nur in Verbindung mit dem Inhalte des genannten Gesetzes bezug. der Bekanntmachung des Reichsfanzlers ergibt, kann der Qualifikation als Angabe nicht hindernd im Wege stehen. Die Angabe bezieht sich auf geschäftliche Verhältnisse und sie ist geeignet, den Anschein eines besonders günstigen Angebots hervorzurufen; dieser Anschein wird dadurch hervorgeworfen, daß das konsumierende Publikum in den Glauben versetzt werden soll, dem Inhaber das betreffende Betriebs sei die Erlaubnis zur Führung des roten Kreuzes für Geschäftszwecke erteilt worden; da diese Erlaubnis, wie bemerkt, grundsätzlich nicht erteilt wird, so muß der Konsument annehmen, daß es sich um ein ganz besonders hervorragendes Unternehmen bezug. um besonders hervorragende Waren handle, da andernfalls ja von den festgestellten Grundzügen nicht abgewichen worden wäre. Wollte man hiergegen einwenden, daß diese Annahme ausgeschlossen sei, weil nach den aus der Bekanntmachung des Reichsfanzlers vom 7. Mai 1903 ersichtlichen, seitens des Bundesrats festgestellten Grundzügen sich ergebe, daß eine beratige Erlaubnis einem Gewerbetreibenden überhaupt nicht erteilt werden könne, so ist hierauf zu erwidern, daß der Durchschnittskonsument mit dem Inhalt dieser Bekanntmachung nicht genau bekannt zu sein pflegt, und fobann, daß es dem Bundesrat unbenommen ist, die einmal aufgestellten Grundzüge zu berichtigen bezug. zu ergänzen. Eine einigermaßen freie Auslegung dürfte wenigstens weder gegen die Feststellung dieses Moments des Tatbestandes des unlauteren Wettbewerbs, noch gegen die Annahme des Begriffs der Angabe tatfähiger Verhältnisse grundsätzliche Bedenken haben. Selbstverständlich würde aber anderseits diese Beurteilung nicht in jedem Falle zutreffend sein; als Beispiel der Unanwendbarkeit des § 1 des Gesetzes ist anzuführen die Verschönerung von sogenannten Reklamapapier mit dem Falschentafel, dem Etikett, dem Einschlagpapier mit dem Genfer Zeichen. Wird nun das rote Kreuz auf weissem Grunde angebracht, so handelt es sich um die bildliche oder

figürliche Darstellung oder Veranstaltung nach Absatz 4 des § 1, durch welche die Angaben tatsächlicher Art erzeugt werden sollen, also um in die äußere Erscheinung tretende Kundgebungen; vgl. R.-G. vom 5. 3. 1901, Birkenbiibl S. 13, Nr. 1.

Die bildliche Kellame unterliegt als solche nur der zivilrechtlichen Reprobation, die Strafbestimmung des § 4 erstreckt sich nicht auf sie, jedoch kann auch die bildliche Darstellung verächtlich gemacht werden, wenn dieselbe eine Erläuterung der wörtlichen Angabe bildet oder mit dieser ein Ganzes, eine Totalität, ausmacht — vgl. R.-G. vom 16. Oktober 1900 und vom 11. Januar 1898 bei Birkenbiibl S. 69, Nr. 1 und 2. Hieraus folgt, daß sich gegen die Anbringung des roten Kreuzes auf weißem Grund allein nur nach § 1 vorgehen läßt, § 4 aber nur dann in Betracht kommt, wenn neben dem Bild auch noch die Worte „rotes Kreuz“ gebraucht werden, ein Fall, der so unwahrscheinlich ist, daß er einer Verächtlichmachung nicht bedarf. Die Inkonsequenz, welcher sich das geltende Gesetz durch die Nichtberücksichtigung der bildlichen unwarhaken Kellame bei der Poenalisierung des unlauteren Wettbewerbs schuldig macht, geht hieraus klar hervor; es ist gar kein Grund vorhanden, der es notwendig macht, von einer Bestrafung desjenigen abzusehen, der sich des roten Kreuzes als Bild zu dem Zweck bedient, bei dem konsumierenden Publikum den Glauben zu erwecken, daß ihm die Führung erlaubt worden sei, und es bietet daher diese Betrachtung erneut Veranlassung, darauf aufmerksam zu machen, daß bei der Revision des Wettbewerbsgesetzes die insofern vorhandene Lücke mit Notwendigkeit ergänzt werden muß. Wesentliche Beachtung verdient, wie bei der Anwendung des Gesetzes vom 22. März 1903 überhaupt, so auch bei der Würdigung der Möglichkeit, das Wettbewerbsgesetz gegen die unberechtigte Führung des roten Kreuzes zu gebrauchen, der Inhalt des § 3 des ersten; hiernach wird die Anwendung seiner Vorschriften nicht durch Abweichungen ausgeschlossen, mit welchen das rote Kreuz wiedergegeben wird, sofern ungeachtet dieser Abweichungen die Gefahr einer Verwechselung vorliegt. Soweit nach Vorstehendem überhaupt die Anbringung des roten Kreuzes unter § 1 des Wettbewerbsgesetzes fällt, muß dies auch bezüglich des mit gewissen Abweichungen angebrachten roten Kreuzes gelten, die aber die Verwechselung nur bei Anwendung einer besonders intensiven Aufmerksamkeit als ausgeschlossen erscheinen lassen, welche im Verkehr nicht angewendet wird und daher auch nicht verlangt werden darf. So kurz auch die seit dem Inkrafttreten des Gesetzes bisher verstrichene Zeit ist, so läßt sich doch schon beobachten, daß man nicht nur vereinzelt Mittel und Wege gefunden hat, um das rote Kreuz auf weißem Grunde dem Effekt nach beizubehalten und weiterzuführen; wenn man beispielsweise das rote Kreuz auf blaß-gelbem oder blaß-graueu Grunde anbringt, so ist dies eine Umgehung des Gesetzes, welche aber richtiger Ansicht nach mittelst desselben getroffen werden kann; denn um zwischen weißem Grunde einerseits, blaß-gelbem oder blaß-graueu Grunde andererseits einen Unterschied festzustellen, bedarf es einer ganz besonderen Aufmerksamkeit und eines geschärften Blicks, und es braucht hierbei noch nicht einmal an die bekanntlich sehr zahlreichere Klasse der Farbenblinden erinnert zu werden, welcher es überhaupt unmöglich ist, diese Farbensnuancierungen, von einander zu trennen und zu scheiden.

Wenn nun auch inhaltlich des Gesagten die Möglichkeit einer Anwendung des Wettbewerbsgesetzes gegenüber der Führung und dem Gebrauch des roten Kreuzes an sich gegeben ist, so

wird doch praktisch davon wohl nur selten, wahrscheinlich sogar nur ausnahmsweise Gebrauch gemacht werden.

In der Hauptsache wird die Uebertretungsstrafe dazu dienen, um das Verbot zur Wahrheit zu machen, deren ausgiebige Anwendung auch eine Bürgschaft für den Erfolg bietet.

Im Hinblick auf den nicht zu bestreitenden Mißbrauch, welcher mit dem Genuß Neutralitätsgeigen auch unter dem Gesichtspunkte des Wettbewerbs getrieben wurde, kann es nur als erfreulich erachtet werden, daß die Gesetzgebung sich zu einer Monopolisierung desselben entschlossen hat.

Zum Submissionswesen.

Von Schriftföhrer Johannes Klller zu Berlin.

Das Bestehen schwerer Mißstnde auf dem Gebiete des Submissionswesens wird llseitig anerkannt. Unbestreitbar hat das Handwerk am meisten unter diesen Mißstnden zu leiden; hierzu kommt noch, daß man den Handwerker unbilligerweise die Hauptschuld an diesen Zustnden beimißt. Es ist eine geshrliche Oberflchlichkeit, wenn man leichtsin das „schlechte Rechnen“ der Handwerker bei den Submissionen, die „unleige Sucht, sich gegenseitig zu unterbieten“, als den alleinigen Urquell aller weiteren Mißstnde erklrt.

Durchaus zutreffend warnte Handelsminister Mller zwar erst stzlich in Cmabrd vor den aus den Unterbietungen bei Submissionen resultierenden Gefahren fr das Handwerk und wies auf die Bildungsnotwendigkeit des Handwerkers hin: „Rechnen, bei Submissionen sich nicht unterbieten, mehr Bildung“ — das seien die Haupterfordernisse fr die Handwerker. Es drfte jedoch falsch sein, aus den Ministerworten zu folgern, daß der Herr Minister nur dem „schlechten Rechnen“ die Hauptschuld an den abwaltenden Mißstnden beimeiste und annehme, daß „besseres Rechnen“ allein schon zu ihrer Behebung fhren msse. Vielmehr ist zu erhoffen, daß durch hhere Bildung der Handwerker in den Stand gesetzt werde, die wahren Ursachen der vorhandenen Mißstnde in ihrer vollen Bedeutung zu erkennen und sich der gegen ihn erhobenen unberechtigten Beschuldigungen besser als bisher zu erwehren. Denn trotz aller Hindernisse darf es der Handwerkerstand nicht dabei belassen, daß die jetzt fast selbstverstndliche Gepflogenheit bestehen bleibt, bei jeder Verprechung der Mißstnde des Submissionswesens in erster Linie und unter allen Umstnden weidlich ber den Handwerker zu raisonnieren, nur nach dieser Richtung hin Verwarnungen zu erteilen und nach Regeln zu sinnen, wie der angeblich unauferrothbaren Leidenhaft des Handwerkers — „sich selbst zu ruinieren“ — begegnet werden knne. Durch jahrgelntelanges Predigen dieser Alterneidigkeit hat sich schlielich der Handwerker diese Anschauung sogar als berechtigt suggerieren lassen, und schon kann man vielfach bemerken, wie der sich schuldig meinnende Mann sich willig an der Vereitlung der Regepte beteiligt, die ihn von seiner Submissionskrankheit heilen sollen. Von solch einseitiger Beurteilung der Dinge ist eine wirklich durchgreifende Besserung des Submissionswesens nicht zu erwarten. Die Witschuld des Handwerkers an den heutigen Mißstnden kann nicht in Abrede gestellt werden, jedoch ist es andererseits an der Zeit, und dies ist leider von Seiten der Handwerker noch nie grndlich durchgefhrt worden, ganz exakt zu prfen und festzustellen, ob sich denn auch die Auftragsgeber bisher den Anforderungen des Submissionswesens hinreichend gewachsen gezeigt haben.

Die größere oder geringere Abhängigkeit der Unternehmer von den Auftraggebern — also hier der Handwerker von den betr. Verwaltungen — und das durch diese Abhängigkeit bedingte begriffliche Fortstreben des Handwerkers, sich das Wohlwollen der Beamten nicht zu verscherzen, machen es erklärlich, daß die Handwerker es unterlassen, die Vergebung von ganz offen zu Tage liegenden Mängeln nachdrücklich anzutreiben und nötigenfalls auf deren Beilegung energisch zu dringen.

Die lehrreichen Verhandlungen über Neuregelung des staatlichen Submissionswesens in der Württembergischen Abgeordnetenversammlung, die durch die Ministerialverfügung vom 19. 1. 03, betr. „Bestimmungen über die Vergebung von Arbeiten und Lieferungen“, ihren Abschluß fanden, können als Beleg hierfür dienen. Das hierdurch Erreichte wurde durch den Abgeordneten Dr. Hiebert in der Sitzung vom 31. 3. d. J. treffend in den Worten zusammengefaßt: „Ich möchte auf einige Einzelheiten in dem Inhalt dieser neuen Submissionsbestimmungen eingehen, nur so weit sie die Verhandlungen vom Mai 1902 zugleich betreffen. Der ungelungen und wilden Unterbietung, diesem schlimmsten Schaden im Submissionswesen, wird entgegen gearbeitet und sie auf alle Weise erschwert. Es kommen da verschiedene Bestimmungen in Betracht. Einmal ist der Kreis der engeren Bewerbung ohne öffentliches Ausschreiben enger gezogen als bisher. Die Grenze, innerhalb der eine solche Submission zulässig ist, ist nicht mehr bloß allgemein mit 5000 M. bezeichnet, sondern es ist individualisiert: 10 000 M. bei Maurer- und Steinhauerarbeiten, 5000 M. bei sonstigen Arbeiten und Lieferungen. Es ist auch einem Wünsche entgegengekommen, den wir uns damals in diesem hohen Hause zwar nicht angeeignet haben, dem wir aber auch nicht entgegengetreten sind, einem Wunsche, der speziell in der Stuttgarter Handwerkskammer zum Ausdruck gekommen ist. Immerhin ist auch in den jetzigen Bestimmungen nicht ausdrücklich gesagt, und bleibt es als ein meines Erachtens berechtigter Wunsch der Handelskammern bestehen, daß zwischen engerer Bewerbung und öffentlichem Ausschreiben angemessen abgewechselt werde. Ich setze zwar voraus, und ich glaube das auch aus dem ganzen Tenor der Bestimmungen entnehmen zu dürfen, daß das der Sinn der beteiligten Verwaltungen ist, aber wenn es ausdrücklich eingeschärft wird, kann es nicht schaden. Das liegt sowohl im Interesse namentlich der jüngeren aufstrebenden Gewerbetreibenden, denen das Eintreten in die Konkurrenz mit den älteren nur auf diese Weise möglich gemacht wird, als auch im Interesse der submittierenden Behörden, welche ohne solchen angemessenen Wechsel leicht in Abhängigkeit von den nun einmal gewohnten Bewerbern und Submittenten geraten, leicht die Fühlung mit dem letzen Wechsel er Löhne und Preise verlieren oder zu verlieren Gefahr laufen. Daß ferner der freihändigen Vergebung bei kleinen Submissionen und Lieferungen ein weiter Spielraum gelassen ist, und sie für Gegenstände, deren Voranschlag den Betrag von 1000 M. nicht übersteigt, geradezu als Regel aufgestellt wird, daß ist im Interesse zumal der kleineren Handwerker auf das lebhafteste zu begrüßen. Sie werden sich erinnern, meine Herren, daß seiner Zeit Herr Kollege Schid als Wunsch ausgesprochen, wenn auch nicht formell einen Antrag gestellt hat, daß bei solchen kleinen Submissionen — er hat, glaube ich, auch die Grenze von 1000 M. genannt — die freihändige Vergebung durchweg die Regel sein soll, wenn nicht ganz besondere Gegenstände vorliegen.

Dann, meine Herren, was das Verfahren bei den Ausschreibungen anlangt, so hat hier auch ein Antrag, der im

vorigen Jahre aus der Mitte dieses Hauses durch den Herrn Kollegen Schumacher gestellt wurde, in erfreulicher Weise widerstehliche Aufnahme in die neuen Bestimmungen gefunden, nämlich, daß die Voranschläge sich mit den tatsächlichen Preisen der Rohmaterialien und dem Stande der Arbeitslöhne in wirklcher Uebereinstimmung befinden. Ebenso der von uns ausgesprochene Wunsch, daß bei den Ausschreibungen auch die geforderte Qualität (das war speziell ein Wunsch der Handwerkskammer Reutlingen) genau bezeichnet werde. Daß ferner die genauen Angaben über Preisberechnungen, die Verdeutlichung durch Zeichnungen in gleichmäßiger Weise den Behörden vorgeschrieben werden und hier der Spielraum des freien Ermessens der Behörden ganz erklidlich eingeengt ist, das möchte ich auch unterstrichen wissen. Insbesondere die Vergebung nach Zoten, die Ausschreibung der einzelnen Arbeiten nicht auf einmal alle gleichzeitig, sondern der Reihe nach, wie sie in den betreffenden Bauwerken eben drankommen bei der Ausführung, auch das ist geeignet, der vielfach beklagten Begünstigung des Großbetriebes bei den Submissionen entgegenzuwirken und die Konkurrenz des mittleren und kleinen Handwerks zu erleichtern. Es ist ja von und seiner Zeit der Wunsch, der in den Handwerkreisfreien laut geworden ist, die Generalentreprise überhaupt zu verbieten, nicht zum Beschlusse erhoben worden, und es laun davon auch keine Rede sein bei einer Reihe von Submissionen, wie sie z. B. das Ministerium der Verkehrsanstalten zu vergeben hat; aber daß immerhin die Begünstigung der Großindustrie in den Hintergrund zu treten hat gegenüber dem kleineren und mittleren Handwerk, das war, glaube ich, der Wunsch der verschiedensten Seiten dieses Hauses.

Von einer allgemeineren sozialpolitischen Bedeutung so bann ist die Bestimmung, daß bei der Bestimmung der Lieferungsfristen und bei der Wahl des Zeitpunkts für die Vergebung darauf Bedacht zu nehmen ist, daß die Gewerbetreibenden die Arbeiten ganz oder teilweise während der geschäftstillen Zeit ausführen können. Einmal wird dadurch die Veranlassung zur Ueberarbeit, Nacharbeit etc., wie sie bei der Arbeitshäufung in der geschäftstillen Zeit in der Natur der Verhältnisse bei zahlreichen Handwerken liegt, gemindert; und sodann wird durch die Verlegung solcher Ausschreibungen und die Vergebung der Arbeiten auch in den stilleren Geschäftszeiten, in der toten Saison, Arbeit geschaffen, wo sonst vielleicht keine oder nicht genügend Arbeit vorhanden war, und so der Arbeitslosigkeit in der toten Saison in erfreulicher Weise entgegenge wirkt. Ich zweifle nicht, daß von einer genauen Beobachtung dieser Vorschrift — aber darauf kommt es natürlich an, draußen im Lande bei den unteren Verwaltungsbehörden —, daß von einer genauen Beobachtung dieser Vorschrift die heilsamsten Einwirkungen auf das Handwerk und auf das Verhältnis von Stadt und Land zu erwarten sind.

Meine Herren, ein Punkt hat ja damals in den Handwerkreisfreien zum Teil wenig beirregt, nämlich, daß wir eine Bevorzugung des organisierten Handwerks als solchem abgelehnt haben. Es ist der betreffende Antrag in diesem hohen Hause nur vom Zentrum angenommen worden, alle anderen Parteien, auch die

Freie Vereinigung geschlossen, auch die konservativen Mitglieder dieses Hauses haben gegen diesen Antrag gestimmt. Ich darf das erwähnen, weil im Lande herum vielfach es so dargestellt wird, als hätte gewissermaßen die Deutsche Partei und die Volkspartei das organisierte Handwerk zu wenig berücksichtigt; nein, ich möchte die Herren von der Freien Vereinigung einladen, sich in diese uns draußen gemachten Vorwürfe auch mit uns zu teilen. Der Wunsch, der in dieser Beziehung vorhanden ist, wird durch die neuen Bestimmungen der Regierung insofern erfüllt, als ausdrücklich bemerkt ist, daß bei der Aufstellung der Vorschläge, bei den Preisberechnungen und bei der Erteilung des Zuschlags die vergebenden Behörden Sachverständige aus den Kreisen der Submittenten beizuziehen ermächtigt werden, beziehungsweise ihnen diese Einbeziehung empfohlen wird. Das ist ja gewiß wertvoll für die Behörden wie für die Handwerker; und ich hege keinen Zweifel, daß je mehr das organisierte Handwerk sich zusammenschließt, je mehr aus den Kreisen der Handwerkskammern durch Meisterprüfungen und dergleichen eine erziehlige Wirkung auf das Handwerk ausgeübt wird, um so mehr kann für die vergebenden Behörden es sich als das Gebotene herausstellen, aus den Kreisen des organisierten Handwerks, der geprüften Meister, diese Sachverständigen herbeizuziehen. Auch das wird ein Mittel sein, die Klagen auf diesem Gebiete zu heben.

Was endlich die Zuschlagserteilung anlangt, so ist es erfreulich, daß Nachgebote nach den neuen Bestimmungen nicht mehr berücksichtigt werden, daß ferner denen, welche den Zuschlag nicht erhalten haben, eine Berücksichtigung seitens der betreffenden Behörden zuzukommen muß und dies nicht mehr eine freie Ermessen der betreffenden Behörden gestellt ist. Auch darin ist ein durchaus berechtigter Wunsch der Handwerkskreise erfüllt.

Endlich ist noch schärfer als bisher — und das entspricht wiederum Wünschen, die hier gesucht worden sind — zum Ausdruck gebracht, daß nicht ohne weiteres das billigste Angebot zu berücksichtigen sei, sondern das bei Prüfung der verschiedensten Umstände sich als das geeignetste, als das annehmbarste herausstellende Angebot. Es sind ausdrücklich von der Berücksichtigung ausgeschlossen alle diejenigen Angebote, welche, ohne bestimmte Preisforderungen zu enthalten, sich einfach darauf beschränken, die anderen Angebote zu unterbieten. Auch damit wird illoyaler Konkurrenz und Unterbietung der Weg versperrt. Umgekehrt ist die Entgegennahme solcher Angebote, die nicht das einfache Progentverfahren einschlagen, sondern eine selbständige Preisstellung enthalten, die mehr zur Kalkulation nötig, empfohlen.

Endlich ist die Lohnklausel aufgenommen, über die wir ja im Mai des vorigen Jahres uns eingehend hier unterhalten haben. Es heißt: Die Behörden haben nicht nur das Recht, von den Unternehmern nähere Angaben über die Lohnverhältnisse und in ihren Betrieben eingehaltende Arbeitszeit zu verlangen, sondern sie sind auch angewiesen, solche Unternehmer nicht zu berücksichtigen, in deren Betrieben eine über das übliche Maß erheblich hinausgehende Arbeitszeit eingehalten wird oder die Löhne hinter den in dem Gewerbezweig sonst üblichen Durchschnittslöhnen erheblich zurückstehen. Damit ist der Beschluß, den wir im Mai 1902 mit großer Mehrheit gefaßt haben,

wörtlich in die neuen Bestimmungen aufgenommen. Ich sehe es als selbstverständlich voraus, daß bei solchen Submissionen und solchen Handwerken, in denen Tarifverträge zwischen den Arbeitgeber und Arbeitnehmern bestehen, die Bedingungen der betreffenden Tarifgemeinschaften für die Submission als maßgebend gelten.

Endlich, meine Herren, sind bezüglich der Zahlung auch die Behörden angewiesen, auf Beschleunigung der Zahlung zu dringen. Soweit ich gehört habe, ist den betreffenden beteiligten Kreisen auch die jetzige Einschränkung der Beschleunigung der Zahlung immer noch nicht scharf genug. Und ich möchte den Wunsch aufnehmen, wiewohl ich an dem guten Willen der Ministerien nicht zweifle, daß auch in dieser Hinsicht die untergebenen Behörden auf äußerste Beschleunigung der Bezahlung dringen. Ich halte den Wunsch z. B. der Stuttgarter Handwerkskammer nicht für unberechtigt, die sagt, es solle die Restzahlung innerhalb 4 Monaten vom Tage der Fertigstellung der übernommenen Arbeit an erfolgen, anderenfalls dem Unternehmer von diesem Zeitpunkt ab der Anspruch auf eine Verzinsung von 5% des restierenden Betrags zustehen.

Die präzisere und vollständigere Fassung insbesondere hinsichtlich der Festlegung bestimmter Endtermine für die Abnahme der Arbeiten und Lieferungen, dann die volle Erstattung der Abschlagszahlungen, das Streichen des Verbotss des Einverhältnisses unter den Werbern, die neue Bestimmung über die Sidelbeitsleistungen, die Beibehaltung des Schiedsgerichtsverfahrens — das sind lauter Punkte, die wir, glaube ich, nur begrüßen können.

Hierbei möchte ich noch den Wunsch hervorheben, der in der Stuttgarter Handwerkskammer zum Ausdruck gebracht und voriges Jahr an uns gekommen ist, nämlich, daß bei Bürgschaftsleistungen gestattet werden möge die Stellung zweier vom Gemeinderat als tüchtig anerkannter Bürgen, die als Selbstschuldner in den Vertrag einzutreten haben.

Ich glaube, mich auf diese Bemerkungen beschränken zu sollen, und glaube, damit die Hauptpunkte, die wir voriges Jahr behandelt und die mich als damaligen Referenten besonders interessiert haben, hervorgehoben zu haben.

Wie gesagt, einige Wünsche bleiben immer noch zurück und alle Wünsche auf diesem Gebiete werden nie befriedigt werden können, die Hauptfache wird sein, wenn auch heute wieder als Wunsch des Hauses zum Ausdruck kommt, was wir damals als einheitlichen Beschluß angenommen haben, daß die Gemeinden und Amtskörperschaften im Lande draußen es sich zur Pflicht machen, diese neuen staatlichen Submissionsbedingungen und Bestimmungen auch ihrerseits ihren Submissionen zu Grunde zu legen. Denn wenn das nicht geschieht, dann sind die schönsten Bestimmungen, wenn sie nur vom Staat befolgt werden, nicht von entsprechendem Wert für die beteiligten Handwerkskreise. Und ferner ist zu erwarten, daß seitens der Ministerien an die untergebenen vergebenden Behörden strenge Forderung ergeht, genau an diese neuen Bestimmungen sich zu halten. Je mehr die Organisation des Handwerks fortschreitet und je mehr aus der Organisation heraus eine gegenseitige Selbstzerziehung in den Kreisen des Handwerks Platz greift, umso mehr wird auch den Wünschen, die auf diesem Gebiete übrig sind, Rechnung getragen werden können.

Eine Hauptbeschwerde bleibt ja immer die, daß so viele der beteiligten Submittierenden nicht genügend kalkulieren, rechnen können, nicht genügend in der

Ansführung für das Handwerk auf dem laufenden sind. Doch damit lämen wir auf ein Gebiet, das außerhalb der Beziehungen zum Submissionswesen steht, über das vielleicht anläßlich des Etats der Zentralstelle zu reden sein könnte, daß nämlich durch die gewerblichen Fortbildungsschulen auch in dieser Hinsicht eine bessere Schulung und Vorbereitung der heranwachsenden jungen Handwerker für ihr späteres Handwerk Platz greift.

Auch hier wird als „Hauptbeschwerde“ das ungenügende Kalkulieren und Rechnen verzeichnet, und auf die Notwendigkeit besserer Schulung der jungen Handwerker hingewiesen.

Ich werde nunmehr die Frage auf: Ist denn wirklich nur das schlechte Rechnen des Handwerkers die Ursache, daß die Angebote zumeist eine so auffallend verschiedene Höhe aufweisen?

Es ist allerdings richtig, daß es die Handwerker vielfach an einer genauen Berechnung der Kosten bei den Submissionsangeboten fehlen lassen. Dies ist aber nur eine Folge davon, daß die Handwerker mit der Zeit und auf Grund ihrer bei den Submissionen gemachten Erfahrungen zu der Anschauung gekommen sind, daß alles genaue Rechnen nutzlos sei, da ja doch in den allermeisten Fällen nur Angebote mit so niedrigen Preisen den Zuschlag erhalten, wie sie bei genauem Rechnen sich gar nicht rechtfertigen lassen. Gerade deshalb wird zumeist nur ganz oberflächlich gerechnet und hauptsächlich nur geschätzt. Es ist kein Wunder, wenn der Handwerker gleichgiltig wird und gegen das Berechnen abtumpft, wenn er sieht, daß dieses doch nicht sicher zum Ziele führt.

Doch noch eine weitere Ursache der Abneigung gegen das genaue Berechnen ist vorhanden, nämlich die zumeist große Unzuverlässigkeit der Submissionsunterlagen, welche das genaue Berechnen in Frage stellt oder ganz unmöglich macht.

Forschen wir nämlich gründlich nach der Ursache des oft erwähnten schlechten Rechnens, so haben wir uns nicht nur mit den geistigen Fähigkeiten des Rechners, sondern vielmehr auch damit zu beschäftigen, ob die dem Rechner gestellte Aufgabe hinreichend klar abgefaßt ist. Von den an einer Submission beteiligten gebildeten Handwerkern wird erwartet, daß sie durch exaktes Rechnen bei Lösung der gestellten Aufgabe zu einem annähernd gleichen Resultat kommen müßten. Voraussetzung hierfür ist doch aber schlechterdings eine absolut klar gestellte Aufgabe; denn von dem Grade der genauen Fassung der Aufgabe wird es doch in erster Linie abhängen, inwieweit die Lösungen übereinstimmen können. Wenn hundert gelehrte Mathematiker eine ihnen gestellte Aufgabe sehr ungleich lösen, so wird man zweifellos ohne Weiteres untersuchen, ob die gestellte Aufgabe exakt gefaßt ist. Warum unterläßt man es, die den Handwerkern gestellten Rechenaufgaben in gleicher Weise zu unteruchen?

Es soll versucht werden, in Nachstehendem zu zeigen, in welcher Richtung die Untersuchungen anzustellen sind. Zunächst sei auf die Tatsache hingewiesen, daß die Angebote bei den Submissionen, an denen der Handelsstand, die Fabrik- oder die Großindustrie beteiligt sind, zumeist viel übereinstimmender sind, als die Ausschreibungsergebnisse über Leistungen und Lieferungen der Handwerker. Es wäre aber vorzeitig, hieraus nun gleich den Schluß zu ziehen, dies sei ein schlagenber Beweis für das „schlechtere Rechnen“ des Handwerkers. Weitere Untersuchungen werden dies erweisen.

Prüfen wir nämlich die Abfassung der verschiedenen Ausschreibungen, so werden wir erkennen, daß bei solchen über

Materiallieferungen — und diese kommen für den Handelsstand und die Industrie zumeist in Betracht — die Aufgabe weitaus präziser gestellt ist, als bei den Submissionen über Handwerkerleistungen. Bei Submissionen über Materialien — Kohlen, Oele, Steine, Hölzer, Eisenbahnschienen u. — handelt es sich zumeist nur um je ein Material, und dieses ist in der Ausschreibung auf das Genaueste beschrieben, seine Eigenschaften sind möglichst exakt und erschöpfend dargestellt, außerdem liegen zumeist nicht nur Naturproben vor, sondern es sind auch — soweit zugänglich — die zulässigen Fehlergrenzen zahlenmäßig und bildlich festgelegt. Die Profilmalungen sind die Schnitte in mehrfacher Vergrößerung zeichnerisch dargestellt. Durch solche exakte Stellung der zu kalkulierenden Aufgabe läßt sich das Minimum der geforderten Leistung genau erkennen, und dies ist für die Erzielung tadellosiger Leistungen von ausschlaggebender Bedeutung. Denn unabänderlich im Wesen der Submission liegt es, daß der Unternehmer bei Submissionen direkt darauf hingewiesen wird, genau zu untersuchen, mit welcher Mindestleistung, mit welchem geringsten Kostenaufwand sich die in der vorliegenden Ausschreibung gestellten Bedingungen noch eben erfüllen lassen.

(Schluß folgt.)

Das unbefugte Offenbaren eines Betriebs-Geheimnisses, insbesondere im Verhältnis zur Zeugnispflicht.

Von Dr. jur. Eugen Friedländer-Berlin.

Wie immer, wenn auf den sichtlich nicht konzentrischen Kreisen des Rechtes und der Moral die Rechtspflicht und die durch die Sittgebotene Pflicht auf den sich nicht bedenkenden Ausschnitten jener Kreise liegen, herrscht lebhafter Streit, welcher der Vorzug zu erteilen ist. Er wird um so lebhafter natürlich, je vitaler die kollidierenden Interessen sind, will sagen, je tiefer sie im Quosmos der Menschen wurzeln.

Ein solcher Streit wird um die in gewissen Fällen gebotene Verschwiegenheitspflicht und vice versa die Befugnis zur Offenbarung gewisser geheim zu haltender Tatsachen geführt. So ist die Verschwiegenheitspflicht des Arztes, namentlich im Prozeß, seit langem streitig und erst in jüngster Zeit wieder vor das Forum unseres höchsten Gerichtshofes gezogen worden.

Von der in jenen Streitigkeiten behandelten Seite der Frage nach der Verschwiegenheitspflicht ist die hier zu erörternde in mehreren Punkten verschieden, die auf die Beurteilung im einzelnen nicht einflußlos sein können. Die Verschwiegenheitspflicht des Arztes findet ihre rechtliche Grundlage im § 300 St.G.B., welcher Rechtsanwälte, Advokaten, Notare, Vertreter in Strafsachen, Ärzte, Wundärzte, Hebammen, Apotheker und die Geheßen dieser Personen mit Strafe bedroht, wenn sie unbefugt Privatgeheimnisse offenbaren, die ihnen kraft ihres Amtes, Standes oder Gewerbes anvertraut sind. Die Pflicht zum Verschweigen anvertrauter Geschäfts- und Privatgeheimnisse wird im § 9 Abs. 1 des Wettbewerbsgesetzes den Angestellten, Arbeitern oder Lehrlingen eines Geschäftsbetriebes, im § 9 Abs. 2, denen auferlegt, die Kenntnis von einem solchen Geheimnisse

¹⁾ Vgl. Urteil d. Reichs. in Zivil. Bd. 53 S. 815 und dazu Marcus in R. 12 dieser Zeitschrift.

durch eine gegen Abs. 1 verstoßende Mitteilung oder eine gegenwärtige oder gegen die guten Sitten verstoßende eigene Handlung erlangt haben. Der § 9 Abs. 2 wird in dem hier zu behandelnden Zusammenhang selten zur Anwendung gelangen, denn sein Schwerpunkt liegt in dem Verwertungs-, nicht in dem Offenbarungsvorbot.

Demnach umfaßt der Täterkreis im cit. § 300 zum größten Teile Personen, welche den sogenannten liberalen Berufen angehören und denen, wie z. B. den Anwälten in ihren verschiedenen Bezeichnungen, Ärzten und Apothekern vom Staate eine Bevorzugung bei der Ausübung ihrer Tätigkeit zu teil wird. Dies geschieht dadurch, daß der Staat diese Ausübung an die Erfüllung gewisser Bedingungen knüpft und dafür entweder eine Erlaubnis zur ausschließlichen Führung gewisser auf den Beruf hinweisender Bezeichnungen oder eine mehr oder weniger ausschließliche Befugnis zur Ausübung selbst verleiht. In den meisten Fällen des § 9 cit. handelt es sich hingegen um unselbständige, wirtschaftlich minderstarke, zu einem starken Prozentsatz den jüngeren Berufsständen angehörige Personen, die weder einem Prüfungszwang unterliegen, noch eine Bevorzugung genießen. Dort Tätigkeiten, die stark mit ethischen Elementen durchsetzt sind, hier die rein egoistischen, nur auf Erwerb gerichtete Tätigkeit im Geschäftsbetrieb. Dort bei aller Verschwiegenheit der in § 300 aufgeführten Personen eine zwar dem Grade nach himmelstief abgeklüfte, dem Wesen nach immerhin gleiche Vertrauenswürdigkeit; hier Tätigkeiten, welche, wie die des Kassierers, Geschäftsleiters, Werkmeyers, die höchsten, aber auch wie die des Lehrlings, Schreibers, des gewöhnlichen Arbeiters die geringsten Anforderungen des Vertrauens stellen*). Dort fokussiert die durch staatliche Prüfungen hindurchgegangenen oder wenigstens, wie die Heilenden, in der Vorbereitung dazu stehenden, hier zusammengefaßt der erfahrenen, hochintelligenten Praktiker oder Handlungsbevollmächtigte mit dem erteilten strengen Lehrling, dem an der Maschine stehenden Arbeiter.

In so verschiedene Verhältnisse legt das Gesetz den Begriff der „unbefugten Offenbarung“ hinein. In beiden Fällen in gleicher Weise und in offenkundiger Anlehnung an § 300, um den sich ja auch die ersten, den Schutz von Geschäfts- und Betriebsgeheimnissen betreffenden Erörterungen drehen**), indem es nur einen Unterschied anerkennt, der sich aus der ratio legis notwendig ergab: Während die unbefugte Offenbarung von Privatgeheimnissen schlechthin die Veranlassung nach sich zieht, tritt sie hier nur ein, falls die unbefugte Offenbarung zu Zwecken des Wettbewerbs oder in der Absicht erfolgt, dem Inhaber des Geschäftsbetriebs Schaden zuzufügen. Unter dem Gesichtspunkte der Zeugnispflicht betrachtet, bedeutet die erste genannte Beugung eine wesentliche Einschränkung der Bedeutung der Bestimmung, weil eine zu Zwecken des Wettbewerbs erfolgende Zeugenaussage seltener vorkommen wird als eine solche in Absicht der Schadenszufügung. Denn im letzteren Falle genügt, daß der Verleider das Verwürgen hat, die Offenbarung werde dem Geheimnishaftigen Schaden bringen; es wird also eine spezifische Deliktabsicht nicht erfordert.

Wenn der als Zeuge nominierte Angestellte dieses Verwürgen hat, so ist damit der Grund zum Konflikt zwischen Zeugnis-

und Verschwiegenheitspflicht gelegt. Bei der Beurteilung der Frage, welche vorgehen solle, wird die moralische Betrachtung zunächst wenigstens auszuheben müssen. Daher kann denn auch die oben dargelegten Unterschiebe in den als Täter in Betracht kommenden Personen nur geringe prinzipielle Bedeutung, obgleich überall da, wo der angeordnete Konflikt entsteht, seine Entscheidung in ein Urteil des Angestellten gelegt ist, welches im Einzelfalle oft schwer zu gewinnen ist und verschieden ausfallen wird, je nachdem es z. B. ein Proturist oder ein Lehrling zu fällen hat. Der allgemeine Begriff des „unbefugten“ wird ja seiner Naturbeziehung unterliegen: Unbefugt handelt, wer ohne Erlaubnis handelt. Streng wird aber sein, wo die Erlaubnis wirksam hergeleitet ist. Wirksam wird sie ohne Zweifel immer dann sein, wenn der Inhaber des Geheimnisses sie erteilt, sei es ausdrücklich, sei es durch konkludente Handlungen. Schon hier wird dem Angestellten eine Prüfung obverlangt, ob eine derartige Erlaubnis vorliegt. Aber die Erlaubnis kann auch aus dem Geleite herfließen. Wie der Notstand und die Notwehr die Widerrechtlichkeit aufheben, so werden sie auch Befugnis erteilen, denn das Wort „unbefugt“ wird vom N. Str. O. B. meist als mildere Form des „widerrechtlich“ in den Fällen der Uebertretung gebraucht. Zweifelhafter ist es schon mit der „Wahrnehmung berechtigter Interessen“. Wo diese sich mit dem Interesse an wettbewerbsmäßigen Ueberflügen der Konkurrenten — einem zweifellos berechtigten Interesse — bedecken, werden sie sicher nicht die Befugnis zum Offenbaren geben. Aber auch sonst wird die Wahrnehmung berechtigter Interessen, da sie keinen allgemeinen Ausschließungsgrund der Strafbarkeit oder Widerrechtlichkeit bildet, dazu nicht geeignet sein, es sei denn in einer auf gewerblichem Gebiete sicherlich seltenen Abwandlung. Wo nämlich eine höhere, sittliche Pflicht zur Offenbarung vorliegt, wird man aus allgemeinen Grundsätzen die Befugnis dazu gewähren müssen.*)

Wie steht es nun aber mit der Zeugnispflicht? Prinzipiell besteht eine solche Pflicht ganz allgemein. Wo sie aufgehoben ist, handelt es sich um Ausnahmen, so in den §§ 383, 384 C. P. O. und 51–55 Str. Pr. Ord. Diese Ausnahmen geben dem Zeugen ein Recht, von dem er Gebrauch machen kann und da z. f. Ob und wann er davon Gebrauch machen will, regeln die Prozeßordnungen nicht. Es kann aber nicht bezweifelt werden, daß durch Gesetz, ja sogar durch Vertrag eine Pflicht zur Ausübung jenes Rechtes statuiert werden kann.

Nun legen die citierten §§ 9, 10 eine Pflicht zur Verschwiegenheit auf. Habe es die erwähnten prozeßrechtlichen Ausnahmebestimmungen nicht, so würde ganz zweifellos die öffentlichrechtliche Zeugnispflicht als allgemeine, alle Verhältnisse betreffende Pflicht der Verschwiegenheitspflicht vorgehen, weil eben in der Verpflichtung auszusagen auch die Befugnis dazu gegeben sein würde. Durch jene Ausnahmebestimmungen aber ist der Ausweg geschaffen. Die vorherige Kollision zwischen Zeugnis- und Verschwiegenheitspflicht, in welcher der erstere kraft Gesetzes der Sieg ausgesprochen wird, besteht nun nicht mehr. Es stehen sich Verpflichtung und Verpflichtung gegenüber. Die Situation ist daher im Prozesse genau dieselbe wie a u s § 1 a b beschreiben. Denn da, wie im gewöhnlichen Leben, kein Zwang zum Reden mehr vorliegt, kann von einem Konflikt keine Rede mehr sein. Die Verschwiegenheitspflicht beherrscht

*) Vgl. hierüber meine Abhandlung „Der strafrechtliche Schutz des Geschäfts- und Betriebsgeheimnisses“ in o. Vgl.'s Abhandl. des Berliner trim. Sem. N. 3. Bd. II, Heft III, S. 302.

**) N. a. O. S. 171.

*) Vgl. die oben citierte Entscheidung S. 317.

die Situation. Der Zeuge muß sein Zeugnis verweigern, wenn er nicht die citierten §§ 9, 10 verletzen will.")

Die ganze Frage gewinnt übrigens nur praktische Bedeutung im Zivilprozeß, infolge Ziff. 5 des § 383 und Ziff. 3 des § 384. Die Strafprozeßordnung hat seine mit diesen kongruenten Vorschriften. Denn Ziff. 3 des § 52 gilt nur für Rechtsanwälte und Ärzte und ist in Ziff. 5 des § 383 C.P.D. enthalten, der für „Personen, welche“ allgemein gilt. Eine dem § 384 Ziff. 3 C.P.D. entsprechende Bestimmung kennt die Strafprozeßordnung nicht; sie gibt also kein Zeugnisverweigerungsrecht bei befürchteter Offenbarung von Kunst- und Gewerbegeheimnissen. Der § 54 St.Pr.O., nach welchem der Zeuge die Auskunft auf solche Fragen verweigern darf, deren Beantwortung ihm selbst oder gewissen Angehörigen die Gefahr strafgerichtlicher Verfolgung zuziehen würde, kommt aber nicht in Betracht. Denn diese Bestimmung bezieht sich nicht auf Strafthaten, die durch die Aussage selbst begangen, sondern auf solche, die durch sie aufgedeckt werden könnten. Die Befürchtung des Zeugen also, durch die Aussage gegen die §§ 9, 10 zu verstoßen, gibt ihm kein Zeugnisverweigerungsrecht. Er kann sie also durch die Aussage auch nicht verletzen.

Aus der Praxis.

Der Fall „Agiagi Frères“ vor dem Reichsgericht.

Von Dr. Martin Wassermann, Rechtsanwalt zu Hamburg.

In der April-Nummer 1903 habe ich über den Rechtsstreit zwischen dem General-Vertreter der Firma Agiagi Frères, Raizo, und der Firma Agiagi Frères, Berlin-Hamburg berichtet, in welchem am 14. Januar 1903 das königliche Oberlandesgericht der Berlin-Hamburger Firma unterlag hatte, die Wörter „Agiagi Frères“ auf Zigaretten der Umhüllungen und Verpackungen von Zigaretten und Tabak anzubringen und zu verwenden.

Die Berlin-Hamburger Firma hat gegen das oberlandesgerichtliche Urteil Revision eingelegt, auf Grund derer der II. Zivilsenat des Reichsgerichts am 8. Juli 1903 das oberlandesgerichtliche Urteil in diesem Punkte aufgehoben und zur anderweitigen Verhandlung und Entscheidung an das Berufungsgericht zurückverwiesen hat. Die Gründe des Reichsgerichts sind in rechtlicher Beziehung interesselos.

Das Reichsgericht führt aus, daß die Wörter „Agiagi Frères“, welche ausschließlich aber mit unweifelhaften Zuthaten die für den Hamburg-Vertreter der Raizo-Firma einzutragenden Warenzeichen bilden, sich allerdings als eine Firma darstellen, deren Führung dem Hamburger General-Vertreter der Raizo-Firma nicht zustehe. Dies hindere indessen rechtlich den Letzteren nicht, sie, obwohl sie seine Firma nicht seien, rechtsgültig und rechtswirksam für sich als Warenzeichen einzutragen zu lassen; nach § 4 des Warenzeichengesetzes vom 12. Mai 1894 seien Wörter als Warenzeichen gestattet, der § 4 verlange nur, daß diese Wörter an sich geeignet seien, als Unterscheidungszeichen für die Herkunft der damit bezeichneten Waren zu dienen. Eine Ausnahme hiervon sei in § 4 nicht gemacht, es sei daher auch allgemein anerkannt, daß die eigene Firma als Warenzeichen eingetragen werden könne, und ein prinzipieller Unterschied zwischen der eigenen und einer anderen Firma bestehe nicht.

„Deshalb wird der Zuhörer in der öffentlichen Verhandlung eines Prozesses, der vielleicht gerade der anwesende Prozeßgegner und Konkurrent ist, sich nach § 9, Abs. 2 strafbar machen können, wenn er die durch die Zeugnisaussage unbefugt erteilten Geschäfts- oder Betriebsgeheimnisse verriet oder an Andere mitteilt, es sei denn, daß man annimmt, der Begriff des Geheimnisses sei durch die Verlautbarung in öffentlicher Gerichtsverhandlung aufgehoben.“

Die Berlin-Hamburger Firma könne sich also auf die Bestimmung § 4 des Warenzeichengesetzes nicht berufen; aber auch auf den § 87 des Handelsgesetzbuches könne sie sich nicht stützen, denn zu der Zeit, als der Hamburger Vertreter seine Zeicheneintragungen erwirkte, habe die Berlin-Hamburger Firma in Berlin aber überhaupt in Deutschland noch garnicht bestanden, der Hamburger Vertreter der Raizo-Firma habe somit durch die Eintragung seiner Zeichen ein wohlverworbenes Recht erlangt, und es könne daher von einem unbefugten Gebrauch seinerseits keine Rede sein. Es müßte also festgestellt gelten, daß die Konkurrenten von Zigaretten weniger darauf Wert legen, vor dieselben vertriebe, als wer sie fabriziere, und daß sie unter „Agiagi Frères“ an das Fabrikgeschäft in Raizo denken. Aus diesem Grund liege in der Benutzung der Warenzeichen abseiten des Hamburger General-Vertreters der Raizo-Firma keine Gefahr der Irreführung des Publikums, und der Versuch der Berlin-Hamburger Firma, die Lösung dieser Warenzeichen auf Grund § 9 Ziffer 3 des Warenzeichengesetzes zu stützen, sei verfehlt. Aus diesen Gründen verweist das Reichsgericht die Revision der Berlin-Hamburger Firma, soweit sie sich auf diese Punkte stützt; dagegen verweist das Reichsgericht die oberlandesgerichtliche Entscheidung, insofern dieselbe auf Grund § 8 des Gesetzes zur Bekämpfung des unlauteren Wettbewerbs vom 27. Mai 1896 der Berlin-Hamburger Firma die Benutzung der Wörter „Agiagi Frères“ zur Bezeichnung von Zigaretten u. s. w. unterlag.

Nach § 8 des Wettbewerbsgesetzes könne gegen denjenigen, welcher im geschäftlichen Verkehr einen Namen oder eine Firma . . . in einer Weise benutzt, welche darauf ausgeht und geeignet ist, Verwechslungen mit dem Namen der Firma oder . . . hervorzurufen, deren sich ein Anderer befugter Weise bedient, von diesem Letzteren der Anspruch auf Unterlassung dieser mißbräuchlichen Art der Benutzung geltend gemacht werden. Nach dem klaren Sinne des Gesetzes liege also dieser Anspruch nur dem berechtigten Inhaber des Namens der Firma oder . . . zu. Nun sei aber „Agiagi Frères“ weder die Firma seines Hamburg-General-Vertreters, noch die besondere Bezeichnung des Geschäfts, vielmehr die Firma des Geschäfts in Raizo. Durch das von der Berlin-Hamburger Firma geübte Verfahren würde also höchstens eine Verwechslung mit der Raizoer Firma und mit den von dieser fabrizierten von dem Hamburger General-Vertreter vertriebenen Zigaretten herbeigeführt, und es sei auch nur eine Verwechslung mit der Firma Agiagi Frères in Raizo und mit den von dieser hergestellten Zigaretten beabsichtigt.

Es liege also nur ein Mißbrauch der Firma des Geschäfts Agiagi Frères in Raizo vor und der Hamburger General-Vertreter der Raizoer Firma besitze keine Legitimation gegen die Berlin-Hamburger Firma wegen dieses Mißbrauchs und könne einen Anspruch auf § 8 des Wettbewerbsgesetzes nicht erheben.

Das Reichsgericht verweist ausdrücklich die vom Oberlandesgericht seiner Entscheidung zu Grunde gelegte Begründung, indem es ausführt, daß der § 8 des Wettbewerbsgesetzes die Gefahr einer Verwechslung mit den Waren oder Warenzeichen eines Anderen, nicht bekämpfe.

Das oberlandesgerichtliche Urteil beruhe daher in diesem Punkte auf einer Verletzung des § 8 des Wettbewerbsgesetzes und sei deshalb aufgehoben. Es sei indessen noch zu prüfen, inwiefern das Verhalten der Berlin-Hamburger Firma gegen die Bestimmungen des § 826 B.G.B. verstoße, und da das Berufungsgericht hierüber nach nicht entschieden habe, wird die Sache zur Prüfung dieses Punktes zurückverwiesen. Es sei gestattet, darauf hinzuweisen, daß die Gründe des Reichsgerichts bezüglich der Auslegung des § 8 des Wettbewerbsgesetzes genau die von dem Verfasser in der Abhandlung, „Unlauterer Wettbewerb und § 13 des Warenzeichengesetzes“ in der April-Nummer dieser Zeitschrift erteilten Rechtsauflassung bestätigen, und der von dem Verichter höherer Instanz bisher wiederholt ausgesprochenen Ansicht entsprechen.

Zum die folgende 110.

Die Antragstellerin hatte eine Firma unter dem Namen „Goldene 110, Berliner Kartenzuggeschäft Max Schoeps & Co.“ eingetragen. Ihr Geschäft hatte die Antragstellerin Jahre lang im Hause Leipzigerstraße 110 und hat es jetzt von da nach der Mauerstraße 68 verlegt. Seit jener

Verlegung betreibt der Antragsgegner, Kaufmann Siegfried Wiß, auf Grund eines mit dem Hauseigentümer auf die Zeit vom 1. Oktober 1901 bis 1. Oktober 1906 geschlossenen Mietvertrages in dem Hofpartee belegenen Rieträumen des Hauses Leipzigerstraße 110 ein Herren-Moden-Geschäft. Das Haus Leipzigerstraße 110 und speziell das Vorderhaus, in dem sich das Geschäft der Antragstellerin bis zur Verlegung befand, wird umgebaut und es befindet sich vor demselben ein Bretterzaun, welcher das Haus nach der Straße abschließt und nur den Zugang nach dem Torweg freiläßt, der links und rechts ebenfalls durch einen Bretterzaun flankiert wird.

Antragsgegner hat nun auf Anknüpfungen seines Leipzigerstraße 110 betriebenen Herren-Moden-Geschäfts, speziell auf solchen an jenen Bretterzaun angebrachten Anknüpfungen die Hausnummer „110“ in goldgelber Farbe anbringen lassen.

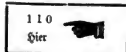
Antragstellerin sieht hierin einen unlauteren Wettbewerb und hat beantragt am 4. November 1903:

im Wege der einstweiligen Verfügung

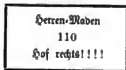
1. dem Antragsgegner aufzugeben, unter Androhung einer förmlichen Strafe von 1000 Mark für jeden Übertretungsfall in Anknüpfungen seines in der Leipzigerstraße 110 betriebenen Herren-Moden-Geschäfts nicht eine in Goldfarbe ausgeführte „110“ zu benutzen;
2. ihm aufzugeben, die an dem Bretterzaun an dem Hause Leipzigerstraße 110 angebrachten Anknüpfungen, welche eine „110“ in Goldfarbe zeigen, zu beseitigen, und sie, die Antragstellerin, zwecks Durchführung dieser Anordnung zu ermächtigen, diese Anknüpfungen durch einen oder ihr zu beauftragenden Gerichtsvollzieher entfernen zu lassen.

Zur Begründung hat sie nach folgendem an- und ausgeführt:

Sie sei unter dem Namen „Goldene 110“ allgemein in Berlin bekannt und führe auch auf ihren drei Schildern ihres jetzt in der Mauerstraße belegenen Geschäftslokals die Worte „Goldene 110“ in moderner Goldschrift. Antragsgegner habe nun an dem zu Bretterzaun vier Pappschilde anbringen lassen folgenden Inhalts:



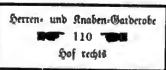
und:



und es seien auf diesen, die teils blauen, teils weißen Grund hätten, die Zahlen „110“ in Goldfarbe ausgeführt. Ebenso wiesen drei andere Schilder, eins am Schutzbau des Bretterzauns mit folgendem Inhalt:



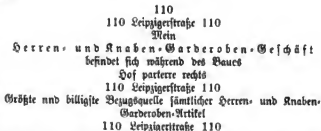
und zwei andere an der Vorderfront des Hauses folgenden Wortlaut:



die Zahlen „110“ in Goldfarbe auf. Hiernach benutzte also Antragsgegner ihre Firma und die besondere Bezeichnung ihres Geschäfts „Goldene 110“, indem er die Zahl „110“ in goldgelber Farbe anbrachte. Daß er, der früher ihr Angestellter gewesen, damit nur bezwecke, Verwechslungen mit ihrer Firma oder der besonderen Bezeichnung herbeizuführen, beweise noch der Umstand, daß Antragsgegner Zettel folgenden Inhalts auf der Straße habe verteilen und an die Anschlagtafeln habe anhängen lassen:



und:



daß seine Zettelverteiler dem Publikum beim Verteilen der Zettel zurufen:

„Hier ist die 110!“ „Hier ist es richtig!“ „Hier ist die 110!“

und daß nur auf einigen Plakaten unten klein stehe: „Inhaber S. Wiß“.

Alle diese Manieren seien auch geeignet, solche Verwechslungen hervorzurufen; denn Jeder, der diese Plakate und Zettel sieht, müßte glauben, daß das Geschäftslokal der bekannten alten Goldenen 110 sich während des Umbaus des Hauses auf dem Hofe befände, während Antragsgegner dort zur Zeit nur eine kleine Remise rechts gemietet habe und erst später dort links sein Geschäft betreiben wolle. Antragsgegner mache ihr also nach § 8 des Gesetzes vom 27. 3. 1890 unlautere Konkurrenz, und es verstoße auch jene Handlungsweise gegen § 15 des Warenzeichengesetzes vom 12. Mai 1894.

Daß ihr, Antragstellerin, dadurch ein außerordentlicher Schaden zugefügt werde, bedürfe selbst keiner Aufzählung, sobald der Erfolg einer einstweiligen Verfügung begründet sei.

Der Antragsgegner hat Zurückweisung des Antrages beantragt.

Er bestreitet nicht, auf seinen interimsistischen Firmenschilden jene Hausnummer 110 in goldenen Zahlen zum Ausdruck gebracht zu haben, bestreitet aber, damit unlauteren Wettbewerb der Antragstellerin gemacht zu haben, indem er auszuführen sucht, daß die Voraussetzungen der §§ 8 und 15 l. c. fehlten. Wie er seine Hausnummer darstelle, ob gelb oder rot, sei seine Sache. Habe doch Antragstellerin, als sie noch in der Leipzigerstraße 110 gewohnt, nicht einmal goldene Buchstaben auf ihrem Firmenschild geführt, vielmehr wohl auf rotem Grunde. Auch selbst in ihrer neuen Geschäftsstelle habe sie kein Firmenschild mit goldenen Zahlen. Wenn er aber Zettelverteiler aufgestellt habe, so habe er sich damit nur gegen die Antragstellerin gewandt, die ihrerseits vor ihrem Geschäftslokal, Leipzigerstraße 110, ausdrücklich habe ausgerufen lassen, daß die „goldene 110“ sich Mauerstraße 68 befände.

Das königliche Landgericht 1 Berlin, 10. Kammer für Handelsachen, hat den Antrag durch Urteil vom 14. November 1903 aus folgenden Gründen zurückgewiesen:

Nach § 8 des Gesetzes zur Bekämpfung des unlauteren Wettbewerbs vom 27./6. 98 ist es unterlagt, im geschäftlichen Verkehr einen Namen, eine Firma oder die besondere Bezeichnung eines Erwerbsgeschäfts in einer Weise zu benutzen, die darauf berechnet und geeignet ist, Verwechslungen mit dem Namen, der Firma oder der besonderen Bezeichnung hervorzurufen, deren sich ein Anderer befigenweise bedient.

Es fragt sich also vor allem, ob Antragsgegner dadurch, daß er in Anknüpfungen seines unfreilieg in der Leipzigerstraße 110 befindlichen Herren-Wardrobe-Geschäfts die Zahl „110“ in goldgelber Farbe angebracht hat, den Namen, die Firma oder eine besondere Bezeichnung des Erwerbsgeschäfts der Antragstellerin überhaupt benutzt.

Diese Frage hat aber das Gericht verneint. Die Firma der Antragstellerin lautet nach ihrer eigenen Angabe:

„Goldene 110: Berliner Konfurrenzzgeschäft Max Schoep u. Co.“

Von dieser Firma hat Antragsgegner nichts für sich und kein Geschäft bezugt, er nennt weder ein Geschäft „Goldene 110“, noch hat er den Zulauf angenommen. Allerdings hat er auf seinen Firmenschildern seine Hausnummer 110 in goldgelber Farbe angebracht, in dessen damit verlegt er nicht die Firma der Antragstellerin. Denn diese führt nicht die Zahl „110 in goldgelber Farbe, sondern das Wort „Goldene 110, es lautet die Firma nicht „110“ Berliner Konkurrentengeschäft Max Schoeps & Co., sondern „Goldene 110: Berliner Konkurrentengeschäft Max Schoeps & Co.“

Es kann also keine Rede davon sein, daß Antragsgegner, wenn er bloß die Hausnummer seines Geschäftstotals 110 in goldgelber Farbe darstellt, damit die Firma der Antragstellerin benutze.

Wenn letztere aber meint, daß, wenn auch nicht die Firma, so doch eine besondere Bezeichnung ihres Erwerbsgeschäftes dadurch von Antragsgegner benutzt werde, indem sie allgemein nur als Goldene 110 bezeichnet werde, so überfiel sie, daß dies hier eine besondere Bezeichnung ihres Geschäftes ist, sondern Firma. Es kann sich deshalb hier nur um eine etwaige Benutzung der Firma handeln, und diese ist, wie gesagt, nicht benutz.

Kögt aber keine Benutzung der Firma der Antragstellerin durch den Antragsgegner vor, so erbringt sich eine Prüfung, ob die Benutzung der „110“ in goldgelber Farbe darauf berechnet und geeignet ist, Verwechslungen mit der Firma der Antragstellerin hervorzurufen.

Letztere kann sich deshalb nicht auf § 81 c. berufen zur Begründung ihres Antrages. Aber auch der § 18 des Warenzeichengesetzes vom 12. 5. 1894 steht der Antragstellerin nicht zur Seite. Denn ganz abgesehen davon, daß der Antragstellerin gar kein Warenzeichen geschützt ist und daß Antragsgegner gar nicht seine Marke mit einer Ausfertigung, welche als Kennzeichen der Ware der Antragstellerin gilt, einführt und angreift, gestattet der § 18 l. c. dem Antragsgegner, seine Firma, seinen Namen und seine Wohnung auf den Waren und ihren Anpreisungen anzubringen und überhaupt diese Angebote im Geschäftsbetrieb zu gebrauchen.

Verlangt sonach die von der Antragstellerin angeregten gesetzlichen Bestimmungen, so war ihr Antrag, wie gesehen, nach § 91 Civilprozeßordnung auf ihre Kosten abzuweisen.

(Goldene 110 c./a. Wtsch. Entsch. vom 14./11. 03. 2. G. I. Berlin, 51 L. 30. 03.)

Vom Reichsgericht.

Mitgeteilt von Reichsgerichtsrath G. Müller, Leipzig.

Begleit die Herstellung des Schaumweines schon mit der Herstellung des als cuvée bezeichneten Verschüttens mehrerer Weine oder erst mit dem Zulauf von Zucker zu der cuvée oder mit der Einfügung der letzteren in die Flaschen!

Entfällt deshalb die Aufschrift auf der Etikette „Fertigstellung in unserer Filiale Eltville“ eine unrichtige Angabe, wenn die von dem Substanten in Frankfurt hergestellte cuvée in Jäffern nach Deutschland geschickt und dort in seiner Filiale in Eltville weiter behandelt wird!

Zuwiefern kann die Ausfaltung von Schaumweinflaschen im übrigen gegen § 1 des Wettbewerbsgesetzes verfohlen!

Die beklagte Firma, welche in Reims (Frankreich) ihre Hauptniederlassung und in Eltville (Deutschland) eine Zweigniederlassung besitzt, hat die Flaschen der von ihr hergestellten und von letzterer Orte aus in Deutschland vertriebenen Schaumweine mit einer Ausfertigung versehen, die heißt:

1. aus weißen Etiketten, die die Aufschrift tragen:

„Victor Clicquot
Victor Clicquot & C^{ie} Succ^{rs}
Reims
Maison fondée en 1892.
Centrale Filiale
Reims Eltville

Fertigstellung in unserer Filiale Eltville“.

2. aus einer Halsflesche mit folgender Aufschrift:

„Victor Clicquot
Maison fondée en 1892
Filiale Eltville
Reims“.

3. aus einem Kapselverschluß, der folgende Aufschrift trägt:

„Victor Clicquot
Maison fondée en 1892
Reims“.

4. aus Pfropfen, in welche die Worte eingearbeitet sind:

„Victor Clicquot & C^{ie} Succ^{rs}
Victor Clicquot Reims, Maison
fondée en 1892.“

Die Klägerin, die im Ufah eine Schaumweinfabrik betreibt, erbot auf Grund dieser Tatsachen gemäß § 1 des Wettbewerbsgesetzes Klage mit dem Antrage: die Beklagte zu verurteilen, bei Strafvermeidung:

1. auf dem weißen Etiketten ihrer Verschüttungen und den Beilisten die unrichtige Angabe, daß ihr Fabrikat in ihrer Filiale Eltville fertiggestellt werde, zu unterlassen;

2. zu unterlassen, das Wort „Reims“ auf den Etiketten, Halsfleschen, dem Kapselverschluß und den Pfropfen ihrer Verschüttungen und Beilisten in auffallender Schrift oder an auffallenderem Orte als das Wort „Eltville“ anzubringen;

3. die Beklagte ferner zu verurteilen, daß sie, wenn sie auf ihren Etiketten, Halsfleschen, Kapselverschüssen, Pfropfen, Beilisten, Reims und Victorcours der Ortsnamen Reims verwendet, hierbei einen Zulauf zu machen habe, der die Herstellung ihres Fabrikats in Deutschland deutlich erkennbar macht.

Diese Klage wurde außer auf die erwähnten Tatsachen im wesentlichen noch auf folgende weitere Behauptungen gestützt: Die Beklagte stelle in Eltville Schaumweine her, verschicke jedoch auf ihren Flaschen, Zirkularen, Fatturen und dergl. die Tatsache, daß ihre Fabrikate in Eltville hergestellt würden, oder sie bringe wenigstens die Ortsbezeichnung „Reims“ in einer besonders auffälligen Weise an, während das Wort „Eltville“ unscheinbar gedruckt sei und daher leichter übersehen werde. Die Etikette der Beklagten habe nur nebenfällige Bedeutung, da sie sich leicht in Glasmaße ablöse und für den Renner der Stopfenbrand maßgebend sei. Darin, daß die Beklagte durch die vorerwähnten Aufschriften behaupte, es vollziehe sich ein Teil der Herstellung in Reims, liege eine unwahre tatsächliche Behauptung; denn daß der Wein in Reims in Flaschen komme, behaupte die Beklagte selbst nicht. Die bloße Retterung und Lagerung des Weins oder ein hinzukommender Verschütt in Reims sei aber kein Teil der Herstellung. Vielmehr vollziehe sich die ganze Herstellung in Eltville. Auf das Publikum müße das Fabrikat der Beklagten nach seiner Ausstattung und nach seinem Preise, der erheblich niedriger sei als der Durchschnittspreis des echten Champagners, den Eindruck machen, daß es französischer Champagner von bemerkenswerter Wohlfeilheit sei.

Die Beklagte beantragte die Abweisung der Klage, indem sie im wesentlichen ausführte: Sie lie bereitwillig, die den Zulauf „Reims Maison fondée en 1892“ enthaltende Firma ihres Hauptgeschäfts so, wie gesehen, ihrem vollen Wortlaut nach auf der Ausfertigung ihrer Waren anzubringen. Um für die erst in ihrer Filiale zu Eltville auf Flaschen gefüllten Champagnerweine jeden Irrtum auszuheben, habe sie den Etiketten derselben den Zulauf „Fertigstellung in unserer Filiale in Eltville“ beigefügt. In diesem Zulauf liege keine unwahre Behauptung tatsächlicher Art im Sinne des § 1 des Wettbewerbsgesetzes; denn die Herstellung des Champagners beginne nicht erst mit der in Eltville erfolgenden Füllung des als „cuvée“ bezeichneten Verschüttens verschiedener Weine in Flaschen, sondern mit der in Frankfurt erfolgenden, eine Reihe von Arbeiten umfassenden Herstellung der cuvée, welche von ihr in Jäffern nach Deutschland geschickt und in ihrer Filiale in Eltville weiter behandelt werde. Die Klägerin trat diesen Ausführungen entgegen.

Das Landgericht wies die Klage ab, indem es bezüglich des Klageantrags 1. den Ausführungen der Beklagten beitrug und die Klageanträge 2. und 3. deshalb als unbegründet erachtete, weil damit nicht Unterlassungen, sondern Handlungen der Beklagten begehrt würden, wozu die Klägerin nach § 1 des jet. Gesetzes nicht berechtigt sei.

Mit der gegen dieses Urteil eingelegten Berufung änderte die Klägerin den Klageantrag 3. dahin ab: die Beklagte zu verurteilen, bei

Vermeidung einer in jedem einzelnen Falle festzusetzenden Strafe es zu unterlassen, auf einen Etiketten, Handschriften, Kapselfertigungen, Flaschen, Preisklassen, Remis, Briefcouverts und dergl. den Ortsnamen Reims ohne einen Zusatz, der die Herstellung ihres Fabrikats in Deutschland deutlich erkennbar macht, zu verwenden.

Das Berufungsgericht wies nach Erhebung weiterer Gutachten die Berufung zurück, indem es bezüglich der Klagenzettel 1 und 2 keine unrichtigen Angaben im Sinne des § 1 des Wettbewerbsgesetzes als vorliegend erachtete und bezüglich des dritten gebildeten Klagenzettel zwar das Vorliegen einer unzulässigen Klagenänderung verneinte, denselben aber ebenfalls als nach § 1 cit. ungründlich anließ.

Auf die Revision des Klägers wurde dieses Urteil aufgehoben, soweit es die Berufung der Kläger wegen des zweiten und dritten Klagenzettel zurückgewiesen hat, die Revision der Kläger aber bezüglich des ersten Klagenzettel zurückgewiesen aus den folgenden Gründen:

Was den ersten Klagenzettel betrifft, so hat das Berufungsgericht dessen Abweisung im wesentlichen damit begründet, daß die Richtigkeit der dabei in Frage kommenden Angabe der Beklagten, der aus ihr fabrizierte Schaumwein sei in ihrer Filiale Ettilville fertiggestellt, bewiesen sei. Die gegen diese Feststellung gerichteten Revisionseinstellungen konnten keinen Erfolg haben.

In dieser Hinsicht hat nämlich die Revisionklägerin zunächst gerügt, das Berufungsgericht habe mit Unrecht die in Reims gefertigte Mischung des für die Schaumweinbereitung bestimmten Weines (die sog. cuvée) als ein Qualitätsfabrikat angesehen. Doch liegt hier eine rein tatsächliche Feststellung vor, welche infolge von dem Revisionsgerichte nicht noch geprüft werden kann und welche im übrigen keinen Rechtsstimmern erkennen läßt. Die Revisionklägerin hat bezüglich der fraglichen Feststellung weiter gerügt, daß das Berufungsgericht hierbei insbesondere ungenügend angenommen habe, es sei unbeschränkt, daß schon vor dem Versand der cuvée der Beklagten derselben in Reims Jüder zugestimmt werde, während sich doch aus den Urteilen der beiden Vorinstanzen ergebe, daß die behauptete Behauptung der Beklagten aus der Klägerin bestritten worden sei. Diese Klage ist zwar an sich richtig, sie konnte aber deshalb keinen Erfolg haben, weil die Entscheidung des Berufungsgerichtes nicht auf der in diesem Punkte vorliegenden Tatsachenminderlichkeit beruht. Das Berufungsgericht hat nämlich an der hier in Betracht kommenden Stelle seiner Entscheidungsgründe den Umstand, daß dem für die Schaumweinbereitung bestimmten Weine der Beklagten schon in Reims Jüder zugestimmt werde, nicht etwa deshalb angeführt, um damit seine Ansicht, daß die Herstellung dieses Schaumweines teilweise in Reims stattfindet, zu begründen, sondern lediglich deshalb, um für den Fall, daß man die von der Klägerin vorgetragene Meinung des Professors Dr. Kohler, die Besonderheit der Schaumweinbereitung besuche nicht in der Zusammenstellung der „cuvée“, sondern in dem Juchse von Jüder zu dem zu fabrizierenden Weine, sich richtig halten wollte, anfangslos darzutun, daß auch auf Grund dieser Meinung im gegebenen Falle die Bereitung des Schaumweines der Beklagten deshalb als in Reims begonnen anzusehen sein würde, weil dem zu fabrizierenden Weine von der Beklagten bereits in Reims Jüder zugestimmt werde. Da das Berufungsgericht aber ohne rechtlichen Beifall diese Meinung von Kohler als durch das Gutachten des höchsten Sachverständigen widerlegt erachtet und demgemäß angenommen hat, daß die in Reims erfolgende Herstellung der cuvée zur Fabrikation des Schaumweines gehöre, so kommt es auf den ermittelten tatsächlichen Grund, aus welchem es die Meinung Kohlers, selbst wenn dieselbe richtig wäre, auch als im gegebenen Falle unrichtig angesehen hat, und somit auch auf den bezüglich dieses Grundes vorliegenden prozessualen Beifall nicht weiter an.

Was die Abweisung des zweiten Klagenzettel betrifft, so hat die Revisionklägerin gerügt, das Berufungsgericht habe hierbei die von ihr in den Vorinstanzen besonders hervorgehobenen und für die Anwendung des § 1 des Wettbewerbsgesetzes bedürftigen verschiedenen Gegebenheiten, in welchen die von den fraglichen Ausföhrten einerseits alles, was auf die Firma Ciquat und den Ort Reims sich beziehe, und andererseits die auf die Filiale Ettilville und die dortige Fertigstellung des Schaumweines hinweisenden Zusätze gedruckt seien, völlig unbeachtet und unberücksichtigt gelassen. Diese Behauptung ist begründet. Obgleich nämlich die Klägerin in beiden Vorinstanzen sowohl durch die Stellung als auch die Begründung des zweiten Klagenzettel besonders darauf hingewiesen hatte, daß auch in der ausföhrlicheren Anbringung und

Schreibweise des Worts Reims im Verhältnis zu dem Worte Ettilville bei den fraglichen Ausföhrten insofern eine unrichtige Angabe im Sinne des § 1 cit. enthalten sei, als hiernach Reims als der hauptsächlichste Fabrikationsort des Schaumweines der Beklagten ersehe, so hat doch das Berufungsgericht diese besondere Begründung des zweiten Klagenzettel nicht ausreichend gerügt. Es hat zwar zu diesem Klagenzettel zunächst ausgeführt, ein großer Teil der Fabrikation finde in Reims statt und aus den Preisklassen — wie aus den Etiketten, ohne die die Handschriften es, nicht genügt werden dürfen, da sie zusammen die Ausmachung bilden — sei zu ersehen, daß die letzte Stufe der Fabrikation in Ettilville an sich gehöre. Durch diese Erwägungen wird aber die auf fallendere Anbringung und Schreibweise des Worts Reims im Verhältnis zu dem Worte Ettilville nicht ohne weiteres gerechtfertigt; denn wenn — wie das Berufungsgericht in diesem Zusammenhang weiter festgestellt hat — die Angabe des Orts, wo die fabrizierende Firma ihren Sitz hat, auf Schaumweinsflaschen in den Augen des Publikums zugleich den Herstellungsort des Schaumweines bedeutet, so ist jedenfalls die Möglichkeit nicht ausgeschlossen, daß bei Schaumweinen, deren Herstellung je zwei Teile an zwei verschiedenen Orten stattfindet, durch eine besondere äußerliche Hervorhebung des einen Fabrikationsorts in den begünstigten Ausföhrten bei dem konsumierenden Publikum die Auffassung hervorgerufen wird, daß der besonders hervorgehobene Ort der alleinige oder doch der hauptsächlichste Fabrikationsort sei, je nachdem nämlich durch diese Hervorhebung bewirkt wird, daß das Publikum entweder die weniger hervorretende Angabe des anderen Herstellungsorts überhaupt nicht beachtet oder doch dieselbe als eine nur nebensächliche ansieht. Sofern durch diese verschiedenartige Hervorhebung des einen und des anderen Herstellungsorts bei dem Publikum eine falsche Vorstellung darüber, wo die Herstellung des betreffenden Schaumweines überhaupt oder doch hauptsächlich stattfindet, hervorgerufen wird, kann darin eine unrichtige Angabe tatsächlicher Art im Sinne § 1 des Wettbewerbsgesetzes liegen. Von diesen Gesichtspunkten aus hat aber das Berufungsgericht den zweiten Klagenzettel und das hierfür in Betracht kommende Beweisergebnis nicht geprüft und namentlich in seinen angeführten Erwägungen den Standpunkt der Konsumenten, von dem aus diese Fragen zu beurteilen sind, nicht ausreichend berücksichtigt.

Das Berufungsgericht hat aber die Abweisung des zweiten Klagenzettel weiter folgendermaßen begründet: Die Verbindung des Worts Reims mit der Firma der Beklagten lasse erkennen, daß nur gesagt sein solle, die Firma habe in Reims ihren Sitz. Diese Klage sei aber wahr. Doch Schmähen hinsichtlich der vom Publikum hieraus gefolgerten Tatsache, daß dieser Ort auch der Fabrikationsort sei, die Richtigmäßigkeit über das Gegenteil sei keine unrichtige Angabe, weil eine positive Behauptung verlangt werde. Diese weitere Begründung enthält in sofern einen rechtlichen Beifall, als darin bezüglich der Deutung des mit der Firma der Beklagten verbundenen Worts Reims das entscheidende Gewicht nicht auf die Auffassung des konsumierenden Publikums, sondern auf die Absicht gelegt wird, welche die Beklagte bei dem Gebrauche dieses Worts gehabt haben soll. Es kommt nicht darauf an, ob die fragliche Angabe in dem Sinne, in dem die Beklagte sie gemacht hat, richtig ist, sondern darauf, ob sie in dem Sinne, in dem das konsumierende Publikum sie auffaßt, richtig ist. Wenn ferner dieses Publikum das den Sitz der Firma der Beklagten bezugsnehmende Wort Reims zugleich als den Fabrikationsort des Schaumweines derselben fälschlich anseht, während Reims jedenfalls nicht der alleinige Herstellungsart dieser Bierre ist — wie das Berufungsgericht als dies festgestellt hat —, so kann die von dem Berufungsgerichte verneinte positive unrichtige Angabe der Beklagten im Sinne des § 1 des Wettbewerbsgesetzes gerade in der durch sie bewirkten besonderen Hervorhebung des Worts Reims, wodurch die eben dargelegte unrichtige Auffassung des Publikums über die Bedeutung dieses Worts hervorgerufen wird, gefunden werden, neben welcher positiven Handlung der Beklagten die Richtigmäßigkeit des Publikums über den wahren Sachverhalt ihrerseits nur als ein nebensächlicher, für die Unrichtigkeit der fraglichen Angabe in Betracht kommender Zustand anzusehen wäre. Diese weitere Begründung der Abweisung des zweiten Klagenzettel ist daher rechtlich nicht einwandfrei und somit nicht geeignet, die fragliche Entscheidung zu tragen.

Was den dritten Klagenzettel betrifft, so hat das Berufungsgericht die Abweisung desselben in der ihm in zweiter Instanz gegebenen Stellung zunächst damit begründet, daß dieser Antrag auf eine positive Handlung, nämlich auf Beifassung des betreffenden Zusatzes zu dem

Ordnungen Reims gerichtet sei, was der Vorbericht des § 1 des Wettbewerbsgesetzes nicht entspricht. Mit Recht hat die Revisionsschlichterin diese Auffassung des Sinns des Antrags als unrichtig beanstandet; denn aus demselben ergibt sich zur Genüge, daß damit lediglich begreift wird, der Beklagte die Verwendung des Ortsnamens Reims auf den darin bezeichneten Gegenständen zu unterlassen, allerdings nicht diese Verwendung schlechthin, sondern nur eine Verwendung ohne den im Antrag angegebenen Zusatz. Die letztere Maßgabe hat aber keine selbständige Bedeutung, sobald die Beklagte etwas durch eine entsprechende Verteilung verpflichtet würde, unter allen Umständen sich eines die Herstellung ihres Substrats in Deutschland erkennbar machenden Ausdrucks zu bedienen, auch wenn sie nicht den Ortsnamen Reims auf ihre Etiketten u. s. w. gebrauchte. Vielmehr bildet diese Maßgabe lediglich eine Einschränkung des auf die Unterlegung des Gebrauches des Ortsnamens Reims gerichteten Antrags, indem hiernach die Beklagte nur dann verpflichtet sein soll, diesen Gebrauch zu unterlassen, wenn sie dem Namen Reims nicht den bezeichneten Zusatz beifügen sollte. Es ist nicht ersichtlich, warum nicht ein auf eine derart beschränkte Unterlegung gerichteter Antrag ebenfalls unter die Bestimmung des § 1 des Wettbewerbsgesetzes fallen sollte; denn es liegt doch ein entscheidendes Bedürfnis dafür vor, in Fällen, in welchen für eine ganz allgemein gefaßte Unterlegung einer Angabe die Voraussetzungen des § 1 cit. deshalb nicht vorliegen, weil die Angabe nicht unbedingt, sondern nur unter gewissen Voraussetzungen unrichtig ist, eine durch die Bezeichnung dieser Voraussetzungen beschränkte Unterlegung zuzulassen. Ein derartiger Anspruch des Verletzten ist umso mehr anzuerkennen, als ja auch die Gerichte in der Lage sind, einen auf eine Unterlegung schlechthin gerichteten Antrag dann, wenn er sich zwar in dieser Allgemeinheit als unbegründet, unter gewissen, voraussetzbaren Voraussetzungen aber als begründet darstellt, mit der sich hieraus ergebenden Beschränkung zuzusprechen.

Die Revisionsschlichterin hat bezüglich der Abweisung dieses Klageantrags, soweit er sich auf das Namensplakat der Beklagten bezieht, weiter gerichtet, daß in den Gründen des Berufungsurteils erwohnen sei, auf diesem Plakate finde sich lediglich der Ausdruck: „Champagne Victor Cliquet maison fondée en 1842“ ohne weiteren Zusatz, während nach dem Tatbestande dieses Urteils die Aufschrift jenes Plakats laute: „Champagne Victor Cliquet, Cliquet et Comp. Suveres Reims“ u. s. w. Diese Widerspruch ist begründet, da sich aus den bezeichneten Stellen des Berufungsurteils selbst ergibt, daß das Oberlandesgericht bei Würdigung dieses Plakats von einer tatbestandswidrigen Annahme bezüglich des für den gegenständlichen Rechtsstreit wesentlichen Beschlusses abgesehen ausgegangen ist, und da die Möglichkeit nicht ausgeschlossen ist, daß die Abweisung des dritten Klageantrags bezüglich dieses Plakats gerade auf dem Uebersichen der fraglichen Ortsangabe „Reims“ beruht. Das Berufungsgericht hat ferner die Abweisung des nämlichen Klageantrags bezüglich dieses Plakats, des Namens und der auf dem Preislisten, Preisbogen, Preisumschlägen und Rechnungen der Beklagten befindlichen Aufdrücke — deren Inhalt in den Urteilen der Vorinstanzen nicht einmal vollständig festgestellt ist — damit begründet, daß der Zweck dieser Gegenstände bzw. Aufdrücke nicht der sei, den in Übereinstimmung mit dem Urteil der Vorinstanzen anzuzeigen, sondern der, auf die in Reims domicillierte Firma Victor Cliquet hinzuwirken, die Schaumwein in Frankreich völlig, einschließlich des Abdrucks auf Flaschen u. s. w., herstelle. Diesen Ausführungen des Berufungsgerichts liegt ebenfalls die irrthümliche Ansicht zu Grunde, daß es bei der Anwendung des § 1 des Wettbewerbsgesetzes auf den Zweck der gemachten Angaben ankomme, während hierfür — wie oben bereits hervorgehoben — entscheidend ist, wie das konjunctivische Publikum dieselben auffaßt. Wenn nach dessen Auffassung die hier in Rede stehenden Aufschriften auf den Herstellungsort des von der Beklagten in Deutschland vertriebenen Schaumweins hinweisen, so würde die Anwendung des § 1 cit. deshalb nicht ausgeschlossen sein, weil vielmehr die Beklagte mit diesen Aufschriften lediglich ihren Hinweis auf ihr Domizil in Reims bezweckt haben sollte. Vielmehr würde es nur darauf ankommen, ob der Inhalt dieser Aufschriften ja, wie das Publikum ihn aufsaßt, richtig ist. Jedenfalls hat das Berufungsgericht mit seiner letzteren Erwägung, namentlich mit seinem Hinweis auf den in Frankreich völlig fertiggestellten Schaumwein der Beklagten, die hier berücksichtigte Auffassung des Publikums über die Bedeutung jener Aufschriften, daß sie sich nämlich auf den in Deutschland fertiggestellten Schaumwein der Beklagten beziehen, nicht vernachlässigt. Eine solche Ver-

neinung würde auch im Hinblick auf die feststehenden Thatfachen einer eingehenderen Begründung bedürftig haben.

Endlich hat das Berufungsgericht bezüglich der erwohnten Preislisten (des Preisbogens), der Preisbogen, Preisumschläge und Rechnungen erwohnen, es sei nicht einmal dargetan, daß derartige Papiere von der Beklagten benutzt worden seien. Sofern das Berufungsgericht hiernit hat ausdrücken wollen, daß eine Benutzung derartiger Papiere durch die Beklagte überhaupt nicht bewiesen sei, würde die Abweisung des Frageurteils nach dieser Richtung hin geboten gewesen sein, zumal da sich in den Urteilen der Vorinstanzen sein Hinweis darauf findet, daß dieser Punkt je bestritten war. Sofern aber das Berufungsgericht mit jener Erwägung hat meinen wollen, daß in diesen Papieren unrichtige Angaben enthalten seien, würde es der näheren Darlegung des auch aus dem Tatbestande nicht vollständig zu ersehenden mehrfachen Inhalts dieser Papiere bedürftig haben und daher insoweit eine ungenügende tatsächliche Begründung des Urteils vorliegen.

Hiernach nur auch die über den dritten Klageantrag erlassene Entscheidung aufzuheben, und zwar ihrem ganzen Umfange nach, namentlich auch soweit sie sich auf die Aufstellung der Schaumwein-Flaschen bezieht, da wegen des zwischen dem zweiten und dritten Klageantrag namentlich hinsichtlich dieser Flaschen bestehenden engen Zusammenhanges eine gleichzeitige Entscheidung über beide Klageanträge durch das Berufungsgericht als angemessen erscheint.

Urteil II 78/03 vom 9. Oktober 1903.

Unterschied zwischen Aufstellen und Verreiben einer Preisaufstellung nach § 6 des Wettbewerbsgesetzes!

Die Klägerin und die A. B. Aktiengesellschaft in Z. fabrizieren und vertreiben Keypen-Gesapparate, die A. B. Gesellschaft, deren Vertreter der Beklagte ist, beschlöß für ihre Apparate deutsche Patente; sie forschte am 20. Oktober 1899 die Klägerin brieflich auf, die Fabrikation und den Vertrieb ihrer Keypen-Gesapparate einzustellen, da sie durch deren Anfertigung ihre Patente verletze; sie machte hierüber dem Beklagten Mitteilung. Späterhin lieferte die Klägerin dem Beklagten Nr. 1 in X. eine Keypen-Anlage. Als bei dazu erforderlicher Apparat bei A. angekommen war, erschien derselbe der Beklagte und soll nach der Behauptung der Klägerin dem Geschäftsführer des A. gegenüber erklärt haben, der Apparat dürfe nicht montiert und in Betrieb genommen werden, weil die Klägerin mit dessen Konstruktion sich einer Patentverletzung schuldig gemacht habe. Die Klägerin fielt in dieser Behauptung einen Verstoß gegen § 6 des Wettbewerbsgesetzes und erhob Klage mit dem Antrage, den Beklagten zu verurtheilen, die Wiederholung oder Verbreitung der Behauptung, daß sie sich mit der Fabrikation ihrer Keypen-Gesapparate einer Patentverletzung schuldig mache, zu unterlassen. Der Beklagte beantragte die Abweisung der Klage. Er behauptete, nur gesagt zu haben, seine Firma habe ihm mitgeteilt, sie werde gegen die Klägerin wegen Patentverletzung Klage erheben, daher beschle auch für die Abnahme des Apparates die Gefahr, sich einer Patentverletzung schuldig zu machen, diese Behauptung sei wahr, er habe damit nicht gegen das Gesetz verstoßen, eventuell berufe er sich auf den Abs. 2 des § 6 des Wettbewerbsgesetzes.

Nachdem der Geschäftsführer der Klägerin über die freitragende Äußerung des Beklagten als Zeuge vernommen worden war, wies der erste Richter die Klage ab, weil die von dem Beklagten gemachte Äußerung, die Klägerin sei schon früher aufgehört worden, derartige Apparate nicht mehr aufzustellen, da dadurch die Patente der A. B. ihren Geschäftsgeheimnis wären, der Wahrheit entspreche.

Die Berufung der Klägerin wurde zurückgewiesen. Auf die Revision der Klägerin wurde das angefochtene Urteil aufgehoben und die Sache an das Berufungsgericht zurückverwiesen aus den Gründen:

Wie tatsächlich feststeht, ist die der Klage zu Grunde liegende Äußerung des Beklagten dahin gegangen, die Klägerin sei schon früher aufgehört worden, derartige Apparate, wie sie für die X. C. Fernschreiber geliefert habe, nicht mehr aufzustellen, da dadurch die Patente der A. B. ihren Geschäftsgeheimnis verletzt würden. Von dieser Firma solle nun gegen die Beklagte vorgegangen werden, und könnten der X. C. Fernschreiber, wenn sie den Apparat aufstellen lasse, allerlei Unannehmlichkeiten entgegen. Sowohl das Landgericht als auch das Oberlandesgericht haben angenommen, daß diese Äußerung, d. h. ihr Inhalt,

Unlauterer Wettbewerb.

Monatschrift für gewerblichen Rechtsschutz.

Herausgegeben von
Rechtsanwalt Dr. jur. Jul. Eubszyski-Berlin,

Syndikus des Bundes der Industriellen.

Offizielles Organ

der Centralstelle zur Handhabung des Gesetzes über den unlauteren Wettbewerb
(Vorsitzender: Geh. Kommerzien-Rat H. Wirth-Berlin).

— Zeitschriften Verlag Bechly & Co. G. m. b. H. in Berlin S. 14. —

Vertretung für den Buchhandel: Hermann Walther Verlagssbuchhandlung G. m. b. H., Berlin SW. 19.

„Unlauterer Wettbewerb“ erscheint am 1. jeden Monats.
Bezugspreis halbjährlich M. 4.—.

Eingehende Nummer III. 1.—. Alle Buchhandlungen und
Postanstalten nehmen Bestellungen an, ebenso die
Expeditionen: Berlin S. 14, Neue Roßstraße 8.



Verlag: Berlin S. 14, Neue Roßstraße 8. Fernspr.: . . .
Redaktion: Berlin W., Potsdamerstr. 23 a.
Anzeigen kosten pro Millimeter Höhe u. 50 Millimeter
breite Spalte 15 Pf.
Bei Wiederholungen und größeren Anzeigen entsprechende
Ermäßigung.

Unsere Abonnenten

machen wir darauf aufmerksam, daß sich unsere Geschäftsstelle seit 1. Januar d. J.

Berlin S. 14, Neue Roßstraße 8

behandelt, wozu man in Zukunft alle für den Verlag bestimmten Zuschriften, Bestellungen, Geldsendungen usw. zu richten beliebe.

Die Verlegung unseres Geschäftslokals ist auch der Grund für das verspätete Erscheinen der vorliegenden Nummer, das unsere verehrlichen Abonnenten freundlichst entschuldigen wollen.

Berlin S. 14, Neue Roßstraße 8.

Geschäftsstelle der Zeitschrift

„Unlauterer Wettbewerb“

(Zeitschriften Verlag Bechly & Co., G. m. b. H.)

Erweiterter Rechtsschutz gegen unlautere Ausverkaufsanzeigen.

Von Landgerichtsrat Dr. Marcus. Berlin.

Der Schutz gegen das beliebte schwindelartige Gebahren von Ausverkaufsanzeigen, die nicht ernstlich gemeint, nicht auf der Absicht beruhen, vorhandene Vorräte von Waren zum Zwecke der Aufgabe des Geschäftsbetriebes im Ganzen oder in einem bestimmten Artikel und zur Räumung von Warenbeständen — die nicht wieder durch Nachanschaffung ergänzt werden sollen — billiger als dies unter normalen Verhältnissen geschieht, zu verkaufen, ist durch die §§ 1 und 4 des Wettbewerbsgesetzes nicht ausreichend geschaffen worden. Darüber herrscht unter den Gewerbetreibenden, deren Klagen über diese Form unlauterer Geschäftskonkurrenz j. S. im Vordergrund des Interesses an dem Erlaß des Reichsgesetzes vom 27. Mai 1896 standen, kein Zweifel. Sicherlich ist daran die Rechtsprechung nicht ohne Schuld, insofern dieselben die sogen. Nachschübe und die Vermanenszerklärung von Ausverkäufen nicht scharf genug angefaßt hat. Es genüge hier auf die Mitteilungen über die

Indikator bei Pinner Komm. zum Wettbewerbsgef. S. 45/46 zu verweisen.

Ja, Erkenntnis dieser Mißstände, denen nicht energisch genug im Interesse des ehrlichen Handels wie zum Schutze des irreführenden Konsumentenpublikums aus den mittleren und kleineren Ständen entgegengetreten werden kann, ist unter dem 10. Dezember v. J. dem Reichstag (Nr. 81 der Drucksachen 11. Legislaturperiode 1. Session 1903/4) ein Gesetzesentwurf von den Abgeordneten Bahg, v. Kaufmann, Kraemer, Münch-Kerber auf Abänderung des Gesetzes vom 27. Mai 1896 vorgelegt worden, der in Bezug auf Ausverkäufe folgende Bestimmungen enthält:

„Die Veranstaltung eines Ausverkaufs ist seitens des Veranlassers der Ortspolizeibehörde anzuzeigen. Diese Anzeige muß am vierten Tage vor Beginn des Ausverkaufs erstattet sein; sie muß enthalten, in welchen Räumen der Ausverkauf stattfindet, an welchem Tage er beginnt und, falls er nur an bestimmten Stunden des Tages stattfindet, an welchen Stunden dies der Fall sein wird. Der Anzeige

ist das Verzeichnis derjenigen Waren-Reisbestände beizufügen, welche anverkauft werden sollen. Die Reisbestände müssen an dem Tage, an welchem die Anzeige erstattet wird, in den Geschäftsräumen vorhanden sein, in welchen der Ausverkauf stattfindet, und müssen an diesem Tage Eigentum des Veranfalters des Ausverkaufs sein. Eine Erklärung, daß diesen Voraussetzungen entsprochen ist, muß in der Anzeige mit enthalten sein.

Daß nähere wegen der Anzeige und wegen der Feststellung der in der Anzeige anzugebenden Tatsachen bestimmt der Bundesrat. Die hierüber erlassenen Bestimmungen sind dem Reichstag zur Kenntnisnahme vorzulegen.

Wer den Ausverkauf nicht auf die in der Anzeige bezeichneten Waren-Reisbestände beschränkt, wird mit Geldstrafe bis zu einhundertfünfshundert Mark bestraft."

Mit diesem, nicht sowohl eine Veränderung, als eine Ergänzung des Reichswettbewerbsgef. enthaltenden Antrag ist eine erhebliche Erweiterung des Schutzes geplant. Die danach zur Pflicht gemachte Anzeige soll Garantien dafür bieten, daß der Ausverkauf nur im Rahmen der vorhandenen Bestände ohne Auszulebungen vollzieht werden; die Kontrolle dafür ist dadurch gewoten, daß die V. höre die Wichtigkeit der gemachten Anzeige vor und nach Beginn des Ausverkaufs zu prüfen und so der nach Abs. 3 unter Strafe gestellten Handlung durch Einschießen vorzubeugen in die Lage gesetzt ist. Denn unzweifelhaft steht, wenn diese Bestimmung beachtet wird, der Polizei das Recht zu, falls im Widerspruch mit der erstatteten Anzeige der Ausverkauf angeführt wird, einzuschreiten, wie dies bezüglich des § 4 des Gef. heute anerkannt ist, vergl. Pinner a. a. O. S. 79 sub. D. Der Gefesvorschlag scheint aber doch in der vorliegenden Gestalt nicht einwandfrei. Zunächst, wenn damit nicht bloß ein Fehlgreif im Ausdruck unterzulegen, darf das Verzeichnis nicht nur die Waren- „Reisbestände“, sondern auch die „Warenbestände“ als solche, die zum Ausverkauf gestellt sind, umfassen. Mit dem Begriff „Reisbestände“ wird dem Zweifel über die Richtigkeit der Angabe Tür und Tor geöffnet. Ferner muß bezüglich der verlangten Erklärung Abs. 1 letzter Satz gefordert werden, daß sie von dem Veranfaller oder dessen vertretungsberechtigten Geschäftsführer unterzeichnet sei, damit seine persönliche Haftung außer Frage gestellt sei. Durch die Unterschrift wird die letztere übernommen.

Endlich erscheint es ferner, daß außer der Angabe der Warenbestände auch die bisherigen Normalpreise in der Anzeige enthalten seien, sowie die Merkmale (Fabrikzeichen, Geschäftsnr.), nach denen auf Grund der Geschäftsbücher des Ausverkaufsanstalters feststellbar wäre, daß es sich um präzise Bestandteile seines Geschäfts handelt. Damit einseile die bedeutende Eigentumsdeklaration (vorletzter Satzteil des Abs. 1), die mit einer Rechtsbeziehung involvierend, nachträglich als auf Unkenntnis des Einnes derselben beruhend zur Exculpation verwendet werden könnte.

Andererseits wäre ein Zusatz geboten, daß der Verfall nicht auf Ausverkäufe, die vom amtlich bezeugten Veranfaller — gerichtlichen Landboten, Kontorverwaltern u. f. w. — ausgehen, hier die Verfallung in Gestalt des Ausverkaufs das ganze Lager, den Nachsch u. f. w. begrifflich umfaßt und hier Rauten schon durch die Eigenschaft der Veranfaller gegeben sind, neben denen die nengeplanten, die in Rede stehenden, unentzählige Verschönerungen darstellen würden.

Diese Bemerkungen mögen, dem Zwecke dieses Blattes

entsprechend, die Aufmerksamkeit auf einen Gesetzentwurf hinlenken, der, auch die Verfallungsveranfallungen in einer ferneren Bestimmung unter gleichartige Rauten stellend, jedenfalls freudig zu begrüßen ist.

Zum Submissionswesen.

Von Fabrikbesitzer Johannes Müller zu Berlin.

(Schluß)

Der verständige Handwerker muß also unbedingt zunächst die Grenze der geforderten Mindestleistung ermitteln, und es wäre ganz unnötig, wenn er diese Grenze irgendwie höher rückt, als sie sich aus den Submissionsunterlagen ergibt. Denn dann hätte er ja zu gewärtigen, daß er einen höheren Preis berechnen würde, als sein Konkurrent, der sich genau an die Submissionsbedingungen hält. Da nun bei Materialsubmissionen dieses Minimum der Anforderungen zumeist zahlenmäßig, bezw. durch Proben, zeichnerisch und durch klare Beschreibung möglichst exakt festgelegt ist, sind alle dehnbaren Begriffe, wie „solid“, „billig“, „ausgezeichnet“, vermeiden sind, oder doch nur eine nebensächliche Bedeutung haben, so ist hier eine fast sichere Grundlage für die Kalkulation geschaffen.

Unteruchen wir nunmehr in gleicher Weise die Abfassung der Aufzeichnungen über Handwerksleistungen, so finden wir, daß hier eine Festlegung der Mindestgrenze nicht annähernd so genau ist. Die Qualität der Materialien ist zwar auch hier wohl stets noch am exaktesten beschrieben, dagegen ist die Quantität oft ganz unzureichend festgelegt, weil es vielfach an den erforderlichen Werkzeugen, an den Darstellungen der Konstruktion, Durchschnitten zc. fehlt. Aus den kleinen Skizzen in $\frac{1}{10}$ und $\frac{1}{100}$ natürlicher Größe läßt sich die so wichtige Grenze der geforderten Mindestleistung nicht mit Sicherheit ermitteln. Hierzu kommt noch, daß zumeist keine Probestücke vorhanden sind, ja, vielfach wird gar bestimmt, daß der Unternehmer erst nach erhaltenem Zuschlage die Werkzeichnungen zu fertigen und vorzulegen hat. Fehlt in den Submissionsunterlagen eine exakte zahlenmäßige und zeichnerische Festlegung, oder weiß diese Euden auf, so kommt es dann schließlich nur auf die Auslegung der weiteren, zumeist aber dehnbaren Bestimmungen an. Derjenige Handwerker, der es riskiert, für die Begriffe „solid“, „ausgezeichnet“, „billig“, „haltbar“, die allerniedrigste Grenze anzunehmen, wird zu dem niedrigsten Angebot gelangen. (Auch außerdem der mehr oder minder rationalen Kritik der verschiedenen Verhältnisse, die verschiedene finanzielle Leistungsfähigkeit, besserer oder ungünstigerer Einkauf, die beschleunigter oder höherer Gewinnsprünge bei der Kalkulation bezw. dem Angebot zum Ausdruck kommen, ist selbstverständlich; diese Momente bleiben jedoch hier besser außer Betracht, um ein klareres Bild über die Folgen ungenügender Festlegung der geforderten Leistungen zu gewinnen.) Man werde auch nicht etwa ein, daß bei Submissionen zuweilen recht brauchbare oder gar vorzügliche Arbeiten geliefert würden. In solchen Fällen hat doch wohl fast ausnahmslos der betreffende Unternehmer Geld zulegen müssen, um bei dem abschließend oder schließlich abgegebenen zu niedrigeren Preisangeboten die eingegangenen Verpflichtungen anstandslos zu erfüllen.

Zum allgemeinen verhält es sich so, daß jener Handwerker, welcher die minderwertige Leistung aus jenen dehnbaren Begriffen heraushebt, den Zuschlag erhält. Alle soliden Handwerker aber haben umsonst kalkuliert, sind umsonst gelaufen, haben umsonst die Zuschlagsfrist abgewartet, sich für diese Zeit

umsonst die Hände gebunden! Daß der billigste, also wahrscheinlich weniger solidere Kollege bei der Ausführung zu Schaden kommen wird, ist doch wahrlich kein Äquivalent für die entgangene Arbeit, für die nutzlos aufgewandte Zeit.

Greifen wir irgend ein Beispiel aus einer Submission heraus:

Bücherschränke für ein Ministerium. Keine Zeichnungen sind vorhanden, sondern nur Skizzen in $\frac{1}{10}$, oder $\frac{1}{20}$ natürlicher Größe. Keine oder nur teilweise Angabe der Holzarten. Nur die Hauptmaße eingetragen. Die Holzverbindungen, die Details der Konstruktion fehlen. Verzerrungen und Schnittereien sind in der Skizze nur angedeutet. Die Qualität des Materials ist in den „Allgemeinen Bedingungen“ beschrieben. Gingen es weder die Quantität des Materials noch die Größe und die Güte der Arbeitsleistung sicher festgelegt. Statt dessen sollen die beherrschbaren Begriffe „Kunstgerecht“, „solid“, „labellos“ die hier fehlende Festlegung der Grenze der Mindestleistung ersetzen. Die nachfolgende Folge ist die, daß jeder Handwerker die fehlende Mindestgrenze sich selbst festlegt. Der biedere und streng solide Handwerker „Wiedermeyer“ wird sich sagen, daß für ein Ministerium ein ganz geübten hergestelltes Möbelfabrik geliefert werden muß, die in der Skizze fehlenden Details denkt er sich rechtshafter hinzu, kalkuliert und rechnet und läßt sich bei der Berechnung einer durchaus soliden Ausführung auch dadurch nicht wanken machen, daß der Bauleitende bei Abholung der Submissionssunterlagen auf die „sehr knappen Mittel“ hinweist. Angebotssumme, sagen wir, 500 Mk. Kühners Handwerker „Klugmeier“; dieser sagt sich, daß der Bücherschrank eigentlich 500 Mk. kosten muß, daß er aber sicher den Auftrag nicht bekommt, wenn er diesen Betrag fordert. Die ungenügende Zeichnung gibt ihm das Recht, anzunehmen, es werde ein weniger fein durchgearbeiteter Schrank verlangt, und er bietet die Ausführung für 400 Mk. an. Der dritte Handwerker, „Schlummer“, nimmt auf Grund der gleichen Ausschreibung einen noch einfacher durchgeführten Schrank an, um für seine gerade wenig bespätigste Werkschäfte sich den Auftrag zu sichern. Forderung 300 Mk. Nr. 4, Handwerker „Fremdmeyer“: Einen Schrank wie Zeichnung mache ich für 200 Mk. Die paar Verzerrungsstrichen auf der Zeichnung, die ichneide ich einfach in die glatte Fläche ein, basta! Fremdmeyer erhält den Auftrag, und er fertigt einen Schrank, an dem er noch gut verdient hat, den der Bauleitende aber entsetzt zurückweist. Fremdmeyer beruft sich aber darauf, daß ihm gesagt worden sei, daß nur „sehr knappe“ Mittel zur Verfügung ständen, überdies sei der Schrank „ganz nach Zeichnung“, der Gegenbeweis muß mißlingen bei der Skizze in $\frac{1}{10}$, natürlicher Größe, — außerdem ist der Preis von 200 Mk. kein zu hoher! Wenn auch Wiedermeyer, Klugmeier und Schlummer die Köpfe schütteln und raisonnieren, kein Zweifel, eine dauernde Wiederholung solcher Erfahrungen bringt sie schließlich doch dahin, bei ungenauer Darstellung und Beschreibung der Submissionssgegenstände — wenn auch mit Widerstreben und mit beunruhigtem Handwerkerbewußtsein — die Mindestgrenze der Leistung so tief festzulegen, wie es die Fassung der Ausschreibung nur irgend zuläßt und zwar ohne Rücksicht auf die nach ihrer Erfassung erforderliche Güte der Ausführung. Trotzdem können sie zumeist den immer noch tiefer bietenden Fremdmeyer nicht erreichen, und letzterer — der hin und wieder von Volkmeier oder von Dummmeier unterboten wird — weiß sich zuletzt, bei der Vorkierung seiner Schwemme immer geschickt oder auch dreist aus der Schlinge zu ziehen.

Verlangt jedoch logisch nach erfolgtem Zuschlage der Beamte aus Grund der Bedingungen von dem Unternehmer die Einreichung von Zeichnungen oder findet auch nur eine nähere Beschreibung über die Güte der Herstellung statt, so fängt eben an diesem Zeitpunkte bereits der Konflikt zwischen Auftraggeber und Unternehmer an. Der biedere Unternehmer wird dann zumeist bereits für „geforderte Mindestleistungen“ hier einen „Zuschlag“ herauspressen, da eben die erste Skizze in $\frac{1}{10}$, oder $\frac{1}{20}$ so ungenau war. Auch die etwaige richterliche Entscheidung wird der unbilligere Fremdmeyer am wenigsten scheuen und es meist erreichen, daß die Sachverständigen es anerkennen, daß der Schrank nach Zeichnung ausgeführt und mit dem Preise von 200 Mk. nicht zu teuer bezahlt, also dem Preise nach nicht zu geringwertig hergestellt ist. Muß nun aber ein Beamter infolge ungenügender Unterlagen eine minderwertige Lieferung annehmen, so berufen sich bei der nächsten Submission andere Unternehmer auf diese zur Abnahme gelangten Arbeiten.

Da wirklich exakte Unterlagen fast allgemein fehlen, so geht schon auf diese Weise die Güte der Leistungen stetig bergab. Gänzlich verfehlt ist der oft zu bemerkende Versuch, durch um so strengere allgemeine Bestimmungen dem Handwerker viele Pflichten aufzuerlegen und ihm möglichst geringe Rechte zuzuerkennen. Diese einseitigen Verträge, bei denen der Unternehmer fast rechtlos ist, führen nur allzuleicht zur Erbitterung des Handwerkers und verleiten ihn bedauerlicherweise dazu als Äquivalent für diese Rechtlosigkeit die Wägen in den besondern Bestimmungen und in den Zeichnungen um so rigorosere auszunutzen. Daß bei jahrzehnter langer derartiger Handhabung des Submissionswesens das Niveau der Handwerkerkunst, bezw. Handwerkerleistung zu einem stetigen Sinken gebracht worden ist, wird niemand bestreiten, auch kaum jemand wundernehmen. Wird doch der Handwerker geradezu unaufhörlich dahin gedrängt, aus den denkbaren Bestimmungen die denkbar niedrigste Grenze der geforderten Leistung herauszufinden, viele seinen Kalkulationen zu Grunde zu legen und bei der Abnahme geltend zu machen. Die größte gewissenlosigkeit gewöhnlich zumeist am sichersten einen materiellen Erfolg, während Rechtsschaffenheit und Loyalität leer ausgehen. Daß das sollte Berechnen der Submissionen, wenn es fortwährend erfolglos bleibt, gerade die Handwerker stark entmutigt, im günstigsten Falle zur Nichtbeteiligung veranlaßt, im Falle der Not aber zur Herabsetzung ihrer Leistungen treibt, dies dürfte Jedem einleuchten.

Im eigenen Interesse der soliden Handwerker liegt es daher, vor allem ganz nachdrücklich dahin zu wirken, daß alle zur öffentlichen Ausschreibung gelangenden Gegenstände auf das Allergenaueste dargestellt und beschrieben werden. Zunächst Musterstücke in vollständig richtiger Ausführung, fortgesetzt zeichnerische Darstellung in natürlicher Größe, besonders aller Konstruktionsdetails, Festlegung der zulässigen Fehlergrenzen und erschöpfende technische Beschreibung — diese Forderungen müssen unbedingt gestellt werden, wenn eine Hebung der Leistungen und eine Beseitigung des Submissionsscheiters erreicht werden soll. Je präziser und vollständiger die Submissionssunterlagen durchgeführt sind, je sicherer die Grenzen für die zulässige Mindestleistung festgelegt ist, um so besser für das solide Handwerk. Anderseits wird jede Unsicherheit, jede Dehnbarkeit, jede Möglichkeit, diese Grenzen zu verrücken, die Unbilligkeit begünstigen, so unbedachtigt zu dieser erzielen.

Es tritt an uns nun die Frage der Durchführbarkeit dieser Vorschläge heran.

Die Bestimmung, daß von einem festgelegten Betrage ab alle Gegenstände, bezw. Leistungen auf dem Submissionswege beschafft werden sollen, dürfte den Verwaltungen bei deren sachgemäßer Durchführung eine solche enorme Arbeitslast auf, daß das bisherige technische Personal ja deren Bewältigung bei weitem nicht ausreicht. Es ergibt sich daraus, daß die Kosten für die exakte und vollendete zeichnerische Darstellung und erschöpfende Beschreibung von Fall zu Fall abzufragen sind, und daß zu berücksichtigen ist, ob sich die Aufstellung dieser Mittel für das zu beschaffende Objekt lohnt. Zu diesem Vorgehen dürften die Verwaltungen wohl zumeist schon jetzt ermächtigt sein, da nur für solche Sachen die Submissionsweise Beschaffung vorgeschrieben ist, die sich hierzu eignen. Es dürfte sich zeigen, daß bei Beschaffung von neuartigen Einzelteilen diese Kosten relativ viel zu hoch sind, um eine Submissionsweise Beschaffung zu rechtfertigen. Andererseits wird es sich ergeben, daß das Kostenverhältnis um so günstiger wird, je einfacher die Gegenstände der Submission sind und je größer die Anzahl der völlig gleichen Stücke ist. Aus den bisherigen Submissionsverfahren geht aber unbedingt hervor, daß ohne das Vorhandensein vollständiger und exakter Unterlagen nicht nur das Handwerk, sondern auch der Staat, bezw. die Gemeinden geschädigt werden. Es wird daher ferner bei reiflicher Ueberlegung zweifellos sehr vieles als für eine Submissionsweise Beschaffung nicht geeignet angesehen werden müssen, was bisher gewohnheitsmäßig stets öffentlich zur Anschaffung gelangte. Als ungeeignet für Submissionsweise Beschaffung sind bisher nur ganz wenige Dinge — künstlerische Leistungen oder Arbeiten, die nur von einzelnen Spezialisten gefertigt werden — angesehen worden.

Bei Herstellung von Submissionsunterlagen ist noch zu bedenken, daß diese spezielle handwerkstechnische Kenntnisse bedingen, sobald die Fertigung der Unterlagen, soweit es sich nicht um vorgelegte einfache Gebrauchsgegenstände handelt, die Hinzuziehung von Fachleuten erforderlich macht.

Als ganz ungeeignet ist das schon erwähnte Vorgehen zu bezeichnen, wonach bei einer Submission der Zuschlag auf Grund unzulänglicher Etüden erfolgte und damit zur Bedingung gemacht wird, daß der betr. Unternehmer dann erst Detailzeichnungen und Musterstücke anzufertigen und zur Genehmigung vorzulegen hat. Bei solcher Handhabung werden ja auf Grund unrichtiger Unterlagen in ungerechter Weise zweifellos zumeist gerade die solidesten Unternehmer ausgeschlossen und es erfolgt die exakte Festlegung der Leistung ganz unzulänglicher Weise erst nach der Erteilung des Zuschlages und ohne Beteiligung der übrigen Bewerber.

Im Interesse des soliden Handwerkes liegt es ferner, wenn die strengste Erfüllung der Submissionsbedingungen dem betr. Unternehmer, der den Zuschlag erhalten hat, zur Pflicht gemacht wird. Die exakten Unterlagen geben hierzu die Möglichkeit, während die bisherigen dehnbaren Bestimmungen eine strenge Handhabung vielfach unmöglich machten. Bei ungenügender Zeichnung und Beschreibung ist der Handwerker bezüglich seines Gewinnes oder Verlustes mehr oder weniger davon abhängig, wie es ihm gelingt mit dem betr. Beamen sich bei der Abnahme auszuhandeln. Der eine Unternehmer befürchtet eine sehr scharfe Abnahme, weil er mit dem betr. Beamten nicht gut steht der andere Unternehmer — weil der gewissenlose — denkt sich: Die Sache werde ich schon deckeln! Wenn eine geringwertige, unrichtige, den Bedingungen nicht voll genügende Ausführung angenommen wird, so sind alle anderen Submittenten ganz ungerecht benachteiligt, weil diese ihre Angebote für die richtige Ausführung abgegeben haben. Die Verwaltungen müssen aus-

schließlich dem soliden Handwerk, wenn sie bei gerechter Handhabung der Submissionsabnahme keinerlei Mißde walten lassen, sondern auf strikter Erfüllung des Verlangten unweigerlich bestehen.

Andererseits ist aber auch darauf hinzuweisen, daß sowohl die Fristen zur Abgabe der Angebote, als auch jene für die Lieferung sehr oft viel zu kurz bemessen werden.

Mit Recht sehen die württembergischen Bestimmungen eine Mindestfrist für die Abgabe der Angebote von 14 Tagen bei kleineren Arbeiten, von 4—6 Wochen bei größeren Arbeiten vor, „um den Bewerbern die notwendige Zeit zur sachgemäßen Vorbereitung der Angebote zu gewähren.“ Die Lieferfristen werden jetzt oft gerade so lang bemessen, wie dies zur Herstellung unbedingt erforderlich ist. Dies ist grundverkehrt und schädigt beide Teile. In solchem Falle müssen ja alle Submittenten sich für die Eventualität des Zuschlages so einrichten, daß sie am Tage des Zuschlages sich zu keiner anderen Arbeit verpflichtet haben, um dann den schleunigen Submissionsauftrag fristgerecht erledigen zu können. Dann hat aber von diesem Termine ab nur der eine Unternehmer seine Betätigung beschäftigt, der den Zuschlag erhält, alle anderen müssen sich erst wieder nach Aufträgen umsehen; denn es leuchtet ein, daß ohne Zusicherung fester Liefertermine sich zwischen von anderen Besseren Aufträge nur selten erreichen lassen. Da die viel zu kurz bemessenen Fristen fast allgemein die Regel bilden so kann sich der gerecht denkende Beamte leicht überlegen, welche unerquicklichen Zustände, welche Unsummen von Verlegenheit, Verdruß, und Verirren den Handwerkern aus dieser unfeligen Gesophogenheit der zu kurzen Lieferfristen bislang erwachsen sein mögen. Jede Verletzung in dieser Hinsicht schädigt das Handwerk und auch die Verwaltung. Sollen die Zustände sich wirklich bessern, so müssen nicht nur stets Submissionsbedingungen und Submissionsunterlagen geschaffen werden, welche die Rechte und Pflichten der Handwerker gerecht festlegen, sondern es muß auch dafür gesorgt werden, daß die Handhabung solcher Bestimmungen dauernd eine richtige und geeignete ist. Jede Ungerechtigkeit rächt sich bitter.

Angabe der Handwerkerkammern wäre es, dahin zu wirken, bezw. darüber zu wachen, daß eine gerechte Handhabung des Submissions-Verfahrens erreicht wird und auch gewährleistet wird. Es dürfte sich zu diesem Zwecke empfehlen, daß die Handwerkerkammern sich von jeder Submission die Unterlagen und Nachrichten über den Verlauf der Submission beschaffen. Etwaige zu Tage tretende berechtigende Wünsche hätten die beteiligten Handwerker den Handwerkerkammern vorzutragen und diese sollten dann diesen Wünschen Geltung zu schaffen suchen. Die begriffliche Sache des Handwerkes, sich mit dem betr. Beamten direkt auseinanderzusetzen, wäre hierdurch berückichtigt. Nur wenn die Handwerker, entweder selbst oder durch die Innungen bezw. Handwerkerkammern, eine zweckmäßige Submission sich energisch zu erkämpfen wissen, wenn sie gegen jede aus unrichtiger Handhabung entspringende Schädigung energig Stellung nehmen, — nur auf diesem Wege, durch tatkräftige und einsichtige Mitarbeit des Handwerkerstandes selbst, ist eine Befestigung der jetzigen Mißstände im Submissions-Verfahren zu erhoffen.

Erwägt man aber allgemein die schwerwiegende volkswirtschaftliche und kulturelle Bedeutung der Mißstände im Submissionswesen, so wird es als eine erste Aufgabe des Staates angesehen werden müssen, diese Zustände zu beheben. Die geschilderten Mängel des bei Vergabe öffentlicher Arbeiten angewandten Submissionsverfahrens sind eine der Ursachen, daß die Handwerksleistungen im Verlaufe von einigen Jahrzehnten nach

und nach, Stufe am Stufe, zuerst minder vollständig, dann geringwertig, dann ungenügend und schließlich schlecht geworden sind. Die Handwerker sind nicht etwa allein durch das Submissionswesen an sich, sondern vielmehr, und zwar hauptsächlich, durch die mangelhafte Handhabung dieses Verfahrens dahin gedrängt worden, immer billiger und auch immer schlechter zu arbeiten. Die Mehrzahl aller dieser öffentlichen Arbeiten hat den Handwerker geradezu dahin gedrängt, die Grundsätze der Rechtsschaffenheit zu verlassen und das Streben nach höchsten Bezahlungen aufzugeben. Man vergleiche die beglückten Handwerkerleistungen früherer Zeiten, die schönen und haltbaren Schränke, Stühle, Tische, Türen, Güter, Schüssler u. dgl. mit der Mehrzahl unserer heutigen Submissions-Arbeiten, man forsche nach der Halbsarbeit der letzteren, nach den innerhalb von zehn Jahren angewendeten Reparaturkosten, und es wird sich zeigen, welcher negative Nutzen bei solcher „billigen“ Beschaffung solcher Einrichtungen sich herausstellt. Welt schlimmer ist aber das verderbliche Beispiel, welches der Staat dem Gemeindegeld durch die Beschaffung solcher „billigen“ und „schlechten“ Gegenstände, durch derartige unrationelle Verwendung öffentlicher Gelder dem Staatsbürger gibt. Der Handwerker, welcher für öffentliche Einrichtungen minderwertige Arbeiten fertigt, der bietet solche auch dem Privatmann an. Er hält es mit dem Schein der richtigen Herstellung, mit dem Schein des guten Materials, wenn ihm das Beispiel hierzu durch die öffentlichen Einrichtungen immer und immer vor Augen gerückt wird. Eine Wanderung durch die Dachböden und Kumpfkammern unserer städtischen Miethäuser möchte ich allen denen empfehlen, welche etwa daran zweifeln, daß die Schuldleistungen auf dem Gebiete der Herstellung von Möbeln, Hausgeräten und Bauarbeiten nicht ganz so erschrecklich seien.

Die Befestigung der Miethäuser im Submissionswesen wird man daher nicht nur dem davon am härtesten betroffenen Handwerkerstande überlassen dürfen, sondern es wird ein jeder hierbei mitwirken, welcher es als eine Aufgabe des Staates und der Kommunen ansieht, daß alle öffentlichen Gebäude und derartigen Einrichtungen durchaus musterbildig durchgeführt, vollendet solid und rationell hergestellt werden, damit sie als Maßstab und als nachahmenswertes Beispiel für die Einrichtungen des Privatmannes weiter segensreich wirken können. Eine solche Verwendung der öffentlichen Gelder ist nicht nur höchste Sparsamkeit im wahren Sinne des Wortes, sondern auch von volkserzieherischer, von hoher sozialer Bedeutung.

Schon bei der Bewilligung öffentlicher Gelder sollte energisch darauf hingewirkt werden, daß nicht durch solche Sparsamkeit, darauf Verzichtungen der erforderlichen Geldmittel, die Ausführung solcher Bestellungen von vornherein erschwert, wenn nicht unmöglich gemacht wird. In dieser Beziehung sollten auch die Handwerker auf Gemeinde- und Staatsabgeordnete mehr als bisher einzuwirken suchen, statt, wie es leider vielfach auch von Vertretern des Handwerks geschieht, das beizutragen, eine Beschaffung vollwertiger gebiegender Einrichtung durch kurzfristige Verweigerung der erforderlichen Mittel unmöglich zu machen und auf diese Weise am meisten ihren eigenen Stand zu schädigen. Dabei dürfen es aber die Handwerker nicht unterlassen, endlich einmal die Eigenart des Submissionswesens gründlich zu untersuchen und um durchgreifende Maßregeln zu finden. Die bisherige, aus Handwerkerkreisen hervorgegangenen Vorschläge zwecks Abhebung der Submissionszustände, wie z. B. das vorgeschlagene Mittelpreisverfahren, Vergütung der rechtmäßigen Arbeiten an

die Submittenten und andere m. E. ganz ungeeignete und undurchführbare Vorschläge zeigen nur, daß der Handwerkerstand die wesentliche Ursache des Submissionswesens nicht voll erkennt hat.

Die Unwirksamkeit der kleinen Geldpflasterchen, wie z. B. Mittelpreisverfahren, das nach mehrjähriger erfolgloser Anwendung in Mannheim auf Betreiben der dortigen Handwerker wieder abgeschafft wurde, ist auch an anderen Stellen durch praktische und schlagkräftige Beweise gerade genug erwiesen worden.

Bei der hohen Wichtigkeit der Sache dürfte es geboten sein, daß nur zu solchen Mitteln gegriffen wird, welche eine dauernde Heilung versprechen.

Ich wiederhole: Es empfiehlt sich vor allem, energisch dahin zu wirken, daß durch richtige Unterlagen, durch Verzeichnungen mit genauer Angabe aller Details und durch erschöpfende Beschreibung die Grenze der geforderten Mindestleistung so exakt festgelegt wird, als nur irgend erreichbar, ferner, daß bei der Abnahme durch zuverlässige und sachverständige Organe streng sachlich geprüft wird, ob die Ausführung mit den Unterlagen völlig übereinstimmt. Auf diesem Wege dürfte der schädlichen Unterbietung und der Insolidität am sichersten begegnet werden und anderseits das schließlich nicht entbehrliche Submissionswesen in gesunde Bahnen gelenkt werden.

Aus der Praxis.

Gehheimsverrat und Zeugnispflicht.

Von Dr. Fels, Rechtsanwalt, Hamburg.

In Nr. 3 dieses Jahrganges ist, das unbestimmte Entstehen eines Betriebsgeheimnisses, insbesondere im Verhältnis zur Zeugnispflicht“ von Herrn Dr. Frießleben behandelt worden; bei dem allgemeinen Interesse für die Auslegung des in Frage kommenden § 384 Abs. 3 Z.-P.-O. und des darin behandelten Betriebsgeheimnisses darf die Auslegung bezüglich gerichtlicher Entscheidungen nur von Wert sein. Das Genossenschafts-Oberlandesgericht hat im vorigen Jahre auf erhobene Beschwerden gegen inhaltlich entgegengesetzt lautenden Bescheid des Landgerichts Bremen einen Bescheid dahin abgegeben, daß die Zeugnisverweigerung des Betritters einer Auskunft für berechtigt zu erklären sei.

Nach den Gründen hatte der Inhaber einer Auskunft in Hamburg von der Klägerin den Auftrag erhalten, Ermittlungen anzustellen über das Verhalten der Beklagten in einer Angelegenheit, wegen deren sie eventuell Schadensersatzansprüche gegen dieselbe zu erheben beabsichtigte. Die Auskunft ließ durch ihren Agenten in Bremen, den Zeugen, Nachforschungen anstellen, deren der Beklagten unangenehmes Ergebnis er der Auskunft mitteilte, welche es an die Klägerin weitergab, und welche hat dann auf Grund der so erlangten Kunde Klage gegen die Beklagte erhoben. Zeuge hat behauptet, daß die Auskunft von ihm herrühre und daß dieselbe auf Mitteilungen zweier Personen beruhe; zu deren Namhaftmachung aufgefordert, hat er diese aber auf Grund der §§ 383 Ziff. 5 und 384 Ziff. 8 verweigert.

In diesem Rechtsstreit hat sich der Zeuge, und zwar in erster Linie auf den § 384 Ziff. 3 berufen und geltend gemacht, daß er durch die Verantwortung bei ihm vorgelegten Frage des Betriebsgeheimnisses zu offenbaren genötigt worden wäre, was vom Landgericht mit Urteil in Abrede genommen wird. Das Gewerbe der Auskunft, welches im Laufe der letzten Jahrzehnte eine so große Bedeutung gewonnen und als so überaus segensreich sich erwiesen hat, müße auf der Verborgenseit, welche ihre Inhaber und deren Hilfskräfte denen schuldig sind, welchen sie die Auskunft verhandeln. Würde dem Gewerbe dieser Boden entzogen, so würde es überall nicht mehr angesetzt werden können; denn nicht leicht würde sich jemand finden, der dem Nachforschenden Mitteilungen über Angelegenheiten, die in fast ausnahmslos bedenklicher Natur sind, zu machen bereit wäre, wenn er nicht mehr auf diesem rechten dürfte, daß die, sei es ausdrücklich zugesicherte, sei es

als leitendverhältniß vorausgesetzte Berücksichtigung in Betreff der Person des Mittheilenden, bemerkt werde. Daher liegt hier ein Betrieb des Gewerbes bedenkendes, also ein „Gewerbegeheimnis“ im eminenten Sinne des Wortes vor. Bleibt nun bei der Bestimmung des § 384 Stf. 8 in erster Linie an Geheimhaltungsgeheimnis gedacht sein, worauf ansehnlich das Landgericht ist beschränkt mit (verb. „ein Mittel, durch welches der Gewerbebetreibende einen bestimmten gewerblichen Erfolg erzielt“). Die Bestimmung ist aber nicht so eng gefaßt, daß sie darauf beschränkt wäre; sowohl der Wortlaut wie der gesetzgeberische Gedanke reicht weiter. Ein analoger Fall würde es sein, wenn ein Einfassungsmitteleisen bei Gelegenheit seiner Vernehmung als Zeuge dem Kommitteeten seine Zeichnungen aufzuheben genötigt werden sollte, deren Geheimhaltung oft einen wesentlichen Factor seines Gewerbebetriebes bildet. Nicht anders liegt es bezüglich der Ausnahmestrukturen des Inhabers einer Kunstfertigkeit. Auch begründet es keines Unterdrück, ob es sich um besten persönlichen Zeugnis oder um das Zeugnis eines fremden Zeugen handelt.

Am vorliegenden Falle betrifft die dem Zeugen auf Antrag der Klägerin vorgelegte Frage, von wem er seine Kunde erhalten habe, nicht unmittelbar den Beweisbedürfnisse normierten Beweis. Angemessenheit sollte sie dazu dienen, der Klägerin weiteres Beweismaterial zu verschaffen. Dazu eignen Fragen anzuhalten, Überdreiheit oder die Grenzen des Zivilprozesses. Anders verhalte sich dies in dem vom Ausnahmestrukturen bedingten Strafprozeß. Hier würde, wenn es sich u. B. darum handelte, den Urheber eines verwerflichen Kunstwerks zu ermitteln, der Inhaber einer Kunstfertigkeit oder sein Zeugenbeweis der Untersuchungserichter Rede darüber zu geben haben, von wem er die Kunstfertigkeit erhalten hat, da die Ermittlung dieses Urhebers zum Zwecke der strafrechtlichen Verfolgung dem öffentlichen Interesse dient. Und demgemäß enthält denn auch die Strafprozeßordnung eine dem § 384, Stf. 8 der Zivilprozeßordnung entsprechende Bestimmung nicht (vgl. Str.-Pr.-O. §§ 51, 52). Es kann auch nicht die Rede davon sein, daß die Nützigkeit des Kunstfertigkeitbesitzers bezw. seines Zeugenbeweises, in den Ausnahmestrukturen, wo eine Kunstfertigkeit Veranlassung zu einer strafrechtlichen Untersuchung gibt, im öffentlichen Interesse seine Geheimhaltung zu offenbaren geeignet wäre, seinen Gewerbebetrieb zu untergraben, wie dies allerdings der Fall sein würde, wenn es jeder Privatperson freistünde, den Kunstfertigkeitbesitzer, dem sie eine Kunstfertigkeit überreicht, als Zeugen zu benennen, um ihm unter Geheimhaltung weiterer Beweismaterial im Dienste ihrer Privatinteressen zu entlocken.

In dieser pointierten Weise hat hier der Beklagte eine bestehende Kollision zwischen Zeugnis- und Geschäftsgeheimnispflicht zu Gunsten der Letzteren entzogen, was bei der anerkannt hohen Bedeutung der Kunstfertigkeiten für Handel und Gewerbe nicht ganz genug anerkannt werden kann. Wohin sollte es führen, wenn die Erkennung einer Kunstfertigkeit dadurch erschwert oder in Frage gestellt würde, daß der Kunstfertigkeitbesitzer oder seine Angestellten die zur Errichtung des Zwecks der Kunstfertigkeit erforderliche Arbeit und deren Einzelheiten dem Gericht und damit auch der Allgemeinheit im Zeugniszwangsverfahren preisgeben müßte? Berufene und Unberufene, vor allem Konkurrenten, würden natürlich nach Möglichkeit die Gelegenheit wahrnehmen, die mit Unfalsch, Erforschung und Befähigung der für eine Kunstfertigkeit arbeitenden Angestellten erzielten Erfolge für ihre Zwecke zu verwenden, und damit dem unlauteren Wettbewerb in geradezu illegaler Weise in die Hände arbeiten.

Gleichzeitig soll aber auch auf den vom Reichsgericht im vorigen Jahre erlassenen und in Band 53 der Entscheidungen abgedruckten Beschluß erwiesen werden, in dem ebenso, wie vorerwähnt, das Landgericht bei ähnlich liegender Sache die Zeugnisverweigerung des Zeugnisses einer Kunstfertigkeit „aus Gründen der sachmässigen Diktation“ für unbedenklich hielt, wegen des Überhandnehmens des Reichsgericht und das geltend gemachte Recht der Zeugnisverweigerung anerkannt haben.

Während jedoch in der erbetenen Entscheidung die Begründung sich wesentlich darauf stützt, daß in der Frage eines Zeugnisses die Offenbarung eines Betriebs des Kunstfertigkeitbesitzers bedingenden ein Gewerbegeheimnis im eminenten Sinne des Wortes vorliegt, geht die Argumentation der letzteren Beschluß dahin, daß, was das Zeugnisverweigerungsrecht als Kunstfertigkeitbesitzer mit Recht geltend macht, auch deshalb nicht verpönt werden könne. Über die Quelle der Erkenntnis sich als Zeuge zu äußern. Hieraus würden gemäß Vorbericht der Zivilprozeßordnung zur Verweigerung des Zeugnisses Personen befähigt sein, welchen kraft ihres Gewerbes Aufgaben anvertraut sind, deren Geheimhaltung durch die Natur derselben oder durch gesetzliche Vorschrift geboten ist, in Betreff der Aufgaben, auf welche sich die Verpflichtung zur Verschwiegenheit bezieht.

Bei der Wichtigkeit eines guten Kunstfertigkeitbesitzers als wesentlicher Faktor

innerhalb des heutigen Verkehrslebens kann von den Gerichten und Behörden das Institut der Kunstfertigkeiten gar nicht ausreichend genug in Erfüllung seiner Verpflichtungen geschützt und unterstützt werden. Ist die zivilprozessuale Frage der Berechtigung der Kunstfertigkeitbesitzer und deren Angestellten zur Zeugnisverweigerung bisher freilich gewesen, so ist die zivilprozessuale interessierende Frage ebenso beachtlich, inwiefern das Gesetz zur Bekämpfung des unlauteren Wettbewerbs auch für die Kunstfertigkeit von Wirkung sein kann, worüber in einem besonderen Artikel später geschrieben werden soll.

Vom Reichsgericht.

Mitgeteilt von Reichsgerichtsrat G. Müller, Leipzig.

Unter welchen Umständen enthält die Bezeichnung „System Köhler“ oder „verbessertes System Köhler“ eine Verletzung des Warenzeichens „Köhler“?

Zu Gunsten des Klägers ist am 21. April 1900 das Wort „Köhler“ für Reinigungsapparate als Warenzeichen in die Markenrolle eingetragen worden. Der Beklagte empfahl im Jahre 1901 von ihm selbst hergestellte Reinigungsapparate in Zeitungen durch Aufhängung als „System Köhler“ oder als „verbessertes System Köhler“ und bezeichnete in der sich der Aufhängung anschließenden Gebrauchsanweisung seinen Apparat als „Reinigungsapparat Köhler“. Auf Grund des Warenzeichensgehalts erhob der Kläger behauptet im Juli 1901 Klage mit dem Antrage, den Beklagten zur Unterlassung zu verurteilen. Reinigungsapparate oder deren Verpackung oder Umhüllung mit den Worten „System Köhler“ oder „verbessertes System Köhler“ oder ähnlichen, das Wort „Köhler“ enthaltenden Bezeichnungen zu versehen, die zu bezeichneten Apparate in Betreff zu legen, sowie auf Umhüllungen, Preislisten, Geschäftsbriefen, Empfehlungen, Rechnungen u. s. w. jene Worte auszubringen. Der Beklagte beantragte Abweisung der Klage. Er gab an, daß er das System im Jahre 1896 habe finden lassen, und daß er es seitdem verbessert, behauptete aber, daß seit Jahren bezügliche Apparate, wie die hier in Rede stehenden von den verschiedenen Erfindern und in Landenteilen kurzweg als „System Köhler“ oder „Köhler“ bezeichnet würden.

Das Landgericht wies die Klage ab. Auf Berufung des Klägers hob das Oberlandesgericht den Befolgen unbeachtet vernichtet, daß der Aufhängung der Bezeichnung „System Köhler“ oder „verbessertes System Köhler“ oder ähnlichen, das Wort „Köhler“ enthaltenden Ausdrücke auf Umhüllungen, Preislisten, Geschäftsbriefen, Empfehlungen oder ähnlichen Veröffentlichungen von Reinigungsapparaten zu enthalten, und von der Verweigerung eines dem Beklagten zugehörigen und demselben auferlegten Fides die weitere Verurteilung des Beklagten abhängig gemacht, sich der Bezeichnung von Reinigungsapparaten oder der Verpackung oder Umhüllung versehen mit den Worten „System Köhler“ oder „verbessertes System Köhler“ oder mit ähnlichen das Wort „Köhler“ enthaltenden Ausdrücken und der Inverfügung zu bezeichneter Apparate zu enthalten. Im Falle der Leistung des Fides soll wegen der letzteren Klageforderung die Klage abgewiesen werden.

Die Revision des Beklagten wurde mit der Aufgabe, daß die Worte „oder ähnlichen das Wort „Köhler“ enthaltenden Ausdrücke“ in der Urteilsformel weggelassen, zurückgewiesen aus folgenden Gründen:

Die unabhängige Verurteilung des Beklagten durch das angefochtene Urteil geht dahin, sich der Aufhängung der Bezeichnung „System Köhler“ oder „verbessertes System Köhler“ oder ähnlichen das Wort „Köhler“ enthaltenden Ausdrücke auf Umhüllungen u. s. w. von Reinigungsapparaten zu enthalten, die bezieht, von der Verweigerung des dem Beklagten auferlegten Fides abhängig gemachte Verurteilung dahin, sich der Bezeichnung von Reinigungsapparaten oder deren Verpackung oder Umhüllung mit den Worten „System Köhler“ oder „verbessertes System Köhler“ oder mit ähnlichen das Wort „Köhler“ enthaltenden Ausdrücken und des Inverfügung zu bezeichneter Apparate zu enthalten.

Angefochten wird von dem Beklagten. Verstoßend, die Annahme des Berufungsgerichts, daß derselbe durch die selbstgeleitete Verwendung der Worte „Köhler“, „System Köhler“ und „verbessertes System Köhler“ einen unzulässigen Gebrauch von dem für Kläger eingetragenen Warenzeichen „Köhler“ gemacht habe. Insbesondere wird geltend gemacht, daß Verurteilung sollte eine nähere Erörterung verdienen, ob nicht jemand, der das System nach Gebrauchsanweisung erhalte, durch den Ausdruck der Firma

des Beklagten R. R. die Überzeugung erlangte, daß durch die angeführten Worte nur die Art der Ware bestimmt werde. Die Auffassung des Berufungsgerichts, daß die von dem Beklagten zur Empfehlung und zur Bezeichnung der von ihm hergestellten Reinigungsapparate gebrauchten Ausdrücke, namentlich auch die mit den Wörtern „Eythum“ und „verbessertes Eythum“ zu dem Worte Röhner verknüpften, sich als Gebrauch des Warenzeichens „Röhner“ des Klägers darstellten, mag als eine strenge erscheinen, läßt aber einen rechtlichen Verstoß nicht erkennen. Der Kläger dürfte, da ein gesetzliches Verbot in dieser Beziehung aus den Vorschriften des Warenzeichengesetzes nicht entnommen werden kann, seinen Namen als Warenzeichen für seine Apparate eintragen lassen und gemäß so lange, als die erlangte Eintragung in die Zeichenrolle des Patentamtes besteht, den Schutz für das ihm durch § 12 des angeführten Gesetzes gewährt ausschließliche Recht der Verwendung dieses Warenzeichens in der im § 12 bezeichneten Art. Einen unzulässigen Eingriff des Beklagten in das Recht des Klägers, eine unbefugte Verwendung des Warenzeichens des Klägers in solcher Art, wie solche aber das Berufungsgericht nicht nur in dem Gebrauche des für den Kläger eingetragenen Warenzeichens „Röhner“ für sich allein, sondern auch in dem Gebrauche der mit den Wörtern „Eythum“ und „verbessertes Eythum“ verknüpften Ausdrücke seitens des Beklagten finden, da nach der Annahme des Berufungsgerichts trotz der durch diese Ausdrücke bewirkten Abweichungen von dem Warenzeichen des Klägers die Gefahr einer Verwechselung besteht (§ 20 des Gesetzes) und die Möglichkeit einer Täuschung davon gegeben ist, daß die Apparate des Beklagten im Geschäftsbetrieb als vom Kläger herührend angesehen werden könnten. In diesen Annahmen ist das Berufungsgericht auf Grund tatsächlicher Erwägungen gelangt, bei welchen es in rechtlicher Hinsicht von richtigen Gesichtspunkten ausgeht, indem es insbesondere den Einbruch berücksichtigt, welchen der Anhalt des Zirkulars auf den in Betracht kommenden Kreis von Abnehmern der Apparate hervorzurufen geeignet sei, und indem es auf das als Hauptbeispiel der gebrauchten Ausdrücke angeführte Wort „Röhner“, das entscheidende Gewicht bei der Beurteilung der Verwechselungsfähigkeit legt. Die Tatsache, daß auf dem Zirkular auch die Firma des Beklagten R. R. vermerkt ist, ist von dem Berufungsgericht nicht übersehen worden; sie nötigte auch nicht zu dem Schluß, daß eine Verwechselungsfähigkeit zwischen den von dem Beklagten gebrauchten Ausdrücken und dem Warenzeichen des Klägers nicht bestehe, oder daß die Ausdrücke nicht als Warenzeichen gebraucht seien. Das Berufungsgericht hat nicht verkannt, daß gemäß § 13 des Warenzeichengesetzes ein unzulässiger Gebrauch des Warenzeichens des Klägers seitens des Beklagten dann nicht vorliegen würde, wenn, wie letzterer behauptet, die von ihm gebrauchten Ausdrücke nur eine Angabe über Herstellungsort und Beschaffenheit seiner Apparate enthielten. Dies ist aber auf Grund des Inhalts des vorzunehmenden Sachverständigen, wonach die Bezeichnung „Röhner“ oder „Eythum Röhner“ im Verfaßte als Angabe über Beschaffenheit und Konstruktion der Reinigungsapparate nicht gebraucht werde und sie sich bei den Klienten wie im Publikum nicht als Salzwasser eingeträgen habe, ohne rechtlichen Verstoß vereint werden.

Demnach erscheint das durch das angeführte Urteil teils unbefugt, teils bereits auf Antrag des Klägers ausgesprochene Verbot insoweit, als es den Gebrauch der Bezeichnungen „Eythum Röhner“ und „verbessertes Eythum Röhner“ umfasst, gerechtfertigt, wobei zu bemerken ist, daß ein Verbot des Gebrauchs des Wortes „Röhner“ für sich allein nicht beantragt und bemängelt nicht erhoben worden ist. Dagegen mußte das teils unbefugt, teils bereits ausgesprochene Verbot insoweit für unzulässig erklärt und aus der Formel des angeführten Urteils befreit werden, als es auf „ähnliche, das Wort Röhner enthaltende Ausdrücke“ erhebt worden ist. Die Möglichkeit einer Kundenverwechslung, welche trotz der Verwendung des Wortes „Röhner“ die Gefahr einer Verwechselung mit dem Warenzeichen des Klägers auslöst, oder sich als zulässige Bezeichnung der Art oder Beschaffenheit der Apparate des Beklagten darstellt, liegt unzulässig vor und hat durch das angeführte Urteil nicht ausgeschlossen werden sollen. Die Verwechslung von Personen hierher der Nachforschungsrichtung zu überlassen, erscheint aber nicht angängig. Die Revision mußte daher mit der hiernach gebotenen Verurteilung der Urteilsformel zurückgewiesen werden.

Urteil II. 163/03 vom 29. September 1903.

Stellt die Bezeichnung eines Unternehmens als „Prüfungs- und Lieberwuchungsanstalt für elektrische Anlagen“ unter dem Schutze des § 8 des Wettbewerbsgesetzes?

Der Kläger ist als Inhaber der Firma „Prüfungs- und Lieberwuchungsanstalt für elektrische Anlagen R. R.“ seit März 1902 im Firmen-

register des Amtsgerichts E. eingetragen, hat aber nach seiner Behauptung das Unternehmen unter derselben Bezeichnung ohne Eingetragung seines Namens bereits Ende November 1901 gegründet. Er hat Zweigbetriebsanstalten in mehreren Städten, darunter in E. errichtet. In E. betreibt der Beklagte ein gleichartiges Unternehmen unter der Bezeichnung „Prüfungs- und Lieberwuchungsanstalt für elektrische Anlagen A. B.“ Der Kläger erhebt mit der Behauptung, der Beklagte habe die Bezeichnung gemäß, um Verwechselungen mit dem Unternehmen des Klägers hervorzurufen, am 10. Oktober 1902 auf Grund des § 8 des Wettbewerbsgesetzes Klage mit dem Antrage auf Beseitigung des Beklagten, die Führung des Namens „Prüfung- und Lieberwuchungsanstalt für elektrische Anlagen“ zu unterlassen.

Die Klage wurde abgewiesen und die Berufung zurückgewiesen. — Das Berufungsgericht hat erlangen: Die Bezeichnung des Unternehmens des Klägers ist nicht ein: besondere im Sinne des § 8 des Wettbewerbsgesetzes, da sie lediglich dem Gegenstande des von dem Kläger betriebenen Unternehmens entspricht und nur wahrheitsgemäß dem Gegenstande und die Art desselben kennzeichne, auch durch die Verbindung mit dem Worte „Anstalt“ als Gesamtschreibung eines eigentümlichen, der Unterweisung von anderen Unternehmen dienenden Charakters nicht erhalte. Innerhalb sei die Behauptung des Klägers, daß er der erste gewesen sei, der gerade in die Rede stehende Bezeichnung im geschäftlichen Verkehr gebrauchte, und daß er die Bezeichnung wenigstens insofern frei gewählt habe, als sie nur einen Teil seiner geschäftlichen Tätigkeit bezeichne. Der Beklagte sei, selbst wenn der Kläger zu der betreffenden Zeit schon Inhaber des Geschäfts gewesen sein sollte, binstig gewesen, die gleiche Bezeichnung, wie der Kläger, zu benutzen, da beide nicht Schlichterworte enthalte, die zu Verwechslungen des Klägers monopolisiert gewesen seien. Zudem sei die Bezeichnung, weil der Beklagte stets seinen Namen beigefügt habe, nicht geeignet, in den als Kundenkreise der Parteien in Betracht kommenden, bei dem Vertriebe elektrischer Anlagen beteiligten Personen Verwechselungen mit dem Unternehmen des Klägers hervorzurufen. Das schon vor dem 1. September 1902, dem Zeitpunkt der Errichtung der Zweigbetriebsanstalt des Klägers in E., die betrieblichen Verkehrskreise in der hier in Betracht kommenden Provinz allgemein daran gewöhnt gewesen seien, unter der Bezeichnung „Prüfungs- und Lieberwuchungsanstalt für elektrische Anlagen“ lediglich das Unternehmen des Klägers zu verstehen, sei übrigens nicht anzunehmen, und jedenfalls würde der Beklagte vor dem 1. September 1902 geahndet gewesen sein, die freie Bezeichnung seinem Geschäft beizulegen.

Die Revision des Klägers wurde zurückgewiesen aus den Gründen: Die Abweisung der auf § 8 des Wettbewerbsgesetzes gestützten Klage ist ohne Gesetzesverletzung vom Berufungsgericht damit begründet worden, daß die von dem Kläger für sein gewerbliches Unternehmen gewählte Bezeichnung „Prüfungs- und Lieberwuchungsanstalt für elektrische Anlagen“ nicht eine besondere Bezeichnung im Sinne des Gesetzes ist und daß die Art der Verwendung dieser Bezeichnung seitens des Beklagten nicht geeignet sei, Verwechselungen mit der Bezeichnung des Klägers hervorzurufen. Der Vertreter des Revisionklägers bringt gegen die erhobene Annahme des Berufungsgerichts lediglich vor, die Bezeichnung des Unternehmens des Klägers müsse als Firma geschützt werden. Dieser Gesichtspunkt kann hier aber nicht in Betracht kommen. Nur der Schutz der besonderen Bezeichnung des Unternehmens des Klägers ist von diesem verlangt worden. Schutz der Firma ist nicht geltend gemacht worden und konnte nicht in Frage kommen, da es sich um die Verwendung der Firma des Klägers als solcher durch den Beklagten nicht handelt. Der wesentliche Teil der Firma bildet gemäß § 18 des Handelsgesetzbuches der Familienname des Kaufmanns. In Nebenbestimmung mit dem Gesetz führt tatsächlich der Kläger seinen Namen: „R. R.“ als Firma, während der Beklagte den seinigen: „A. B.“ der Bezeichnung seines Unternehmens beifügt. Daß aber der Beklagte sich des Namens R. R. als Firma bedient hätte, behauptet der Kläger selbst nicht. Seine wiederholte Behauptung, daß bei Verwechselungen Verwechselungen zwischen den Unternehmen der Parteien vorgekommen seien, kann ebenfalls nicht zur Rechtfertigung der Revision dienen. Das Berufungsgericht hat unterdessen die Unrichtigkeit dieser Behauptung dahin begründet, daß bei der Frage nach der Verwechselungsmöglichkeit nicht auf einzelne Fälle, sondern auf die Verkehrsanweisung im allgemeinen das entscheidende Gewicht zu legen sei, und dem Umstande, daß der Beklagte der Bezeichnung seines Unternehmens stets seinen vollen Namen beifügt, die Wirkung beigemessen, daß aus diesem Grunde die Bezeichnung des Unternehmens des Beklagten nicht geeignet sei, Verwechselungen mit dem Unternehmen des Klägers hervorzurufen.

Urteil II. 227/360 03 vom 24. November 1903.

Vermisches.

Sticht einer Handwerkskammer das Recht in Strafverfahren wegen unlauteren Wettbewerbs zu stellen oder Zivilklagen deswegen anzurechnen? Die Frage ob einer Handelskammer bezüglich ihres Verbandes im Sinne des § 1 des Wettbewerbsgesetzes gerichtliche Vorgehen, ist in dieser Hinsicht auf das Gesetz über Gewerbetreibende hinsichtlich der Rechte gemessen. Nachstehend liegen die Verhältnisse bezüglich der Handelskammern.

In jeder letzten Frage liegen jetzt, wie die „Allg. Handw.-Ztg.“ schreibt, nur gerichtliche Erkenntnisse vor, die nicht übereinstimmen. Der Anspruch auf Unterlassung unwürdiger Angaben kann gemäß § 1 des Gesetzes vom 27. Mai 1906, Befreiung des unlauteren Wettbewerbs betreffend, von jedem Gewerbetreibenden, der Klagen oder Befreiungen gleicher oder verschiedener Art bezieht oder in den geschäftlichen Verkehr bringt, oder von Verbänden zur Förderung gewerblicher Interessen geltend gemacht werden, soweit die Verbände als solche in bürgerlichen Rechtstreitigkeiten klagen können. — Die Strafverfolgung tritt mit Ausnahme der in § 5 des Gesetzes bestimmten Fälle nur auf Antrag ein. In den Fällen des § 3 des Gesetzes, den Strafverfahren zu stellen, jeder der in § 1 Abs. 1 bezeichneten Gewerbetreibenden und Verbände. Strafbare Handlungen, deren Verfolgung nur auf Antrag eintreten, können von den zum Strafamt Berechtigten im Wege der Privatklage verfolgt werden, ohne daß es einer vorgängigen Anklage der Staatsanwaltschaft bedarf. Die öffentliche Klage wird von der Staatsanwaltschaft nur dann erhoben, wenn dies im öffentlichen Interesse liegt (§ 12 des Gesetzes). — Die gemachten Erfahrungen haben nun, wie das genannte Blatt weiter ausführt, ergeben, daß das Gesetz zur Befreiung des unlauteren Wettbewerbs vielfach verlegt hat, und in den letzten Jahren fast in öffentlichen Klagen, in der Tages- und Fachpresse, in den Zusammenkünften der gewerblichen Vereine, in den Klagen über Mißbrände auf dem Gebiete des Ausverkaufes u. s. w. mit verächtlicher Tristheit laut geworden. Auch der Reichstag hat sich mit dem Gegenstand wiederholt beschäftigt und nicht mit Unrecht verlangen die gesetzlichen Vertretungen von Handel und Gewerbe, die Handels-, Handwerker- und Gewerkschaften, in Anbetracht dessen, daß bei solchen Gewerbetreibenden eine Minderzahl und Verdrängung des Gesetzes.

Die Erklärung, daß das Gesetz vielfach verletzt hat, mag vielleicht auch damit zusammenhängen, daß die privaten Interessenten, denen das Gesetz der Regel nach die strafprozessuale Initiative zumeist, vor den hiermit verbundenen Kosten und Unannehmlichkeiten häufig zurückbleiben.

Das L. d. Staatsministerien des Innern u. Handels hat daher unsern 7. Februar v. J. an, daß die Initiative und Ortskompetenzen dahin zu verhandeln seien, daß die Veranlassung trügerischer Ausverkäufe im allgemeinen nicht einen einzelnen Mitbewerber, sondern über den privaten Interessentenbereich hinaus große Gruppen von Gewerbetreibenden und Interessenten (insgesamt) und daher von Amtswegen zu verfolgen und zur Rüge zu bringen hat.

Die Entschließung wurde von den Gewerbetreibenden freudig begrüßt und man hoffte, daß namentlich die schwebelichten Anklagen und Anpreisungen, weil Verfolgung von Amtswegen eintritt, wohl seltener werden. Aber wie gesagt, nach wie vor, vielleicht auch in vermehrter Weise, wird das schwebelichte Geschäftsbereich fortgetrieben, ohne daß Strafverfolgungen von Amtswegen eintreten bzw. bekannt werden.

Auf Veranlassung und Erklären mehrerer Schiedsrichter in W. und in Klagen eines Befehlshabers dieses Verbandes stellte man vor einiger Zeit die Handelskammer vom Oberamt in Bayreuth unter Vorlage eines solchen Beschlusses — der meistens aus Wappe besteht und ein Geschäftsverbotsgesetz enthält, indem es die erlaubte Wettbewerbsentscheidung Bezug nahm, an die föhlig. Staatsanwaltschaft am föhlig. Landgericht in W. das Erklären bzw. den Antrag, auf Grund des § 12 Abs. 3 des Gesetzes die öffentliche Klage zu erheben.

Diesem Antrage wurde indessen nicht stattgegeben, vielmehr das Verfahren gegen die in Frage kommende Firma in W. mangels des erforderlichen Strafverfahrens (§ 3 d. 12 des Gesetzes) eingestellt worden. Es war, daß die Handelskammer kein Verband im Sinne des § 1 des Gesetzes zur Befreiung des unlauteren Wettbewerbs, somit zur Stellung eines Strafverfahrens nach § 12 Abs. 1 e. nicht berechtigt ist (s. v. Müller, Kommentar zu obigen Gesetze S. 44). Dieser Kommentar sagt: Die Handelskammern sind strafrechtliche Vereinigungen einzelner Verbände, aber keine Privatvereinigungen, wie sie § 1 Abs. 1 des Gesetzes im Auge hat.

Auf Grund dieses Erkenntnisses sah sich die Handelskammer vom Oberamt in Bayreuth gezwungen, die Anträge indessen teilweise weiterer Verfolgung des Geschäftsführers zu überlassen, die dann auch unter Mithilfe der Kammer ihren Zweck erreichten und zwar wurde ein Verbot von 100 M. gegen den Beklagten, sowie Erlegung der nicht unbeträchtlichen Kosten angeprochen.

Unläng wurde nun ein Urteil des großherzoglichen Landgerichts Freiburg, Kammer für Handelsklagen, bekannt, in welchem als Richter in einer Sache wegen unlauteren Wettbewerbs die Handelskammer vom Freiburg angetreten und zur Strafanklage zugelassen worden war.

Nach den Entscheidungsbegründen dieses Erkenntnisses ist zu entnehmen: Die bestrittene Legitimation der Handelskammer Freiburg zur Erhebung dieser Klage wird von dem Gerichte als vorhanden angenommen.

Der Anspruch auf Unterlassung der unwürdigen Angaben, um den es sich allein handelt, kann auch erhoben werden von Verbänden zur Förderung gewerblicher Interessen, soweit dies als solche in bürgerlichen Rechtstreitigkeiten klagen können. (§ 1 des Gesetzes). Die Handelskammern

in Baden wurden errichtet durch die Verordnung des großherzoglichen Ministeriums des Innern vom 9. April 1900 (Gewerbe- und Verordnungsblatt Seite 551 ff.); nach § 1 des Statuts kann jede der 4 Handelskammern aus ihrer Kammer Klagen erheben und Verbindlichkeiten einlegen, vor Gericht klagen und verurteilt werden; damit ist die Partei- und Rechtswahlbarkeit gegeben und es bezieht das Gericht auch die weitere Veranlassung, daß die Handelskammer ein Verband zur Förderung gewerblicher Interessen ist. Die Frage ist nicht unrichtig, da viele die Handelskammern Korporationen des öffentlichen Rechts sind. In Übereinstimmung mit der Entscheidung des großherzoglichen Oberlandesgerichts Karlsruhe vom 1. Mai 1898 in Bezug auf Klagen der Handelskammer Freiburg gegen den Inhaber der Firma H. H. in H. wegen unlauteren Wettbewerbs, erachtet das Gericht auch die Handelskammern, welche nach § 2 des Statuts die Klagen haben. Die Interessen des Handels ihres Bezirks zu vertreten, als solche Verbände. (S. v. Müller, Erbau des gewerblichen Vereins, Seite 301, und v. Müller, Kommentar des Gesetzes vom 27. Mai 1906, Seite 61 und die dort angegebene Literatur).

Bemerkt wird, daß die 8 bayerischen Handelskammern durch Bestimmung des föhlig. k. Oberstaatsministers des Innern vom 11. Dezember 1890 (Gesetz u. Verordnungsblatt Nr. 67 Seite 1000) errichtet sind und jede der 8 Handelskammern nach § 9 des vom föhlig. Ministerium des Innern erlassenen Statuts ebenfalls unter ihrem Namen Rechte erwerben und Verbindlichkeiten eingehen, vor Gericht klagen und verurteilt werden kann.

Ueber die Wirkung der Rabattvereine hat sich die Handelskammer in Halle a. S. von verschiedenen Firmen dabeil berufen lassen. Einer dieser Bescheide lautet wie folgt:

„Ich übergebe Ihnen, daß auch die niedrigen Preise das Publikum von der Lust nach Rabatt nicht heilen können, und den Konsumvereinen neue Mitglieder zuführen. Deshalb habe ich den Zusammenstoß von Geschäftsstellen zu gemeinsamen Rabattgebern angeschlossen für das einzige Mittel, dem Verlangen des Publikums nach Rabatt gerecht zu werden und es somit vom Beitritt zu den Konsumvereinen abzuhalten. Die Erfahrungen, die ich mit Rabattgewährung als Mitglied des hiesigen Rabatt-Verbands gemacht habe, sind folgende: Mehrere Familien, welche Mitglieder der Konsumvereine waren, sind jetzt sehr rar geworden, indem sie aus dem Konsumverein ausgestiegen sind; andere sind nicht mehr so sehr dabei, als im Konsumverein zu laufen, da sie bei mir eben auch Rabatt bekommen. Dieser Punkt ist ganz klar von Nutzen, welche früher die Waren ein bis drei Monate auf Kredit einnahmen, jetzt nur gegen Vorkasse. Ich habe vom Juli bis Dezember 1902 für 1290 M. Rabatt an meine Kunden verteilt, dafür habe ich in dieser Zeit 4000 M. Mehrerlös erzielt; zudem ich nun noch dazu, daß die Ausgabe für Weihnachtsgeschenke, was eine wirklich erhebliche Ersparnis war, in Bezug gekommen ist, so liegt die Rabattgewährung nur noch ein kleines Opfer auf. Ich bringe dies daher gern, da ich bei dieser Abfertigung, der dem Umsatz sich weiter haben wird. Ein weiterer großer Erfolg der Rabattgewährung der Geschäftsstellen wird sein, daß den Konsumvereinen der mittels dieser kostlose Gewinn an den Lieferantenverlust entgegen wird. Derlei betrug bei den beiden hiesigen Konsumvereinen (Boamen- und Allgemeine) im Jahre 1901 297 400 M.

Anzeigen

für das nächste Heft (No. 5 vom 1. Februar 1904) werden

bis einschliesslich
26. Januar cr.

angenommen.

Unlauterer Wettbewerb.

Monatschrift für gewerblichen Rechtsschutz.

Herausgegeben von
Rechtsanwalt Dr. jur. Jul. Lubszynski-Berlin,
Syndikus des Bundes der Industriellen.

Offizielles Organ

der Centralstelle zur Handhabung des Gesetzes über den unlauteren Wettbewerb

(Vorsitzender: Geh. Kommerzien-Rat H. Wirth-Berlin.)

— Zeitschriften Verlag Nechly & Co. G. m. b. H. in Berlin S. 14. —

Vertretung für den Buchhandel: Hermann Walther Verlagshandlung G. m. b. H., Berlin SW. 19.

„Unlauterer Wettbewerb“ erscheint am 1. jeden Monats.

Bezugspreis halbjährlich M. 4.—.

Eingelie Kammer M. 1.—. Alle Buchhandlungen und
Postanstalten nehmen Bestellungen an, ebenso die
Expedition: Berlin S. 14, Neue Köstritzer Str.



Verlag: Berlin S. 14, Neue Köstritzer Str. Fernspr.: IV, 5908.

Redaktion: Berlin W., Potsdamer Str. 23 a.

Anzeigen kosten pro Millimeter Höhe n. 50 Millimeter

breite Spalte 15 Pf.

Bei Wiederholungen und größeren Anzeigen entsprechende

Ermäßigung.

Die Verwendung von Wappen zu geschäftlichen Zwecken.

Von Staatsanwaltschaftsrat Finger in Colmar i. G.

Die Wappen spielen im geschäftlichen Wettbewerbe keine unbedeutende Rolle, so daß sie von der Gesetzgebung über den gewerblichen Rechtsschutz nicht unberührt geblieben sind. Es kommen insbesondere folgende Bestimmungen in Betracht:

I. Nach der allgemeinen Vorschrift des § 360 Ziffer 7 St.-G.-B. wird bestraft, wer unbefugt die Abbildung des kaiserlichen Wappens oder von Wappen eines Bundesfürsten oder von Landeswappen gebraucht. Es handelt sich hier nur um inländische Wappen, und Landeswappen sind daher nur die Wappen der deutschen Bundesstaaten und des Reichslandes Elsaß-Lothringen. Das Verbot bezieht sich auch auf geschäftlichen Gebrauch, so daß auch hierzu die besondere Erlaubnis des Wappenberechtigten erforderlich ist; andernfalls ist der Gebrauch ein unbefugter. Jedoch ist der Gebrauch und die Abbildung des kaiserlichen Wappens in der durch Erlass vom 8. August 1872 festgestellten Form gemäß Erlass vom 16. März 1872 allen deutschen Fabrikanten zur Bezeichnung ihrer Waren und Etiketten gestattet, wobei aber nach der Bekanntmachung vom 11. April 1872 die Form eines Wappenschildes ausgeschlossen ist. Fabrikanten mit anderen als der deutschen Staatsangehörigkeit, gleichviel ob sie in Deutschland eine Niederlassung haben oder nicht, ist die Befugnis nicht gegeben und ebenso wenig Produzenten von Waren ohne Fabrikbetrieb, Kaufleute und sonstigen Geschäft treibenden, auch wenn sie Deutsche sind. In der Form des Wappenschildes ist das kaiserliche Wappen durch § 360 Ziffer 7 auch gegen den Gebrauch durch deutsche Fabrikanten geschützt, und zwar sowohl für den seit 1871 bestehenden als auch für den neuerdings eingeführten sogenannten heraldischen Reichsadler und auch dann, wenn es sich um eine Bezeichnung handelt, die sich mehr oder weniger eng an die Form des deutschen Reichsadlers anschließt, z. B. wenn er mit einem durch Hinzufügung der Firma veränderten Mittelschild dargestellt, aber seiner äußeren Form nach überhaupt als der Reichsadler erkennbar ist.

Bl. IV*) S. 186. Der Inhaber eines Patentes, Gebrauchsmusters oder Warenzeichens darf beim Hinweis auf diese Rechte den kaiserlichen Adler in der vom Patenteamt bei Ausstellung der Urkunden über diese Rechte benutzten Form, d. i. das sogenannte Patentamtswappen, nicht gebrauchen, denn es gibt den kaiserlichen Adler in einem Wappenschilde wieder. Also wird mit der Erteilung eines dieser Rechte nicht die Befugnis zur Führung des kaiserlichen Wappens in der vom Patenteamt verwendeten Ausführung gewährt. Bl. VII 274.

II. Anlagen der Vorschriften der Sondergesetze über den gewerblichen Rechtsschutz, so ist der Gebrauch von Wappen zu Warenzeichnungen sehr eingeschränkt durch § 4 Absatz 1 Ziffer 2 des Warenzeichengesetzes, wonach Warenzeichen, welche in- oder ausländische Staatswappen oder Wappen eines inländischen Ortes, eines inländischen Gemeindevorstandes oder weiteren Kommunalverbandes enthalten, unzulässig sind. Inländische Staatswappen sind die in § 360 Ziffer 7 St.-G.-B. genannten Wappen, alle anderen Staatswappen sind ausländische. Elben Staatswappen im Auslande den dort unzulässigen Inhalt eines Warenzeichens, so ist dessen Eintragung gemäß § 23 Absatz 3 des Warenzeichengesetzes in der deutschen Zeichenrolle nur zulässig, wenn das Zeichen den Anforderungen des § 4 Absatz 1 Ziffer 2 entspricht — also unzulässig —, oder wenn Staatsverträge ein anderes bestimmen. Als solcher kommt nun in erster Linie die Union in Betracht, welche jedoch ausdrücklich für die öffentlichen Wappen die Befugnis des Staates, in dem die Eintragung des Zeichens erfolgen soll, für maßgebend erklärt. Art 6 Absatz 4 der Union und Ziffer 4 des Schlussprotokolls. Ebenso die Verträge Deutschlands mit Oesterreich-Ungarn, Italien und Serbien.

Es sind z. B. Warenzeichen unzulässig, die enthalten: das englische Staatswappen, Bl. I 289, den preussischen Adler, Bl. II 173, das österreichische Staatswappen, Bl. III 253, das bayerische Staatswappen, Bl. II 307.

*) Bl. = Blatt für Patente, Marken und Zeichenwesen.

Wappen ausländischer, d. h. nicht im Gebiete des deutschen Reiches einschließlich seiner Schutzzgebiete gelegener Orte können als Warenzeichen eingetragen werden. Als Wappen von Orten kommen auch solche eines Klosters, eines Schloßes, eines Gutes u. dergl. in Betracht.

Lieber den Begriff des Wappens entscheiden hier und bei den unten zu erwähnenden anderen Bestimmungen die Grundzüge der Heraldik, so daß das Verbot die Wappen nur in ihrer besonderen heraldischen Gestaltung ergreift. Dazu gehört als wesentlicher Bestandteil das Wappenschild, so daß z. B. das Strahlentkreuz als Wappen der Schweiz nur dann erscheint, wenn das Kreuz in einem Wappenschild angebracht ist. Blatt IV 258. Demnach sind einzelne Motive, Sinnbilder oder Figuren der Wappen der Verwertung bei den Warenzeichen nicht entgegen. Insbesondere schließt die Wiedergabe eines Wappenmotivs, wie schreitender Löwe, Kreuz, das Bildnis des Kaisers von Rußland mit dem russischen Doppeladler, ohne Wappen- oder Siegelform die Verletzung, daß es sich um ein öffentliches Hoheitszeichen handle, regelmäßig aus, auch kann die Wappenähnlichkeit beeinträchtigt werden durch die Häufigkeit der Benutzung eines Wappenmotivs zu Zeichenzwecken. Bl. II 173. Andererseits darf ein ausgeschlossenes Wappen auch nicht in Abweichungen, welche die Gefahr der Verwechslung desselben mit dem Wappen im Verkehr bestehen lassen, wiedergegeben werden. Bl. I 289 (das englische Wappen in seinen Hauptbestandteilen). Dabei entscheidet nicht der Standpunkt des Anmelders des Warenzeichens oder die Anschauung des Wappenfundjens, sondern die des maßgebenden Verbraucherpublikums der Waren gemäß § 30 des Warenbezeichnungsgesetzes. Bl. II 18.

Nur die Wappen, nicht öffentliche Siegel, Stempel, Brandzeichen, Abzeichen staatlich erlaubter Vereine, z. B. einer Vereinigung von Schokoladenfabrikanten, Innungen, Gilden, religiöse Symbole, Medaillen, insbesondere Preismedaillen, Ehrenzweigen und Orden als solche, d. h. falls sie nicht Wappen der ausgeschlossenen Gattungen enthalten oder so gestaltet sind, daß die Verwechslungsgefahr mit solchen Wappen besteht, sind als Warenzeichen unzulässig.

Das Verbot bezieht sich nur auf solche Wappen, die noch vom Verrechtigten geführt werden. Hat er sein Recht an denselben endgültig abgegeben, so daß die Wappen nicht mehr als öffentliche Wappen der verbotenen Arten angesehen werden können, so ist die Anmeldung derselben als Warenzeichen gestattet.

Kann das Verbot dadurch beseitigt werden, daß der Wappenberechtigte einem anderen die Benutzung seines Wappens für die Zwecke der Zeichenführung gestattet? Das Patentamt hatte diese Frage Bl. I 65 bejaht und nur verlangt, daß die Erstellung der Erlaubnis erforderlichseinschließlich bei der Anmeldung nachzuweisen sei. Dabei seien Hosieleranten im allgemeinen für befugt zu erachten, auf den von ihnen angemeldeten Warenzeichen außer dem Titel das in Betracht kommende Hof- und Staatswappen beizufügen, sofern die Verletzung des Hosielerantenteils nach den jedesmal maßgebenden Vorschriften das Recht gewähre, das Wappen auch zur äußeren Kennzeichnung der Waren, auf welche die Verletzung sich beziehe, zu verwenden. Diese unrichtige Ansicht hat das Patentamt jedoch im Einklange mit der Ansicht des Reichsgerichts in Bl. I 208, 211, 212 wieder verlassen. Denn es handelt sich um absolute Verbotbestimmungen öffentlichrechtlicher Natur: es sollen nicht Eingriffe in die subjektiven Rechte der Wappeninhaber verübt, sondern aus Gründen der Politik und öffentlichen Ordnung Hoheitszeichen dem gewerblichen Wettbewerb entzogen werden.

Dabei besteht kein Unterschied zwischen der Erteilung der Genehmigung zur Wappenbenutzung an einzelne Gewerbetreibende oder an ganze Klassen von solchen, und Jemand haben insbesondere Hosieleranten, denen der Gebrauch eines der als Warenzeichen unzulässigen Wappen gestattet ist, kein Recht auf geistlichen Schutz desselben.

Das Verbot ist derart absolut, daß auch die Träger der als Zeichen unzulässigen Wappen (Staat, Gemeinden u. s. w.) für ihren eigenen Geschäftsbetrieb die Eintragung ihres eigenen Wappens als Warenzeichen nicht erlangen können. Bl. I 208, II 174.

Die nicht unter das Verbot fallenden Wappen, d. h. in- und ausländische Privatwappen, insbesondere Familienwappen, Wappen öffentlicher Behörden, Kirchen, Stiftungen, nicht mehr geführte öffentliche Wappen der an sich ausgeschlossenen Klassen, Wappen ausländischer Orte, Gemeinde- oder weiterer Kommunalverbände sind eintragungsfähig, gleichgültig ob die Anmeldung für die berechtigten Träger oder, sei es mit deren Zustimmung, sei es ohne diese, für Dritte erfolgt. Letzterenfalls steht jenen aber, soweit sie nicht durch besondere Beschränkungen, z. B. durch Verträge, gebunden sind, das Recht zu, den Gebrauch zu unter-sagen, nicht aber das Recht, das Zeichen gegen den Widerspruch des Eingetragenen für sich selbst eintragen zu lassen, solange jene Eintragung besteht. Bl. II 368. Das Unter-sagungsrecht folgt aus dem Charakter des Wappenrechts als eines dem Namen- und Firmenrecht entsprechenden absoluten durch zivilrechtliche Regulatorien gegen Eingriffe Dritter geschützten Privatrechts (Persönlichkeitsrecht). Vgl. § 823 B. G. B. Diese Unter-sagungsfrage bezieht sich auf jede auch nur objektiv wiederrechtliche, d. h. ohne Genehmigung des Wappeninhabers erfolgende Benutzung seines Wappens durch andere. Vgl. Entscheidungen des Reichsgerichts in Zivilsachen Bd. 2 S. 145.

Die Eintragung eines Wappens als Warenzeichen wird vom Patentamt ohne Prüfung dieser privatrechtlichen Frage entschieden, und es ist Sache des in seinem Wappenrechte Verletzten, den Täter durch die Klage zur Zurücknahme der Anmeldung oder Vornahme der Beseitigung zu veranlassen. Die Geschäftstätigkeit des Patentamts bemerkt hierzu S. 265, streift, die sich mit Wappentafeln und Familiengeschichten beschäftigen, nähmen Anstoß daran, daß ein beliebiger Gewerbetreibender ein ausschließliches Recht auf ein von einem ihm ganz fremden Geschlecht gestiftetes Wappen erwerben und sogar einem Angehörigen dieses Geschlechts die Fortführung dieses Wappens unterlegen könne. Es komme jedoch natürlich nur die zeichnermäßige Benutzung des Wappens in Frage und ob in Bezug auf diese durch die Eintragung des fremden Wappens ein wirksames Verbotrecht erworben werde, sei bisher noch nicht Gegenstand einer gerichtlichen Entscheidung gewesen. Verursacht man die oben angegebene Anschließlichkeit des Wappenrechts, so kann die Antwort auf die Frage nicht zweifelhaft sein.

Während Zahlen, Buchstaben, Wörter jeder Art und Zeichen als Bestandteile von Warenzeichen zugelassen sind (§ 4 Absatz 1 und Ziffer 1 des Warenbezeichnungsgesetzes), dürfen die unzulässigen öffentlichen Wappen an seiner Stelle, in keiner Verbindung und Gestaltung im Warenzeichen vorkommen. Auch wenn das Wappen gegenüber dem Gesamteinbrunde des Warenzeichens nur ersichtlich untergeordneter Bedeutung ist, so ist ein solches Warenzeichen doch nicht eintragungsfähig, sei es daß das Wappen als solches, sei es daß es in Abweichungen, welche die Verwechslungsgefahr mit dem Wappen gemäß § 20

des Warenbezeichnungsgesetzes nicht beteiligen, in dem Gesamtbilde irgendwo und irgendwie enthalten ist.

III. Ganz anders ist die Regelung bezüglich der übrigen Warenbezeichnungen.

Was die Ausstattungen und Herkunftsbearbeitungen der §§ 15 und 16 des Warenbezeichnungsgesetzes anbelangt, so kommt in Betracht, daß § 4 eine analoge Ausdehnung auf anderweitige Bestimmungen des Gesetzes nicht zuläßt, welche von dem Zeichenrecht völlig unabhängig sind, mit demselben nichts gemein haben und nur aus Zweckmäßigkeitsgründen in das Warenzeichengesetz Aufnahme gefunden haben, um den durch die gesteigerte Wertheentwicklung verursachten Konkurrenzkampf für den einzelnen erträglich zu machen und der sogenannten illegalen Konkurrenz tunclich entgegenzuwirken. Die Rechtsgrundlagen, welche für die amtliche Prüfung und Eintragung eines Warenzeichens maßgebend sind, erlauben daher nicht ohne weiteres Anwendung auf die dem Warenzeichen im übrigen verwandte Ausstattung, und ein nicht eintragungsfähiges Warenzeichen kann nicht lediglich deshalb von dem Schutze des § 15 ausgeschlossen werden. Wären Nichtst und Wille des Gesetzgebers hierauf gerichtet gewesen, so wäre dies auch im Gesetze selbst zur Vermeidung von Zweifeln und Mißverständnissen in irgend einer Form unzweideutig zum Ausdruck gebracht worden. (Entscheidungen des Reichsgerichts in Straf. Sach. Bd. 34 S. 26.

1) Demnach gilt das Verbot des Gebrauchs in- oder ausländischer Staatswappen und von Wappen eines inländischen Gemeinde- oder weiteren Kommunalverbandes als eine positive nur für Warenzeichen gegebene Vorschrift nicht für die Ausstattungen, so daß für diese der Gebrauch ausländischer oder ausländischer öffentlicher oder privater Wappen, also von Wappen jeder Art, allein oder in Verbindung mit anderen Bestandteilen, an sich gestattet und die Zulässigkeit lediglich nach den sonstigen allgemeinen Regeln über die Begründung des Rechts an einer Ausstattung zu beurteilen ist. So ist z. B. der Gebrauch des russischen Doppeladlers selbst in der Form des russischen Staatswappens in seiner heraldischen Gestalt als Bestandteil einer Ausstattung gestattet, wie die vorerwähnte Entscheidung des Reichsgerichts anerkennt hat. Nur darf der Gebrauch nicht aus anderen Gründen ein unzulässig sein, also insbesondere nicht gegen den Willen des Wappenberechtigten oder gegen § 360 Ziffer 7 St.-G.-B. oder gegen § 16 des Warenbezeichnungsgesetzes verstoßen. Der Gebrauch von ausländischen Staatswappen ist jedoch durch § 360 Ziffer 7 St.-G.-B. nicht verboten. Die Bestimmung über den allgemeinen Gebrauch des Kaiserlichen Adlers findet auf Bezeichnungen von Waren und Getreiden allgemeinen Anwendung, mithin auch auf Ausstattungen, so daß sie auch insoweit die Form des Wappenbildes ausschließt, während hier von abgesehen alle deutschen Fabrikanten den Kaiserlichen Adler in ihren Ausstattungen ohne besondere Genehmigung führen dürfen.

2) § 16 des Warenbezeichnungsgesetzes stellt lediglich einen strafrechtlichen ziemlich eng begrenzten Tatbestand über den Gebrauch fälschlicher geographischer Herkunftsbearbeitungen auf, er regelt keineswegs im allgemeinen die Frage, welche Bezeichnungen als Herkunftsbearbeitungen im allgemeinen gebraucht werden dürfen, und sonach auch nicht die Frage, ob und inwieweit Wappen als solche Herkunftsbearbeitungen angenommen werden dürfen. Diese Frage ist daher aus allgemeinen Grundgesetzen in derselben Weise zu be-

antworten wie hinsichtlich der Ausstattungen, worüber die Bemerkungen zu III 1 zu wiederholen wären. Als Grundlag gilt also auch hier die Nichtanwendbarkeit des § 4 Absatz 1 Ziffer 2 des Warenbezeichnungsgesetzes und die Zulässigkeit des Gebrauchs von Wappen jeglicher Art zur Bezeichnung der geographischen Abstammung der Waren, wie sie § 15 zur Bezeichnung der Abstammung aus einer bestimmten Gegend feststellt.

§ 16 verbietet auch nicht die fälschliche Herkunftsbearbeitung mit Wappen jeder Art, sondern nur die mit einem Staatswappen oder mit dem Wappen eines Landes, eines Gemeindegemeinde- oder weiteren Kommunalverbandes. Hinsichtlich der Staatswappen stimmt er also mit § 4 Absatz 1 Ziffer 2 überein, so daß er weder inländische noch ausländische Staatswappen zur fälschlichen Herkunftsbearbeitung gestattet, also z. B. weder das braunschweigische, Bl. VI 245, noch das russische, Bl. VII 152, noch das englische, Bl. I 289. Und wenn auch der Kaiserliche Adler im allgemeinen zur Herkunftsbearbeitung im geographischen Sinne den deutschen Fabrikanten freisteht, so darf dies doch nicht zum Zwecke der Täuschung gemäß § 16 geschehen. Bezüglich der Orts- u. f. w. Wappen ist § 16 unmissverständlich § 4 Absatz 1 Ziffer 2, indem sein Verbot sich auch insoweit auf ausländische Wappen erstreckt. Es handelt sich hierbei auch nicht ausschließlich um öffentliche Wappen, sondern auch um solche nichtöffentlicher Orte, z. B. eines Schlosses. Auch Bemerkungen kommen in Frage, z. B. das Wappen von Saag und Spalt für auf diesen Bemerkungen gegründeten Höfen. Ferner Stadtwappen, wie das Thorner für Honigkuchen, die aus einem anderen Orte stammen. Unlauterer Wettbewerb II 99.

IV. Das Wettbewerbsgesetz erwähnt die Wappen nicht. Sie kommen jedoch bei den §§ 1, 4, 8 in Betracht.

1) Zur Reklame (§§ 1, 4) werden Wappen insbesondere bei Angaben über Bezugsquellen und Auszeichnungen gebraucht; § 4 kann in dieser Hinsicht nur insoweit zur Anwendung kommen, als neben den bildlichen Wappenbestandteilen auch nichtbildliche Angaben gebraucht werden. Was die Bezugsquellen anbelangt, so ergänzen §§ 1, 4 des Wettbewerbsgesetzes den § 16 des Warenbezeichnungsgesetzes, jedoch ohne bestimmte Arten von Wappen zu nennen. Eine Unterscheidung zwischen zur Reklame zulässigen und unzulässigen Wappen, wie sie für Warenzeichen gegeben ist, besteht hier nicht. Die Begrenzung ergibt sich aus dem Grundsatze der §§ 1, 4, daß die Angaben wahr sein müssen, also die richtige Bezugsquelle und die zulässige, d. h. die verteilte Auszeichnung enthalten. Die Erlaubnis zum Gebrauche von Wappen kann als Auszeichnung an Geschäftskreisläufigen verliehen werden und pflegt in Verbindung mit gewissen Titeln, z. B. dem eines Hoflieferanten. Derjenige, dem die Auszeichnung verliehen worden ist, kann das Wappen in diesem Falle zu seinen Reklamezwecken in Bekanntmachungen und für einen größeren Kreis von Personen bestimmten Mitteilungen gebrauchen, auch zur Bezeichnung seiner Waren. Aber wenn es sich um ein als Warenzeichen unzulässiges Wappen handelt, so kann er den gesetzlichen Warenzeichenschutz auch für das ihm als Auszeichnung zum Gebrauche gestattete Wappen nicht erlangen, und er darf auch den Besitz dieses Schutzes nicht behaupten. In diesem Falle tritt er trotz dem Rechte zum Gebrauche des Wappens selbst unlauteren Wettbewerb. Er tritt auch unlautere Reklame, wenn er ein als Warenzeichen zwar zulässiges aber ihm nicht als Warenzeichen geschütztes Wappen als

sein patentamtl. geschütztes Warenzeichen erklärt. Auf die Art der Wappen kommt es im übrigen nicht an, insbesondere besteht auch kein Unterschied zwischen in- und ausländischen, öffentlichen und Privatwappen. Alle dürfen an und für sich zur wahren Reklame gebraucht werden, keine Art ist zur unlauteren gestattet. Der Gebrauch des Kaiserlichen Adlers ist auch insoweit allen deutschen Fabrikanten zur Bezeichnung ihrer Waren und Etiketten, also nicht in Bekanntmachungen anderer Art, gestattet. Die Form eines Wappenschildes ist auch hier unzulässig, wie überhaupt das Verbot des § 360 Ziffer 7 St.-G.-B. gilt und aus dem Wappenrechte der Gebrauch des Wappens unterlagt werden kann. (Oben II). Beispielsweise ist der Gebrauch des Kaiserlichen Adlers durch einen ausländischen Fabrikanten ein unlauterer, wenn dadurch der Anschein hervorgerufen wird, die ausländische Ware selbst der Herkunft. Der Österreichische Adler und die Aufschrift „R. u. A. privilegierte Metallwarenfabrik“ wird nur als Auszeichnung verliehen und darf nur von dem Ausgezeichneten zur Reklame benutzt werden. III. IV 39, VII 164. Ein Geschäftstreiber kann den Gebrauch des englischen königlichen Wappens als Auszeichnung nicht mit dem Umstand rechtfertigen, daß er auf den königlichen englischen Domänen einen Ochsen gekauft und infolge dessen eine Bestellung von Fleisch nach Osborne erhalten habe.

2) Zu Geschäfts- und Druckschriftenbezeichnungen (§ 8 des Wettbewerbsgesetzes) ist der Gebrauch von öffentlichen wie privaten Wappen jeder Art, allein oder in Verbindung mit anderen Bestandteilen, nach den allgemeinen Regeln, also abgesehen von dem Verbot des § 360 Ziffer 7 St.-G.-B. und der Unterlagung durch den Wappenberechtigten in den durch § 8 für alle solche Bezeichnungen gezogenen Grenzen gestattet. Jedoch ist der Kaiserliche Adler für sie nicht zugelassen, denn er ist nur für Waren und Etiketten deutscher Fabrikanten freigegeben. Zur Bezeichnung von geschäftlichen Unternehmen oder Druckschriften (als deren Namen, Titel, bezüglich welcher Fabrikanten nicht in Frage stehen), darf er daher nur kraft besonderer Erlaubnis und nur von demjenigen, dem diese Erlaubnis zu Teil geworden ist, benutzt werden.

3) Im internationalen Verkehr nehmen die Wappen, soweit das deutsche Recht anzuwenden ist, keine Sonderstellung ein. Der Ausländer ist daher gegen unlauteren Wettbewerb, der im deutschen Reich durch Wappen begangen wird, entweder nach den Vorschriften des § 16 des Wettbewerbsgesetzes oder nach Maßgabe des Art. 10b der „Internationalen Union“ geschützt; oder ohne gesetzlichen Schutz und der Deutsche in den Ländern wie deren Angehörige und in anderen Ländern nach dem Gesetze derselben oder den zwischen ihnen und Deutschland bestehenden Verträgen; solche Verträge gibt es bis jetzt allerdings noch nicht.

Gebrauchs-Musterschutz und unlauterer Wettbewerb.

Von Landgerichtsrat Dr. Marcus in Berlin.

Der Gebrauchsmusterschutz, wie derselbe in Deutschland durch das Reichsgesetz betr. das Urheberrecht an Gebrauchsmustern vom 1. Juni 1891 zur Anerkennung gelangt ist, hat im Laufe der Jahre einen Umfang angenommen, daß aus einer Wohlthat vielfach für den Verkehr eine Plage geworden ist. Das

beweisen die massenhaft erfolgreichen Bösungsklagen. Das nach § 1 Abs. 1 des cit. Gesetzes geschaffene gewerbliche Ausschließungsrecht wird häufig für Arbeits- und Gebrauchsgegenstände patentiert, an denen der Neugehaltungsgehalt minimal, die Förderung des Gebrauchs- und Arbeitszweckes häufig nur mit Mühe erkennbar ist. Umgehaltungen bekannter Modelle zu neuen Werten, Applikationen bereits verwendeter Teile zu einem andern Gegenstande, Verpackungs- und Befestigungs-Modelle, bisher für eine Sorte von Gegenständen bestimmt, werden in reduzierten Maßstäben unter minutiösen Veränderungen zu „neuen“ Modellen gekloppt und als geschützte auf den Markt gebracht. So werden unter Nachschlüssen im Gewande des Rechts dem abnungslosen Konkurrenten Fußangeln gelegt, der ohne sich für einen Erfinder zu halten, ähnliche Gebrauchsgegenstände „ungehört“ produziert und in den Verkehr gebracht hat, der sich völlig mit Unterlassungsklagen und Schadenersuchen behelft, oder auf den einfachen Weg der Bösungsklage verweisen sieht, um sich im ungehörten Besitzstand zu behaupten. Bei der vorprüfungslosen Eintragung der zur Annahme gebrauchten Gebrauchsmuster, die eine behördliche Cognition darüber absolut nicht einschließt, ob die materiellen Vorbedingungen des Musterschutz-Gesetzes vorliegen, sieht sich der durch den verletzten Gebrauchsmusterschutz benetzte Konkurrent, wie bemerkt, zunächst auf die Klage auf Bösung verweisen. Hier muß er den nicht ganz einfachen Beweis übernehmen (§ 6 Abs. 2 des Ges.), daß die Erfordernisse des § 1 Abs. 1 nicht vorliegen oder, daß das Modell nicht neu ist. Wenn nun auch gegenüber dem Wortlaut des Gesetzes die Jurisprudenz (vergl. Entsch. des Reichsger. in Zivil. Band 43 S. 21) angenommen hat, daß es für die Frage ob das Modell dem Arbeits- oder Gebrauchsgehalt durch eine neue Gestaltung, Anordnung oder Vorrichtung dienen soll, nicht auf die Absicht des Anmeldenden, sondern auf den objektiven Erfolg ankommt, so erscheint doch der Kampf um die Berechtigung des eingetragenen Gebrauchsmusters im Rahmen des das Institut regelnden Reichsgesetz, von andern an andern Ort zu rücken, den Gründen abgesehen, vielfach schon deshalb, weil der nicht Eingetragene nicht den Mangel der Neuheit des eingetragenen Gebrauchsmusters darin kann, erschwert. Hier ist das Wettbewerbsgesetz mit seinem welttragenden Reklameverbot des § 1 dazu berufen, zu ergänzen, zu unterstützen und korrektilisch neben dem älteren Gesetze zu wirken. Das Wettbewerbsgesetz erfüllt geradezu prätorische Funktionen! Der einen Musterschutz für sich einzutragen läßt, tritt auf den Plan des Marktes mit Anpreisungen, die jedenfalls ein besonders günstiges Angebot, oder der Neuheit des Modells für einen bestimmten Gegenstand, neben dem der frühesten Brauchlichkeit vor andern in sich schließen. Damit sind die Erfordernisse des § 1 Wettbewerbsges. gegeben.

Jeder Wettbewerber kann also, wenn er die Unwahrscheinlichkeit des Vorliegens dazumit zu können vermeint, mit den Mitteln des Wettbewerbsgesetzes als solchen oder in Konkurrenz mit den Rechtsbehelfen des Musterschutzgesetzes den Kampf um Befreiung des Verkehrs von der durch den Geschädigten diesem angelegten Fessel aufnehmen. Jedemfalls kommt ihm dann — was n. B. bisher nicht bezweifelt ist — auch, trotz der Eintragung des Modells, gegen den Gegner der erleichterte einseitige Schutz aus § 3 des Wettbewerbsgesetzes zu fließen und die Schadensklage des § 1, die im § 8 des Ges. vom 1. Juni 1891 nicht vorgesehen ist.

So stellt das Reichsgesetz vom 27. Mai 1896 auch hier ein Ventil dar gegen Schranken und Fesseln der ver-

fechtswirtschaftlichen Gemeinschaft, die, im Gewande des Rechts auftretend, als rechtsdienliche zu erweisen find. Schon allein der § 3 des Wettbewerbsgesetzes sollte häufiger bei Klagen aus § 6 des Markenrechtsgesetzes suppletorisch angewendet werden, da jene erfahrungsgemäß selber nicht in den schlichtungsergebnissen gehören.

Vom Reichsgericht.

Mittheilung von Reichsgerichtsrat G. Müller, Leipzig.

Verköst in einem Staate, in dem nur den Schmiedern, die die Staatsprüfung bestanden haben, gestattet ist, sich als „geprüfte Schmiedungs- und Aufstärkungsmeiere“ zu nennen, die Bezeichnung lediglich als „Schmiedungs- und Aufstärkungsmeiere“ gegen das Wettbewerbsgesetz, wenn der Träger nur die erste praktische Prüfung bestanden und damit die Qualifikation als Ingenieur nicht erworben hat?

Diese Frage wurde vom Berufungsgericht auf Grund der tatsächlichen Feststellungen verneint: Die vom Beklagten genutzte Bezeichnung „Schmiedungs- und Aufstärkungsmeiere“ sei nicht geeignet Verwechslungen mit der Kategorie der Schmiedern, welcher der Kläger angehört, herbeizuführen. Es hat in dieser Beziehung ausgedrückt, daß die Verwechslung genügend verhindert werde durch den Befehl des Inhabers, „geprüfter“, auf den auch der maßgebenden mittheilenden Bekanntmachung vom 31. Dezember 1890 der Hauptdruck zu legen sei; denn das beteiligte Publikum weiß sehr wohl zwischen „geprüften“ und „ungeprüften“ Schmiedern zu unterscheiden, und lege auch Wert auf Präzision wie „beibehalten“ und „höflich beibehalten“, welche Bezeichnungen der Beklagte ebenfalls nicht gebraucht habe. Die Revision des Klägers wurde zurückgewiesen, da das Berufungsgericht auf diese tatsächliche Feststellungen gebunden und die Urteilsabänderung sachlich nicht zu beanstanden war, weil der Berufungsrichter hierbei treffend die Auslegung desjenigen Interessenkreises in Betracht gezogen hat, in dem die Bestimmung Verwendung zu finden pflegen.

Urteil II. 179/00 vom 8. Dezember 1903.

Welchen Erfordernissen muß eine Auskennung genügen, um den Schutz des § 15 des Warenzeichengesetzes zu haben? Können Form und innere Verpackung einer Ware, auch wenn sie zugleich Geiste der Gesamtkonstruktion der Ware sind, nicht selbstständigen Auskennungsschutz beanspruchen?

Die Klägerin stellt Feigenkoffer und Kaffeemaschinenpatente her und vertreibt die Erzeugnisse in Verpackungen, die dem Rechte vorliegen. Der Beklagte verwendet zur Verpackung der von ihm in den Handel gebrachten Patente gleicher Art die in den Anlagen 5–10 ersichtlichen Emballagen. Der Klägerin sind in der Gegenrolle des Patentamtes als Warenzeichen für Kaffeemaschine: „R...“s Karabader Kaffe-Gewinn, und für Feigenkoffer: „R...“s Feigen-Koffer eingetragen. Die Klägerin behauptet ferner, daß die von ihr verwendeten **Warenzeichen** ihrer Ware nach Hinweis von ihr bezeichnete Eintragungen für Feigen-Koffer und Karabader Kaffe-Gewinn geschützt seien, außerdem aber auch gemäß § 15 des Warenzeichengesetzes, da sowohl die Emballagen, als auch die eigenartige Form der Ware und deren Verpackung in den Emballagen in den beteiligten Vertriebsstellen als Kennzeichen ihrer Ware in Geltung seien. Sie hat Klage erhoben unter der Behauptung, daß der Beklagte durch den Vertrieb seiner Waren in der erwähnten Verpackung und Form ihr Zeichen- und Auskennungsrecht verletze und ihr hierdurch Schaden zufüge, und beantragt:

1. Den Beklagten unter Entschädigung zu verurtheilen,

- a) seine Kaffeemaschinen und Feigenkofferwaren nicht mit den aus den Anlagen 5–10 ersichtlichen Auskennungen zu versehen, auch so ausgezeichnete Waren nicht in Verkehr zu bringen u. i. w.,
- b) seine Kaffeemaschinen nicht mit den aus den Anlagen 6–8 zur Klage ersichtlichen Form und inneren Verpackung zu versehen, auch so geformte und innen verpackte Waren nicht in Verkehr zu setzen und feilzubieten,
- c) seine Kaffeemaschinen nicht mit der Bezeichnung R...s feinstes Karabader Kaffeegewinn zu versehen, auch so bezeichnete Waren nicht in Verkehr zu setzen u. i. w.,

d) seine Feigenkofferwaren nicht mit der Bezeichnung R...s echter Feigenkoffer zu versehen u. i. w.

Der Beklagte erkannte die Ansprüche unter 1 c und 3 unter Verwahrung gegen eine Beschönigung mit Rücksicht auf die durch Teilurteil vom 1. Nov. 1900 beiden Klagen entsprechend beurteilt worden. Im übrigen beantragte er die Abweisung der Klage.

Das Berufungsgericht verbot dem Beklagten für die von ihm hergestellten resp. von ihm in den Verkehr gebrachten Kaffeemaschinen eine Gesamtkonstruktion, wie sie Kl. 6, 6, 7 und 8 zur Klage anwies, zu verwenden. Im übrigen, das ist wegen des Klageantrages zu 1 a in Bezug des Feigenkoffers und des Klageantrages zu 1 b im ganzen, wurde die Klage abgewiesen.

Die Revision der Beklagten wurde aus hier nicht erheblichen Gründen zurückgewiesen. Auf die Revision der Klägerin wurde dagegen das Berufungsurteil, soweit es die Klage abgewies, aufgehoben und die Sache in diesem Umfang an das Berufungsgericht zurückverwiesen auf folgende Gründe: Der Klageantrag 1 a ist in Bezug des Feigenkoffers gegen die vom Beklagten gebrauchten Umhüllungen seiner Feigenkoffer (Kl. 9 u. 10) gerichtet und das Oberlandesgericht hat den auf die Konstruktion der Feigenkofferpatente bezüglichen Klageantrag mit einer unvollständigen Begründung abgewiesen, einmal, weil es auf die Dimensionen der Patente, die durch die Gestaltung der zur Umhüllung der Kartons verwendeten Zeichen bedingt seien, nicht antworten konnte, und im übrigen die Konstruktion der klägerischen Feigenkofferpatente irgend welche charakteristische Merkmale, die geeignet wären, als Kennzeichen der klägerischen Waren in beteiligten Vertriebsstellen zu dienen, nicht aufweisen, und obwohl wohl Verwechslungsgefahr zwischen den beiderseitigen Auskennungen nicht bestünde. Welche Begründungen geben rechtlich zu Standen hätten. Das Reichsgericht hat, daß eine Auskennung, um den Schutz des § 15 zu genießen, charakteristische Merkmale, geeignet als Kennzeichen der Herkunft der Ware zu dienen, aufweisen müsse, sondern daß die Auskennung selbst charakteristischer Natur sein, nämlich innerlich beteiligten Vertriebsstellen als Kennzeichen der Ware aus einem bestimmten Geschäftsverhältnisse herkommenden Waren gelten muß, es kommt darauf an, wie in beteiligten Vertriebsstellen die Auskennung aufgeführt wird. Diesem wird dem Oberlandesgericht zunächst geschnitten. Sodann ergibt die Begründung für die Verneinung der Verwechslungsgefahr, daß der Berufungsrichter nicht genügt beachtet hat, daß es auf Verwechslungsgefahr im Verkehr ankommt. Zwar ist gesagt, daß es vor allem auf den Gesamteindruck der Auskennungen ankomme, und werden dann im einzelnen die Verhältnisse zwischen den fraglichen Auskennungen dargestellt; aber die sich hierzu anschließende Äußerung: „Was die Gefahr einer Verwechslung der Waren der Parteien mit einander hervorgerufen geeignet wird, ist abgesehen von der, eines Schadens auf Grund des Gesetzes vom 12. Mai 1894 nicht fähigen Form und Größe der Warenpatente, einzig und allein der Name R...“ und die Bezeichnung der Ware des Beklagten als einer von H. R. hergestellten Ware kann aber dem Beklagten nicht unterlag werden. ...“ lassen erkennen, daß der Berufungsrichter Teile der Auskennungen außer Betracht gelassen hat, auf welche bei der Frage der Verwechslungsgefahr im Verkehr vielleicht Gewicht gelegt wird, ohne in dieser Beziehung ihre Bedeutung zu verneinen. Bei der Frage der Verwechslungsgefahr zwischen zwei Auskennungen kann aber im Verkehr Gewicht auf Größe und Form sowie auf Namensähnlichkeiten gelegt werden, und da es auf die Gesamterscheinung der Auskennung ankommt, sich letzteren die Vorrichtung des § 15 des Warenzeichengesetzes an sich nicht entgegen; dieses würde der Fall sein, wenn der Name sich nicht als einen Bestandteil der Auskennung befände, sondern auf der Verpackung für sich bestünde, dieses ist aber nicht festgestellt.

Hiernach konnte die Abweisung des Klageantrages 1 a in Hinblick der Feigenkofferwaren, weil auf Verletzung der §§ 15, 20 des Warenzeichengesetzes beruhend, nicht aufrechterhalten werden.

Der Klageantrag 1 b, dem Beklagten aus zu verbieten, seine Kaffeemaschinen mit der aus den Kl. 6–8 ersichtlichen Form und inneren Verpackung der Ware zu versehen, hat das Oberlandesgericht deshalb abgewiesen, weil sich der Schutz des § 15 des Warenzeichengesetzes auf die tatsächliche Verwendung der Gesamtkonstruktion und die durch solche Verwendung erlangte rechtlich benötigte Position innerhalb beteiligter Vertriebsstellen stütze, die diese Gesamtkonstruktion als das Kennzeichen der Ware eines bestimmten Händlers oder Fabrikanten, im vorliegenden Falle der Klägerin, ansehe. Die Annahme der Gesamtkonstruktion als Verwechslungsbezeichnung schließt aber nicht aus, daß auch einzelne Auskennungsstellen im Verkehr als Herkunftsbegründung Geltung erlangen können. Wenn nicht ausdrücklich festgelegt ist, daß nur der Gesamteindruck einer Ware diese

Beachtung zukommt, und im vorliegenden Falle ist dieses nicht festzustellen, so ist wohl möglich, daß sowohl (1), als auch einzelne Teile derselben im Verkehr als Kennzeichen der Herkunft einer Ware gelten, wie solcher auch für die Gesamtschätzung der Fall sein kann, wenn ihren einzelnen Teilen diese Bedeutung nicht beizumessen. Die Klägerin hatte nun behauptet, daß sowohl die Dimensionen der Packete ihrer Aufseggewaren, als auch die innere Verpackung und Form der Ware im Verkehr anerkannte Ausstattungen ihrer Ware seien. Diese Behauptung mußte das Oberlandesgericht auf ihre Richtigkeit hin erörtern, namentlich ob diese Teile durch ihre eigene Erscheinung zur Kennzeichnung geeignet und als solche gewollt sind und nicht im gemeinen Gebrauche stehen, sondern in bestimmten Verkehrskreisen als Zeichen für die Herkunft der Ware aus dem Geschäftsbetriebe der Klägerin anerkannt sind. Die ohne diese Prüfung geschehene Abweisung dieses Klageantrages mußte daher wegen Verstoßes des § 16 des Warenzeichengesetzes aufgehoben werden.

Urteil II. 126/03 vom 17. November 1903.

In welchem Maße kann der verurteilte Beklagte bei Berechnung der Revisionssumme Berücksichtigung der geschäftlichen Nachteile verlangen, die sich aus einer Verurteilung wegen Zuwiderhandlung gegen das Wettbewerbsgesetz knüpfen?

Der Kläger, Inhaber eines Warenhauses in einer fidelethen Residenzstadt, erhebt gegen den Beklagten, der Inhaber eines offenen Lebensgeschäfts in der Nähe seines Warenhauses ist, auf Grund des § 1 des Wettbewerbsgesetzes Klage mit dem Antrage, denselben zu verurteilen, in Zeitungsannoncen und Aufzählungen, sowie in den Katalogen seines Geschäftes Angaben unrichtiger Art über die Preisbestimmung und insbesondere über die Rabattgewährung zu machen, bei Vermeidung einer Strafe von 500 Mark für jeden Fall der Zuwiderhandlung. Zur Begründung wurde geltend gemacht, insbesondere in einer Anzeige des Beklagten in der X. Zeitung vom 9. Januar 1900 seien unrichtige Angaben enthalten, bezüglich deren die Preisangaben des § 1 des Wettbewerbsgesetzes gegenseitig seien, da der Beklagte, wie in Eingeklagen nachgewiesen sei, die in dieser Anzeige angegebenen Rabatte in Wirklichkeit nicht gewährt habe; derselbe habe auch im übrigen im Jahre 1899 eine Rabattgewährung von 10 % angekündigt, ohne seine Lieferanten hiervon zu verständigen, und in den Katalogen der Geschäftsbetriebe Waren mit geringeren Preisen ausgelegt, als in Wirklichkeit gewährt worden seien. Der Beklagte beantragte Abweisung der Klage, indem er die Auffassungen der Klage bestritt.

Nach einer Weitenaufnahme durch Zeugen über die in den bezeichneten Mitteilungen widersprechenden Behauptungen der Parteien hat der erste Richter die Klage vollständig abgewiesen. Wegen dieses Urteils legte der Kläger Berufung ein, gründete jedoch bei der mündlichen Verhandlung den Klageantrag nur mehr auf die Zeitungsanzeigen vom 9. und 16. Januar 1900 und nicht mehr auf die übrigen Aufstellungen erster Instanz.

Das Oberlandesgericht hat den Beklagten verurteilt unrichtige Angaben über die Preisbestimmung der Waren, wie sie in seinem Aufsatze vom 9. Januar 1900 enthalten sind, in Zeitungsannoncen, bei Vermeidung einer Strafe von einhundert Mark für jeden einzelnen Fall der Zuwiderhandlung, zu unterlassen, und zugleich durch einen mit dem Urteil erlassenen Beschlusse der Wert des Streitgegenstandes für die Berufungsinstanz auf 1000 Mark festgesetzt.

Die Revision des Beklagten wurde mangels Vorhandenseins der Revisionssumme als unzulässig verworfen aus den Gründen: Das Oberlandesgericht hat durch Bescheid vom 19. Januar 1900 mit Rücksicht darauf, daß der Kläger in erster Instanz den Wert des Streitgegenstandes für den ganzen Umfang des Klageantrages selbst auf 2000 Mark veranschlagt hatte und hingegen ein Begehren nicht gestellt, sowie daß das Berufungsgericht nur mehr mit einem Teile des Preisbetrags befaßt worden war, den Wert des Streitgegenstandes auf 1000 Mark festgesetzt. Diese auf Grund des § 3 B.-G.-O. erfolgte Schätzung des Interesses des Klägers an der Unterlassung der vom Oberlandesgericht als teilweise unrichtig angenommenen Angaben der Zeitungsanzeige vom 13. Januar 1900 ist mehr tatächlich noch rechtlich zu beanstanden. Denn auch auf Grund der vom Beklagten zur Gewandmachung der Revisionssumme vorgelegten geschäftlichen Rechnung mehrerer Monate mit N. N. sowie des Ausganges aus den Büchern des Beklagten anzunehmen sein sollte, daß das Interesse des letzteren an der Befreiung seiner Verurteilung erheblich höher zu bemessen wäre, die Schwerevermutung daher den Betrag von 1000 Mark übersteigen mag, so ist das nun bemittelte unabweislich, weil nach feststehender Rechtsprechung in solchen Fällen, soweit nicht der § 7 der B.-G.-O. in Frage kommt, auch bezüglich der Revisionssumme nur der Wert des Streitgegenstandes

maßgebend ist, und der diesen übersteigende Wert des Beschwerdebegriffes außer Betracht bleiben muß. Für eine höhere Bemessung des Interesses des Klägers bieten aber die vom Beklagten beigebrachten Schriftsätze keinen entscheidenden Anhalt.

Urteil II. 170/03 vom 4. Dezember 1908.

Kann auf Grund des § 8 des Wettbewerbsgesetzes die Benennung einer an sich zu Recht bestehenden Firma für ein bestimmtes Geschäft überhaupt verboten werden?

Die Klägerin ist die alleinige Inhaberin der ins Handelsregister eingetragenen Firma Arnold Weber und betreibt unter dieser Firma in ihrem Hause Alte Schützenstraße 9 zu N. den Verkauf von Strumpfwaren und Strickarmaturen. Sie hat dieses Geschäft von ihrem im Jahre 1889 verstorbenen väterlichen Schwamm Karl Weber erbzt. Karl Weber hatte in seinem Hause, Alte Schützenstraße 2, seit längerer Zeit unter der Firma Arnold Weber ein Wollgarnwaren- und Tricotgeschäft als ein großes und ein detail betrieblich und durch den vorliegenden Bericht vom 11. Januar 1892 den Beklagten als Geschäftsführer mit der Maßgabe aufgenommen, daß er das Detailgeschäft unter der Firma Arnold Weber für sich allein betriebe, und an dem unter der Firma Arnold Weber & Co. weiter geführten Eingroßgeschäfte den Beklagten zur Hälfte beteiligte. Nach dem Tode des Karl Weber überließ die Witwe dem Beklagten das Eingroßgeschäft gegen Zahlung einer Ablösung, und dieser legte es im ersten Stockwerk des Hauses fort, während die Klägerin das Detailgeschäft in dem offenen Laden unter der Firma Arnold Weber weiter betrieb. In dem gleichen den Parteien ihres Hauses am 18. Februar 1901 abgeschlossenen Mietvertrage ist bestimmt, daß der Beklagte als Mieter verpflichtet ist, in den gemieteten Räumen unter seinen Umständen zu betätigen, gleichwie derartige Käufer nach dem partiere gelegenen Geschäftsfloß von Arnold Weber zu vernehmen habe. Die Klägerin vertritt die Klage, seine Geschäftsführer mit Wiedereintritt zu ein großes Detailgeschäft abzuschließen, sondern derartige Käufer an Arnold Weber & Co. zu vernehmen.

Seit dem April oder Mai 1903 begann der Beklagte unter der Firma Arnold Weber & Co. in einem von ihm gemieteten Lokal des Nebenamts Alte Schützenstraße 1 einen Handel mit denselben Waren und in derselben Art, wie ihn der frühere Eigentümer der Klägerin in dem offenen Laden Alte Schützenstraße 2 betrieben hatte und ihn die Klägerin noch jetzt weiter betreibt. Letztere hält nach § 8 des Wettbewerbsgesetzes den Beklagten zum Betriebe eines solchen Detailgeschäftes in einem Nebenlokal unter der Firma Arnold Weber & Co. nicht für berechtigt und hat unter der Behauptung, daß die Benennung dieser Firma darauf berechnet und geeignet sei, Verwechslungen mit der Firma der Klägerin hervorzurufen und auch solche bereits hervorgerufen habe, Klage erhoben mit dem Antrage,

den Beklagten zu verurteilen, daß er die Benennung der Firma Arnold Weber & Co. für das von ihm in der Alten Schützenstraße 1 betriebene Detailgeschäft bei Vermeidung einer gerichtsamtlich festzusetzenden Strafe unterlasse.

Der Beklagte wurde nach dem Klageantrage verurteilt. Mit seiner Berufung zurückgewiesen legte er Revision ein, die gleichfalls zurückgewiesen wurde aus den Gründen:

Der erste Richter hatte auf Grund der Ergebnisse des Beweisverfahrens in einmündiger Weise festgestellt, daß der Beklagte, indem er unter seiner Firma Arnold Weber & Co. in dem Hause Alte Schützenstraße 1 — unmittelbar ansehnend an das Haus der Klägerin Alte Schützenstraße 2, in welchem diese seit langer Zeit in einem offenen Laden ihr Detailgeschäft in Strumpf- und Strickarmaturen unter der Firma Arnold Weber betreibt, — ein Detailgeschäft derselben Branche eröffnete und betrieb, seine Firma in einer Weise benutzte, welche nicht nur geeignet, sondern auch darauf berechnet war, Verwechslungen mit der Firma der Klägerin herbeizuführen. Dieser Feststellung hat sich das Berufungsgericht unter besonderem Hinweis auf die örtliche Lage der beiden Geschäfte angeschlossen, und sie würde auch dann nicht erschüttert werden, wenn der Beklagte, wie er zu beweisen sich erboten hat, darzulegen vermöchte, daß er seinem Ladenpersonal die ernste Anweisung erteilt habe, Käufer darüber nicht im Zweifel zu lassen, daß sein Detailgeschäft mit dem der Klägerin nicht identisch sei. Dem entscheidend bleibt hier immer die tatächliche Handhabung der einteligen Anweisung, und in diesem Punkte ist schon vom ersten Richter festgestellt, daß geschäftlich Kunden, welche in dem alten Arnold Weber'schen Geschäft kaufen wollten und in den neuen Laden des Beklagten gerieten, in dem Handel erhalten wurden, sie befanden sich in dem alten Geschäft der Firma Arnold

Weder, welches nur in einen neuen Laden verlagert sei. Die Voraussetzungen für die Anwendung des § 8 des Wettbewerbsgesetzes sind von den Beteiligten nicht erfüllt. Die Weisung weist aus, dass, wenn der Grund des § 8 ausgesprochenes Verbot keine niemals den Inhalt haben, dass die Benutzung einer auf sich zu Recht bestehenden Firma für ein bestimmtes Geschäft überhaupt verboten werden könnte, und ist der Ansicht, die Anwendung des § 8 gegenüber einer zu Recht bestehenden Firma könnte immer nur dazu führen, dem Firmeninhaber den Gebrauch gewisser untereinanderer Ausbeute zu seiner Firma anzuweisen, durch welche die Gefahr einer Verwechselung derselben mit andern im geschäftlichen Verkehr ausgeschlossen wird. Allein diese einschränkende Auslegung des § 8 findet weder in der Einführungsgesetzgebung dieser gesetzlichen Bestimmung, noch in dem Wortlaut derselben eine Stütze. Es ist bekannt, daß der § 8 des Wettbewerbsgesetzes gerade zu dem Zweck eingeführt wurde, einen ermittelten Firmenkonflikt gegen denjenigen zu gewähren, welcher eine auf Recht bestehende Firma führt, sie aber in einer Art und Weise gebraucht und benützt, welche darauf berechnet und dazu geeignet ist, Verwechselungen mit einer dergleichen Marke geführten andern Firma herbeizuführen. Die Art der mitbewerbsmäßigen Benutzung einer Firma, welche der § 8 entgegensteht, kann somit auch darin gelegen sein, daß der unlautere Wettbewerber sich in der Führung der Firma für ein Geschäft fund gibt, welches nach seiner letzten Lage zu Verwechselungen mit einer andern dergleichen Marke geführten Firma besonderen Anlaß gibt und damit das fördert, was das Gesetz unterbietet haben will: die berechtigten Eigentümern eines andern Geschäfts dadurch zu schädigen und zu untergraben, daß man ihm unter dem formalen Schutz des Firmenrechts die Ausbeute abhandelt. Auch der oben liegt nach den tatsächlichen Feststellungen der Vorinstanzen die Sache hier, und das ausgesprochene Verbot hat deshalb mit Recht und im Einklang mit dem Gesetz die Form erhalten, daß dem Beklagten geboten wird, die Benutzung der Firma Arnold Weber & Co. für das von ihm in der Alten Schützenstraße 1 betriebene Detail-Warengeschäft zu unterlassen.

Urteil I. 229/03 vom 4. November 1903.

Aus der Praxis.

Gemein. unlauter Wettbewerb. Der klagende Kaufmann Grämer zu Dortmund bezog bis Juli 1900 von dem Beklagten, Kaufmann von Stroß in Lemberg, große Quantitäten Zylinderhemden. Infolge Differenzen wurde die Geschäftsverbindung zur genannten Zeit gelöst. Beklagte ging aus 1901 zu einem der klagenden Knechtchen des Klägers, dem Hübner Bergwerks- und Hüttenverein, ließ sich eine Ostprobe vorlegen und sagte: „Das ist mein Teil“, in Verbindung mit dem Zusatz: „Das kann Ihnen Grämer nicht mehr liefern, weil ich es ihm nicht mehr liefern“. Grämer klagte nun auf Grund des § 6 des Gesetzes zur Bekämpfung des unlauteren Wettbewerbs auf Unterlassung einer dergleichen Behauptung. Der Klage wurde in beiden Instanzen stattgegeben. Die Aufhebungsgründe des Beklagten, so führt der Oberlandesgericht Hamm aus, seien durchaus verfehlt. In den Worten des Beklagten seien sämtliche Tatbestandselemente des § 6 abgegriffen worden, so finden, denn die Worte enthielten eine Behauptung „tatsächlicher Art“. Unrichtig sei es, ob Beklagte, wie er behauptete, die Meinung gewesen sei, das Teil stamme in der Tat aus seinem Geschäft. Denn wenn die betreffende Behauptung an sich geeignet gewesen sei, den Geschäftsbetrieb des Klägers oder seinen Betrieb zu schädigen, so habe der Beklagte keinerlei den Beweis zu führen, daß sie wahr sei. Dieser Beweispflicht genüge der Beklagte aber weder durch die Betonung seines angeblichen guten Glaubens noch auch durch die Ausführung, der Kläger könne kein des Beklagten Teil, auch von dritter Hand im Handel erhalten haben. Auch Lage der unrichtigen Verhältnisse könne gar nicht zweifelhaft sein, daß der Beklagte diese Äußerung zum Zwecke des Wettbewerbs getan habe, b. h. dem Kläger die Ausbeute des Hübner Vereins zu entziehen. Beklagte habe den Hübner Verein in Bezug auf die Gleichmäßigkeit des bis dahin vom Kläger gelieferten Teiles für die Zukunft mißtrauisch machen und demnach zu ungünstigen des Klägers auf dessen Hauptabnehmer einwirken wollen. (Fortsetzung folgt.)

Verkauf zu Schlusspreisen.

Durch die Beste seit ein halbes Jahr eine Mitteilung gegangen über das gegen den Kaufmann Julius Heß, Inhaber des „Hübner Warenhaus-Engros-Lagers“ in Düsseldorf ergangene Urteil des Landgerichts in Düsseldorf. Der Tatbestand war folgender:

Ein Düsseldorf'scher Warenhaus bietet an und verkauft fortgesetzt drei Male Dr. Thompson's Seifenpulver für 87 Pf. Der Präsident hat dem Warenhaus mitgeteilt, daß kein Seifenpulver nur an Kleinhandler abgegeben werden sollte, wenn es sich zur Anhebung des Kriminalpreises von 15 Pf. pro Paket verpflichtete. Falls diese Konventionalstrafe vereinbart sei, würde beim Verkauf unter 15 Pf. von der Fabrik nicht mehr an die Firma geliefert und auch den Großhändlern die Lieferung unterlag. Da aber das Warenhaus fortfuhr, zum Seifenpulver zu verkaufen und der Präsident die Suche nicht ablassen konnte, weil es sich nicht ermitteln ließ, wer der Lieferant des Warenhauses sei, strengten fünf Düsseldorf'sche Kleinhandler einen Prozeß gegen das Warenhaus auf Grund § 826 des B. G. B. an.

Das Gericht verurteilte nach dem Klageantrag. Aus den Gründen des Urteils, die in der Tat zu Stuttgart erscheinenden „Schlichter“ wortreich wiedergeben sind, ist insbesondere folgende Passus von prinzipieller Interesse und weitestgehender Bedeutung:

Es fragt sich also zunächst, ob die Handlungsweise des Beklagten gegen die guten Sitten verstößt. Bei der Beantwortung dieser Frage sind sowohl die objektiven Tatsachen, als auch das subjektive Verhalten insbesondere die Motive des Beklagten zu berücksichtigen. Vor allem aber muß die Zweckbestimmung des § 826, illegalen Schädigungen im Verkehr entgegenzutreten, in Betracht gezogen werden. Es kann nur, was später des weiteren erörtert werden wird, nicht zweifelhaft sein, daß der Beklagte das Seifenpulver zu dem billigen Preise angeboten und verkauft hat, um dadurch die Ausbeute seiner Konkurrenten und somit auch der Kläger an sich zu locken. Der moderne Wirtschaftsbetrieb hat zwar das System der freien Konkurrenz ausgebildet und die Tatsache aller, daß ein Kaufmann seine Waren billiger verkauft als seine Konkurrenten, kann nicht als ein gegen die guten Sitten verstoßendes Vergehen betrachtet werden. Wohl aber grenzt es schon hier an ein gegen die guten Sitten verstoßendes Vergehen, wenn er die vertragliche Gebundenheit seiner Konkurrenten an einen bestimmten Preis dazu benutzt, deren Ausbeute durch Unterbieten an sich zu locken. Es kommen nun im vorliegenden Falle noch verschiedene Umstände hinzu. Es handelt sich um einen Artikel, der in bestimmter Weise und von einem Fabrikanten hergestellt wird und nicht nur zu einem festen Preise verkauft worden ist, dessen Preis daher gewissermaßen mit zu einem Kennzeichen der Ware geworden ist. Es ist ferner in Betracht zu ziehen, daß der Fabrikant nicht nur seine sämtlichen Konkurrenten verpflichtet hat, im Einzelverkauf das Produkt unter 15 Pf. zu verkaufen, sondern es auch den Großhändlern nur dann abzugeben, wenn auch diese sich verpflichten, das Seifenpulver nur an solche Personen zum Verkauf zu überlassen, die sich gleichfalls an den fraglichen Preis gebunden erkennen. Diese Tatsachen waren dem Beklagten bekannt. Er hat es nun als eine Maßnahme hingestellt, daß er die Waren in einem Konkurrentenverkauf billig an sich gebracht hat. Beweise für diese Behauptung hat er nicht angetreten, sie ergehen aus unangenehmlich mit Rücksicht auf den langen Zeitraum, in dem er den Artikel fortzusetzen und mit Rücksicht auf die große Menge und den billigen Preis offenbar in großen Mengen verkauft hat. Es besteht nach Ansicht des Gerichts vielmehr eine Zweifel, daß er die Waren demnach durch Vermittlung dritter Personen also gewissermaßen auf Schleichwegen bezogen hat und zwar angeblich der Verpflichtungen, die die Konkurrenten des Fabrikats eingegangen gewonnen sind, unter Benutzung des Vertragsbruchs mindestens einer der Mitteilpersonen, wenn nicht gar unter Beteiligung zum Vertragsbruch. Ein solches Verfahren widerspricht aber aufs schärfste dem Aufstehungsgebot der Billigkeit und gerecht Denkenden und aus diesem, als dem auf fittlicher Grundlage beruhenden Volkswirtschaft, hat der Richter den Maßstab für den Begriff der guten Sitten zu entnehmen. Die gute Sitten, die Maßgebenden, die der Beklagte unternehmen hat, im Konkurrenzkampf häufiger vorkommen, so ist der Richter nicht geneigt, sie als den guten Sitten entsprechend anzuerkennen. Sie stellen einen Auswuchs im Geschäftsbetrieb dar, der nicht nur mit den im Gesamtbild lebenden fittlichen Aufbaumagen in Widerspruch steht, sondern auch von gewissenhaften und rechtlich denkenden Kaufleuten verurteilt wird. Diejenigen, welche diesem entgegen zu treten und somit den fittlichen Normen den ihnen gebührenden Platz im Rechtssinne zu sichern, ist aber die Zweckbestimmung des § 826 B. G. B. Das Verfahren ist daher ein Verstoß gegen die guten Sitten in dem oben angeführten und vom B. G. B. gewollten Sinne.

„Rizgia“, feinstes Gafest!

Die Firma F. G. Krüger in Leipzig bietet seit längerer Zeit als Erstes für Oldenburger Erbsen, an dem sie unter Herabsetzung des Oldenburger Erbsen ins Publikum zu verkaufen sucht. Die genannte Firma schreibt in ihren

Unlauterer Wettbewerb.

Monatschrift für gewerblichen Rechtsschutz.

Herausgegeben von
Rechtsanwalt **Dr. jur. Zul. Lubszynski-Berlin**,
Syndikus des Bundes der Industriellen.

Offizielles Organ

der Centralstelle zur Handhabung des Gesetzes über den unlauteren Wettbewerb
(Vorsitzender: Geh. Kommerzien-Rat H. Wirth-Berlin.)

— Zeitschriften Verlag Bechly & Co. G. m. b. H. in Berlin S. 14. —

Vertretung für den Buchhandel: Hermann Walther Verlagsbuchhandlung G. m. b. H., Berlin SW. 10.

„Unlauterer Wettbewerb“ erscheint am 1. jeden Monats.
Bezugspreis halbjährlich M. 4.—
Einzelne Nummer M. 1.—. Alle Buchhandlungen und
Postanstalten nehmen Bestellungen an, ebenso die
Expeditoren: Berlin S. 14, Neue Köpfigstraße 8.



Verlag: Berlin S. 14, Neue Köpfigstraße 8. Fernspr.: IV, 5908.
Redaktion: Berlin SW., Potsdamerstr. 25 a
Anzeigen kosten pro Millimeter Höhe n. 50 Millimeter
breite Spalte 15 Pf.
Bei Wiederholungen und größeren Anzeigen entsprechende
Ermäßigung.

Ein Beitrag zur Auslegung der Pariser Uebereinkunft zum Schutze des gewerblichen Eigentums.*)

Von Dr. Martin Wassermann, Rechtsanwalt zu Hamburg.

Wenn unser heutiger Juristenstand den meisten Fragen
auf dem Gebiete des gewerblichen Rechtsschutzes, insbesondere
auch dem Patentrechte, einigermaßen freudig gegenübersteht, so
hat dies seinen berechtigten Grund in Folgendem:

Das Recht, wie es auf den Universitäten gelehrt wird,
basiert im wesentlichen auf dem Boden römisch-rechtlicher An-
schauung, und in dem römischen Recht fehlt eben dieses Gebiet
vollständig. Wenn es auch den alten Römern gewiss nicht an
Verstand mangelte, wenn ihnen auch technische Kenntnisse in
reichem Maße zu Gebote standen, eine Technik im Sinne unserer
Zeit besaßen sie nicht; ihre Kultur basierte auf Menschentätigkeiten,
während die Wissenschaft der Technik in unserem Sinne erst
mit der Einführung der Maschinen d. h. im 18. ja eigentlich
erst im 19. Jahrhundert sich entwickelt hat. Diese Entwicklung
hat sich bei uns in Deutschland besonders in den letzten Jahr-
zehnten des verflochtenen Jahrhunderts außerordentlich fähigbar
gemacht. Handel und Industrie haben seit Gründung des
Deutschen Reiches einen so ungeheuren Aufschwung genommen,
daß es der Gesetzgebung vielfach gar nicht möglich war, gleichen
Schritt mit ihr zu halten. Es ist daher kein Zufall, sondern die
notwendige Folge des schnellen Wachstums dieses Reiches
unserer Zeit, daß man sein juristisches Gewand innerhalb einer
verhältnismäßig kurzen Epoche wiederholt hat ergänzen, er-
weitern und flücken müssen.

Daß am 25. Mai 1877 aus harten Kämpfen hervorge-
gangene Patentgesetz erwies sich bald als derartig reform-
bedürftig, daß schon am 7. April 1891 ein neues Gesetz an seine
Stelle trat; außerdem aber in selben Jahre ein Gebrauch-
smarkengesetz zu seiner Ergänzung erlassen wurde.

Ebenso hat auf dem Gebiete des Markenschutzes sich das

Gesetz vom 30. November 1874 als nicht genügend erwiesen,
und zu einer Neuregelung dieser Materie durch das Waren-
zeichengesetz vom 12. Mai 1894 geführt.

Ein Zeitalter, in welchem der rapide Fortschritt der
Technik es ermöglicht, mehr denn 200 km in einer Stunde
zurückzulegen, in welchem Dampf und elektrischer Funke den
Begriff örtlicher und zeitlicher Entfernung völlig umgestaltet
haben, in welchem das Telephon einen Verkehr inter kontinentalen
samt zu einer veralteten Institution macht, verlangt naturgemäß
andere Gesetze und einen schnelleren Gang der Gesetzgebungs-
maschine als die Tage der Vergangenheit, in denen sich nur
langsam und stetig solche Veränderungen vollzogen.

Das Zeitalter der Eisenbahnen und Elektrizität hat aber
auch die Hauptstärken, welche die Kulturvölker bisher von
einander trennte, niedergedrückt. Heute, wo man in wenigen
Tagen vom westlichen Europa durch die weiten Steppen Sibiriens
ins ferne Ostasien reisen kann, wo eine Fahrt über den Ozean
als Sommerausflug betrachtet wird, macht sich naturgemäß auch
das Bestreben nach einer Regelung internationaler Beziehungen
mehr denn je geltend.

Die Regierungen der Kulturstaaten haben diesem Bedürf-
nis ein richtiges Verständnis entgegengebracht, indem sie durch
internationale Konventionen auf verschiedenen Gebieten der Ent-
wicklung von Handel und Industrie die Wege geebnet haben.

Es sei hier nur erwähnt die internationale Telegraphen-Union
von 1875, der Weltpostverein von 1878, die Berner Konvention
von 1886, die internationale Uebereinkunft für den Frachtver-
kehr von 1890 und die sogen. Haager Konvention von 1896
betreffend die Prozeßführung der Ausländer.

Uns soll hier in erster Linie die internationale
Uebereinkunft zum Schutze des gewerblichen
Eigentums beschäftigen, welche am 20. März
1883 in Paris geschlossen, seit dieser Zeit wiederholt revidiert
und ergänzt worden ist, und welcher das Deutsche Reich mit
dem 1. Mai 1903 beigetreten ist. (Bekanntmachung des Reichs-
kasslers im Reichsgesetzblatt vom 18. April 1903).

*) Unter Benützung eines am 14. Dezember 1903 in der „Gesellschaft
Hamburger Juristen“ gehaltenen Vortrags

Seit diesem Tage ist also die sogen. Pariser Konvention vom 20. März 1883 nebst der Brüsseler Zusatzakte vom 14. Dezember 1900 als deutsches Gesetz zu betrachten, und es ist die Pflicht der deutschen Juristen, sich auch mit diesem Teile des Reichsrechts bekannt zu machen.

Der wesentliche Zweck der Pariser Konvention ist nach ihrem eigenen Wortlaut:

„Der Wunsch der Vertragsstaaten, im Einvernehmen miteinander der gewerblichen Tätigkeit und dem Handel der Angehörigen ihrer betreffenden Staaten einen vollkommeneren und wirksameren Schutz zu sichern, und zur Gewährleistung der Rechte des Erfinders und der Loyalität des Handelsverkehrs beizutragen.“

Zu diesem Zwecke sollen die Untertanen oder Bürger der vertragschließenden Staaten in allen übrigen Staaten des Verbandes „in betreff der Erfindungspatente, der gewerblichen Muster oder Modelle, der Fabrikmarken“ einander gleichgestellt werden.

Dies ist, kurz gesagt, das Programm, zu dessen Verwirklichung die Regierungen der betreffenden Staaten — wie es in Art. 1 heißt — einen „Verband zum Schutze des gewerblichen Eigentums“ (Union pour la protection de la propriété industrielle) bilden.

Zum besseren Verständnis der Tragweite dieser Bestimmung ist es nicht überflüssig, auf folgende Tatsache hinzuweisen.

Das Gebiet des gewerblichen Rechtsschutzes, d. h. das Patent, Marken, Muster, Firmen- und Wettbewerbsrecht ist wie gesagt, im großen und ganzen ein Kind des 19. Jahrhunderts, geboren und gewachsen in dem Zeitalter des Fortschritts. Seine Entwicklung ist stark beeinflusst von politischen insbesondere wirtschaftlichen Gesichtspunkten; es läßt sich ein gewisses System erkennen, nach welchem die einzelnen Materien in den verschiedenen Staaten geregelt sind, je nachdem das betreffende Land eine starke oder schwachbedürftige Industrie hat, einen überwiegenden Export oder Import betreibt, günstige oder ungünstige Fabrikationsbedingungen aufweist, dem Schutzoll oder freihändlerischen Tendenzen huldigt.

Um dies an einem Beispiele zu erläutern, möchte ich den Art. 32 des französischen Patentgesetzes von 1844 (eines der ältesten Patentgesetze) auführen, welches bei Strafe des Verfalls des Patentes dem Patentinhaber verbietet, die nach dem Patente hergestellte Ware von außerhalb nach Frankreich einzuführen; eine Bestimmung, die den ausgesprochenen Zweck hat, dem Patentinhaber zu zwingen, im Lande selbst zu fabrizieren. Die gleiche Tendenz, der heimatischen Industrie die Früchte der Erfindung zu sichern, findet ihren, wenn auch nicht mit gleicher Schärfe durchgeführten Ausdruck in den meisten übrigen Patentgesetzen, welche den Patentinhaber zwingen, innerhalb einer bestimmten Zeit — es schwankt zwischen 1 und 3 Jahren — die Erfindung im Inlande auszubenten, d. h., also entweder selbst zu fabrizieren, oder inländischen Fabrikanten Erlagen zu erteilen.

Auch das deutsche Patentgesetz vertritt diese Richtung, wenn es in seinem § 11 bestimmt, daß das Patent nach Ablauf von 3 Jahren seit der Erteilung zurückgenommen werden könne, wenn der Patentinhaber die angeweissene Ausführung der Erfindung unterläßt, oder sich trotz entgegenstehenden öffentlichen Interesses weigert, die Erlaubnis zur Benutzung der Erfindung anderen gegen angemessene Vergütung zu erteilen.

Ähnliche Bestimmungen enthalten die Gesetze von Belgien, Dänemark, Schweden, Portugal, Österreich-Ungarn, Luxemburg, Italien, Kanada, welche alle grundsätzlich die Ausführung des Patentes im Inlande fordern. Im Gegensatz zu diesen Länder stehen England und die Vereinigten Staaten von Nord-Amerika, welche keinen Ausübungszwang kennen, und eine Mittelstellung nehmen ein die Schweiz und Japan, welche den Verfall des Patentes nur eintreten lassen, wenn der Inhaber binnen 3 Jahren vorher fabriziert, noch angemessene Lizenzangebote annimmt.

Die meisten Staaten betreiben also auf dem Gebiete des Patentrechts eine Politik des Schutzes der heimischen Industrie; eine ähnliche Beschränkung findet sich aber auch in anderen Zweigen des gewerblichen Rechtsschutzes, indem die betreffenden Gesetze zum Schutze der Marken, Warenzeichen, Muster, und zur Bekämpfung des unlauteren Wettbewerbs nicht ohne weiteres zu Gunsten einer jeden Person gelten, sondern nur denjenigen Personen ihren Schutz verleihen, welche in dem betreffenden Lande eine Niederlassung oder einen Wohnsitz haben. Aus der Fülle der Beispiele sei hier der § 23 des deutschen Warenzeichengesetzes vom 12. Mai 1894 herangezogen, der den Schutz des Gesetzes nur auf solche Personen beschränkt, die im Deutschen Reich eine Niederlassung haben und nur im Falle amtlich konstatierter Negiprojakt Personen mit auswärtiger Niederlassung schließt.

Diese Negiprojakt ist zwischen dem Deutschen Reich und verschiedenen anderen Mächten im Wege staatsvertragsmäßiger Abmachungen vereinbart worden. Nach einer Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 22. September 1894 besteht dieselbe mit Belgien, Brasilien, Bulgarien, Dänemark, Frankreich, Griechenland, Italien, Luxemburg, Niederlande, Österreich-Ungarn, Rumänien, Rußland, Schweden, Norwegen, Schweiz, Venezuela und Vereinigte Staaten von Nord-Amerika.

Sie bedeutet inbegriffenes eine völlige Gleichstellung des Ausländers in Deutschland bezw. eine Gleichstellung des Deutschen im Ausland. Eine solche ist erst durch den Beitritt des Deutschen Reiches zu der Pariser Konvention bewirkt worden. Der Grundgedanke der Pariser Konvention ist nämlich die Befreiung der in den verschiedenen Staaten durch die innere Gesetzgebung bedingten Ausdrückung des Ausländers; er findet seinen Ausdruck in dem Art. 2, der besagt, daß die Angehörigen jedes Unionsstaates in jedem Unionsstaate bezüglich des gewerblichen Rechtsschutzes die Vorteile genießen sollen, welche die betreffenden Gesetze jetzt oder künftig den eigenen „Staatsangehörigen“ gewähren.

Ich habe das Wort „Staatsangehörige“ gewählt, weil sich dasselbe in dem amtlichen Texte der deutschen Übersetzung der Konvention findet; der entsprechende französische Ausdruck lautet: „nationaux“. (Les sujets ou citoyens jouiront des avantages que la lois respectives accorderont actuellement ou accorderont par la suite aux nationaux.)

Über die Bedeutung des Wortes „nationaux“ ist ein lebhafter Meinungsstreit entstanden, und zwar besonders unter deutschen Gelehrten, nicht zum mindesten hervorgerufen durch die in dem deutschen amtlichen Texte enthaltene Übersetzung mit „Staatsangehörige“.

Die Erwägung nämlich, daß weder im Deutschen Reich noch in den übrigen Staaten die Staatsangehörigkeit im rechtlichen Sinne auf dem Gebiete des gewerblichen Rechtsschutzes von entscheidendem Einfluß ist, sondern daß der Schutz

der betreffenden Gesetze vielfach von anderen Momenten abhängig gemacht wird, nämlich der Fabrikation im Inlande, einer Niederlassung, einem Wohnsitz im Inlande, hat eine Anzahl von Autoren bestimmt, die in dem deutschen antienten Texte enthaltene Uebersetzung des Wortes „nationaux“ mit „Staatsangehörigen“ als unglücklich und nicht sinntreffend zu bezeichnen. Besonders Oerrieth und Axtler*) vertreten die Ansicht, daß das Wort „nationaux“ die in den meisten Unionsstaaten gesetzlich irrelevante Staatsangehörigkeit nicht bedeuten könne, sondern daß unter „nationaux“ diejenigen Personen zu verstehen seien, denen

„das Gesetz die Vorteile der Landesgesetzgebung prinzipiell gewähren will“,

also je nach den betreffenden Gesetzen diejenigen, die im Inlande einen Wohnsitz oder eine gewerbliche Niederlassung haben. Oerrieth und Axtler kommen also zu dem praktischen Ergebnisse, daß beispielsweise in Deutschland jeder Angehörige eines Unionsstaates als Warenzeichen anmelden kann, ohne die von dem deutschen Gesetz geforderte Niederlassung im Inlande zu haben.

Zu dem gleichen Resultat gelangt auf anderem Wege Hugo Alexander: Kay**), der sich im wesentlichen auf den Art. 3 der Pariser Konvention stützt, nach welchem den Untertanen und Bürgern der vertragschließenden Staaten die Untertanen und Bürger der dem Verbands nicht beigetretenen Staaten welche in dem Gebiete eines der Verbandsstaaten Wohnsitz oder tatsächliche gewerbliche Niederlassung haben, gleichgestellt werden.

Alexander: Kay ist der Ansicht, daß durch diese Bestimmung der Konvention das entgegenstehende frühere Reichsrecht, also auch der § 23 des Warenzeichengesetzes für die Angehörigen der Unionsstaaten als aufgehoben zu gelten habe; daß diese also prinzipiell zur Eintragung eines Warenzeichens in Deutschland berechtigt und Anspruch auf den Schutz des Gesetzes haben, ohne daß sie eine Niederlassung im Deutschen Reiche haben.

Die entgegengesetzte Ansicht vertritt Pau***). Seiner Meinung nach ist der in dem antienten deutschen Texte gewählte Ausdruck „Staatsangehörige“ durchaus korrekt und ist für Deutsche gleichbedeutend mit „Reichsangehörige“. Dies geht seiner Ansicht nach, abgesehen von dem deutschen Ausdruck auch schon daraus hervor, daß die Konvention einen völlerrechtlichen Vertrag darstelle, und völlerrechtliche Verträge schließe jeder Staat für sich, d. h. für seinen Staatsangehörigen im eigentlichen Sinne und seine Schutzbefohlenen; denen als Kontrahent der andere Staat als Vertreter seiner Staatsangehörigen und Schutzbefohlenen gegenüber stehe. Es räume somit der Art. 2 der Konvention den Angehörigen eines Unionsstaates in jedem anderen Unionsstaate dieselben Rechte ein, die die Angehörigen des anderen Unionsstaates dort genießen. In einem Staate, in denen die eigenen Staatsangehörigen überhaupt kein Vorrrecht vor Ausländern genießen, könne dies nur zur Folge haben, daß in solchen Staaten in der Behandlung der Ausländer durch die Konvention keine Änderung eintrete.

Wenn beispielsweise das Deutsche Reich die Erteilung eines Warenzeichens und den Schutz des Gesetzes vom 12. Mai 1894 von einer Niederlassung im Inlande abhängig macht, so

gilt diese Bestimmung in gleicher Weise für Deutsche und Nicht-Deutsche. Das deutsche Gesetz behandelte also in diesem Punkte bereits — abgesehen von dem Nachweis der Reziprozität — Deutsche und Ausländer gleich. In diesem Falle

erhebe der Art. 2 der Konvention lediglich auf derartige vom Deutschen Reich bereits anerkannten Grundfälle der unterschiedslosen Behandlung von Staatsangehörigen und nicht Staatsangehörigen zu einer für die Vertragsstaaten maßgeblichen Norm“.

Der enge, mit zur Verfügung stehende Raum gestattet es nicht, auf eine kritische Würdigung der Gründe einzugehen, welche Pau in seinen beiden, dieses Thema behandelnden Aufsätzen*) für seine Auffassung anführt. Mir scheint die Pau'sche Ansicht insofern den Vorzug zu verdienen, als sie sich nicht so sehr von der Rücksicht auf praktische Zweckmäßigkeit als von wissenschaftlichen Debutationsregeln leiten läßt.

Schon bei einem Vertrage, den zwei Personen schließen, kommt es oft genug vor, daß sich später nicht genau ermitteln läßt, was sich jede Partei bei jedem einzelnen Sage gedacht hat; vielfach stellt es sich auch heraus, daß sich der eine Kontrahent dies, der andere jenes gedacht hat; wieviel größer ist eine solche Möglichkeit bei einem Vertrage, der von einer größeren Anzahl Personen, ja von einer Reihe von Regierungen geschlossen wird, über einen Gegenstand, der in den meisten Fällen einer außerordentlich verschiedenen Normierung und rechtlichen Auffassung unterliegt.

Will man in solchen Fällen den wahren Willen der Parteien erschöpfen, so muß man sich fragen, von welschen Voraussetzungen in dieser Hinsicht die einzelnen Kontrahenten ausgingen und nach Lage der einheitlichen Gesetzgebung ausgehen mußten. Diese gleichsam historische Interpretation führt in unserem Falle zwar zu dem Ergebnisse, daß in den meisten derjenigen Staaten, welche ursprünglich die Konvention geschlossen haben, die Staatsangehörigkeit kein so wesentliches Moment bildete, wie beispielsweise die Niederlassung oder Wohnsitz oder Fabrik im Inlande.

Der Art. 2 bestimmt aber nicht nur die gegenseitige Gleichstellung der Unionsangehörigen bezüglich des gegenwärtig geltenden Rechts, sondern, er statuiert ausdrücklich, daß dieselbe auch gegenüber künftigen Landesgesetzen zu gelten habe. Die Bedeutung dieser wichtigen Bestimmung wird meiner Ansicht nach von den Vertretern der extensiven Interpretation nicht genügend gewürdigt. Wenn heute in vielen Staaten die Staatsangehörigkeit als solche von intergouvernemental Einfluß auf den Erwerb und Schutz gewerblicher Rechtstitel ist, so ist doch an sich kein Staat gehindert, morgen seine diesbezügliche Gesetzgebung zu ändern, im protektionistischen Sinne Ausländer von dem Schutz auszuschließen, oder neue Bestimmungen einzuführen, deren Wohlthaten nur die eigenen Staatsangehörigen genießen sollen.

Gegen derartige zukünftige Möglichkeiten biegt der Art. 2 eine Garantie; indem er für die Unionsstaaten ein für alle Mal bestimmt, daß alle Vorteile, welche die betreffenden Gesetze jedes Staates den eigenen Staatsangehörigen in Zukunft einräumen werden, ohne weiteres auch den Angehörigen aller übrigen Unionsstaaten zufließen sollen. Dies scheint mir eine sehr weitgehende Beschränkung der eigenen Bewegungsfreiheit der einzelnen Unionsstaaten zu bedeuten und ein gegenseitiges vertragliches Verzichtnis zu Gunsten der Mitkontrahenten zu enthalten, von

*) Die internationale Uebereinkunft zum Schutze des gewerblichen Eigenthums vom 20. März 1883, Berlin, Carl Neumann, 1903.

**) Gewerblicher Rechtsschutz und Urheberrecht 1908 S. 249 ff.

***) Gewerblicher Rechtsschutz und Urheberrecht 1908 S. 69.

*) Gewerblicher Rechtsschutz und Urheberrecht 1903 S. 89 ff. u. S. 268 ff.

dem man nicht wohl sagen könne, es biete gegenüber dem status quo keinen Fortschritt auf dem Wege der beschriebenen internationalen Gleichstellung von Inländern und Ausländern.

Ich vermag mich daher der Ansicht derjenigen nicht anzuschließen, die das Wort „nationaux“ in dem Sinne vom September einer gewöhnlichen Niederlassung u. a. auslegen, sondern halte mit Eau die natürliche Bedeutung, die in der deutschen Uebersetzung zum Ausdruck gelangt, für die richtige.

Als Argument hierfür dient einerseits der Umstand, daß die amtlichen Uebersetzungen des Textes der Konvention in vielen Staaten ebenfalls einen Ausdruck wählen, welcher sich inhaltlich mit dem deutschen Wort „Staatsangehörige“ deckt, und daß ferner seit dem 24jährigen Bestehen der Union in keinem derjenigen Staaten, die derselben schon länger angehören, soweit bekannt geworden, die Zulassung dem Worte „nationaux“ eine andere Auslegung als die wörtliche gegeben hat.

Dagegen hat sich im Sinne dieser wörtlichen Auslegung der Pariser Appellhof am 20. Mai 1898 entschieden,¹⁾ indem er einem Schweizer Fabrikanten die Hinterlegung eines Modells in Frankreich verweigerte, weil das französische Gesetz vom 18. März 1806 nach Ansicht der Praxis seinen Schutz von dem Vorhandensein einer inländischen Fabrik abhängig macht.

Erfolglos bezog sich der Schweizer auf die Pariser Konvention, insbesondere auf den Art. 3, der, wie erwähnt, die in einem Unionsstaate wohnhaften oder niedergelassenen Angehörigen eines der Union nicht angehörigen Landes den Unterthanen der Vertragsstaaten gleichstellt. Vergeblich wurde von ihm geltend gemacht, daß der in einem Unionsstaate niedergelassene Gewerbetreibende für die Ergänznisse der Niederlassung in allen Ländern Anspruch auf die Vorteile der Konvention habe und daß die Konvention durchaus illusorisch würde, wenn man von ihm die Errichtung einer Fabrik in Frankreich verlange. Der Pariser Appellhof hat sich an den Wortlaut des Art. 2 gehalten, nach welchem der Schweizer — als Bürger des Unionsstaates Schweiz — den französischen Staatsangehörigen gleichgestellt werde, jedoch unter Voraussetzung der Erfüllung der Formlichkeiten und Bedingungen, welche diesen durch die innere Gesetzgebung vorgeschrieben werden; und da ein Franzose selbst eine rechtswirksame Hinterlegung des Modells nur bewirken könne, wenn er im Inlande fabriziere, so könnten auch solche Ausländer, die einem Unionsstaate angehören, in Frankreich ein Muster nur hinterlegen, wenn sie daselbst eine Fabrik besitzen.

De lege lata geht also meiner Ansicht nach der durch Art. 2 der Konvention den Angehörigen der Unionsstaaten gewährte Schutz niemals weiter, als der Schutz, den die betreffenden Gesetze den eigenen Staatsangehörigen gewähren. Wenn die betreffenden Gesetze den eigenen Staatsangehörigen nur dann schützen, wenn er beispielsweise eine Niederlassung im Inlande hat, im Inlande fabriziert, wenn er im Inlande wohnt usw., so kann auch der Angehörige eines anderen Unionsstaates in dem betreffenden Lande diesen Schutz nur beanspruchen, sofern er diese Bedingungen erfüllt.

Aus der lebhaften Bewegung in den Interessentenzirkeln geht indessen deutlich hervor, daß dieser Zustand nicht der heute

in fast allen Kulturstaaten herrschenden Tendenz der internationalen Gleichstellung von Inländern und Ausländern entspricht; und daß sich de lege ferenda eine Erweiterung des jetzigen Schutzes empfiehlt. In dieser Hinsicht mag es genügen, darauf zu verweisen, daß auf der im September 1903 in Amsterdam stattgefundenen Versammlung der „Association internationale pour la protection de la propriété industrielle“ die Resolution gefaßt worden ist, die nächste nach Washington berufene Konferenz der Unionsmächte möge den Art. 2 der Konvention authentisch dahin interpretieren, bezw. den Wortlaut entsprechend verändern, sobald in Zukunft die Angehörigen eines Unionsstaates in jedem anderen Unionsstaate Anspruch auf Rechtsschutz genießen, selbst wenn nach der Gesetzgebung dieses Staates nur solche eigenen Staatsangehörigen Anspruch auf den Schutz haben, die eine Niederlassung im Inlande besitzen.

Auch der im Mai 1904 in Berlin tagende Internationale Kongreß für gewerblichen Rechtsschutz wird sich mit dieser Frage beschäftigen, und es dürfte kaum zweifelhaft sein, daß er sich in demselben Sinne aussprechen wird.

Der Zweck dieser Zeilen war lediglich, den großen Verkehrskreis dieser den Interessen des deutschen Handels und der deutschen Industrie dienenden Zeitschrift darauf hinzuweisen, welch dankbares Feld das Gebiet des internationalen gewerblichen Rechtsschutzes für Wissenschaft und Praxis bietet.

Bekämpfung des unlauteren Wettbewerbs in Belgien.

Von Justizrat Dr. Jos. Baekem in Köln.

Die Frage, wie der concurrence déloyale auf dem Wege der Gesetzgebung bekämpft werden sei, beschäftigt auch in Belgien immer weitere Kreise. Das reibliche Gewerbe und der ehrliche Kaufmannsstand klagen auch dort bitter, daß die unlauteren Practices ihnen unerträglichen Umfang angenommen hätten. Ein von der Regierung veranlaßte Enquête über die Beschwerden des Kleinwerbetreibenden bestätigte, daß in der Tat der unlautere Wettbewerb sich im Lande sehr drückend fühlbar macht.

Allerdings sind die belgischen Gerichte auch jetzt nicht mehr los gegenüber der concurrence déloyale. Der Art. 1852 des Code civil wird in Belgien im allgemeinen im Sinne der französischen Rechtsprechung gehandhabt; aber er vermag doch insbesondere gegenüber der Schwindelreklame und dem Ausverkaufsschwindel. Auch der Code pénal reicht nicht aus, um den schlimmsten Ausschreitungen des Wettbewerbs zu begegnen.

Während aber die Notwendigkeit einer Reform ziemlich allgemein in Belgien anerkannt wird, gehen die Meinungen über die Mittel zur Abhilfe noch weit auseinander. Es fehlt auch dort nicht an Stimmen, welche dem radikalsten Vorgehen das Wort reden, weil sie im Grunde nicht nur die unlautere Konkurrenz, sondern überhaupt jede ihnen gemachte Konkurrenz für verwerflich halten. Mit solchen rücksichtslosen Elementen ist natürlich das Problem einer gesetzlichen Bekämpfung des unlauteren Wettbewerbs nicht zu erörtern.

Aber die Frage selbst steht auf der Tagesordnung; sie beschäftigt die Presse und die Kongresse und wird demnächst wohl auch die Gesetzgebung beschäftigen. Die belgische Regierung pflegt jährlich einen Wettbewerb zwischen den Doktoren der Rechte auszusprechen, welche aus den 4 Bundesnummerfortritten hervorgegangen sind. In diesem Jahre ist auch eine Veröffentlichung preisgekrönt

¹⁾ Referiert in dem Aufsatze „Die Auslegung des Wortes „nationaux“ von Henri Mart, Paris, zur Amsterdamer Konferenz der Internationalen Vereinigung für gewerblichen Rechtsschutz vom 17. 10. September 1903 (wie in dem Jahrbuche der Internationalen Vereinigung für gewerblichen Rechtsschutz von 1903 abgedruckt werden).

worden, welche die Bekämpfung des unlauteren Wettbewerbs zum Gegenstande und den Advokaten am General Anwalt Georges Gekhoff, Doktor der Universitätskammer, zum Verfasser hat. Herr G., welcher gegenwärtig eine Studienreise in Deutschland macht, hat in seiner Abhandlung dem deutschen Gesetz vom 27. Mai 1896 besondere Aufmerksamkeit gewidmet.

In fast allen Nachbarländern wird gegenwärtig die Frage der gesetzlichen Bekämpfung des unlauteren Wettbewerbs behandelt: in Oesterreich-Ungarn, wo bekanntlich längst ein vortrefflicher, vom Handelsministerium ausgearbeiteter Entwurf vorliegt, in Holland, in der Schweiz, in Italien und Belgien. Aber es geht langsam mit der Entwicklung; nirgends wird eben so systematisch und nachhaltig auf die Ausgestaltung des gesetzgeberischen Gedankens hingearbeitet wie i. J. im Deutschen Reich.

Schadensausprüche aus Wettbewerbsdelikten.

Von Landgerichtsrat Dr. Marcus in Berlin.

Wie gegenüber der Tatsache, daß das Wettbewerbsgesetz nicht ausreicht, um den verfeinerten Formen unlauteren Gehabens im Konkurrenzkampf des Gewerbslebens die Spitze zu bieten, die Bestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuchs §§ 823, 826 nachdrücklich herangezogen werden müssen, um dem Rechtsgesetz Geltung zu verschaffen und den Wettbewerb zu echnieren, das ist in diesen Blättern verschiedentlich erörtert worden. In dem Aufsatz in Nummer 4 des laufenden Jahrgangs ist auch die Notwendigkeit gesetzgeberischer Ergänzung für die Einzelfälle der Schwindelaktionen und Ausverkäufe dargelegt unter Hinweis auf die Mittel hierzu und die Anregung aus dem Schoße des Reichstages. Selber verlaute nichts darüber, daß dieser Forderung gegeben werden soll.

Handelte es sich bei diesen Erörterungen um Vermehrung der Anzahl des Gesetzes für die Fälle, die das Wettbewerbsgesetz nicht trifft, so bietet letzteres, eben weil es als Kodex von Sondernormen neben dem allgemeinen Bürgerlichen Recht seine Ergänzung behauptet, auch die Möglichkeit, abgesehen von Einzeländerungen und Besserungen auch prinzipielle Reformen anzubahnen, geeignet zugleich auf das bürgerliche Recht beschränkt zu wirken, dieses geläuterten Rechtsleben zu erschließen, denen selber die Kodifikation des B.-G.-B. nicht zugänglich gewesen ist. Eben weil auf absehbare Zeit nicht daran gedacht werden soll, an diesen Grundstock des Privatrechts zu rühren, kann die Korrektur und Fortbildung von Spezialgesetzen, außer durch Ergänzungen der hier erkannten Lücken, dem allgemeinen Recht zu gute kommen. Wie das Handelsgesetzbuch von 1861 dem Reichsprivatrecht in vielen Stücken vorgearbeitet hat, so kann an seiner Stelle das Wettbewerbsgesetz, richtig ausgestaltet, seine prätorischen Funktionen für das Zivilrecht bewahren. Wo hierbei einzufügen, das ist seinem Erfindern unbekannt.

Es handelt sich vor Allem um das unzureichende Schadenersatzrecht des B.-G.-B., unter dem auch die Anwendung des Wettbewerbsgesetzes leidet. Trefflich schildert neuerdings der große Kämpfer für die Ausbildung des Industriekreises Höfler in der von dem neuen Gesichtspunkten überdicken Darstellung des bürgerlichen Rechts in der von ihm neu herausgegebenen v. Holtzendorff'schen Enzyklopädie der Rechtswissenschaft (Berlin und Leipzig 1903) Bd. I, S. 652, wo überdies auch zu unserem Gesetz auf S. 692 und 708 viel beachtenswertes enthalten ist, — vergleiche dort auch Gliese Seite 918 — wie unzureichend das Recht des Schadenersatzes im neuen Gesetzbuch geregelt ist,

in folgenden Worten: „Ist die Schadenersatzlehre des B.-G.-B. in manchen Punkten auftretend, so läßt sie nach anderer Seite die zu wünschen übrig. Es ist unrichtig, wenn die Schadenersatzpflicht, was die Geldentschädigung betrifft, immer dieselbe ist... ohne Rücksicht auf den größeren oder geringeren Grad der Verschuldung. Ein viel größerer Fehler aber ist die Ablehnung des Ersatzes für seelischen Schaden. „In sehr vielen Fällen“ — und das gilt, wie zu betonen, gerade von den Schädigungen des unlauteren Wettbewerbs — „liegt der wesentliche Kern der Schädigung nicht in den Vermögensschäden, sondern in der Unruhe, der Aufregung, der Häß, der durch die able Sage herbeigeführten Schlaflosigkeit... für welche selber kein Ersatz gewährt wird. Als ob bezugreiche, in das Innere der Persönlichkeit eingreifende Umstände weniger wert wären als Geld und Gut.“ Das sind Worte, die zum Nachdenken mahnen. Also ist jedenfalls als Novellenbestimmung zum R.-G. vom 27. Mai 1896 zu erbittern ein Rechtssatz, der in Anlehnung an § 343 B.-G.-B. lautet: Bei der Abweisung des Schadenersatzes aus wettbewerbsrechtlichen Delikten ist jedes berechtigte Interesse des Klägers, nicht bloß das Vermögensinteresse in Betracht zu ziehen.

Das sich dann künftig der deutsche Richter in der Schadensabmessung nach dieser Norm auf die Höhe des Standpunktes der französischen und englischen Richter emporgeschwingen, so würden auch auf anderen Gebieten die alten Klagen über „die Not der Schadensprozesse“ verhallen, die trotz der Latitüde des § 287 der deutschen Zivilprozeßordnung noch allzu berechtigt ist — weil eben nur Geldverlust bei uns bemerkt wird.

Weiter aber wird dann das Institut der Buße, wie folches in § 14 des Wettbewerbsgesetzes unzureichend ausgebildet ist, neu zu gestalten sein, besonders dahin, daß es nicht bloß im Strafverfahren sondern gerade bei der zivilrechtlichen Verfolgung aller Art von Gemeinheitsdelikten zur Geltung komme nach Art der römischrechtlichen i. g. gemischten Straflaggen. (Vgl. hierzu Graf zu Dohna: die Stellung der Buße im reichsrechtlichen System des Immaterialgüterrechtes, Berlin 1902, Seite 50 ff.)

Ueber dieses Thema soll demnächst besonders gehandelt werden. Es soll dargelegt werden, wie die Privatnützungsmittel dem Verletzten sowohl zugleich für ihm gewordene materielle Schädigung, als auch unabhängig von solchen für seinen ideellen Schaden zu verschaffen sei, auch in den Fällen, wo das öffentliche Strafverfahren versagt, und daß das Bußesystem dem Anwendungsgebiete der §§ 823, 826 B.-G.-B. organisch anzugliedern möglich ist.

Sind Handwerkskammern klageberechtigte Verbände?

Von Rechtsanwalt Dr. Fuld in Mainz.

Seit der Geltung des Wettbewerbsgesetzes hat sich die Rechtsprechung mehr und mehr in Bezug auf die Frage, ob zu den in § 1 genannten Verbänden zur Förderung gewerblicher Interessen auch solche zu rechnen sind, welche an sich den Charakter von Korporationen des öffentlichen Rechts, oder, um den treffenden Ausdruck von Hoff zu gebrauchen, öffentlichen Genossenschaften haben, einer weitergehenden Auslegung zugewendet; während früher das Klagerrecht der Innung, der Handels- und Gewerkekammer, sowie des Innungsausschusses bestritten wurde, wird heute die Frage nach dem Klagerrecht dieser Genossenschaften mehr und mehr bejaht, ebenso verhält es sich mit dem Klagerrecht der Kreisgenossenschaften, das neuerdings seit der lebhaften Inangriffnahme des Kampfes gegen das Kurpfuschertum eine erhöhte Bedeutung

erlangt hat. Wie verhält es sich nun mit dem Klagerrecht der Handwerkskammern? Die Handwerkskammern sind Korporationen des öffentlichen Rechts, G.-D. § 103 n in Verbindung mit § 86, welchen sehr weitgehende Befugnisse zum Zwecke der Förderung des Handwerks bezeugt sind, insbesondere auch die Befugnisse, die Zuwiderhandlung gegen die von ihr innerhalb ihrer Zuständigkeit erlassenen Vorschriften mit Strafe zu ahnden. Die Handwerkskammern sind zur Vertretung der Interessen des Handwerks ihres Bezirks bestimmt und sie sind zugleich die Vertretung der Interessen des Handwerks. Das Gesetz sieht, vergl. § 103 G.-D., auf dem Standpunkt, daß die Handwerkskammern berechtigt wie verpflichtet sind, sich der Förderung der gesamten Interessen des Handwerks anzunehmen; ferner sieht nicht schon aus dem Wortlaut der bezüglichen Vorschriften und aus dem Zusammenhang derselben mit den auf Innungen, Innungsausschüsse und Innungsverbände sich beziehenden Bestimmungen hervorzugehen sollte, die Entstehungsgeschichte des Handwerkergesetzes hierüber einen durchaus zweifelhaften Ausschluß. Den langjährigen Vertretungen der Handwerker nach Gewährung einer strikten Organisation, durch welche es möglich sein werde, den spürbaren Konkurrentenstempel des Handwerks mit besseren Ausbilden auf Erfolg beziehen zu können, als dies nach der früheren Gesetzgebung der Fall war, glaubte der Gesetzgeber dadurch entgegenkommen zu sollen, daß er für die Zusammenfassung der Handwerker die Handwerkskammern errichtete, welche für das Handwerk die gleiche Bedeutung haben sollten wie die Handelskammern für Handel und Industrie. Ob die Befugnisse und Funktionen der Handwerkskammern in der Tat den Befugnissen und Funktionen der Handelskammern vollständig entsprechen oder ob nicht gleichwohl ein Unterschied insoweit besteht, ist im Rahmen der gegenwärtigen Untersuchung nicht zu erörtern, es genügt für diesen Zweck die Feststellung, daß die Handwerkskammer die Vertretung der Interessen des Handwerks ihres Bezirks und zwar in ihrer Gesamtheit bildet. Eine Vertretung der Interessen hat aber natürlich die Aufgabe auch die gewerblichen Interessen ihrer Mitglieder wahrzunehmen und zu fördern und es kann ohne jede Uebertreibung behauptet werden, daß eine Vertretung, welche auf die Förderung der gewerblichen Interessen ihrer Mitglieder verzichtet, kaum noch den Namen einer solchen verdient. Daß die Handwerkskammern sich nicht nur der in § 103 o Ziffer 1 bis 6 bezeichneten Aufgaben widmen, sondern auch die gewerblichen Interessen der Mitglieder ihres Bezirks zu fördern bemüht sind, kann ausweislich der Tätigkeit derselben nicht bezweifelt werden, es genügt in dieser Hinsicht darauf hinzuweisen, daß es unter dem Begriff der Förderung der gewerblichen Interessen fällt, wenn eine Handwerkskammer die Begründung einer Einkaufsgenossenschaft unterstützt, gleichviel ob die Unterstützung eine materielle oder nur eine mehr moralische ist. Steht aber der Handwerkskammer das Recht zu, die gewerblichen Interessen ihrer Mitglieder zu fördern, so muß ihr auch das Klagerrecht nach § 1 zuerkannt werden. Man hat nun gesagt, daß der Unterschied zwischen § 103 Absatz 1 und § 81 G.-D. deutlich beweise, daß die Handwerkskammern nicht zu diesen Verbänden gerechnet werden dürften; in § 81 wird gesagt, daß diejenigen, welche ein Gewerbe selbständig betreiben, sich zur Förderung der gemeinsamen gewerblichen Interessen zu einer Innung zusammen schließen können, während in § 103 Abs. 1 die Gründung der gewerblichen Interessen fehlt; allein hieraus den Schluß ziehen zu wollen, daß den Handwerkskammern die Förderung der gewerblichen Interessen nicht zuzustehen solle, ist nur möglich, wenn man den Charakter dieser Kammern als einer

Organisation der Gesamtinteressen des Handwerks verkennt; die Innung hat gegenüber der Kammer einen viel beschränkteren Aufgabenkreis, der Hinweis auf die Pflege der gemeinsamen gewerblichen Interessen der Mitglieder war daher bei ihr geboten; bei den Kammern erübrigte derselbe, weil nach den Absichten der Gesetzgebung kein Zweifel darüber bestehen konnte, daß zu dem Wirkungsbereich derselben die gesamten Interessen des Handwerks gehören. Ebenso wenig kann aber das Klagerrecht der Kammern auf Grund von § 103 o der G.-D. bestritten werden; die Aufzählung der Aufgaben der Handwerkskammern in dieser Bestimmung hat nicht sowohl einen erschöpfenden als vielmehr einen exemplifikativen Charakter, wie sich ohne weiteres daraus ergibt, daß der Gesetzgeber das Wort „insbesondere“ gebraucht hat; es sollte damit und dadurch angedeutet werden, daß die Tätigkeit der Kammer sich noch auf andere Aufgaben erstreckt, welche in diesem Zusammenhang nicht namentlich aufgeführt werden und von deren Aufzählung auch an anderer Stelle mit Recht abgesehen worden ist, weil dieselben in keinem Falle eine erschöpfende gewesen wäre. Die beiden Einwendungen sind also nicht instand, die aus dem Charakter der Kammer sich ergebende Klagebefugnis nach § 1 Wettbew. Ges. in Frage zu stellen. Ob es sich unter dem Zweckmäßigkeits Gesichtspunkte für die Kammer empfiehlt, gegebenen Falles mit Klagen aus § 1 vorzugehen, ist eine andere Frage, über die man ebensowohl geteilter Ansicht sein kann wie bezüglich des Vorgehens der Handelskammern. Verfasser hält aber auch den Handwerkskammern gegenüber daran fest, daß in den geeigneten Fällen keinerlei Bedenken vorliegen, welche sie bestimmen könnten oder bestimmen müßten, von der Klagebefugnis zum Zweck der Erzielung einer Besserstellung wegen unlauteeren Wettbewerbs Abstand zu nehmen. Die Handwerkskammern haben an der möglichst wirksamen Verfolgung des unlauteren Wettbewerbs ein starkes Interesse, denn es ist ja bekanntlich nicht in letzter Linie das reelle Handwerk, das unter den wirtschaftlichen Folgen des unlauteren Wettbewerbs leidet; es würde daher durchaus mit ihrer Stellung harmonisieren, wenn sie sich mit der Verfolgung desselben, wo immer die tatsächlichen und rechtlichen Voraussetzungen für ein erfolgreiches Vorgehen vorhanden sind, energiglicher beschäftigten.

Aus den Handelskammern.

Ausverkaufsausschüsse.

Mit der Bekämpfung des Ausverkaufsausschufs hat sich füglich auch die Handelskammer in Mülheim a. d. Ruhr beschäftigt und bei diesem Anlaß folgende Vorschläge gemacht:

1. Für einen Ausverkauf ist die Genehmigung einer für beratende Zwecke von der Behörde zu ernennenden Kommission von Angehörigen des Kaufmannsstandes einzuholen.

2. Ein Ausverkauf ist unzulässig bei einfachem Besitzwechsel und darf nur veranlaßt werden bei vollständiger Geschäftsauflösung, bei Lokalswechsel, Saisonwechsel oder bei vollständiger Aufgabe einer Warengattung.

3. Bei Einholung der Genehmigung ist ein Verzeichnis derjenigen Waren beizubringen, die dem Ausverkauf unterworfen sind unter Hinweisung eines buchmäßigen Nachweises über den Ursprung und die Bezugsherkunft der auszuverkauften Waren, damit Ausverkäufe verboten werden können, wenn sich herausstellt, daß größere Warenmengen beschafft worden sind, um sie im Ausverkauf zu verwerten.

4. Bezeichnungen, wie Räumungsverkäufe, Ausnahmestage, Ausnahmewochen, Ertragsstage, billige Tage und ähnliche das Publikum irreführende Bezeichnungen in Anzeigen oder Plakaten sind verboten.

5. Bei Bewilligung eines Ausverkaufs ist von der unter 1 genannten Kommission die Dauer desselben festzusetzen, die 6 Monate nicht überschreiten darf.

6. Die Ausverkäufe, mit Ausnahme der Ausverkäufe bei vollständiger Geschäftsaufgabe, sind mit einer besonderen Abgabe zu belegen. Gegen die Bestimmungen Zuwiderhandelnde sind mit Geldstrafen zu belegen, die so hoch zu bemessen sind, daß sie Zuwiderhandlungen gegen das Gesetz erschweren.

7. Bei Ausverkauf eines Konkurslagers oder wegen Geschäftsaufgabe ist jede Nachgiebung von Waren verboten, soweit sie nicht zur Veräußerung der im Geschäft vorhandenen Bestände unbedingt erforderlich ist, z. B. zur Fertigstellung halbfertiger Borräte.

8. Mehr als zweimal innerhalb 12 Monaten darf ein Ausverkauf nicht gestattet werden. Geschäften, die nicht mindestens ein Jahr am Platz sind, ist die Abhaltung von Ausverkäufen zu verbieten, ausgenommen bei Geschäftsaufgabe.

9. Ist ein Ausverkauf wegen Geschäftsaufgabe vorgenommen worden, so dürfen der Inhaber oder dessen Angehörige vor Ablauf von zwei Jahren nach Schluß des Ausverkaufs kein gleiches Geschäft derselben Art an demselben Ort eröffnen, wenn nicht die Geschäftsaufgabe aus zwingenden Gründen erfolgt ist, worüber die unter Art. 1 genannte Kommission zu entscheiden hat.

10. Ist eine Warengattung zum Ausverkauf angekündigt, so darf sie vor Ablauf von zwei Jahren in dem Geschäft nicht wieder eingeführt werden.

11. Eine Warenverkaufsanzeige in Verbindung mit dem Worte „Konkurs“ darf nur von einem Konkursverwalter erlassen werden, und zwar nur, wenn der Verkauf in Gegenwart des Konkursverwalters oder seines Stellvertreters vor sich geht und der Erlös ausschließlich der Konkursmasse zufließt.

Die Handelskammer zu Oppeln teilte dem deutschen Handelstag am 21. Januar mit, daß auch im Bezirk der Kammer Klagen über die zunehmenden Mißstände im Verkaufsweisen laut geworden seien. Die Kammer spricht sich dahin aus, daß das Gesetz zur Bekämpfung des unlauteren Wettbewerbs zu einer wirksamen Bekämpfung der trügerischen Ausverkäufe nicht hinreiche, und faßt ihre Forderungen dahin zusammen, daß bei Ausverkäufen jede Ergänzung des zum Ausverkauf bestimmten Warenlagers durch Zuführung, d. h. Nachgiebung neuer Waren zu verbieten sei, daß ferner Konkursmassenausverkäufe nur unter Mitwirkung des Verwalters als solche bezeichnet werden dürfen. Oppeln führt zur Begründung weiter folgendes aus:

„In erster Linie muß die Nachgiebung von Waren unmöglich gemacht werden. Durch diese Nachgiebungen bei einem Ausverkauf wird eine beliebige Verlängerung des Ausverkaufs ermöglicht, wodurch die anlässigen Kaufleute schwer geschädigt werden. Die Fiktion, die mit dem „Ausverkauf“ gemacht wird, und der Glauben, im Ausverkauf billiger zu kaufen, lockt das Publikum an und entzieht die Kunden den anderen Kaufleuten.“

Der verschiedentlich aufgestellten Forderung, daß Ausverkäufe nur dann angekündigt werden dürfen, wenn die gänzliche Auflösung des Warenlagers oder die endgültige Räumung einer gewissen Warengattung erfolgt, vermögen wir jedoch nicht zuzu-

stimmen. Die neu aufzustellenden gesetzlichen Bedingungen dürfen unseres Erachtens nicht den reellen Ausverkauf, z. B. den sogenannten Saisonausverkauf treffen, sondern in erster Linie die üblichen Begleiterseignungen der Ausverkäufe, die dem reellen Kaufmann das Geschäft erschweren und oft großen Schaden zufügen.

Zu diesen Begleiterseignungen gehört außer der Warennachgiebung die nichtzügliche Benutzung der Bezeichnungen „Konkursmasse“, „Konkursausverkauf“, „Verkauf von Konkurswaren“ oder ähnlich lautende Angaben. Der Käufer glaubt bei einer derartigen Ankündigung, daß die Waren billig und einem Konkursfeind erstanden sind und er daher sehr wohlfeil kaufen kann. Einmal ist jedoch in vielen Fällen gar nicht mehr zu kontrollieren, ob die Waren aus einem Konkursfeind stammen oder ob vielleicht andere Waren mit zum Verkauf gestellt werden. Sodann sind die Waren, die zum Verkauf stehen, oft kaum mehr besonders wohlfeil zu nennen. Dem Käufer eines solchen Warenlagers im Konkursfeind sind meistens unbedeutende Kosten an Miete, Personal, Transport u. s. w. entstanden, die er, um selbst einen Nutzen ziehen zu können, dann beim Verkauf der sogenannten „Konkurswaren“ das gewünschte laufende Publikum bezahlen lassen muß und die von ihm geforderten Preise sind daher häufig kaum niedriger, wie sie im gewöhnlichen Geschäftsbetrieb gefordert werden. Es erscheint daher angemessen, die Fiktion, daß ein „Konkurs“ Ausverkauf vorliegt, nur dann zuzulassen, wenn der Verkauf unter Mitwirkung des Konkursverwalters geschieht.

Dem Konkursverwalter aber eine direkte Frist zu setzen, bis zu deren Ablauf er den Konkursverkauf beendigt haben muß, erscheint uns nicht durchführbar. Die in einem Konkursausverkauf zum Verkauf gelangenden Waren sind oft so verschiedenartig, daß eine einheitliche Zeitdauer nicht bestimmt werden kann. Würde man eine Höchstdauer festsetzen, so würde dies nur zum Schaden der Massegläubiger geschehen. Der Konkursverwalter wäre dann oft gezwungen, um rechtzeitig den Konkursverkauf zu beenden, die Waren zu verschleudern. Auch bei anderen Ausverkäufen wegen Auflösung des Geschäfts oder wegen vorgerückter Saison, erscheint uns die Bindung an eine Frist, innerhalb welcher der Ausverkauf zu beenden ist, doch zu weitgehend zu sein.“

Centralfelle zur Handhabung des Gesetzes über den unlauteren Wettbewerb.

Der Verband Sächsischer Industrieller hat in seiner diesjährigen Generalversammlung auf Antrag des Fabrikbesizers G. Robert Böhmke zu Dresden (Cigarettenfabrik „Rost“) beschlossen, eine Denkschrift an das Reichsamt des Innern anzusuchen behufs Erweiterung bzw. Umgestaltung des Wettbewerbsgesetzes und alle Handels- und Gewerbetreibenden im Reich um Mitarbeit zu ersuchen. Als Nachtrag zum Gesetz soll u. a. gefordert werden: Das Recht am gewerblichen Eigentum, um in Zukunft strafrechtlich dagegen einschreiten zu können, daß in beteiligten Kreisen beliebige Fabrikate unter den vorgezeichneten und allgemein bekannten Preisen als Bodartikel abgegeben bzw. angepriesen werden.

Der Vorstand des Verbandes Sächsischer Industrieller hat einstimmig beschlossen, diesen Antrag auf Erweiterung des Wettbewerbsgesetzes der Centralfelle zur Handhabung des Gesetzes über den unlauteren Wettbewerb zu überweisen. Die Centralfelle wird sich demnach über die außerordentlich wichtige Frage, inwieweit dem Bodartikelumweilen auf gesetzlichem Wege gesteuert werden kann und soll, schlüssig machen.

Gefetzgebung.

Sanfterhandel und unlauterer Wettbewerb.

Die Frage, inwieweit durch den Sanfterhandel eine Schädigung des redlichen Wettbewerbs hervorgerufen werde, und ob und welche gefetzgeberischen Maßnahmen dagegen zu treffen find, ift von dem Bundestagsabgeordneten Dr. I. im Allgemeinen Gewerbeverein zu München behandelt worden. Im „Allgem. Handwerker Zeitg.“ gibt aus diefer Rede folgende Teile wieder.

Nach einigen einleitenden Worten führte der Redner aus: „Ich werde mich heute hauptfächlich mit der Frage befaßen, wie fteht es mit dem gefetzlichen Schutz gegen die in Frage ftehenden Mißftände aus und welche Stellung nehmen die gefezgebenden Faktoren dazu ein. Es wird fich dabei nicht vermeiden laffen, daß ich manchmal auch die Frage berühre, wie verhalten fich die politifchen Parteien hierzu. Ich werde mich dabei bemühen, nicht zu fehr in das politifche Gebiet hineinzufommen, denn gerade die politifche Meinungsverschiedenheit der Gewerbetreibenden untereinander ift zum großen Teil daran fchuld, daß der Einfluß des gewerblichen Mittelftandes auf die Gefezgebung ein fo geringer ift. Wenn aber der Mittelftand etwas erreichen will, dann muß er wiffen, wer fein Freund und wer fein Gegner ift.“

Nun zur Sache felbft. Vorher möchte ich jedoch bemerken, daß ich bezüglich des Sanfterhandels mich auf die Darlegung befchränken werde, wie diefer Gegenftand zurzeit im Bundtage behandelt wird. Der unlautere Wettbewerb wird dagegen etwas eingehender befchrieben.

In der Generaldebatte und bei der Beratung über die Bezirksämter beim Etat des Minifteriums des Innern wurde auch diefes Mal wieder die Frage über den Sanfterhandel und das Detailreifen erhoben. . . .

„Der Herr Minifter beruft fich zwar immer darauf, daß es Reichsgesetz fei, daß Bayern fchon einmal verfußt habe, im Bundesrat die Bedürfnisfrage für den Sanfterhandel einzuführen, aber nicht durchgebrungen fei. Der Herr Minifter behauptete auch, daß der Sanfterhandel zurückgehe; z. B. feien im Jahre 1896 noch 18 000 Wandergewerbescheine in Bayern gelöst worden, während 1902, obwohl fich die Bevölkerung doch vermehrt habe, nur mehr 16 700 ausgeftellt worden. Weiter erklärte dann der Herr Minifter, daß er befürchte fei und alles anfechten werde, fo weit es innerhalb der gefezlichen Grenzen möglich ift, eine Befchränkung des Sanfterhandels und eine Befeitigung unzuläffiger Anfechtung auch beim Aufkufen von Warenbefehlen herbeizuführen. Neuliche Darftellungen finden fich auch in der vom R. Staatsminifterium des Innern herausgegebenen Denkfchrift über die Förderung des Handwerks und Gewerbs in Bayern, die erft vor wenigen Tagen erschienen ift. Dort heißt es nämlich: Gemäß § 44 Abs. 3 der Gewerbeordnung „ift das Aufkufen des Privatwefenftuffs durch Detailreisende ohne vorgängige ausdrückliche Anfordderung und infoweit vom Bundesratte nicht Ausnahmen zugelaffen find, nur mit Wandergewerbescheinen ftatthalt.“ Die vom Bundesratte zugelassenen Ausnahmen find befchränkt auf Wein (Traubenwein, einfchließlich Schaumwein), auf den Handel mit Erzeugnissen der Leinen- und Wäfche-Fabrifation und mit Nähmafchinen. Die vom Bundesratte erlaflenen ftrengen Vorfchriften bezüglich der Anftellung von Wandergewerbescheinen für Ausländer find in der Minifterialenfcchließung vom 7. Februar 1893, Vollzug der Gewerbeordnung betr. (Min.-Amtsblatt Nr. 7), ausgeführt. In diefer Minifterialenfcchließung (fowohl als in einer Reihe von weiteren Entfchließungen ift den Behörden

die ftrengfte Anwendung der gefezlichen Vorfchriften eingefchärft und angeordnet worden, daß bei Anftellung der Wandergewerbescheine die Verhältniffe der Aufzunehmenden genauftens erhoben und geprüft und in allen Fällen die Anftellung verweigert werde, in welchen dies gefezlich zuläffig erfcint. Neben diefer forgfältigen Prüfung find die Behörden beauftragt, zur Fernhaltung und Befeitigung der bei diefen Gefchäftsbetriebe beftagten Mißftände eine fortwährende energifche Ueberwachung des Gewerbebetriebs im Umherziehen fowohl der Privatwefenftuffe befuchenden Detailreisenden zu betätigen, den Ausführungen des Sanfterhandels, infondere dem unbefugten Gewerbebetrieb im Umherziehen mit allen Mitteln fchärfstens entgegenzutreten und bei Widerhandlungen unumwundenft Strafschreitung zu veranlaffen, ferner auch gegen den durch § 55 a Abs. 1 der Gewerbeordnung verbotenen Sanfterhandel an Sonn- und Fefttagen ftrengft einzufchreiten.“

Aber da fehlt es eben. Außer den Polizeigorganen ficht niemand das Recht zu, Kontrolle vorzunehmen; es ift deshalb auch der Beweis fchwer zu erbringen. Ich hätte nur den Wunfch, daß der Herr Minifter und feine Referenten in diefer Frage die Befchäftigten und Inhabungsfteften durch die Sanfterer einmal in Mitleiden und Erleben müßten, wie fie unfere Leute draußen in Stadt und Land von den Sanfterern zu ertragen haben und daß fie auch einmal folche Grobheiten anhören müßten, wie die Sanfterer nicht felten einem an den Kopf werfen, wenn fie unerwünschter Sache wieder gehen müßten, dann wäre bald Befzerung zu erhoffen.

Vom Reichsgericht.

Gegenftand und Umfang der Verurteilung wegen Verletzung eines Warenzeichens durch Gebrauch feines unterfchiedlichen Beftandteils in einer zur Verwechfelung im Verkehr geeigneten Weife.

In Ganten des Rüggers, der Wollzeitarztel fabriziert und verreibt, ift als Warenzeichen für Wollzeitarztel eingetragen ein Gehelm mit fchwarzem Ornate, umgeben von zwei fangezeitriften Kreifen, zwifchen welchen „gefchäftsgelöfte Worte R. G.“ eingebrannt ift. Die Beflagte fabriziert und verreibt ebenfalls Rüge. Sie melbte für ihre Wollzeitarztel Warenzeichen, die als Gehelmschnitten entfielen, auf Wiederpreis des Rüggers und noch einer anderen Firma verweigerte jedoch das Patentamt die Gewährung wegen Verwechfelungsgefahr. Die Beflagte verordnete hierauf in ihrer gefchäftlichen Korrefpondenz Briefbogen mit einem Verordnungs-Kopf, worin außer Mithalten Darftellungen ihre Firma eingebrannt ift, unter der fich ihre Unterfchrift, auf jeder Seite dreißeilen eine Gehelmschnitte, befindet, darunter die Worte „Schm. Warte“. Der Kläger erftand darin einen unredlichen Gebrauch feines Warenzeichens. Er erhob aus §§ 12 und 30 des Warenzeichengefezes Klage mit dem Antrage, die Beflagte zu verurteilen, die Gefchäftsvertriebe zu unterlaffen. Wollzeitarztel aber dem Verordnungs-Kopf, infondere auch Anftellungen. Briefstiften, Gefchäftsbriefe, Gefchäftsfunden, Rechnungen und dergl. mit dem Warenzeichen des Rüggers, der Gehelmschnitte, zu verreiben.

Der erfte Richter verurteilte nach dem Klagenantrage. Das Berufungsgericht übertrug das fahgerichtliche Urteil dahin ab, daß es die Beflagte zu verurteile zu unterlaffen, in ihrem Gefchäftsbetriebe auf ihren Briefbogen die Gehelmschnitte neben ihrem Unterfchriftenzeichen in der aus dem verordneten Briefbogen erfcchlichen Weife anzubringen und wies den Kläger mit feinem weitergehenden Antrage ab.

Auf die Revision der Klägerin wurde der Beflagte verurteilt, bei Gefchäftsvertrieben zu unterlaffen, in ihrem Gefchäftsbetriebe, (Fabrifation und Vertrieb von Wollzeitarzteln) auf Anftellungen, Briefstiften, Gefchäftsbriefen, Gefchäftsfunden, Rechnungen und dergl. das für den Kläger eingetragene Warenzeichen in der Weife der Gehelmschnitte in der aus dem Verordnungs-Kopf erfcchlichen Weife anzubringen und Wollzeitarztel oder deren Verpackung mit diefen Zeichen zu verreiben, und im übrigen deren Revision zurückgewiesen aus folgenden Gründen: „Dijkted by Google“

Das Oberlandesgericht ist bei seiner Entscheidung ohne Nachstrich davon ausgegangen, daß das Individuelle, charakteristische in dem Zeichen des Klägers die Unterscheidungskraft ist, daß diese Marke in zwei Exemplaren in dem Verordnungs- der Befolgung der Befolgung nicht als Verfälschung, sondern als wesentlicher, hervorzuhebender Teil eines Warenzeichens angesehen ist, und daß zwischen diesen beiden Merkmalen der Befolgung der Befolgung der Befolgung besteht, wenn sie auch nicht vollständig identisch sind. Es hat aber abweichend von dem Landgericht und dem Klaggericht die Beurteilung der Befolgung darauf beschränkt, sie nur zu unterlegen, die Unterscheidungskraft auf ihren Befolgung und zwar zu analysieren, wie sie sich zur Zeit der Klageeinreichung gestaltet hat. Welche Unterscheidungskraft der Kläger als Verletzungen des § 12 des Warenzeichengesetzes mit der Revision an.

Dieser Angriff ist insofern begründet, als das Oberlandesgericht das Verbot nur auf die Befolgungen beschränkt, den Klageanspruch im weiteren aber abgewiesen hat. Die widerrechtliche Einnahme des Eingetragenen in seinem Warenzeichensrecht begründet für ihn einen Anspruch darauf, daß sein Recht nach jeder Richtung hin und gegen solche Einnahmen geschützt werde, und daß Gesetz hat im § 12 den verschiedenen Richtungen hervorzuheben, in welchen im Geschäftsvertriebe das Zeichenrecht in der Regel sich geltend macht. Eine Einnahme des Klageanspruches, wie in dem Verordnungs- urteile geschehen, nämlich insofern derselbe darauf gerichtet war, der Befolgung zu unterlegen, das von ihr widerrechtlich gebrauchte Zeichen auch auf Auslieferungen, Geschäftsbriefen, Empfehlungen, Rechnungen und dergl. auszuheben und Weitervertrieb oder deren Verpackungen damit zu versehen, würde der Befolgung keinen Schaden können, in dieser Weise bis zu einem anderen Verbot das Zeichen zu benutzen und dadurch den Kläger, wie bisher, in seinem Zeichenrecht zu führen. Dieses zu unterlegen, hätte aber der Kläger ausdrücklich beantragt. Hierbei kann es nicht darauf ankommen, daß noch der Annahme des Oberlandesgerichts die Befolgung in diesen Richtungen das klägerische Warenzeichensrecht nicht verletzt hat, sie hat sich aber Einnahme gleichmäßig und damit dem Kläger das Recht gegeben, zu verlangen, daß ihr jede fernere Einnahme nach Maßgabe des § 12 des Warenzeichengesetzes unterliegt werde.

Dagegen kann dem Kläger darin nicht beigetreten werden, daß der führende Eingriff in sein Zeichenrecht, dessen sich die Befolgung nach der getroffenen Feststellung schuldig gemacht hat, ein Verbot dahin rechtssetzt, daß ihr überhaupt die Benutzung des klägerischen Zeichens unterliegt werde. Die Klage aus § 12 des Warenzeichengesetzes ist die argwöhnische Klage, sie wird begründet durch den führenden Eingriff in das Warenzeichensrecht des Eingetragenen und bewirkt, dem Einnahme zu verbieten, das von ihm bisher benutzte Zeichen, durch dessen Benutzung er die Einnahme begangen hat, fernerhin zur Befolgung der betreffenden Waren nach Maßgabe des § 12 zu gebrauchen. Die Befolgung aber hat das klägerische Warenzeichensrecht nicht wie es eingetragen ist, benutzt, sondern dessen unterscheidenden Bestandteil, die Unterscheidungskraft, in ihrem Warenzeichensbilde auf den Befolgungen in einer die Verordnungsangabe in der Befolgung begründenden Weise angebracht. Durch dieses so gestaltete Zeichen ist die Einnahme begangen worden, das Verbot des ferneren Gebrauchs kann sich daher auch nur auf das Zeichen in dieser Gestaltung erstrecken, wie dieses von dem Berufungsgericht auch zum Ausdruck gebracht ist.

Urteil II. 245/08 vom 19. Januar 1904.

Erfüllt die Angabe, eine Zeitung sei an ihrem Erscheinungsort die verbreitetste und gelesenste, eine Behauptung tatsächlicher Art?

Welche Gesichtspunkte sind dafür maßgebend, ob eine Zeitung verbreitetster oder gelesenster sei als eine andere?

Der Kläger ist Verleger der in R. erscheinenden Tageszeitung „Neue Nachrichten“, die Befolgung Verlegen der dieselben erscheinenden Zeitungen „Der Stadtanzeiger“ und „R. des Anzeigers“. Die Befolgung veröffentlichte auf der Spitze des Stadtanzeigers sowie auch hinten in der Randspalte; „Der Stadtanzeiger“ ist in der Redaktion der von allen R. Zeitungen die gelesenste und verbreitetste.“ Hierin findet der Kläger einen Verstoß gegen § 1 des Wettbewerbsgesetzes. Er behauptet, es sei unmöglich, daß der Stadtanzeiger die gelesenste und verbreitetste Zeitung in der Stadt R. sei, da er hier jedenfalls weniger als 18500 Abonnenten habe, während die Neue Nachrichten mehr als 18500 Stadtabonnenten besitzen, also verbreiteter und gelesenster in der Stadt R. seien. Er erwirkt eine einstweilige Verfügung, wodurch der Befolgung unterliegt wurde, die gedachte Behauptung in öffentlichen Bekanntmachungen zu wiederholen.

Die Befolgung führte zur Rechtfertigung ihres Widerspruchs an: Richtig sei, daß der Stadtanzeiger nur 18235 regelmäßige Abonnenten habe, ihre Bekanntmachung habe aber auch nicht gefehlt, daß der Stadtanzeiger in der Stadt R. die meisten Abonnenten und die größte Auflage habe, sondern nur, daß er dieselbe die gelesenste und verbreitetste Zeitung sei. Das sei auch richtig, denn ob eine Zeitung die gelesenste und verbreitetste sei, besitze sie die Zahl der regelmäßigen Abonnenten (Abonnenten), sondern seien andere Umstände von Einfluß; letztere trafen beim Stadtanzeiger zu; dieser werde in allen Straßenbahnen in R. von unentgeltlicher Benutzung des Publikums ausgehoben, es täglich von mindestens 3000 Personen gelesen, er werde ferner in der Befolgung in 2 Exemplaren ausgelegt und dieselbe täglich von etwa 800 Personen gelesen, endlich werde er durch das Sonntagabblatt „R. der Arbeiter“ vielfach gelesen. Er sei daher verbreiteter und werde mehr gelesen als die Neue Nachrichten. Der Kläger behauptete, es komme nur auf die Zahl der regelmäßigen Leser, also der Abonnenten an.

Die Revision beruht in den Vorbringen unterlegenen Befolgung wurde zurückgewiesen aus den Gründen: Das Oberlandesgericht hat nicht verkannt, daß an sich eine Angabe, wie die, „eine Zeitung sei die gelesenste und verbreitetste“, eine allgemeine Äußerung, eine sich in Uebereinstimmung ergebende Behauptung sein kann, die nicht von dem Verordnungsbescheide des Wettbewerbsgerichts getroffen wird, es hat sich aber im vorliegenden Falle darin eine Behauptung tatsächlicher Art im Sinne des § 1 dieses Gesetzes gefunden, weil sie besage, daß der Stadtanzeiger in der Stadt R. die übrigen R. Zeitungen an Zahl der festen Abonnenten (Abonnenten) und an Stärke der Auflage überlasse. Daß eine Angabe dieses Inhalts, worin der Spezialartikel in Wirklichkeit als Komparativ gebraucht ist, eine Behauptung tatsächlicher Art darstellt, folgt daraus, daß damit etwas Vorhandenes, Feststehendes behauptet wird. Es fragt sich daher nur, — und in dieser Richtung bewegen sich die Klagen der Revisionkläger, — ob die Annahme der Befolgungsrichter, daß die Angabe in der gedachten Bekanntmachung jenen Inhalt habe, rechtlich nicht zu beanstanden ist. Das Oberlandesgericht ist nun zutreffend davon ausgegangen, daß in dieser Beziehung die Auffassung des beteiligten Publikums, d. h. desjenigen Publikums, an welches die Mitteilung gerichtet und für welches sie bestimmt ist, also besonders desjenigen Publikums in R., welches zu interessieren pflegt, maßgebend ist. Es hat jedoch ausgeführt, daß dieses Publikum aus dem Gesagten, in welchen in der Mitteilung der Stadtanzeiger zu den übrigen Zeitungen in R. gestellt sei, die Behauptung heranzieht, daß der Stadtanzeiger in den Tarifdaten, die nach den herrschenden Anschauungen den fiktiven Maßstab für die Verbreitungsstärke einer Zeitung abgeben, die anderen Zeitungen in R. also auch die klägerische, übertrifft, und daß diese Tarifdaten die Zahl der Abonnenten und die danach sich richtende Auflage einer Zeitung seien, denn wenn auch der Beantwortung der Frage, ob eine Zeitung gelesen und verbreitet ist, nicht allein die Zahl der regelmäßigen Abnehmer, sondern auch noch andere Faktoren, wie Anzeigen an öffentlichen Orten, Zugkraft von Spezialartikeln u. dgl. mit in Betracht kämen, so gelte hierbei die Zahl der händigen Leser, — Abonnenten — und sonst regelmäßigen Abnehmer, wonach sich auch im wesentlichen die Stärke der Auflage richte, als der wesentliche Maßstab, der bei einzig fiktiver Maßstab für die Verbreitungsstärke einer Zeitung. Diese rein tatsächliche, die Klagen Verhältnisse berücksichtigende Auffassung läßt einen Nachstrich nicht erkennen, sie begründet die Feststellung des Berufungsrichters über den Inhalt der streitigen Angabe.

Urteil II. 201/08 vom 22. Dezember 1903.

Die Auffassung des Publikums ist dafür maßgebend, ob eine Behauptung tatsächlicher Art, oder ausschließlich ein Urteil vorliegt.

In R. Zeitungen erschien im Jahre 1900 verschiedentlich folgende Inserate:

„Denkbleiben empfehle ich meine nachweislich von Tausenden mit Beifall getragenen, solid und dauerhaft gearbeiteten Gabeldrachbänder ohne Faden. Für jeden Drachbänder Ertraanfänger, deshalb jeder Versuch dringlich. Kein Druck wie bei Fadenbändern. Mein Vertreter zeigt Muster von und nimmt Bestellungen entgegen in N. Bonaparteplatz N. N.“

Die Annonce richtete dem Kläger her, der auch in früheren Jahren seine Gabeldrachbänder in R. vertrieben hatte. In unmittelbarer Nähe dieser Anzeige fand sich in den betreffenden Blättern folgende Anzeige des Beklagten: „Drachbänder, welche einen Versuch machen wollen, stelle ich eine größere Anzahl von Gabeldrachbändern ohne Faden von N. N. gratis zur Verfügung. Dieselben sind als durchaus unerschöpflich von Drachbändern bei mir zurückzugeben, wie die

durch Schaden eingeworben, wieder zu dem allein brauchbaren Brandstempel mit Feder zurückgegriffen, das, wenn funktionsfähig, angesetzt, nicht brüht, den Brand aber sicher zurückföhrt, was das sogenannte Gürtelbrandstempel, wie jeder Sachverständige weiß, nicht tut."

In der letzten Anzeige erklärte der Kläger einen Verstoß gegen §§ 1 und 6 des Wettbewerbsgesetzes indem sie die unwahre Behauptung enthalte, daß die Federbrandstempel als allein brauchbare Brandstempel nicht brühten und den Brand im Gegenteil zu den von ihm vertretene Gürtelbrandstempeln sicher zurückföhren, die geeignet sei, den Betrieb seines Geschäftes zu schädigen und den Ansehen eines besonders günstigen Angebots hervorzuheben.

Der Kläger unterlag in den Vorbringen. Aus den Gründen des keine Revision zurückweisende Urteil ist hierbe von Belang: Das Oberlandesgericht ist bei Beurteilung des Inhaltes der Veröffentlichung des Beschlages, wegen deren aus §§ 1 und 6 des Wettbewerbsgesetzes angefochten ist, zutreffend davon ausgegangen, daß hierfür die Auffassung des Publikums maßgebend ist, so daß die Veröffentlichung gerichtet, für das sie bestimmt ist, das herabsetzende Kundmachung zu lesen pflegt; es hat den Anreiz dieses Publikums nach bestimmt in den Brandstempeln, um die Hilfe von ihrem Zeichen zu finden, solche Setzungsangelegenheiten seien, und hat dann tatsächlich festgestellt, daß diese Personen in der Veröffentlichung die Angaben finden, daß nicht, wie die klägerische Anzeige vertritt, jeder Versuch mit dem Gürtelbrandstempel befriedigend, im Gegenteil schon eine größere Anzahl solcher Brandstempel als durchaus unbrauchbar dem Beslages zurückgelassen worden seien, daß aus die Federbrandstempel, nicht aber die Gürtelbrandstempel nach dem Urteil alle Sachverständigen den Brand sicher zurückföhren, und diese Brandstempel auch nicht, wie der Kläger behauptet, brühten, und daß deshalb allein die Federbrandstempel als brauchbar zu empfinden seien. In dieser Beziehung waltet kein rechtlicher Schein vor, und ist auch kein Angriff erhoben. Das Oberlandesgericht hat in diesen Angaben solche tatsächliche Art erachtet und ferner zu Gunsten des Revisionserklägers angenommen, daß abgesehen von der Frage, ob sie wahr sind, die sonstigen Voraussetzungen des begangenen § 6 bezüglich der Veröffentlichung des Beschlages vorliegen; es hat aber die Frage als unbegründet erachtet, weil bewiesen sei, daß der vorangegebene Inhalt der Veröffentlichung auf Wahrheit beruhe. Auch die in dieser Hinsicht gegebene Begründung ist rechtlich nicht zu beanstanden, was näher dargelegt wird.

Urteil II. 205-68 vom 19. Dezember 1908.

Vermischtes.

Berlin. Medaillen „wilder“ Ausstellungen. Ein Schmuckwarenhandel zu Berlin hatte an seinem Schaufenster, auf Gefächst- und Reflektanten die Abbildung einer Medaille angebracht, die ihm auf einer sogenannten wilden Ausstellung „verliehen“ worden war und zwar „für hervorragende Leistungen“. Der Deutsche Berliner Schmuckwarenhandel strengte deshalb auf Grund des § 6 des Gesetzes zur Bekämpfung des unlauteren Wettbewerbs Klage gegen den betreffenden Schmuckwarenhändler an. In erster Instanz wurde die Klage abgewiesen. Das Berliner Landgericht I. gab dagegen dem Klageantrag statt und verurteilte am 21. Dezember 1905 den Beslages, „die Medaille“ mit den Aufschriften „Allgemeine Ausstellung für Patent- und industrielle Erfindungen Berlin 1901“ und „Für hervorragende Leistungen“ von seinen Schaufenstern und seinem Laden zu entfernen, sich auf in öffentlichen Bekanntmachungen, auf Briefbögen, Gefächst- und Reflektanten des Gebrauchs der Medaille zu enthalten, bei Vermeidung einer fahrlässigen Strafe von 30 Mark für jeden Fall der Zuwiderhandlung. Die gesamten Kopien des Rechtsstreites trägt der Beslages. In den Urteilsgründen wird, der Gerichtspräsident „Schuh und Leder“ zufolge, ausgeführt, nach dem allgemeinen Sprachgebrauch bedeute das Wort „Auszeichnung“, daß jemand durch irgend ein Handeln von besonderer Stelle für irgend ein Verdienst belohnt werde. Sei aber ein solches ohne besondere Auszeichnung, ohne Verzeichnung irgend welcher Tüchtigkeit jedem zugänglich, der es zu haben wünscht, so bedeute es nicht mehr eine „Auszeichnung“, sondern es sei nur der Schein einer solchen, und zwar ein Schein, dessen Wesen ohne weiteres nicht zu erkennen sei, so daß der Uneingeweihte annehmen müsse, es handle sich in Wahrheit um eine Auszeichnung und deshalb um eine besondere, nach sorgfältiger Prüfung von bestimmten Richtern anerkannte Tüchtigkeit, dessen, der sie besitze. Wer eine derartige Scheinauszeichnung, wiewohl, daß sie nichts weiter ist, fähre, made über den Besitz von Auszeichnungen unrichtige Angaben tatsächlicher Art. Diese Entscheidung

stellt zum ersten Mal fest, daß die Medaillen der „wilden“ Ausstellungen mittels des Gesetzes zur Bekämpfung des unlauteren Wettbewerbs verboten werden können.

Unterlassungsbefehle. Ein Vorschlag zur Befestigung des Verfahrens. Der Bund der Handel- und Gewerbetreibenden in Berlin hat dem Reichstag Währungsreformvorschläge zum Gesetz gegen den unlauteren Wettbewerb überreicht, die einige wichtige neue Gesichtspunkte enthalten. Eine wichtige Neuerung liegt in dem Antrag, zur Vereinfachung und Befestigung des Verfahrens dem Geschädigten das Recht zu geben – bei Einwirkung der Zahlungsbehalte entsprechend – einen Unterlassungsbefehl an den schädigenden Konkurrenten auf Unterlassung seiner unlauteren Handlungsweise zu erlassen, gegen den ein Widerspruch innerhalb 4 Tage zulässig ist, erfolgt jedoch nicht, so erlangt der Unterlassungsbefehl die Vollstreckungskraft. Da es den Geschädigten besonders wichtig sei, die Bekämpfung des unlauteren Wettbewerbs, sondern am möglichst schleunigste Bekämpfung der Manipulationen derselben ankommt, würde eine große Anzahl von Streitfällen durch ein solches Verfahren ohne gerichtliches Einschreiten, das sich meist außerordentlich in die Länge zieht, eine zufriedenstellende und schnelle Erledigung finden.

Verurteil. Unwahre Preisangaben. Die Warenhandlung, Salo Candor an der Rentekasse veröffentlichte am 27. Oktober v. J. ein Reflektanten-Inserat, worin dem Publikum als etwas noch nie dagewesenes hohe Damenschuhe von bestem Stoff, vorzüglich gearbeitet, das Paar für 2,85 Mark angepriesen wurden, während der reelle Verkaufspreis 4,95 Mark betrug. Der Vorstand der Schuhmachergewerkschaft ließ das eine Mittelsperson ein Paar solcher Schuhe ankaufen und stellte, da dem Verschönerer der Anpreisung nicht entsprach, gegen Candor selbst ein seinen Geschäftsführer Georg Pollack, der das Inserat verfaßt hatte, Straf-Antrag wegen unlauteren Wettbewerbs. Die Schlichtungsgemeinschaft zur Bekämpfung des unlauteren Wettbewerbs (schloß sich dem Antrag an. Candor und Pollack hatten sich daher jetzt vor der zweiten Strafkammer zu verantworten. Es wurde durch drei Sachverständigen, zwei Schuhmachergewerkschaft und einen Schuhwarenhändler, festgestellt, daß 30 der Schuhe nur sehr mittelmäßige Kopien derer waren, auf die der Bestimmungswert höchstens 2,25, der Verkaufspreis höchstens 4,50 Mark betrug. Wenn daher letzterer in dem Inserat auf 4,95 Mark – eine abweichend bis auf den Pfennig genau angegebene Summe – angegeben war, so hatte damit der Anzeigener eines besonders günstigen Angebots erachtet werden sollen, und es waren zu diesem Zwecke wissentlich unwahre Angaben gemacht worden. Die Angeklagten hatten die Schuhe von einem Großhändler für 2,50 Mark das Paar gekauft; für gewöhnlich beträgt der Engrospreis 3,00 bis 3,25 Mark. Das Gericht erachtete die Angeklagten für schuldig und verurteilte sie zu je 300 Mark Geldstrafe, eventuell zu je 30 Tagen Gefängnis. Auch wurde die Publikation des Urteils in allen hiesigen Tagesblättern angeordnet. (Berliner General-Anzeiger.)

Chemiker Sprudel. Im Herbst des Jahres 1902 ging plötzlich durch einen Teil der sächsischen Presse die Notiz, daß in einem Grundstück am Rosenplatz ein Sprudel entdeckt worden sei, der angeblich am hart aus der Erde heraufsteige, etwa 2 m hoch aufspränge und in der Minute 2 cbm Wasser lieferte. Vereingete Chemiker hatten die Analyse geführt und eine Menge gesundheitsförderlicher Mineralien gefunden, so daß der Grundstück bald in den Handelsverkehr gebracht wurde. Sprudel, der den Namen „Rosenquell“ erhielt, bei dem Publikum große Aufmerksamkeit fand. Nun aber die Sache so: In dem betreffenden Grundstück am Rosenplatz befand sich der 70er Jahre von einem Fabrikdirektor nach Kohnen gekauft worden; man fand zwar solche nicht, stieg aber in einer Tiefe von 21 m auf eine Quelle, die ganz vorzügliches reines Braumwasser von 9,7 Grad Celsius Temperatur und in einer Menge von 65 bis 66 cbm für den Liter lieferte. Die Quelle fand weiter keine Beachtung, wurde zum Speisen eines schließlichen benutzt und in der nahe vorbeistreichenden Bernsdorf geleitet. Im Jahre 1902 aber meldete ein Privatmann namens Schörf, der inzwischen das Grundstück bebaute und die Quelle zum Hausbedarf mit einem Röhrenhändler versehen hatte, die Fabrikation von künstlichem Mineralwasser und übertrug das Geschäft dann an seine beiden Söhne, den 27 Jahre alten Vater Bruno Schörf und den 19jährigen Schörf Carl Schörf. Die trotz einer behördlichen Verwarnung den Namen „Chemiker Sprudel“ weiter führten und zur gebräuchlichen Auszeichnung der Quelle eine Anzahl Maschinen aufstellten und den „Sprudel“ unter Anwendung tieferer Stämme in Säcken verteilten. Die Konkurrenz stellte jedoch Strafantrag: wegen unlauteren Wettbewerbs und nun wurde in der Gerichtsverhandlung am Sonnabend von sachverständigen Professoren und Experten festgestellt,

daß der sogenannte Chemnitzer Sprudel nichts als einfaches Braumwasser mit künstlichem Zusatz von Salz, Natron, Magnesium und Kohlensäure, also — gewöhnliches Selterswasser ist. Das Gericht fand die Angeklagte begründet und verurteilte die Erbkübler Schöf gegen unläuterten Wettbewerbs zu je 500 Mark Geldstrafe oder 4 Wochen Haft, Unbrauchbarmachung der noch vorhandenen Etiketts und Plakate dieses Namens und zur Tragung der sehr erheblichen Kosten. (Dresdener Journal).

Fabrikpreise. Wegen unlauteren Wettbewerbs war der Schuhfabrikant D. angeklagt worden, der durch Plakate angekündigt hatte, daß er gewisse Schuhe zu Fabrikpreisen verkaufe. D. der hets bar bezahlte, erhielt die Schuhe aus der Fabrik billiger als kleinere Geschäftsjente, die nicht sofort bar bezahlen konnten. Er verkaufte dann die Schuhe für den Preis den die kleineren Geschäftsjente zu zahlen pflegten. Während das Schöffengericht und das Landgericht den Angeklagten freisprachen, hob das Kammergericht die Verurteilung auf und wies die Sache an das Landgericht zur anderweitigen Verhandlung und Entscheidung zurück, da der Vorderrichter den Begriff des Fabrikpreises verkannt habe. Der Fabrikpreis (in bezug auf Preis, den D. selbst gezahlt habe; der Preis, den andere Händler bezahlt haben, könne nicht in Betracht kommen. Das Landgericht sprach aber den Angeklagten wieder frei, weil nicht erwiesen sei, daß er das Bewußtsein gehabt habe, seine Angaben seien unwahr und irreführend. Während sich die Staatsanwaltschaft bei dieser Entscheidung beklagte, legte nunmehr die Schuhmachervereinigung Revision beim Kammergericht ein, welches abermals die Verurteilung aufhob und die Sache an ein anderes Landgericht zur erneuten Verhandlung und Entscheidung zurückwies, da die Verurteilung rechtsirrig sei. (Offenb. Ztg.).

Freisinn. Die Schuhvereinsung zur Bekämpfung unlauteren Wettbewerbs hielt vor kurzem ihre ordentliche Generalversammlung ab. Herr Direktor Quirrer begrüßte die Erschienenen und widmete dem verstorbenen Vorstandsmitglied Herrn Fabrikbesitzer Brügner, einen ehrenden Nachruf. Hierauf erläuterte der Schriftführer, Herr Rechtsanwalt Hennig, den Jahresbericht. Er hob hervor, daß der früher gefaßte Beschluß der Vereinsung, in trodden Fällen bismöhrliche Verlegung des Gesetzes nicht nur zu warnen, sondern auch Strafanzug zu stellen, sich durch die Ereignisse des Jahres als unbedingt notwendig erwiesen habe, insofern er eine Verfolgung aller der von der Vereinsung anbahndig gemachten schweren Fälle der Schädigung des rechten Gewerbetreibenden überhaupt erst ermöglichte. Denn bekanntlich darf eine Verfolgung auf Grund des Gesetzes nicht ohne Antrag erfolgen, andererseits werden aber Strafanzüge von teiten Privater bezüßiglicherweise selten gestellt. Daß die Schuhvereinsung in allen Fällen, welche sie anbahndig gemacht hat, mit vollem Rechte eingeschritten ist, beweist nicht nur, daß in allen Fällen Verurteilung erfolgte, sondern auch, daß die Einschießen nicht nur hier gekannt und gebilligt wurde, sondern auch in fast allen Teilen Deutschlands und auch im Ausland von der Presse zur Kenntnis genommen worden ist. Die genannte Vereinsung steht zurzeit mit folgenden Korporationen in reeller Verbindung: Vereinigung von Schülern, Zentralerwerbverein, Schuhmacher-Junana, Schneider-Junana, Schuhhändler für das Schneidergewerbe, Schuhmacher-Gewerbeverein, Verein schillerer Weinhändler, Verein Westsaler Hüttenhändler, Verein zum Schutze für Handel und Gewerbe, Gewerbeverein Neumarkt, Gewerbeverein Mittelwalde und Westsaler Gewerbeverein. Die weitere Ausdehnung des Wirkungskreises in verschiedenen Jahre ist darauf zurückzuführen, daß mehr Anzeigen zur Strafverfolgung von außen her geübt wurden. Außer den zahlreichen hier eingelegten Fällen konnte zum ersten Male auch gegen einen auswärtigen Gewerbetreibenden, einen Kiegringer Fabrikant, mit Erfolg eingeschritten werden. Zugleich schwebt ein Verfahren gegen ein Berliner Warenhaus, das sich die Ermittlungen hierin noch nicht abschließen. Die schillerer Zeitungsfabrik hat u. a. die Vereinsung um Vorkläre zur Revision des Gesetzes zur Bekämpfung des unlauteren Wettbewerbs und wirtschastlichen Bekämpfung der Kartellbildung ersucht. Die Vereinsung mußte hierin Abstand nehmen, da über diese Frage in Westfalen selbst noch Unsicherheit herrscht, so daß man sprachen noch andere Gründe juristischer Art mit. Die Vereinsung ist in jeder Position des Vorstandes des Verbandes deutscher Gewerbetreibender insofern begünstigt, als darin die Unterstüzung des Warenachschabes bei Ausverkaufem gefordert wird. Zugleich wurde auch beschlossen, selbständig mit dem hiesigen Zentralerwerbverein eine Petition an den Reichstag mit Vorklären zur Abänderung des oben angeführten Gesetzes zu unterbreiten. Außerdem liegen bereits Anträge hiesiger und auswärtiger Firmen auf Verfolgung von Gesetzesverletzungen

vor und zwar handelt es sich hierbei um die Frage, ob es gestattet ist, deutsche Güter in Originalimposten im Schaufenster auszuzeigen. Der Bericht schloß mit dem Wunsch, daß der gesamte Kaufmanns- und Handwerkerstand sich der Bestrebungen der Vereinsung anschließen möge. — Kant Geckelbeit betrug die Einnahme im Berichtsjahre 1397.75 Mk., die Ausgabe 669.70 Mk. In der zum Schluß erfolgten Dankandwähl wurden gewählt die Herren: Weinbändler Selbher, Kaufmann Hennig, Kaufmann Gutsmann, Kaufmann Ehrlich, Kaufmann Klonka, Zellweitz, Schuhmacherverbesserer Ederl und Direktor Quirrer. (Stessaler Zeit.-Anz.).

Ziti. Konsumankast. Gegen die mißbräuchliche Anwendung der Firmenbezeichnung „Konsumankast“ hat ein Urteil des Landgerichts Köln zum Gegenstand. Das Urteil erklärt eine solche Bezeichnung als einen krassen Verstoß gegen § 4 des Wettbewerbsgesetzes. Das beachtenswerte Erkenntnis wird in der „Kölnischen Ztg.“ wie folgt wiedergegeben:

Seit dem 22. November 1902 betrifft der Angeklagte zu B. ein Kolonialwaren-Geschäft. Die Firma des Angeklagten wurde als „Kölner Konsum-Geschäft“ Inhaber U. U.“ gerichtlich eingetragen. Ueber der Türe des Geschäfts befindet sich ein Schild mit der Aufschrift „Kölner Konsum-Geschäft“. Der Zusatz „Inhaber U. U.“ wurde erst in jüngerer Zeit hinzugefügt; vorher hand der Name des Inhabers nur in kleinen Lettern an einem, auch dem Angeklagten gehörigen, neben dem Kolonialgeschäfte gelegenen Fußsteig. Trotz einer durch den Bürgermeister von B. an den Angeklagten ergangenen Aufforderung hat er das Schild nicht entfernt. Dadurch, daß der Angeklagte die oben erwähnte Bezeichnung auf seinem firmenschild führte, hat er sich ein Vergehen gegen § 4 des Gesetzes zur Bekämpfung des unlauteren Wettbewerbs zu schulden kommen lassen. Die fernbräuchliche Bezeichnung „Konsum“ allein oder in Verbindung mit „Konsumankast“ für gemeinliche Verkaufsstellen, besonders des Nahrungs- und mittelbaren, taucht sehr auf, als sich Einkaufsgenossenschaften bilden, die ihren Mitgliedern durch die Zeit des Bezuges und die Einrichtung des Geschäfts billige Einkaufsgelegenheit geben. Es hat sich nun bei dem Volke, dem die wörtliche Bedeutung des Fremdwortes unbekannt ist, der Name „Konsum“, „Konsumankast“, „Konsum-Geschäft“ als eine Bezeichnung für dergleichen genossenschaftliche Einkaufsvereinigungen, die zum Selbstkaufpreis, abzüglich der geringen Verwaltungskosten die Waren verkaufen, allgemein eingebürgert. Wenn also der Angeklagte auf sein firmenschild die Bezeichnung Konsum-Geschäft angebracht hat, so mußte er damit bei einem großen Teil des Publikums den Eindruck erwecken, als wenn sein Geschäft ein betriebsgenossenschaftlich organisiertes Geschäft ist. Hierzu kommt noch, daß Angeklagter sein Geschäft als Kölner Konsum-Geschäft anpries und damit den Irrtum erregte, als wenn sein Geschäft mit einem Kölner Konsum-Geschäft, einer Kölner Genossenschaft, in Verbindung stünde. Tatsächlich ist das Geschäft des Angeklagten ein einfaches Kolonialwaren-Geschäft, d. h. ein solches an kleinen Orten bestehendes; mit einem Kölner Geschäft steht Angeklagter garnicht in Verbindung, ja, er bezieht nicht einmal Waren dabei. Die Bezeichnung „Kölner Konsum-Geschäft“ auf dem firmenschild ist demnach eine unwahre und zur Irreführung geeignete Angabe tatsächlicher Art über die Preisberechnung von Waren in einer öffentlichen Bekanntmachung. Der Angeklagte war sich auch bewußt, daß die Bezeichnung, die er seinem Geschäft gab, irreführend sein mußte, wie daraus hervorgeht, daß er auf die Frage, warum er für sein einfaches Geschäft gerade die Bezeichnung „Kölner Konsum-Geschäft“ gewählt habe, keine Antwort zu geben imstande war. Daß der Angeklagte mit dem Anbringen des Schildes, woran er seinem Geschäft den Namen Kölner Konsum-Geschäft gab, die Absicht verfolgte, dem Geschäft ein besseres Ansehen zu geben, um die Kunden anzulocken, daß er die Absicht hatte, dadurch den Anschein einer besonders günstigen Kaufgelegenheit herbeizurufen, kann nach Lage der Sache und nach der Einlassung des Angeklagten nicht zweifelhaft sein. Der Angeklagte ist demnach überführt: „in B. im Jahre 1901 in der Absicht, den Anschein eines besonders günstigen Angebotes herbeizurufen, in einer öffentlichen Bekanntmachung — durch die Inbringung eines firmenschildes — über die Preisberechnung von Waren öffentlich unwahr und zur Irreführung geeignete Angaben tatsächlicher Art gemacht zu haben. Vergehen gegen § 4 des Gesetzes zur Bekämpfung des unlauteren Wettbewerbs.“ Bei der Strafzumessung kam mildend in Betracht, daß der Angeklagte, wie er glaubhaft anab, der Irrtum ansteh war, die Eintragung der Firma in das Handelsregister herstellte ihn, sein Geschäft „Kölner Konsum-Geschäft“ zu nennen und schreibe ihn zur Verfassung. Es erschien demgemäß eine Geldstrafe von 10 Mk. als ausreichend.

Bücherschau.

Warner's Jahrbuch der Entscheidungen auf dem Gebiete des Zoll-, Handels- und Prozessrechts. 2. Jahrgang. Herausgegeben von Dr. Otto Warner, Anwalt in Dresden. Verlagsgesellschaft Leipzig. Geb. M. 11.

Wie ich schon aus dem Titel ergebt, hat das Werk nicht eine Fortsetzung, sondern eine wesentliche Bereicherung dadurch erfahren, daß auf die Rechtsprechung auf dem Gebiete des Handels- und Prozessrechts Aufnahme in die Sammlung gefunden hat.

Als auch die Substantielität dieser Gesetze eine nicht so umfangreiche und lebensame, wie die der Erkenntnis und der Inhalt des neuen Rechts in formaler Hinsicht steter Rechtsprechung im Bereiche des künftigen Gesetzgebungs und seiner Abgrenzung, so bietet doch ihre Herausgabe eine vorzügliche Lieblingstexte über die Rechtslage überhaupt, die unsere Gerichte gerade auf den den Juristen täglich beschäftigenden Gebieten an sprechen.

Das Werk ist ein Nachschlagewerk, wie es kostbarer wohl nicht möglich ist. Abgesehen von den offiziellen Zeitschriften sind nicht nur die Zeitschriften des Privatrechts und Prozesses verwendet, sondern auch die des öffentlichen Rechts und der Volkswirtschaft, der Einzelstaaten und des Auslands zur Benutzung herangezogen, und die in ihnen mitgeteilten Artikel nach der Reihenfolge der Gesetzesparagrafen geordnet. Darunter ist auch die einschlägige Literatur erschöpfend zitiert, so daß sämtliche Arbeiten von Theorie und Praxis zur Darstellung gelang sind.

Sein Ziel, nicht das Nachdenken der Entscheidungen zu ersetzen, sondern nur auf ihren Inhalt hinzuweisen, hat das Buch durch eine kurze und weit glückliche Formulierung der aus dem Inhalt sich ergebenden Resultate vollständig erreicht.

Trotz all dieses Streben nach Kürze bei wachen Akten zur Folge gehabt, daß gerade der springende Punkt der Entscheidung nicht genügend zum Ausdruck gelang; aber ganz verloren gegangen ist. So ist auf Seite 75 der Inhalt der wichtigen Entscheidung des Reichsgerichts vom 20. Februar 1908 — abgedruckt in den Entscheidungen des R.G. Bd. 54 S. 73 —, durch welche § 833 B.G.B. im Gegenstande der früheren Auffassung in einer dem Richter günstigen Weise angelegt wird, nur dahin weit gegangen, die Gesetzeslei auch dann durch das Tier verurteilt, wenn das ihm zureichende Tier „insolge eines äußeren Einflusses“ (sich) wurde und durchging. Hierbei ist aber die dem Reichsgericht gemachte Untersuchung unberücksichtigt geblieben, ob das äußere Ereignis nach physikalischen Gesetzen Körper und Köpfe des Tieres so zu beeinflussen pflegt, daß ihm das Tier nicht zu widerstehen vermag, oder nicht. Im ersten Falle ist der Schaden nicht „durch das Tier“ sondern durch jenes Ereignis hervorgerufen, die Haftung des Tierhalters also ausgeschlossen.

Nach dem Urteil des Reichsgerichts vom 7. Febr. 1903 — Entscheidungen des R.G. Bd. 53 S. 408 ff. — zu § 894 B.G.B. ist auf Seite 83 bezüglich der Sache angeführt, daß nur die binglich Verantwortliche zur Erhebung der Versicherungsgeld legitimiert sei. Der Schwerpunkt der Entscheidung liegt aber darin, daß das Reichsgericht eine durch den Käufer erteilte Ermächtigung des Verkäufers zur Erhebung der Klage in dessen Namen aus dem Kaufvertrag herleitet, wenn in diesem der Verkäufer die Vollständigkeit des Kaufgegenstandes zugesichert hat. Damit hat es über die Schwierigkeit hinweggekommen, die entsteht, wenn der Erwerber nach Eintausung als Eigentümer des Grundstückes die Erfüllung der Forderung von dem Verkäufer verlangt, letzterer aber, weil nicht mehr binglich verpflichtet, zur Bereinigungsfähigkeit nicht mehr bereit erachtet.

Abgesehen von diesen Ausnahmen ist das Werk wegen seiner Vollständigkeit zur Orientierung über Literatur und Substantielität inwieweit und den anderen bekannten Zeitschriftenausgaben von Börgel und Buchner nützlich an die Seite zu stellen.

Dr. Richter-Berlin.

Preßkammer als Betriebsgeheimnis. Eine nicht uninteressante Aufgabe waren inwieweit Betriebsgeheimnis, resp. wegen unbefugter Inanspruchnahme und Verbreitung des Betriebsgeheimnisses kam von der Bayerischen Staatsanwaltschaft zur Verhandlung. Bei der Firma Gebr. Kuhlmann (Gabelfabrik) in Bay. an, befindet sich der Tagelöhner E. Ehrhardt, bei dem Gabelfabrikanten G. Meißner in Bay. an, befindet sich der Bruder des E., der Bruder J. Ehrhardt, im Dienst. Dieser hat nun von seinem Bruder das Preßkammer (Modell) einer bei Gebr. Kuhlmann ein gewöhnlichen Hängelampe erhalten, daß dieses Stück an den Fabrikanten M. weitergegeben und dieser hat das Stück für sich verwendet; angeblich hat E. E. das Stück auf dem Scheitlager der Firma Gebr. Kuhlmann in Bay. an gefunden. Bei der Sache kam wesentlich die Definition des Betriebsgeheimnisses in Betracht. Obwohl an sich das Prinzip der Herstellung der Preßkammer bekannt ist, so lag doch nach Ansicht der Staatsanwaltschaft und des Gerichtes der Diebstahl eines Betriebsgeheimnisses und die Ausnutzung eines solchen vor, weil es bei der Fabrikation der Gabel wesentlich auf die besondere Form ankommt; wohl hätte der Fabrikant M. sich ein ähnliches Modell von einem Sachverständigen anfertigen lassen können, allein er hätte dafür Geld bezahlen müssen, ohne die Garantie für die Güte der Gabel zu besitzen. M. wurde als Anführer des Diebstahls zu 3 Wochen Gefängnis und 200 Mark Geldstrafe, jeder der beiden anderen Angeklagten zu 2 Wochen Gefängnis und 60 Mk. Geldstrafe verurteilt.

Ruburg. Ansehen mehrerer Rieberlassungen. Ein von dem Landgericht in Weimern in der Woylsche des biesigen Detailhändlers gegen die Firma M. Gouler & Söhne in Ruburg gesprochenes Urteil hat die Rechtskraft erlangt und dürfte dieselbe für weitere Rieße von Interesse sein.

Die Firma M. Gouler & Söhne hatte in öffentlichen Bekanntmachungen und auf ihrem Firmenschild unter ihrer Firma M. Gouler & Söhne die Crismen angelegt: Gotha, Brandenburg, Marienwerder und Markburg. Da die Firma M. Gouler & Söhne tatsächlich um in Gotha eine Hausbesitzbesitzung und in Ruburg eine Zweigbesitzung hatte, während an den Orten Marienwerder, Marienwerder und Brandenburg war aus Firmen gleichen Namens M. Gouler & Söhne existierten, aber mit anderen Unternehmern, so hatte der Detailhändler Ruburg wegen unzulässiger Betriebsgeheimnisse, er habe mit den anderen, der biesigen Firma werbe unterlag, in öffentlichen Bekanntmachungen und auf ihrem Firmenschild unter ihrer Firma M. Gouler & Söhne angegeben: Brandenburg, Marienwerder und Markburg.

Das Landgericht hat die Besätze wegen unzulässiger Betriebsgeheimnisse nach dem Antrag verworfen, indem es sich in den Urteilen wie folgt äußert:

„In der Sache: Selbst war dem Klageantrag stattzugeben. Das Gericht hat in dem Geschäftsgeheimnis der Besätze gerade einen typischen Fall unzulässiger Betriebsgeheimnisse, nicht aber, wie Besätze ausführt, einen in rechtlichen Geschäftsgeheimnissen allgemeinen Gebrauch erhalt. Was — was dahingehört — bleiben kann — der Einsatz der Besätze wirklich ein mit gleichlautenden Firmen in Brandenburg, Marienwerder und Markburg gemeinamer sein, so ist es doch nicht dies, zum mindesten nicht dies allein, was in der öffentlichen Bekanntmachung und in der Besatzung auf dem Firmenschild: M. Gouler & Söhne, Gotha, Brandenburg, Marienwerder, Markburg zum Ausdruck gelangen soll. Es soll vielmehr durch die Angaben offenbar im Publikum der Glaube erweckt werden, und wird auch erweckt, die Firma M. Gouler & Söhne sei ein verort großes Haus, daß sie ihre Rieberlassungen über 6 Orte ausgedehnt habe und hierdurch mit einem großartigen Umsatz arbeite als andere kleinere Firmen derselben Branche. Dies ist aber eine unrichtige Angabe tatsächlicher Art über geschäftliche Verhältnisse, denn es steht fest, daß die Besätze zwar eine Zweigbesitzung des Hauptgeschäftes M. Gouler & Söhne in Gotha ist, daß aber dieses Hauptgeschäft eben nur die eine Zweigbesitzung in Ruburg hat und nicht zu 3 anderen in Brandenburg, Marienwerder und Markburg. Diese falschen Angaben sind aber — wie schon geltend — auch geeignet, den Ansehen eines besonders günstigen Angebots hervorzurufen, denn gemäß würde ein verort ausgeteilt Haus, das über fünf Rieberlassungen verfügt, konsequenter und leistungsfähiger sein, als es entspricht nicht, wie die Besätze tatsächlich behauptet, der Schaden der Besätze, denn selbst bei wirklich gemeinshaftlichem Einsatz sämtlicher der genannten Geschäfte steht es hier immer noch an der einheitlichen Leitung eines in sich allein angeordneten und gemeinsamen Unternehmens bestehenden Hauses mit mehreren Zweigbesitzungen, bei dem der Verkauf der einen ausgefallen würde durch den Gewinn der anderen, bei dem die einzelnen einander geschäftlich unterstützen und fördern und infolgedessen wirklich dem gesamten Publikum ein besonders günstiges Angebot gestellt werden kann.“

(Ruburger Jtg.)

Mit dieser Nummer endet das 1. Halbjahr des

III. Jahrganges. Unsere verehrlichen Abonnenten

werden hiernach gebeten, uns den für das

2. Halbjahr entfallenden Bezugspreis von Mk. 4,—

mittels einliefernder Postanweisung zu übersenden.

Digitized by Google

Unlauterer Wettbewerb.

Monatschrift für gewerblichen Rechtsschutz.

Herausgegeben von
Rechtsanwalt Dr. jur. Jul. Eubszyski-Berlin,
Syndikus des Bundes der Industriellen.

Offizielles Organ

der Centralstelle zur Handhabung des Gesetzes über den unlauteren Wettbewerb
(Verfänger: Geh. Kommerzien-Rat H. Wirth-Berlin.)

— Zeitschriften Verlag Bechly & Co. G. m. b. H. in Berlin S. 14. —

Vertretung für den Buchhandel: Hermann Wather Verlagsbuchhandlung G. m. b. H., Berlin SW. 19.

„Unlauterer Wettbewerb“ erscheint am 1. jeden Monats.

Bezugspreis halbjährlich M. 4.—.

Einzelne Nummer M. 1.—. Alle Buchhandlungen und
Postanstalten nehmen Bestellungen an, ebenso die
Ergebnisse: Berlin S. 14, Neue Köstige 6.



Verlag: Berlin S. 14, Neue Köstige a. Fernspr.: IV, 5908
Redaktion: Berlin W., Potsdamerstr. 23 a.
Anzeigen kosten pro Millimeter Höhe u. 50 Millimeter
breite Spalte 15 Pf.
Bei Wiederholungen und größeren Anzeigen entsprechende
Ermäßigung.

Der Schutz der Ausländer gegen unlauteren Wettbewerb.

Von Dr. Martin Wassermann, Rechtsanwalt zu Hamburg.

§ 16 des Reichsgesetzes zur Bekämpfung des unlauteren Wettbewerbs vom 27. Mai 1896 bestimmt:

„Wer im Inlande eine Hauptniederlassung nicht besitzt, hat auf den Schutz dieses Gesetzes nur insoweit Anspruch, als in dem Staate, in welchem seine Hauptniederlassung sich befindet, nach einer im Reichsgesetzblatt enthaltenen Bekanntmachung deutsche Gewerbetreibende einen entsprechenden Schutz genießen.“

Hiernach sollen Ausländer also gegen unlauteren Wettbewerb in Deutschland nur geschützt sein, wenn sie entweder im Deutschen Reich eine Hauptniederlassung besitzen, oder wenn nach ausdrücklicher amtlicher Bekanntmachung ihr Heimatstaat deutsche Gewerbetreibende in entsprechender Weise schützt. Eine solche amtliche Bekanntmachung ist bis zum Jahre 1903 nicht ergangen. Prinzipiell ist daher der Schutz des Gesetzes vom 27. Mai 1896 auf solche Personen beschränkt, welche im Deutschen Reich eine Hauptniederlassung haben.

Mit dem 1. Mai 1903 ist indessen das Deutsche Reich der „Internationalen Union zum Schutze des gewerblichen Eigentums“ beigetreten. Nach der Pariser Übereinkunft vom 20. März 1883 bzw. der Brüsseler Zusatzakte vom 14. Dezember 1900 sollen nun die Angehörigen eines Unionsstaates in allen übrigen Unionsstaaten gegen unlauteren Wettbewerb geschützt sein. Der diesbezügliche Artikel 10b der Pariser Konvention bestimmt:

„Les ressortissants de la convention jouiront, dans tous les Etats de l'Union de la protection accordée aux nationaux contre la concurrence déloyale“;
und in der amtlichen Uebersetzung:

„Die unter der Übereinkunft stehenden Personen sollen in allen Verbandsstaaten den den Staatsangehörigen gegen den unlauteren Wettbewerb zugesicherten Schutz genießen.“

Nach Ansicht der meisten Autoren, die sich mit dieser Frage beschäftigt haben, hat dieser Artikel 10b zur Folge, daß die Bestimmung des § 16 des Wettbewerbsgesetzes, welcher den Schutz

nur auf solche Personen beschränkt, die im Inlande eine Hauptniederlassung haben, zu Gunsten der Unionsangehörigen aufgehoben ist (Vergl. Fuld in „Unlauterer Wettbewerb“ Bd. II S. 5; Hierrieth-Härlter „Die Internationale Übereinkunft zum Schutze des gewerblichen Eigentums“ vom 20. März 1883 (Pariser Konvention) (Carl Heymann's Verlag Berlin 1903) S. 215; Binner „Das Reichsgesetz zur Bekämpfung des unlauteren Wettbewerbs“ (Berlin 1903, J. Guttentag) S. 167/68; Lau in „Gewerblicher Rechtsschutz und Urheberrecht“ 1903 S. 76 und 270.).

Um so befremdlicher erscheint es, daß das Kammergericht in einem Urteile des II. Ferien-Zivilsenats vom 14. September 1903 den Antrag auf einstweilige Verfügung aus § 8 des Wettbewerbsgesetzes mit folgender Begründung abgelehnt hat:

„Auf die Frage des Gerichts hat der Antragsteller erklärt, daß er Bürger des Staates New-York sei, und daß er nicht behaupten könne, daß deutsche Gewerbetreibende in jenem Staate einen dem Gesetz vom 27. Mai 1896 entsprechenden Schutz genießen.“

„Auf Grund der letzten Erklärung des Antragstellers war ihm der Schutz des Gesetzes vom 27. Mai 1896, auf daß er ausdrücklich allein seinen Antrag stützt, nach § 16 dieses Gesetzes zu verlagen. Der Antrag war somit aus diesen Gründen zurückzuweisen, sobald jede sachliche Prüfung überhaupt ausgeschlossen ist. Daß er in Deutschland eine Hauptniederlassung habe, hat der Antragsteller zu behaupten nicht vermocht.“

Diese Entscheidung des II. Ferien-Zivilsenats des Königlich-Kammergerichts zu Berlin in Sachen des Frederic Melville gegen Theodor Rosenfeld (R. 3. 6 X $\frac{1330}{6}$ OS) scheint völlig über-

sehen zu haben, daß das Deutsche Reich seit dem 1. Mai 1903 der Internationalen Union beigetreten ist, da diese Tatsache, die doch zweifellos von gewisser Bedeutung für den internationalen Rechtsschutz ist, auch nicht mit einem Worte in den Gründen des Urteils erwähnt wird. Es ist im Interesse der Rechtsprechung bringend wünschenswert, daß die interessante Frage,

welche Wirkung der Beitritt des Deutschen Reiches zur Internationalen Union und insbesondere die Bestimmung des Art. 10b derselben auf den § 16 des Wettbewerbsgesetzes vom 27. Mai 1896 hat, nicht nur von der Theorie, sondern auch von der Rechtsprechung einer Prüfung unterzogen werde. Derartige Erkenntnisse, wie das hier zitierte Urteil des II. Zers.-Zivilsenats des Kammergerichts erscheinen nicht geeignet, die Rechtsentwicklung und Rechtssicherheit auf diesem Gebiete zu fördern.

Ist der Gebrauch französischer Bezeichnungen für deutschen Cognak als Vergehen gegen § 1 des Wettbewerbsgesetzes zu betrachten?

Die Unsitte, die sich innerhalb des deutschen Cognakhandels in den letzten Jahren besonders verbreitet hat, deutsche Produkte mit vollständigen französischen Namen in Verkehr zu bringen, ist bereits mehrfach in dieser Zeitschrift, so insbesondere auch von Feil in Nr. 3, Jahrgang II und von Wasserfmann in Nr. 8, Jahrgang II, zum Gegenstand lebhafter Erörterung gemacht worden. In Frankreich besteht bekanntlich das Recht, einen jeden Phantasienamen als Handelsmarke (*Marque de commerce*) für bestimmte Fabrikate in's Markenregister eintragen zu lassen. Der deutsche Fabrikant ist auf sehr einfache Weise in der Lage, sich eine vollständige französische Firma zu verschaffen, indem er sich die Benutzung einer solchen Handelsmarke übertragen läßt und dann dem Publikum, das von dem Bestehen einer solchen Marke selbstverständlich nichts weiß, sondern die Marke als Firma des Produzenten ansieht, vorführt. Die Frage, ob ein solches Verfahren erlaubt sei, oder ob nicht schon durch die Wahl einer französischen Bezeichnung in dem Publikum der Glaube erweckt werde, als ob es sich um echten französischen Cognak handle, hat bereits in einzelnen Straffällen die Gerichte beschäftigt. Die Frage ist jetzt auch vor der 15. Kammer für Handelsachen des Landgerichts I Berlin zur Erörterung gelangt in einer Zivilsache, die der Verband deutscher Cognakbrennereien gegen eine Berliner Firma angestrengt hatte. Die Beklagte hatte sich auf dem oben beschriebenen Wege von der Firma, durch die sie ihre französischen Weindestillate bezog, die Benutzung einer für sie eingetragenen Marke „Georges Eliot & Co.“ übertragen lassen und diese Marke auf den Etiketten, Korten, Stanniolkapseln u. s. w. als Bezeichnung geführt, ihr Cognak ferner als „Originalfüllung“ und „Originalmarke“ angepriesen. Das Landgericht hat sich dem auf Verbot des französischen Namens und dieser Bezeichnungen gerichteten Klageantrage in vollem Umfange angeschlossen. Das Urteil ist für den Cognakhandel von so einschneidender Bedeutung, daß wir es für angezeigt halten, dasselbe nachstehend wörtlich wiedergeben:

T a b e l l e n a b.

Die Beklagte, welche eine Cognakhandlung betreibt, bringt Cognak verschiedener Sorten unter der Bezeichnung „Georges Eliot & Co., Cognac“ in den Handel. Diese Bezeichnung findet sich auf den Etiketten und Stanniolkapseln der Gläser, ferner auf dem Einwickelpapier und den Geschäftskarten, Briefbogen und Preislisten, und zwar lautet der Ausdruck auf den Briefbogen und Fassuren: „Generalvertrieb und Monopol der Marke Georges Eliot & Co., Cognac“, während die mit Preisangaben versehenen Geschäfts- und Visitenkarten bemerkt tragen wie: „Dépot der Originalfüllung von Georges Eliot & Co., Cognac“ oder „Dépot der Originalfüllung der französischen Marke Georges Eliot & Co., Cognac“. Außer der bezeichneten Papiere n. s. w.

sind von den Parteien überreicht und in der Verhandlung vorgelegt.

Der Kläger hat ferner eine von der Beklagten nicht bestrittene Annonce aus Nr. 341 der Leipziger Neuesten Nachrichten überreicht, in welcher der Cognak der Beklagten als „allgemein beliebte französische Originalmarke“ angepriesen wird.

Die Beklagte stellt den von ihr betriebenen Cognak in der Weise her, daß sie sich von der Firma Saulon in Cognac französische Weindestillate kommen läßt und daraus den Cognac zum Genuße fertigstellt, indem sie bei einigen Sorten wenigstens — daß sie es bei allen tue, bestreitet sie — deutschen Spiritus zusetzt.

Der Kläger, welcher seine Aktivlegitimation darauf gründet, daß er ein zur Wahrung der Interessen der deutschen Cognakbrennereien begründeter Verein mit Rechtsfähigkeit sei, hat gegen die Beklagte Klage erhoben mit dem Antrage:

1. der Beklagten bei Vermeidung einer fiktionalen Strafe von 100 Mk. für jeden Zuwiderhandlungsfall kostenpflichtig zu verbieten:
 - a) auf der Ausstattung der von ihr in den Handel gebrachten Cognaks, insbesondere mit Etiketten, Papieren, Stanniolkapseln, Korten, Etiketten, Kleb-papieren sowie in sonstigen öffentlichen Bekanntmachungen und Mitteilungen, die für einen größeren Kreis von Personen bestimmt sind, die Bezeichnung „Georges Eliot & Co., Cognac“ anzubringen;
 - b) einen mit deutschem Spiritus versehen und in Deutschland hergestellten Cognak als „französische Originalmarke“ oder „Originalfüllung von Georges Eliot & Co.“ zu bezeichnen;
2. dem Kläger die Befugnis zuzusprechen, den verfügbaren Teil des Urteils auf Kosten der Beklagten durch Abdruck in der „Deutschen Rechtszeitung“, der „Deutschen Wertschätzung“, dem „Moniteur de Cognac“, den Leipziger Neuesten Nachrichten“, der „Frankfurter Zeitung“ und der „Rheinischen Zeitung“ öffentlich bekannt zu machen.

Er trägt vor:

Die Beklagte sei nicht berechtigt, ihr Cognakfabrikat als französischen Cognak und unter der oben erwähnten Bezeichnung, welche auf die Stadt Cognac als Herkunftsort hindeute und die Ware als französischen Cognak charakterisiere, in den Handel zu bringen. Denn ihr durch Zusatz von Spiritus aus dem von Frankreich bezogenen Rohdestillate im Zollinslande gewonnenes Produkt sei kein französischer Cognak, als solcher könne allenfalls ein Produkt bezeichnet werden, welches als hochprozentiges Destillat aus Frankreich bezogen und zwecks Holl- und Branderparanis innerhalb der deutschen Zollgebiete durch Zusatz von Wasser genießbar gemacht werde. Der Verschnitt mit deutschem Spiritus raube dem Produkt seine Eigenschaft als französischer Cognak. Zur Unterstützung für seine Begriffsbezeichnung des französischen Cognaks hat der Kläger überreicht und vorgetragen:

1. einen Auszug des Reichsanwalts Dr. Wasserfmann in Nr. 8 der Zeitschrift „Unlauterer Wettbewerb“ S. 77—80 vom 1. Mai 1903,
2. einen Druckbogen, enthaltend Cognakbeischüsse,
3. ein Urteil des Landgerichts Darmstadt vom 18. Dezember 1902 und das dazu gehörige Urteil des Reichsgerichts in der Revisionsinstanz vom 29. Juni 1903.

beide abgedruckt auf Seite 5 und 6 der vom Kläger herausgegebenen Broschüre „Kognatprojekte.“

Die Beklagte hat die überdrückten Schriften nicht bestritten.

Weiter führt der Kläger aus, eine Firma Georges Gilot & Co. gebe es weder in Cognac noch sonst irgendwo. Es sei vielmehr diese eine Gesellschaftsformel hinneulende Bezeichnung weiter nichts als eine Handelsmarke, die sich ein gewisser Weinrentant, Angehöriger der Firma Sauton und Schwiegersohn des Inhabers, am 10. März 1902 in das Markenregister des Tribunal de commerce de Cognac habe eintragen lassen und deren ausschließliche Benutzung Beklagte von der Firma Sauton gegen Entnahme ihrer Destillate erworben habe.

Der Kläger behauptet, daß die Beklagte durch das von ihm dargelegte Geschäftsgehearen gegen das Gesetz zur Bekämpfung des unlauteren Wettbewerbs verstoße. Dadurch, daß sie auf der Ausstattung der Gläser, in Geschäftspapieren und Nummern ihren Kognat als französischen bezeichne und ihn unter einer auf die Täuschung des Publikums berechneten französischen Plantagenfirma anbiete, mache sie unrichtige Angaben über den Herkunftsort und die Beschaffenheit ihrer Ware. Diese Angaben seien auch geeignet, den Anschein eines besonders günstigen Angebots hervorzurufen. Denn in dem Publikum, welches bekanntermaßen dem französischen Kognat den Vorzug vor dem deutschen gebe, werde der Glaube erweckt, daß es den Kognat einer französischen, in Cognac selbst bestehenden Firma zu einem äußerst billigen Preise erhalte. Die Preise, zu denen der Beklagte seine Fabrikate anbiete, seien weit niedriger, als die, zu denen in Wirklichkeit französische Kognat, namentlich in Anbetracht des hohen Eingangszolls, geliefert werden könne. Zum Belege für diese vorstehenden Ausführungen hat der Kläger Urteile der Landgerichte Bonn und Darmstadt und ein Urteil des Reichsgerichts vorgetragen, welche in der oben erwähnten, von ihm überdrückten Broschüre „Kognatprojekte“ abgedruckt sind (§ 9—11).

Es wird auf diese Urteile Bezug genommen.

Kläger nimmt auf Grund des § 1 des Gesetzes vom 27. Mai 1896 das Recht in Anspruch, von der Beklagten die Unterlassung ihrer von ihm als unrichtig bezeichneten Angaben zu verlangen.

Die Beklagte beantragt:

Die Klage kostenpflichtig abzuweisen. Sie bestrittet zunächst, daß der Kläger zur Klage berechtigt sei, und macht geltend, seinen eigenen Ausführungen nach habe er die wirtschaftlichen Interessen der deutschen Kognat-Brennerien zu vertreten, das berechtige ihn aber nicht, auch die Interessen der deutschen Kognatfirmen wahrzunehmen. Aber auch abgesehen davon würde er zur Klage nur legitimiert sein, wenn er ihr, der Beklagten, Unlauterkeiten im Vertriebe deutschen Kognats vorwerfen könnte. Das läßt er aber gänzlich. Seinem Klagerichte fehlen daher die Voraussetzungen des § 1 des Gesetzes vom 27. Mai 1896, wonach zur Gewerbetreibende, welche Waren gleicher oder verwandter Art herstellen oder in den geschäftlichen Verkehr bringen, oder Verbände zur Förderung gewerblicher Interessen für die Klage wegen unlauteren Wettbewerbs legitimiert seien.

Zur Sache selbst bestrittet die Beklagte, sich des Verstoßes gegen § 1 des Gesetzes vom 27. Mai 1896 schuldig gemacht zu haben. Sie behauptet, der Klage schülten auch die materiellen Voraussetzungen. Zunächst habe sie, Beklagte, unrichtige Angaben weder über den Herkunftsort, noch über die Beschaffenheit ihrer Ware gemacht. Kognat sei Gattungsbegriff, nicht Herkunftsbegriff. Der Name habe keine Beziehung zu der Stadt

Cognac so sehr verloren, daß nur die wenigsten Leute von der Größe der Stadt etwas wüßten. Die Verwendung solcher Namen sei durch Abs. 3 des § 1 ausdrücklich gestattet. Sie, Beklagte sei aber auch in ihrem Rechte, als Bezugsquelle Cognac anzugeben, ihre Ware mit der Marke Georges Gilot & Co. und als französischen Kognat zu bezeichnen. Denn die Weindestillate, welche sie dazu verwende, stammten einzig und allein von der Firma Sauton in Cognac. Die Marke, deren sie sich bediene, sei der Firma Sauton gekauft und bezwecke keine Täuschung. Die genannte Firma habe ihr, der Beklagten, die Generalvertretung für Deutschland und die ausschließliche Vertretung der Marke zur Bezeichnung der aus den gelieferten Weindestillaten hergestellten Kognats übertragen.

Die Beklagte hat den Brief der Firma Sauton, durch welchen die Uebertragung erfolgt ist, überreicht und vorgetragen, der Kläger hat ihn nicht bestritten.

Die Beklagte behauptet, dadurch, daß sie die Destillate erst in Deutschland mundgereicht mache und teilweise mit deutschem Spirit versee, werde ihr das Recht nicht genommen, das so hergestellte Produkt französischen Kognat zu nennen und in der vom Kläger gerügten Weise auszustatten. Deutscher und französischer Kognat werde überhaupt nur danach unterschieden, ob die zur Herstellung des Destillats verwendeten Trauben deutsche oder französische wären. Daher könne sie ihren Kognat doch nur als französischen bezeichnen. Allenfalls käme für ihr Produkt der Name Kognat-Bericht mit in Betracht, dieser Name sei aber im Handel fallen gelassen. Der Spiritusatz entziehe dem Kognat seine Qualität als französischen so lange nicht, als der französische Charakter nach Geschmack und Gebrauch erkennbar bleibe. Spiritusatz gelte auch in Frankreich und von dort werde solcher Kognat ohne weiteres als französischer eingeführt. Dabei sei der von ihr verwendete deutsche Spirit besser, als der französische.

Von dem vom Kläger vorgetragenen Gutachten stellt die Beklagte ihrerseits Gutachten der Gerichtsschreiber Dr. Wilsch und Jeterich gegenüber. Beide Gutachten, die vom Kläger nicht bestritten sind, hat sie überreicht und vorgetragen. Gegen die vom Kläger überdrückten „Kognatbeschlüsse“ wendet die Beklagte ein, diese seien auf Veranlassung des Klägers zustande gekommen und mehrere der klägerischen Vorstandsmitglieder seien an der Beschlußfassung beteiligt.

Die Beklagte fügt hinzu:

Der von ihr vorgenommene Spiritusatz habe um so weniger etwas an sich gehabt, als sie

1. ihn nicht bei allen Marken mache,
2. durch ausdrücklichen Vermerk auf den Staniolsapseln und Prospekten darauf hinweise, daß der Kognat aus französischen Destillaten der Sollicitparnis halber im deutschen Zollgebiet fertiggestellt sei.“

Der letztere Vermerk zeige ihr Bestreben, auch in geringem nicht von dem Wege strengster Reklamt abzugehen und auch den leisen Schein einer Täuschung zu meiden.

Sie stelle ihren Kognat durchaus nach dem von der Firma Sauton vorgeschriebenen Rezept fertig und siehe unter deren dauernder Kontrolle; es sei daher kein Unterschied zwischen ihrem Fabrikat und dem der Firma Sauton selbst, sie dürfe also wohl von Originalmarke und Originalfüllung reden. Diese Behauptungen enthalten nicht unrichtiges, da, wie die Beklagte mündlich ausführt, sie den Generalvertreter der Marken selbst direkt übertragen erhalten habe, und das Produkt, welches diese Marken darstelle, ebenfalls direkt, d. h. doch original, von der Produzentin bezeich-

Außerdem habe sie, um alle Irrthümer zu vermeiden, den früheren Vermerk auf den Geschäftspostkarten: „Originalfüllung von Georges Cilot & Co, Cognac“ in dem Vermerk: „Originalfüllung der französischen Marke Georges Cilot & Co., Cognac“ abgeändert.

Unrichtig sei die klägerische Behauptung, daß Ausdrücke auf Etiketten, Geschäftspapieren und dergl. als öffentliche Bekanntmachungen oder für einen größeren Kreis von Personen bestimmte Mittheilungen anzusehen seien.

In zweiter Linie bestritt die Beklagte, daß ihre Angaben auch wenn sie als unrichtig zu beurteilen seien, zu denen gehörten, gegen welche man mit der Klage aus § 1 des Gesetzes vom 27. Mai 1896 vorgehen könnte. Solche Angaben müßten geeignet sein, den Anschein eines besonders günstigen Angebotes hervorzurufen; diese Voraussetzung treffe aber bei den übrigen nicht zu und sie könne auch nur in schlimmeren Fällen getäuschtes Erwarten für vorliegend erachtet werden. Nicht ins Gewicht fallen könne, daß das Publikum der Meinung sei, der Kognak komme von einem in Cognac belegenen Hause, während er von dort — anders als im vorliegenden Falle — nicht herkäme. Die Bezeichnung „Georges Cilot & Co.“ ließe auch nicht auf eine besonders hervorragende Kognak-Firma schließen, deren Name, wie etwa Demessy, durch seinen Reiz das Angebot besonders günstig erscheinen ließe.

Seine Rede könne davon sein, daß sie sich eine Täuschung des Publikums habe zu Schulden kommen lassen. Eine solche sei schon aus dem Grunde völlig ausgeschlossen, weil sie überhaupt an das Privatpublikum nicht liefere, sondern nur mit Händlern verkehre, die durch den oben erwähnten Ausdruck auf den Prospekten u. s. w. Kenntnis davon hätten, daß der Kognak im deutschen Zollgebiet fertiggestellt sei.

Der Kläger erwidert auf diese Darlegungen:

Seine Aktivlegitimation könne nicht in Zweifel gezogen werden. Es liege in Interesse seiner Mitglieder, alle Täuschungen von den Interessenten in der Kognak-Industrie fernzuhalten.

Der Vermerk: „im deutschen Zollgebiet fertig gestellt“ komme nicht in Betracht, am allerwenigsten an den verdeckten Stellen, wo die Beklagte ihn anbringe. Die Täuschung des Publikums werde damit nicht aus der Welt geschafft; der Täuschung aber mache sich die Beklagte schuldig insbesondere durch die geradezu unwahren Bezeichnungen „Originalmarke“ oder „Originalfüllung“.

Für den Fall, daß die Ausführungen der Beklagten die Bezeichnung französischer Kognak auch dann noch für zulässig erachtet werden sollte, wenn das französische Destillat mit Spirit vermischt und der französische Charakter nur noch dem Geruch und Geschmack nach erkennbar geblieben sei, behauptet der Kläger, daß dieser Charakter dem Kognak der Beklagten infolge des nur minimalen Gehaltes an französischen Destillaten fehle.

Auf Beschluß des Gerichts sind die den Kläger betreffenden Vereinreglerakten des Königl. Amtsgerichts I. zu Berlin 88. B. R. 109. vorgelegt und zum Gegenstande der Verhandlung gemacht.

Auf ferneren Beschluß ist der Vertreter der Firma Savonion in Berlin, Agner Leopold David, als Zeuge über die Behauptung der Beklagten vernommen worden:

daß die Firma Savonion ihre Kognakfabrikate unter der in Cognac eingetragenen und geschützten Marke Georges Cilot & Co. führt und daß sie den gesamten Generalvertrieb für Deutschland ausschließlich der Beklagten übertragen hat.

Der Zeuge hat eidl. ausgesagt:

Die Firma J. Savonion sei einer der größten Weinbergsbesitzer und Kognakhändler in Cognac und dort seit 1895 ansäßig. Die erwähnte Marke sei in Cognac für sie und zwar auf den Namen eines Mitinhabers Georges Weinmann, eingetragen. Sie vertriebe unter der Marke ihre Weindestillate und habe den Generalvertrieb der letzteren für ganz Deutschland der Beklagten übertragen, mit der Verpflichtung, den aus den von Savonion bezogenen Destillaten hergestellten Kognak unter der bewussten Marke zu vertrieben.

Zu der Beweisaufnahme hat der Kläger noch angeführt:

Da die Marke nicht für die Firma Savonion, sondern nur für einen angeblichen Mitinhaber eingetragen sei, so dürfe die Firma sie weder selbst gebrauchen, noch zum Weitergebrauch übertragen. Die Marke sei auch nur für Weindestillate eingetragen und auch nur für solche der Beklagten überlassen. Die Beklagte verkenne sie unzulässigerweise für Kognak. In Deutschland sei eine Marke dieser Art überhaupt nicht zulässig. Aber auch wenn man die Marke an sich für zulässig hielte, so dürfe darunter jedenfalls nur französischer Kognak vertrieben werden. Die Firma Savonion betriebe den Vertrieb von Marken im großen Stil. Zum Beweise für letzteres bittet der Kläger um Vorlegung der Akten Savonion gegen Kemmer des Königl. Landgerichts I zu Berlin.

Die Beklagte erwidert hierauf: Die Firma Savonion sei nicht etwa eine der berühmtesten Schmelzfirmen, hinter der sie, Beklagte, sich verstehe, sondern eine seit 70 Jahren bestehende Firma. Es sei unwahr, daß diese Firma mit Marken Handel treibe; sie führe die hier in Rede stehende Marke selbst in Frankreich und Amerika für ihr, der Beklagten, Recht, die Marke zu führen, sei es gleichgültig, ob die Firma Savonion dazu berechtigt sei, da ja der Berechtigte nicht widersprochen habe. In der Tat sei aber die Firma die Berechtigte und die Eintragung auf Weinmann nur darauf zurückzuführen, weil sie auf eine bestimmte Person erfolgen müsse. Die Marke sei auch für Kognak, nicht bloß für Weindestillate, eingetragen; es habe doch nach der Aussage des Zeugen die Firma Savonion selbst die Beklagte dazu verpflichtet, ihren Kognak unter der Marke zu vertrieben.

Gutscheidungsgründe.

Die Beklagte bestritt die Aktivlegitimation des Klägers mit Unrecht. Die vorgelegten Registerakten haben ergeben, daß der Kläger ein eingetragener Verein ist, dessen Zweck sachgemäß ist, die wirtschaftlichen Interessen seiner Mitglieder als Inhaber deutscher Kognakbrennereien nach allen Richtungen wahrzunehmen. Hiernach kann es keinem Zweifel unterliegen, daß dem Verbands auch das Recht zusteht, gegen die in § 1 des Wettbewerbsgesetzes bezeichneten Handlungen nach Maßgabe desjenigen Paragraphen Klagen vorzugehen. Die Beklagte behauptet, im vorliegenden Falle sei die Klage nicht gegeben, weil durch die ihr vom Kläger zum Vorwurf gemachten Unlauterkeiten nicht die Interessen der deutschen, sondern allenfalls der französischen Kognakinteressenten geschädigt würden. Diese Behauptung ist irrig. Es liegt auf der Hand, daß deutscher und französischer Kognak Reman verwandter Art sind. Keiner Ausfuhrung bedarf es, daß es für die Klageberechtigung des Verbandes keinen Unterschied macht, ob er deutsche Kognakbrennereien oder deutsche Kognakfirmen vertritt.

Die Beklagte bringt ihren aus französischen Weindestillaten unter Zusatz deutschen Spirits im Inlande hergestellten Kognak unter der französischen Marke Georges Cilot & Co. in den

Handel, bezeichnet ihr Fabrikat auch als „französische Originalmarke“ und als „Originalfälschung von Georges Eliot & Co., Cognac“, oder „Originalfälschung der Marke Georges Eliot & Co., Cognac“.

Siergens richtete sich die vom Kläger erhobene Klage auf Unterlassung.

Durch die Vernehmung des Zeugen ist erwiesen, daß die Beslagte durch Vertrag mit der Firma Sanblon den Generalvertrieb der von dieser Firma erzeugten Weinbrennstoffe für Deutschland und zugleich das Benutzungsrecht und die Verknüpfungspflicht der Marke beim Vertriebe des aus den Destillaten hergestellten Kognaks übertragen erhalten hat.

Dahingestellt kann bleiben, es sich um die Berechtigung der Firma Sanblon zur Fährung und Weiterübertragung der Marke verhält, da ja, wie die Beslagte richtig hervorhebt, nur der berechtigte Markeninhaber die Verletzung eines Rechtes zu rügen hat. Fest steht aber, daß Kognak, der unter dieser Marke und in der von der Besagten beliebigen Ausstattung in den Handel gebracht und angebotet wird, im Verkehr als französischer Kognak, und zwar als Kognak, der von einer in Cognac ansässigen Firma stammt, angesehen werden muß. Hieran wird durch den Vermerk „im deutschen Zollgebiet fertig gestellt“, nichts geändert. Dieser Vermerk findet sich an so wenig anfälliger Stelle, daß er nicht entscheidend ins Gewicht fallen kann. Wenn daher, wie der Kläger ausführt, der von der Besagten betriebene Kognak seiner Beschaffenheit nach kein französischer Kognak ist, so stellen sich die von der Besagten auf ihn angewendeten Bezeichnungen als unrichtige Angaben tatsächlicher Art über die Beschaffenheit und Bezugsquelle der Ware dar. Diese Angaben, ihre Unrichtigkeit zunächst vorausgesetzt, liefern die materiellen Grundlagen für die vom Kläger erhobene Klage, wenn zwei weitere Umstände hinzutreten, nämlich:

1. daß die unrichtigen Angaben in öffentlichen Bekanntmachungen oder in Mitteilungen, welche für einen größeren Kreis von Personen bestimmt sind, gemacht sind,
2. daß sie geeignet waren, den Anschein eines besonders günstigen Angebots hervorzurufen.

Die erstere Voraussetzung ist jedenfalls dadurch erfüllt, daß die Beslagte ihren Kognak in Zeitungsannoncen angepriesen hat. Aber auch die Anbringung der französischen Marke auf Etiketten, Kapseln, Korzen, Einwickelpapieren, Prospekten, Preislisten und dergleichen muß im vorliegenden Falle als eine für einen größeren Kreis von Personen bestimmte Mitteilung gelten. Alle die bezeichneten Ausstattungsstücke kennzeichnen die Ware in ihrer Eigenart und sie erregen die Aufmerksamkeit des Publikums, das gerade im Kognakhandel auf sie Wert legt. Zum Verkauf ausgeteilte Kognakflaschen, mit ihren die französische, firmenartige Marke tragenden Etiketten enthalten die an den unbegrenzten Kreis des Publikums gerichtete, unabweisende Mitteilung, daß es sich um französischen Kognak handelt, auch die Prospekte und Briefbogen und Karten sind zum Versand an einen größeren Personenkreis bestimmt, welchem gleichzeitig Mitteilung von dem Anspruch gemacht wird. Für die einzelnen anderen Ausstattungsstücke lassen sich im vorliegenden Falle keine Ausnahmen aufstellen. Wollte gleichgültig ist es übrigens, ob die Beslagte mit ihrem Kognak unmittelbar das Publikum trat, oder ob sie ihn durch Zwischenverkäufer vertrieb, denen sie die gesamte Ausstattung mitlieferte.

Was die zweite Voraussetzung angeht, so unterliegt es keinem Zweifel, daß im Verlekre der französische Kognak gegen-

über dem deutschen als der bessere und begehrenswertere gilt. Wird daher Kognak, welcher nicht den Anspruch darauf machen kann, als französischer bezeichnet zu werden, als solcher in niedriger Preisbemessung den Handel gebracht, so wird dadurch der Anschein eines besonders günstigen Angebots hervorgerufen. Weitergehende Erfordernisse setzt der Begriff „besonders günstigen Angebots“ nicht voraus.

Bei dieser Sachlage bleibt nur die Beantwortung der Frage übrig, ob die Angaben der Besagten unrichtig waren oder nicht. Ohne weiteres als unrichtig erscheinen die Bezeichnungen „Originalmarke“ und „Originalfälschung“, in Verbindung mit der französischen Marke. Die Umstände, aus denen die Beslagte sich ein Recht herleiten will, diese Bezeichnungen anzuwenden, sind ohne jede Bedeutung. Unter „Originalfälschung der Marke Georges Eliot & Co.“ ist nichts anderes zu verstehen, als ein Kognak, der von einer französischen, in Cognac ansässigen Firma des bezeichneten Namens erzeugt, abgefüllt und in Flaschen in Deutschland importiert ist, daß im Publikum durch das Wort „Marke“ jemand zu der Erkenntnis gebracht wird, daß es sich um keine Firma, sondern um ein eingetragenes Warenzeichen handelt, ist nicht anzunehmen. Ebenso ist „französischer Originalmarke“ nicht anders aufzufassen, als ein von einer französischen Firma herrührendes Produkt.

Da nach dem eigenen Vortrage der Besagten eine Firma Georges Eliot & Co. nicht besteht, da ferner ihr Kognak nicht in Originalfälschung aus Frankreich geliefert, sondern erst in Deutschland hergerichtet wird, so sind die beiden Bezeichnungen unmaß, und es war bezüglich ihrer dem Klageantrage stattzugeben.

Besonderer Prüfung bedarf aber die letzte Frage, ob die Beslagte eine unrichtige Angabe damit gemacht hat, daß sie auf den von ihr mit deutschem Spirit versehenen Kognak die französische Marke anwandte, und dadurch den Kognak als französischen kennzeichnete. Wenn auch als feststehend angenommen werden muß, daß die Beslagte bei ihrer vielfachen Verwendung der Marke ausbrüchlichen und deutlichen Bezug auf die Stadt Cognac als Herkunftsort ihrer Ware nimmt, und daß dort Kognak nicht bloß als Gattungsbegriff verwendet, so kann doch die Frage, ob die Beslagte sich auch der unrichtigen Angabe der Bezugsquelle schuldig gemacht hat, außer Betracht bleiben neben der wichtigeren nach der Unrichtigkeit ihrer über die Beschaffenheit ihrer Ware gemachten Angabe, um so eher, als ja tatsächlich die von ihr verarbeiteten Weinbrennstoffe von der Firma Sanblon in Cognac stammen.

Aus dem von den Parteien beigebrachten Material geht hervor, daß die Ansichten darüber, was französischer Kognak ist, geteilt sind. Der Kläger behauptet, daß darunter nur im Originalzustande belassener oder lediglich mit Wasser verdünnter, aus französischen Destillaten gewonnener Kognak zu verstehen sei, während die Beslagte die Ansicht vertritt, ein aus französischen Weinbrennstoffen als Grundlage hergestellter Kognak verliere auch durch Spritzzusatz seine Eigenschaft als französischer Kognak so lange nicht, als nach Geruch und Geschmack der französische Charakter bewahrt bleibe. Der letzteren Ansicht steht entgegen, daß bei ihr jede begriffliche Abgrenzung fehlt. Das Gericht ist ihr auch nicht gefolgt, sondern ist im Gegensatz zu ihr zu der Überzeugung gelangt, daß die vom Kläger vertretene Ansicht den Anforderungen des realen Verkehrs entspricht. Es hat sich daher in Uebereinstimmung mit den vom Kläger vorgebrachten Urteilen des Landgerichts Darmstadt vom 18. Dezember 1902

und des Reichsgerichts vom 29. Juni 1903 (I. E. 5 und 6 der Protokolle Bl. 87) der klägerischen Ansicht angeschlossen.

Den Einwand der Beklagten, daß auch in Frankreich selbst Kognak mit Spirit vermischt und dann gleichwohl als französischer Kognak eingeführt werde, hielt das Gericht für ungerechtfertigt, auch solcher „Kognak“ darf in Wahrheit weder als französischer Kognak, noch überhaupt als Kognak bezeichnet werden. Wie die Beklagte ihr Fabrikat benennen will, muß ihr überlassen bleiben. Jedenfalls ist es unzulässig, daß sie es „französischer Kognak“ nennt und daß sie es in einer Ausstattung vertribet, die es als solchen erscheinen läßt.

Urteil des R.-G. I. Berlin, 15. R. f. G., vom 29. Februar 1904 in Sachen Verband deutscher Kognakherrenvereine gegen G. S. 883. 08.

Vom Reichsgericht.

Mitgeteilt von Reichsgerichtsrat G. Müller, Leipzig.

Wann liegt ein berechtigtes Interesse nach § 6 Abs. 2 des Wettbewerbsgesetzes vor?

Die 4 Beklagten veröffentlichten Anzeigen, in demselben Sinne enthalten war: „Zur Aufklärung. Die Nähmaschinen-Reisenden und -Agenten der Nähmaschinenhandlung X Cie. N.-G. machen das verehrliche Publikum glauben, daß nur die X Cie.-Nähmaschinen den Stidapapier führen und nur auf X-Nähmaschinen gefügt werden könne. Untergezeichnet erlauben sich daher, das verehrliche Publikum dahin aufzuklären, daß auf jeder deutschen Nähmaschine gefügt werden kann und zwar ohne Stidapapier. . . und sind Stidapapiere auf den deutschen Nähmaschinen (welche nebenbei bemerkt um 10 bis 20 Mark billiger zu beziehen sind) ebenso schön und schnell anzuführen wie auf den amerikanischen.“ Der übrige Inhalt der Anzeigen ist hierher nicht erheblich.

Auf Grund dieser Anzeigen erhob die X Cie.-N.-G. unter Hinweis auf § 6 des Wettbewerbsgesetzes Klage und machte im wesentlichen folgendes geltend: Die Anzeige der Beklagten enthalte infolge einer Unwahrheit, gegen die Klägerin gerichtete Nachrede, als darin behauptet sei, die Reisenden und Agenten der Klägerin machten das Publikum glauben, daß nur die X-Nähmaschinen den Stidapapier führen und daß nur auf X-Nähmaschinen gefügt werden könne. Die Beklagten wollten damit zum Ausdruck bringen, daß die Vertreter der Klägerin auf Weisung, jedenfalls mit Wissen und Willigung der leitenden Organe der Klägerin sich an der ungeschlichen Verführung des Publikums beteiligten.

Die Beklagten beantragten die Abweisung der Klage, indem sie hierüber ausfuhren: In dem Interesse, das sich überhaupt nicht gegen den Geschäftsbetrieb der Klägerin und ihren verantwortlichen Leiter, sondern gegen das Gehör ihrer Agenten richte, werde nicht behauptet, daß deren Agenten auf Anweisung oder mit Dornissen oder Genehmigung der Klägerin verführten. Ueberdies hätten die Beklagten an der fraglichen Veröffentlichung ein berechtigtes Interesse gehabt, weil sie sich gegenüber der der Klägerin und ihren Agenten ermöglichten übermäßig und aufdringlichen Reklame im Auslande der Vertuschung befinden hätten und daher berechtigt seien, den in der Anzeige behandelten, ihnen in gläubiger Weise mitgeteilten Tatsachen durch Aufklärung des Publikums entgegenzusetzen.

Der erste Richter wies die Klage ab. Die Berufung der Klägerin wurde zurückgewiesen, lediglich auf Grund der Annahme, daß den Beklagten der Rechtschutz des § 6 Abs. 2 des Wettbewerbsgesetzes zur Seite stehe. Auf Revision der Klägerin wurde das Berufungsurteil aufgehoben und die Sache zur anderweitigen Verhandlung und Entscheidung an das Berufungsgericht zurückverwiesen aus folgenden Gründen:

Die Revisionsklägerin rügt, daß das Berufungsgericht mit Unrecht in Anwendung der Bestimmung des § 6 Abs. 2 des Wettbewerbsgesetzes das Vorhandensein eines berechtigten Interesses der Beklagten an den gegenstand der Klage bildenden Mitteilungen angenommen habe, obgleich nach der näheren Begründung dieser Annahme das fragliche Interesse der Beklagten lediglich in dem zwischen ihnen und der Klägerin bestehenden Wettbewerbsverhältnisse seinen Grund habe. Diese Beschwerde ist begründet.

Das Berufungsgericht hat nämlich zu dem Teile der fraglichen Veröffentlichung, wonach die Reisenden und Agenten der Klägerin das Publikum glauben machten, es könne nur auf X-Nähmaschinen gefügt werden, angesetzt: Ein berechtigtes Interesse der Beklagten an dieser Mitteilung sei sowohl subjektiv als auch objektiv gegeben. Es sei eine der Beklagten sehr nahe angehende Angelegenheit, wenn sie sich als Geschäftsinhaber der gleichen Branche gegen ihnen übertrieben scheinende Reklame eines Anderen wenden, und sei auch der Zweck ihres Vorgehens von vornherein nicht von der Art, daß ihm die Willkür, die Entscheidung verlagert werden könnte, sie nähmen daher ein Interesse wahr, das ihr Geschäft unmittelbar angehe und loben als ein berechtigtes erscheine. Diese Begründung ist nicht ausreichend, um die Anwendung des § 6 Abs. 2 des Wettbewerbsgesetzes zu rechtfertigen. Das Hauptgewicht muß darin auf das unmittelbare geschäftliche Interesse der Beklagten an der fraglichen Mitteilung gelegt. Daß aber dieses Interesse ein über das allgemeine geschäftliche Wettbewerbsinteresse hinausgehendes oder davon verschiedenes sei, ist aus dem Berufungsurteil nicht zu entnehmen. Indem das Berufungsgericht ohne weitere Begründung dieses bloße Konkurrenzinteresse als ein berechtigtes im Sinne des § 6 Abs. 2 cit. ansah, hat es sich mit der Vorschrift des § 6 Abs. 1 in Widerspruch gesetzt, worin das Handeln „zu Zwecken des Wettbewerbs“ gerade als ein Erfordernis für die Anwendung der in diesem 1. Absatz enthaltenen Vorschriften aufgestellt ist. Wollte man daher den Umstand, daß Behauptungen der in Abs. 1 gekennzeichneten Art zu Zwecken des Wettbewerbs aufgestellt oder verbreitet worden sind, für sich allein als genügend ansehen, um das hierbei in die Erscheinung tretende geschäftliche, d. h. Konkurrenzinteresse des Täters als ein berechtigtes im Sinne des Abs. 2 des § 6 erscheinen zu lassen, so würde auf Grund des letzteren Vorschrift gerade wegen des Vorliegens des Tatbestandesmerkmals des Abs. 1 „zu Zwecken des Wettbewerbs“ die ganze Bestimmung des Abs. 1 in allen Fällen unanwendbar sein und ihre somit jede praktische Bedeutung entzogen, was, wie der Zusammenhang und die Entstehungsgeschichte der beiden Absätze des § 6 ergibt, von dem Gesetzgeber nicht beabsichtigt worden sein kann. Unter dem in Abs. 2 dieses Paragraphen erwähnten berechtigten Interesse des Mitteilenden ist daher das bloße Konkurrenzinteresse desselben nicht zu verstehen, wie der erkennende Senat aus ihm wiederholt ausgesprochen hat (vgl. das Urteil vom 10. Oktober 1902, II 175/02, Unlauterer Wettbewerb B. II. S. 40). Im übrigen hat das Berufungsgericht in seinen angeführten Gründen auch auf die den Beklagten übertrieben scheinende Reklame der Klägerin, wegen der die Veröffentlichung der Beklagten gewendet habe, hingewiesen. Doch wird auch hierdurch die Anwendung des Abs. 2 des § 6 des Wettbewerbsgesetzes nicht ohne weiteres gerechtfertigt, denn zunächst wird durch diesen Hinweis nicht ausgeschlossen, daß die fragliche Veröffentlichung demnach zu Zwecken des Wettbewerbs erfolgt ist, indem nämlich die Beklagten hierdurch die ihrem Geschäftsbetriebe nachteiligen Wirkungen der Reklame der Klägerin wieder aufheben oder denselben vorzugen wollten (vgl. das Urteil des erkennenden Senats vom 9. Dezember 1900, Juristische Wochenschrift 1900, S. 43, Nr. 46). Ueberdies würde die fragliche Reklame, selbst wenn sie in Wirklichkeit übertrieben gewesen wäre, die Beklagten nicht berechtigt haben, derselben mit den streitigen, die Klägerin schädigenden Behauptungen nicht erwiesener wahrer Tatsachen entgegenzutreten; denn in dieser Hinsicht ist das Verhalten der einen oder der anderen Partei nicht gleichgültig. Das Gesetz verbietet nämlich nicht die durch erlaubte Mittel gemachte Reklame, selbst wenn dieselbe übertrieben sein sollte, sondern es verbietet die Reklame nur insoweit, als sie gegen gesetzliche Bestimmungen (z. B. §§ 1 bis 4 des Wettbewerbsgesetzes) verstößt. Dagegen ist die den Beklagten nach den Bestimmungen des Berufungsgerichts zur Last fallende Handlung nach § 6 des Wettbewerbsgesetzes grundsätzlich verboten. Deshalb würde selbst eine in Wirklichkeit übertriebene, aber sich innerhalb der gesetzlichen Schranken haltende Reklame der Klägerin den Beklagten noch kein Recht zu ihrer auf sich gegenwärtigen Veröffentlichung geben haben. Das Berufungsgericht hat aber nicht einmal festgehalten, daß nach seiner Ansicht die Reklame der Klägerin in Wirklichkeit übertrieben gewesen, sondern nur, daß sie den Beklagten als übertrieben erschienen sei. Diese letztere Feststellung kann aber zur Annahme eines berechtigten Interesses der Beklagten an der fraglichen Mitteilung noch weniger genügen; denn nach dem Wortlaut und nach dem Sinne des § 6 Abs. 2 cit. kommt es nur darauf an, ob der Mitteilende oder der Empfänger der Mitteilung an ihr ein berechtigtes Interesse „hat“, nicht darauf ob der eine oder der andere das Vorliegen eines solchen berechtigten Interesses annehmen konnte oder angenommen hat, da Abs. 2 des § 6 als eine Ausnahmsbestimmung nicht ausreicht, anzunehmen, daß

legen ist. Zwar mag es Fälle geben, in welchen eine unberechtigte Kasse ein selbständiges (d. h. nicht völlig mit dem allgemeinen Konsuminteresse zusammenfallendes) berechtigtes Interesse des dadurch Beschädigten begründet, ihr durch Behauptungen in der § 4 Abs. 1 bezeichneten Art, selbst wenn dieselben nicht ernstlich wahr sind, entgegenzutreten. Dies wird namentlich dann der Fall sein, wenn in der Kasse zugleich ein eine Abwehr erheblicher Angriff auf den anderen, dessen gewerbliche Leistungen, dessen Besitzstand und dergleichen enthalten ist und der Angreiffen in seiner Abwehr nicht über die Grenzen einer berechtigten Verteidigung hinausgeht. Aber das Vorliegen derartiger Voraussetzungen hat das Berufungsgericht nicht festgestellt. Seine Billigung und Entschuldigung der fraglichen Mitteilung der Beflagten führt sich daher nicht auf solche Tatsachen, welche geeignet sein könnten, das Interesse derselben an dieser Mitteilung als ein berechtigtes im Sinne des § 4 Abs. 2 des Wettbewerbsgesetzes erscheinen zu lassen, und verfährt daher gegen die Dorsicht des § 6 in ihrer Gesamtheit. Endlich hat das Berufungsgericht bezüglich dieses ersten Teils der fraglichen Veröffentlichung nicht einmal festgestellt, daß die Beflagten die betreffende Behauptung nicht in Kenntnis ihrer Unwahrheit aufgestellt haben, was doch ebenfalls eine Voraussetzung für die Anwendung des § 6 Abs. 2 clt. ist (vergl. die Mot. zu §§ 6 und 7 Wettbewerbsgesetzes und das Urteil des erkennenden Senats vom 10. Januar 1902, Entsch. des Reichsgerichts Bd. 50, S. 109).

Urteil II, 295/03 vom 25. Februar 1904.

Hastet ein eingetragener Verein gegen Unwesen im Handel und Gewerbe, dessen erster Vorsitzender zugleich mit der Redaktion des Vereinsblattes beauftragt ist, nach § 31 W. G.-B. für Veröffentlichungen im Vereinsblatt?

Inhalt der Beurteilung zur Unterlassung aus § 826 W. G.-B.

In den gedruckten Mitteilungen des beflagten eingetragenen „Vereins gegen Unwesen im Handel und Gewerbe“, dessen erster Vorsitzender U. ist, findet sich unter der Überschrift: „Beurteilung aller Auktionsatoren“ eine Kritik des Verfahrens des Klägers, eines Auktionsators in X., in welcher u. a. gesagt ist, der Kläger diptiere seit vielen Jahren meistens mit der Auktion beauftragende Behörde und das seine Auktionen befürwortende Publikum und er ignoriere bei seinen Auktionen vollständig das Auktionsreglement. Hierauf gestützt erhob der Kläger unter Vornahme auf den § 6 des Wettbewerbsgesetzes und § 826 W. G.-B. Klage mit dem Antrag, dem Beflagten zu unterlagen, die angeführten Behauptungen zu wiederholen oder zu verbreiten.

Das Landgericht wies die Klage ab, das Oberlandesgericht unterlagte auf Grund des § 826 W. G.-B. die Behauptung zu wiederholen oder zu verbreiten, der Kläger verhehe es seit vielen Jahren, die die Auktionen beauftragende Behörde und das seine öffentlichen Auktionen befürwortende Publikum meistens zu diptieren, und der Kläger ignoriere bei seinen Auktionen das Auktionsreglement vollständig. Auf die Revision des Beflagten wurde das Berufungsurteil aufgehoben und die Sache an das Berufungsgericht zurückerwiesen aus den Gründen:

Die Klage, die von dem Revisionskläger gegen eine gemäß § 31 W. G.-B. angenommene Haftbarkeit für die dem Geschäftsführer der Klage bildende Veröffentlichung im Vereinsblatt erhoben wurde, konnte nicht für begründet erachtet werden. Der auf dem Vereinsblatt als Herausgeber und verantwortlicher Redakteur bezeichnete U. ist nicht nur erster Vorsitzender des verflagten eingetragenen Vereins, er ist auch mit dieser Tätigkeit für das Vereinsblatt vom Verein beauftragt und hat den in Rede stehenden Artikel, überschrieben: „Beurteilung aller Auktionsatoren“, dessen Fassung für eine vom Verein ausgehende Mitteilung spricht, selbst verfaßt. Der Annahme, daß hiernach eine schädigende Handlung in Frage stehe, welche von einem Mitgliede des Vereinsvorstandes in Ausführung der ihm zustehenden Verrichtungen vorgenommen wurde, wird von der Revision mit Unrecht entgegengestanden, daß U. keinen Auftrag erhalten habe, bei seinem Vorgehen gegen den Kläger io wie geschähen die Grenzen des Erlaubten zu überschreiten. Es genügt, daß die ganze Angelegenheit und deren Wahrnehmung seitens des U. innerhalb der Zwecke des Vereins lag und daß nicht bloß gelegentlich, sondern in Verbindung der in dessen Geschäftskreis fallenden Angelegenheit die schädigende Handlung begangen wurde.

Das Berufungsgericht hat ferner ausgeführt, die auf § 826 W. G.-B. gestützte, jedoch nicht auf Schadenersatz, sondern auf Unterlassung der Wiederholung oder Verbreitung der den Kläger (schädigenden Behauptungen) gerichtete Klage setze das Bestehen einer Deforagnis voraus, daß eine Wiederholung oder Verbreitung der (schädigenden Handlung, hier weiterer Bespredungen der Angelegenheit im Sinne jenes Artikels, sei es im Vereinsblatt, sei es in Verfammlungen des Vereins stattfinden werde oder stattfinden könne, und diese Deforagnis müßte vorliegenden Falles allen Umständen nach als gegeben anerkannt werden. Die letzte Feststellung wurde von dem Revisionskläger wegen ungründender Begründung beanstandet. Werde auch die Angelegenheit weiter besprochen werden, so sei dies doch nicht als eine Wiederholung des im Vereinsblatt erschienenen Artikels anzusehen. Auch diese Klage erscheint nicht begründet. Daß es bei der Veröffentlichung des in Rede stehenden Artikels im Vereinsblatt nicht auf eine einmalige Zurechtweisung des Klägers abgesehen war, vielmehr dessen Entfernung aus dem Auktionsgewerbe angestrebt worden sei, ist für sich genögend, die Fortsetzung des Vorgehens des Beflagten, bis das genannte Ziel erreicht wurde, besorgen zu lassen.

Als rechtlich bedenklich ist jedoch die Begründung des Berufungsurteils zu erachten, insoweit solche die Annahme einer gegen die guten Sitten verstoßenden handlungsweise betrifft. Unterlag ist dem verflagten Verein nur, die Behauptung zu wiederholen oder zu verbreiten, der Kläger verhehe es seit vielen Jahren, die die Auktionen beauftragende Behörde und das seine öffentlichen Auktionen befürwortende Publikum meistens zu diptieren und der Kläger ignoriere bei seinen Auktionen das Auktionsreglement vollständig. Die Wahrheit dieser Behauptungen, für welche der Beflagte schon in der I. Instanz Beweis erboten hat, ließ das Berufungsgericht dahin gestellt sein, weshalb von der Erweisbarkeit derselben auszugehen ist. Diese Behauptungen enthalten, wie das Berufungsgericht selbst annimmt, noch keinen Verstoß gegen die guten Sitten. Ein auf § 826 W. G.-B. gegründetes Verbot müßte aber auf die Unterlassung einer gegen die guten Sitten verstoßenden Handlung gerichtet sein. Das Berufungsgericht begründet diesen Verstoß damit, daß der Artikel sich nicht darauf beschränke, an Hand des darin angeführten geschäftlichen Gebahrens des Klägers als Auktionsators eine unrette gewerbliche Tätigkeit desselben zu rügen, um ihn in die richtigen Grenzen zu verweisen und zu einer genaueren Befolgung des von der Behörde erlassenen Auktionsreglements zu bestimmen, vielmehr werde als Zweck mit klaren Worten die gänzliche Entfernung des Klägers vom Auktionsgewerbe bezeichnet und ermahnt, daß der Verein bereits einen dahin zielenden Antrag bei der Gewerkepolizei-Behörde gestellt habe. In diesen letzteren Ausführungen, welche in das urteilsmäßige Verbot nicht aufgenommen sind, wird gerade die Moralität des Vorgehens gefunden. Eine höhere Begründung und Nachweisung der dem Kläger vorgeworfenen Kontaomentionen könnte aber möglicherweise zu einer dem Beflagten günstigen Beurteilung seines Vorgehens führen und der Beflagte hat sich der Einbringung des Beweises nicht entzogen.

Urteil II, 245/03 vom 29. Januar 1904.

1. Verstoß gegen § 1 des Wettbewerbsgesetzes durch Gebrauch des von einem amerikanischen Privatnstitut verliehenen Doktor-titels. Wird er dadurch ausgeschlossen, daß die Führung des Doktor-titels von der einheimischen Verwaltungsbehörde genehmigt wurde?

2. Kann die Bezeichnung „Dr. r. Zahnärztliche Klinik“ durch einen Zahnarzt zu X. gegen § 1 des Wettbewerbsgesetzes verstoßen?

Den drei Beflagten ist zu G. von dem Cosmopolitan Postgradnate College, das von einem Dr. X. geleitet wurde, der Titel als Doctor of Dental Surgery verliehen worden. Die zubühende Verwaltungs-Behörde ihres deutschen Wohnorts in X. hat ihnen die Genehmigung zur Führung dieses Titels erteilt. Sie führen seitdem den Doktor-titel auf Zärtelblättern, in öffentlichen Aufhängungen, auf Druckfachen u. dgl., indem sie sich als Dr. chent, oder Doctor of dental surgery oder D. D. S. oder Dr. bezeichnen. Der Beflagte A hat in öffentlichen Aufhängungen u. dgl. seine zahnärztliche Praxis als „Dr. r. zahnärztliche Klinik“ bezeichnet.

Der Kläger, ein nach Maßgabe des U. S. B. in das Vereinsregister eingetragener Verein von Zahnärzten, die die Förderung der Standesinteressen der Zahnärzte von A. und Umgebung bezweckt, steht in diesen Bezeichnungen der Beklagten gegen § 1 des Wettbewerbsgesetzes. Er erhebt Klage mit dem Antrag:

1. Die Beklagten zu verurteilen, die Führung des Titels als Dr. oht. dent. oder Doctor of dental Surgery oder D. S. oder Dr. oder Ähnlicher Bezeichnungen auf Zärtchilbern, in Aufhängungen, Druck- und sonst. zu unterlassen.

2. Den Beklagten A. außerdem zu verurteilen, in öffentlichen Aufhängungen mit Bezug auf seine jährliche Preisliste die Bezeichnung „A. er jährliche Preisliste“ zu unterlassen.

Zur Begründung der Klage wurde geltend gemacht: Das Cosmopolitan Postgraduate College in Gb. sei eine reine Privatanstalt ohne staatliche Anerkennung und nicht zugehörig zu den sogenannten reputablen Anstalten in Amerika, es verleihe ohne vorausgesetztes Studium und Examen den Doktoritel gegen Bezahlung von 300 Dollars. Das deutsche Publikum verleihe aber die gedachte Bezeichnung so, als sei der Doktoritel nach Abschluß eines wissenschaftlichen Lehrganges und einer wissenschaftlichen Prüfung von einer staatlich anerkannten Behörde erteilt worden. Daher seien die betreffenden Angaben der Beklagten unmaß, und würde ihnen dadurch nichts gehindert, daß ihnen eine deutsche Verwaltungsbefehde die Erlaubnis zur Führung des Titels gegeben habe.

Das Bundesgericht hat die Klage abgewiesen, das Oberlandesgericht nach den Gründen der Klage verurteilt. Die Revision wurde zurückgewiesen auf den folgenden Gründen:

Was zunächst die streitige Doktorbezeichnung betrifft, so hat das Oberlandesgericht festgestellt, daß nach der im gewöhnlichen Verkehr maßgebenden Auffassung des deutschen Publikums angenommen werde, der Doktoritel werde von einer Landes- oder einem staatlichen Institut des öffentlichen Rechts des In- oder Auslandes unter staatlicher Autorität und Anerkennung verliehen, und daß diese Annahme auch zutrifft für den in Amerika erlangten Titel eines Doktors der Zahnheilkunde, obwohl auf dessen Universitäten dieser Titel nicht verliehen werde, da letzteres einem großen Teile des beteiligten Publikums nicht bekannt sei. Es hat dann auf Grund der mündlichen Verhandlung und der darin vorgelegten, nicht bestrittenen Schriftsätze weiter ausgeführt, daß das Cosmopolitan Postgraduate College des X in Gb., welches den Beklagten den Doktoritel verleihe, nicht eine staatliche oder unter staatlicher Autorität bestehende Anstalt, sondern ein Privatinstitut ist, welchem insoweit einer gewöhnlichen Annahme, wie in gleichem Maße jedem Privatmann im Staat G., gestattet ist, Unterricht zu erteilen und an Zahnheilkunde, die bereits zur Ausübung der Zahnheilkunde berechtigt sind, Grade und Doktor diplome zu erteilen, und zwar ohne daß hierbei eine staatliche Mitwirkung oder Anerkennung statfinde. — und hat hiernach den Schluss gezogen, daß die fraglichen Bezeichnungen unmaß Angaben im Sinne des § 1 des Wettbewerbsgesetzes sind. Ein Rechtsirrhum ist hierbei nicht ersichtlich. Das Wettbewerbsgesetz tritt in seinem § 1 der unlauteren Weise entgegen, der Weise, die sich zum Zwecke der Heranziehung von Kundschaf unlauterer Mittel bedient, nach gewissen Richtungen hin im gewöhnlichen Verkehr unmaß, insbesondere besonders günstige Angaben macht. Dabei ist der Verantwortung der Frage, ob eine Angabe unmaß ist, bafur, was die Angabe bezieht, die Auffassung des Publikums entscheidend, für das die Angabe bestimmt, an das sie gerichtet ist. Das Oberlandesgericht ist daher mit Recht von der Auffassung des deutschen Publikums ausgegangen, da dieses hauptsächlich bei den Aufhängungen der Beklagten in Betracht kommt. Die hiernach getroffene lautiiche Feststellung ist für die Revisionsinstanz bindend. Da nun fernstern feststeht, daß das Cosmopolitan Postgraduate College eine Privatanstalt ist, die ohne öffentlich-rechtliche Autorität, lediglich auf Grund einer Legitimation zum Gewerbebetriebe befragt ist, Unterricht und Doktor diplome zu erteilen, so beruht die Annahme des Oberlandesgerichts, daß die in Rede stehenden Bezeichnungen unrichtige Angaben seien, auf rechtlich nicht zu beanstandender Grundlase. Die Ausföhrung der Revisionsinstanz, daß, wenn das Publikum bei amerikanischen Zahnärzten besondere Vertraulichkeit und Züchlichkeit erwarte, die Angabe, daß jemand berechtigt sei, einen in Amerika verliehenen Doktoritel zu führen, nur dann unmaß sein könne, wenn dieses nicht wahr sei und daß, wenn ein Teil des Publikums der Ansicht sei, der Doktoritel werde auch in Amerika unter staatlicher Autorität und Anerkennung verliehen, in der berechtigten Führung des amerikanischen Doktoritels allein noch nicht die Veranlassung gefunden werden könne, daß der Titel in Amerika unter staatlicher Autorität erteilt werde,

steht in der vom Bundesgericht über die Auffassung des Publikums auch bezüglich des amerikanischen Doktoritels gemachten Feststellung.

Unrichtig ist, ob, wie die Beklagten behaupten, das Föhr Institut seiner Bekanntheit in der Zahnheilkunde und Zeit mit guten Unterricht erteilt, und ob es deshalb richtig ausgebildet worden sind und eine Prüfung begeben haben, die auch in Deutschland für die Erlangung des Doktor diploms hingerichtet haben würde; denn wenn dieses auch richtig sein sollte, so würde doch dadurch nicht die Unrichtigkeit der Angabe widerlegt sein, daß die Beklagten den Doktoritel von einer staatlichen oder staatlich anerkannten Anstalt oder unter staatlicher Anerkennung erlangt hätten.

Mit Recht hat das Oberlandesgericht auch den Umstand für unrichtig erklärt, daß den Beklagten seitens der näher bezeichneten deutschen Verwaltungsbefehde die Führung des Titels eines Doctor chirurgiae dentariae in dem Staat, zu dem A. gehört, genehmigt worden ist, da, wie in der Begründung des Berufungsurteils zutreffend ausgeführt ist, diese Genehmigung keinen Akt der Staatshoheit darstellt, durch den dem ausländischen Titel ein Charakter beigelegt wird, den er an sich nicht hat, sondern nur eine auf Interessen der öffentlichen Ordnung beruhende Verwaltungsmäßregel ist, deren Bedeutung sich auf das Gebiet des öffentlichen Rechts bezieht, aber nicht in das durch das Wettbewerbsgesetz geschützte Privatrecht eingreifen kann.

Daß die Angabe des fraglichen Doktoritels geeignet ist, den Kundschaf eines besonders günstigen Angebots hervorzuheben, ist ohne Widerspruch damit begründet, daß nach der Feststellung des Oberlandesgerichts das Publikum erwartet, daß ein Doktor der Zahnheilkunde in diesem Berufe nicht nur praktisch, sondern auch besonders auch wissenschaftlich ausgebildet sei. Sonach beruht die Entscheidung des Berufungsgerichts bezüglich der fraglichen Doktorbezeichnungen auf richtiger Anwendung des § 1 des Wettbewerbsgesetzes.

Dasselbe gilt auch für das gegenüber A. noch besonders ausgeprochene Verbot, in seinen jährsmäßigen Aufhängungen die Bezeichnung „A. er jährliche Preisliste“ zu gebrauchen. Allerdings werden häufig gewerbliche Unternehmungen nach dem Orte, wo sie sich befinden, bezeichnet. Das Oberlandesgericht hat dieses auch nicht unbedacht gelassen, hat aber daraus, daß es sich um ein der Selbstbetriebe dienendes Unternehmen handelt, und daß den Gemeinden, wie allgemein bekannt, in gewissem Umfange auch die Fürsorge für die Gesundheit der Einwohner obliegt, entnommen, daß in dem vorliegenden Falle jene Bezeichnung einen Daspersion in sich schließt, indem sie darstellt eine Angabe über den Ort des Unternehmens, anderenfalls aber auch eine Angabe über dessen Art und Beschaffenheit enthält und in letzterer Beziehung nach den Auffassungen des Publikums in dem Irrtum Anlaß bieten werde, daß es sich um ein von der Stadt A. unterhaltenes oder wenigstens übernehmendes Unternehmen handle, was in Wirklichkeit nicht der Fall ist. Diese Feststellung beruht auf tatsächlichen Erwägungen. Nicht erforderlich ist, daß der genannte Vermerk, für den die gedachte Mitteilung bestimmt ist, die als Maßstab für die Beurteilung der Unrichtigkeit der Angabe dienende Auffassung hat, sondern es genügt schon, daß diese bei einem Teile des betreffenden Publikums vorhanden ist, der durch die Angabe in einem Irrtum verlegt wird.

Nach dem Zusammenhang seiner Urteilsgründe spricht das Oberlandesgericht positiv aus, daß die gedachte Bezeichnung in Wirklichkeit bei einem Teile des Publikums die bezeichnete irrthümliche Auffassung hervorruft. Daß aber die Angabe, die Klinik des Beklagten A. werde von der Stadt A. unterhalten oder wenigstens übernehmend, geeignet ist, den Kundschaf eines besonders günstigen Angebots zu erwecken, ist zutreffend aus der Erwägung begründet, daß dem Publikum angenommen werde, daß eine von einer bedeutenden Stadtgemeinde zum gemeinen Nutzen betriebene Anstalt durch ihre Einrichtungen, ihr Personal und durch Angemessenheit der geforderten Vergütung Vorteile biete, die der Inhaber eines privaten Gewerbebetriebs nicht bieten könne.

Urteil II. 482. 03 vom 26. Januar 1904.

Die Auskunftei W. Schimmelfeng

bildet mit der ihr verbundenen vornehmsten amerikanischen Auskunftei The Bradstreet Company eine große berühmte Organisation für kaufmännische Erfindungen. Die Berliner Bureau befinden sich W. 8, Charlottenstraße 22.

Unlauterer Wettbewerb.

Monatschrift für gewerblichen Rechtsschutz.

Herausgegeben von
Rechtsanwalt Dr. jur. Jul. Eubzysynski-Berlin,
Synthos des Bundes der Industriellen.

Offizielles Organ

der Centralstelle zur Handhabung des Gesetzes über den unlauteren Wettbewerb
(Vorsitzender: Geh. Kommerzien-Rat H. Wirth-Berlin.)

— Zeitschriften Verlag Reichly & Co. G. m. b. H. in Berlin S. 14. —

Vertretung für den Buchhandel: Hermann Walther Verlagsbuchhandlung G. m. b. H. Berlin SW. 19.

„Unlauterer Wettbewerb“ erscheint am 1. jeden Monats.
Bezugspreis halbjährlich M. 4.—
Einzelne Nummer M. 1.—. Alle Buchhandlungen und
Postanstalten nehmen Bestellungen an, ebenso die
Expedition: Berlin S. 14, Neue Rogstraße 9.



Verlag: Berlin S. 14, Neue Rogstraße 9. Fernspr.: IV, 5904.
Redaktion: Berlin W. Potsdamerstr. 23 A.
Anzeigen kosten pro Millimeter Höhe und 60 Millimeter
breite Spalte 15 Pf.
Bei Wiederholungen und größeren Anzeigen entsprechende
Ermäßigung.

Unsere Abonnenten

machen wir darauf aufmerksam, daß bereits mit der vorigen
Nummer ein neues Halbjahrs-Abonnement begonnen hat.

Wir bitten alle jene Leser, die den Bezugspreis von
M. 4.— für das II. Halbjahr noch nicht eingezahlt haben,
dies nunmehr bewerkstelligen zu wollen.

Die Geschäftsstelle.

Ueber den Einfluß und die Wirkungen der geplanten Entlassung
des Reichsgerichts auf die zivilrechtlichen Ansprüche aus dem
Wettbewerbsgesetz.

Von Landgerichtsrat Dr. Marcus in Berlin.

Wie in den andern Sondergesetzen zum Schutz des Gewerbe-
rechts und neuerlich wieder in den Gesetzen betreffend des Urheber-
und Verlagsrechts besondere Bestimmung getroffen, ist auch in § 15 des
Wettbewerbsgesetzes vorgeschrieben, daß die Verhandlung und
Entscheidung letzter Instanz im Sinne § 8 des Einführungsgesetzes
zum Gerichtsverfassungsgezet dem Reichsgericht zuge-
wiesen wird. Diese Bestimmung verdient wegen ihrer Bedeutung
in allen obenbenannten Gesetzen Beachtung. Das Reichsgericht
ist, insoweit im Rahmen des Gerichtsverfassungsgezetes und der
Zivilprozeßordnung das Rechtsmittel der Revision für die bürger-
lichen Rechtsstreitigkeiten aus jenen Gesetzen zulässig ist, für zu-
ständig erklärt — unter Ausschuß oberster Landesgerichte, was
allerdings nur im Hinblick auf Bayern in Betracht kommt.

Jedenfalls hat der Gesetzgeber für diese Kategorie der
Normen über den gewerblichen Rechtsschutz eine besondere Ga-
rantie zu schaffen für geboten erachtet im Gefühl der ausdrücklich
und typisch wiederkehrenden Verletzung der Einseitlichkeit
der Rechtsprechung auf diesem Gebiete.

Dieser Gedanke ist in seiner Bedeutung und Berechtigung
in der Praxis der Gerichte sehr als Ausdruck stillschweigender
Uebereinstimmung dadurch zur Anerkennung gelangt, daß der
für die Zulässigkeit der Revisionen bestimmende Streitwert in den

fraglichen Rechtsstreitigkeiten regelmäßig auf 2000 M., aus-
nahmweise unter 1500 M. angenommen wird. Damit wird der
Rechtsweg an das Reichsgericht eröffnet auf Grund des hier
maßgeblichen § 8 der Zivilprozeßordnung, der für die Wertfest-
setzung des Streitgegenstandes das freie richterliche Ermessen
anerkennt, zumal auch die Hinterlassungsansprüche, die z. B. im Rahmen
des Wettbewerbsgesetzes eine so große Rolle spielen, ungewisselt
als vermögensrechtliche anzuerkennen sind. (Vergl. Entscheidung
des Reichsgerichts in Zivils. Band 40 Seite 413.) Wieweil damit
gewonnen worden, dafür spricht bereits die Menge höchstgerichtlicher
Entscheidungen, deren Bedeutung für Theorie und Praxis dieser
Materie keinen Sachlundigen zweifelhaft sein kann, so daß hierauf
näher einzugehen, an diesen Orte umso überflüssiger scheint, als
jede Nummer dieser Zeitschrift die wichtigsten jeweiligen Präjudikate
des Reichsgerichts mittelt.

Wer von dem Segen der höchstgerichtlichen Rechtsprechung
gerade auf diesem juristischen und verteilungsbedürftigen
Boden überzeugt ist, kann nun den Bestrebungen zur Ent-
lassung des Reichsgerichts, soweit solche durch Erhöhung der
Revisionssumme besonders nachdrücklich gefordert wird, nicht
vorbehaltslos sich anschließen, mag er jene auch sonst als
berechtigt grundsätzlich anerkennen. In den zahlreichen und ein-
gehenden Erörterungen über dieses Hilfsmittel ist unserm Wissen
das Schicksal der hier fraglichen Spezialbestimmung des In-
dustrialschutzrechts gar nicht berücksichtigt worden — trotz deren
Bedeutung. Daraus hinzuweisen und die Aufmerksamkeit auf
diesen Punkt in der aktuellsten Kontroverse des Gerichtsverfassungs-
gesetzes hinzulenken, ist der Zweck dieser Zeilen. Denn man kann
sich nicht damit trösten, daß die Gerichte im Falle der Erhöhung
der Revisionssumme ohne weiteres ihre bisherige Praxis verlassen,
bei ihren Wertfestsetzungen höher greifen werden. Davor wird,
von allen sonstigen Gründen abgesehen, die Mäßigkeit zurück-
sprechen lassen, daß ja „Entlassung des Reichsgerichts“ Parole ist.

Und doch wäre dies Ziel, so berechtigt es eben sein mag,
zu teuer erkauft, wenn damit wichtige Fragen der einheitlichen
Lösung durch das Höchstgericht entzogen wären. Für das Industrial-
schutzrecht

recht, speziell das Wettbewerbsgesetz, mächte gegen die Möglichkeit einer beschränkten Zugänglichkeit des Reichsgerichts besonders Vorsehung getroffen werden. Dies Gebot wird auch durch den Inhalt des letztgedachten Gesetzes besonders gerechtfertigt. Die darunter fallenden Akte, soweit sie strafrechtlichen Schutz genießen (vgl. §§ 4, 7, 9, 10 Reichsges. vom 27. Mai 1896) gehören in letzter Instanz vor das Forum des Reichsgerichts, wenn sie in erster Instanz von den Strafakten entschieden sind (§§ 186 Ziff. 2, 123 Ziff. 3 Gerichtsverf.-Ges.). Daher würde es auch kein Bedenken haben, wenn für die Zivilansprüche die geplante Kompetenzveränderung durch die Erhöhung der Revisionskammer Platz griffe. Es würde dann, wenn die Zivilansprüche in ihrer Verfolgbarkeit bis an die höchste Instanz eingeschränkt würden, der Regelung Vorbehalt geleistet, die Verletzungen gegen das Gesetz in größerem Umfange auf dem Boden des Strafrechts zu richterlicher Kognition zu bringen, was gesetzgeberisch sicherlich nicht erwünscht ist, da die privatrechtliche Sühne unter Festhaltung des Charakters des Zivilbittels für die Laienstände des Wettbewerbsgesetzes, als prinzipiale Reaktion im Geiste der §§ 823 ff. B. G. B. betont werden soll!

Die Ideen, die hier angedeutet sind, sollen für heute nicht weiter verfolgt werden, da es ja nur gilt, die Diskussion auf einen Punkt hinzulenken, der, zu langwierig vernachlässigt, des Interesses wert ist, zumal er auch für die verwandten Gelehrte Stellung beansprucht.

Sollte die Revisionskammererhöhung Gesetz werden, so wäre dies nur befürwortenswerth unter der Klausel, daß für bürgerliche Rechtsgerechtigkeiten, für die bislang in Spezialgesetzen die Zugänglichkeit des Reichsgerichts gewährleistet ist, die Zugänglichkeit des letzteren fortbestehen bleibt, soweit solche nach dem bisherigen Recht revidibel waren.

Möchten die Interessententreise, die dem Schutz des Industrialrechts ihre Aufmerksamkeit widmen, der hier gegebenen Anregung Folge geben, möchten auch die mit der geplanten Reform befaßten Organe ihr nicht das Ohr verschließen!

Der Einfluß des Konkurses auf schwebende Wettbewerbsprozesse.

Von Rechtsanwalt Dr. Feib in Mainz.

Nicht allzu selten kommt es vor, daß während des Schwebens eines auf Grund des Wettbewerbsgesetzes geltend gemachten Anspruchs der eine oder andere der Streittheile in Konkurs gerät; es entsteht mit Rücksicht hierauf die Frage, welchen Einfluß die Eröffnung des Konkursverfahrens darauf ausübt, ob der Rechtsstreit hierdurch eine Unterbrechung erleidet und ob der Konkursverwalter den Prozeß an Stelle des Stribars aufnehmen und fortsetzen kann oder die Konkursverteilung einflußlos ist. Man muß hierbei unterscheiden zwischen der Unterlassungsklage und der Klage auf Schadenersatz.

a) Die Unterlassungsklage gerichtet gegen eine Person, über deren Vermögen das Konkursverfahren eröffnet worden ist, erleidet hierdurch keine Unterbrechung; der Prozeß kann ohne Rücksicht auf das Konkursverfahren gegen den Stribar weiter geführt werden, eine Unterbrechung tritt nicht ein, dem Konkursverwalter steht nicht das Recht zu, an Stelle des Stribars in den Prozeß einzutreten. Allerdings ist dies nicht unbedenklich, es sprechen in diesem überwiegende Gründe für diese Ansicht. Der Anspruch des Klageberechtigten, daß der Beklagte eine unter § 1 fallende Markenbezeichnung unterlassen soll, betrifft nicht das zur Konkurs-

masse gehörige Vermögen, sondern er betrifft die Person, bezw. das persönliche Verhalten des Gemeinschuldners. Obwohl mit dem Reichsgericht (vgl. unl. Wettbew. I, S. 197) davon auszugehen ist, daß der Unterlassungsanspruch ein vermögensrechtlicher im Sinne des § 546 B. D. ist und die Unterlassungsklage daher auch den Charakter einer vermögensrechtlichen Klage hat, so ist doch andererseits nicht zu bezweifeln, daß die Unterlassungsklage einen Anspruch gegen den Gemeinschuldner zum Gegenstand hat, welcher nicht der Zwangsvollstreckung unterliegt. Daraus ergibt sich die weitere Konsequenz, daß der mit der Unterlassungsklage obliegende Gläubiger nicht beugt ist, die ihm erwachsenen Kosten in dem Konkursverfahren anzumelden und entsprechende Befriedigung aus der Konkursdividende zu verlangen; der Anspruch auf Kostenersatzung ist keine Konkursforderung, er besteht nicht schon bei der Eröffnung des Konkursverfahrens, sondern er ist erst während desselben durch die Verurteilung des Stribars zu der Tragung der dem Kläger erwachsenen Kosten entfallen.

Hiermit scheint die Entgegnung des R.-G. vom 24. November 1889 (Entsch. in Zivil. Bd. 45, S. 376) in Widerspruch zu stehen, in welcher angenommen worden ist, daß die von dem Gemeinschuldner der Unterlassungsklage entgegengesetzte Bestreitung zu der Aktivmasse des Konkurses zu rechnen sei. Indessen ist dieser Widerspruch nur ein scheinbarer. Aus den Gründen des Erkenntnisses ergibt sich, daß das R.-G. nicht allgemein jedes Bestreiten des Unterlassungsanspruchs des Klägers als Bestandteil der Aktivmasse betrachtet und daher zu der Konkursmasse rechnet, sondern dies nur in dem damaligen Falle getan hat, in welchem die Bestreitung den Inhalt hatte, daß nicht nur eine Beschränkung in der Ausübung des zu der Konkursmasse gehörigen Patents des beklagten Gemeinschuldners abgemacht, sondern auch das Recht zur unbefristeten Ausbeutung desselben gesichert werden sollte. Dem kann zugestimmt werden, obwohl nicht zu verkennen ist, daß die richterliche Konstruktion der Bestreitung zur Bestreitung an der Aktivmasse nicht unbedingt ist; würde aber das Urteil insoweit zu verallgemeinern sein, so wäre dem entgegenzutreten, die Bestreitung der begehrten Unterlassung ist regelmäßig nicht als ein zu der Konkursmasse gehöriger Anspruch anzusehen.

b) Wird über das Vermögen des auf Unterlassung Klagenden das Konkursverfahren eröffnet, so kann jedenfalls der Gemeinschuldner den Prozeß nicht fortsetzen, nicht etwa mit Rücksicht auf die Bestimmungen der R.-D., sondern im Hinblick auf § 1 des Wettbew.-Ges. selbst. Die Bestimmungen der R.-D. würden ihm nicht entgegenstehen, weil der Unterlassungsanspruch ja regelmäßig nicht der Zwangsvollstreckung unterliegt, also außerhalb der Masse fällt. Allein Voraussetzung für die Klageberechtigung nach § 1 ist, daß Kläger Waren oder Leistungen gleicher oder veränderter Art herstellt oder in den geschäftlichen Verkehr bringt, wie der Beklagte; diese Voraussetzung muß während der ganzen Dauer des Prozesses vorhanden sein (vgl. Wimmer, unl. Wettb. S. 47, II, Nr. 2), dem vollständig bezupflichten ist; gibt Kläger während des Prozesses das betreffende Gewerbe auf, so kann die Klage nicht fortgesetzt werden. Andererseits ist mit Rücksicht hierauf der Konkursverwalter nur dann beugt an Stelle des Stribars den Unterlassungsanspruch anzunehmen und fortzusetzen, wenn er das Gewerbe fortsetzt und wenn der Unterlassungsanspruch für die Konkursmasse einen Vermögenswert besitzt. Dies ist aber nicht nur dann der Fall, wenn die Unterlassungsklage sich gegen Neuerungen richtet, welche den Wert der Konkursmasse herabsetzen können, sondern auch dann, wenn es sich

um unwahre Behauptungen des Beklagten handelt, durch welche die Verfräherung der Waare erschwert wird; wenn der Beklagte behauptet hat, zu Fabrikpreisen zu verkaufen, während er höhere Preise in Ansatz bringt, oder wenn er fälschlich einen Konsumwarenverkaufs angepöbel hat. Die vernünftige Beziehung derartiger Aeußerungen auf die Konsummasse kann nicht schlechthin in Abrede gestellt werden. Wenn aber die Realisierbarkeit der Waare durch die Unterlassung der unwahren Angaben verbessert und befördert wird so liegt ein die Konsummasse betreffender Anspruch vor. Zugabeben ist allerdings, daß sich dies nicht oft konstatieren läßt.

c) Daß den Anspruch auf Schadenersatz betrifft so ist hierbei zwischen den Fällen, in denen der Kridar Kläger oder Beklagter ist, nicht zu unterscheiden; denn in dem einen wie in dem andern Falle ist derselbe ein der Zwangsvollstreckung unterliegender Anspruch, gehört also ohne Zweifel zu der Konsummasse. Das Recht des Konsumverwalters, an Stelle des Kridars in den Rechtsstreit einzutreten ist hiernach nicht zu bestreiten. Der Verwalter hat als Vertreter des Kridars, der die Entscheidungsfähigkeit angeht, das Recht der Fortführung des Rechtsstreits auch dann, wenn er den Betrieb des Gemeinshauswerks nicht forsetzt; denn für die Berechtigung der Schadenersatzklage ist nur erforderlich, daß derjenige, welcher den Beginn des Prozesses konstatieren im technischen Sinn des § 1 war, einen Schaden erlitten hat. Da die Klage die Reparation des entstandenen Schadens bezweckt so kann dem Umstande, ob das Konsumhauswerk forgesetzt wird oder nicht, ein für die Aktivlegitimation erhebliches Gewicht nicht beigelegt werden. Uebrigens ergibt sich der insoweit der Unterlassungsklage gegenüber vorhandene Unterschied auch, wie Binner S. 68 mit Recht betont aus dem Wortlaut des Gesetzes.

Der Schutz der Ausländer gegen unlauteren Wettbewerb

Von Dr. Martin Waisermann, Rechtsanwalt zu Hamburg.

In erstemaligem Gegenstand zu der von mir unter obigem Titel in der April-Nummer dieser Zeitschrift gitterten Entscheidung des Kammergerichts steht ein Urteil des Ersten Zivilsenats des Obergerichts Oberlandesgerichts vom 29. Februar 1904 (Vf. I. 426/03). Dort handelte es sich um eine Klage der New-York-Hamburger Firma Steinway & Söhne gegen einen Bremer Klavierhändler, wegen Verletzung des Warenzeichenrechts und unlauteren Wettbewerbs.

Obwohl das Gericht aus materiellen Gründen die Klage zurückwies, hat es sich dankenswerter Weise mit der Frage beschäftigt, inwiefern ausländische Firmen in Deutschland gegen unlauteren Wettbewerb geschützt sind, und ist zu folgendem Ergebnis gekommen:

„Daß Klägerin an sich den Schutz des Gesetzes gegen den unlauteren Wettbewerb genießt, ist unbedenklich anzunehmen, auch wenn sie eine Hauptniederlassung in Deutschland nicht besitzt. Durch die Brüsseler Zusatzakte zur Pariser Uebereinkunft für den internationalen Schutz des gewerblichen Eigentums vom 14. Dezember 1900 ist bestimmt, daß die unter der Uebereinkunft stehenden Personen in allen Verbandsstaaten den den Staatsangehörigen gegen den unlauteren Wettbewerb zugesicherten Schutz genießen sollen.

Die Vereinigten Staaten haben die Brüsseler Zusatzakte ratifiziert, und auch Deutschland ist mit dem 1. Mai 1903

dem Vertrage beigetreten. Danach sind der Klägerin ohne weiteres die Rechte des den deutschen Staatsangehörigen zugesicherten Schutzes gegen unlauteren Wettbewerb gewährt, selbst wenn wegen Fehlens entsprechender gesetzlicher Bestimmungen in den Vereinigten Staaten keine vollständige Gegenseitigkeit bestehen sollte.“

Das Oberlandesgericht hat sich somit in dieser interessanten und praktisch wichtigen Frage der von der Theorie allgemein vertretenen Ansicht angeschlossen (vergl. die Zitate in meinem Aufsatz: „Der Schutz der Ausländer gegen unlauteren Wettbewerb“ in der April-Nummer dieser Zeitschrift). Dieses Ergebnis wird den praktischen Bedürfnissen des Verkehrs gerecht und entspricht durchaus unserem modernen Rechtsempfinden. Der Grundgedanke der sogenannten Pariser Union zum Schutze des gewerblichen Eigentums, welcher das Deutsche Reich mit dem 1. Mai 1903 beigetreten ist, gliedert in dem Bestreben, den Angehörigen eines Unionsstaates auf dem gesamten Gebiete des gewerblichen Rechtsschutzes in anderen Unionsstaaten dieselben Rechte einzuräumen, wie den eigenen Staatsangehörigen; und der Art. 10b der Pariser Union bestimmt insbesondere:

„Die unter der Uebereinkunft stehenden Personen sollen in allen Verbandsstaaten den den Staatsangehörigen gegen den unlauteren Wettbewerb zugesicherten Schutz genießen.“

Wenn in scheinbarem Widerspruch hiermit der § 16 des Wettbewerbsgesetzes vom 27. Mai 1896 den Schutz gegen unlauteren Wettbewerb auf solche Personen beschränkt, welche eine Hauptniederlassung im Deutschen Reiche haben, so läßt sich dies nicht mehr mit den vertraglichen Verpflichtungen vereinen, welche das Deutsche Reich durch seinen Beitritt zur Union den übrigen Unionsstaaten gegenüber eingegangen ist; und da der Beitritt Deutschlands zur Union durch Bundesrat und Reichstag genehmigt ist, so hat er nach herrschender Ansicht in Deutschland Gesetzeskraft erlangt, hebt also die ihm etwa widersprechenden früheren Gesetze auf.

Diese Entscheidung des Oberlandesgerichts dürfte allgemein freudig begrüßt werden, denn der Kampf gegen die Auswüchse unlauteren Geschäftsbetriebs liegt im öffentlichen Interesse. Eine wirksame Verfolgung unlauteren Wettbewerbs kommt im Gendersolge dem redlichen Handel zugute. Derjenige, der einem andern gegenüber sich einer unloyalen Konkurrenz schuldig macht, schädigt den redlichen Handel, und das Interesse der Allgemeinheit, ganz unabhängig davon, ob der andere im Inlande eine Hauptniederlassung hat oder nicht. Es muß daher einer gefunden und umfänglichen Rechtspolitik darum zu tun sein, dem unlauteren Wettbewerb entgegenzutreten, wo und in welcher Form er sich immer zeige, mag der direkt Geschädigte ein Ausländer oder Inländer sein, mag er Wohnsitz oder Niederlassung haben, wo er wolle. Dies ist der Standpunkt, welchen der „Deutsche Verein für gewerblichen Rechtsschutz“ und die „Association internationale pour la protection de la propriété industrielle“ von jeher in dieser Frage eingenommen haben, und den sie auch auf dem im Mai dieses Jahres in Berlin tagenden internationalen Kongresse für gewerblichen Rechtsschutz, soweit wie die bereits vorliegenden Berichte erkennen lassen, einnehmen dürften.

Gesetzgebung.

Urheberrecht und Kunstschutzes.

B. G. Nachdem durch das Gesetz vom 19. Juni 1901 das Urheberrecht sowohl es sich auf Werke der Literatur und der Tonkunst bezieht, neu geregelt worden ist, hat bei dem neuen Zusammenhange der Materien und angesichts der aus den beteiligten Kreisen laut gewordenen Wünsche auch an die Revision des Gesetzes, betreffend das Urheberrecht an Werken der bildenden Künste vom 9. Januar 1876 und des Gesetzes, betreffend den Schutz von Photographien gegen Nachbildung vom 10. Januar 1876 herangetreten werden müssen. Die Klagen, daß das gegenwärtige Recht den veränderten Bedürfnissen des Reichs- und Verkehrslebens nicht mehr entspreche, richten sich hauptsächlich gegen das photographische Schutzgesetz. Es erschien deshalb zweckmäßig, zunächst die Revision dieses Gesetzes in Angriff zu nehmen. Der Entwurf eines neuen Gesetzes, betreffend das Urheberrecht an Werken der Photographie, ist im Jahre 1903, nachdem er mit Sachverständigen beraten war, der Öffentlichkeit bekannt gegeben. Demnach ist auch der Entwurf eines neuen Kunstschutzes aufgestellt und gleichfalls der Beratung mit Sachverständigen unterzogen worden. Schließlich sind beide Entwürfe, da sie gleichartige Verhältnisse regeln und, wie sich ergeben hat, in der Mehrzahl der Vorschriften übereinstimmen, nach dem Vorgange ausländischer Gesetzgebungen in einen einheitlichen Entwurf zusammengefaßt worden,*) um den beteiligten Kreisen Gelegenheit zu bieten, ihre Ansichten und Wünsche kund zu geben.

Im einzelnen hat, wie die „Erläuterungen“ ausführen, die Neuregelung das Gebiet der bildenden Künste zunächst die urheberrechtliche Gleichstellung der Werke der angewandten Kunst und der Baukunst mit den übrigen Werken der bildenden Kunst im Auge. Ferner handelt es sich um die Befestigung oder Abänderung verschiedener Bestimmungen des geltenden Rechtes, welche die Befugnisse des Urhebers zu sehr beschränken oder nach der heutigen Rechtsauffassung entbehrlich sind. Einzelne Vorschriften sollen die ideellen und persönlichen Interessen des Schöpfers eines Werkes in weitergehendem Maße gegen Mißbrauch schützen. Auch in Ansehung der photographischen Erzeugnisse soll der Schutz nach verschiedenen Richtungen hin verstärkt werden. Es kommt hier hauptsächlich in Betracht die Verlängerung der Schutzdauer, das Verbot der Nachbildung, auch wenn sie auf anderem als mechanischem Wege erfolgt, sowie die Befestigung der Beschränkung, welche sich aus der Freigabe der Benennung von Photographien ergibt, die mit industriellen Erzeugnissen in Verbindung stehen. Auch die Befestigung der urheberrechtlichen Verpflichtung zur Angabe des Namens und Wohnortes des Verfertigers und des Kalenderjahres des Erscheinens gehört hierher. Für beide Gebiete ist ferner neu eine Einschränkung der Befugnisse des Urhebers durch Einführung eines Schutzes des Abgebildeten gegen Verbreitung und öffentliche Preisstellungen des Bildnisses.

Im engen Zusammenhange mit dem Urheberrechte steht das Verlagsrecht. Gleichzeitig mit den Entwürfen neuer Kunst- und Photographieschutzgesetze ist deshalb auch der Entwurf eines Gesetzes über das Verlagsrecht der Werke der bildenden Künste und der Photographie aufgestellt und der Beratung mit Sach-

verständigen unterzogen worden, nach dem Ergebnisse dieser Beratungen erscheint es indessen, wie die „Erläuterungen“ feststellen, nicht angezeigt, die Angelegenheit schon jetzt weiter zu verfolgen. Die auf dem Gebiete des Kunstverlags in Betracht kommenden Verhältnisse sind nach den Vorlegungen der Sachverständigen so mannigfaltig, daß eine einheitliche, allen Ansprüchen gerecht werdende Regelung zur Zeit kaum möglich ist. Die großen Schwierigkeiten einer Regelung werden noch dadurch vermehrt, daß beim Kunstverlage die mannigfaltigsten Vertriebsarten in Betracht kommen, und daß gerade gegenwärtig die Diversifizierungstendenz in stärkster Entwicklung begriffen ist. Die überwiegende Mehrheit der Sachverständigen war deshalb der Ansicht, daß es sich empfiehlt, zunächst die praktische Bewährung des neu gestalteten Urheberrechts abzuwarten, die verschiedenartigen Handelsgebräuche zu sammeln und so die Grundlage für eine spätere gesetzliche Ordnung des Kunstverlags zu schaffen.

Vom Reichsgericht.

Mitteil. von Reichsgerichtsrat G. Müller, Leipzig.

Ankündigung des Verkaufs zu Original-Fabrikpreisen.

Der Nagende Verein gegen Mißbräuche im Handel und Gewerbe zu N. erhob unter Hinweis auf Zeitungsankündigungen des Beklagten, eines Ueberhändlers, in welchen dieser Glashütter sowie feine Schweizer Uhren zu Original-Fabrikpreisen empfiehlt, auf Grund des § 7 des Wettbewerbsgesetzes Klage mit dem Antrage, dem Beklagten anzugeben, in öffentlichen Aufkündigungen die Angabe, Uhren zu Originalpreisen zu verkaufen, zu unterlassen, indem er diese Angabe als unwahr bezeichne. Der Beklagte bestritt die Unterlassung der Klage. Er erklärte, daß er die Glashütter und feinen Schweizer Uhren stets unter Vorlegung der Original-Kataloge seiner Fabrikanten zu den von diesen vorgeschriebenen Preisen veräußere, daß dies der Verkehrsauffassung über „Fabrikpreise“ entspreche und daß demnach die gestützte Angabe wahr sei.

Der erste Richter wies die Klage ab. Das Oberlandesgericht verurteilte nach dem Klagenantrage. In der Begründung stellt es als bekannt und unstrittig fest, daß der Fabrikant tatsächlich beim Verkauf im einzelnen höhere Preise vorzuschreiben und zu berechnen pflegt, als die, zu denen er seine Erzeugnisse an den Zwischenhändler abläßt, und nimmt nach der für maßgebend erachteten Auffassung des Kreises der Kaser der Zeitungsankündigungen an, daß unter Fabrikpreisen die Preise, die der Fabrikant dem Zwischenhändler berechnet, nicht die Preise, zu denen der Fabrikant im einzelnen verkauft, verstanden würden, und daß die Kaser der Anzeige des Beklagten in dieser Aufassung dadurch hätten bekräftigt werden müssen, daß der Beklagte seine Preise als Original-Fabrikpreise bezeichne. Demgemäß findet das Oberlandesgericht in der Anzeige die unrichtige tatsächliche Angabe des Beklagten, daß er die Glashütter und feinen Schweizer Uhren zu den vom Fabrikanten dem Zwischenhändler berechneten Preisen veräußere, und sieht ferner die Angabe als geeignet an, den Aufkäufer eines besonders günstigen Angebotes heranzulocken, da das Publikum habe annehmen müssen, daß der Beklagte für die Uhren der angegebenen Art niedrigere Preise als andere Ueberhändler berechne.

Die Revision des Beklagten wurde zurückgewiesen aus den Gründen: Mit Recht hat das Berufungsgericht bei der Prüfung der Bedeutung der in dem . . . Tagesblatt erfolgten Aufkündigungen des Beklagten, er verkaufe Glashütter und feine Schweizer Uhren zu Original-Fabrikpreisen, auf die Annahme nicht der Falschheit sondern der Wahrheit der Zeitung, das entscheidende Gewicht gelegt, weil der Beklagte an die letzteren sich mit seinen Anzeigen wendet und unter ihnen Käufer für seine Uhren zu gewinnen sucht. Der Kreis der Kaser des Tagesblattes war nach der Annahme des Berufungsgerichts im wesentlichen durch den „gewöhnlichen Mann“ gebildet, welcher davon ausgeht, daß der Fabrikant nur einen Preis, den des Großhandels, habe. Der Vertreter des Beklagten, Revisionsführer, legt den Begriff des „gewöhnlichen Mannes“ im Sinne des Berufungsgerichts aber zu eng, nämlich dahin auf, als ob darunter Personen gehörten, welche in beschränkten Verhältnissen leben und nicht insofern seien.

*) Der Entwurf eines Gesetzes, betreffend das Urheberrecht an Werken der bildenden Künste und der Photographie ist inzwischen im Reichsanzeiger vom 27. April veröffentlicht worden. D. R.

teure Waren zu kaufen. Gemeint ist ohne Zweifel jede Person in allen Lebensverhältnissen, welche mangels einer genaueren Kenntnis der Gepflogenheiten des Warenhandels nicht weiß, daß der Fabrikant zwischen Händlerpreisen und Einzelverkaufspreisen einen Unterschied zu machen pflegt. Die Annahme des Berufungsgerichts, daß Personen (jeder Art) den Kreis des Lesepublikums bilden und deshalb für die Auslegung des Sinnes der Aufzählungen maßgebend seien, ist rechtlich nicht zu beanstanden. In dem hiernach in Betracht kommenden Teile des Publikums versteht man nach dem Ausspruch des Berufungsgerichts unter Fabrikpreisen und besonders unter Original-Fabrikpreisen die — niedrigen — Preise, welche der Fabrikant dem Zwischenhändler berechnet, nicht die — höheren — Preise, zu welchen diejenigen Fabrikanten, die überhaupt im einzelnen abgeben, und diejenigen Händler, die sich mit ihren Preisen nach Katalogen oder sonstigen Weisungen von Fabrikanten richten, Waren verkaufen und zu welchen der Beklagte tatsächlich die angezählten Waren verkauft. Dieser Auspruch des Berufungsgerichts über die Ausfassung des Kreises freier von „Original-Fabrikpreisen“ stellt sich, wennschon es nicht ausdrücklich gesagt ist, als Feststellung eines Erfahrungssatzes dar, zu welcher sich das Berufungsgericht für hinreichend unterrichtet erachtet. Ein rechtliches Bedenken dagegen besteht nach Lage der Sache nicht. Die Annahme des Berufungsgerichts, daß die Angabe des Beklagten, er verkaufe die von ihm näher bezeichneten Waren zu Original-Fabrikpreisen, unwirksam sei, war hiernach gerechtfertigt. Die weitere Annahme des Berufungsgerichts, daß die unrichtige Angabe tatsächlicher Art über die Preisbemessung des Beklagten geeignet sei, den Anschein herbeizuführen, als ob er die näher bezeichneten Waren billiger verkaufe, als andere Warenhändler, genügt für die Anwendung des § 1 des Wettbewerbsgesetzes.

Urteil II. 319/05 vom 4. März 1904.

Entfällt der Gebrauch des Zusatzes „Eisengießerei“ zur Firma „A. . . B. . .“ im Sinne des § 8 des Wettbewerbsgesetzes eine Verletzung der Konkurrenz-Firma „X. er Gußstahlfabrik und Eisengießerei A. . . B. . . Aktiengesellschaft“?

Der Beklagte, den der Vorname A. . . und den Gesellschaftsnamen A. . . , führt, hat bis 1899 unter der Firma X. er Gußstahlfabrik und Eisengießerei A. . . B. . . , ein Fabrikgeschäft in X. betrieben. Das in diesem Jahre in eine Aktiengesellschaft, die Klägerin, umgewandelt wurde. Hierbei räumte er der Gesellschaft das Recht ein, diese Firma unverändert oder mit einem Zusatz fortzuführen und verpflichtete sich, innerhalb der nächsten 10 Jahre sein Konkurrenzgeschäft zu errichten. Als Vergütung hierfür, so wie für das Einbringen des Geschäfts erhielt er einen größeren Betrag Aktien gestellt. Für die Klägerin wurde demgemäß als Firma X. er Gußstahlfabrik und Eisengießerei A. . . B. . . „Aktiengesellschaft“ in das Handelsregister eingetragen. Nach dem Ablauf der 10 Jahre gründete der Beklagte, der bis zur vorher Vorstehenden des Aufsichtsrats der Aktiengesellschaft gewesen war, in X. ein Konkurrenzgeschäft, in welchem ebenso wie bei der Aktiengesellschaft hauptsächlich Rohstoffe angefertigt werden. Die eingetragene Geschäftsfirma des Beklagten lautet entsprechend seinem Vor- und Gesellschaftsnamen „A. . . B. . .“. Er hat sie am Kopfe von Kommissionsnoten, Geschäftsempfehlungen und dergl. angebracht und darüber in gleichen Buchstaben, wie die Firma, von dieser durch ein Komma getrennt, das Wort Eisengießerei; am Fußende sowie auf anderen, für den Verkehr bestimmten Schriftstücken in dieses Wort unter der Firma, aber in kleineren Buchstaben angebracht. Die Klägerin erhebt in dieser Verwendung des Wortes Eisengießerei einen Verstoß gegen den § 8 des Wettbewerbsgesetzes. Sie erhebt Klage mit dem Antrage:

den Beklagten zu verurteilen, das Wort Eisengießerei bei seinen schriftlichen Mitteilungen, Rechnungen, Kommissionsnoten und ähnlichen Schriftstücken nicht neben den Namen A. . . B. . . zu stellen und nicht in gleichen oder ähnlichen Buchstaben wie den Namen drucken zu lassen.

Sie behauptet, durch die von ihr gezielte Hinzufügung des Wortes Eisengießerei zu der Firma des Beklagten werde Verwechselung mit ihrer Firma, deren sie sich befugterweise bediene, herbeigeführt. Nachbäre würden nur in längeren Zwischenräumen erneuert, bei Erneuerungsbefehlungen werde daher ihren Kunden nur noch der Name A. . . B. . . und die Tatsache in der Erinnerung sein, daß unter dieser Firma eine Eisengießerei betrieben werde, sie würden durch die Weise, wie der Beklagte seine Firma benutze, irregeleitet, wie denn auch häufig solche Verwechselungen vorge-

kommen seien; das ganze Verhalten des Beklagten seit Gründung seiner gegenwärtigen Geschäfts ergebe, daß er es darauf abgesehen habe, durch die fragliche Verwendung seiner Firma Verwechselungen mit ihrer Firma herbeizuführen. In dieser Hinsicht sind die Klägerin eine Anzahl Einzelheiten an, die in dem vom Berufungsgericht bezogenen Gutachten des Landgerichtlichen Urteils enthalten sind.

Der Beklagte beantragte die Abweisung der Klage. Er bestritt die Anwendung des bezogenen § 8. Das Wort Eisengießerei bide in der Weise, wie er es verwendet habe, seinen Teil seiner Firma und könne auch so dem Publikum nicht aufgeführt werden, da es entweder durch ein Komma von seiner Firma getrennt, oder, wenn darunter stehend, in kleineren Buchstaben angebracht sei. Die Möglichkeit von Verwechselungen ergebe er zu, die Veranlassung dazu liege aber nicht in der Bezeichnung Eisengießerei, sondern darin, daß in den Firmen beider Parteien der Name A. . . B. . . vorkomme und beide Gesellschaften Eisengießerei seien. Er bestritt jede Abhängigkeit seinerseits, durch diese Bezeichnung Verwechselungen mit der Klägerin'schen Firma herbeizuführen, die betreffenden Ausführungen der Klägerin seien nicht richtig und rechtskräftig diesen Schlüssen nicht. Die Beifügung des Wortes Eisengießerei sei ihm so weniger geeignet, solche Verwechselungen zu veranlassen, als die Klägerin auf Schriftstücken sich häufig nur als Gußstahlfabrik bezeichne.

Das Landgericht wies die Klage ab, das Berufungsgericht änderte ab und verurteilte den Beklagten nach dem Klageantrag. Die Revision des Beklagten wurde zurückgewiesen aus folgenden Gründen:

Die angeführte Entscheidung beruht auf Anwendung des § 8 des Wettbewerbsgesetzes. Das Berufungsgericht ist rechtlich unzutreffend davon ausgegangen, daß, wenn auch die Firma des Beklagten den handelsrechtlichen Vorschriften ihrer Firma entspricht, doch hierdurch allein die Anwendung des § 8 nicht ausgeschlossen wird, da das Gesetz über den unlauteren Wettbewerb den durch das Handelsgesetzbuch gewährten Firmenschutz, der nach der Entwicklung des Handelsverkehrs nicht mehr für genügen erachtet wurde, erweitert und unter den im § 8 gegebenen Voraussetzungen einen Schutz gegen die nicht ausdrücklich in Anwendung auch solcher Firmen gewährt, die den Anforderungen der Bestimmungen des Handelsgesetzbuches genügen. Wenn auch zwei Firmen sich von einander deutlich unterscheiden, so kann doch durch die Art und Weise, wie der eine Firmeneinhaber seine Firma im geschäftlichen Verkehr benutze, die Gefahr der Verwechselung mit der anderen Firma herbeigeführt werden, und für solche Fälle ist der bezogene § 8 gegeben.

Die Klägerin ändert sich in ihrem Rechte nicht dadurch beeinträchtigt, daß der Beklagte seine Firma A. . . B. . . , annimmt, sondern daß er sie in Verbindung mit dem Worte Eisengießerei und zwar in einer solchen Verbindung benutze, als wäre dieses Wort ein Teil seiner Firma, wodurch die Verwechselungsgefahr entstehe. Das Berufungsgericht ist dem begünstigt. Es hat ausgeführt, die weißtätige Firma der Klägerin präge sich dem Gedächtnisse der Abnehmer nicht wohl ein und werde bei dem Umstande, daß Rohstoffe erst nach Jahren erneuert zu werden brauchten, in ihren einzelnen Teilen bei Neuabhebungen dem Gedächtnisse der Kunden werden entfallen sein, namentlich habe das Publikum bisher keinen Anlaß gehabt, besonders darauf zu achten, daß die Klägerin eine Aktiengesellschaft sei, da in der ganzen Zeit bis 1899 kein Konkurrenzgeschäft unter der Firma A. . . B. . . , bestanden habe; es sei daher anzunehmen, daß die Klägerische Firma nur in ihrem markanten Teile, nämlich in dem Namen A. . . B. . . , und fernern damit in der Erinnerung der Kunden geblieben sei, daß darin die Worte Eisengießerei und Gußstahlfabrik vorlägen. Die Art und Weise, wie der Beklagte in seinen Aufzählungen das Wort „Eisengießerei“ seiner Firma hinzugefügt habe, mache bei dem Publikum den Eindruck, als liege eine einheitliche Firma A. . . B. . . , Eisengießerei vor, und dadurch sei die Verwechselungsgefahr zwischen den beiderseitigen Firmen gegeben. Diese Ausföhrung enthält lediglich tatsächliche Erwägungen, die den vom Berufungsgericht aus ihnen gezogenen Schlüssen rechtfertigen. Ein Rechtsirrtum ist hierbei nicht ersichtlich. Das Berufungsgericht hat nicht übersehen, daß, worauf der erste Richter zur Begründung seiner klageabweisenden Entscheidung das Hauptgewicht gelegt hat, schon der Gebrauch des gleichen Namens A. . . B. . . , selbst zu Verwechselungen Anlaß geben könne, aber es hat mit Recht darauf entscheidendes Gewicht gelegt, daß durch die vom Beklagten eigenartig gemachte Hinzufügung des Wortes Eisengießerei die Verwechselungsgefahr noch erhöht werde. Ist dieses aber der Fall, so wird auch durch diesen Gebrauch der Firma die Verwechselungsgefahr mit der Klägerin'schen Firma veranlaßt, sie tritt er-

recht ein durch die Art und Weise, wie der Beklagte seine Firma im geschäftlichen Verkehr gebraucht. Es kommt daher darauf nicht an, ob ausschließlich oder vorwiegend durch den Zufall bei den Kunden der Klägerin der Irrtum hervorgerufen worden ist, es handelte sich um das Geschäft der Klägerin; es genügt schon, daß er mitgewirkt hat und mitwirken konnte. Unrechlich ist der Hinweis des Beklagten darauf, daß die Klägerin selbst durch den älteren Gebrauch ihrer Firma in abgeklärter Gestalt Verwechselung mit der beklagtenen Firma A. . . . hervorgehen; denn dieses allein würde den Beklagten noch nicht zu einer Klage aus § 6 Wettbewerbsgesetz berechtigen, da die Verungung der Firma auch darauf berechnet sein muß, Verwechselung hervorzufragen. Daß letzteres aber bei dem Beklagten bezüglich des Gebrauchs (seiner Firma in der fraglichen Verbindung mit dem Worte Eisengießerei) zutrifft, hat das Verfassungsgericht rein tatsächliche und eingehend begründet. Mit Unrecht behauptet der Beklagte diese Begründung. Denn wenn er auch erst nach Aufstellung der gegenwärtigen Klage einen früheren Reizenden der Klägerin in seinem Geschäft bereitstellt, so konnte doch der Verfassungsrichter dieses bei Feststellung des dolus des Beklagten verwerten; ebenso konnte er hierbei darauf Gewicht legen, daß der Beklagte auf Widerspruch der Klägerin den ferneren Gebrauch einer für seine Kaffeebohnen benutzten Warenmarke unterlassen und ein bereits angemerktes Muster für Konjunktionsform von Kaffeebohnen aufgeben hat, und daß er, wie schon vorher die Klägerin das zur Herstellung der Kaffeebohnen bestimmte Metall „Spezialmetall“ nennt und in Zirkularen behauptet hat, daß der vorzügliche Ruf seiner Original N. . . . Sparcroffs sich bei seinem Ansichenden aus der affinen Tätigkeit nicht erhalten habe, auch wenn die Behauptung des Beklagten richtig sein sollte, daß er berechtigt gewesen sei, die Marke und das Muster zu führen und die Bezeichnung „Spezialmetall“ zu gebrauchen (sowie die, übrigens ihm geschichtlich unterlagte Behauptung in Zirkularen aufzustellen; denn auch diese Verwertung liegt auf dem Gebiete der tatsächlichen Erwägungen.

Endlich bietet auch das vom Verfassungsgericht ausgesprochene Verbot in seiner Fassung zu Bedenken keinen Anlaß.

Urteil II. 359/03 vom 18. März 1904.

Wahrung berechtigter Interessen nach § 6 Abs. 2 des Wettbewerbsgesetzes, § 874 Abs. 2 B. G. B.

Am 18. November 1901 gründeten die Brüder A. K. . . . in S. und C. K. . . . in U. in letzterer Stadt unter der Firma K. . . . freies eine offene Handelsgesellschaft zum Betriebe einer Zigarettenfabrik; die Gesellschaft wurde am 7. Dezember 1901 in das Handelsregister eingetragen. Der Beklagte gibt die Sonntags- und Mittwuchs in Mannheim erscheinende Süddeutsche Tabakzeitung, sachwissenschaftliches und handelspolitisches Zentralorgan für die Tabak- und Zigarettenfabrikation, den Tabak- und Tabakhandel, in der Mittwuchsausgabe zugleich deutsche Tabakvereinszeitung, heraus, darin hat er im Januar und Februar 1902 in Sonntagsnummern mehrere Artikel gegen die Behauptungen des amerikanischen Tabaktrusts, deutsche Zigarettenfabriken anzuführen, gebracht, worin u. a. gesagt ist, die Klägerin sei eine amerikanische Erfindung, sie sei eine Kellereigründung, eine amerikanische Erfindung, sie wolle unter deutschem Deckmantel amerikanischen Geschäften Vorlauf leisten, sie treibe unlauteren Wettbewerb. Die Klägerin erwidert hierin einen Verstoß gegen § 6 des Wettbewerbsgesetzes, folgte gegen die §§ 823, 824 und 826 B. G. B. Sie erhob Klage mit dem Antrage, dem Beklagten unter Androhung von Geldstrafe für jeden Fall der Zuwiderhandlung zu unterlegen, über die Klägerin diese Behauptungen aufzuheben. Der Beklagte beantragte die Abweisung der Klage. Er behauptete, die von ihm gemachten Angaben seien, wie sich aus Mitteilungen in amerikanischen und englischen Zeitungen ergebe, wahr, sie seien auch nicht zu Zwecken des Wettbewerbs gemacht, ercentell treffe Absatz 2 des § 6 des Wettbewerbsgesetzes zu; die Klägerin sei in Kairo der letzten unlauteren Konkurrenz zu machen, daher sei der Vorwurf des unlauteren Wettbewerbs begründet; er bestritt die Unwahrheit der §§ 823, 824 und 826 B. G. B.; dabei konnte auch in Betracht, daß er in Wahrnehmung berechtigter Interessen die Angaben gemacht habe. Die Klägerin widersprach diesen Behauptungen, sie gingen auszuführen, daß die beklagtenen Mitteilungen zu Zwecken des Wettbewerbs gemacht seien, nämlich um auf ihre Kosten der Kairoer Firma und den anderen deutschen Zigarettenfabriken mehr Kunden zuzuführen, von einem unlauteren Wett-

bewerb ihrerseits könne keine Rede sein, da ihre Firma schon 1874 in Adrianopol bestanden habe, während die Kairoer Firma erst 1901 gegründet worden sei, ihre Firma entspreche dem deutschen Firmenrecht, ihre Aufzeichnungen bewiesen, daß sie befreit sei, jede Verwechselung im Verkehr mit der Firma in Kairo zu vermeiden, mit der amerikanischen Tabaktrust-Gesellschaft sei nichts zu tun, sie sei gerade befreit, die deutsche Industrie zu heben, die von dem Beklagten bezogenen Zeitungsartikel seien ihr fremd und bewiesen nichts gegen sie; von der Anwendung des Abs. 2 § 6 des Wettbewerbsgesetzes und der Wahrnehmung berechtigter Interessen seitens der Beklagten könne keine Rede sein.

Das Kammergericht wies die Klage und das Oberlandesgericht die Berufung der Klägerin zurück; deren Revision wurde zurückgewiesen aus den Gründen:

Insofern die Klage auf § 6 des Wettbewerbsgesetzes, § 823 und 824 B. G. B. gestützt ist, hat das Oberlandesgericht ihre Abweisung als gerechtfertigt erachtet, weil an den freigenannten Mitteilungen in der Süddeutschen Tabakzeitung sowohl der Beklagte als auch die am Tabakgewerbe beteiligten Leser der Zeitung ein berechtigtes Interesse gehabt hätten, bezw. der Beklagte in Wahrnehmung berechtigter Interessen die Mitteilungen gemacht habe, § 6 Abs. 2 des Wettbewerbsgesetzes, § 824 Abs. 2 B. G. B. und § 193 des Strafgesetzbuchs in Verbindung mit § 823 Abs. 2 B. G. B. Es hat aus diesen Mitteilungen und ihrem Zusammenhang mit den unmittelbar vorausgegangenen als Telegramme bezeichneten Artikeln in der „Daily-Express“ und der „New-Yorker Staats-Zeitung“ entnommen, daß die erste Mitteilung nur gegen den amerikanischen Tabaktrust, von dessen Tätigkeit in Deutschland die Telegramme meldeten, gerichtet war, um dessen Verbreitung in Deutschland zu bekämpfen, und daß erst die späteren Mitteilungen sich gegen die Klägerin richteten, als der Beklagte erfahren hatte, daß die Klägerin in Deutschland das Tabakfabrikationsgeschäft betriebe, welches nach der Kundegebe der englischen und der amerikanischen Zeitung für den Fuß angefallen sein sollte. Wenn nun auch ein allgemeines Recht der Tagespresse, Recht und Interessen von Personen zu mahnen, vermeintliche Unethische und wirtschaftliche Gefahren in die Öffentlichkeit zu bringen und zu erörtern, nicht besteht, so ist doch ein solches Recht dann anzuerkennen, wenn es sich um einen Gegenstand handelt, der den Leser selbst wegen seines besonderen Verhältnisses zu ihm angeht, wenn eine besondere Beziehung zwischen ihm und dem besprochenen Gegenstand besteht. In dieser Hinsicht hat das Oberlandesgericht ausgesprochen, daß zu den Aufgaben der Süddeutschen Tabakzeitung, die sich als sachwissenschaftliches und handelspolitisches Zentralorgan für die Tabak- und Zigarettenfabrikation, den Tabak- und Tabakhandel bezieht, gehöre, die an dem Tabakgewerbe beteiligten Personen über alle Vorgänge auf dem laufenden zu halten, welche für die Erhaltung des Gewerbes von Bedeutung sein könnten und dem einzelnen Gewerbetreibenden auch über die Zollengrenze hinaus den Verkehr über die Geschäftslage zu verschaffen, denn er durch die ihm persönlich zu Gebot stehenden Orientierungsmittel nicht erlangen könne. — nach hat weiter auf Grund des zwischen dem Beklagten und dem deutschen Tabaktrust, der die Interessen des deutschen Tabakgewerbes vertritt, abgeschlossenen Vertrages ausgeführt, die Zeitung des Beklagten sei mit diesem Vereine vertraglich dergestalt verbunden, daß sie in ihrer Mitteilungsnummer das offizielle Organ dieses Vereins und zur Aufnahme von sachlichen und Mitteilungen im Vereinsinteresse bestimmt ist, und in ihren beiden Nummern, also auch in der Sonntagsnummer, worin die fraglichen Mitteilungen enthalten waren, im vollsten Einklang mit den Ansichten und Interessen des Vereins zu halten ist. Hiernach stellt sich die „Süddeutsche Tabakzeitung“ auch in ihrer Sonntagsausgabe als das Veröffentlichungsorgan des deutschen Tabakvereins selbst dar, und ist der Beklagte vertraglich verpflichtet, darin Angelegenheiten, die die Interessen der Vereinsgenossen betreffen, zu erörtern und mitzuteilen. Das Oberlandesgericht hat daher unter Verlesichtigung der vorerwähnten Veranlassung und des Zwecks der freigenannten Mitteilungen ohne Geheißverletzung angenommen, daß der Beklagte in Wahrnehmung berechtigter Interessen, nämlich seines eigenen Interesses und der Interessen der Mitglieder des deutschen Tabakvereins die gedachten Veröffentlichungen vorgenommen hat. Daß dieselben nicht zu Zwecken des Wettbewerbs gemacht sind, ergibt sich daraus, daß sie nicht bezweckten, den Absatz der Klägerin von denselben abzunehmen und anderen Gewerbetreibenden zuzuwenden, sondern den deutschen Tabak-, Tabakhandel und -fabrikation auf die Gefahr aufmerksam zu machen, die ihnen durch das in Aussicht gestellte, durch den angeblichen Gewinn des Klägerigen Fabrikationsgeschäfts in der Verwicklung begriffene Vorgehen des amerikanischen Tabaktrusts in Deutschland drohe und diese Gefahr zu be-

kämpfen; der wesentliche Zweck der Mitteilungen lag also angerührt des Wettbewerbes.

Gerne hat das Oberlandesgericht mit tatsächlicher Begründung festgestellt, daß der Beklagte, als er jene Mitteilungen machte, in der Tat geglaubt hat, dem deutschen Tabakgewerbe drohe von dem amerikanischen Cabotrust ernsthafte Gefahr und das kaiserliche Geschäft sei von dem Trust erworben worden, um sich in Deutschland festzusetzen und durch die Liefervermittlung dieser Firma mit der bekannten in Mainz bestehenden Zigarettenfabrik K. . . freres Veredelungsarbeiten herbeizuführen, es hat dann auch vernimt, daß sich aus der Form der Zeugnissen oder aus den Umständen, unter denen sie gemacht worden sind, das Vorhandensein einer Beleidigung ergebe. Damit steht einestells fest, daß wenn die fraglichen Angaben unwahr sein sollten, doch dem Beklagten die Unwahrheit unbekannt war, § 224 Abs. 2 B.G.B., andererseits, daß die Anwendung des § 193 des Strafgesetzbuchs gegeben ist, und damit auch die Klage aus § 225 B.G.B., dessen Absatz 2 allein in Frage kommen könnte der Begründung entbehrt. In dieser Beziehung ist der Begründung des Oberlandesgerichts festlich beizutreten.

Wenn die Klägerin die Revision noch damit zu begründen versucht hat, der Berufungsrichter habe gegenüber dem vom Beklagten erhobenen Verdacht des unlauteren Wettbewerbes übersehen, daß sie Beweis dafür angetreten habe, ihre Leithaber A. und C. . . hätten unter der Firma K. . . freres bereits seit 1873, also lange vor Bestehen der gleichlautenden Kartore-Gluma, in Adrianopol einen Tabak- und Getreidehandel betrieben, so kann auch dieser Angriff keinen Erfolg haben, wenn auch zuzugeben ist, daß eine ausdrückliche Würdigung dieses Beweismomentes nicht stattgefunden hat. Denn wenn auch die Behauptung, die Klägerin treibe unlauteren Wettbewerb, nicht wahr oder doch nicht erweislich wahr sein sollte, so wäre dadurch die Anwendbarkeit des § 2 Absatz 2 des Wettbewerbsgesetzes, sowie des § 224 Abs. 2 B.G.B. und des § 193 des Strafgesetzbuchs, der auch bei § 186 des Strafgesetzbuchs zutreffenden Fall, nicht auszuschließen.

Was endlich den § 226 B.G.B. betrifft, so hat das Oberlandesgericht ihn deshalb nicht für anwendbar erklärt, weil die Art und Weise, wie der Beklagte gehandelt habe, nicht gegen die guten Sitten verstoße; die in dieser Beziehung gemachte Ausföhrung, die in Rede stehenden Äußerungen seien nicht strafbar, der Beklagte sei von ihrer Wahrheit überzeugt gewesen und habe sie nicht in der Absicht, die Klägerin zu schädigen, sondern nur deshalb gemacht, um das deutsche Cabotengewerbe auf die ihm durch den nach seiner Meinung hinter der Klägerin stehenden amerikanischen Cabotrust drohenden Gefahren aufmerksam zu machen, ist rechtlich nicht zu beanstanden. In dieser Beziehung ist auch ein Revolutionsangriff nicht geltend gemacht worden.

Urteil II. 357/05 vom 4. März 1904.

Aus Vereinen und Verbänden.

Dresden. Der Schutzverband für Handel und Gewerbe hatte für Dienstag Abend eine Mitgliederversammlung im Saale des „Bürgerhauses“ einberufen, in der Reichskanzler Rothmann einen Vortrag über „Erläßigkeiten der neuen Entscheidungen auf dem Gebiet des unlauteren Wettbewerbs“ hielt. Neben ging von dem Prinzipien der modernen staatlichen Vörsorge aus, die abweichend von der als absolute Gemeindefreiheit fordernden Lehre des Mandatsstaats um eine beträgliche, einschneidende Gewerkschaften entstehen, eine Organisation, die die Zerstörung vieler Schichten des Mittelstandes, der bisher die beste Stütze des Staates bildete, verhindern wird. Solcherlei Gefährde liegt demnach in den letzten Jahren enthalten, die dem unlauteren Treiben in Handel und Verkehr vorgehen sollen; vor allem ist hier das Gesetz gegen den unlauteren Wettbewerb hervorzuheben, wodurch man die auf diesem Gebiete bestehenden schweren Mißstände zu beseitigen hoffe. In Frankreich kann jeder unlautere Wettbewerber durch die richtige Anwendung des im Code Civil enthaltenen Gesetzes getroffen werden. Der betreffende Paragraph bestimmt, daß jeder, der etwas einem anderen zuzugibt, nach diesem Schaden kann, straffällig wird. § 888 des Bürgerlichen Gesetzbuchs deckt sich ungefähr mit der Bestimmung des Code Civil, selber ist vom Richter und vom Publikum in von diesem Artikel Gebrauch gemacht worden. Rechner erläuterte die einzelnen Paragraphen durch eine Fülle außerordentlich instruktiver Fälle aus der Praxis, die zu gerichtlichen Entscheidungen geführt haben. Aus seinen Ausführungen ging hervor, daß das Gesetz keineswegs den auf dieselbe gesetzten Erwartungen entspreche. In Anbetracht seien durch sinnwidrige einschneidende Auslegung der einzelnen

Paragraphen durch das Reichsgericht weite Gebiete des unlauteren Wettbewerbs straflos erklärt und damit für manchen ein neuer Anstoß zum unlauteren Wettbewerb geschaffen worden. Speziell sei bei Entscheidungen über den § 1 des Gesetzes, der den Namensähnlichkeit treffen soll und im übrigen reaktionslos nur schwer verständlich gefaßt ist, die Billigkeit oft zu Gunsten gewesen. Daraus trittmlich erwidert dem Vortragenden eine reichsgerichtliche Entscheidung über das Namensähnlichkeit, wonach der Begriff des Namensähnlichkeit nicht ausschließen ist, wenn unter gewissen Bedingungen Nachahmungen von Waren stattfinden. In der Praxis, sich an den Wortlaut des Gesetzes zu halten, habe man seinen Gedanken völlig außer Acht gelassen. Das ganze Gesetz über den unlauteren Wettbewerb sei zu speziell gefaßt und gebe von seinem großen Gedanken aus, seine entsprechende Umgestaltung ist deshalb dringend erforderlich. Die außerordentlich klaren und interessanten Ausführungen des Redners wurden mit dem reichsten Beifall belohnt. — In der hierauf folgenden Diskussion wurden zunächst die schweren Mißstände, die noch heute im unlauteren Wettbewerb bestehen, lebhaft besprochen und dann nochmals über die geplante Umgestaltung und die hierbei vom Verein zu treffenden Maßnahmen verhandelt. (Dresdener Anzeiger.)

Syrefhsaal.

Die Qualitätsbezeichnungen in der Wälschbranche.

Die englische Zeinindustrie war bekanntlich im vorigen Jahre auf Grund der Marchandais-Marks Act gegen die in der Wälschbranche immer ärger werdende Unsitte energisch vorgegangen, baumwollene und baumleimene Artikel als reinliche Qualitäten zu verurteilen. Dieses Vorgehen machte in den Kreisen der Wälschkonfektionäre, der Stoffisten und Detailisten natürlich nicht böses Blut, doch ließen sich die beteiligten Fabrikanten dadurch nicht beirren und strengten eine ganze Reihe von Prozessen an, die mit einer oder zwei Ausnahmen sämtlich zu ihren Gunsten entschieden wurden und zweifellos die beschästigte Wirkung erzielen, indem die Unhaltbarkeit sogenannter Marken nachgewiesen wurde, die fälschung ansehnlicher in Lösung waren. Obwohl die Angelegenheit i. J. auch in der deutschen Fälscherei besprochen wurde, hat die inländische Wälschkonfektion daraus keine Lehre gezogen. Die Dinge liegen also in Deutschland nämlich nicht anders, und es mühte sich Jeder sagen, daß ein Vorgehen auf Grund des unlauteren Wettbewerbs nicht nur möglich ist, sondern unbedingt zur Verurteilung der amnestigen Geschäftskreise führen müßte. Es würde daher ein Gebot der Klugheit gewesen, die im Gebrauch befindlichen Stempel an Stragen, Manfchetten x. zu ändern, damit sie über die Beschaffenheit der Ware keine Unklarheit mehr ließen.

Die erste Klage in Deutschland wegen unrichtiger Qualitätsbezeichnung von Wälschstoffen hat nun nämlich in Altona ihre vorläufige Entscheidung gefunden. Angeklagt war der Geschäftsführer der Firma Drefel & Co., der beschuldigt wurde, Stempel in den Handel gebracht zu haben, die „Garantieren Reinen wiesbad“ getragen waren, obwohl es sich um eine Lage Lohprie, zwei Lagen Baumwolle und einem Reinenüberzuge behandelte. Die Verhandlung hat infolgedessen ein interessantes Bild, als der Beklagte den Verlauf derart gestempelter Ware keineswegs bestritt, zu seiner Entschuldigung aber anführte, daß er die Beschaffenheit der Stragen nicht gekannt habe, und viel zu wenig geschmeckt sei, um diese feststellen zu können. er hätte sich deshalb ganz auf seinen Lieferanten verlassen. Wir glauben ihm das ohne Weiteres und sind sogar überzeugt, daß er gerichtlich daran gekocht hat, seine Unschuld zu täuschen. Auch der Sachverständige kam ihm zu Hilfe, der behauptete, daß es reinliche Fragen, also solche, deren sämtliche Lagen aus Reinenstoff beständen, garniert oder, vielmehr wurde nur zu der äußeren Lage Reinen vermerkt. Aber trotz dieser günstigen Aussage und des guten Glaubens des Angeklagten mußte seine Verurteilung nach dem präzisen Wortlaut des Gesetzes gegen den unlauteren Wettbewerb erfolgen, denn sowohl in § 1 wie in § 4 ist vor solchen, irreleitenden Angaben über die Beschaffenheit einer Ware schärfste die Rede, Ausnahmen sind überhaupt nicht vorgesehen, also auch nicht gerichtlich.

Damit kommen wir auch auf den Kern der ganzen Sache. Die von den Berliner Wälschfabrikanten aufgestellten und von den Metellern der Berliner Kaufmannschaft akzeptierten „Namen“, datieren noch von dem Großen des Gesetzes gegen den unlauteren Wettbewerb, hätten also schon längst revidiert werden müssen, um etwaige Klagen zu verhindern. Vor allem die Rücksicht auf ihre Abnehmer, die ja in erster Linie der Gefahr einer Fälschung ausgesetzt sind, müßte die Wälschbranche veranlassen, der Angelegenheit ihre

ganz besondere Aufmerksamkeit zugewenden. Man durfte sich nicht eine Sonderstellung in Anspruch nehmen, welche man feiner anderen Branche zuerkennen würde. Hierfür war ein Beispiel. Dentes war ein einmal den Fall, ein Käufer wünscht sich ein Zimmer in Gide einzurichten. Er betritt eines der großen Möbelgeschäfte, wo ihm unter den gezeigten Einrichtungen eine besonders schöne Ausführung und Preiswürdigkeit wegen besonders gefällt. Als gewöhnlicher Geschäftsmann wird nun der Verkäufer darauf anmerken machen, daß die Möbel nicht „echt“ Gide, sondern nur Imitation sind, indem lediglich eine ganz dünne obere Schicht, die sogenannte Imitur, aus Eisenblech besteht, im übrigen aber gedenkähnliches Holz — oder ein anderes minderwertiges Holz, das Material bildet. Er wird und darf sich nicht bei dem Gedanken beruhigen, daß der Käufer wissen müsse, für den verlangten Preis eine andere Ware bekommen zu können und wenn er hundert oder tausend andere Geschäfte ansucht. Der Käufer wünscht ausdrücklich eigene Möbel und keine Eisen-Imitationen.

Kann so liegen die Verhältnisse in der Wäschbranche. Hier braucht der Käufer aber nicht erst zu fragen, ob die Ware auch wirklich Leinen sein kann, das sagt ihm ja schon der in jedem Gegenstand angebrachte Stempel, es ist wäre gleichgültig eine Verleitung für den Verkäufer, wollte der Kunde die Richtigkeit dieser Angabe annehmen. Man wird von interessierter Seite behaupten, daß das Publikum ganz genau wisse, was es für sein Geld bekomme. Demgegenüber möchten wir zunächst einwenden, daß, wenn dies tatsächlich der Fall wäre, alle Qualitäts-Bezeichnungen überflüssig wären. Der Altonaer Prozeß hat jedoch gezeigt, daß sogar der Verkäufer, der von der großen Masse des Publikums als Sachmann angesehen wird, von der Befähigung des verkauften Gegenstandes keine Ahnung hatte! Unter solchen Umständen wäre es unzulänglich, dem Publikum mehr Warenkenntnis und sachverständiges Urteil zugunsten. Die meisten Leute sind überhaupt nicht imstande, Sammellose von Leinen zu unterscheiden, und damit diese Unterscheidung nicht ausgenutzt wird, ist das Wettbewerbs-Gesetz erlassen worden. Kom rein objektive Standpunkte aus betrachtet, entsprechen die in der Wäschbranche gebräuchlichen Stempel resp. Qualitätsbezeichnungen, den geistlichen Anforderungen in keiner Weise, und als ganz besonders heuchelhaft und zu Täuschungen Anlaß gebend muß es erscheinen, wenn sie als Zusatz noch das Wortchen „Garantirt“ enthalten. Jedenfalls hat der Altonaer Prozeß die Materie endlich in Fluß gebracht, jedoch ist im Interesse der Konsumenten wie der Textilindustrie liegenden Reformen wohl nicht mehr lange auf sich warten lassen worden.

Vermischtes.

Wiesbaden. Wegen unlauteren Wettbewerbs hat die Firma Grant & Marx in Wiesbaden von der dortigen Strafkammer zu 50 M. Geldstrafe und Publikation des Urteils verurteilt worden. Die genannte Firma hatte „Drell-Jacquard-Gewebe“ zu Verkaufspreisen angeboten, doch erhielt der Bezog beim Einkauf nur „Drell-Gewebe“ mit dem Bemerken, daß Jacquardgewebe nicht mehr in der verlangten Preisliste vorhanden waren. Bei der Verurteilung wurde nun festgestellt, daß es „Drell-Jacquard-Gewebe“ überhaupt nicht gebe, und daß ganze Inzert sei nur abgesetzt, um das Publikum in die Meinung zu versetzen, es erhalte für die billigen Preise „Jacquard-Ware“.

Gegen das Urteil legte der angeklagte Inhaber der Firma Revision bei dem Graessener Oberlandesgericht ein unter der Behauptung, daß es sogenannte „Drell-Jacquard-Gewebe“ in der Branche gebe, und überdies hätte er bei Aufgabe des Inzertes ein unbedenkliches & Zeichen gemacht, so daß es Drell- und Jacquardgewebe beide heißen sollen.

Das Oberlandesgericht trat den Ausführungen der ersten Instanz bei, daß „Drell-Jacquard-Gewebe“ nicht existieren würde und sei auch ein Trademark nicht anzuwenden, da der Besagte den Vordruckabzug unbeanstandet zum Druck gegeben hätte. Demzufolge wurde die Berufung kostenpflichtig verworfen. (Deutsche Konfektion.)

Berlin. — Was ist Prima? Der Berliner H. zu Landow inserierte in verschiedenen Zeitungen, daß er Prima Rind- und Schweinefleisch — nach Belieben des Käufers geschnitten zum Verkauf bringe — Angebots könne er so billig verkaufen, weil er sei genauer Kenner von Fleischwirth — nach der Land und nicht wie seine Kollegen nach Gewicht eintausche. Auf Grund des Gesetzes von unlauterem Wettbewerb strengten mehrere andere Fleischmeister gegen H. die Klage an. Das Landgericht Dortmund hat den Besagten verurteilt, bezügliche Bekanntmachungen fürderhin zu unterlassen. Die Frage, ob die Annoncen des Besagten mit ihrer Bezeichnung

der freigegebenen Ware als „Prima-Qualität“ nur eine lobende Beurteilung, die nicht unter das Wettbewerbsgesetz fallen würde, oder eine Angabe falschlicher Art erheben, ist im vorliegenden Falle im letzteren Sinne zu entscheiden. Im Rind- und Fleischgeschäft verheißt man unter „Prima-Qualität“ eine bestimmte Qualitätsklasse mit bestimmten Eigenschaften. Unter der Annahme der Ware als „Prima“ ist daher die tatsächliche Bezeichnung zu verstehen, daß die Ware diese Eigenschaften habe. Nach der Darstellung aber war es unmöglich Prima Rindfleisch zu dem angegebenen Preise zu verkaufen. Die Bezeichnung des Besagten, „Prima“ Rindfleisch zu 50 und 55 Pf. zu verkaufen, sei erweisen-müssen tatsächlich unrichtig und geizig, beim Publikum den Eindruck eines besonders günstigen Angebotes hervorzuheben. Nicht erweisen ist jedoch, daß auch den Besagten Annahmen über seinen Verkauf von Schweinefleisch unrichtige Angaben enthielten. (D. H. 3.)

Bödingen. Eine Konfektionsfirma hierorts hatte in der Zeit nach dem 16. November 1903 wiederholt Bekanntmachungen in den Bödingen Zeitungen publiziert, in denen sie bezüglich der gefälligen Verhältnisse die Mitteilung machte, daß sie einen großen Absatz auf wegen bedeutender Geschäftsvergrößerung beschaffte, daß sie ein Lagergrundstück in nächster Zeit mit ihrem Geschäftsbetrieb durch Umbau zu verbinden beschaffte, und daß sie deshalb gezwungen sei, vorher mit ihren enormen Warenvorräten zu räumen. — Der Kaufmannsverein Bödingen (einger. Verein) zu Bödingen ist gegen die Firma Klager geworden, indem derselbe der Firma den Nachweis macht, daß in den Bekanntmachungen die unrichtige Tatsache behauptet sei, daß sie in nächster Zeit das erwerbslose Grundstück mit ihrem bisherigen Geschäftsbetrieb durch Umbau zu verbinden beschaffte, und daß sie deshalb gezwungen sei, vorher noch mit ihren Warenvorräten zu räumen. — Das Landgericht Bödingen hat die Klage kostenpflichtig abgewiesen, weil der Kläger den Beweis, daß die Besagte den angehängten Nachweis nicht erfüllt beabsichtigt habe, nicht erbracht habe, vielmehr angenommen werden müsse, daß der Nachverkauf den vorhandenen Warenbestand möglichst verringern sollte und schließlich zu einer Verringerung des Warenlagers geführt habe. Wegen dieses Urteils legte der Kaufmannsverein Bödingen Berufung ein. Da jedoch inzwischen der Umbau des Geschäfts vollständig war und die Bekanntmachungen nicht mehr kassanden, hat der Verein den Antrag gestellt, unter Abänderung des ersten Urteils den Klagenanspruch für erledigt zu erklären. Demgemäß hat auch das Oberlandesgericht zu Hamm erkannt. Denn — so führt das obergerichtliche Urteil an — Besagte habe nicht im November 1903 beabsichtigt, in „nächster Zeit“ den angehängten Umbau vorzunehmen. Besagte habe das Lagergrundstück wohl erworben, sie habe keinen Besitz aber erst am 15. Februar 1904 angetreten; sie hätte somit keineswegs beabsichtigt können, vor dem 15. Februar den Umbau vorzunehmen. Unrichtig ist auch weiter die Behauptung, daß der in nächster Zeit bevorstehende Umbau von solchem Umfang sei, daß sie durch ihn gezwungen sei, mit den Waren zu räumen. Die Behauptungen, die den Grund des Nachverkaufes wiedergeben, seien unrichtig, es könne daher deren Unterlassung gefordert werden. Denn Nachverkaufseisen rufen stets den Eindruck eines besonders günstigen Angebotes hervor, wenn sie als Grund einer Lage des Verkäufers angesehen, die ihn zwingt, besonders reichlich vorhandene Waren abzugeben. Es erhebt sich dem Publikum, und sei auch nur möglich, erhebliche Quantitäten Waren schnell abzugeben, wenn man diese in verhältnismäßig niedrigen Preisen verkaufen. — Aus allen diesen Gesichtspunkten sei der Klagenanspruch gerechtfertigt. (Der Besagte.)

Hamburg. Vor dem Schöffengericht hatte sich eine hiesige Schreibhüterin wegen Vergehens gegen das Gesetz vom 27. Juni 1894 zu verantworten. Das Vergehen war darin gefunden worden, daß die Frau, die in ihrer Privatwohnung sammtständliche Betten verkaufte, in den Zeitungen inserierte, daß sie „durch Zufall“ „Donnerbetten“ für 20–30 M. zu verkaufen habe. Diese Inserate erzielten naturgemäß den Eindruck, daß es sich um eine außerordentlich billige Kaufgelegenheit handle, während in Wirklichkeit die Betten höchstenfalls Entensbetten enthielten. Die Angeklagte wollte nicht gewist haben, daß sie ihre Ketten in unrichtiger Weise anpreiste. Das Schöffengericht erkannte jedoch auf 16 M. Geldstrafe, da aus dem selbstständlichen Angelegenheit wurde, daß die Bezeichnung „durch Zufall“ das Publikum irreführen wolle. Das Irreführen auch die Absicht der Verkäuferin gewesen, sei erwieken, da der Verkäuferin bekannt war, daß es sich nicht um Daunten, sondern um sehr minderwertige Entensbetten gehandelt habe. (H. 6.)

Die **Auskenntnis W. Schumanns** pflegt bildet mit der verbundenen vornehmten amerikanischen Auskenntnis **The Bradstreet Company** eine große brandtete Organisation für kaufmännische Erhebungen. Die Berliner Bureau befinden sich W. a. Charlottenstraße 25.

Unlauterer Wettbewerb.

Monatschrift für gewerblichen Rechtsschutz.

Herausgegeben von
Rechtsanwalt Dr. jur. Zul. Eubszyski-Berlin,

Syndikus des Bundes der Industriellen.

Offizielles Organ

der Centralstelle zur Handhabung des Gesetzes über den unlauteren Wettbewerb
(Vorfigender: Geh. Kommerzien-Rat H. Wirth-Berlin.)

— Zeitschriften Verlag Bechly & Co. G. m. b. H. in Berlin S. 14. —

Vertretung für den Buchhandel: Hermann Walther Verlagsbuchhandlung G. m. b. H., Berlin SW. 19.

„Unlauterer Wettbewerb“ erscheint am 1. jeden Monats.
Bezugspreis halbjährlich M. 4.—

Einzelne Nummer M. 1.— Alle Buchhandlungen und
Postanstalten nehmen Bestellungen an, ebenso die
Expedition: Berlin S. 14, Neue Köstige 8.



Verlag: Berlin S. 14, Neue Köstige 8. Fernspr.: IV. 5408.
Redaktion: Berlin W., Potsdamerstr. 23 a.
Anzeigen sollen pro Millimeter Höhe und 50 Millimeter
breite Spalte 12 Pf.
Bei Wiederholungen und größeren Anzeigen entsprechende
Ermäßigung.

Bekämpfung unlauteren Wettbewerbes durch das Patentsamt.

Von Staatsanwaltschaftsrat Finger-Colmar i. G.

Das Wettbewerbsgesetz und § 826 B. G. B. haben die
ordentlichen Gerichte mit der Bekämpfung des unlauteren Wett-
bewerbes betraut. Auf dem Gebiete der Warenzeichen hatte
jedoch schon vorher das Gesetz vom 12. Mai 1894 dem Patent-
amt eine entsprechende Aufgabe zugeteilt. Denn gemäß § 4
Absatz 1 Ziffer 3 dieses Gesetzes hat das Patentamt die Ein-
tragung in die Zeichenrolle und damit den zeichenrechtlichen
Schutz zu verweigern denjenigen Warenzeichen,
welche solche Angaben enthalten, die ersichtlich den tat-
sächlichen Verhältnissen nicht entsprechen und die Gefahr
einer Täuschung begründen.

Ergänzt wird diese Bestimmung durch § 9 Absatz 1 Ziffer 3
desselben Gesetzes, der Dritten eine Vorschlagslage gegen ein-
getragene Warenzeichen gibt,

wenn Umstände vorliegen, aus denen sich ergibt, daß
der Inhalt des Warenzeichens den tatsächlichen Verhält-
nissen nicht entspricht und die Gefahr einer Täuschung
begründet.

Die Verwandtschaft dieser Vorschriften mit den §§ 1, 4
des Wettbewerbsgesetzes liegt auf der Hand. Sie ergibt sich
schon aus der Vergleichung derselben mit einander, auch haben
sie den gleichen Zweck. Denn in den genannten Bestimmungen
des Warenbezeichnungsgesetzes handelt es sich um die dezep-
tiven Marken, marques mensongères, d. h. solche, durch welche
betrügt wird, Herrung gegen das laufende Publikum und
unlauteren Wettbewerb gegen die Erwerbsgegenossen zu
verüben, letzteren durch Täuschung des Publikums ihre Abnehmer,
ihren Kundenkreis abspenstig zu machen und dem Inhaber des
Warenzeichens oder einem Dritten zuzuführen. Die Bestimmungen
bezogen die Bekämpfung solchen Gebahrens und stehen dadurch
in enger Beziehung zu den §§ 15, 16 desselben Gesetzes und
zu §§ 1, 4 des Wettbewerbsgesetzes. Die in letzteren genannten
Beziehungen: Geschäftliche Verhältnisse, insbesondere Beschaffen-
heit, Herstellungsart, Preisbemessung von Waren oder gewerb-

lichen Leistungen, Art des Bezugs oder Bezugsquelle von
Waren, Besitz von Auszeichnungen, Anlaß oder Zweck des Ver-
kaufs, sind sämtlich auch geeignete Gegenstände für die in § 4
Absatz 1 Ziffer 3 und § 9 Absatz 1 Ziffer 3 des Waren-
bezeichnungsgesetzes genannten unrichtigen und täuschenden
Angaben, weil sie alle für die Wertschätzung der Waren betr-
naghebenden Publikum von Bedeutung sind. Während aber
§§ 1, 4 des Wettbewerbsgesetzes nur die unlautere öffentliche
Klame betreffen, kommt dieser Gesichtspunkt für die Waren-
zeichen nicht in Betracht, das Patentamt, dem die Prüfung bei
der Anmeldung der Zeichen obliegt, prüft lediglich die Zeichen
an sich, gleichgültig, welche Anwendungspunkt bezweckt wird,
vorausgesetzt lediglich die Verwendung als Warenzeichen. Die
Bestimmungen sind also einerseits enger, andererseits weiter als
die der §§ 1, 4 des Wettbewerbsgesetzes.

Gerichte und Patentamt haben hierbei die gleichen Fragen
zu prüfen und zu entscheiden. Das Interesse an der einheitlichen
Rechtsprechung auf diesem Teil des gewerblichen Rechtsschutzes
erheischt es, daß das Patentamt dabei die Entscheidungen der
Gerichte und die Gerichte die Anschauungen des Patentamtes
berücksichtigen, letzteres umso mehr als das Patentamt in diesen
Fragen eine besondere Sachkunde besitzt, die man bekanntlich
vielfach den Gerichten abzusprechen pflegt. Die folgenden Zeilen
beziehen daher die Hervorhebung einiger Punkte insbesondere
aus den vom Patentamt aufgestellten Grundsätzen.

Das Patentamt geht bei seiner Prüfung von einem
strengen Maßstab aus und verschärfte sich daher, wo der Inhalt
des Zeichens dazu Anlaß bietet, vor Eintragung von Amts wegen
einen Einblick in die den Angaben im Zeichen zu Grunde liegenden
tatsächlichen Verhältnisse. So wird regelmäßig der Nachweis
für die Vertiefung der in das Zeichen aufgenommenen An-
stellungsmerkmale, für ein angegebenes Gründungsjahr,
für das Bestehen der aufgeführten Zweigniederlassungen, eines
Patentes, Wunders usw. verlangt. Der Nachweis der Vertiefung
von Preisermäßigungen einer Ausstellung oder ähnlicher An-
erkennungsgewinnen, z. B. von Ausdrücken wie preisgekrönt,

ärztlich empfohlen, patentiert u. dergl. muß dahin geführt werden, daß sie dem Anmelder in Bezug auf die in Frage stehende gewerbliche Tätigkeit in Wirklichkeit verliehen worden sind. Dies kann durch Vorlage der Bescheinigungsurkunde selbst, durch Beibringung amtlicher (besonders polizeilicher) Zeugnisse oder auf ähnliche Art geschehen. Die Behauptungen, daß die Ware auch im Ausland geschützt, daß der Anmelder Vorräte anrühre sei u. dergl., würden ebenfalls dazu gehören, und im allgemeinen alle Angaben, die nach den Verkehrsanforderungen für die Beurteilung des Geschäftsbetriebes oder der Waren, für welche das Zeichen bestimmt ist, von Bedeutung sind. Angaben über das Gründungsjahr des Geschäfts unterstellt das Patentamt nicht ohne weiteres als richtig, es behandelt sie vielmehr als unrichtig, sofern die von ihm geforderte Aufklärung vom Anmelder nicht innerhalb der ihm gestellten Frist eingeht, und weist dann die Anmeldung zurück. Bl. (= Blatt für Patent, Muster- und Zeichenwesen) VIII S. 53. Dagegen werden Ausdrücke, die lediglich eine reklamierende Anpreisung enthalten und von denen angenommen ist, daß auch das Publikum sie nicht buchstäblich nimmt, z. B. Beschaffenheitsangaben wie „bestes Fabrikat“, „ohne gleichen“ regelmäßig nicht aus § 4 Absatz 1 Ziffer 3 beanstandet. Geschäftszweigteil des Patentamtes S. 267.

Unter den Angaben sind alle, gleichviel ob sie durch die Schrift oder die bildliche Darstellung zum Ausdruck gebracht werden, zu verstehen, so daß der Begriff jedes an der Ware angebrachte äußere Merkmal umfaßt, das in dem Wesen der Vorstellung von dem Vorhandensein bestimmter Tatsachen erwacht. Daher gehören alle sinnlich wahrnehmbaren Darstellungen, insbesondere auch Buchstaben, Zahlen und Worte dazu, vorausgesetzt, daß das Zeichen auch in solchen Personen, die es bis dahin nicht kannten und den einschlägigen Handelsverhältnissen fernstehen, eine bestimmte Vorstellung über die obwaltenden tatsächlichen Verhältnisse erweckt. Bl. IV S. 34.

Wahre Angaben sind an und für sich zulässig, auch wenn sie täuschend wirken, z. B. der Gebrauch der gleichen Firma, wie sie auch einem anderen zusteht, die wahre Bezeichnung als Nachfolger u. dergl. Dies gilt jedoch nur für die Anwendbarkeit der erwähnten Bestimmung des § 4 Absatz 1 Ziffer 3. Wird durch solche Angaben gegen andere geistliche Verbote verstoßen, z. B. gegen § 4 des Wettbewerbsgesetzes oder § 826 B. G. B., so kann die Eintragung aus solchen Verbote unterlag werden, umso mehr als dabei auch das weitere Verbot des § 4 Absatz 1 Ziffer 3 begünstigt berichtigten Jüngern, welche Vergernis erregende Darstellungen enthalten, Platz greifen kann. Denn Vergernis erregend in diesem Sinne ist jede bildliche oder andere Darstellung, die geeignet ist, das Schicksalsergeuß der Allgemeinheit, des für den Absatz der betreffenden Ware maßgebenden Publikums, in irgend einer Beziehung zu verletzen. Und dazu können insbesondere solche Angaben gehören, die, ohne unwahr zu sein, doch gegen die Gebote der guten Sitte verstoßen.

Die Unrichtigkeit muß ersichtlich sein, weil im Anmeldeverfahren seitens des Patentamtes keine weiträumigen Ermittlungen über dieselbe stattfinden sollen. Bl. X S. 18. Aus den Angaben selbst, dem Inhalt des Warenzeichens selbst muß durch dessen Beschäftigung oder sonstige Wahrnehmung ohne weiteres für den Wahrnehmenden klar sein, daß die Angaben offenbar unwahr sind und daher mit den tatsächlichen Verhältnissen nicht in Einklang stehen, indem sie etwas darstellen, was sich in Wirklichkeit anders verhält. Der Ausdruck ist also nicht so eng aufzufassen, daß die Unrichtigkeit der Angabe schon beim bloßen Anbilde

das Zeichens klar auf der Hand liegen müßte. Bl. II S. 96. In der Darstellung des Zeichens muß aber die entsprechende Angabe zu finden sein. Es genügt daher nicht, daß außerhalb derselben Umständen vordringen, die in irgend einer Verbindung mit dem Zeichen oder mit der Tatsache seiner Eintragung eine Irreführung ermöglichen, wie z. B. die Ausnahme, der Zeicheninhaber werde das Zeichen auch für eine andere als die Warenart, für die es eingetragen ist, verwenden. Bl. V S. 341.

Die ersichtliche Unrichtigkeit muß die Gefahr einer Täuschung begründen. Eine noch so offensichtlich unrichtige tatsächliche Angabe, welche die Täuschungsgefahr nicht begünstigt, z. B. eine nicht mißzuverstehende scherzhafte Bezeichnung oder offensbare Liebertreibung, gehört nicht zu denjenigen, welche die Unzulässigkeit der Eintragung des Zeichens bewirken. Andererseits kann die Gefahr einer Täuschung auch ohne die ersichtliche Unrichtigkeit bestehen, ohne daß dies jedoch zur Abweisung der Anmeldung genügt; dagegen würde dadurch zu der Föschungsklage des § 9 Absatz 1 Ziffer 3 Veranlassung gegeben sein. Wahr und zugleich eine Täuschungsgefahr nicht bewirkende Angaben sind auch in einem Warenzeichen stets zulässig, soweit nicht andere Bestimmungen entgegenstehen. Die Eigenheit einer Angabe, eine Täuschungsgefahr zu begründen, ergibt sich regelmäßig aus einer Vergleichung der Zeichenabstimmung mit dem Warenverzeichnis, welches gemäß § 2 des Gesetzes vom 12. Mai 1894 der Anmeldung des Zeichens beizufügen ist. Bei Uneinigkeit beider miteinander besteht die Täuschungsgefahr, z. B. wenn im Zeichen der Name einer echten Ware für den im Warenverzeichnis genannten Ersatzstoff gewählt wird. Bl. II S. 186.

Was den Gegenstand der Täuschungsgefahr betrifft, so genügt es zur Begründung der Eintragungsmöglichkeit des Zeichens, wenn Täuschungsgefahr über irgend eine für die Wertigkeit der Ware bei dem für die maßgebenden Publikum, d. i. ihrem Abnehmerkreise, bedeutungsvolle Beziehung der Ware besteht. Täuschungsgefahr für die Kreise ist das einzige diesbezügliche Erfordernis, nicht notwendig ist eine Täuschungsgefahr des Anmelders des Zeichens oder eines anderen Person, oder der Umstand, daß Täuschungen eingetreten sind, wie auch die Tatsache nicht stets auf das Bestehen der Täuschungsgefahr schließen läßt. Es kommt vielmehr nur darauf an, ob, wenn auch das maßgebende Publikum die erforderliche Aufmerksamkeit verwendet, trotzdem die Täuschungsgefahr besteht. Bl. I S. 274, 311, III S. 194. Dabei ist auch nicht die sonstige, vielleicht argläubige Absicht und Auffassung des Anmelders, sondern nur der objektive Eindruck des Zeichens auf den Verzeher, besonders auf das weniger gebildete Durchschnittspublikum, maßgebend. Bl. III S. 194, 211. Die Interessen der Hersteller der Ware entscheiden also nicht, auch nicht die der Großhändler, denen z. B. der Unterschied zwischen verschiedenen im Zeichen zur Anwendung gebrachten fremden Sprachen bekannt ist, während das Durchschnittspublikum hierauf keinen Wert legt. Aber ebenso wenig ist die Ansicht einzelner Personen oder beschränkter, der Ware fernstehender Personenteile von Bedeutung. Bl. VI S. 376. Vergl. hierüber auch die gerichtlichen Entscheidungen zu §§ 1, 4, 6, 7 des Wettbewerbsgesetzes bei Bösch. Praxis des Gesetzes zur Bekämpfung des unlauteren Wettbewerbes S. 40, 41, 91, 125.

Die Verlegung der Eintragung erfolgt, wenn das Zeichen die Unrichtigkeit und zur Täuschung geeigneten Angabe enthält. Es ist demnach nicht erforderlich, daß das ganze Zeichen aus solchen Angaben besteht, es genügt vielmehr, wenn die Angaben

irgendwo und irgendwie im Zeichen sich vorfinden, wobei jedoch zu beachten ist, daß sie wahrnehmbar sein müssen. Andererseits ist es daher, wenn nur ein Bestandteil des Zeichens unzulässig erscheint, trotzdem die anderen Bestandteile für den Gesamteindruck des Zeichens überwiegen. Diese sind insofern neutral. *Bl. VII S. 282.*

Aus der Praxis des Patentamtes ist ersichtlich, daß § 4 Absatz 1 Ziffer 3 hauptsächlich bezüglich der Beschaffenheit und der Herkunft der Waren zur Anwendung kommt.

Ginschlichkeit der Beschaffenheit sei hervorzuheben:

Auf die Güte der Waren kann durch Worte oder die Darstellung von Preisemagallen, Orden, Auszeichnungen oder ähnliche Anerkennungen hingewiesen werden. *Bl. I S. 54.* Aber auch durch Angaben über die Beschaffenheit des Patent- oder Musterzeichens für die Waren. Da diese Rechte von beschränkter Dauer sind und unter Umständen bald zur Erlöschung gelangen, während der Warenzeichenschutz für längere Zeit fortbestehen soll, so kann nach Fortfall des ersten Schutzes die Föschung des Zeichens gemäß § 9 Absatz 1 Ziffer 3 mit Rücksicht darauf in Frage kommen, daß der Inhalt des Zeichens dann nicht mehr den tatsächlichen Verhältnissen entspricht und dadurch die Gefahr einer Täuschung begründet. Auch § 40 des Patentreiges kann hierdurch übertreten werden, (ebenso können dies die §§ 1, 4 des Wettbewerbsgesetzes, wenn solche Angaben im Warenzeichen bei öffentlichen Bekanntmachungen oder in für einen größeren Kreis von Personen bestimmten Mitteilungen gebraucht werden). Daher empfiehlt das Patentamt, Angaben der in Rede stehenden Art sowie sonstige Angaben, die nur für eine bestimmte Zeitdauer zutreffen, nicht in das Zeichen aufzunehmen. *Bl. I S. 39.* Auch durch die Darstellung von Wappen oder ähnlichen Symbolen kann eine Angabe über die Beschaffenheit der Waren gemacht werden, ebenso durch Porträts (z. B. das Bild des Pfarrers Rucipp), wobei die Frage nach der Einwilligung des Abgebildeten in den Gebrauch des Bildes hier an und für sich gleichgültig ist. Ein ausländisches Zeichen, das im Inlande keinen Patentschutz genießt und die Worte „Patent“ enthält, fällt unter das Verbot. *Bl. VII S. 47.* Die Angabe des Gründungsjahres des Geschäfts des Anmelders im Zeichen ist geeignet, die Vorstellung einer besonderen Güte der Ware zu erwecken. *Bl. VIII S. 53.* Das Bild eines Butterfassens mit dem einer butternden Person als Zeichen für Margarine erweckt den Anschein, die Ware sei Butter und täuscht dadurch über Natur und Beschaffenheit der Ware. *Bl. I S. 234.* Ebenso verhält es sich mit dem Bild einer Biene für Syrup oder künstliches Wachs, da man dabei an Naturbzw. denkt, dem Bild einer Kuh oder einer Milchwirtschaft für Margarine. *Bl. I S. 274, VI S. 397.* Dagegen ist das Bild einer Biene für Gläsernarr, da zwischen beiden keine Beziehung besteht, sondern eine reine Phantasiebezeichnung vorliegt, nicht täuschend. *Bl. I S. 311, II S. 90.* „Porzellan-Email“ für eine Anstrichfarbe ist unzulässig, weil der Name bereits für die bestimmte Ware „Email“ im Gebrauch ist, dieses Wortporzellan viel tenerer ist und daher die Verwendung desselben Namens für eine verordnete Ware, besonders für ein Surrogat, täuscht. *Bl. II S. 186.* Unter Bezeichnungen wie: Brunnen, Quelle, Sprudel, Sauerbrunnen, Kristall-Sauerbrunnen erwartet man überdies natürliches Mineralwasser. Künstlich, welches diese Bezeichnung führt, muß also ein Zusatz zu der Bezeichnung gegeben werden. Eine solche neben der unmaßgeblichen Angabe im Zeichen enthaltene richtigstellende Angabe schließt

aber die Täuschungsgefahr nur dann aus, wenn die letztere neben der ersteren nicht leicht übersehen werden kann. So genügt die zurücktretende Beschriftung „künstlich hergestellt“ neben den Worten „Sodawasser Mineralwasser“ nicht. *Bl. III S. 245.* „Kaktus“ für Bebertramwurz ist irreführend, weil unter dem gleichen Namen schon eine Ware im freien Verkehr ist, die als Arznei dient; auch „Kaktus“ würde mit Rücksicht auf die Verwechselungsgefahr unzulässig sein. *Bl. IV S. 28.* Ebenso begründet „Digestin“ Täuschungsgefahr mit „Digestiv“. *Bl. IV S. 93.* „Doppelseife“ täuscht, weil das Publikum meint, es sei eine Seife von doppelter Wirkung. *Bl. IV S. 157.* Die Worte „geistlich geschützt“ werden im Verkehr allgemein auf die Waren selbst bezogen und nicht als Hinweis auf den zeichenrechtlichen Schutz aufgefaßt. Wenn ein solcher Schutz nicht besteht, so können diese Worte in Etiketten nur dann zugelassen werden, wenn durch entsprechende Zusätze oder durch die Stellung der Worte außer Zweifel ist, daß es sich um zeichenrechtlichen Schutz handelt, wie „Ersteite geschützt“, „unter Nr. . . . als Warenzeichen geschützt“. „Patentamtlich geschützt“ genügt nicht. *Bl. VI S. 204, 209.* Die Anbringung eines staatlichen Brandzeichens für Pferde seitens Dritter täuscht. *Bl. VII S. 44.*

Die Abbildung beschränkt sich auf die Warenorte, für welche das Zeichen irreführend ist. Daher ist die Abbildung einer Schilbörde schutzfähig für Jellulosewaren mit Ausnahme der Nachahmungen von Schilbpat. *Bl. V S. 149.*

Die Darstellung eines Reichsapfels für Röhre bewirkt für die Konsumenten nicht die Täuschung, daß es sich um ein kirchlich geweihtes Genußmittel handelt. *Bl. V S. 220.* „Salvator“ täuscht nicht über die Beschaffenheit des echten Salobartiers des Anmelders. *Bl. V S. 341.* Eine Etikette mit dem blauen Bild eines Kreuzes kann für Bier eingetragen werden, weil dieses Bild nicht die Alkoholfreiheit der Ware anzeigt. *Bl. VI S. 376.*

Ueber Herkunftsaangaben ist zu bemerken:

Es kommen hierbei nicht nur geographische Angaben, wie im § 16 des Warenbezeichnungsgeiges, sondern entsprechend §§ 1, 4 des Wettbewerbsgesetzes, auf die Herkunft einer Ware aus einem bestimmten Geschäftsbetrieb, von einer Person u. i. w. in Betracht, überhaupt also jegliche Art von Bezugsquellen. So darf das Bild einer Farm nicht für Margarine, Speisefett oder Del verwendet werden. *Bl. VI 390.*

Die Täuschung über die Herkunft einer Ware kann in deutscher oder fremder Sprache erfolgen. Die Wahl einer fremden Sprache enthält jedoch an und für sich in der Regel eine Angabe über die Herkunft der Ware deshalb nicht, weil mancherlei begründete geschäftliche Rücksichten für die Wahl einer fremden Sprache entscheidend sein können. *Bl. I 311, II 90.* Für die Beurteilung, ob ein fremdsprachiges Wortzeichen irreführend ist, kommt es nicht auf die wörtliche Uebersetzung, sondern auf die Bedeutung an, die das Wort in der betreffenden Verkehrssprache hat. Daher ist „Myrtle Mill“ für Waren eines Papieraustattungsgeschäftes zulässig, weil Mill in der englischen Verkehrssprache nicht Mühle, sondern Fabrik überhaupt bedeutet. *Bl. IV 134.* Insbesondere täuscht eine Inschrift wie Trade-Mark auf einen Warenzeichen nicht, weil sie in weiteren Kreisen den Charakter einer fremdsprachigen Bezeichnung fast verloren hat und bedeutet: Marke, Warenzeichen (schlecht); ebensowenig das Zeichen Bone veritable für nicht aus Frankreich stammendes Ziegenleder. *Bl. I 311.* Dagegen wird Täuschungsgefahr durch

gut Brandenburg allwege", kein Einspruch allgemeinen und farblosen Inhalts, sondern er gibt die Nationalität, den Ursprung der Ware an, insofern als Württemberg sich eines besonderen Rufes in der Seifenfabrikation von Deutschland bei der Landbevölkerung erfreut. Bl. VIII 27.

Von Bedeutung sind auch Städte- und sonstige Gemeindegamen, Vagenamen, Gutsnamen u. dergl. So kann „Ganterburt“ für nicht in dieser Stadt angefertigte Weißstoffe nicht geschützt werden. Bl. III 253, „Friedrichsdorfer Zwiebad“ nicht für in Berlin fabrizierten. Die Infigung der abweichenden Erzeugungsquelle durch die Worte „Fabrik von A. Berlin“ beseitigt die Unrichtigkeit und Täuschungsgefahr nicht. Bl. IV 259. Ebenso: „Pariser“, „Parisiens“, „Wiener Modell“ für Waren aus anderen Orten. Bl. IV 157, 259. Manchmal kann Zweifel bestehen, ob Ortsbezeichnung die Herkunft oder die Beschaffenheit bzw. Sorte der Ware angeben. Die Unrichtigkeit und Täuschungsgefahr kann jedoch bei jeder dieser Annahmen vorliegen. Insbesondere kommen hier die Bezeichnungen „Münchener“ und „Pilsener“ in Frage. Bl. IV 135 hat „Münchener Bräu“ mit dem Vermerke, „gebraut und abgefüllt in der Hannoverischen Brauerei“, wobei der Vermerk kleiner gedruckt ist, für täuschend erklärt. „Münchener Bräu“ und „Münchener Bier“ seien Ortsbezeichnungen, denn nach der Auffassung des größeren Teils der Kommententen verleihe man darunter nur ein in München hergestelltes, nicht ein nach Münchener Art gebrautes Bier. Zulässig sei der Ausdruck für anderswo gebrautes Bier daher nur, wenn durch den übrigen Inhalt des Zeichens der Täuschung vorgebeugt werde, indem sich daraus in einer jeden Zweifel ausschließenden Weise ergebe, daß nicht die Herkunft, sondern ein Biertypus bezeichnet werden soll. Diese übrigen Angaben müßten also hervortreten, so daß z. B. eine in ganz kleinen Buchstaben gedruckte Anweisung über Bierbebauung geisterechtlich keine Bedeutung habe. Ebenso für Pilsener Bier Bl. IV 73, VI 356: „Pilsener Bier aus dem bürgerlichen Brauhaus C. W. Berlin.“ Wortzeichen für Wein, die sich nach Herkunft und Klang den üblichen Namen von Weinbergslagen nähern, sind unzulässig, wenn es so benannte Weinbergslagen nicht gibt oder der Wein anderswoher stammt. So „Hauenthaler Rudsold“, Bl. III 216, „Hofeninger-Selt“, Bl. III 73; „Rüdesheimer Altermur“, dabei kommt es nicht auf die Auffassung von Kennern der Gegend an, sondern gerade auf die der Nichtkenner, welche die Angabe in den Gläsern verlesen kann, eine solche Lage sei vorhanden. Bl. VII 249. „Gute Buchhof“ erzeugt den Eindruck, daß der zur Herstellung des Schaumweins dienende Stillwein (cuvée) aus dem Gute Buchhof hergestellt oder die zur Bereitung des Stillweins dienenden Trauben dort gewonnen seien. Bl. VI 367. „Flor de Simchos“ für ein Tabakfabrikat ist täuschend, wenn dasselbe nicht von dieser bestimmten Pflanzung herrührt, oder auch wenn Simchos keine geographische Bezeichnung, sondern ein Phantasielwort ist, weil es in der Rauchtabakbranche üblich ist, den Herstellungsort mit „Flor de“ anzugeben. Bl. VI 207.

Nat jedoch ein Zeichen seine ursprünglich geographische Bedeutung verloren und wirkt es auch im Ubrigen nicht täuschend, so ist es zulässig, so z. B. „Orinoko-Jagdbakasser“, bei welchem man nicht an amerikanischen Tabak denkt und welches eine frei erfundene, für Beschaffenheit oder Bestimmung der Ware bedeutungslose Bezeichnung darstellt. Bl. I 234. Historische Städtenamen, wie z. B. Brennabor, gelten, weil der Hinweis auf einen bestimmten Ort durch die fremdartige Benennung in willkürlicher Weise individualisiert wird, im Verkehr nicht als

Verkaufszugaben und täuschend. Bl. IX 11. Ebenso wenig besteht Täuschungsgefahr bei der Wahl von unbedeutenden vom Verkehr dieserhalb nicht als Hinweisung auf die Herkunft der Waren aufgeführten Ortsnamen, wie „Bonanza“, Bl. III 253, und „Salvator“ für das berühmte Salvatorbier. Bl. V 341.

Von besonderer Bedeutung hinsichtlich der Herkunft, beziehung, zum Teil auch hinsichtlich der Beschaffenheit oder Herstellungsart, sind Personennamen und Firmen.

Die Anmeldung willkürlich gewählter Eigennamen und sogenannter Phantasiestimmen ist nicht selten, namentlich im Verkehr mit Wein, Spirituosen und Zigaretten, wobei ein ausländisch klingender Phantasiename über die Herkunft der Ware irreführen soll. Solche Zeichen, die im Verkehr den Eindruck einer Firma oder eines Eigennamens machen, aber dem Namen des Anmelders oder der anmeldenden Firma nicht entsprechen, sind täuschend. Anders verhält es sich, wenn zwischen dem Anmelder und dem Träger des angemeldeten Namens eine nachweisbare Beziehung besteht, die eine Irreführung des Verkehrs nicht befürchten läßt. Bl. II S. 41. So wirkt die Wahl des fingierten Namens Alonzo Olavica anstatt Garcia Alonzo wohl schon täuschend; dabei ist es gleichgültig, ob der Träger des Namens, an welchen der fingierte Name anflingt, ein Interesse an der Nichtbenutzung desselben durch Andere hat oder nicht, denn entscheidend ist das Interesse der Abnehmerkreise. Bl. II 359, 365, III 194.

Im übrigen gilt für Eigennamen die Regel, daß sie nur dann als Warenzeichen nicht täuschend sind, wenn sie

- a) den bürgerlichen Namen oder die Firma des Anmelders selbst oder doch eine zulässige übliche Abkürzung desselben darstellen, oder
- b) zwar fremde Namen oder Firmen sind, der Anmelder aber zum Träger des angemeldeten Namens selbst sachliche Beziehungen nachweisen kann, welche ihn berechtigen, den Namen im Verkehr als Bezeichnung seiner Waren zu benutzen;
- c) die Eigenschaft von Sachbenennungen der Waren oder von nicht täuschenden Phantasiestimmungen gewonnen haben. Bl. VI 202, X 50.

Ein Nachsatz oder eine Rechtsvermutung dahin, das ein fremder Eigename eine irreführende Angabe darstelle, besteht also nicht. Andererseits ist die Möglichkeit einer Verkehrstäuschung durch fremde Namen gegeben. Deshalb ist in jedem Einzelfalle die Frage, ob der fremde Name erichtlich die Gefahr einer Täuschung begründe, eine offene, unter tatsächlicher Würdigung aller Umstände nach allgemeinen Erfahrungsbegründungen zu prüfende. Bl. X 224.

Nach diesen Regeln wurde die Bezeichnung „Steinway“ für die Klaviergesellschaft Steinway und Söhne abgewiesen. Auch wenn einzelne Mitglieder der Klaviergesellschaft den Namen Steinway führen, so hat doch die Klaviergesellschaft kein Recht hierzu und die Führung durch sie täuscht. Bl. VI 203, 208. Ein Bildzeichen mit der Aufschrift „Original Singer“ für Fahrräder wurde zurückgewiesen, weil der Verkehr das Wort Singer auf eine bestimmte Fabrik bezieht und der Anmelder sachliche Beziehungen zu derselben nicht hat. Es ist jedoch auch unerheblich, auf welche Firma das Publikum das Zeichen zurückführt, ebenso ob dem Verbraucher überhaupt eine bestimmte Fabrik vorzwehlt. Die Gefahr der Täuschung kann vorhanden sein, auch wenn gar keine solche Firma besteht, entscheidend ist lediglich der Mangel der sachlichen Beziehung. Bl. VI 204.

Die Frage, ob der Namensträger zur Aufnahme seines Namens oder seiner Firma in das fremde Warenzeichen seine Zustimmung erteilen haben muß, ist bei Bl. VI 396, VII 46 bejaht. Nach Bl. IX 154 kann jedoch ein in der Firma des Anmelders neben anderen Bestandteilen enthaltener Personenname auch ohne Genehmigung des Namensträgers eingetragen werden, wenn das Geschäft früher von der Person geführt worden und schließlich in den Anmelder übergegangen ist. Zutreffend wurde aber Bl. VIII 231, 254, X 51, 230 dieses Erfordernis allgemein verneint, weil es sich hier nur um die tatsächliche Frage handelt, ob das Zeichen im Verkehr auf den Waren u. i. w. des Anmelders täuscht und diese Frage von der Erteilung oder Nichterteilung der Einwilligung unabhängig ist. Die Genehmigung eines Dritten genügt jedenfalls nicht. Bl. II 143, VII 46.

„Abu Belz“ hält der Durchschnittsconsument für den Namen des Herstellers der Ware, der für ihre Güte bürgt. Dabei sind nicht nur unterrichtete, sondern auch nicht unterrichtete Konsumentkreise zu berücksichtigen und der Hinweis auf den geringeren Preis der Ware fällt nicht ins Gewicht, da diese Kontrolle weder Sache des Publikums noch möglich ist. Dagegen find Namen wie Mohammed, Walibi, Nanien, Benedel, Prince of Wales, Bismard, Goethe und andere berühmter Personen der Gegenwart oder Vergangenheit zulässig, weil das Publikum hier eine bestimmte Person erkennt, welche als Inhaber einer Personfiktelle nicht in Betracht kommt, sondern nur als Schutzpatron der Ware. Solche Namen sind also nur Schlagworte und Phantasiebezeichnungen. Bl. III 211, VI 205, X 50, 51. Dies gilt auch für Namen berühmter Sänger und Schauspieler. Bl. VII 46. Aber nicht für „Orloff“, da dieser Name auf den russischen Ursprung der Ware hinweist. Er kann daher nicht für in Deutschland hergestellten Stoff eingetragen werden; ebensowenig „Diamant Orloff“, wobei das maßgebende Publikum nur an den russischen Familiennamen und nicht an das Beiwort denkt. Bl. VI 205. Auch „Dyretorskie“ täuscht, wenn für deutsche Zigaretten oder solche und aus Rußland eingeführte bestimmt, weil der überwiegende Teil des deutschen Publikums darunter nur aus Rußland eingeführte Zigaretten bestimmter Güte und Herkunft versteht. Es genügt auch nicht für im Inland aus russischen Tabak hergestellte Zigaretten. Bl. IV 217, VIII 164. „Vin Déolés“ erweckt den Anschein eines französischen Familiennamens und der Verbraucher glaubt daher, ein Déolés sei Erfinder oder Fabrikant des Weins. Dabei kommt es für die Täuschungsgefahr nicht darauf an, daß das Wort nachweisbar als Name besteht. Bl. IX 284. Zulässig ist „Abot“ als Zeichen der Ware eines Apothekers, dem der Namensträger das von ihm erfindene Rezept der Ware gegeben hat. Bl. VIII 231, und der Name des noch lebenden bekannten Klaviervirtuosen Rubini. Die Frage einer Verfehrshäufung durch fremde Namen richtet sich danach, welche Tätigkeit des Namensträgers in Bezug auf die Ware von den Abnehmern vorausgesetzt wird. Dies wird dadurch beeinflusst, daß der Namensträger, wenn auch nicht bei dem großen Publikum, so doch bei den Abnehmern einer bestimmten Ware bekannt ist. Bl. X. 50. Dagegen wurde „Theophil Hatt“ für Bleistifte und dergl. abgelehnt, weil, obgleich der Name dieses berühmten Schulmannes außerhalb der gewerblichen Beziehung steht, doch dessen Berühmtheit auf einen kleinen Teil des Abnehmerkreises sich erstreckt, während die unbekannten Abnehmer eine Beziehung des Namensträgers als Fabrikant der Ware und dergl. annehmen.

Bl. X 51, III 246. Ist ein berühmter Mann aber gerade als Erfinder einer Ware bekannt, so kann die Wahl seines Namens für eine andere Ware täuschend wirken. Dabei wurde „Liebig-Bitter“ für unzulässig erklärt. Bl. III 211. Es kommt in solchen Fällen darauf an, ob der Verkehr nach der Person des Namensträgers und nach der Art der Waren einen solchen Zusammenhang voraussetzt. Auch kann eine ursprünglich vorhanden gewesene Täuschungsgefahr durch die Aufnahme des fremden Namens in die seit längerer Zeit geführte Firma des Anmelders oder langebanende Anwendung des Namens als Warenbezeichnung fortfallen. Bl. X 228.

Nicht selten sind die Namen berühmter Personen zugleich auch Ortsnamen, wie Neßion, Bismard. Auch bei Namen anderer Personen kommt dies vor, wie Ulrich, Salvator, Berliner. Enthält das Zeichen ein solches Wort, so ist für die Beurteilung der Bedeutung desselben die Auffassung des Verkehrs maßgebend. Sieht dieser das Wort als den Namen des Hersteller der Ware an und trägt der Anmelder diesen Namen nicht, hat er auch keine Beziehungen zu dessen Träger, so ist das Zeichen täuschend. Bl. VI 215, VII 282. Bei Wörtern, die eine Menscheklasse, ein Tier, einen Gegenstand der leblosen Natur kennzeichnen und daneben auch Personennamen sein können, darf diese letztere Bedeutung nicht in den Vordergrund gestellt werden, für die gezeichnetliche Beurteilung ist vielmehr regelmäßig die erstere Bedeutung maßgebend, sofern sie nicht durch Voranstellung des Vornamens oder dergl. als Personennamen oder Firmen besonders gekennzeichnet sind. So ist das Wort Löwe als solches nicht irreführend und kann daher auch von einer Person dieses Namens als Zeichen angewendet werden. Dagegen benutzt G. Löwe auf eine Person, und es kann die Anmeldung durch einen Anderen als den Namens-träger irreführend wirken. Bl. VII 178, 392. Wörter, die sowohl als Eigennamen wie als Berufsbezeichnung von Personen vorkommen, wie Jäger, Schloßer, Schütze, gelten nicht als Eigennamen und Familiennamen, sind daher nicht täuschend. So „Fabrikmarke Schütze“, „Schützenfedern.“ Bl. VII 178.

Empfehl. Ab des Beitritts des Deutschen Reiches zu dem Madrider Abkommen betr. die Unterdrückung der falschen Bezeichnungen auf Waren?

Von Dr. Martin Ballermann, Rechtsanwalt in Hamburg.

Auf der umfangreichen Tagesordnung des in diesem Monat in Berlin tagenden VII. Internationalen Kongresses für gewerblichen Rechtsschutz dürfte die Forderung dieser Zeitschrift, welche den Kampf gegen unlauteren Wettbewerb auf ihre Fahne gesezt hat, vor allem eine Frage interessieren, welche die internationale Ausdehnung des Schutzes gegen unlauteren Wettbewerb betrifft, indem sie den eventuellen Beitritt des Deutschen Reiches zu dem sogen. Madrider Abkommen vom 14. April 1891, betreffend die Bekämpfung falscher Herkunftsbezeichnungen auf Waren, erörtert.

Bekanntlich ist das deutsche Reich mit dem 1. Mai 1903 der internationalen Union für den Schutz des gewerblichen Eigentums beigetreten, einem Verbands, welcher im Jahre 1883 in Paris von einer Anzahl europäischer Kulturstaaten begründet wurde, und im Laufe der Zeit durch das Hinzutreten der bedeutendsten europäischen und außereuropäischen Länder sich zu einer bedeutenden internationalen Macht entwickelt hat. Ihr gehören heute außer dem Deutschen Reich folgende Staaten an: Belgien, Brasilien, Spanien, Frankreich, England, die Niederlande, Italien, Portugal

Serbien, die Schweiz, Tunis, Dänemark, San Domingo, die Vereinigten Staaten von Nordamerika, Neu Seeland und Ozeanland, Japan, Norwegen, Schweden, Niederländisch Indien, Surinam, Curaçao, d. h. also fast die gesamte zivilisierte Welt außer Oesterreich-Ungarn (dessen Beitritt bevorsteht), Rußland und der Türkei.

Innerhalb dieser großen, den Schutz des gewerblichen Eigentums im weitesten Sinne bezugnehmenden Vereinigung hat sich nun anknüpfend der im Jahre 1891 in Madrid togeenden Konferenz der Unionsstaaten eine engere Spezial-Union gebildet, welche es sich zur Aufgabe gemacht hat, eine besondere Form des unlauteren Wettbewerbs, nämlich die Bezeichnung von Waren mit einer falschen Herkunftsbezeichnung, zu unterdrücken. Sie fügt sich in das Programm der Pariser Union ein, baut dasselbe nur weiter aus.

Die Pariser Uebereinkunft vom 20. März 1883 bestimmt nämlich in Art. 9 und 10, daß jedes widerrechtlich mit einer Fabrik- oder Handelsmarke oder mit einem Handelsnamen versehenes Erzeugnis bei der Einführung in diejenigen Verbandsstaaten, in welchen diese Marke oder dieser Handelsname Recht auf geschützten Schutz hat, beschlagnahmt werden darf; eine Bestimmung, die auf jedes Erzeugnis anwendbar sein soll, welches als Bezeichnung der Herkunft fälschlich den Namen eines bestimmten Ortes trage, wenn diese Bezeichnung einem erfindenden oder einem zum Zwecke der Täuschung entlehnten Handelsnamen beigefügt werde.

Diese Artikel wollen also einen internationalen Schutz gegen den Mißbrauch schaffen, welcher vielfach im Handel mit falschen Herkunftsbzeichnungen getrieben wird.

Eine große Anzahl von Orten erweist sich nämlich eines besonderen Rufes als Produktionsstätten bestimmter Waren; sei es infolge der Fruchtbarkeit des Bodens, sei es wegen der besonderen Geschicklichkeit ihrer Arbeiter, sei es Dank einer durch Generationen hindurchgeerbten Technik, und der dadurch gewonnenen Ueberlegenheit. Aus der unendlichen Fülle von Beispielen seien hier angeführt Schießblei und Solingen für Stahlwaren, Lyon und St. Etienne und Zürich für Seidenwaren, Reims und Epervaux für Champagner, Bordeaux für Rotwein, Rüdesheim für Retswein, München und Pilsen für Bier, Nürnberg für Lebkuchen, Ebern für Honigkuchen, Straßburg für Gänseleberpasteten, Tzrin für Perennis.

Der Name einer solchen, für ein bestimmtes Produkt renommierten Ortschaft bildet ein wichtiges Kriterium der so bezeichneten Ware und ist daher ein wertvolles wirtschaftliches Gut für die an dem betreffenden Orte wohnhaften Produzenten, dessen Schutz gegen unlautere Konkurrenz sowohl im Interesse dieser als auch im Interesse der Konsumenten geboten ist. Die Gesetzgebungen der einzelnen Unions-Staaten haben sich verschiedener Mittel bedient, einen solchen geschützten Schutz zu schaffen, teils durch spezielle Verordnungen, teils durch Bestimmungen des allgemeinen Zivil- und Strafrechts.

Für das Deutsche Reich kommt in erster Linie die Bestimmung des § 16 des Warenzeichengesetzes vom 12. Mai 1894 in Betracht, welches lautet:

„Der Waren oder deren Verpackung oder Umhüllung oder Aufhängungen, Preisschilder, Geschäftsbriefe, Empfehlungsscheine, Rechnungen oder dergleichen fälschlich mit einem Staatswappen oder mit dem Namen oder Wappen eines Ortes, eines Gemeinde- oder weiteren Kommunalverbandes zu dem Zwecke versehen, um über Beschaffenheit

und Wert der Ware einen Irrtum zu erregen, oder wer zu dem gleichen Zwecke dergleichen Waren in Verkehr bringt oder fälscht, wird mit Geldstrafe von M. 150 bis M. 5000 oder mit Gefängnis bis zu 6 Monaten bestraft“ und der § 17 des gleichen Gesetzes, welcher bestimmt:

„Ausländische Waren, welche mit einer deutschen Firma und Ortsbezeichnung widerrechtlich versehen sind, unterliegen bei ihrem Eingange nach Deutschland zur Einfuhr oder Durchfuhr auf Antrag des Verletzten und gegen Sicherheitsleistung der Beschlagnahme und Einziehung.“

Nach die Bestimmung der §§ 1 und 4 des Deutschen Gesetzes zur Bekämpfung des unlauteren Wettbewerbs vom 27. Mai 1896 dienen den gleichen Bestrebungen, insofern sie falsche Angaben über die Bezugsquellen unterjagen.

Die deutsche innere Gesetzgebung entspricht daher bereits den in der Pariser Uebereinkunft aufgestellten Grundzügen, und der Beitritt des Deutschen Reichs zur Pariser Union hat sonach die Folge, daß die Vorteile dieser inneren deutschen Gesetzgebung, soweit sie bisher auf deutsche bzw. auf in Deutschland ansässige Personen oder Firmen beschränkt waren, hinfür allen Angehörigen der Unionsstaaten zu gute kommen.

Der Schutz, den die Pariser Union in diesem Punkte verlangt, ist indessen ein lästiger: denn einerseits bestimmt der Art. 9 nur, daß eine Beschlagnahme dergleichen widerrechtlich bezeichneten Erzeugnisse statfinden darf — nicht etwa statfinden muß — und andererseits schränkt der Art. 10 diese Bestimmung ein, indem er nicht etwa die fälschliche Bezeichnung mit dem Namen eines bestimmten Ortes (schlechthin) verbietet, sondern nur, sofern diese Bezeichnung einem erfindenden oder einem zum Zwecke der Täuschung entlehnten Handelsnamen beigefügt wird.

Um dies an einem Beispiel zu illustrieren, so würde der Art. 10 nicht den Fall treffen, daß ein beliebiger deutscher Geldschmied oder Händler seine Ware mit der Bezeichnung „Von“ versehen, sondern nur, wenn außer dieser Ortsbezeichnung eine fingierte oder entlehnte Firma hinzugefügt würde. Hieraus erhellt, daß die deutsche Gesetzgebung in diesem Punkte nicht nur den Erfordernissen der Pariser Uebereinkunft genügt, sondern einen weit härteren Schutz gewährt, als jene verlangt. Rechnlich wie in Deutschland liegen die Verhältnisse auf diesem Gebiete in vielen anderen Staaten, welche der Pariser Union angehören, beispielsweise in Frankreich, wo das Gesetz vom 24. Juni 1824 die Strafbestimmung des Art. 423 Code pénal (Täuschung über die Beschaffenheit der Ware) auf denselben anwendbar erklärt, der auf Fabrikaten den Namen eines unrichtigen Produktionsortes anbringt, oder so bezeichnete Waren zum Verkauf oder in Verkehr bringt.¹⁾

Nach die englische Gesetzgebung ist in diesem Punkte außerordentlich streng, wie die bekannte „*Marchandise Marks Act*“ von 1875 zeigt, welche unter Androhung erheblicher Strafen verlangt, daß auf jeder aus dem Ausland kommenden Ware das Ursprungsland angegeben werde.²⁾

¹⁾ Vergl. Bericht von Dr. Richard Alexander-Reib „Die Uebereinkunft von Madrid betreffend die Unterdrückung der falschen Herkunftsbzeichnungen auf den Waren und die Frage des Beitritts Deutschlands zu derselben.“

²⁾ Dieses sogen. „*Made in Germany*“ Gesetz war in erster Linie dazu bestimmt, die einheimische Industrie gegen die ausländische, speziell die deutsche Konkurrenz, zu schützen. Es hat indessen in der Praxis eine entgegengelegte Wirkung gehabt, da die fremde Ware nicht immer billig und

Die Erkenntnis, daß die Bestimmungen der Art. 9 und 10 der Pariser Konvention einen genügenden Schutz gegen den Mißbrauch falscher Herkunftszuweisungen nicht erzielen würden, hat nun eine Reihe der Unionsstaaten veranlaßt, ein Abkommen zu treffen, welches diese Unionsbestimmungen ergänzt und erweitert.

Dieses, am 14. April 1891 von den Vertretern Brasiliens, Spaniens, Frankreichs, Groß-Britanniens, Guatemalas, Portugals der Schweiz und Tunis unterzeichnete und am 15. Juni 1892 von Spanien, Frankreich und Tunis, Großbritannien und der Schweiz ratifizierte Abkommen bestimmt im wesentlichen folgendes:

„Jedes Produkt, das eine falsche Herkunftszuweisung trägt, in welcher als Ursprungsland oder Ort einer der Vertragsstaaten oder ein in demselben belegener Ort angegeben ist, wird bei der Einföhrung in jeden der genannten Staaten mit Beschlagnahme belegt werden.“ (Art. 1).

Die folgenden Artikel enthalten dann Bestimmungen für den Fall, daß die Gesetzgebung eines Staates die Beschlagnahme bei der Einföhr oder im Innern des Landes nicht zuläßt; sie sehen ferner vor, daß die Beschlagnahme auch in dem Staate erfolgen könnte, wo die falsche Herkunftszuweisung angebracht worden ist; daß der Antrag entweder von der Staatsanwaltschaft oder von dem Interessenten gestellt werden könne u. s. w.

Beschlager ist der Art. 3, welcher lautet:

„Die gegenwärtigen Bestimmungen sehen dem nicht entgegen, daß der Verkäufer seinen Namen oder seine Adresse auf den Produkten angebt, welche aus einem anderen Lande, als demjenigen des Verkaufs stammen; aber in diesem Falle muß die Adresse oder der Name von der genauen und in deutlichen Buchstaben erscheinenden Angabe des Landes oder des Ortes der Fabrikation oder der Erzeugung begleitet sein.“)

Hiernach ist also beispielsweise ein in Lyon wohnhafter Kaufmann berechtigt, Seide, die aus Italien stammt, mit seinem Namen und der Bezeichnung Lyon zu versehen, aber er muß solchenfalls außerdem in deutlichen Buchstaben hinzufügen, daß die Seide aus Italien stammt.

Von großer Bedeutung ist nur noch der Art. 4, welcher lautet:

„Die Gerichte eines jeden Staates haben zu entscheiden, welche Bezeichnungen auf Grund ihres allgemeinen Charakters den Bestimmungen der gegenwärtigen Vereinbarung unterliegen; die Begriffsbezeichnungen der Herkunft der Produkte des Weinbaues werden jedoch von der in diesem Artikel ausgesprochenen Ausnahme nicht umfaßt.“

Diesem Artikel entspricht die Bestimmung des 2. Absatzes des oben zitierten § 16 des Deutschen Warenzeichengesetzes:

„Die Verwendung von Namen, welche nach Handelsgebrauch zur Benennung gewisser Waren dienen, ohne deren Herkunft bezeichnen zu sollen, fällt unter diese Bestimmung nicht.“

Der Art. 4 des Madrider Abkommens und der Absatz 2

schlecht war, und so der Berner „Made in Germany“ oder „Made in France“ häufig zu einer loslösenden Botschaft für ausländische Firmen wurde. Die Erkenntnis dieser Tatsache hat dahin geführt, daß in vielen Tagen im englischen Parlament der Antrag gestellt wurde, den § 16 der „Merchandise Marks Act“ in der Weise abzuändern, daß in Zukunft die Bezeichnung „Imported“ oder „Made abroad“ genügen solle.

*) Diese Uebersetzung des französischen Textes ist dem vorgenannten Bericht von Dr. Wld. Kiepenber-Ray entnommen.

des § 16 des deutschen Warenzeichengesetzes sehen also in gleicher Weise den Fall vor, daß gewisse Worte, welche ursprünglich geographische Herkunftszuweisungen gewesen sind, im Laufe der Zeit diese ihre anfängliche Bedeutung verlieren und zu reinen Gattungsnamen werden, man denke an: Schweizer Käse, Granfarter Würste, Kölnisches Wasser, Panama-Hüte u. a. m. Derartige Bezeichnungen, deren sich der allgemeine Sprachgebrauch bemächtigt hat, und die also nicht mehr den Gläubern erwecken, daß das Produkt tatsächlich aus dem betreffenden Lande oder Orte komme, werden sonach weder nach deutschem Rechte noch nach dem Madrider Abkommen von diesen strengen Vorschriften betroffen. Während aber der Absatz 2 des § 16 des deutschen Warenzeichengesetzes sich auf alle derartigen zu Gattungsnamen gewordenen (ursprünglich geographischen) Bezeichnungen bezieht, beschränkt der Art. 4 des Madrider Abkommens diese Ausnahme zu Gunsten der Produkte des Weinbaues. Bei ihnen verlangt es unbedingt, also ohne Rücksicht auf einen etwaigen Handels- oder Sprachgebrauch, die strikte Durchführung des Prinzips der Wahrheit.

Nun hat sich aber gerade auf diesem Gebiete der Sprachgebrauch bei uns in Deutschland in eigentümlicher Weise entwickelt; insbesondere sind es zwei Namen, die ihre ursprüngliche Natur im Laufe der Zeit fast völlig verloren haben; nämlich „Kognat“ und „Champagner.“

Die zahlreichen deutschen Kognat-Brannenreien und Champagner-Kellereien, die offensichtlich ihre Produkte als „Deutschen Kognat“ und „Deutschen Champagner“ vertrieben, beweisen, daß das Konsumenten-Publikum unter diesen Ausdrücken Waren bestimmter Qualität, aber nicht mehr Produkte versteht, die aus der Champagne oder Gharante stammen müssen, und nach dem Grundsätze „Der Wein hat Recht“ läßt sich diese ursprünglich mißbräunliche, durch Zeit und Uebung inoffen begünstigte Uebung heute kaum mehr rückgängig machen. Eine ähnliche, wenn auch nicht so vollständige Entwicklung haben die Worte „Bordeaux“, „Medoc“, „St. Julien“, „Medora“, „Malaga“, „Rüdesheimer“, „Rierheimer“, „Traben“ u. s. w. durchgemacht, und zwar nicht nur in Deutschland, sondern auch in anderen Staaten. Die Frage, ob das Deutsche Recht dem Madrider Abkommen betreffend die falschen Herkunftszuweisungen auf Waren beitreten soll, wird daher im wesentlichen davon abhängen, wie der deutsche Wein- und Spirituosen-Handel sich mit dieser Bestimmung des Art. 4 betreffend die Produkte des Weinbaues wird abfinden können.

Es ist dies eine Frage, deren Prüfung und Beurteilung natürlich in erster Linie den beteiligten Produzenten und Händlern obliegen wird, welche sich hoffentlich recht zahlreich an den Verhandlungen des Berliner Kongresses beteiligen werden.

Vom rein theoretischen Standpunkte aus betrachtet, sehe ich keine Bedenken, daß in Deutschland durch Gesetz — und eines solchen würde es ja für den Beitritt Deutschlands zum Madrider Abkommen bedürfen — für die Zukunft verboten würde, einen Wein, der nicht aus Bordeaux, Rüdesheim, Malaga u. s. w. stammt, als Bordeaux, Rüdesheimer, Malaga u. s. w. zu vertrieben. Der Verstoß würde sich meiner Ansicht nach hiermit leicht abfinden.

Einer besonderen Beachtung bedürfen meiner Ansicht nach die Ausdrücke „Champagner“ und „Kognat.“

Für das Wort „Champagner“ haben wir im Deutschen zwei Synonyme, nämlich Schaumwein und Sekt, und namentlich das letztere erregt sich einer allgemeinen Verbreitung und vielleicht noch größeren Beliebtheit als das Wort Champagner. Der Beitritt

des deutschen Reiches zum Madrider Abkommen würde also in dieser Hinsicht nur die Folge haben, daß es künftig nicht mehr erlaubt wäre, „den“ „Jen Schaumwein“ oder „deutschen Seci“ mit dem Worte „Champagner“ zu bezeichnen, und ich vermag eigentlich keinen Grund zu sehen, weshalb sich das Publikum hieran nicht sehr schnell gewöhnen sollte. Schon heute befindet sich auf den Etiketten der meisten deutschen Sechtmarten das Wort „Champagner“ gar nicht; und da jede derartige Flasche mit der deutschen Aufschrift „Deutsches Erzeugnis“ versehen sein muß, so dürfte keine Beeinträchtigung der deutschen Schaumweinproduzenten darin liegen, wenn man ihnen die Benützung des Wortes „Champagner“ auf den Flaschen, Kisten, Preis-Couranten u. s. w. gesetzlich untersagen würde.

Es bliebe allein das Wort „Kognat“ übrig, für welches meiner Ansicht nach ein vollständiges Synonymum in der deutschen Sprache nicht vorhanden ist. Der bedeutenden deutschen Kognat-Industrie würde man also einen schweren Nachteil zufügen, wollte man ihre künftig gesetzlich verbieten, für ihre Produkte das Wort „Kognat“ zu benutzen.

In dieser Hinsicht müßte also ein Ausweg gefunden werden. Gerade mit Rücksicht auf den Umfang der deutschen Kognat-Industrie erscheint mir aber der Beitritt des Deutschen Reiches zum Madrider Abkommen besonders empfehlenswert, denn wohl wenig Industrien leiden so sehr unter dem Mißbrauch von falschen Herkunftszusicherungen, wie die deutschen Kognat-Brennereien; und da durch den Beitritt des Deutschen Reiches zum Madrider Abkommen dem Schwindel der heute mit hochtönenden französischen Namen, sogenannten Handelsmarken, und fingierten Firmen in Deutschland getrieben wird, ein gründliches Ende bereitet werden würde, so würde die ankündigende deutsche Kognat-Industrie hiervon den größten Vorteil ziehen. Es ließen sich mehrere Mittel denken, die widersprechenden Interessen in dieser Hinsicht zu vereinen. Eine derartige Betrachtung, welche zu sehr ins Einzelne gehen müßte, würde indessen den Rahmen dieser allgemeinen Erörterung zu sehr überschreiten. Hier handelt es sich vorläufig um die prinzipielle Frage, ob es sich empfiehlt, daß das Deutsche Reich dem Madrider Abkommen beitrete, und diese Frage müßte ich, ebenso wie Alexander-Rag in seinem Bericht, unter Berücksichtigung der vorstehenden Bedenken entscheiden. Denn, wie ich oben zu zeigen versucht habe, enthält doch deutsche Gesetz bereits heute einen strengen Schutz gegen falsche Herkunftszusicherungen, und diesen strengen Schutz genügt es gemäß der Pariser Union allen Angehörigen dieser Verbandsstaaten.

Durch den Beitritt zum Madrider Abkommen würde das Deutsche Reich einerseits seinen Angehörigen diesen gleichen Schutz in den dieser eingetragenen Union angehörigen Verbandsstaaten sichern, andererseits aber würde der Beitritt des Deutschen Reiches voraussichtlich auch eine Reihe von anderen Staaten in absehbarer Zeit nach sich ziehen. Deutschlands Handel und Industrie würden somit meiner Ansicht nach von dem Beitritt des Deutschen Reiches zum Madrider Abkommen im wesentlichen nur Nutzen haben.

Vom Reichsgericht.

Mitgeteilt von Reichsgerichtsrath E. Müller, Leipzig.

Festsetz. des § 1 des Wettbewerbsgesetzes durch Gebrauch der Bezeichnung „Dr. chir. dent. in Amerika approbierter Zahnarzt“.

Der Besagte, der die jährhüthliche Praxis in X. ausübt, ließ sich hierbei, namentlich auf seinem Geschäftsfeld, seinen Rechnungen u. s. w. die Bezeichnung „Dr. chir. dent. in Amerika approbierter Zahnarzt“ bei.

Kläger, der ebenfalls an dem genannten Orte die jährhüthliche Praxis ausübt, erhob gegen ihn Klage mit dem Antrage, ihn zu verurtheilen, auf seinem Geschäftsfeld, in seinen öffentlichen Bekanntmachungen, Rechnungen und sonstigen Geschäftspapieren die Bezeichnung seiner Person als „Dr. chir. dent. in Amerika approbierter Zahnarzt“ zu unterlassen, auch dem Kläger die Verjasung zu sein (im Antrage näher bestimmten) Veröffentlichung des verfügbaren Teils des Urteils zugunsten. Diese Klage wurde auf der eingangs erwähnten Ladung im wesentlichen auf folgende weitere Behauptungen gestützt: Der Besagte gab an, auf dem „German American Dental College“ in X. „studiert“ zu haben und zum „Dr. chir. dent.“ graduiert worden zu sein. Dieses College sei aber ein in schlechten Sinne führendes Privatunternehmen, dem keinerlei öffentliche Autorität zur Seite stehe und das den Doktorstitel wie eine Handelsware verkaufe. Dementsprechend würden seine Titel auch von den amerikanischen Behörden nicht anerkannt. Der Besagte sei daher zur Führung des fraglichen Titels nicht berechtigt. Er verweise hierdurch gegen § 1 des Wettbewerbsgesetzes, indem er über seine geschäftlichen Verhältnisse, insbesondere über den Besitz von Zeichnungen unrichtige Angaben tatsächlicher Art mache; denn er erwecke hierdurch den Glauben, daß er den Titel von einer nach amerikanischem Rechte hierzu befähigten Behörde oder öffentlich-rechtlichen Corporation in faustlich anerkannter Weise erworben habe.

Der Besagte beantragte Abweisung der Klage, indem er im wesentlichen ausführt: Das „German American Dental College“ in X., das ihn, nachdem er von 1890–1892 auf der Universität Marburg jährhüthliche Vorlesungen gehört habe, und nach Ablegung einer Prüfung das fragliche Doktor-Diplom vom 2n. September 1890 erteilt habe, sei zwar eine jährhüthliche Privatanstalt, es seien ihm aber vom Staate V. Korporationsrechte verliehen, auf Grund deren es die Berechtigung zur Verleihung des Doktorstitels besitze. Es stehe auch unter der Aufsicht eines faustlich ernannten Prüfungskommission für Zahnärzte. Ferner habe ihm die zuständige Behörde des Staates V. vom 30. September 1890 die Eigenschaft zur Ausübung der jährhüthlichen Praxis in diesem Staate erteilt. Im übrigen wurden die Behauptungen des Klägers bestritten.

Das Landgericht entsprach dem Klageantrage insoweit, als derselbe auf Unterlassung der Bezeichnung als „Dr. chir. dent.“ und auf Erteilung der Publikationsbefehle gerichtet war, und wies dagegen die Klage insoweit ab, als sie auf Unterlassung der Bezeichnung als „in Amerika approbierter Zahnarzt“ verlangte.

Das Oberlandesgericht erkannte unter Zurückweisung der Verjasung des Besagten auf die Verjasung des Klägers ihn vollständig nach dem Klageantrage.

Die Revision des Besagten wurde zurückgewiesen aus den folgenden Gründen: Das Verjasungsgericht hat zunächst den von dem Besagten geführten Titel eines „Dr. chir. dent.“ als eine gegen § 1 des Wettbewerbsgesetzes verstoßende unrichtige Angabe tatsächlicher Art angesehen und diese Annahme folgendermaßen begründet: In dem der Besagte statt des ihm verliehenen englischen Titels seines Diploms als „Dr. of dental surgery“ den Titel als „Dr. chir. dent.“ führte, gebe er fernerwegs in erkennbarer Weise kund, daß er sich damit auf einen von einem amerikanischen Privatinstitut erteilten Titel eines „Dr. of dental surgery“ berufen wolle. Er gebrauche vielmehr einen Ausdruck, wie er für die von den deutschen Universitäten verliehenen Doktorstitel in lateinischer Sprache in Deutschland üblich und demnach den Verjasung im Publikum zu erzeugen geeignet und bestimmt sei, daß der vom Besagten geführte Doktortitel diesem von einer inländischen Universität oder doch wenigstens von einem in ähnlicher Weise wie die deutschen Universitäten den Doktortitel aus auf Grund gleicher besonderer wissenschaftlicher Qualifikation erwerbenden ausländischen Institute öffentlichen Rechts erteilt sei. Dieser Charakter komme aber den amerikanischen Dental Surgery Colleges überhaupt nicht zu. Es liege also schon in der Form, in der der Besagte seinen amerikanischen Doktortitel führe, eine unrichtige Angabe tatsächlicher Art im Sinne des § 1 des Wettbewerbsgesetzes. Der Revisionskläger hat diese Ausführungen deshalb beanstanden, weil das Verjasungsgericht hierbei mit Unrecht die Gesamtheit der von ihm gebrauchten Verjasungsbefehle, insbesondere nicht den zweiten Teil derselben: „in Amerika approbierter Zahnarzt“ in Betracht gezogen habe; denn aus diesem zweiten Teile ergebe sich, daß er mit den Worten „Dr. chir. dent.“ lediglich sich auf einen von einem amerikanischen Institute erteilten Titel eines „Doctor of dental surgery“ habe berufen wollen, daß also in dem gebrauchten lateinischen Ausdruck keine unrichtige Angabe im Sinne des § 1 des Wettbewerbsgesetzes liege.

Diese Behauptung ist unbegründet. Das Berufungsgericht hat nämlich keine Annahme, daß der fragliche Titel als eine unrichtige Angabe im Sinne des § 1 des Wettbewerbsgesetzes anzusehen sei, im wesentlichen nicht damit begründet, daß das Institut, welches dem Beklagten diesen Titel verliehen habe, ein amerikanisches sei, sondern damit, daß es ein Privatinstitut und somit kein Institut des öffentlichen Rechts sei, daß aber der von dem Beklagten geführte Titel geeignet sei, das Publikum bezüglich des letzteren Punktes irre zu führen. Für die Frage nach dem rechtlichen Charakter dieses Instituts war aber der fragliche Anlauf „In America approbierter Zahnarzt“ offenbar unerheblich; denn aus diesem Anlauf ergab sich für das hiesige hauptsächlich in Betracht kommende deutsche Publikum, bei welchem eine Kenntnis der einschlägigen amerikanischen Verhältnisse nicht unterstellt werden konnte, nicht ohne weiteres, daß dem Beklagten auch der von ihm gebrauchte Dokortitel von einem amerikanischen Institut verliehen worden sei, noch weniger aber, daß das verleitende Institut nicht ein solches mit öffentlich-rechtlichem Charakter sei. Hiernach wird der entscheidende Grund, aus welchem das Berufungsgericht den Gebrauch des fraglichen Dokortitels als eine unrichtige Angabe angesehen hat, durch die hier in Rede stehende Rüge überhaupt nicht betroffen.

Da hiernach die materielle (nicht bloß formelle) Unrichtigkeit der nach der tatsächlichen Feststellung des Berufungsgerichts in dem geäußerten Titel „Dr. chr. dent.“ liegenden Angabe tatsächlicher Art im Sinne des § 1 des Wettbewerbsgesetzes schon durch die (eisher erwähnte) Begründung des Urteils in rechtlich einwandfreier Weise dargelegt ist, so war das Berufungsgericht auch nicht verpflichtet, die weitere Frage zu entscheiden, ob in dem Gebrauche des Dokortitels überhaupt seitens des Beklagten und insofern eine unrichtige Angabe zu finden sei, als derselbe nicht einmal nach amerikanischen Rechte rüge erlangt war, und ob in dieser Hinsicht insbesondere das X... (die Kolleg, das dem Beklagten den Titel eines „Doctor of dental surgery“ erteilt hat, als ein „reputables“ im Sinne der in Amerika geltenden Zuschreibungen zu betrachten sei).

Die weitere Annahme des Berufungsgerichts, daß auch in dem zweiten Teile der von dem Beklagten geführten Bezeichnung: „In America approbierter Zahnarzt“ eine unrichtige Angabe im Sinne des § 1 des Wettbewerbsgesetzes liege, beruht zunächst auf der tatsächlichen näher begründeten Feststellung, daß der Ausdruck „approbierter“ trotz des Anlaufes „In America“ in Deutschland den Anschein einer den deutschen Begriffen und Anforderungen entsprechenden Ausbildung und staatlichen Prüfung als wirklicher Zahnarzt erweckt, daß also der zweite Teil der von dem Beklagten gebrauchten Bezeichnung von dem Publikum in dem letzteren Sinne verstanden werde. Die von dem Revisionsräger vernünftige Feststellung der Unrichtigkeit dieser Angabe ergibt sich aber aus dem Zusammenhang des Berufungsurteils. In demselben ist nämlich angeführt, nach der eigenen Behauptung des Beklagten sei ihm ausweislich einer von ihm vorgelegten Urkunde die fragliche „König.“ (d. h. die Approbation als Zahnarzt) für den Staat V. auf Grund seines Doktor-Diploms des X... (einen Privatinstitut) ohne weiteres erteilt worden. Aus dem Urteile erhellt ferner, daß das Berufungsgericht die Behauptung des Beklagten auf Grund der von ihm vorgelegten Urkunde als erwiesen angesehen hat. Aus der hiernach genügend festgestellten Tatsache, daß der Beklagte die Approbation als Zahnarzt für den Staat V. ohne staatliches Examen erlangt hat, ergibt sich aber ohne weiteres die Unrichtigkeit der nach der Feststellung des Berufungsgerichts in dem zweiten Teile der freizeitigen Bezeichnung enthaltenen Angabe, daß der Beklagte nach einer von ihm abgelegten, den deutschen Begriffen und Anforderungen entsprechenden staatlichen Prüfung die fragliche Approbation erlangt habe. Da dies ein wesentlicher Bestandteil der gesamten fraglichen Bezeichnung ist, so erachtet die Unrichtigkeit der letzteren hiernach zur Genüge als festgelegt.

Urteil II 289/05 vom 26. April 1904.

Haltet ein Fabrikant, der in Zeilen Anmerkungen schreiben über seine Fabrikate veröffentlicht, aus § 1 des Wettbewerbsgesetzes für die darin enthaltene Angabe tatsächlicher Art?

Die Parteien stellen sogenannte Badpulver her und bringen sie in dem Handel. Der Kläger: das nach ihm bekannt Dr. O... (der die Beklagten im von dem Gemelter Dr. G... erfindenden Badpulver. Die einen von ihnen verteilten Titel übergeben: „Was sagen die Frauen von Dr. G...“ Badpulver“ drucken die Beklagten Anmerkungen schreiben über ihr Ergebnis ab, darunter auch folgende:

„Frau Lehrer D. in W. schreibt: Ihre Präparate sind vorzüglich, das Badpulver weiß besser wie das von D... welches man stets durchschmeckt.“ Der Kläger erwidert in dem Widersache, nach seiner Behauptung tatsächlich unrichtige Ergebnisse einen Versuch gegen das Wettbewerbsgesetz, und zwar zunächst gegen dessen § 8, und beantragte den Beklagten zu verbieten, das Badpulver mit der Behauptung zu verbreiten, das G... (die Badpulver) sei viel besser, wie das D... (die), welches man stets durchschmeckt.

Die Beklagten beantragten die Abweisung der Klage. Sie behaupteten, die von dem Kläger gerügten Veröffentlichungen sei wahr, die Frau D. habe ihnen das Schreiben zugehelt, dessen Inhalt sei wahr, das Durchschmecken des flüchtigen Badpulvers rühre daher, daß darin lösliches Natrium verwendet sei.

Das Landgericht unterlag den Beklagten, Nennungsgesetz mit der Behauptung zu verbreiten, im Gegenseite zu dem G... (den Badpulver) schmecke das D... (die) durch, und wie im übrigen die Klage ab. Der Berufungsrichter wies die Berufung der Beklagten zurück. Ihre Revision wurde zurückgewiesen aus den folgenden Gründen:

Die angegriffene Entscheidung beruht auf der tatsächlichen Feststellung, daß in dem Anmerkungenabschnitten der Frau D., welches die Beklagten in ihrer Zeile veröffentlicht haben, eine unrichtige Behauptung enthalten sei, einmal, daß man das Badpulver von D... stets durchschmecke, und sodann, daß man das Badpulver der Beklagten nicht durchschmecke. Das Oberlandesgericht hat die Richtigkeit der ersten Behauptung als erwiesen, daher die Annahme des § 8 des Wettbewerbsgesetzes, worauf die Klage ursprünglich erklärt wurde, als ausgeschlossen erachtet, hat dagegen in der zweiten Behauptung einen Verstoß gegen den § 1 dieses Gesetzes, der u. n. dem Kläger in der Bezugnahme auf einen anderen angefallen worden ist, gefunden, in dieser Beziehung das Oberlandesgericht einer Klageerhebung verneint und auf Grund dieser Gesetzesvorschrift die Berufung der Beklagten zurückgewiesen. Will Recht hat das Oberlandesgericht hierbei angenommen, daß die Beklagten für die letztere Behauptung verantwortlich seien, obgleich sie damit eine fremde Behauptung und zwar unter Benennung ihres Urhebers wiedergegeben haben; denn sie haben deren Inhalt durch die beiläufige Wiederholung in ihrer Zeile zu ihrer eigenen Angabe gemacht, und daß Geiz unterteilt bei der Verdachtsfrage nicht, ob eine eigene Angabe oder die Verbreitung einer fremden Angabe in Frage steht. Oben ist das Oberlandesgericht zurecht angefallen worden, daß in der fraglichen Angabe eine Mitteilung enthalten ist, die für einen größeren Kreis von Personen bestimmt war und zwar über die Beschaffenheit einer Zeile, nämlich des Badpulvers der Beklagten, und daß sie eine Angabe tatsächlicher Art ist. Das weitere Erfordernis des begangenen § 1 Absatz 1, daß die Veröffentlichung des Merkmalenabschnitts in dem von Berufungsrichter festgestellten Sinne geeignet sei, den Anschein eines besonders günstigen Angebots herbeizuführen, ist genügend mit der Feststellung begründet, daß der Gegenstand, in welchen das Institut der Beklagten zu dem des Klägers gestellt wurde, geeignet ist, das Urteil des Publikums über die Güte des Angebots zu beeinflussen und in der Tat (mittels der Konsumenten die Meinung zu bilden, daß sie sich besonders gut dabei befinden, wenn sie sich bei der Wahl eines Badpulvers für das der Beklagten entscheiden. Es kann den Beklagten darin nicht bestritten werden, daß hierbei auch nach die Verkaufspreise der Badpulver hätten in Betracht gezogen werden müssen. Schon allein das Nichtdurchschmecken des Badpulvers kann dem Publikum so erheblich günstig erscheinen, daß es sich dadurch allein und ohne Rücksicht auf den Preis zum Einkauf bestimmen läßt, und das genügt, um Annahme eines besonders günstigen Angebots.

Urteil II 414/05 vom 26. April 1904.

Die Auffassung der Abnehmerkreise, zu welche sich eine Zeile richtet, ist für deren Beurteilung nach § 1 des Wettbewerbsgesetzes maßgebend.

Der Beklagte hat in der Zeitschrift „Der Naturist“ im Oktober 1902 und später nochmals folgende Angabe veröffentlicht:

„Blutarme, Blutschwache, Mangelnde und Nervöse trinkt

W... X...“

Nährsalz-Kaffee à Pfund 0,45 Mk.

Nährsalz-Retax „ 2 „

Nährsalz-Schokolade à Pfund 1,40 + 1,60 Mk.

Nährsalz-Schokolade „ 1,40 Mk.

Nährsalz-Zee à Pfd. 0,50 Mk.

Verteilt man an fast allen Ort- und Deutschen, wo Naturheilvereine bestehen. Wenn nicht zu haben, an Fabrik W... X...“

Die Zeile

enthalten Dr. 21111

und J. 0... 8

folgt und sind im Widerspruch

vorzüglich.

vorzüglich.

vorzüglich.

vorzüglich.

vorzüglich.

vorzüglich.

vorzüglich.

vorzüglich.

vorzüglich.

vorzüglich.

vorzüglich.

vorzüglich.

vorzüglich.

vorzüglich.

vorzüglich.

vorzüglich.

vorzüglich.

vorzüglich.

vorzüglich.

vorzüglich.

vorzüglich.

vorzüglich.

vorzüglich.

vorzüglich.

vorzüglich.

vorzüglich.

vorzüglich.

vorzüglich.

vorzüglich.

vorzüglich.

vorzüglich.

vorzüglich.

vorzüglich.

vorzüglich.

vorzüglich.

vorzüglich.

vorzüglich.

vorzüglich.

vorzüglich.

vorzüglich.

vorzüglich.

vorzüglich.

vorzüglich.

vorzüglich.

vorzüglich.

vorzüglich.

vorzüglich.

vorzüglich.

vorzüglich.

vorzüglich.

vorzüglich.

vorzüglich.

vorzüglich.

vorzüglich.

vorzüglich.

vorzüglich.

vorzüglich.

vorzüglich.

vorzüglich.

vorzüglich.

vorzüglich.

vorzüglich.

vorzüglich.

vorzüglich.

vorzüglich.

vorzüglich.

vorzüglich.

vorzüglich.

vorzüglich.

vorzüglich.

vorzüglich.

vorzüglich.

vorzüglich.

vorzüglich.

vorzüglich.

vorzüglich.

vorzüglich.

vorzüglich.

vorzüglich.

vorzüglich.

vorzüglich.

vorzüglich.

vorzüglich.

vorzüglich.

vorzüglich.

vorzüglich.

vorzüglich.

vorzüglich.

vorzüglich.

vorzüglich.

vorzüglich.

vorzüglich.

vorzüglich.

vorzüglich.

vorzüglich.

vorzüglich.

vorzüglich.

vorzüglich.

vorzüglich.

vorzüglich.

vorzüglich.

vorzüglich.

vorzüglich.

vorzüglich.

vorzüglich.

vorzüglich.

vorzüglich.

vorzüglich.

vorzüglich.

vorzüglich.

vorzüglich.

vorzüglich.

vorzüglich.

vorzüglich.

vorzüglich.

vorzüglich.

vorzüglich.

vorzüglich.

vorzüglich.

vorzüglich.

vorzüglich.

vorzüglich.

vorzüglich.

vorzüglich.

vorzüglich.

vorzüglich.

vorzüglich.

vorzüglich.

vorzüglich.

vorzüglich.

vorzüglich.

vorzüglich.

vorzüglich.

vorzüglich.

vorzüglich.

vorzüglich.

vorzüglich.

vorzüglich.

vorzüglich.

vorzüglich.

vorzüglich.

vorzüglich.

vorzüglich.

vorzüglich.

vorzüglich.

vorzüglich.

vorzüglich.

vorzüglich.

vorzüglich.

vorzüglich.

vorzüglich.

vorzüglich.

vorzüglich.

vorzüglich.

vorzüglich.

vorzüglich.

vorzüglich.

vorzüglich.

vorzüglich.

vorzüglich.

vorzüglich.

vorzüglich.

vorzüglich.

vorzüglich.

vorzüglich.

vorzüglich.

vorzüglich.

vorzüglich.

vorzüglich.

vorzüglich.

vorzüglich.

vorzüglich.

vorzüglich.

vorzüglich.

vorzüglich.

vorzüglich.

vorzüglich.

vorzüglich.

vorzüglich.

vorzüglich.

vorzüglich.

vorzüglich.

vorzüglich.

vorzüglich.

vorzüglich.

vorzüglich.

vorzüglich.

vorzüglich.

vorzüglich.

vorzüglich.

vorzüglich.

vorzüglich.

vorzüglich.

vorzüglich.

vorzüglich.

vorzüglich.

vorzüglich.

vorzüglich.

vorzüglich.

vorzüglich.

vorzüglich.

vorzüglich.

vorzüglich.

vorzüglich.

vorzüglich.

vorzüglich.

vorzüglich.

vorzüglich.

vorzüglich.

vorzüglich.

vorzüglich.

vorzüglich.

vorzüglich.

vorzüglich.

vorzüglich.

vorzüglich.

vorzüglich.

vorzüglich.

vorzüglich.

vorzüglich.

vorzüglich.

vorzüglich.

vorzüglich.

vorzüglich.

vorzüglich.

vorzüglich.

vorzüglich.

vorzüglich.

vorzüglich.

vorzüglich.

vorzüglich.

vorzüglich.

vorzüglich.

vorzüglich.

vorzüglich.

Dr. 2. der Eigentümer einer bekannten Bekanntheit, hat den alleinigen Vertrieb der nach seinen Rezepten hergestellten Nährsalzpräparate aus gewissen Gebieten der Nährsalz übertragen.

An den Rezepten ist genau angegeben, in welcher Form und Menge das 2. 's Nährsalz den einzelnen Rezepturen zuzusetzen ist. Die Art der Herstellung dieser Nährsalze und Präparate ist Geheimnis, dem Beklagten nicht bekannt und mit den Rezepten und dem Alleinvertrieb von Dr. 2. nur der Kläger anvertraut. Letztere hat ihre Abnehmer verpflichtet, die einzelnen Präparate nicht unter einem von ihr bestimmten Handelsnamen zu verkaufen. Diese Preise betragen für Nährsalzfabrikat a) 1 Pfund 3 Mk., für Nährsalzfabrikat 2 Mk. und 1.000 Mk. und für Nährsalzfabrikat 3 Mk. das 1. Pfund 1 Mk. Der Beklagte, welcher früher Nachahmer der Klägerin war, kauft nunmehr den von der Klägerin vertriebenen 2. 's Nährsalzfabrikat in anderen Geschäften und legt ihn nach eigenem Ermessen, nicht nach den 2. 's Rezepten, den von ihm seit gehaltenen Rezepten, Rezepten und Geschäftsgeheimnissen zu.

Die Klägerin findet in jener Veröffentlichung des Beklagten einen Verstoß gegen § 1 des Wettbewerbsgesetzes und erhebt Klage mit dem Antrage:

Dem Beklagten zu untersagen, die Bezeichnung zu verwenden, daß seine Fabrikate Nährsalzfabrikat, Nährsalzfabrikat a. i. m. Dr. 2. 's Nährsalz enthalten, und daß er in 2. 's Fabrikat beziehe, den Beklagten zu verpflichten, allen Schaden zu ersetzen, der ihr dadurch erwachsen sei, daß der Beklagte behauptet habe, seine vorgenannten Fabrikate enthalten Dr. 2. 's Nährsalz, und ihr die Veröffentlichungsbefugnis ginsprechen.

Sie behauptet, die Angabe in den fraglichen Veröffentlichungen, die vom Beklagten vertriebenen Waren enthalten Dr. 2. 's Nährsalz, sei unrichtig, sie werde so verstanden, als enthielten die Waren Nährsalz nach den Rezepten des Dr. 2. , das sei aber nicht der Fall. Der Beklagte behauptet diese Angabe nicht, er lerne von den vertriebenen Pflanzennährsalzfabrikat und stelle daraus die von ihm in den Handel gebrachten Präparate her, denen er nach seinem eigenem Ermessen die Zulage des von Dr. 2. 's Nährsalzfabrikat mache. In Verbindung mit den billigen Preisen, wozu der Beklagte verkaufe, sei die Angabe geeignet, den Anschein eines besonders günstigen Angebots herbeizuführen. Unrichtig ist ferner die Angabe, daß der Beklagte in der bezeichneten Straße eine Fabrik habe, auch dieses sei geeignet, den Anschein eines besonders günstigen Angebots herbeizuführen. Durch die Veröffentlichungen, deren Unwahrheit in den angegebenen Punkten der Beklagte gekannt habe, sei ihr Schaden erwachsen, den ihr der Beklagte ersetzen müsse. Der Beklagte lasse auszuführen, daß seine Präparate tatsächlich Dr. 2. 's Nährsalz enthalten, und daß nur dieses in seinen Annahmen gelangt sei; ebenso wie die Klägerin sehe er nicht die reinen Nährsalze, sondern den Pflanzennährsalzfabrikat den Nährsalzmitteln hinzu. Man er nach einem Teil der Waren auswärts herstellen sollte, so stelle er doch einen Teil von ihnen und zwar in bedeutender Umlage selbst her und dürfe daher das betreffende Wort „Fabrik“ nennen. Er beziehe ferner, daß seine Angaben geeignet seien, den Anschein eines besonders günstigen Angebots herbeizuführen.

Die Berufung des Beklagten wurde zurückgewiesen, ebenso dessen Revision die letztere aus folgenden Gründen: Das Berufungsgericht hat nicht verkannt, daß die Erklärung in den Veröffentlichungen des Beklagten: „Die Fabrikate enthalten Dr. 2. 's Nährsalz.“ wörtlich genommen insofern der Wahrheit entspricht, als die Fabrikate infolge des ihnen zugelegten 2. 's Nährsalzfabrikates 2. 's Nährsalz enthalten, aber dennoch darin eine unwahre Angabe gefunden, weil nach Lage der Sache darunter nur die Angabe verstanden werden könne, daß die Präparate des Beklagten die nach den 2. 's Rezepten hergestellten Nährsalze enthalten, also auch genau in der von Dr. 2. vorgezeichneten Form und Menge, dieses aber nicht wahr sei, indem der Beklagte nur einen Teil der 2. 's Rezepten paratist, sondern auch nicht insofern sei, die 2. 's Nährsalz herzustellen, vielmehr nach eigenem Ermessen 2. 's Nährsalzfabrikat. Der vorerwähnte gerichtliche Bescheidungsantrag führt zur Begründung. Wie der erkennende Senat mehrfach ausgedrückt hat, kommt bei Anwendung des § 1 des Wettbewerbsgesetzes für die Beurteilung der Frage, was in einer öffentlichen Aufzählung gesagt wird, nicht nur deren Verlautbarung, sondern vorzugsweise in Betracht, in welchem Sinne im geschäftlichen Verkehr vom beteiligten Publikum die Angabe verstanden wird. Der Hinweis auf die Lage der Sache mit dem Hinweis, daß die Angabe nur in dem von Gericht angenommenen Sinne verstanden werden könne, ergibt in Verbindung mit der gleichzeitigen Bezugnahme auf ein sonstiges öffentliches Urteil, worin jene Auffassung als diejenige des öffentlichen Verkehrs bezeichnet worden ist, und mit dem in dem Urtheile des Berufungsgerichts ausdrücklich hervorgehobenen Umstand, daß der Beklagte selbst

selber die ersten, nach den 2. 's Rezepten angefertigten Präparate verkauft hatte, daß der Berufungsrichter mit der Begründung, daß die Lage der Sache die Auffassung des Publikums, daß das für Präparate der in den Veröffentlichungen erwähnten Art interessiert, schließen wollte und fehlerhaft sei. Mit Rücksicht hierauf unterliegt die Annahme, daß die fragliche Angabe unwahr sei, keinem rechtlichen Bedenken, und ist auch die weitere Ausdehnung die Angabe sei geeignet, den Anschein eines besonders günstigen Angebots herbeizuführen, nicht zu beanstanden, da hiernach das Publikum die auf die in 2. 's Rezepten hergestellten Fabrikate zu erheblich billigeren Preisen offeriert erhält, als die echten Fabrikate verkauft werden.

Dass die weitere Angabe in den Veröffentlichungen: „ab Fabrik 2.“ für den Leser besagt, daß der Beklagte besitzt eine Fabrik und einen Fabrikbetrieb für seine Präparate habe, hat das Berufungsgericht zureichend angenommen. Wenn es die Angabe deshalb als unwahr erachtet hat, weil der Beklagte nach seinen eigenen, in der mündlichen Verhandlung in der Verhandlungsbilanz abgegebenen Erklärungen in seinem Betriebe nur 3 Mann beschäftigt, seine Dampf- oder ähnliche Maschine hat, nur zum Waschen und Mischen des Stoffes eine Maschine und zum Sieben des Stoffes eine Maschine besitzt, und selbst auch nur den Stoff und das 2. 's Nährsalzfabrikat beschafft, dagegen die übrigen Präparate in einer fremden Fabrik herstellen läßt, hiernach aber von einem selbstständigen Betriebe des Beklagten und von einer Fabrik, worin die Präparate angefertigt würden, keine Rede sein könne. — In nicht zureichend, daß diese Begründung nicht im Einklange steht mit den Angaben des Beklagten über die Bedeutung der Bezeichnung Fabrik und Fabrikbetrieb bei Geschäften, die sich mit der Herstellung von Fabrikaten der angegebenen Art abgeben. Es kann daher anerkannt werden, ob hierbei das Berufungsgericht mit Recht noch ferner das Fehlen von Werksmännern hervorgehoben hat, die mehr zum Besitze einer Fabrik im Sinne der Gewerbeordnung gehören, daß nämlich eine größere Anzahl von Arbeitern mit vornehmlich mechanischen Dienstleistungen beschäftigt, der Grundbaue der Arbeitsleistung durchgeführt wird, und besondere Räume für die Arbeiter während ihrer Beschäftigung vorhanden sind. Die weitere Feststellung, daß die Bezeichnung „Fabrik“ geeignet sei, den Anschein eines besonders günstigen Angebots herbeizuführen, hat das Berufungsgericht mit der tatsächlichen Erwägung begründet, daß hiernach das Publikum bei der Ansicht verleiht werde, der Beklagte müsse deshalb die 2. 's Nährsalze billiger als andere verkaufen, weil er sie im Großen fabrizieren könnte und nicht aus billiger Hand beschaffe.

Dass endlich den der Klägerin wegen der Behauptung des Beklagten, seine Fabrikate enthalten Dr. 2. 's Nährsalz, unterzogenen Schadensersatzanspruch befreit, so beruht die Annahme des Berufungsrichters, der Beklagte habe die Unrichtigkeit seiner Behauptung gekannt, auf den rein tatsächlichen Erwägungen, daß dem Beklagten bekannt gewesen sei, die 2. 's Nährsalze würden nach dem bestimmten Rezepten hergestellt und stellen ein eigenartiges Produkt vor, das als solches gefertigt und im Handel vertrieben werde, und daß der Beklagte, obwohl er den Inhalt der 2. 's Rezepten und die Art der Herstellung der 2. 's Nährsalze nicht gekannt habe, und obwohl er gewußt habe, daß seine Präparate, denen er nach eigenem Ermessen 2. 's Nährsalzfabrikat zusetzt, den 2. 's Rezepten nicht entsprechen, doch seine eigenen Fabrikate so bezeichne, als ob sie 2. 's Nährsalze seien. Damit ist das besondere subjektive Erfordernis des § 1 des Wettbewerbsgesetzes, namentlich auch nach der Abwägung im geringsten festgelegt, daß dem Beklagten die Auffassung des Publikums hinsichtlich jener Angabe bekannt war.

Urteil II. 428/03 vom 8. April 1904.

Aus der Praxis.

Fransösischc Bezeichnungen für deutschen Cognak.

Zu der in dieser Zeitschrift schon mehrfach erörterten Frage ist uns ein weiteres Urteil des Königlich Landgerichts 1 Berlin, 17.ammer für Handelsleben vom 2. Februar 1904 — 66. P. 379/03, — zur Verfügung gestellt, das in einer Fragestellung des Verbands Deutscher Cognak-Vermerker gegen die Firma Arnob, Memier & Co ergangen ist.

Die Beklagte ist verurteilt:

1. In ihren geschäftlichen Handzettel, Etiketten, Briefbogen, Rechnungsbücher und dergleichen die Bezeichnung zu unterlassen, daß der Cognak Memier garantiert nur aus französischen Weinbeeren innerhalb der deutschen Zollgrenze hergestellt werde.
2. Die Bezeichnung ihrer Cognakfabrikate mit Etiketten, Einschlagpapier, Karten, Adressen, Prospekt, worauf sich die Worte

beziehen: „Arnold, Wenner & Cie. Cognac“ oder gleichbedeutende Worte, sowie auch die Bezeichnung ihrer Briefbogen, Mitteilungen, Preisverzeichnisse, Rechnungen mit solchen Worten zu versehen. Aus dem Tatbestand ist folgendes hervorzugehen:

Gewerbmäßiger Inhaber der besagten Firma ist der Kaufmann Max Müller zu Berlin. Sodann bildet sie eine offene Handelsgesellschaft, deren Gesellschafter außer dem jetzigen Inhaber der Gmeinder Dr. Arnold und der Gürtler Wenner in Berlin waren. Letzterer ist am 17. März 1903 in die Gesellschaft eingetreten, worauf sein Name in die Firma aufgenommen wurde, und alsdann am 1. April 1903 wieder ausgeschieden.

Die besagte Firma betreibt in Berlin eine Cognac-Handlung. Durch Vermittelung der Firma S. Sawson in Cognac hat sie sich jedoch auch in Cognac etablieren lassen. Sie bezug zu diesem Zwecke von S. Sawson etwa 1000 Liter Cognac aus Arnaut und ließ viele Cognacs in einem Keller lagern, den S. Sawson für sie in der rue du Ballouard zu Cognac mietete. S. Sawson besorgte darauf die nötigen Handelsbücher und sonstigen Geschäftssachen und Reklamematerial und versetzte auch die benötigten Geschäftssachen und Warenzeichen-Eintragungen der besagten Firma Arnold, Wenner & Cie.

Seit dieser Zeit verwechseln die Besagte zur Bezeichnung ihrer Cognacs auf Etiketten, Fortschriften, Einschlagpapiere u. s. w. die Angabe Arnold, Wenner & Cie. Cognac, und sie hat diese Angabe auch auf ihre Briefbogen, Mitteilungen, Rechnungsformulare gesetzt. Im September 1903 beauftragte sie ein Offiziersreiben, das oben in großem Druck die Firmenbezeichnung enthält:

„Arnold, Wenner & Cie. Cognac, rue du Ballouard, 10 B.“

Darunter steht der Vermerk: Korrespondenz-Bureau und Expedition für Deutschland und Österreich-Ungarn Berlin S. 42, Budower-Straße 7.

Der erste Satz des Schreibens lautet:

„Zum vorteilhaftesten Einsatz Ihres Cognacbedarfs empfehlen wir Ihnen unsere

„Cognac-Wenner“

„garantiert mit aus französischem Weinbestillat, innerhalb der deutschen Zollgrenze hergestellt.“

Kläger hat mit der Behauptung, daß die Besagte tatsächlich in Cognac gar kein Geschäft betriebe, und daß ihr Cognac wesentlich aus ganz gewöhnlichem deutschen Industriealkohol bestehe, daß sie also über ihre geschäftlichen Verhältnisse, insbesondere über die Beschaffenheit ihrer Waren unrichtige Angaben tatsächlicher Art mache, wegen unlauteren Wettbewerbs Klage erhoben.

Die Besagte bestritt, unrichtige Angaben über ihre geschäftlichen Verhältnisse gemacht zu haben. Bezüglich des Satzes in ihrem Zirkular, nach dem ihr Cognac „garantiert mit aus französischem Weinbestillat“ hergestellt sei, weist sie darauf hin, daß er selbstverständlich nur bezeuge, daß so weit überhaupt zur Herstellung von Cognac Weinbestillat verwendet werde, sie französisches verwende, keineswegs stelle sie damit in Abrede, auch andere Substanzen zur Herstellung des Cognacs zu verwenden, nämlich Spirit und Wasser. Hinsichtlich ihres Niederlassung in Cognac hat die Besagte ein Attest des Gerichtsoberscheifers Arnaut bei dem Gerichte in Cognac vom 3. Oktober 1903 überreicht, in welchem dieser bezeugt, daß er einen ordnungsmäßig eingerichteten Geschäftsbetrieb der besagten Firma in Cognac vorgenommen habe.

In den Geschäftsverhandlungen des Landgerichts wird folgendes ausgeführt:

Dadurch, daß die Besagte in ihren geschäftlichen Mitteilungen, in den Verpackungen ihrer Waren u. s. w. sich als Arnold, Wenner & Cie. — Cognac, bezeichne, mache sie eine tatsächlich unrichtige Angabe über ihre geschäftlichen Verhältnisse.

Sie erweckt hiermit die Meinung, als ob sie ihre genehmigte Niederlage in der Stadt Cognac habe.

Der Umstand, daß auf ihren Briefbogen, Rechnungsformulare u. s. w. vermerkt ist, in Berlin befinde sich ein Korrespondenz-Bureau und die Expedition für Deutschland und Österreich-Ungarn, weist zudem darauf hin, daß eine geschäftliche Leitung und Verwaltung in Berlin überhaupt nicht stattfindet, der gesamte Geschäftsbetrieb vielmehr nur von Cognac seinen Ausgang nimmt. Das widerspricht nachstehenden den tatsächlichen Verhältnissen. Das Geschäft der Besagten ist von deutschen Inhabern in Berlin gegründet worden und wird gegenwärtig von einem deutschen Kaufmann als Alleinhaber betrieben und auch dieser hat seinen Wohnsitz in Berlin. Wie

auch dem Inkassobuchungen der Hiema der Briefbogen und ihrer Niederlage in Cognac hervorgeht, handelt es sich bei der letzteren nur um eine Schein-etablierung, die ausschließlich zu dem Zwecke vorgenommen worden ist, irgend eine tatsächliche Unterlage für die von ihr gemachte Bezeichnung zu gewinnen. Bezeichnend für ihre Absicht, die irrige Auffassung hervorzurufen, ist sei überhaupt eine französische Firma, ist auch die auf die Dauer von zwei Wochen erfolgte Aufnahme eines Geschäftlers mit Namen Wenner in Berlin in die damals bestehende offene Handelsgesellschaft zwischen dem Gmeinder Dr. Arnold und dem jetzigen Inhaber Müller.

In Weinbestillat wird von der Besagten in Cognac gar kein Geschäft betrieben. Die Etablierung hat sich damit erschöpft, daß die Firma S. Sawson für die Besagte Keller und Bureauräume gemietet hat, in den Keller ein verhältnismäßig ganz geringes Quantum Cognac gelagert und das Bureau mit Büchern u. s. ausgestattet hat. Die Besagte macht ferner auch eine weitere unrichtige Angabe tatsächlicher Art über die Beschaffenheit ihrer Cognacs, indem sie dieselben als „garantiert mit aus französischem Weinbestillat innerhalb der deutschen Zollgrenze hergestellt“ bezeichne. Hierdurch wird in logisch eindeutiger Weise zum Ausdruck gebracht, daß der betreffende Cognac lediglich französisches Weinbestillat enthält. Es kann dahingestellt bleiben, ob zur Herstellung von Cognacs nicht noch andere Substanzen benötigt werden und ob in Verdrängung des auf dem Weinbestillat lagernden Zolls es von vornherein ausgeschlossen erscheint, auch, daß die Besagte zu den von ihr angegebenen Preisen Cognac aus einem Weinbestillat liefern kann.

Auch die Angaben auf dem Etikett, Galstapfen, Fortschriften, Einschlagpapiere u. s. w. sind als solche Mitteilungen anzusehen, da sie bestimmt sind, die Worte der Besagten in Läden und Schankwirtschaften mit der unrichtigen Firma: Arnold, Wenner & Cie. Cognac, zu bezeichnen. Die unrichtigen Angaben sind geeignet, den Wänschen eines besonders günstigen Angebots hervorzurufen. Französischer Cognac wird in Deutschland höher geschätzt und mit höheren Preisen bezahlt als deutscher mit dem Namen Cognac versehenen Branntwein. Somit wird die Angabe, daß der Cognac aus einem in Cognac beschaffenen Haus komme, wie durch diejenige, daß er aus französischem Weinbestillat innerhalb der deutschen Zollgrenze hergestellt sei, wird der Wänschen erweckt, der Cognac Wenner sei an sich echt französischer Cognac und das bedeutet für die geringen Preise von 90 Pf. bis 3,15 Pf. pro Liter eine ganz besonders preiswerte Offerte.

Die Aushankzeit W. Schimmspang

bildet mit der ihr verbundenen vornehmlichen amerikanischen Aushankzeit The Bradstreet Company eine große bewährte Organisation für fast männliche Erfindungen. Die Berliner Bureaus befinden sich W. u. Charlottenstraße 23.

Wer sich mit Installation von

Feuerlösch-Einrichtungen

befasst, wer

Feuerwehr-Geräte etc.

herstellt, der kündigt dies mit Vorteil in der Zeitschrift

„Feuerversicherung u. Feuerschutz“

(Geschäftsstelle: Berlin S. 14, Neue Ross-Str. 8)

an.

Jedermann erhält auf Verlangen Probeheft umsonst.

Unlauterer Wettbewerb.

Monatschrift für gewerblichen Rechtsschutz.

Herausgegeben von
Rechtsanwalt Dr. jur. Jul. Eubschewski-Berlin,
Syndikus des Bundes der Industriellen.

Offizielles Organ

der Centralstelle zur Handhabung des Gesetzes über den unlauteren Wettbewerb
(Vorsitzender: Geh. Kommerzien-Rat B. Wirth-Berlin.)

— Zeitschriften Verlag Bechly & Co. G. m. b. H. in Berlin S. 14. —

Vertretung für den Buchhandel: Hermann Walthe Verlagsbuchhandlung G. m. b. H., Berlin SW. 19.

„Unlauterer Wettbewerb“ erscheint am 1. jeden Monats.
Bezugspreis halbjährlich M. 4.—
Einzelne Nummer M. 1.—. Alle Buchhandlungen und
Postämter nehmen Bestellungen an, ebenso die
Expedition: Berlin S. 14, Neue Noßstraße 8.



Verlag: Berlin S. 14, Neue Noßstraße 8. Fernspr.: IV. 5909.
Redaktion: Berlin W. 19, Potsdamerstr. 23 a.
Anzeigen kosten pro Millimeter Höhe und 50 Millimeter
breite Spalte 15 Pf.
Bei Wiederholungen und größeren Anzeigen entsprechende
Ermäßigung.

Unlautere Ausverkäufe.

Von Dr. G. Heis-Stuttgart.

Die Notlage des Mittelstandes ist durch den Umschwung, der sich in den letzten Jahrzehnten im Betrieb, Konsum, Absatz und Preisstand vollzogen hat, empfindlich verschärft worden.

Der kleine Geschäftsmann erblickt seinen Feind allein oder hauptsächlich in den neuauftauchenden und von auswärts hereinkommenden Konkurrenz. Das war Mitte des vorigen Jahrhunderts, wo noch die lokale Gebundenheit des Kleinvertriebs vorherrschte, in der Hauptsache das Fleißgeschäft; es trat in den sechziger Jahren mehr zurück. Dafür kam das Reise- und Filialgeschäft mehr empor und breiteten sich die Konsumvereine und Schein-Auktionen ungemein aus. Zugleich erhöhte sich die Zahl der Hausierer seit 1860 um das Fünffache. Seit Jahrzehnten wird der Kleinhandelsstand nicht müde, über die Bedrängnis durch die anschwärmende und „kleine“ Konkurrenz, d. h. über die Hausierer, lebhafteste Klage zu führen. Seit den sechziger Jahren sind es zugleich die großkapitalistischen Konkurrenten, die Wanderlager, seit den achtziger Jahren die Versandgeschäfte und Konsumvereine, die Wirtschaftvereine der Offiziere und Beamten, später der Gutscheinhaber, die als die Ursache der Untergrabung des selbständigen kaufmännischen Mittelstandes bezeichnet werden. Mit Beginn der neunziger Jahre sind es namentlich drei Organisations-, Vertriebs- und Bekanntheitsmethoden und Anwendungsarten des großkapitalistischen Verkaufssystems, nämlich die Warenhäuser, Konsumvereine und Ausverkäufe, die dem kleinen Geschäft von vornherein überlegen sind.

Trotzdem man von dem Reichsgesetz über den unlauteren Wettbewerb bei seinem Zustandekommen erwartete, daß mit ihm die Ausverkäufe ausbilden würden, bilden sie heute, wie Prof. Dr. Huber—Stuttgart in einer kleinen sehr beachtenswerten Schrift „Die Notlage des Detailgeschäfts und der gesetzgeberische Schutz“, anspricht, vor allem in Manufaktur- und Modewaren einen wesentlichen Faktor im Frühjahr- und Herbstgeschäft. Vor vier Jahrzehnten kannte man die Ausverkäufe kaum dem Namen nach. Inventur-, Saison-, Mänumungs-, Konkursmassenausverkäufe,

Ausverkauf wegen Umbaus infolge von Reparaturen oder Veränderung, „Vertaufstage nach Weihnachten“ (Wuppertal) usw. findet man heute fast täglich an den Plakatäulen und im Inseratenteil der großstädtischen Zeitungen angehängt. In den genannten Spezialitäten scheint es, als ob im Frühjahr und Herbst die im Wege des Ausverkaufs abgefeilte Warenmenge gegenüber der im regulären Geschäftsgang verlaufene Menge überwiege.

Daß hierbei ein gut Teil fragwürdiger Machenschaften unterläuft, ist offensichtlich; in der Mehrzahl der Fälle ist ein Notverkauf nur fingiert. Die Mehrheit der Manufakturisten drängt daher auf weitere Einschränkung dieser neuen Konkurrenzmethode. Die Beteiligten setzen es als selbstverständlich voraus, daß das bei der Regierung bei einigem guten Willen ein leichtes sei. Wäre dies tatsächlich der Fall, dann müßten über den Weg der Abhilfe alle einig sein. Bis heute jedoch ist auch noch nicht ein Abhilfevorschlag gemacht worden, der den fünf Anforderungen an eine rationelle Reglementierung: gesetzgebende Konsequenz, Möglichkeit der logischen Rechtskonkretion, der präzisen Begriffsbestimmung, Gewährung der einheitlichen Rechtsprechung und der scharfen Kontrolle Rechnung tragen und dementsprechend auch eine sichere Garantie für das Ziel: Abschneidung der Woyalen Bekanntheit und Stärkung der Konkurrenzkraft des Kleinhandels bieten würde.

Das Ausverkaufswesen ist in den letzten Jahren zu einer allfälligen wiederkehrenden Vertriebsmethode, zu einer ständigen Einrichtung auch mancher als solid bekannter Manufakturwarengeschäfte geworden. Die Geschäfte, die regelmäßige Ausverkäufe veranstalten, sind in der Großstadt viel zahlreicher als in der Provinz. Danach liegt der Grund wohl darin, daß das großstädtische Publikum unter der Konkurrenz der Spezial- und Versandgeschäfte, Warenhäuser, Pafare, Großmagazine usw. anspruchsvoller und selbständiger geworden und dadurch der Detaillist zum Anfang größerer Vorräte gezwungen ist, um durch Darbietung der vom Publikum verlangten großen Auswahl der großkaufmännischen Konkurrenz standhalten zu können.

Ein anderer Grund liegt auch darin, daß die Großindustrie immer mehr auf Beschleunigung der Produktion und des Abflages großer Warenmengen gedrängt wird. Ein rationales Eingreifen des Gesetzgebers hätte erst dann Aussicht auf Erfolg, wenn er einerseits den realen Ausverkauf nicht unterbindet, andererseits diese tieferen Ursachen aus dem Wege zu räumen vermöchte. Ist er hierzu imstande?

Wenn Huber nun auch prinzipiell dafür eintritt, daß all die „eigenartigen“ Vertriebs-Maßnahmen, die sich zu den Tatbestands-Merkmalen des unlauteren Wettbewerbs verordnen, verboten werden, läßt sich ein Verbot jeder Vertriebsmethode, die sich nicht auf dem Boden des seitlich üblichen regulären Geschäftsbetriebes bewegt, insbesondere also ein gänzlich Verbot der Ausverkäufe weder prinzipiell begründen noch praktisch durchführen.

Die Schwierigkeiten einer ersten Begriffsbestimmung des schwebelhaften Ausverkaufs sind unüberwindlich. Einer Erweiterung des Gesetzes über den unlauteren Wettbewerb, wie sie die Abgeordneten Pajig, von Kaufmann, Krämer, Münch, Herber u. a. am 10. Dez. 1903 im Reichstag beantragt haben, empfiehlt sich nicht. Da Ausverkäufe und Verkeigerungen vielfach alte erlaubten und notwendigen Geschäftsbetriebs sind, dürfen sie nicht alle nach dem Gesichtspunkt des unlauteren Wettbewerbs einer polizeilichen Kontrolle unterstellt werden.

Ein solches Verbot aller Ausverkäufe mit Ausnahme der Totalausverkäufe wegen Geschäftsaufgabe, worauf im wesentlichen der Vorstoß der Handelskammer Leipzig vom Oktober 1903 hinausläuft, ist zudem wertlos, da es sich beliebig leicht umgehen läßt. Außerdem ist es eine allgemeine Erfahrung, daß der unlautere Wettbewerb potentiell in tausendfacher Form flüchtet, die man nicht alle voraussehen und speziell definieren kann.

Würden die Saisonverkäufe ganz unmöglich gemacht werden, so wäre die natürliche Folge, daß die Händler aus Ecken vor den drohenden Verlusten ihre Lager in Warenartikeln wesentlich einschränken müßten. Dadurch würde ihre Leistungsfähigkeit entsprechend vermindert und das Publikum, dem die verminderte Auswahl nicht mehr genügt, noch mehr den großen Spezialgeschäften einiger Hauptplätze oder des Auslandes angeführt. Ferner aber würde die Folge sein die weitere Entwidlung der sogenannten Partienwarengeschäfte, die sich heute schon zum Teil als „Geschäftsbücher für Konturs-Partienwaren und Gelegenheitskäufe“ bezeichnen, zu begünstigen.

Es liegt denn auch schon eine ganz charakteristische Erfahrung vor. Als nämlich das Gesetz über den unlauteren Wettbewerb in Kraft trat und man vielfach glaubte, daß damit jeder Ausverkauf verboten sei, versetzten hundert Köpfe sofort darauf, sich durch Veranhaltung von sogenannten Hebertagen oder Ausnahmestagen zu helfen; damit war der Anstoß zu einem noch größeren Unfug gegeben, die letzten Dinge waren ärger als die ersten.

Da es in der Tat möglich ist, daß die vorhandenen Voruräte ohne Ergänzung gar nicht verkauft werden können, so haben die Reichsgerichtsentscheidungen vom 21. Sept. 1897 und vom 30. Juni 1902 Nachschübe in geringem Umfange und in der Höhe, die Auflösung des Geschäftsbetriebes durch weitere Herausziehung gangbarer Artikel zu fördern, für zulässig erklärt. Auf der andern Seite wurde wiederholt, erstmals im Mai 1902 in Magdeburg ein Kaufmann, der einen „Ausverkauf“ angekündigt, aber gleichwohl neue Waren in erheblichem

Umfange nachgeschoben hatte, wegen unlauteren Wettbewerbs zu einem Monat Gefängnis verurteilt. Das Landgericht zu Hannover hielt in seinem Urteil vom 26. März 1904 an dem Grundsatze fest, daß bei Veranhaltung von „Totalausverkäufen“ Nachschübe nur soweit zulässig sind, als sie nötig erscheinen, um den Ausverkauf der übrigen mindergängigen Artikel zu ermöglichen oder zu erleichtern, oder weil die Kundschaft, wenn sie nicht erwarten durfte, in diesen faszinanten Artikeln Verbriefigung zu erhalten, ausgetrieben wäre oder sich anderwärts einwandeln hätte. Ferner wurde vom Reichsgericht durch Erkenntnis vom 17. Februar 1903 eine Anzeige als unzulässig erklärt, worin dem Publikum nur die Absicht, den Ausverkauf eines Konturswarenlagers vorzunehmen, vor Augen geführt, dagegen ihm aber ermöglicht zu werden gesucht wird, daß auch noch andere Waren zum Verlaufe gelangen. Sodann hat durch Erkenntnis vom 23. September 1903 das Dresdener Oberlandesgericht entschieden, daß ein Warenlager, das in Bausch und Vogen aus einem Kontur von einem Geschäftsmann, erworben worden sei, nicht mehr als Kontursmasse bezeichnet werden könne. Geschiebe es, so sei dies eine Ausbreitung im Kleinen, wenn, da das Publikum annehmen müsse, den Ausverkauf veranlaßte der Konturverwalter. Zulässig sei der Ausverkauf des Warenbestandes einer Kontursmasse nur, wenn in der Bekanntmachung kein Zweifel darüber offen gelassen werde, daß die Waren vom Veranhalter erst erworben worden sind.

Nach der geschilderten Lage der Rechtsprechung fehlt es nicht an Handhaben zum Eingreifen und die lokalen Handels- und Schutzvereine haben, da der Staatsanwalt vielfach ein öffentliches Interesse nicht anerkennt, ein weites Feld für ihre Betätigung. Möchten sie ihre ganze Kraft darauf verwenden, daß sie für unerlässlich strenge Durchführung des geltenden Rechtes eintreten, statt immer wieder radikalere gesetzliche Schutzmaßregeln zu verlangen, so würden diese sich gar häufig als überflüssig herausstellen. Das gilt insbesondere von den vorgeschlagenen „Ausverkaufskontrollen“, der alle Auskäufer auf eine rasche Karriere hat, nämlich darauf, morgen schon zum Sittenkontrollen über das gesamte Gewerbe erhoben zu werden. Soll dieser Demos mit Erfolg wirken können, so müßte er mit 10 weitgehenden Rechten (Einsicht in die Bücher, Kontrolle über den Bezug, die Preisstellung, den Verlauf von Waren, Trennung der Lager, Unterbrechung oder Verbot des Ausverkaufs) ausgestattet werden, daß damit eine derartige Belästigung auch der soliden Ausverkäufer verbunden wäre, daß der Nutzen der Institution reichlich wettgemacht würde.

Von anderer Seite wird eine ausgedehnte polizeiliche Überwachung des Ausverkaufswezens, durch Spezialgesetz ähnlich dem österreichischen von 1895 verlangt. Eine Ueberbrückung dieser Bestrebungen geben die in einer Reichstagsdebatte vom 11. Februar 1904 vom „Bund der Handels- und Gewerbetreibenden“ in Berlin (H. Oßbauer) aufgestellten Forderungen. Diese Forderungen geben zu weit, da die Behörde nicht tagtäglich entscheiden kann, was ein geschäftsfertiger, was ein unnützer Ausverkauf, was ein gerechter Preis, was eine übertriebene Unterbietung ist. Ueberdies ist man in Deutschland, wo all diese Vorschriften schon seit 2 Jahren bestehen, mit dem Erfolg keineswegs zufrieden.

Ein striktes Verbot aller Nachschübe zu erlassen hat der Staatssekretär Graf v. Polakowsky in der Reichstagsdebatte vom 9. Februar 1903 entschieden abgelehnt, „weil, wenn man einen Nachschub bei den Ausverkäufen gatt verbieten würde, die Preisstände zum Teil gar nicht oder nur zu Schleuderpreisen ver-

laufen werden könnten.“ Dagegen übernimmt neuerdings die Staatsanwaltschaft bei einigermaßen plausibler Begründung die Strafverfolgung.

Die Mittelfaustbefreiungen sind ein wilder Schöpfung am Rande des Sozialismus. Sie laufen im Prinzip auf Schwächung der großen Konkurrenz und staatliche Garantie für Preis und Verdienst hinaus. Für eine solche Wirtschaftspolitik sind es sich aber nicht darum handeln, die leistungsfähigen Betriebe zu schwächen, sondern nur darum, die weniger leistungsfähigen Betriebe zu stärken. Keinesfalls kann die Gesetzgebung dafür in Anspruch genommen werden, die freie Betätigung gesunder wirtschaftlicher Kräfte und neuer Betriebsformen zu gunsten der schon länger bestehenden durch einschneidende Maßnahmen zu beschränken. Zum Schluß empfiehlt Huber unter anderen Mitteln der Selbsthilfe, die hier näher zu schildern der Raum verbietet, die genossenschaftliche Organisation des Kleinhandels zur Selbsthilfe. In Oesterreich scheint sich gegenüber den Konsumverkaufern eine Gläubiger- und Verwertungsgenossenschaft zu entwickeln, die den Konkurrenten vorzuziehen, eventuell die Lager bar erstehen und unter die Genossenschaftsmitglieder verteilen soll.

Das nervöse Versuchsexperimentieren mit neuen Gesetzen hängt mit dem neueren Lebenswandel der politischen Agitation zusammen. Im politischen Leben ist die Vereinstätigkeit mehr darauf gerichtet, Anregung für Andere zu geben und rasche Ergebnisse zu erkämpfen, als darauf, in ruhiger, stetiger, nachhaltiger Arbeit zum langsamsten Aus- und Fortarbeiten der Ideen beizutragen. Die Interessenten betreiben mit allen Mitteln die Erlassung gesetzlicher Bestimmungen und Schranken, um sich dann, wenn sie solche erlangt haben, um deren Durchführung nur wenig zu kümmern. Wollte man die Kraft, die verbraucht wird, um die Schaffung neuer Gesetze zu erreichen, dazu verwenden, daß die bestehenden Gesetze streng durchgeführt werden, so wären sehr oft neue Gesetzesanklagen überflüssig.

Raum von dem nach § 1 des Wettbewerbsgesetzes Schadenerschaftpflichtigen der Verletzte die Herausgabe des durch die Zuwiderhandlung gemachten Gewinns verlangen?

Von Landgerichtsrat Dr. Marcus in Berlin.

§ 1 des Wettbewerbsgesetzes enthält eine Verbotbestimmung gegen schwindeilhafte Reklame und knüpft an deren Übertretung privatrechtliche Folgen in Gestalt von Unterlassungs- und Schadenerschaftsprüchen. Die nicht leichte Realisierbarkeit der letzteren projektualisch und materiell, insbesondere auch im Hinblick auf die den Umfang des Schadens einschränkende Ergänzungsnorm des § 252 B. G. B., endlich die kurzfristige Verjährung des § 11 Wettbewerbsgesetzes bieten dem Gefährten oft Anlaß zur Ansicht nach weitefter Reaktion gegen die ihm durch den Konkurrenten gegen § 1 berechneten Unbill, zumal § 852 Absatz 2 B. G. B. die Bestimmung enthält:

„Daß der Erfolgsplagiat die durch die unerlaubte Handlung auf Kosten des Verletzten etwas erlangt, so ist er auch nach Vollendung der Verjährung zur Herausgabe nach den Vorschriften über die Herausgabe einer unrechtmäßig Bereicherung verpflichtet.“

Von diesen Vorschriften kommt dann für unsere Frage in Betracht der § 812 B. G. B. da sich wie in allen anderen Fällen, so auch hier zur Ergänzung des Wettbewerbsgesetzes nach richtiger Ansicht berufen ist. Derselbe sagt, daß wer auf Kosten eines

Andern etwas ohne rechtlichen Grund erlangt hat, dieser zu dessen Herausgabe verpflichtet ist.

Es ist hiernach unabhängig vom dem Anspruch aus unerlaubten Handlungen auf Entschädigung ein, von dessen rechtlich verschiedener, Anspruch auf Bereicherung, seinem Gegenstande und Umfang nach geregelt in §§ 818 ff. B. G. B., anerkannt, und es fragt sich, ob bei einer widerrechtlichen Handlung aus § 1 des Wettbewerbsgesetzes, die einen Schadenerschaftanspruch ja nur bei Vorlag und Fahrlässigkeit erzeugt, unabhängig von solchem oder als Teil desselben, der Verletzte die Herausgabe des Gewinns fordern kann. Folgt man den zutreffenden Direktiven, die in einer, in anderer Beziehung nicht unannehmbaren Umschreibung des Reichsgerichts Bd. 47 der Zivil-Entscheidungen Seite 102 für unsere Frage enthalten ist, so handelt es sich bei deren Beantwortung also darum, ob das Recht aus § 1 in der Benutzung eines fremden selbständigen Geschäfts besteht, ob es die Verletzung eines Rechts im Sinne § 823 B. G. B. darstellt oder unter die dort offen gelassene Kategorie eines „sonstigen Rechts“ fällt. Ist dies zu bejahen, — dann ist der Bereicherungsanspruch des Verletzten gegeben mit dem Hilfsrecht des Anspruches auf Rechnungslegung seitens des Verletzten, worüber Verfasser in diesen Blättern Bd. 1 Seite 19 sich geäußert hat.

Binners Kommentar zum Wettbewerbsgesetz Seite 60 Note 5 verneint unsere Frage, indem er in den Fehler zu enger Auslegung des verletzten Rechts im Sinne des § 1 verfällt, den er zutreffend, Seite 191 Note 11 gegen die zitierte Reichsgerichtsentscheidung erhebt, u. G. ohne Grund:

Das Genußgut der gewerblichen Interaktion ist ein Recht jedes Gewerbetreibenden. Dies fränkt der Konkurrent, der unwahre, schwindeilhafte Reklame treibt. Soweit er damit in den angehörten Betrieb des Andern eingreift, auf Kosten desselben zufolge seiner Anpreisungen vermehrte Geschäfte erzielt, erlangt er ohne rechtlichen Grund einen Gewinn, der, wie zutreffend Müller kommentar zum Wettbewerbsgesetz Seite 68 sub II meint, schädigbar ist zu Gunsten des Verletzten. Binners Bedenken in Note 5 Abs. 3 a. 56 D. verlagern dagegen nichts, denn soweit es sich um den Bereicherungsanspruch handelt, stellt es an dem Zustande der Bereicherung bei dem dem Verletzten dann, sobald er letzteren herausgegeben hat. Dann könnte er allerdings nicht nochmals zur Herausgabe verurteilt werden, wie Binners annimmt. (Vergl. § 818 Abs. 3 B. G. B. und Entsch. d. Reichsog. I. Zivilkassen Bd. 54 Seite 141.)

An einem praktischen Falle sei unsere Erörterung illustriert:

Eine weltberühmte Weinstirma, die in Quantitäten getreten war, verkaufte einen Teil ihres Lagers an einen Großhändler. Dieser priß die Weine unter Umständen an, die den § 1 Wettbewerbsgesetz als anwendbar erscheinen ließen, dabei vorsichtig den Verkauf gegen § 8 Wettbewerbsgesetz verheimlichend. Seine Firma erschien durch die öffentlichen Anzeigen der Abnehmerin erweislich dadurch getränkt, daß ihr Absatz sich in bestimmter Gegend eben wegen jenes Angebots minderte. Dagegen war ein Schadenerschaftsanspruch unschätzbar — der Gewinnherausgabeanspruch die alleinige Sühne.

Und solche Fälle wird es viele geben! — Also scheue man sich nicht, das Recht auf ungehörten Gewinn als Immaterialgut gelten zu lassen, gegen dessen Verletzung seine Reaktion verschlossen werden soll, wo solche nur geschicklich möglich ist! Hier ist ein Gebiet für weitzergreifende Gesetzgebung, über die neulich wieder in besonderer Beleuchtung

Nohler in seinem eben erschienenen Lehrbuch des bürgerlichen Rechts I. Halbband, Berlin 1904, Heymanns Verlag sich verbreitet. Wägen mit dem Geiste dieser Ausführungen sich unsere Praktiker erfüllen!

Gesetzgebung.

Schutz des Urheberrechts an Werken der Literatur und Kunst in den Vereinigten Staaten von Nordamerika.

Das zum gegenseitigen Schutze des Urheberrechts zwischen dem Deutschen Reich und den Vereinigten Staaten getroffene Uebereinkommen vom 15. Januar 1892 hat, wie in Nr. 19 der Bayerischen Handelszeitung treffend angeführt wird, in den beteiligten Kreisen von Anfang an die lebhafteste Zustimmung hervorgerufen. Während der Bürger der Vereinigten Staaten im Deutschen Reich dem Reichsangehörigen vollkommen und bedingungslos gleichgestellt ist, wird der Deutsche in den Vereinigten Staaten ungleich ungünstiger behandelt als der Amerikaner: der seinen Werken gewährte Rechtsschutz steht durchweg die Eintragung in das Urheberregister voraus; handelt es sich um Bücher, Photographien, Farbendrucke, Lithographien, dann muß die weitere Bedingung erfüllt sein, daß die Werke bei dem Kongreßbibliothekar einzureichenden Exemplare „von Typen, die innerhalb der Vereinigten Staaten gesetzt worden sind, gedruckt oder mittels Platten, Negativen, lithographischen Steinen oder von Lederdrucken erzeugt sind, die innerhalb des Gebietes der Vereinigten Staaten hergestellt sind. Da diese letztere Bedingung schließlich unerfüllbar ist, wenn nicht der ganze Fabrikbetrieb in die Vereinigten Staaten verlegt werden soll, so sind die betroffenen Erzeugnisse der graphischen Industrie in den Vereinigten Staaten der Vernichtung und Ausbeutung schutzlos preisgegeben.

Es ist daher erklärlich, daß die graphische Industrie, trotz dringlicher Einladung des Reichskommissars, eine Beteiligung an der Weltausstellung in St. Louis ablehnte. Die Initiative ergriß die Firma C. G. May & Söhne in Frankfurt a. M., die in einer Eingabe an den Reichskommissar ihre Absage eingehend begründete und auf die günstige Gelegenheit hinwies, gerade jetzt von der Union eine Revision der Bestimmungen über das Urheberrecht zu verlangen. Die Frankfurter Kunstausstellung fand in der Presse und in den beteiligten Kreisen die lebhafteste Zustimmung; an vielen Orten trafen sich die Firmen der graphischen Gewerbe zusammen, um sich ihrem Vorhaben anzuschließen. Auch in München fand die Bewegung energische Unterstützung. Eine von 23 der bedeutendsten Münchener Verleger und Kunstausstellern unterzeichnete Eingabe gab auch der Handels- und Gewerbekammer für Oberbayern Veranlassung, sich in ihrer Sitzung vom 7. April 1903 mit dieser Angelegenheit zu beschäftigen und für einen wirksameren Schutz der auf schwerste geschädigten graphischen Industrie einzutreten.

Eine Frucht aller dieser Bemühungen liegt nun in dem Gesetz der Vereinigten Staaten vom 7. Januar 1904 vor. Die Wünsche der deutschen graphischen Gewerbe nach einer gerechten Regelung des Urheberrechts der Vereinigten Staaten hatten zwar noch nie vor der Erfüllung, da der von dem genannten Werk unter erträglichen Bedingungen gewährte Urheberrecht nur den Erzeugnissen der Literatur und Kunst zuteil wird, die auf der Weltausstellung in St. Louis 1904 ausgestellt werden sollen. Immerhin aber wird den deutschen Verlegern und Kunstausstellern hierdurch überhaupt die Möglichkeit gegeben, an eine Beteiligung in St. Louis zu denken.

Das Gesetz hat folgende Fassung:

Gesetz,

um Ausstellern ausländischer literarischer, künstlerischer oder musikalischer Werke auf der zur Erinnerung an die Erwerbung von Louisiana stattfindenden Weltausstellung Schutz zu gewähren.

Von dem zum Kongreß versammelten Senate und Repräsentantenhaus der Vereinigten Staaten von Amerika wird verordnet:

§ 1. Der Urheber eines Buches, einer Landkarte, Seelarte, dramatischen Komposition, musikalischen Komposition, eines Stiches, Holzschnittes, Druckes, Buntdruckes, eines Steinbrudes oder einer Photographie, die vor dem 30. November 1904 veröffentlicht worden ist, ohne in dem Urheberrechts-Amt (Copyright Office) der Vereinigten Staaten deßhalb Wahrung des Urheberrechts eingetragen zu sein, oder die Erben und Rechtsnachfolger eines solchen Urhebers sollen in Ansehung eines solchen Buches, einer solchen Landkarte, Seelarte, dramatischen Komposition, musikalischen Komposition, eines solchen Stiches, Holzschnittes, Druckes, Buntbrudes, Steinbrudes oder einer solchen Photographie, die zur Schenkung auf der Weltausstellung in St. Louis 1904 bestimmt sind, das alleinige Recht haben, dieselben innerhalb des Gebietes der Vereinigten Staaten während des hierin vorgesehenen Zeitraumes und unter Beobachtung der Bestimmungen dieses Gesetzes zu drucken, neu anzulegen, zu veröffentlichen, zu kopieren und zu verkaufen.

§ 2. Von dem Buche, der Landkarte, Seelarte, dramatischen Komposition, musikalischen Komposition, dem Stich, Holzschnitt, Druck, Buntdruck, Steinbrude oder der Photographie, die, wie hierin vorgesehen, ausgestellt werden sollen, ist ein Exemplar am dem Urheberrechts-Amt, Kongreßbibliothek in Washington, District Columbia at the Copyright Office, Library of Congress, at Washington, District of Columbia mit einer gehörig unterzeichneten schriftlichen Erklärung des Inhalts zu übergeben, daß das Buch oder der sonstige Gegenstand für die gedachte Ausstellung bestimmt ist und daß der hierin vorgesehene Schutz des Urheberrechts von dem Inhaber des Urheberrechts, dessen voller Name und rechtmäßiger Wohnort in der Eingabe angegeben sein müssen, gewünscht wird.

§ 3. Das Urheberrechts-Register (the register of copyrights) hat den Titel jedes Bandes eines solchen Buches oder jedes sonstigen hierin vorgesehenen Gegenstandes oder, wenn der Gegenstand eines Teils ermangelt, eine kurze Beschreibung desselben, die zu einer Identifizierung anseht, in eine besondere Reihe von Eintragungsbüchern, die „interim copyright record books“ zu benennen sind, einzutragen und dem den Urheberrechtsschutz nachsuchenden eine Abschrift der bewirkten Eintragung unter Siegel auszufolgen. Der eingetragene Titel oder die eingetragene Beschreibung ist in den in § 4 der Akte vom 3. März 1891 vorgesehenen Katalog der Teileintragen aufzunehmen.

§ 4. Dem Urheberrechts-Register ist für jeden einzutragenden Titel oder jede einzutragende Beschreibung und für eine beglaubigte Abschrift der Eintragung derselben eine Gebühr von 1 Dollar und 60 Cent und bei Werken von mehr als einem Bande der gleiche Betrag von 1 Dollar und 60 Cent für jeden Band zu entrichten; und das Urheberrechts-Register hat alle vereinnahmten Gebühren in die Schatzkammer der Vereinigten Staaten einzuzahlen und über dieselben gemäß den auf die Urheberrechts-Gebühren bezüglichen Bestimmungen des unter dem 9. Februar 1897

genehmigten Verwendungsgeſetzes zu berichten und Rechnung abzugeben.

§ 5. Der hierin vorgesehene Urheberrechtsschutz soll sich auf einen Zeitraum von zwei Jahren erstrecken, der vom Tage des Einganges des Buches oder des sonstigen Gegenstandes bei dem Urheberrechts-Amt läuft.

§ 6. Wenn zu irgend einer Zeit während der Dauer des hierin vorgesehenen Urheberrechtsschutzes zwei Abdrücke des Originaltextes eines solchen Buches oder einer Uebersetzung desselben in die englische Sprache, die unter Benützung eines innerhalb des Gebietes der Vereinigten Staaten hergestellten Schriftsatzes oder von Schriftplatten, die von diesem Schriftsatz gefertigt sind, gedruckt worden sind, oder zwei Kopien einer solchen Photographie, eines solchen Buchdrucks oder eines solchen Steinbrudes, die unter Benützung von Negativen oder Zeichnungen auf Stein, die innerhalb des Gebietes der Vereinigten Staaten hergestellt sind, oder von Uebersetzungen derselben gefertigt oder gedruckt worden sind, in dem Urheberrechts-Amt, Kongressbibliothek in Washington, District Columbia, niedergelegt worden, so soll durch diese Niederlegung die Dauer des Urheberrechtsschutzes in Rücksicht auf das Buch, die Photographie, den Buchdruck oder den Steinbruch auf den vollen, in Titel 60, Kapitel 8 der Revised Statutes der Vereinigten Staaten vorgesehenen Zeitraum ausgedehnt werden, und zwar ist dieser von dem Tage ab zu rechnen, zu welchem das Buch, die Photographie, der Buchdruck oder der Steinbruch eingegangen sind und die Eintragung des Titels oder der Beschreibung, wie hierin vorgesehen, stattgefunden hat.

§ 7. Wenn ein Originalwerk der schönen Künste (ein Gemälde, eine Zeichnung, Statue, Bildhauerarbeit sowie ein Modell oder ein Entwurf, die zu einem Werk der schönen Künste vervollkommen werden sollen) außerhalb des Gebietes der Vereinigten Staaten vom 30. November 1904 geschaffen worden und zur Ausstellung auf der Weltausstellung zur Erinnerung an die Erwerbung von Louisiana bestimmt ist, so soll dem Urheber eines solchen Kunstwerkes oder seinen Erben und Nachschafffolgern der Urheberrechtsschutz dafür während eines Zeitraumes von zwei Jahren gewährt werden, und zwar läuft dieser Zeitraum von dem Tage, an welchem eine Beschreibung des besagten Kunstwerkes und eine Photographie desselben bei dem Urheberrechts-Amt, Kongressbibliothek in Washington, District Columbia, hinterlegt worden sind. An das Urheberrechts-Registrier ist eine Gebühr von 1 Dollar und 50 Cent für Eintragung der Beschreibung und Abschrift unter Siegel zu entrichten.

§ 8. Ausgenommen insoweit dieses Gesetz die Gewährung zeitweiligen Urheberrechtsschutzes während des Zeitraumes und zu dem Zweck, wie hierin vorgesehen, verordnet, soll es in keiner Weise so angelegt oder angesehen werden, als ob es eine der auf das Urheberrecht bezüglichen Bestimmungen der Revised Statutes und der in Betracht kommenden Abänderungsgesetze berühre oder aufhebe. Registrierungen auf Grund dieses Gesetzes sollen nach dem 30. November 1904 nicht vorgenommen werden.

Das Schweizer Wettbewerbsgesetz.

Dem Schweizer Kantonsrat ist ein Gesetzentwurf über den unlauteren Wettbewerb zugegangen. Es sind in diesem Gesetze die sogenannten Anzählungs- und Austauschgeschäfte nicht berücksichtigt, da man die Erwartung hegt, daß diese beiden Formen in dem neuen Strafgesetzbuch ihre Stelle finden werden.

Nach § 1 des Entwurfes macht sich des Vergehens des unlauteren Wettbewerbes schuldig:

- a. wer über Ursprung und Erwerb von Waren, über Herstellungsart, besondere Eigenschaften, Bezeichnung und Bezeichnungsfähigkeit derselben wissenschaftlich unwahr oder zur Irreführung geeignete Angaben oder Ankündigungen macht. Ebenso, wer über die Menge der Vorräte, den Anlaß zum Verkauf, die Preisbemessung, die Bezugsquelle, die Art des Bezuges oder den Besitz von Auszeichnungen Angaben macht und Ankündigungen erlöst, die wissenschaftlich unwahr und auf Täuschung berechnet sind.
- b. wer im Wettbewerbe wider besseres Wissen über das Erwerbsgeschäft eines andern, über die Waren oder gewerblichen Leistungen, über die Person des Inhabers oder Leiters des Geschäfts unwahre Behauptungen tatsächlicher Art anstellt oder verbreitet, welche geeignet sind, den Betrieb oder Kredit des Geschäftes zu schädigen oder dessen Kundenschaft abzuleiten;
- c. wer sich weigert, eine von ihm öffentlich ausgekündigte oder angebotene Ware zu dem angegebenen Preise abzugeben;
- d. wer zum Zwecke des Wettbewerbes oder in der Absicht, dem Inhaber eines Geschäftsbetriebes Schaden zuzufügen, sich mit dessen Angestellten, Arbeitern oder Lehrlingen in Verbindung setzt, um von ihnen in irgend einer Weise, sei es durch Geschenke, durch Vorpiegelung zu erwartender Vorteile, durch Ueberebung oder durch arglistiges Anschließen des Geschäftes oder Betriebsgeheimnisse abzuloten;
- e. wer Angestellten, Arbeitern oder Lehrlingen eines Geschäftes Geschenke (sogenannte Schmiergelder) zuwendet, um dadurch Konkurrenten gegenüber einen Vorzug zu erlangen;
- f. wer nach den sogenannten Koupontsystemen (Hydra-Bella-Schneeballensystem u. dgl.), wonach durch den Verkauf einer gewissen Anzahl von Koupons der Anspruch auf bestimmte Waren erworben wird, Waren verkauft, oder ausgegebene Rabatmarken nicht in Bargeld einlöst.

Das Gesetz enthält dann noch einige weitere Bestimmungen; so wird im § 2 festgesetzt, daß der Begünstigung des unlauteren Wettbewerbes sich schuldig macht, wer als Angestellter, Arbeiter oder Lehrling eines Geschäftes wider ausdrückliches Verbot oder besseres Wissen unbefugenen Personen Geschäfts- oder Betriebsgeheimnisse mitteilt, gleichviel, ob mit oder ohne eigenen Vorteil.

Eine Bestrafung auf Grund dieser Vorschriften erfolgt aber nur auf Antrag eines Geschädigten, sowie von Verbänden zur Förderung gewerblicher Interessen.

Die Strafe wegen Unwiderhandlung gegen dieses Gesetz besteht in Geldbuße bis zu 2000 Fr., womit in schweren und Wiederholungs-fällen Gefängnis bis zu 6 Monaten verbunden werden kann. Das Gericht kann überdies Veröffentlichung des Urteils verfügen.

In der Schweiz hat Basel ein solches Gesetz betreffend den unlauteren Wettbewerb am 11. Oktober 1900 erlassen. Dann ist Lugern unter dem 26. November 1900 gefolgt und hierauf ist unter dem 17. Juli 1901 im aargauischen Großen Rat eine Motion auf Erlass eines gleichen Gesetzes vor sich gegangen.

Vom Kammergericht.

Kann eine einstweilige Verfügung auf Grund eines Patentes gewährt werden, wenn die Nichtigkeit desselben glaubhaft gemacht ist?

Das Landgericht I Berlin hatte eine einstweilige Verfügung wegen einer Patentverletzung erlassen. Der Patentverleiher hatte Eidespruch erhoben, nachgewiesen, daß er die Nichtigkeitsklage eingelegt habe, und in der üblichen Weise glaubhaft gemacht, daß die Nichtigkeitsklage von Erfolg begleitet sein werde. Das Landgericht hat jedoch diese einstweilige Verfügung bestätigt mit der Ausföhrung, daß die Prüfung der Frage der Nichtigkeit den Gerichten entzogen sei, diese vielmehr lediglich das Recht hätten, das Verfahren bis zur Entscheidung des patentamtlichen Nichtigkeitsverfahrens auszusetzen; bis zur Nichtigkeitsklärung des Patentes müßte aber dem Patentinhaber, der durch die einstweilige Verfügung gesicherte Schutz gewährt werden.

Das Kammergericht hat durch Urteil vom 1. Juli 1903 (10. U. 2578/1903) diese Ausführungen verworfen und die obige Frage verneint.

Aus den Gründen:

Nach § 2 Absatz 1 des Patentgesetzes gilt die Erfindung nicht als neu, wenn sie zur Zeit der auf Grund des Gesetzes erfolgten Anmeldung in öffentlichen Druckschriften aus den letzten hundert Jahren bereits derartig beschrieben oder im Inlande so offenkundig benutzt ist, daß dadurch die Benutzung durch andere Sachverständige möglich erscheint. Die Frage, ob ein Patent als „neu“ anzusehen ist, unterliegt nun zwar an sich der Kognition der ordentlichen Gerichte nicht. Für die weitere Frage, ob ein bereits mit der Nichtigkeitsklage (gemäß §§ 38 ff. des Patentgesetzes) angefochtenes Patent gegen etwaige Eingriffe gemäß § 990 der Zivilprozedurordnung (vergl. über die Anwendung dieses Paragraphen die in Sellgohs's Kommentar zum Patentgesetz II, Auflage S. 109 Anmerkung 2 angeführte Rechtsprechung des Reichsgerichts) durch „Regelung des einstweiligen Zustandes“ zu schützen ist, ist aber auch von dem für den Erlass der einstweiligen Verfügung zuständigen Gericht zu prüfen, ob das anhängig gemachte Nichtigkeitsverfahren mit einem stärkeren Grade von Wahrscheinlichkeit Erfolg verspricht oder nicht. Denn die demnachst etwa erfolgende Nichtigkeitsklärung hat rückwirkende Kraft. Die Nichtigkeitsklage ist dann so anzusehen, als ob für die Erfindung, ein gesetzlicher Schutz überhaupt nicht vorhanden gewesen wäre“. (Vergl. Motive zum Patentgesetz in der früheren Fassung von 1877 Seite 25).

Wenn also glaubhaft gemacht wird, daß die Nichtigkeitsklärung des Patentes wahrscheinlich erfolgen wird, so kann — ungeachtet der zur Zeit noch fortbauenden Eintragung des Patentes — auch das Patentrecht nicht mehr als glaubhaft gemacht angesehen werden. Vielmehr ist der Sachverhalt in diesem Falle so geartet, daß das Patent zwar formell noch zu Recht besteht, daß aber seine materielle Sinnfälligkeit als glaubhaft gemacht zu erachten ist. Es steht also in diesem Falle an der erforderlichen Glaubhaftmachung des durch einstweilige Verfügung zu schützenden Anspruchs.

Vom Reichsgericht.

Mitteilung des Reichsgerichtsrats E. Müller, Leipzig.

Ist die Auffassung des künftigen oder des aufmerksamen Lesers für die Frage entscheidend, ob eine Reklame gegen § 1 des Wettbewerbsgesetzes verstößt?

Beide Parteien befaßen sich mit Bestellung und Vertrieb von Diphtherieserum Behring'schen Verfahrens. Der Beklagte U., welcher

sein Ereignis als Serum A.-N. bezeichnet, enthielt an seine Agenten und Abnehmer Reklameformulare mit der darin enthaltenen Angabe, daß dieses Serum in den größten Krankenhäusern und Kinderkrankenanstalten ausschließlich verwendet werde. Die Klägerin erklarte darin die Behauptung, daß in allen Krankenhäusern und Kinderkrankenanstalten Deutschlands, die nach Größe und Bedeutung als die hervorragendsten anzusehen seien, nur das Serum des Beklagten unter Ausschluß aller anderen Ereignisse zur Verwendung gelangte, und erhob mit der Behauptung der Nichtigkeit dieser Angabe auf Grund des § 1 des Wettbewerbsgesetzes Klage, mit der sie Verurteilung des Beklagten zur Unterlassung der erwähnten Angabe verlangte.

Der Beklagte beantragte Abweisung der Klage. Er bestritt die Gehewridigkeit seiner Angabe, die er anders verstanden wissen will; er behauptete, daß tatsächlich mehrere — von ihm benannte — größte Krankenhäuser sein Ereignis ausschließlich verwendet hätten.

Das Landgericht wies die Klage ab. Es erachtete, indem es die übrigen Voraussetzungen für die Anwendung des § 1 des Wettbewerbsgesetzes als vorliegend annahm, die Nichtigkeit der Angabe des Beklagten, die es dahin auslegte, es gebe größte Krankenhäuser, in denen das Serum des selben ausschließlich gebraucht werde, und sein Serum werde auch in den größten Krankenhäusern, und zwar in einzelnen grundsätzlich, verwendet, für nicht dargelegt, da jedenfalls erwiesen sei, daß Krankenhäuser und Kinderkrankenanstalten, welche zu den größten zu rechnen seien, ausschließlich das Serum des Beklagten verwendeten. Die von der Klägerin eingeleagte Berufung ist vom Oberlandesgericht zurückgewiesen worden.

Auf die Revision der Klägerin wurde das Berufungsurteil aufgehoben und die Sache zur anderweiten Verhandlung und Entscheidung an das Berufungsgericht zurückverwiesen aus folgenden Gründen: Die Angabe des Beklagten, deren Unterlassung die Klägerin von ihm verlangt, lautet dahin, daß sein Serum in den größten Krankenhäusern und Kinderkrankenanstalten ausschließlich verwendet werde. Das Berufungsgericht begründet die durch Zurückweisung der Berufung aufreht erhaltene Abweisung der Klage durch die Erwägung: bei stichtigem Lesen der Angabe könne allerdings der Eindruck entstehen, als solle gesagt werden, das Serum werde in allen größten Krankenhäusern und in allen größten Kinderkrankenanstalten verwendet, bei aufmerksamem Lesen könne jedoch dem Hinzufügen des Wortes „ausschließlich“ nicht wohl ein anderer Sinn als der beizulegen werden, daß das Serum in Krankenhäusern und Kinderkrankenanstalten, die zu den größten zu rechnen seien, und in solchen ausschließlich, d. h. ohne gleichzeitige Verwendung von Serum aus andern Fabriken, verwandt werde, und in diesem Sinne verstanden sei die Behauptung nicht unrichtig. Diese von der Revisionsklägerin angefochtene Ausföhrung ist rechtlich zu beanstanden. Insbesondere muß die Unterfcheidung zwischen dem faktischen und dem aufmerksamen Lesen mißbilligt werden. Maßgebend ist für die Beurteilung, ob eine Angabe tatsächlicher Art im Sinne des § 1 des Wettbewerbsgesetzes unrichtig sei, nicht der Eindruck, welche der eine besondere Sorgfalt aufwendende aufmerksame Leser aller Lebenskreise von dem Inhalte einer Bekanntmachung oder Mitteilung empfangt, sondern der Eindruck, welcher auf Personen des besondern Kreises, für den etwa die Bekanntmachung oder Mitteilung bestimmt ist, bei der in diesem Kreise üblichen Art des Lesens hervorgerufen wird. Die Art, wie eine Bekanntmachung oder Mitteilung gelesen wird, und der Eindruck, welchen der Leser über ihren Sinn empfängt, hängen von den Umständen, insbesondere von der Gemohnheiten des in Betracht kommenden größeren oder kleineren Personenkreises und von der größeren oder geringeren Wichtigkeit des Gegenstandes ab, welcher angesprochen wird. Als Erfordernis darf nicht angesehen werden, daß nur der Eindruck, den der aufmerksame Leser erhält, zu beachten sei, und der stichtige Leser darf nicht grundsätzlich von der Berücksichtigung ausgeschlossen werden. Jede Art des Lesens kann je nach den Umständen als eine geeignete Grundlage für Feststellung der Nichtigkeit einer tatsächlichen Angabe dienen. Hiernach hätte das Berufungsgericht prüfen sollen, für welche Leserkreise die Reklameschrift des Beklagten bestimmt war, und wie diese Kreise die ihren Beruf betreffenden Reklameschriften zu lesen pflegten. Beauptet war in dieser Beziehung von der Klägerin, daß das Reklameformular des Beklagten hauptsächlich Apotheken zu-sandt worden sei. Falls nun festgehalten werden könnte, daß diese Behauptung zwar richtig, im Kreise der Apotheker aber ein aufmerksames Lesen derartiger Reklameschriften üblich sei, würde allerdings die Nichtigkeit gegeben sein, die freizeitige in der Reklameschrift des Beklagten enthaltene Angabe auf Grund der festgestellten Tatsachen nicht für unrichtig zu erachten. Danach war die angefochtene Entscheidung aufzuheben und die Sache zur nochmaligen Prüfung der Frage nach der Nichtigkeit der An-

gab die Beflagten unter Beachtung des hervorzuhebenden Gesichtspunktes an das Berufungsgericht zurückzuweisen.

Urteil II. 458/03 vom 10. Mai 1903.

Gebrauch der Bezeichnung „Straßburger Gänseleberpasteten“ auf Etiketten.

Die Kläger, Pastetenfabrikanten aus Straßburg, beantragten, gestützt auf § 1 des Wettbewerbsgesetzes und § 16 des Markenzeichengesetzes, den Beklagten zu verurteilen, die von ihm fabrizierten und in den Handel gebrachten Gänseleberpasteten fernab nicht mehr mit einer auf Straßburg als Herkunftsort hinweisenden Etikette und insbesondere mit der von ihm verwendeten Etikette oder irgend einer anderen mit der Bezeichnung *pâté de foies gras de Strasbourg* zu versehen.

Der Beklagte brachte ursprünglich die von ihm hergestellten Gänseleberpasteten unter der Etikette „*Pâté de foies gras de Strasbourg*“ Georges N. V. A. — Straßburg“ in den Handel. Nach Erhebung der Klage bediente er sich der Etikette: „*Pâté de foies gras de Strasbourg* — Aux Truffes du Périgord — Georg N. — Landau“.

Der Beklagte, welcher Klagenabweisung beantragte, machte geltend, der Umstand, daß der Hersteller der älteren Etiketten seinen Namen und Wohnort (V. A. — Straßburg) in kleinen Lettern beigefügt habe, sei unerheblich, ihn indessen jetzt unterlag worden, der in älterer Zeit die Herkunft bezeichnende Ausdruck *Straßburger Gänseleberpasteten* habe in der zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts diese Bedeutung verloren und sei zur Bezeichnung für die Herstellungsort geworben.

Das Landgericht schloß sich dieser Auffassung der Beklagten an und erkannte auf Abweisung der Klage.

Die Kläger legten Berufung ein, mit der sie den oben angeführten Klagenantrag wiederholten, und führten aus, die neue wie die alte Etikette könne den Glanzen erwecken. A. habe die Pastete in Straßburg herzustellen lassen. Auf Berufung der Kläger wurde unter Abänderung der landgerichtlichen Entscheidung der Beklagte verurteilt, die Verwendungen der älteren Etikette *Pâté de foies gras de Strasbourg* Georges N. zur Bezeichnung der von ihm fabrizierten Gänseleberpasteten zu unterlassen. Im übrigen wurde die Berufung zurückgewiesen.

Die Revision der Kläger wurde zurückgewiesen aus folgenden Gründen: Die Kläger bestritten sich über ihre Abweisung mit einem Teil des Klagenbegriffs, indem sie geltend machten, daß die Gründe, welche das Berufungsgericht dazu bestimmten, dem Beklagten die Verwendung der älteren Etikette *Pâté de foies gras de Strasbourg* Georges N. zur Bezeichnung der von ihm fabrizierten Gänseleberpasteten zu unterlassen, auch dann führen müßten, die jetzt verwendete Etikette, welche dieselbe unrichtige Herkunftsbearbeitung enthalte, als gegen § 16 des Markenzeichengesetzes und § 1 des Wettbewerbsgesetzes verstoßen zu verurteilen. Die gerügte Verschleierung der Entscheidung beruht auf der Verschleierung der Herkunft und des Inhalts der beiden Etiketten, wieweil die Bezeichnung der Straßburger sich als beiden befindet. Ob die unter Bezeichnung aus *Wb. 2* des § 16 des Markenzeichengesetzes und *Wb. 3* des § 1 des Wettbewerbsgesetzes dem Beklagten angestellte Behauptung zutrifft, daß nach dem Handelsbrauch die Bezeichnung der Worte der Straßburger, die Gänseleberpasteten nicht mehr die Herkunft bezeichnen sollte, vielmehr Geltungswort geworden sei, welcher benutzt werden kann, wenn das Produkt auch nicht aus Straßburg herrührt, ist von dem Berufungsgericht unentschieden gelassen worden. Dasselbepricht sich dahin aus, daß die Klagen des Publikums darüber, ob Straßburger Gänseleberpasteten auch in Straßburg hergestellte Pasteten seien, für einander gehen. Würde man dem Beklagten auch zugestehen, daß *pâté de foies gras de Strasbourg* eine handelsübliche Bezeichnung einer bestimmten Art von Pasteten sei, so sei doch die ältere Etikette so beschaffen, daß sie den Glanzen erwecken müsse, die Pasteten seien auch in Straßburg hergestellt, es werde hier bestimmt angegeben, daß es sich um sonderliche Fälle nicht bloß um einen Geltungswort handle, sondern, daß die Bezeichnung speziell und deutlich zu nehmen sei, und es könne ein solcher Name Dualität aber auch Herkunftsbearbeitung sein. In einer entgegengelegten Darstellung ist aber das Berufungsgericht bei Prüfung der Herkunft und des Inhalts der in der Revisionsinstanz allein in Betracht kommenden neueren Etikette gelangt. Diese Etikette, so führt es unter Vorlegung der Gründe aus, gebe den bestimmten Eindruck, daß hier nur eine besondere Art von Pasteten bezeichnet werden sollte, wodurch eine Täuschung nicht hervorgerufen werde, selbst wenn nach der Auffassung des Publikums im allgemeinen unter *pâté de foies gras de Strasbourg* Pasteten aus Straßburg verstanden würden. Diese Auffassungen können nicht als rechtmäßig erachtet werden, denn das Berufungsgericht

geht davon aus, daß der erwähnte Eindruck in Verbindung mit der in Rede stehenden Ware vom Publikum als Herkunftsbearbeitung bald lediglich als Herkunftsbearbeitung aufgefaßt werde, je nach der Herkunft und dem ganzen Inhalt der gebrauchten Etikette. Die Erwägungen, welche das Berufungsgericht zu der Annahme führten, daß Publikum werde in der neuen Etikette des Beklagten nur die der Wahrheit entsprechende Angabe finden, daß nach Straßburger Art zubereitete Gänseleberpasteten aus der Fabrik von Georg N. in Landau angeboten werden, sind tatsächlicher Natur und unterliegen infolgedessen nicht der Nachprüfung des Revisionsgerichts. Bei der angenommenen Doppelsinnigkeit der Bezeichnung *Straßburger Gänseleberpasteten* erscheinen sie nicht als rechtmäßig. Das Berufungsgericht spricht in dem hier entscheidenden Teil seiner Urteilsgründe seine Überzeugung bestimmt dahin aus, derjenige, welchem die angeführte Firma nicht aus dem Handel vertrieben sei, werde in einer solchen Etikette nur den Namen des Fabrikanten enthalten. Hiernach und da, wie weiter angenommen wird, die Bezeichnung mit der Straßburger auch als Herkunftsbearbeitung gebraucht und verstanden wird, konnte die Gefahr einer Täuschung vermeint werden. Auch der weitere Satz, eine Täuschung des Publikums werde nicht nur objektiv nicht als wahrheitsförmig, sondern auch subjektiv nicht als beachtlich erachtet, es könne aber ohne die Abweisung einer Täuschung vom „Nachsehen eines besonders günstigen Angebotes“ nicht die Rede sein, ist infolgedessen nicht zutreffend, als zwar nach § 16 *Wb. 1* des Markenzeichengesetzes die Abweisung erforderlich wird, über Herkunft und Wert der Ware durch deren Bezeichnung mit dem Namen eines Ortes einen Irrtum zu erregen, daß aber § 1 *Wb. 1* des Wettbewerbsgesetzes nur fordert, daß die unrichtige Angabe tatsächlicher Art geeignet sei, den Nachsehen eines besonders günstigen Angebotes herbeizuführen, also keine auf Täuschung gerichtete Abweisung voraussetzt. Diese Anforderung ist nicht zu überschreiten, weil die angesuchte Entscheidung nicht darauf beruht, vielmehr schon durch den Mangel einer objektiv unrichtigen Angabe nach § 1 a. O. getragen wird und diese ist mit ausreichender Begründung ohne Verstoß gegen das Gesetz festgestellt.

Urteil II. 504/03 vom 30. Mai 1904.

Berechnung der Revisionssumme auf die Revision des zur Aufrechterhaltung nach § 1 des Wettbewerbsgesetzes verurteilten Beklagten.

Nach § 144 der Zivilprozessordnung ist die Revision in einem Rechtsstreit über einen vermögensrechtlichen Anspruch, nur dann zulässig, wenn ein Betrag von 1500 Mark übersteigender Wert des Beschwerdegegenstandes glaubhaft gemacht wird. Die Beklagte und Revisionsklägerin hat aber das Vorhandensein der Revisionssumme nicht glaubhaft gemacht. Die Klage bezieht, der Beklagten die Behauptungen zu unterlegen, daß die von ihr herausgegebene Zeitungs-Korrespondenz 1. durchweg Originalartikel bringe und 2. die noch bis spät abends einkaufenden Depeschen berücksichtige. Nach Abweisung des unter 2. angeführten Klagenantrags beschränkte sich der Streit in der Revisionsinstanz lediglich auf die Behauptung bezüglich der Originalartikel. Dieser Streitpunkt kommt auch in der Revisionsinstanz allein in Betracht. Das Landgericht hat nun den Streitwert für die Klage durch Beschluß in Abänderung mit dem beiderseitigen Rechtsanwalts auf 2000 M. festgesetzt. Für die Revisionsinstanz ist der Streitwert durch Beschluß auf 1200 M. festgesetzt worden. Gegen diese Festsetzung, welche zu dem gesamten Streitwerts in erster Instanz in angemessenen Verhältnissen steht, ist Beschwerde nicht erhoben worden. Für die Wertbestimmung der Vorinstanzen war freilich das Interesse der Klägerin maßgebend. Nach der Nachprüfung des Revisionsgerichts kann aber der Wert des Beschwerdegegenstandes der Beklagten als Revisionsklägerin den Wert des Streitgegenstandes nicht übersteigen. Ist nun auch die als Grundlage für Erhebung der Kosten erfolgte Festsetzung des Streitwerts in den Vorinstanzen nicht bindend für das Revisionsgericht, so liegt doch nach der Lage der Sache kein Grund vor, davon abzuweichen. Schließlich ist übrigens auch das Interesse der Revisionsklägerin an der Aufhebung des urteilsmäßigen Verbots keinenfalls höher zu veranschlagen.

Denn es ist ihr die Anfechtung, daß sie durchweg Originalartikel bringe, wie aus den Entscheidungsgründen sich ergibt, nicht für alle Instanzen, sondern nur solange unterlag, als die Aufkündigung der Wahrheit nicht entspricht. Diesen Erwägungen gegenüber erscheint das von der Revisionsklägerin zur Glaubhaftmachung der Revisionssumme vorgelegte Gutachten unerheblich, zumal es in unzutreffender Weise nicht das allein maßgebende

Unlauterer Wettbewerb.

Monatschrift für gewerblichen Rechtsschutz.

Herausgegeben von
Rechtsanwalt Dr. jur. Zul. Lubszynski-Berlin,

Syndikus des Bundes der Industriellen.

Offizielles Organ

der Centralstelle zur Handhabung des Gesetzes über den unlauteren Wettbewerb
(Vorführender: Geh. Kommerzien-Rat H. Wirth-Berlin.)

— Zelttschriften Verlag Bechly & Co. G. m. b. H. in Berlin S. 14. —

Vertretung für den Buchhandel: Hermann Walthers Verlagsbuchhandlung G. m. b. H., Berlin SW. 19.

„Unlauterer Wettbewerb“ erscheint am 1. jeden Monats.
Bezugspreis halbjährlich M. 4.—.

Einzelne Nummer M. 1.—. Alle Buchhandlungen und
Postanstalten nehmen Bestellungen an, ebenso die
Expedition: Berlin S. 14, Neue Kottstraße 8.



Verlag: Berlin S. 14, Neue Kottstraße 8. Fernspr.: IV, 5908.
Redaktion: Berlin W. Potsdamerstr. 23 a.
Anzeigen kosten pro Millimeter Höhe und 50 Millimeter
breite Spalte 15 Pf.
Bei Wiederholungen und größeren Anzeigen entsprechende
Ermäßigung.

Ein Rückblick auf

den VII. Internationalen Kongress für gewerblichen Rechtsschutz.
Von Rechtsanwalt Dr. Martin Wessmann, Hamburg.

Vom 24. bis 29. Mai 1904 hat in Berlin ein internationaler Kongress tagend, welcher sich mit den Fragen des gewerblichen Rechtsschutzes und insbesondere mit einer internationalen Ausgestaltung dieses Schutzes beschäftigt hat.

Diese von der Internationalen Vereinigung für gewerblichen Rechtsschutz in Gemeinschaft mit dem Deutschen Verein zum Schutze des gewerblichen Eigentums berufene Veranstaltung hat das Interesse aller an Industrie und Handel beteiligten Kreise in lebhafter Weise auf sich gelenkt; sie nimmt auch mit Recht eine Bedeutung für sich in Anspruch, welche das Maß der regelmäßigen in unserer sonntagsreichen Zeit sich häufenden derartigen Zusammenkünfte um ein Erhebliches übersteigt.

Es mag genügen, darauf hinzuweisen, daß der Staatssekretär des Innern, Graf Posadowsky-Wehner, das Ehrenpräsidium übernommen hatte, und daß das Reichsamt des Innern, das Auswärtige Amt, das Justizamt, sowie die einschlägigen preussischen Ministerien Vertreter zu den Verhandlungen entsandt hatten.

Welches Gewicht das Ausland dieser Veranstaltung beilegte, zeigt der Umstand, daß die Regierungen von Argentinien, Belgien, Bulgarien, Dänemark, Frankreich, Luxemburg, Norwegen, Oesterreich, Portugal, Rumänien, Rußland, Schweden, Spanien, sowie die Vereinigten Staaten von Nord-Amerika Delegierte entsandt hatten.

Vertreten waren ferner die Handelskammern, beginnend mit den Kaufmannschaften von Berlin, Brandenburg, Bremen, Breslau, Danzig, Lübeck, Leipzig, Magdeburg, Nürnberg, Schweidnitz, Stettin, Weiel, Zittau, Paris, Cognac, Reims, Angoulême, Modestfurt, Birmingham, Sheffield, Wien, Neuchâtel, Genf, die bedeutendsten industriellen und kommerziellen Vereine und Interessentenverbände Deutschlands und des Auslands. Es möge an dieser Stelle nur erwähnt werden der Bund der

Industriellen, Centralverband Deutscher Industrieller, Verein zur Wahrung der Interessen der chemischen Industrie Deutschlands, Verein Berliner Kaufleute und Industrieller, Verein der Deutschen Zucker-Industrie, Vereinigung der Gases- und Bisquitfabrikanten Deutschlands, Mittelrheinischer Fabrikanten-Verein, Centralverein Deutscher Rautschul-Fabrikanten, Verein Deutscher Düngemittel-Fabrikanten, Verein Deutscher Cognac-Brennereien, Verein der Kornbrennereibesitzer und der Bäckereifabrikanten Deutschlands, Deutsch-Aussischer Verein zur Pflege und Förderung der gegenseitigen Handelsbeziehungen, Bochumer Verein für Bergbau und Gußstahlfabrikation, Association française pour la protection de la propriété industrielle, die Union des fabricants, das Comité Central des Chambres Syndicales, Paris, das Syndicat des Fabricants d'orfèvrerie d'argent, die Chambre syndicale du commerce des Vins de Champagne, das Syndicat de défense du commerce des eaux-de-vie de Cognac, die belgische Chambre Syndicale des Conseils de la propriété industrielle, der Oesterreichische Verein für den Schutz des gewerblichen Eigentums, der Nieder-Oesterreichische Gewerbe-Verein, der Wiener Kaufmännische Verein, der Industrielle Klub in Wien, der Ungarische Landesindustrie-Verein, die Industrielle Vereinigung in Kopenhagen, der Circulo de la Union Mercantil Industrial von Madrid u. a. m.

Abgesehen von den Vertretern dieser Verbände hatte sich eine große Anzahl von Industriellen, Kaufleuten, Rechtsanwälten, Patentanwälten eingefunden, so daß die im Sitzungssaale des Reichstages stattfindenden Verhandlungen sich vielfach der Aufmerksamkeit einer Teilnehmerzahl erfreuten, wie sie das Parlament selbst nur selten aufweist.

Da die Tagespresse über die wesentlichen Ergebnisse der Beratungen bereits berichtet hat, mag es an dieser Stelle genügen, einen kurzen Ueberblick über die wissenschaftliche und praktische Ausbeute zu geben, und nur auf diejenigen Fragen

näher einzugehen, die sich mit der Bekämpfung des unlauteren Wettbewerbs bezw. mit ihrer internationalen Ausdehnung befassen.

Wie aus der Ueberschrift dieser Betrachtung erhellt, bildet der diesjährige Berliner Kongreß das siebente Glied in einer Kette ähnlicher Zusammenkünfte, welche in den letzten Jahren in Wien, London, Zürich, Paris, Turin und Amsterdam von der Association internationale pour la protection de la propriété industrielle einberufen worden waren. Der diesjährige Berliner Kongreß zeichnet sich aber von seinen Vorgängern durch folgende Umstände aus:

Mit dem 1. Mai 1903 ist das Deutsche Reich der zwischen den meisten Kulturstaaten bestehenden jogen. Pariser Uebereinkunft vom 20. März 1883 beigetreten.

Diese „Convention internationale pour la protection de la propriété industrielle“ hat es sich zur Aufgabe gestellt, den Angehörigen der ihr beigetretenen Vertragsstaaten einen stärkeren Schutz hinsichtlich des Patent-, Muster- und Markenrechts, der Firma, des Handelsnamens und des realischen Wettbewerbs zu verschaffen. Während nämlich fast alle Staaten die Wohlthaten ihrer Zivil- und Strafgeseze jedem angedeihen lassen, der in dem betreffenden Staate wohnt, Handel treibt oder sich aufhält, und keinen Unterschied zwischen Inländern und Ausländern machen, liegen die Verhältnisse auf dem Gebiete des gewerblichen Rechtszuges anders. Hier machen die meisten Länder einen Unterschied zwischen In- und Ausländern, indem sie den letzteren entweder überhaupt keinen oder nur einen beschränkten Schutz gewähren. So verfolgt beispielsweise die französische Patentgesetzgebung eine Politik des Schutzes der heimischen Industrie, indem sie in Artikel 32 des Gesetzes vom 8. Juli 1844 die Einfuhr patentierter Artikel aus dem Auslande nach Frankreich bei Verlust des Patentes verbietet. Eine ähnliche, wenn auch nicht so scharfe Bestimmung enthält das schweizerische Patentgesetz in seinem Artikel 9, von demselben Gedanken sind die Patentgesetze fast aller übrigen Staaten geleitet, insofern sie verordnen, daß der Patentinhaber seine Erfindung in dem betreffenden Lande innerhalb einer bestimmten Frist zur Ausführung bringen muß, anderenfalls er seines gesetzlichen Schutzes verlustig geht. Diese Bestimmungen dienen dazu, der heimischen Industrie die Früchte der Erfindung zu sichern, sie enthalten naturgemäß eine schwere Last für den Ausländer, indem sie ihm die Verpfichtung auferlegen, sei es selbst, sei es durch andere, in jedem Staate fabrizieren zu lassen, in welchem er seinen Patentschutz aufrecht erhalten will.

Auf dem Gebiete des Markenrechts machen ebenfalls die Gesetzgebungen der meisten Staaten einen Unterschied in der Behandlung zwischen In- und Ausländern. Das deutsche Warenzeichengesetz vom 12. Mai 1894 bestimmt beispielsweise in seinem § 23, daß derjenige, der in Deutschen Reiche keine Niederlassung hat, Markenrecht nur genießt, soweit die betr. Marke in seinem Heimatstaate eingetragen ist, und sofern ein vertragliches Reciprocityverhältnis zwischen dem Deutschen Reiche und seinem Heimatstaate besteht. Analoge Grundsätze gelten in Frankreich, Belgien, Portugal, der Schweiz u. s. w.

Der Schutz von Mustern und Modellen wird gleichfalls in vielen Staaten nur denjenigen gewährt, welche in dem betreffenden Staate eine Niederlassung oder einen Wohnsitz haben; so bestimmt der § 16 des Deutschen Musterrechtsgesetzes vom 11. Januar 1876:

„das gegenwärtige Gesetz findet Anwendung auf alle Muster und Modelle inländischer Urheber, sofern die nach den Mustern oder Modellen hergestellten Erzeugnisse im Inlande verfertigt sind“. n. f. 10.

Was endlich die Bekämpfung des unlauteren Wettbewerbs angeht, so verfolgt der einzige Staat, welcher überhaupt ein Spezialgesetz zur Bekämpfung des unlauteren Wettbewerbs hat, nämlich das Deutsche Reich, eine geradezu ausländerfeindliche Politik, indem es nach § 16 des Gesetzes vom 27. Mai 1896 den Schutz des Gesetzes nur denjenigen gewährt haben sollte, der im Deutschen Reiche eine Hauptniederlassung habe.

Diese wenigen Beispiele mögen genügen, um zu zeigen, daß auf dem gesamten Gebiete des gewerblichen Rechtszuges die Gesetzgebungen der einzelnen Staaten einen Unterschied zwischen Inländern und Ausländern machen. Die Gründe hierfür sind wirtschafts-politischer Natur; sie haben verschiedene Ursachen, auf welche näher einzugehen der enge Rahmen dieser Betrachtung verbietet. Diese Unterschiede zu beseitigen, ist der Zweck der Pariser Uebereinkunft; er findet seinen Ausdruck in dem Art. 2 der Konvention, welcher lautet:

„Die Untertanen oder Bürger der vertragsschließenden Staaten sollen in allen übrigen Staaten des Verbandes inbetriff der Erfindungspatente, der gewerblichen Muster oder Modelle, der Fabrik- oder Handelsmarke und des Handelsnamens die Vorteile genießen, welche die betreffenden Gesetze den Staatsangehörigen gegenwärtig gewähren oder in Zukunft gewähren werden.“

Auf die Bekämpfung des unlauteren Wettbewerbs ist diese Bestimmung durch den später (die Brüsseler Zusatzakte vom 14. Dezember 1900) hinzugefügten Art. 10 b. ausdrücklich ausgedehnt:

„Die unter der Uebereinkunft stehenden Personen sollen in allen Vertragsstaaten den den Staatsangehörigen gegen den unlauteren Wettbewerb zugesicherten Schutz genießen.“

Die übrigen Paragraphen der Pariser Uebereinkunft dienen mehr oder minder dazu, das in diesen beiden Artikeln ausgesprochene Programm zur Ausführung zu bringen.

Zwischen dem deutschen Reiche und den meisten Unionstaaten bestanden schon vor dem 1. Mai 1903 Staatsverträge, welche das Verhältnis der Angehörigen dieser Staaten in Deutschland und umgekehrt regelten. Durch den Beitritt des Deutschen Reiches zu der Pariser Union hat sich indessen eine bedeutende Veränderung vollzogen. Das Deutsche Reich ist zu der Pariser Union angehörigen Staaten-Gruppe in eine weit engere Verbindung getreten, und die Bedeutung der deutschen Industrie und des deutschen Handels haben es naturgemäß mit sich gebracht, daß auch für die Union der Beitritt des Deutschen Reiches eine weitestgehende Veränderung bedeutet.

Wenn sich die Vertreter von Deutschlands Industrie, Handel und Wissenschaft auch schon bisher lebhaft und tätig an den Bestrebungen der internationalen Vereinigung für gewerblichen Rechtsschutz beteiligt hatten, ja, wenn sogar diese Vereinigung der Initiative deutscher Interessenten ihre Entstehung verdankt, so ist die früher mehr theoretische Mitarbeit der deutschen Kreise nunmehr in ein praktisches Interesse umgewandelt worden. Und wenn daher die internationale Vereinigung für ihren diesjährigen Kongreß die Hauptstadt des Deutschen Reiches gewählt hat, so ist dies ein deutlicher Beweis dafür, daß der Beitritt

des Deutschen Reiches zu der Pariser Konvention einen Marktsein in der Geschichte der internationalen Rechtsentwicklung auf diesem Gebiete bildet.

Aber auch inhaltlich unterscheiden sich die Verhandlungen des VII. internationalen Kongresses für gewerblichen Rechtsschutz von denen seiner Vorgänger wesentlich.

Die Arbeit der früheren Kongresse wurde zum großen Teil von dem Austausch der Erfahrungen, den Berichten über die Rechtsentwicklung in den einzelnen Ländern in Anspruch genommen.

Die Verschiedenheit der Gesetzgebung, der Rechtspflege, der theoretischen und praktischen Rechtsentwicklung in den einzelnen Staaten brachte es mit sich, daß die einzelnen Bestimmungen der Pariser Konvention in den verschiedenen Ländern eine verschiedenartige Auslegung und Anwendung erfuhren. Dies erklärt sich um so leichter, als die Konvention nicht ein dem Kopfe eines juristisch geschulten Mannes entsprungenes Gesetz, ja nicht einmal ein zwischen zwei Parteien geschlossener und klar beschriebener Vertrag ist, sondern einen Kompromiß der heterogensten Interessen darstellt, und daher sich nur schwer in das die Gesetzgebungen der einzelnen Verbandsstaaten bestehende System einordnen läßt. So hatten die früheren Kongresse der Internationalen Vereinigung für gewerblichen Rechtsschutz eine reiche Arbeit, wenn sie die in der Praxis zu Tage getretenen Fragen der Auslegung und Anwendung behandelten und sich hierbei ergebenden Differenzen zu schlichten suchten. Der diesjährige Kongreß hatte sich ein höheres Ziel gesetzt. Er hat von vornherein darauf verzichtet, sich mit Fragen über die Auslegung zu beschäftigen, sich vielmehr darauf beschränkt, an dem weiteren Ausbau der Konvention zu arbeiten. Wie bereits eingangs erwähnt, wurde die Pariser Konvention ursprünglich von einer kleinen Zahl von Staaten geschlossen. Sie hatte indessen von Anfang an den Beitritt anderer Staaten, also eine territoriale Erweiterung ihres Gebietes, ins Auge gefaßt. Aber auch sachlich war eine Vervollständigung von vornherein in Aussicht genommen. So bestimmt § 14, daß die Uebersetzung periodischen Revisionen unterzogen werden solle, um Verbesserungen herbeizuführen, welche geeignet seien, das System des Verbandes zu vervollkommen.

„In diesem Zwecke werden der Reihe nach in einem der vertragsschließenden Staaten Konferenzen zwischen den Delegierten der genannten Staaten stattfinden.“

Eine derartige Konferenz soll im kommenden Jahr in Washington stattfinden; der wesentliche Zweck des diesjährigen Berliner Kongresses bestand darin, diese Konferenz der Regierungsvorteiler vorzubereiten, den Regierungen der einzelnen Staaten Gelegenheit zu geben, von den Wünschen der Industrie und des Handels Kenntnis zu nehmen. Die lebhafteste Beteiligung der Regierungsvorteiler sämtlicher Unionsstaaten zeigt, daß die Regierungen von dem Bestreben geleitet waren, diese Gelegenheit zu benutzen, die Wünsche von Industrie und Handel kennen zu lernen.

Es ist nicht meine Aufgabe, an dieser Stelle einen Bericht über die einzelnen auf dem Kongreß behandelten Fragen zu erstatten. Das von der Internationalen Vereinigung herausgegebene Jahrbuch wird diejenigen, welche sich hierfür interessieren, über alles orientieren. Für die Leser dieser Zeitschrift dürfen im wesentlichen zwei Fragen von besonderem Interesse sein, welche in das Gebiet der Bekämpfung des unlauteren Wettbewerbs hineinberühren.

Die erste Frage ist allgemeiner Natur. Sie betrifft die Bedeutung der Gleichstellung der Unionsangehörigen mit den Zuländern

auf dem Gebiete des gesamten gewerblichen Rechtsschutzes.

In ihrer Erörterung hat die Lausache Veranlassung gegeben, daß der Wortlaut des bereits eingangs citierten Art. 2 der Pariser Konvention, insbesondere das in diesem Artikel enthaltene Wort „nationaux“ zu einer verschiedenen Auslegung Veranlassung gegeben hat, insofern die Einen diesen Begriff streng wörtlich aufzufassen und, wie beispielsweise die deutsche Regierung in ihrer amtlichen Uebersetzung, als identisch mit dem Begriff

„Staatsangehörige“ erklärten, während von anderer Seite eine weiter gehende, nicht wörtliche Auslegung für richtig und notwendig erklärt wurde.

Diese Frage hat besonders die deutsche Juristenwelt in letzter Zeit vielfach beschäftigt; sehr eingehende, juristisch fein begründete Ausführungen finden sich in dem Kommentar von Oskar Rieth-Altner, sowie in den Aufsätzen von Justizrat Hugo Alexander-Raß und Oberlandesgerichtsrat Van in der Zeitschrift für gewerblichen Rechtsschutz.

Auch der Unterzeichnete hat versucht, seine Ansicht über diese Frage wissenschaftlich zu belegen. Es mag an dieser Stelle genügen, auf den Bericht in dem Jahrbuch der Internationalen Vereinigung für gewerblichen Rechtsschutz (VIII. Jahrgang 1904) hinzuweisen.

Der Kongreß hat sich, seinem Programm gemäß, mit der Auslegung do *loca lata* nicht befaßt, sondern in der richtigen Erkenntnis, daß nichts so schädlich ist, wie eine Unsicherheit, hat er eine authentische Interpretation dieser Bestimmung auf der nächsten Konferenz der Unionsmächte für wünschenswert erklärt.

„In welchem Sinne do *loca forensla* die Frage zu beantworten sein wird“,

heißt es in dem von dem Unterzeichneten im Auftrage des Deutschen Vereins für gewerblichen Rechtsschutz verfaßten Bericht, „darüber dürfte bei den Mitgliedern unserer Vereinigung auch nicht der geringste Zweifel obwalten.“

„Wir befinden uns auf dem Gebiete des internationalen Rechtsschutzes inmitten einer Bewegung, deren endgültiges Ziel die Entfernung aller Schranken ist, welche die Kulturvölker von einander trennen. Wir streben danach, den Gegensatz zwischen Ausländern und Zuländern auf allen Gebieten des Rechtsschutzes zu beseitigen, und das uns vor Augen stehende Ideal besteht darin, daß diese Worte in dem Lexikon des gewerblichen Rechtsschutzes die Bedeutung rein historischer Begriffe erhalten. In denjenigen Zweigen des gewerblichen Rechtsschutzes, wo die Gesetzgebungen der einzelnen Staaten schon jetzt keinen Unterschied zwischen Staatsangehörigen machen, in denen denjenigen ungünstiger stellen, der im Zulande keinen Wohnsitz oder keine Niederlassung hat, muß natürlich miere, auf völlige Gleichstellung aller Unionsangehörigen gerichtete Bestrebung dahin gehen, daß auch diese Schranke fallen möge, die die Bedeutung der Internationalen Konvention heute zum großen Teil illusorisch macht.“

Wollte die Konvention, ihrem in Art. 1 ausgesprochenen Programm getreu, wirklich einen Verband zum Schutze des gewerblichen Eigentums bilden, will sie allen ihren Angehörigen einen gleichmäßigen Rechtsschutz sichern, so müssen alle Verbandsstaaten zu Gunsten der Unionsangehörigen das Erfordernis einer inländischen Niederlassung oder eines inländischen Wohn-

figes fallen lassen. Anderenfalls steht die in Art. 2 proklamierte Gleichberechtigung zum Teil nur auf dem Papier.

An der Beibehaltung der Bedingungen einer inländischen Niederlassung oder eines inländischen Wohnsitzes dürfen überdies die meisten Unionsmächte, soweit sich erkennen läßt, gar kein Interesse haben. Weshalb sollte beispielsweise der Schutz eines Warenzeichens nicht auch einem Gewerbetreibenden gewährt werden, der im Inlande keine Niederlassung hat? Hat er solcher den Wunsch, im Auslande sein Warenzeichen geschützt zu sehen, so beweist er dadurch regelmäßig, daß er seine Ware dort in den Verkehr bringt, das das dortige Publikum seine Ware konsumiert, dem sonst hätte er ja gar kein Interesse daran, daß daselbe an dem Zeichen die Ware als seine Ware erkenne.

Nach erlauntem liegen die Verhältnisse auf dem Gebiete des unlauteren Wettbewerbs. Die Bestimmung des deutschen Gesetzes vom 27. Mai 1896, daß auf den Schutz gegen unlauteren Wettbewerb nur derjenige einen Anspruch habe, der im Inlande eine Hauptniederlassung habe, mag seine Berechtigung als Pressionsmittel gehabt haben, um andere Staaten zu bestimmen, dem Beispiel des Deutschen Reiches zu folgen und die Bekämpfung des unlauteren Geschäftsgebahrens gesetzlich zu regeln. Mit der durch die internationale Union verfolgten Tendenz einer Gleichstellung aller Unionsangehörigen läßt sich diese Bestimmung jedoch nicht mehr vereinen.

Die Frage, ob sie für die Unionsangehörigen überhaupt als berechtigt zu betrachten ist oder nicht, ist von dem höchsten deutschen Gerichtshofe bisher nicht entschieden worden. Nach dem Wortlaute des Art. 2 und des Art. 10b der Konvention kann man hierüber allerdings zweifelhaft sein.

Bei der Auslegung des letzteren ist indessen zu berücksichtigen, daß derselbe sich in dem ursprünglichen Abkommen von 1883 nicht findet, sondern erst auf den Brüsseler Konferenzen entstanden ist, an welchen das Deutsche Reich teilgenommen hat, und die zu einer Zeit stattfanden, da das deutsche Gesetz vom 27. Mai 1896 bereits in Kraft war.

Wenn in diesem Punkte also schon de lege lato die Verhältnisse anders liegen, als bezüglich des Warenzeichenschutzes, so läßt es sich nicht verstehen, daß die Fassung des Art. 10b der Konvention in Verbindung mit derjenigen des § 16 des deutschen Reichsgesetzes vom 27. Mai 1896^{*)} leicht zu der Ansicht führen kann, das deutsche Gesetz vom 27. Mai 1896 gewähre den deutschen Staatsangehörigen als solchen überhaupt keinen Schutz gegen unlauteren Wettbewerb, sondern nur denjenigen, die im Inlande eine Hauptniederlassung haben. Eine solche Auslegung widerspricht ersichtlich den Intentionen, welche sowohl das Deutsche Reich, wie die übrigen Unionsstaaten bei Abschaffung des Art. 10b hatten. Nachdem in Deutschland im Jahre 1896 ein Gesetz zur Bekämpfung des unlauteren Wettbewerbs erlassen worden war, hat die deutsche Regierung sich in Brüssel im Jahre 1897 und 1900 an den Beratungen der Unionsmächte beteiligt, und einem neuen Paragraphen ihre Zustimmung gegeben, welcher die Wirksamkeit der Konvention auf das Gebiet

des unlauteren Wettbewerbs ausdehnte. Diese zeitliche Folge und die begleitenden Umstände sprechen dafür, daß die deutsche Reichsregierung, der man ein *reservatio mentalis* bei einem völlerrechtlichen Abkommen doch nicht wohl gutzutrauen kann, von dem Gedanken geleitet wurde, daß die Bestimmungen des deutschen Wettbewerbsgesetzes den Unionsangehörigen zugute kommen sollten. Wenn sie der Auffassung gewesen wäre, daß der Wortlaut des § 16 des deutschen Gesetzes dem entgegenstehe, so hätten die deutschen Regierungvertreter die Pflicht gehabt, und sich zweifellos derselben nicht entzogen, die Vertreter der übrigen Unionsmächte, von denen man ein so genanntes Einbitten der deutschen Spezialgesetze nicht voraussetzen durfte, darauf aufmerksam zu machen, daß der Art. 10b in der beantragten Fassung nicht den Erfolg herbeiführen würde, nur auch allen Unionsangehörigen die Vorteile des neuen deutschen Gesetzes vom 27. Mai 1896 zu verschaffen, sondern das dieser Schutz nach wie vor gemäß dem Wortlaute des § 16 des deutschen Gesetzes von einer inländischen Hauptniederlassung abhängig sein würde.

Daß die Vertreter der deutschen Regierung auf den Brüsseler Konferenzen keine Erklärung in diesem Sinne abgegeben haben, ist meiner Ansicht nach ein zwingender Beweis dafür, daß die deutsche Regierung der Ansicht war und ist, der Art. 10b besitze zu Gunsten der Unionsangehörigen ohne weiteres das in § 16 des Wettbewerbsgesetzes angeforderte Erfordernis einer Hauptniederlassung im Inlande.

Die Auffassung der Regierungvertreter des Deutschen Reiches aus einer internationalen Konferenz ist aber für die Gerichte durchaus nicht bindend, und es besteht daher nach wie vor die Gefahr, daß diese trotz der Konvention den Unionsangehörigen den Schutz des Gesetzes „zur Bekämpfung des unlauteren Wettbewerbs“ verweigern, sofern der betreffende Unionsangehörige im Deutschen Reich eine Hauptniederlassung nicht hat.

Daß eine derartige Indistinktion nicht im Sinne der deutschen Industrie und des deutschen Handels liegen würde, bedarf keiner Ausführung. Der Kampf gegen die Auswüchse des unlauteren Geschäftsgebahrens liegt im öffentlichen Interesse. Eine wirksame Verfolgung unlauteren Wettbewerbs kommt im Grunde nur dem reiblichen Handel zugute; derjenige, der einem anderen gegenüber sich eines unlauteren Geschäftsgebahrens schuldig macht, schlägt den reiblichen Handel und das Interesse der Allgemeinheit, ganz unabhängig davon, ob der andere im Inlande eine Hauptniederlassung, eine Niederlassung, einen Wohnsitz u. s. w. hat oder nicht.

Es muß daher einer geübten und umsichtigen Wirtschaftspolitik darum zu tun sein, dem unlauteren Wettbewerb entgegenzutreten, wo und in welcher Form er sich immer zeige, mag der direkt Beschädigte ein Ausländer oder ein Ausländer sein, mag er Wohnsitz und Niederlassung haben, wo er wolle.

Aus diesen Gründen glaube ich der Zustimmung des im Mai 1904 in Berlin tagenden Kongresses der Internationalen Vereinigung für gewerblichen Rechtsschutz sicher sein zu dürfen, wenn ich namens der deutschen Mitglieder den Antrag stelle, im Anschluß an die in Amsterdam gefaßte Resolution zu beschließen die nächste Konferenz der Unionsmächte möge den Art. 2 (und eventuell auch Art. 10b) authentisch dahin interpretieren, bezw. den Wortlaut entsprechend verändern, so daß in Zukunft:

die Angehörigen eines Unionslandes in jedem anderen Unionsstaate Anspruch auf Rechtsschutz auf allen Gebieten des gewerblichen Eigentums genießen, selbst wenn nach der Gesetzgebung des anderen Staates nur solche

*) § 16 lautet: „Wer im Inlande eine Hauptniederlassung nicht besitzt, hat auf den Schutz dieses Gesetzes nur insoweit Anspruch, als in dem Staate, in welchem keine Hauptniederlassung liegt, befindet, nach einer im Reichsgesetzblatt enthaltenen Bekanntmachung des Reichsgerichtshofes einen entsprechenden Schutz genießt.“

(Bleichen von der Bekanntmachung des Reichsgerichtshofes über den Zeitpunkt des Abschlusses zur Union ist eine Bekanntmachung im Sinne des § 16 im Reichsgesetzblatt nicht erlassen.)

eigenen Staatsangehörigen Anspruch auf den Schutz haben, die eine eigene Niederlassung oder Wohnung im Inlande besitzen."

Dieser Antrag wurde in einer redaktionell etwas veränderten Form mit überwiegender Mehrheit angenommen. Seine Verwirklichung würde einen bedeutenden Fortschritt auf dem Wege internationaler Einigungsbestrebungen bedeuten!

Die zweite Frage betrifft den in Aussicht genommenen Beitritt des Deutschen Reiches zu dem sogen. Madrider Abkommen betr. die Unterdrückung der falschen Herkunftszusammenhänge auf Waren vom 14. April 1891.

Wie ich bereits in meinem Aufsatze über diese Frage in der Mai-Nummer dieser Zeitschrift (III. Jahrg. Nr. 1 S. 78 ff.) angeführt habe, handelt es sich hierbei in erster Linie um die Bedeutung der Worte „Champagner“ und „Cognac“. Die an dieser Frage interessierten Kreise aus Handel und Industrie beteiligten sich an den Verhandlungen des Kongresses außerordentlich lebhaft und verteidigten ihren Standpunkt mit besonderer Energie. Ich möchte mich hier darauf beschränken, die Hauptvertreter der verschiedenen Gruppen zu nennen, nämlich:

Herr Dr. Richard Alexander-Kay, als Vertreter des „Deutschen Vereins für gewerblichen Rechtsschutz“,

Herr Alexander Henriot, Delegierter der Handelskammer von Reims, und des „Syndicat du commerce des vins de Champagne“,

Herr Alphonse Rivier, Rechtsbeistand des „Syndicat de défense du commerce des Faux-de-vin de Cognac“, und

Herr Dr. Wegger-Nürnberg, Vertreter des Verbandes Deutscher Kognal-Brennereien.

Der von Dr. Richard Alexander-Kay dem Kongress erstattete sehr eingehende Bericht spricht sich über diesen Punkt folgendermaßen aus:

„Ganz allgemein ist die Bezeichnung „Cognac“ oder „Kognac“ für jeden Branntwein, der aus Wein destilliert ist und seinen Namen dem Hauptsitz der Fabrikation dieses Branntweins, der Stadt in der Gharante, verdankt. Aber es ist ja bekannt, daß z. B. 1886/87 in den beiden Gharantes ca. 10.000 hl Weinbranntwein gewonnen wurden, während Paris allein mehr als 150.000 hl Branntwein unter dieser Bezeichnung konsumiert. Namentlich in allen Weinbaugebieten, besonders in Ungarn, Spanien, Portugal, Italien, Kalifornien wird Kognal produziert. Die Kognalzfabrikation ist auch in Deutschland eine beträchtliche. Ich kann bestimmt versichern, daß Hunderttausende ihren Kognal trinken, ohne auch nur eine Ahnung davon zu haben, daß eine Stadt dieses Namens in Frankreich existiert. Dies dürfte selbst auf die Mehrzahl der kleinen Schnapsverkäufer, die Destillationshaber zutreffen. Der Sprachgebrauch ist ein allgemeiner. Vergebens würde man versuchen, dieses Wort als Artbezeichnung dem deutschen Sprachgebrauch wieder zu entziehen. Wir haben ja auch das Wort „Traubenbranntwein“, welches ursprünglich den echten Weisspirt bezeichnete, von welchem der echte Kognal aus der Stadt Cognac die berühmteste Art darstellt. Heute hört man den Namen „Traubenbranntwein“ nur noch im Munde des Ketzles und Apothekers, wenn der erstere Branntwein zu Einreibungen verschreibt, oder des Patienten, der diese Einreibungen vornimmt. Als Bezeichnung des Geträufes ist dieser Name aus dem gewöhnlichen Sprachgebrauch so gut wie verschwunden. Selbstverständlich folgt daraus nicht, daß man nicht in Spezialwerken und besseren Wörterbüchern über den wahren und ar-

sprachlichen Zusammenhang dieser Bezeichnungen Aufschluß findet. Der jetzige Sprachgebrauch ist aber ein unbestreitbarer und allgemeiner. Es bestehen in Deutschland zahlreiche Kognalzfabriken, die offen die Bezeichnung führen und ihr Fabrikat als Deutschen Kognal vertreiben, ohne auch nur daran zu denken, die Erzeugnissefälsche zu täuschen.

Nachlich, wenn auch nicht ganz so, liegt es mit dem Worte „Champagner“. Wir haben da aber auch die Worte „Sekt“ und „Schaumwein“, die ebenfalls ganz gebräuchlich sind. Aber auch das Wort „Champagner“ wird für den missverstandenen Wein ganz gleichmäßig angewendet, man mag den „französischen“ oder den „deutschen“ trinken. Zweifellos wird bei uns immer noch in den weitesten Kreisen dem echten französischen Champagner von denjenigen, die ihn bezahlen können, der Vorzug gegeben. Die gegenseitige Eifersucht der deutschen Champagnerfabrikanten auf einander hat es — insbesondere seit dem Bestehen des noch zu erörternden Gesetzes gegen den unlauteren Wettbewerb — dahin gebracht, daß jede Sektflasche eine Angabe darüber enthält, ob der Inhalt in Deutschland oder dem zum deutschen Zollgebiet gehörigen Luxemburg, oder in Frankreich hergestellt ist. Nicht mehr darauf kommt es an, ob der Traubenpils der Champagne verwendet worden ist, was die betreffenden Fabrikanten durch Veröffentlichung ihrer Frachtbriefe oder Steuerquittungen in breiterer Weise nachzuweisen suchen, sondern darauf, wo der Wein „mouffierend gemacht ist“.

Man mag über die Berechtigung dieser Entwicklung denken wie man will: der Sprachgebrauch läßt sich die Bezeichnung „Deutscher Champagner“ nicht mehr nehmen; sie findet sich so gut wie „Deutscher Sekt“ an allen Weinfarten der Restauration, auf allen Breiskantinen der Stäbeler. Champagner ist hiernach heute ein Gattungsbegriff, er bezeichnet nicht mehr, wie früher, die Herkunft des Weines aus der Champagne. Es mag dies für die Champagnerfabrikanten der berühmten Fabrikationsorte der Champagne höchst mißwünscht sein, läßt sich aber nicht ändern. Uebrigens wird ihnen ihr „echter französischer Champagner“ auch bei uns bekanntlich noch trotz des hohen Klagezollens in ungeheuren Mengen abgekauft.

Als Antwort auf diesen Bericht von Alexander Kay wurde von dem Vertreter der französischen Champagner Syndikats, Herrn Alexander Henriot, dem Kongress eine Schrift unterbreitet, in welcher dieser unter Vorlage von ca. 100 Dokumenten den Beweis zu führen unternahm.

I. Daß in Deutschland die Ausdrücke „Champagner“ nur selten als Gattungsbegriff benutzt würden, daß man vielmehr diese Ausdrücke regelmäßig benutze, um einen Wein zu kennzeichnen, dessen Trauben aus der Champagne stammen und der in der Champagne fertiggestellt worden sei.

II. Der Ausdruck „Schaumwein“ werde manchmal als Gattungsbezeichnung für mouffierende Weine benutzt, aber viel häufiger, ja man könne sagen immer, werde die Bezeichnung „deutscher Schaumwein“ oder kurzweg „Schaumwein“ für mouffierende Weine deutschen Ursprungs und deutscher Fabrikation benutzt.

III. Das Wort „Sekt“ werde manchmal als Gattungsbezeichnung angewandt, um mouffierende Weine jeden Ursprungs zu bezeichnen, aber in den meisten Fällen diene es den deutschen Wein-Produzenten dazu, um ihre Produkte mit oder ohne den Zusatz „deutscher“ zu bezeichnen, und es bilde sich daher in Wirklichkeit zu dem spezifischen Ausdruck für die deutschen Schaumweine heraus.

Als Beläge für diese Behauptungen produzierte Herr Genotol eine große Anzahl von Anzeigen von Händlern, Preis-Kurantens von Großhändlern, Weinlisten und Weinkarten von großen und kleinen deutschen und österreichischen Restaurants, sowie endlich Verzeichnisse von Handelskammern. Alle diesen seiner Ansicht nach zum Beweise dafür, daß entgegen der Behauptung von Richard Alexander Ray der Ausdruck „deutscher Champagner“ oder „deutscher Sekt“ niemals weder auf Weinarten der Restaurants, noch auf den Preislisten der Händler figurire, sondern das man stets den Ausdruck „deutscher Schaumwein“ und im Gegentheil hierzu den Ausdruck „Champagner“ oder „französischer Champagner“ benutze, und daß diese letzten Ausdrücke ausschließlich angewandt würden für Weine, welche aus der Champagne stammen und dort auf Flaschen gefüllt würden.

Genotol führte an, daß zur Zeit des Schaumwein-Steuer-Gesetzes im Jahre 1898 die Handelskammer von Wiesbaden eine Enquete bei 30 Handelskammern veranstaltet habe und daß alle mit Ausnahme der Handelskammer von Stuttgart diese Ausdrücke in dem von ihm behaupteten Sinne anwandten.

Der von Alexander Ray vertretene Standpunkt entspringe einer Epoche, in welcher die deutsche Schaumwein-Industrie die Tendenz verfolgt habe, eine Verwirrung der Ausdrücke bei den Konsumenten herbeizuführen; dies gehe aus einem Dokument vom Jahre 1898 hervor, unterschrieben von einer Anzahl deutscher Fabrikanten, in dem es heiße:

„Was ist dann alles geschehen von Seiten deutscher Schaumwein-Fabrikanten, um in gewagten, nur höchst notdürftig bewiesenen falschem Gewande vor dem deutschen Konsumenten-Publikum zu parodieren; wem wäre nicht bekannt, daß damals Fabrikanten, die heute zu den größten gehören, ihren Namen auf französisch übersehten, nur um ja bei deutschen Mägel zu täuschen?“

Aber diese Zeit sei vorüber. Heute nähmen die deutschen Fabrikanten und ihre Weberverläufer ausnahmslos einen anderen Standpunkt ein. Der natürliche Anstand, die Abneigung gegen Unklarheit hätten das vorerwähnte Refusat gezeitigt, nach welchem das Wort „Champagner“ für jeden einzelnen Deutschen und für die große Masse eines mouffierten Wein bedeute, gekeltelt und auf Flaschen gefüllt in der Champagne.“)

Der Vertreter der französischen Cognac-Industrie, Herr Alphonse Bivier, hat ebenfalls dem Kongreß eine schriftliche Erwidrung aus dem Alexander-Ray'schen Bericht unterbreitet, in welchem er namens des „Schutzbundes der Brantwein-Händler zu Cognac“, der Handelskammer Cognac und der Handelskammern von Angoulême, La Rochelle und Rochefort die schärfste Verwahrung gegen den Wortlaut und die Schlussfolgerungen des Ray'schen Berichtes einlegt.

Wenn Alexander-Ray, zweifellos insofern einer vor 3 Jahren aus einer deutschen Chemiker-Versammlung abgehenden Erklärung verstände, daß das Wort „Cognac“, die Bezeichnung sei, welche man jedem aus einer Wein-Deffillation sich ergebenden Brantwein belege, so sei dies ebenso unbedeutend, wie wenn beispielsweise die Franzosen entscheiden würde, daß jeder Wein von einer bestimmten Natur, weiß, rot oder gedunstet, trocken oder süß, sich ohne Rücksicht auf die Herkunft Weinwein, Moselwein oder

nach besser Johannisberger, Tokayer oder Sacco-Wein nennen dürfte.

Man brauche nur zu sagen, daß der Gebrauch dieser Benennung ein allgemeiner geworden sei und es vergeblich wäre, dieses Wort als Arbeitsbezeichnung dem französischen Sprachgebiete wieder zu entreißen; das man in Frankreich nicht wisse, was der Rhein und die Mosel sei, und in welchem Bande sie sich befinden, daß man nicht wisse, daß Johannisberg eine kleine Stadt im Herzogtum Nassau, daß Tokay eine beschriebene Ortschaft in Ungarn sei und daß Sacco in Sizilien am Fuß des Ätna liege.

Cognac, die historische Stadt des Westens, berührt seit dem 12. Jahrhundert, dessen Brantweinausfuhr nach England und den niederländischen Staaten Europas bis zum Jahre 1643 zurückreicht — eine Ausfuhr, die sich seit dem auf die ganze Erdoberfläche erstreckt und vor 30 Jahren eine derartige Ausbeutung gewonnen habe, daß sie einen Wert von 80–100 Mill. pro Jahr darstellte, könne, unterstützt durch einen Weinbau, der in den beiden Departements der Charente und Neblandfrankreich nicht weniger als 240 000 ha umfasse, und heute nahezu die gleiche Größe erreicht habe, sehr wohl einen Vergleich anshalten mit dem Weinbau des Rheingaus, der Mosel, von Juro und mit sämtlichen Gettrikheiten wie Johannisberg, Tokay u. s. w.

Man könne nicht daraus, daß die Mehrheit der Häuser und Trinker von Cognac so ungebildet sei, daß sie nicht wisse, daß Cognac der Name einer französischen Stadt sei, deren Ereignisse sie kennen, die Behauptung ableiten, daß dieses Wort jede geographische Bedeutung verloren habe und unterliegeblös auf jeden Schnaps angewandt werden könne, der aus einem Wein-Deffillat gewonnen werde, ob er nun in Palästina, in Oesterreich, in Kalifornien oder in Deutschland hergestellt sei, und daß es im übrigen ja genüge, „deutscher Sognal“ zu sagen, um jede Möglichkeit der Täuschung über den Herstellungsort auszuschließen.

Bivier schlägt vor, wenn die deutsche Sprache kein Wort wisse, um das Erzeugnis zu bezeichnen, so möge man doch das französische Wort „eau-de-vin“ wählen, falls man es nicht vorziehe, ein neues Wort in der eigenen Sprache dafür zu schaffen. In Frankreich nenne sich das Produkt der Wein-Deffillation nicht „Cognac“, sondern „eau-de-vin“. Wenn man in Frankreich sage, „eau-de-vin de Cognac“ oder einfach „Cognac“, so sei das nicht ein z-belliebiger Schnaps, sondern ein Brantwein, der einen ganz bestimmten, besonderen Ursprung aus einer gewissen Gegend habe. Im übrigen habe man in Deutschland sehr wohl ein entsprechendes Wort, nämlich „Brantwein“, ja, um den wirklichen französischen Weingeist zu bezeichnen, habe ehemals die deutsche Sprache das Wort „Franzbrantwein“ geschaffen, welches sie noch immer besitze, und das von Anfang an der gebräuchlichste Ausdruck gewesen sei. Gegenwärtig scheine er sich nur noch im Gebrauch der Ärzte und Apotheker zu befinden, aber als Bezeichnung eines Getränkes verschwinden zu sein. Begehrt?

Bivier geht dann noch auf die Einwendungen ein, welche früher von anderen Vertretern der deutschen, ungarischen, italienischen und österreichischen Interessenten erhoben worden waren, und schließt sich einem Ansprache des bekannten französischen Rechts-gelehrten Bonillet an, nach welchem ein Ortsname niemals frei werden könne, wenn er sich auf ein natürliches Bodenerzeugnis beziehe. Gensowenig wie in keinem Bande der Familienname verjähren könne, so sei auch ein geographischer Name nicht der Verjährung unterworfen. Durch die Natur begünstigt, bringe Frankreich in dem Gebiete von Cognac, in der Champagne, Brantwein und Schaumweine hervor, die die ge-

*) Der Ausschuß von Alexandre Genotol wird in dem II. Teil des Nachtrages der Internationalen Vereinigung für gewerblichen Rechtsschutz (VIII. Bd. 1904) abgedruckt werden.

schärfsten der ganzen Welt seien. Ihr Weltruf habe bewirkt, daß alle anderen Länder, die ähnliche, weniger berühmte, weniger bekannte und schlechtere Produkte hervorbringen, versucht haben, diese unter denselben Wori zu verkaufen, unter welchem das Konsumenten-Publikum die französischen Produkte kannte, um so von dem Ansehen, welche diese genießen, Vorteil zu ziehen. Sie hätten sich also der französischen geographischen Bezeichnung bemächtigt und für ihre Produkte angewandt; und nachdem sie das lange getan hätten, können sie und sagten heute: „Was ursprünglich eine geographische Bezeichnung war, ist durch den Gebrauch, den wir davon gemacht haben, eine Art-Bezeichnung geworden; zum juristischen Standpunkt aus könnt Ihr ja Recht haben, aber tatsächlich seid Ihr rechtlos!“

Diese Argumentierung streife zu nahe und begünstige jedenfalls allzu sehr den unlauteren Wettbewerb, als daß sie von einer Vereinigung sanktioniert werden könnte, deren vornehmstes Ziel es sei, den unlauteren Wettbewerb in möglichst allen Ländern zu unterdrücken.*)

Während sich gegen die Ausführungen von Henriot keine Opposition erhob, vielmehr von deutscher Seite der Henriot'sche Standpunkt betreffend die Bedeutung der Ausdrücke „Champagner“, „Schaumwein“, „Sekt“ ausdrücklich gebilligt wurde, fanden die Bivier'schen Ausführungen lebhaften Widerspruch, insbesondere abseits des Betreters der deutschen Kognal-Industrie, Herrn Dr. Wegger, Nürnberg. Ich gestalte mir, nachfolgend das mir von Herrn Dr. Wegger zu diesem Zwecke liebenswürdigste zur Verfügung gestellte Resümé seines am dem Kongreß gehaltenen Vortrages wörtlich wiederzugeben, da ein gedruckter Bericht dem Kongreß nicht vorgelegen hat:

„Die Ausführungen des Herrn Bivier bauen sich auf einem fundamentalen Irrtum auf, den ich gleich ausführlicher besprechen werde.

Daß „Kognal“, keine Verkaufsbezeichnung darstellt, sondern ein Gattungsbegriff ist, sieht für uns in Deutschland längst und endgültig fest. So weist Menius in seinem Kommentar zum Warenzeichengesetz darauf hin, daß, wie Personennamen auch Ortsnamen ihre ursprüngliche Bedeutung verlieren können, und führt als Beispiel speziell Kognal an. In den Motiven zum Warenzeichengesetz findet, sich das Berliner Blau, Königsches Wasser, Kognal usw. keine Verkaufsbezeichnung darstellen, sondern Gattungsbegriffe seien. Für den Artikel „Kognal“ werde ich später noch ausführlich nachweisen, daß derselbe im Gegensatz zu den Behauptungen der Herrn Franzosen, seine Eigenart weder der geographischen Lage von Cognac noch den dortigen klimatischen Verhältnissen verdankt und daß alle Vorbedingungen fehlen, um „Kognal“ als Verkaufsbezeichnung zu reklamieren.

Herr Bivier fragt, warum bezeichnen die Deutschen Kognal nicht mit dem Namen Brantwein oder Franzbrantwein, warum nennen ihn die Italiener nicht „Aqua vita“ wie früher, warum wählen die Ungarn nicht den Bezeichnung „Weinbrantwein“? Der Grund hierfür ist ein sehr einfacher, weil eben alle diese Bezeichnungen nicht das angeben, was Kognal heutezeitig ist. Was von Frankreich aus und von anderen Ländern als Kognal in den Verkehr gebracht wird, läßt sich eben nur durch den Gattungsbegriff „Kognal“ zum Ausdruck bringen.

Herr Bivier meint, die Bezeichnung „Kognal“ ließe sich sehr wohl dem deutschen Sprachschage entziehen, die deutsche Sprache

sei reich genug, um einen entsprechenden Ersatz dafür zu finden. Ich habe hier vor mir Preislisten von 7 großen französischen Destillieren, in welchen „Kirchwasser“ nicht mit „Eau de vie de cerise“, sondern mit dem echt deutschen Wori „Kirch“ angeboten wird, in welchen „Quetschen- oder Zwetschgennasser“ mit dem echt deutschen Wori „Quetsch“ bezeichnet wird. Das sind eben allgemeine Gattungsbegriffe geworden und es fällt uns gar nicht ein, die Herren Franzosen deshalb des Raubes, der Usurpation, zu beschuldigen.

Die Ansprüche der Herren Franzosen bei dem Wori „Kognal“, wie man sie immer und immer wieder in der Presse vorfindet, und wie sie auch der Herr Borchardt mit großer Bereitwilligkeit darzulegen sich bemüht hat, stützen sich, (worauf ich eingangs meiner Ausführungen bereits hinwies), auf einen fundamentalen Irrtum; sie leiden alle an einem Anachronismus insofern, als sie französischen Kognal, wie er vor hundert oder mehr Jahren vielleicht einmal war, verwechseln mit dem, was französischer Kognal heutzutage ist. Was französischer Kognal vor langer, langer Zeit vielleicht einmal war, hat für uns nur noch historisches Interesse, für uns kommt einzig und allein in Betracht was ist französischer Kognal und was wird seit Beginn unter dieser Bezeichnung in den Verkehr gebracht. Es wird nachgerade höchste Zeit, mit der Legende aufzuräumen, nach welcher französischer Kognal ein Fabrikat sei, das seinen Alkoholgehalt ausschließlich dem Destillat von Wein der beiden Charente verdanke, eine Legende, die von den betr. französischen Firmen und zahllosen außerfranzösischen Händlern, welche am Verkauf von französischem Kognal interessiert sind, mit großem Erfolg verbreitet und mit großem Geschick bis auf den heutigen Tag aufrecht zu erhalten verstanden wurde. Es ist aber, wie ich gleich nachweisen werde, eine grobe Unwahrheit und es kann dies nicht laut und nicht oft genug erwähnt werden, umso mehr als noch in jüngster Zeit einige deutsche Gerichtshöfe, die falsch und irrig beraten waren, diese falsche Ansicht als richtig anerkannten. Was französischer Kognal ist, lehrt uns in äußerster Weise die offizielle französische Statistik und ich kann es dem Herrn Borchardt nachfühlen, daß ihm dieselbe höchst un bequem ist, und daß er mit einigen allgemeinen Nebenwendungen darüber hinwegkommen sucht. Gestatten Sie mir, daß ich aus der Statistik einige Zahlen herausgreife. Im Jahre 1886/87 wurden in den beiden Charentes im Ganzen nur etwas mehr als 10 000 hect. Weinbranntwein gewonnen. Herr Dr. Benz-Salle führt auf der Chemiker-Versammlung zu Wiesbaden für das gleiche Jahr 1886/87 an, daß der Export von Kognal nach England allein in diesem Jahre über 124 000 hect. also mehr als das 12 fache, betrug. Herr Dr. Wld. Alexander-Sag erwähnt schon, daß Paris allein jährlich ungefähr 150 000 hect. konsumiert; die beiden Zahlen ergeben bereits einen 27mal größeren Verbrauch, als der gesamten Produktion entspricht. Danach würde der französische Kognal durchschnittlich nur wenige Prozent Charenteweindestillat enthalten haben können. Nun ist aber im übrigen Frankreich noch eine sehr große Quantität Kognal getrunken worden, es sind ferner ausweischlich der offiziellen Statistik sehr bedeutende Mengen Kognal nach anderen außerfranzösischen Ländern exportiert worden, so daß der französische Kognal durchschnittlich nur ganz minimale Quantitäten von Charenteweindestillat enthalten haben kann.

Ich habe hier vor mir die offiziellen statistischen Angaben nach den Bulletins statistiques, die Produktion von Weindestillat in den Jahren 1890-1900 umfassend. Fast in keinem Jahre war die Produktion an Weindestillat in ganz Frankreich, (nicht bloß

*) Der Bericht von Alphonse Bivier wird ebenfalls in dem II. Bande des Jahresbuch der Internationalen Vereinigung (VII. Jahrgang 1904) veröffentlicht werden.

in den beiden Gharentes) so groß wie der Konsum von Paris allein; in den meisten Jahren war sie erheblich geringer; dazu kommt noch der statistisch nachgewiesene riesige Export nach allen außerfranzösischen Ländern; es wird durch diese statistische Mitteilungen klipp und klar und in unüberdeutlicher Weise bewiesen, daß die Angabe, französischer Kognak sei ein Fabrikat, das seinen Alkoholgehalt ausschließlich dem Destillat von Wein der beiden Gharentes verdanke, eine grobe Unwahrheit ist.

Ich möchte mir erlauben, Ihnen noch einige andere Beleg- zu unterbreiten, und zwar füge ich mich dabei, was ich betonen möchte, auch wieder ausschließlich auf französische Quellen. Hennessey, dem man wohl einige Reumutis in der Kognakbranche gutrauen darf, erwähnte in einer Rede, die mir in der Uebersetzung vorliegt, daß Weindestillat viel zu fruchtartig schmecke, um für sich konsumiert zu werden, und daß dasselbe verschüttet werden müsse. Eine seit 1872 in der Gharente, in Cognac, ansehnliche Firma, die mit den dortigen Verhältnissen wohl vertraut sein dürfte, schreibt in einer mir zugegangenen Offerte, die Weinberge der Gharente seien noch nicht inlande, den hundertsten Teil von dem zu liefern, was als Kognak konsumiert wird; daher Kognak werde, auch in Frankreich, nur noch als Bonifikation, d. h. als Zusatz zur Herstellung von Kognak benutzt. Die gleiche Firma stellt eine Versicherung auf, nach welcher die Herstellungskosten von Gharenteweindestillat sich auf mehr als Fr. 160.— belaufen, während von zahllosen, auch großen Firmen, wie sie sich aus den hier vorliegenden Originalofferten zu überzeugen belieben, französischer Kognak p. ha mit Fr. 75.— Fr. 65.— und darunter, also mit weniger als 65 Pfennigen pro Liter offiziert wird; in Flaschen mit $\frac{1}{4}$ Liter Inhalt inkl. Glas und Verpackung, in elegantester Aufmachung mit den Bezeichnungen Cognac supérieur, vieux, très vieux, Cognac, Grande Fine Champagne, zu 70 centimes, also zu 56 Pf. die Flasche und noch darunter. Und angesichts dieser Tatsachen wagt man zu behaupten, französischer Kognak sei ein Fabrikat, das seinen Alkoholgehalt ausschließlich dem Destillat von Wein der beiden Gharente verdanke, während französischer Kognak durchschnittlich weiter nichts ist, wie aus obigen Mitteilungen zur Genüge hervorgeht, als ein mit Hilfe von Weindestillat hergestellter Ertrichbranntwein, wie dies vor Jahren in Deutschland von sachverständiger Seite festgestellt wurde.

Es ist fernerlet Veränderung eingetreten, welche bedingen würde, von der bis jetzt bei uns in Deutschland eingenommenen Stellung auch nur Haarsbreite abzuweichen. Die Herren Franzosen haben nicht das mindeste Anrecht darauf, Kognak als Verkaufsbezeichnung zu reklamieren, und es besteht fernerlet Anlaß, den Ansprüchen derselben, die jeder inneren Berechtigung entbehren, in irgend welcher Form stattzugeben."

Die Kognak- und Champagner-Debatte erregte auch durch die Begehrtheit, mit welcher sie geführt wurde, das allgemeine Interesse der Kongreßteilnehmer. Es herrschte in diesem allgemeinen das Gefühl vor, daß diese Frage noch nicht für eine Abstimung reif sei und es wurde daher von einer solchen abgesehen, um nicht durch eine etwaige Zufallsmajorität ein falsches Bild über die Ansicht der Interessenten hervorzuheben.

Zweifelslos hat aber diese offene Ansprache doch beigetragen, auf diesem Gebiete vielfach herrschenden irrigen Ansichten zu klären — und wenn auch die Gegner lebhaft aufeinandergeplagt sind, — so erscheinen die zu Tage getretenen Gegensätze doch nicht unersöhnlich, sondern es dürfte sich ein Weg finden lassen, breit genug, um ein friedliches nebeneinander Marktschieren zu ermöglichen.

Ich werde in der nächsten Zeit Gelegenheit haben, hierauf zurückzukommen; der Zweck dieser Artikel ist erfüllt, wenn dieselben ein einigermaßen richtiges Bild von der Bedeutung der internationalen Ausgestaltung des gewerblichen Rechtsschutzes entwerfen und zur Mitarbeit auf diesem Gebiete anregt haben sollten.

Der VII. internationale Kongreß für gewerblichen Rechtsschutz.

Von Rechtsanwältin Margarete, Berlin.

Nachdem der Anschluß des Deutschen Reiches an die „Internationale Union für den gewerblichen Rechtsschutz“ sich vollzogen hatte und damit Deutschland ein Glied jenes gewaltigen Staatenkomplexes geworden war, in dessen Bereich der Inländer dem Ausländer in den Fragen des Patents und Gebrauchsmusterrechtes, des Rechtes der Kunstwerke und des unlauteren Wettbewerbes völlig gleich steht, ist die Tätigkeit der Behörden und der Privaten auf diesen Gebiete nicht abgeschlossen. Vielmehr erwächst nunmehr gerade allen beteiligten Faktoren die schwere und bedeutungsvolle Aufgabe der Auslegung des Unionsvertrages im Bereiche der Gesetzgebung, Rechtsprechung und der Praxis der einzelnen Länder, sowie der Fortgestaltung des Unionsrechtes im Wege weiterer internationaler Vereinbarungen. Die Zahl der Streitfragen ist hier besonders groß, da der Text des Gesetzes nicht immer die wünschenswerte Klarheit zeigt, überdes die innere Gesetzgebung der einzelnen in Betracht kommenden Staaten zum Teil auf durchaus verschiedenen Grundrissen aufgebaut ist, deren Auslegung auf sehr erhebliche Schwierigkeiten stößt. Hier der Tätigkeit der Behörden vorzuarbeiten, den verschiedenen Interessentengruppen Gelegenheit zu geben, sich auszupressen und ihre Wünsche den beteiligten Behörden vorzutragen und insbesondere der nächsten diplomatischen Konferenz der Unionsregierungen beraten vorzuarbeiten — war die Aufgabe, die sich der von der „Internationalen Vereinigung für gewerblichen Rechtsschutz“ veranstaltete „Kongreß für gewerblichen Rechtsschutz“ stellte.

Und seine Vereinigung war in der Tat würdiger dieser Aufgabe zu dienen; kann sie sich doch rühmen, zur Schaffung der Union und nachdem diese geschaffen, zum Anschluß Deutschlands an die Union wesentlich mit beigetragen zu haben.

Der erste Vorläufer des diesjährigen Kongresses war überhaupt der erste derartige Kongreß war der Wiener Patent-Kongreß von Jahre 1873, dessen Arbeiten den ersten Versuch darstellten, allgemeine Prinzipien für den internationalen Schutz des gewerblichen Eigentums zu schaffen. Es blieb jedoch bei der Aufstellung der Grundzüge; praktisch greifbare Ergebnisse hatte der Kongreß nicht und sollte er auch nicht haben. Dies war vielmehr dem bei Gelegenheit der Weltausstellung zu Paris im Jahre 1878 abgehaltenen Kongresse vorbehalten, auf dem die erste Anregung zur Gründung der internationalen Union für gewerblichen Rechtsschutz gegeben wurde. Dort bereits wurde ein Entwurf ausgearbeitet, der durch Vermittelung der französischen Regierung den Mächten vorgelegt wurde, und der, wenn auch fast mobilisiert, dem eigentlichen Unionsvertrage zur Grundlage dient. Zur weiteren Fortführung dieser Arbeiten wurde eine internationale Vermittlungs-Kommission mit dem Sitz zu Paris eingesetzt, welche im Jahre 1898 abermals einen internationalen Kongreß veranstaltete. Aus dieser ging alsdann im Jahre 1897 die „Internationale Vereinigung für gewerblichen Rechtsschutz“ hervor, welche am 8. Mai 1897 in Brüssel unter

dem Vorſitz des großen franzöſiſchen Patentrechtsforſchers Eugène Bonillet gegnügt wurde. Auch diesmal wieder ſollte Wien die Stadt ſein, welche den erſten Kongreß in ihren Mauern be-
grüßte. Noch im Jahre 1897 fand dort der erſte Kongreß der „internationalen Vereinigung“ unter dem Vorſitz Cyners ſtatt. Die großen Erfolge dieſes Kongreſſes, welche von den beteiligten Behörden, inſonderbare vom öſterreichiſchen Handelsminiſter, voll anerkannt wurden, zeigten ſich vor allem darin, daß bei der — in dem darauf folgenden Winter ſtattfindenden — diplomatiſchen Weiße-
ſter-Konferenz die Beziehungen des Wiener Kongreſſes ſorgfältige Beachtung fanden und die Entſcheidungen der Konferenz günſtig beeinflußten.

Das folgende Jahr ſah den Kongreß in London. Die Ver-
treter der Vereinigung hatten inzwiſchen ſchon eine derartige Anerkennung gefunden, daß eine größere Anzahl von Regierungen, inſonderbare das Deutſche Reich, Belgien, Frankreich und Ungarn ihre offiziellen Vertreter geſandt hatten, und der Vizekönig von Ägypten, welcher namens der engliſchen Regierung an dem Kongreß teil-
nahm, dort teilweise ſelbſt das Präſidium übernahm. Nicht minder erfolgreich waren die Kongreſſe, welche zu Zürich im Oktober 1899, zu Paris im Jahre 1900 und zu Turin im Jahre 1902 ſtattfanden, und deren Beſchlüſſe gleichfalls von dankenswerthem Einfluß auf die Geſetzgebung, wie auf die Praxis der beſtehenden Geſetze geweſen ſind.

Der dieſjährige Kongreß beſampramte als der erſte Kongreß, welcher auf deutſchem Boden, nach Anſchluß Deutſchlands an die Union, abgehalten wurde, ein ganz beſonderes Intereſſe und fand dies auch bei Behörden, Korporationen und Privaten im vollſten Maße. Das Ehrenpräſidium hatte der Staatsſekretär Graf von Volckowſky-Wehner übernommen, welcher den Kongreß mit einer meiſterlichen Rede eröffnete, in welcher er die Bedeutung des Rechtsbegriffs des geiſtigen Eigentums in Wiſſenſchaft, Kunſt und Gewerbe und den Einfluß auf die Fortſchritte unſerer geiſtigen Entwicklung und Gütererzeugung darlegte, zugleich aber auch die Schwierigkeiten, welche der Ausgleich der verſchiedenartigen, ein-
ander widerſtreitenden Intereſſenbietet, „die Früchte der geiſtigen Arbeit zu ſchützen und deren Genuß dennoch der Allgemeinheit unter billigen Bedingungen zu ermöglichen“.

Der Staatsſekretär wies ferner auf die Hiſſe hin, welche die Landes- und Vertragsgeſetzgebung durch die Verhandlungen der auf dem Kongreß zu Worte kommenden Intereſſentengruppen erſchle, und zeichnete hierdurch in klarer und zutreffender Weiſe die innere Berechtigung derartiger Kongreſſe überhaupt und ſpeziell des vorliegenden.

Auch ſonſt war der Kongreß von Seiten der Behörden, Korporationen, und von Seiten der Juſtizwelt, der Technik und der Induſtrie quantitativ und qualitativ glänzend beſucht: Zuſt ſämtliche Beamten des Deutſchen Patentamts nahmen an ihm teil, auch waren die Präſidenten der Patentämter von Oeſterreich, Frankreich, den Vereinigten Staaten von Nordamerika, von Ungarn, Schweden, ferner Delegierte des franzöſiſchen Juſtizminiſteriums und des franzöſiſchen Unterrichtsminiſteriums und andere hervor-
ragende Vertreter ausländiſcher Mächte nicht nur vertreten, ſondern nahmen auch in rühmlicher Weiſe an den Sitzungen teil.

Mit beſonderer Freude iſt es zu begreifen, daß auch die preußiſche Juſtizverwaltung zum erſten Male aus ihrer bisherigen Zurückhaltung gegenüber dieſen Kongreſſen herange-
treten iſt: Der Juſtizminiſter gehörte dem Ehrenauſchuſſe, der Präſident des mit der Verhandlung der Patentſachen betrauten Zivilſenats des Kammergerichts, der Präſident des Land-

gerichts I und der Oberſtatsanwalt dem Zentralauſchuſſe des Kongreſſes an und der Geheimrat Kübler nahm als Ver-
treter des Juſtizminiſters ſtändig am Kongreß teil.

Die Organisation des Kongreſſes und die Vorbereitung durch den Generalſekretär Dr. Nierlich waren geradezu muſter-
gültig — ſowohl nach der wiſſenſchaftlichen wie nach der geſelligen Seite: Mit Recht wurde allſeitig auf dem Kongreß hervorge-
hoben, daß die angeſiehte Ordnung der geſelligen Veran-
ſtaltung nicht zum Wenigſten dazu beigetragen, den Kongreß ſo
harmoniſch zu geſtalten, wie er tatſächlich verlief. Man ſpottet
ſo oft über die „Direktorkongreß“ und beſagt, daß die geſelligen
Veranſtaltungen auf den Kongreß einen überwiegenden Anteil
des Intereſſes abſorbieren. Mit Unrecht: beſteht doch ein nicht
genug zu ſchätzender Vorteil derartiger internationaler Kongreſſe
darin, daß die Beteiligten einander auch perſönlich näher treten,
im Wege mündlicher Ausſprache ihre Anſichten zu klären ſuchen, ſich
gegenseitig über die geſchäftlichen, ſozialen und wiſſenſchaftlichen
Verhältnisse ihrer Heimatſtaaten informieren. Manches ſchät-
zenswerte Wort wird da geſprochen, was in der offiziellen Kongreß-
debatte ſo ſelten dürfte, mancher Meinungsſtreit geſlichtet
und manche Polemik im Reime erſchöpft.

Der vorliegende Kongreß bot aber auch inſofern ein er-
freuliches Bild, als alle Anſtänder den denkbar günſtigſten Ein-
druck von der Entwicklung der deutſchen Induſtrie und inſ-
beſondere unſerer Leiſtungsſtadt mitnahmen. Beſonders die
franzöſiſchen Teilnehmer ſprachen ſich — nicht etwa nur offiziell
auf dem Kongreß, ſondern auch ſpäter noch im vertrauten Kreiſe —
dafür aus, daß ſie unendlich überſtellt geweſen ſeien und
daß ſie ſich, obgleich ſie mit großen Erwartungen hergekommen
ſeien, das Webere nicht hätten tröſten laſſen. So ſind denn
auch vom nationalen Standpunkt die Erfolge des Kongreſſes
mit Freude zu begreifen!

Nicht zum Wenigſten trug hierzu auch die Bereitwilligkeit
bei, mit der unſere großen induſtriellen Unternehmen ihre An-
lagen dem Kongreß zur Verſichtigung zur Verfügung ge-
ſtellt und für ſachverſtändige Zuhörer ſorgfältig hatten — hatte
doch z. B. in der Allgemeinen Elektrizitätsgeſellſchaft Graf Arco
es übernommen, die Apparate für die drahtloſe Telegraphie zu
demonſtrieren.

Alles dies trat aber zurück gegen die wiſſenſchaftliche Vor-
bereitung des Kongreſſes ſelbſt: die Zeitſchriften „Gewerblicher
Nachſchuß und Urheberrecht“ ſowie dieſe Zeitſchrift hatten wiſſen-
ſchaftliche Zeugnisse mit wertvollen Arbeiten vorbereitet. Eine ſehr
ſorgfältige Arbeit über „die Patentanmeldung unter den inter-
nationalen Verträgen des Deutſchen Reichs“ hatte der Verband
deutſcher Patentanwälte geſtellt und eine überaus inhaltreiche
und wertvolle „Vergleichende Statiſtik des kaiſerlichen Patent-
amtes für das Jahr 1903“ war dem Kongreß von dem Verlag
des amtlichen „Blattes für Patent, Miſter- und Zeichnungen“
überreicht.

Die großen Schwierigkeiten, welche ein derartiger von den
Angehörigen der verſchiedenen Staaten beſuchter Kongreß bietet,
empfund der Kongreßteilnehmer kaum. Die Publikationen des
Kongreſſes, ſowie alle offiziellen Bekanntmachungen deſſelben
waren in drei Sprachen — Deutſch, Franzöſiſch, Engliſch —
verfaßt, während man in den Sitzungen ſelbſt der Schwierig-
keiten, die ſich aus der Miſſprachigkeit ergeben, durch ausge-
zeichnete Dolmetscher vollkommen Herr wurde.

Die energiſche und zielbewußte Leitung der Kongreß-Ver-
handlungen durch den Kongreß-Präſidenten, Direktor Julius

v. Schäß, war gleichfalls unsterblich. Ihr ist es zu danken, daß der Kongreß das gewaltige Arbeitspensum vollständig zu erledigen vermochte.

Der Vortrefflichkeit der Organisation und der Qualität der Kongreßteilnehmer entsprachen die wissenschaftlichen und praktischen Ergebnisse:

Nachdem Justizrat Dr. Edwin Kay-Berlin in einem überaus anregenden, durch praktische Demonstrationen unterhielten Vortrage den Einschuß, den der Patentschutz auf die Erfindungen und die Industrie ausübt, geschildert hatte; nachdem Armangeau jr., Paris, die „soziale Bedeutung des Patentschutzes“ beleuchtet hatte, folgten die interessanteren Berichte der Vandesekretäre über den Stand der einschlägigen Gesetzgebung in den einzelnen Staaten.

Die erste eigentliche „Frage“, welche der Kongreß behandelte, betraf die „Bedeutung der Gleichstellung der Unionsangehörigen mit den Inländern“ im Sinne des Artikels 2 der Pariser Konvention. Ich kann hierüber auf die eingehenden Darlegungen des Dr. Wassermann — eines der Berichterstatter zu dieser Frage — in seiner Abhandlung über den Kongreß Seite 93 dieser Nummer verweisen.

Die — in unserem Zeitalter der Ausstellungen besonders aktuelle — Frage des „internationalen Ausstellungsschutzes“ war die zweite der zur Förderung stehenden Fragen.

Zum Anschluß an ein Referat des Patentamvals Jellert-Berlin kam der Kongreß zu dem Ergebnis, daß es wünschenswert sei, wenn die Grundzüge des Ausstellungsschutzes nicht der Landesgesetzgebung der einzelnen Staaten überlassen werden, sondern im Unionsvertrage selbst geregelt würden. Als Richtschnur für diese Grundzüge wurde bekräftigt, daß es genüge, wenn der zeitweilige Schutz lediglich die Wirkung habe, daß die Schaustellung der Erfindung, des Modells oder der Marke nicht der Erlangung des gesetzlichen Schutzrechtes entgegenstehe, sofern die Anmeldung binnen sechs Monaten nach der Eröffnung der Ausstellung bewirkt werde, und daß die Anmeldung eines zur Schau gestellten Gegenstandes allen anderen Anmeldungen vorgehe, die nach dem Tage des Beginnes der Schaustellung eingereicht worden seien.

Die wichtigste der den Kongreß beschäftigenden Fragen war die, welche sich mit dem „Madriker Abkommen betreffend die internationale Eintragung der Fabrik- und Handelsmarken“ vom 14. April 1891 befaßte. (sfr. Österreich-Zeitung XIII bis XIV). Diejem Abkommen, welches eine außerordentliche Vereinfachung der Zeicheneintragung im internationalen Verkehr bewirkt, und welches weit über den Rahmen des Unionsvertrages hinaus durch Schaffung eines internationalen Markenregisters das gesamte Markenwesen zu vereineitlichen trachtet, sind bisher unter den Vertragsstaaten nur Frankreich, Spanien, Italien, Belgien, die Schweiz, die Niederlande und einige andere kleinere Staaten beigetreten, — und zwar durchweg Staaten ohne Vorprüfungs-system — während der Beitritt der übrigen Unionsmitglieder, insbesondere des Deutschen Reiches und Oesterreich-Ungarns noch aussteht. Diesen Beitritt durch Beseitigung der ihm entgegenstehenden Schwierigkeiten zu bewirken und damit den Angehörigen sämtlicher Vertragsmächte die großen Vorteile zu gewährleisten, welche die Schaffung eines derartigen einheitlichen Markenregistrierungssystems mit sich bringen würde, erscheint als eine der vornehmsten Aufgaben der künftigen Vertragsgesetzgebung.

Die Berichterstatter des Kongresses beantworteten sämtlich den Beitritt der übrigen Vertragsstaaten zum Madriker

Abkommen. Die Bedenken, welche dem entgegenstehen — die Verschiedenartigkeit der inneren Gesetzgebung, die verschiedene Schutzbauer des Markenrechtes in den verschiedenen Ländern, insbesondere aber der Umstand, daß eine Anzahl von Staaten (z. B. Deutschland) das System der antilichen Vorprüfung der Marken haben, der weitere Umstand, daß in manchen Ländern (z. B. in den Vereinigten Staaten) das Recht an der Marke nicht durch die Eintragung, sondern durch den ersten Gebrauch entsteht, und daß in einzelnen Ländern (z. B. Deutschland) die Warenzeichen lediglich für einzelne Warenkategorien eingetragen würden — wurden nicht nur zurückgewiesen; doch kam der Kongreß, nach einer überaus eingehenden und anregenden Diskussion, in welcher auch die gegenteiligen Meinungen vollumfänglich zu Worte kamen, zu dem Schlussergebnis, daß der Anschluß sämtlicher Vertragsstaaten zu dem Madriker Abkommen zu erstreben und in diesem Sinne auf die Regierungen der Verbandsländer einzuwirken sei. Speziell in den Ländern mit Vorprüfung seien die Mittel zu untersuchen, um den Anschluß der Länder herbeizuführen.

Ueber die lebhaften und interessanten Verhandlungen, welche das „Madriker Abkommen vom 14. April 1891 betreffend die Befestigung der falschen Herkunftsbeziehungen auf Waren“ zeitigte, vermag ich gleichfalls auf die interessanten und ausführlichen Darlegungen des Herrn Dr. Wassermann in seiner vorerwähnten Abhandlung zu verweisen.

Die Auslegung des Artikels 6 der Konvention, daß jede in ihrem Ursprungslande vorchriftsmäßig hinterlegte Marke „so wie sie ist“ (telle quelle) in allen Staaten der Union zugelassen werden sollte, erregte dem Kongreß noch nicht genügend gefaßt, da erst der Gang der Rechtsentwicklung abgewartet werden sollte. Immerhin wird die Rechtsprechung aus den Arbeiten dieses Kongresses ein reiches Material gewonnen haben — zur Lösung dieser ebenso schwierigen, wie wichtigen Frage, ob man dem Grundfatz der strikten Durchführung des Unionsgedankens zuliebe das durch unser Warenzeichengesetz genährte Prinzip der Markenwahrheit gefährden sollte. Das Deutsche Patentamt hat bisher — die einzigen Grachten mit vollem Recht! — diese Frage verneint.

Die Frage, ob der Schutz im Ursprungslande Voraussetzung des internationalen Markenrechtes de lege lata sei oder de lege ferenda werden sollte, war in zwei ausführlichen Berichten des Professor Arar-Turin und des Rechtsanwalts Paul Schmid-Berlin behandelt. Nach langen anregenden Debatten glaubte der Kongreß diese Voraussetzung de lege ferenda verneinen zu sollen.

Zum Anschluß an einen Bericht des Justizrat Dr. A. Seligsohn sprach der Kongreß den Wunsch aus, daß jedes unwiderstehlich mit einer Marke versehenes Erzeugnis bei der Einfuhrung in einen Verbandsstaat, in welchem diese Marke geschützt sei, beschlagnahmt werden sollte. In dem bisherigen Unionsvertrage war die Beschlagnahme nur eine fakultative gewesen.

Auf dem Gebiete des Patentrechts interessierten in erster Linie die Forderungen über die nähere Ausgestaltung des durch Artikel 4 des Unionsvertrages gewährleisteten Rechtes der Unionsangehörigen, für die innerhalb Jahresfrist angemeldeten Patente die Priorität der ersten Anmeldung zu erlangen. Die Frage, wann dieses Prioritätsrecht in Anspruch genommen werden müsse, läßt der Unionsvertrag offen, was in großen praktischen Unzulänglichkeiten und überdies zu einer Verschiedenartigkeit der Praxis in den verschiedenen Verbandsländern geführt hat. Nach eingehender Erörterung über die für die Lösung

läufige Einschränkung des ursprünglichen Klageantrages insofern, als dem Beklagten bloß die Aufkündigung des Verkaufs solcher Seiten verboten werden soll, deren angeblicher Erfinder und Substrant Beklagter sei. Der Klagegrund ist bei dem einen wie bei dem andern Antrage die nämliche durch Veröffentlichung der fraglichen Annonce begangene Handlung des unlauteren Wettbewerbs. Nach dem Catheßale des ersten Urteils hätte Klägerin bereits in erster Instanz ihren Klageantrag ausdrücklich auch dagegen gerichtet, daß der Beklagte sich wahrheitswidrig als Erfinder und Substrant des A. . . 'schen Reformettes bezeichne; gegen diese Begründung ist, was ihre prozeßuale Zulässigkeit betrifft, von dem Beklagten Widerspruch nicht erhoben worden. Die Zurück anullirung Klageänderung müßte daher schon an der Vorchrift des § 269 der A.P.O. scheitern. Inwiefern unterlag das Urteil der Aufhebung und es war die Sache, deren Entscheidung noch von tatsächlichen Erörterungen abhängt, in die Vorinstanz zurückzuverweisen.

Bzüglich der weiteren, den Gegenstand der Revision bildenden Aufkündigungen enthält das Berufungsgericht folgende Ausführungen: Bei der Aufkündigung des Beklagten, A. . . 's Reformett sei Dank eines neuen Konstruktionsverfahrens das vorzüglichste und preiswerteste Werk des Gegenwart, und ebenso auch bei der weiteren Aufkündigung, 10000 Mk. Zahlung erdemjenigen, der ein elegantes und solides Metallblech als A. . . 's Reformett nachweise, handelt es sich um eine nicht marktrechtliche Anpreisung, auf die das Wettbewerbsgesetz keine Anwendung finden könne. Dies gelte insbesondere auch von der Behauptung eines neuen Konstruktionsverfahrens, da diese Angabe so unbestimmt sei, daß das Publikum sich von dem Einfluß des neuen Konstruktionsverfahrens auf die Preisbestimmung keine Vorstellung machen und daher auch nicht die Ansicht gewinnen könnte, daß gerade wegen der Anwendung des neuen Verfahrens das Angebot ein besonders günstiges sei. Ein Gleiches gelte aber auch von der Behauptung der Vermineralisierung und Emaillierung der Messingteile, auch von der folgenden Stelle der Annonce, A. . . 's Reformett sei einflussreiches Fabrikat und durch elegante Emaillierung und vorzügliche Vermineralisierung der Messingteile das eleganteste und feinste Werk der Kunst. Bzüglich der Vermineralisierung und Emaillierung ist besonders zu bemerken, es sei nicht bestritten, daß die Messingteile vermineralisiert seien. Die Emaillierung beschehe zwar als emailfachtechnische Anstriche, es sei aber, wie näher ausgeführt werden nicht anzunehmen, daß das Publikum das Wort Emaillierung anders verstehe.

Mit der Aufkündigung, die Fabrik ist so leistungsfähig, daß in denkbar kürzester Zeit jedes Quantum lieferbar ist, daher schnelle Einrichtung hiesiger Hotels, Sanatorien, Pensionate, Restaurants usw., hat der Beklagte nach Auslegung des Berufungsgerichts nur betont, daß er vermöge der von ihm getroffenen Einrichtungen zur schleunigen Lieferung größerer Posten in der Lage sei, für diese Fälle sei es aber, — so ist zu bemerken — gleichgültig ob Beklagter die Wetttheile selber fabriziere oder aus einer anderen Fabrik schleunig zu beziehen in der Lage sei. Daß die B. . . 's Fabrik, in welcher die Wetttheile des Beklagten hergestellt würden, im Sinne der Anzeige leistungsfähig sei, sei nicht bestritten.

Uebrigens ist auch nicht einzuwenden, weshalb das Publikum, an welches sich die Annonce richtet, in einer Fabrik welche in der Lage ist, größere Posten schleunig zu liefern, im allgemeinen günstiger kaufen sollte, als in einer kleineren Fabrik. Endlich hat die Stelle in der Annonce, die auf die „Schloß patent“ Matrangen sich bezieht, wie das Berufungsgericht mit Rücksicht auf den gegenwärtigen Sprachgebrauch annimmt; nur den Sinn von „Schloß vorzüglich“, „Schloß elegant“, und aus dem Zusammenhang der Annonce schließt es unter näherer Darlegung der Gründe, daß es sich bei der Aufkündigung, „zu dem Patentmatrangen liefern wie auch sog. Schonerdecken“, nur um die unmittelbar vorher angezeigten „Schloß patent“ Matrangen handle. Das Berufungsgericht hat in allen den hervorzuheben Beziehungen die Klage für unbegründet erklärt aus Gründen, die eine Verlesung des Gesetzes nicht erkennen lassen und auf tatsächlichen, der Nachprüfung des Revisionsgerichts entzogenen Erwägungen beruhen.

Dagegen ist die Entscheidung rechtlich zu beanstanden, daß die Welschbilder mit der Bezeichnung „patentantlich geschützt“, die Beklagter an den von ihm verkauften Matrangen habe anbringen lassen, nicht als Mittheilungen anzusehen seien, die für einen größeren Kreis von Personen bestimmt seien. Das Berufungsgericht läßt dahingestellt, ob Beklagter hierzu durch das für ihn beim Patente eingetragene Gebrauchsmuster berechtigt gewesen sei. Zu der Entscheidung ist es gelangt in der Erwägung, es sei nicht behauptet, daß das Welschbild im Schanierchen oder im Laden des Beklagten für das Publikum sichtbar angebracht worden sei; es sei also nur dazu bestimmt, zur Kenntnis des jedesmaligen Käufers einer Matränge zu kommen. Eine weitere Verbreitung durch die Händler sei nicht angun-

nehmen, da das Schild bei der Ingebrauchnahme der Matränge durch das Zeitung verdeckt werden müßte. Es liegt nun aber die Annahme nahe, daß im Sinne des Vorbringens der Klägerin die Behauptung lag, die Welschbilder mit der Bezeichnung „patentantlich geschützt“ hätten durch die Art und Weise, wie sie angebracht waren, dem im Laden verkehrenden Publikum im allgemeinen und nicht bloß dem jedesmaligen Käufer des einzelnen Bettes sichtbar werden sollen und seien somit zur Kenntnissnahme eines größeren Kreises von Personen bestimmt gewesen. Wenn das Berufungsgericht darüber im Zweifel war, ob das Vorbringen der Klägerin in diesem Sinne zu verstehen sei, so hätte es von dem ihm nach § 159 A.P.O. zuzurechnenden Strafgerichte Gebrauch machen sollen. Auf einer Verlesung dieser Vorchrift beruht es, daß das Berufungsgericht die Klage abgewiesen hat, ohne den Sinn des Vorbringens der Klägerin zweifelhaft festgelegt zu haben. Mithin unterliegt das Berufungsgericht auch in diesem Punkte der Aufhebung.

Urteil II. 527/03 vom 21. Juni 1904.

Aus Vereinen und Verbänden.

Im Elberfelder Detaillistenverein wurde in der letzten Monatsversammlung lebhaft Klage geführt über die marktfeindliche Kellame und den unlauteren Wettbewerb verschiedener Geschäftsteile und eine Kommission mit der Kontrolle dieser Kellame betraut, um nöthigenfalls strafrechtlich gegen diese Geschäftsinhaber vorgehen zu können. Auch aus anderen Orten kommen Klagen über unlauteren Wettbewerb im Geschäftsbereich. So wird uns z. B. aus Krefeld gemeldet: Der Gewerblische Ausschuss des Vereins für bürgerliche Interessen veröffentlicht folgende bemerkenswerthe Mittheilung: Die Klagen über unlauteren Wettbewerb haben sich in letzter Zeit bewahrt angehoben, daß der Ausschuss sich für verpflichtet hält, neuerdings eine öffentliche Warnung zu erlassen. Handelt es sich vielfach um die gewöhnlichen Fälle unlauteren Wettbewerbs, um absichtliche Fälschungsverwechslungen, um Anklagen des Publikums durch Schaupreise usw., so nehmen andererseits die unlauteren Kellamen in Form falscher Angaben über Warenquantitäten einen Umfang an, der die soliden Geschäftsteile mit Recht empört. 10000 Paar Schuhe, 10000 Flaschen Wein, 50000 Nansen, mehrere tausend Schirme usw., so heißt es in Zeitungsdarstellungen, und die Folge ist natürlich, daß die gerechte Konkurrenz sich noch leistungsfähiger fühlt und mit 20000 Stück einen neuen Rekord schafft. Wie es mit solcher Kellame unlauter ansieht, beweist die Tatsache, daß der Gewerblische Ausschuss, als er es unternahm, in einem Falle eine Zahlung vorzunehmen, statt der angeblich auf Papier befindlichen 5000 Hütchen 30 Stück feststellen konnte! Der Gewerblische Ausschuss hat es immer für seine Pflicht gehalten, solche Wettverwechslungen der Kellame zunächst einmal im allgemeinen zu rügen, und in der Regel erzielt er dadurch den Erfolg, daß sie wieder verschwinden. Auch versteht er nicht, die einzelnen Geschäftsteile auf das Bedenkliche ihres Vorgehens durch sachgemäße Vorhaltungen aufmerksam zu machen. Falsche Angaben über die Menge der Vorräte sollen ebenjotzt unter das Geheiß über die Befämpfung des unlauteren Wettbewerbs, wie sonstige zur Anlockung des Käufers bestimmte, irreführende Angaben über die geschäftlichen Verhältnisse. Nach § 1 des Gesetzes ist hierüber nicht der geringste Zweifel und überdies liegen gerichtliche Urtheile vor, welche diese Auffassung ausdrücklich bestätigen.

(Sag. 313.)

Die **Ausankunft W. Schimmelpfeng** bildet mit der ihr verbundenen vornehmen amerikanischen Anstalt **The Bradstreet Company** eine große brandtete Organisation für kaufmännische Erkundigungen. Die Berliner Bureau befinden sich W. A. Charlottenstraße 23.

Unlauterer Wettbewerb.

Monatsschrift für gewerblichen Rechtsschutz.

Herausgegeben von

Rechtsanwalt Dr. jur. Jul. Lubszynski-Berlin,

Syndikus des Bundes der Industriellen.

Offizielles Organ

der Centralstelle zur Handhabung des Gesetzes über den unlauteren Wettbewerb
(Vorsitzender: Geh. Kommerzien-Rat H. Wirth-Berlin.)

— Zeitschriften Verlag Bechly & Co. G. m. b. H. in Berlin S. 14. —

Vertretung für den Buchhandel: Hermann Walther Verlagsbuchhandlung G. m. b. H., Berlin SW. 19.

„Unlauterer Wettbewerb“ erscheint am 1. jeden Monats.
Bezugspreis halbjährlich M. 4.—
Einzelne Nummer M. 1.—. Alle Buchhandlungen und
Postämter nehmen Bestellungen an, ebenso die
Expedition: Berlin S. 14, Neue Köpcke 8.



Verlag: Berlin S. 14, Neue Köpcke 8. Fernspr.: IV. 5908.
Redaktion: Berlin W., Potsdamerstr. 23 A.
Anzeigen kosten pro Millimeter Höhe und 50 Millimeter
breite Spalte 15 Pf.
Bei Wiederholungen und größeren Anzeigen entsprechende
Ermäßigung.

Beseitigung unlauterer Warenzeichen.

Von Staatsanwaltschaftsrat Finger, Solmar i. G.

Wie Bd. III S. 73 fig. dieser Zeitschrift dargelegt wurde, hat das Patentamt gemäß § 4 Absatz 1 Ziffer 3 des Warenbezeichnungsgesetzes unlauteren Warenzeichen die Eintragung in die Zeichenrolle und damit den gesetzlichen Schutz zu versagen. Auch jedoch trotz der Prüfung durch das Patentamt derartige Warenzeichen in die Zeichenrolle eingetragen werden, so erlangen auch sie den Schutz des Gesetzes. Zwar kann derjenige, der durch ein solches Zeichen in seinem Geschäftsbetriebe beeinträchtigt wird, im Rahmen der §§ 1, 4 des Wettbewerbsgesetzes und, soweit ein Verstoß gegen den § 16 des Warenbezeichnungsgesetzes vorliegt, auch gegen den eingetragenen Inhaber des Warenzeichens vorgehen, abgesehen hiervon besteht jedoch das formale Zeichenrecht auch an dem unlauteren Zeichen fort. Es ist für diejenigen, welche hierdurch in ihren Interessen geschädigt werden, daher die völlige Beseitigung solcher Warenzeichen aus der Zeichenrolle und damit die Erlöschung des formalen Zeichenrechts von Bedeutung. Diese Beseitigung der Zeichen in der Zeichenrolle kann nun in zweifacher Weise herbeigeführt werden. Entweder kann gemäß § 8 Absatz 2 Ziffer 2 des Warenbezeichnungsgesetzes die Beseitigung von Amtswegen erfolgen oder sie kann auf Grund des § 9 Absatz 1 Ziffer 3 durch Klage bei den ordentlichen Gerichten erreicht werden.

I. Die eine Art der Beseitigung, die Beseitigung durch das Patentamt von Amtswegen, beruht auf dem Grundsatze, daß das Patentamt, sobald es, sei es auf Grund eigener Feststellung, sei es durch Anzeigen oder Erklärungen irgend welcher Personen, Kenntnis von dem Verstoß der die Nichteintragbarkeit begründenden Tatsachen erhält, die Pflicht hat, das Warenzeichen zu löschen. Von weiterer Bedeutung ist hierbei der Umstand, daß Jedermann, mag er ein Interesse daran haben oder nicht, befugt ist, beim Patentamt solche Tatsachen anzuzeigen, worauf es Entscheidung trifft. Ein Anspruch auf Beseitigung steht dem Dritten in diesem Verfahren allerdings nicht zu. Das patentamtliche Lösungsverfahren ist vielmehr ausschließlich ein reines Offizial-

verfahren, an dem als Partei nur derjenige beteiligt ist, von dessen Warenzeichen es sich handelt. Anträge auf Löschung seitens dritter Personen werden daher vom Patentamt lediglich als Anregungen behandelt, nicht als Anträge im eigentlichen Sinne. Dem Lösungsanreger wird die Beteiligung am Verfahren durch Zulassung schriftlicher Ausführungen, Belbringung von Beweismitteln oder mündliche Darlegungen in einer etwaigen mündlichen Verhandlung nur nach Zweckmäßigkeitsgründen erlaubt. Insbesondere ist ihm auch das Recht der Beschwerde gegen den Bescheid des Patentamts, der die Lösungsanregung ablehnt, nicht eingeräumt.

Das Patentamt hat es sich, weil der Eintragung der Warenzeichen ein förmliches Prüfungsverfahren vorausgeht, und um den Bestands an einem einmal eingetragenen Zeichen nicht ohne Not zu beunruhigen, zur Regel gemacht, nur dann in das Lösungsverfahren einzutreten, wenn eine bestimmte äußere Veranlassung dazu vorliegt, namentlich wenn die Lösung von dritter Seite angeregt wird. Diese Mitteilungen von neuen Tatsachen können nur dann berücksichtigt werden, wenn sie ausreichend begründet und erforderlichenfalls mit Beweisangaben versehen sind. Bl. I S. 122, VII S. 151. Dann ist aber die unlautere dem § 4 Absatz 1 Ziffer 3 a. a. O. widersprechende Eintragung jederzeit zu beseitigen, und zwar erfolgt die Lösung mit der Wirkung, daß Rechte aus der Eintragung, welche nach der Entstehung des Lösungsgrundes entstanden sind, nicht mehr geltend gemacht werden können. Die Lösung wirkt also, da das Zeichen schon zur Zeit der Eintragung ein unlauteres gewesen sein muß, bis auf den Augenblick der Eintragung zurück. Denn es dürfen lediglich die Umstände, wie sie zur Zeit der Eintragung bestanden, der Prüfung und Entscheidung hinsichtlich der Lösung zu Grunde gelegt werden, später erst entscheidende können zu einer solchen Lösung keine Veranlassung geben. Der Lösungsanreger muß also insbunde sein darzutun, daß das Warenzeichen schon zur Zeit der Eintragung solche Angaben enthielt, die wesentlich den tatsächlichen Verhältnissen nicht entsprechen und die Gefahr einer Täuschung begründen, ohne daß es auf spätere Änderungen ankommt. Bl. III, 194. Die Lösung erfolgt nur,

wenn die Eintragung sich als ein notwendiger Fehler erweist, wenn sie notwendigerweise hätte berichtigt werden müssen, umso mehr als wertvoll geworden. Zeichen läßt wieder dem Konkurrenten des Inhabers aus Gründen des unlauteren Wettbewerbes angegriffen werden und das Patentamt sich solchen Angriffen widersetzen muß. Es ist hier ebenso wenig wie im Eintragungsverfahren berufen, über eine etwa vorhandene Täuschungsgefahr Ermittlungen zu veranlassen oder Beweise zu erheben, der Böschungsanreger muß das Erforderliche tun. Bl. X, 18. An zeitliche Schranken ist die Vebirgung der Beweise nicht gebunden, die Notwendigkeit der Böschung wird weder durch eine Verjährung noch durch einen Fristablauf gehemmt.

II. Die Klage auf Böschung unlauterer Warenzeichen. Sie ist neben etwaigen privaten Interessen auch aus dem öffentlichen Interesse der Verhütung unlauteren Wettbewerbes gegeben. Wegen dieses öffentlichen Interesses ist bestimmt, daß die Prüfung, welche das Patentamt über die Zulässigkeit der Zeichen unter dem Gesichtspunkte des unlauteren Wettbewerbes im Sinne des § 4 Absatz 1 Ziffer 3 vorgenommen hat, insofern sie zur Eintragung geführt hat, keine abschließende ist. Vielmehr bleibt den Beteiligten die Möglichkeit, die hier zur Beurteilung gelangenden Verhältnisse, deren Feststellung unter Umständen weitläufige tatsächliche Ermittlungen und schwerere rechtliche Erhebungen bedingt, im Wege des gerichtlichen Prozesses nochmals zur erschöpfenden Würdigung zu bringen.

Demnach soll die Bestimmung gegenüber der zu I genannten in doppelter Hinsicht eine Ergänzung bilden.

1. Das Patentamt prüft im Anmeldeverfahren nur, ob das Zeichen Angaben enthält, die ersichtlich den tatsächlichen Verhältnissen nicht entsprechen, und die Böschung kann in dem Falle zu I nur dann eintreten, wenn jene Voraussetzung schon zur Zeit der Eintragung vorlag. An diese Voraussetzung ist die Böschungsklage nicht gebunden, es genügt, daß Umstände, die nicht offen zu Tag liegen, bestehen, aus denen sich ergibt, daß der Inhalt des Zeichens den tatsächlichen Verhältnissen nicht entspricht, so daß also objektive Unrichtigkeit vorliegt, und daß die Gefahr einer Täuschung dadurch begründet wird.

Die erforderliche objektive Unrichtigkeit des Inhalts des Zeichens liegt bei bloßer Uebereinstimmung des Zeichens mit dem von einem Anderen geführten noch nicht vor. Das Zeichen muß vielmehr an und für sich und um seiner inneren Unwahrheit willen geeignet sein, eine Täuschung hervorzurufen, bezw. Kraft haben; es muß sich als eine eigentliche Qualitätsbezeichnung darstellen und in Folge dessen der damit versehenen, anders beschaffenen Ware eine Qualität belegen, die sie in Wirklichkeit nicht hat. Dies wird nicht ausgeschlossen, wenn die Ware nur in einem bestimmten Geschäft hergestellt wird und sowohl das Zeichen zugleich Kennzeichen der Ware dieses bestimmten Geschäftsbereiches ist. Für die Beurteilung der tatsächlichen Verhältnisse darf aber nichts herangezogen werden, was nicht schon aus dem Zeichen herauszusehen ist, sondern außerhalb desselben liegt. Jedoch ist für den Inhalt des Zeichens auch maßgebend die Gewöhnung des laufenden Publikums (nicht die des Händlers, Zwischenhändlers, Detailisten), dem das Zeichen den Namen des Fabrikanten u. s. w. ersetzt und die Prüfung der Ware auf ihre Qualität erspart. Zwischenhändler und Detailisten können in der Regel nicht getäuscht werden, das laufende Publikum dagegen hat auf Grund seiner Gewöhnung und Erfahrung seine bestimmten Anschauungen über den Inhalt des Zeichens. Der Umstand, daß das Publikum die Täuschung durch Aufmerksamkeit und Reklamt

der Verkäufer vermeiden kann, ist, wenn die objektive Gefahr der Täuschung besteht, ohne Bedeutung. (Entscheidungen des Reichsgerichtes in Zivilsachen Bd. 40, S. 94).

Hiernach ist die Klage auf Böschung z. B. in folgenden Fällen begründet: Wenn ein Zeichen im Verkehr als Bezeichnung für französische Benediktiner aufgeführt wird und Jemand es auf deutsche Ware anwendet. Wenn dem laufenden Publikum das Warenzeichen eine importierte Zigarette bestimmter Qualität und Preislage bedeutet und ein Anderer das Zeichen für nicht importierte Ware dieser Art und ohne Rücksicht auf deren Qualität eintragen läßt. Oder wenn ein Fabrikant von Zigarren aus indischem Tabak die Worte Habanna, Regalia, Ilmann für dieses Fabrikat verwendet. (Entscheidungen des Reichsgerichtes in Zivilsachen Bd. 30, S. 91). Dagegen ist es ferner, wenn ein Wortzeichen „Franz Josef Export-Brauerei“, das auf Pilsener Bier hinweist, für Bier einer anderen Brauerei, z. B. der Germania-Brauerei in Hamburg, oder ein Bildzeichen mit der Umschrift „Franz Josef Pilsener Export-Brauerei Hamburg“ für Bier aus jener Germania-Brauerei angenommen wird. Bl. V, S. 89. Ist ein Zeichen für eine Warenart, z. B. Syrup, eingetragen, in dem Zeichen jedoch auf eine besondere Unterart dieser Ware, z. B. kalifornischen Syrup, hingewiesen, so ist auf Böschungsklage wegen Täuschungsgefahr das Warenverzeichnis im Wege der Teilstrichung auf diejenige Unterart der Ware zu beschränken, für welche das Zeichen den tatsächlichen Verhältnissen entspricht. Bl. X, S. 22. Der Böschungsantrag ist auch begründet, wenn nach den Anschauungen des Verkehrs ein im Zeichen des Klägers befindliches Bild (Dreieckzeichen) als Kennzeichen für Waren russischer Herkunft von erster Güte und besonderer Haltbarkeit, also als eigentliche Qualitätsbezeichnung, gilt, während der Beklagte in seinem Zeichen dieses Bild für ein nicht russisches Fabrikat verwendet, dem insoweit eine Qualität beigelegt ist, die es in Wirklichkeit nicht hat. Bl. X, S. 201, Entscheidungen des Reichsgerichtes in Zivilsachen Bd. 40, S. 94. Ferner in der Benutzung eines bestimmten Zeichens „Germania“ für Kefel und sonstige Früchte, wenn sich daselbst eine eigentliche Beschaffenheitsbezeichnung darstellt und infolgedessen der damit versehenen anders beschaffenen Ware eine unrichtige Beschaffenheit beigelegt wird. Der Anspruch wird nicht dadurch ausgeschlossen, daß die Beschaffenheitsbezeichnung zugleich Herkunftsbzeichnung ist. Bl. X, S. 203.

Auch hier sind Irreführungen durch Namen oder Firmen von besonderer Bedeutung. Vgl. Unlauterer Wettbewerb III, S. 77. So kann die Böschungsklage begründet sein, wenn derjenige, dem nur der Name oder die Firma W. Michels zusteht, ein Warenzeichen mit der Bezeichnung Dollberg oder der Dollberg färbes eintragen läßt. Bl. VI, S. 79. Dagegen kann R. A. Döring dem B. erlauben, die Seite Dörings Seite zu nennen und die Bezeichnung als Warenzeichen eintragen zu lassen, so daß eine objektive Unrichtigkeit und Täuschungsgefahr nicht besteht und die Klage eines Dritten gegen B. auf Böschung des Zeichens abzuweisen ist. Bl. VI, S. 213. Die Eintragung eines fremden Namens braucht auch im Uebrigen nicht immer täuschend zu sein, es kommt für die Klage auf Böschung nur darauf an, ob nach Lage der Sache eine Täuschung des maßgebenden Publikums statfindet. Bl. X, S. 98.

2. Auch solche unter § 9 Absatz 1 Ziffer 3 fallende Verhältnisse, in dem Patentamt bei seiner Prüfung überhaupt nicht bekannt geworden sind, und insbesondere solche, die sich erst nach dessen Prüfung und der Eintragung eines Zeichens herausgebildet haben, seiner Prüfung also gar nicht unterliegen konnten,

werden durch die Bestimmung ohne weiteres an die gerichtliche Beurteilung verwiesen. Sobald Jemand, mag er Interesse an der Abklärung des Zeichens haben oder nicht, Kenntnis von solchen Umständen erhält, so hat er den Anspruch auf Abklärung, den das Gericht nicht wegen der Entziehung nach der Eintragung des Zeichens abweisen kann. Kläger kann also Jeder, eine natürliche oder eine juristische Person sein, der für das Zeichen die Voraussetzungen der Abklärung darzulegen imstande ist. Solche Voraussetzungen können durch Änderung des Wohnsitzes oder der Wohnung des Zeicheninhabers oder von Namen und Firmen, durch Erlöschen eines Patentes oder Ausstehens, auf welche das Zeichen Bezug nimmt, durch Wegfall eines Teils, Abkennung einer Auszeichnung u. s. w. eintreten. Solche Umstände können auch zugleich die Voraussetzungen der §§ 1, 4 des Wettbewerbsgesetzes begründen. So z. B. wenn ein Zeichen für Kaiser-öl die einschlägige Bemerkung trägt „gegen Explosionsgefahr besonders deffilliert für A.“, während dies für 4 bis 5 Firmen der Fall ist. Dann kann der Gewerbsgenosse des eingetragenen Zeicheninhabers sowohl die Unterlagungen, als die Schadenersatzklage aus § 1 des Wettbewerbsgesetzes als auch die Klage auf Abklärung des Zeichens aus § 9 Absatz 1 Ziffer 3 des Warenzeichengesetzes erheben und es kann Bestrafung gemäß § 4 des Wettbewerbsgesetzes eintreten.

Das Recht an Titeln und Untertiteln in einer Zeitung.

Gutachten, erlitten von Professor J. Kohler-Basel.

Durch § 8 des Wettbewerbsgesetzes ist die besondere Bezeichnung einer Druckchrift unter geschützten Schutz gestellt. Neben dem Titel einer Zeitung bilden auch die charakteristischsten ständigen Leberschriften der einzelnen Rubriken innerhalb der Zeitung ein wertvolles Gut für den Verleger. Sind solche Leberschriften ebenfalls schutzfähig? Die Frage ist nun so wichtiger, wenn man bedenkt, daß manche derartige Leberschriften derart populär geworden sind, daß sie in großen Kreisen als unentbehrlicher Bestandteil der Zeitung oder Zeitschrift angesehen werden. Die Nachahmung solcher Titel bedeutet einen erheblichen, oft unerfesslichen Verlust für den Verleger.

Ueber diese Frage, die Gegenstand eines jetzt beendeten literarischen Rechtsstreits geworden war, hat Professor J. Kohler, als Gutachter angelernt, seine Auffassung wie folgt niedergelegt:

Die Hauptfrage besteht darin, ob an dem Zeitungstitel im ganzen und einzelnen ein Recht besteht und wem dieses angehört. Darüber kann kein Zweifel sein. Der Titel gehört zum Zeitungunternehmen. Er bezeichnet dasselbe und er findet dem Publikum an, daß es unter diesem Titel die dem Unternehmen entsprechenden Zeitungsaufstellungen findet, im ganzen und im einzelnen. Dies Recht habe ich seinerzeit als Persönlichkeitsrecht charakterisiert und bleibe dabei; es hat Verbandscharakter mit dem Hottelschutz und ähnlichen Bezeichnungen von Unternehmen. Es hat mit diesem auch das gemein, daß es mit dem Unternehmen veräußert werden kann, denn auch das Persönlichkeitsrecht schließt durchaus nicht absolut jede Veräußerung aus; wenn auch begriffsgerade die Persönlichkeit selber nicht veräußert werden kann, so doch einzelne Ausläufer derselben, so die Firma, so ein Geschäft, so ein Zeitungunternehmen, und diesen Ausläufern der Persönlichkeit folgt der Name.

Das Unternehmen gehört dem Zeitungverleger und ihm steht darum auch der Zeitungstitel zu, dem Zeitungverleger, nicht dem Redakteur. Der Zeitungverleger kann den Redakteur jeden Tag wechseln und behält das Unternehmen, ebenso wie ein Kaufmann jeden Tag seinen Produzenten entlassen oder eine

Altiengeellschaft jeden Tag einen neuen Vorstand wählen kann, während Kaufmann und Altiengeellschaft mit denselben Firmen- und Bezeichnungenswesen bleibt. Tritt daher der Redakteur aus, so bleibt selbstverständlich dem Verleger der Zeitungstitel und es ist dem Redakteur nicht gestattet, unter diesem Titel eine andere Zeitung herauszugeben, auch dann nicht, wenn er etwa insofern der Begründer der Zeitung wäre, daß er schon bei Beginn des Unternehmens in der Redaktion gestanden hätte, ja auch dann nicht, wenn er etwa seinerzeit selber das Unternehmen in seinem Namen als Eigenverleger gegründet und dann auf den Verleger übertragen hätte. Es wäre dann ebenso, wie wenn jemand ein Geschäft eröffnet und dieses dann an eine Altiengeellschaft veräußert hätte. Diese Punkte können nicht bestritten werden; niemand kann bezweifeln, daß mit dem Zeitungsanternehmen der Titel übergehen kann und regelmäßig übergeht.

Selbstverständlich kann nun dieser Zeitungstitel durch einen Dritten, auch durch den austretenden Redakteur, nicht nur dadurch verletzt werden, daß derselbe identische Titel genommen wird, sondern auch dadurch, daß der neue Titel so ähnlich gebildet ist, daß Verwechslungen zu befürchten sind; und dabei muß als selbstverständlich gelten, daß, wenn durch einseitige Verfügung ein Verbot der Fälschung des Titels ergeht, dieses Verbot sich nicht nur auf den identischen, sondern auf jeden gleichartigen, verwechslungserregenden Titel bezieht.

Ganz besonders würde ein solcher unlauterer Wettbewerb geistert, wenn etwa der Redakteur, der eine Konkurrenzzeitung gründet, dem Publikum ausdrücklich erklären würde, daß er, nicht der Zeitungsvorleger der legitime Fortsetzer der alten Zeitung sei, daß die Fortsetzung der Zeitung durch den Zeitungsvorleger zu Unrecht erfolge, daß diese Fortsetzung keine Fortsetzung, sondern eine Neugründung sei und sich zu Unrecht mit dem früheren Namen bezeichne. Eine derartige Handlungsweise fällt unter den § 8 des Wettbewerbsgesetzes, denn eine derartige Tätigkeit benutzt die Bezeichnung einer Druckchrift in einer Weise, welche geeignet ist, Verwechslungen mit einem Unternehmen zu schaffen, das sich befugtermaßen der Bezeichnung bedient. In diesem Falle besteht die Verwechslung dadurch einen besonderen Hintergrund, daß der wechselnde Gebrauch durch die Behauptung der legitimen Fortsetzung des Unternehmens noch besonders gestiftet und dem legitimen Unternehmen die Berechtigung abgesprochen wird. In diesem Fall wird nicht nur die Vermutung erregt, als ob die neue Zeitung die legitime Fortsetzung der alten wäre, sondern es wird diese Tatsache ausdrücklich ausgeprochen.

Das aber von dem Haupttitel der Zeitung gilt, das gilt auch von den Untertiteln. Gewisse Zeitungen haben die wohl aus der französischen Journalistik hervorgegangene Sitte, jeweils bestimmte Unterabteilungen zu geben mit bestimmtem Inbalt. Haben diese Unterabteilungen keine individuelle Bezeichnungswiese, sondern sind es lediglich allgemeine Rubriken, so kann die Frage über den unlauteren Wettbewerb nicht in dieser Art aufsteigen; sie könnte es nur insofern, als die ständige Nachahmung von Rubriken eine Tätigkeit wäre, die dem § 826 des D.G.B. widerspricht, ganz ähnlich, wie wenn etwa eine Zeitung die Notizen einer anderen und die dem Autorrecht nicht unterliegenden Berichte einfach wiedergäbe.

Ganz anders ist es aber, wenn diese Unterabteilungen individuelle Bezeichnungen haben, die der Zeitung eigen sind und sich dem Publikum gerade als Bezeichnungen eines bestimmten Zweiges der Zeitung kundgeben. Würde also jemand z. B. den

kladderadatsch nachahmen, so wäre es noch eine besondere Rechtswidrigkeit, wenn er die bestimmte Rubrik „Schulze und Müller“ brähte. Und ebenso verhält es sich mit den gewiss höchst eigenartigen und aparten Titeln der Dorfzeitung „Aus dem Gulesloch der Zeit“, „Briefwechsel mit Welter Klaus“, „Hühnebaas und Vorsteilmann“. Derartige Rubriken zeigen dem Publikum an, daß es darunter in der Zeitung bestimmte Arten von Aeußerungen und diese in einer bestimmten schriftstellerischen Form wiederfindet, in der Weise, daß dabei eine gewisse Art der Popularität erzielt wird und dies nach einem bestimmten Plan und in einer bestimmten literarischen Schreibweise, so namentlich durch eigenartige Behandlung des Dialogs. Es steht natürlich jedem andern auch frei, sofern er sich nur vor unlauteren Nachahmungen hütet, ähnliche literarische Formen zu wählen. Gibt er ihnen aber die Titel der älteren Zeitung, dann gibt er der Sache den Anschein, als ob er dem Leser das alte Unternehmen in diesen Sonderabteilungen böte. Das ist nicht gestattet. Das alte Unternehmen ist und bleibt dem Verleger, und alle die Sondertheile, die im Publikum für das Unternehmen charakteristisch sind, gehören und verbleiben ihm.

Man hat nun aber allerdings behauptet, daß derartige Rubriken oder Rubrikbezeichnungen (Pseudonyme) wären, unter welchen der bisherige Redakteur sich verstecke; dies aber ist völlig abwegig, es entspricht weder der Schölsche noch der justifischen Betrachtungsweise. Pseudonyme ist nur dasjenige, was sich als Pseudonym funktionsfähig. Mit dem Pseudonym bezeichnet man den Artikel am Schluß, oder auch neben dem Titel in der Art, wie man einen Artikel mit dem wahren Namen, zu zeichnen pflegt, man gibt den Pseudonymen nicht in der Art eines Titels. Außerdem, wer einen Pseudonymen benutzt, der benutzt nicht vier oder fünf Worte zugleich;¹⁾ denn der Pseudonym soll den Namen ersetzen, er tritt an Stelle des wahren Namens und fungiert wie dieser. Was jemand in der Art des Titels bietet, ist Titel, nicht Pseudonym. Und wer nun gar ein dialogisches Gespräch mit besonderer Bezeichnung der Sprechenden bietet, kann doch in der Benennung der zwei Herren, mögen sie Schulze und Müller heißen oder Hühnebaas und Vorsteilmann oder Dintenberg und Schlammeier oder sonst, nicht seinen Namen geben wollen; sollte Hühnebaas oder Vorsteilmann Pseudonym sein? oder wären es zwei Namen für eine Person? Nein, denn die zwei Personen treten ja als dialogisch Sprechende auf, die Namen beziehen sich auf eine Zweiheit von Redenden, während doch der Verfasser nur eine ist und daher mit den zwei Personen und ihren Namen nicht gewandt sein kann.

Wie wenig solche Rubriken Pseudonymen sind, ergibt sich aus Folgendem: Es versteht sich von selber, daß etwa zur Zeit, wo der Redakteur vertritt oder im Urlaub ist, derartige Rubriken trotzdem immer ausgefüllt werden, sie müssen auch dann ausgefüllt werden, wenn ein Stellvertreter redigiert, wenn ein Vertreter die Artikel verfaßt, was alles mit der Annahme eines Pseudonyms völlig unvereinbar wäre.

Sollte aber auch dies nicht der Fall sein, sondern der selbe Redakteur sämtliche Rubriken nicht nur erfinden, sondern stets selber ausgefüllt haben, so bliebe die Sache rechtlich die gleiche. Wer als Redakteur Titel bildet und sie ausfüllt, der bildet sie für das Zeitungsunternehmen, denn er als Redakteur zu dienen hat und übergibt sie dem Ver-

leger als ständige Bestandteile der Zeitung, denn sie sind Bestandteile des Zeitungsunternehmens, sie gehören zum Gewerbe des Ganzen, und das steht dem Zeitungsverleger zu. Die gegenteilige Ansicht würde zu den unhaltbarsten Folgerungen führen; schied der Redakteur aus, so würde die Zeitung die wesentlichen Titel verlieren, sie würde in ihrem Gewerbe zusammenfallen und das Zeitungsunternehmen wäre rubriklos und so um seine wesentliche Erscheinungsform gebracht. Könnte etwa jemand glauben, daß, wenn der kladderadatsch seinen Redakteur wechselt, die Rubrik Schulze und Müller nicht mehr geführt werden dürfte, sondern mit dem Redakteur ausginge und die Zeitung verlösche? Sollte man das annehmen, etwa dann, wenn ein und derselbe Redakteur ständig Schulze und Müller hätte sprechen lassen? Das alles wäre unhaltbar.

Und wollte man etwa zur Weltung bringen, daß der Redakteur sowohl als Erfinder der Rubriken als auch durch seine ständige Ausfüllung derselben sich ein großes Verdienst erworben habe, so mag dies richtig sein, allein er hat eben Kraft seiner Stellung als Redakteur seine geistige Ergruppungsfähigkeit, soweit sie in Titeln und Bezeichnungen besteht, dem Unternehmen einverleibt und damit dem Verlag überlassen. Auf diese Weise sind sie Sachen des Verlegers geworden, darum hat auch der Verleger Kosten und Risiko und der Redakteur seine feine Bezahlung. Und sollte der Redakteur durch solche Artikel auch eine besondere Popularität erworben haben, sollte das Publikum in der Zeitung und speziell in bestimmten Rubriken die Feder des Redakteurs vermuten, so hört die Verbindung zwischen dem Redakteur und den Rubriken eben mit dem Augenblick auf, in welchem er aus dem Unternehmen ausscheidet. Das Unternehmen bleibt mit seinen Bezeichnungen bestehen, auch wenn viele aus dem Publikum die Zeitung gerade wegen der Eigenart des Redakteurs gehalten haben. Selbstverständlich ist es ihm nicht verwehrt, diesen Umstand vollständig zum Ausdruck zu bringen und dem Publikum kund zu geben, daß er nicht mehr Redakteur ist und die Ausfüllung der Rubriken nunmehr nicht von ihm berührt. Sollten nun trotzdem immer noch Verwechselungen im Publikum entstehen, so ist dies eine Unvollkommenheit, die eben allen menschlichen Zuständen eigen ist; und man kann nur auf der einen Seite verlangen, daß von der Zeitung niemals ein derartiger Irrtum gehebt, sondern ihm immer entgegengetreten wird, und auf der andern Seite sieht es, wie bemerkt, dem Redakteur zu, das feine zu tun, um derartige Irrtümer fern zu halten. Niemand wird ihm lokale Meinungen nach dieser Richtung hin absprechen wollen.

Ob jemand berechtigt ist, derartige Zeitungsrubriken in einem anderen nicht zeitungsmäßigen Unternehmen zu gebrauchen, ob hier nicht untersucht werden. Allerdings, der Gebrauch in einem Kalender ist in keinem Falle unbedenklich, sofern heutzutage sich derartige Kalender an Zeitungen anschließen und manchmal nichts anderes als eine kalendermäßige Ausfüllung der Zeitungsrubriken enthalten, in derselben Sprachform und nach der gleichen Richtung der Volkstümlichkeit hin. So giebt es kladderadatschkalender, so kann es Wartenlaubkalender u. s. w. geben. Es kann darum auf sich beruhen, ob, wenn der Redakteur in einem von ihm herausgegebenen Kalender die nämlichen Rubriken gebraucht hat, der Zeitungsverleger nicht dagegen hätte einschreiten können. Jedenfalls aber kann umgekehrt aus einer derartigen Handlungsweise kein Recht gegen den Zeitungsverlag abgeleitet werden. Die Frage ist nur die, ob der Gebrauch im

¹⁾ Sie wüßten denn im Verhältnis von Vor- und Nachnamen stehen oder Kraft einer persönlichen Appellationsbezeichnung z. B. der arme Heinrich, der deutsche Grenzschützer u. s. w. auf eine Person verweisen.

Kalender rechtswidrig war oder nicht; die Frage ist nicht die, ob dem Zeitungsvorlag die Rubrikentitel gehören oder nicht.

Noch weniger kann das Recht des Zeitungsvorlegers dadurch irgendwie Abbruch erleiden, daß etwa der Redakteur in anderen Zeitungen die Rubriken gebraucht hat. Ob nicht durch jahrelangen unbefugten Gebrauch die Schläge sich ändern würde, braucht hier nicht untersucht zu werden, denn jedenfalls ist der Konkurrenzgebrauch noch nicht viele Jahre her.

Daher kann an dem alleinigen Rechte des Zeitungsvorlegers auf die genannten Rubriken nicht gewiesen werden, und die Folge ist die, daß ein Verbot gegen den Redakteur in dieser Richtung begründet ist, während dem Zeitungsvorleger ein Anrecht auf den freien Gebrauch zusteht.

Gehört jedem gewerblichen Unternehmen der Schutz des § 8 Wettbewerbsgesetzes?

Von Landgerichtsrat Dr. Marcus in Berlin.

Inwieweit das Geltungsgebiet des Wettbewerbsgesetzes in Bezug auf den Schutz gegen den Eingriff in Namensrechte und Aneignung der besonderen Bezeichnung eines Erwerbsgeschäftes reicht, ist, wie so manche andere Grundfrage des Gesetzes bisher noch nicht erörtert. Zwar daß dem unsittlichen Unternehmen der Nachschuß wird versagt werden müssen, scheint unbedenklich. So sagt Beßkowsky Brumlein in seinem Vortrag: Die Rechtslage im Lichte des Rechts, Wien 1904, Seite 17: „Der Inhalt einer Marke darf nicht den Todschand einer kraßbaren Täuschung begründen, darf kein unsittlicher sein. In dieser Beschränkung sind auch Marken verboten, die ein öffentliches Ärgernis erregen können“. Wie es aber mit Unternehmungen steht, die unter diesem Gesichtspunkt nicht zu betrachten, ist doch zweifelhaft. Ein Fall aus der Praxis des Landgerichts I in Berlin, der jüngst zur Entscheidung kam, mag dies illustrieren und zur Beantwortung der gestellten Frage beitragen:

Klägerin betreibt unter der Bezeichnung „Philantropische Korrespondenz“ ein Geschäft, das darin besteht, zwischen heimatlosen Personen anorhmen Briefwechsel zu vermitteln. Wer dem Unternehmen gegen einen Beitrag als Mitglied beiträgt, hat einen Fragebogen über seine persönlichen Verhältnisse auszufüllen, erhält darauf eine auf Grund jener Fragebogen zusammengestellte Liste der Mitglieder des anderen Geschlechts, ohne Namensnennung aber mit Nummernbezeichnung. Jedes Mitglied der einen Gruppe kann durch Vermittlung der Klägerin zu dem Nummernmitglied der anderen Gruppe während der Betribszeit in briefliche Beziehung treten; eine Extragebühr neben dem Mitgliedsbeitrag wird bei Zustandekommen der Heirat nicht erhoben. So die Geschäftsbedingungen der Klägerin.

Ganz so organisiert hat Beklagter, der Mitglied des klägerischen Unternehmens war, ein Unternehmen, das er an einem andern Ort als „Philantropische Korrespondenz-Zentrale“ eröffnet hat.

Die auf Unterlassung dieser Bezeichnung und Schadenersatz gerichtete Klage ist abgewiesen worden aus nachstehenden Gründen: Die Klage sucht ihre Grundlage in § 8 des Wettbewerbsgesetzes. Es fragt sich also zunächst, ob das gewerbliche Unternehmen der Klägerin, für welches sie die gebachte Geschäftsbezeichnung führt, in deren Genuß sie durch Beklagten gestiftet zu sein beauptet, schutzwürdig ist, ob das Gewerbe der Klägerin im Sinne des Wettbewerbsgesetzes als geschützt angesehen werden kann. Wenn gleich die Spezialgesetze keine ausdrückliche Festschreibung darüber enthält, wie weit sein persönliches Geltungsgebiet reicht, und ob

jedem Gewerbe, im Sinne der Gewerbeordnung oder des täglichen Lebens der Schutz desselben zu teil werden soll, wie dies z. B. im Patengesetz § 1 Nr. 1 für Erfindungen ausdrücklich verneint ist, deren Verwertung den Gelehrten oder guten Sitten zuwiderlaufen würde, so ist doch davon auszugehen, daß das Wettbewerbsgesetz, als Teil der allgemeinen Rechtsordnung, das Persönlichkeitsrecht des Gewerbetreibenden nur insoweit schützen will, als letzterer vernünftigen Bedürfnissen und solchen Interessen dienen will, als es sich um Förderung anerkannter oder anerkennungswerter Lebensgüter handelt. Soweit diese Voraussetzung nicht zutrifft, vermag die Rechtsordnung ihre Beihilfe grundsätzlich nach ihrer Idee. So würde im Falle ein Vorbildwort oder der Behälter einer Spielhölle nicht den Schutz des Wettbewerbsgesetzes für sein Gewerbeunternehmen in Anspruch nehmen können. Und ebenso wenig ist dies bei der Klägerin der Fall. Ohne daß ihre gewerbliche Veranstaltung mit denjenigen der eben als Beispiele gewählten Kategorien auf eine Linie zu stellen, heißt doch demselben die Berechtigung, als anerkanntes Glied des heutigen Wirtschafts-, Verkehrs- und Kulturlbens Geltung zu beanspruchen. Soweit danach zunächst Personen beider Geschlechter zur anonymen Korrespondenz Gelegenheit geboten wird, sei es zur Katzewelt, sei es zum Flirten — wird der Eitelkeit oder Spielerei von unvernünftigen Vorurteilen gelichtet. Die Tätigkeit der Klägerin kann als schmerzvolle soziale Mitarbeit nicht anerkannt werden — mag sie auch geeignet sein, den Unternehmer zu ernähren. Soweit, wie die Annoncen der Klägerin zeigen, ihre gewerbliche Tätigkeit sich in den Dienst der Heiratsvermittlung stellt, qualifiziert sie sich als Gewerbe, dem zwar nach § 35 Abs. 3 der Gew.-O. polizeilich nicht unbedingt entgegenzutreten ist, dem aber § 656 B. G. B. die Rechtslegitimität abspriht, um im Verkehr Ansprüche und Verbindlichkeiten zu erzeugen. Ob dies wegen Unsittlichkeit des Heiratsvermittlungsgeschäfts bestimmt ist, oder nicht — die Meinungen bezüglich des geltenden Rechts sind geteilt — kann nicht entscheiden. Jedenfalls ist dieser Erwerb von der bürgerlichen Rechtsordnung nicht als schutzwürdige Mitarbeit im Rechtsleben anerkannt, also kann für die Klage, unter der jene steht, kein Rechtsschutz, wie vorliegend geltend gemacht, beanprucht werden. § 8 Wettbewerbs kommt der Klägerin nicht zu flatten.

Dieser Fall zeigt den Weg zur grundsätzlichen Antwort auf die in der Ueberschrift gestellte Frage!

Ein Beitrag zur Kognak-Frage.

Von Dr. Martin Kellermann, Rechtsanwalt zu Gumburg.

Angehts des lebhaften Interesses, welches die „Kognak-Prozesse“ bei den Lesern dieser Zeitschrift erweckt haben, erhebe ich angedrängt, ein Urteil bekannt zu geben, welches der III. Zivilsenat des Kaiserlichen Oberlandesgerichts am 7. April 1904 erlassen hat (Bf. III 178/03).

Am 27. Juni 1902 brachten die „Hamburger Nachrichten“ eine Annonce, in der es heißt:

„Franz Kognak-Haus (altrenommiert)

mit Kellereien im deutschen Gebiete, sucht zur Uebernahme der Generalvertretung und Alleinverkauf ihrer Spezialmarke, vorzügliches Produkt, einen befähigten Herrn, welcher eoll. einen Vürzen für das zu führende Lager am Plage für Hamburg-Altona stellen kann.“

Auf diese Annonce meldete sich ein Kaufmann D. Er trat mit der Inzerenten, einer in Hamburg wohnhaften Frau Amédée Houdreaux, in Verbindung und schloß mit dem

Vertreter derselben am 30. Juli 1902 einen Vertrag, durch welchen „die Firma Amédée Hourdeaux in Cognac mit Zweigniederlassung in Bamberg“ ihm die Generalvertretung und den Alleinverkauf ihrer Spezialmarke in Cognac

E. Guilbert & Co.

für Hamburg u. s. w. übertrug; wogegen er dieser Firma einen Auftrag auf 120 Kisten Kognak zum Preise von Mk. 5400,— erteilte.

Die Firma Amédée Hourdeaux lieferte die Ware und verlangte vereinbarungsgemäß von D. die Ausstellung eines 3 Monatsaccepts über den Kaufpreis. Dies weigerte D. und es kam zwischen den Parteien zu einem Prozeß, in welchem u. A. folgende interessante Fragen zur Sprache kamen.

Der Beklagte D. machte geltend, die ganze Transaktion des Firma Amédée Hourdeaux sei betrügerisch gewesen, sie sei kein altrenommiertes französisches Kognak-Haus, sondern bestehe als solches erst seit 1902, vorher habe sie mit Rohwaren gehandelt. Auch die genannte Ware sei kein französischer Kognak, sondern verschüttelte minderwertige deutsche Ware, die selbst im Detailhandel billiger zu kaufen sei. Aus der Annahme, aus dem Vertrag und dem Bestellschein ergäbe sich, daß Gegenstand des Geschäfts französischer, d. h. in Frankreich fabrizierter Kognak gewesen sei, welcher auch als französischer Kognak in den Handel gebracht werden sollte. Beklagter würde also, wenn er nach Kenntnis der Sachlage dementsprochen haben würde, gegen die Ware verstoßen haben. Demgegenüber machte die Klägerin u. A. geltend, der Inhalt der Annahme entspreche der Wahrheit. Die Marke

E. Guilbert & Co.

sei seit einigen 20 Jahren von der Firma Michel & Co. in Cognac geführt und im Jahre 1902 auf die Klägerin in Cognac handelsgerichtlich übertragen worden. Klägerin habe die Aktien-gesellschaft für Rohwaren-Jndustrie vorm. Amédée Hourdeaux in Echtenfels gegründet. Die Analysen ergäben die vortreffliche Beschaffenheit des Kognaks der Klägerin. Beklagter habe überdies gewußt, daß er für einen so niedrigen Preis keinen echten französischen Kognak erhalten könne; es sei aber ausdrücklich und zwar auf Anregung der Beklagten vereinbart, daß kein französischer Kognak geliefert werden solle. Beklagter habe gewußt, daß der Kognak in Deutschland aus französischen Ingredienzien nach dem in Frankreich üblichen Verfahren hergestellt werde.

Beklagter bestritt dieses Vorbringen der Klägerin. Das Landgericht hat darauf die Klage abgewiesen. Klägerin legte gegen dieses Urteil Berufung ein und erklärte u. A. unter Vorlage einer Bescheinigung der Mairie von Seure, Herr Hourdeaux sei Schwiegersohn des Weinbergbesizers Michel in Seure, der die von ihm früher gebrauchte Kognakmarke

E. Guilbert & Co.

auf die Klägerin übertragen habe.

Das Oberlandesgericht bestätigte das landgerichtliche Urteil und führte folgendes aus:

Das Landgericht habe die Klage aus folgendem Gesichtspunkt abgewiesen. Da die gelieferte Ware, die Kläger selber zugebe, kein echter französischer Kognak sei, aber vom Beklagten als französischer Kognak in den Handel gebracht werden solle, so verstoße der Vertrag gegen die guten Sitten und sei daher nach §. 138 nichtig, wenn Beklagter gewußt habe, daß der Kognak nicht aus Frankreich

stamme. Habe Beklagter dies jedoch nicht gewußt, dann habe er die Ware als vertragswidrig zurückweisen dürfen.

Diesen Ausführungen des Landgerichts stimmt das Oberlandesgericht insofern bei, als es das hier streitige Rechtsgeschäft für nichtig erklärt, ohne Unterschied, ob der Beklagte gewußt habe, daß der Kognak nicht in Frankreich fabriziert worden sei oder ob ihm dies unbekannt war.

Es sei bekannt, daß der aus Wein destillierte Brantwein, wie er in Frankreich, besonders im Arrondissement Cognac hergestellt werde, auch in manden andern Ländern, und so auch in Deutschland, aus einheimischen Weinen in großer Menge hergestellt und ebenso wie das französische Produkt im Verkehr „Kognak“ genannt werde.

Insofern sei es richtig, daß die Bezeichnung von Brantwein als Kognak nicht ohne weiteres dahin verstanden werden müsse, und auch im Verkehr nicht dahin verstanden werde, daß es sich um eine aus der Randhaft „Cognac“ stammende Ware handle. Gerade darum aber müsse, wenn Brantwein als „französischer Kognak“ bezeichnet werde, dies dahin aufgefaßt werden, und werde auch vom Publikum tatsächlich so aufgefaßt, daß derselbe in Frankreich hergestellt sei. Es bedürfe als notorisch für das Gericht keines Beweises, daß dies die Anschauung des konsumierenden Publikums sei und letzteres sei das allein Entscheidende. Ob etwa, wie die Klägerin behauptet, in dem am Kognakhandel beteiligten Kreisen unter französischem Kognak nur oder auch ein aus französischen Ingredienzien nach dem in Frankreich üblichen Verfahren in Deutschland hergestellter Kognak bezeichnet werde, komme demgegenüber nicht in Betracht.

Die Klägerin, die die Meinung vertritt, daß es, um die Bezeichnung der Ware als französischer Kognak zu rechtfertigen, nur auf die Provenienz der Ingredienzien und die französische Herstellungsart ankomme, nicht aber auf den Ort der Herstellung des Destillates ankomme, bestreite nicht, daß der hier gelieferte Kognak im Verkehr den Abnehmern des Beklagten gegenüber als „französischer“ gekennzeichnet werden sollte. Es sei das auch in der Tat dadurch geschehen, daß der Beklagte als „Generalvertreter“ der Firma Amédée Hourdeaux in Cognac bezüglich „deren Spezialmarke für Kognak

E. Guilbert & Co.“

bestellt worden sei und ferner durch die Art, wie die Flaschen nach Art der französischen Sorten gemarkt waren.

„E. Guilbert & Co., Cognac, Grande fine Champagne“, „E. Guilbert & Co., Cognac, Fine Champagne“.

Der Hinweis darauf, daß die Klägerin eine Kellerei in Bamberg besitze und daß die Verpackung als Kellerei Bamberg erfolge, sei — auch wenn dem Publikum gegenüber erkennbar gemacht — nicht geeignet, einen Zweifel anzuregen, ob es sich nicht vielmehr um eine in Bamberg hergestellte Ware handle. Der Umstand, daß die Klägerin eine Kellerei in Deutschland besitze, sei ohne weiteres dadurch erklärlich, daß ebenso wie Weine auch andere Spirituosen und so auch Kognak, wie bekannt, um den hohen, auf Weine in Flaschen gelegten Zoll zu ersparen, vielfach in Gebinden von Frankreich nach Deutschland gebracht und erst hier auf Flaschen gezogen würde. Obwohl für die vorliegende Entscheidung der Frage, ob der Beklagte über die Provenienz der Ware getäuscht sei, nicht in Frage komme, sei doch darauf hinzuweisen, daß der Vermerk „verzollt“ in dem von der Klägerin gelieferten Bestellzettelformular für eine überhaupt erst in Deutschland hergestellte Ware keinen Sinn habe, wenn

nicht dadurch der Anschein erweckt werden solle, daß der Kognal aus Frankreich eingeführt sei).

Es sei hiernach die Annahme unbedenklich, daß die Klägerin, indem sie die Ware in der angegebenen Art und Weise in den Verkehr bringen ließ, die Absicht verfolgt habe, das Publikum über die Produktionsstätte dahin zu täuschen, daß es die Ware für ein in Frankreich hergestelltes Fabrikat hielt, während die Fabrikation tatsächlich in Deutschland geschähe. Durch diesen seinen von der Klägerin verfolgten unedlichen Zweck verstoße der Vertrag gegen die guten Sitten und sei nach § 138 B. G. B. nichtig, ohne daß es darauf ankomme, ob auch der Beklagte davon, daß es sich um ein französisches Fabrikat nicht handele, Kenntnis habe, und sich demnach des unlauteren Zwecks des Geschäfts bewußt gewesen sei.

Diese Entscheidung des Hanseatischen Oberlandesgerichts steht durchaus im Einklang mit dem in dieser Zeitschrift und in der Fachpresse wiederholt vertretenen Standpunkt, und es ist mit Freude zu begrüßen, daß die Jubilatur der höheren Gerichte in dieser Frage die auf Ehrlichkeit im Handel gerichteten Bestrebungen unterstützt. Die deutsche Kognal-Industrie hat es verstanden, durch redliche Arbeit ihren deutschen Produkten einen geschätzten Namen zu verschaffen. Sie hat es nicht nötig, unter fremder Flagge zu segeln und die wahre Natur ihrer Produkte zu verheimlichen. Der große, alljährlich steigende Absatz, welchen die deutschen Kognalbrennereien erzielen, ist der deutlichste Beweis dafür, daß sich das deutsche Produkt in großen Kreisen des Konsumentenpublikums einer stets wachsenden Beliebtheit erfreut. Das französische Produkt ganz aus dem Handel zu verdrängen, ist und kann nicht das Bestreben der deutschen Industrie sein. Wer ein französisches Produkt vorzieht, hat ein Recht darauf, solches zu erhalten. Ob es in Wirklichkeit besser ist, als das deutsche Produkt, das ist eine Frage, die hierbei garnicht in Betracht kommt. Ueber den Geschmack läßt sich nicht streiten, und besonders in der Genussmittelbranche bildet die Einbildung einen wesentlichen Faktor. Wer aber versucht, einem deutschen Produkt durch ausdrückliche Bezeichnungen, durch verteilte Angaben, durch hochtönende Bezeichnungen fremder Sprache usw. ein französisches Mäntelchen umzuhängen, tut der einheimischen Industrie keinen Dienst, sondern diskreditiert sie auf das Schlimmste im In- und Auslande. Gerade die Verhandlungen auf dem jüngsten internationalen Kongreß für gewerblichen Rechtsschutz haben gezeigt, zu welchen Mißbräuchen dies in letzter Zeit leider so vielfach gelübte Verfahren geführt hat. Aber sie dürften auch das erfreuliche Ergebnis gezeitigt haben, daß die Vertreter ehrlichen Handels in beiden Völkern die Ueberzeugung gewonnen haben, daß ihre Interessen insofern identisch sind, als es sich um eine Bekämpfung und Unterdrückung solch unlauterer Manipulationen handelt. Sowohl die deutsche, als auch die französische Kognal-Industrie haben ein gleiches Interesse daran, daß der Konsument der Ware auf den ersten Blick ansehen könne, ob sie deutschen oder französischen Ursprungs sei, und wenn die Ausprägungen auf dem Kongreß dazu beigetragen haben, diese Ueberzeugung zu kräftigen, so ist dies ein Erfolg von nicht zu unterschätzender Bedeutung. Zu einem wirklichen Kampf bedarf es aber der tatkräftigen Mithilfe auf beiden Seiten. Es trifft in diesem Fall das alte Wort „Pecccatur intra et extra“ auf deutscher wie auf französischer Seite; denn, wenn sich die französischen Firmen nicht dazu herbeilassen würden, ihre in Cognac oder einer anderen Stadt der Charente

beim „Tribunal de commerce“ eingetragenen sogenannten „Marques de commerce“ auf deutsche Firmen zu übertragen, so würde es den letzteren garnicht möglich sein, unter dieser faßlichen Flagge ihr deutsches Produkt in den Handel zu bringen.

Mögen die Erfahrungen, die die Vertreter der französischen Kognal-Industrie auf dem Berliner Kongreß gesammelt haben, dazu dienen, diese Ueberzeugung bei ihren Landsleuten zu erwecken! Anstatt in fruchtlosem Kampf gegeneinander um das Wort „Kognal“ ihre Kräfte zu messen, dürfte es mehr den wahren Interessen der Industrie beider Völker entsprechen, wenn sich ihre Vertreter die Hand reichen würden zum gemeinschaftlichen Vorgehen gegen den Mißbrauch, welcher mit der Bezeichnung „französischer Kognal“ oder mit ähnlichen auf Täuschung über die Herkunft berechneten Angaben getrieben wird!

Inhaltlicher Wettbewerb im Weinhandel.

Von Rechtsanwalt Dr. Gull in Mainz.

In den Kreisen des realen Weinhandels ist es schon lange als ein arger Mißstand empfunden worden, daß bei der öffentlichen Anpreisung des Verkaufs des Weinbestandes eines Weinlagers — ceteris paribus — der ähnliche Lausfug vielfach getrieben wird wie bei den sogenannten Anderbateren; z. B. es erwidert Jemand von einem freiwilliger oder mehr oder minder unfreiwilliger Liquidation befindlichen Weinhandlung den noch vorhandenen Weinbestand ihres gesamten Lagers an Weinen, Schaumweinen, Vikären usw. Der Käufer wendet sich nun an das Publikum, teilt demselben die günstige Gelegenheit zur Duldung seines Bedarfs für längere Zeit mit und gewinnt hierdurch auch manche Kunden. Daß er den von ihm erworbenen Weinbestand des Lagers ergäntzt hat, vielleicht sogar noch fortwährend ergäntzt, vermag er natürlich dem Publikum, denn dasselbe würde ja durch diese Mitteilung darüber belehrt, daß ihm nicht der unter Umständen recht günstig gekaufte Weinbestand eines Lagers zum Bezuge angeboten wird, sondern ein durch neue Anschaffungen komplettes Lager, das mit Rücksicht hierauf in keiner Weise verschieden ist von einem anderen Lager. Neuerdings hat die Handelskammer Coblenz hierauf die Aufmerksamkeit gelenkt, ohne Zweifel mit Recht, denn daß man es auch hierbei mit einem bewußt durchgeführten Wandel unlauteren Wettbewerbs zu tun hat, geht, abgesehen von Anderem, insbesondere daraus hervor, daß man in den meisten Fällen dieselbe Firma findet, welche solche Gelegenheitsläufe zu machen weiß, die insofern im Weinhandel bestehenden Verhältnisse scheinen bis zu einem gewissen Grade eine Parallele zu bilden zu den im Manufakturwarenhandel vorhandenen, wo es längst bekannt ist, daß das Ankufen von Warenlagern von in Liquidation befindlichen Firmen oder solchen Firmen, über deren Vermögen das Konkursverfahren eröffnet worden ist, mit der Zeit einen gewerbs- und gewohnheitsmäßigen Charakter angenommen hat und nicht nur den Gegenstand eines stehenden Gewerbetriebes sondern auch denjenigen des Gewerbebetriebes im Umherziehen bildet. Ueber diese eigenartige Erscheinung in dem modernen Wirtschaftsleben ließe sich Manches sagen, was aber über den Rahmen der juristischen Darlegung hinausgehen würde, deren festen Boden das Gesetz über den unlauteren Wettbewerb bildet und hierherauf an dieser Stelle ausgelagt bleiben muß. Es geht nun in den Kreisen des Weinhandels vielfach angenommen zu werden, daß sich hiergegen nach Maßgabe des bestehenden Rechts garnichts machen ließe und bei der Revision des Gesetzes auch dieser Spezialfall

berücksichtigt werden müsse. Dieser Ansicht ist der Verfasser ganz und gar nicht. Die Antänfung des Verkaufs eines übernommenen Weinlagers ist mit jeder Ergänzung absolut unverträglich, sofern die Antänfung in einer Weise geschieht, daß der Leser den Eindruck erhält und erhalten soll, die übernommene Waare werde als solche zum Verkauf gestellt. Regelmäßig soll aber das Publikum diesen Eindruck erhalten und regelmäßig erhält es ihn auch, jedenfalls erhält es ihn durch die bekannten Briefe, die periodisch in Hunderttausenden von Exemplaren in ganz Deutschland verbreitet werden und denen zur Verklärung des damit verbundenen Eindruckes eine von irgend einer Person mit Antänfscharakter herrührende Bescheinigung beigelegt ist. Zwischen einem Ausverkauf und dem Verkauf eines Restbestandes besteht unter diesem Gesichtspunkt überhaupt kein Unterschied, für den Konsumenten befragt die eine Form der Ausdrucksweise genau dasselbe wie die andere und es beruht auf einer haarpalenden Begriffszuweisung, die weder durch den gemeinen Sprachgebrauch noch durch Gründe der Billigkeit gerechtfertigt werden kann, wenn man einen Unterschied zwischen beiden konstruiert. Wuß nun schon bei dem Ausverkauf trotz der Rechtsprechung des Reichsgerichts mit allem Nachdruck daran festgehalten worden, daß Warenmarktschilde schlechthin untersagt sind, so muß diese Ansicht bei dem Verkauf des Restbestandes eines Weinlagers mit noch größerer Bestimmtheit als die allein richtige erachtet werden. Das beliebte Argument, das bei der Erörterung der Ausverkaufsfälle im Warenhandel eine so große Rolle gespielt hat und genau genommen heute noch spielt, daß ohne Nachschub die gänzliche Realisierung eines Warenlagers unmöglich sei, vermag bei einem Weinlager von vornherein; der Verkauf desselben erfordert mit nichten die Ergänzung einer ausgegangenen Sorte durch eine andere und dergleichen würde selbst von dem Boden der logen Auffassung aus erfolgreich gegen diesen Mißstand einzuschreiten sein; vertritt man aber mit dem Verfasser die strengere Auslegung, so weider sich hoffentlich für die Anwendung des geltenden Rechts noch das Reichsgericht und für den Inhalt der zu erlassenden Novelle der Staatssekretär des Innern, Graf von Polodowsky, noch bekehren wird, so kommt es natürlich hierauf geredet an, mit dem Begriff des Ausverkaufs ist denn in jedem Gebiete des Warenhandels der Nachschub ebensoviele zu verweigern, wie mit dem Begriff des Verkaufs des Restbestandes eines Lagers. Es ist daher nicht einzusehen, daß es dem Weinhandel nicht gelingen sollte, mittelst Anwendung des geltenden Gesetzes dem bezeichneten Mißstand recht energisch zu Leibe zu gehen. Soweit aus den vorliegenden Sammlungen über die auf Grund des Wettbewerbs-Gesetzes entstandene Spruchpraxis ein Urtheil möglich ist, scheint man einen Versuch in dieser Hinsicht noch gar nicht gemacht zu haben, wie überhaupt die mit dem Weinhandel sich befassenden Kreise zu benennigen gerchnet werden müssen, welche sich der Waaren, die das Gesetz bietet, mit am wenigsten bedient haben. Mit Unrecht; denn es geht auch in dem Weinhandel so mancherlei Auswüchse der Konkurrenzfeindschaft, denen gegenüber eine scharfe Anwendung des genannten Gesetzes sehr am Plage ist und daß sich bei unverdrossenem und folgerichtigen, sich auch durch einen Mißerfolg nicht betreten lassenden Vorgehen namhafte Erfolge erzielen lassen, die am letzten Ende eine gewisse Geländung der ganzen Branche herbeiführen können, zeigt die Entwicklung der Verhältnisse auf einem verwandten Gebiete, nämlich dem Kognakhandel. Die scharfe Anwendung, welche die Nachschau zur Zeit von dem Wettbewerbs-Gesetz den unlauteren Machenschaften aus dem Gebiete des Kognakhandels gegenüber macht, hat un-

zweifelhaft schon eine gewisse Wirkung ausgeübt, welche sich mit jedem weiteren Urtheile steigern wird, daß sich den in den beiden letzten Jahren ergangenen anschließe. Es ist daher dem Weinhandel und insbesondere den korporativen Vereinigungen der Weinbändler oder Weinproduzenten zu empfehlen, einige geeignete Fälle einmal herauszugreifen, energisch in Angriff zu nehmen und den Reichsgericht bis in den obersten Instanz durchzuführen, es erscheint kaum denkbar, daß man hierbei nicht auf vollen Erfolg rechnen dürfte. Solange man sich hierzu nicht entschließt, hat man auch kaum ein Recht, die Hilfe der gesetzgebenden Faktoren zum Zwecke der Abänderung des bestehenden Rechts in Anspruch zu nehmen; mit Zug und Recht können dieselben erwidern, daß man ja noch nicht in ausreichendem Maße die Probe gemacht habe, ob nicht schon mit den Bestimmungen des geltenden Gesetzes insoweit in der Hauptsache auszukommen sei.

Vom Reichsgericht.

Mittheilung von Reichsgerichtsrath G. Müller, Leipzig.

- 1) Geht die Unterlassungsklage aus § 12 des Warenzeichengesetzes nur gegen den, der selber das Zeichen in Benutzung genommen hat, oder gegen alle, die als Mitinhaber der Fälschung anzusehen sind?
- 2) Kann die unrichtige Angabe über den Herkunft einer Waare zugleich geeignet sein, den Aufseiner eines besonders günstigen Angebotes hervorzurufen?

Für das Bürgerliche Brauhaus in Bitten sind die Warenzeichen „Bifflener Urquell“ und „Urquell“ eingetragen. Beklagter A ist Vertreter einer Bierbrauerei in Großpriesen (Böhmen). Beklagte B und C vertheilten das Bier dieser Brauerei in ihren Wirtschaften und haben an deren Außenstellen angründlich auf Veranlassung und Kosten des Beklagten A folgende Antänfungen angebracht: An der Front des vom Beklagten B gehörigen Bierlofals zu X befinden sich über dessen Eingang die Antänfungen „Bifflener Bier-Haus“ und über dessen Fenstern die Worte: „Bifflener Großpriesener Urquell“ und darunter der Namen des Beklagten A als Vertreters. Das dem Beklagten C gehörige Bierlofal zu X trägt am Mittelstücke die Aufschrift „Bifflener“ und an den Seitenflächen der Front ist die Antänfungen: „Großpriesener Urquell“. Ueber diesen Fenstern befinden sich Aufschläge mit der Aufschrift Bifflener aus der Antänfungen Großpriesener Deutsch-Böhmen endlich an den Seiten beziehen die Antänfungen „Bifflener aus der Brauerei Großpriesen N. G. Deutsch-Böhmen“; außerdem an mehreren Stellen unter diesen Aufschriften den Namen und Wohnort des Beklagten A als Vertreters. Durch diese Antänfungen fälschen sich beide Kläger, von denen die erste — M — als Inhaberin der Bifflener Brauerei in Bitten auftritt, der zweite — N — aber als Vertreter dieses Brauerei in X ist, beider. Sie haben Klage erhoben mit dem Antrage, die Beklagten als Gesamtschuldner zu verurtheilen, es zu unterlassen, sich auf Bifflener fälschenden „Bifflener Bier“ oder als „Urquell“ oder als „Bifflener Urquell“ zu bezeichnen und anzugeben. Die Klage stützt sich auf die Behauptung, die Beklagten hätten wissentlich das fälscherliche Warenzeichen widerrechtlich zur Antänfung ihrer nicht aus Bitten fälschenden Brauerei verwendet und außerdem gegen das Wettbewerbsgesetz verstoßen, indem sie durch die Antänfungen unnothwendig den Kaufleuten täuschen wollten, daß in ihrem Lokal Bifflener Bier vertrieben werde. Die Beklagten beantragten die Abweisung der Klage, indem sie unter anderem einwandten, in den Antänfungen sei überall deutlich erkennbar gemacht, daß das Bier aus der Großpriesener Brauerei stamme. Es liege ihnen fern, in dieser Beziehung einen Irrthum zu erregen, im Gegentheil sei ihre Absicht, das vorzügliche Großpriesener Bier in X einzuführen und deshalb dieses von dem aus der Brauerei des bürgerlichen Brauereibes Bifflener zu unterscheiden. Die Bescheinigung „Urquell“ oder „Bifflener Urquell“ hätten sie ihrem Bier niemals gegeben, sondern nur „Großpriesener Urquell“, diese Bescheinigung aber sei gestrichelt. Durch Urtheil des Kammergerichts sind die Beklagten unter Abweisung der weitergehenden Klageanträge verurtheilt worden und zwar auf die Klage der Firma M, es zu unterlassen, nicht aus Bitten fälschenden Bier als „Urquell“ oder „Bifflener Urquell“ mit der der Bifflener Großpriesener

zu bezeichnen und anzuführen und auf die Klage des B. berichtigtes Bier nicht mit der Bezeichnung „Biller“ anzuführen.

Das Oberlandesgericht hat die Klage der Firma M. gegen den Beklagten A sowie die Klage des N gegen die 3 Beklagten abgewiesen und im übrigen das landgerichtliche Urteil dahin abgeändert, daß den Beklagten B und C unterlagt ist, auf Anfordungen von Bier, welches nicht aus der Brauerei des Bürgerlichen Weinbrenns in Biller kommt, das Bierzeichen „Biller Urnen“ oder „Urnen“ unter Beifügung des Wortes „Gebrüder“ anzuführen.

Auf die Revision der beiden Kläger wurde das oberlandesgerichtliche Urteil insoweit aufgehoben, als 1. die Klage der Firma M. gegen den Beklagten A und 2. die Klage des N gegen die drei Beklagten abgewiesen worden ist und in diesem Umfange die Sache zur anderweiten Verhandlung und Entscheidung an das Berufungsgericht zurück verwiesen als folgende Gründe:

I. Was zunächst die Revision der Firma M. betrifft, so materiell das Berufungsgericht, daß die Beklagten B und C die Anfordungen „Biller Gebrüder Urnen“ beim „Gebrüder Urnen“, die keine Aufzeichnung gemäß einem Eingriff in das Zeichenrecht des Bürgerlichen Weinbrenns in Biller enthalten, auf Anraten und Rohren des Mittelbrenns A als des Vertreters der Brauerei in Gebrüder an ihren Lokalen angeboten haben. Es hat aber die Klage der Firma M. gegen A grundsätzlich mit der Begründung abgewiesen, das Bierzeichen „Urnen“ gehöre nicht nach Recht, die Benutzung der im § 12 des Reichsgewerbegesetzes enthaltenen Bestimmungen zu verbieten; eine solche Forderung habe aber A nicht vorgenommen. Es wurde deshalb auch durch das Beruf. Gericht das erhaltene Urteil aufrechterhalten, in seiner Weise getroffen, da er die verbundene Forderung nicht aufgeführt habe und nicht dafür vorliege, daß er sie vorzunehmen beabsichtige. Seine Tätigkeit stelle sich nicht als Störung des Zeichenrechts dar; er habe die Eiser nur durch Art und Gestaltung des Gehalts zum Besten zum Eingriff in das Zeichenrecht bestimmt. Inwiefern deshalb möglicherweise den Läufern gegen ihn ein Verstoß gegen das Zeichenrecht vorliege, könne dahingestellt bleiben. Der Verstoß könne nach den Bestimmungen des Reichsgewerbegesetzes nur gegen die Täter, aber nicht gegen den Anführer vorliegend. Auf Unterlassung der Störung geltend gemacht. Die Erwägungen sind rechtlich zu beanstanden. Nach § 12 des Reichsgewerbegesetzes steht dem Eingetragenen das Recht auf ausschließliche Benutzung des geschützten Zeichens zu. Der Natur des ausschließlichen Verbotens steht das Zeichenrecht entgegen, die Pflicht eines jeden Dritten, welcher Benutzung dieses Zeichens, insbesondere auch der Teilnahme an einer Störung, sich zu enthalten. Deshalb erzeugt die Verletzung des Zeichenrechts einen Anspruch auf Unterlassung und Unterlassung gegen jeden, der an der Verletzung mitwirkt, nicht bloß gegen den Täter, der selber das Zeichen in Benutzung genommen hat, sondern gegen alle, die in bewußter und gewollter Zusammenkunft der Verletzung des Zeichenrechts schuldhaft gemacht haben und somit als Mitthäter der Störung angesehen sind. Namentlich sind deshalb die negativen Klagen auf Unterlassung auch zu bejahen, da die Inhaber oder Vertreter eines Zeichens in der Benutzung eines fremden Zeichens ein geschäftliches Interesse hat und in diesem eigenen Interesse einen Dritten hierzu bestimmt und mit Vor oder Tat unterstützt. In einem Falle dieser Art würde es weiter dem Zeichenrecht widersprechen, dem natürlichen Rechtsgedanken entgegen, wenn die Unterlassungsklage gegenüber demjenigen versagt wäre, der als der geistige Urheber der Störung angesehen wäre und hieran maßgebend auch das Hauptinteresse hätte. Der § 12 a. O. enthält keinen Anhaltspunkt dafür, daß in solchen Fällen das richterliche Verbot weiterer Verletzung durch den Anführer der Störung ausgeschlossen sein soll; vielmehr läßt sich das Gegenteil daraus folgern, daß die Verletzung des Zeichenrechts, wenn sie offensichtlich oder aus großer Fahrlässigkeit begangen wird, nach § 14 a. O. Schadenersatz verpflichtet und daß bei der Verletzung zu Schadenersatz gemäß der ausdrücklichen Vorschrift des § 830 Abs. 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs zwischen Mittläufern, Anführern und Gehilfen ein Unterschied nicht gemacht wird. Daß das Landesgericht aus § 12 eine Befreiung, wie sie das Berufungsgericht aufstellt, nicht unterliegt, ist von dem Reichsgerichte bereits wiederholt entschieden und wird auch in der Rechtslehre anerkannt.

Bgl. Reichsgerichte-Entscheidungen Band 33 Seite 136, Band 18 Seite 33, Band 22 Seite 167, Reber, das Recht des Warenzeichens, Seite 43, 344; Nent, das Gesetz zum Schutz des Warenzeichens, Seite 280.

Hiernach beruht die Entscheidung auf einer grundsätzlich unrichtigen Auffassung und Verletzung des § 12 a. O., die insoweit zur Aufhebung des Urteils und zur Zurückverweisung der Sache an das Berufungsgericht

führen muß, da es noch auf die Feststellung der tatsächlichen Verhältnisse der Klage ankommt.

II. Auch die Revision des N erscheint gerechtfertigt. Nach den tatsächlichen Feststellungen des Berufungsgerichts hat der Beklagte B über dem Eingang seines Lokals die Aufschrift „Biller Bierhaus“, und zu beiden Seiten dieser Aufschrift die Worte „Biller Gebrüder Urnen“, der Beklagte C am Mittelbrenn seines Lokals nach der Schenkerstraße hin die Aufschrift „Biller“ angebracht. Nach Behauptung des Klägers sollen die Beklagten durch diese Aufzeichnungen unrichtige Angaben tatsächlicher Art über die Beschaffenheit ihrer Bier gemacht und dadurch den Anführer eines besonders günstigen Angebotes erzeugt haben. Das Berufungsgericht geht nun davon aus, daß die Bezeichnung „Biller Bier“ in § 12 nicht lediglich zur Anleihebezeichnung geworden, sondern danach nach Herkunftbezeichnung geblieben sei. Es hat aber erzwungen, den Beklagten hätten die Bezeichnung für ihr Bier nicht gewählt und deshalb erlitten ihre Angaben nicht als solche über die Beschaffenheit. In der Bezeichnung des Billers Lokals als „Biller Bierhaus“ sei nach Ansicht des Gerichts nicht die Angabe enthalten, daß das dort verkauften Bier aus Biller komme, gebe es das goldene Weinhaus, Hotel, Geschäftslokale, welche sich mit dem Namen eines Orts bezeichnen, ohne damit im Publikum den Glauben erwecken zu wollen oder zu erwecken, daß dort Waren, welche aus dem benannten Orte herkommen, abgegeben würden. Eine solche Bezeichnung werde auch gemacht, weil der Inhaber des Lokals aus dem benannten Orte komme, weil die Einrichtung des Lokals dieselbe wie gleichzeitige Lokale in dem benannten Orte sei zu haben pflegen. Es komme in vorliegenden Falle aber hinzu, daß unmittelbar neben Aufschrift „Biller Bierhaus“ rechts wie links die Worte die Worte hängen „Biller Gebrüder Urnen“, welche daran hängen, daß das zum Kaufstand gelangende Bier aus Gebrüder komme. Dem Berufungsgericht wird mit Recht der Vorwurf gemacht, daß es bei Beurteilung der Sache von irrthümlichem Standpunkt ausgegangen sei. Der § 12 des Reichsgewerbegesetzes verbietet im Interesse des öffentlichen Verkehrs das Schenken der Gewerbetreibenden und mittheile auch das Publikum die Mitteilung der Richtigkeit durch ununterbrochene Besuche an Stellen der realen Wettbewerb. Dieser ist nach dem Grunde und Zwecke des Gesetzes für die Frage, in welchem Sinne eine Angabe zu verstehen ist und ob und welche Zwangsmaßnahme es ausfallen vermag, die Auffassung desjenigen Teils des Publikums maßgebend, für den das Angebot bestimmt ist, und zwar mit der Wahrgabe, daß mit der Beidseitigkeit und Unersprechlichkeit weiterer Streife des Publikums zu rechnen und insbesondere auch auf die Gewohnheit Rücksicht zu nehmen ist, mit der Angebote der betreffenden Art gepflegt zu werden pflegen. Von diesem Standpunkte aus hat man aber das Berufungsgericht die Sache nicht geprüft; es hat vielmehr seine Entscheidung auf der unrichtigen Auffassung des Publikums von dem Sinne und der Bedeutung der Aufschrift „Biller Bierhaus“ seine eigene Ansicht zu Grunde gelegt, auf die es nicht ankommt. Zudem hat es bei Begründung seiner Ansicht eine Reihe von Gründen angeführt, die Inhaber von Geschäftslokalen zur Wahl einer ähnlichen Bezeichnung wie „Biller Bierhaus“ veranlassen können. Dagegen hat es den wichtigsten Grund, der den Beklagten B und nach Behauptung des Klägers wirklich bestimmt hat, nämlich die Mithat einer Täuschung des Publikums über die Herkunft des zum Kaufstand gelangenden Bieres, nicht berücksichtigt. In dieser Hinsicht ist somit das Berufungsurteil von einer rechtsirrthümlichen Auffassung des § 1 a. O. befallen. Bei der Entscheidung über die Klage gegen O ist zwar das Berufungsgericht grundsätzlich von dem richtigen Standpunkte, der Auffassung des Publikums ausgegangen. Es hat nämlich erzwungen, aus einem nur wenig förmlichen Beobachter habe nicht entgegen können, daß an vielen anderen in den Augen fallenden Stellen des Lokals, insbesondere über dem Eingang und rechts und links von demselben sich Aufschriften „Biller“ aus der Weinbrauerei „Gebrüder“ und „Gebrüder Urnen“ befinden. Hierdurch ist klar gestellt, daß das im Oben Lokale zum Kaufstand gelangende Bier nicht aus Biller sondern aus Gebrüder komme. Deshalb könne nicht angenommen werden, daß C durch die Aufschrift „Biller“, auf dem einen Schaufenster, die für sich allein zu betrachten und in ihrer Bedeutung zu wichtigen sein Ansicht vorliege, eine unrichtige Angabe über die Herkunft seines Bieres gemacht habe. Mit Recht wird jedoch gesagt, daß das Berufungsgericht das Verbringen des Klägers nicht erschöpfend gewürdigt habe. Das Landesgericht war in einer Beurteilung des Beklagten C auf Grund folgender Erwägung gelangt: Das Mittelbrenn sei ein großes Schaufenster und enthalte die Aufschrift „Biller“ in großen ansehnlichen Buchstaben, deren Begehrtheit zu

den Aufschritten der beiden Seitenherren durchaus nicht selbstverständlich sei. Wer diese Aufschrift lese, müsse vielmehr auf den Gedanken kommen, daß in dem Bierstall neben anderen Bieren auch echtes Bilsener Bier ausgedient werde. Aus diesem Gesichtspunkte, hat er einer anderen Verteilung der Stühle hätte folgen können, daß das Verursachungsgericht das Verteilen des Klägers nicht gestützt. Inwieweit selbst das Verursachungsgericht auf einen Mangel an zureichender Begründung. Die angeführten Gesichtspunkte können somit dem Verursachungsgericht als Stütze dienen.

Das Verursachungsgericht hat aber die Klage gegen alle 3 Beklagten auf einem weiteren selbständigen Grunde abgewiesen. Es vermißt nämlich in den Angaben der beiden Beklagten B und C irgend welche Angaben, die auf ein besonders günstiges Angebot hindeuten. Die unrichtige Angabe über die Herkunft der Ware -- so ist ausgeführt -- genügt nach § 1 des W., ferner nicht, die Angabe solle vielmehr auch geeignet sein, den Anschein eines besonders günstigen Angebots hervorzurufen, also § 2. ein Angebot zu niedrigerem Preise enthalten als für Waren der betreffenden Art sonst geübt würden. Diese Ermüdungen beruhen auf einer zu engen Auffassung des § 1 des Wettbewerbsgesetzes und werden dem Vordringen des Klägers nicht gestützt. Es bedarf keiner Ausführung, daß die Herkunft einer Ware nach der Wertigkeit des Käufers in vielen Fällen eine Bedeutung, in anderen Fällen erhebliche Bedeutung hat. Ob das eine oder das andere zutrifft, ist eine nach den Umständen des einzelnen Falles zu beurteilende Tatfrage. Je nach Verschiedenheit des Falles kann somit die unrichtige Angabe über die Herkunft der Ware geeignet sein, den Anschein einer besseren Beschaffenheit hervorzurufen, als er zusammen. Nun stellt allerdings das Gericht das Geraden auf, daß die unrichtige tatsächliche Angabe auch geeignet sein muß, den Anschein eines besonders günstigen Angebots hervorzurufen. Durch die Bezeichnung „besonders“ günstig hat nun aber keineswegs gesagt, daß das Angebot ein besonders großes Maß von Vorteilen bieten müsse, sondern nur der Vergleich zu den im allgemeinen geltenden Angeboten zum Ausdruck gebracht werden. Die Anpreisung muß das Angebot des Anpreisenden in den Augen des kaufenden Publikums in irgend einer für den Geschäftsbetrieb erheblichen Beziehung als besonders günstig erscheinen lassen, was nun der besondere Vortrag die Beschaffenheit über den Wert der Ware, den Preis die Zahlungsbedingungen oder sonstige Vorteile des Vergangs betreffen.

Nach dem Ausgeführten kann auch die unrichtige Angabe über die Herkunft einer Ware den Anschein eines besonders günstigen Angebots erwecken, wenn gerade die Herkunft nach der Vertheilungsgestaltung geeignet ist der Ware den Anschein einer besseren oder besser geschätzten Beschaffenheit und damit einen Vortrag zu verleiten, der sie vor allen übrigen Waren auszeichnet, die anderen Ursprungs sind. Nun heißt das Vordringen des Klägers offenbar den Sinn, daß das Bilsener Bier einzig in seiner durch die Herkunft bestimmten Art das beste und nach der Geschmacksrichtung jedenfalls eines Teiles der Bierställe ein besonders geschätztes und beliebtes Bier und den übrigen Bieren ungeachtet eines gewissen Preisunterchiedes vorzuziehen sei. Wenn nach der Auffassung des Publikums das Angebot der Beklagten dem Sinne zu verstehen wäre, daß sie echtes Bilsener Bier anfüßten, während sie in Wahrheit kein Bilsener, sondern Großpilsener Bier verschickten, dann könnte ihr Angebot gegenüber den Angeboten der übrigen Biere, die kein Bilsener, sondern nur die gewöhnlichen Bierorten liefern, als ein dem Biertrinkenden Publikum besonders günstiges erscheinen und somit alle Tatbestandserfordernisse des § 1 erfüllen. Von diesem Gesichtspunkte ist die Sache von dem Verursachungsgericht nicht gestützt. Das Urteil beruht somit auf einem Mangel an zureichender Begründung sowie an rechtskräftiger Auffassung des § 1 des Wettbewerbsgesetzes, welche die Aufhebung rechtfertigt.

Urteil II 480/08 vom 14. Juni 1904.

Schluß aus § 13 des Warenbezeichnungsgesetzes.

Zu Gunsten der Klägerin, der Inhaberin der Firma P. f. W. U. . . . steht außer der Bilddarstellung der Zeichenrolle des Patentamtes das Wortzeichen „U. . . .“ Universal-Magenpulver“ als Warenzeichen für Magenpulver eingetragen. Sie erhob gegen die Witwe Theresie U. . . . und deren Kinder, die Geschwister U. . . . mit der Behauptung, daß der Erschaffer derselben, Mag Ernst U. . . . und nach dessen Tode die Beklagten offensichtlich und widerrechtlich ein nachgemachtes Erzeugnis unter dem zur Täuschung des Publikums gebrauchten Namen „U. . . .“ Universal-Magenpulver“ in den Handel gebracht und dadurch sie geschädigt hätten, Klage mit dem Antrage auf Verurteilung derselben die Führung und

Benutzung des für die Klägerin geschützten Warenzeichens und der Verpackung zu unterlassen.

Das Landgericht verurteilte auf Grund des § 12 des Warenbezeichnungsgesetzes und des § 8 des Wettbewerbsgesetzes die Beklagten. Es stellte fest, daß die Beklagten Magenpulver in Verpackungen in den Verkehr bringen, die mit der Bezeichnung „Mag Ernst U. . . .“ (verfälscht, P. f. W. U. . . .) Sohn) Universal-Magenpulver“ versehen sind und fand darin eine Verletzung des für die Klägerin geschützten Warenzeichens. Den Schutz des § 13 des Warenbezeichnungsgesetzes verlagte es den Beklagten, weil sie, wenn sie auch zur Führung der Firma U. . . . berechtigt seien, das für die Klägerin geschützte Warenzeichen „Universal-Magenpulver“ als Bezeichnung für ihre Ware nur in der Absicht gewährt hätten, um an den Vorteilen teilzunehmen, welche der Klägerin aus der Bezeichnung ihres Magenpulvers erwachsen, und weil jedenfalls das Wort „Universal“ nicht zu den durch § 13 des Warenbezeichnungsgesetzes freigegebenen Worten gehöre. Einen Schaden der Klägerin erachtete das Landgericht zu einem höheren Betrage als 100 Mark für nicht dargan.

Auf Berufung der Beklagten wurde die Klage abgewiesen. Die Revisions der Klägerin wurde aus folgenden Gründen zurückgewiesen. Das Verursachungsgericht nimmt zwar an, daß die Beklagten dadurch, daß sie sich für ihre Ware der Bezeichnung „Mag Ernst U. . . .“ Universal-Magenpulver“ bedienen trotz des Zusatzes „Mag Ernst“ das Warenzeichen der Klägerin U. . . .“ Universal-Magenpulver“ gebrauchten. Dasselbe billigt ihnen aber den Schutz des § 13 des Warenbezeichnungsgesetzes deshalb zu, weil Mag Ernst U. . . . der Name ihres Erschaffers sei und durch die Worte „Universal-Magenpulver“ die Art und Beschaffenheit ihrer Ware dahin angegeben sei, das Pulver solle für Magenleiden jeder Art dienlich sein. Die von der Klägerin erhobene Revisionsrüge, das Wort „Universal“ bezeichne nicht Art und Beschaffenheit der Ware, sondern stelle ein Prädikat dar, ist nicht begründet. Obwohl in dem Worte „Universal“ richtiger eine Angabe über die Bestimmung des Magenpulvers, nämlich als eines Heilmittels für alle Magenleiden gefunden werden wäre, so erscheint doch auch die Auffassung, es liege eine Angabe über die Beschaffenheit des Magenpulvers vor, nicht rechtskräftig und auch die Begründung, die dafür gegeben ist, „offenbar“ sei damit lediglich die Art und Beschaffenheit der Ware als eines für Magenleiden jeder Art, für alle Magenleiden dienlichen Heilmittels angegeben, nicht unzureichend. In der Begründung liegt eine Auslegung der Angabe der Beklagten, welche mit dem Wortlaut und erkennbaren Sinne derselben vereinbar ist und daher in der Revisionsinstanz nicht mit Erfolg angezogen werden kann. Uebrigens würde auch dann, wenn die Angabe „Universal“ als Angabe über die Bestimmung des Magenpulvers anzusehen ist, das Ergebnis dasselbe sein, daß nämlich durch die Eintragung des Warenzeichens der Klägerin die Beklagten gemäß dem angezogenen § 13 nicht gehindert sind, die Bezeichnung „Universal“ auf der Ware und ihrer Verpackung oder Umhüllung anzubringen. Das Verursachungsgericht konnte demnach ohne Gesetzesverletzung die Klage als nach den Bestimmungen des Warenbezeichnungsgesetzes nicht gerechtfertigt ansehen.

Das Verursachungsgericht unterzieht aber die Frage, ob in dem Zusatz „verbunden P. f. W. U. . . .“ Sohn“ eine unter § 8 des Wettbewerbsgesetzes fallende Denkmung der Firma der Klägerin P. f. W. U. . . .“ liege, einer Prüfung und gelangt zu dem Ergebnis, daß dies nicht der Fall sei, weil das Gericht nicht die Uebersetzung habe geminnen können, daß der Zusatz in der Absicht von den Beklagten hinzugefügt worden sei, der Erwähnung mit der Firma der Klägerin hervorzurufen. Dabei hat das Verursachungsgericht nicht unterlassen, die von den Beklagten gebrauchte Bezeichnung „Mag Ernst U. . . .“ (verfälscht, P. f. W. U. . . .) Sohn) Universal-Magenpulver“ in ihrer Gesamtheit zu prüfen. Dasselbe schließt aber aus den vorliegenden Umständen, insbesondere aus der Tatsache, daß der Erschaffer der Beklagten, Mag Ernst U. . . . der Sohn des P. f. W. U. . . . war, und daraus, daß die Beklagten den richtigen Namen Mag Ernst, sowie die wahre Tatsache, daß er der Sohn des P. f. W. U. . . . war, und ihre richtige Wohnung U. . . . Zimmermannstraße 6, in ihrer Warenbezeichnung angeben, vielmehr auf die gute Absicht der Beklagten, das Publikum vor Verwechslungen zu schützen. Diese auf tatsächlichen Erwägungen beruhende und rechtlich nicht zu beanstandende Annahme rechtfertigt die Annahme des Verursachungsgerichts, daß auch nach § 8 des Wettbewerbsgesetzes die Klage nicht begründet sei.

Urteil II 485/08 vom 17. Juni 1904.

Artel oder Behauptung tatsächlicher Art?

Das Berufungsgericht hat die nach der Behauptung der Klägerin von dem Beklagten über deren Fabrikate und Insigne über die von ihr hergestellten Armaturen für Pistolen ausgehenden Behauptungen: „Diese Armaturen tonten nichts, sie seien nicht halb so stark wie die vom Beklagten in den Handel gebrachten Armaturen. dieselben seien passender Kram“, im wesentlichen beibehalten, als Behauptung tatsächlicher Art im Sinne des § 6 des Wettbewerbsgesetzes angesehen, weil sich diese Behauptungen als ein Urteil des Beklagten über die Verwendbarkeit der klägerischen Fabrikate zu ihrem Gebrauchswerte darstellen, welches Urteil zu dem Schluß gelangt, daß infolge gewisser konkreter Umstände die von der Klägerin hergestellten Fabrikate nicht den an berufliche Fabrikate für ihre gewerbliche Verwertung zu stellenden Anforderungen entsprechen. Diese Ansicht hat das Berufungsgericht folgendermaßen begründet: In der Einführung der Insigne, welche nach der Überzeugung des Beklagten geeignet gewesen seien, dieses sein Urteil zu begründen und eine Unberücksichtigung des klägerischen Urteils gegenüber dem Fabrikate des N. festzustellen, könne nicht eine nach den Bestimmungen des Wettbewerbsgesetzes unzulässige Aufstellung tatsächlicher Behauptungen über das Fabrikat der Klägerin erblickt werden. Ohne Heranziehung tatsächlicher Momente sei auch die Abgabe eines Urteils über die Verwertbarkeit eines Fabrikats nicht möglich und es könne keinen Unterschied mit Bezug auf die Unwendbarkeit dieses Urteils begründen, ob der Urteilende ein Fabrikat einfach für minderwertig gegenüber einem anderen Fabrikat erklärte oder zur Begründung seiner Ansicht diejenigen tatsächlichen Momente anführte, welche für die Bildung seines Urteils entscheidend gewesen seien.

Mit Recht hat die Revisionsklägerin diese Ausführungen als gegen § 6 des Wettbewerbsgesetzes, namentlich gegen den Begriff der „Behauptungen tatsächlicher Art“ verstoßen begründet. Nach der schiedlichen Rechtsprechung des erkennenden Senats sind nämlich zwar tatsächliche in keiner Weise begründete Urteile, namentlich auch Urteile dieser Art nicht als „Angaben“ beziehungsweise „Behauptungen tatsächlicher Art“ im Sinne des § 1 beziehungsweise § 6 des Wettbewerbsgesetzes anzusehen. Doch kann nach dieser Rechtsprechung die Aufstellung eines Urteils allerdings eine Angabe oder Behauptung tatsächlicher Art enthalten, wenn das Urteil selbst etwas als gegeben oder vorhanden, also in einer Weise aufstellt, daß die Möglichkeit oder Unmöglichkeit des Bestehens im gegebenen Falle objektiv festgestellt werden kann. Insbesondere kann ein Urteil, wodurch den Zeugen oder Zeuginnen eines Rahmens bestimmte falsche Eigenschaften nachgesagt werden, in seiner Gesamtheit als eine Behauptung tatsächlicher Art im Sinne des § 6 a. o. angesehen werden. Hiernach fallen nun solche Behauptungen nicht unter die Vorchrift des § 6, welche schon ihrer Fassung nach als rein persönliche, subjektive Behauptungen ohne jegliche tatsächliche Begründung, insbesondere als der Ausdruck einer bloßen Kritik oder bloßen Vermutung sich darstellen und deren tatsächliche Möglichkeit oder Unmöglichkeit daher auch nicht objektiv festgestellt werden kann, vgl. die Urteile des erkennenden Senats vom 12. Juli 1909, (Juristische Zeitschrift für Glas-Bohrungen, Band 24, Seite 89), vom 8. Mai 1900 (Juristische Wochenzeitschrift, Seite 478, Nr. 22), vom 18. November und 21. Dezember 1900 (I. 108 und 278/1900), vom 22. Januar und 12. Juli 1901 (Juristische Wochenzeitschrift, Seite 124, Nr. 19 und Seite 668 Nr. 29) und vom 8. Januar 1904 (I. 1, 228/03). Mit diesen sich auf die Motive in §§ 1 bis 4 des Wettbewerbsgesetzes stützenden Rechtsgutachten, von welchen abzuweichen sein Grund vorliegt, stehen aber die herangezogenen Ausführungen des Berufungsurteils im Widerspruch, denn aus denselben sowie aus der ihnen vorausgeschickten näheren Darstellung des Sinnes der einzelnen Behauptungen des Beklagten ergibt sich die rechtlich nicht zu beanstandende Annahme des Berufungsgerichts, daß das in diesen Behauptungen liegende Urteil des Beklagten über die Fabrikate der Klägerin auf bestimmte tatsächliche („konkrete“) Umstände, namentlich die zu geringe Stärke der von der Klägerin hergestellten Armaturen Bezug nehmen. Dieses Urteil ist daher wegen der Aufführung dieser Eigenschaften insofern als tatsächliche begründet anzusehen, als die Möglichkeit oder Unmöglichkeit des Bestehens objektiv festgestellt werden kann, zumal da hierfür durch den in der einen Behauptung bezüglich der Stärke der beiderseitigen Armaturen gezogenen Vergleich noch ein besonderer Anhaltspunkt gegeben ist. Bezüglich der freitragenden Bauartungen trifft daher der Hauptpunkt nicht zu, aus welchem der Klägerin davon abgesehen hat, ganz allgemein behauptete, tatsächlich nicht näher begründete Urteile in die Vorchriften der §§ 1 und 6 des Wettbewerbsgesetzes einzugreifen (vgl. die Motive zu §§ 1 bis 4). Jedenfalls hat das Berufungsgericht nicht verneint, daß die Möglichkeit oder Unmöglichkeit des vom Beklagten Behaupteten objektiv

festgestellt werden könne, indem es diesen für die Unterscheidung solcher Urteile von Behauptungen tatsächlicher Art sehr wesentlichen Punkt überhaupt nicht berührt hätte.

Den hervorzuhebenden Ausführungen des Berufungsgerichts liegt an sich nichts anderes als die rechtlich unabhätliche Ansicht zu Grunde, als ob eine Behauptung tatsächlicher Art ohne weiteres deshalb nicht unter § 6 a. o. falle, weil sie in Verbindung mit einem Urteile über zur Gültigkeit eines solchen vorgebracht sei. Denn dieses ist richtig, wo, so würde ein bequemes Mittel zur Umgehung der freitragenden Vorchrift gegeben sein, indem alsdann der Behauptende zur Einnahme tatsächlicher Behauptung ein sich hierauf stützendes und daher in der Regel ebenfalls unrichtiges Urteil beibringen brauchte, um jeder Verfolgung seiner unzulässigen tatsächlichen Behauptung aus § 6 des Wettbewerbsgesetzes zu entgehen. Dies kann der Gesetzgeber nicht beabsichtigt haben. Auch der Wortlaut und die Entstehungsgeschichte, insbesondere die bezeichnete Stelle der Motive bieten hierfür keinen Anhalt. Aus dieser Stelle und aus dem in § 6 gedachten Ausdruck „Behauptungen tatsächlicher Art“ ist daher nicht zu schließen, daß letztere dann nicht unter die freitragende Vorchrift fallen sollen, wenn sie in Verbindung mit entsprechenden Urteilen aufgestellt werden. Die Anwendung des § 6 a. o. auf die freitragenden Behauptungen des Beklagten wird daher dadurch nicht ausgeschlossen, daß in diesen nach der Annahme des Berufungsgerichts ein auf „gewisse konkrete Umstände“ Bezug nehmendes Urteil über die Verwendbarkeit der klägerischen Fabrikate liegt.

Da hiernach die Gründe, aus welchen das Berufungsgericht zu der Verneinung der Verneinung der Klägerin und auf die Aufhebung der Urteile des Beklagten hin zu der Abweisung der Klage gelangt ist, rechtlich nicht haltbar sind, so war das angefochtene Urteil aufzuheben und die Sache der weiteren Verhandlung und Entscheidung an das Berufungsgericht zurückzuverweisen.

Urteil II. 542/03 vom 28. Juni 1904.

Aus der Praxis.

Zur Auslegung des Begriffs „gute Sitten“.

Vom Reichsgericht. In der Vereinigung des „Bereins gegen Unwesen im Handel und Gewerbe“ hatte der Vorsitzende des Vereins geschrieben, der Funktionär X verhandle es wehrhaft, sei diesen Jahren die die Funktionen beauftragende Schöbe und das öffentlichen Funktionen beauftragende Publikum zu täuschen und ignoriere der seinen Funktionen das Funktions-Regelament vollständig.

Der Funktionär X hatte Klage erhoben auf Unterlassung der Wiederholung. Das Oberlandesgericht hat der Klage stattgegeben. Das Reichsgericht wies die Klage zurück mit der Begründung: Die Behauptungen enthielten noch keinen Verstoß gegen die guten Sitten. Sofern nicht nachgewiesen sei, daß der Funktionär nicht so sehr den Zweck habe, eine unzureichende Tätigkeit des Funktionärs zu rügen, um ihn in die richtigen Grenzen zu verweisen, als vielmehr den Zweck verfolge, den Kläger aus dem Funktionsgewerbe völlig zu entfernen.

Samenliche Obergericht, Hauptblatt 1008, Nr. 78 und 1904 S. 131.

Vom Hanseatischen Oberlandesgericht. Die Firma Steinway & Söhne hatten Unterlassungsklage erhoben gegen ihren früheren Vertreter D. Engel, weil derselbe am besten seines Lagers eine Aufschrift hatte:

„Hans Läger
von
D. Engel
G. Dehstern, Berlin,
Steinway, New-York.
u.“

Klägerin erklärte hierin eine rechtswidrige Benennung des Namens Steinway. Sie hatte die Klage auf § 87 G. B. und auf § 825 B. G. B. gestützt. Das Oberlandesgericht wies die Klage zurück mit der Begründung, die Unterlassung könne nicht den Klagen erweisen, daß Beklagter Klein-Verreiter oder Vertreter von Steinway-New-York ist, und das man sich deshalb an ihn wenden müsse, wenn man ein Steinway-Instrument haben wolle.

Beklagter hatte tatsächlich ein Steinway-Instrument an Lager, welches allerdings vor 8 Jahren schon verkauft war.

Das Oberlandesgericht sprach sich dahin aus:

„Die Handlungswelt des Beklagten ist seine Kasse, gegen die guten Sitten verstoßend. Durch den Kauf des Instruments von der Klägerin, zu dem er als deren Vertreter geneigt war, hat er das Recht erworben, dasselbe als „Steinway“ wieder zu verkaufen, und eine dergleichen Unterlassung zu erteilen. Er übt sein Recht auch nicht um der

klägerin Schaden zufügen, aus, sondern um seinen Schaden zu verringern, und den Weiterverkauf des Zahnteilens zu erleichtern.

Nach daß durch Aufklärung der klägerin überhaupt ein Schaden gescheitert wird, kann nicht einmal ein erwiesener Schaden geltend gemacht werden.

Urteil des I. Zivilsenats des Kaiserlichen Oberlandesgerichts in Sachen Steinway & Söhne gegen D. Engel vom 29. Februar 1904. (Bl. I 426/05).

Mitgeteilt von Rechtsanwalt Dr. Martin Wassermann, Hamburg.

Aus der französischen Praxis.

(Le Journal.)

Das Handelsgericht der Seine hat in jüngster Zeit ein Urteil gefällt in einem Prozeß über unlauteren Wettbewerb, der für die Verleger- und Buchhändlerkreise von Interesse ist.

Das Haus Bong & Co. in der rue de Saint Pérou No. 8 hat vor kurzen ein populär medizinisches Werk in 3 Bänden veröffentlicht: „Das goldene Buch der Gesundheit“ von Platen, durchgesehen und erweitert von Dr. Leon Deschamps an der Pariser Universität; ein Werk, daß mit der größten Sorgfalt herausgegeben, einen speziell-wissenschaftlichen Charakter hat. Der Erfolg war bedeutend.

Ein deutsches Verlagshaus, das Haus F. G. Witz, vertreten durch M. Quillet & Co., glaubte dies äußerlich nachahmen zu können durch die Veröffentlichung eines gleichartigen Werkes, genannt „Das natürliche Heilverfahren“ von Professor F. G. Witz, mit Eingangsung angeblicher ehrenvoller Anerkennungen, wie das Ehrendiplom der Weltausstellung von 1900, ein Diplom, das er nie erlangt hat.

Das Haus Bong ließ sofort Witz und Quillet wegen unlauteren Wettbewerbs vor das Gericht der Seine vorladen, und nach der Verteidigung von M. Weigen, verurteilte das Gericht Witz-Quillet gemeinschaftlich zur Zahlung von 3000 Frs. als Schadenersatz an F. Bong.

Das Urteil lautet der Hauptsache nach: Die Herren Witz und Quillet haben innerhalb von 14 Tagen nach der Bekanntmachung des Urteils den Verkauf des Werkes „Das natürliche Heilverfahren“, das unter diesem Titel mit dem Inhalt des „Goldenen Buches der Gesundheit“ übereinstimmt, einzustellen; sie müssen die Worte: Spezialband im Nachtrag (3. Band) des „Natürlichen Heilverfahrens“ streichen. Es ist ihnen verboten, von Anerkennungen, Diplomen u. s. w. Gebrauch zu machen, auf welche sie kein Recht haben, ebenso ist es ihnen verboten in Zukunft dem „Goldenen Buch der Gesundheit“ das „Natürliche Heilverfahren“ zu unterreiben, bei einer Strafe von 5 Frs. im Uebertretungsfalle. Schließlich wurden sie auch noch zur Tilgung der Kosten verurteilt.

R. F.

Sprechsaal.

Falsche Beschuldigungen.

Im Jahre 1902 wurde gegen mich in meiner Eigenschaft als Direktor der Kammer der Wollwerke und gegen einen meiner Meister auf Antrag meiner Konkurrenten die Untersuchung wegen Nachahmung zweier sogenannter Kaiserknäulen, welche der denunzierenden Firma geschäftlich sein sollten, eingeleitet und Klage erhoben. Das angeblich geschätzte neue Muster an diesen Knäulen stellte mehrere (5-7) nebeneinander rings um Kopf oder Hand der Wäulen laufende Streifen, das allbekannte „Notenlinienmuster“, welches in allen Industriezweigen, von Verzierungen gebraucht werden, als einfachstes Muster seit uralten Zeiten angewendet wird, dar. Das Verfahren, diese Streifen einzufädeln, ist genau daselbe, wie in der Glasfleckerei mittels kleiner Stiefelheine.

Mein Meister war früher bei der Konkurrentenfirma angestellt und wurde von mir engagiert, als ich meine Fabrik 1902 einrichtete. Nach Einrichtung der Fabrik wurden zunächst Muster aller Arten, Filzhüte für Herren, Damen und Kinder angefertigt, darunter auch in die Reihe stehenden Wäulen mit den Notennustern. Diese Streifen waren mir aus anderen Branchen, wie gesagt, längst bekannt, das Verfahren kannte ich aus der

Glasfleckerei und hatte auch schon seit Jahren Jagdhüte mit diesen Streifen versehen, konnte also garricht auf die Vermutung kommen, daß diese Wäulen als Neuheit gerichtlich deponiert und geschäftlich sein konnten, trug demnach auch kein Bedenken, sie meinen Kunden zu benutzeln. Ich besaß trotz meiner ausführlich begründeten Einwendungen, daß an den von meinen Benutzern hergestellten Wäulen nichts Neues sei, weder die Form, noch das Muster, noch die Garnitur, sehr bald die Klage wegen Vergehens gegen das Mustergeschütz, mein Meister wegen Verleitung dazu. Der Prozeß hat fast 1 1/2 Jahr gedauert und nur mit vieler Mühe gelang es mir, den Nachweis zu erbringen, daß genau dieselben Muster an denselben Hüten schon 6 Jahre vorher von einer anderen Fabrik gemacht worden seien und ergab mir endlich am 1. Juli d. J. mit Ach und Krach meine und des Meisters glatte Freisprechung, die Kosten fielen dem Staate zur Last, daß der Grund, weshalb alle meine sonstigen Einwendungen nicht durchschlugen. Der Antrag, meine und des Meisters Auslagen und Anwaltskosten zu erstatten, wurde abgelehnt; der Denunziant, weil er als Zeuge in eigener Sache geladen war, erhielt dagegen seine Auslagen erstattet, jedoch ihn der Scherz den er sich erlaubt hat, nicht einen Pfennig Kosten verursacht hat. Die denunzierende Firma wußte bei Deponierung der Wäulen schon, daß sie nichts Neues Schutzberechtigtes deponierte, es lag ihr auch nur daran, Musterzettelnummern zu erlangen, um diese in ihre Fabrikate zu drucken. Sie hat tatsächlich die Schutznummern nicht nur für die deponierten Wäulen, sondern auch für andere Muster verwendet, und dadurch ihre Konkurrenten noch mehr irregeführt, die Folge davon war, daß die Fälschung sich schärfte, diese Wäulen (mit den Nummern) von anderen zu kaufen, jedoch diese und meine Firma auch sehr erheblich geschädigt wurden. Die Muster werden bekanntlich ungeprüft, verließ ich dem Gericht übergeben, behörde wie Interessenten beliebig vollig im Unklaren darüber, worauf der Musterzettel sich begründet, die kurzen Besprechungen geben keinerlei Anhalt darüber, im vorliegenden Fall lauten sie: „Streifenmuster (Rafes) für sogenannte Kaiserknäulen mit Druckknopf; Muster für planische Ergänzungen.“

Der vorliegende Fall zeigt recht deutlich einige recht trostlose Mängel des Mustergeschützes, die große Gefahr für diejenigen Gewerbetreibenden, welche einer Uebertretung dieses Gesetzes beschuldigt werden, und wie nahe es liegt, aus Unkenntnis oder Willkürigkeit Mißbrauch mit dem Gesetz zu treiben, ohne buß der Denunziant irgend etwas dabei riskiert. Die Kosten trägt ja der Staat, deshalb wird dem Verklagten eine ganz gründliche Beweisführung anferlegt; gelingt ihm diese nicht ganz vollständig, dann hat er die Kosten zu tragen und nun kommt der Denunziant mit der Zivilklage, wegen Schadenersatz, die er auf Grund des ersten Urteils ganz sicher gewinnt, während gerade der zu Unrecht beschuldigte, in seinem Betriebe gehindert und gewaltig geschädigt wurde. — Eine Verhinderung auf Kosten des Staates, wie geschaffen zu unlauterem Wettbewerbs!

Es wäre wünschenswert, wenn mit Hilfe der Fachpresse die Handelskammern und die Reichstagsabgeordneten auf diese Mängel des Mustergeschützes aufmerksam gemacht würden, damit eine Bestimmung dahin gelang getroffen wird, daß der falsche Denunziant, der zu Unrecht nicht schadenberechtigte Meister schaden ließ, die Kosten des Verfahrens zu tragen und den falsch beschuldigten Konkurrenten zu entschädigen hat. Dadurch würde der leichtfertigen, unberechtigten Erwerdung eines Musterrechtes und der frühen Denunziation einiegel vorgebeugt.

Vielleicht gibt die Veröffentlichung meines Falles Anlaß zur Bekanntgabe ähnlicher Fälle, die gewiß nicht selten sind.

Willy. Fühner,
Direktor der Kammer der Wollwerke.

Die Anskunft W. Schimmelpfeng

bildet mit der ihr verbundenen vornehmlichen amerikanischen Anskunft The Bradstreet Company eine große bewährte Organisation für kaufmännische Erkundigungen. Die Berliner Bureaus befinden sich W. 8, Charlottenstraße 25.



